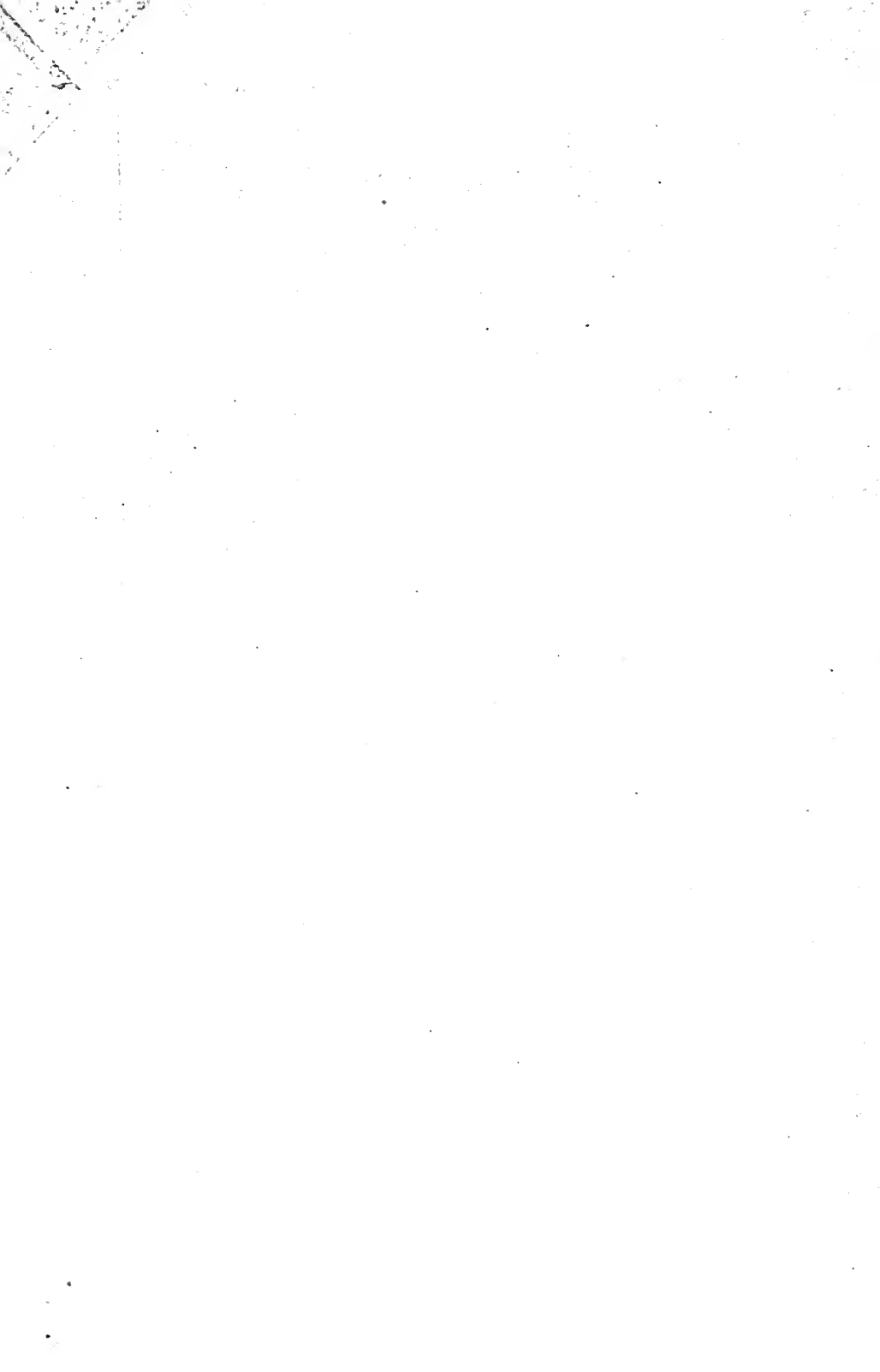
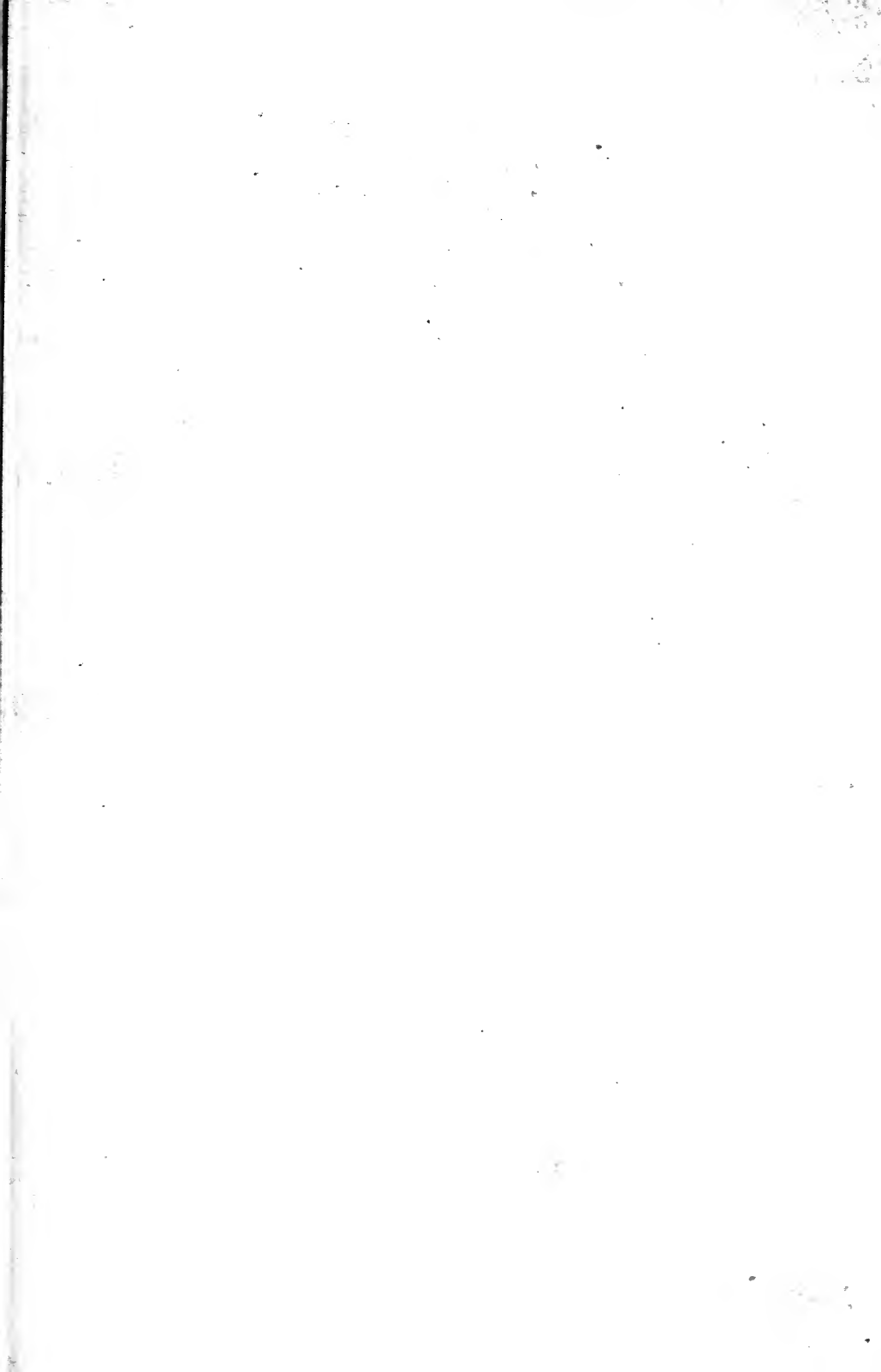
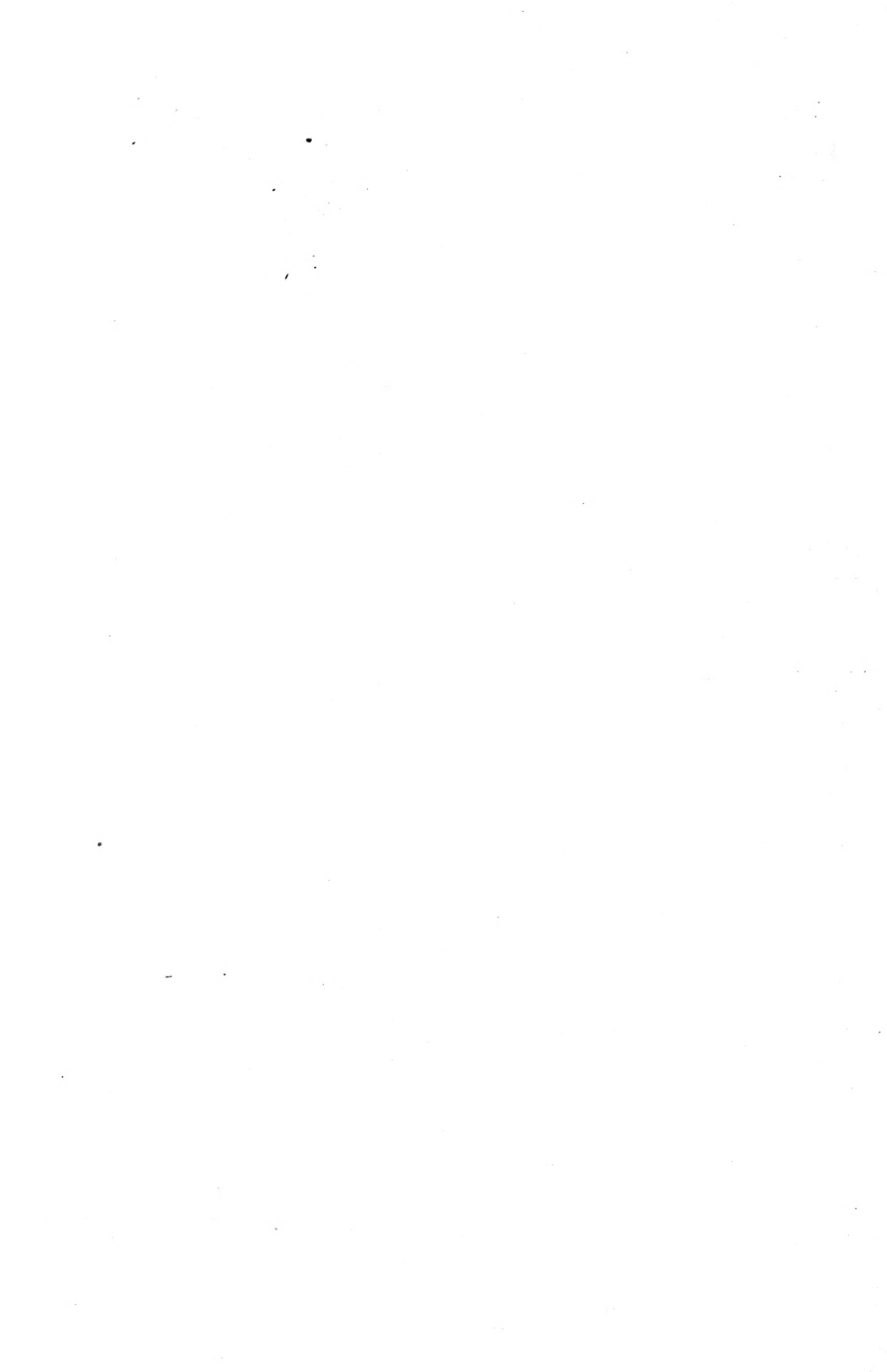


Zeitschriften.







~~R~~
~~Z~~
POL. Sci

ZEITSCHRIFT
FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT, ^{und} SOZIALPOLITIK
UND
VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER
VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, ROBERT MEYER, EUGEN v. PHILIPPOVICH,
ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND, 1913.



WIEN, 1913

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-
BUCHHANDLUNG.

620450
18.10.55

HB
5
Z 56
Bd. 22

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Inhalt des XXII. Bandes.

Abhandlungen:

	Seite
Böhm-Bawerk, Eugen von: Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses	1, 640
Hecht, Dr. jur. et phil. Otto: Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zur Türkei	63
Fuchs, Dr. A. J.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baurechtes . .	110
Wicksell, Knut: Vilfredo Paretos Manuel d'économie politique	132
Spann, Othmar: Theorie der Preisverschiebung	227
Grünwald, Dr. Paul: Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich	289, 533
Szterény, Josef: Die ungarische Industriepolitik	366
Weiß-Bartenstein, W. K.: Über Bulgariens volkswirtschaftliche Entwicklung	407
Raudnitz, Dr. Josef: Die staatswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens .	429
Pozzi, Victor Ritter von: Über die Ursachen der hohen italienischen Rentenkurse	463
Schumpeter, Josef: Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses. Eine Entgegnung	599
Gesellschaft österreichischer Volkswirte	657
Picht, Dr. Werner: Das gesetzliche Lohnminimum in England	703
Uhlig, Dr. Karl: Die Verschiebung des wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses zwischen England und Deutschland	747
Bunzel, Julius: Die erste Lassallebewegung in Österreich	769
Rank, Emil: Eisenbahnen und Volksbewegung	788

Literatur:

Neuere sozialpolitische Literatur. Walter Schiff	152
Zur Literatur des Sozialismus. Privatdozent Dr. S. Feilbogen	470
Neuere Schriften über soziale Medizin. Dozent Dr. Ludwig Teleky	476
Neuere Schriften über Auswanderung. Dr. Sigismund Gargas	495
Die verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche Literatur Österreichs im Jahre 1912. Dr. Rudolf von Laun	499
Raneletti, Prof. Oreste: Principii di Diritto amministrative. Laun	504
Márkus, Dr. Desider: Ungarisches Verwaltungsrecht. Laun	505

	Seite
Morgenstern, Dr. Hugo: Österreichisches Gesinderecht. Em. Adler . . .	507
Földes, Béla: Die Staatshaushaltslehre. Dr. Friedrich Fellner	508
Clerget, Pierre: La Suisse au XX ^e siècle. Dr. Wilhelm Feld	510
Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Laun.	667
Oppenheimer, Franz: Theorie der reinen und politischen Ökonomie. J. Schumpeter	797
Garr, Dr. Max: Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungs- wesens. F. X. Weiß	800
Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Laun	801
Neu erschienene Bücher	192, 511, 668, 802
Zeitschriften-Übersicht	220, 530, 696, 828

Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses.

Von Eugen von Böhm-Bawerk.

Soweit auch die Meinungen über den Ursprung und über die letzten Ursachen des Kapitalzinses bekanntlich auseinander gehen, an einen Punkt wagte sich der Zweifel bisher nicht heran. Es galt als vollkommen sicher, daß der Kapitalzins innerhalb unserer gewohnten, auf dem Institute des Privateigentums basierenden Rechtsordnung eine nicht bloß vorübergehende, mit Fortschrittsphasen kommende und gehende, sondern eine ständige, „statische“ Erscheinung ist, die den stationären oder sogar rückschreitenden Volkswirtschaften ebenso treu bleibt als den in Vorwärtsentwicklung begriffenen. Es galt dies als so sicher und selbstverständlich, daß einer der hervorragendsten Vertreter der Kapitalstheorie vor Dezennien unwidersprochen es geradezu als Postulat einer richtigen Zinstheorie bezeichnen konnte, daß sie für die Zinserscheinung eine dauernde, „statische“ Ursache müsse aufweisen können: denn da der Zins notorisch eine statische Erscheinung sei, könne er auch nur aus statischen Ursachen zutreffend erklärt werden.¹⁾ In der Tat hat uns die Wirtschaftsgeschichte, wiewohl sie uns genug Beispiele stationärer und auch rückschreitender, wieder verfallender Volkswirtschaften überliefert hat, meines Wissens nicht ein einziges Beispiel dafür aufzeichnen können, daß in irgend einer Volkswirtschaft irgend einmal der Kapitalzins nicht existiert habe.

In der jüngsten Zeit hat jedoch einer unserer geistvollsten jüngeren Autoren den überraschenden Versuch gemacht, uns auch hierin vom Gegenteil zu überzeugen. Der Kapitalzins — lehrt

¹⁾ Clark, Origin of interest, im Quarterly Journal of Economics, Vol. IX (1895), S. 259 f.

Schumpeter²⁾ — sei mit nichten eine „statische“ Einkommensart; er fehle in einer statischen Volkswirtschaft völlig. Nur in einer in Entwicklung begriffenen, „dynamischen“ Volkswirtschaft könne er auftreten, und zwar sei er ein abgespalteter Teil der ihrem Wesen nach ebenfalls nur vorübergehenden Unternehmergewinne, welche die echten, mit origineller, schöpferischer Kraft begabten Unternehmer aus den durch eben diese ihre schöpferische Kraft geschaffenen Mehrwertsummen beziehen, und von denen sie einen Teil an die Kapitalisten abzugeben gezwungen sind, die ihnen die Durchführung ihrer schöpferischen Pläne durch das dargeliehene Kapital ermöglichen. Fehlen die schöpferischen Impulse, so fehlen nicht nur die Unternehmergewinne, sondern auch der „normale“ Kapitalzins.

Ich will nicht einen Augenblick mit dem Urteil zurückhalten, daß ich bei aller Anerkennung der hohen persönlichen Qualitäten des Autors dessen „dynamische“ Zinstheorie für völlig mißlungen und in die Irre führend halte. Der Kapitalzins ist und bleibt das, wofür ihn alle Welt mit gutem Grund seit jeher gehalten hat: ein statischer Einkommenszweig. Er ist in seiner Existenz nicht bedingt durch das Auftreten genial schaffender Naturen, sondern er ist auch in einer Welt der Mittelmäßigkeiten und der Schablone dauernd zu Hause. Schumpeter hat sich an einem geistvollen Einfall berauscht, aber leider nicht die Selbstüberwindung gehabt, sich und seinen Einfall einem genug nüchternen und umsichtigen Kreuzverhör zu unterziehen, das ihn bald an allen Enden und Ecken hätte anstoßen lassen. Natürlich kann er uns den behaupteten zinslosen Zustand einer statischen Volkswirtschaft nirgends zeigen, weder in der Vergangenheit, noch in der Gegenwart, obwohl er sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart die tatsächliche Existenz und sogar die periodische Wiederkehr echt statischer Wirtschaftszustände ausdrücklich behauptet.³⁾ Er sucht uns vielmehr von der inneren Notwendigkeit von etwas, was wir nie und nirgends sehen, nur durch mehr oder weniger abstrakte, von ihm ausgespinnene Gedankenketten zu überzeugen. Nun bin ich wohl der letzte, der die Berechtigung

²⁾ Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912.

³⁾ Siehe noch unten.

und die Überzeugungskraft solcher abstrakter Beweisgänge auch gegenüber einer anscheinend widerstreitenden unmittelbaren Empirie grundsätzlich in Abrede stellen würde. Aber die Anwendung deduktiver Beweisketten, und zumal vielgliedriger deduktiver Beweisketten legt gerade in unserer Wissenschaft besondere Verpflichtungen auf, auf die ich bei jeder Gelegenheit mit Nachdruck hinzuweisen bemüht war; besondere Verpflichtungen in Bezug auf peinlichste Vorsicht und Umsicht, auf pedantische Sorgfalt und Genauigkeit in der Verkettung von Tatsachen und Gedanken.⁴⁾ In diesem Falle fürchte ich nun sagen zu müssen, daß Schumpeters Deduktionen weit eher kühn und sorglos, als vorsichtig und genau sind, und daß wir so ziemlich die ganze Liste jener typischen Gefahren und Verfehlungen, gegen die sich solche Deduktionen ganz besonders in acht nehmen müßten, bei Schumpeter nicht vermieden, sondern begangen finden.

I.

Schumpeter nimmt seinen Ausgangspunkt von der Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Wirtschaftszuständen. Er unterlegt dieser gewiß wichtigen und fruchtbaren Unterscheidung, die in der neuesten theoretischen Literatur namentlich durch den Einfluß Clarks zu großen Ehren gelangt ist, folgende eigenartige Deutung. Er nennt im reinsten Sinne statisch eine Wirtschaft, in der in jeder folgenden Periode genau dasselbe geschieht, was in der vorhergehenden Periode geschehen war. Das Prädikat einer dynamischen oder in der Entwicklung begriffenen Wirtschaft gebührt dagegen einer Wirtschaft nur dann, wenn sie aus sich selbst heraus, ohne Nötigung durch einen von außen kommenden Anstoß, neue Bahnen einschlägt. Das Organ und der Träger der Entwicklung ist der Unternehmer. Diesen Namen verweigert Schumpeter der überwiegenden Masse derjenigen Personen, die ihn nach dem heutigen wissenschaftlichen Sprachgebrauche führen, nämlich der überwiegenden Masse der selbständigen Produktionsleiter. Er nennt nur diejenigen Produktionsleiter Unternehmer, die mit origineller Schaffenskraft begabt,

⁴⁾ Siehe z. B. mein Vorwort zur dritten Auflage der „Positiven Theorie des Kapitaless“, S. XI ff.

Neues auf neuen Wegen durchsetzen. Ihnen stellt er die statischen Produktionsleiter gegenüber, die in den alten Bahnen wandeln, und die eigentlich gar keine wirklichen Produktionsleiter, sondern bloße Automaten sind, die das sklavisch ausführen, was ihnen der Zwang der Verhältnisse andiktiert: in der statischen Wirtschaft seien eigentlich die Konsumenten die wahren Produktionsleiter, insofern sie durch Umfang und Richtung ihrer Bedürfnisse den Produzenten die Bahnen, in denen sich ihre Produktion zu bewegen hat, zwingend vorzeichnen. Nebenbei bemerkt, gehört die Schilderung der notwendigen Geistes- und Charaktereigenschaften der durch den Unternehmensnamen ausgezeichneten genialen und energischen Bahnbrecher, der „captains of industry“, sowie der aktiven und passiven Widerstände, die sie in einem stets widerwilligen Milieu zu besiegen haben und deren Besiegung eben nur einer besonders kraftvollen Elite gelingen kann, zu den glänzendsten Partien des an glänzenden Details überhaupt reichen Buches. Ob diese glänzende Naturgeschichte der captains of industry nicht ebenso gut und packend hätte geschrieben werden können, ohne die hergebrachte Terminologie umzustoßen und 99% der Unternehmer alten Stiles dieses Namens zu berauben, mögen andere mit Schumpeter ausmachen; ich kann an dieser terminologischen Frage hier vorübergehen.

Zwischen der reinsten Statik, in der sich buchstäblich nur identisches wiederholt, und der schöpferischen Entwicklung in völlig neuen Bahnen gibt es aber auch noch eine sehr ansehnliche Zwischenzone, in der sich gegenüber der alten Schablone zwar manches ändert, aber nicht von innen heraus, nicht aus spontan schaffender Entwicklung, sondern unter dem Zwange eines äußeren Anstoßes, der aus den geänderten Verhältnissen der Gesellschaft, aus einer Änderung der „Daten“ hervorgeht, mit denen und zwischen denen sich die Gesellschaft zurechtzufinden hat. Diese erzwungene „Anpassung“, dieses sklavische „passive Konsequenzziehen“ aus den veränderten Daten rechnet Schumpeter noch dem Gebiete der Statik zu. Merken wir einstweilen an, daß er zu diesen äußeren Datenänderungen, deren zugehörige „Anpassungserscheinungen“ das Gebiet der Statik nicht verlassen, nicht bloß politische Eingriffe, Kriege, besondere Glücks- und Unglücksfälle, sondern auch Veränderungen in der Volkszahl, Wachstum des

Kapitales, Änderungen in den Bedürfnissen, ja sogar auch gewisse Änderungen in der Technik zählt.

Aber auch die echten Unternehmer Schumpeters bleiben in der Regel nicht lange echte Unternehmer. Ist ihre neue, bahnbrechende Kombination einmal durchgesetzt, ist z. B. die von ihnen gegründete Unternehmung fertig und in erfolgreichem Gange und sie beschränken sich weiterhin darauf, diese erfolgreiche Unternehmung einfach weiter zu betreiben, so sinken sie damit zu statischen Produktionsleitern herab. Und dies ist die Regel. Die Entwicklung geht nicht kontinuierlich, sondern etappenweise vor sich. Jedem Schritt der Entwicklung folgt ein sie unterbrechender statischer Zustand, von dem aus dann erst wieder ein neuer Schritt der Entwicklung erfolgen kann. Und zwar gilt dies aus inneren Gründen, die Schumpeter sorgfältig darzulegen bemüht ist, die wir aber für unseren speziellen Zweck nicht genauer zu kennen brauchen, sowohl für die einzelnen Unternehmer als für die ganze Volkswirtschaft. Es bilden sich Entwicklungszyklen von beiläufig folgender typischer Beschaffenheit. Die ersten bahnbrechenden Neuerer, die aus einem bisherigen statischen Zustande heraus neue Wege weisen und neue Kombinationen durchzusetzen versuchen, haben die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Haben aber einige bahnbrechende Neuerer Erfolg gehabt, so wirkt dies beispielgebend, ermutigend und erleichternd auf viele: die Zahl der Unternehmer und der Umfang der Entwicklung schwillt an. Aber auch die Neuerer müssen, wenn sie ihre neuen Kombinationen durchgeführt haben, jedesmal „abwarten, wie sich das Neue bewährt und wie sich alle Verhältnisse gestalten, um dann erst weitere Entschlüsse zu fassen“. Es gibt daher notwendige Haltepausen in der Entwicklung, notwendige statische Zwischenzustände, die sich aus Gründen, die uns ebenfalls für unseren Zweck nicht weiter interessieren, nach Schumpeter sogar zu mehr oder weniger krisenartigen Depressionszuständen auszubilden die Tendenz haben. Es wechseln also zyklisch Entwicklungs- und (statische) Depressionsphasen. Über die zeitliche Dauer der jedesmaligen Entwicklungs- und der sie unterbrechenden statischen Phasen spricht sich Schumpeter nicht ziffermäßig aus. Da er aber aus demselben Gedanken auch seine Krisentheorie ableitet, so besteht wohl kein Zweifel, daß er dieselben, eine

mäßige Zahl von Jahren oder höchstens Jahrzehnten umspannenden Perioden im Auge hat, in denen nach den Erfahrungen der Wirtschaftsgeschichte die Wirtschaftskrisen wiederzukehren pflegen.

Dies ist, in den allergrößten Umrissen bezeichnet, das allgemeine „dynamische“ Milieu, in das Schumpeter sodann seine spezielle Kapitalzinstheorie einzeichnet. Ich darf mich hier wohl auf diese größten Umrisse beschränken, weil ich ja doch voraussetzen darf, daß alle Leser, welche sich überhaupt für die „dynamische“ Zinstheorie Schumpeters interessieren, sich nicht auf die Lektüre dieses Aufsatzes beschränken, sondern auch das Werk Schumpeters selbst zur Hand nehmen werden. Ich möchte dies um so mehr empfehlen, weil die Leser an dieser Stelle nur eine stückweise Information über einzelne Partien des Schumpeterschen Buches, und zwar gerade über solche Partien erhalten werden, die ich für verfehlt erachte, während mein Thema mir leider wenig Gelegenheit bietet, auch die vielen und bedeutenden Vorzüge des Buches zur Geltung zu bringen.

Die Entwicklung der eigentlichen Zinstheorie Schumpeters spaltet sich in einen negativen und in einen positiven Teil. Der negative Teil stellt dar, daß und warum es in einer statischen Wirtschaft keinen Kapitalzins gibt, und der positive Teil stellt dar, daß und warum in einer dynamischen Wirtschaft der Kapitalzins sich einstellen muß.

Alles Wesentliche des negativen Teiles läßt sich eigentlich mit wenigen Strichen skizzieren. Schumpeter kann einfach keinen Grund finden, warum es in der statischen Wirtschaft einen Kapitalzins geben sollte. Er pflichtet der modernen Wertlehre darin bei, daß der Wert der Produktivgüter sich grundsätzlich vom Werte der fertigen Produkte, bzw. vom Werte ihres „Grenzproduktes“ ableitet und mit demselben zusammenstimmt. Die letzten Produktivgüter sind nun die Arbeitsleistungen und Bodennutzungen; die Zwischenprodukte oder Kapitalgüter löst Schumpeter in bekannter Weise vollständig in die Arbeitsleistungen und Bodennutzungen auf, aus denen sie selbst hergestellt wurden. Und so muß, soweit freie Konkurrenz herrscht, der Wert der fertigen Produkte sich völlig nivellieren mit dem Werte der zu ihrer Herstellung verwendeten Arbeitsleistungen und Bodennutzungen; mit anderen

Worten, es kann nur Arbeitslohn und Grundrente geben, für einen Kapitalzins ist kein Raum. Einen Überschuß oder Extragewinn kann es nur geben, wo die freie Konkurrenz nicht oder nicht voll wirkt; die daraus entspringenden Überschüsse haben dann aber den Charakter entweder von Monopolgewinnen oder von „Quasirenten“, sie sind kein Kapitalzins.

Die verschiedenen Versuche anderer Zinstheorien, einen auch in statischen Zuständen wirksamen Grund für die Entstehung des Kapitalzinses nachzuweisen, weist Schumpeter sämtlich als mißglückt zurück. Er läßt alle wichtigeren Zinstheorien Revue passieren und widmet jeder von ihnen einige Worte der Widerlegung. Über diejenigen Zinstheorien, in deren Nichtanerkennung ich mit Schumpeter übereinstimme, brauche ich natürlich hier nicht zu reden. Meiner eigenen Zinstheorie, welche bekanntlich auf das Moment der Zeitdifferenz das entscheidende Gewicht legt und den Zins aus einer Höherschätzung der gegenwärtigen gegenüber den künftigen Gütern, diese Höherschätzung selbst aber wieder aus einem Zusammenwirken „dreier Gründe“ ableitet, hält Schumpeter in zerstreuten Bemerkungen im wesentlichen das Folgende entgegen. Er leugnet vor allem im ganzen, daß die Zeit zu einem „Faktor im Kreislaufe der Wirtschaft“ werde (S. 54 f.), oder daß „der Zeitablauf eine selbständig primäre Wirkung auf die Wertschätzungen“ habe (S. 338 f.). Im einzelnen wird mein „erster Grund“ (das Vorkommen von Verschiedenheiten in der Bedarfsdeckung zwischen Gegenwart und Zukunft zu Ungunsten der ersteren) als zufälliger und verhältnismäßig seltener Ausnahmefall bagatellisiert und als „nicht wesentliches Element des Wirtschaftsprozesses“ außer acht gelassen (S. 374 f.); mein zweiter Grund („perspektivische Unterschätzung künftiger Bedürfnisse“) wird abwechselnd als „besonderes Phänomen“ — sofern nämlich die Geringerschätzung nicht schon durch spezielle Umstände konkreter Natur, wie „Risiko, Veränderungen der Verhältnisse“ u. dgl. begründet wird — überhaupt geleugnet (S. 317), dann aber wieder damit aus dem Spiele gebracht, daß es sich dabei um „unwirtschaftliche Verstöße“ handle, die „kein Element der Regeln der Zweckmäßigkeit selbst bilden“, die Schumpeter „hier untersuche“ (S. 53). Was endlich meinen „dritten Grund“ anbelangt (die technische Überlegenheit der gegenwärtigen Güter, die aus der Mehr-

ergiebigkeit zeitraubender Produktionsumwege entspringt), so erkennt Schumpeter die Tatsache der Mehrergiebigkeit längerer Produktionsumwege (er nennt sie „das Gesetz von den Produktionsumwegen“) als Tatsache an, erklärt aber, sie ebensowenig wie „andere technische Tatsachen“ in seinem Gedankengange „verwerten“ zu wollen (S. 20) — eine interessante Redewendung, die wir einstweilen im Gedächtnis behalten wollen; er sucht vielmehr darzulegen, daß aus dieser Tatsache keine Höherschätzung der gegenwärtigen Güter entspringen könne. Wenn man nämlich meine, daß ein gegenwärtiger Gütervorrat allein die Wahl einer ergiebigen Produktionsmethode ermögliche, so sei zu erwidern, daß in einer statischen Wirtschaft eine Wahl überhaupt nicht stattfindet: „denn die Wirtschaft geht ihren bestimmten Weg. Sie ist auf gewisse Produktionen einmal eingerichtet. Der laufende Produktionsprozeß muß jedenfalls zu Ende geführt werden. . . . Eine Wahl zwischen Gegenwart und Zukunft haben die Wirtschaftssubjekte gar nicht“ (S. 54). Es komme „immer nur die ergiebigere Produktionsmethode, die einmal eingeführt ist, in Frage“, sie „werde ohne jedes Wählen immer wieder durchgeführt“. Man benötige überhaupt keine gegenwärtigen Vorräte, um eine zeitraubende, ergiebigere Produktion durchführen zu können; denn sie liefere, einmal eingeführt, auch für die Gegenwart mehr Produkte als die weniger ergiebige (S. 55). Im Kreislaufe einer statischen Wirtschaft werde nach Clarks zutreffendem Ausdrucke die Aufwendung und die Bedürfnisbefriedigung „synchronisiert“ (S. 57). Auf die regelmäßigen Erträge muß man nie „warten“, „da man sie genau dann erhalten kann, wenn man sie überhaupt braucht“.⁵⁾ Endlich legt Schumpeter in diesem Zusammenhange großen Wert auf die Feststellung, daß der statische Produzent die Produktionsmittel, die er zur Fortführung seines statischen Produktionsprozesses benötige, bzw. die „Kaufkraft“, durch die er sich jene Produktionsmittel verschaffen kann, grundsätzlich stets schon besitze und sich nicht erst zu verschaffen brauche; denn sie werde ihm im Erlöse der Produkte aus der vorhergegangenen Wirtschaftsperiode automatisch dargeboten.

⁵⁾ Auch diese Wendung entstammt dem Clarkschen Gedankenkreise. Siehe dessen „Distribution of wealth“, S. 311 ff., 318 und den Artikel „Über das Wesen des Kapitals“ in dieser Zeitschrift, Bd. XVI (1907), S. 437.

Das Fazit aller dieser Darlegungen ist, daß es in der statischen Wirtschaft keinen Kapitalzins geben könne.⁶⁾ Alles statische Einkommen sei entweder Grundrente oder Arbeitslohn. Auch Mietzinse von Häusern, die es natürlich auch in einer statischen Wirtschaft geben würde, könnten kein „Zins“ sein, sondern nur Grundrente und Lohn für Verwaltung enthalten; desgleichen sei ein etwa vorkommender „Handelszins“ kein „Zins“, sondern „müsse“, so weit er nicht Monopolverdienst oder Lohn sei, temporärer Unternehmergewinn sein. Eine gewisse Schwierigkeit in der Auseinandersetzung mit unzweifelhaft feststehenden Tatsachen findet Schumpeter allerdings bei der Preisbildung von Grundstücken oder anderen Gütern von praktisch unendlicher Nutzdauer. In einer zinslosen Wirtschaft, in der künftige Güter und Nutzleistungen grundsätzlich einen eben so hohen Wert haben wie gegenwärtige, und die künftigen Nutzungen daher mit unvermindertem Vollwerte in die Bewertung des Nutzungsträgers einbezogen werden müssen, sollten nämlich Nutzungsträger von praktisch unbegrenzter Dauer, wie Grundstücke, eigentlich den Wert „unendlich“ haben. Natürlich kann Schumpeter nicht behaupten, daß diese Bewertung in einer statischen Volkswirtschaft tatsächlich vorkommen könnte. Er findet den Ausweg darin, daß in einer statischen Volkswirtschaft es normalerweise überhaupt nicht zu einer Bewertung des Bodens komme. Denn die einzige Gelegenheit, bei der es einen Sinn habe, sich des Bodenwertes bewußt zu werden, biete die Veräußerung des Bodens. Und diese komme in statischen Wirtschaftszuständen kaum vor. Der Marktverkehr in Grund und Boden sei

⁶⁾ Ich lasse diese Darlegungen vorläufig ohne jeden kritischen Kommentar; und auch später beabsichtige ich sie nicht im Sinne einer erschöpfenden, auf die Verteidigung meiner eigenen Theorie abzielenden Antikritik — obwohl mir eine solche vielleicht gar nicht schwer fallen würde — sondern nur stichprobenweise daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie zu Schumpeters eigenem Lehrgebäude und zu den Tatsachen stimmen. Soweit übrigens Schumpeter die Clarkschen Gedanken der „Synchronisierung“ von Einsatz und Erfolg und von der Entbehrlichkeit des „Wartens“ rezipiert hat, kann ich die Leser dieser Zeitschrift auf die ausführliche Diskussion verweisen, die ich über dieselben Gedanken bereits mit Prof. Clark selbst in eben dieser Zeitschrift geführt habe; siehe Bd. 16 (1907), S. 18 ff., dann 437 f. und 455 f. Von demselben Punkt soll auch unten noch einmal die Rede sein.

eine Entwicklungserscheinung. Die in statischen Zuständen vorkommenden Anlässe zu Veräußerungen seien „notwendig einzeln“ und es „müssen dabei persönliche Verhältnisse entscheidend sein, wie Notlage, Verschwendungssucht, außerwirtschaftliche Ziele u. dgl. m.“. Die unleugbar hinter der Größe „unendlich“ recht erheblich zurückbleibenden tatsächlichen Preise des Bodens sind daher im Sinne dieser Äußerungen wohl als eine Art abnormer Wucher- oder Schleuderpreise auszudeuten.

Ganz anders verlaufen dagegen nach unserem Autor die Dinge in einer in der Entwicklung begriffenen Wirtschaft. Die erfolgreichen schöpferischen Unternehmer, welche neue und zwar bessere produktive Kombinationen durchsetzen, bringen hiedurch mehr oder bessere Produkte zur Entstehung als mit denselben Produktivkräften nach den alten statischen Methoden erzeugt werden konnten; und diesem Plus an Produkt entspricht einstweilen, solange die nachahmende, sich verallgemeinernde Konkurrenz die Preise der neuartig erzeugten Produkte noch nicht auf ihren neuen, niedrigeren Kostensatz herabgedrückt hat, auch ein Plus an Wert, das nach dem Gesetze der Zurechnung der schöpferischen Tätigkeit der Unternehmer, der seine Entstehung zu verdanken ist, als „Unternehmergeinn“ zufällt. Aber nicht ungeschmälert zufällt.

Denn im Unterschiede von den statischen Produzenten, welche die zur Fortführung ihrer Produktion nötigen Mittel stets und notwendig im Erlöse der Produkte aus der vorangegangenen Wirtschaftsperiode schon besitzen, sind die Unternehmer neuer Kombinationen ebenso grundsätzlich von den zu ihrer Durchführung nötigen Mitteln entblößt. Ihre Unternehmung fängt ja neu an, sie verfügen über keinen Erlös aus einer vergangenen Produktionsperiode, und der Besitz eines Vermögens wäre nur Zufall: prinzipiell, in ihrer Eigenschaft als Unternehmer, sind sie besitzlos. Sie müssen sich daher die nötigen Produktionsmittel, bzw. die zu ihrem Ankaufe nötige „Kaufkraft“, erst borgen. Sie borgen sie unter einfacheren Verhältnissen von den Kapitalisten, in der voll entwickelten kapitalistischen Wirtschaft von den Emissionsbanken aus den von diesen geschaffenen Kreditzahlungsmitteln. In beiden Fällen können die Unternehmer für die geliehene „Kaufkraft“ — nach Schumpeter soll das Wesen des Kapitals selbst in

der „Kaufkraft“ liegen — einen Zins bewilligen, bzw. für je hundert gegenwärtige Geldeinheiten, die sie borgen, mehr als hundert künftige Geldeinheiten bieten. Denn wer eine neue Kombination von Produktivkräften, die er um hundert Geldeinheiten gekauft hat, durchsetzt und ein neues, höherwertiges Produkt auf den Markt bringt, kann tatsächlich mehr als hundert Geldeinheiten lösen. Für ihn — und nur für ihn — wird die gegenwärtige Geldsumme wirklich einen höheren Wert haben als eine künftige. Und sie müssen auch ein solches Preisagio für die geliehene Kaufkraft bewilligen. Denn die darleihenden Kapitalisten müssen das Leihkapital aus seiner bisherigen Verwendung ziehen und erleiden dadurch in ihrer Wirtschaft eine „Störung“, die sie nicht ohne Entschädigung auf sich nehmen würden. Für die emittierenden Banken, welche weit über den Betrag der von ihnen zu haltenden Bardeckung hinaus Kreditzahlungsmittel emittieren können, kommt freilich ein solches Störungsoffer nicht in Frage. Aber hier wird der Zins im Preiskampfe dadurch erzwungen, daß die Emissionsmöglichkeit aus banktechnischen Gründen doch immer nur eine begrenzte, „die Zahl der möglichen Neuerungen“, damit die „Gewinnmöglichkeit“ der Unternehmer und damit endlich die zur Bezahlung eines Agios bereite „Nachfragemöglichkeit“ aber unbegrenzt groß ist: das begrenzte Angebot gegenüber einer unbegrenzten Nachfrage führt aber zu einer Auslese der intensiver, zu einem höheren Agio Nachfragenden, und damit notwendig zur Etablierung einer Zinsmarktrate über Null. Ist aber endlich vermöge der Nachfrage der erfolgreichen Unternehmer der Kapitalzins einmal etabliert, dann breitet er sich — solange die Entwicklungsphase andauert — über das ganze Gebiet der Volkswirtschaft aus; wenn man von den Unternehmern Zins für verliehene Kaufkraft haben kann, nimmt niemand, der Kaufkraft zu verleihen hat, ohne Zins vorlieb: „schon bestehender Zins macht die Zeit zu einem Kostenelement“.

So „löst“ sich der Kapitalzins von dem Unternehmergewinn, seiner einzig möglichen Quelle, in dynamischen Epochen ab. Ebenfalls getreu dem Gesetze der Zurechnung: denn „während in einer statischen Volkswirtschaft von dem Besitze von hundert Mark immer nur der Besitz von hundert Mark abhängt, so hängt in einer dynamischen von dem Besitze von hundert Mark unter Um-

ständen der von zweihundert ab. Und darin liegt die Erklärung des Zinses“.⁷⁾

Aber die Unternehmergewinne sind selbst nur vorübergehend. „Unternehmergewinn und Unternehmerfunktion gehen im Strudel der nachströmenden Konkurrenz zu Grunde.“ Zur bloßen Wiederholung des neuen Produktionsprozesses ist keine Unternehmertätigkeit mehr nötig und damit fällt auch ihr Zurechnungsanspruch weg, während die Werte der Arbeits- und Bodenleistungen sich dann bis zur Erschöpfung des ganzen, nunmehr ihnen allein zuzurechnenden Produktwertes „expandieren“. Und darum kann auch der von dem temporären Unternehmergewinn abgespaltete Kapitalzins ebenfalls nur vorübergehend sein. Er verschwindet für die Volkswirtschaft im ganzen, wenn sie einen statischen Zustand angenommen hat, und er verschwindet für die einzelne konkrete Produktion, so wie ihr dynamischer Aufschwung zu Ende und sie sich durch bloße Wiederholung der eingelebten neuen Produktion in einen „statischen Betrieb“ umgewandelt hat. Mit Emphase betont Schumpeter⁸⁾, daß „der Ertrag jedes Betriebes nach einiger Zeit hinschwindet“, daß „der einzelne industrielle Betrieb keine dauernde Quelle anderer Einkommen als Lohn und Rente ist“, daß „es nichts ist mit einem dauernden Zinseinkommen aus einer und derselben Unternehmung“, daß „für jede die Stunde kommt, wo die Erträge des Betriebes nur mehr die Kosten decken“. Und hiemit besiegelt er sein großes Beweisthema, daß der Kapitalzins keine statische, sondern eine dynamische Einkommenart sei.

II.

Ich habe schon zu allem Anfange bemerkt, daß ich Schumpeters dynamische Zinstheorie für völlig verfehlt halte. Wo immer man an sein Lehrgebäude rührt, klafft es und wankt es. Mit der geringsten Denkmühe ließe sich dies wohl zeigen, wenn man sich ihm von der Seite der Tatsachen, mit der Frage der Verifikation, nähert. Aber damit will ich nicht beginnen, sondern schließen. Ein so eleganter Theoretiker, wie Schumpeter es trotz aller seiner Verfehlungen ist, verdient es, vor allem an seinen theore-

⁷⁾ Von Schumpeter selbst (S. 378) gesperrt gedruckt.

⁸⁾ S. 407 ff.

tischen Gedanken geprüft zu werden. Ich will also einen Ausgangspunkt im inneren Gefüge seiner Theorie suchen, von dem aus die ganze Kette seiner inneren Verfehlungen sich in natürlichem Zusammenhange aufrollen läßt.

Schumpeter will einen fundamentalen, für die Nichtentstehung des Kapitalzinses im statischen und seine Entstehung im dynamischen Zustand entscheidenden Unterschied darin erblicken, daß im letzteren von der Verfügung über eine gegenwärtige Produktivmittelmengende oder „Kaufkraft“ stets die Erlangung einer größeren und höherwertigen Produktmenge und damit eines größeren Gelderlöses abhängt, in ersterem aber nicht. Und in der Begründung dieses Unterschiedes läßt er unter anderem den Umstand eine überaus stark betonte Rolle spielen, daß der statische Produzent die von ihm benötigten Produktionsmittel grundsätzlich stets schon hat, der dynamische Unternehmer aber sie grundsätzlich nicht hat, sondern sie sich erst verschaffen muß und hiebei in dem Bestande des „Privateigentums“ ein erst zu besiegendes „Hindernis“ findet (S. 351).

Vielleicht hat Schumpeter schon die grundsätzliche Besitzlosigkeit des Unternehmers mit etwas übertriebener Schärfe pointiert; gilt ja doch im Gegenteil einiger Besitz als eine recht schwer zu entbehrende Voraussetzung dafür, überhaupt Kredit zu finden, und gilt ja doch im Zusammenhange damit die Besitzlosigkeit nicht ohne guten Grund als eines der stärksten Hindernisse für die Erlangung der Unternehmerstellung, auch im alten, vor-Schumpeterschen Sinne dieses Wortes. Aber an diesem Teil der Schumpeterschen Voraussetzungen will ich noch keinen Anstoß nehmen. Wohl dagegen muß die andere Annahme ernstlichen Anstoß erregen, daß der statische Produzent die benötigten Produktionsmittel grundsätzlich stets schon habe. Gibt es denn in der statischen Wirtschaft, so wie Schumpeter diesen Begriff faßt, stets nur fortgeführte, und niemals beginnende Produktionen? Soll es in der Statik keine Geburten und Sterbefälle, keine abtretenden und antretenden „selbständigen Produktionsleiter“ — da wir nach der Terminologie Schumpeters nicht „Unternehmer“ sagen dürfen — geben? Und müssen die antretenden Produktionsleiter der neuen Generation gerade immer die Erben, und zwar die einzigen Erben der abtretenden sein? Wie aber dann, wenn der Sohn noch bei

Lebzeiten des Vaters ein selbständiges Geschäft gründet? oder einen anderen Beruf ergreift? Oder wenn der Vater mehr als einen Sohn hat? Die Bevölkerung ist ja doch in einer beständigen Vermehrung begriffen, welche Schumpeter ausdrücklich unter die „Daten“ rechnet, an die sich die Wirtschaftsverhältnisse „anpassen“ müssen, ohne daß die daraus hervorgehenden Änderungen den Charakter der Statik verlieren. Oder ferner, wenn ein statischer Produzent, seine Produktion dem Bedürfnisse eines erweiterten Kundenkreises „anpassend“, dieselbe auf einem größeren Fuß einrichtet, wozu der Jahreserlös der letzten Wirtschaftsperiode doch keineswegs ausreichen muß? Kurz, es wird auch in der statischen Wirtschaft ungezählte Male vorkommen, daß der Produzent die Mittel, die er für die von ihm beabsichtigte Produktion braucht, nicht oder nicht ausreichend hat, sondern sich erst verschaffen muß, wobei er natürlich gerade so wie Schumpeters echter Unternehmer den Bestand des Privateigentums als ein erst zu besiegendes „Hindernis“ in seinem Wege finden wird.

Mit seiner entgegengesetzten Annahme hat, wie ich glaube, Schumpeter ein erstes Beispiel eines von ihm leider öfter wiederholten Fehlers gegeben: daß er nämlich an den von ihm selbst aufgestellten Begriffen nicht strenge festhält, sondern sie widerspruchsvoll nach Bedarf abwechselnd weit und wieder eng deutet. Er hat ja jene Annahme sichtlich von einem Zustande der „reinsten“ Statik, im allerengsten und extremsten Sinne des Wortes, hergeholt, von einer — natürlich nie und nirgends existierenden — Statik, in der sich buchstäblich gar nichts ändert. Dieselbe Annahme trifft aber ebenso sichtlich für jene erweiterte Statik nicht mehr zu, auf die Schumpeter selbst seinen Begriff durch Einbeziehung der ganzen breiten Zone der „Anpassungserscheinungen“ ausgedehnt hat (siehe oben S. 4) und für welche auch alle seine Folgerungen, insbesondere die Folgerung der Zinslosigkeit, Geltung beanspruchen. Die Prämisse aus dem engeren Sinne ableiten und die Folgerung für den weiteren Sinn ziehen, ist aber ein offenbarer logischer Fehler.

Hier aber nicht einmal der entscheidende Fehler. Ich mußte ihn anmerken, weil er tatsächlich hier begangen wurde, und weil er leider — wie wir bald sehen werden — von Schumpeter

auch noch bei anderen, und zwar entscheidenderen Gelegenheiten wieder begangen wird. Aber hier macht er eigentlich nichts aus. Denn die von Schumpeter so angelegentlich erörterte Tatfrage, ob der Unternehmer die von ihm benötigten Produktionsmittel von Haus aus schon hat oder sich erst verschaffen muß, ist in Wahrheit ganz ohne Belang für die in Schumpeters Raisonement weiter verwobenen Fragen der „Abhängigkeit“ eines größeren Ertrages, der „Zurechnung“ eines solchen und letztlich der Entstehung oder Nichtentstehung des Zinses. Auch wenn in jener Tatfrage alles gerade entgegengesetzt stünde als Schumpeter es annehmen zu dürfen glaubt, also wenn umgekehrt der echte Unternehmer die von ihm benötigten Produktionsmittel stets schon hätte und der statische Produzent die benötigten Betriebsmittel jedesmal nicht hätte, so stünde doch in der Abhängigkeits- und Zurechnungsfrage gar nichts anders.

Entweder ist nämlich die Mitwirkung eines Faktors für die Erzielung eines bestimmten Erfolges unentbehrlich, oder sie ist es nicht. Ist sie es, dann ist sie es nicht weniger, wenn man den betreffenden Faktor schon von Haus aus hat, als dann, wenn man ihn vorerst noch nicht hat und erst beschaffen muß. Es ändert sich nichts als die Denkform, in welcher man die (identische) Größe der von dem betreffenden Faktor abhängigen und demgemäß ihm zuzurechnenden Nutzquote überschlägt: Hat man ihn noch nicht, so überlegt man, wieviel man durch seinen Eintritt in die produktive Kombination an Nutzzuwachs hinzuerlangen würde; und hat man ihn schon, so überlegt man, wieviel man durch seinen Verlust an Nutzen einbüßen würde. Das ist aber, wie eigentlich von selbst einleuchtet, wie ich aber gegenüber trotzdem aufgetauchten Zweifeln unlängst an einem anderen Orte auch noch mit der minutiösesten Deutlichkeit nachzuweisen mich bemüht habe⁹⁾, jedesmal genau die gleiche Größe. Auch Schumpeter weiß das sonst ganz gut. In einer die Zurechnungsfrage betreffenden Kontroverse zwischen Wieser und mir billigt er ausdrücklich den „Verlustgedanken“, wie er sich ausdrückt; daß man nämlich die Größe des von einem Gute, das man besitzt, abhängigen Nutzens richtig daran zu bemessen hat, wieviel Nutzen man durch seinen

⁹⁾ Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., Exkurs VII, S. 192 ff.

Verlust einbüßen würde.¹⁰⁾ Diese Entscheidung setzt natürlich voraus, daß der Besitz eines Gutes kein Umstand ist, der an den durch die sonstige Sachlage begründeten Zurechnungsverhältnissen irgend etwas verschieben oder gar einen sonst begründeten Zurechnungsanspruch zu Fall bringen könnte; ein von einem Landwirt ererbtes Grundstück „trägt“ deshalb, weil es ererbt ist, gewiß nicht um einen Heller weniger Grundrente, als wenn dasselbe Grundstück für dieselben Wirtschaftszwecke erst hätte erkauft werden müssen. Aus dem von Schumpeter so stark betonten angeblichen Unterschied in den vorausgegebenen Besitzverhältnissen, aus dem Unterschiede zwischen dem stets schon besitzenden statischen Produzenten und dem grundsätzlich besitzlosen Unternehmer ist darum auch für die Abspaltung oder Nichtabspaltung eines dem Kapitale zuzurechnenden Ertragsteiles überhaupt gar nichts zu folgern.

Schumpeter hätte dies schwerlich übersehen können, wenn er nicht gerade an jener entscheidenden Stelle unterlassen hätte, seine Erklärung des Kapitalzinses ebenso formell und ausdrücklich durch die Zwischengedanken der Zurechnungstheorie hindurchzuführen, als er es bezüglich der übrigen Einkommenszweige, des Unternehmergewinnes, des Arbeitslohnes und der Grundrente zu tun gewohnt ist.¹¹⁾ Indem er sich so gleichsam vom festen Anker eines sorgfältig geführten Zurechnungskalküls losband, sehen wir ihn sofort in eine widerspruchsvolle Unsicherheit geraten.

Während nämlich die korrekte und konsequente Entscheidung hätte lauten müssen, daß das Vorausgegebensein des Besitzes auf der ganzen Linie für die Zurechnungs- und Abhängigkeitsfrage irrelevant ist, trifft Schumpeter auf einer und derselben Seite (S. 350) zwei entgegengesetzte Entscheidungen. Im Falle des statischen Produzenten erklärt er es für wirklich „ganz gleichgültig, ob er über seine Produktionsmittel ein für allemal verfügt oder sie sich erst verschaffen muß“ — eine ganz richtige Entscheidung, die wir aber nach allem Vorangegangenen nicht ohne Verwunderung lesen; denn warum hat denn Schumpeter die so sehr gewagte Behauptung von den stets vorhandenen Mitteln des statischen

¹⁰⁾ Schumpeter, Bemerkungen über das Zurechnungsproblem, in dieser Zeitschrift, Bd. 18 (1909), S. 117 ff., z. B. S. 131, 132.

¹¹⁾ Siehe z. B. S. 295 ff.

Produzenten überhaupt und zumal mit solchem Nachdrucke aufgestellt, wenn sie doch „ganz gleichgültig“ war? Im Falle neuer Unternehmungen schreibt aber Schumpeter demselben Umstand, den er dort für „gleichgültig“ erklärt hatte, umgekehrt den entscheidenden Ausschlag zu. Denn — so wird diese entgegengesetzte Entscheidung zu motivieren gesucht — „wenn der Unternehmer bereits über die Produktionsmittel verfügt, deren er bedarf, so macht er einfach seinen Gewinn und es geschieht nichts weiter. Derselbe bleibt ihm nicht nur überhaupt, sondern er bleibt ihm auch als homogene Größe, aus der sich kein Teil selbständig heraushebt“.

Wo ist aber bei diesem wohl weit mehr präsumierenden als motivierenden Ausspruch Schumpeters Zurechnungstheorie und wo ist zuvor noch seine sonst so kunstvoll geübte Gabe einer messerscharfen begrifflichen Unterscheidung geblieben? Gewiß geschieht äußerlich in diesem Falle „nichts weiter“; von dem gemachten „Gewinn“ braucht der Unternehmer an keine dritte Person etwas hinauszuzahlen. Aber kann denn diese Äußerlichkeit, die ja gerade nach Schumpeter nur eine vollkommen zufällige Äußerlichkeit ist, irgend etwas für das innere Wesen der Sache bedeuten? Schumpeter wußte ja doch kurz zuvor so scharf und fein zwischen dem „Unternehmer als solchem“ und dem Unternehmer als zufälligem Kapitalbesitzer zu unterscheiden. „Der Unternehmer als solcher“ — lehrte er damals (S. 192) — „ist nicht Besitzer von Kaufkraft“; nur „zufälligerweise“ könnte er sie besitzen (S. 208). Und darum erklärte Schumpeter sogar „stets annehmen“ zu wollen, „daß der Unternehmer sich die Kaufkraft ausleihe — eventuell von sich selbst“ (S. 192). Kann man sich nachdrücklicher dafür engagieren, daß es an der Auffassung nichts ändern kann und soll, ob der von dem Unternehmer begrifflich jedenfalls zu trennende Kapitalist im einzelnen Falle „zufällig“ dieselbe oder aber eine andere physische Person ist? Und wenn im letzteren Falle der Gewinn des Unternehmers keine homogene Masse ist, sondern von ihm sich der Kapitalzins abspalten muß, wie soll im ersten Falle die Masse „homogen“ sein, die der Unternehmer doch auch nur zum Teil als Unternehmer, zum anderen Teil aber nur in seiner Zufallseigenschaft als Kapitalist erhalten und behalten kann, da er ihn ja ohne diesen Zufall an einen anderen Kapitalisten hätte abgeben müssen?

Und was kann denn mit dem Worte „homogen“, wenn es nicht als ganz leere Phrase hingesprochen ist, überhaupt gemeint sein? Doch gewiß nicht ein bloß äußerliches Zusammenbleiben in derselben Hand; da man ja für das, was schon äußerlich auseinanderfällt, die Frage der Homogenität gar nicht aufwerfen wird. Sondern es muß ein innerliches, begriffliches „Einerlei“ gemeint sein. Und zwar kann es, wenn es sich um die Unterscheidung oder Nichtunterscheidung verschiedener Einkommensarten innerhalb einer zufließenden Gütermasse handelt, gar nichts anderes als die Einheitlichkeit des Ursprunges sein, die als Kriterium dient. Eine Einkommenmasse wird „homogen“ sein, wenn man sie einem und demselben Faktor verdankt; sie wird heterogen sein, wenn man sie verschiedenen, bei ihrem Erwerb zusammenwirkenden Faktoren verdankt. Und um was für eine Art von „Verdanken“ es sich hier handelt, ist sonst Schumpeter, dem wohlausgebildeten Zurechnungstheoretiker, ebenfalls sehr wohl bewußt; es handelt sich um jenes nicht physikalische, sondern wirtschaftliche „Verdanken“, welches in einer Abhängigkeit eines Ertragsteiles von der Verfügung über einen bestimmten Faktor wurzelt und sich in der „Zurechnung“ eben dieses abhängigen Ertragsteiles an den betreffenden Faktor widerspiegelt. Die Scheidekunst der Zurechnung ist es, die überhaupt eine wissenschaftliche Einkommens- theorie, eine Ausscheidung der Anteile der einzelnen Faktoren ermöglicht, die ja in jeder Produktion ungetrennt zusammenwirken müssen. Überall sonst übt auch Schumpeter selbst diese Scheide- kunst, und nur gerade hier will er auf sie vergessen.¹²⁾

¹²⁾ Indirekt nimmt er allerdings in einigen weiter folgenden Zwischen- sätzen auch auf Zurechnungsverhältnisse Bezug, wenn er unter Berufung auf sein „vorhergehendes Kapitel“ in etwas vagen Ausdrücken davon spricht, daß in unserem Falle die Güter des Unternehmers das „Substrat temporärer Über- schüsse“ werden und daß sich an die Leistungen dieser Güter „Werterhöhungen“ heften würden, die dann in die Kategorie von Lohn und Rente fielen. Falls jedoch diesen Bemerkungen etwa die Aufgabe zudedacht gewesen sein sollte, die Lücke im Zurechnungskalkül auszufüllen, so würden sie wohl eine völlige Entgleisung bedeuten. Denn erstens lassen sie bei aller ihrer Vagheit schon einen flagranten Widerspruch erkennen: wie soll denn der in den Händen des Unternehmers verbleibende „Gewinn“ eine homogene Masse sein, wenn er zum Teil in die Kategorien von Lohn und Rente fällt? Und zweitens kollidiert die Zurechnung von Wertüberschüssen an konkrete Güter offenbar mit der

Stellen wir aber demgegenüber fest: Wenn außer der schöpferischen Tätigkeit des Unternehmers auch die Verfügung über das nötige Kapital eine Bedingung war, ohne die der „Gewinn“ des Unternehmers nicht hätte erzielt werden können — und wäre sie keine solche Bedingung, so könnte sie es ja auch im entgegengesetzten Fall ihres anfänglichen Fehlens nicht sein und müßte auch in diesem Falle ohne Einbuße am Erfolg entbehrt werden können, womit Schumpeters eigene Erklärung des Kapitalzinses in der Luft hinge — dann ist die erzielte Gesamtmasse des „Gewinnes“ nach den Zurechnungsregeln nicht als ausschließliche Frucht der schöpferischen Unternehmertätigkeit allein anzusehen, sondern als gemeinsamer Erfolg von Unternehmertätigkeit und Kapital, welcher noch konkurrierenden, bzw. kollidierenden Zurechnungsansprüchen dieser beiden Faktoren unterworfen ist; er ist dann keine „homogene Größe“, sondern ein Gemenge von Unternehmergewinn und Kapitalzins, geradeso wie wenn der Unternehmer das ihm unentbehrliche Kapital nicht „von sich selbst“, sondern von einem fremden Kapitalisten geborgt hätte. Wie entscheidet denn Schumpeter selbst bei dem statischen Landwirt, der den von ihm bebauten Boden ja stets von der letzten Produktionsperiode her schon zur Verfügung haben muß? Er schreibt ihm ebenfalls ganz richtig den Bezug von Lohn und Rente zu, obwohl äußerlich auch hier

Zurechnung derselben Wertüberschüsse an die Unternehmertätigkeit, und würde mit derselben natürlich ganz ebenso auch dann kollidieren müssen, wenn die betreffenden Güter oder das zu ihrem Ankauf nötige Geld nicht ursprünglicher Eigenbesitz des Unternehmers wäre. Mit anderen Worten: wenn eine Werterhöhung der Produktivgüter oder ihrer Leistungen überhaupt die auftretenden Überschüsse für sich absorbiert und in die Kategorien von Lohn und Rente hinüberleitet, so müßte sie dies ganz ebenso auch im Falle der borgehenden Unternehmer tun, und es müßte daher auch in diesem Falle, in welchem nach Schumpeter Kapitalzins existieren soll, an einem Substrat oder an einem Spielraum für denselben fehlen. Mit einem Vorgang bei der Wertbildung der Produktivgüter kann man daher keinesfalls den behaupteten Unterschied im Verlauf der Sache begründen oder erklären: außer es wollte Schumpeter etwa behaupten, daß auch die Wertbildung der Produktivgüter selbst verschieden verlaufen, und daß z. B. ein identisches Fabriksgebäude oder eine identische Maschine einen verschiedenen Wert haben müßte, je nachdem der Unternehmer das Geld, mit dem er sie gebaut oder gekauft hat, von Haus aus besessen oder erst geborgt hat — eine Ansicht, die ich unserem Autor aber doch nicht zumuten möchte!

alles beisammen und in seinen Händen bleibt und sich äußerlich auch hier „kein Teil selbständig heraushebt“. Aber die Bedingtheit eines Teiles des Ertrages durch die mit der Tätigkeit des selbständigen Landwirtes verbundene Verfügung über das Grundstück genügte hier auch für Schumpeter und muß für jeden konsequenten Anhänger der Zurechnungstheorie genügen, um die in den Händen des Produzenten bleibende Masse nicht mehr für eine homogene Masse zu halten, sondern in der Zurechnung irgendwie in eine Quote des Grundstückes und in eine Quote der persönlichen Tätigkeit zu teilen.¹³⁾ Schumpeters entgegengesetzte Entscheidung für den Fall des mit eigenem Kapital arbeitenden Unternehmers ist daher nicht nur materiell unrichtig, sondern auch widerspruchsvoll; sie ist das „*πρῶτον ψεῦδος*“ in seiner dynamischen Zinstheorie.

Gehen wir weiter. Für die Zurechnung und Zinsentstehung

¹³⁾ Über den Sinn und die detaillierten Regeln dieser „Teilung“ habe ich mich unlängst in der dritten Auflage meiner „Positiven Theorie des Kapitals“ und insbesondere in dem derselben beigegebenen Exkurs VII mit großer Weitläufigkeit und Genauigkeit ausgesprochen. Ich muß mich auf diese Ausführungen wie auf einen Generalkommentar zu meinen jetzigen Darlegungen berufen; denn die Kürze, mit der ich mich hier aussprechen muß, gestattet mir nicht, jeden von mir gebrauchten Ausdruck gegen mögliche und selbst gegen naheliegende Mißverständnisse besonders zu erläutern. Eine einzige erläuternde Bemerkung will ich ausdrücklich hieher setzen. Ich sprach und spreche hier öfters der Kürze wegen von einer besonderen, dem mitwirkenden Kapital zuzurechnenden Ertragsquote. Jeder Kenner meiner Kapitaltheorie weiß, daß es nicht in meinem Sinne liegt, dem Kapital einen besonderen Zurechnungsanspruch neben derjenigen Arbeit und denjenigen Bodennutzungen einzuräumen, aus deren Zusammenwirken das in Zwischenprodukten bestehende Kapital selbst entstanden ist. Es handelt sich vielmehr darum, ob eben dieser bereits in Zwischenprodukten verkörperten alten, vorgetanen Arbeit (und Bodennutzung) nur ebensoviel oder aber ein größeres Produktquantum zuzurechnen ist, als einer gleichen und gleichartigen Menge laufender Arbeit. Die Bejahung der zweiten Alternative ergibt dann die von mir behauptete Höherwertigkeit der „früheren“ über die „späteren“ (in anderer Ausdrucksweise der „gegenwärtigen“ über die „künftigen“) Produktivkräfte und Güter, und in weiterer Folge den Zins. Die hier in Frage kommenden Verhältnisse haben ebenfalls in der zwischen Prof. Clark und mir in dieser Zeitschrift durchgeführten Diskussion schon einmal eine eingehende Beleuchtung erfahren, auf die hier verwiesen sei; siehe Bd. 16 (1907) dieser Zeitschrift, S. 26 ff. und S. 37, zumal in der Note 2.

kann nach dem soeben Gesagten nichts auf das Vorausgegebensein oder Nichtvorausgegebensein der Verfügung, sondern nur darauf ankommen, ob die „sonstigen Verhältnisse“ so liegen, daß von der Verfügung über eine in Zwischenprodukten verkörperte Produktivmittelmengende oder, meinerwegen, über eine deren Beschaffung ermöglichende „Kaufkraft“ oder Geldmenge, die Gewinnung eines größeren, wertvolleren Produktes abhängt oder nicht. Schumpeter leugnet dies für die statische und behauptet es für die dynamische Wirtschaft. Prüfen wir auch hier das Gefüge seiner Lehre etwas nach, und zwar zunächst für die statische Wirtschaft.

Es ist jetzt Zeit, uns daran zu erinnern, daß Schumpeter das „Gesetz der Produktionsumwege“, also die Mehrenergieigkeit zeitraubender Produktionsumwege als tatsächlich geltend anerkannt hat.¹⁴⁾ Er erklärt freilich, dieses Gesetz in seiner Theorie nicht „verwerten“ zu wollen, und es findet sich in seiner ganzen Theorie auch wirklich keine Spur davon, daß er auf diese gewiß nicht unwichtige produktionstechnische Tatsache und ihre Konsequenzen irgend eine Rücksicht genommen hätte. Nun steht es ja gewiß jedem Autor frei, seinem Gedankengange günstige Konsequenzen einer von ihm als bestehend anerkannten Tatsache nicht zu ziehen, sie also in diesem Sinne nicht zu „verwerten“; aber es steht ihm ebenso selbstverständlich nicht frei, sich gegen ihre Konsequenzen überhaupt zu verschließen, dieselben zu übersehen oder zu verleugnen, falls sie ihm nicht günstig sind; er muß sie jedenfalls gegen sich gelten lassen. Ziehen wir nun einige solche Konsequenzen. Und zwar mit aller Vorsicht, Schritt für Schritt.

Wer eine längere Produktionsmethode einschlagen kann, zieht daraus ein größeres Produkt, als wer nur eine kürzere Produktionsmethode einzuschlagen in der Lage ist. Das ist von Schumpeter in der Anerkennung des „Gesetzes der Produktionsumwege“ mit anerkannt.

Wer kann nun eine längere Produktionsmethode einschlagen? Wer über die Mittel zu ihrer Durchführung verfügt. Auch das ist von Schumpeter auf der ganzen Linie anerkannt; sonst hätten ja seine oftmals und nachdrücklich wiederholten Ausführungen über

¹⁴⁾ Siehe oben S. 8.

den Besitz und die Erlangung der nötigen Durchführungsmittel gar keinen Zweck.

Ich frage nun einfach: Ist es oder ist es nicht auch im statischen Zustande eine Bedingung für die Durchführung einer eingebürgerten längeren Produktionsmethode, daß man über die nötigen Durchführungsmittel verfügt? Und wenn ja — was Schumpeter gewiß nicht leugnen will und kann — ist dann nicht von eben dieser Verfügung die Differenz zwischen dem größeren Ertrag, den die durch sie bedingte langwierigere Produktionsmethode bringt, und dem kleineren Ertrag, den die in Ermanglung jener Mittel einzuschlagende kürzere Produktionsmethode nur bringen könnte, abhängig, und muß diese abhängige Ertragsquote, die mit dem Besitze der nötigen Durchführungsmittel steht und fällt, nicht nach den wiederum von Schumpeter selbst anerkannten Zurechnungsregeln jenen Durchführungsmitteln auch zugerechnet werden, mit allen denjenigen weiteren Konsequenzen für die Entstehung des Kapitalzinses, die Schumpeter überall dort, wo er die Abhängigkeit eines Mehrerträgnisses von der Verfügung über eine gegenwärtige Gütersumme einmal anerkannt hat, selbst zieht¹⁵⁾ und die ich daher gegen ihn eigentlich gar nicht weiter darzulegen brauche?

Oder fragen wir noch direkter: Kann oder will Schumpeter leugnen, daß ein statischer Produzent, der seine Produktion bisher auf dem Fuß einer dreijährigen Produktionsperiode eingerichtet hatte, und der die dieser dreijährigen Produktionsperiode entsprechende Ausrüstung mit kostspieligen stehenden Kapitalien, kunstvollen Maschinen u. dgl. durch ein äußeres „Datum“, z. B. durch Erdbeben oder Feuersbrunst, verliert, bei einer Fortsetzung seiner Produktion ohne das verlorene Kapital auch nur eine kürzere und weniger ertragsreiche Produktionsmethode würde einschlagen können? Und erprobt sich nicht hieran auf Grund des von Schumpeter selbst approbierten „Verlustgedankens“, daß von der Verfügung über solche, dem Produktionszwecke angepaßte Gütervorräte die Einschlagung des ergiebigeren Produktionsumweges und damit auch die Erzielung des reichlicheren Ertrages abhängt? Oder endlich, auf die Verhältnisse der ganzen Volks-

¹⁵⁾ Z. B. S. 377 f., siehe oben S. 11 f.

wirtschaft zugepaßt: Wollte Schumpeter wirklich ernsthaft behaupten, daß ein Volk, das keinerlei aufgespeicherte Subsistenz- oder Kapitalvorräte hat, sondern von der Hand in den Mund lebt, ergiebige Umwegsproduktionen von durchschnittlich dreijähriger Dauer einschlagen könnte?

Ich glaube, Schumpeter hätte die allergrößte Lust, dies wirklich zu behaupten. Er fühlt offenbar, daß das Zugeständnis des Gegenteiles mit unerbittlicher Konsequenz auch auf das Gegenteil seiner Lehre führen würde, und er sträubt sich daher gegen jenes Zugeständnis so sehr er kann. Aber ganz offen und geradezu kann er es doch nicht verweigern; und so sehen wir ihn gegenüber dem fatalen Thema von den zur Umwegsproduktion nötigen Gütervorräten unentschieden schwanken und sich biegen wie ein Rohr. Ich könnte aus seinem Buche ebenso viele Stellen zitieren, in welchen er die Existenz und die Notwendigkeit solcher Vorräte leugnet, als solche, in welchen er sie zugesteht. Stellen der ersten Art finden sich z. B. auf S. 57, 67, 69, 194, 401, 517, 518; und ich möchte ihnen noch jene interessante Stelle zuzählen, an welcher Schumpeter, einer verwandten Äußerung Prof. Clarks zustimmend, von einer „Synchronisierung“ von „Aufwendung und Bedürfnisbefriedigung“ oder „Aufwendung und Erfolg“ spricht.¹⁶⁾

Nehmen wir übrigens diese Musterprobe einer zweideutigen, biegsamen Dialektik im Vorbeigehen sofort unter die Lupe: was soll mit ihr gemeint sein? Soll wirklich behauptet werden, was diese Worte nach ihrem natürlichen Sinne auszudrücken scheinen, daß nämlich die produktiven Aufwendungen und ihre genußreifen Erfolge gleichzeitig sind? Soll etwa behauptet werden, daß die Arbeit des Schafzüchters, welche zu Beginn des (vielleicht dreijährigen) Gesamtprozesses der Tuchrockerzeugung aufgewendet wird, in demselben Augenblicke, in welchem sie aufgewendet wird, schon zur Entstehung eines fertigen Tuchrockes führt? — Das wäre eine offenbare Unmöglichkeit, obwohl eine so hohe Autorität wie Prof. Clark sich sogar dieser Behauptung einmal gefährlich angenähert hat.¹⁷⁾ Oder soll mit jener Floskel doch nur der ganz andere, sehr harmlose Sachverhalt gemeint sein, daß in einer

¹⁶⁾ S. 57 f.

¹⁷⁾ Siehe Bd. XVI dieser Zeitschrift (1907), S. 19 ff., dann 437 f. und 455 f.

in einem gleichmäßigen Kreislauf sich abspielenden Produktion von dreijährigem Turnus alles so eingerichtet ist, daß in demselben Augenblicke, in welchem irgend ein Arbeitsaufwand für die Erzeugung roher Schafwolle gemacht wird, jedesmal auch irgend ein Tuchrock fertig wird, welcher aber freilich nicht der gleichzeitigen, sondern der Aufwendung einer ganz anderen, schon drei Jahre früher auf die Erzeugung von roher Wolle gerichteten Arbeit seine Entstehung verdankt? Und wenn nur das gemeint ist und gemeint sein kann, welcher dialektische Mißbrauch liegt dann in einer Wortfügung, die über diesen, die ganze Pointe aufhebenden Unterschied hinweggleitend schlechtweg von einer „Synchronisierung von Aufwand und Bedürfnisbefriedigung“ spricht? Bekanntlich geht der Blitz natürlicherweise stets dem Donner voraus. Wenn nun jemand behaupten wollte, daß bei heftigen Gewittern umgekehrt der Donner dem Blitze voranzugehen pflege und zum Beweise dieser pikanten Behauptung darauf hinwies, daß es ja dann von vorausgegangenen Blitzen her meistens schon donnere, ehe die späteren Blitze nachfolgen, so würden wir dies wahrscheinlich für einen mehr oder weniger gelungenen dialektischen Scherz halten. Mit einem analogen dialektischen Scherz soll aber hier ernstlich für die These von der Entbehrlichkeit von Vorräten Stimmung gemacht werden: wozu soll man für die Befriedigung der in der Zwischenzeit zwischen Aufwendung und Erfolg sich einstellenden Bedürfnisse Gütervorräte brauchen, wenn der Erfolg mit der Aufwendung „gleichzeitig“ eintritt?

Aber kehren wir zu unserem Thema zurück. Auf ein halbes oder ganzes Dutzend von Aussprüchen, in denen Schumpeter die Existenz und die Notwendigkeit von Gütervorräten für die Durchführung langwieriger Umwegsproduktionen in Abrede stellt, kommt ein anderes halbes oder ganzes Dutzend von Aussprüchen, in denen er dieselbe Existenz und Notwendigkeit mehr oder weniger verklausuliert doch wieder anerkennen muß. Wir hören z. B. auf S. 88, 89, 116 von anfänglichen „Gütervorräten“ als „Daten“; wir erfahren auf S. 186, daß der Unternehmer zur Ausführung seiner Pläne „Güter jeder Art“ bedarf, „Werkzeuge und Rohstoffe und eventuell auch Genußgüter“. In der geschlossenen Wirtschaft sei es „zum Teil richtig“, daß „die Aufhäufung von Gütervorräten hier notwendig“ sei (S. 293). Auf S. 311 ff. werden Fälle ent-

wickelt, in denen „tatsächlich Vorratsammlung und Genußaufschub unvermeidlich sind“; desgleichen sieht S. 318 vor, daß die Vorratsammlung „nötig“ sein kann; und außerhalb der kapitalistischen Wirtschaft sei sie überhaupt nötig (S. 517).

Daß aber ein solches abwechselndes Anerkennen und Bestreiten doch ohne ganz formellen, buchstäblichen Widerspruch ablaufen konnte, hat Schumpeter dadurch dialektisch möglich gemacht, daß er seine beiderseitigen Äußerungen nicht klar und scharf auf einen und denselben, und zwar auf denjenigen ganz einfachen und ungekünstelten Vorratsbegriff einstellt, auf den es in unserer Frage allein ankommt, sondern ihnen — und zumal seinen bestreitenden Äußerungen — irgend welche verklausulierende Redensarten beizumischen liebt, mit denen er von der Hauptsache weg- und auf irgend ein nebensächliches und meist überdies auch recht problematisches Detail hinüberbiegt. Er hat dann doch nicht „Vorräte“ schlechtweg, sondern immer nur „solche“ Vorräte gezeugnet oder anerkannt, den eigentlich heiklen Punkt aber vorsichtig ohne verpflichtende unzweideutige Antwort gelassen.

In einer jener ausbiegenden Redensarten bekriegt Schumpeter das Wort oder den Namen „Vorrat“, wobei er in ihn allerlei einengende Nebenbedeutungen hineinlegt, deren Zutreffen er dann leugnen zu können meint. Er will nämlich die für die Einschlagung und Durchführung langwieriger Produktionsumwege denn doch unentbehrlichen Gütersummen nicht als von irgend jemandem „aufgesammelte“ „Vorräte“ oder doch nur als „Vorräte in einem abstrakten Sinne“ gelten lassen und ihre Existenz darauf zurückführen, „daß sich durch den Mechanismus von Produktion und Tausch hindurch immer Güter bestimmter Art und Menge an bestimmten Stellen in der Volkswirtschaft einfinden“ (S. 70)¹⁸⁾, oder daß sie, „soweit vorhanden, vom Strome der Volkswirtschaft von selbst dargeboten werden“ (S. 517). Werden aber — so sei hier erlaubt zu fragen — auch in einer armen Volkswirtschaft jene Gütermassen fraglos „von selbst dargeboten“ oder „finden sie sich“ in der wünschenswerten Art und Menge nicht doch nur dann „in der Volkswirtschaft ein“, wenn haushälterischer und spar-

¹⁸⁾ Schumpeter ergänzt diese Vorstellung noch mit der etwas fragwürdigen Analogie, daß die Vorräte in diesem Sinne mehr dem Bette eines Flusses gleichen sollen als dem Wasser, das hindurchfließt!

samer Sinn von Generationen der Bevölkerung sie irgend einmal aufgesammelt und nicht wieder vergeudet hat? Es sei gerne zugegeben: sie sind nirgends als „Vorräte für Arbeiterernährung“ oder „Vorräte für Zeitüberbrückung“ oder überhaupt als „Vorräte“ etikettiert, sie sind auch nirgends als stockender, einer künftigen Verwendung erst harrender Vorrat aufgespeichert, sondern sie sind über die ganze Volkswirtschaft in lebendiger Verwendung verteilt, geradeso wie der „Blutvorrat“ eines lebenden Organismus nicht an bestimmten Stellen stockend zurückgehalten wird, sondern immerfort in pulsierendem Strome durch den ganzen Organismus zirkuliert. Und wenn Schumpeter nur diese unzutreffende Vorstellung von stockenden Vorräten hätte abwehren wollen, so würde ich ihm darin sicher Recht geben und vielleicht sogar darauf verweisen dürfen, daß ich selbst es war, der jene unzutreffenden Vorstellungen bekämpfte und die Vorstellung eines im Flusse der Ausreifung befindlichen Subsistenzfonds an ihre Stelle setzte.¹⁹⁾ Aber ob stockender Vorrat oder über alle Adern des volkswirtschaftlichen Verkehres verteilte Gütermassen — existieren müssen diese Gütermassen doch, wenn die Durchführung der ergiebigen Produktionsprozesse möglich sein soll!

Und um diese Notwendigkeit kann auch eine zweite von Schumpeter zu Hilfe gerufene Redensart nicht herumführen: sie lautet, daß die Vorräte an Genußmitteln oder Zwischenprodukten, auch wenn und wo sie nötig sein sollten, keine „besondere Funktion“ zu erfüllen haben.²⁰⁾ Die Genußgüter „sind nur Produkte und nichts weiter, Produkte, mit denen nichts geschieht als der Verkauf an den Konsumenten“ (S. 67); keine Spur von einer „produktiven Funktion“, weder von einer „arbeitererhaltenden“ noch von einer „zeitüberbrückenden“ (S. 517). Und auch die produzierten Produktionsmittel sind „lediglich weiter nicht interessante Durchgangsstadien der Produktion“ und in gar keiner Hinsicht die Träger einer „prinzipiell besonderen Funktion“ (S. 517).

Wiederum zur Hälfte völlig richtig: die Genußgüter dienen wirklich zu gar nichts anderem als an die Konsumenten verkauft und von diesen verzehrt zu werden; und die Produktivgüter sind wirklich nichts anderes als Durchgangsstadien der Produktion — ob

¹⁹⁾ Siehe meine Positive Theorie, 3. Aufl., S. 528 ff.

²⁰⁾ Z. B. S. 67, 293, 310, 315, 517.

„interessant“ oder uninteressant, kann hier aus dem Spiele bleiben. Aber kann oder soll daraus irgend etwas gegen die Tatsache folgen, daß eine bestimmte und bestimmt organisierte Menge dieser Genuß- und Produktivgüter doch eine indispensable Bedingung dafür ist, daß Produktionsmethoden von einer gewissen Länge und Ergiebigkeit durchgeführt werden können? Könnte es denn nicht sein, daß diese zweite „Funktion“ zwar nicht eine „besondere“ Funktion neben der ersten, wohl aber eine indirekte Funktion ist, der jene Güter gerade durch ihre primäre Funktion hindurch dienen? Die Lebensmittelvorräte einer belagerten Festung haben ja sicherlich auch gar keine andere Funktion als von den Soldaten sukzessive aufgegessen zu werden; aber hindert das, daß gerade durch die Erfüllung dieser Funktion auch noch der andere Dienst mit geleistet wird, daß die Festung durch eine gewisse Zeit gegen den Feind gehalten werden kann? Und steht es hier nicht gerade so? Ist oder ist nicht die Möglichkeit, daß eine Nation ihre laufenden Produktivkräfte in Produktionsprozesse investieren kann, die durchschnittlich erst drei Jahre später genußreife Güter liefern, durch die Voraussetzung bedingt, daß heute schon eine entsprechende Masse von Genuß- und sukzessive ausreifenden Produktivgütern vorhanden ist, aus welchen die Existenzbedürfnisse der Bevölkerung für die dazwischen liegenden drei Jahre bestritten werden können? In unverblühten Worten hätte und hat Schumpeter das nicht leugnen können; er mußte die dialektisch ausbiegende Redensart von der „besonderen prinzipiellen Funktion“ zu Hilfe rufen, um eine Dosis verblühter Leugnung einträufeln zu können!

Aber lassen wir alle diese verfänglichen, den Kern der Sache nur verschleiern den Redensarten bei Seite und halten wir uns klar und nüchtern nur an die Tatsachen selbst. Eine Tatsache ist, daß langwierige, ihre ersten Genußfrüchte erst nach einem längeren Zwischenraum bringende Produktionsmethoden weder von der Gesellschaft im ganzen, noch von einzelnen Individuen innerhalb der Gesellschaft eingeschlagen werden können, wenn nicht für die Lebensbedürfnisse der an dieser Produktion beteiligten Personen während jenes Zwischenraumes durch anderweitig schon vorhandene Mittel vorgesorgt ist; und eine zweite — von Schumpeter selbst, wie wir wissen, ausdrücklich anerkannte — Tat-

sache ist, daß die längeren Produktionsumwege ergiebigere Früchte bringen. Was haben nun diese beiden Tatsachen in ihrem Zusammenhange auch in der statischen Volkswirtschaft für notwendige Konsequenzen?

Genau diejenigen Konsequenzen für die Entstehung eines Agios auf Gegenwartsgüter, die ich auf S. 537 ff. meiner „Positiven Theorie des Kapitals“²¹⁾ geschildert habe. Jeder Produzent muß wünschen, seine Produktivkräfte in möglichst ergiebigen, durch den Stand der technischen Kenntnisse (ein „Datum“ nach Schumpeter, S. 88) ihm überhaupt zugänglichen Produktionsmethoden zu verwerten. Das sind nach dem „Gesetze der Produktionsumwege“ möglichst weit ausholende, langwierige Produktionsumwege. Wären nun die gegenwärtigen Mittel, die die Subsistenz der Produzenten während des Verstreichens dieser möglichst langen Produktionsdauer ermöglichen, agiofrei im Austausch gegen die künftigen Früchte der Produktion zu erhalten, so müßte natürlich ein praktisch unbegrenzter Begehrt der Produktionslustigen nach solchen agiofrei zu erhaltenden gegenwärtigen Mitteln entstehen, dem ebenso natürlich durch die begrenzte vorhandene Menge solcher Mittel nicht genügt werden könnte; und es müßte in genauer Kopierung einer Schlußform, die Schumpeter selbst an einer sehr bald zu besprechenden anderen Stelle seines Buches anwendet (S. 391 f.), das Zusammenreffen einer „Nachfrage, der jede bestimmte Grenze fehlt“, mit einem „wenn auch noch so großen, doch beschränkten Angebot“ ein Agio auf dem Darlehenmarkte und damit das Auftreten des Kapitalzinseszins erzwingen.²²⁾

²¹⁾ 3. Aufl.; in der 2. Aufl. S. 349 ff.

²²⁾ Ein Versuch Schumpeters, sich diesen Konsequenzen des von ihm anerkannten „Gesetzes der Produktionsumwege“ dadurch zu entziehen, daß er jede Möglichkeit einer „Wahl“ zwischen verschiedenen Produktionsmethoden für statische Zustände leugnet (siehe oben S. 8), scheint mir mit einer sehr trügerischen Dialektik gegen sehr offenkundige Tatsachen anzukämpfen. Sollte denn Schumpeter wirklich daran zweifeln, daß z. B. auch ein gar nicht „bahnbrechender“ Landwirt ernsthaft vor der Wahl stehen kann, für sein Gut landwirtschaftliche Maschinen anzuschaffen oder nicht? Oder seine Wiese zu drainieren oder nicht usw.? Ich fürchte, es ist eine einfache dialektische „*petitio principii*“, wenn Schumpeter erst jene Leute, die immer bei der „einmal eingeführten“ Produktionsmethode bleiben, statische Produzenten nennt

Merken wir noch vorsichtshalber ausdrücklich an, daß alle tatsächlichen Voraussetzungen, mit denen dieser Gedankengang operiert, nach Schumpeter selbst dem Bereiche der „Daten“ und dem „Konsequenzenziehen“ aus diesen Daten, somit dem Gebiete der Statik angehören: sowohl die gegebenen — und möglicherweise schon vorlängst gegebenen! — Kenntnisse von ergiebigeren längeren Produktionsumwegen, deren erweiterte Ausnützung keine neuen Bahnbrecher erfordert, sondern sich einfach mit der Fülle der gegebenen Gütervorräte vor- oder zurückschiebt, als auch diese begrenzten — und nach Schumpeter in der Statik sogar sehr begrenzten²³⁾ — anfänglichen Gütervorräte selbst. Und so mündet die erste Hälfte unserer kritischen Prüfung in das gerade Gegenteil der Schumpeterschen Lehre aus: der Zins kann und muß sich auch unter statischen Verhältnissen entwickeln.

III.

Wenden wir uns nunmehr zur Prüfung des Gegenstückes, des Schumpeterschen Nachweises von der Notwendigkeit des Zinses in einer dynamischen Volkswirtschaft. Natürlich werden wir ihm hier auf keinen Fall das Ergebnis bestreiten; denn da wir den Zins überhaupt für eine ständige, aus ständig wirksamen Ursachen entspringende Erscheinung halten, so kann er auch nach unserer Meinung in einer dynamischen Wirtschaft nicht fehlen. Wohl aber verdienen die sehr abweichenden Gründe kritisch geprüft zu werden, auf die Schumpeter seinen Nachweis stützen

und es dann auf Grund dieser Definition für so ausgemacht hält, daß sie bei der einmal eingeführten Produktion bleiben müssen, daß er sogar jede Möglichkeit einer Wahl ausschließt! Übrigens widerspricht er hiemit auch ganz offenbar dem von ihm selbst aufgestellten erweiterten Begriff der Statik (siehe oben S. 4). Und wenn schließlich Schumpeter als Argument gegen die Wahlfreiheit anführt, daß „der laufende Produktionsprozeß jedenfalls zu Ende geführt werden müsse“, so würde dieses Argument — soweit es überhaupt tatsächlich zutrifft — doch höchstens beweisen können, daß die einmal getroffene Wahl des Produktionsprozesses nicht mitten in der Durchführung nachträglich rückgängig gemacht werden kann, nicht aber, daß auch vor dem Beginn des Prozesses eine Wahl nicht stattgefunden haben könne.

²³⁾ „Wir haben gesagt, daß es in einer statischen Wirtschaft überhaupt keine so großen Gütervorräte gibt“ (S. 403). Denn „ohne Unternehmergewinne gäbe es auch keine Vermögensbildung“ (S. 322).

will. Derselbe gipfelt in jener von mir vor einigen Augenblicken zitierten Stelle, in welcher Schumpeter in der Entwicklungswirtschaft einer von den Unternehmern ausgehenden Nachfrage nach Kapital, „der jede bestimmte Grenze fehlt“, „ein wenn auch noch so großes, doch beschränktes“ Angebot gegenüber treten läßt.

Warum ist das Angebot beschränkt? — Nach Schumpeter ist Kapital kein Gütervorrat, sondern „Kaufkraft“, und diese wird in der entwickelten kapitalistischen Volkswirtschaft vorzugsweise von den Emissionsbanken in den von ihnen über die metallische Deckung hinaus emittierten Kreditzahlungsmitteln dargeboten; so vorzugsweise, daß Schumpeter mit der ihm eigenen Neigung, die Gedanken dialektisch auf die Spitze zu treiben, die ungedeckten Kreditzahlungsmittel „im Prinzip“ sogar für die alleinige Quelle des den Unternehmern gewährten Kredites erklärt.²⁴⁾ Aus banktechnischen Gründen lassen sich aber Kreditzahlungsmittel niemals in völlig unbegrenzter Menge, sondern nur in einem derartig begrenzten Multiplum des vom Emittenten gehaltenen Barvorrates ausgeben, daß der letztere „mit Rücksicht auf mögliche Präsentation der Kreditzahlungsmittel“ voraussichtlich zur Einlösung der präsentierten Mengen genügt.

Ich habe nicht die Absicht, eine fortlaufende Kritik aller Schumpeterschen Lehren zu geben. Ich begnüge mich, ganz kurz meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß Schumpeter einen verhängnisvollen, trotz aller seiner Verwahrungen, echt merkantilistischen Oberflächlichkeitsfehler begeht, wenn er bei der Bestimmung des Umfanges, der dem produktiven Kredit gegeben werden kann, die wesentliche Rolle dem Gelde und den Zahlungsmitteln zuschreibt, anstatt den in der Volkswirtschaft existieren-

²⁴⁾ „Wir haben gesehen, daß in einer ausgebildeten kapitalistischen Volkswirtschaft die industrielle Entwicklung im Prinzip mit Hilfe von Kreditzahlungsmitteln durchgeführt werden würde . . . Der Tauschverkehr, dem der Zins . . . seine Entstehung verdankt . . . geht zwischen Unternehmer und Bankier vor sich. Das ist hier nur mehr ein Resultat, das sich uns früher aus der Erkenntnis ergeben hat, erstens, daß dem Gelde eine wesentliche, selbständige Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung zukomme, und zweitens, daß diese Rolle durch Kreditzahlungsmittel ausgefüllt werden kann, im Prinzip allein und tatsächlich in der Hauptsache ausgefüllt wird.“ (Die Unterstreichungen rühren von Schumpeter selbst her; S. 386.)

den realen Gütervorräten. Schumpeter steht viel näher, als er es ahnt und vielleicht auch will, an der Seite der Law und der Mc. Leod, und leider recht weit weg von Hume — trotz aller Lobsprüche, die er diesem zollt. Und im Zusammenhange damit kann ich auch nur meinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ein so geistvoller und theoretisch eminent veranlagter Kopf wie Schumpeter die Reihen derjenigen verstärkt, welche unter den vielen unglücklichen Kapitaldefinitionen just diejenige auswählen und anpreisen, die ich für die allerunglücklichste und allerschädlichste halte: die Definition einer von jedem realen Gütervorrat losgelösten abstrakten Wert- oder „Kaufkraftsumme“. Es ist dies eine Auffassung, die nach meiner oft und ausdrücklich genug motivierten Überzeugung in der gefährlichsten Weise dazu verleitet, die Erklärung der sehr realen Vorgänge, bei denen das „Kapital“ eine Rolle spielt, statt an den realen Tatsachen an bloßen Phrasen weiterzuspinnen²⁵⁾, und die mir wirklich völlig anachronistisch zu sein scheint für eine Wissenschaft, die sich anschiekt, einen Platz unter den „exakten Wissenschaften“ zu begehren — wozu freilich nicht genügt, den Namen „exakt“ im Vokabularium oder auch in den Büchertiteln fleißig zu benutzen, sondern wozu vor allem eine gewisse keusche Strenge in der Sache von nöten ist, eine Abkehr von den leeren Wortwucherungen und ein stetes Durchfühlen bis auf den soliden Tatsachengrund. Aber für mein augenblickliches, ganz spezielles Thema kann ich auch dies alles bei Seite lassen: die Prämissen, aus denen heraus Schumpeter die Begrenztheit des Kapitalangebotes auf dem Kapitalmarkte behauptet, mögen beschaffen sein wie immer, sein Resultat, daß das Kapitalangebot jederzeit nur ein begrenztes sein kann, werde ich ihm — wenn auch aus recht verschiedenen Motiven — gewiß nicht anfechten.

Warum muß aber dieses begrenzte Angebot im Entwicklungszustande durch eine an keine bestimmte Grenze gebundene Nachfrage der Unternehmer überflügelt werden? Hier können wir wieder einmal einer Probe der widerspruchsvollen Elastizität begegnen, mit welcher Schumpeter die von ihm selbst aufgestellten Begriffe bald auseinander dehnt und bald wieder zusammenzieht,

²⁵⁾ Vgl. z. B. meine „Positive Theorie“, 3. Aufl., S. 100 ff.

wie es der momentane Anlaß, an den er folgernd anknüpfen will, gerade dialektisch erfordert. Wer auf S. 118 bis 164 die in der Tat glänzende Charakteristik des „Unternehmertypus“ liest, muß den Eindruck erhalten, daß es sich um eine außerordentlich „*rara avis*“ handelt. Welche äußeren und inneren Schwierigkeiten, im sozialen Milieu und in der eigenen Brust, gilt es für den Neuerer zu überwinden! Welches Maß von schöpferischer Originalität, von energischer Tatkraft, welche seltene, von der Heerstraße des gemeinen Hedonismus abweichende Mischung der Motive müssen nicht die „Männer der Tat“, die „Führer der Volkswirtschaft“, die „auf den Höhen der Volkswirtschaft“ zu findenden, „kraftvoll aus der Masse emporragenden“, die „Regeln ihres Handelns in sich tragenden“, führenden Persönlichkeiten zur Geltung bringen! Ihre Sache ist das „schöpferische Neugestalten“; sie werden „Neues schaffen und Altes zerstören, kühne Pläne irgend welcher Art konzipieren und durchführen, deren Originalität aller Erfassung zu spotten scheint“. Und das kann natürlich nie die Sache der „großen Masse“ sein, die Schumpeter denn auch oft und nachdrücklich mit der Elite der Führenden kontrastiert; diese stellen einen verhältnismäßig „seltenen“ Typus, eine „besondere Art von Individuen“, eine nur „kleine Gruppe der Wirtschaftssubjekte“, „nur wenige Leute von ganz bestimmter Anlage“, eine Minorität innerhalb einer Minorität vor. Und wenn man dann noch in Rechnung zieht, daß diese kleine Gruppe seltener Ausnahmismenschen meist auch nur „während einer relativ kurzen Spanne Zeit“ die schöpferische Unternehmerqualität bewahrt, ehe sie durch eine bloße Fortführung der selbstgeschaffenen Neuerungen zu statischen Subjekten herabsinkt, und daß sie überdies in ihrem neuernenden Vorwärtsstürmen periodisch innehalten und abwarten muß — dann kann man sich billig wundern, wie Schumpeter es fertig bringt, das bestehende Riesenangebot auf dem Kapitalmarkte durch eine aus so schmaler Quellspalte entspringende Nachfrage doch noch übertrumpfen zu lassen.

Er bringt es nach einem sehr einfachen Rezept fertig. Schumpeter beginnt nämlich einfach das jetzt weiß zu malen, was er früher schwarz gemalt hat. Nichts leichter, als Unternehmer sein oder werden, wenn nur erst einige Neuerer erfolgreich voran-

gegangen sind. Ihr Auftreten erleichtert das Auftreten anderer, indem die Widerstände und Schwierigkeiten, denen das Neue begegnet, dann immer geringer werden; „es gehört immer weniger dazu“, um Unternehmer zu werden; es gibt eine immer steigende Anzahl solcher, die die immer leichter werdende Aufgabe der Durchsetzung neuer Kombinationen lösen können. Es braucht dazu keine „Riesen“ an Begabung mehr, sondern es genügt ein Grad von „überdurchschnittlicher Begabung“, der bis gegen das Mittelmaß herab von einer immer steigenden Anzahl prästiert wird. „Viel weniger Fähigkeit und Intelligenz gehört nun dazu, das zu tun, was beim ersten Male eine große Tat war. Mußte der erste gegen einen Strom schwimmen, so werden die Folgenden fast von selbst in eine Strömung hineingezogen“. Und zumal in derselben Branche, in der ein erfolgreicher Erster vorangegangen ist, „braucht man den Ersten im Felde fast nur einfach zu kopieren“ — und darum begreift es sich, daß einem erfolgreichen Anfange „eine allgemeine Unternehmertätigkeit in der Volkswirtschaft folgt“, daß „das erfolgreiche Auftreten einiger das Auftreten anderer und das Auftreten dieser das Auftreten noch anderer zur Folge hat — und zwar in immer größerer Zahl“. Und deshalb endlich die Nachfrage ohne jede bestimmte Grenze, die „ein wenn auch noch so großes“ Angebot zuversichtlich überflügeln muß!

Angesichts eines so starken Kontrastes zwischen beiden Schilderungen legt sich unwillkürlich eine Zwischenfrage nahe: ist es denn ganz sicher, daß Schumpeter wirklich beide Male genau dasselbe Objekt, einen einheitlichen, von ihm konstruierten Unternehmertypus im Auge hatte? Oder wollte er nicht vielleicht den Titel und die von ihm entworfene glänzende Charakteristik des „Unternehmers“ jenem engeren Kreise der wirklich bahnbrechenden „Ersten im Felde“ vorbehalten, und den Troß der Nachfolgenden, „fast von selbst in die Strömung Gezogenen“, „fast nur Kopierenden“ begrifflich davon abtrennen? — Das hätte gewiß manches für sich gehabt, ist aber ebenso gewiß von Schumpeter nicht gewollt gewesen; denn er zählt die „fast nur Kopierenden“ ausdrücklich als einen Bestandteil der sich entwickelnden „allgemeinen Unternehmertätigkeit“ und er muß ja die Nachfrage dieses Trosses als einen — und zwar sogar sehr unentbehrlichen! — Teil derjenigen Nachfrage rechnen, die einen

Teil der erzielten „Unternehmergewinne“ als Kapitalzins abzugeben bereit ist.

Dann aber — glaube ich — hätte Schumpeter seinen Unternehmertypus doch nicht mit so großen Worten über den Typus des statischen Produzenten emporheben dürfen, als er es in seinem zweiten Kapitel getan hat. Entweder ist es ihm mit dem Typus der seltenen, mit der Kraft des schöpferischen Neugestaltens begabten, dem gemeinen Hedonismus abgewandten führenden Kraftnaturen Ernst — dann versteht man nicht, wie dieser seltene Typus im 5. und 6. Kapitel zum Massenphänomen werden soll. Oder es hat mit dem Massenphänomen seine Richtigkeit, dann hat Schumpeter in seinem zweiten Kapitel nicht den Typus des Unternehmers schlechtweg, sondern nur den Typus einer kleinen, wirklich führenden Gruppe innerhalb des Unternehmertums geschildert, und dann wird die Masse seiner echten Unternehmer von den statischen Produzenten durch nichts als durch das Wörtchen „fast“ getrennt, das Schumpeter bei jenen der Schilderung eines Verhaltens voranstellt, das sonst völlig das Verhalten der statischen Produzenten ist: sie sind die Leute, die fast nur kopieren, die fast von selbst in die Strömung gerissen werden. Und das neben Äußerungen, in denen Schumpeter auch eine zu wirklich Neuem führende „Anpassung“ an veränderte Daten und selbst kleine, neuernde Impulse noch zur Statik zählt!

Mir scheint darum, daß wir es hier mit dem Gegenstücke zu einem schon oben bemerkten Fehler Schumpeters zu tun haben. Bei der Schilderung der Statik ist er von einer Rein- oder Reinstkultur extrem statischer Zustände ausgegangen, und hat ihr die Voraussetzungen entnommen, von denen er dann aber unversehens beansprucht, daß ihre Konsequenzen auch für einen sehr erweiterten Begriff der Statik gelten sollen. Und hier nimmt er seinen Unternehmertypus zuerst von der Elite der Elite, von den wahrhaft bahnbrechenden Pionieren des Fortschrittes ab. Von diesen macht er uns natürlich leicht und auch mit vollem Rechte glaubhaft, daß ihre schöpferische Energie ein Extraplus an Produkt und auch ein Extraplus an Wert zur Entstehung bringen kann, wobei es auf der Hand liegt, daß für diesen Erfolg eben jene ausgezeichnet hohe Qualifikation und, soweit es den Wert angeht, insbesondere auch die Seltenheit, in welcher jene

hervorragenden Leistungen dargeboten werden, von ausschlaggebender Bedeutung sein muß. Dann läßt er beide Voraussetzungen, auf denen jener Erfolg beruht, fallen, sowohl die Höhe als auch die Seltenheit der Qualifikation, rechnet aber trotzdem mit der Fortdauer ihrer Wirkung. Denn er rechnet damit, daß die durch schöpferische Gestaltungskraft neu geschaffenen Wertüberschüsse sich mit der wachsenden Größe des Trosses der „fast nur Kopierenden“ ins Ungemessene vervielfältigen sollen, bis in Milliardenziffern hinein, von denen sich ja die selbst nach Milliarden zählende Masse der Kapitalzinse als bloßer Teil abspalten lassen soll, nachdem das Riesenangebot auf dem Kapitalmarkt durch die noch riesigere, von jenen massenhaften Gewinnlockungen ausgehende Nachfrage überflügelt ist. Dabei wird uns in demselben Atem aber auch gesagt, daß jener sich stets vermehrende Troß der Nachfolgenden und Nachahmenden es ist, der die Unternehmergewinne durch seine preissenkende Konkurrenz stets binnen kurzem vernichtet. Bevor der große Troß nachrückt, ist also die Nachfrage der wenigen, echten Pioniere zu klein, um schon das Angebot an Kapital zu überflügeln und damit den Kapitalzins hervorzurufen; ist aber der große Troß schon nachgerückt, so gräbt er die Unternehmergewinne und mit ihnen natürlich auch den sich von dem Unternehmergewinne abspaltenden Kapitalzins ab: was für eine schmale Zone innerhalb der ohnedies so kurzen Entwicklungszyklen, die periodisch durch die bekannten Krisen oder wenigstens Depressionen unterbrochen werden, bleibt dann für die postulierte Massenwirkung übrig, unter deren Einfluß die Kapitalgewinne schon und die Unternehmergewinne noch existieren sollen!

Wie aus einzelnen Äußerungen Schumpeters durchleuchtet, ist er auch selbst nicht ganz ohne Skrupel darüber geblieben, daß im Verhältnisse zu der „breiten Front“ der Zinserscheinung die von ihm aufgewiesene Basis etwas schmal erscheinen könne. Und es mag sein, daß er diesem Eindrucke durch eine gewisse Betrachtung entgegenzutreten beabsichtigte, die er an der entscheidenden Stelle in seine Ausführungen einfließt und in der er uns einen Blick auf einen in der Tat ungemessen weiten und breiten Hintergrund mit dem Bemerken eröffnet, daß sich „daraus ein Hinweis auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergebe“.

„In jedem wie immer gearteten Zustande der Volkswirtschaft“ — schreibt er auf S. 389 — „ist, wie im zweiten Kapitel ausgeführt wurde, die Zahl der möglichen Neuerungen praktisch unbegrenzt. Auch die reichste Volkswirtschaft ist nicht absolut vollkommen und kann es nicht sein. Stets kann man bessern und stets findet das Streben nach Verbesserungen seine Schranke an den gegebenen Verhältnissen, nicht aber an der Vollkommenheit des Bestehenden. Jeder Schritt vorwärts eröffnet immer neue und großartigere Ausblicke. Jede Vervollkommnung führt weiter ab von dem Scheine absoluter Vollkommenheit. Daher ist jene Gewinnmöglichkeit, mit ihr jene „Nachfragemöglichkeit“, zunächst unbegrenzt groß, folglich die Nachfrage beim Zinse Null immer größer als das Angebot, welches, wenn auch noch so groß, immer begrenzt ist.“ Und von diesem großen, weiten Hintergrunde lenkt dann Schumpeter die Argumentation in sein Geleise mit der fortsetzenden Bemerkung hinüber: „Allein diese Gewinnmöglichkeiten sind kraft- und wesenlos, wenn sie nicht durch die Persönlichkeit des Unternehmers gestützt sind.“

An der Originalstelle im zweiten Kapitel aber, auf die sich diese resumierende Betrachtung beruft, hatte Schumpeter folgendes ausgeführt: Die Kombinationen, in die im normalen Kreislaufe des statischen Wirtschaftsprozesses alle vorhandenen Arbeits- und Bodenleistungen gefaßt sind, „können niemals die absolut besten sein, die überhaupt möglich sind. . . . Das technische und kommerzielle Produzieren ist innerhalb eines bestimmten natürlichen und sozialen Milieus und selbst innerhalb eines bestimmten Standes technischwissenschaftlicher Erkenntnis praktisch unbegrenzt verbesserbar. Nie sind „alle“ Möglichkeiten realisiert und wären sie es einmal, so würden sich sofort neue eröffnen. Nur in Bezug auf eine gegebene Produktionsweise gibt es einen relativ besten Zustand, ohne eine solche aber nicht. Davon überzeugt man sich leicht, wenn man bedenkt, daß das Gegenteil heißen würde, man könne nichts mehr in der Wirtschaft noch anders machen, man habe ein Ideal erreicht. . . . Die ideale Verwendungsweise selbst ist nicht erreichbar, weil es hinter ihr notwendigerweise immer noch „idealere“ gibt. . . . Innerhalb gegebener Kombinationen hat jede Gütermenge ihre Grenze. Die Kombinationen selbst aber haben keine. Stets wird

im großen Ganzen der Volkswirtschaft geändert und gebessert und der Erschöpfung der Möglichkeiten stehen wir heute nicht näher als zur Steinzeit.“ (S. 160 f.)

Für Freunde klaren Denkens möchte ich kurz folgendes feststellen: In den obigen, in der Tat ins Unbegrenzte führenden Ausblicken werden drei voneinander vollkommen verschiedene Kreise von Tatsachen berührt, die auch in ihrem Umfange außerordentlich stark differieren. Der weiteste Kreis umfaßt alle in der ganzen gegenwärtigen und künftigen Entwicklung des Menschengeschlechtes überhaupt möglichen Verbesserungen des Bestehenden. Dieser Kreis, der auch diejenigen „Möglichkeiten“ einschließt, die erst Erfindungen und Entdeckungen späterer Jahrtausende „möglich“ machen werden, ist in der Tat ohne jede angebbare Grenze. Es ist aber ebenso klar, daß die ungemessenen Zukunftsmöglichkeiten dieses weitesten Kreises es nicht sind, die schon als effektive Nachfrage auf dem Kapitalmarkte auftreten und hier eine Überflügelung des gegebenen Angebotes bewirken können.

Ein zweiter, sicherlich engerer, aber ebenfalls noch außerordentlich weiter Kreis umschließt dann diejenigen Verbesserungen, für deren Durchführung in einem gegebenen Zeitpunkte schon die Voraussetzungen des technischen Wissens und Könnens sowie der beispielgebenden, erfolgreichen Erprobung gegeben sind, deren universeller Ausbreitung aber einstweilen noch der Mangel an Mitteln entgegensteht. Ich vermute, daß Schumpeter mit dem oben zitierten Passus, wonach „auch in der reichsten Volkswirtschaft“ das Streben nach Verbesserungen „seine Schranke an den gegebenen Verhältnissen“ findet, auf diesen Tatsachenkreis anspielen wollte, oder jedenfalls sind seine Worte so gewählt, daß sie auch auf diesen Tatsachenkreis passen. Derselbe umschließt unter anderem die Ausnützung des „Gesetzes der Produktionsumwege“ und ist in der Tat so außerordentlich weit, daß die auf ihm beruhende Nachfrage wirklich auch in der reichsten Volkswirtschaft das Angebot auf dem Kapitalmarkte überflügeln muß.²⁶⁾ Aber — und das bleibt im zitierten Texte Schumpeters

²⁶⁾ Vgl. meine ausführlichen Auseinandersetzungen hierüber in der „Positiven Theorie des Kapitals“, 3. Aufl., S. 537 ff. und Exkurs I, besonders S. 9 ff., und früher schon in den „Strittigen Fragen der Kapitaltheorie“, Abhandlung I, S. 25 ff.

begreiflicherweise ungeklärt — es ist das wieder keine Nachfrage, auf die sich Schumpeter zu Gunsten seiner Argumentation berufen könnte. Denn die Ausnützung bereits bekannter und nur wegen Mangels an Mitteln noch nicht universell angewendeter „Produktionsumwege“ erfordert ja keine Schumpeterschen neugestaltenden Unternehmer, sondern nur klug „anpassende“ und „nachahmende“ statische Produzenten. Jener zweite Tatsachenkreis übt daher seine durchaus reelle und praktisch wirklich außerordentlich stark ins Gewicht fallende Wirkung gegen und nicht für Schumpeters These: zu Gunsten der statischen Entstehung des Zinses, die Schumpeter leugnet, und nicht für seine dynamische Entstehung, die er zu beweisen unternommen hat.

Für ihn bleibt daher trotz aller ins Unbegrenzte schweifenden Worte doch nur jener weitaus engste dritte Tatsachenkreis übrig, der aus dem allumfassenden ersten Kreise der überhaupt „möglichen“ Verbesserungen diejenigen herausfaßt, die gerade im gegebenen Augenblicke durch eben einsetzende, rezente, schöpferische Unternehmertätigkeit in den Bereich der Durchsetzbarkeit gerückt und noch nicht durch einsetzende Nachahmung aus dem Bereiche des neu durchsetzbaren wieder herausgerückt sind. Ob aber von diesem engsten Kreise überhaupt und insbesondere mit Schumpeters Zuversicht behauptet werden darf, daß er weit genug sei, um jedes wenn auch noch so große Angebot zu überflügeln, dagegen scheinen mir nicht nur die gewichtigen, schon oben vorgebrachten Zweifel ungeschwächt fortzubestehen, sondern überdies auch allerlei Tatsachen statistischer Natur zu sprechen, von denen noch unten in einem anderen Zusammenhange die Rede sein soll. —

Jedem Kenner der Literatur wird die große äußere Ähnlichkeit auffallen, die Schumpeters Beweisgang in seinem Schlußstück mit meinem Beweise für die Notwendigkeit des Auftretens des Kapitalzinses aufweist: Beiderseits wird die Sache zu einer Frage des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zugespitzt; beiderseits wird das Angebot, wenn auch noch so groß, so doch als begrenzt, die Nachfrage aber unter der Voraussetzung der agiofreien Erlangung gegenwärtiger Güter als praktisch unbegrenzt angenommen, woraus die Notwendigkeit einer Auslese der kaufkräftigeren, höher bietenden Schichten der Nachfrage, damit das Ent-

stehen eines Agios auf gegenwärtige Güter und damit die Entstehung des Kapitalzinses abgeleitet wird.²⁷⁾ Ich möchte nun im beiderseitigen Interesse mit allem Nachdrucke hervorheben, daß jene Ähnlichkeit doch nur eine ganz äußerliche ist. Der Aufbau der Schlußform ist identisch, aber die Dinge, aus denen geschlossen wird, sind völlig verschieden. Bei Schumpeter wird das Angebot durch die banktechnisch emittierbaren Zirkulationsmittel, bei mir durch die in einer Volkswirtschaft vorhandenen Gütervorräte repräsentiert; und für die überflügelnde Nachfrage darf sich Schumpeter nur auf den oben geschilderten, engsten, dritten Kreis beziehen, während ich mich auf das ganze Riesengebiet der Ausnützung der Produktionsumwege schlechtweg beziehe, welches neben den rezent gefundenen vorteilhaften Produktionsumwegen (Schumpeters engster Kreis) auch noch den außerordentlich viel weiteren und zumal dauernder besiedelten Kreis bekannter und bisher nur wegen Mangels an Mitteln nicht durchsetzbarer Produktionsverlängerungen umfaßt. Ich glaube nicht, daß ich Ursache habe, die von mir bevorzugte Paarung der Faktoren für die weniger glückliche und weniger zutreffende zu halten; weder nach der inneren Konsequenz der Gedanken, von der ich bis jetzt gesprochen habe, noch nach dem Zusammenstimmen mit den Tatsachen, wovon ich nunmehr noch sprechen will.

IV.

Wie steht es denn mit der Verifikation der Schumpeterschen Konstruktion an der Erfahrung, an den Tatsachen?

Schumpeter leugnet, daß der Kapitalzins in einer statischen Volkswirtschaft existieren könne. Nun gibt es nirgends und — soweit meine wirtschaftshistorischen Kenntnisse reichen — auch niemals eine wirkliche Volkswirtschaft, in der der Kapitalzins nicht existieren würde. Wie will sich Schumpeter mit dieser — kaum zu leugnenden — Tatsache auseinandersetzen?

Er hätte vielleicht versuchen können, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß es eben auch eine wirklich statische Volkswirtschaft niemals gebe; daß es entwicklungsreichere und entwicklungsärmere Stadien, niemals aber entwicklungslose, wirklich

²⁷⁾ Siehe meine „Positive Theorie“, 3. Aufl., S. 537 ff.

und völlig statische Stadien der Volkswirtschaft gebe. Damit wäre freilich seine interessante Theorie — wie Schumpeter übrigens auch selbst ganz gut weiß²⁸⁾ — erheblich weniger interessant geworden, aber er wäre wenigstens der allerbrutalsten, gegen ihn sprechenden Verifikationsprobe ein paar Schritte weit ausgewichen.

Ich rechne Schumpeter den Mut hoch an, mit dem er auf diese zurückweichende Ausflucht verzichtet hat. Er erkennt in einer Reihe ausdrücklicher Aussprüche an, daß es statische volkswirtschaftliche Zustände wirklich gegeben habe und auch in der Gegenwart — sogar periodisch — wirklich gebe. Er spricht (S. 389) von der „Tatsache entwicklungsloser Volkswirtschaften“, welche „keine bloße Fiktion“ sei (S. 113); die menschliche Wirtschaft „bleibe mitunter durch Jahrhunderte konstant“ (S. 117). Auch in der Gegenwart gebe es „fast ganz stationäre Kulturvölker“, wie die Chinesen und die indischen Völker; soweit ihre Wirtschaft „nicht vollständig dem statischen Typus entspreche, liege das nur daran, daß europäische Energie in sie verwoben ist“ (S. 113); ja es lasse sich trotzdem „geradezu sagen, daß diese Volkswirtschaften noch stationärer seien als unser theoretisches Bild“ (S. 114). Aber auch in denjenigen Volkswirtschaften, die im ganzen im Flusse der Entwicklung stehen, schreite diese Entwicklung nicht stetig fort, sondern zwischen je zwei Teilentwicklungen liege in periodischer Aufeinanderfolge notwendig „ein statischer Zustand der ganzen Volkswirtschaft“ (S. 430 ff., 447). Und zumal dieser letztere Satz muß von Schumpeter sicherlich recht ernst, mit dem Anspruche auf tatsächliche, reelle Geltung gemeint sein, weil er ja seine ganze Theorie der Krisen auf ihn baut.

Verwunderlicherweise scheint nun Schumpeter gar nicht auf die Idee gekommen zu sein, daß die Anerkennung des tatsächlichen Vorkommens „statischer Volkswirtschaften“ ihm auch die Verpflichtung auferlege, das Vorkommen zinsloser Volkswirtschaften in Vergangenheit und Gegenwart nachzuweisen, oder, da dieser Nachweis natürlich nicht möglich ist, wenigstens irgend einen sorgfältig motivierten Versuch zu machen, diesen auf den

²⁸⁾ Wenn die statischen Tatsachen nicht „gleich real“ wären wie die Tatsachen der Entwicklung, hätte er zu besorgen, daß man ihm „ein müßiges Spiel mit Begriffen“ vorwerfe; S. 513.

ersten Blick seiner Lehre direkt widerstreitenden Stand der Tatsachen doch irgendwie mit ihr in Einklang zu bringen. Ich habe aber in seinem ganzen Buche weder einen Nachweis noch auch nur einen Versuch zu einer solchen aufklärenden Deutung seines Fehlens finden können, der sich auf das Thema zinsloser Volkswirtschaften bezogen hätte. Oder wäre Schumpeters Bekennermut am Ende doch nicht so groß und wäre es etwa der Zweck einer zweiten, ganz anders lautenden Serie von Aussprüchen gewesen, doch wieder eine Hintertür für eine Ablehnung der empirischen Verifikationsprobe zu öffnen? Wir finden nämlich bei Schumpeter weiterhin auch Aussprüche, in welchen die Statik doch wieder bloß für „ein abstraktes Gebilde“ (S. 511), der ursprüngliche statische Zustand für ein „nur aus methodologischen Gründen geschaffenes Gedankengebilde“ erklärt wird, „das wir nicht einfach in der Wirklichkeit suchen dürfen“ (S. 447); in der Wirklichkeit fließen vielmehr „die Statisierung und die Vorboten neuer Entwicklung zusammen, kommt es zu dem Ruhepunkte, der das theoretische Zentrum des Vorganges bildet, gar nicht“ (S. 448). Was haben diese Aussprüche neben den vorangegangenen wiederholten, nachdrücklichen und leider unkommentierten Behauptungen des Gegenteiles zu bedeuten?

Es könnte immerhin eine Möglichkeit geben, beide ohne Widerspruch zusammenzureimen. Versuchen wir es in Ermanglung eines Schumpeterschen Kommentars, der hier sicherlich nicht hätte fehlen sollen, dies selbst klar zu machen. Gewiß wird kein Verständiger so prüde sein, die Behauptung der Realität statischer Zustände in dem Grade buchstäblich zu nehmen, daß in einer statischen Volkswirtschaft auch nicht der kleinste Entwicklungskeim vorhanden sein dürfte. In diesem extremen Sinne gibt es natürlich in der Wirklichkeit ebensowenig jemals eine statische Wirtschaft, als es jemals in der Wirklichkeit ein „reines Wasser“ gibt, das auch von den minimalsten fremden Beimengungen völlig frei wäre. Für praktisch ernst zu nehmende Behauptungen über dieses Thema kommt es vielmehr lediglich auf den Grad der fremden Beimischungen an. Schumpeter ist darum völlig im Recht, die Realität statischer Volkswirtschaften zu behaupten, falls nur in einer gegebenen Volkswirtschaft in einem gegebenen Augenblicke die dynamischen Beimischungen so weit zurücktreten, daß

sie das typische Bild der Statik nicht zu trüben, bzw. die für die Dynamik charakteristischen Züge nicht in irgend einem merklichen Grade hervorzurufen vermögen. Nun wäre aber ein solcher charakteristischer Zug in Schumpeters Sinne gewiß die Entstehung des Kapitalzinses; zumal wir ja wissen, daß nach seiner Lehre nicht schon das Auftauchen irgend einer minimalen, von einzelnen Unternehmern ausgehenden Kapitalnachfrage dazu genügt, sondern daß diese Nachfrage so weit den Charakter des Massenphänomens angenommen haben muß, um das ebenfalls massenhafte Angebot an Umfang noch zu überflügeln. Offenbar wäre also die Realität eines statischen Zustandes dann gestört, wenn die dynamischen Elemente in demselben in solcher Masse vorhanden wären, um schon die typischen dynamischen Wirkungen hervorzubringen und unter anderem durch dynamische Massennachfrage den Kapitalzins ins Leben zu rufen, während eine hiezu unfähige, schwächere Beimischung zwar gleichsam die „chemische Reinheit“, aber nicht den wesentlichen Typus der Statik beeinträchtigen würde. Und darum wären die beiden, in ihrem Wortlaute sich scheinbar widersprechenden Behauptungsreihen Schumpeters miteinander immerhin vereinbar, wenn die erste, die Realität statischer Zustände positiv behauptende Reihe nur auf den wesentlichen Typus, die zweite, ihre Wirklichkeit leugnende Reihe aber auf die „chemische Reinheit“ gemünzt war.

Aber eben daraus geht zugleich hervor, daß sich mit der zweiten Serie von Aussprüchen auf gar keinen Fall eine gangbare Hintertür eröffnen ließ, durch die sich Schumpeter etwa der ihm obliegenden Verpflichtung, die Realität zinsloser Volkswirtschaften nachzuweisen, hätte entziehen können. Denn wenn er mit den Aussprüchen der zweiten Serie nur die „chemisch reine“ Statik meinte, dann blieb ja die damit vereinbare Behauptung des Vorkommens wesentlich statischer Zustände ungeschmälert bestehen, und da zu den wesentlichen Zügen der Statik nach Schumpeter zweifellos die Zinslosigkeit gehört, so wäre damit auch die Realität zinsloser Volkswirtschaften behauptet und aufzuweisen gewesen. Hätte aber Schumpeter mit der zweiten Serie auch die Wirklichkeit bloß wesentlich statischer Zustände in Abrede stellen wollen, dann läge in der Tat ein nackter Widerspruch dieser zweiten Serie gegenüber der ersten

vor, für die dann keinerlei vernünftiger Sinn mehr übrig bliebe. Daß Schumpeter auch hier nicht klar Farbe bekannte, sondern beide Aussprüche unkommentiert nebeneinander setzte, ist ein Glied mehr in der Kette schwankender, gewissermaßen „à double usage“ bereitstehender Annahmen, zu denen Schumpeter leider so sehr neigt.

Aber gehen wir über das völlige Versagen dieser ersten, nächstliegenden Verifikationsprobe hinaus und sehen wir, wie sich an anderen Punkten die Tatsachen zu der Schumpeterschen Lehre schicken. Schumpeter hat nicht bloß die Zinslosigkeit statischer Volkswirtschaften, sondern auch die Zinslosigkeit der einzelnen statischen oder statisch gewordenen Betriebe behauptet.²⁹⁾ Nun sind die statischen Betriebe auch in einer in der Entwicklung begriffenen Volkswirtschaft immer in der ganz überwältigenden Mehrzahl.³⁰⁾ Wir müßten daher die Welt stets angefüllt finden von einer Unmasse ertragloser, zinsloser Betriebe. Wie verifiziert nun Schumpeter diesen Zug seiner Lehre?

Schumpeter greift als die vermeintlich zur Verifikation geeignetste Gruppe die Aktiengesellschaften heraus. Diese „leben weder ewig noch zahlen sie auch nur durch Jahrzehnte regelmäßig Dividende“. Mit Ausnahme von zwei Gruppen: solche, die eine Monopolstellung haben, wie Eisenbahnen und Trustorganisationen, und solche, die, wie Spekulationsbanken, in der Tat

²⁹⁾ Vgl. z. B. S. 403 f. das Hochofenbeispiel; S. 407: „Der Ertrag jedes Betriebes schwindet nach einiger Zeit hin“; 408: „Der einzelne industrielle Betrieb ist eben keine dauernde Quelle anderer Einkommen als Lohn und (Grund-) Rente“; 409: „Es kommt für jede (Aktiengesellschaft) die Stunde, wo der Betrieb als solcher wirklich wertlos wird, d. h. wo seine Erträge nur mehr die Kosten decken. So ist es nichts mit einem dauernden Zinseinkommen aus einer und derselben Unternehmung“; 437: der statische Produzent „produziert ex hypothesi ohne Gewinn“ usw.

³⁰⁾ Vgl. wieder: „Nur ein zeitlich und örtlich ganz minimaler Ausschnitt (der Weltgeschichte der Wirtschaft) ist erfüllt von lebensvoller Entwicklung“ (108). In diesem Ausschnitt allerdings leben gerade wir. Aber „tritt man aus den allerfortgeschrittensten Schichten der industriellen Gesellschaft hinaus, so ist man erstaunlich schnell mitten in einer wesentlich statischen Wirtschaftsweise. . . . Es sinkt die Intensität jenes wirtschaftlichen Handelns, dem allein wir den Eindruck verdanken, daß es Wirtschaft ohne Entwicklung nicht gäbe, sehr schnell auf Null herab. . . . Wir sehen, daß selbst in unseren Tagen das Wirtschaften nach statischen Grundsätzen die Regel bildet“ (109).

immerfort Neues unternehmen und daher auch immerfort neue Unternehmergewinne machen können. Aber abgesehen von diesen beiden Kategorien „bestätige die Erfahrung tausendfältig“, daß es als dauerndes Einkommen höchstens Rente (im Sinne von Grundrente) gibt und sonst nichts (S. 408 f.).

Ich habe den stärksten Zweifel, daß eine mit der gebührenden kritischen Sorgfalt geführte dividendenstatistische Untersuchung auf dieselben oder ihnen auch nur ähnliche Ergebnisse leiten würde, für die Schumpeter das etwas summarische Beweismittel der Berufung auf eine angeblich „tausendfältige Erfahrung“ in Anspruch nimmt. Gewiß wird es einen nicht ganz unbedeutenden Prozentsatz dividendenloser Aktiengesellschaften geben. Aber zuvörderst ist zu bemerken, daß man keinesfalls alle Fälle der Dividendenlosigkeit der Schumpeterschen Theorie zu gute schreiben darf, sondern jedenfalls bezüglich der Ursache der Dividendenlosigkeit wird unterscheiden müssen. Bezüglich der Spekulationsbanken u. dgl., die an sich immerfort Erträge bringen könnten, hat ja Schumpeter selbst den Fall vorgesehen, daß auch bei ihnen Ertragslosigkeit vorkommen könne; aber dies sei dann „tatsächlich nichts Notwendiges, sondern eben ein aus dem einzelnen Falle zu erklärendes Unglück“ (S. 409). Nun, ganz ebenso gibt es auch bei den Aktiengesellschaften anderer Branchen „Unglücksfälle“, verfehlte Spekulationen, ungünstige Konjunkturen, verteuerte Rohstoffe, durch Zollpolitik verlorene Absatzgebiete, spezielle technische Malheurs usw. — und alle diese Fälle müßten natürlich vorweg in Abzug gebracht werden; für die Verifikation von Schumpeters These, daß einfach der statische Weiterbetrieb als solcher Ertragslosigkeit hervorbringe, würden nur diejenigen Fälle Geltung behalten können, in denen keine andere, zufällige „Unglücksursache“, sondern gerade nur das Ausbleiben neuer, den anderen vorauseilender Neuerungen die Ertragslosigkeit verschuldet hätte.

Ferner ist zweitens zu bemerken, daß zur Verifikation von Schumpeters These der Zinslosigkeit auch noch gar nicht die Dividendenlosigkeit schlechtweg, das ist nicht der bloße Mangel einer an die Aktionäre ausgeschütteten eigentlichen Dividende genügen würde. Sondern wenn eine Aktiengesellschaft auch nur an ihre Kreditoren, an ihre Prioritätsgläubiger, Buchgläubiger,

Deponenten, Eskonteuere u. dgl. Zinsen gezahlt hätte, so müßte der Betrieb wenigstens diese Zinsen, also überhaupt außer Lohn und Rente auch Zinsen getragen haben. Und endlich sind auch diejenigen Fälle nicht für Schumpeter zu zählen, in welchen ein Betrieb durch verknöcherte Fortführung derselben ungeänderten Produktionsmethode positiv veraltet, gegenüber der Konkurrenz ins Hintertreffen geraten ist. Denn ein solches Außerachtlassen der von anderen schon gezeigten und bei anderen schon eingebürgerten Fortschritte, ein solches Versäumen der zeitgemäßen „Anpassung“ an die geänderten technischen „Daten“ wäre auch vom Standpunkte eines statischen Produzenten ein Versäumnis, ein Fehler. Im Sinne Schumpeters müßte vielmehr die Ertragslosigkeit schon als Konsequenz dessen eintreten, daß man nicht immer von neuem den anderen voraneilt. Schon der Nichtüberflügelnde, auch wenn er noch kein Überflügelter ist, müßte in die Ertragslosigkeit verfallen!

Aber das sind Feinheiten, während es ja schon im groben und gröbsten fehlt. Auch wenn der Prozentsatz der dividendenlosen Aktiengesellschaften erheblich größer wäre als er tatsächlich ist, würde er doch noch nicht an dasjenige Verhältnis herankommen, das er nach Schumpeters These vom regelmäßigen Versinken in den ertragslosen, statischen Zustand aufweisen müßte; nicht die Dividendenlosigkeit, sondern das Dividendenzahlen müßte ja die seltene Ausnahme sein! Und noch mehr bei den anderen Unternehmungsformen. Denn die Aktiengesellschaften, die Schumpeter zur Verifikationsprobe herausgreift, sind insofern schon parteiisch gewählt, als bei ihnen die Entwicklungselemente durchschnittlich viel stärker vertreten zu sein pflegen als z. B. bei den Einzelunternehmungen. Schon die Gründung der Aktiengesellschaften ist ja verhältnismäßig oft mit der Ausbeutung neuer Erfindungen oder sonstiger „Kombinationen“ verknüpft, und überdies haben, wie Schumpeter selbst gelegentlich anmerkt, die Aktiengesellschaften gewöhnlich leitende Personen von ganz besonderer Kapazität und Organisationsgabe an ihrer Spitze, so daß die „Durchsetzung neuer Kombinationen“ bei ihnen durchschnittlich viel öfter versucht werden und auch viel öfter gelingen mag als bei sonstigen gewöhnlichen Unternehmungen. Und darum würde der notorisch sehr starke Prozentsatz dividendentragender

Aktiengesellschaften mit Schumpeters Auffassung immer noch eher zusammenzureimen sein, als wenn er bei anderen Unternehmungen vorkäme.

Aber reden wir jetzt auch von diesen anderen Unternehmungen und Betrieben. Wo finden wir in der Wirklichkeit jene unendliche Überzahl ertragsloser Betriebe, die der unendlichen Überzahl der statisch geführten Betriebe entspräche? Greifen wir einen besonders zahlreichen, und auch ohne Einblick in die Geheimnisse der Geschäftsbilanzen völlig sicher zu beurteilenden Spezialfall heraus: die Erbauung und mietweise Verwertung städtischer Wohnhäuser. Von den seltensten Ausnahmefällen abgesehen, braucht es dazu gar keine „schöpferische Neugestaltung“, sondern nur die Nachahmung eines massenhaft gegebenen Beispiels und höchstens einige „Anpassung“ an die lokal gegebenen „Bedarfsdaten“ nach Quantum und Quale, Komfortansprüchen u. dgl. Es hängt daher meist schon zu Anfang, bei der Erbauung, und sicherlich später, im Verlaufe der halbhundertjährigen oder auch mehrhundertjährigen Benützung keine Spur von Schumpeterscher Unternehmerfunktion und Unternehmergewinn an dieser Art entgeltlicher Darbietung von Mietwohnungen. Will uns aber Schumpeter im Ernst glauben machen, daß solche Miethäuser in unseren Tagen regelmäßig und auf die Dauer nichts als Arbeitslohn für die Verwaltungsmühe und Grundrente tragen, aber das eigentliche Baukapital nicht verzinsen, so wie Schumpeter es, für statische Perioden wenigstens, ernsthaft und ausdrücklich behauptet hat?³¹⁾ Und zwar tragen die Miethäuser zweifellos die Verzinsung ihres Baukapitales sowohl an der Peripherie der Städte, wo eine „Monopolstellung“, die Schumpeter etwa die Handhabe zu einer anderen Auslegung und Benennung des reinen Zinserträgnisses bieten könnte, gar nicht in Frage kommt, als auch in den Verkehrszentren, in welchen ein „Monopol“ zwar fraglos besteht, aber ebenso fraglos seine Wirkung in der Richtung auf den Grundwert und auf die als Grundrente zu betrachtende Komponente des Zinserträgnisses äußert, über welche hinaus aber doch immer noch eine weitere als Zins vom Baukapitale zu erklärende Quote des Reinerträgnisses übrig bleibt. Und ferner

³¹⁾ Z. B. S. 347; vgl. oben S. 9.

tragen die Miethäuser — so lange, als sie nicht etwa durch eine versäumte, auch der Statik obliegende „Anpassung“ an veränderte Bedürfnisse späterer Jahrzehnte oder Jahrhunderte an ihrem normalen Mietwerte Einbuße erleiden — einen solchen echten Kapitalzins nicht nur während der eigentlichen volkswirtschaftlichen Entwicklungsperioden, in denen ja auch nach Schumpeter die Zinserscheinung „sich nach und nach über die ganze Volkswirtschaft hin verbreitet“ und der schon bestehende Kapitalzins „den Zeitablauf selbst zu einem Kostenelement macht“³²⁾, sondern ebenso zweifellos auch während der statischen Zwischenzeiten, die sich zwischen die Entwicklungsperioden einschalten.

Dies führt mich übrigens abermals auf einen Punkt, über welchen Schumpeter die wünschenswerte Klarheit selbst über den Stand seiner tatsächlichen Behauptungen vermissen läßt. In welchem Umfange will er die Zinslosigkeit der statischen Betriebe eigentlich behaupten? Soll sie schlechtweg eintreten, so wie die betreffenden Betriebe selbst statisch geworden sind, ohne weitere Rücksicht auf das sie umgebende allgemeine volkswirtschaftliche Milieu, oder sollen auch die statischen Betriebe doch nur im Milieu einer statischen Volkswirtschaft zinslos sein oder werden? Mit anderen Worten: Will Schumpeter den Inhabern eines statisch geführten Betriebes inmitten eines Entwicklungsmilieus die Gewinnung von Zins grundsätzlich zuschreiben oder nicht?

Nach dem oben zitierten, im Laufe seines Buches mehrmals wiederholten Ausspruche, daß der einmal bestehende Zins sich über die ganze Volkswirtschaft ausbreitet, sollte er es jedenfalls tun, und bei der Erwähnung des konkreten Falles der Miethäuser tut er es auch wirklich. Aber andererseits muß es sehr auffallen, daß bei der Darlegung und Illustration seiner These von der Ertragslosigkeit der statischen oder sich stätisierenden Betriebe jene recht einschneidende Klausel, die zu erwähnen hier doch recht nahe gelegen, ja eigentlich notwendig gewesen wäre, nicht erwähnt wird; und auch in der interessanten Schilderung, die Schumpeter auf S. 437 ff. von den Rückwirkungen der Entwicklung auf die statischen Produzenten gibt, findet sich jeden-

³²⁾ Siehe oben S. 11.

falls kein Zug, der das normalmäßige Entstehen eines Zinsgewinnes bei diesen behaupten und zugleich erklärlich machen würde. Einzelne konkrete Äußerungen Schumpeters nötigen aber endlich sogar in positiver Weise auf die entgegengesetzte Meinung zu schließen. So wenn Schumpeter in dem konkreten Beispiele vom „statischen“ Hochofen (S. 403 ff.) ausdrücklich die „Gewinnlosigkeit“ dieses Betriebes voraussetzt, während er gleichzeitig den Käufer des Hochofens mit der Möglichkeit rechnen läßt, bei anderweitiger Anlage des Kaufgeldes einen Zins zu erzielen, was natürlich in seinem Sinne auf ein Entwicklungsmilieu deutet. Und auch wenn Schumpeter auf S. 347 von „zwar stets vorhandenen“, aber „individuell stets temporären“, „individuell fortwährend versinkenden“ UnternehmergeWINNEN spricht, scheint er es als normal anzusehen, daß die individuelle Unternehmung, so wie sie statisch wird, den UnternehmergeWINN und mit ihm den Zins verliert, selbst wenn außer ihr in der Volkswirtschaft die Entwicklung — die sich im „Vorhandensein von UnternehmergeWINNEN“ überhaupt äußert — noch andauert.

Ich glaube, es herrscht hier wiederum bei Schumpeter selbst ein „*Non liquet*“, und ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es kein Symptom einer sehr intensiven Bemühung unseres Autors ist, die von ihm ersonnene Theorie mit dem Stande der Tatsachen zusammenzuhalten und an ihm zu kontrollieren, wenn er in solchen Hauptpunkten Zweifel darüber bestehen ließ, auf welchen Stand der Tatsachen seine Behauptungen überhaupt führen sollten. Für unsere Erörterung der Verifikationsfrage hat aber dieser Punkt folgende Bedeutung: Sollte die wahre Meinung Schumpeters innerhalb jener schwankenden Äußerungen dahin gehen, daß statische Betriebe auch in einem Entwicklungsmilieu zinslos werden müssen, dann ist von dem bisher Gesagten nicht ein Jota wegzunehmen; dann ist das zweifellose Massenvorkommen zinstragender statischer Betriebe und Anlagen ohneweiters eine lebendige Widerlegung. Sollte umgekehrt Schumpeters wahre Meinung dahin gehen, daß die Statisierung eines Betriebes für sich allein noch nicht ausreicht, um ihm den Zins zu nehmen, sondern daß auch noch das Milieu einer im ganzen statischen Volkswirtschaft dazu kommen müsse, dann würde allerdings jenes Massenvorkommen insoweit nicht gegen ihn streiten, als es auf

die Zeiten der jeweiligen Entwicklungsperioden beschränkt bliebe. Wohl aber streitet es dann um so heftiger gegen ihn, wenn es sich auch in den die Entwicklungsperioden „notwendig“ und „wirklich“ (S. 435) trennenden „statischen Zuständen“ beobachten läßt. Darüber nun, daß z. B. während der letzten hundert Jahre, die doch eine ganze Anzahl Schumpeterscher statischer Depressionsperioden umschlossen haben müssen, nicht ein einziger Augenblick bestanden hat, in welchem die Masse unserer Miethäuser keine Verzinsung ihres Baukapitales getragen hätte, oder in welcher die Masse der Geschäftsbetriebe faktisch oder buchmäßig passiv gewesen wäre, indem sie den Zins für das angeliehene oder doch zu Buch stehende Geschäftskapital nicht zu erschwingen vermocht hätte, darüber kann wohl nicht der mindeste Zweifel in tatsächlicher Hinsicht bestehen.

Aber vielleicht fallen diese äußeren Tatsachenproben doch nur deshalb gegen Schumpeter aus, weil es in der Wirklichkeit auch während der Depressionsperioden eine wirklich reine Statik niemals gibt; und vielleicht könnten die Tatsachen doch zu seiner Theorie stimmen, wenn nur seine hypothetischen Annahmen sich in völliger Reinheit verwirklichen, wenn das „abstrakte Gedankengebilde“ einer statischen Volkswirtschaft in voller Reinheit periodisch wiederkehren und mit den Entwicklungsphasen abwechseln würde. Wir wissen zwar, daß Schumpeter nach dem Stande seiner Äußerungen über das tatsächliche Vorkommen echt statischer Wirtschaftszustände kein Recht hat, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Aber schließlich handelt es sich uns ja nicht darum, Schumpeter irgend einen einzelnen Widerspruch innerhalb seiner Äußerungen nachzuweisen, als vielmehr die Korrektheit seines Hauptgedankens an den Tatsachen auf die Probe zu stellen; und zu diesem Ende will ich mich nicht weigern, ihm auch noch, sozusagen auf dem Wege eines „Gedankenexperimentes“, in seine eigenste Welt einer gedanklich konstruierten reinen Statik zu folgen, die einer vorangegangenen, entweichenden Entwicklungsperiode in periodischer Abwechslung jedesmal nachfolgt.

Bei einem solchen periodischen Wechsel müssen sich natürlich immer Übergänge ergeben; und eine Theorie, welche jenen Wechsel behauptet, muß natürlich im stande sein, uns auch von

der Art und dem Vollzuge dieser Übergänge ein plausibles Bild zu entwerfen. Schumpeter hat sich leider dieser Aufgabe überhaupt nicht unterzogen. Hätte er es aber getan, so hätte er, wie ich nunmehr zeigen will, erst recht sowohl an den Tatsachen als an seiner eigenen Theorie anstoßen müssen.

Greifen wir irgend eine Stichprobe heraus. Ich will an einen Punkt anknüpfen, über den sich Schumpeter selbst schon einige Skrupel gemacht zu haben scheint. Wie wir schon wissen, würde Schumpeters Theorie für einen dauernden Einkommensträger, wie z. B. für ein Grundstück, in statischen Perioden eigentlich den Wert „unendlich“ erfordern.³³⁾ Schumpeter kann natürlich gar nicht daran denken zu behaupten, daß dieser Wert oder Preis jemals tatsächlich zum Vorschein kommen könnte, sondern sucht einen Ausweg in der Behauptung, daß Vermögensträger in einer statischen Wirtschaft, „außer in besonderen Lebenslagen“, überhaupt gar keinen Wert und Preis hätten, weil es gar keinen Anlaß und gar keine Möglichkeit geben könnte, sie zum Verkauf zu bringen; Grundstücke könnten höchstens vertauscht, aber nicht verkauft werden.³⁴⁾ Ich halte das für keinen Ausweg, sondern für eine einfache Gewaltsamkeit. Es werden, um einen Anstoß der Theorie an den Tatsachen zum Verschwinden zu bringen, mit einem Federstriche die unbequemen Tatsachen selbst wegzustreichen versucht. Schumpeter kommt dabei aber überdies auch mit seinem eigenen Begriffe der Statik in Widerspruch. Denn er erkennt ja selbst auch ein „statisches Wachstum der Wirtschaft“, etwa durch „Zunahme von Bevölkerung oder Kapital“, an.³⁵⁾ Und daß in einer zunehmenden Bevölkerung es durch bloße „Anpassung“ an die jetzigen Bedürfnisdaten zu einer zunehmend intensiveren Bewirtschaftung des Grundes und Bodens, damit zur Verminderung der Durchschnittsgröße der Gutseinheiten und damit zu Abverkäufen, Erbteilungen u. dgl. kommen müßte, die ganz regelmäßig zu Wert- und Preisbestimmungen für Bodenparzellen führen müßten — und, wie jeder Historiker weiß, auch in den entwicklungsärmsten und sogar rück-

³³⁾ Siehe oben S. 9.

³⁴⁾ S. 334 f., 401.

³⁵⁾ S. 162.

schreitenden mittelalterlichen Zeiten tatsächlich dazu geführt haben — über alles das kann wohl für keinen Unbefangenen ein Zweifel bestehen.³⁶⁾ Aber ich möchte jetzt noch eine andere Betrachtung daran knüpfen.

Wie hat man sich denn die Bewegung des Kapitalwertes von Einkommensträgern während des Überganges einer Volkswirtschaft aus einem Entwicklungs- in ein statisches Stadium vorzustellen? Mit dem Abflauen der Entwicklung senkt sich nach Schumpeter der Zinsfuß, um, wenn neue, durch die Entwicklung geschaffene Verwendungsmöglichkeiten gänzlich ausbleiben, „sehr bald auf Null herabgedrückt“ zu werden (S. 396). Und im Sinne von Schumpeters „Kapitalisierungslehre“³⁷⁾ muß der Kapitalwert von Einkommensträgern während des sukzessiven Absinkens des Zinsfußes fortwährend steigen. Ein Einkommensträger, der jährlich 5000 fl. rein abwirft, wird daher auf dem Gipfel der Entwicklung, die z. B. einen 5%igen Zinsfuß hervorrief, einen Kapitalwert von 100.000 fl., bei sukzessivem Sinken des Zinsfußes auf 4%, 2% und 1% einen steigenden Kapitalwert von 125.000 fl., 250.000 fl., 500.000 fl., und bei weiterem Sinken des Zinses auf $\frac{1}{2}\%$ und $\frac{1}{10}\%$ einen Kapitalwert von einer und schließlich von fünf Millionen Gulden repräsentieren. Und wenn der Zins vollends auf Null herabsinkt?

Nehmen wir, um dies durchzudenken, an, der Einkommens-träger, um den es sich handle, sei kein Grundstück, sondern ein Miethaus, welches zur Zeit des Aufschwunges mit einem Kostenaufwande von 100.000 fl. an der Peripherie der Stadt erbaut wurde

³⁶⁾ Vgl. außerdem die generellen Ausführungen oben auf S. 13 f., die durchaus auch auf den jetzigen Spezialfall Anwendung finden.

³⁷⁾ Sie findet sich auf den S. 333 f., 371 und 402 seines Werkes. Um meine kritischen Ausführungen nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, will ich nur in der Note kurz anmerken, daß ich über den „problemlösenden“ Erklärungswert dieser Kapitalisierungslehre erheblich anders denke als ihr Autor. Sie scheint mir mit dem größeren Teil ihrer Ausführungen mehr nur eine Darlegung des bekannten äußeren Mechanismus der Kapitalisierung, als eine Erklärung derselben zu bieten, während jene Hinzufügungen, welche inhaltlich darüber hinausgehen (wie z. B. die Bemerkungen über die „Additionsregel“), mir nicht bloß wenig deutlich, sondern, soweit es sich bei dieser geringen Deutlichkeit überhaupt erkennen läßt, auch sachlich nicht einwandfrei zu sein scheinen.

und dieses Kapital durch seinen reinen Mietertrag von 5000 fl. dem damals herrschenden Zinsfuß von 5% entsprechend verzinst. Nun werde die Wirtschaft „statisch“. Die Bevölkerung bleibe gleich, ihr Kapital bleibe gleich, ihre Bedürfnisse und auch ihre Kaufkraft bleiben gleich, nur treten keine neuen Unternehmer mehr auf. Wie sollen wir uns da den Übergang und das Endziel der Wertbewegung unseres Miethauses vorstellen? Soll sein Schlußwert, wenn die „Statisierung“ vollendet und der Zins auf Null herabgedrückt ist, „unendlich“ oder — nach der allgemeinen Lehre Schumpeters über den Preisstand von Produkten in der statischen Wirtschaft — wieder bloß der Kostenwert von 100.000 fl. sein? Und wenn letzteres, könnte Schumpeter im Ernst meinen, daß der Weg vom Anfangswerte von 100.000 fl. zum Endwerte von 100.000 fl. über die — der Kapitalisierungstheorie entsprechenden — Zwischenstationen von 125.000, 250.000, 500.000, einer Million und fünf Millionen Gulden führen könnte, um beim Verschwinden des letzten Zehntelprozentes von dieser Riesenhöhe plötzlich auf 100.000 fl. herabzustürzen?

Wahrscheinlich wird Schumpeter einwenden, das Miethaus werde eben auch selbst nicht unverändert ein Einkommensträger von 5000 fl. Nettoertrag bleiben, sondern es werde mit dem Sinken und Verschwinden des Zinses in der Volkswirtschaft eben auch der Zinsertrag des Miethauses gleichmäßig sinken und verschwinden — bis auf den „Lohn der Verwaltungsmühe“ und die (an der Peripherie der Stadt übrigens nicht oder fast nicht existierende) Grundrente. Aber haben wir irgendwo ein verifizierendes Beispiel dafür, daß brauchbare Mietwohnungen sozusagen umsonst zu haben sind? (Die Beispiele entvölkerter Orte oder verfallener und dem geänderten Bedürfnisse nicht mehr entsprechender Häuser gehören ja, weil auf ganz anderen Voraussetzungen als jener der einfachen Statisierung beruhend, auf ein ganz anderes Blatt.) Und warum sollte denn der Mietzins, wenn der Bedarf und die Kaufkraft der nach Wohnungen nachfragenden Bevölkerung ungeändert geblieben ist, sinken, und zwar bis auf den Lohn der Verwaltungsmühe herab?

Vielleicht wird Schumpeter hier argumentieren wollen, das Sinken könne ja auch bei gleichbleibender Nachfrage durch ein steigendes Angebot, durch einen konkurrierenden Neubau von

Wohnungen erzwungen werden, der, der Zinslosigkeit der statisch gewordenen Wirtschaft entsprechend, auf eine Verzinsung des Baukapitales nicht mehr reflektiere. Aber welchen Antrieb sollte man denn zu einer solchen Konkurrenz haben? Und woher sollten die zinslos verfügbaren Mittel für solche Neubauten kommen? Und zwar für eine so große Menge von Neubauten, als notwendig wäre, um auch noch die durch die Verbilligung der Mieten notwendig hervorgerufene Expansion des Wohnungsbedürfnisses zu übertrumpfen, und der verbreiterten Schicht der Nachfrage, die zu erniedrigten Wohnungspreisen kaufkräftig und kauflustig bleibt, ein so stark vermehrtes Angebot entgegenzustellen, daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und verbreiteter kaufkräftiger Nachfrage bei einem Preise nahe an Null gefunden werden kann? Gerade nach den eigenen Ausführungen Schumpeters sind ja in einer statischen Wirtschaft alle verfügbaren Mittel in den schon bisher geführten Betrieben gebunden.³⁸⁾ Wenn keine neuen Mittel dazu kommen — und dies haben wir durch die Voraussetzung des gleichbleibenden Kapitals ausgeschlossen — so müßten ja die Mittel für die massenhaften Neubauten anderen, bisher schon im Gange befindlichen Betrieben entzogen, es müßten in den bisherigen Dispositionen als Nachteil empfundene „Störungen“ hervorgerufen werden, die, wieder nach Schumpeter selbst, eine Vergütung durch einen Zins erheischen würden: wie ist aber dann eine Konkurrenz denkbar, die die Mietwerte bis zur Zinslosigkeit herabzudrücken im stande wäre? Kurz, Unmöglichkeiten und Widersprüche an allen Enden und Ecken!³⁹⁾

Und nun noch eine letzte, wenn auch nur ganz summarische Probe. Eine richtige Zinstheorie muß selbstverständlich das Zinsphänomen, dessen Erklärung ihr obliegt, nicht bloß der Art nach, sondern auch der Quantität nach zu erklären im stande sein.

³⁸⁾ „Alle Kaufkraft würde . . . in bestimmten Bahnen festgelegt, ‚gebunden‘ sein“; S. 192.

³⁹⁾ Vielleicht wird die Betrachtung dieses Spezialfalles nebenher auch noch die Überzeugung erwecken oder verstärken können, daß es für den Umfang, in welchem produktive Unternehmungen durchgeführt werden können, auf der ganzen Linie doch viel wesentlicher auf die reellen, in der Volkswirtschaft vorhandenen Gütervorräte ankommen muß, als auf irgend welche durch Bargeld oder Kreditzahlungsmittel repräsentierte „Kaufkraftsummen“!

Ist es nun überhaupt denkbar, daß nur aus den „ersten Wertwellen“ allein, die gerade die jeweils jüngsten Neugestaltungen der „wenigen“ Bahnbrecher über das bisherige Produkt hinaus aufwerfen, jahraus jahrein Milliarden um Milliarden in jeder Volkswirtschaft sollten entspringen können?

Genau zu rechnen ist hier freilich schwer, aber wohl auch nicht nötig. Man halte nur im groben folgende Daten aneinander: Erstens, daß in jeder halbwegs wohlhabenden Volkswirtschaft das Kapitalzinseinkommen einen gar nicht unbeträchtlichen Prozentsatz des gesamten Nationaleinkommens ausmacht — auch abgesehen von den den Unternehmern nach Abspaltung des Kapitalzinses noch verbleibenden eigentlichen Unternehmergewinnen, die Schumpeter selbst offenbar ebenfalls mit einer sehr beträchtlichen Ziffer einschätzt, da er ja die — gleichfalls nach Milliarden zählende — „Vermögensbildung“ der Hauptsache nach auf erübrigte Teile des Unternehmergewinnes zurückführen will.⁴⁰⁾ Und zweitens, daß diese Riesenströme von Kapitalzinsmassen durchaus nicht bloß intermittierend in den jeweiligen „Aufschwungsperioden“, sondern stetig und ohne Unterbrechung auch in den Depressionsperioden fließen, in ihrer Masse hier zwar etwas, aber gar nicht sehr stark und jedenfalls nicht in dem Maße vermindert, als es Schumpeters Erklärungshypothese erheischen würde. Wir haben sicherlich seit dem Beginne der Neuzeit — um nicht auf noch entlegene Perioden zurückzugreifen — also seit reichlich 400 Jahren, zwar ungezählte Abwechslungen von Aufschwung und Depression, aber nicht einen einzigen Zeitpunkt zu verzeichnen gehabt, in dem der Kapitalzins verschwunden, versiegt wäre. Der Zinsfuß schwankt ein wenig und speziell der mit dem Gange der Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhange stehende kaufmännische Diskontosatz schwankt vielleicht sogar recht stark auf und nieder; aber die Zinsmasse ebbt und flutet in erheblich geringerem Grade als die Marktrate des Zinses. Denn ein sehr starker Bestandteil der Kapitalanlagen, z. B. die in Staatspapieren, in Prioritätsobligationen und auf Hypotheken angelegten Kapitalien pflegen auch in Depressionszeiten wenig oder gar nichts an ihrem Zinsertrage einzubüßen. Es fließen daher auch bei dem

⁴⁰⁾ S. 191, 322.

schwächsten Querschnitte des Zinsstromes durch denselben alljährlich immer noch Milliarden um Milliarden hindurch.

Und dagegen halten wir jetzt Schumpeters Annahmen: Jene gewaltigen Zinsmassen, „dieser große, regelmäßig fließende Güterstrom, von dem die Kapitalistenklasse lebt“, sollen aus keiner anderen Quelle stammen können als aus der intermittierenden Quelle der flüchtigen, temporären Unternehmergewinne, aus den Mehrerträgen der jeweils gerade rezenten Neuerungen, und zwar, wie Schumpeter sehr bezeichnend und ganz im Geiste seiner Theorie sagt, aus den „ersten Wertwellen jeder Quelle der Entwicklung“. Denn diese „Wellen im Meere der wirtschaftlichen Werte“ ebbens stets sehr rasch wieder ein, weil alsbald nach ihrem Erscheinen eine Bewegung nach einem neuen Gleichgewichte, ein Prozeß der Statisierung eintritt, der das Wert- und Preissystem so reorganisiert, daß „überall Kosten und Erlös wieder gleich werden“. Und damit versinken die Unternehmergewinne und mit ihnen auch die Quelle des Kapitalzinses. Und diese versiegende oder versiegte Quelle soll auch in den Perioden allgemeiner Entwicklungsdürre, die nach Schumpeter die Entwicklungsperioden „notwendig“ und „wirklich“ voneinander trennen müssen, Milliarden um Milliarden von Kapitalzinsen ausströmen lassen können?

Daß Schumpeters Hypothese der Quantität nach alle Möglichkeiten übersteigt, läßt sich auch noch von einer anderen Seite her zur Anschauung bringen. Die betreffende Reflexion mit allen Kautelen der Vollständigkeit und Genauigkeit vorzulegen, würde mich hier zu weit führen. Aber Freunden von etwas weiter reichenden Gedankenkombinationen will ich wenigstens die Richtung andeuten, in der sich dieselben zu bewegen hätten. Kombinieren wir: den schätzungsweisen Prozentsatz, welchen Unternehmergewinne und Kapitalzinsen durchschnittlich vom jedesmaligen gesamten Volkseinkommen ausmachen; die Permanenz einer immerhin beträchtlichen Quote dieses Charakters auch in den Depressionsperioden; die Ableitung jener Quote aus den Früchten der jeweils jüngsten gelungenen Neuerungen; den immerwährenden baldigen Übergang derselben Früchte als Zuwachs in das reale Einkommen der übrigen Volksklassen durch eine Steigerung der Grundrenten und Arbeitslöhne (S. 305, 501,

504); das hieraus und aus der Permanenz jener Einkommensart entspringende Postulat, daß gelingende Neuerungen das Nationalprodukt in so rascher und ununterbrochener Folge immer wieder von neuem und dabei jedesmal um einen so beträchtlichen Prozentsatz seines bisherigen Belaufes vermehren müßten, daß jene Einkommensart in ihrem ansehnlichen Ausmaße permanent bestehen kann; die Kürze der Entwicklungszyklen, die Schumpeter selbst mit den Krisenperioden in Verbindung bringt, welche ihrerseits, wenigstens im 19. Jahrhundert, um etwa elf Jahre herum oszillierten; und endlich die oben erwähnte Tatsache, daß mindestens seit 400 Jahren das Kapitalzinseinkommen ohne irgend eine Unterbrechung niemals aufgehört hat, eine beträchtliche Quote des Volkseinkommens zu bilden. Man versuche nun, aus diesen Prämissen zu berechnen, in welchem Tempo und mit welchem sich auftürmenden Gesamterfolge diese niemals unterbrochene Bewegung in der Steigerung des Produktionsertrages das reale Einkommen der Bevölkerungen per Kopf seit dem Jahre 1500 bis auf unsere Tage herauf gehoben haben müßte; und man wird, auch wenn man auf alle erdenklichen Abzugs- und Vorsichtskoeffizienten Bedacht nimmt, nicht auf Verdoppelungen, auch nicht auf wiederholte Verdoppelungen, sondern mindestens auf Verhundertfachungen kommen, welche aber leider durch die Tatsachen unserer Erfahrung ebensowenig verifiziert werden als alle übrigen kritischen Punkte der Schumpeterschen Theorie.

Aber vielleicht gibt es doch noch eine letzte Möglichkeit eines rettenden Ausweges, die wir zu prüfen verpflichtet sind. Schumpeter schaltet nämlich einmal — etwas nebenher — die Bemerkung ein, daß seine Theorie vom Ursprunge des Kapitalzinses „natürlich nur für den Produktivzins gelte“ (S. 344). Eröffnet sich nicht hiedurch vielleicht die Möglichkeit, alles, was innerlich und äußerlich zu Schumpeters dynamischer Zinstheorie nicht paßt, einer anderen Theorie, der Theorie des Konsumtivzinses, zur Erklärung zuzuweisen? Also etwa den ganzen Kapitalzins in entwicklungslosen und einen wesentlichen Teil des Kapitalzinses in entwicklungsarmen Volkswirtschaften oder Perioden?

Auch diese Auskunft würde indes schon rein quantitativ versagen. Schumpeter hat ja die Bedeutung des „Konsumtivzinses“

zuvor selbst gründlich bagatellisiert; vielleicht mit deshalb, um gewisse zinserzeugende Tatsachen (insbesondere die „beiden ersten Gründe“ meiner Zinstheorie), deren Tatsächlichkeit sich nicht gut völlig in Abrede stellen ließ, wenigstens in ihrer Bedeutung so herabzudrücken, daß sie für eine allgemeine Theorie des Kapitalzinses nichts bedeuten können. Wir lesen z. B. auf S. 375, daß infolge des plötzlichen Auftretens neuer und vorübergehender Bedürfnisse oder des Eintretens von Unglücksfällen allerdings auch im statischen Zustande die Geldeinheiten „ein kleines Agio“ — eventuell freilich auch umgekehrt ein Disagio! — haben könnten. Allein dies wäre nur „eine prinzipiell wenig interessante und praktisch wenig wichtige Abweichung“ vom Prinzip. „Sicher ist nur, daß (im statischen Zustande) der Zins eine höchst geringe Bedeutung haben würde. Nur ein paar Wucherer könnten von ihm leben. Zinszahlen würde als Anomalie empfunden werden. Und deshalb können wir uns sagen, daß wir den Zins mit Recht aus der statischen Wirtschaft ausgeschlossen haben. . . . Lassen wir also diesen Fall und gehen wir weiter.“

Auch hier muß aber ein „Entweder — Oder!“ gelten. Entweder ist auch der Konsumtivzins im statischen Zustand eine „mit Recht ausgeschlossene“ bloße „Anomalie“, dann kann kein irgendwie nennenswertes Teilchen, geschweige denn die Hauptmasse jenes „großen, regelmäßig fließenden Güterstromes“ auch nur temporär ihm zur Erklärung zugeschoben werden. Oder seine Bedeutung ist mächtig genug, um dem Zins eine ständige und ansehnliche Existenz zu sichern; dann war jenes Bagatellisieren der anderweitigen Entstehungsgründe des Zinses falsch, dann wird gerade die pikanteste, sozusagen revolutionierende These von Schumpeters Kapitaltheorie der Sache nach revoziert: der stets gegenwärtige Kapitalzins kann keine wesentlich dynamische Erscheinung sein!

Die Sache hat aber auch noch ein anderes, theoretisches Häkchen, und dieses ist vielleicht interessant genug, um ihm ebenfalls noch ein paar Worte zu widmen; um so mehr, als es sich hiebei um die Berechtigung einer Anschauung handelt, die nicht erst jetzt und von Schumpeter allein vertreten wird, sondern schon öfters und auch bei sehr namhaften Theoretikern aufgetaucht ist. Gibt es denn überhaupt mehrere verschiedene Arten des

Kapitalzinses in dem Sinne, daß denselben ein verschiedener, durch verschiedene Theorien zu erklärender Ursprung zugeschrieben werden kann, oder gibt es nicht vielmehr nur schlechtweg einen Kapitalzins, der mittels einer — wenn auch natürlich alle überhaupt existierenden Teilursachen berücksichtigenden und zusammenfassenden — Zinstheorie zu erklären ist?

Die erstere dieser beiden Ansichten ist z. B. besonders nachdrücklich von Dietzel gelehrt worden, der die verschiedenen Gruppen von Erscheinungsfällen des Kapitalzinses geradezu verschiedenen Zinstheorien zur Erklärung zuwies: einen Teil z. B. der Produktivitätstheorie, einen anderen Teil der Nutzungstheorie, wieder einen anderen Teil der von mir vertretenen „Agiotheorie“, einen vierten Teil endlich der Ausbeutungstheorie.⁴¹⁾ Desgleichen schien mir Philippovich in den älteren Auflagen seines mit Recht hochgeschätzten „Grundrisses der politischen Ökonomie“ eine gewisse Neigung zu zeigen, die Phänomene des „Konsumtivzinses“ meiner, dagegen die Phänomene des Produktivzinses einer hievon wesentlich abweichenden anderen Zinstheorie, die er selbst als eine Art Produktivitätstheorie bezeichnete, zur Erklärung zuzuschieben.⁴²⁾ Und eben dieselbe Neigung scheint mir in der oben zitierten Stelle nunmehr auch Schumpeter aufzuweisen.⁴³⁾

Mir scheint die ganze Unterscheidung getrennter „Arten des Zinses“, wenn sie irgendwie tiefer gehen, wenn sie mehr als eine bloße Rubrizierung verschiedener äußerer Erscheinungsformen

41) Göttingen gelehrte Anzeigen, 1891, Nr. 23, S. 930 bis 943. Vgl. hiezu meine „Strittigen Fragen“, Abhandlung III, Nr. 2, S. 84 ff.

42) Grundriß, 1. Bd., 1. Aufl., §§ 118 f.; vgl. auch hiezu meine „Strittigen Fragen“, Abhandlung III, Nr. 1 am Schlusse (S. 84). In der neuesten (9.) Auflage habe ich einen deutlichen Hinweis auf eine Duplizität der Zinstheorie nicht mehr gefunden.

43) Überhaupt läßt sich manche äußere Berührung zwischen Ansichten von Philippovich und Schumpeter beobachten, wie z. B. in der auch von Philippovich nachdrücklich betonten Auffassung des Kapitalzinses als eines Teiles des Unternehmereinkommens; nur daß Schumpeter diese Ansicht auf die Spitze getrieben und durch die gewaltsame Einengung des Unternehmerbegriffes in sie ein „dynamisches“ Element hineingetragen hat, das Philippovich völlig fremd ist.

bedeuten will, eine schiefe Sache zu sein. Gewiß hat man volles Recht, Produktivdarlehen und Konsumtivdarlehen zu unterscheiden, und wenn man eine Freude daran hat, den Zins, der bei ersteren gezahlt wird, Produktivzins, und jenen, der bei letzteren gezahlt wird, Konsumtivzins zu nennen, so mag dies, wenn als anspruchsloser Namensunterschied gemeint, ebenfalls hingehen. Aber im Wesen gibt es doch nur einen Zins: entweder haben die gegenwärtigen Güter gegenüber den künftigen ein Agio, oder sie haben es nicht; haben sie es, dann zahlt und bekommt man bei beiden äußeren Anlässen dieses selbe wesensgleiche Agio. Man spricht ja doch auch nicht von einem „Produktivpreis“ und einem „Konsumtivpreis“ des Getreides, obwohl man das gekaufte Getreide doch auch als Produktivgut (Saatgetreide, Viehfutter u. dgl.) oder als Konsumtivgut verwenden kann. Man wird aber sicher nicht zwei Preistheorien zu Hilfe rufen wollen für den einen Preis, den das Marktgut Getreide erlangt; man hat es mit zwei Zweigen der Nachfrage zu tun, die denselben einen Preis bestimmen helfen, aber nicht mit zwei „Arten“ des Preises und noch weniger mit zwei Preistheorien. Ebensowenig unterscheidet man „Produktivlohn“ und „Konsumtivlohn“; oder wollte man diese — ganz und gar nicht gebräuchlichen — Namen für den Lohn produktiver und nicht produktiver Arbeit in Anwendung bringen, so würde man doch sicherlich nicht meinen, zwei verschiedene Lohntheorien zu ihrer Erklärung nötig zu haben, sondern ihre Erklärung würde ineinander fließen, sowie die beiden Zweige der Nachfrage nach Arbeit, die von Verwendungen für Produktions- und Konsumtionszwecke ausgehen, nicht verfehlen, bei der Preisbildung der Ware Arbeit ineinander zu fließen und auch auf die Preisbildung des anderen Zweiges einen Einfluß zu nehmen.

Geradeso hier. Die Nachfrage nach gegenwärtigen Gütern zum Austausch gegen künftige Güter hat verschiedene Zweige, die man ganz zweckmäßig auseinander halten mag und muß: man begehrt die gegenwärtigen Güter teils zu produktiven, teils zu konsumtiven Zwecken. Aber diese beiden Zweige wirken dann vereinigt auf den einen Preis und seine Höhe, den die gegenwärtigen Güter überhaupt gegenüber den künftigen auf dem Markt erlangen. Es wäre ganz irrig anzunehmen, daß jeder der bei-

den getrennten Zweige der Nachfrage nur auf die Entstehung und Höhe des ihm verwandten „Zweiges“ des Zinses einen ursächlichen Einfluß ausübe, und mit der Erklärung des anderen Zweiges des Zinses nichts zu tun habe. Sondern entweder sind die beiden Zweige der Nachfrage in ihrer Vereinigung stark genug, um das gesamte Marktangebot an gegenwärtigen Gütern zu überflügeln: dann gibt es Zins, und zwar wesentlich denselben Zins auf der ganzen Linie der Verwendungen; oder die vereinigte Nachfrage reicht zur Überflüglung des Angebotes nicht aus: dann gibt es oder gäbe es auf der ganzen Linie den Zins nicht. Ob aber der eine Zweig der Nachfrage allein und welcher der beiden Zweige für sich allein zur Überflügelung nicht ausreichen würde, ist ganz irrelevant. Würde z. B. der Begehrr zu konsumtiven Zwecken so gering sein, daß er schon durch das Angebot derjenigen Kapitalisten voll befriedigt werden könnte, denen durch die temporäre Überlassung ihrer für ihre eigenen Zwecke nicht benötigten Kapitalien ein positiver „Gefallen“ geschehen würde (Schumpeter, S. 388), so wird der Konsumtivkredit trotzdem nicht zinslos sein, falls der Hinzutritt der produktiven Nachfrage die Überflügelung des Gesamtangebotes bewirkt. Man wird dann die Existenz des „Konsumtivzinses“ aus den vermeintlich dem „Produktivzins“ eigentümlich zugehörigen Ursachen erklären müssen — eine Sache, die ja eigentlich auch Schumpeter selbst durchgeführt hat, wenn er lehrt, daß der aus Ursachen der Entwicklung einmal entstandene Zins sich über die ganze Volkswirtschaft ausbreiten müsse. Aber auch das — von Schumpeter nicht ausdrücklich bedachte — Gegenstück ist unleugbar. Gesetzt, es wäre der Bedarf nach Kredit zu konsumtiven Zwecken so stark, daß er für sich allein das agiofrei zur Verfügung gestellte Angebot an Kapital überflügelt, dann würde ebenfalls nicht bloß „Konsumtivzins“, sondern der Zins schlechtweg auf der ganzen Linie sich einstellen, auch wenn es gar keine „Entwicklung“ und gar keinen ihr entstammenden Zweig der Nachfrage gäbe. Genau die gleichen Motive der Ausgleichung, die die Nachfrage der produktiven Unternehmer auch auf den Markt für Konsumtivkredit hinüberwirken lassen, würden auch umgekehrt bewirken, daß, wenn der Kapitalist nach Belieben „Konsumtivzins“ erhalten kann, er sein Kapital nur dann zur Produktion anwenden oder zur Verfügung stellen würde,

wenn er auch aus diesem Verwendungszweig ebenso viel Zins erlangen kann. Und dies würde in letzter Linie eine solche Adjustierung der Werte und Preise der verschiedenen Produktivgüter und Produkte erzwingen, daß es auch in der Produktion einen Zins zu holen gibt; die spezifischen Ursachen des „Konsumtivzinses“ hätten auch den „Produktivzins“ erzeugt, und die Existenz des letzteren wäre aus der „Theorie des Konsumtivzinses“ zu erklären!

Aber genug der kritischen Ausstellungen. Sie können und wollen ja doch nicht erschöpfend sein. Eine schiefe Theorie — für die ich Schumpeters Kapitalzinstheorie halte — stößt nicht bloß in den Hauptsachen, sondern auf der ganzen Linie, auch in dem Beiwerk und in ungezählten Gelegenheitsäußerungen an. Ich habe einige Punkte, die sozusagen an der Hauptstraße der Gedankenführung lagen, zur Kritik herausgegriffen; und schon sie führten mich einen genug langen, nach dem Urteile vieler Leser wahrscheinlich übermäßig langen Weg. Aber so viel an Ausführlichkeit glaubte ich doch dem Autor und der Sache schuldig zu sein. Schumpeter genießt und verdient als feiner theoretischer Kopf Kredit genug, als daß man Ansichten, die er nach zweimaliger bewußter Überlegung in zwei durch einen mehrjährigen Zwischenraum getrennten Hauptwerken vorgetragen und unstreitig mit viel Geist und Beredsamkeit vorgetragen hat, kurzweg von der Hand weisen dürfte. Zurückgewiesen, glaube ich, mußten sie werden; und zwar mit so entschiedenem Ernst und Nachdruck, als es die Wichtigkeit der Sache und die Gefährlichkeit einer so einschmeichelnd, mit so viel Geist und Sprachgewalt vertretenen Irrlehre erheischte. Schade, daß sich Geist und Sprachgewalt, ein eminentes Geschick im dialektischen Aneinanderfügen der Worte, in diesem Falle nicht mit einem höheren Grade von Gedduld und Selbstkritik paarte. Der hochbegabte Autor scheint überaus leicht und rasch zu schaffen; eine beneidenswerte, aber, wie man sieht, unter Umständen auch eine gefährliche Gottesgabe. Die Begabung, um sich auch die vornehmsten und umfassendsten Ziele der ökonomisch-theoretischen Forschung stecken zu dürfen, hat Schumpeter sicherlich. Wir haben ein Anrecht, von ihm Vieles und Bedeutendes für die Wissenschaft zu erwarten.

Er wird es leisten, wenn es ihm gelingt, zu seinem reichen Besitz an Forschungsgaben auch noch die volle Erkenntnis von den Anforderungen und Gefahren dieser Art von Forschung, dann ein Stück von jener Geduld, die dem alten Dichter das Wort vom „*nonum prematur in annum*“ eingegeben hat, und endlich jene Selbstverleugnung zu erwerben, die nicht davor zurückschreckt, hastig in die Irre getane Schritte als solche zu erkennen und wieder zurück zu tun. Für seine dynamische Zinstheorie aber wird ihm die ökonomische Forschung schwerlich dauernden Dank wissen.

Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zur Türkei.

Von jur. et phil. Dr. Otto Hecht.

Durch die Balkanereignisse ist eine Neuregelung der handelspolitischen Verhältnisse in jenen Gebieten notwendig geworden, die bisher zur Türkei gehörten, künftig aber entweder die Autonomie erlangen oder unter die Herrschaft eines der Balkanstaaten gelangen werden.

An diesen Neuerungen sind alle Staaten, die im wirtschaftlichen Verkehr mit diesen Gebieten standen, lebhaft interessiert. Keiner mehr als Österreich.

Es ist daher von Interesse, sich über die Entwicklung und den jetzigen Stand der gegenseitigen Handelsvertrags- und Zollverhältnisse zu diesen Territorien zu orientieren.

I. Das österreichisch-türkische Vertragsrecht bis zum Jahre 1862.

1. Die erste Entwicklung des österreichisch-türkischen Vertragsrechtes von 1606—1617.

Den ersten Vertrag¹⁾ mit den in Europa eingebrochenen Türken schloß die Republik Genua im Jahre 1453.²⁾ In demselben wird den Genuesen die Freiheit ihrer Person und ihres Eigentums zugesichert und sie erhalten das Recht, einen Ältesten zu wählen,

¹⁾ Die alten Verträge zwischen der Türkei und den christlichen Mächten führen durchwegs den Namen Kapitulationen. Über die Bedeutung dieses Wortes wurde viel gestritten. Es hängt wahrscheinlich mit kapitulieren im Sinne von einem militärischen Waffenstillstand schließen zusammen. Denn da es nach den Bestimmungen des Korans zwischen Mohammedanern und Ungläubigen einen ständigen Frieden nicht geben darf, so nannten die Türken die mit den letzteren geschlossenen Verträge Waffenstillstände.

²⁾ Martens, „Konsularwesen“, S. 187 ff.

der die Streitigkeiten, die seine Landsleute untereinander haben, schlichten sollte. Überdies wird ihm die Unverletzlichkeit seiner Person verbürgt.³⁾ Auch ist in diesem Vertrage eine Klausel enthalten, die den Genuesen sämtliche Begünstigungen zusichert, welche späterhin andere Nationen von der Türkei erhalten würden.⁴⁾ Bald folgte die Republik Venedig mit Abschluß eines Vertrages nach.

Die dritte abendländische Macht, die einen Vertrag mit der Pforte abschloß, war Frankreich. Zwischen Soliman II. und Franz I. von Frankreich kam nämlich im Jahre 1528 ein Konsularvertrag zu stande, der anfänglich nur für Ägypten galt, im Jahre 1534 aber auf die ganze Türkei ausgedehnt wurde. Dieser Vertrag, der lange Zeit für den ersten zwischen der Pforte und einem christlichen Staate abgeschlossenen Vertrag galt, wurde für alle seine Nachfolger vorbildlich.

Der erste uns erhaltene Vertrag zwischen Österreich und der Pforte ist der Frieden von Zsitvatorok aus dem Jahre 1606. Er behandelt aber ausschließlich militärische und politische Fragen. Erst als dieser Vertrag im Jahre 1615 erneuert wurde, nahm man in denselben auch Bestimmungen über den gegenseitigen Verkehr auf.⁵⁾ Die Handelsfreiheit, welche die vertragschließenden Mächte den gegenseitigen Untertanen in diesem Vertrag gewähren, ist allerdings eine ziemlich beschränkte, findet jedoch in der damaligen geringen Freizügigkeit der eigenen Landeskinder ihre Erklärung.

Die türkischen Kaufleute, die „in den Provinzen des römischen Kaiserreichs“⁶⁾ Handel treiben wollen, erhalten von den Beamten, die „für den betreffenden Bezirk in Betracht kommen“, einen Paß, in welchem ihre Reiseroute eingetragen ist. Diesen Paß müssen sie an jedem Orte ihres Aufenthaltes vorweisen und bestätigen lassen. Sie haben weiters die im Vertrage nicht näher bezeich-

³⁾ Aus dieser Institution der Altesten dürften sich in Verbindung mit einigen von der Institution der diplomatischen Vertreter herübergenommenen Rechten die „Jurisdiktionskonsuln“ herausgebildet haben.

⁴⁾ Dies dürfte wohl die älteste Meistbegünstigungsklausel der Welt sein.

⁵⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, S. 420, herausgegeben vom k. k. Handelsministerium 1909.

⁶⁾ Also auch Deutschlands.

neten „sonst fälligen Gebühren“ zu bezahlen, worin sie offenbar mit den Landeskindern gleichgestellt erscheinen. Reisen sie aber durch gefährliche Gegenden, so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Begleitmannschaft (Art. 9).

Die „Kaiserlichen“ Kaufleute, die in der Türkei Handel treiben wollen, haben sich mit einem Geleitbrief von der österreichischen Regierung zu versehen und es ist die Pflicht der Konsuln⁷⁾ und sonstigen kaiserlichen Beamten, Kaufleute, die sich ohne einen solchen Geleitbrief ans Land begeben, anzuhalten.

Die österreichischen Kaufleute sind laut dieses Vertrages verpflichtet, den Konsuln und Konsularagenten „von allen Waren, welche sie kaufen oder verkaufen“ 3% zu bezahlen. Der Gebühren, die sie an den ottomanischen Fiskus zu entrichten haben, wird aber keine Erwähnung getan, so daß auch die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie ihre Waren zollfrei einführen durften (Art. 10).

Während den Genuesen schon im Vertrag von 1453 die eigene Gerichtsbarkeit für den Fall zugesichert wurde, daß beide Streitparteien genuesische Untertanen seien, werden im vorliegenden Vertrage für alle Rechtsstreitigkeiten, in welche Österreicher verwickelt werden sollten, die türkischen Gerichtsbehörden für kompetent erklärt.⁸⁾ Und zwar — falls das Streitobjekt den Wert von 4000 Kreuzern nicht übersteigt — die Kadis des betreffenden Ortes, falls dies aber der Fall ist, die Kadis in Konstantinopel.

Nur die Verlassenschaftsabhandlungen nach österreichischen Untertanen bleiben den kaiserlichen Konsuln vorbehalten und es ist den türkischen Behörden untersagt, sich in dieselben einzumengen (Art. 10). Dies ist wohl der erste Ansatz zur Ausbildung einer eigenen Gerichtsbarkeit.

Der am 1. Mai 1616 zwischen Österreich und der Türkei abgeschlossene Friede zu Wien⁹⁾ brachte bezüglich der Rechtsstellung der Österreicher keine Neuerungen, er ist aber der erste

⁷⁾ In diesem Vertrage wird also mit den Konsuln bereits als mit etwas Gegebenem gerechnet. Ihre Einsetzung gründet sich daher entweder auf das Gewohnheitsrecht oder auf uns nicht erhaltene Verträge.

⁸⁾ Vide unten S. 73.

⁹⁾ Die Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 421.

Vertrag, der die von den österreichischen Kaufleuten in der Türkei zu zahlenden Gebühren festsetzt. Die „Kaufleute, die aus den Reichen und Bezirken des römischen Kaisers und des Hauses Österreich“ in die Türkei kommen, sollen „von allem, was immer sie verkaufen mögen“ „drei von Hundert an Abgaben entrichten“ „In gleicher Weise sollen sie von den Waren, die sie kaufen, drei von Hundert bezahlen.“ (Art. 10.) Hiebei ist wohl die beim Verkauf zu entrichtende Abgabe als Einfuhrzoll, die beim Einkauf zu entrichtende als Ausfuhrzoll gedacht. Da aber die Einhebung dieser Gebühr nicht an den Augenblick der Ein- oder Ausfuhr, sondern an den des Kaufes, resp. Verkaufes gebunden ist, so hat sie mehr die Form einer Steuer als eines Zolles. Die Gebühr, die von den österreichischen Kaufleuten an ihre Konsuln zu zahlen ist, wurde im vorliegenden Verträge von 3% auf 2% herabgesetzt.

2. Die weitere Ausbildung der gegenseitigen Handelsbeziehungen und der Exterritorialität österreichischer Untertanen in der Türkei von 1617—1784.

Ein Jahr nach dem Wiener Frieden — am 28. November 1617 — wurde zwischen dem Kaiser Matthias und dem Sultan Achmet der erste Handelsvertrag abgeschlossen. Er führt den Titel „Kommerztractat oder Zusagschreiben des Großsultans Achmet I. wegen der Kaufmannschaft zu Landt und Meer an den römischen Kaiser Mathias“¹⁰⁾ und ist seinem Inhalt wie seiner Form nach eher ein Versprechen des Sultans, als ein zweiseitiger Vertrag.

In diesem „Zusagschreiben“ wird vor allem das Recht der österreichischen Regierung, in allen Hafentplätzen Konsuln zu halten, deren „oberster“ in Konstantinopel residiert, ein „alter Brauch“ genannt, und ausdrücklich bestätigt, obwohl von dieser Einrichtung in den bisherigen Verträgen noch niemals die Rede war.¹¹⁾ Es wird von Seite der Pforte versichert, daß auch bei Streitfällen die Konsuln nicht in Haft genommen und ihre Häuser nicht versiegelt werden dürfen, auch sollen Konsuln und Dragomane immer nur am Sitze der Pforte verhört werden.

¹⁰⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 421 ff.

¹¹⁾ Vgl. S. oben S. 65, Anm. 7.

Die bisherigen Bestimmungen über die Reisedokumente der österreichischen Untertanen in der Türkei, werden unter offener Beibehaltung der Bestimmung, „daß sich dieselben mit einem Geleitbrief von ihrer Regierung versehen müssen“, nun dahin ausgedehnt, daß sie auch von den Befehlshabern und Aufsehern der Grenze (also von türkischen Beamten) einen Schein (Tezkere) ausgefolgt erhalten, für den aber keine Gebühr gefordert werden darf.

Die Bestimmungen über die Konsulargebühren von 2% wurden unverändert in diesen Vertrag aufgenommen. Desgleichen die Bestimmungen über die sachliche und örtliche Kompetenz der türkischen Gerichte. Hiezu kommt allerdings eine neue wichtige Bestimmung, die noch bis zum heutigen Tage in Kraft geblieben ist. Es darf nämlich eine Verhandlung gegen einen Österreicher erst dann beginnen, bis ein Konsul oder Konsulatsbeamter anwesend ist, allerdings darf dies Recht nicht zu einer Verschleppung des Prozesses benützt werden.

Neu ist weiters die Vorschrift, daß die „Kaufleute, Konsuln und Dragomane“ alle in der Türkei geschlossenen Rechtsgeschäfte beim Kadi eintragen und sich darüber ein gesiegeltes Schreiben als Beweismittel für eventuelle Prozesse geben lassen müssen und daß ohne ein solches Dokument eine Klage gar nicht in Verhandlung gezogen werden soll.

Bei Todesfällen von Österreichern in der Türkei unterscheidet der in Rede stehende Vertrag, ob ein Testament vorhanden ist oder nicht. Im ersten Falle heißt es bloß, daß das Vermögen den im Testament genannten Personen ausgefolgt werden muß. Im zweiten Falle soll der Nachlaß im Einvernehmen mit den Konsuln den „Landsleuten“ geschickt werden. Wenn auch diese Bestimmungen undeutlicher sind, wie die des zweiten Friedens von Zsitvatorok aus dem Jahre 1615, so ist es doch nach dem ganzen Tenor des Vertrages keinesfalls wahrscheinlich, daß er die den Österreichern bereits zustehenden Rechte schmälern wollte und es kann wahrgenommen werden, daß für die Abhandlung eines österreichischen Nachlasses auch weiter bloß die österreichischen Konsuln zuständig sind.

Die Jurisdiktion derselben wird überdies noch dadurch er-

weitert, daß ihnen die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen ihrer Nationalen zugestanden wird.

Die zollpolitischen Bestimmungen des Wiener Friedens wurden, was die Höhe der Gebühren betrifft, im Kommerztraktate vollinhaltlich rezipiert. Bezüglich deren Einhebung wurde aber eine Vereinbarung getroffen, die bis zur heutigen Zeit von der größten Wichtigkeit geblieben ist. Die österreichischen Kaufleute erhalten nämlich das Recht, ihre perzentuellen Abgaben in natura zu bezahlen, falls ihnen die Schätzung der türkischen Beamten zu hoch erscheint.

Schließlich bringt der Kommerztraktat als erster von allen österreichischen Verträgen, die auch für die neueste Handelspolitik so wichtige Meistbegünstigungsklausel, indem der Sultan verspricht, daß alle Zugeständnisse, welche andere mit der Pforte in Freundschaft lebenden Könige für ihre Kaufleute erreichen, auch den österreichischen Kaufleuten zu gute kommen sollen. Diese Meistbegünstigungsklausel, die bereits im Vertrag, den die Pforte mit Genua im Jahre 1453 abschloß, enthalten war, kehrt in fast sämtlichen Verträgen der Pforte wieder und hat wohl auch von hier aus ihren Weg ins Abendland genommen.

Der handelspolitische Zustand, den der Kommerztraktat geschaffen hatte, blieb ein Jahrhundert lang unverändert bestehen, denn der Friede von Karlowitz, der nach der glücklich abgeschlagenen Belagerung Wiens durch die Türken und zahlreichen Siegen der österreichischen Heere zwischen Kaiser Leopold I. und dem Sultan Mustaffa Chan am 26. Jänner 1699 abgeschlossen wurde¹²⁾, brachte Österreich wohl einen bedeutenden Gebietszuwachs, aber keine handelspolitischen Errungenschaften. Bloß die den Österreichern zustehende Meistbegünstigung wird ausdrücklich hervorgehoben (Art. XIV), während sich der Vertrag im übrigen betreffs des Handels darauf beschränkt, die Geltung der „in den vorhergehenden alten Capitulationen geltenden Bestimmungen wieder herzustellen“ (Art. XV). Erst der nächste zwischen Österreich und der Pforte abgeschlossene Friede befaßte sich auch wieder mit handelspolitischen Fragen.

¹²⁾ Die Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 429.

Der Friede von Passarowitz¹³⁾, der nach den Siegen des Prinzen Eugen zwischen Kaiser Karl VI. und dem Sultan Achmet Chan am 27. Juli 1718 abgeschlossen wurde, gilt häufig als die Grundlage des heute zwischen Österreich und der Pforte herrschenden Vertragsrechtes. Merkwürdigerweise berief man sich bei der Rezipierung alter Zugeständnisse nämlich oft auf den Frieden von Passarowitz, ohne hiebei zu berücksichtigen, daß die meisten der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen über Handel und Verkehr selbst wieder aus älteren Verträgen herübergenommen worden waren.

Handelspolitisch neu ist hier nämlich bloß die Umwandlung der mehrfach erwähnten Ein- und Verkaufssteuer in einen Einfuhr-, respektive Ausfuhrzoll, der an einem „Zollorte“¹⁴⁾ gezahlt wird, „nämlich einmal, wenn die Waren gebracht, und zum zweiten Mal, wenn andere fortgeführt werden“. Die Höhe bleibt wie bisher mit 3% vom Werte der Waren festgesetzt. Ausdrücklich wird aber hervorgehoben, daß für Bargeld weder ein Einfuhr- noch ein Ausfuhrzoll gefordert werden dürfe. Diese letzte Bestimmung war bei dem damals herrschenden Merkantilssystem, dem Bargeld und Nationalreichtum gleichbedeutend war, von großer Wichtigkeit (Art. III).

Einen bedeutenderen Fortschritt machte aber die Exterritorialität der Österreicher, bezüglich welcher festgesetzt wurde, daß die Streitigkeiten, die sich „zwischen den k. k. Kaufleuten ereignen“, der Jurisdiktion der „Consuln und Dolmetscher nach ihren Einrichtungen und Gesetzen“ vorbehalten bleiben sollen.¹⁵⁾

Auch die heutige Rechtsstellung der Österreicher in der Türkei beruht noch immer in erster Linie auf diesem Satze des Passarowitzer Friedens.

Der durch den Frieden von Passarowitz geschaffene Rechtszustand blieb unverändert bis zum Jahre 1784 bestehen. Denn zwanzig Jahre nach Passarowitz beim Abschluß des Belgrader Friedens vom 18. September 1739, befaßten sich die vertragsschließenden Teile wiederum bloß mit der Regelung von Gebietsabtretungen und mit Grenzfragen und begnügten sich abermals

¹³⁾ Die Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 429.

¹⁴⁾ D. i. also beim Betreten oder Verlassen des türkischen Gebietes.

¹⁵⁾ Vgl. den genuesisch-türkischen Vertrag von 1453 auf S. 63 f.

bezüglich des gegenseitigen Verkehrs zu erklären, daß die in den früheren Verträgen geschlossenen Vereinbarungen weiter in Geltung bleiben sollten.¹⁶⁾

3. Die Herrschaft der Meistbegünstigungsklausel von 1784—1862.

Obwohl sich in den zwischen Österreich und der Pforte abgeschlossenen Verträgen fast immer dieselben Bestimmungen über die Behandlung der Österreicher wiederholten, scheinen dieselben trotzdem nicht vollkommen beobachtet worden zu sein. Und es ist auch wohl zu begreifen, daß sich im Zeitalter der Türkenkriege die Antagonie der beiden Nationen nicht immer durch Vertragsbestimmungen bannen ließ.

Dies veranlaßte Österreich im Jahre 1784 zu Rekrimationen, auf Grund welcher die Pforte sämtliche Privilegien und Vorrechte der Untertanen mit Sened¹⁷⁾ vom 24. Februar 1784¹⁸⁾ neu bestätigte und ihren Beamten zur Befolgung einschärfte.¹⁹⁾

Wir ersehen aber aus dem obzitierten Sened, daß die Vorstellungen des österreichischen Gesandten, auf welche er die Antwort ist, auch andere Gründe, als die Übergriffe der türkischen Beamten gehabt haben muß. Nicht umsonst wird eingangs des Seneds ausdrücklich auf die den Österreichern zustehende Meistbegünstigung hingewiesen.²⁰⁾ Am 10. Juni 1783 hatte nämlich Ruß mit der Pforte zu Konstantinopel einen Vertrag abgeschlossen²¹⁾, der in der Begünstigung der Ausländer um ein gutes Stück weiter ging, als die bisherigen österreichischen Verträge.

Vor allem erhält Rußland in diesem Vertrage das Recht, in

¹⁶⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, S. 434.

¹⁷⁾ Sened = verpflichtender Akt.

¹⁸⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, S. 435 f.

¹⁹⁾ Dies nahm dann Österreich mit Akt vom 22. April 1784 zur Kenntnis.

²⁰⁾ Siehe bereits Kommerztraktat von 1617. Das Verlangen des Gesandten stützt sich allerdings erst auf den Passarowitzter Frieden von 1718.

²¹⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 472 ff.

Einige der vom österreichischen Gesandten verlangten und im vorliegenden Sened von der Pforte konzedierte Vorteile hätte Österreich auch bereits auf Grund einer Kapitulation, die im Jahre 1740 zwischen dem Sultan Mahmud und Ludwig XV. von Frankreich abgeschlossen wurde, verlangen können, doch wurde dies — offenbar aus Versehen — unterlassen.

sämtlichen Orten des türkischen Reiches Konsulate zu errichten, und zwar auch dort, wo bisher weder russische noch andere ausländische Konsulate bestanden (Art. 52).

Über die Verlassenschaftsabhandlung nach einem in der Türkei verstorbenen Russen spricht sich der Vertrag zum Unterschied vom österreichischen Kommerztraktat ddo. 28. November 1617²²⁾ äußerst deutlich aus, indem er festsetzt, der Nachlaß sei, wenn ein Testament vorliege, den Testamentsexekutoren, sonst aber dem russischen Konsul auszufolgen, und den Ortsbehörden ausdrücklich verbietet, sich in die Verlassenschaftsabhandlung einzumengen (Art. 8).

Die Streitigkeiten zwischen russischen und anderen europäischen Untertanen können nach Übereinkunft der Parteien vom russischen Gesandten bei der Pforte entschieden werden. Die türkischen Behörden dürfen aber keinesfalls in solchen Prozessen entscheiden, wenn es nicht beide Parteien ausdrücklich wünschen (Art. 58). Kraft dieses Artikels ist die Jurisdiktion der türkischen Gerichte so ziemlich auf jene Fälle beschränkt, in denen eine der beiden Parteien türkischer Nationalität ist.

Aber auch für diese Fälle bringt der Vertrag sowohl bezüglich der Exekutionssachen als auch der Strafsachen, eine weitere gewaltige Einschränkung, indem er den türkischen Behörden untersagt, ein von einem Russen bewohntes Haus mit Gewalt zu betreten und selbst in dringenden Fällen hiezu die Intervention des russischen Konsuls für unerläßlich erklärt (Art. 67).

Diese vorteilhaften Bestimmungen des russischen Vertrages erhielten nun mittels des obzitierten Seneds vom 24. Februar 1784 auch für Österreich Geltung.

Als am 4. August 1791 der letzte Türkenkrieg Österreichs durch den Frieden von Sistow²³⁾ beendet wurde, nahm man am bestehenden handelspolitischen Verhältnis der beiden Staaten keine Änderung vor. Dieses blieb auch weiter in den alten Bahnen, bis die Erfolge Englands und Frankreichs die österreichische Diplomatie aufrüttelten. England hatte am 16. August²⁴⁾, Frankreich am

²²⁾ Vgl. oben S. 67.

²³⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 437.

²⁴⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 395 f.

15. November 1838²⁵⁾ mit der Pforte Handelsverträge abgeschlossen, die beide gleichlautend waren.

In diesen Verträgen erscheinen sämtliche Beschränkungen des Binnenhandels in der Türkei auf das möglichste herabgemindert. Vor allem sollen alle Monopole für Produkte des Ackerbaues und der Gewerbe abgeschafft werden, desgleichen auch alle Tezkeres.²⁶⁾ Hiedurch wurde für die Ausländer in der Türkei eine Freizügigkeit geschaffen, wie sie viele zu dieser Zeit in ihren europäischen Heimatstaaten nicht besaßen. Auch Waren sollen ungehindert innerhalb des türkischen Reiches zur Versendung gelangen können (Art. II).²⁷⁾

Bisher mußten die Ausländer beim Handel in der Türkei dem türkischen Fiskus Gebühren entrichten, über deren Existenz in den Verträgen nichts enthalten war. Nun erscheinen sämtliche Binnenabgaben für Waren, die eingeführt wurden oder ausgeführt werden sollen, aufgehoben, und an ihre Stelle tritt ein Zuschlag zum 3%igen Wertzoll von weiteren 2% hinzu. Waren, für die diese 5% Abgabe geleistet wurden, haben weder im Inlande noch bei einer eventuellen Wiederausfuhr irgend eine Gebühr zu bezahlen (Art. V).

Nur für türkische Produkte des Bodens oder des Gewerbefleißes konnte sich die Pforte mit der oberwähnten geringen Abgabe nicht begnügen. Diese Produkte können zwar — sofern sie für den Export bestimmt sind — von nun an frei zu einem Verschiffungsplatz gebracht werden, dort haben sie jedoch bei ihrer Ankunft an Stelle der abgeschafften Binnenabgaben eine Gebühr von 9% des Wertes zu entrichten und wenn sie ausgeführt werden, noch einen weiteren Ausfuhrzoll von 3% (Art. IV).

Die Gebühren für diejenigen türkischen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, die nicht ausgeführt, sondern in der Türkei gekauft und daselbst wieder verkauft werden, sind im vorliegenden Verträge ziffernmäßig nicht fixiert, sondern es ist nur bestimmt, daß hiefür von Seiten des türkischen Fiskus keine

²⁵⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, S. 368 f.

²⁶⁾ Siehe oben S. 67.

²⁷⁾ Die Artikelbezeichnung bezieht sich auf den französischen Vertrag.

höheren Gebühren eingehoben werden, „als von den muselmannischen Untertanen oder von den handeltreibenden Rajas der meistbegünstigten Nationen zu entrichten sind“ (Art. III).

Da nun diese Verträge nicht für Österreich gemacht waren, so erschienen sie begreiflicherweise auch nicht in ihrer Gänze für Österreich günstig. Deshalb verlangte der österreichische Botschafter²⁸⁾ von der Pforte, daß dieselben nur dann auf Österreicher angewendet werden sollten, wenn diese es verlangen.

Dieses Begehren lehnte die Pforte jedoch ab, worauf der k. k. Botschafter die Bitte stellte²⁹⁾, die Bestimmungen des englischen und französischen Handelsvertrages zwar generell auf alle Österreicher anzuwenden, jedoch von ihrer Geltung das Territorium der fünf Grenzprovinzen³⁰⁾ auszunehmen, bezüglich welcher es bei den alten Bestimmungen bleiben möge.³¹⁾

Diesem Verlangen erteilte die Pforte mit Note vom 21. Oktober 1839 ihre Zustimmung.³²⁾ Hiedurch wurde das österreichisch-türkische Handelsvertragsverhältnis wiederum fast für die Dauer eines Menschenalters stabilisiert.

II. Die derzeitige Rechtsstellung der Österreicher in der Türkei.

1. Kompetenz, Organisation und Verfahren der österreichischen Konsulargerichte.

Durch die österreichisch-ungarischen Konsulate erscheint das Gesamtgebiet der Türkei in Konsularbezirke eingeteilt. In einem jeden solchen Bezirk bilden die österreichischen oder ungarischen Untertanen und diejenigen Nichttürken, denen der Schutz der österreichischen Regierung ausdrücklich verliehen wurde³³⁾, eine Konsulargemeinde. Die Gemeindemitglieder werden von ihrem zuständigen Konsulat evident geführt, und dieses fungiert ihnen gegenüber als Polizei, Verwaltungs- und in gewissen Fällen auch

²⁸⁾ In einer Note vom 9. Juli 1839.

²⁹⁾ In einer Note vom 27. August 1839.

³⁰⁾ Moldau, Walachei, Serbien, Bosnien, Herzegowina.

³¹⁾ Offenbar standen den Österreichern in diesen Gebieten durch Gewohnheitsrecht besondere Vorteile zu.

³²⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 439.

³³⁾ Kurz „Schutzgenossen“ genannt.

als Gerichtsbehörde.³⁴⁾ Weiters hat es auch die Pflicht, sie nach außen hin vor den türkischen Behörden zu vertreten.

In Handhabung der Polizeigewalt haben die Konsuln das Recht, paßlose Individuen, Vagabunden und Grenzschleicher, die unzweifelhaft österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, zwangsweise in die Heimat abzuschicken. Dasselbe gilt von solchen Staatsangehörigen, von denen dies die kompetente Auslandsbehörde verlangt. Die Konsulate sind aber nicht berechtigt, denjenigen Individuen, deren Qualität als österreichische oder ungarische Staatsangehörige unzweifelhaft feststeht, den Konsularschutz zu entziehen.

Die meisten Handlungen der Konsulate sind an die Entrichtung von Konsulargebühren geknüpft, die in dem Tarif vom 1. Juli 1902 übersichtlich zusammengestellt sind. Mittellosen Parteien kann über Ansuchen vom Konsul fallweise das Armenrecht bewilligt werden.³⁵⁾ Überdies ist gegen die Gebührenbemessung ein Rekurs an das Ministerium des Äußern zulässig, das in zweiter und letzter Instanz entscheidet.³⁶⁾

Nach dem heute geltenden Vertrags- und Gewohnheitsrecht fallen in die Kompetenz der österreichischen Konsulargerichte:³⁷⁾

³⁴⁾ Zur wirksameren Vertretung der Handelsinteressen besteht überdies in Konstantinopel eine österreichisch-ungarische Handelskammer, die von der gemeinsamen Regierung subventioniert wird.

³⁵⁾ Ist einer Partei in einer Rechtssache von einem inländischen Gericht das Armenrecht bewilligt, so gilt es in derselben Rechtssache auch für das Konsulargericht.

³⁶⁾ Bei österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen nach Anhörung der betreffenden Ministerien für Handel, Justiz und Finanzen, bei einem Schutzgenossen selbständig.

³⁷⁾ Eine jede Klage eines österreichischen Staatsangehörigen, gegen wen immer dieselbe auch angestrengt werden mag, ist beim österreichischen Konsul einzureichen. Je nach der Rechtslage zieht er dieselbe entweder selbst in Verhandlung, oder übermittelt sie demjenigen fremden Konsulat oder türkischen Gericht, das zur Verhandlung kompetent erscheint.

In Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten dürfen sich die türkischen Behörden nach der französischen Kapitulation von 1740 und dem russisch-türkischen Vertrag von 1783 nur dann einmischen, wenn beide Teile dies ausdrücklich verlangen (vgl. S. 71). Den österreichischen Untertanen war es von Seite der k. k. Regierung bis zum Jahre 1868 nur in jenen Orten gestattet, sich den türkischen Gerichten zu unterwerfen, in welchen sich

1. Alle Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen, sowie in Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntnis- als auch im Vollstreckungsverfahren, wenn entweder beide Streittheile österreichische oder ungarische Staatsbürger oder die klägerische Partei ein Nichttürke und die beklagte Partei ein Österreicher oder ein Ungar ist.

2. Die Exekutionen gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige, sowie deren Konkurse.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit für österreichische oder ungarische Untertanen.

4. In der Strafrechtspflege vor allem solche strafbaren Handlungen, die ein österreichischer Untertan an einem anderen begeht³⁸⁾, ferner aber auch diejenigen, die ein Österreicher an einem anderen ausländischen (nicht türkischen) Untertan begeht.

Es gibt Konsularämter mit voller, mit beschränkter und ohne Jurisdiktion. Die ersteren haben Gerichtshofkompetenz, die zweiten die Kompetenz der Bezirksgerichte und die letzteren bloß die Berechtigung, Akte der Rechtshilfe vorzunehmen.³⁹⁾

Kompetenzkonflikte zwischen den österreichisch-ungarischen Konsulaten einerseits und den türkischen Gerichten oder anderen fremden Konsulaten andererseits werden im diplomatischen Wege durch die k. u. k. Botschaft in Konstantinopel ausgetragen. Kompetenzkonflikte zwischen zwei österreichisch-ungarischen Kon-

keine österreichisch-ungarischen Konsulate befanden. Mit Protokoll vom 5. November 1868 zwischen Österreich und der Türkei, erklärte Österreich, seinen Untertanen diese Erlaubnis nun generell für alle Orte zu geben.

Da die Verträge über den Gerichtsstand für einen Rechtsstreit zwischen zwei Ausländern verschiedener Nationalität keine Bestimmungen bringen, so ist hier das Wohnheitsrecht maßgebend, das den alten Rechtsgrundsatz „actor sequitur forum rei“ zur Geltung brachte, wonach also für derartige Rechtsfälle das Konsulat des Beklagten die kompetente Behörde ist (Mischler-Ulbrich, StWB., S. 173).

³⁸⁾ Nach Art. 15 der zwischen Sultan Mahmud und Ludwig XV. von Frankreich im Jahre 1740 abgeschlossenen Kapitulation, sowie nach Art. 72 des russisch-türkischen Vertrages von 1783, die beide zufolge des Rechtes der Meistbegünstigung auch für Österreich wirksam wurden.

³⁹⁾ In der Türkei haben folgende k. u. k. Konsularämter die volle Jurisdiktion: Aleppo, Bagdad, Beirut, Janina, Salonich, Skutari, Durazzo, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Canea, Konstantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Üsküb, Prizrend und Valona.

sulaten schlichtet das k. u. k. Konsularobergericht in Konstantinopel, dem sämtliche im ottomanischen Reich gelegene Konsulargerichte unterstehen.⁴⁰⁾

Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, einem österreichischen und einem ungarischen Oberrichter und zwei österreichischen, sowie zwei ungarischen Oberrichter-Stellvertretern. Nur der Präsident und die beiden Oberrichter haben die Pflicht der Residenz in Konstantinopel. Die vier Ersatzrichter bleiben in ihrer Dienstesverwendung und haben in Konstantinopel bloß über Einberufung von Seiten des Präsidenten zu erscheinen.

Das Konsularobergericht hat in Ansehung der Konsulargerichte im ottomanischen Reiche die Funktionen eines obersten Gerichtshofes, betreffs der Rechtsprechung und die Funktionen eines Oberlandesgerichtes betreffs der Dienstaufsicht. Es fällt gleich den Konsulargerichten seine Urteile „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn“.

Die Geschäftssprache des Konsularobergerichtes ist die deutsche. Doch ist den Erledigungen auf ungarische Eingaben auch eine ungarische Ausfertigung anzuschließen. Desgleichen müssen sich die Konsularobergerichte bei der Korrespondenz mit ungarischen Behörden der ungarischen Sprache bedienen.

Die Konsulargerichte judizieren nach österreichischem Rechte. Hievon wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn entweder durch Gewohnheitsrecht oder durch besonders kundgemachte Anordnungen ausdrücklich etwas anderes festgesetzt erscheint, oder wenn es in dem Gerichtsbezirk des Konsulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung der österreichischen Gesetze voraussetzt.⁴¹⁾ Ferner sind in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Erbrecht und Familienrecht, die ungarischen Staatsbürger nach den ungarischen Gesetzen zu beurteilen.

Bei einem Konsulargericht wird über jede Klage erst eine Ausgleichstagfahrt anberaumt. Scheitert der Ausgleich, so soll vom Konsulat versucht werden, einen Schiedsrichtervertrag mit Ausschluß der Appellation zu stande zu bringen.

⁴⁰⁾ Malfatti, Handbuch des österr.-ungar. Konsularrechtes, S. 472 ff. und Gesetz vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136.

⁴¹⁾ Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, S. 431.

Erst wenn auch dieser Versuch scheitert, ist die Klage in gerichtliche Behandlung zu nehmen.

Zur Entscheidung von schwierigen Prozeßsachen kann der Konsul nach Schluß des gewöhnlichen Instruktionsverfahrens zur Bestellung einer Kommission schreiten, die entweder als Schöffengericht unter Vorsitz des Konsuls (resp. eines Konsulatsbeamten) zu judizieren hat oder aber auch allein nach Art der Geschworenengerichte.

In diesem letzteren Fall muß aber das Urteil um rechtskräftig zu werden, durch den Konsul bestätigt werden.⁴²⁾

Heutzutage sind die „Kommissionen“ fast nur mehr bei Handels- und Seestreitigkeiten üblich. Sonst entscheidet der Konsul in der Regel als Einzelrichter.

Jede von einem in der Türkei gelegenen Konsulargericht rechtskräftig bewilligte Exekution ist im ganzen ottomanischen Reiche durch die österreichisch-ungarischen Konsulate, sowie in der ganzen Monarchie durch die heimischen Gerichte exequierbar. Andererseits können aber die Entscheidungen der türkischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige nur durch die österreichisch-ungarischen Konsulate vollzogen werden.

In Angelegenheiten außer Streitsachen haben die österreichisch-ungarischen Konsulargerichte dieselbe Verfahrensart, wie die österreichischen Gerichte.

In Verlassenschaftsangelegenheiten ist dasjenige Konsulat kompetent, in welchem der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte.⁴³⁾ Die Verlassenschaftsabhandlung erstreckt sich auf das wo immer befindliche bewegliche Vermögen und auf dasjenige unbewegliche Vermögen, das sich im Bereiche der Monarchie befindet. In Betreff des in der Türkei befindlichen unbeweglichen Vermögens sind ausschließlich die ottomanischen Behörden zur Abhandlung berufen.⁴⁴⁾ Hat sich der in der Türkei Verstorbene österreichische Untertan dort nur vorübergehend aufgehalten, so hat das Konsulargericht des Todesfalles nur die notwendigen vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, während die Abhandlung

⁴²⁾ Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, S. 424.

⁴³⁾ Patent vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208 ex 1854).

⁴⁴⁾ Art. II/3 des türkischen Gesetzes vom 18. Juni 1867, Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 530.

selbst demjenigen Gerichte der Monarchie zukommt, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Die Konkursverhandlung kommt als Generalexekution immer dem Konsulate des Falliten zu. Dieselbe erstreckt sich auf das wo immer befindliche bewegliche Vermögen und auf dasjenige unbewegliche Vermögen des Falliten, das in der österreichisch-ungarischen Monarchie liegt.

Bezüglich des unbeweglichen Vermögens, das im ottomanischen Reich gelegen ist, sagt Art. III des mehrfach zitierten Immobiliengesetzes vom 18. Juni 1867, daß sich die Massekuratoren an die ottomanischen Behörden zu wenden haben, um den Verkauf der Güter des Falliten zu verlangen.

Ottomanischen Gläubigern steht es frei, ihre Forderungen beim Konsular- (Konkurs-) Gericht oder beim kompetenten türkischen Gericht liquid zu machen, dessen rechtskräftiges Erkenntnis bei der Verteilung durch das österreichische Konsulargericht berücksichtigt werden muß.

Dort, wo die Konsularjurisdiktion in Strafsachen Platz greift, üben die Konsuln die Straferichtsbarkeit in Übertretungsfällen selbst aus. Bei Verbrechen und Vergehen haben sie jedoch bloß die Untersuchung zu führen und dann den Angeklagten durch ein nationales Schiff der kompetenten inländischen Behörde überstellen zu lassen.⁴⁵⁾

2. Kompetenz, Organisation und Verfahren der türkischen Gerichte.

Nach dem geltenden Vertragsrecht greift bei allen Zivilstreitigkeiten, bei denen nur ein Teil ein türkischer Untertan ist und bei allen Strafsachen, bei denen der türkische Staat oder ein türkischer Untertan verletzt erscheinen, die Kompetenz der türkischen Gerichtsbehörden Platz. Gewohnheitsrechtlich hat es Österreich jedoch zugelassen, daß auch diejenigen österreichischen Untertanen, die bei einer strafbaren Handlung auf frischer Tat

⁴⁵⁾ Daß sich die Konsularjurisdiktion auch auf politische Delikte, die im Heimatstaat begangen wurden, bezieht, wird von der Pforte geleugnet. Dieselbe hat daher auch im Jahre 1848 die auf ihr Gebiet geflohenen ungarischen Revolutionäre nicht ausgeliefert.

ergriffen wurden, von den türkischen Gerichten abgeurteilt werden. Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn von mehreren an einer Übeltat beteiligten Verbrechern nur einer ein türkischer Untertan ist.⁴⁶⁾

Die Organisation der türkischen Gerichte beruht auf dem Kanun von 1879, der die französische Gerichtsorganisation in der Türkei einführt.⁴⁷⁾

Die Rechtsprechung wird nach diesem Gesetze in folgenden Tribunalen ausgeübt:

1. Die Scheriatgerichte. Sie sind kompetent in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten zwischen Muselmännern, ferner in Prozessen, bei denen es sich um die mohammedanischen Kirchengüter (Vakufs) handelt. Es sind Einzelgerichte, in denen das Scheriat — das geistliche Recht des Korans — zur Anwendung gebracht wird. Eine Berufung ist bloß an das religiöse Gericht des Scheik ül Islams in Konstantinopel möglich.

2. Die Nizamie oder ordentlichen Gerichte. Sie sind erst mit Verordnung vom Jahre 1879 eingeführt und unterstehen dem Justizministerium. Sie wenden die weltlichen Gesetze oder Kanuns an und sind kompetent in allen bürgerlichen, Straf- und Handels-sachen, die nicht ausdrücklich der Rechtsprechung des Kadi⁴⁸⁾, des Staatsrates, der Patriarchate oder der Konsulate vorbehalten sind. Die Nizamie-Gerichte, die ganz nach französischem Muster eingerichtet sind, gliedern sich in drei Instanzen.

a) Die Friedensgerichte und Gerichte erster Instanz, die letzteren mit eigenen Kammern für die Zivil-, Straf- und Handelsgerichtsbarkeit. [Handelt es sich um sogenannte gemischte Sachen — bei denen die eine Partei ein Fremder ist —, so werden die Kammern durch fremde Beisitzer verstärkt.]⁴⁹⁾

b) Von diesen Gerichten geht der Rechtsmittelzug an die

⁴⁶⁾ Auch in Prozessen, die vor fremdländischen Konsulaten durchgeführt werden, können türkische Untertanen als Zeugen nicht durch die Konsulargerichte, sondern nur im Rechtshilfeweg durch die türkischen Gerichte vernommen werden.

⁴⁷⁾ Ch. Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, Berlin, S. 179ff.

⁴⁸⁾ Einzelrichter der Scheriatgerichte.

⁴⁹⁾ Vor den gemischten Tribunalen werden nur Urkunden und Parteien-eid als Beweis zugelassen. Zeugeneinvernehmungen finden nicht statt.

Appellationshöfe. In schweren Kriminalfällen funktionieren dieselben jedoch auch statt der Schwurgerichte als erste Instanz.

c) Als dritte und letzte Instanz fungiert ein Kassationshof in Konstantinopel.

3. Die dritte Gruppe bilden die Gerichtshöfe der fremden in der Türkei anerkannten Religionsgenossenschaften. Es sind ihrer im ganzen zirka zehn. Ihre Kognition beschränkt sich auf die Familien- und Erbschaftsangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen, soweit dieselben ottomanische Untertanen sind.

Die Rechtsverfolgung durch die türkischen Behörden ist eine äußerst schwierige, die Prozesse ziehen sich ins Endlose und sind bedeutend teurer als in jedem europäischen Lande.⁵⁰⁾ Die Advokatenpesen allein betragen manchmal 10 bis 20% der Klagesumme.⁵¹⁾ Der Ausgang eines Prozesses ist schließlich immer zweifelhaft und im Falle des Obsiegens beginnen erst neue Schwierigkeiten mit der Einbringung des Betrages.

Besonders mühevoll gestaltet sich die Information der Advokaten, da die wenigsten derselben eine europäische Sprache beherrschen. Die Information muß daher meist auf dem Umweg über einen türkischen Geschäftsfreund erfolgen.

Das erste muselmannische Gesetzbuch ist noch heute der Koran. Doch ist in diesem selbst der Unmöglichkeit Rechnung getragen, daß er mit seinen weltlichen Bestimmungen für immerwährende Zeit ausreiche. Der Sultan erhält daher das Recht, „alle jene Maßregeln zu treffen, welche die bürgerlichen und politischen Einrichtungen erfordern“.⁵²⁾

Es gibt somit in der Türkei zweierlei Arten Recht, die nebeneinander bestehen, das unabänderliche göttliche Recht, das im Koran enthalten ist, und das weltliche Recht, das in den Gesetzen des Staates zum Ausdruck kommt, und von dem nach dem Koran

⁵⁰⁾ Der Begriff einer aktorischen Kautio ist dem türkischen Recht allerdings fremd. Es kann daher jedermann in der Türkei einen Prozeß führen, ohne vorher einen Kostenvorschuß sicherstellen zu müssen.

⁵¹⁾ Manche österreichische Konsulate haben türkische Advokaten zu Konsularrechtsanwälten bestellt. Dieselben haben es übernommen, österreichisch-ungarische Staatsangehörige nach einem im Vorhinein mit dem österreichischen Konsulat vereinbarten Tarif zu vertreten. (Malfatti, Handbuch, a. a. O., S. 510.)

⁵²⁾ Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, a. a. O., S. 176.

nur gefordert ist, daß es mit den dort niedergelegten Glaubens- und Rechtssätzen nicht im Widerspruch stehe. Es ist also *adiuvandi et supplendi*, nicht aber *corrighendi causa* da.

Die europäischen Formen der Gerichtsverfassung konnten ebensowenig den asiatischen Charakter der türkischen Justiz verändern, wie die Adaptierung europäischer materieller Gesetze.⁵³⁾ Und es ist anzunehmen, daß auch alle weiteren Reformversuche scheitern müssen, solange die Pforte ihre Beamten nicht in den Stand setzt, von ihrem Gehalt ehrlich zu leben.

In allen Fällen, in denen die türkischen Gerichte in Sachen erkennen, bei denen österreichische oder ungarische Staatsangehörige als Parteien beteiligt sind, kann die Verhandlung nur im Beisein des österreichischen Konsuls oder seines Stellvertreters durchgeführt werden.⁵⁴⁾ Dieser hat auch den Beratungen der Richter beizuwohnen und muß sämtliche wichtigen Schriftstücke unterzeichnen. Da das Fehlen seiner Unterschrift die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht, so ist hiedurch dem Konsul eine Art Kontrolle über dasselbe eingeräumt.

In den Verträgen mit der Pforte war immer nur von den Privilegien die Rede, die die Person und die bewegliche Habe der Ausländer betreffen, da es denselben nicht gestattet war, unbewegliches Gut in der Türkei zu erwerben. Hierin schuf das türkische Gesetz vom 18. Juni 1867 Wandel.⁵⁵⁾

Dieses gestattet den Ausländern die Erwerbung von Grundeigentum in der Türkei, ordnet aber an, daß dieselben „vorbehaltlich der ihrer Person und ihren beweglichen Gütern kraft der Traktate zukommenden Immunitäten... in allen das Grundeigentum betreffenden Fragen und in allen dinglichen Klagen, sowohl als Kläger, wie als Beklagte den ottomanischen Zivilbehörden“ unmittelbar unterstellt sein sollen, und zwar „unter denselben Bedingungen und in derselben Form, wie die ottomanischen Untertanen und ohne daß sie auf ihre persönliche Nationalität in dergleichen Angelegenheiten ein Vorrecht begründen können“, wodurch allerdings die „ihrer Person und ihren unbeweglichen Gütern

⁵³⁾ Das türkische Handelsrecht — aus dem Jahre 1879 — ist fast wörtlich mit dem französischen Code de commerce gleichlautend, vgl. oben S. 79.

⁵⁴⁾ Vgl. S. 66 Kommerztraktat vom 28. November 1617.

⁵⁵⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 530ff.

kraft der Traktate zustehenden Immunitäten“ keine Einbuße erleiden dürfen. Das Gesetz war von der Pforte als eine Art Vertragsanbot gedacht, es sollte nur für diejenigen Ausländer wirksam werden, deren Regierungen ihren Beitritt zu demselben erklären. Österreich tat dies mit Protokoll vom 5. November 1868.⁵⁶⁾

Da nun hiedurch die Möglichkeit geboten war, daß sich Österreicher auch in großer Entfernung von Konsulaten ansiedelten, wurde das früher generell geltende Verbot für ottomanische Behörden, das Haus eines Österreichers zu betreten⁵⁷⁾, in diesem Protokoll dahin abgeändert, daß es bei dringenden Fällen, sowie bei bestimmten taxativ aufgezählten Verbrechen den türkischen Behörden dann erlaubt sein sollte, in das Haus eines Österreichers einzudringen, wenn dasselbe mehr als neun Wegstunden vom Sitze eines Konsulats entfernt ist. In jedem anderen Falle blieb wie bisher hiezu die Intervention des österreichischen Konsuls notwendig. Allerdings aber war dieser zur Assistenz verpflichtet.

Weiters hat sich Österreich in demselben Protokolle damit einverstanden erklärt, daß in Orten, die mehr als neun Stunden vom Sitze eines Konsularagenten entfernt sind, die türkischen Gerichte in Übertretungen, welche mit nicht mehr als 500 Piaster Geldstrafe geahndet werden, und in allen Zivilstreitigkeiten bis zu 1000 Piaster ohne Konsularassistenz erkennen.

Die Berufung bleibt den österreichisch-ungarischen Untertanen aber in allen Fällen offen und das Gericht des Sandjak entscheidet über dieselbe gemäß den Traktaten unter Konsularassistenz.

Auch andere moderne türkische Gesetze schließen die Konsularassistenz aus, wie das Markenschutzgesetz und das Gesetz über die ausländischen Aktiengesellschaften, da es sich die türkische Regierung in ihrem begreiflichen Streben nach Abschaffung der Kapitulationen zum Prinzip gemacht zu haben scheint, bei jeder Neuregelung eines Rechtsverhältnisses die Gleichstellung der Ausländer mit den Türken zur Vorbedingung zu machen.

Aber auch in diesen Fällen hat das österreichische Konsulat einen großen Einfluß auf die Durchführung des Erkenntnisses,

⁵⁶⁾ Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 445 f.

⁵⁷⁾ Vide oben S. 71 russisch-türkischer Vertrag von 1783.

da es ja im Falle der Verurteilung ihres Konnationalen gegen denselben als Exekutionsgericht einzuschreiten hat.⁵⁸⁾

So fühlen die österreichisch-ungarischen Untertanen in der Türkei doch überall die schirmende Hand ihrer heimatlichen Vertretungen wie sonst nirgend in der Fremde und sind durch dieselben gegen eine etwaige Willkür der türkischen Behörden gesichert.

III. Das geltende Vertragsrecht.

1. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862.

In der Note des österreichischen Botschafters vom 27. August 1839⁵⁹⁾ war der Beitritt Österreichs zu den Verträgen Frankreichs und Englands als Provisorium bezeichnet worden, indem der Botschafter die Wirksamkeit dieses Vertrages für die Österreicher „bis zum Abschluß eines besonderen Vertrages mit dem kaiserlichen Hofe von Österreich“ verlangte. Dieses Provisorium war recht langlebig. Es dauerte bis zum Jahre 1862, in welchem ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und der Türkei abgeschlossen wurde.⁶⁰⁾ Seit dem Frieden von Passarowitz — also seit 146 Jahren — geschah es durch diesen Vertrag zum ersten Male, daß an dem Handelsvertragsverhältnis zwischen Österreich und der Türkei auf direktem Wege eine Änderung vorgenommen wurde.

Aber auch hier war die österreichische Diplomatie wieder nur den Weg gewandelt, den die anderen Mächte gewiesen hatten. England und Frankreich hatten beide am gleichen Tage — dem 29. April 1861 — einen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Pforte geschlossen, dessen Bestimmungen für sämtliche seiner

⁵⁸⁾ Was den Strafvollzug betrifft, so wurde laut Herkommen in Fällen, die der Kognition der ottomanischen Behörden unterliegen, die Untersuchungshaft stets im türkischen Gefängnis, die Strafhaft aber beim Konsulat verbüßt. Erst seit neuester Zeit hat Österreich-Ungarn zugestimmt, daß die von türkischen Gerichten verurteilten österreichischen Untertanen ihre Strafe im türkischen Gefängnis verbüßen, wenn das in gesonderten Räumen geschieht, die der Inspektion des österreichisch-ungarischen Konsulats unterliegen.

⁵⁹⁾ Vide oben S. 73.

⁶⁰⁾ RGl. Nr. 42 ex 1862.

Nachfolger vorbildlich waren. Belgien, Italien, die Niederlande, Rußland, Spanien und die Vereinigten Staaten Nordamerikas kamen mit dem Abschluß ihrer neuen Verträge Österreich zuvor, welches seinen ebenfalls den beiden obgenannten Staaten⁶¹⁾ nachgebildeten Handelsvertrag erst am 22. Mai 1862 abschloß.

Wie alle Verträge der Türkei, fußt auch der vorliegende auf den alten Kapitulationen. Gleich eingangs werden die durch dieselben erworbenen Rechte „jetzt und für immer bestätigt, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche das gegenwärtige Übereinkommen zu modifizieren bezweckt“ (Art. I).

Für die beiderseitigen Untertanen wird die vollkommenste Handelsfreiheit festgesetzt. Die Österreicher erhalten das Recht, „in allen Teilen des osmanischen Reiches und der osmanischen Besitzungen Bodenprodukte oder Artikel, die vom Gewerbefleiß herrühren“, ankaufen zu dürfen und dieselben auszuführen.⁶²⁾

Die Pforte beruft sich hiebei auf die Verträge mit England vom 16. August und mit Frankreich vom 15. November 1838, die ja kraft der Note vom 21. Oktober 1839⁶³⁾ auch für Österreich gelten und womit sie sich förmlich verpflichtet hat, „alle Monopole auf die Erzeugnisse des Ackerbaues oder auf irgend einen anderen Artikel ihres Gebietes, sowie auch die Tezkeres⁶⁴⁾ abzuschaffen“.

Sollte ein osmanischer Funktionär hiegegen verstoßen oder Gebühren einheben, die nach den Traktaten nicht zulässig sind, so wird ihn die Pforte „mit Strenge bestrafen“ und dem österreichischen Untertan Schadenersatz leisten (Art. VIII).

Weiters sollen alle österreichischen Boden- und Industrieerzeugnisse wie bisher von Österreichern auf welche Art immer eingeführt werden dürfen. Der Einfuhrzoll beträgt 8% von dem Werte,

⁶¹⁾ England und Frankreich.

⁶²⁾ Trotzdem hat die Pforte zu wiederholten Malen, ohne hiezu berechtigt zu sein, unter der Duldung der Mächte Einfuhrverbote erlassen, die darum ganz besonders drückend erscheinen, weil sie nicht generell bekannt gemacht werden. Es wird vielmehr bloß im speziellen Fall erklärt, daß die Einfuhr der betreffenden Ware nicht gestattet werde.

⁶³⁾ Siehe oben S. 73.

⁶⁴⁾ Erlaubnisscheine, die von einem osmanischen Funktionär für den Ankauf oder Transport eines Artikels ausgestellt wurden. Siehe auch S. 46.

den die Ware im Hafenplatz hat⁶⁵⁾, und ist am Orte der Ausschiffung zu entrichten. Ist dieser Zoll bezahlt, so darf weder von einem Käufer noch von einem Verkäufer der Ware eine weitere Gebühr verlangt werden⁶⁶⁾ (Art. VI).

Ausnahmen von der durch den Vertrag gewährleisteten vollkommenen Handelsfreiheit bilden vor allem Salz und Tabak⁶⁷⁾ und es werden diejenigen österreichischen Untertanen, die diese Artikel „zum Verbräuche der Türkei kaufen oder verkaufen“, denselben Reglements unterworfen und haben dieselben Gebühren zu entrichten, wie die am meisten begünstigten und jenen ottomanischen Untertanen, welche sich dem Handel mit diesen zwei Artikeln widmen“. Zum Ersatz hiefür wird keine Taxe eingehoben, wenn diese beiden Artikel von Österreichern ausgeführt werden. Doch müssen solche Salz- und Tabakmengen bei der Zollverwaltung deklariert werden, welche die Ausfuhr zu überwachen hat, jedoch nicht berechtigt ist, eine Gebühr dafür einzuheben (Art. XII).

Weiters ist die Einfuhr von „Pulver, Kanonen, Kriegswaffen oder militärischer Munition“ beschränkt, indem sie den örtlichen Reglements unterworfen bleibt. Überdies hat die Pforte das Recht, gegen solche Waren ein Einfuhrverbot zu erlassen. „Jagdgewehre, Pistolen, Luxuswaffen, sowie auch eine kleine Menge zum Privatgebrauch bestimmten Jagdpulvers“ fallen jedoch nicht unter die oben erwähnten Beschränkungen (Art. XIII).

Zur besseren Kontrolle aller angeführten Bestimmungen sind die Kapitäne der österreichischen Schiffe, die Waren für die Türkei

⁶⁵⁾ Seit dem Kommerztraktat von 1617 steht den Österreichern, wie erwähnt, das Recht zu, den Zoll auch in natura zu zahlen, wenn die Schätzung der türkischen Beamten ihnen zu hoch erscheint (vgl. oben S. 68). Die betreffenden Waren kommen in das sogenannte Aınamagazin und werden zur Bezahlung von Staatsgläubigern verwendet. Die Zollzahlung in natura kommt jedoch selten vor, da bei Barzahlung des Zolles ein Preisnachlaß von 10% gewährt wird. Überdies hat sich der Brauch herausgebildet, daß die Zollbehörde Waren, die nach Ansicht der Partei zu hoch geschätzt erscheinen und bei denen der Zoll in natura wegen Unteilbarkeit nicht gezahlt werden kann (z. B. ein Klavier), zum Schätzungswert übernehmen muß. (Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, a. a. O., S. 91.)

⁶⁶⁾ Wird eine eingeführte und verzollte Ware, ohne verkauft worden zu sein, innerhalb 6 Monaten wieder ausgeführt, so hat die Zollbehörde die Differenz zwischen Einfuhr- und Durchfuhrzoll rückzuvorgüten.

⁶⁷⁾ Für Edelsteine und Edelmetalle besteht seit 1907 ein Spezialtarif.

an Bord haben, verpflichtet, gleich nach ihrem Eintreffen in einem türkischen Hafen eine Abschrift des Manifestes beim türkischen Zollamt zu erlegen (Art. XV).

Die Ausfuhr aller Waren ist gestattet. Der Ausfuhrzoll beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses 8%, doch soll diese Gebühr sich jedes Jahr um 1% vermindern und dann schließlich nach sieben Jahren auf 1% ständig zur Bedeckung der allgemeinen Auslagen für Verwaltung und Überwachung verbleiben (Art. V).

Zur Förderung der Durchfuhr durch das ottomanische Reich wird bestimmt, daß der bisherige Durchfuhrzoll von 3% auf 2% ermäßigt und nach dem Ablauf des achten Jahres für immer auf 1% herabgesetzt werde. Der Durchfuhrzoll ist bei Eintritt der Ware in das türkische Staatsgebiet zu zahlen. Österreichische oder ausländische Waren, die auf österreichischen Schiffen, welche Österreichern gehören, die Dardanellen, den Bosphorus oder die Meerengen des Schwarzen Meeres passieren, haben aber eine Gebühr selbst dann nicht zu bezahlen, wenn sie behufs Verschiffung auf andere Fahrzeuge ans Land gebracht und daselbst eingelagert werden müssen (Art. X). Zwar bedürfen auch die österreichischen Schiffe zur Durchfuhr durch die Dardanellen und den Bosphorus Fermane, doch verspricht die Pforte, dieselben derart auszustellen, daß dadurch die Schiffe möglichst wenig aufgehalten werden (Art. XIV).

Bezüglich des die Donaufürstentümer⁶⁸⁾ betreffenden Durchfuhrhandels wird festgesetzt, daß die für die Moldau, Walachei und Serbien bestimmten Einfuhrartikel, welche andere Gebiete des osmanischen Reiches durchziehen, erst beim Betreten der Fürstentümer zu verzollen sind, während die für das osmanische Reich bestimmten Waren, welche die Fürstentümer passieren müssen, nur bei dem ersten unter direkter türkischer Verwaltung stehenden Zollamt verzollt werden, so daß der Zoll jedenfalls nur einmal zu entrichten ist (Art. VIII).

Die seit dem Kommerztraktate von 1617⁶⁹⁾ in allen österreichisch-türkischen Verträgen vorkommende Meistbegünstigungs-

⁶⁸⁾ Im Jahre 1862 waren dieselben noch türkische Provinzen mit selbständiger Verwaltung.

⁶⁹⁾ Vgl. oben S. 68.

klausel hat auch im vorliegenden Vertrag wieder Aufnahme gefunden.

Es werden daher ausdrücklich „alle Rechte und Privilegien und Freiheiten, welche die Hohe Pforte den Untertanen, den Schiffen, der Schifffahrt und dem Handel jeder anderen Nation bis heute bewilligt hat, gegenwärtig bewilligt, oder in Zukunft bewilligen wird . . .“, in gleicher Weise den Österreichern zugestanden (Art. I).

Eine Erweiterung der Meistbegünstigung ist darin enthalten, daß die österreichischen Untertanen für Käufe und Verkäufe innerhalb der Türkei die nämlichen Gebühren zu zahlen haben, wie die am meisten begünstigten Fremden oder die „am meisten Begünstigten unter den osmanischen Untertanen“⁷⁰⁾ (Art. IV).

Österreich ging in der Meistbegünstigung, die es der Türkei gewährte, nicht so weit. Es konzedierte bloß, daß die osmanischen Produkte, die auf osmanischen Fahrzeugen nach Österreich gelangen, so behandelt werden, „wie die ähnlichen Produkte der am meisten begünstigten Länder“ „mit einziger Ausnahme des deutschen Zollvereines, welcher Kraft des mit Österreich bestehenden Bündnisses daselbst Erleichterungen genießt, die keiner anderen Macht zugestanden werden können“.⁷¹⁾

Um die Verzollung der Waren zu erleichtern, haben die kontrahierenden Teile eine Kommission zur Festsetzung eines Tarifes ernannt, in welchem der Zoll nach den üblichen Handelswerten ausgerechnet und daher bereits genau in Ziffern angegeben erscheinen sollte.

Dieser Tarif soll sowohl die Waren umfassen, welche Österreich in die Türkei einführt, als auch diejenigen der Türkei, die sie nach Österreich ausführt und vom Tage seiner Unterfertigung an sieben Jahre in Wirksamkeit bleiben.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit hat jeder Kontrahent das Recht, eine Tarifrevision zu verlangen. Macht keiner der vertrag-

⁷⁰⁾ Allerdings kommt diese Gleichstellung von Ausländern mit den eigenen Untertanen auch in den Verträgen vor, die die anderen Mächte vor Österreich mit der Pforte abgeschlossen hatten.

⁷¹⁾ Österreich war damals ja noch Mitglied des deutschen Bundes, strebte die Aufnahme in den Zollverein an und hatte mit demselben einen Handelsvertrag abgeschlossen, um die Zolleinigung vorzubereiten.

schließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch, so bleibt er auf weitere sieben Jahre in Kraft. Auch bezüglich jeder nachfolgenden Periode gelten dieselben Kündigungsmodalitäten⁷²⁾ (Art. XXI).

Sollten Waren im Wege des Schleichhandels eingeführt werden, so unterliegen sie der Konfiskation. Es darf aber kein Gut als „Konterbande“ weggenommen werden, „solange nicht der Unterschleif gehörig und vorschriftsmäßig erwiesen ist“. Ferner sind die Behörden gehalten, „gleich nach dem angeblichen Schmuggel“ ein Protokoll über den Vorfall abzufassen und es dem zuständigen Konsulat zu übermitteln (Art. XVI).

Die Wirksamkeit des Vertrages soll sich laut Art. XVIII auf sämtliche Gebiete der Türkei in Europa, Asien und Afrika erstrecken.

Die Gültigkeitsdauer wurde mit 28 Jahren festgesetzt, doch sollte es jedem der beiden Teile freistehen, dem andern am Ende des 14. und des 21. Jahres Modifikationen bekanntzugeben (Art. XX).

Unter dem gleichen Datum wie der Handelsvertrag, wurden zu demselben Additionalakte abgeschlossen, die sich mit dem Grenzverkehr mit Bosnien und der Herzegowina befaßten.

Der Einfuhrzoll für Waren, die von Österreich nach diesen Provinzen gehen, wurde mit 6%, der Ausfuhrzoll für die aus den beiden genannten Provinzen nach Österreich gehenden Waren bloß mit 1% festgesetzt (Punkt 1).

Die Einfuhr von Salz nach Bosnien und der Herzegowina bleibt, da die Salzwerke dieser Provinzen nicht im stande sind, die für den Gebrauch der Bewohner nötige Salzmenge zu liefern, wie bisher gestattet. Dieses nach osmanischen Gebiete ausgeführte Salz ist einer „Monopoltaxe“ von 20% des Wertes unterworfen, welche beim Überschreiten der Grenze zu bezahlen ist. Dann kann es aber frei ohne irgend eine Auflage verkauft werden (Punkt 3).

⁷²⁾ Der Tarif ist am 13. März 1862 (1. März 1278) in Kraft getreten. Auch die meisten anderen Mächte haben solche Tarife mit der Pforte festgesetzt. Doch richtete man sich stets nur nach der Schätzung der Waren im Zollamt und nicht nach den im Tarif festgelegten Werten. Der in Rede stehende Tarif wurde auch niemals erneuert. (Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche etc. par Leopold Neumann et Adolphe de Plason, Nouvelle Suite, Tome III, Vienne 1877.)

Die Additionalakte haben dieselbe Geltungsdauer wie der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862, dessen integrierender Bestandteil sie sind (Punkt 5).

2. Die weitere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses bis in die neueste Zeit.

Der Handelsvertrag von 1862 lief mit 22. Mai 1890 ab, da er von keiner Seite gekündigt worden war.

In diesem Jahre kündigte die Türkei überdies sämtliche Handelsverträge, die nicht ohnedies abgelaufen waren, da sie den einheitlichen perzentuellen Wertzoll durch individualisierende Tarifkonventionen ersetzen wollte. Ein solcher Tarifvertrag, der den Einfuhrzoll nach Warengattung, Gewicht und Stückzahl verschieden regelte, kam aber nur mit Deutschland zu stande.⁷³⁾ Doch sollte derselbe erst dann in Kraft treten, bis auch alle anderen Staaten solche Verträge abgeschlossen hätten⁷⁴⁾ und das türkische Zollwesen reformiert worden sei. Hiemit war seine Ausführung ad calendae Graecas verschoben.

In Österreich blieb es aber wieder bei den Provisorien. Mit Gesetz vom 12. Juni 1890⁷⁵⁾ wurde die Regierung ermächtigt, „den Vertrag von 1862 bis längstens 31. Dezember 1890 zu verlängern“.

Dies geschah durch Verordnung der Gesamtregierung vom 20. Juni 1890.⁷⁶⁾ Aber mit Ende des Jahres 1890 war noch immer kein neuer Vertrag zu stande gekommen und so mußten neuerliche Provisorien Platz greifen. Erst wieder nur für ein Jahr bis 31. Dezember 1891.⁷⁷⁾ Dann wurde die Regierung mit Gesetz vom 17. Dezember 1891⁷⁸⁾ ermächtigt, mit der Pforte „bis zum Zustandekommen endgültiger Vereinbarungen“ provisorische Abmachungen zu treffen. Diese Vereinbarungen bestanden im unveränderten Bei-

⁷³⁾ Am 26. August 1890, Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei, a. a. O., S. 313.

⁷⁴⁾ Vgl. unten S. 90 f. das Protokoll zwischen Österreich und der Pforte.

⁷⁵⁾ RGBl. Nr. 113 ex 1890.

⁷⁶⁾ RGBl. Nr. 114 ex 1890.

⁷⁷⁾ Gesetz vom 28. Dezember 1890, RGBl. Nr. 233 ex 1890.

⁷⁸⁾ RGBl. Nr. 187 ex 1891.

behalten des bisherigen Zustandes⁷⁹⁾, der noch heute zu Recht besteht, und keiner Terminierung unterworfen ist. An demselben wurden im Laufe der Jahre bloß zwei Änderungen vorgenommen.

Bis zum Jahre 1894 galt nämlich die Meistbegünstigung, die von Seite Österreichs der Türkei laut Art. XVII des mehrerwähnten Handelsvertrages von 1862 gewährleistet war, bloß für diejenigen türkischen Produkte, welche auf türkischen Fahrzeugen nach Österreich eingeführt wurden.⁸⁰⁾ Dieser Vorbehalt wurde im Jahre 1894 fallen gelassen und den türkischen Produkten an und für sich die Meistbegünstigung gewährt.⁸¹⁾

Eine weitere Änderung fand im Jahre 1907 statt.⁸²⁾ Da wurde der Türkei im Einverständnis mit den übrigen Mächten eine Erhöhung der Einfuhrzölle von 8 auf 11% für die Dauer von sieben Jahren zugestanden.⁸³⁾

Als es zwei Jahre später zwischen der Pforte und der österreichisch-ungarischen Regierung gelegentlich der Annexion Bosniens und der Herzegowina zu einer Verstimmung kam, wurde von den beiden Regierungen am 26. Februar 1909 ein politischer Vertrag abgeschlossen, der auch Bestimmungen von handelspolitischer Bedeutung enthält.⁸⁴⁾

Österreich anerkennt in diesem Vertrag das Recht der Pforte, die Aufhebung der Kapitulationen⁸⁵⁾ zu verlangen und verspricht ein solches Begehren bei den anderen Mächten zu unterstützen (Art. 8).

⁷⁹⁾ Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Dezember 1891, RGBl. Nr. 192 ex 1891.

⁸⁰⁾ Vide oben S. 87.

⁸¹⁾ Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Februar 1894, RGBl. Nr. 49 ex 1894.

⁸²⁾ Gesetz vom 23. September 1907, RGBl. Nro. 236 ex 1907, und Protokollarübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Italien einerseits und dem osmanischen Reiche anderseits vom 25. April 1907.

⁸³⁾ Der erhöhte Zoll von 11% wird seit 12. Juli 1907 eingehoben.

⁸⁴⁾ Protokoll vom 26. Februar 1909, betreffend die einverständliche Lösung der zwischen der k. k. österreichisch-ungarischen und der k. ottomanischen Regierung schwebenden Fragen, „Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei“, a. a. O., S. 451.

⁸⁵⁾ Die Exterritorialität der Ausländer beinhaltend.

Es verpflichtet sich, binnen zwei Jahren von der Ratifikation des gegenwärtigen Protokolles gerechnet⁸⁶⁾, mit der Türkei einen Handelsvertrag zu schließen, doch soll derselbe nur dann in Kraft treten, wenn auch die anderen Mächte einen Vertrag auf gleicher Basis abschließen und in Kraft treten lassen werden. Österreich stimmt auch der Erhöhung der Wertzölle von 11 auf 15% und der Einführung neuer Monopole, resp. der Einhebung von Konsumzuschlägen für Petroleum, Zigarettenpapier, Zündhölzchen, Alkohol und Spielkarten zu, jedoch ebenfalls nur, falls alle diese Maßregeln auch den Importen der anderen Staaten gegenüber zur Geltung kommen und die obgenannten Konsumzuschläge auch die türkischen Erzeugnisse treffen.

Schließlich verpflichtete sich noch Österreich, diejenigen Postämter, die sich an Orten befinden, an denen keine anderen ausländischen Postämter sind, aufzuheben und die übrigen in der Türkei befindlichen k. k. Postämter in demselben Maße aufzulassen, als dies die anderen Mächte tun würden (Art. VII).

Die ottomanische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, bei der Einfuhr von Monopolartikeln „dergleichen Artikeln österreichischer oder ungarischer Provenienz“ nach Maßgabe des Prozentsatzes der jährlichen Einfuhr dieser Artikel⁸⁷⁾ zu beziehen, falls dieselben qualitativ entsprechen und der Preis dem in den letzten drei Jahren notierten Durchschnittspreis entspricht (Art. VI).

Der Vertrag, in welchem der Pforte weiters auch einige politische Konzessionen gemacht und unter dem Titel der Ablösung des unbeweglichen Staatseigentums Bosniens und der Herzegowina 2 $\frac{1}{2}$ Millionen türkischer Pfund zugesichert werden, endet mit der Zurückziehung des Protestes der Pforte gegen die Berechtigung der Annexion⁸⁸⁾ (Art. 8).

Wie ersichtlich, verfolgen die handelspolitischen Bestimmungen dieses Vertrages mehr den Zweck, die Richtlinien der zu-

⁸⁶⁾ Die Ratifikationen wurden zu Konstantinopel am 26. April 1909 ausgetauscht, der Abschluß der Handelsverträge ist aber inzwischen noch nicht erfolgt.

⁸⁷⁾ Offenbar des Prozentsatzes der bisherigen jährlichen Einfuhr.

⁸⁸⁾ Dies hatte das Aufhören des Boykotts gegen die österreichischen Waren von Seite der türkischen Kaufleute und Lastträger zur Folge.

künftigen Handelsvertragspolitik festzulegen, als am bestehenden Zustand Veränderungen vorzunehmen.

Mit der Bezahlung des in den Verträgen festgesetzten Zolles sind aber die tatsächlich aufzuwendenden Zollspesen noch keineswegs erledigt. Die Pforte hat es vielmehr verstanden, dieselben druch verschiedene Nebengebühren bedeutend zu erhöhen. So ist der „Muhadschir Pulu“ ein Stempel in der Höhe eines Piasters, der bei der Ausmautung zu Gunsten derjenigen Moslims eingehoben wird, die aus den früher türkischen und jetzt christlichen Ländern ausgewandert sind. Einen weiteren Zuschlag zu den Zöllen bildet der Hedschasstempel. Er beträgt ebenfalls einen Piaster und seine Erträgnisse sollen zur Erbauung der Hedschasbahn verwendet werden. Für die Übersetzung des Frachtbriefes ins Türkische ist eine Dolmetschgebühr von einem Piaster zu bezahlen. Als feste Gebühren sind auch noch der Quittungsstempel bei der Zollzahlung und die Gebühren der Träger (Hamals) anzusehen, da die letzteren nach einem festen Tarif entlohnt werden.

Dann ist aber auch noch jeder Ausmauter durch alten Brauch gezwungen, an die bei der Amtshandlung beteiligten Funktionäre, wie den Magazineur, den Zähler und denjenigen Beamten, der die Emballagen öffnet, einen Bakschisch zu verteilen.⁸⁹⁾

Soweit es sich hier um die vom Staate festgesetzten Zollzuschläge handelt, entbehren dieselben zwar jeder vertragsmäßigen Berechtigung, sind aber wohl durch die stillschweigende Tolerierung von Seiten der Mächte schon längst sanktioniert.

Da alle diese Nebenspesen der Ausmautung sich perzentuell nicht abstufen lassen, belasten sie naturgemäß die minderwertigen Waren bedeutend mehr, als die hochwertigen. Ebenso fällt die durch sie hervorgerufene Verteuerung bei größeren Sendungen viel weniger in Betracht wie bei kleineren.

Aus dem Gesagten ist wohl zu erkennen, daß vom Anlangen der Ware bis zu dem Augenblick, wo sie zur freien Disposition des Adressaten steht, ein langer Weg zu durchmessen ist, der sich für den Unkundigen zu einem wahren Leidensweg gestalten muß. Große Warenhäuser stellen auch für die Ausmautung entweder

⁸⁹⁾ Grunzl, Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des osmanischen Reiches, Wien 1903, S. 125.

einen eigenen Beamten an oder sie wenden sich an eine „Ausmauterfirma“, die die ganze Arbeit nach festen Abmachungen besorgt. Der hierfür zu entrichtende Betrag übersteigt den Zoll selten.⁹⁰⁾

IV. Österreichs Stellung im Wettbewerb um den türkischen Markt.

Sowie die Kreuzzüge den Handelsverkehr zwischen Morgen- und Abendland einleiteten, haben auch die Türkenkriege Österreichs einen regen Handel mit der Levante zur Folge gehabt. Und tatsächlich war Österreich auch bis zum Aufkommen der modernen Großindustrie der erste unter den Einfuhrstaaten der Türkei. Dann mußte es allerdings diesen Platz an England abtreten, das sich die Fortschritte der modernen Technik am schnellsten zu eigen gemacht hat.

Die zweifellos große Wichtigkeit des türkischen Marktes für Österreich wird in noch helleres Licht gerückt, wenn man das Augenmerk darauf lenkt, daß die Aufnahmefähigkeit der Türkei durch Vergrößerung ihrer Wirtschaftsintensität auf ein Vielfaches ihres derzeitigen Standes gebracht werden kann.

Viele Teile der heutigen Türkei, wie Kleinasien und Mesopotamien zählten im Altertum zu den reichsten und fruchtbarsten Ländern und nach der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Fachmänner sind weite Strecken Landes, das guten Ertrag liefern könnte, un bebaut; von der bebauten Fläche aber könnte man in den meisten Fällen den zehnfachen Ertrag gewinnen.⁹¹⁾

Die Hauptursache für die Nichtausnützung der latent vorhandenen Fruchtbarkeit bildet die alttürkische Agrarverfassung und Bodenbesteuerung.

Der türkische Boden gliedert sich nach dem Gesetz vom 21. April 1885 in fünf verschiedene Kategorien.⁹²⁾

1. Das Mulk-Land. Dieses gehört seinem Besitzer zu freiem unabhängigen Eigentum. Er kann es daher beliebig verkaufen, verpfänden, ja auch deteriorieren oder un bebaut lassen. Eine

⁹⁰⁾ Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 126.

⁹¹⁾ Nach zahlreichen Konsularberichten.

⁹²⁾ Das folgende nach Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 5f.

Statistik über die Besitzverhältnisse des türkischen Bodens existiert nicht. Nach übereinstimmenden Schätzungen jedoch belauft sich das Mulk zirka auf den vierten Teil des türkischen Bodens.

2. Das Mirie-Land. Bei diesem ist das Eigentum am Boden geteilt, ähnlich, wie es im Mittelalter beim Lehen der Fall war. Der Staat hat das Obereigentum und vergibt das Nutzungseigentum an Private weiter. Der Nutzungseigentümer kann das Land verpachten, verkaufen und vererben, aber der Staat behält insofern ein Aufsichtsrecht, als der Nutzungseigentümer ohne staatliche Genehmigung keinerlei Handlungen unternehmen darf, die die Produktivität des Bodens ändern, auch hat der Staat das Recht, Mirie-Land, das ohne Grund drei Jahre unbebaut gelassen wurde, einzuziehen.

3. Das Vakuf-Land. Dies ist der Grund und Boden der „Toten Hand“, der den religiösen Stiftungen und gemeinnützigen Anstalten gehört. Seine Verwaltung wird von einem eigenen Ministerium, dem Vakufministerium geleitet.⁹³⁾

4. Das Metruke-Land schließt die öffentlichen Wege, Markt- und Weideplätze, kurz das allen zur Verfügung stehende Land in sich.

5. Das Mevat ist der unbebaute und herrenlose Boden.

Fast drei Viertel alles Grundes und Bodens der Türkei sind Staatsländereien oder Vakufgüter. Diese werden meist in der Weise fruktifiziert, daß große Grundkomplexe an Pächter abgegeben werden, die dann kleine Ackerlose unter der Bedingung weitergeben, daß der Bauer ihnen als Pachtzins den halben Ernteertrag abliefern muß.

Der türkische Boden wird von zwei Steuern getroffen, der Grundsteuer und dem Zehent.

Die erstere ist in bar zu entrichten. Sie beträgt 4% vom Schätzwert des Ertrages. Hiezu kommen 5% der Steuersumme als Zuschlag für Unterrichtszwecke und weitere 6% als Zuschlag für Militärzwecke. Schließlich werden noch 2¹/₂% vom Gesamtbetrag

⁹³⁾ Dr. Geister, Die Türkei im Rahmen der Weltwirtschaft, Greifswald 1907, S. 90, Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, a. a. O., S. 127.

Der Ertrag der Vakufs soll ein äußerst geringer — man spricht von 1% — sein.

als Einhebungs-kosten berechnet. Diese Steuer kann wohl nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden.⁹⁴⁾

Anders verhält es sich jedoch mit dem Zehent, der wichtigsten Steuer des türkischen Reiches. Er wird von den Bodenprodukten in natura eingehoben und beträgt samt Zuschlägen de facto 12%.⁹⁵⁾ Ist diese Steuer schon an und für sich hoch, so wird ihre schädliche Wirkung durch die Einhebungsart noch bedeutend vermehrt.

Wie die Steuern im alten Rom, so wird in der Türkei der Zehent noch heute per Jahr und Provinz im vorhinein an mehrere Unternehmer verpachtet, die sie wieder für einzelne Kreise an Subunternehmer weitervergeben. Der Bauer muß nun nach dem Schnitt sein Getreide so lange auf dem Felde liegen lassen, bis der Steuerpächter kommt und sich seinen Anteil nimmt. Da der letztere meist auch Getreidehändler und Spekulant ist, so benützt er den Umstand, daß das Korn durch langes Liegen auf dem Felde dem Verderben ausgesetzt ist, öfters um den Bauer zu zwingen, ihm seine Ernte um einen billigeren Preis zu verkaufen.

Bedenkt man nun noch, daß in der Türkei, wie bereits erwähnt, der größte Teil der Landwirte *coloni partiarum* sind, d. h. den reinen Ertrag überdies mit dem Grundherrn teilen müssen, so wird man es begreiflich finden, daß sie nicht vom Streben nach Arbeitslust und Verbesserungen erfüllt sein können, da der hieraus resultierende Gewinn zum geringsten Teil in ihre Tasche fließen würde.

Der türkische Landwirt hat aus Kapitalsarmut meist zu wenig Saatkorn und ist aus demselben Grunde gezwungen, die billigsten Betriebsmittel, wie zum Beispiel den Holzpflug zu verwenden, obwohl man mit einem solchen den Boden nur oberflächlich ritzt und sich der Bodenertrag durch Verwendung eines Eisenpfluges unschwer bedeutend steigern ließe. Auch die Fruchtwechselwirtschaft ist in der Türkei noch fast ganz unbekannt. Schließlich hat

⁹⁴⁾ Nach Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 7. Der Hedschas, die Güter des Sultans und die Vakufs sind von der Grundsteuer befreit.

⁹⁵⁾ In den mesopotamischen Vilajets und in den afrikanischen Besitzungen der Türkei haben die kleinen Bauern keinen eigenen Grund und Boden, sondern lassen sich als nomadisierende Feldarbeiter auf dem Boden des Grundherrn nieder. Sie bezahlen daher bloß eine Zeltsteuer von 20 Para pro Zelt, während die Grundbesitzer — meist Pächter von Mirie-Land — die Humussteuer zahlen, die mit Zuschlägen vom Bruttoertrag 22.2% beträgt.

der türkische Bauer noch mehr als der abendländische unter dem Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften zu leiden.⁹⁶⁾

Es muß wohl zugegeben werden, daß die Regierung das Ihrige tut, um der vollkommen extensiven Wirtschaft der türkischen Landwirte abzuhelfen, aber weder mit Instruktionen noch mit der einen Ackerbauschule bei Konstantinopel kann geholfen werden. Die Belehrung des Volkes kann nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn auch die nötigen Geldmittel zur Anschaffung von Saatkorn und modernen Ackergeräten vorhanden sind.

Vor allem aber müßte eine wirksame Hebung des Bodenertrages von einer Änderung der Besitzverhältnisse und der Steuerverfassung eingeleitet werden!

Eine Bildung größerer Grundwirtschaften unter der Leitung von Fremden wird vorläufig durch die Unsicherheit im Lande, durch die mangelhaften Kommunikationen, die langsame und unzuverlässige Rechtsprechung und die schlechte Verwaltung unmöglich gemacht.

Da die Bezahlung der Beamtenschaft in der Türkei viel geringer ist, als in den meisten europäischen Staaten⁹⁷⁾, wäre der türkische Beamte selbst für den Fall, daß er seine Bezüge regelmäßig erhielte, in einer äußerst traurigen Lage. Die Gehaltsauszahlung erfolgt aber sehr unregelmäßig und Rückstände von einigen Monaten sind durchaus keine Seltenheit. Unter diesen Umständen kann man beinahe von einem Zwang der niederen und mittleren Beamtenschaft sprechen, sich auf jede mögliche Weise ein Nebeneinkommen zu verschaffen. Der „Bakschisch“ ist demnach eine Art Ehrengeschenk, dessen Empfang nichts Schimpfliches an sich trägt.

Die Schuld an diesem Krebschaden der ottomanischen Verwaltung kann man aber keineswegs dem Charakter der das türkische Reich bewohnenden Nationen beimessen, denn viele europäische Institutionen in der Türkei haben Osmanen, Griechen und Armenier unter ihren Angestellten und diese geben bei regelmäßiger Bezahlung und einiger Überwachung ein vorzügliches Beamtenmaterial ab.

⁹⁶⁾ Zahlreiche Konsularberichte.

⁹⁷⁾ Die Bezüge der hohen Beamten übersteigen allerdings die ihrer europäischen Kollegen um ein Bedeutendes.

Auf Mineralschätze ist die Türkei noch wenig durchforscht worden. Doch stimmen sämtliche vorliegende Berichte darin überein, daß sich bereits auf Grund der bisherigen Forschungen feststellen läßt, daß das osmanische Reich besonders zahlreiche und verschiedenartige Bodenschätze aufweist.⁹⁸⁾ Das Vorkommen von Arsenik, Silber, Blei, Chrom, Zinnober, Antimon, Zink, Kohle, Eisen und Salz in ziemlichen Mengen ist nachgewiesen worden.

Wenn in der Türkei der Bergbau trotzdem noch in den Kinderschuhen steckt, so liegt der Grund hiefür vor allem in der mangelhaften Berggesetzgebung, die das Erlangen einer Konzession bedeutenden Schwierigkeiten unterwirft. Meist werden solche nur an höhere türkische Beamte erteilt, die aus ihnen dann ein Spekulationsobjekt machen, so daß hiedurch bereits die Anlagekosten bedeutend erhöht werden. Allerdings muß man zugeben, daß die ottomanische Regierung zu einer gewissen Vorsicht bei der Verleihung von Konzessionen allen Grund hat, da dieselben häufig von gewissenlosen Spekulanten dazu verwendet wurden, um von der Pforte auf Grund geschickt in die Konzessionsurkunde hineinpraktizierter Garantiebestimmungen arbeitslos Zahlungen zu erhalten.

Besonders viel scheint auch das Bergarbeitermaterial zu wünschen übrig zu lassen, wenn überhaupt von einem Bergarbeiterstand gesprochen werden kann! Die meisten Bergarbeiter rekrutieren sich nämlich aus den Bauern der Umgebung, die für einige Zeit im Bergwerk Arbeit nehmen, um, wenn es ihnen paßt, plötzlich zu ihren Äckern zurückzukehren.

Wenn es aber den Zechenbesitzern nach Überwindung aller Schwierigkeiten gelingt, ein verkaufsfähiges Fertigprodukt herzustellen, so sehen sie sich in ihren Absatzmöglichkeiten durch die schlechten Verkehrsverhältnisse auf das äußerste gehindert.

Im Jahre 1909 entfielen nämlich auf die unmittelbaren türkischen Besitzungen (2,889.300 *km*² mit 23,930.000 Einwohnern) bloß 6558 *km* Eisenbahnen. Davon kamen auf die europäische Türkei 1994 *km*, auf Kleinasien 2372 und auf Syrien 2192 *km*.⁹⁹⁾

⁹⁸⁾ Das folgende nach Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 69, und Dr. Geister, Die Türkei im Rahmen der Weltwirtschaft, a. a. O., S. 97ff., und zahlreichen Konsularberichten.

⁹⁹⁾ Gothascher Hofkalender vom Jahre 1912, S. 1116.

Um eine Vorstellung über die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes zu erlangen, diene folgender Vergleich: Auf 10.000 *km*² Landes entfielen im Jahre 1907 in Kleinasien 48, in Syrien 50, in Deutschland jedoch 1155 *km* Eisenbahnen.¹⁰⁰⁾

Natürlich geht somit der größte Teil der Warentransporte per Maultier oder Kamelkarawane vor sich, während Reisen ins Innere gewöhnlich zu Pferde gemacht werden müssen. Dabei stammen viele Straßen noch aus der Römerzeit. Eine geregelte Pflege derselben kennt man in der Türkei überhaupt nicht, so daß die meisten nach einem Regen völlig unpassierbar sind.¹⁰¹⁾

Die Frachtsätze sind bei den türkischen Bahnen etwas höher gehalten, wie bei den europäischen. Aber die Sätze des Karawanentransportes übersteigen die der Bahnfrachten noch um ein Bedeutendes. Die Bahnen verlangen durchschnittlich zirka 0·14 bis 0·17 Fr. per Tonnenkilometer, bei Kamelfrachten schwankt der Preis für dieselbe Einheit zwischen 0·35 bis 0·60 Fr.¹⁰²⁾

Bahnen werden meist von ausländischen Gesellschaften, denen die Regierung eine Minimalverzinsung garantiert, gebaut. Als Garantie dieser Minimalzinsen verpfändet die Pforte meist die Einkünfte eines oder mehrerer Vilajets. Überdies wird in neuester Zeit im Eisenbahnbau eine rege Tätigkeit entfaltet.

Da die Hindernisse für eine durchgreifende Ausnützung aller von der Natur gebotenen Möglichkeiten in der Türkei ihrer Hauptsache nach derart sind, daß sie durch den Willen der Menschen überwunden werden können, ist ein großer wirtschaftlicher Aufschwung derselben in absehbarer Zeit wohl als wahrscheinlich zu betrachten.

Diese Zuversicht könnte selbst für den Fall aufrecht erhalten werden, daß die Türkei in dem opfervollen Kampfe, den sie derzeit um ihren europäischen Besitz führt, unterliegt, da die ehemals reichsten Landstriche des osmanischen Reiches auf asiatischem Boden liegen und die in ewiger Unruhe befindlichen europäischen Provinzen den türkischen Staat wohl weit mehr gekostet haben dürften, als sie ihm eintragen.

Unter den nach der Türkei exportierenden Staaten steht der-

¹⁰⁰⁾ Dr. Geister, Die Türkei im Rahmen der Weltwirtschaft, a. a. O., S. 117.

¹⁰¹⁾ Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 230.

¹⁰²⁾ Grunzl, Bericht, a. a. O., S. 256.

zeit England an erster und Österreich an zweiter Stelle. Der Export Österreichs ist in den letzten zwei Jahrzehnten nicht nur relativ, sondern auch absolut gesunken. Allerdings ist auch der Export Englands und Frankreichs zurückgegangen. Die Monarchie konnte zwar vorläufig ihre Lokation als zweitgrößte Importmacht der Türkei behaupten, doch ist Deutschland, das seinen Import dahin seit dem Jahre 1890 zirka verzehnfacht hat, hart daran, ihr diese Stellung streitig zu machen. Ein ernster Konkurrent der Monarchie ist auch Italien, dessen Import nach der Türkei in den letzten zwei Dezennien auf das Vierfache gestiegen ist.¹⁰³⁾

Von den Abnehmern der Türkei steht ebenfalls England an erster, Österreich jedoch erst an dritter Stelle. Während der Export der Türkei nach England, Österreich-Ungarn und Frankreich im Sinken begriffen ist, hat er sich nach Italien seit dem Jahre 1890 verdoppelt, nach Deutschland verzehnfacht. Diese Zahlen veranschaulichen sinnfällig den Zusammenhang, der zwischen der Aktiv- und der Passivseite der Handelsbilanz zweier Staaten besteht.

Im folgenden soll, soweit dies nach den vorhandenen Daten möglich war, für die letzten zwei Jahrzehnte eine Übersicht über den Handelsverkehr der meistinteressierten Staaten mit der Türkei gegeben werden.

Die Ausfuhr der Türkei.

Wert in Tausenden von Piastern.¹⁰⁴⁾

In den Jahren	Total-export	Davon nach Deutschland	nach England	nach Frankreich	nach Italien	nach Österr.-Ungarn	nach Rußland
1891—1892 ¹⁰⁵⁾	1,537.005	13.996	686.302	450.700	54.365	123.227	25.331
1892—1893	1,557.254	31.677	701.939	380.036	78.447	151.180	32.176
1893—1894	1,326.242	29.466	573.598	355.826	46.986	132.865	33.521
1894—1895	1,375.381	27.751	595.391	382.521	47.559	131.699	40.055
1895—1896	1,553.563	41.597	639.511	395.707	55.814	190.904	37.773
1896—1897	1,542.846	26.964	631.316	460.664	46.916	139.678	38.277
1897—1898	1,474.450	45.513	592.907	433.039	48.585	136.922	42.922
1898—1899	1,342.544	27.508	462.959	429.897	54.074	120.235	46.830
1899—1900	1,559.141	45.176	551.468	476.233	70.916	148.177	54.542
1900—1901	1,490.498	60.298	567.209	443.928	49.725	150.011	46.603
1905—1906	1,967.237	122.770	633.008	481.080	99.995	213.730	59.384
1908—1909 ¹⁰⁶⁾	1,843.907	114.998	513.723	363.361	100.703	247.774	57.489

¹⁰³⁾ Der italienisch-türkische Krieg wäre wohl für die österreichische Industrie eine gute Gelegenheit, wenigstens einen Teil dessen, was sie an Italien verloren hat, zurückzugewinnen. Wie weit dies geschehen ist, läßt sich natürlich derzeit noch nicht feststellen.

¹⁰⁴⁾ 1 Piaster ist zirka 21.7 Heller.

Die Einfuhr der Türkei.

Wert in Tausenden von Piastern.

In den Jahren	Totalimport	Davon aus Deutschland	aus England	aus Frankreich	aus Italien	aus Österr.-Ungarn	aus Rußland
1891—1892	2,455.394	18.434	1,020.113	302.137	57.699	459.718	186.899
1892—1893	2,446.699	27.978	978.151	296.291	58.005	509.920	128.935
1893—1894	2,410.866	28.170	905.498	274.105	62.448	516.354	150.443
1894—1895	2,407.549	30.713	931.522	274.221	65.589	486.297	165.134
1895—1896	2,057.566	23.494	741.560	237.265	67.119	437.098	160.239
1896—1897	2,135.970	20.914	856.774	210.094	69.883	420.299	175.300
1897—1898	2,343.404	33.024	987.304	242.418	99.067	460.363	166.862
1898—1899	2,662.125	43.667	1,028.497	247.403	138.695	523.131	175.162
1899—1900	2,449.654	48.694	831.000	296.952	132.812	480.198	189.178
1900—1901	2,384.157	65.834	831.201	276.342	136.451	450.681	208.330
1905—1906	3,136.602	132.529	1,099.180	266.884	244.620	651.614	182.016
1908—1909	3,143.223	193.567	941.274	337.057	245.107	407.519	249.417

Diesen Daten, die aus türkischen Quellen geschöpft sind, sei zur Ergänzung und Kontrolle eine Zusammenstellung aus der amtlichen österreichischen Statistik gegenübergestellt.

Die österreichischen Daten werden von den türkischen nicht bloß wegen der minderen Verlässlichkeit der letzteren divergieren, sondern auch deshalb, weil in der Türkei bloß diejenigen Waren als österreichische eingetragen werden, welche auf österreichischen Schiffen importiert wurden. Da sich die österreichischen Industriellen wegen der geringen Entwicklung des heimischen Export- und Speditionsgeschäftes, sowie der heimischen Schifffahrt häufig ausländischer Exporteure und Verfrächter bedienen, so ist die von Österreich nach der Türkei exportierte Warenmenge beträchtlich größer, als sie in den türkischen Ausweisen erscheint.

¹⁰⁵⁾ Die nachfolgenden Daten sind bis inklusive das Jahr 1905—06 betreffend, aus Statesmans year-book, a. a. O., Jahrgänge 1898—1908. Das türkische Finanzjahr beginnt nach unserem Kalender mit 13. März.

¹⁰⁶⁾ Die Daten, welche für das Finanzjahr 1908—1909 betreffen, sind aus der offiziellen türkischen Handelsstatistik, Statistique du Commerce exterieur de la Turquie en 1324, entnommen, welche in diesem Jahre zum ersten Male erschien. Für die fehlenden Jahrgänge waren Daten nicht eruierbar.

Die Ausfuhr der Monarchie nach der Türkei. Wert in Tausenden von Kronen.

In den Jahren	Gesamtausfuhr der Monarchie	Davon nach der Türkei	Das ist in Prozenten der Gesamtausfuhr
1891	1,573.424	33.274	2·00
1892	1,445.442	44.220	3·0
1893	1,611.090	50.414	3·1
1894	1,590.950	49.122	3·1
1895	1,483.620	39.076	2·6
1896	1,548.008	49.690	3·2
1897	1,532.488	52.550	3·4
1898	1,615.244	62.698	3·9
1899	1,861.592	60.797	3·3
1900	1,942.003	63.618	3·3
1901	1,885.457	67.423	3·6
1902	1,913.598	71.265	3·7
1903	2,129.781	77.171	3·6
1904	2,088.669	91.436	4·4
1905	2,243.780	94.548	4·2
1906	2,380.087	113.798	4·8
1907	2,457.286	119.416	4·5
1908	2,255.268	90.691	3·7
1909	2,318.868	101.185	4·0
1910	2,418.606	138.287	6·1

Die Einfuhr der Monarchie aus der Türkei.

In den Jahren	Gesamteinfuhr der Monarchie	Davon aus der Türkei	Das ist in Prozenten der Gesamteinfuhr
1891	1,227.426	25.147	2·0
1892	1,245.142	30.026	2·4
1893	1,341.420	36.494	2·7
1894	1,399.984	24.524	1·8
1895	1,444.986	31.014	2·1
1896	1,411.574	32.330	2·3
1897	1,510.520	35.674	2·4
1898	1,639.602	34.314	2·1
1899	1,608.870	37.434	2·3
1900	1,696.358	41.924	2·5
1901	1,652.642	37.643	2·3
1902	1,720.335	42.341	2·5
1903	1,877.115	47.199	2·5
1904	2,047.901	44.451	2·2
1905	2,146.133	44.172	2·1
1906	2,341.205	45.565	2·0
1907	2,501.974	41.979	1·7
1908	2,398.094	41.256	1·8
1909	2,746.331	43.929	1·6
1910	2,852.852	51.029	1·9

Über die Bewegung in den einzelnen Jahren geben endlich die nachstehenden Tabellen Aufschluß:

Ausfuhr aus Österreich nach der Türkei.

Mengeneinheit.	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1900
Zucker	99.417	161.270	214.357	298.119	289.946	562.057	701.355	737.416	790.214	669.975
Getränke	42.557	63.933	57.267	56.696	51.903	43.858	26.223	47.397	69.781	78.853
Holz, Kohlen und Torf	162.797	141.819	156.498	223.511	135.362	114.594	102.322	131.601	167.740	217.311
Baumwolle, Garne und Waren daraus	3832	4836	6797	7177	5584	5685	8553	8867	8461	7759
Wolle, Wollgarne und Wollenwaren	8014	11.999	14.991	11.600	11.442	12.468	13.748	17.250	15.521	13.002
Kleidung, Wäsche und Putzwaren .	3054	3406	3986	3835	2903	3379	3193	3257	3911	3376
St.	10.842	7361	4897	4503	4016	3258	6072	9749	6818	7609
Papier und Papierwaren	50.201	65.424	65.723	73.135	67.184	77.840	85.080	99.810	101.641	109.468
Holz und Beinwaren	17.071	13.265	18.083	16.661	16.178	12.173	11.802	13.016	14.404	14.650
Glas und Glaswaren	9664	13.539	18.515	24.519	19.491	17.379	17.301	18.839	22.779	22.161
Eisen und Eisenwaren	12.839	18.219	23.904	15.919	9946	11.879	15.647	24.121	33.205	76.682
Uedle Metalle und Waren daraus .	2512	3406	4078	4526	3247	3224	3657	3642	3635	3790
Instrumente, Uhren und Kurzwaren .	747	1518	1608	987	1738	930	1238	1516	1488	1463
St.	3214	6939	4333	3871	1426	745	385	1192	1059	3771
Zündwaren	15.714	19.385	21.594	23.894	19.678	23.634	22.350	23.743	25.290	22.354

Ausfuhr aus Österreich nach der Türkei. Handelswert in Tausend Kronen.

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Zucker	3983	7580	10.560	11.750	7078	17.402	18.922	20.862	21.963	15.562
Getränke	1441	2024	1894	1480	1220	972	630	1410	1823	2003
Holz, Kohlen und Torf	965	834	950	1460	1124	804	656	962	1095	1680
Baumwolle, Garne und Waren daraus . . .	1345	1446	1758	2104	1496	1642	2664	2736	2262	2326
Wolle, Wollgarne und Wollenwaren . .	7258	9728	10.992	9092	9224	9726	10.512	13.546	11.112	11.734
Kleidung, Wäsche und Putzwaren	3481	3700	4412	4344	3574	3952	3838	3820	4191	4204
Papier und Papierwaren	2413	3202	3412	3734	3294	4150	4312	4502	4185	4605
Holz- und Beinwaren	1291	2250	2474	2038	1806	1390	1376	1892	2296	2508
Glas und Glaswaren	672	1014	1312	1954	1358	1260	1360	1286	1324	1732
Eisen und Eisenwaren	826	1234	1466	1322	760	744	838	1404	1441	2403
Uedle Metalle und Waren daraus	960	1154	1280	1306	724	706	814	1014	1083	1137
Instrumente, Uhren und Kurzwaren . . .	1152	1882	1794	1070	1586	932	1088	1262	1343	1592
Zündwaren	827	1004	1014	1170	922	996	926	1006	1063	1222

Ausfuhr aus Österreich nach der Türkei.

Mengeneinheit.	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Zucker	q 822.865	1,006.476	896.062	981.878	929.646	1,144.445	1,226.831	859.147	936.777	1,061.258
Getränke	" 80.421	46.615	48.993	42.639	48.129	66.037	39.464	36.186	20.417	32.810
Holz, Kohlen und Torf	" 97.847	178.880	210.482	169.610	313.986	208.218	146.911	238.129	148.258	206.537
Baumwolle, Garne und Waren daraus	" 7509	8355	10.350	14.069	29.004	43.544	34.963	22.457	27.309	39.041
Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	" 17.183	17.724	16.570	20.536	17.685	16.408	12.624	11.211	10.002	12.304
Kleidung, Wäsche und Putzwaren .	" 3072	3726	6829	7008	3809	4600	8711	6077	5800	8021
St. 5467	9946	12.166	10.330	8760	5,325.652	3,848.951	3,968.510	4,739.315	5,092.159	
Papier und Papierwaren	q 98.825	110.844	111.433	123.363	124.280	119.433	120.223	99.001	109.513	143.203
Holz- und Beinwaren	" 12.876	27.146	32.163	22.341	20.196	27.726	26.079	14.026	15.167	22.686
Glas und Glaswaren	" 19.876	18.843	21.685	27.150	34.564	35.681	35.383	39.076	51.453	55.749
Eisen und Eisenwaren	" 45.142	60.815	47.169	78.661	81.777	148.890	107.695	77.023	89.975	153.985
Unedle Metalle und Waren daraus .	" 3826	5929	4743	5193	5425	3754	5200	5516	6544	9865
Instrumente, Uhren und Kurzwaren .	" 1011	676	1008	964	971	307	370	190	229	260
St. 2363	2993	2909	3642	378	365	378	378	365	37	76
Zündwaren	" 22.693	20.248	27.143	27.785	26.529	29.497	26.949	27.682	29.173	32.785

Ausfuhr aus Österreich nach der Türkei. Handelswert in Tausend Kronen.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Zucker	22.629	22.263	22.965	30.667	32.136	31.161	35.568	25.796	30.015	40.216
Getränke	1748	1132	1181	1386	1279	1628	1139	1079	497	817
Holz, Kohlen und Torf	681	1266	1529	1219	2118	1626	1161	1889	1144	1480
Baumwolle, Garne und Waren daraus	2251	2684	3473	5428	10.041	19.545	18.290	9571	12.185	20.377
Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	15.417	15.920	15.334	16.925	15.138	16.134	12.642	11.380	9868	12.696
Kleidung, Wäsche und Putzwaren	3532	4474	7828	7846	4164	9035	14.370	10.080	10.314	14.046
Papier und Papierwaren	4207	4218	4084	4873	4935	5237	5542	4536	4809	6045
Holz- und Beinwaren	2243	3139	3383	2763	2273	2359	2439	2125	2056	3148
Glas und Glaswaren	1319	1526	1786	1902	2237	2444	1579	1500	2173	3064
Eisen und Eisenwaren	3132	2404	2170	3446	3740	5481	6047	3537	4289	6294
Uedle Metalle und Waren daraus	1119	1646	1541	1325	1305	1712	2004	2867	2061	3346
Instrumente, Uhren und Kurzwaren	1098	803	1134	1281	1263	321	157	107	119	201
Zündwaren	1242	1137	1498	1497	1385	1741	1565	1713	2140	2242

Einfuhr aus der Türkei nach Österreich-Ungarn.

Mengeninheit.

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Südfrüchte . . .	25.927	50.263	41.637	39.062	47.060	41.921	42.765	33.534	41.720	46.903
Tabak	27.785	39.699	50.920	17.117	26.824	52.515	56.634	55.470	59.798	64.100
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Reis	48.163	32.980	101.100	181.156	292.792	141.795	160.786	87.389	41.204	172.851
Gemüse, Obst, Pflanzen	5097	13.972	17.207	14.577	24.944	37.345	33.391	39.686	43.810	34.403
Tierische Produkte	22.794	29.481	28.814	28.807	26.978	21.562	24.546	23.367	25.912	33.539
Drehler- und Schmitzstoffe . . .	6681	3432	4991	3799	2863	2917	3461	2312	2083	2145
Farb- und Gerbstoffe	72.068	77.080	78.641	58.368	65.023	55.852	131.902	188.511	161.913	180.364
Baumwolle, Garne, Waren daraus . . .	5004	14.936	26.075	14.585	17.180	15.574	13.650	1844	4785	16.574
Wolle, Wollgarne, Wollwaren	7092	7667	8572	11.002	10.541	10.846	10.010	8566	8795	11.942
Seide- und Seidenwaren	1682	1276	1603	954	897	1510	11549	1375	2371	2201

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Süßfrüchte	1067	1948	1560	1350	2042	1952	1642	1534	2023	2183
Tabak	7464	10.540	12.694	4590	8998	13.470	14.406	13.020	14.455	13.292
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Reis	643	358	918	1602	2654	1210	1528	884	400	1837
Gemüse, Obst, Pflanzen	155	414	568	450	754	814	856	1138	1318	1000
Tierische Produkte . . .	4315	5784	6254	5732	5556	4282	4724	4206	5214	6490
Drechsler- und Schmitz- stoffe	2316	1264	1666	1426	1152	1008	1380	1610	1474	1260
Farb- und Gerbstoffe . .	2162	1994	1638	1098	1426	1276	3268	5276	4618	4839
Baumwolle, Garne, Waren daraus	578	1252	2524	1190	1418	1356	1126	280	513	1838
Wolle, Wollgarne, Woll- waren	1885	1766	2660	2374	2364	2604	2338	2320	2246	3056
Seide- und Seidenwaren	188	1590	2186	1348	1230	944	1182	916	1626	1643

Mengeninheit. Einfuhr aus der Türkei nach Österreich-Ungarn.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Süßfrüchte	50.799	53.438	46.575	52.526	54.534	66.545	88.443	87.194	91.246	101.681
Tabak	69.073	77.396	85.839	76.946	86.720	73.659	55.523	66.642	67.518	64.153
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Reis	77.899	28.574	64.286	91.636	150.540	58.736	5695	5614	25.767	22.805
Gemüse, Obst, Pflanzen	40.835	23.563	47.621	51.231	61.206	71.636	54.688	53.006	58.900	70.781
Tierische Produkte	32.487	31.574	35.183	33.992	37.347	45.918	34.176	36.773	25.109	34.645
Drechsler- und Schnitzstoffe	2684	2099	1986	2009	1908	3168	1727	2536	2052	1254
Farb- und Gerbstoffe	161.362	156.348	139.689	116.842	112.099	108.552	45.140	73.593	49.531	75.939
Baumwolle, Garne, Waren daraus	8273	10.638	6378	2110	4083	5244	6743	6680	31.289	23.497
Wolle, Wollgarne, Wollwaren	11.632	11.139	13.446	10.096	11.200	11.966	10.211	9787	11.375	11.080
Seide- und Seidenwaren	2135	1860	2067	1162	1573	1493	701	592	168	272

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1903	1909	1910
Süßfrüchte	2298	2574	2046	1953	2018	2798	5463	3997	4060	5299
Tabak	12.663	15.309	19.462	17.043	15.147	13.398	10.864	12.535	14.316	15.874
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Reis	856	316	729	1022	1663	731	81	67	437	346
Gemüse, Obst, Pflanzen	924	731	1390	1577	2309	2641	2187	2066	2483	3774
Tierische Produkte . . .	6234	6751	7876	7809	7345	8717	6513	6361	4942	5840
Drechsler- und Schnitz- stoffe	1236	1228	1210	1161	1153	1516	1335	1563	1181	793
Farb- und Gerbstoffe . .	4285	4304	3859	3011	2968	2976	1051	1998	1360	1905
Baumwolle, Garne, Waren daraus	879	1045	762	720	580	785	1686	1456	3927	3871
Wolle, Wollgarne, Woll- waren	2534	2781	3451	3493	3913	5347	4769	4716	5507	7278
Seide- und Seidenwaren	1523	2744	1266	750	1038	935	897	456	556	1024

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baurechtes.

Von Dr. A. J. Fuchs.

In seinem Aufsätze „Städtische Bodenpolitik in alter und neuer Zeit“¹⁾ hat Karl von Inama in reizvoller Weise dargelegt, wie der oft gezogene Vergleich zwischen dem wirtschaftlichen Aufschwunge und der starken Bevölkerungszunahme der deutschen Städte im Ausgange des Mittelalters und dann seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch für jenen Komplex von sozial-wirtschaftlichen Erscheinungen zutrifft, die gemeinhin als städtische Bodenfrage und Bodenpolitik zusammengefaßt werden.

Es ist überraschend, wie ein Problem der öffentlichen Wohlfahrt, das uns als durchaus modern erscheint, auch schon den Städteverwaltungen jener längst vergangenen Zeit gestellt war und sogar vielfach mit ungefähr gleichen Mitteln einer Lösung zugeführt wurde. Diese Parallelität wiederholt sich auch in den Folgewirkungen, welche auf dem Gebiete des Rechtes, des öffentlichen wie des privaten, ausgelöst wurden. Denn neben der tiefgehenden Einwirkung auf das öffentliche Recht am städtischen Boden machten sich in beiden Epochen Tendenzen geltend, auch das Privatrecht der städtischen Bodenpolitik dienstbar zu machen, privatrechtliche Formen zu finden und auszugestalten, welche mit den obersten Zielen der Bodenpolitik übereinstimmen, sie zu fördern und zu stärken vermögen.

Sowie in jener ersten Blütezeit deutschen Städtewesens eine neue Form der Bodenleihe, die Leihe zu Stadtrecht (Burgrecht, Weichbildrecht), aufkam und eine neue Besitzform schuf, so zeigen sich auch in der Gegenwart Bestrebungen zu einer Reform des Immobiliarsachenrechtes. Als Mittel hiezu sollen zwei Rechtsinstitute dienen: der Verkauf mit Rückkaufsrecht und das Erbbaurecht, von denen heute zweifellos dem letzteren bei weitem der Vorzug gegeben wird.

¹⁾ Im 14. Bande dieser Zeitschrift.

Es ist interessant, diese Parallele weiter zu verfolgen. Sowie die städtische Bodenleihe in jenen kapitalarmen Zeiten zunächst mangels des erforderlichen mobilen Kapitals an die Stelle des Kaufes trat, später dann aber von den Städten bewußt mit der Tendenz gepflegt wurde, sich dauernden Einfluß auf den städtischen Boden zu wahren und zugleich für den städtischen Haushalt regelmäßige Zinseinnahmen zu sichern, so wird auch der Rechtsform des modernen Erbbaurechtes nachgerühmt, daß sie geeignet sei, durch den Wegfall der Ausgabepost für den Grunderwerb die Kosten der Wohnungsproduktion zu verbilligen, und auf der anderen Seite den öffentlich-rechtlichen Verbänden und somit der Allgemeinheit ein Mittel an die Hand gebe, die Verfügung über den städtischen Boden dauernd zu behalten und eine großzügige soziale Bodenpolitik zu treiben.

Betrachtet man aber die Stellung der mittelalterlichen Bodenleihe und des modernen Erbbaurechtes im Zusammenhange des ganzen Rechts- und Wirtschaftssystems, so wird ein tiefgreifender Unterschied klar. Die städtische Bodenleihe war zu ihrer Zeit die freiere Rechtsform, sie gab ein besseres und freieres Besitzrecht als die herrschende Leihe nach Landrecht, sie war eine individualistische Errungenschaft; das Erbbaurecht dagegen ist zweifellos gegenüber der herrschenden Besitzform des Privateigentums die juristisch und wirtschaftlich beschränktere Rechtsform, es statuiert eine Bindung des einzelnen und trägt wesentlich kollektivistische Züge. Gerade diese Eigenschaft aber — das muß betont werden — die Eignung, den Bauboden außer Verkehr zu setzen, hat den ersten Anlaß zur Wiedererweckung und Propagierung des Erbbaurechtes gegeben. Erst nach Vollendung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, in welches es noch lediglich als Rudiment einer früheren Rechtsordnung aufgenommen worden war, wird das Erbbaurecht von der Partei der Bodenreformer als taugliches Mittel erkannt und auf ihr Programm gesetzt, um im Vereine mit steuerlichen Maßnahmen die Bodenreform zu verwirklichen.

Seither haben die Bodenreformer ihr Parteiprogramm zu einem umfassenden Wohnungsreformprogramm ausgestaltet, in welchem das Erbbaurecht eine stets wachsende Bedeutung erhielt. Und gar bald wurden auch die übrigen Wohnungsreformer, soweit sie nicht im Lager der Bodenreform standen, mehr und mehr überzeugte Anhänger der neuen Besitzrechtsform des Erbbaurechtes. Jetzt wurden auch seine anderen Vorzüge ans Licht gerückt und mit Energie vertreten. Unter dem Ge-

sichtspunkte der Ermöglichung einer dauernden Einflußnahme auf die Bodenpreisgestaltung einerseits, der Verbilligung der Produktionskosten und der Förderung der weiträumigen Bebauung andererseits wird das Erbaurecht als ein entscheidender Faktor für die Vermehrung der Wohnungsproduktion und die Verbesserung der Wohnverhältnisse überhaupt, als grundlegend und unentbehrlich für eine systematische Wohnungsreform erklärt; ja seine begeistertsten Anhänger sehen in ihm sogar schon „die Lösung“ der Wohnungsfrage.

Durch Gesetz vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 82, wurde das Erbaurecht unter dem Namen „Baurecht“²⁾ auch in Österreich eingeführt, wobei als legislatorischer Maßstab ausschließlich das Interesse der städtischen Boden- und Wohnungspolitik galt.³⁾

Die Eigenschaften und Aussichten dieser neuen Rechtsform werden aber sowohl in den parlamentarischen Berichten und Verhandlungen als auch in den Anträgen von Exzellenz Dr. Klein und der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, deren beider Initiative die Schaffung des Gesetzes zu verdanken ist, durchaus maßvoll dargestellt. Fern von jedem Überschwang wird erklärt, daß erst die Zukunft lehren werde, ob und inwieweit das neue Rechtsinstitut die darauf gesetzten Hoffnungen der Wohnungsreform erfüllen werde. Jedenfalls dürfe sich aber die Gesetzgebung nicht der Aufgabe entziehen, die formelle Möglichkeit zur Erreichung der Ziele der Reform zu schaffen, indem sie ihr die juristischen Mittel zur Verfügung stelle.

Das Baurecht ist das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, für eine längere Zeit unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Bauzinses ein Bauwerk auf fremdem Grunde zu haben. Wohnungspolitisch kommt vor allem in Betracht, daß Bauwerke errichtet werden können, die nicht ins Eigentum des Grundeigentümers fallen. Das Baurecht ist demnach ein umfassendes Nutzungsrecht an fremder Sache, verwandt mit den älteren Formen des geteilten Eigentums, der Bodenleihe. Der Referent des Abgeordnetenhauses Dr. Ofner hat daraus mit aller Schärfe den Schluß gezogen, daß das Baurecht seiner Natur nach sozial bedenklich sei.⁴⁾ Voller Beweis hiefür sind die durch die

²⁾ Dies ist auch die Benennung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§ 675).

³⁾ Bericht der Kommission für juristische Gegenstände des Herrenhauses (34 der Beilagen zum sten. Prot., XXI. Session).

⁴⁾ Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses (1185 der Beilagen zum sten. Prot., XXI. Session).

englische Zeitpacht (lease) — das einzige praktische Beispiel für die Wirkungen der Bodenleihe in der modernen Stadtentwicklung — geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse. Es ist einfach das Schulbeispiel eines durch die Rechtsordnung begünstigten Großgrundbesitzes, der in London geradezu zum Monopolbesitze einiger Familien wird. Wirkt jede Form der Bodenleihe somit dahin, den Umsatz in Grund und Boden einzuschränken und den Grundbesitz zu stärken, so haben auf der anderen Seite Verleihungen auf lange Zeit — die Beispiele hierfür reichen bis in die Gegenwart — die immanente Tendenz, sich zu freiem Eigentum auszugestalten. Auch eine solche Entwicklung würde aber vollständig der Absicht des Gesetzgebers widerstreiten, der eine neue Besitzrechtsform neben dem Eigentum schaffen will.

Es verdient jedenfalls auch Beachtung, daß in Holland und Belgien, wo dem Baurechte ähnliche Rechtsverhältnisse schon seit langem bestehen, die Wohnungsreformbewegung sich dieser Mittel nicht bedient hat, obwohl gerade in diesen Ländern in ausgedehntem Maße der Eigenhausbau gepflegt wird.

Die Wohnungsreformer verkennen denn auch nicht die Gefahren einer derartigen Entwicklung und verlangen daher, daß das Baurecht nicht schrankenlos dem wirtschaftlichen Verkehr eingegliedert werde, sondern durch Gesetz eine solche Ausgestaltung erfahre, um in der Tat ein brauchbares wohnungspolitisches Werkzeug zu werden. Den ersten gesetzgeberischen Versuch hiezu stellt das österreichische Gesetz dar. Im Gegensatze zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche, welche das Erbbaurecht als rein zivilrechtliches Verhältnis auffassen, hat das österreichische Gesetz zum ersten Male dessen öffentlichrechtlichen Charakter hervorgehoben und enthält Bestimmungen über alles, was nach dem heutigen Stande der Theorie und praktischen Erfahrung einer gesetzlichen Regelung unbedingt bedarf. Allerdings konnte das Gesetz selbst nicht alle Punkte von Bedeutung regeln oder gar zwingende Rechtsnormen hierfür aufstellen; es mußte der autonomen Regelung der Parteien und den Bedürfnissen des freien Verkehrs genügender Spielraum gelassen werden.

Und gerade deshalb, weil das österreichische Gesetz die neue Rechtsform legislativpolitisch erschöpfend behandelt, dürfte es wohl gerechtfertigt sein, auf Grund desselben die Argumente, welche für die wohnungspolitische Tragweite des Erbbaurechtes angeführt werden, zu

überprüfen, um zu einem Urteile zu gelangen, ob und welche volkswirtschaftliche Bedeutung ihm zukommt.

Die Dauer des Baurechtes ist im österreichischen Gesetze auf achtzig Jahre eingeschränkt, eine Frist, welche genügt, um das im Bauwerke angelegte Kapital zu amortisieren, aber auch nicht so lange ist, um das fremde Eigentum am Boden in Vergessenheit geraten zu lassen, und nicht so lange, daß der Grundeigentümer den Heimfall des Grundes nicht mehr in Rechnung stellen könnte. Soll nun aber das zeitlich begrenzte Baurecht eine Rolle in der Wohnungsproduktion spielen und die Kraft besitzen, im freien Wettbewerbe zum Teil wenigstens das Volleigentum zu ersetzen, so muß auch für den Baulustigen ein Anreiz bestehen, sich dieser neuen Einrichtung zu bedienen. Das Baurecht muß dem Berechtigten eine möglichst eigentümergeleiche Stellung verleihen und eine sichere Basis für den Realkredit bieten. Das Problem der Belehnbarekeit des Baurechtes war Beratungsgegenstand auf der jüngsten Tagung des deutschen Juristentages in Wien, wobei sich ergab, daß sämtliche in dieser Beziehung für nötig erachteten gesetzlichen Bestimmungen und Kautelen bereits im österreichischen Gesetze enthalten sind.⁵⁾ Es sind dies in Kürze wesentlich die folgenden:

Inhalt und Umfang des Rechtes sind vollkommen klargelegt; das Baurecht selbst wird als unbewegliche Sache erklärt, so daß es von Hypothekarkreditinstituten belehnt werden kann, das Bauwerk als Zubehör des Baurechtes, so daß es ex lege für die auf dem Baurechte ruhenden Lasten mithaftet. Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerke die Rechte des Eigentümers zu. Neben der oben genannten Maximalfrist enthält das Gesetz auch eine Mindestfrist von dreißig Jahren. Unvorhergesehene Steigerungen des Bauzinses sind gesetzlich ausgeschlossen. Das Baurecht kann nur in erster Rangordnung eingeräumt werden (abgesehen von Belastungen, die es nicht berühren), so daß es in seinem Bestande durch Exekutionsführungen auf das Grundstück nicht bedroht werden kann, und darf ferner nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden (mit alleiniger Ausnahme eines zwei-jährigen Rückstandes in der Entrichtung des Bauzinses). Für den Fall vorzeitigen Erlöschens des Baurechtes ist durch eine spezielle gesetz-

⁵⁾ Vgl. die Referate von Stübgen und Přibram in den Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages, II. Band, und Klein „Die Belehnung von Erbbaurechten“ in der Festnummer der Österreichischen Gerichts-Zeitung anlässlich des Juristentages.

liche Norm Vorsorge getroffen, daß die Stellung der bürgerlichen Baurechtsgläubiger nicht verschlechtert werde. Nach Ablauf des Baurechtes gebührt dem Berechtigten mangels anderweitiger Vereinbarung eine Entschädigung in der Höhe von einem Viertel des noch vorhandenen Bauwertes und dieser Entschädigungsbetrag bleibt auch weiter für die dinglichen Rechte am Baurechte verhaftet. Endlich werden Baurechthypotheken, sofern die Belastung die Hälfte des Wertes nicht übersteigt und die Schuld durch vereinbarte Annuitätzahlungen oder durch gleichmäßige Raten spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes vollständig berichtet sein wird, für pupillarsicher erklärt.

Durch alle diese im Detail noch zu ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen ist erreicht, daß der Bauberechtigte tatsächlich für die Dauer seines Rechtes die Stellung eines Eigentümers inne hat und daß die Belehnbarkeit des Baurechtes prinzipiell gesichert ist.

Was die nötige sozialpolitische Ausgestaltung des Rechtsinstitutes anbelangt, so erscheint es ein sehr problematisches Unternehmen, den Inhalt des Baurechtvertrages durch detaillierte, mit zwingender Kraft ausgestattete gesetzliche Normen regeln zu wollen. Ganz abgesehen von der Möglichkeit, für alle in Betracht kommenden Momente im Gesetzeswege Vorsorge zu treffen, müßte eine solche Reglementierung das Baurecht ganz lebensunfähig machen. Die einzig mögliche sozialpolitische Kautel bleibt da wirklich das soziale Verständnis und der gute Wille der Baurecht verleihenden Grundeigentümer und die richtige Auswahl der Bauberechtigten durch sie.

So hat denn auch das österreichische Gesetz in Übereinstimmung mit der herrschenden Theorie die Befugnis, Baurecht zu bestellen, prinzipiell auf die öffentlichrechtlichen Verbände (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) und die öffentlichen Fonds eingeschränkt. Außerdem können noch Kirchen, Pfründen, kirchliche Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützige Anstalten oder Vereinigungen an ihren Grundstücken ein Baurecht begründen, wenn im einzelnen Falle durch Ausspruch der politischen Landesbehörde festgestellt ist, daß die Begründung den öffentlichen Interessen entspricht. Der Hauptsache nach wird somit die Berechtigung auf jene Grundeigentümer eingeschränkt, welche Träger des staatlichen Gedankens sind, also ihrer Natur nach soziale Aufgaben zu erfüllen haben. Von ihnen kann erwartet werden, daß sie die neue Rechtsform nicht in rein privatwirtschaftlicher Erwerbsabsicht ausnützen und auch die Person des Bauberechtigten richtig auszuwählen wissen

werden. Bei den übrigen Verleihungsberechtigten soll dies durch die Prüfung seitens der politischen Behörde sichergestellt werden.

Durch die dargestellte gesetzliche Beschränkung in Bezug auf die Person des Baurechtverleihers ist der Gefahr der Begünstigung privater Monopole am städtischen Boden vorgebeugt worden und es werden hiedurch auch alle von diesem Gesichtspunkte gegen das Baurecht erhobenen Bedenken und Einwände gegenstandslos; allerdings wird hiedurch aber auch die Verbreitung der neuen Rechtsform wesentlich eingengt.

Auf dieser Grundlage wollen wir nunmehr an die eigentliche Fragestellung gehen, die etwa folgendermaßen präzisiert werden kann:

1. Ist durch das Baurecht eine Vermehrung des Angebotes an Bauboden und ein Druck auf die Bodenpreise zu erwarten?

2. Ist durch das Baurecht eine Verringerung der Wohnungsproduktionskosten und somit eine Verbilligung der Mietzinse, dann auch eine Verbesserung der Wohnverhältnisse überhaupt (insbesondere eine gewisse Stabilität der Mietzinse und des Mietverhältnisses) zu erwarten?

3. Ist das Baurecht geeignet, eine Änderung der herrschenden Bauweise herbeizuführen (weiträumige Bebauung, Kleinhausbau)?

4. Ist von dem Baurechte eine Einwirkung auf die herrschenden Hypothekarkreditverhältnisse (Bodenverschuldung) zu erwarten?

Was die erste Frage betrifft, so wird dem Baurechte zugeschrieben, daß infolge der Möglichkeit, sich ohne Aufgabe des Grundeigentums selbst einen dauernden Ertrag zu sichern, viele Grundeigentümer geneigter sein werden, ihr baureifes Gelände zur Verbauung herzugeben, und daß auf diese Weise die Bodenspekulation und die Bodenteuerung eingedämmt werden können. Insbesondere wird von den Gemeinden vorausgesetzt, daß sie ihren Grundbesitz nicht veräußern, sondern nur zu Baurecht vergeben und durch diese Bodenpolitik sich zugleich den künftigen Wertzuwachs sichern werden. Diese Annahme beruht offensichtlich auf der Theorie, daß die Bodenspekulation das baureife Gelände zurückhält und dadurch die Bodenpreise mehr weniger willkürlich hinaufschrauben kann. Akzeptiert man aber diese Auffassung, so wäre das Baurecht einfach das bequemste und wirksamste Werkzeug in der Hand der Bodenspekulanten. Denn die Erträge an Bauzins würden sie in die Lage versetzen, das Bauland dauernd festzuhalten, während die großen Zinsverluste heute doch zur möglichst raschen Veräußerung

nötigen, und so könnte tatsächlich ein Bodenmonopol, ein „eiserner Ring“, rings um die Städte entstehen.

Diese Gefahr ist allerdings durch die Beschränkung der Verleihungsbefugnis verhütet worden, damit aber zugleich die vom Baurechte erhoffte Vermehrung des Angebotes an Bauland stark eingeengt. Denn von den Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Verbänden und Anstalten kann man doch nicht voraussetzen, daß sie heute ihren Grundbesitz aus Abneigung gegen die Veräußerung unverbaut liegen lassen und so selbst die Bodenspekulation unterstützen. Bleibt also nur das Land, das wegen rechtlicher Hindernisse nur mit großen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht veräußert werden kann. Und in dieser Erwägung vor allem wurde im österreichischen Gesetze die Baurechtsbestellung durch Kirchen, kirchliche Anstalten und Gemeinschaften zugelassen, deren Grundbesitz bisher in der Regel nur in der ganz unzureichenden Form des Superädifikates für Bauzwecke verwendet werden konnte.⁶⁾

Es ist nur zu bedauern, daß der Gesetzgeber „mit Rücksicht auf die noch gebotene Vorsicht“⁷⁾ Bedenken trug, einen Schritt weiter zu gehen und auch Fideikommißgüter zur Vergebung zu Baurecht zuzulassen. Auch hier müßte natürlich im einzelnen Falle eine Überprüfung, ob die Gründung des Baurechtes im öffentlichen Interesse liegt, zur Bedingung gemacht werden. Diese Ausdehnung des Baurechtes auf Fideikommisse könnte aber sehr ersprießlich wirken, denn es ist bekannt, daß manche Städte, namentlich in den Sudetenländern, von gebundenem Grundbesitze umgeben und hiedurch in ihrer baulichen Entwicklung schwer gehemmt sind.

Auf dieses Land, das wegen rechtlicher Hindernisse nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten veräußert werden kann, wird sich die unmittelbare Einwirkung des Baurechtes beschränken, soweit eine Vermehrung des Angebotes vom Bauboden in Frage steht. Ein Druck auf die Bodenpreise ist hievon im allgemeinen nicht zu erwarten.

Eine Einflußnahme auf die Bodenpreisgestaltung ist überhaupt und so auch seitens der Gemeinden nur möglich auf Grund eines ausgedehnten und gut verteilten Grundbesitzes. Ist diese Voraussetzung gegeben, so können die Gemeinden zweifellos bestimmend in die Bodenpreise eingreifen und sich hiezu des Baurechtes als Mittels bedienen. Die österreichischen größeren Gemeinden entbehren aber fast alle eines

⁶⁾ Vgl. Grünberg, Bauten auf fremdem Grund.

⁷⁾ Bericht der Kommission für Justizgegenstände des Herrenhauses.

beträchtlichen Besitzes an baureifem Gelände, und ob das Baurecht für sie ein Ansporn und das taugliche Mittel sein wird, ihren Grundbesitz zu vermehren, ist in der Hauptsache eine Frage der Gemeindefinanzen und der Rentabilität des Baurechtes, bzw. der Vergebung zu Baurecht.

Diese Rentabilität wiederum hängt ab von dem Bauzinse und der zukünftigen Bodenwertsteigerung; sie soll im folgenden untersucht werden.

Der zweite bedeutsame Vorzug des Baurechtes wird darin erblickt, daß durch den Wegfall der Kosten für den Grunderwerb sich die gesamten Kosten der Wohnungserstellung und demnach auch die jährlichen Auslagen (Mieten) verringern werden. An die Stelle der Grundkosten oder genauer deren Verzinsung tritt der Bauzins, von dessen Höhe daher die Ersparnis abhängt. Die unentgeltliche Überlassung des Baurechtes kann hiebei wohl als Ausnahmefall übergangen werden. In den deutschen Erbbauverträgen findet sich eine äußerst variable, von 1 bis 4% abgestufte Skala des Bauzinses. Zuweilen wird er von den tatsächlichen Gestehungskosten des Grundes, in der Regel aber von dem aktuellen Grundwerte berechnet. Als Durchschnitt kann ein Satz von 2 bis 3% angenommen werden. Die Rentabilitätsberechnung des Grundeigentümers beruht nun darauf, daß der jährliche Entgang an Bodenrente gegenüber der normalen Verzinsung durch den seinerzeitigen Wertzuwachs des heimfallenden Grundes wettgemacht werde. Legt man eine durchschnittliche Kapitalverzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ zu Grunde oder, anders ausgedrückt, nimmt man an, daß der Grundeigentümer zur Erwerbung des Grundes Geld aufgenommen hat und dieses mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen muß, so ergibt sich (auf Grund der Zinseszinsrechnung) bei einer Baurechtsdauer von 60 Jahren ungefähr folgende Wechselbeziehung:

jährlicher Wertzuwachs des Grundes	Bauzins
$2\frac{1}{2}\%$	3%
3%	$2\frac{1}{2}\%$

Das bedeutet, daß das Grundstück nach 60 Jahren etwa den vier- einhalbfachen, bzw. sechsfachen Anfangswert repräsentieren muß, wenn der Grundeigentümer bei einem Bauzinse von 3%, bzw. $2\frac{1}{2}\%$ auf seine Rechnung kommen soll. Je größer voraussichtlich die Wertsteigerung sein wird, desto niedriger kann der Bauzins bemessen werden.

Bodenwertsteigerungen im genannten Ausmaße sind zumindest in

Städten mit starker Bevölkerungszunahme in den letzten 60 Jahren allgemein eingetreten.

In der folgenden Tabelle sind die Bodenpreissteigerungen in Wien in den Jahren 1860 bis 1910 an einigen Beispielen illustriert. Die Angaben für die Jahre 1860 und 1900 wurden der Arbeit von Dr. Paul Schwarz, „Die Entwicklung der städtischen Grundrente in Wien“ (Bd. XCIV der Schriften des Vereines für Sozialpolitik), die Ziffern für 1910 den „Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich“, Heft Nr. 21, entnommen.

Straßen bzw. Bezirksteile	1 m ² Baugrund kostete durchschnittlich Kronen im Jahre			Wertsteigerung in Vielfachen von 1860—1910
	1860	1900	1910	
Stephansplatz	660	2200	2800	4
Ringstraße	140	440	500	3 ¹ / ₂
Mariahilferstraße (beste Geschäftslagen)	110	560	650—800	6 ¹ / ₂
X. Bez. Favoritenstraße (soweit verbaut)	6—14	40—120	170	17
Meidling (Hetzendorf)	1—3	10—12	20—28	10—15
Hietzinger Cottage	6	15—25	25—30	4 ¹ / ₂
Lainz (soweit Umgebung verbaut)	1	6—12	20—30	20
Ottakring (soweit verbaut)	6—16	35—40	50—60	5
Pötzleinsdorf (Nebenstraßen)	1—3	5	20	10
XX. Bez. (Nebenstraßen)	2	10—20	25—40	15

Die relativ größten Wertsteigerungen finden sich in Vororten, in den ganz neu verbauten Stadtteilen. Es wäre aber, abgesehen davon, daß diese Wertsteigerungen die Folgeerscheinung eines ganz unerwarteten, rapiden Wachstums der Städte waren, auch aus einem anderen Grunde irrig, sie bei der Berechnung der Chancen des Baurechtverleihers zu Grunde zu legen. Diese Anfangspreise sind nämlich die Preise von Ackerland, das noch weit entfernt war von jeder Aussicht auf Bebauung; bei Berechnung des Bauzinses dagegen wird es sich in der Regel um bereits parzelliertes, jedenfalls aber stets um baureifes Terrain handeln und es ist erwiesen, daß in diesem Zeitpunkte die relativ größte Wertsteigerung bereits vorbei ist, welche ja zum großen Teil auf den tatsächlich geleisteten Ausgaben für Parzellierung, Abtretung des Straßengrundes, Planierung, Kanalisation usw. beruht.⁸⁾ Die genaue Vergleichung

⁸⁾ Vgl. hierüber die gründlichen Untersuchungen von Mangoldt, Die städtische Bodenfrage.

der Bodenpreise zeigt auch, daß die Steigerung in den ausgebauten Stadtteilen im Dezennium 1900 bis 1910 viel geringer war als im vorangegangenen. Es scheint somit hier bereits eine Art Sättigungszustand erreicht zu sein. Zu demselben Ergebnisse ist auch Julius Wolf für das Berliner Weichbild gelangt.⁹⁾ Man könnte nun einwenden, daß der Grundeigentümer neben dem Wertzuwachs des Bodens auch den Wert des Bauwerkes als Aktivum in Rechnung stellen müsse, das ihm gegen eine in der Regel geringe Entschädigung anfallt. Im allgemeinen wird aber doch dieser Faktor bei vorsichtiger Berechnung der Chancen auszuscheiden sein. Die Häuser, die in den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts gebaut wurden, erscheinen uns heute schon als recht unbrauchbar und gelten, sofern sie nur in günstiger Lage stehen, das heißt der Wert des Bodens beträchtlich gestiegen ist, als abbruchreif. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß die durchschnittlichen Bauschöpfungen unserer Tage vor der Kritik der Nachkommen besser bestehen werden, zumal ja die ganze Wohnungspolitik auf eine Hebung des Wohnungsstandard abzielt.

Dagegen verdient ein gegenteiliges Argument Beachtung. Es heißt, daß der angesammelte Zinsenverlust wettgemacht wird durch den dem Grundeigentümer zufallenden Wertzuwachs. Ja, kann denn dieser überhaupt realisiert werden? Kann man von den soziale Bodenpolitik treibenden Grundeigentümern — und nur solche kommen in Frage — voraussetzen, daß sie nach Ablauf des Baurechtes ihre Grundstücke verkaufen, in die Hausse des Realitätenmarktes werfen werden? Nein. Einen Teil der heimfallenden Bauten werden sie vielleicht veräußern, wenn zum Beispiel aus einer Wohnlage eine Geschäftslage geworden ist, der Grund also einen anderen Verwendungszweck erhalten hat, einen anderen Teil werden sie für eigene Zwecke verwenden, den größten Teil aber wieder — wohl gegen erhöhten Zins — zu Baurecht vergeben oder vermieten. Es wird aber Jahre dauern, bis aus diesen Einkünften der angesammelte Verlust getilgt sein wird. Ist es im übrigen nicht ein seltsamer Widerspruch, auf der einen Seite von dem Baurechte eine Eindämmung der Bodenspekulation und Niedrighaltung der Bodenpreise zu erhoffen, auf der anderen Seite die Baurechtverleiher auf den zu erhoffenden Wertzuwachs zu verweisen?

So ergibt sich der Schluß: der Eigentümer — es ist hiebei in erster Linie an die Gemeinde gedacht — wird bei Baurechtbestellung

⁹⁾ Vgl. Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, S. 311 ff.

gegen einen Bauzins von 3% des Grundwertes knapp auf seine Rechnung kommen. Im privatwirtschaftlichen Sinne gewinnbringend wird das Geschäft selten sein, außerordentliche Einnahmen sind hieraus nicht zu gewärtigen. Günstiger wird sich die Rentabilität nur stellen, wenn sich die Gemeinde entschließt, die „Stadterweiterung“ selbst in die Hand zu nehmen, wenn es ihr gelingt, großes, zusammenhängendes Gelände zum Ackerwert oder wenig darüber zu erwerben, und sie ist in Baurecht vergibt; dann wird sie in der Lage sein, bei aller Wahrung des volkswirtschaftlichen Interesses und Niedrighaltung der Bodenpreise den Bauzins derart festzusetzen, daß das investierte Kapital normal sich verzinst. Sollte die Wertsteigerung des städtischen Bodens im bisherigen Maße fortschreiten und sich daher nach Ablauf des Baurechtes große Wertzuwächse für den Grundeigentümer ergeben, so wird wohl nicht ermangelt werden, auf dieses dankbare Steuerobjekt zu greifen. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß bei der von Lloyd George kürzlich durchgeführten Reform der Grundsteuer in England die Heimfallsteuer (reversion duty) eine große Rolle spielt.

Wie steht es nun mit den Chancen des anderen Vertragsteiles, des Bauberechtigten? Sein Vorteil kann bestehen in einer Kapitalersparnis und in einer Ersparnis an jährlichen Auslagen. In der nachstehenden Tabelle wird die vergleichsweise Rechnung zwischen Bau in freiem Eigentum und im Baurechte für zwei Beispiele durchzuführen versucht mit wechselndem Verhältnisse von Grundkosten und Baukosten, und zwar wie 1:9 und 1:4. Angenommen sind hiebei gleichbleibende Gesamtkosten von 100.000 K, eine Belehnung bis zu 90% gegen $4\frac{1}{2}\%$ und $\frac{1}{2}\%$ Amortisation, endlich ein Bauzins von 3%.

Post Nr.		I. Beispiel. Grundpreis 10.000 K, Baukosten 90.000 K.		II. Beispiel. Grundpreis 20.000 K, Baukosten 80.000 K.	
		im freien Eigen- tum	im Baurecht	im freien Eigen- tum	im Baurecht
1	Fremdes Kapital (90%)	90.000	81.000	90.000	72.000
2	Eigenes Kapital . . .	10.000	9.000	10.000	8.000
3	Hypothekar - Verzinsung und Tilgung (5%) . .	4.500	4.050	4.500	3.600
4	Verzinsung des eigenen Kapitals (4%)	400	360	400	320
5	Bauzins (3%)		300		600
6	P. 3—5 zusammen . .	4.900	4.710	4.900	4.520

Es ergibt sich demnach im ersten Beispiele eine Ersparnis an Eigenkapital von 1000 *K*, an jährlichen Auslagen von 190 *K*, im zweiten Beispiele von 2000 *K*, respektive jährlich 380 *K*. Hiebei wurde sogar die Amortisation der Eigenmittel beim Baurechte mit Rücksicht auf die zu erwartende Entschädigung nach Ablauf des Rechtes vernachlässigt. Die berechnete jährliche Ersparnis würde — einen Bruttozins von 8% des gesamten investierten Kapitals, das sind 8000 *K*, angenommen — zirka $2\frac{1}{2}\%$, respektive $4\frac{1}{2}\%$ der Miete betragen. Die Ersparnis wächst mit dem Steigen der Ausgabepost für den Grunderwerb im Verhältnisse zu den Baukosten, hält sich aber stets in engen Grenzen. In der Praxis des freien Verkehres wird diese Spannung noch dadurch verringert oder ganz aufgehoben werden, daß beim freien Eigentum in der Regel nicht das ganze fremde Kapital amortisiert werden muß. $\frac{1}{2}\%$ von der Hälfte des fremden Kapitals macht aber im obigen Beispiele bereits 225 *K* aus.

Dazu kommt endlich noch, daß die ganze Rechnung eine für das Baurecht günstige Lösung der Belehnungsfrage voraussetzt. Die Wertberechnung des Baurechtes ist im österreichischen Gesetze selbst nicht berührt. Daß die übliche Grundstückbewertung, welche das Mittel zwischen Grund- und Bauwert einerseits und Ertragswert andererseits zieht, für das Baurecht, das nach einer bestimmten Reihe von Jahren unter Aufgabe des Bauwerkes erlischt, nicht angewendet werden kann, ist klar. Als Grundlage für eine Wertermittlung bietet sich nur der Ertragswert dar, in der Art, daß die voraussichtlichen Reinerträge während der ganzen Baurechtdauer auf die Gegenwart diskontiert werden. Die eventuelle Entschädigung nach Ablauf des Baurechtes wird von vorsichtigen Darlehensgebern wohl stets nur als Reserve betrachtet werden. Bei einer Baurechtdauer von 80 Jahren wird der so berechnete Ertragswert dem gleichen Faktor bei freiem Eigentum ziemlich nahe kommen. Nur wird auch von den dem Baurechte günstig gesinnten Leitern von Hypothekarkreditinstituten stets vorausgesetzt, daß bei der Wertberechnung ein etwas höherer als der herrschende Kapitalisierungszinsfuß zu Grunde gelegt werden müsse.

Während sonst bei Schätzung von Häusern im freien Eigentum der Ertragswert regelmäßig größer ist als der Grund- und Bauwert, ist hier wohl kaum anzunehmen, daß der Schätzwert den Betrag des Bauwertes, also des Bauaufwandes, nennenswert übersteigen wird. Setzt

man noch überdies die günstige Annahme, daß Baurecht und Voll-eigentum prozentmäßig gleichhoch belehnt werden¹⁰⁾, so gelangt man zu den obigen ziffermäßigen Ersparnissen. Für diese geringen Vorteile verzichtet der Bauberechtigte auf das Eigentum am Grund und auf den Wert des heimfallenden Bauwerkes. Die Differenz steht keinesfalls im Verhältnisse zu der wirtschaftlichen Beschränkung, die dem Bauberechtigten auferlegt wird, und ist wohl ganz unzureichend, um die freiwillige Einbürgerung dieser dem Empfinden unserer kapitalistischen Zeit ganz fremden Besitzform durchzusetzen. Der Schöpfer des österreichischen Gesetzes hat selbst zugestanden: „Das Baurecht ist, rechnerisch genommen, eine sehr delikate Sache, es handelt sich um kleine Gewinne, aus denen sich erst der Nutzen bilden soll.“¹¹⁾ Es ist daher auch eine nennenswerte Verbilligung der Mietzinse unmöglich, sofern — und diese Annahme liegt den ganzen Ausführungen zu Grunde — der Bauzins wirtschaftlich einwandfrei, das ist mit etwa 3% des tatsächlichen Grundwertes festgesetzt wird.

Daß private Bauunternehmer und Kapitalisten, welche Häuser als Kapitalanlage erwerben, sich der neuen Rechtsform bedienen werden, daran ist wohl nicht zu denken. Schon deshalb nicht, weil diese eng begrenzten aktuellen Vorteile erkaufte werden müssen mit einer Reihe von Verpflichtungen und Bindungen und in der Regel dem vollständigen Verzicht auf zukünftige Gewinnmöglichkeiten. Denn der Baurechtsverleiher, der selbst keinen finanziellen Vorteil davon hat, wird wenigstens die Erreichung der wohnungspolitischen Zwecke, die er verfolgt, sichern wollen. In diesem Zusammenhange wird er sich Einfluß auf die Höhe der Mietzinse wahren, eine möglichste Stabilität derselben und des Mietverhältnisses überhaupt herbeizuführen trachten, sich eine Kontrolle über die ordentliche Instandhaltung des Hauses und die klaglose finanzielle Gebarung des Bauberechtigten vorbehalten, und alles dies unter Androhung strenger Sanktionen.¹²⁾

¹⁰⁾ Die voraussichtlichen Anfangsschwierigkeiten in der Beschaffung ausreichenden Hypothekarkredites für Baurechte brauchen in dieser prinzipiellen Untersuchung nicht angeführt zu werden.

¹¹⁾ Aus der Rede von Exzellenz Dr. Klein im Herrenhause bei Beratung des Baurechtgesetzes (9. Sitzung der XXI. Session am 22. Dezember 1911).

¹²⁾ Vgl. die im Ministerium für öffentliche Arbeiten verfaßten Entwürfe für Baurechtsverträge (Meinzinger und Pauer, Wohnungsfürsorgegesetz, Wien, Manz, 1912).

Unter diesen Umständen werden als Bewerber um Baurechte hauptsächlich wohl nur solche Personen auftreten, die schon an sich gleiche Zwecke verfolgen, also gemeinnützige Bauvereinigungen, Stiftungen u. ä. Diese wollen schon ihrer Zweckbestimmung nach unter Ausschluß aller privaten Gewinne nur möglichst billige und stabile Mietzinse und ein gegen ungerechtfertigte Kündigung gesichertes Wohnen. Für sie fallen daher auch die berechneten geringen finanziellen Vorteile des Baurechtes ins Gewicht. Die so eintretende partielle Verbesserung der Wohnverhältnisse steht aber in gar keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Rechtsform des Baurechtes; diese günstigen Wirkungen treten nur ein kraft Zwanges seitens des Grundeigentümers und dank der Tätigkeit der genannten Träger gemeinnütziger Wohnungsfürsorge.

Als Bewerber um Baurechte kommen weiters noch jene Einzelpersonen in Betracht, die für sich und ihre Familien für eine absehbare Zeit unter Verzicht auf zukünftige Gewinnmöglichkeiten eine gesicherte Heimstätte schaffen wollen. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß der Vorteil, in Baurecht zu bauen, wächst, je mehr der Bodenaufwand im Verhältnisse zum Bauaufwande steigt. Dies trifft nun zu in zwei gerade entgegengesetzten Fällen: einmal beim Bau auf teuersten Innenstadtboden; hier kommt zwar die Erstellung von Wohnungen kaum mehr in Betracht, die Gemeinde oder sonstige verleihungsberechtigte Grundeigentümer werden aber gerade hier, wo jede Baustelle tatsächlich ein Monopol besitzt, den ihnen gehörigen Grund wirtschaftlicher Weise nur zu Baurecht vergeben und hier wohl auch einen Bauzins in der Höhe der normalen Verzinsung erzielen können. Der zweite, gerade entgegengesetzte Anwendungsfall ist die weiträumige Bebauung, also ein verhältnismäßig billiger Bau auf möglichst umfangreichem Boden.

Dies führt bereits über zur Erörterung der dritten Frage. Das Baurecht soll die Errichtung von Eigenhäusern fördern, so heißt es im Berichte des Herrenhauses¹³⁾; es soll auch dem Kapitallosen die Schaffung eines eigenen Heimes ermöglichen und unsere großen Städte von der Mietkaserne, der geschlossenen, hochgeschoßigen Verbauung erlösen. „Erbbaurecht gegen Miete“ sagen die Bodenreformer.¹⁴⁾ Unter Eigenhaus ist hiebei nicht bloß das Einfamilienhaus, sondern auch diejenige

¹³⁾ Vgl. Anmerkung 3.

¹⁴⁾ Vgl. Erman, Jahrbuch der Bodenreform, IV, S. 251.

Haustype verstanden, die neben der Wohnung des Eigentümers noch eine oder zwei andere enthält. Leider kann jedoch die Prämisse dieser idealen Vorstellung, das ist die Entbehrlichkeit des Kapitals, vor einer rechnerischen Nachprüfung nicht bestehen. Sie hat offenkundig ihre Wurzel in der Anschauung, daß beim Eigenhausbau der Bauende den Kaufpreis für den Grund aus eigenem bar erlegen muß. In Wirklichkeit wird das aber in unserem Zeitalter des Kredites nur sehr selten geschehen, jedenfalls besteht gar keine Nötigung hiezu. Die im obigen Beispiele angenommene Relation von Boden und Bauaufwand 1 : 4 dürfte bei Eigenhausbau wohl nie überschritten werden. Für Wien zum Beispiel kann man die Kosten eines gut ausgestatteten, für den Mittelstand berechneten Zweifamilienhauses wohl nicht unter 40.000 K veranschlagen. Der unverbaute Grund kostet heute in Villenvororten wie Pötzleinsdorf und ähnlichen Lagen zirka 20 K pro Quadratmeter, was bei einem Ausmaße von 500 Quadratmeter 10.000 K und somit das Verhältnis von 1 : 4 ergibt. Auf billigerem Boden, der für den Eigenhausbau vor allem in Frage kommt, werden die Grundkosten im Verhältnisse zu den gesamten Kosten und demnach auch die Ersparnis bei Baurecht noch geringer sein. 20 K pro Quadratmeter dürfte aber schon der höchste Bodenpreis sein, bei dem ein Kleinhaus mit Mittelstandswohnungen noch in offener Bauweise rentabel erstellt werden kann. Erhöht sich der Anteil der Grundkosten an den Gesamtkosten noch über die Spannung von 1 : 4, wird zum Beispiel ein Grundpreis von 30 K pro Quadratmeter angenommen, was einem Verhältnisse von $1\frac{1}{2}$: 4 entspräche, so zeigt eine kurze Überlegung, daß die geringe Ersparnis bei Baurecht von dem steigenden Bodenzinse rasch verzehrt wird. Das heißt, auf einem so teuren Grunde, der ein Eigenhaus bei Volleigentum unrentabel macht, wäre es auch wirtschaftlich nicht zulässig, ein Eigenhaus in Baurecht zu errichten. Überdies ist zu befürchten, daß die Zurückhaltung, welche die Darlehensgeber gegen Belehnung von Eigenhäusern überhaupt wegen des unsicheren Erfolges der Exekution beobachten, bei Eigenhäusern in Baurecht noch größer sein wird.

Das Baurecht hat somit nicht die Macht, den Eigenhausbau auf teurem Boden zu fördern. Die weiträumige Bauweise bedarf vielmehr, gleichgültig, ob in freiem Eigentum oder in Baurecht gebaut wird, zweier wesentlicher Voraussetzungen: einer Anpassung der Bauordnung an die Bedürfnisse des Kleinhauses und billiger Bodenpreise. Wird durch eine großzügige Bodenpolitik letztere Bedingung erfüllt und dauernd gewähr-

leistet, dann wird die weiträumige Bebauung kommen ohne jeden Zwang seitens des Grundeigentümers, frei aus dem Bedürfnisse der Wohnenden.¹⁵⁾ Aber auch schon gegenwärtig wird der Baurechtsverleiher es nicht unterlassen, im Baurechtsvertrage neben den schon erwähnten Kautelen auch eine bestimmte Art der Verbauung vorzuschreiben und sich die Genehmigung der Pläne sowie späterer baulicher Abänderungen vorzubehalten. Sein Interesse daran ist begreiflich, da das Bauwerk selbst einmal in sein Eigentum fallen soll. Doch ist es natürlich ausgeschlossen, daß er eine unwirtschaftliche Art der Bebauung, zum Beispiel gerade Kleinhausbau auf teurem Boden, erzwingen könnte.

Das Baurecht soll endlich hypothekensparend wirken, und zwar einmal durch den Wegfall der Kaufpreishypothek und dann durch den Zwang zur Tilgung der Baugeldhypotheken. Die erste Annahme dürfte wohl nicht zur Gänze zutreffen. Es ist zwar richtig, daß Grund, der mit Baurecht in erster Rangordnung belastet ist, kein geeignetes Objekt für die Verpfändung mehr darstellt. Von diesem engen Gesichtspunkte darf aber wohl die Sache nicht beurteilt werden. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde sich entschließt, ihren Grundbesitz in großem Maße zu vergrößern, so wird sie die Erwerbskosten in der Regel nicht aus ihrem Vermögen decken können, sondern zu einer Kreditoperation schreiten müssen. Hier steigt offenkundig die Verschuldung, nur daß sie nicht direkt den Grund und Boden belastet. Eine Ersparnis im volkswirtschaftlichen Sinne liegt nicht vor.

Boden und Bauwerk sind wirtschaftlich vollkommen getrennt. Während der Baurechtdauer kann die Bodenwertsteigerung nicht in Form der steigenden oder zumindest trotz Gebäudeentwertung gleichbleibenden Bodenverschuldung in Erscheinung treten, der Boden ist eben wirtschaftlich gebunden.¹⁶⁾ Denn die einzig mögliche Baugeldhypothek ist reine Meliorationshypothek mit Zwangstilgung. Und in dieser Zwangsamortisation, die, mit der zeitlich begrenzten Dauer des Baurechtes notwendig verbunden, im Anfange wenigstens manche Leihkapitalien des allgemeinen Kapitalmarktes fernhalten wird, steckt im volkswirtschaftlichen Sinne ein tatsächlicher großer Vorzug des Bau-

¹⁵⁾ Auch bei der Entwicklung des englischen Haustypus hat sicherlich die Wohnsitte stärker mitgewirkt als das Rechtsinstitut der lease.

¹⁶⁾ Nur in den Fällen einer ganz unerwartet großen Steigerung des Ertragswertes wäre die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme neuer Hypotheken gegeben.

rechtes. Die Entschuldung des landwirtschaftlichen Bodens und Schaffung einer Verschuldungsgrenze ist ein Problem, das schon lange der Lösung harret. Es wäre für die gesamte Volkswirtschaft von größter Bedeutung, wenn es vermittels des Baurechtes gelänge, die Zwangsamortisation im städtischen Immobiliarkredit zu verallgemeinern. Es ist bekannt, daß die ins Gigantische wachsende Hypothekarschuldenlast, von welcher ein ständig steigender Anteil auf städtischen Boden entfällt, den größten Teil der Kapitalbildung absorbiert. Diese Hypertrophie des im Boden investierten Kapitals ist eine der wichtigsten Ursachen für die Verschlechterung des Anlagemarktes und zieht insbesondere den Staats- und öffentlichen Kredit in Mitleidenschaft. Eine Eindämmung des Immobiliarkredites, welche eine notwendige Folge der Ausbreitung des Baurechtes wäre, und eine Verschiebung in der Kapitalsverteilung würde für die gesamte Staats- und Volkswirtschaft die weittragendsten Wirkungen haben.

Im vorstehenden wurde der Versuch gemacht, kritisch zu überprüfen, welche Rolle dem Baurechte in der Wohnungspolitik zukommt. Die Skepsis, mit welcher an die Aufgabe herangegangen wurde, wird im Hinblick auf die Geschichte der Wohnungsreform in Deutschland und Österreich begreiflich. Zuerst durch viele Jahre ein theoretisches Problem, tritt die Wohnungsfrage in überraschend kurzer Zeit in den Vordergrund des Tagesinteresses und der Tagespolitik. War durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden, daß der unbefriedigende Stand der Wohnungsverhältnisse auf eine Reihe zusammenwirkender Ursachen zurückzuführen sei und daß eine Reform daher an verschiedenen Punkten einzusetzen habe, so tauchten jetzt nacheinander Vorschläge auf, welche das Übel aus einer Wurzel und mit einem Mittel heilen wollten. Zunächst war es das bodenreformerische Schlagwort „Wertzuwachssteuer“. Und während erst langsam die Erkenntnis durchdringt, daß die Wertzuwachssteuer auf die Bodenwertbildung keine Wirkung ausübt, sondern lediglich als — berechnete — steuerpolitische Maßnahme zu werten ist, wird von derselben Seite die Losung „Erbbaurecht“ ausgegeben. Die Bedenken mußten wachsen, je dogmatischer die neue Lehre vorgetragen wurde, je mehr und vielseitigere Kräfte dem neuen Mittel nachgerühmt werden.

Die Prüfung hat gezeigt, daß nicht alle an das Baurecht geknüpften Hoffnungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind; das

Ergebnis der Untersuchung kann aber auch keineswegs negativ genannt werden. Es hat sich herausgestellt, daß bei wirtschaftlichem Vorgehen beider Teile, des Baurechtsverleihers wie des Bauberechtigten, die Vorteile des Baurechtes gegenüber dem freien Eigentum nur geringe sind, daß eine nennenswerte Verbilligung der Mietzinse und eine Änderung der herrschenden Bauweise unter den Gesetzen des freien Verkehrs infolge des Baurechtes nicht zu erwarten ist, und daß nur auf eine begrenzte Schichte von Bewerbern, insbesondere gemeinnützige Bauvereinigungen, gerechnet werden kann. Letzteren gegenüber wird es aber auch gerechtfertigt sein, wenn Staat, Gemeinde und andere Baurechtsbesteller zumindest bei Grundstücken, die schon lange in ihrem Besitze sind, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht streng durchführen und den Bauzins nicht von dem gegenwärtigen Grundwerte in Anrechnung bringen. Die Vorteile des Baurechtes werden dann entsprechend steigen, sie kommen aber auch zur Gänze den Wohnenden zu gute. In der Rechtsform des Baurechtes bietet sich so für Staat und Gemeinde auch die Möglichkeit, gegen ein geringes soziales Opfer die Wohnungsfürsorgeaktion für ihre Beamten und Angestellten wirksam auszugestalten. Es berührt sich dies mit den in jüngster Zeit vielfach aufgetauchten Vorschlägen, an Stelle von Gehaltserhöhungen in umfassendem Maße Wohnungsfürsorge zu betreiben und so naturalwirtschaftliche Elemente wieder in das Gehalts- und Lohnsystem einzufügen.

Auf diese Weise kann das Baurecht zwar wesentlich zur Besserung der Wohnungs- und Lebensverhältnisse einer großen Bevölkerungsgruppe beitragen. Diese Einwirkung bleibt aber begrenzt und es sind durchgreifende Folgen für die Wohnungsverhältnisse im allgemeinen nicht zu erwarten. Das Baurecht selbst kann dann nur als sogenanntes „kleines Mittel“ der Wohnungsreform gelten.

Unter den Gesetzen der freien Verkehrswirtschaft muß das Baurecht gegenüber dem freien Eigentum unterliegen. Eine ausgebreitete Anwendung und damit Bedeutung für das Wohnungswesen kann es nur erlangen — das ist im voranstehenden wiederholt angedeutet worden —, wenn die Gemeinden einen maßgebenden Teil des Stadterweiterungsterrains erwerben und es, dauernd festhaltend, dem freien Verkehr entziehen. Denn die Bodenfrage als Teilproblem der Wohnungsfrage, oder genauer die Bodenwertsteigerung, ist unter Ablehnung aller Spekulationstheorien als ein ganz naturgemäßer wirtschaftlicher Vorgang

zu erklären, hervorgerufen durch die Konkurrenz um die besten Lagen und die Vorzugsstellung des geschlossen verbauten Bodens, welche letztere noch durch unpraktische Bebauungspläne und Bauordnungen begünstigt wird. Die einzige organische Heilung des Übels liegt daher in einer Dezentralisation der Bevölkerung. Planmäßige Stadterweiterung durch Bereitstellung reichlichen Bauterrains in Verbindung mit einer vorausschauenden Ausgestaltung der Verkehrsmittel, Anpassung von Bebauungsplan und Bauordnung an die weiträumige Bauweise und endlich ein Wechsel in den herrschenden Wohnsitten werden den Wertsteigerungsprozeß des städtischen Bodens stark verlangsamen. Wird die Aufschließung des Baulandes im großen Stile privaten Unternehmervereinigungen überlassen, so entsteht die Gefahr privater Monopole. Diese Aufgabe muß daher von einer öffentlichrechtlichen Stelle gelöst werden und hierfür kommt einzig und allein die Gemeinde in Betracht. Die Tendenz hierzu ist auch schon unleugbar vorhanden, die Anschauung dringt immer mehr durch, daß der städtische Boden nicht als Ware dem freien Güterverkehre überlassen bleiben dürfe, sondern seine Verwertung mit Rücksicht auf die tiefgreifenden Folgewirkungen für die Stadtentwicklung und die ganze Bevölkerung gemeinwirtschaftlich gelöst werden müsse. Ob die Erwerbung des nötigen Anteiles am Stadterweiterungsgelände freihändig durchführbar sein wird oder ob hierzu die Bereitstellung von Zwangsrechten nicht entbehrt werden kann, die Erörterung dieser Frage überschreitet bereits den Rahmen dieses Aufsatzes.

Zu einer planmäßigen sozialen Bodenpolitik gehört aber auch dauerndes Festhalten des erworbenen Gemeindegrundbesitzes und Einflußnahme auf dessen Verwertung. Hiefür bieten sich drei Wege: Bau von Häusern und Verwaltung durch die Gemeinde, Bau durch die Gemeinde und Veräußerung unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes, Vergebung zu Baurecht. Die beiden ersten Wege werden sich wegen der nötigen großen Anlagekapitalien nicht als gangbar erweisen, der erste überdies auch wegen des riesigen Verwaltungsapparates; die Eignung des Baurechtes ist erwiesen. Seine Durchsetzung geschieht dann aber nicht mehr im freien Wettbewerb mit dem Privateigentum, sondern zwangsweise, unter Ausschluß der Gesetze des freien Verkehres durch den Inhaber eines öffentlichen Monopoles, dessen Ausübung allerdings stets als schlechthin sozial vorausgesetzt ist. Wenn die Gemeinde übrigens planmäßig das erforderliche Stadterweiterungsgelände recht-

zeitig aus den Händen der Urbesitzer erwirbt, dann wird sie in der Lage sein, die Bodenpreise niedrig zu halten und trotzdem bei Vergebung des Baurechtes das gemeinwirtschaftliche Interesse mit ihrem eigenen privatwirtschaftlichen in Einklang zu bringen. Erst dann wird sich verwirklichen, was „die ideale Seite des Baurechtes genannt wurde, daß nämlich, was eine soziale Leistung und ein sozialer Zweck erfordern, zugleich zu einem privatwirtschaftlich zu rechtfertigenden Geschäfte des Grundeigentümers (der Gemeinde) gemacht wird“.¹⁷⁾ Wenn auf diese Weise die Verzinsung der im Boden investierten Schuldkapitalien aus dem Bauzinse gedeckt wird, wird auch die ganze finanzielle Gebarung der Gemeinde wesentlich erleichtert. Soziale Opfer, etwa durch Festsetzung einer zu niedrigen Bodenrente, wären im allgemeinen hier ebensowenig gerechtfertigt wie bei den großen, von der Gemeinde betriebenen Unternehmungen.

Es wird auch nicht nötig sein, daß die Gemeinde das ganze erworbene Gelände selbst im Besitze behält. Ein Teil davon wird gemeinnützigen Terraingesellschaften, Gartenstadtgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen überlassen werden können, welche selbst wieder Baurechte bestellen werden. Als Träger von Baurechten werden auch dann in erster Linie gemeinnützige Bauvereinigungen, welche geradezu als kommunale Organe ausgebildet werden können, ferner Anwärter auf Eigenhäuser in Betracht kommen. Da aber hiedurch der ganze Wohnungsbedarf nicht gedeckt werden kann, wird die Heranziehung von Privatunternehmern nötig sein, die gegen angemessenen bürgerlichen Gewinn die Erstellung von Häusern in Baurecht übernehmen.

Es ist aber klar, daß alle im Gefolge des Baurechtes eintretenden wohnungspolitischen Wirkungen: niedrige Bodenpreise, Verbilligung der Mietzinse, Stabilität des Mietverhältnisses, weiträumige Bauweise, dann auch Erleichterung des öffentlichen Kredites, letzten Endes auf einem autoritären Zwange beruhen, auf der Außerverkehrsetzung des städtischen Bodens. Auch in diesem Zukunftsbilde ist das Baurecht niemals entscheidender Faktor, stets nur Werkzeug, Behelf. Mag das Baurecht sozialpolitisch noch so vollkommen ausgestaltet werden, mit juristischen Formeln ist die Wohnungsfrage nicht zu lösen. In der Beeinflussung der Gesetze des wirtschaftlichen Verkehrs geht hier wie anderwärts der

¹⁷⁾ Referent Hofrat Dr. Freiherr v. Schey im Herrenhause.

Weg des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Die Ausbildung und Propagierung des Baurechtes kann hiebei als Ausdruck einer neuen Zeit gelten, die sich die ihr nötigen Rechtsformen selbst schafft. Seine Eignung aber, den Bestand einer sozialen Bodenpolitik zu gewährleisten, läßt das Baurecht zu einer anderen Rolle berufen erscheinen: Es könnte das psychologische Agens sein zur Erweckung und Stärkung der Tendenzen, welche auf eine gemeinwirtschaftliche Lösung der Bodenfrage abzielen. Wenn es mittels des Baurechtes gelingt, die Gemeinden zu einer großzügigen, sozialen Bodenpolitik zu veranlassen, dann wird ihm nebst der praktischen Bedeutung als weitverbreitete Besitzrechtsform auch ein hervorragender Platz in der Ideengeschichte der Wohnungsreform und der Kommunalpolitik zukommen; dann wird es aber — und damit kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück — zugleich auch der Hebel sein, um in den Formen des Privatrechtes die privatrechtliche Herrschaft über den städtischen Boden aufzuheben.

Vilfredo Paretos Manuel d'économie politique.¹⁾

Von Knut Wicksell Lund (Schweden).

In den Jahrgängen 1897 und 1899 dieser Zeitschrift habe ich die damals erschienenen beiden Teile von Paretos Cours d'économie politique sehr ausführlich besprochen.²⁾ Das vorliegende Werk, im wesentlichen eine Übersetzung des schon im Jahre 1906 erschienenen italienischen Originals, bildet nicht etwa nur einen Auszug aus dem Cours; es enthält vielmehr sehr viel neues, originales Material und zeugt vorteilhaft von der emsigen Arbeit des Verfassers auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie. Leider enthält es auch — wiewohl nicht in gleichem Maße wie der Cours — eine Menge von Sätzen und Behauptungen, die mir sehr zweifelhaft oder gar unrichtig vorkommen; ich werde die wichtigsten derselben im folgenden erwähnen, füge aber sogleich die Vorbemerkung hinzu, daß es sich hier teilweise um sehr verwickelte Verhältnisse handelt, weshalb ich meine eigene Meinung darüber durchaus nicht als unfehlbar hinstellen möchte. Pareto hat einmal auf sich selbst das italienische Sprichwort bezogen: solo chi non fa, non falla, nur wer nichts tut, fehlt niemals. Allerdings fügte er hinzu: la critique est aisée, l'art est difficile, allein auch das Werk des Kritikers, wenn es sachgemäß sein will und zu etwas nützen soll, ist nicht immer ganz leicht.

¹⁾ Paris, Giard et Brière 1909. (695 Seiten.)

²⁾ Es scheint, als ob diese Rezensionen Pareto niemals unter die Augen gekommen seien, sonst hätte er wohl in dieser neuen Publikation wenigstens einigen meiner zahlreichen Bemerkungen seine Aufmerksamkeit geschenkt. Betreffs einer der von mir gerügten Stellen — es handelt sich um seinen Versuch, eine Krisentheorie, und zwar in mathematischer Form, auf die elementaren Tatsachen der Konsumtion und der Ersparung aufzubauen — gesteht er allerdings nunmehr unumwunden zu, dieselbe sei gänzlich verfehlt und beruhe auf irrtümlichen Betrachtungen (Manuel, S. 216 N.), allein zu diesem Ergebnis kann er natürlich sehr gut von selbst durch einfaches Einsehen seiner diesbezüglichen Formeln gekommen sein.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, von denen der erste, weitaus umfangreichere für Leser ohne mathematische Kenntnisse bestimmt ist. Dann folgt ein „Appendice“ von 133 Seiten, welcher eine zusammenhängende Darstellung der im vorigen mehr nur angedeuteten Theorien der Konsumtion und des Tausches, sowie der Produktion und Verteilung umfaßt. Dieser Anhang setzt durchwegs bei dem Leser mathematische Kenntnisse voraus und zwar keineswegs unbedeutende, da mitunter sogar von der subtilen Formelsprache des Variationskalküls Gebrauch gemacht wird. Für die Mehrzahl seiner Leser dürfte somit dieser Teil des Werkes, der doch in vieler Hinsicht der wichtigere und interessantere ist, ein verschlossenes Buch bleiben. Eben deshalb werde ich mich hier hauptsächlich mit diesem beschäftigen und es versuchen, seinen Hauptinhalt und meine Bemerkungen dazu in so allgemeinfäßlicher Form wie möglich darzustellen. Ich gestehe aber offen, daß es mir nur nach wiederholter Durchlesung und vielleicht noch immer nicht ganz restlos gelungen ist, die Meinung des Verfassers richtig zu erfassen. Seine Wortknappheit in den Definitionen oder Erläuterungen der Formeln geht zuweilen über die erlaubten Grenzen hinaus; er schiebt allerdings als Entschuldigung den „Mangel an Raum“ vor; wenn er aber z. B. die beiden ersten Kapitel, sowie den größten Teil des siebenten Kapitels seines Buches, welche zusammen nicht weniger als etwa 200 Seiten umfassen, größtenteils aber von soziologischen Betrachtungen, die jedenfalls mit dem eigentlichen Kern des Werkes in sehr losem Zusammenhang stehen, erfüllt sind, einfach geopfert hätte; so hätte er ja mehr als genug Raum bekommen, um über die schwierigeren Partien des Buches — und dies gilt nicht nur von der „mathematischen“ Abteilung — etwas mehr Licht zu verbreiten.

Der erste Teil des Anhangs beschäftigt sich mit der Frage, ob und inwieweit ein wirkliches Maß für den Grenznutzen (*ophélimité élémentaire* nach Paretos Terminologie) eines Gutes sowie für den totalen Nutzen eines Gutes oder einer Kombination von Gütern sich aufstellen lasse. Nach Pareto wäre dies nur unter einer von zwei Voraussetzungen möglich: einmal wenn es feststeht, daß der Grenznutzen je eines der im Besitz befindlichen Güter nur von dem Vorrat an diesem Gute, nicht aber zugleich vom Besitz an den übrigen Gütern abhängt; dann in dem speziellen (m. E. kaum denkbaren) Falle, daß der betreffende Grenznutzen nur von den Mengen der besessenen Güter, der Gesamtnutzen aber zugleich von der Ordnung ihrer Konsumtion abhängig ist.

Die Beweisführung ist in mathematischer Hinsicht nicht ohne Interesse, beruht aber im Grunde, wie ich gleich zu zeigen versuchen werde,

auf einer Selbsttäuschung des Verfassers. Pareto nimmt seinen Ausgangspunkt in den von Edgeworth eingeführten sogenannten Indifferenzlinien (Kombinationen von Güterquanta, die für das konsumierende Individuum als gerade gleich wünschenswert betrachtet werden), von denen er auch sonst in seinem Buche einen ausgedehnten Gebrauch macht. Aber auch ohne auf diese, an sich interessanten Betrachtungen Bezug zu nehmen, läßt sich sein Gedankengang leicht wiedergeben.

Gesetzt, ein Knabe besitze 10 Äpfel und 100 Nüsse. Um einen weiteren Apfel zu erwerben, würde er, sagen wir, höchstens 9 seiner Nüsse abgeben wollen; andererseits könnte er nur durch den Erwerb von wenigstens 11 Nüssen zur Abgabe eines seiner Äpfel bewogen werden. Er schätzt also in seiner gegenwärtigen ökonomischen Lage einen Apfel gleich hoch wie etwa 10 Nüsse; ja, wenn man den Genuß der sukzessiven Verzehrung je einer dieser 10 Nüsse als gleich hoch anschlägt, kann man behaupten, daß er einen Apfel gerade zehnmal so hoch schätzt wie eine Nuß, mit andern Worten: das Grenznutzenverhältnis von Äpfeln und Nüssen steht augenblicklich für ihn wie 10:1. Die Erfahrung mag nun gezeigt haben, daß dieses Verhältnis sich mit dem vorhandenen Vorrat an Äpfeln und Nüssen verändert, und zwar so, daß es bei wachsender Zahl der Äpfel proportional abnimmt, bei wachsender Zahl der Nüsse hingegen proportional zunimmt; bei gleichförmiger Zu- oder Abnahme beider Vorräte würde somit jenes Grenznutzenverhältnis unverändert bleiben.

Mathematisch ausgedrückt hat man also, wenn x die jeweilige Zahl der besessenen Äpfel, y die jeweilige Zahl der Nüsse bezeichnet und der Grenznutzen von Äpfeln und Nüssen beziehungsweise mit φ_x und φ_y bezeichnet wird:

$$\varphi_x : \varphi_y = y : x.$$

Eine derartige Relation, welche im allgemeinen für jedes der in Frage kommenden Individuen verschieden ausfallen würde, immerhin aber als durch die Erfahrung annäherungsweise gegeben erachtet werden kann, reicht bekanntlich vollkommen aus, um die Gesetze des Tausches theoretisch zu entwickeln. Dagegen reicht sie nicht aus, um ein wirkliches Maß, sei es im absoluten, sei es nur im relativen Sinne, der Größe jedes Grenznutzens für sich, also in verschiedenen ökonomischen Lagen des Individuums, und damit schließlich ein Maß des totalen Nutzens aufzustellen. Man darf nicht etwa glauben, daß im betreffenden Falle φ_x mit y , φ_y mit x proportional bleibt; das würde ja voraussetzen, daß der Genuß eines

(weiteren) Apfels nur von dem Vorrat an Nüssen, der Genuß einer Nuß nur vom Vorrat an Äpfeln abhängig sei, während es doch klar ist, daß sie beide zugleich und sogar in erster Linie von der Größe des Vorrats an demselben Gut abhängen müssen. Es lassen sich vielmehr φ_x und φ_y in unendlich vielen Arten als von beiden variablen Größen x und y abhängig, mathematisch gesprochen als gleichzeitige „Funktionen“ sowohl von x wie von y darstellen, so daß obige Relation erfüllt bleibt.³⁾

Im allgemeinen bleibt deshalb nach Pareto das Maß des Nutzens völlig unbestimmt, man könne ihn allerdings durch einen unterscheidenden Index bezeichnen, nicht aber wirklich messen — die Möglichkeit einer direkten Messung desselben hat er schon im elementaren Teil des Buches abgelehnt (Ch. IV § 33). Wenn es jedoch feststehe, daß der Grenznutzen der Äpfel nur vom Vorrat an Äpfeln, der der Nüsse nur vom Vorrat an Nüssen abhängt, wenn somit φ_x lediglich von x , φ_y lediglich von y Funktionen seien, dann, meint Pareto, ist keine Vieldeutigkeit mehr vorhanden, es müssen ja dann, wie man auch leicht sieht, φ_x und φ_y sich durch Ausdrücke wie

$$\varphi_x = \frac{A}{x}, \quad \varphi_y = \frac{A}{y},$$

wo A einen gemeinsamen konstanten Proportionalitätsfaktor bezeichnet, darstellen lassen. Durch Summation (Integration) würde man dann sogar ein Maß für den Gesamtnutzen, $\varphi(x, y)$, von Äpfeln und Nüssen von einem gewissen Ausgangspunkte aus bekommen, und zwar in der Form

$$\varphi(x, y) - \varphi(1, 1) = A (\log x + \log y),$$

wo A die schon erwähnte Konstante bezeichnet, und die Logarithmen sogenannte natürliche sind. Allerdings bleibt dabei der Faktor A (sowie der Ausgangswert $\varphi(1, 1)$) noch unbestimmt, immerhin aber könnte man unter den gegebenen Voraussetzungen behaupten, daß der Gesamtnutzen von Äpfeln und Nüssen, mit den (für eine gewisse Konsumtionsperiode bestimmten) Vorräten derselben logarithmisch anwächst, d. h. im arithme-

³⁾ Aus Gründen, die hier nicht entwickelt zu werden brauchen, ist man allerdings dabei wegen der Bedeutung von φ_x und φ_y auf Ausdrücke beschränkt, welche die partiellen Abgeleiteten in Bezug auf x und y einer und derselben Funktion darstellen, im betreffenden Falle auf $\varphi_x = y \cdot F(x, y)$, $\varphi_y = x \cdot F(x, y)$, wo F eine sonst arbiträre Funktion des Produktes $x \cdot y$ darstellt. In der Tat bezeichnen eben die Ausdrücke φ_x und φ_y in der mathematischen Schreibweise partielle Abgeleitete einer und derselben Funktion $\varphi(x, y)$, welche letztere in diesem Falle das Maß des Gesamtnutzens beider Vorräte darstellen würde.

tischen Verhältnisse zu- bzw. abnimmt, wenn der Vorrat eines dieser Güter (oder beider) im geometrischen Verhältnisse zu- oder abnimmt.

Das wäre nun in der Tat ein sehr merkwürdiges Ergebnis: auf indirektem Wege, durch einfachen Vergleich zweier (gleichzeitiger) Grenznutzen, würde man somit ein Maß jedes derselben für sich sowie des Gesamtnutzens der betreffenden Güter zusammen gewinnen! Leider übersieht Pareto, daß seine Annahme: die alleinige Abhängigkeit des Grenznutzens eines Gutes vom Vorrat an demselben Gute, notwendig die Möglichkeit einer direkten Messung jenes Grenznutzens schon voraussetzt. Allerdings kann man sich sehr gut vorstellen, daß der Genuß eines weiteren Apfels nur vom Besitz an Äpfeln abhängt (und analog in Betreff der Nüsse); um aber dies auch bestätigen zu können, muß man jedenfalls im Stande sein, den Genuß eines Apfels in zwei verschiedenen ökonomischen Lagen zu vergleichen, nämlich wenn man bei unveränderter Zahl der Äpfel mehr oder weniger Nüsse zu konsumieren hat; bleibt jener Genuß dabei unverändert, so ist insofern die Voraussetzung erfüllt usw.

Ebensogut aber hätte man ja dann — falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist — sich davon überzeugen können, daß z. B. bei doppelter Zahl der besessenen Nüsse schon der Erwerb von $\frac{3}{4}$ Apfel, bei halber Zahl von Nüssen erst derjenige von $1\frac{1}{2}$ Äpfel denselben Genuß verbürgt wie in der ursprünglichen Lage der Erwerb von 1 Apfel. Gesetzt nun, es hätte sich in dieser Weise herausgestellt, daß der Apfelgrenznutzen (bei gleichbleibendem Vorrat an Äpfeln) sich etwa proportional der Quadratwurzel aus der Zahl der Nüsse verändere, und ebenso der Nußgrenznutzen in Betreff der Zahl der Äpfel, so bekommt man in ganz derselben Weise unter Berücksichtigung der ursprünglichen Gleichung (s. S. 134) für die beiden Grenznutzen

$$\varphi_x = A \cdot \sqrt{\frac{y}{x}}, \quad \varphi_y = A \sqrt{\frac{x}{y}}$$

und für den Gesamtnutzen, vom Nullpunkte aus gerechnet, die Funktion

$$\varphi(x, y) = 2A \cdot \sqrt{x \cdot y},$$

deren partielle Abgeleitete obige Ausdrücke sind; man hätte also ein ebenso unzweideutiges Maß für die Grenznutzen und den Gesamtnutzen bekommen, obgleich die ersteren gegen die Voraussetzung Paretos von der Größe beider besessenen Vorräte abhängig wären.⁴⁾

⁴⁾ Die Schwierigkeit eines wirklichen Messens von Nutzen oder Grenznutzen liegt eigentlich darin, daß man zwei Genüsse, die unter verschiedenen Versorgungs-

Über den zweiten Fall Paretos, denjenigen, wo der Gesamtnutzen zwar von der Ordnung der Konsumtion, der Grenznutzen je eines der Güter jedoch nur von den besessenen Quantitäten der Güter abhängt, lohnt es sich m. E. kaum viele Worte zu verlieren. Denn erstens kommt mir, wie gesagt, die ganze Voraussetzung als durchaus unwirklich vor. Wenn man sich z. B. vorstellen könnte, daß ein Landwirt durch irgend ein obrigkeitliches Gebot gezwungen würde, seinen Vorrat an Eis im Winter, seinen Vorrat an Heizmitteln im Sommer, statt umgekehrt, zu verbrauchen, so würde dies offenbar nicht nur den Gesamtnutzen, sondern ebensogut den Grenznutzen beider Güter stark beeinträchtigen; normaler Weise würde ihm eine kleine Vermehrung beider Vorräte vielleicht sehr erwünscht sein, im gedachten Falle dagegen würde er sich für eine solche auf das Entschiedenste bedanken. Aber sogar wenn man des Arguments willen auf diese seltsame Annahme Paretos eingehen wollte⁵⁾, so bleibt noch immer der frühere Einwand aufrecht: die Konstatierung der Tatsache dieses Verhaltens erfordert offenbar einen Vergleich des Grenznutzens je eines der Güter in zwei verschiedenen ökonomischen Lagen, nämlich bei verschiedener Anordnung ihrer Konsumtion. Ein solcher Vergleich ist aber mit einer direkten Messung desselben äquivalent; darüber noch die weitschweifige indirekte Methode Paretos anwenden zu wollen, hieße wohl deshalb offene Türen einrennen.⁶⁾

Das zunächst Folgende gibt zu weniger prinzipiellen Einwendungen Anlaß. In eleganter Weise entwickelt Pareto die bekannten Walrasschen Gleichungen des Tausches bei freier Konkurrenz und sucht zugleich durch eine Diskussion der höheren Abgeleiteten der Nützlichkeitsfunktion die Auffassung des Phänomens von Nachfrage und Angebot zu vertiefen. Das ist alles sehr anerkennenswert, nur wird die Lektüre durch mehrere Nachlässigkeiten des Verfassers unnötigerweise erschwert. Z. B. auf S. 876

zuständen eintreten und somit notwendig zeitlich auseinanderfallen, mit einander vergleichen muß. Das setzt allerdings ein geübtes Gedächtnis voraus, ob es aber deshalb als „unmöglich“ bezeichnet werden darf, darüber mögen die Psychophysiker entscheiden.

⁵⁾ Auf S. 553 werden gelegentlich auch die Grenznutzenfunktionen, P_x , T_t usw. als von der Anordnung der Konsumtion abhängig angegeben. Das ist wohl Druckfehler, sonst begreife ich das Ganze überhaupt nicht.

⁶⁾ Pareto behauptet, zu dieser m. E. wenig ersprießlichen Untersuchung durch eine Bemerkung seines Landsmannes, des Mathematikers Volterra veranlaßt zu sein. Dieselbe wäre jedoch nach meinem Dafürhalten in ganz anderer Weise zu beantworten. S. Anmerkung am Ende dieses Aufsatzes.

bis 877 kommen nicht weniger als sieben mehr oder weniger sinnstörende mathematische Schreib- oder Druckfehler vor (nebst zwei fehlerhaften Numerierungen der betreffenden Gleichungen) und auf S. 581 werden in einer und derselben Formel zwei verschiedene Symbole ($M_{3.1}$ und R_2) für Größen angewendet, die in Wirklichkeit identisch sind. Überdies ist, so weit ich ersehen kann, das Theorem auf S. 578 (Ende des § 49) falsch; der Verfasser irrt sich in Betreff des Vorzeichens einer der eingehenden Größen — glücklicherweise ist der Fehler nicht von größerer Tragweite, obgleich Pareto sich später einmal auf dieses angebliche Resultat beruft.

Wichtiger aber scheint mir der Umstand, daß Pareto niemals hinreichend hervorhebt, daß das ökonomische Gleichgewicht bei freiem Tausch immer zum Teil und, wenn nur zwei tauschende Personen vorhanden sind, zum größten Teil ein unbestimmtes Problem bildet. Bei vollem Wettbewerb auf offenem Markte verschafft sich allerdings die Theorie die nötige Zahl von „Gleichungen“, indem man annimmt, das definitive System der Gleichgewichtspreise stelle sich schon von Anfang an auf dem Markte ein, aber diese Annahme wird in der Wirklichkeit natürlich nur sehr annäherungsweise erfüllt sein, und beim individuellen Tauschgeschäft außerhalb des Marktes trifft diese Voraussetzung gar nicht zu.⁷⁾ Pareto allerdings behandelt diesen Fall nur als Vorbereitung der allgemeinen Theorie des Marktes; an und für sich würde nach seiner Meinung — wie nach der Marshalls — demselben nur ein geringes praktisches Interesse zukommen. Dem dürfte jedoch nicht so sein: in unseren Tagen, wo der „Preiskampf“ mehr und mehr sozusagen zwischen festgeschlossenen Kriegsheeren, Arbeitgebern und Arbeitern, Verkaufs- und Einkaufskartellen usw. entbrennt, steht man offenbar zum guten Teil auf dem Gebiete des individuellen (isolierten) Tausches, und der nationalökonomische Theoretiker sollte sich wohl hüten, auf solche Erscheinungen Schlüsse oder „Gesetze“ in

⁷⁾ Um auch in diesem Falle die nötige Zahl von Gleichungen zu bekommen nimmt Pareto — aber ohne jegliche Motivierung — an, daß die beiden Tauschenden sich während des Tausches auf gewisse Kurven „bewegen“ müssen, die bis auf einen einzigen Parameter im voraus bestimmt sind. Setzt man für diese Kurven gerade Linien, deren gemeinsame Richtung noch unbestimmt bleibt, so kommt jene Annahme einfach darauf aus, daß die im Tausch gegebenen und genommenen Warenquanten in demselben Verhältnisse stehen müssen, wie das beiderseitige Grenznutzenverhältnis nach dem Tausche. Das wird aber beim isolierten Tausche im allgemeinen nicht der Fall sein, wie schon längst von Edgeworth hervorgehoben wurde (*Giornale d. E.* 1891. Vgl. Marshall, *Principles*, Appendix N. 12, — auch mein *Über Wert, Kapital*, S. 36 ff.).

Anwendung bringen zu wollen, die größtenteils aus ganz anderen Voraussetzungen herauskonstruiert wurden.

In Betreff der Frage der monopolistischen Preisbildung (zunächst unter Ausschluß der Produktion) macht sich Pareto m. E. eines schweren Gedankenfehlers schuldig. Er betont und „beweist“ sogar (was nicht besonders schwierig ist), daß zwei (oder mehr) monopolistische Positionen innerhalb derselben Warenbranche nicht nebeneinander bestehen können. Dies ist, wenn man das Gewinnmaximum eines Monopolisten im absoluten Sinne auffaßt, allerdings selbstverständlich. Dann aber behauptet er, daß je eine monopolistische Stellung innerhalb verschiedener Warengruppen wiederum sehr gut mit einander verträglich seien. Natürlich aber ist das letztere ebenso unmöglich wie das erstere. Paretos Schlußweise hängt davon ab, daß er den Preis je einer der monopolisierten Waren momentan als fest annimmt, mit anderen Worten: er stellt sich das Problem, den Gewinn jedes der Monopolisten zum Maximum zu machen unter der Voraussetzung, daß der oder die übrigen Monopolisten bei den schon erreichten Preisen ihrer Waren verharren. Eine solche Problemstellung ist natürlich nicht selbstwidersprechend. Ebenso gut aber hätte man in Betreff zweier oder mehrerer Monopolisten, innerhalb derselben Warenbranche, die Aufgabe stellen können, den Gewinn eines jeden derselben zum Maximum zu machen, unter der Bedingung, daß jeder der übrigen bei der schon erreichten Absatzquantität verharret. In dieser Art hat bekanntlich Cournot das Problem zweier oder mehrerer Monopolisten behandelt; allerdings ist auch diese Annahme etwas willkürlich, aber, wie mir scheint, nicht eben unwahrscheinlich.⁹⁾

⁹⁾ Paretos Behandlung dieses Falles geht eigentlich darauf aus, daß jeder der beiden Monopolisten (derselben Warenbranche) seinen Preis oder sein Absatzquantum derart regeln wird, daß ihm ein größtes von Gewinn zufällt unter Voraussetzung, daß der Andere bei dem schon erreichten Gewinne stehen bleibe. Ist dies der Fall, so werden, wie man leicht sieht, die zwei Bedingungsgleichungen, im Cournots Sinne, zufälligerweise identisch, so daß Gleichgewicht bei jedem Preise eintreten würde (indifferentes Gleichgewicht). Allein dies ist ja nur eine Annahme unter vielen möglichen — und zwar eine der am wenigsten wahrscheinlichen. Macht man aber diese auch in dem letzterwähnten Falle (Monopolisten verschiedener Warenbranchen), so wird das Ergebnis, wie aus Paretos Formeln ohne weiteres hervorgeht, ganz dasselbe; denn die Gleichungen (93) S. 598 müssen ja dann vollständig, in Bezug auf p_y und p_z , differenziert werden. Es ist sonderbar aber auch lehrreich, daß ein gewandter Mathematiker wie Pareto so etwas übersehen konnte.

Paretos Darstellung der Theorie der Produktion und derjenigen des Tausches unter dem Einflusse der Produktion ist, wenn man seinen allgemeinen Voraussetzungen zustimmt, wovon unten die Rede sein wird, korrekt genug. Unter anderem macht er die richtige Bemerkung, daß bei Produktionsgeschäften, die dem Marshallischen sogenannten Gesetz vom „increasing return“ folgen, z. B. wenn gewisse allgemeine Kosten und daneben nur Spezialkosten⁹⁾ von unveränderter relativer Höhe vorhanden sind, ein wirkliches Gleichgewicht unter gleichförmigen Verkaufspreisen unmöglich ist — in einer früheren Stelle des Buches hat er u. a. das bekannte Problem des „Dumping“ unter diesem Gesichtspunkte sehr fein behandelt. Noch richtiger aber wäre es wohl zu sagen, daß unter solchen Voraussetzungen ökonomisches Gleichgewicht bei freier Konkurrenz überhaupt nicht stattfinden kann. Denn der Unternehmer, welcher zuerst seine Produktion erweitert, würde ja dann sämtliche Mitbewerber aus dem Felde schlagen können, bis das Ganze in einem einzigen Monopol oder einer monopolistischen Zusammenschließung endet. Setzt man dagegen voraus — was öfters der Wirklichkeit mehr entsprechen würde — daß die Einheitskosten umgekehrt dem Gesetz des sinkenden Ertrags unterworfen sind, also relativ anwachsen, je mehr der Umfang der Produktion zunimmt, so entsteht (wie übrigens Pareto selbst an einer anderen Stelle hervorhebt) früher oder später ein gewisses Optimum des Umfanges jedes einzelnen Produktionsgeschäfts. Wenn dieselben dabei noch hinreichend zahlreich sind, um einander wirksame Konkurrenz bieten zu können, kann ein jedes unter ihnen als eine gegebene produktionselle Einheit aufgefaßt werden, und der ganze Geschäftszweig steht dann — etwa wie die Landwirtschaft⁹⁾ — unter dem Gesetze vom „constant return“.

Der Rest des Anhangs beschäftigt sich hauptsächlich mit dem heiklen Problem vom „Maximum d'ophélimité“, d. h. der Frage, ob und inwieweit der freie Tausch sowie die Produktion und Verteilung unter allseitigem, freiem Wettbewerb den größtmöglichen Gesamtnutzen im sozialen Sinne verbürgt.¹⁰⁾ Von dem, was Pareto in seinem Cours d'économie

⁹⁾ Das vielerwähnte Bodengesetz vom sinkenden Ertrag hat ja einen ganz andern Sinn und sollte mit der obigen Terminologie nicht verwechselt werden, was leider nur zu oft — gelegentlich wohl auch bei Marshall — geschieht.

¹⁰⁾ In der bekannten Diskussion über die Produktivität der Volkswirtschaft in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Wien 1909) wurde auch diese Frage mehrfach berührt, leider in allzu oberflächlicher Weise, so daß Meinungen, die sehr gut miteinander verträglich wären, als unversöhnliche Gegensätze dazustehen schienen.

politique über dieses Thema äußerte, konnte ich damals keinen anderen Schluß ziehen, als daß er sich in dieser Hinsicht Walras' Auffassung anschließe, wonach ein jeder der Tauschenden sich den größtmöglichen Gewinn verschaffen würde, welcher überhaupt mit einem einheitlichen System von Tauschpreisen (sowie mit dem ursprünglichen Besitzstand jedes von ihnen) vereinbar ist. Diese Meinung ist natürlich gänzlich unhaltbar — wie ja schon die einfache Tatsache des Monopolgewinnes erweist — und es läßt sich nicht einmal behaupten (wie dies irrigerweise Launhardt bewiesen zu haben glaubt), daß der Gesamtgewinn beider oder aller der Tauschenden unter solchen Umständen ein Größtes werde. Vielmehr kann man strenge beweisen, daß dies nur unter ganz speziellen Voraussetzungen, z. B. der anfänglichen ökonomischen Gleichheit aller, zutrifft; sonst wird es theoretisch immer möglich sein, das System der Konkurrenzpreise durch ein anderes zu ersetzen, bei welchem ein Zuwachs an Gesamtnutzen noch zu erzielen wäre (siehe hierüber die Fußnote in der ersteren meiner oben erwähnten Besprechungen).

In späteren Aufsätzen im *Giornale degli economisti* hat Pareto dagegen protestiert, daß seine Auffassung mit derjenigen Walras' zu verwechseln sei, und er stellt nunmehr, um den Satz über das Maximum d'ophélimité bei freier Konkurrenz zu retten, eine neue eigentümliche Definition dieses Begriffes auf, die folgendermaßen lautet (Manuel, VI, 33, sowie Appendice, § 89): „Wir sagen, daß die Mitglieder einer Gesamtheit in einer gewissen Lage ein Größtes von Nutzen (d'ophélimité) genießen, wenn es unmöglich ist, sich aus dieser Lage ein sehr kleines Stück derart zu entfernen, daß der Nutzen eines jeden der betreffenden Individuen vergrößert oder verkleinert wird“ (die Aushebungen sind von mir). Der letzte Zusatz klingt sehr sonderbar, denn wenn die erreichten Nutzgewinne auch nicht verkleinert werden können, hätte man ja ebenso gut von einem Minimum d'ophélimité sprechen können. Gemeint wird aber einfach, daß bei der betreffenden Lage jede unendlich kleine Veränderung mit einem Gewinn einiger, einem Verluste der übrigen Beteiligten verbunden wäre, oder höchstens zu einem Verluste aller führen würde, der jedoch ein unendlich kleines höherer Größenordnung, also praktisch gleich Null wäre. Bei endlicher Entfernung aus der betreffenden Lage kann dagegen, wie Pareto selbst hervorhebt, sehr wohl ein Verlust an Nutzen aller der Beteiligten eintreten.

Was soll nun aber eigentlich diese ganze Terminologie? Das, was Pareto als Maximum d'ophélimité zu bezeichnen beliebt, bildet ja eigentlich

nur die Definition des freien Wettbewerbes. Wenn es möglich ist, durch fortgesetzten Tausch, bezw. durch Veränderung der Produktion einen Zuwachs an Nutzen sämtlicher Beteiligter, oder auch nur einiger von ihnen, aber ohne Verlust der übrigen, zu erzielen, so scheint es undenkbar, daß bei freier ökonomischer Beweglichkeit aller jene Veränderungen sich nicht einstellen würden.¹¹⁾ Dies hindert ja aber nicht, daß das Resultat des freien Wettbewerbes sich möglicherweise in einem Riesengewinn einiger weniger darstellen würde, deren Vergrößerung an Ophélimité, volkswirtschaftlich gesprochen, die Verarmung oder vielmehr das Armbleiben der großen Masse der Bevölkerung unmöglich an Bedeutung aufwiegen könnte. Weshalb dann eine Terminologie verwenden, die dem allgemeinen Sprachgebrauch schroff widerspricht?

Pareto behauptet allerdings, daß der Nutzen verschiedener Personen „heterogene Quantitäten“ seien, die unmöglich miteinander verglichen werden können. „No bridge, comme disent les anglais“. Ist aber dies richtig? Sind wir Menschen wirklich derart beschaffen, daß wir uns von den Freuden und Leiden unserer Mitmenschen überhaupt keine zutreffende Vorstellung bilden oder die Intensität derselben mit derjenigen unserer eigenen Empfindungen gar nicht vergleichen können? Wenn dem so wäre,

¹¹⁾ Auf S. 649 ff. teilt Pareto einen Beweis seines Satzes mit, den er schon früher im *Giornale d. E.* (1903) gegeben hat, unter der Voraussetzung, daß ein Tausch zu konstanten Preisen geschieht, und daß sämtliche Beteiligte nach dem von ihm sogenannten „Typus I“ operieren, d. h. keiner von ihnen einen bewußten Einfluß auf die Preisbildung auszuüben versucht. („Typus II“ würde dagegen vorhanden sein, wenn einer oder mehrere der Tauschenden, z. B. auf Grund einer monopolistischen Stellung, ihre Ware teilweise aus dem Markte zurückhalten, um dadurch bessere Preise derselben und einen höheren Gewinn zu erzielen.) Allein der Beweis gelingt ebenso gut, ja gestaltet sich tatsächlich noch einfacher, wenn man über die Unveränderlichkeit der Preise überhaupt keine Voraussetzung macht. Er beruht ja einfach auf dem Umstande, daß die letzten im Tausch gegebenen und genommenen Teilquantitäten der Warenvorräte in demselben Verhältnisse stehen müssen, wie das betreffende Grenznutzenverhältnis eines jeden der Tauschenden. Zugleich aber erweist sich dann der Unterschied zwischen den erwähnten Typen I u. II in diesem Zusammenhang als belanglos. Es ist ja möglich und kommt in der Tat sehr oft vor, daß ein Monopolist oder monopolistischer Verband verschiedene Teile seines Vorrats zu verschiedenen Preisen, sei es an verschiedene Klassen von Konsumenten, sei es (was öfters geschieht) zu verschiedenen Zeiten des Konsumtionsjahres verkauft, so daß ihm kein unverkäuflicher Rest von Waren oder unbenützter Produktionskraft übrig bleibt — alsdann wäre also nach Pareto's Definition, trotz einer möglicherweise flagranten Übervorteilung der Konsumenten, ein Maximum von Ophélimité etabliert!

was für eine materielle Unterlage gäbe es denn eigentlich für den Begriff der Gerechtigkeit, sei es in Fragen der Besteuerung, sei es sonst bei der sozialen Verteilung? Pareto selbst gibt zu, daß in einer kollektivistischen Gesellschaft („Typus III“) die Verteilung nach gewissen „ethischen“ Prinzipien geschehen müsse; wie man sich aber auch jene Prinzipien vorstellen mag, jedenfalls setzt eine bewußte Verteilung — wenn sie nicht etwa eine Karrikatur der Gerechtigkeit darstellen soll — eine Abschätzung der Bedürfnisse oder der Art des vernünftigen Lebensgenusses des einen gegenüber jenen des anderen voraus.

Das einzige richtige und bemerkenswerte in diesem ganzen Gedankengang bleibt wohl der Umstand, daß in Fragen der reinen Produktion — also wenn sowohl von der Verteilung wie von der Preisbildung der fertigen Waren abgesehen wird, etwa wenn die Warenpreise innerhalb der betr. Volkswirtschaft durch den ausländischen Markt schon festgesetzt wären — die gegenwärtige, im wesentlichen auf freier Konkurrenz beruhende Produktionsweise, wenngleich größtenteils aus privatwirtschaftlichen Rücksichten geleitet, theoretisch genommen ebensogut die größtmögliche Summe von Produkten bzw. von Tauschwert herbeiführen muß, wie etwa die rationell geleitete Produktion einer gedachten kollektivistischen Gesellschaft.

Dieser Satz ist offenbar von der allergrößten Bedeutung und Wichtigkeit, und er ist, soweit ich ersehen kann, wenn mit gehöriger Umsicht formuliert, auch vollkommen richtig.¹²⁾ Nur kommt es hier viel weniger auf die positive Beweisführung an, denn diese ist in der Tat sehr einfach; sie beruht letzter Hand nur auf der Überlegung, daß, wenn an irgend einem Punkte des Produktionsfeldes mit den vorhandenen Arbeits- oder sonstigen Produktionskräften ein Mehr an Produkten oder an Tauschwert erreicht werden könnte, das privatökonomische Interesse notwendig den erforderlichen Teil jener Produktionskräfte eben nach diesem Punkte diri-

¹²⁾ Unter den tatsächlichen Verhältnissen, wo auch die Güterpreise veränderlich sind, kann er allerdings nur in groben Umrissen, sei es formuliert, sei es bewiesen werden, da ein direkter Vergleich der verschiedenen Waren oder Dienste unter sich meistens ausgeschlossen ist. Dies scheint E. Barone in seinem sonst interessanten Aufsatz im *Giornale degli Economisti* (1908), *Il ministro della produzione nello stato collettivista*, übersehen zu haben. Er behauptet, daß unter freier Konkurrenz das objektive volkswirtschaftliche Einkommen ein exaktes Maximum sei, was jedoch nur unter den erwähnten vereinfachenden Umständen genau bewiesen werden kann. Barones eigener mathematischer Beweis des Satzes ist somit gewiß fehlerhaft.

gieren würde. Was dagegen hier von größtem Belang ist, Pareto aber über seiner gelehrten Formelnfülle gänzlich vergessen hat, ist, die scheinbaren oder tatsächlichen Widersprüche aufzuklären und zu beseitigen, worin dieser Satz mit den Eindrücken und Vorstellungen des alltäglichen Lebens sich befindet. Kein geringerer als Ricardo hat ja zu zeigen versucht — in dem bekannten, der dritten Auflage seiner *Principles* zugefügten Kapitel *On machinery* —, daß der privatwirtschaftliche Vorteil eines Produzenten sehr wohl mit einer Verringerung statt mit einer Vergrößerung des Bruttoprodukts seiner Wirtschaft vereinbar wäre, und dabei steht er, wie es scheinen möchte, ganz auf dem Grunde der Erfahrung. Wenn z. B. die Erfindung gewisser landwirtschaftlicher Maschinen die Grundeigner in die Lage setzt, menschliche Arbeitskraft durch die der Zugtiere zu ersetzen, welche notwendig einen bedeutenden Teil der jährlichen Ernte verzehren; wenn sie, um laufende Produktionskosten zu ersparen, die Ackerfelder in permanentes Weideland verwandeln; oder wenn, wie zur Zeit in Schweden, wegen der hohen Holzpreise Äcker und Wiesen mit lohnendem Erfolg aufgeforstet werden können — wer würde nicht prima facie den Schluß ziehen wollen, daß hier der erhöhte Nettogewinn auf Kosten eines verminderten Bruttoertrages erreicht wird, so daß ein offener Gegensatz zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Interesse bestehen bleibe? In Schweden ist tatsächlich die neuere Gesetzgebung gegen die Sägewerksgesellschaften eben von diesem Gesichtspunkte ausgegangen.

Und dennoch ist der erwähnte Satz vermutlich ganz richtig; Ricardo hat den Faden seines Raisonnements nur nicht bis zum Ende verfolgt. In einer geschlossenen Volkswirtschaft, wo lediglich Tauschgeschäfte, aber keine Überführung von Kapital oder Arbeitskräften (aus oder) nach dem Auslande stattfinden können, würde eben der Übergang zu Produktionsgeschäften mit vermindertem Bruttoertrag niemals universell, sondern nur partiell geschehen, die frei gewordenen Arbeits- oder Kapitalkräfte würden dabei in den übrigen (alten) Geschäften Anwendung finden und diese zu höherer Intensität entwickeln, wonach ein neuer ökonomischer Gleichgewichtszustand bei tatsächlich höherem, nicht etwa geringerem (Gesamt)Bruttoertrag sich einstellen würde. Ist dagegen die betreffende Volkswirtschaft in jeder Hinsicht eine offene, so kann es sich sehr wohl ereignen, daß der neue Gleichgewichtszustand erst nach einer größeren oder kleineren Übersiedelung von Kapital und Arbeitskräften nach dem Auslande sich einstellt, so daß die definitive Erhöhung des Bruttoertrags

nur in weltwirtschaftlichem, nicht in beschränkt nationalistischem Sinne stattfindet. In beiden Fällen aber kann jene Umwandlung sehr gut mit einer Verringerung der Arbeitslöhne — und möglicherweise auch des Kapitalgewinnes, also zum alleinigen Vorteil des Grundeigners — vereinbar sein, ja sie wäre in der Tat im vorausgesetzten Falle gerade durch eine solche bedingt.

Nichtsdestoweniger würde solchergestalt das erreichbare Maximum an Produkt eben durch diesen Vorgang und nur durch diesen erreicht werden; auch eine sozialistische Gesellschaft könnte in technisch-ökonomischer Hinsicht keine bessere oder vorteilhaftere Produktionsform ersinnen, nur würde sie selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß das Mehr an Produkten nicht einigen Wenigen unter Verschlechterung der Lebensführung der großen Masse, sondern allen zu Gute kommen würde.

Von allen diesen Überlegungen trifft man bei Pareto nicht die geringste Spur¹³⁾; er begnügt sich damit, einen an sich so gut wie selbstverständlichen Satz in das elegante Formelngewand des Variationskalküls einzuwickeln, was aber entschieden geeignet ist, der großen Mehrzahl seiner Leser den Tatbestand eher zu verschleiern als zu erhellen.¹⁴⁾

Übrigens bleibt die Beweisführung Paretos nur dann gültig, wenn von einer kapitallosen Produktion oder einer solchen von technisch festgestellter Kapitalsverwendung die Rede ist. Sonst würde (wie ich schon in meiner Arbeit, Über Wert, Kapital und Rente, S. 104, gezeigt habe) ein Zusammenschluß der Kapitalisten oder Unternehmer, um eine längere Produktionsperiode einzuschlagen (Einführung von mehr Maschinerie usw.) als ihnen, jedem für sich, bei völlig freier Konkurrenz vorteilhaft gewesen wäre, unter Umständen sehr gut eine Vergrößerung des gesellschaftlichen Produktionsresultats herbeiführen können — allerdings auch hier nur unter gleichzeitiger Herabdrückung der Arbeitslöhne — so daß in diesem Falle das Operieren nach dem Typus II in Paretos Terminologie (s. oben

¹³⁾ In meinen Vorlesungen über Nationalökonomie, die ich bald in deutschem Gewande herauszugeben hoffe, habe ich diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt.

¹⁴⁾ Von einer wirklichen Anwendung jenes Kalküls ist übrigens nicht die Rede, denn die Differenzialgleichung, welche in casu die Lösung bringen würde, ist nach seinen Voraussetzungen identisch erfüllt, so daß eigentlich nur eine gewöhnliche Maximumsaufgabe an den Grenzen des betreffenden Integrals übrig bleibt. Eben deshalb hätte m. E. die ganze Sache, „ce résultat important de la théorie“ doch mit etwas einfacheren Mitteln erreicht werden können.

S. 141, N. 11) gegenüber demjenigen nach dem Typus I sogar ein Plus an Ophélimité erzeugen würde.¹⁵⁾

Ich komme hiermit auf die letzte und wichtigste meiner Anmerkungen gegen Paretos allgemeinen theoretischen Standpunkt. Seine Lehre von der Produktion operiert in der Tat, gerade so wie die Walrassche, lediglich mit den Begriffen der kapitallosen Erzeugung. Die technischen Hilfsmittel der Produktion werden durchwegs als unerschöpfliche Rentenfonds behandelt, so daß sie ebensogut besondere Arten von Böden eigentümlicher Fruchtbarkeit hätten darstellen können. Allerdings spricht Pareto mehrmals von einer „transformation dans le temps“ als für die kapitalistische Wirtschaft charakteristisch, allein die notwendige Konsequenz dieser Auffassung, nämlich daß das Spatium an Zeit, in welchem jene Transformation stattfindet, sowohl auf das Resultat der Produktion wie auf den Anteil des Kapitals bei der Verteilung des Produktionsresultates einen maßgebenden Einfluß ausüben muß, hat er niemals gezogen; unter den zahlreichen algebraischen Bezeichnungen, von denen er in seiner Produktionstheorie Gebrauch macht, kommt nirgends ein Ausdruck für die Zeitlänge der Kapitalinvestition vor. Vielmehr wird die ganze mathematische Behandlung des Problems so angelegt, als ob jener Zeitraum keine ökonomische Rolle spiele: die Verkäufer der Rohmaterialien und der Arbeitskräfte werden als gleichzeitige Konsumenten der mit Beihilfe dieser Leistungen hergestellten fertigen Waren aufgefaßt, was ja augenscheinlich nicht zutrifft. In Übereinstimmung mit diesem offenbaren Mangel seiner Darstellung macht Pareto auch nicht einen Versuch, für die Rate des Kapitalzinses irgend eine Formel aufzustellen.¹⁶⁾

¹⁵⁾ Ich behaupte nicht, daß dies mehr als eine scheinbare Ausnahme von der allgemeinen Regel sei, denn in der Tat wird hier, wenngleich auf Kosten der Arbeiter, eine verdeckte neue Kapitalbildung erzwungen; jedenfalls aber dürfte dieser Fall einige Beachtung verdienen. Pareto ist natürlich über ihn ahnungslos hinweggeglitten.

¹⁶⁾ Vielleicht um diese Lücke auszufüllen, hat später Enrico Barone in dem soeben erwähnten Aufsatz im *Giornale d. E.* den Versuch gemacht, die jeweilige Höhe des Zinsfußes aus den Gleichungen der Produktion herzuleiten, indem die Kapitalien sowohl als Produktionsfaktoren wie als Produkte des fortlaufenden Produktionsprozesses aufgefaßt werden. Aber auch hier vermißt man jede Erwähnung von der Länge der Investitionszeit des Gesamtkapitals. Der Lösungsversuch muß demnach, wie des näheren leicht zu zeigen wäre, als falsch erklärt werden. Es ist zu bedauern, daß dieser hochbegabte Nationalökonom, welcher in früheren Schriften einen vielversprechenden Schritt getan, um der Böhm-Bawerk-

In diesem Umstand liegt in der Tat das ausschlaggebende Merkmal, welches Pareto von der „École Autrichienne“ unterscheidet, das einzige von irgend einer Bedeutung — denn worin die von ihm selbst (S. 543 N.) behaupteten „nombreuses raisons“ für eine solche Unterscheidung liegen sollten, ist wenig ersichtlich — daß es aber zu seinem Vorteil ausschlägt, dürfte schwer behauptet werden können. Ich möchte mich nicht in jedem Detail als Champion für das Böhm-Bawerksche Lehrgebäude ausgeben; um sich zu überzeugen, daß es über den älteren Standpunkt, auf dem Pareto noch immer stehen geblieben, einen materiellen Fortschritt bezeichnet, braucht man jedoch m. E. nur etwa die Formel anzusehen, die seinerzeit Walras (in der Vorrede zu den späteren Auflagen seiner *Éléments d'écon. pol. pure*) als seine Lösung des Kapitalzinsproblems gegenüber derjenigen Böhm-Bawerks aufstellte. Unter Annahme stationärer Verhältnisse reduziert sich nämlich diese, anscheinend sehr inhaltsreiche Formel ganz einfach auf die Relation

$$F(i) = 0,$$

wo $F(i)$ die Summe der neuen Ersparnisse als Funktion des Kapitalzinsfußes, i , gedacht, bezeichnet; mit andern Worten, sie besagt nur, daß unter solchen Umständen der Reiz zur weiteren Kapitalbildung aufgehört haben muß. Dies ist richtig, aber offenbar zu wenig, denn man will ja auch wissen, weshalb und wie eine gegebene Größe des Gesamtkapitals eine gewisse Höhe des Kapitalzinses und nur eben diese verbürgt. Dazu kommt man doch nur auf einem einzigen Wege, nämlich durch Betrachtung des Einflusses der Zeit auf die Produktion und Verteilung, des Resultats einer virtuellen Verlängerung des Produktionsprozesses. Dies ist das wirklich Neue der neuen Kapitallehre und zugleich ein notwendiges Element jeder rationalen Kapitaltheorie, über das man nicht mehr hinweg kommen kann. Von einzelnen früheren Verfassern — Ricardo, v. Thünen, Senior, Jevons u. a. — wurde es geahnt oder sogar mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, aber erst von Böhm-Bawerk in systematischer, fest geschlossener Form entwickelt.

Über die übrigen, mehr elementaren Teile des Werkes kann ich mich kürzer fassen. Sie enthalten ohne jeden Zweifel eine Fülle von feinen, scharfsinnigen Bemerkungen und würden von keinem Leser ohne Frucht

sehen Auffassungsweise näher zu treten, jetzt mehr in blinder Bewunderung für Pareto wieder in die alten, gänzlich ungenügenden Bahnen eingelenkt zu haben scheint.

studiert werden; die Selbstkritik des Verfassers hätte jedoch manchmal etwas reger sein können. Die von ihm erwähnte graphische Konstruktion des Tauschphänomens (welche am nächsten mit der von Auspitz und Lieben angewendeten übereinstimmt) hat vor der älteren (Walrasschen) Darstellungsweise den Vorzug, das Angebot und die Nachfrage beider tauschenden Parteien durch Kurven derselben allgemeinen Gestalt zu versinnlichen; ob aber dieser Vorzug nicht durch Nachteile anderer Art aufgewogen wird, kommt mir etwas zweifelhaft vor; jedenfalls ist es auf den S. 193 bis 195 dem Verfasser gelungen, die doch so einfache Frage über die Bewegung des Preises durch beiderseitige Konkurrenz von Käufern und Verkäufern in eine arge Konfusion zu bringen, indem er die Sache so darstellt, als ob jene Marktparteien einander Konkurrenz bieten würden, was ja keinen Sinn hat.

Im IX. Kapitel macht er gegen die bekannte Ricardosche Lehre von den sogenannten komparativen Kosten (beim internationalen Tausch) einen Angriff, der m. E. als durchaus verfehlt bezeichnet werden muß. Überhaupt ist jene berühmte Theorie in der neueren Zeit ohne faßbaren Grund sehr in Mißkredit geraten. Lexis hat sie bekanntlich zum Gegenstand einer ablehnenden Kritik gemacht, die sich ohne jede Veränderung durch die sämtlichen Auflagen des Schönbergschen Handbuchs geschleppt hat und neuerdings (z. B. in mehreren Gutachten an den Antwerpener Freihandelskongreß) als autoritative Widerlegung der Ricardoschen Lehre bezeichnet wurde, tatsächlich aber auf sich selbst widersprechenden Voraussetzungen beruht und so gut wie wertlos ist. Zu diesem Scheitern hat nun auch Pareto sein Bündel herzutragen wollen. Er füllt nicht weniger als acht Seiten mit Rechnungen (diesmal ganz elementarer Art), die beweisen sollen, daß der Ricardosche Satz nur einen „möglichen“, durchaus aber keinen „notwendigen Fall indiziert“. Und dabei beruht seine ganze Argumentation auf dem Übersehen einer allerdings unumgänglichen, aber auch fast selbstverständlichen Bedingung oder Modifikation in der Aussage Ricardos. Dieser sagt bekanntlich, daß, wenn z. B. von zwei Handwerkern, die beide sowohl Hüte wie Schuhe zu verfertigen verstehen, der eine in jeder dieser Erzeugungsarten dem anderen überlegen ist — jedoch so, daß seine Überlegenheit in der einen entschieden größer ist als in der anderen — so würden sie beide besser fahren, wenn der (sei es absolut, sei es nur relativ) geschicktere Schuhmacher sich lediglich auf die Verfertigung von Schuhen verlegen, der (absolut oder relativ) geschicktere Hutmacher aber sich ausschließlich dem

Hutmachen zuwenden würde. Natürlich aber setzt das voraus, daß der Markt sowohl für Hüte wie für Schuhe hinreichend groß ist; sonst, wenn z. B. nur wenige Hüte, aber sehr viel Schuhe begehrt werden, wird allerdings der geschicktere Schuhmacher nur dieses Geschäft treiben, der Hutmacher aber zugleich Schuhe machen müssen. Und dasselbe gilt offenbar von zwei Ländern, die miteinander verkehren; theoretisch wird bei freiem Wettbewerbe nur das eine von ihnen die Erzeugung der „Ware A“ vollständig aufgeben können, das andere aber noch immer einen Teil seines Bedarfes an der „Ware B“ selbst verfertigen. In der Praxis wird übrigens, falls es sich um größere Warengruppen handelt, aus leicht zu erweisenden Gründen, das völlige Aufgeben der Fabrikation irgend einer Ware nur selten in Frage kommen. Würde deshalb einem Lande die Alternative gestellt — und dies ist in der Tat die stillschweigende Voraussetzung für Paretos sämtliche Berechnungen — entweder gar nichts oder seinen vollen Bedarf an einer gewissen Ware selbst herzustellen — so würde allerdings der Ausschlag manchmal gegen die verbale Vorschrift der Ricardoschen Lehre fallen. Was ist aber damit bewiesen? Wohl doch nur, daß Ricardo keine Kinderfibel schrieb, sondern sich an selbständig denkende Männer wandte! Ich glaube, Pareto hätte die betreffenden acht Seiten seines Buches sich selbst und seinen Lesern besser ersparen können.

Das Kapitel (VII) über die Bevölkerung steht, wie schon erwähnt, etwas außerhalb des sonstigen Inhalts des Buches. Leider nimmt Pareto gegenüber dieser weitaus wichtigsten aller national-ökonomischen Fragen keine sehr ausgesprochene Stellung ein. Jedenfalls aber scheint er mir jetzt mit T. R. Malthus etwas achtungsvoller umzugehen als es noch im Cours der Fall war — die inzwischen eingetretene riesenhafte italienische Auswanderung hat ihm vielleicht zu denken gegeben. — Am Anfang dieses Kapitels führt er übrigens seine famose Theorie von den Bedingungen einer Ausgleichung der Einkommen oder, wie es jetzt heißen soll, der Proportion der Einkommen, wieder ins Feld, ohne jedoch die von ihm aufgestellte, eigentümliche Definition dieses Begriffs im geringsten zu motivieren.¹⁷⁾ Pareto beklagt sich, daß er in diesem Punkte trotz der genauen Definition seiner

¹⁷⁾ „En général, lorsque le nombre des personnes ayant un revenu inférieur à x diminue par rapport au nombre des personnes ayant un revenu supérieur à x , nous dirons que l'inégalité de la proportion des revenus diminue“ (S. 390). Es fragt sich, ob dieser (von ihm selbst hervorgehobene) Zusatz überhaupt mit den Regeln der Logik vereinbar ist. Was heißt „Ungleichheit einer Proportion“?

Meinung mißverstanden worden sei; allein die Kritik, wenigstens die meinige (S. d. Zeitschrift 1899, S. 98 ff.), ist ja lediglich darauf hinausgegangen, daß er allgemein übliche Ausdrücke in einem von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gänzlich verschiedenen Sinn anwendet und dadurch den Schein erweckt, etwas bewiesen zu haben, was er tatsächlich keineswegs bewiesen hat, und was auch nicht wahr ist. Dieser Fehler ist um so bemerkenswerter, als Pareto sich hier auf P. Leroy-Beaulieu berief, der doch den Term „Répartition des richesses“ in einem ganz verschiedenen, und zwar im allgemein gebräuchlichen — allerdings etwas unscharfen — Sinne anwendet.

Ich bin am Ende meiner vielleicht etwas zu ausführlichen Besprechung. Es würde mir leid tun, wenn man davon den Eindruck bekommen hätte, daß ich Paretos Verdienste herabsetzen oder gar sein Lebenswerk als eine *quantité négligeable* bezeichnen möchte. So etwas behaupten zu wollen, wäre entschieden ungerecht. Ich habe meinerseits aus seinen Büchern sehr viel Belehrung geschöpft, und ich rate einem jeden, der mit dem jetzigen Standpunkt der ökonomischen Theorie sich vertraut machen will, die Lektüre von Paretos Arbeiten, besonders des Manuel, nicht zu versäumen. Der Anspruch aber, welcher von Pareto selbst und seinen italienischen Bewunderern vielfach erhoben wurde, er habe nichts geringeres als eine durchgreifende Revolution unserer Wissenschaft bewirkt, ist m. E. zurückzuweisen. Solchen Ansprüchen gegenüber muß vielmehr gesagt werden, daß auch bei diesem genialen Forscher das viele Wahre meistens nicht neu oder höchstens der Form nach neu, das wirklich Neue aber — leider größtenteils nicht wahr ist.

Anmerkung zur S. 137. Es handelt sich von einer gewöhnlichen Differentialgleichung erster Ordnung, welche annäherungsweise aus der Erfahrung vermittels geeignete Beobachtungen gewonnen werden könnte, und durch deren Integration das für das betreffende Individuum geltende System von Indifferenzlinien, bezw. -flächen usw. hervorgehen würde. Volterra bemerkt nun, daß wenn drei oder mehr Güter im Spiele sind, jene Differenzialgleichung sich möglicherweise als unintegriabel erweisen könnte. Pareto scheint sich nur denken zu können, daß dies unter der oben erwähnten, sehr gekünstelten Annahme eintreffen würde, daß der Gesamtnutzen zwar von der Anordnung der Konsumtion, der Grenznutzen oder das Grenznutzenverhältnis der betreffenden Güter aber nur von den konsumierten Mengen abhängen würde. Eine andere und zwar viel einfachere Erklärung liegt jedoch auf der Hand, nämlich die gleichzeitige Existenz mehrerer Relationen zwischen den zu konsumierenden Gütermengen.

Ein sehr gutes Beispiel hierzu liefert unsere Konsumtion von Lebensmitteln. Gesetzt, ein Individuum sei für seinen täglichen Verbrauch auf nur drei Nahrungsmitteln, sagen wir Speck, Erbsen und Kartoffel hingewiesen. Alsdann existiert für ihn offenbar weder Indifferenzflächen, noch Indifferenzlinien ja nicht einmal im eigentlichen Sinne eine Wahl oder Vorzug gewisser Kombination dieser Güter vor anderen, sondern, wenn er überhaupt leben und nicht darben soll, muß er, um sich das physiologisch nötige Maß an Fett, Eiweiß und Kohlehydraten zu verschaffen (von der neuerdings behaupteten Möglichkeit der gegenseitigen Substitution dieser Stoffe können wir hier absehen) offenbar ganz bestimmte Mengen aller drei jener Güter verzehren. Erst wenn noch ein viertes Nahrungsmittel (z. B. Brot) ihm zugänglich wird, hat er eine Wahl zwischen verschiedenen möglichen Kombinationen dieser vier Güter, erst bei fünf Gütern tritt ein System von Indifferenz„linien“ (einfach unendliche Variationen der Güter), erst bei sechs Gütern Indifferenz„flächen“ usw. Erst in den beiden letzten Fällen würde somit eine von seinem individuellen Geschmacke abhängige Differentialgleichung existieren, selbstverständlich aber bleibt dieselbe in der Regel so lange unintegabel, bis man unter Beihilfe der übrigen Relationen die nötige Zahl der Variablen eliminiert hat.

Literaturbericht.

Neuere sozialpolitische Literatur.

Besprochen von Professor Walter Schiff.

1. Kleinwächter Friedrich von, Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. X und 274 S.

Wir sind so arm an brauchbaren Lehrbüchern der Volkswirtschaftspolitik, daß man es nur mit Freude begrüßen kann, wenn ein akademischer Lehrer den Versuch unternimmt, kürzer als dies Philippovich und ausführlicher als dies Conrad tut, den gesamten Stoff dieses Wissensgebietes zur Darstellung zu bringen. Die Schwierigkeiten, die sich der Lösung einer solchen Aufgabe entgegenstellen, sind allerdings enorme. Und man kann leider — trotz mancher Vorzüge des Buches — nicht behaupten, das Kleinwächter ihrer Herr geworden sei.

Einleitend präzisiert der Verfasser die Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft dahin, sie habe zu „zeigen, daß in der (gleichzeitigen) Volkswirtschaftspolitik der verschiedenen Staaten eine gewisse Übereinstimmung herrscht. . . . Andererseits hat die Wissenschaft nach den einheitlichen Gedanken und Grundsätzen zu forschen, von denen die Volkswirtschaftspolitik des einzelnen Staates im Laufe des Jahrhunderts geleitet wurde“ (S. 2). Daß diese Definition nicht nur zu eng, sondern geradezu falsch ist, liegt so sehr auf der Hand, daß es wohl überflüssig ist, dies näher auszuführen; besonders da der Autor selbst in seinem Lehrbuch sich an seine eigene Definition durchaus nicht hält. Er scheut sich keineswegs, auch die Nichtübereinstimmung der verschiedenen Staaten und Zeitalter aufzuzeigen, gelegentlich beleuchtet er auch die Wirkungen bestimmter Maßnahmen, wägt deren Vor- und Nachteile gegeneinander ab, ja spricht selbst sogar apodiktische Werturteile aus. Aber dies geschieht — vermutlich infolge der unrichtigen Definition — nicht systematisch, nicht von einem einheitlichen Standpunkte aus und ohne sich selbst oder wenigstens dem Leser die Schranken für solche Urteile zum Bewußtsein zu bringen. Es fehlt eben dem Buch — innerlich wie äußerlich — der allgemeine Teil der Volkswirtschaftspolitik, worin die Ziele und Zwecke, die Mittel, Methoden und Grenzen der Volkswirtschaftspolitik klargestellt werden.

Das Buch wendet sich vielmehr — nach einer Einleitung von einer Seite! — sofort den drei Abschnitten zu: 1. Agrarpolitik, 2. Gewerbepolitik und 3. Handels- und Verkehrspolitik. Daß diese Gliederung anfechtbar ist — eine unanfechtbare ist allerdings noch nicht gefunden worden —, erregt weniger Bedenken, als daß sie nicht konsequent durchgeführt wird (die „agrарische Zoll- und Handelspolitik“ steht z. B. im ersten statt im dritten Abschnitt) und daß sie unvollständig ist und nur dadurch möglich wird, daß wichtige Zweige der Volkswirtschaftspolitik nicht nur nicht behandelt, sondern auch nicht einmal erwähnt werden, wie z. B. die Wohnungspolitik, die Politik der Armenpflege usw.

Die einzelnen Materien sind außerordentlich ungleichmäßig gearbeitet. Das zeigt sich schon bei ganz äußerlicher Betrachtung. So sind z. B. dem Getreideterminhandel acht Seiten, dem An-erbenrecht fünf Seiten gewidmet, dagegen der ländlichen Arbeiterfrage anderthalb Seiten, der Frage der Verschuldungsgrenze für Bauerngüter — drei Zeilen! Die Besprechung der älteren Gewerbeverfassung füllt acht Seiten, während die „Fabriksgesetzgebung“ (womit der Autor unrichtigerweise das bezeichnet, was man gewöhnlich Arbeiterschutz nennt) auf — drei Seiten abgetan wird! Zumeist sind nur Österreich und Deutschland in den Kreis der Betrachtung gezogen, was mit Rücksicht auf die oben angegebene Definition besonders auffallend ist; nur hinsichtlich der Arbeiterversicherung wird der Stand der Gesetzgebung für 16 Staaten und Staatenverbindungen mitgeteilt. Eine ganze Reihe hochbedeutsamer sozialpolitischer Maßregeln und Bestrebungen übergeht der Verfasser ganz mit Stillschweigen; so wird man in dem ganzen Buch vergebens ein Wort über Tarifverträge, über die Probleme der Heimarbeit, über internationalen Arbeiterschutz, über Pensionsversicherung, Mutterschaftsversicherung usw. suchen. Dagegen hält es der Verfasser z. B. für angebracht, so überwundenen Dingen, wie dem Antrag Kanitz oder dem Vorschlag des Bäckers Till auf Einführung eines Bäckereimonopols, relativ viel Raum zu widmen; ausführlich zu beweisen, daß und warum man von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Lösung der sozialen Frage nicht erwarten dürfe; oder seine speziellen Ideen über die Monopolisierung und staatliche Leitung der Kartelle zu entwickeln.

— Manche Maßnahmen der Volkswirtschaftspolitik werden ohne ein Wort der Begründung, ohne Erwähnung des pro und contra nur registriert; hingegen ergreift der Autor bei anderen, oft weniger wichtigen Maßnahmen leidenschaftlich Partei und setzt sich in längeren Auseinandersetzungen mit Temperament für oder wider ein.

So leidet das Buch an einem argen Mangel an Einheitlichkeit und Konsequenz, an Unvollständigkeit und Disharmonie seiner Teile.

Außerdem müßte man von einem so kurz gefaßten Lehrbuch verlangen, daß es überall den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft wieder-

gibt, nicht aber individuelle Auffassungen und Vorschläge des Verfassers. Nicht selten tritt aber gerade das letztere in den Vordergrund, wie bei der Behandlung der Kartellfrage (s. o.). In anderen Fällen werden Behauptungen apodiktisch aufgestellt, deren Richtigkeit zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Einige Beispiele: Die Kinderarbeit in der Landwirtschaft ist unbedenklich; Arbeiterschutz in der Landwirtschaft ist unmöglich (S. 55); der Staat steht den Kartellen feindlich gegenüber (S. 118 ff.); das Streben nach einem Befähigungsnachweis muß als berechtigt anerkannt werden (S. 127), nur muß man den Mut haben, auch eine Meisterprüfung obligatorisch vorzuschreiben (S. 111); die Versicherungsprämien wälzen die Arbeiter größtenteils auf die Unternehmer ab (S. 149); die obligatorische Arbeiterversicherung anerkennt, daß der Arbeiter Anspruch auf eine Stellung wie ein Staatsbeamter hat.

Auch positive Unrichtigkeiten enthält das Buch. Tatsächlich steht heute (1911) die englische Gesetzgebung nicht mehr auf dem Standpunkte, daß erwachsene männliche Arbeiter eines Schutzes nicht bedürfen (S. 145); die Fabrikordnung ist nicht „der kollektive Arbeitsvertrag“; und sie unterliegt nicht der Genehmigung der Behörden (S. 147); der Befähigungsnachweis für die Kolonialwarenhändler wird in Österreich nicht nur angestrebt (S. 229), sondern er ist seit 1907 vorgeschrieben usw.

Von einigen bedeutsamen Lücken in der Darstellung war schon die Rede (Wohnungsfrage, Armenpflege, Tarifverträge, Heimarbeiter-schutz, internationaler Arbeiterschutz, Pensions-, Mutterschaftsversicherung); weiters wird beim Arbeiterschutz das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, die Feststellung von Minimallöhnen überhaupt nicht erwähnt. Der Autor erwähnt nur zwei Arten von Arbeitslosigkeit: jene, die „fortwährend vorhanden ist“, und die infolge von Geschäftsstockungen; die periodische Arbeitslosigkeit in Saisonindustrien kennt das Buch ebensowenig als die durch Einführung von Maschinen verursachte. Daß die Arbeitslosigkeit auch auf andere Weise bekämpft werden kann als durch Versicherung, wird kein Leser dieses Buches vermuten.

Das Angeführte genügt wohl, um das eingangs ausgesprochene Urteil zu rechtfertigen.

2. Potthoff Heinz, Probleme des Arbeitsrechtes. Rechtspolitische Betrachtungen eines Volkswirtes. Jena, Eugen Diederichs, 1912. 254 S. M. 4.—.

3. Flesch Karl und Potthoff Heinz, Privatangestellte und Arbeitsrecht. Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage der Schrift „Zur Kritik der Arbeitsverträge“ von Dr. Karl Flesch. Herausgegeben im Auftrage des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Berlin 1912. 68 S.

Vor elf Jahren hat Flesch in einer anregenden Studie — die hier in zweiter, nicht stark veränderter Auflage vorliegt — darauf

hingewiesen, daß der heutige „freie“ Arbeitsvertrag zwar dem Arbeitgeber alles leiste, was er brauche, nicht aber dem Arbeiter; die Möglichkeit, diesen jederzeit und auch aus Gründen, die außerhalb der Produktion gelegen sind, zu entlassen, gewähre dem Arbeitgeber ein Herrschaftsverhältnis über die Arbeiter. Dies habe eine Reihe schädlicher Folgen: der Arbeitslohn erreiche nicht die wünschenswerte Höhe, decke insbesondere nicht die außerordentlichen Ausgaben des Familienvaters; die Arbeitszeit sei zu lang, als daß die Arbeiter an dem öffentlichen Leben in der Art teilnehmen können, wie das Gesetz dies wünsche und voraussetze; die Gleichheit beider Vertragsteile hinsichtlich des Kündigungsrechtes und der Kündigungsfrist sei tatsächlich eine starke Rechtsungleichheit. Eine Verbesserung und Ergänzung des Arbeitsvertrages sei daher erforderlich, und zwar: Erleichterung der kollektiven Vertragsbildung; öffentlichrechtliche Deckung der außerordentlichen Ausgaben und der besonderen Bedürfnisse der verheirateten Arbeiter, Schutz der Teilnahme der Arbeiter an den öffentlichen Angelegenheiten, namentlich aber Immunität des Arbeitsvertrages durch Ausschluß der Kündigung seitens des Arbeitgebers aus Gründen, die nicht im Betriebe selbst oder in der geleisteten Arbeit gelegen sind; also Schutz gegen willkürliche Entlassung. Dadurch erst würde das Arbeitsverhältnis aus einem Gewalt- in ein Rechtsverhältnis verwandelt, der Arbeitsvertrag könnte nicht mehr das Werkzeug werden, um den Arbeiter seiner öffentlichen Rechte zu berauben.

Diese gewiß sehr interessanten Anregungen sind seinerzeit ziemlich unbeachtet geblieben und sie haben auch im Laufe des letzten Dezenniums noch keine allgemeine Anerkennung erlangt. Indessen läßt sich doch nicht verkennen, daß gegenwärtig diese und verwandte Gedanken an Boden gewinnen, wie namentlich das Buch von Potthoff (Nr. 2) zeigt, dessen Grundgedanken sich auch in dem Aufsätze finden, der die Studie von Flesch (Nr. 3) vorausgeschickt ist. Ja, man kann bereits in der neueren Gesetzgebung einige schüchterne Ansätze zur Verwirklichung der Ideen von Flesch finden, wie namentlich in dem Beginn einer Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter und in der beschränkten Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses der Angestellten von Krankenkassen und der Sicherheitsmänner im Bergbau. Vielleicht darf man hierin wirklich mit Flesch den Beginn einer neuen Rechtsentwicklung erblicken.

Das Buch von Potthoff (Nr. 2) ist durchaus interessant, anregend und lesenswert. Es ist nicht etwa ein Lehrbuch des Arbeitsrechtes, sondern die Darstellung der Notwendigkeit eines einheitlichen Arbeitsrechtes, der Grundsätze, auf die ein solches aufgebaut sein müßte, die Skizzierung der Probleme, die dabei zu lösen sind. Dieses einheitliche Arbeitsrecht soll sich nicht etwa bloß auf die Arbeiter im engeren Sinne, sondern ebenso auf alle Gattungen Angestellte, Privatbeamte, ja Staatsbeamte erstrecken, wenn auch mit weitgehenden Differenzierungen.

Die Notwendigkeit einer solchen Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes wird zunächst in sehr gelungener Weise durch die Schilderung des heutigen ganz verworrenen und zum Teil widerspruchsvollen Rechtszustandes dargetan, in dem die wichtigsten Materien gar nicht geregelt sind, hinsichtlich anderer Materien eine Unzahl von allgemeinen und speziellen Gesetzen bestehen, deren gegenseitiges Verhältnis höchst unklar und widerspruchsvoll ist.

Wichtiger aber als dieses mehr formale Moment ist, daß Verfasser für dieses Arbeitsrecht wesentlich andere Grundsätze postuliert, als die sind, die unsere heutigen Arbeitsrechtsnormen (Arbeiterschutz usw.) beherrschen, wenn sich auch die aus jenen Grundsätzen gefolgerten praktischen Forderungen vielfach, allerdings nicht durchaus, als Fortführung der bereits bestehenden Rechtsnormen darstellen. Nicht Schutz der Schwachen, nicht Humanität sollen für das soziale Recht maßgebend sein, sondern die Verwandlung des heutigen Herrschaftsverhältnisses des Unternehmers über den Arbeiter in ein Rechtsverhältnis. Das Vorrecht des lebendigen Menschen vor den wirtschaftlichen Gütern solle verwirklicht werden. Der Charakter unseres heutigen Arbeitsrechtes sei immer noch durch das römische Recht bestimmt, in welchem der Arbeiter Sklave war. Ebenso komme auch heute der Arbeiter nur als Vermieter von Arbeitsleistung in Betracht, nicht als Persönlichkeit und Träger produktiver Kräfte. Das Recht schütze nur die Vermögensinteressen des Arbeitgebers, nicht das Interesse der Gesamtheit an dem im Arbeiter steckenden Produktivkapital.

Den Spuren Goldscheids folgend, postuliert Potthoff, daß die Nationalökonomie in erster Linie Menschenökonomie sein müßte. Wichtiger als die möglichste Verwertung des toten Kapitals im Interesse der Unternehmer sei die möglichste Erhaltung der 1000 Milliarden, die in der arbeitenden Bevölkerung angelegt sind. Jede Verminderung der Säuglingssterblichkeit, jede Verlängerung der produktiven Lebensjahre erspare der Gesamtheit Millionen. Heute treiben die Unternehmer Raubbau an jenem Kapital, die Folgen belasten aber nicht sie, sondern die Allgemeinheit. Nicht Parität der beiden Vertragsteile, sondern einseitiger Schutz der Menscheninteressen gegen die Vermögensinteressen — „Zwang zur Freiheit“ — seien notwendig.

Von diesen Grundanschauungen ausgehend, entwickelt Potthoff die Forderungen, die hinsichtlich der einzelnen Probleme der Arbeitskraft aufzustellen sind. Er unterscheidet fünf Gruppen solcher Probleme und vertritt für sie die folgenden Postulate:

1. Probleme der Arbeitsbeschaffung. Öffentliche, unparteiische Arbeitsvermittlung; Schutz gegen willkürliche Entlassung, zunächst immer dann, wenn privaten Arbeitnehmern öffentliche Obliegenheiten übertragen sind, weiters überhaupt Ausschluß der Kündigung seitens des Arbeitgebers ohne gerechtfertigten Grund, wobei als solche Gründe nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers und die Leistungen

des Arbeitnehmers anzuerkennen sind; Strafbarkeit schwarzer Listen; Verbot von Konkurrenzklauseln.

2. Probleme der Arbeitsverfassung. Aufgeben des Herrenstandpunktes der Arbeitgeber; obligatorische Arbeitsausschüsse in allen Betrieben mit 20 Arbeitern; Vereinbarung der Arbeitsordnungen; Errichtung von Arbeitskammern mit weitgehender Kompetenz; gesetzliche Regelung der Tarifverträge; Rechtsfähigkeit des Berufsvereins.

3. Probleme des Arbeitskampfes. Erweiterung des Koalitionsrechtes; Sicherung des Streikrechtes für alle Kategorien von Arbeitern, Angestellten und Beamten; Einsetzung von Einigungsämtern nach kanadischem Muster, d. h. mit Untersuchungs- und Verhandlungszwang, aber ohne Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche.

4. Probleme des Arbeitsertrages. Schutz gegen Schundlöhne durch Anwendung des Wucherbegriffes auf den Arbeitsvertrag; Sicherung eines absoluten Existenzminimums; Vorausbezahlung des Lohnes, oder doch zwingende kurze Lohnzahlungsfristen, bei Akkordlohn Anspruch auf Vorschuß; genaue Regelung des — heute so gut wie gar nicht normierten — Akkordvertrages, insbesondere Sicherung eines gewissen Minimallohnes; Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf sämtliche Dienstverträge; Erhöhung der Versicherungsleistungen, umfassender Mutter- und Kinderschutz, Ausbau der Hinterbliebenenversicherung, insbesondere Gewährung von Renten an alle Witwen mit kleinen Kindern; Arbeitslosenversicherung; Lohnergänzung durch öffentliche Einrichtungen.

5. Probleme der Arbeitsbeschränkung. Höchstarbeitstag von zehn Stunden mit sukzessiver Herabsetzung, weitgehende Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit („Die Mutter kleiner Kinder kann keine nützlichere, wertvollere Arbeit leisten, als die Pflege der jungen Generation“).

Die einzelnen Vorschläge sind mit sehr verschiedener Gründlichkeit behandelt, manches ist nur flüchtig angedeutet, gegen vieles lassen sich, wie der Verfasser selbst nicht verkennt, gewichtige Einwendungen erheben. Gleichwohl muß die Schrift wegen des hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunktes und dessen konsequenter Durchführung als eine höchst beachtenswerte und verdienstvolle Anregung bezeichnet werden.

4. Broda R., Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Australiens und Kanadas. Berlin 1912, Georg Reimer, V und 286 S. M. 4.—

Verfasser ist der Gründer und Generalsekretär des Institutes für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen. Dieses Institut hatte beschlossen, eine internationale Aktion zu Gunsten der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in Deutschland, Österreich und Frankreich einzuleiten; für diese Aktion Propaganda zu machen ist der

Zweck des vorliegenden, sehr wirkungsvoll geschriebenen Buches. Nach einer kurzen historischen Einleitung werden nacheinander vorgeführt: die Lohnämter in Victoria — die sonstige australische Gesetzgebung bleibt leider außer Betracht —, die Lohnämter in England, die fakultativen Schiedsgerichte Kanadas, das obligatorische gewerbliche Schiedsgericht Neuseelands, endlich die Ansätze zu gewerblichen Schiedsgerichten in England, Dänemark und Frankreich.

In einem Anhang sind die Texte der einschlägigen Gesetze, Gesetzentwürfe, Lohnfestsetzungen, Fabriksinspektionsberichte usw. im Wortlaut wiedergegeben, zumeist unter Hinzufügung eines deutschen Auszuges der Hauptbestimmungen. Dadurch ist jedem Leser die Möglichkeit geboten, die Ausführungen Brodas an der Hand der Originalquellen zu kontrollieren.

Auf Grund der Erfahrungen namentlich in Victoria und England beantwortet der Verfasser in einem Schlußkapitel („Ausblicke“) die den Titel des Buches bildende Frage mit ja und erklärt eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Heimarbeiter und weibliche Fabriksarbeiter als äußerst notwendig, für Industrien öffentlichen Interesses als unausweichlich, aber auch für das sonstige industrielle Gebiet als wahrscheinlich. Die allerneueste Entwicklung scheint dem Verfasser recht zu geben. Denn noch ist kein Jahr seit der Veröffentlichung der Schrift verflossen und schon hat der darin so warm und doch besonnen vertretene Gedanke neue große Erfolge zu verzeichnen. Um nur das Wichtigste zu nennen: in England sind autoritative Lohnfestsetzungen auch schon für die so überaus komplizierte Kleiderkonfektion und für das ganze weite Bereich des Kohlenbergbaues erfolgt; und wenn es dabei auch noch nicht gelungen ist, die volle Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen, so darf man doch nicht vergessen, daß wir es hier mit den ersten Versuchen auf einem überaus schwierigen sozialen Gebiet zu tun haben.

Für Österreich, wo auch daran gegangen wird, einen gesetzlichen Heimarbeiterschutz einzuführen, ist die angezeigte Schrift von besonders großer Bedeutung; ihre möglichst große Verbreitung bei allen, die sich pflichtgemäß oder aus Interesse mit dieser so wichtigen Frage beschäftigen, muß lebhaft gewünscht werden.

5. La Politique de Réforme Sociale en Angleterre, Conférences données à l'Institut par l'„Eighty Club“. Institut Solvay, Travaux de l'Institut de Sociologie, Actualités sociales. Brüssel 1912, Mix & Thron. XV und 191 S.

Seitdem im Jahre 1906 die liberale Partei in England an das Ruder kam, hat dieser Staat, der bis dahin auf sozialpolitischem Gebiete hinter einigen kontinentalen Staaten zurückgeblieben war, nicht nur das Versäumte nachgeholt, sondern ist mit Riesenschritten allen anderen europäischen Staaten vorausgeeilt. Es ist kaum zu viel behauptet, wenn einer der Vortragenden sagt, daß im Laufe von sechs Jahren

die Gesellschaft Englands auf neue Grundlagen gestellt worden ist. Man vergegenwärtige sich nur, was hier in so kurzer Zeit erreicht wurde: Einflußnahme der Amtsärzte auf die Art der Ernährung der Säuglinge; erhöhter Schutz der Kinder gegen ihre Eltern; obligatorische ärztliche Untersuchung aller Schulkinder; Errichtung von Kliniken und Spitälern für kranke Schulkinder; Speisung aller bedürftigen Schulkinder, eventuell mit Hilfe eigener Umlagen; Beratung der die Schule verlassenden Kinder bei der Berufswahl; erhöhter Arbeiterschutz für Kinder, Jugendliche und Frauen; Verbot des Straßenhandels von Jugendlichen, des Tabakverkaufes an Jugendliche; Festsetzung von Minimallöhnen für die wichtigsten Zweige der Heimarbeit; obligatorische Versicherung aller Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität und Mutterschaft; obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für eine Reihe von wichtigen Saisongewerben; staatliche Arbeitsvermittlung; staatliche Altersrenten für alle Bedürftigen im Alter von 70 Jahren; Minimallöhne im Bergbau; Achtstundentag für den Kohlenbergbau; Beseitigung der Haftung der Gewerkschaften für Rechtswidrigkeiten ihrer Mitglieder usw.

Das Institut de Sociologie in Brüssel wollte einen Überblick über diese in der Weltgeschichte einzig dastehende Reformaktion, die zum allergrößten Teil das Verdienst von Lloyd George ist, erhalten und hat deshalb den unter Leitung eben dieses Mannes stehenden „Eighty Club“ in London zur Abhaltung von Vorträgen eingeladen, deren Wortlaut nunmehr vorliegt. Zwei dieser Vorträge — von G. Gardiner und John Brunner — geben ein interessantes, großzügiges Bild der neueren englischen Sozialreform im engeren Sinn. Es ist namentlich interessant, aus ihnen zu ersehen, daß auch die Unternehmerschaft sich mit den sozialpolitischen Gesetzen nicht nur abgefunden, sondern geradezu befreundet hat.

Weniger erfolgreich ist bisher das Vorgehen Englands auf agrarpolitischen Gebiete gewesen, wie der Vortrag von Philip Morelli zeigt; die Small Holdings Act hat bisher nur wenig zur Schaffung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen.

Besonders interessant ist der vierte Vortrag von Charles Mallet über die neue Finanzpolitik; er zeigt, daß die Kosten der großen Sozialreformen — allein die Kranken- und Invalidenversicherung und die Alterspensionen erfordern vom Staat jährlich etwa 400 Millionen Franken — nicht etwa durch stärkere Besteuerung der unteren Volksklassen aufgebracht werden, sondern daß der starke soziale Zug auch die neuere Finanzpolitik Englands beherrscht. Es ist sehr dankenswert, hier eine, wenn auch naturgemäß nur summarische, aber doch übersichtliche Darstellung der Finanzreformen Lloyd Georges zu erhalten: stärkere Heranziehung der großen und größten Einkommen zur Einkommensteuer, der großen und größten Vermögen zur Erbschaftssteuer (bis zu 15%),

Schätzung des gesamten Grundbesitzes für Zwecke der 20%igen Wertzuwachssteuer usw.

Noch lehrreicher fast als die erwähnten Vorträge ist die darauffolgende Diskussion, die sich ausschließlich in der Form von Anfragen an die Vortragenden und von Antworten der letzteren abspielt. Wenn man etwas dabei zu bedauern hat, so nur, daß die Vorträge nicht dreimal so lange waren und daß nicht noch sehr viel mehr Fragen gestellt und beantwortet wurden.

6. Tyszka Carl von, Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten: England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1912, Gustav Fischer. 69 S.

Das englische Broad of Trade hat in den Jahren 1908 bis 1911 Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen — über die Arbeitslöhne, Arbeitszeiten, Wohnungsmieten, Lebensmittelpreise und Haushaltungskosten — in 94 englischen, 33 deutschen, 30 französischen, 15 belgischen und 28 amerikanischen Städten auf Grund eigener Lokalerhebungen in fünf Bänden veröffentlicht. Die Fülle interessanter Tatsachen und Vergleiche, die dieses große Werk trotz mancher methodologischer Schwächen enthält, hat in Deutschland und bei uns bisher nicht die seiner Bedeutung entsprechende Beachtung gefunden. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Tyszka das deutsche Publikum in dem vorliegenden schmächtigen Büchlein mit den wesentlichsten Ergebnissen bekannt macht. Das englische Handelsamt hat nämlich die erhobenen Ziffern einer weitwendigen und komplizierten Verarbeitung unterzogen — es sei dahingestellt, ob die Ziffern eine solche vertragen und ob die angewendeten Methoden einwandfrei sind — und für die einzelnen Staaten Durchschnittsindexzahlen (England stets = 100 gesetzt) berechnet, die in der Tat gewisse quantitative Verhältnisse, wenn auch ziffermäßig nicht exakt, erkennen lassen. Es seien einige der charakteristischsten und konzentriertesten Relativzahlen angeführt. Setzt man die Zahlen für England = 100, so ergibt sich:

	Vereinigte Staaten	England	Deutschland	Frankreich	Belgien
Nominelle Lohnhöhe . . .	232	100	83	75	63
Arbeitszeit	96	100	111	117	121
Stundenlohn	240	100	75	64	52
Mietkosten einer Wohnung					
von zwei Räumen . . .	207	100	123	98	74
Lebensmittelpreise . . .	128	100	117	118	99

Man sieht: in der angegebenen Reihenfolge — Vereinigte Staaten bis Belgien — fällt der Durchschnittslohn von 232 bis 63, zugleich steigt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 96 auf 121, der Stundenlohn fällt daher von 240 auf 52! Das wird nun aber nicht etwa durch entsprechende Verschiedenheiten in den Wohnungs- und

Lebensmittelpreisen kompensiert; denn die ersteren fallen nur von 207 auf 74, die letzteren von 128 bis 99.

Für die eigentlich zu lösende Frage — wie sich die Reallöhne in den einzelnen Staaten zueinander verhalten — genügen diese Betrachtungen allerdings nicht, weil die angeführten Preisindizes für Lebensmittel den Durchschnitt aus zahlreichen Waren geben, die sich in dieser Hinsicht außerordentlich verschieden verhalten, und weil die Arbeiterhaushaltungen in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene prozentuelle Zusammensetzung zeigen. Das englische Handelsamt hat daher in sehr interessanter Weise berechnet, wie sich das Wochenbudget eines englischen Arbeiters ändern würde, wenn dieser unter Beibehaltung seiner Konsumgewohnheiten in einem der anderen Staaten leben würde. Setzt man wieder die Wochenausgaben (für Wohnung und Lebensmittel) des betreffenden Arbeiters in England = 100, so betragen die Wochenausgaben eines Arbeiters

	Vereinigte Staaten	England	Deutschland	Frankreich	Belgien
aus England in nebenstehenden Staaten . .	152	100	119	114	96
aus nebenstehenden Staaten in England	141	100	111	104	93
dagegen Index des Stundenlohnes	240	100	75	64	52

Der Amerikaner würde also in jedem der vier anderen Staaten weit mehr an Stundenlohn einbüßen, als an Lebenskosten ersparen: in England z. B. 140 gegen 41, während umgekehrt der Engländer in Amerika 140% mehr Stundenlohn erhielte und nur 52% höhere Lebenskosten hätte. Dagegen würde der Engländer in jedem der drei europäischen Kontinentalstaaten eine starke Lohnreduktion erfahren — in Deutschland von 25%, in Frankreich von 36%, in Belgien von 48% — und gleichzeitig in Deutschland eine Steigerung der Lebenskosten um 19%, in Frankreich um 14%, in Belgien eine geringfügige Minderung dieser Kosten um 4%.

Darin spiegelt sich deutlich die ungeheure Verschiedenheit in der sozialen Lage der Arbeiter in den betrachteten Staaten. Wenn auch, wie gesagt, bei diesen Ziffern mancher methodologischer Vorbehalt gemacht werden muß.

Tyszkas Buch bringt zu mehr als zwei Drittel nichts als die Entwicklung, Erklärung und Detaillierung dieser Ziffern des board of trade unter gelegentlicher Heranziehung der deutschen amtlichen Erhebung über Wirtschaftsrechnungen. Soweit ist gegen das Buch nicht viel mehr einzuwenden, als gegen die Veröffentlichung des englischen Handelsamtes selbst. Der Autor will aber auch auf einigen wenigen Seiten die Ursachen für die so verschieden günstige Lage der Arbeiter in den einzelnen Staaten ergründen. Von Oppenheimerschen Grund-

gedanken über soziale Klassenbildung ausgehend, vindiziert er der Verteilung der politischen Macht in einem Staate den größten Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Verteilung des Volkseinkommens und auf die Gestaltung des Reallohnes. Es seien daher die angeführten Reallohnverhältnisse auf den politischen Charakter des Staates — z. B. ausgeprägte Klassenherrschaft und daher der Schutzzoll in Deutschland, demokratischer und sozialer Geist und daher Freihandel in England — zurückzuführen. In dieser Betrachtung steckt gewiß ein durchaus richtiger Kern. Nur scheint sich der Verfasser die Frage gar nicht vorgelegt zu haben, ob die Verschiedenheit in der politischen Machtverteilung nicht selbst wieder durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist, oder was sonst die Ursachen dieser Erscheinung sein mögen.

7. Albrecht Gerhard, Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. Berlin 1912, Carl Heymann. 126 S. M. 3.50.

Die Haushaltungsstatistik hat in neuerer Zeit einen solchen Umfang angenommen, ihren Ergebnissen vindiziert man so große Bedeutung für eine Reihe sozialökonomischer Probleme, daß eine Monographie über diesen Gegenstand von vornherein auf eine dankbare Aufnahme rechnen kann. Dabei ist auch klar, in welcher Richtung das Bedürfnis nach eingehenden Spezialuntersuchungen liegt. Denn es gibt auf dem Gebiete der Haushaltungsstatistik eine ganze Reihe wichtiger methodologischer Fragen — Fragen der Erhebung und Fragen der Bearbeitung — die bisher noch nicht gelöst, ja zum Teile noch nicht einmal erörtert sind. Welche Ziele kann man mit der Haushaltungsstatistik verfolgen? Was kann dabei die Budgetmethode, was die Rechenbuchmethode leisten? Speziell für die letztere, prinzipiell vollkommenere Methode: Wie kann man die Betriebsrechnung von Änderungen des Vermögensstammes trennen? Wie sind daher z. B. Vorräte, Inventar, Forderungen, Schulden, zu Beginn und am Ende der Beobachtungsperiode, wie Anschaffungen, Verkäufe u. dgl. während der Beobachtungsperiode zu behandeln? Wie kann man ferner Konsumtionsakte ohne vorherigen Tauschakt (Genuß selbsterzeugter, als Lohn oder als Geschenk empfangener Naturalien, einer Dienstwohnung usw.) in die Geldrechnung eingliedern? Wie weit hat man in der Berücksichtigung solcher nicht unmittelbar gezahlter Güter oder Dienste zu gehen? Eine Reihe weiterer Schwierigkeiten entstehen daraus, daß sehr häufig und in immer steigendem Umfange die Haushaltung einerseits nicht den ganzen Verbrauch ihrer Mitglieder und andererseits nicht ausschließlich diesen Verbrauch umfaßt: der Mann oder ein Sohn verpflegt sich größtenteils auswärts, selbst verdienende Kinder tragen zu den Kosten des Haushaltes bei, verfügen aber selbständig über den Rest ihres Einkommens, Kostgänger haben ihre Verpflegung teils innerhalb, teils außerhalb des betreffenden Haushaltes usw. Wie hat man in allen solchen Fällen

vorzugehen? Wie soll man weiters die Zusammenfassung und Gruppierung der Haushaltungen nach ihrer Größe vornehmen? Soll da die absolute Höhe der Einnahmen oder der Ausgaben oder deren relative Höhe im Verhältnis zur Anzahl der Haushaltungsmitglieder maßgebend sein?

Solche und manche andere Fragen sorgfältig zu prüfen und so eine Lücke in unserem Wissen auszufüllen, wäre eine sehr dankenswerte Aufgabe. Dieses Ziel steckt sich indessen das vorliegende Buch leider nicht. Es will vielmehr die bestehende Uneinheitlichkeit der Methode, „die eine vergleichende Bearbeitung des Materiales unmöglich machen“, bekämpfen. Der Verfasser scheint sich aber dessen nicht recht bewußt worden zu sein, daß, ehe man an eine solche Aufgabe geht, alle jene methodologischen Fragen gründlich bereinigt sein müssen; ja, die meisten jener Fragen scheinen ihm, da sie im ganzen Buch nicht erwähnt oder kaum gestreift werden, überhaupt fremd zu sein, während andere zwar behandelt werden, aber doch nur in ziemlich flüchtiger Art.

Unter diesen Umständen müssen denn auch die Vorschläge des Verfassers zur Erzielung einheitlicher Erhebungsmethoden ziemlich dürftige sein: Anwendung von ganzjährigen Rechnungsbüchern unter genauer Angabe aller Eingänge und Ausgänge, textliche Feststellung aller auf die einzelne Hauswirtschaft Einfluß nehmender Momente, entsprechende Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei der Verarbeitung, getrennte Darstellung der Haushaltsrechnung einer jeden einzelnen Familie, also nicht im Zusammengug (bei umfangreichen Erhebungen sehr schwer erfüllbar) und Nichtaufnahme des Wertes der Naturalbezüge in die Geldrechnung (?). — Das sind die recht bescheidenen Resultate des ganzen Buches. Diese Forderungen sind überdies zum Teile Selbstanständigkeiten, zum Teile werden sie in zu apodiktischer Form aufgestellt — so hat auch die Budgetmethode unter Umständen ihre Berechtigung —, zum Teile müssen sie direkt abgelehnt werden. So läßt es sich vom Standpunkt der isolierten Betrachtung eines einzelnen Haushaltes eventuell vertreten; daß der Wert der Naturalbezüge außer Anschlag bleibt; vom Standpunkt des Verfassers aus, der doch die Vergleichbarkeit herstellen will, ist das von ihm vorgeschlagene Verfahren unhaltbar.

Dem Hauptteil über die „Vereinheitlichung“ ist ein ebenso großer Abschnitt „Geschichte der Haushaltungsstatistik und ihrer Methoden“ vorausgeschickt, worin auf manche minder bekannte ältere Arbeiten das Augenmerk gelenkt wird. Die bekannten Schriften von Ducpetiau, die Monographien von Le Play und Schnapper-Arndt, die Arbeiterbudgets und Rechnungsbücher in Deutschland sind in bekannter Weise dargestellt. Warum in diesem Abschnitt und in der ausführlichen bibliographischen Übersicht von den neueren Arbeiten nur die deutschen berücksichtigt werden, ist nicht verständlich. Das beeinträchtigt sehr die praktische Brauchbarkeit der Zusammenstellung; hat doch gerade das

Ausland — England, Belgien, die amerikanische Union — hier sehr Bedeutendes geleistet, das nicht ignoriert werden darf.

Trotz der gemachten Vorbehalte ist das in Rede stehende Buch doch zu begrüßen, weil es die Aufmerksamkeit auf einen jungen und sehr wichtigen Zweig der Sozialstatistik lenkt und auch im einzelnen viele treffende Bemerkungen und dankenswerte Anregungen enthält.

8. Huber Johannes, Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften (*Labour Co-partnership*). Basler, Volkswirtschaftliche Arbeiten, Nr. 4. Stuttgart 1912, W. Kohlhammer. XV und 203 S.

9. Antonelli Etienne, *Les Actions de Travail dans les Sociétés Anonymes à participations ouvrières*. Avant-propos de M. Aristide Briand. Paris 1912, Félix Alcan. Fr. 2.50.

Die Frage der Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter an den industriellen Unternehmungen ist gerade in allerletzter Zeit in England und Frankreich besonders aktuell geworden; eine parlamentarische Bewegung hat dort zu Gunsten der Co-partnership, hier für die actions de travail eingesetzt. Die vorliegenden Publikationen behandeln also ein sehr zeitgemäßes Thema, das auch in der Publizistik gegenwärtig stark diskutiert wird.

Die Schrift Nr. 8 beruht auf einer Umfrage bei einer großen Anzahl von Betrieben mit Co-partnership; die Resultate dieser Enquete füllen den größten Teil des Buches. Es ergibt sich dabei, daß eine große Anzahl (mehr als 100) von Genossenschaftsbetrieben des Systems der Co-partnership — das von bloßer Gewinnbeteiligung ebenso streng zu unterscheiden ist, als von eigentlichen Produktivgenossenschaften — bestanden haben und daß diese Form des „Konstitutionalismus“ sich in den verschiedensten Fabriksarten — Textilfabriken, Schuhfabriken, Metallwarenbetrieben, Baugewerbe, Buchdruckerei, Bäckerei — sehr gut bewährt hat. Von besonderem Interesse ist der Vergleich zwischen 87 Genossenschaftsbetrieben mit und 59 solchen Betrieben ohne Arbeiterbeteiligung, ein Vergleich, der durchaus zu Gunsten der ersteren ausfällt (S. XI); ferner die Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse der beiden riesigen britischen Großeinkaufsgenossenschaften in Manchester ohne und in Glasgow mit Co-partnersystem. Obgleich die englische Wholesale Society einen weit größeren Umsatz hat als die schottische, hat die letztere doch einen größeren Reingewinn ((11.1% gegen 8.8%); sie gewährt nicht nur $3\frac{1}{3}\%$ Lohndividende (was in Manchester ganz fehlt), sondern ist auch in der Lage, eine höhere Konsumdividende — $3\frac{1}{3}\%$ gegen $1\frac{2}{3}\%$ — zu verteilen. Die Gesamtrente beträgt bei jenem 15.2%, bei diesem 12.8%. Da die Warenpreise bei beiden Gesellschaften ungefähr die gleiche Höhe aufweisen, so schließt der Verfasser, „daß die schottische Betriebsart mit direkter Gewinnbeteiligung und Kapital- und Administrativbeteiligung sämtlicher Angestellten und Arbeiter, sowohl in der Distributiv- als auch der

Produktivabteilung, intensiver wirksam ist, als diejenige im Genossenschaftsbetrieb zu Manchester, wo alle Beschäftigten nur Angestellte im Dienste eines großen Konsortiums von Konsumvereinen sind“.

Dieses Ergebnis ist unstreitig sehr interessant und es wäre doppelt wichtig, wenn es sich verallgemeinern ließe, wozu wohl noch eingehendere Untersuchungen erforderlich wären. Vielleicht wird die im Zuge befindliche Erhebung des Labour Departement über die Co-partnership noch einiges Licht in diese bedeutungsvolle Materie bringen.

Die Schrift von Antonelli (Nr. 9) besitzt ganz anderen Charakter. Sie will eine von Briand wiederholt geäußerte Idee vertreten, begründen und propagieren. Hienach sollen die Aktiengesellschaften berechtigt sein, in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, daß wenigstens ein Viertel des Aktienkapitales aus „Arbeitsaktien“ bestehen soll, die der als eine juristische Person konstituierten Arbeiterschaft des Unternehmens, und zwar ohne irgend eine positive Gegenleistung gehören, unveräußerlich sind und der Arbeiterschaft ganz die nämlichen Rechte — Dividenden, Stimmrecht in der Generalversammlung usw. — gewähren, wie sonst die Aktien ihren Besitzern. Die hier vorgeschlagene Form unterscheidet sich von der englischen Co-partnership durch zwei Momente: die Beteiligung der Arbeiter wird nicht erkauf, sondern steht den Arbeitern statutarisch zu; und die Aktien gehören nicht den einzelnen Arbeitern individuell, sondern kollektiv der ganzen Arbeiterschaft des Betriebes. Die Einführung solcher Arbeiteraktien soll nicht etwa vorgeschrieben werden, sondern den Gesellschaften überlassen bleiben. Welche Vorteile verspricht sich der Verfasser von einer solchen Einrichtung? Sie soll ein Schritt zur Versöhnung von Kapital und Arbeit sein, das Interesse der Arbeiter an dem Betriebsergebnis, an Ersparnissen im Betriebe wachrufen, Streiks verhindern, den Arbeitern eine aufsteigende Klassenbewegung — zu Delegierten in der Generalversammlung — ermöglichen, die Arbeiterklasse ökonomisch erziehen, so daß sie die Schwierigkeiten der Betriebsführung verstehen lernt usw. Man erkennt leicht, daß diese Erwartungen recht optimistisch gefärbt sind. Vor der obligatorischen Einführung der Arbeiteraktien schreckt selbst der Verfasser mit Recht zurück; von der bloßen rechtlichen Möglichkeit dürften die Kapitalisten aber voraussichtlich nicht häufig Gebrauch machen. Geschieht dies aber nur sporadisch, hie und da, dann ist jene erhoffte erzieherische Wirkung auf die Arbeiterklasse von vornherein ausgeschlossen. Auch ist es doch sehr die Frage, ob die durch die Arbeiteraktien gegebene Gewinnbeteiligung nicht in entsprechend niedrigeren Arbeitslöhnen zum Ausdruck käme, in welchem Falle offenbar gar kein Vorteil resultieren würde.

Gleichwohl darf man aber wohl sagen, daß die Rechtsordnung doch wohl die Pflicht habe, alle denkbarenweise günstig wirkenden Formen zu ermöglichen, und in diesem Sinne kann man sich mit dem Standpunkte des Buches wohl einverstanden erklären. Der Ver-

fasser bemüht sich schließlich nachzuweisen, daß schon nach dem geltenden französischen Rechte derartige Arbeiteraktien ohneweiters geschaffen werden können, eine Frage, die unsere österreichischen Leser nicht allzu sehr interessieren dürfte.

10. McCable David A., *The Standard Rate in American Trade Unions* (John Hopkins University Studies in Historical and Political Science). Baltimore, The John Hopkins Press, 1912. 251 S.

11. Löhr August, *Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau*. M.Gladbach 1912, Volksvereinsverlag. 105 S. M. 2.—

Die Schrift Nr. 10 bietet eine eingehende Darstellung der Probleme, welche mit der Frage der gewerkschaftlichen Minimallöhne verknüpft sind. Die amerikanischen Gewerkschaften haben seit jeher sich bemüht, an die Stelle der individuell vereinbarten Arbeitslöhne einheitliche Minimallohnsätze — Zeitlohn- oder Mindestlohnsätze — zu setzen, und es ist ihnen dies in weitem Umfange gelungen. Verfasser will aber weder untersuchen, welche Ausdehnung diese Lohnfestsetzungen erfahren haben, noch auch, wie hoch diese Standardlöhne sind, noch endlich, in welchem Maße es den Gewerkschaften gelungen ist, durchzusetzen, daß dieser einseitig aufgestellte Lohnstandard beim Abschluß von Tarif- und Arbeitsverträgen tatsächlich verwirklicht wird. Sondern er zeigt, wie verschieden die Funktionen der Gewerkschaftslohnsätze sind, je nachdem ob es sich um Zeit- oder Stücklohn handelt. — Die Zeitlohnsätze sind auch praktisch meist nur Minimalsätze, die je nach der Qualifikation des einzelnen Arbeiters überschritten werden. Die Akkordlohnsätze werden dagegen zumeist unverändert bezahlt. Es ergeben sich daher für die gewerkschaftliche Politik bei diesen beiden Formen ganz verschiedenartige Probleme und Schwierigkeiten. Beim Stücklohn die Schwierigkeit, den Lohntarif einerseits so umfassend zu gestalten, daß er alle vorkommenden Arbeiten in ihrer ganzen ungeheuren Mannigfaltigkeit umfaßt, andererseits so klar, daß er wirklich eine definitive Ordnung der Dinge bedeutet. Diesen Fragen ist das erste Kapitel des Buches gewidmet. Für die Minimalzeitlöhne ist dagegen das entscheidende Problem, wie dieses Minimum fixiert werden soll, damit es einerseits auch für die minder tüchtigen Arbeiter gelten kann, andererseits nicht für alle tüchtigeren Arbeiter gegenstandslos wird. Diese Fragen sind im zweiten Kapitel des Buches behandelt. Ein weiteres Kapitel betrifft den Geltungsbereich (sachlichen, örtlichen) des Lohnstandards, ein letztes die verschiedenen Formen der gewerkschaftlichen Lohnsätze und die Gründe für deren Anwendung.

Verfasser hat für seine Arbeit nicht nur die offenbar sehr umfangreichen und reichhaltigen Publikationen der Gewerkschaften benützt, sondern auch in einer Anzahl von Industriezentren die gewerkschaftliche Praxis mit eigenen Augen studiert. Er versteht es, die Ergebnisse seiner Beobachtungen in ungemein klarer und fesselnder Weise

wiederzugeben, das ganze Material übersichtlich anzuordnen und zu disponieren; alle allgemeinen Sätze sind mit einer Fülle von instruktiven, detaillierten und anschaulichen Beispielen belegt. So bildet die Schrift einen wertvollen Beitrag zu den darin behandelten Fragen.

Die Schrift von Löhr (Nr. 11) will „bei der Würdigung der Wirkungsweise der Akkordlohnmethode vor allem die psychologischen Probleme im Auge haben“, also die „psychischen Einwirkungen“ dieser Methode untersuchen; zu diesem Zwecke hat Verf. die einschlägigen Äußerungen der gewerkschaftlichen und der politischen Arbeiterpresse — als Dokumente über das psychische Verhalten der Arbeiterschaft — gesammelt und verwertet, dann aber auch seine Beziehungen zur Arbeiterschaft — er ist Leiter eines Arbeitervereines — benützt und durch Befragung und Aussprachen mit Metallarbeitern deren Ansichten, Meinungen, Stimmungen kennen zu lernen. Man kann nicht sagen, daß dabei sonderlich viel Neues herausgekommen ist, wenn auch hie und da ein schärferes Licht auf einzelne Momente geworfen wird. Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß die untersuchte Löhnungsmethode entschieden einen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt bedeute, daß sie aber sehr bedenkliche Schattenseiten habe, die indessen vermieden werden könnten, wenn die Arbeiter bei Festsetzung der Akkorde usw. „gehört“, also das System des „Konstitutionalismus“ in der Fabrik verwirklicht werden würden. Für absehbare Zeit wohl nur ein frommer Wunsch.

12. Wolff Emil, Lohnsysteme und Löhne in der Brauindustrie. Tarifverträge. Eine Abhandlung über moderne Lohnprobleme und Lohnpolitik. Berlin 1912, Carl Heymann. 168 S. M. 4.—.

Bücher wie dieses sollten nicht gedruckt werden.

Im Vorwort führt der Verfasser die Ziele an, die er sich gesetzt hat: 1. „Die Schaffung einer vergleichenden Methode der Lohnstatistik.“ 2. Der Versuch, „die wichtigsten Lohnprobleme als Elemente der Lohnregulierung und Lohnpolitik im Zusammenhang darzustellen und die Gründe zu entwickeln, welche dem fortgesetzten Streben ‚nach mehr Lohn auf der ganzen Linie‘ entgegenstehen“. 3. . . . „auf vielfach nicht genügende Umstände bei dem Zustandekommen der Tarifverträge hinzuweisen, sowie die rechtliche Natur nebst Vorteilen und Nachteilen derselben . . . darzulegen“.

Der Verfasser hat sich keinem dieser drei Ziele auch nur genähert, ja, er hat nicht einmal einen beachtenswerten Versuch in dieser Richtung gemacht.

1. Lohnstatistik. Auf 40 Seiten sind die Minimal- und Maximalwochenlohnsätze von 63 Tarifverträgen mitgeteilt. Aus diesen Lohnsätzen sind dann durch Multiplikation mit 52 für jede Arbeiterkategorie mit Unterscheidung, ob der Freitrunck abgelöst, ablösbar oder unablösbar ist, und gliedert nach vier Größenklassen der Städte „Mindest- und

Höchstjahreslöhne“ berechnet. Das arithmetische Mittel der Mindest- und der Höchstjahreslöhne, dann der vier Städtekatégorien und drei Katégorien je nach der Ablösung des Freitrunkes, also von 24 Positionen, ergibt den „Standardlohn“ der Arbeiterkatégorie; dieser wird mit dem „in zuverlässiger Weise“ (S. 21) festgestellten ortsüblichen Taglohn der Arbeiterversicherung, als dem „Grundpreis der Arbeit“ verglichen und der Prozentsatz berechnet, um den der „Standardlohn“ jenen Grundpreis überschreitet. Diese in jeder Hinsicht verfehlte Berechnung wird Lohnstatistik genannt!! Jedes Wort der Kritik ist hier wohl überflüssig. Übrigens hätte, was in diesen 50 Seiten steht, in einer einzigen Tabelle von höchstens sechs Seiten bequem und viel übersichtlicher gegeben werden können.

2. Die wichtigsten modernen Lohnprobleme und die Lohnpolitik werden auf 16 Seiten behandelt und gelöst. Zur Charakterisierung des Geistes des Verfassers einige Proben: Die Lohnerhöhungen sind „nicht als Erfolg der Kampfpolitik der Arbeitermasse zu betrachten, sondern — mindestens zum größten Teile — auf die günstige Entwicklung der Industrie zurückzuführen“ (S. 4). Die größere Kinderzahl der Besitzlosen gegenüber den „Besitzenden oder Reichen“ ist „wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Industrielöhne so hoch sind, daß die Industriearbeiter schon Anfang der Zwanzigerjahre heiraten können“ (S. 5). Die Löhne sind „nichts anderes als ein Teil der Produktionskosten“. Besonders originell ist die Ansicht des Verfassers über die Ursache der Preissteigerung für die Lebensmittel der letzten Qualität. „Sofern der Lohn der untersten Klassen so hoch würde, daß dieselben in der Lage wären, Waren besserer Qualität zu kaufen, wäre die von der Natur nun einmal hervorgebrachte geringere und geringste Qualität unverkäuflich, und deshalb muß der Preis derselben so hoch steigen, daß die Lohnerhöhungen ausgeglichen werden und die fraglichen Arbeiterkatégorien bei der geringen Qualität der Waren bleiben“ (S. 14 f.).

3. Auf demselben hohen Niveau stehen die zwölf Seiten, in denen die rechtlichen, ökonomischen und sozialen Probleme der Tarifverträge einer Lösung zugeführt werden. Jeder auf dem üblichen Lohnvertrag beruhende Dienstvertrag ist ein Tarifvertrag (S. 25), jeder Tarifvertrag ist „ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern direkt zustande gekommener kollektiver Dienstvertrag“ (S. 28), der keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedarf (S. 27). Die Tarifverträge „schaffen eine Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ (S. 33).

Weitere Zitate sind wohl nicht nötig.

13. Tischer Alfred, Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, 3. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. VIII und 159 S. M. 4.50.

Die Riesenaussperrung von etwa 150.000 Bauarbeitern durch acht Wochen erfährt hier eine gleichsam aktenmäßige Darstellung. Die haupt-

sächlichsten Dokumente — das Vertragsmuster von 1908, die Vorschläge von 1909, die den Kampf beendigenden Zentralverträge sowie die auf Grund derselben gefällten Entscheidungen des Schiedsgerichtes — sind wörtlich und zum Teil synoptisch wiedergegeben. Das ist um so dankenswerter, als zu befürchten ist, daß der Friedensschluß des Jahres 1910 in Wahrheit nur ein Waffenstillstand ist; beide Parteien haben sich zu einer noch größeren Kraftprobe gerüstet, zu welcher der Ablauf des Tarifvertrages am 31. März 1913 den Anlaß geben dürfte. Da ist es sehr ersprießlich, daß die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen, über die unmittelbaren Ursachen und Vorbereitungen für den Kampf, über die Gesichtspunkte und Forderungen der beiden Parteien und über die schließlich gefundene „mittlere Linie“ genau unterrichtet wird. Auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte ist die Schrift insofern interessant, als sie klaren Einblick in die Tendenzen gewährt, die bei den Zentralorganisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber vorherrschen.

14. Quantz Bernhard, Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land. Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltsrechnungen und einem Überblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens seit 1860. Göttingen 1912, Vandenhoeck & Ruprecht. VI und 138 S. M. 3.60.

Die vorliegende Schrift gehört zu der in der neueren Zeit besonders gepflegten Literatur über Haushaltsrechnungen, und zwar unter Anwendung nicht der statistischen, sondern der monographischen Methode. Der Verfasser hat eine Anzahl von Maurerfamilien in Göttingen unter Beobachtung genommen und dabei ganzjährige Haushaltsrechnungen zu stande gebracht. Diese Rechnungen werden durch Aufnahme von Inventarien, durch Angaben über die Geschichte der Familien, deren Schicksale, die hygienischen, sanitären, moralischen, intellektuellen Verhältnisse derart ergänzt, daß man ein anschauliches Bild von dem Leben der betreffenden Familien erhält. Es ist besonders bemerkenswert, daß unter den beobachteten Familien mehrere sind, welche neben der Maurerarbeit Landwirtschaft betreiben — ein eigenartiger Mischtypus, für den es bisher an derartigen exakten Beobachtungen gefehlt hat.

Für allgemeine volkswirtschaftliche Konklusionen ist das Beobachtungsmaterial naturgemäß zu gering. Verfasser vermeidet es daher zu meist auch, Schlüsse aus seinen Betrachtungen zu ziehen, und, wo er sich dazu doch verleiten läßt, sind sie von zweifelhaftem Werte. Auch die Darstellung der Ergebnisse selbst hat — z. B. hinsichtlich der Frage der „Hinlänglichkeit“ der Ernährung — manchmal eine sehr subjektive Färbung.

15. Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken. Die Arbeitszeit in Glashütten. Berichte über die in der Zeit vom 14. Juni bis 14. August 1909 durchgeführten Erhebungen. Herausgegeben vom k. k.

Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1911, Alfred Hölder. XXIII und 93, und 121 S.

Um Material für die von vielen Seiten geforderte Neuregelung der Arbeitszeit in den genannten kontinuierlichen Betriebszweigen zu beschaffen, hat das Arbeitsstatistische Amt eine eingehende Lokalerhebung in den meisten Eisenhütten, Walzwerken und Glashütten Österreichs durchgeführt und sich dabei nicht darauf beschränkt, die Dauer der Arbeitsschicht für die einzelnen Arbeiterkategorien ziffermäßig zu erfassen, sondern auch die Regelung der Sonntagsarbeit, der Arbeitspausen sowie „alle jene technischen, sanitären und sonstigen Umstände in mehr deskriptiver Weise festzustellen, welche die Schwere der Arbeit und den Grad der Inanspruchnahme der physischen Kräfte der Arbeiter beeinflussen oder aus denen ein Schluß auf diese Inanspruchnahme möglich wäre“. Auf diese Weise ist es dem genannten Amte gelungen, eine Fülle von neuen und interessanten Tatsachen an das Licht zu bringen, die zeigen, wie schwer, ungesund und gefährlich die Feuerarbeiten in der Eisen- und Glasindustrie sind, wie viel ungünstiger die für diese Arbeiten geltenden Normen sind, als die für sonstige Fabriksarbeit geltenden, wie sehr die durch Verordnungen gewährten „Begünstigungen“ jener kontinuierlichen Betriebe (namentlich hinsichtlich der Arbeitspausen) ausgenützt werden, daß es aber andererseits an Betrieben, und zwar gerade an großen, sehr konkurrenzfähigen Betrieben nicht fehlt, welche die ihnen von der Verordnung gewährten Fakultäten nicht voll in Anspruch nehmen und ihren Arbeitern Vorteile gewähren, zu denen sie nicht verpflichtet sind (z. B. fixe Mittagspausen, Ersatzruhetage, achtstündige statt zwölfstündige Schicht usw.).

So bilden diese Erhebungen eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens von der Lage einiger besonders schwer betroffener Arbeiterkategorien. Es ist kein Tadel, sondern ein Lob der Erhebungen, daß sie gegenwärtig zum Teil — aber eben nur zum Teil — schon veraltet sind: sie haben zum Erlaß von neuen Verordnungen geführt, durch welche auch für die Eisen- und Glashüttenarbeiter Arbeitspausen und Ersatzruhetage vorgeschrieben werden.

16. Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Nach vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1910 bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart 1912, Alexander Schluke & Cie. XIV und 638 S. M. 7.50.

Die Erhebungen, deren Ergebnisse hier vorgeführt werden, sind zu dem Zwecke vorgenommen worden, „die Parlamente zu veranlassen, sich erneut mit der Frage des Hüttenarbeiterschutzes zu befassen“. Das Material beruht auf Angaben von Hüttenarbeitern, Bereisung der Hüttenbezirke und Augenscheinaufnahmen in den Hüttenwerken. Dem sich aufdrängenden Bedenken der Einseitigkeit der Erhebung sucht das Vorwort mit folgendem Satze zu begegnen: „Wir glauben jedoch bestimmt,

daß die Unternehmer einen Versuch der Entkräftung unserer Behauptungen gar nicht machen werden, denn eine genaue Untersuchung der Verhältnisse würde noch weit schlechtere Zustände zu Tage fördern, als wir zu ermitteln in der Lage waren. . . .“ Daß dieser Satz mehr ist als eine bloße Phrase, scheint die Tatsache zu beweisen, daß die Ergebnisse der Erhebung nicht, wie das häufig bei Statistiken der Fall ist, in Summenziffern wiedergegeben werden; es sind vielmehr die erhobenen Daten zumeist in aller Detaillierung und Spezialisierung für jedes einzelne, namentlich angeführte Werk veröffentlicht, so daß eine bis ins einzelne gehende Nachprüfung jedermann ermöglicht ist. Dagegen muß es als ein bedauerlicher Mangel bezeichnet werden, daß über die Methode der Erhebung, insbesondere über die angewendeten Formulare gar nichts mitgeteilt ist.

Die Abschnitte 14 bis 25 des Werkes bringen die eigentlichen Ergebnisse der Erhebung, die sich namentlich auf folgende Punkte erstreckte: Schichtdauer, Löhne, Akkordarbeit, Überzeitarbeit, Anwendung der Bundesratsverordnung, Kündigungsverhältnisse, Entlohnungsform, Unfälle, sanitäre Einrichtungen, Strafen, Kranken- und Pensionskassen.

Merkwürdigerweise ist gerade der Abschnitt 14 über die Arbeitszeit in Hüttenwerken — der doch mit Rücksicht auf den Zweck des ganzen Unternehmens der weitaus wichtigste ist — ungemein dürftig und ganz unzulänglich ausgefallen. Auf fünf Seiten wird hier nicht mehr gegeben, als die Dauer der Nettoarbeitszeit. Die schwierigen Fragen der Arbeitspausen, der Sonntagsarbeit, des Schichtwechsels sind dagegen nicht behandelt, obgleich diese für die Regelung der Arbeitszeit die größte Bedeutung besitzen und deshalb bei den Erhebungen des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes eingehende Beachtung gefunden haben (s. o. Nr. 15).

Dagegen werden die Löhne der Hüttenarbeiter höchst ausführlich auf 157 Seiten zur Darstellung gebracht. Hier namentlich vermißt man methodologische Bemerkungen über die Art der Berechnung der Durchschnitte usw. Soweit eine Beurteilung möglich, scheinen diese Berechnungen (vielleicht auch schon die Erhebungen) methodologisch durchaus nicht einwandfrei zu sein — was natürlich keineswegs ausschließt, daß die Resultate doch der Wirklichkeit nahe kommen.

In den folgenden kürzeren Abschnitten werden behandelt: die Nacharbeit jugendlicher Personen, deren Abschaffung verlangt wird; das Prämiensystem, das als den Unternehmern nützlich, den Arbeitern dagegen schädlich, ja als eine Art Verschärfung des Strafsystems bezeichnet und darum bekämpft wird; die Steigerung der Arbeitsleistung in den Hüttenwerken, teils durch die Verbesserung der technischen Einrichtungen, die die Arbeiter zu einem rascheren Arbeitstempo zwingen, teils durch Prämien, Lohnabzüge u. dgl. Die Behandlung der Arbeiter soll nach den vorliegenden Berichten größtenteils eine sehr schlechte sein — aus 143 Betrieben werden sogar tät-

liche Angriffe gemeldet — Strafen im allgemeinen häufig vorkommen; sehr groß ist der Arbeiterwechsel, angeblich verursacht durch die schlechten Arbeitsverhältnisse; sehr viel wird über die schlechten sanitären Verhältnisse und über die zahlreichen Unfälle in den Hütten geklagt und ein energisches Eingreifen der Gesetzgebung verlangt. Ein besonderer Abschnitt ist der so bestrittenen Frage der Pensionskassen gewidmet, wobei naturgemäß die neuere Judikatur vom Standpunkte der Arbeiterinteressen beleuchtet wird. Es folgt eine scharfe Kritik der bekannten Bundesratsverordnung für Hüttenwerke: trotz des sehr zahmen Inhaltes dieser Norm, werde sie von Seiten der Unternehmer heftig bekämpft und, wie die Erhebungen zeigen, vielfach nicht befolgt. Die Möglichkeit der gesetzlichen Einführung der Achtstundenschicht sucht das Buch durch den Hinweis auf die Arbeitsverhältnisse in der englischen Hütten- und Walzwerkindustrie darzutun, wo schon 80% der Hochofenarbeiter in drei Schichten arbeiten.

Dem bisher besprochenen Hauptteil des Werkes sind zwölf Abschnitte vorausgeschickt, in welchen die Schwereisenindustrie technisch und volkswirtschaftlich dargestellt ist. Zunächst wird ein anschauliches Bild von der geschichtlichen und technischen Entwicklung der Großeisenindustrie gegeben, sodann werden die mechanischen und technischen Hilfsmittel derselben, die Kartelle, die Aktiengesellschaften, besprochen, die Rentabilität der Betriebe, die Weltproduktion in Roheisen, die Eisenproduktion Deutschlands, die Ein- und Ausfuhr von Hüttenprodukten, der heutige Stand der Schwereisenindustrie in den einzelnen Ländern, der Zweck der Unternehmungen, ihre Betriebsabteilungen und ihre Produktion behandelt. Durch diese, fast 300 Seiten umfassende allgemeine Einleitung zu der anschließenden Darstellung der Arbeitsverhältnisse ist diese erst auf ein breites volkswirtschaftliches Fundament gestellt; man erhält ein Bild der Arbeit als eines Faktors im gesamten Produktionsprozeß, kann die sozialpolitischen Forderungen auf die Rentabilität der Unternehmungen projizieren usw. Eben durch diesen weiten Gesichtskreis wird niemand, der an dem neuerdings so aktuell gewordenen Problem der Arbeitszeitnormierung für kontinuierliche Betriebe Anteil nimmt, an diesem Buche vorübergehen können.

17. Hommer Otto, Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Berlin 1912, Carl Heymann. XI und 175 S.

Die größte gewerkschaftliche Arbeiterorganisation der Erde — sie zählt gegenwärtig mehr als eine halbe Million Mitglieder — verdient wohl eine monographische Darstellung, wie sie der Autor in dem vorliegenden interessanten Buche geliefert hat. Er zeigt, wie erst in den letzten zwei Jahrzehnten aus kleinen Anfängen und durch Zusammenschluß der Fachvereine der mächtige, viele Berufs- und Betriebsgruppen umfassende Industrieverband erwachsen ist. Sodann werden — auf Grund einer eigenen Umfrage bei den Organisationen — die Hinder-

nisse der Bewegung erörtert; sie liegen zum Teil in der Art und Größe der Betriebe — in die fast monopolartigen Riesenbetriebe vermag der Metallarbeiterverband fast ebenso schwer einzudringen wie in die Heimarbeit —, zum Teil in der Persönlichkeit, dem Bildungsgrad, der Nationalität der Arbeiter, in den unzureichenden Löhnen; die Organisation werde ferner in bewußter Weise von den Behörden, von den Arbeitgebern, insbesondere durch Zusammenschluß zu Arbeitgeberverbänden und durch Wohlfahrtseinrichtungen, weiters von der Geistlichkeit sowie von Konkurrenzorganisationen, wie namentlich von den gelben Werkvereinen, bekämpft; hemmende Faktoren seien sodann das Kost- und Logiswesen, der — allerdings stark abnehmende — Alkoholismus, die Unbeständigkeit der Konjunktur, der technische Fortschritt, der die Handarbeit immer mehr durch mechanische Arbeit ersetzt und die Unternehmung vom Arbeiter immer unabhängiger macht.

In einem weiteren Kapitel wird der Kampf um die Arbeitsbedingungen besprochen. Dieser Kampf hat im Laufe der letzten Jahre seinen Charakter stark geändert. Während er früher vor allem in der Form von Streiks aufgetreten ist, hat er in den letzten Jahren, seitdem die machtvollen Arbeitgeberorganisationen entstanden sind, die Gestalt von großen, umfassenden Aussperrungen angenommen. Die Unternehmer suchen die Aussperrungen immer mehr auszudehnen, um die Kassen des Arbeiterverbandes schneller zur Erschöpfung zu bringen. Daneben tritt aber in immer weiterem Umfang die Lohnbewegung ohne Arbeitsunterbrechung und der auf Grund solcher Lohnbewegungen abgeschlossene Tarifvertrag, der allerdings bisher auch in der Metallindustrie vor den ganz großen Betrieben Halt gemacht hat.

Den Schluß bildet die Darstellung der inneren Organisation des Metallarbeiterverbandes (Beamte, Bildungstätigkeit, Agitation, Unterstützungswesen).

Das Buch gibt uns in dankenswerter Weise ein Bild dieser größten Arbeiterorganisation. Als einen „Beitrag zum Gewerkschaftsproblem“ kann man die Schrift dagegen kaum ansehen, da Verfasser zu Schlüssen über die allgemeinen einschlägigen Fragen nicht gelangt, wenn er diese Fragen auch gelegentlich streift. Auch wäre gegen Manches in seiner Darstellung — z. B. in Betreff der gelben Gewerkschaften — berechtigte Einwände zu erheben.

18. Klärmann Sophie, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 162. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 115 S. M. 3.—.

Schon der Titel läßt eine Unklarheit des Buches erkennen. Die „freien Gewerkschaften“ sind niemals Gegenstand der Gesetzgebung oder auch nur legislatorischer Bestrebungen gewesen. Der erste Teil des Buches hat denn auch mit den freien Gewerkschaften gar nichts zu tun und steht mit den beiden anderen Teilen nur in sehr losem Zusammenhang; unter dem Titel „Die gesetzgeberischen Faktoren

und die Gewerkschaften“ behandelt er die Bestrebungen, das Koalitions- und Vereinsrecht zu erweitern oder einzuschränken. Verfasserin vermeidet es, zu den Problemen oder auch nur zu den positiven Vorschlägen irgendwie selbst Stellung zu nehmen. Sie gibt gleichsam nur einen dürftigen und trockenen Aktenauszug; und auch dieser ist praktisch nicht sehr brauchbar, weil der Inhalt der Gesetze oder Gesetzeswürfe, von denen die Rede ist, nicht angegeben wird. Der Rest des Buches behandelt die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der sozialdemokratischen Partei und den freien Gewerkschaften. Auch hier bietet das Buch nicht mehr als eine — notwendigerweise unvollständige — Chronik der Ereignisse (Debatten, Resolutionen, Beschlüsse auf den Parteitag, Gewerkschaftskongressen usw.). Auch eine solche chronikartige Zusammenstellung ist sicherlich nicht ohne Nutzen. Dieser wäre aber erhöht worden, wenn anhangsweise die wichtigsten Beschlüsse im Wortlaut abgedruckt worden wären.

19. Brauer Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Jena, Gustav Fischer, 1912. 104 S.

Es ist ein Praktiker der Gewerkschaftsbewegung, der hier das Wort zu theoretischen Ausführungen nimmt. Er will einerseits die Gewerkschaftsbewegung gegen gewisse Theoretiker — Adolf Weber, Pohle, Oppenheimer — in Schutz nehmen, die den Wert der Gewerkschaft sowohl für die Volkswirtschaft im ganzen als auch für die Arbeiter selbst gering veranschlagen, andererseits auf die Grenzen hinweisen, welche die Volkswirtschaft den Bestrebungen der Gewerkschaften setzt. Es handelt sich dabei um interessante und tiefgreifende Fragen, um Fragen, die zum Teil auch innerhalb der Arbeiterschaft selbst in leidenschaftlicher Weise diskutiert werden (z. B. die bekannte Kontroverse zwischen Kautzky und Legien über die Erfolge der Gewerkschaften). Dieselben werden hier aber eigentlich nur in anregender Weise besprochen, nicht etwa von Grund aus behandelt. Auch sind die beigebrachten Argumente zumeist die wohlbekanntesten. Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß der Autor mit Nachdruck auf das Moment der Produktivität der Arbeit hinweist und speziell betont, daß die Gewerkschaften — wollen sie nicht selbst die Voraussetzung für den Erfolg ihrer Tätigkeit beseitigen — dahin wirken müssen, daß die Arbeiter an den Bestrebungen zur Herbeiführung des Produktionsfortschrittes, zur Vergrößerung der Arbeitsleistung teilnehmen.

Das Buch ist anregend und deshalb lesenswert, wenn auch die theoretischen Ausführungen nicht durchaus fundiert sind, manches nicht zu Ende gedacht ist und gerade die besonders interessanten Fragen — z. B. ob die Lohnerhöhung nicht nur eine nominelle ist, ob bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität erhöhen, ob sie der Produktion zu gute kommen usw. — nur oberflächlich gestreift werden.

20. Melsbach Erich, Vertragsbrüchige Streiks und Aussperren. Wiesbaden 1912, Heinrich Staadt. 74 S.

Dieses rein juristische Buch ist ein Beweis der Reformbedürftigkeit unseres heutigen Arbeitsrechtes. Verfasser bemüht sich allerdings zu beweisen, daß schon das (in Deutschland) geltende bürgerliche Recht keine volle Streik- und Aussperrungsfreiheit gewähre, ja, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einmal die unbedingte Freiheit besitzen, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist zu lösen; es könne auch eine unter Erfüllung aller Vertragspflichten erfolgende Lösung des Arbeitsverhältnisses unter Umständen unrechtmäßig sein und daher zum Ersatz des Schadens verpflichtet; wenn die Lösung trotz formell rechtmäßiger Kündigung „gegen Treu und Glauben verstößt“, sei sie als „Vertragsbruch“ anzusehen, und wenn sie „gegen die guten Sitten verstößt“, sei sie eine unerlaubte Handlung mit ähnlichen Rechtsfolgen. Diese Ausführungen sind indessen nicht sehr überzeugend, erscheinen etwas gesucht und lassen, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die entscheidenden Fragen unerörtert: ob man mit den Begriffen „Verstoß gegen Treu und Glauben“, „Verstoß gegen die guten Sitten“ auskommen könne, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen sei, wie die Praxis sich dazu gestellt hat. In dieser Hinsicht werden keine allgemeinen Gesichtspunkte aufgestellt, und es wird leider sogar unterlassen, die Judikatur über diesen Punkt mitzuteilen. Die Besprechung der konkreten Arbeitskämpfe wird gleichfalls aus wenig triftigen Gründen vermieden.*) So bietet das Buch für den Sozialpolitiker nicht viel. Ob die den Hauptinhalt des Buches bildenden rein juristischen Ausführungen über die Rechtsfolgen von Streik und Aussperrung nach deutschem Zivilrecht einwandfrei sind, haben die reichsdeutschen Juristen zu beurteilen. Sicherlich geht es zu weit, wenn als Begriff des Streiks und der Aussperrung „das simple Faktum der Weigerung, Arbeit zu nehmen oder Arbeit zu geben“ (S. 18) ohne jede Beziehung zu einem bestehenden Arbeitsverhältnis bezeichnet wird.

21. Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben vom Verband deutscher Arbeitsnachweise. Berlin 1912, Georg Reimer. 64 S.

22. Meyer Emil Heinrich, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland. Hannover 1912. Ernst Geibel. 238 S. *M.* 6.—.

23. Michalke Otto, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich. Berlin 1912. Georg Reimer. X und 306 S. *M.* 5.—.

24. Kessler Gerhard, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Leipzig 1911. Duncker & Humblot. VII und 203 S. *M.* 5.—.

25. Fürer Rudolf von, Die Gestaltung des Arbeitsmarktes. (Studien über den Arbeitsmarkt. Herausgegeben vom Reichsverbande der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs.) Wien 1911. Alfred Hölder. 174 S. *K* 4.—.

*) „um die Möglichkeit des Verdachtes, daß ich damit die Partei der betreffenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ergriffe, auszuschließen“ (S. 34.)

26. Gargas Sigmund, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien. (Studien über den Arbeitsmarkt. Herausgegeben vom Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs, II, Bern.) Wien 1911. Alfred Hölder. 105 S. K 2.50.

27. Willecke Carl, Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. Berlin 1912, Paul Parey. 174 S. M. 5.—

Der Frage der Arbeitsvermittlung wendet man, wie in der Praxis so auch in der Literatur, wachsendes Interesse zu. Schon ganz äußerlich dokumentiert sich dies in der großen Zahl einschlägiger Veröffentlichungen. So hat sich denn schon das Bedürfnis nach einer eigenen Bibliographie (Nr. 21) herausgestellt, dem das an erster Stelle angeführte Büchlein Rechnung zu tragen sucht. Eine Zusammenstellung der über ein bestimmtes Teilgebiet erschienenen Literatur kann sicherlich bei all denen, die sich mit dem betreffenden Gebiete praktisch oder theoretisch beschäftigen, auf eine dankbare Aufnahme dann rechnen, wenn der Literaturnachweis verlässlich, d. h. vollständig ist. Diese Bedingung trifft indessen bei der in Rede stehenden Schrift leider nicht zu, ja, sie macht, wie in der Vorbemerkung hervorgehoben wird, „auf Vollständigkeit keinen Anspruch“. Und das ist nicht etwa übertriebene Bescheidenheit; gleich bei der ersten Probe, die Referent machte, stieß er auf eine sehr bedenkliche Lücke: die — so wichtigen — Beratungen des Arbeitsbeirates über die Arbeitsvermittlung sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen! Die vorliegende Bibliographie wird daher das Suchen nach Literatur nicht überflüssig machen, es aber immerhin wesentlich erleichtern.

Meyer gibt in seinem Buche (Nr. 22) im wesentlichen nur eine übersichtliche Zusammenstellung dessen, was bereits in anderen Publikationen über die Arbeitsvermittlung in Deutschland gesagt ist, ohne daß irgendwelche neue Tatsachen, Gesichtspunkte oder Auffassungen dabei zu Tage treten. Es ist also nicht viel mehr als eine Kompilation, die aber nicht einmal vollständig ist, weil sie manche wichtige Probleme außer acht läßt. Einige Abschnitte, wie insbesondere der über die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung, sind ungemein dürftig ausgefallen. Auch scheint Verfasser z. B. nicht zu ahnen, daß es vor allem die Furcht vor den immer mächtiger sich entfaltenden Arbeitsvermittlungsstellen der Arbeitgeber ist, welche die Gewerkschaften immer mehr in der öffentlichen und paritätischen Arbeitsvermittlung die wünschenswerte Organisationsform erblicken läßt. Sehr flüchtig und zum Teil schief ist die Darstellung der ausländischen Arbeitsvermittlung; unklar sind die kurzen Ausführungen allgemeinen Charakters („Kritik und Richtlinien“, „Zusammenfassung und Ausblick“). Wenn Verfasser am Schlusse sagt, es sei „der Richtpunkt für die öffentlichen Arbeitsnachweise . . . in allen Ländern der gleiche, d. h. vollkommenste Organisation des Arbeitsmarktes durch zentralistische Zusammenfassung aller Vermittlungsstellen“

(S. 263), so widerlegt ihn schon seine eigene Darstellung der Arbeitsvermittlung in den einzelnen Staaten. Dagegen kann man den Verfasser zu Forschungsergebnissen, wie die folgenden: „Das Stellenvermittlungsgewerbe findet den günstigsten Boden zu seiner Entstehung überall dort, wo einer seine Arbeitskraft zu verkaufen, der andere zu kaufen sucht“, nur beglückwünschen. Ebenso zu der herrlichen Zukunftsmusik, mit der er sein Buch schließt, den Ausblick auf den organisierten „Weltarbeitsmarkt des wirtschaftlichen Völkerbundes“.

Das Buch von Michalke (Nr. 23) ist ebenso wie das unten besprochene von Kessler (Nr. 24) vom Verband deutscher Arbeitsnachweise angeregt, um einen vertieften Einblick in die Formen der von dem Interessententum geführten einseitigen Arbeitsvermittlungsstellen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke hat der genannte Verband eine schriftliche Enquete bei den Gewerkschaften durchgeführt, wobei er von der Tatsache ausging, daß wir gerade über diese Form des Arbeitsnachweises sehr schlecht unterrichtet sind. Soweit die ausgesendeten Fragebogen ausgefüllt wurden — dies geschah von den freien Gewerkschaften fast vollständig, von den christlichen und Hirsch-Dunkerschen dagegen recht mangelhaft — ist auf diese Weise eine sehr dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse erzielt worden. Die textliche Darstellung der Ergebnisse der angeführten Umfrage bildet den Inhalt des größten Teiles des Buches von Michalke. Ihr sind mehr als 200 Seiten gewidmet. Dabei sind die einzelnen Verbände der freien Gewerkschaft detailliert behandelt, während das Material hinsichtlich der christlichen Gewerkschaften und der „deutschen Gewerkvereine“ nur eine summarische Darstellung gestattete.

Zunächst wird ein kurzer historischer Überblick über die interessante Wandlung in der Stellung der freien Gewerkschaften zur Frage der Organisation der Arbeitsvermittlung gegeben. Im Detail zeigt sich dann bei Betrachtung der einzelnen Fachverbände, mit welchen Schwierigkeiten die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung zu kämpfen hat, wie wenig es dieser in vielen großen Berufszweigen gelungen ist, die unökonomischste, demoralisierende Form der Arbeitssuche, die Umschau, zu beseitigen, und wie auch in gewerkschaftlichen Kreisen sich immer mehr die Erkenntnis Bahn bricht, daß selbst vom Standpunkte der organisierten Arbeiter der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis nicht nur zu akzeptieren, sondern geradezu anzustreben sei. Ist es doch charakteristisch, daß gerade die mächtigsten Fachverbände, wie der Metallarbeiterverband mit 500.000 Mitgliedern und der Holzarbeiterverband mit 150.000 Mitgliedern, nicht im stande waren, eine wirksame gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung zu organisieren! Die Schwäche der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung tritt so in der Darstellung klar zu Tage; besonders, da sich der Verfasser bemüht, für die einzelnen Berufsgruppen die Wirksamkeit der Gewerkschaften nicht isoliert zu betrachten, sondern zugleich auch festzustellen, in welchem Umfange

in dem Gewerbe andere Nachweisorganisationen — Arbeitgeberverbände, öffentliche oder paritätische Vermittlungsstellen usw. — und unorganisierte Arbeitssuche von Bedeutung sind.

Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben (wie der Verfasser selbst an einer Stelle hervorhebt), daß der Umfang der Vermittlungstätigkeit der Arbeiterorganisationen aus den Ausweisen der Gewerkschaften nie voll erkannt werden kann, weil sie sich, um der Scheu der Arbeitgeber vor der Arbeitsvermittlung der Gewerkschaften zu begegnen, größtenteils im Dunkeln vollzieht. Die Organisationen schaffen sich nämlich ein immer vollständigeres Netz von Vertrauensmännern, zu deren Aufgabe es gehört, jede offene Stelle einem arbeitslosen Genossen mitzuteilen. Dieser wird dann scheinbar auf Grund von „Umschau“ oder sogar durch die Arbeitsvermittlung des Arbeitgeberverbandes eingestellt. Diese Vermittlung durch Vertrauensmänner mußte Verfasser mangels entsprechenden Materiales leider fast ganz aus seiner Darstellung ausschließen.

An die gesonderte Darstellung der Arbeitsvermittlung der einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen auf Grund der Umfrage schließt der Verfasser die Erörterung der wichtigsten daraus sich ergebenden Momente in drei Abschnitten: Wesen und Organisation der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis, Arbeitsnachweis und Tarifvertrag. Namentlich der erste dieser Abschnitte enthält eine interessante Zusammenfassung der in den Fragebogen enthaltenen Angaben nach sachlichen Gesichtspunkten. Es ergibt sich dabei, daß nur sehr wenige Gewerkschaften eigene Beamte für die Arbeitsvermittlung besitzen, daß diese zumeist im Nebenamt oder gar nur ehrenamtlich besorgt wird, daß die meisten Gewerkschaften nach dem veralteten und schlecht funktionierenden Listensystem arbeiten; daß ferner bei der Vermittlung die eigenen Verbandsmitglieder zumeist bevorzugt werden und daß die Zuweisung der Stellen bei der Hälfte der Gewerkschaften nach dem mit Recht so heftig bekämpften Prinzip der Priorität der Anmeldung erfolgt. Die interlokale Stellenvermittlung ist noch nicht befriedigend organisiert, Zentralarbeitsnachweise für größere Gebiete gibt es nur wenige.

So darf man sich nicht wundern, daß die Gewerkschaften größtenteils selbst an die Zukunft ihrer Arbeitsnachweisorganisationen nicht glauben und daß auch der Verfasser ihnen keine günstigere Prognose stellt.

Noch interessanter als das eben besprochene ist das Buch von Kessler (Nr. 24). Es ist eine durchaus fleißige, gewissenhafte, objektive Arbeit, die in eine bisher noch ziemlich undurchsichtige Materie einiges Licht bringt. Während nämlich die Organisation der Arbeiter und die Tätigkeit dieser Organisationen zumeist in voller Öffentlichkeit erfolgt, pflegen sich die Organisationen der Arbeitgeber zumeist in geheimnisvolles Dunkel zu hüllen; sie geben keine oder nichtssagende oder wider-

spruchsvolle Ausweise heraus, verweigern meist auch den staatlichen Behörden die erbetenen Auskünfte. So kommt es, daß über sie die divergierendsten Ansichten verbreitet sind, ohne daß eine Klärung möglich ist. Die Arbeitgeberorganisationen behaupten von ihren Arbeitsnachweisen, daß diese die einzigen wirklich wirksamen, bedeutsamen Vermittlungsstellen mit sehr hohen durchschnittlichen Vermittlungsziffern seien und daß sie mit ihnen keine anderen Zwecke als eben den Arbeitsnachweis verfolgen; die Arbeiter bezeichnen dagegen jene Stellen als „Maßregelungsbureaus“, als brutale Kampforganisationen, um streikende oder ausgesperrte Arbeiter zu kontrollieren, um mißliebige Arbeiter, insbesondere organisierte, gänzlich auszuschließen.

Es ist gewiß verdienstvoll und dankenswert, daß Kessler es unternommen hat, hier möglichste Klarheit zu schaffen. Teils durch eigene Beobachtungen, teils durch sorgfältige und scharfsinnige Analyse der spärlich vorhandenen Ziffern, zum Teil aber auch dadurch, daß er sich wenigstens von einigen Arbeitsnachweisstellen Auskünfte zu beschaffen wußte, ist es gelungen, die übertriebenen Urteile der einen wie der anderen Seite auf das richtige Maß zurückzuführen und mancherlei neue Einblicke zu gewinnen. So erkennen wir auf Grund dieses Buches doch schon in etwas deutlicheren Umrissen als bisher die Ziele, die Organisation, die Art des Funktionierens der Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Allerdings bleibt immer noch mancher Punkt unsicher, manche Frage unbeantwortet, weil auch der Autor die Schleier des Geheimnisses nicht überall zu heben vermochte. Erklärten ihm doch 40 Verbände, sie müßten „grundsätzlich“ jede Auskunft verweigern!

Kessler stellt zuerst die Entstehung und Verbreitung der Arbeitgebarnachweise dar; diese sind zumeist nicht allgemein, sondern nur für eng begrenzte Produktionszweige errichtet worden, und zwar fast durchaus erst seit den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts und beinahe ausschließlich in Großstädten. Sie haben gewöhnlich einen räumlich eng begrenzten Geschäftskreis und stehen untereinander höchstens in einer ganz losen Verbindung, so daß die interlokale Arbeitsvermittlung von ihnen nur in geringem Maße betrieben wird.

Am interessantesten, ja, geradezu verblüffend sind die Ausführungen des Verfassers über die Vermittlungsergebnisse und über die Vermittlungsstatistik. Kessler weist da an einer Fülle von Beispielen nach, daß die von den Arbeitgebarnachweisen gelieferten, auch amtlich publizierten Zahlen zum größten Teil durchaus falsch sind. Viele Arbeitsnachweise melden jahraus jahrein ebensoviel besetzte wie offene Stellen, viele besetzen sogar mehr Stellen als bei ihnen offen waren! „Bei mindestens zwei Dritteln aller Arbeitgebarnachweise, für die statistische Daten bekannt geworden sind, sind die Angaben in der amtlich vorliegenden Form bald unklar, bald mangelhaft, bald einfach unrichtig und unbrauchbar. Fast alle Nachweise mit großen Vermittlungsziffern

gehören dieser Gruppe der statistisch Verdächtigen an. In fast allen verdächtigen Fällen ist die Zahl der bewirkten Vermittlungen entweder nachweislich oder höchst wahrscheinlich geringer, oft weit geringer, als bisher angegeben oder angenommen wurde. Auch die Berichte über die Zahl der Bewerber und der offenen Stellen sind oft falsch oder bedenklich, meist völlig unvergleichbar.“ Dem Verfasser gelingt der Nachweis, daß diese statistischen Monstrositäten darauf zurückzuführen sind, daß die Nachweisstellen gleichzeitig als Kontroll- und Registrierstellen für den Arbeitgeberverband funktionieren, daß ihnen deshalb alle neu besetzten Arbeitsplätze gemeldet werden, also auch jene, die ohne ihre Vermittlung besetzt werden. Die ausgewiesenen angeblichen Vermittlungsziffern sind daher viel zu hoch — wie Kessler strikte nachweist, oft um das Vielfache zu hoch. Damit schwindet die Brauchbarkeit der statistischen Zahlen und auch der Nimbus, mit dem die Arbeitgeberorganisationen ihre Nachweisstellen wegen ihrer großen Vermittlungserfolge umgeben und der selbst einen so genauen Kenner des Gegenstandes wie Leo zu blenden vermochte.

Der Verfasser schildert sodann die technischen Einrichtungen der Arbeitgebernachweise und untersucht insbesondere, inwiefern es diesen gelungen ist, den ganzen Arbeitsmarkt zu organisieren und die unregelmäßige Umschau zu beseitigen. Der Hafenbetriebsverein in Hamburg wird diesbezüglich als mustergültig hingestellt. Hat er doch sogar eine Arbeitslosenunterstützung für Arbeiter, die keiner Organisation angehören, eingerichtet!

Die beiden letzten Abschnitte des Buches sind für die sozialpolitische Würdigung der Arbeitgebernachweise entscheidend; sie behandeln einerseits die Aufgaben dieser Nachweise (Arbeitsvermittlung, Arbeiterkontrolle, Arbeiterauslese), andererseits das Sperrverfahren, das Beschwerdewesen und das Aufsichtsrecht. Auf Grund eindringender Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß diese Nachweisstellen ursprünglich in der Tat als Kontroll- und Maßregelungsstellen gegründet worden seien, daß sich aber das Schwergewicht ihrer Tätigkeit im Laufe des letzten Jahrzehntes sehr zu Gunsten des eigentlichen Arbeitsnachweises verschoben habe. So wenig es richtig sei, daß, wie die Arbeitgeber behaupten, „von Maßregelungen keine Rede ist“. — Verfasser erbringt dafür den Beweis — so übertrieben seien andererseits die Befürchtungen der Arbeiter in dieser Hinsicht. Die Kontrollfunktion trete vielfach in den Hintergrund, wenn auch bei manchen Nachweisstellen diese sogar die Anstellung der Arbeiter an Stelle des Unternehmers durchführen.

Gleichwohl glaubt der Verfasser an eine Fortbildung der Arbeitgebernachweise in der Richtung von Unparteilichkeit, ja Parität. In diesem Punkt hört freilich die Wissenschaftlichkeit auf und beginnt das subjektive Ermessen.

Zu bemerken ist, daß der Titel des Buches mehr umfaßt, als sein Inhalt. Denn Verfasser berücksichtigt weder die praktisch allerdings

ziemlich bedeutungslose Arbeitsvermittlung der Innungen, noch die der Arbeitgeberverbände in der Landwirtschaft.

Das Buch von Willecke (Nr. 27) füllt unter anderem die eben genannte Lücke in dankenswerter Weise aus.

Diese Arbeit ist der erste Versuch einer Gesamtdarstellung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung in Deutschland. Sie ist „in enger Fühlungnahme mit der landwirtschaftlichen Praxis und derjenigen der einzelnen Vermittlungsinstitute geschrieben“ und will „den Interessenten einige Fingerzeige für ihre weitere zweckmäßige Ausgestaltung geben“. Schon diese, der Einleitung entnommenen Worte lassen den Standpunkt des Verfassers erkennen, für den bei Beurteilung der bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises lediglich die Interessen der Landwirtschaft, d. h. der Arbeitgeber, nicht auch die der Arbeiter maßgebend sind. Nun ist es ja sicher, daß die Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft, der Ausgleich des industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes wichtige allgemein nationalökonomische Probleme sind; aber daneben darf man doch nicht übersehen, daß auch die Interessen der Millionen Landarbeiter von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und daß daher auch diese Interessen bei der Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung zu berücksichtigen sind.

Das erste, recht kurze Kapitel enthält ziemlich vage Ausführungen über die unorganisierte Arbeitsvermittlung: die Umschau, die hie und da noch vorkommenden Arbeitsmärkte, die Vermittlung durch Vorarbeiter, das Zeitungsinserat. Fast das ganze Buch ist dagegen der „organisierten“ Arbeitsvermittlung gewidmet, die wieder in gewerbsmäßigen, den vom Nichtinteressenten und den vom Interessenten organisierten Arbeitsnachweis gegliedert wird.

Über den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis wird nicht viel Neues gesagt, das Stellenvermittlungsgesetz vom Jahre 1910 und dessen Tendenz, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zurückzudrängen, anerkennend besprochen.

Die von Nichtinteressenten organisierten Arbeitsnachweise besitzen für die Landwirtschaft nur geringe Bedeutung; das gilt vor allem für die verschiedenen Formen des charitativen Arbeitsnachweises: Herbergen, zur Heimat, Naturalverpflegsstationen, Arbeiterkolonien, Fürsorge für entlassene Gefangene. Dagegen suchen die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen, insbesondere die städtischen, in steigendem Maße auch die Vermittlung von Landarbeitern zu betreiben und dabei den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Verfasser glaubt, daß die kommunalen Arbeitsvermittlungsämter dazu berufen seien, den Ausgleich zwischen industriellem und landwirtschaftlichem Arbeitsmarkte zu befördern, die Abwanderung der Arbeitskräfte vom Lande zu hemmen, der Landwirtschaft Arbeiter aus anderen überfüllten Berufen zuzuführen. Zur Unterstützung dieser — wohl etwas optimistischen — Ansicht

weist Verfasser auf interessante diesbezügliche Ansätze hin, insbesondere auf bisher wenig bekannte organisatorische Verbindungen zwischen städtischen Arbeitsvermittlungsamtern und Landwirtschaftskammern.

Da der Arbeitsnachweis von Arbeitnehmerorganisationen auf landwirtschaftlichem Gebiet fast ohne jede Bedeutung ist, besteht der weitaus größte Teil des Buches in der Betrachtung der von Seite der Arbeitgeber organisierten Vermittlungsstellen. Hieher gehören: die Arbeitsnachweise der landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, der Landwirtschaftskammern und der Feldarbeiterzentrale.

Hinsichtlich der ersten Gruppe ist der Verfasser der Ansicht, daß zur Bildung von Arbeitgeberverbänden auf dem Gebiete der Landwirtschaft kein Anlaß und keine Notwendigkeit bestehe, daher auch nicht zur Errichtung eigener Arbeitsvermittlungsstellen durch solche Verbände.

Recht interessant sind des Verfassers Ausführungen über die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern, die sich gegenwärtig fast ausschließlich auf die Vermittlung einheimischer Landarbeiter beschränken und sich zur Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte zumeist der Feldarbeiterzentrale bedienen. Eingehend wird die Organisation und das Funktionieren dieser Arbeitsnachweise dargestellt, so daß man einen wertvollen Einblick in diesen wichtigen Zweig der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung erhält. Verfasser erblickt in den Landwirtschaftskammern das geeignetste Organ für die Vermittlung einheimischer Landarbeiter, wünscht aber in mancherlei Hinsicht noch eine entsprechende Ausgestaltung. Wenn er aber behauptet, daß sie eine „unparteiische Stellung“ besitzen und daß sie „berechtigten Interessen beider Vertragsteile in gerechter Weise zu wahren“ vermögen — so widerlegt den Verfasser seine eigene Darstellung, da von einer Mitwirkung der Arbeitnehmer und von einer Berücksichtigung ihrer Interessen bei den Landwirtschaftskammern nicht die Spur ist.

Mehr als ein Drittel des Buches wird durch die Schilderung der Organisation und Wirksamkeit der deutschen Feldarbeiterzentrale gebildet, die einen immer größeren Teil der Vermittlung von ausländischen Landarbeitern (aber auch von Industriearbeitern) an sich gezogen hat und der bekanntlich vom Staate die Ausstellung der amtlichen Legitimationen übertragen worden ist. In diesem Abschnitt macht sich der einerseitige Standpunkt des Buches am meisten fühlbar. Es ist aber jedenfalls sehr zu begrüßen, daß hier das Funktionieren dieser, gerade für Österreich so bedeutsamen, Vermittlungsanstalt im Detail vorgeführt wird. Über die uns Österreicher besonders interessierende Frage der Anwerbung von Arbeitskräften, z. B. in Galizien, geht der Verfasser allerdings rasch hinweg; desgleichen über die Behandlung der auswärtigen Landarbeiter durch Arbeitgeber und Behörden und über die einseitige Parteinahme der Verwaltung zu Gunsten der Arbeitgeber.

Fürer verfolgt in seinem Buche (Nr. 25) in erster Linie einen praktischen Zweck. Verfasser, der selbst auf dem Gebiete der Organisation

der Arbeitsvermittlung mit Erfolg tätig war, sucht nach Mitteln, um dem heutigen, gänzlich unzureichenden Zustande ein Ende zu machen. Der Arbeitsmarkt ist „heute unbegrenzt, unübersehbar hinsichtlich der auftretenden Arbeitskräfte, von plötzlichen Ereignissen wirtschaftlicher Natur erschüttert und überempfindlich für politische Veränderungen“; die Schwankungen, Bewegungen, Entwicklungen des Arbeitsmarktes können wir zumeist überhaupt nicht oder doch erst viel zu spät erkennen; die bestehenden Arbeitsvermittlungsorganisationen sind außer stande, einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes zu nehmen. Er schlägt daher vor: einerseits die Schaffung einer Kommission zur Beobachtung und Beurteilung der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes; andererseits die öffentlichrechtliche Regulierung der Interessentenarbeitsnachweise und die durch Gesetz vorgeschriebene Schaffung eines lückenlosen Netzes von öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten mit reichlicher Dotierung aus Staatsmitteln. Dieses Programm, das sich größtenteils mit den Vorschlägen von Mischler und Dominikus deckt, ist sicherlich sehr schön; die Schwierigkeiten seiner Verwirklichung liegen für jeden Kenner der Verhältnisse klar zu Tage, dürften daher auch dem Verfasser sehr wohl bekannt sein, wenn er sie auch weise verschweigt. Letzteres ist übrigens nicht das einzige Symptom für des Verfassers Meisterschaft im Stil. Vielmehr bildet, äußerlich betrachtet, den Hauptteil des Buches eine höchst anziehend geschriebene Darstellung der historischen Entwicklung des Arbeitsmarktes im Handwerk, in der Industrie und in der Landwirtschaft, der Kräfte, welche in der Gegenwart die Gestaltung dieser verschiedenen Zweige des Arbeitsmarktes beherrschen und seine Schwankungen verursachen, der Mittel, die man bisher auf diesem Gebiete versucht hat. Wenn Verfasser dabei auch naturgemäß nicht viel Neues beizubringen vermag und auch durchaus nicht erschöpfend sein kann, so besitzt seine Arbeit — im Gegensatz zu vielen anderen Monographien auf diesem Gebiet — doch den großen Vorzug, daß das Augenmerk stets auf das Ganze der Volkswirtschaft, auf die Zusammenhänge und gegenseitigen Beeinflussungen ihrer Teile gelenkt wird, so daß jeder, der sich über die einschlägigen Fragen orientieren will, die Schrift mit Nutzen und Genuß lesen wird. Speziell für den Kreis unserer Zeitschrift sei hervorgehoben, daß hier einmal die österreichischen Verhältnisse besonders berücksichtigt sind.

Die Schrift von Gargas (Nr. 26) besteht zum größten Teil in einem Auszug der Akten über die Entstehung der galizischen Bezirksarbeitsämter. Es folgt eine gleichfalls streng aktenmäßige Darstellung der — sehr geringfügigen — Tätigkeit dieser Vermittlungsämter, der Ursachen ihres Mißerfolges und der Reformbestrebungen. Erst auf S. 82 (bis S. 102) beginnen die eigenen Ausführungen des Verfassers, der darin gegen ein Monopol der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen, aber für deren obligatorische Errichtung und für deren „Verlängerung“ Stellung nimmt.

28. Bellet Daniel, Secrétaire perpétuel de la Société d'Économie politique, Professeur à l'École des Sciences politiques, *Le chômage et son remède*. Préface de M. Paul Leroy-Beaulieu, Paris 1912, Librairie Félix Alcan. 278 S.

Man darf ruhig behaupten, daß ein derartiges Buch in Deutschland nicht geschrieben oder gar von einer der ersten wissenschaftlichen Kapazitäten bevorwortet werden könnte. Der deutsche Leser fühlt sich um ein halbes Jahrhundert zurückversetzt, in die Zeit des unerschütterlichen Glaubens an das Dogma des allein seligmachenden wirtschaftlichen Liberalismus. „Interventionist“ zu sein, gilt in den Augen des Verfassers beinahe für eine Schande; das Reichsarbeitsblatt wird als „mehr oder weniger sozialistisch“ (S. 37), seine Veröffentlichungen werden als tendenziös bezeichnet. Arbeitslosigkeit als eine regelmäßige Begleiterscheinung unseres heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystems gibt es nach der Ansicht des Verfassers eigentlich nicht; sondern es fehlt lediglich an dem Ausgleich zwischen dem Überfluß der Ware Arbeit an dem einen Ort und dem gleichzeitigen Mangel an derselben Ware an dem anderen Orte. Jeder Arbeiter, der erstlich wolle, finde auch Beschäftigung, eventuell in einem anderen Ort oder in einem anderen Berufe. Jedes Eingreifen des Staates oder der öffentlichen Körper zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder ihrer Folgen sei daher grundsätzlich abzulehnen; Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ebenso, wie Arbeitslosenunterstützung, Notstandsarbeiten, entsprechende zeitliche Verteilung der öffentlichen Arbeiten usw. Höchstens die — nicht unterstützte — Selbsthilfe durch die Gewerkschaften findet Gnade vor den Augen des Verfassers. Als das wahre Heilmittel für die doch nicht ganz zu leugnenden Übelstände wird — ganz konsequent — die „entsprechende“ Organisation der Arbeitsvermittlung gepriesen; denn sie vermöge die einzige Ursache jener Übelstände: das lokale Nichtzusammentreffen von Angebot und Nachfrage, die falsche Verteilung der Arbeitskräfte, zu beseitigen. Diese „entsprechende“ Organisation sei aber nicht etwa die öffentlichrechtliche oder auch nur paritätische. Denn Vermittlungsanstalten dieser Art funktionieren schlecht, weil sie bürokratisch seien, weil sie an dem Vermittlungserfolge kein materielles Interesse besitzen, ferner deshalb, weil sie die Vermittlung unentgeltlich für die Arbeiter besorgen (sic! S. 74). Die Arbeitsvermittlung solle vielmehr von kapitalkräftigen privaten kommerziellen Bureaus mit freier Konkurrenz erfolgen, welche letztere bewirken würde, daß sich derartige Unternehmungen ganz ebenso den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Arbeitssuchenden anpassen werden, wie die Banken den Bedürfnissen des Kapitalmarktes und der Anlagesuchenden. Es sei daher ein großer Fehler der französischen Gesetzgebung gewesen, daß sie die privaten Vermittlungsbureaus unterdrückte, statt umgekehrt sie von der bestehenden Konzessionspflicht zu befreien.

Dies der wesentliche Inhalt des Buches. Es schlägt zu sehr allbekannten Tatsachen ins Gesicht, als daß eine Widerlegung nötig wäre.

Der größte Teil der Schrift — 150 von 276 Seiten — ist den in den einzelnen Staaten unternommenen Bekämpfungsmaßregeln gewidmet. Er ist wenig klar und übersichtlich und bleibt weit hinter den schon vorhandenen Darstellungen zurück. Das neue englische Gesetz über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird in — 22 Zeilen abgetan! Einleitend werden die Erscheinung der Arbeitslosigkeit, ihre Wirkungen und Ursachen höchst oberflächlich, ja zum Teil direkt unrichtig behandelt. Arbeitslosigkeit ist nach dem Verfasser keine soziale, sondern eine rein individuelle Erscheinung, die es immer gegeben hat; die allbekannten volkswirtschaftlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit existieren für den Verfasser nicht; der Kapitalismus habe die Arbeitslosigkeit vermindert — usw. Das Schlußkapitel, in welchem Verfasser seine eigenen Vorschläge zu entwickeln hätte, umfaßt nicht mehr als 13 Seiten! Verfasser sagt (S. 267), daß, um seine Idee zu entwickeln, eine eigene neue Studie erforderlich wäre. Dadurch, daß er die literarische Pflicht, diese Studie nun auch zu machen, unerfüllt läßt, nimmt er seinem Buch auch formell die Existenzberechtigung; materiell hätte daran auch eine solche „Studie“ gewiß nichts geändert.

29. Winkler Wilhelm, Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage. Wien, Braumüller. 133 S. K 3.60.

Es ist eine Sammlung von fünf Abhandlungen über einzelne Seiten des österreichischen Gesetzentwurfes über Sozialversicherung. Drei dieser Studien sind unveränderte Abdrücke von in dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel*); ihre Besprechung ist daher für unsere Leser nicht erforderlich. Ihnen sind zwei weitere Arbeiten hinzugefügt; die eine behandelt die gewiß sehr wichtige Frage, wer die Kosten der Sozialversicherung trägt, die andere bespricht die statistischen Grundlagen der Invaliden- und Altersversicherung.

Im erstgenannten Aufsatz wirft Verfasser folgende Fragen auf: Wer zahlt zunächst die Kosten der Sozialversicherung? Welches Schicksal (durch Überwälzung) erfahren die Beiträge der Arbeiter und die der Unternehmer? Inwieweit wird die Allgemeinheit zur Kostendeckung herangezogen?

Bei der Beantwortung der ersten Frage sucht Winkler eifrig nach den Gründen oder Begründungen für die vom Gesetzgeber normierte Verteilung der Lasten auf Arbeiter, Unternehmer und Staat, namentlich für die Beitragspflicht der beiden letzten Faktoren; er findet, daß dafür weder der Hinweis auf die wirtschaftlichen Vorteile der Unternehmer und der Allgemeinheit aus der Sozialversicherung ausreicht, noch der auf eine Verursachung des Schadens durch diese Faktoren, noch endlich genüge dafür der sozialethische Gesichtspunkt der Fürsorge. Hinsichtlich der beiden erstgenannten Momente kann man wohl beistimmen, hinsichtlich des letztgenannten ist Verfasser den Beweis schuldig geblieben; darf man nicht vielleicht behaupten, daß dieser sozialethische Gesichtspunkt in Verbindung mit allgemeinen steuer-

*) s. Jahrgang 1910, S. 602 ff., 1911, S. 415 ff.

politischen Erwägungen (über die Tragfähigkeit der einzelnen Klassen von Steuerträgern), endlich das politische und ökonomische Kräfteverhältnis von maßgebender Bedeutung gewesen sei? Dagegen erscheint der Standpunkt des Verfassers doch etwas kurios: in Wahrheit seien sowohl der Unternehmer- als der Staatsbeitrag nur ein Lohnzuschuß, eine Ergänzung des — für die Tragung der Versicherungskosten zu niedrigen — Lohnes auf jenes Niveau, bei dem der Lohn die Prämie ganz tragen kann; speziell der Staatszuschuß sei daher eine Wohltat, und zwar nicht an die Arbeiter, sondern an die Unternehmer, die eigentlich diese Lohnergänzung hätten tragen müssen. „Aus dem so zu stande gekommenen Lohne zahlt der Arbeiter seine Versicherungsprämie, steht also zu der Anstalt in einem reinen Versicherungsverhältnis“ (S. 18) ohne jeden Einschlag des Fürsorgeprinzipes. Das Recht auf Staatszuschuß sei „gleichbedeutend mit dem Recht auf die Ersparnisse oder auf die durch eigene Prämienzahlungen erworbenen Versicherungsanwartschaften, welche sie unter der Herrschaft einer anderen Ordnung der Einkommensverteilung hätten erwerben können“ (S. 60). Das mag ja vielleicht de lege ferenda erwägenswert sein — und Winkler folgert auch aus seinem Prinzip eine Reihe von Reformvorschlägen, über die sich diskutieren ließe —, aber nach der gegenwärtigen Sachlage ist diese Begründung offensichtlich schief.

Die meiste Mühe verwendet der Autor auf die Untersuchung der Frage, wer die Versicherungslasten tatsächlich trägt, also insbesondere, ob eine Überwälzung der Beiträge vom Arbeiter auf Unternehmer (oder umgekehrt), ferner ob eine solche auf die Konsumenten stattgefunden hat. Diese Ausführungen sind methodologisch gewichtigen Einwänden ausgesetzt. So berechnet Verfasser — und zwar wieder in sehr anfechtbarer Weise — daß 1885 bis 1900 (seither dürfte sich das Bild umgekehrt haben), die Löhne sich in den Hauptgewerben um 23%, die Ausgaben für Nahrung, Wohnung und Kleidung dagegen nur um 8·7% erhöht haben, und schließt daraus, „daß für den großen durchschnitt der industriellen Arbeiterschaft Deutschlands die Überwälzung des Versicherungsbeitrages auf den Arbeitgeber reichlich erwiesen ist“ (S. 33). In Wahrheit ist das vom Verfasser durchaus nicht erwiesen worden, ja, es darf sehr bezweifelt werden, ob es, wenn es überhaupt zutrifft, nach dieser Methode bewiesen werden kann.

In analoger primitiver Weise hätte Verfasser auch die Frage der Überwälzung auf die Konsumenten behandeln und überall dort eine solche als „reichlich erwiesen“ behaupten können, wo die Preise um mehr als die auf die Einheit entfallende Quote des Versicherungsbeitrages gestiegen sind — ein Verfahren, das anzuwenden sich der Verfasser denn doch scheut; hier dringt er etwas tiefer in die Sache ein, ohne doch ganz überzeugen zu können. Das — vermutlich richtige — Ergebnis ist, daß die Einführung der Sozialversicherung keine wesentliche Verteuerung der Produkte verursacht habe.

Den Schluß bildet eine Skizze über die Unzulänglichkeit der statistischen Daten, welche der Berechnung der Kosten und der Prämien-sätze der Sozialversicherungsvorlage hinsichtlich der Alters- und Invaliditätsrenten zu Grunde liegen. Verfasser schlägt vor, die Volkszählung des Jahres 1910 dazu zu benützen, um in möglichst weitem Umfange die erforderlichen politischen Ziffern zu beschaffen; er wünscht, daß zu diesem Zweck Fragen über alle für die Versicherungspflicht maßgebenden Merkmale und über zahlreiche andere, zum Teil weit in der Vergangenheit liegende Momente, in die Erhebungsformulare eingeschaltet werden; eine Forderung, die aus naheliegenden technischen Gründen nicht verwirklicht werden konnte.

Wenn somit den Ausführungen des Verfassers nicht durchaus zugestimmt werden kann, so ist es doch erfreulich, daß einige der durch die Sozialversicherungsvorlage aufgeworfenen Probleme, die in der öffentlichen Diskussion vielfach von einseitigem Parteistandpunkte aus beleuchtet werden, hier mit ruhiger Sachlichkeit und großem Scharfsinn untersucht werden.

30. Post Heinz, Der Umfang der Pensionsversicherungspflicht. Auf Grund der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Prag 1912, A. Haase. 70 S.

Eine außerordentlich nützliche Zusammenstellung, die einem weitverbreiteten Bedürfnis abhelfen dürfte. Bekanntlich ist die Abgrenzung der Versicherungspflicht in unserem Pensionsversicherungsgesetze nach gewissen abstrakten Merkmalen erfolgt — Beamtencharakter, vorwiegend geistige Dienstleistungen — über deren Auslegung sich in Theorie und Praxis die größten Zweifel ergeben haben. Da nun die konkrete gesetzliche Normierung der Pensionsversicherung von den Angestellten überwiegend ungünstig beurteilt wird, so macht sich diesem Gesetz gegenüber — das erste Beispiel in der Geschichte der obligatorischen Sozialversicherung — unter den zu versichernden Klassen eine lebhaftere Resistenzbewegung bemerkbar, und zwar vornehmlich in der Form, daß sehr wichtige, große Gruppen von Angestellten behaupten, für sie gelte die Versicherungspflicht nicht. Die Entscheidung oblag den Verwaltungsbehörden, in letzter Linie dem Verwaltungsgerichtshofe. Dieser wird zwar naturgemäß nur in einem sehr kleinen Bruchteile der Fälle angerufen; dennoch waren im Laufe von zwei Jahren schon mehr als 200 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Pensionsversicherungspflicht einzelner Personen erflossen. Wenn diesen Urteilen auch rechtlich eine über den konkreten Einzelfall hinausreichende Bedeutung nicht zukommt, so besitzen sie doch, praktisch genommen, eine gewisse präjudizielle Kraft. Darum kann man dem Verfasser dankbar sein, daß er die ungemein mannigfaltigen, vom Verwaltungsgerichtshofe entschiedenen einschlägigen Fälle in anschaulicher und übersichtlicher Form ohne jede kritische Bemerkung zur Darstellung

bringt. Das Büchlein wird dem Sozialpolitiker wie dem Praktiker sicherlich sehr gute Dienste leisten.

31. Stier-Somlo Fritz, Studien zum sozialen Recht. Leipzig 1912. J. Bensheimer. 316 S.

In diesem Buche sind zwölf voneinander unabhängige, zumeist schon in anderer Gestalt publizierte Aufsätze sozialpolitischen und verwaltungsrechtlichen Charakters über einzelne Fragen des deutschen Sozialversicherungsrechtes gesammelt. Allgemeineren, daher auch uns Österreicher unmittelbar interessierenden Charakter besitzt der letzte dieser Aufsätze: „Die Idee eines Weltarbeiterversicherungsrechtes und das französische Alterspensionsgesetz“. Verfasser glaubt, daß die Verschiedenheiten, die gegenwärtig zwischen den Kulturstaaten hinsichtlich der Arbeiterversicherung bestehen, immer mehr schwinden werden, daß sich ein „Weltarbeiterversicherungsrecht“ anbahne, „dessen wichtigste Vorkämpferin und Pfandbereiterin die Wissenschaft ist“; und er erblickt in dem französischen Alterspensionsgesetze vom Jahre 1910 einen bedeutsamen Schritt in dieser Richtung, dem übrigens seither durch die englische National Insurance Act ein zweiter, wohl noch bedeutsamerer gefolgt ist. Freilich darf nicht übersehen werden, daß sich hier wie dort der Durchführung dieser den Spuren der deutschen Sozialversicherung vielfach folgenden Gesetze so erhebliche Schwierigkeiten und Widerstände seitens der beteiligten Bevölkerungskreise entgegen gestellt haben, daß die Frage nicht unterdrückt werden kann, ob denn die Grundsätze, die in Deutschland und Österreich mit größter Leichtigkeit, ja mit einer gewissen Selbstverständlichkeit verwirklicht werden konnten, auch in gleicher Weise für andere Staaten und Bevölkerungen passen, also geeignet sind, den Inhalt eines „Weltrechtes“ zu bilden.

32. Manes, Mentzel, Schulz, Die Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. 4 Bände. Leipzig 1912, G. J. Göschen. 502, 310, 439 und 246 S. M. 20.—.

33. Manes Alfred und Königsberger Paul, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Leipzig 1912, G. J. Göschen. 819 S. M. 12.—.

Die beiden großen neuen deutschen Gesetzeswerke auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden hier von praktisch tätigen Fachmännern in bequemer Form unter Anführung aller sonstiger einschlägiger Normen, der wichtigsten Gesetzesmaterialien, der Judikatur usw. wiedergegeben. Auch Erläuterungen über die Tragweite und den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und über deren wirtschaftliche Bedeutungen sind hinzugefügt; doch tritt speziell die letztere Seite hinter der rein kommentatorischen Seite naturgemäß stark zurück, da diese Werke vor allem der Praxis — den Juristen und Industriellen und Arbeitern — dienen wollen. Diesen Zweck dürften sie denn auch erfüllen.

34. Fürth Henriette, Die Mutterschaftsversicherung. Jena, Gustav Fischer, 1911. VIII und 220 S.

35. Platz Wilhelm, Die reichsgesetzliche Mutterschaftsversicherung. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechte. Herausgegeben von Zorn und Stier-Somlo. Band IX, Heft 8.) Tübingen, J. C. B. Mohr. VIII und 119 S. M. 4.—

Die Forderung nach einer allgemeinen, obligatorischen Mutterschaftsversicherung ist in Deutschland zuerst von einer Sozialistin, Lily Braun, im Jahre 1901 erhoben, sodann von der bürgerlichen Frauenbewegung (Alice Salomon, Bund für Mutterschutz) in ihr Programm aufgenommen und auch von männlichen Sozialpolitikern, wie insbesondere von Geheimrat Professor Majet vertreten worden, der für eine umfassende Mutterschaftsversicherung einen detaillierten, auch ziffermäßig fundierten Plan ausgearbeitet hat.

Auf diesen Vorgängern fußend, hat Henriette Fürth eine zusammenfassende Darstellung und Durcharbeitung des gesamten einschlägigen Stoffes unternommen.

Das Buch Nr. 34 umfaßt vier Teile. Der erste behandelt die Notwendigkeit der Mutterschaftsversicherung. Die rasche Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit und die dadurch verursachten Entschädigungen der mütterlichen Sphäre, die ökonomische Notwendigkeit der Hilfeleistung im Wochenbett (Hauspflege), die Verlassenheit speziell der außerehelichen Mütter, der Einfluß der Frauenerwerbsart auf die Kindersterblichkeit (künstliche Ernährung!) führen zu der Forderung einer Mutterschaftsversicherung für alle, auch für die hausarbeitenden erwerbstätigen Mütter sowie für alle (auch die nicht arbeitenden) außerehelichen Mütter (ausgenommen jene mit hohem Einkommen).

In der Tat wird die Bewegung nach einer allgemeinen Mutterschaftsversicherung von so starken ethischen, ökonomischen und sozialhygienischen Momenten getragen, daß an deren schließlichen Sieg nicht wohl gezweifelt werden kann. Um nur ein einziges, durchschlagendes Moment anzuführen: die furchtbare Kindersterblichkeit im Industriestaat. Sterben doch in Deutschland jährlich über 300.000 Säuglinge, d. h. zirka 20% der Lebendgeborenen! Dem kann man wirksam nur dadurch entgegenreten, daß man die zur Erwerbsarbeit gezwungene Mutter in den letzten Wochen vor und in den ersten Wochen nach der Entbindung von der Arbeit fernhält, daß man für Hygiene bei der Entbindung, für Pflege im Wochenbett, vor allem aber dafür sorgt, daß die Mütter in die Lage versetzt werden, ihre Kinder selbst zu stillen. Denn die übermäßige Kindersterblichkeit scheint in erster Linie durch die künstliche Ernährung verursacht zu sein. Ist doch die Mortalität der Brustkinder selbst in den ärmsten Bevölkerungsschichten sehr niedrig. Das angedeutete Ziel ist aber in unserer heutigen, individualistischen, auf die Familie gegründeten Gesellschaftsordnung nur im Wege der Mutterschaftsversicherung erreichbar.

Im zweiten Teil — die Faktoren der Mutterschaftsversicherung — bemüht sich die Verfasserin zunächst, die Zahl der zu ver-

sichernden Frauen und Geburtsfälle auf Grund der bevölkerungs- und steuerstatistischen Daten schätzungsweise zu ermitteln; sodann bespricht sie die einzelnen in Betracht kommenden Leistungen der Mutterschaftsversicherung: die Schwangeren- und die Wöchnerinnenunterstützung (nur für die Erwerbstätigen), die Gewährung der Krankheitskosten und der Hauspflege (für alle Versicherten), die Anstaltspflege (für Erstgebärende, Schweregebärende, wirtschaftlich Bedürftige und außerehelich Gebärende), die Bestellung von Hebammen und die Gewährung von Stillprämien (für alle Versicherte).

Auf Grund von teilweise neuem Material werden hier über die voraussichtlichen Kosten dieser einzelnen Zweige Schätzungen versucht, die aber, wie die Verfasserin nicht zu betonen unterläßt, zumeist auf sehr unsicheren Grundlagen beruhen.

Der dritte Teil bespricht die Mutterschaftsversicherung und die einschlägigen Bestrebungen im In- und Ausland.

Der vierte Teil — Organisation der Mutterschaftsversicherung -- macht konkrete Vorschläge über die Art, wie die Mutterschaftsversicherung eingerichtet und wie die erforderlichen Kosten aufgebracht werden sollen. Es sind in Kürze die folgenden:

1. Wöchnerinnenunterstützung soll den gegen Lohn erwerbstätigen Verheirateten mit höchstens 3000 Mark Einkommen, ferner allen unehelichen Müttern, und zwar für zehn bis zwölf Wochen in der Höhe des Arbeitsverdienstes gewährt werden. Versicherungsträger soll die Krankenkasse sein, der die Mutter angehört. Die Zahl der in Betracht kommenden Geburten wird auf 520.000 geschätzt; bei einer durchschnittlichen Entschädigung von 11·20 Mark pro Woche ergeben sich 70 Millionen Mark jährlich, die durch Erhöhung der Krankenkassenbeiträge aller (auch der männlichen) Mitglieder gedeckt werden sollen.

2. Allen Müttern mit weniger als 3000 Mark Einkommen — also auch den nicht oder nicht gegen Lohn arbeitenden — soll gewährt werden: Hebamme, Arzt, Arznei (für etwa 1,900.000 Geburten, Kosten etwa 26 Millionen Mark).

3. Dazu kommt (für alle Entbindungen sub 2) entweder Anstaltspflege (etwa 400.000 Geburten, Kosten etwa 20 Millionen Mark) oder Hauspflege, d. h. Ersatz der Hausfrau und Mutter (etwa 1,500.000 Geburten, etwa 22 Millionen Mark).

4. Endlich sollen für alle zirka 1,900.000 versicherte Geburten Stillprämien von 34 Mark für sechs Monate gewährt werden; das ergibt etwa 65 Millionen Mark jährlich.

Der Gesamtaufwand würde nach diesen Schätzungen über 200 Millionen Mark betragen, d. h. nicht viel weniger, als die gegenwärtig in Deutschland von sämtlichen Krankenkassen gezahlten Krankenkosten!

Wir haben es hier, wie schon die gezeichneten Umrisse erkennen lassen, mit einem großgedachten Plan zu tun, der sich allerdings, wie übrigens die Verfasserin selbst hervorhebt, in den meisten Punkten mit

dem von Majet verfaßten deckt. Nur zwei bedeutsamere Abweichungen von diesem Muster sind zu bemerken: die nicht gegen Lohn arbeitenden Mütter, also insbesondere die mithelfenden Familienmitglieder, sollen keine Wöchnerinnenunterstützung erhalten; und die Hauspflege soll nicht bloß fakultativ, sondern obligatorisch sein. Die Bedeutung des ersten Punktes dürfte die Verfasserin überschätzen, das zweite Postulat erscheint dem Referenten fast undurchführbar.

Auch sonst sind die wenigen selbständigen Ausführungen der Verfasserin — so die über die schwere und wichtige Frage der Organisation des Hauspflegedienstes und über die Deckung der 65 Millionen Mark Stillprämien — nicht genügend durchdacht und entscheidenden Einwendungen ausgesetzt. Doch liegt der Wert des Buches darin, daß hier so ziemlich alles, was auf diesem Gebiete gedacht, vorgeschlagen und getan worden ist, sorgfältig gesammelt und mit sachlicher Wärme dargestellt ist. Wer immer sich daher für diese eminent wichtige Kulturfrage interessiert, wird dieses Buch zu Rate ziehen müssen und sich auch durch die sehr mangelhafte, nicht genügend durchgearbeitete Form der Darstellung nicht abschrecken lassen.

Viel bescheidenere Ziele als das Buch von Fürth hat sich die oben angeführte Schrift von Platz (Nr. 35) gesteckt. Sie hat nur den derzeit in Deutschland geltenden Rechtszustand zum Gegenstand. In ihrem ersten Teile findet man eine detaillierte Darstellung der bisherigen Rechtsentwicklung. In chronologischer Ordnung werden alle Stadien der Beratung der Bestimmungen über Wöchnerinnen- und Schwangerenunterstützung sowohl des ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzes als auch der späteren Novellen in der Reichsversicherungsordnung betrachtet, die Kräfte, Erwägungen, Motive, die dazu geführt haben, aber auch die Entwürfe, Vorschläge, Beratungen, Petitionen usw., auch wenn sie keine Änderung der Gesetzgebung zur Folge gehabt haben. Ebenso sind die Art der Durchführung jener Normen und die Wirkungen, die sie gehabt haben, an der Hand der Judikatur, der Berichte der Fabriksinspektoren und der statistischen Daten beleuchtet. Der zweite Teil behandelt die Bestrebungen nach Ergänzung des geltenden Rechtszustandes, insbesondere durch Einführung einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zum Schutze der Mutter und des Säuglings zur Verminderung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der allgemeinen Wochenbett- und Säuglingshygiene. Verfasser nimmt zu diesen Forderungen zumeist nicht Stellung, sondern skizziert nur die diesbezüglich in der Literatur — das sub 34 besprochene Buch von Fürth kannte er noch nicht — vertretenen Postulate und mißt sie an dem geltenden Rechte.

Bedeutet somit die vorliegende Schrift keinen eigentlichen Schritt zur Lösung des gegenständlichen Problems, so ist sie doch eine nützliche Zusammenstellung des bereits auf diesem Gebiete Vorhandenen, wenn auch unter strenger Beschränkung auf das Deutsche Reich.

Neu erschienene Bücher.

1. Soziologie, allgemeinè soziale Probleme.

Allard, Paul, Les origines du servage en France. Paris, Gabalda. 1913. 332 S.

Bogle, C., La sociologie de Proudhon. Paris, B. Colin. 1911. XVIII und 335 S. *Fr.* 3.50.

Carpenter, Edward, Englands Ideal. (Soziale Betrachtungen.) Einzige autorisierte Übertragung. Von Sophie v. Harbou. Berlin, W. Borngräber. 1912. 259 S. *M.* 3.—.

Colson, C., Organisme économique et désordre social. Paris, E. Flammarion. 1912. 368 S. *Fr.* 3.50.

Dupréel, Eugène, Le rapport social. Essai sur l'objet et la méthode de la sociologie. Paris, F. Alcan. IV und 308 S.

Escard, François, Solutions anciennes et renaissantes de la question sociale. Paris, A. Rousseau. 1912. III und 219 S.

Kerr, George, The Path of Social Progress. A discussion of Old and New Ideas in Social Reform. London, Nelson. VIII und 364 S. *sh* 2—.

Kropotkin, P., Fields, factories and workshops; or industry combined with agriculture and brain work. New revised and enlarged ed. frontispiece. London, Nelson. 1912. 477 S. *sh* 1—.

Loria, Achille, Le basi economiche della costituzione sociale. Quarta edizione riveduta e rinnovata. Torino, Fratelli Bocca (V. Bona). 1913. XII und 620 S. *L.* 15.—.

Mortara, Aug., I doveri della proprietà fondiaria e la questione sociale. Torino, Unione tipografico-editrice. 1912. XXVIII und 452 S. *L.* 7.—.

Mossig, Theob., Die Staatenentwicklung als Produkt von Überfluß und Mangel. Wien, Volkswirtschaftlicher Verlag A. Dorn. *M.* 8.50.

Ogg, Frederic Austin, Social progress in contemporary Europe. New York, Macmillan. 1912. VII und 384 S. \$ 1.25.

Pigou, A. C., Wealth and Welfare. London, Macmillan. 1912. XXXI und 493 S. *sh* 10—.

Popper-Lynkeuß, Jos., Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. (Eingehend bearbeitet und statistisch durchgerechnet. Mit einem Nachweis der theoretischen und praktischen Wertlosigkeit der Wirtschaftslehre.) Dresden, C. Reißner. 1912. XVI und 803 S. *M.* 17.—.

Reuta, J. M. L., Essai des transformations sociales. Richesse fictive ou richesse vermine. Parasitisme social. Œuvre de propagande sociale. Paris, Jouve et Cie. 1912. 297 S. *Fr.* 3.50.

Schrämmer, Dr. W., ehemaliger kaiserlicher Kommissär des Kiautschou-Gebietes, Die deutsche Bodenreform-Bewegung. Jena, Gustav Fischer. 1912. 67 S. *M.* 1.—.

Steffen, Gust. F., Die Grundlage der Soziologie. Ein Programm zu der Methode der Gesellschaftswissenschaft und Naturforschung. Jena, E. Diederichs. 1912. 133 S. *M.* 3.—.

Tille, Alex., Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus. Sozialwissenschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Alex. Tille. 9. und 10. Heft. Berlin, O. Elsner. 1912. 174 S. *M.* 2.—.

Watson, David, Sozial problems and the church's duty. London, Black. 1912. XII und 151 S. *sh* 6 —.

Yu-Yue Tsu, The spirit of Chinese philanthropy. (Studies in history, economics and public law, Edit. by the faculty of political science of Columbia University.) New York, Longmans, Green und Co. 122 S.

Zizek, Franz, Soziologie und Statistik. München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 47 S. *M.* 1.50.

2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

Barone, Enr., Principi di economia politica. (r. Istituto superiore di studi commerciali ed amministrativi.) Roma, Athenaeum. 1912. VI und 382 S. *L.* 9.—.

Bellet, Daniel, La Machine et la main-d'œuvre humaine. Paris, Doin. 1912. 300 S.

Blanhard, Georges, Cours d'Économie politique. Tome I. (La production, la consommation et la plus grande partie de la répartition.) Tome II. (La fin de la répartition et la circulation suivies d'un appendice sur les finances publiques et d'un appendice sur les particularités économiques de l'Égypte.) Paris, Pedone, Grenoble, Alliere Frères. 1912. 712 und 907 S.

Brouilhet, Charles, Précis d'économie politique. Paris, Pierre Roger et Cie. 1912. VIII und 820 S. *Fr.* 10.—.

Burch, H. R. and Nearing, S., Elements of economic with special reference to American conditions, for the use of high schools. New York, Macmillan. XVII und 363 S. \$ 1.—.

Carver, Thomas-Nixon, La répartition des richesses. (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction d'Alfred Bonnet.) Paris, M. Giard et E. Brière. 1912. 240 S. *Fr.* 5.—.

Chapman, S. J., Political Economy. (Home University Library.) London, Williams and Norgate. 1912. 256 S. *sh* 1 —.

Conrad, J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 6., ergänzte Aufl. Jena, G. Fischer. 1912. VII und 101 S. *M.* 2.—.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Band. 13

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 6., durchgesehene Aufl. Jena, G. Fischer. 1912. XII und 606 S. *M.* 4.—.

Danel, Joseph, Les idées économiques et sociales de Ruskin (Thèse). Lille, Impr. A. Taffin-Lefort. 1912. 338 S.

Diel, Karl und Paul Mombert, Wert und Preis. (Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie. VIII und 184 S. Karlsruhe, G. Braun. 1912. *M.* 2.60.

Dietzel, Heinr., List's nationales System und die nationale Wirtschaftspolitik. Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 2.—.

Emerson, H., The twelve principles of efficiency. New York, Engineering Magazine. XVIII und 423 S. \$ 2.—.

Fisher, J., Elementary principles of economics. London, Macmillan. 8 sh 6 d.

Frank, Hatsch, Streightoff, M. A., The distribution of incomes in the United States. (Studies in History, Economics and Public Law, Edited by the faculty of political science of Columbia University.) New York. Columbia University, Longmans, Green and Co., Agents London, P. S. King and Son. 1912. Vol. LII. Number 2. (Whole Number 129). 171 S.

Fridrichowicz, Eugen, Grundriß einer Geschichte der Volkswirtschaftslehre. München, Duncker und Humblot. 1912. VII und 267 S. *M.* 6.—.

Graziani, Aug., Teorie e fatti economici. Torino, Fratelli Bocca. (G. Momo.) 1912. 499 S. *L.* 6.—.

Grunzel, Jos., Grundriß der Wirtschaftspolitik. (1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 2., verbesserte und erweiterte Aufl.) Wien, A. Hölder. 1913. V und 131 S. *K* 3.—.

Hellwig, E., Die Theorien über den Zusammenhang von Produktion und Kaufkraft. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1913. 101 S. *M.* 2.—.

Jentsch, Carl, Volkswirtschaftslehre. (Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft, populär dargestellt.) 3., verbesserte und vermehrte Aufl. Leipzig, F. W. Grunow. 1913. VIII und 358 S. *M.* 4.—.

Labriola, Arturo, Il valore della scienza economica, introduzione a una critica dell'economia politica. Napoli, Soc. ed. Partenopea. (F. Razzi.) XV und 352 S. *L.* 4.—.

Legrand, G., Précis d'Économie sociale. Paris, Beauchesne. 1912. 359 S.

Legrand, Georges, Précis d'économie sociale. Louvain, Uyst-pruyt-Dieudonné. 1912. 359 S. *Fr.* 4.—.

Majorana, Salvatore, Trattato di Economia politica. (2. vol.) Catania. 1911. 426 S.

Montesquieu, L. de, L'Œuvre de Frédéric Le Play. Paris, Librairie nationale. 1912. 277 S.

Münsterberg, Hugo, Psychologie und Wirtschaftsleben. (Ein Beitrag zur angewandten Experimental-Psychologie.) Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1912. 192 S. *M.* 2.80.

Pierson, N. G., Principles of Economics. Vol. II. (Translated from the Dutch by A. A. Wotzel.) London, Macmillan. 1912. XXIII und 645 S. *sh* 10 —.

Philippovich Eug. v., Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. I. Teil. 6., revidierte Aufl. (Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.“) XI und 372 S. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. *M.* 9.—.

Salzer, Arth., Der Unternehmer unserer Zeit. Ein Vortrag vor jungen Industriellen. Heidelberg, Weiß. 1912. 46 S. *M.* 1.—.

Sella, Emanuel, Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. Übersetzung aus dem Italienischen von Dr. J. Bluwstein. München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 98 S. *M.* 2.50.

Silberstein, Fr., Dogmenkritische und systematische Versuche zur Lohntheorie. München, J. Lindauer. *M.* 2.—.

Simiand, François, La méthode positive en science économique. Paris, F. Alcan. 1912. 212 S. *Fr.* 2.50.

Steuart, James, Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. I. Bd. Deutsch von A. John. Jena, G. Fischer. *M.* 7.—.

Tugan-Baranowsky, M., Soziale Theorie der Verteilung. Berlin, J. Springer. *M.* 2.80.

Wiese, Leopold, Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Ein Leitfadens für Studierende der technischen Hochschulen und Bergakademien, sowie für praktische Techniker und Bergleute. 2 Bde. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. XI, 695 und III, 514 S. 24 Diagramme. *M.* 32.—.

3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

Büchler, Max, Der Kongostaat Leopold II. I. Teil. Schilderung seiner Entstehung und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Zürich, Rascher u. Cie. 1912. VIII und 235 S. *M.* 3.20.

Butler, C. Violet, Social Conditions in Oxford. London, Sidgwick and Jackson. 1912. 4 *sh* 6 *d.*

Canan, Edwin, The economic outlook. London, T. Fisher Unwin. 1912. 312 S. 5 *sh.*

Felcourt, E., L'Abyssinie. (Agriculture, chemin de fer.) Illustré de 16 gravures hors texte et 2 cartes. Paris E. Larose. 1911. III und 202 S. *Fr.* 3.50.

Fleck, Anton, Kanada. Volkswirtschaftliche Grundlagen und weltwirtschaftliche Beziehungen. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms.) Jena, Gustav Fischer. 1912. S. 367. *M.* 13.—

Hayem, Julius, Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France. Paris, Hachette et Cie. 1912. XII und 255 S. *Fr.* 7.50.

Herz, Max, New Zealand, the country and the people; with 81 illustrations and a map. New York, Duffield. XII und 382 S. \$ 3.75.

Jackson, Smith and Bruce, Lectures on British commerce; including finance, insurance business and industry. New York, Pitman. 279 S. \$ 3.—

Jöhr, Adolf, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall. Zürich. 1912. Kuhn u. Schürch. 248 S. *Fr.* 6.50.

Kowalewski, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt. VI. Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen der Grundherrschaft in England und Italien. Bauernbefreiung und Grundentlastung in Deutschland und Rußland. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Übersetzt von A. Stein.) Berlin, R. L. Prager. XI und 501 S. 1913. *M.* 9.50.

Levy, Hermann, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft. Jena, 1912. Gustav Fischer. 128 S. *M.* 3.50.

Martin, Et., Histoire financière et économique de l'Angleterre. 1066 à 1902. Paris, Félix Alcan. 2 vol. *Fr.* 8.20.

Martin, Rud., Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in den drei Hansestädten (Hamburg, Bremen, Lübeck). Berlin, Rudolf Martin. 1912. XI und 134 S. *M.* 10.—

Martin, Rud., Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in Berlin. Berlin, 1913. Berlin, Selbstverlag. X und 228 S. *M.* 10.—

Martinez, Alb. B., und **Maurice Lewandowski**, Argentinien im 20. Jahrhundert. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1912. XLVIII und 354 S. mit 2 Karten. *M.* 8.—

Renard, Georges, et **Albert Dulac**, L'évolution industrielle et agricole depuis cent cinquante ans. (Histoire universelle du travail, publiée sous la direction de Georges Renard.) Paris, F. Alcan, 1912. 462 S. Avec 34 gravures dans le texte. *Fr.* 5.—

Rogers, James E. Thorold, Six centuries of work and wages. 11th ed. London, Unwin. 592 S. 10 sh 6 d.

Salvioli, Jos., Der Kapitalismus im Altertum. Deutsch von K. Kautsky jr. Stuttgart, J. G. W. Dietz Nachf. *M.* 2.50.

Schwarze, H., Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sultanat Zanzibar vor und nach der Errichtung der englischen Herrschaft. Berlin, A. Tetzlaff. 1912. 112 S. *M.* 2.—.

Sombart, Werner, Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus. Luxus und Kapitalismus. Krieg und Kapitalismus. 2 Bde. München, Duncker und Humblot. Je *M.* 6.—.

Stoiser, Jos., Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der europäischen Staaten. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, C. Fromme, 1912. XV und 311 S. *M.* 5.70.

Taris, E., La Russie et ses richesses. Paris, Pierre Roger. 1912. 256 S. *Fr.* 4.—.

Year book of social progress for 1912, The. Being a summary of recent legislation, official reports and voluntary effort with regard to the welfare of the people. London, Nelson.

4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

Hasbach, Wilh., Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Jena, G. Fischer. 1912. IX und 621 S. *M.* 16.—.

Mollwo, Karl, Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik. Berlin, J. Guttentag. 1912. 123 S. *M.* 2.—.

Phelps Hall Walter, British Radicalism 1791 to 1797. (Studies in history, economics and public law. Vol. XLIX, Nr. 1.) Longmans, Green and Co., London, P. S. King and Son. 262 S.

Rehm, Herm., Deutschlands politische Parteien. Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme. Jena, G. Fischer. 1912. VI und 131 S. *M.* 4.—.

5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

Borntraeger, J., Der Geburtenrückgang in Deutschland. Seine Bewertung und Bekämpfung. Auf Grund amtlichen und außeramtlichen Materials. („Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“, Heft 13.) Würzburg, 1913. Kurt Kabitzsch (Stuber). 176 S. *M.* 4.—.

Diehl, Karl, und **Paul Mombert**, Bevölkerungslehre. (Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie.) Karlsruhe, G. Braun. VII und 218 S. *M.* 2.60.

Dittmann, Pankraz, Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Großstädte seit der Gründung des Deutschen Reiches. Diss. München, 1912. Bamberg. S. Mahlmeister. 153 S. und 70 Tabellen.

Fanzoni, Ausonio, Colonizzazione e proprietà fondiaria in Libia, con speciale riguardo alla religione, al diritto ed alle consuetudini locali. Roma, Athenaeum, 1912. 370 S. *L.* 6.—.

Lange, Auguste, Die unehelichen Geburten in Baden. Eine Untersuchung über ihre Bedingungen und ihre Entwicklung. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 12. Heft.) Karlsruhe, G. Braun. 1912. VII, 78 und 102 S. *M.* 2.70.

Marcuse, Julian, Die Beschränkung der Geburtenzahl, ein Kulturproblem. München, E. Reinhardt. 1913. 151 S. *M.* 2.80.

Roberts, P., The new immigration; a study of the industrial and social life of southeastern Europeans in America. New York, Macmillan. 1912. XXI und 386 S. \$ 1.60.

Russo, Barone G., L'émigration et ses effets dans le Midi de l'Italie. Paris, Rivières. 1912. 226 S. *Fr.* 3.50.

Sapper und I. A. Nederburgh, Mittelamerika, Kleine Antillen, Niederländisch West- und Ostindien. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Die Ansiedelung von Europäern in den Tropen. II. Bd.) München. Duncker und Humblot. 1912. V und 171 S. *M.* 4.60.

Steinhart, Art., Untersuchung zur Gebürtigkeit der deutschen Großstadtbevölkerung. Ihre Entwicklung und ihre Ursachen. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien von Ebering. Berlin. E. Ebering. 1912. 204 S. mit 1 Tabelle. *M.* 6.50.

Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 10. Oktober 1910, Ergebnisse der, zusammengestellt vom statistischen Departement der Landesregierung. Mit einer farbigen Übersichtskarte der Konfessionen. Herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und der Herzegowina. Sarajevo, 1912. Wien, A. Holzhausen. LXXVIII und 625 S. *M.* 20.—

Wolf, Jul., Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Jena, G. Fischer. 1912. XV und 253 S. *M.* 7.50.

Worms, René, La Sexualité dans les naissances françaises. Paris, Giard. 1912. 232 S.

6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

Augé-Laribé, Michel, L'évolution de la France agricole. Paris, A. Colin. 1912. 16. XVII und 305 S. (Le Mouvement social contemporain.) *Fr.* 3.50.

Ernouf-Bignon, Les institutions de prévoyance dans nos populations rurales. Paris, C. Amat. 1912. VI und 237 S.

Grandean, L., L'agriculture et les institutions agricoles du monde au commencement du XX^e siècle. (La France et le monde du 1900 à 1910. Coup d'œil sur les engrais minéraux. L'acide nitrique et l'agriculture.) Paris, Rivière et Cie. 1912. VIII und 644 S.

Grigoresco, C., Sur la politique agraire en Roumanie. Paris, Giard et Brière. 1912. VII und 216 S.

Hawley, R. C., and Hawes, A. F., Forestry in New England. London, Chapman and Hall. *sh* 15 —.

Hennig, Alfred, Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen. Leipzig, S. Hirzel. 1912. XX und 205 S. *M.* 5.—.

Koefoed, A., Die gegenwärtige russische Agrargesetzgebung und ihre Durchführung in der Praxis. St. Petersburg, V. Kirschbaum. 1912.

Lenz, Friedrich, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin, Parey. 1912. 191 S. *M.* 5.—.

Levy, H., Large and small holdings: a study of English agricultural economics; trad. by Ruth Kenyon. New York, Putnam. 149 S. \$ 3.25.

Somigli, Car, La pesca marittima industriale. Torino, Fratelli Bocca (V. Bona) con otto tavole. 1912. XI und 254 S.

Spaho, Mehmed, Die Agrarfrage in Bosnien und in der Herzegowina (Mitteilungen des österreichisch-bosnisch-herzegowinischen Interessenverbandes, Nr. II.) Wien, Wilhelm Braumüller. 1912. 28 S. *M.* —.70.

Spiegel, Ludwig, Zur Frage der legislativen Regelung des Gemeindegutes. (Arbeiten der Deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen. Heft XV.) Prag. 1912. Verlag der Deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen. 109 S.

Stryk, A. von, Das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion. Riga Jonck und Poliewsky. 1912. 134 S. *M.* 2.40.

Tacke, Bruno, und Bernh. Lehmann, Die norddeutschen Moore. Mit 137 Abbildungen nach Aufnahmen und 4 Aquarellen von B. Lehmann, 7 Einzelkarten und 1 Übersichtskarte. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1912. 147 S. *M.* 4.—.

Tawney, R. H., The Agrarian Problem in the Sixteenth Century. With 6 maps. London, Longmans, Green. 1912. XII und 464 S. *sh* 9'—.

Totomianz, V., Die ländliche Genossenschaftsbewegung in Rußland. (In russischer Sprache.) Moskau. 1912. M. Sabaschnikow. 448 S.

Waterstradt, F., Die Wirtschaftslehre des Landbaues. Stuttgart, Eugen Ulmer. 1912. *M.* 9.—.

7. Bergbau, Hüttenwesen.

Hoskin, A. J., The business of mining. London, Pippincott. *sh* 6 —.

Koepfer, Gust., In Schacht und Hütte. Die Industrie des Ruhrkohlenbezirks und benachbarter Gebiete. Herausgegeben mit Unterstützung

namhafter Mitarbeiter. Mit 350 Textabbildungen und 31 Vollbildbeilagen. Rentlingen, Ensslin und Laiblin. 1912. 647 S. *M.* 20.—.

Pohlmann-Hohenaspe, A., Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. 64 S. *M.* 1.—.

Wiedenfeld, Kurt, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. Bonn, A. Marcus und E. Weber. *M.* 7.50.

8. Gewerbe und Industrie.

Baedecker, Diedr., Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik zu Essen. Mit einer Beschreibung der heutigen Kruppschen Werke. Nach zuverlässigen Quellen dargestellt. 2., sehr stark vermehrte Aufl. Essen, G. D. Baedecker. 1912. VIII und 328 S. *M.* 4.—.

Boerner, Aug., Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628 bis 1910. (Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2.) Essen, G. D. Baedecker. 1912. XIII und 249 S. *M.* 6.—.

Briefs, Goetz, Das Spirituskartell. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung. (Volkswirtschaftliche Abhandlung der badischen Hochschulen. Neue Folge, Heft 7.) Karlsruhe, G. Braun. IV und 252 S. *M.* 5.20.

Dehio, Katharina, Die Bischweiler Tuchindustrie. Eine wirtschaftliche Studie. Straßburg, K. J. Trübner. 1912. *M.* 2.50.

Festschrift der königlich sächsischen Porzellanmanufaktur Meissen, 1710—1910. Leipzig, Wilhelm Opetz. 1912. 223 S. 43 Illustrationstafeln, 377 Textabbildungen. *M.* 60.—.

Fontaine, March, Samazeuil, Veillat, Sayous, etc., La concentration des entreprises industrielles. Conférences faites à l'École des hautes études sociales. Paris, Félix Alcan. *Fr.* 3.50.

Geerdigs, H. C., Prinsen, The world's cane sugar industrie. Past and present. London, N. Rodger. Royal 8. 416 S. *sh* 12 —.

Gellert, Oswald, Eisen und Alteisen in ihren technischen und wirtschaftlichen Beziehungen. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden. Rob. Wuttke.) München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 4. Heft. 78 S. *M.* 2.50.

Gibbins, H. de B., Industry in England. Historical outlines. 7th ed. Revised. London, Methuen. 506 S.

Großmann, Herm., Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten und die deutschen Handelsbeziehungen. Auf Grund von amtlichem Material bearbeitet. Leipzig, Veit und Comp. 1912. V und 85 S. *M.* 3.50.

Illgen, Rud., Geschichte und Entwicklung der Stickereiindustrie des Vogtlandes und der Ostschweiz. Eine vergleichende Darstellung. Annaberg Grasers Verlag. 1913. VIII und 120 S. *M.* 2.80.

Keller, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes aus älterer Zeit bis zirka 1830. Bern, Stämpfli und Co. *M.* 250.

Kollbach, Karl, Deutscher Fleiß. Wanderungen durch die Fabriken, Werkstätten und Handelshäuser Westdeutschlands. 2. Bd. Köln, J. P. Bachem. 1912. XV und 241 S. *M.* 350.

Kulisch, Max, System des österreichischen Gewerberechtes. I. Bd. Innsbruck, Wagner. 1912. XXVIII und 582 S.

Lévy, Robert, Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Paris, Félix Alcan. 1912. *Fr.* 10.—.

Matschoß, Conrad, Die Maschinenfabrik R. Wolf, Magdeburg-Buckau, 1862—1912. Die Lebensgeschichte des Begründers, die Entwicklung der Werke und ihr heutiger Stand. Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens. Magdeburg. 1912. 163 S. 49 Blatt Abbildungen.

Miethe, A., Die Technik im 20. Jahrhundert. 3. Bd. Die Gewinnung des technischen Kraftbedarfs und der elektrischen Energie. Braunschweig, George Westermann. 1912. X und 442 S. mit Abbildungen, eingedruckten Kurven und 5 farbigen Tafeln. *M.* 15.—.

Monographies industrielles. Aperçu économique technologique et commercial. Groupe III: Industries de la construction mécanique. Tome III, fascicule A: Production de force motrice, transmission du mouvement, aspiration et refoulement des fluides. Bruxelles, J. Lebegue & Co. 1912. 320 S.

Müller, Friedr., Krupp in Essen. (Wissenschaftliche Volksbücher für Schule und Haus. Herausgegeben von Fritz Gansberg, Nr. 17.) Hamburg, Alfred Janssen. 1912. 144 S. und 16 S. mit 20 Abbildungen. *M.* 150.

Nola, G. di, La Crisi cotoniera e l'industria del cotone in Italia. Aprile, Maggio, Giugno. 1912. I vol. Roma.

Pitaval, M. R., Die elektrochemische Industrie Frankreichs. Ins Deutsche übersetzt von Max Huth. (Monographien über angewandte Elektrochemie, herausgegeben von Viktor Engelhardt. 42. Bd.) Halle a. S., Wilhelm Knapp. 1912. VIII und 140 S. mit 35 Abbildungen. *M.* 9.—.

Schmidt, Peter Heinrich, Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe. Zürich, Orell Füssli. 1912. 297 S. *M.* 250.

Vincke, Carl, Die Bekleidungsämter des deutschen Heeres unter besonderer Berücksichtigung der Vergebung der Heereslieferungen an Handwerkerkorporationen. Dortmund, F. W. Ruhfus. 1912. 101 S. *M.* 5.—.

Vogel, Carl, Einkommen der Handwerker im Stadtkreis Hannover. Jena, G. Fischer. 1912. VIII, 81 und VII S. *M.* 3.—.

Webb, Sidney, und Freeman, Arnold, Seasonal Trades. London, Constable. 1912. XI und 410 S. 7 *sh* 6 *d*.

Windorf, Hermann, Die thüringische Porzellanindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Eine historische, volkswirtschaftliche, statistische Studie. Leipzig, Wilh. Schunke (Roßbergsche Buchhandlung). 1912. *M.* 3.—.

9. Handel und Handelspolitik.

Bloch, Oscar, La réforme des Bourses de marchandises en France et l'organisation de ces Bourses en Allemagne. Paris, Arthur Rousseau. 1912. 297 S.

Burden of Protection: an International Repudiation of the Gospel of Artificial Scarcity. London, P. S. King. 1912. VII und 126 S. *sh* 1 —.

Demuth, Jean, Der Diamantenmarkt mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Heft 13.) Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei. 1913. 132 S. *M.* 3.20.

Facque, E., Les halles et marchés alimentaires de Paris. Paris, Larose et Tenin. 1911. 334 S. *Fr.* 6.—.

Fürst, Max., Die Börse, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. Die Welthandelsgüter Getreide, Kaffee, Zucker. Lehr- und Handbuch für Kaufleute, Bankbeamte, Kapitalisten und Studierende der Handelswissenschaften. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. 1912. XII und 323 S. *M.* 5.50.

Grimshaw, Rob., System und Organisation in kaufmännischen Betrieben. Mit 6 Abbildungen, 104 Vordrucken und 1 Karte. (Globus-Bücherei, Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet. 1912. VIII und 233 S. *M.* 4.—.

Guilmard, E., Le Marché libre de la Bourse de Paris. Paris, Rosier. 1911. VI und 261 S. *Fr.* 7.50.

Haessner, Max., Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905, mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth. 1912. 224 S. *M.* 4.50.

Heydts, von der, Kolonial-Handbuch. Jahrbuch der deutschen Kolonial- und Überseeunternehmungen. Herausgegeben von Franz Mensch und Julius Hellmann. 6. Jahrgang. Berlin, Verlag für Börsen und Finanzliteratur. 1912. XLIV und 380 S. *M.* 6.—.

Jackson, Smith und Bruce, Lectures on British commerce; including finance, insurance business and industry. New York, Pitman. 279 S. \$ 3.—.

Leis, Josef, Das Leuchtölgesetz in handelspolitischer Beleuchtung. Regensburg, G. L. Manz. 1912. IV und 71 S. *M.* 2.40.

Levasseur, E., Histoire du commerce de la France. 2 vol. Paris, Arthur Rousseau. 1500 S. *Fr.* 25.—.

Pella, P.-J., Tratado teorico practico de las Marcas de Fabrica y de Comercio en Espana. Madrid, Suarez. 1912. XVI und 427 S. *Fr.* 5.—.

Penndorf, B., Die Berufsausbildung und Weiterbildung des Kaufmanns. (Globus-Bücherei, Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet. 1912. X und 317 S. *M.* 3.—.

Pietri, Tonelli de, Alf., La speculazione do borsa. Rovigo, tip. sociale. 1912—13. XII und 236 S. *L.* 8.60.

Schmidt, F., Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Eine systematische Darstellung ihrer Technik. Leipzig, Carl Ernst Poeschel. 1912. VII und 283 S. *M.* 11.50.

10. Transportwesen.

Borghst, R. van der, Das Verkehrswesen. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 7. Bd.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1912. 650 S. *M.* 16.—.

Cleveland, F. Alb., und **Powell, Fred. Wilbur**, Railroad finance. New York, Appleton. XV und 462 S. \$ 2.50.

Dröll, H., Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik 1836 bis 1896. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig, Duncker und Humblot. 1912. 396 S. *M.* 7.—.

Elsas, Fritz, Die Ausnahmetarife im Güterverkehr der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Eisenbahntarifpolitik. XIV und 151 S. Stuttgart, F. Enke. 1912. *M.* 6.20.

Forbes-Lindsay, C. H. A., Panama and the canal to-day. New revised edition. Boston, L. C. Page. XIII und 474 S. illus., maps. \$ 3.—.

Guénot, S., Le Bagdadbahn et les questions qui s'y rattachent. Toulouse. 1911. 246 S.

Herner, H., Hafenabgaben und Schiffsermessung. Jena, G. Fischer. *M.* 5.—.

Herschel, Frank Bernard, Hapag. Entwicklung und Bedeutung der Hamburg-Amerika-Linie. Berlin. 1912. Charlottenburg. A. Seydel Nachfolger. VII und 143 S. mit 1. Tabellen. *M.* 2.—.

Lee Raper, Charles, Railway Transportation: A History of its Economics and of its Relation to the State. New York and London, Putnams. 1912. XII und 331 S. *sh* 6 —.

Mookerji, R., Indian shipping: a history of Indian shipping and maritime activity from the earliest times. London, Longmans. 7 *sh* 6 *d.*

Perrin, Xavier, La navigation dans la vallée du Rhône et

les projets étrangers de voie navigable. Besançon, Impr. J. Millot et Cie. 1912. 239 S.

Picard, Ernst, Die Finanzierung nordamerikanischer Eisenbahnen. Jena. 1912. Gustav Fischer. 196 S. *M.* 6.—

Robertson, W. A., Combination among Railway Companies. (Studies in Economics and Political Science Series.) Constable and Co. 105 S.

Shelton, W. A., The Lakes to The Gulf deep waterway. (A study of the proposed channel, terminals, water craft, freight movement and rail and boat rates.) Reprinted, with additions, from the journal of political economy. Vol XX. 1912. Chicago.

Sterne, S., Railways in the United States; Their history, their relation to the state, and an analysis of the legislation in regard to their control; with supplementary notes continuing the record to 1911. New York, Putnam. XIII und 209 S. \$ 1.35.

Szilley, Béla, Österreichs volkswirtschaftliche Interessen an der Seeschifffahrt. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. 1912. V und 103 S. *M.* 2.50.

Teubert, Osk., Die Binnenschifffahrt. Ein Handbuch für alle Beteiligten. 1. Bd. Mit 538 Abbildungen und 7 Wasserstraßenkarten. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1912. VII und 664 S. *M.* 24.—

Teubert, Wer., Getreidefrachten und Getreideverkehr auf deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen. Berlin, Carl Heymann. 1912. VIII und 103 S. mit 1 eingedruckten Kurve und 5 farbigen Karten. *M.* 5.—

Vogel, Walt., Die Grundlagen der Schifffahrtstatistik. Berlin, Mittler und Sohn. 1911. X und 157 S. et pl. *Fr.* 8.80.

11. Geld und Kredit.

Arnauné, A., La monnaie, le crédit et le change. 5^e édition, refondue et mise au courant. I vol. Paris, Librairie Félix Alcan.

Bosenick, Alfred, Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens. Erster Band: Grundlegende Tatsachen: Die entwicklungsgeschichtliche Analyse der großen Aktienbanken in Berlin. München und Berlin. 1912. J. Schweitzer. 366 S. *M.* 12.—

Braedt, Fel., Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen. Tübingen, H. Laupp. *M.* 4.—

Carlille, W., Monetary economics. London, Arnold. 1912. 320 S. *sh* 12 —.

Charpentier, Maurice, Le rôle du crédit dans le commerce d'exportation. Bordeaux, Impr. Cadoret. 1912. 239 S.

Hausmeister, Paul, Großbetrieb und Monopol im deutschen

Bankwesen. (Monographien zur Zeitgeschichte, Heft 6.) Stuttgart, A. Dolge. 1912. 64 S. *M.* 2.—.

Huskinson, Thomas W., The Bank of Englands Charters the Cause of our Social Distress. London, P. S. King. 1912. IX und 140 S. 2 *sh* 6 *d.*

Kuhn, K. Arthur, A comparative study of the law of corporations with particular reference to the protection of creditors and shareholders. (Studies in history, economics and public law.) New York, Columbia University Longmans, Green and Co., London, P. S. King and Son. 173 S.

Minyot, René, La question des banques coloniales. Angers, J. Sirandeau. 281 S.

Pfahl, Die Mitteldutsche Privatbank, Aktiengesellschaft, früher: Magdeburger Privatbank 1856—1911. Halle, H. Kuhnt.

Rizzi, Luigi, Le privilège de l'émission des billets de banque en Italie. Louvain, Charles Peters. 1911. 216 S. *Fr.* 5.—.

Schulte, Fritz, Die Bodenkreditinstitute der Österreichisch-ungarischen Monarchie 1841—1910. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredites und verwandter Gebiete. Herausgegeben vom Archiv für Bodenkredit der Bayrischen Handelsbank zu München. Heft. 2.) München und Leipzig, Duncker und Humblot. S. 235.

Scott, W. R., The Constitution and Finance of English, Scottish, and Irish Joint-stock Companies to 1720. Vol. I. The General Development of the Joint-stock System to 1720. Cambridge, University Press. 1912. LVI und 488 S. *sh* 17 —.

Sebilleau, L., Les théories sur l'utilité du billet de banque. Paris, Rousseau. 1912. 134 S.

Tauber, Rud., Die Banken der Welt. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Großkaufleute, Ex- und Importeure, ein Leitfadener für den Volkswirtschaftler und ein Studienhelfer für den Gebrauch an Handelshochschulen. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. 1912. X und 671 S. *M.* 15.—.

Wiernik, Luc., Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Verhältniß zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenfrage. Mit 65 Tabellen, Übersichten und graphischen Darstellungen. Berlin, H. J. Meidinger. 1912. X und 193 S. *M.* 6.50.

12. Versicherung (einschließlich der Arbeiterversicherung).

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, Die, in Rußland 1827 bis 1910. Edition des Tarif-Komitees der Versicherungs-Aktiengesellschaften. St. Petersburg. 1912. 149 S.

Fons, Georges, Le monopole des assurances. Lézignan, G. Loupiac. 1912. XII und 191 S.

Frankenberg, H. v., Die Aufgaben der Versicherungsämter. Frankfurt a. M., E. Schnapper.

Fürst Adolf, Die reichsrechtlichen Arbeiterkrankenkassen in Deutschland und England. Ein jurist. Vergleich. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1912. XVI und 165 S. *M.* 3.60.

Hage, M. D., Le problème de l'assurance obligatoire contre l'invalidité et la vieillesse. Rotterdam, van Sijn. 1912. IV und 163 S. *Fr.* 5.60.

Hahn, Geschichte der großherzoglich badischen Gebäudeversicherungsanstalt. Hannover, C. Brandes. *M.* 9.—.

Hurter, F., Die Wasserleitungsschädenversicherung. Hannover, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag. *M.* 3.—.

Jack, A.-Fingland, An introduction to the history of life assurance. London, King. 1912. 276 S. *Fr.* 9.20.

Jannot, Kurt, Umfang und Gegenstand der Unfallversicherung. Erläutert an vielen Reichsgerichtsurteilen. (Versicherungswesen, das gesamte, in Einzeldarstellungen). München, M. Steinebach. 1912. 114 S. *M.* 2.50.

Kaufmann, Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag auf dem 26. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg. Berlin, Julius Springer. 1912. 18 S. *M.* —.60.

Kuhn Franz, Die Viehversicherung und ihre Reform im Herzogtum Schlesien. Troppau, Otto Gollmann. 1912. III und 46 S. *M.* 1.50.

Liniger, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes bei dauernden Unfallschäden. 3., vermehrte und verbesserte Aufl., Düsseldorf, L. Schwann. 1912. XLIV und 525 S. mit Abbildungen. *M.* 5.—.

Manes, Alfred, Moderne Versicherungsprobleme. 2., veränderte und erweiterte Aufl. Berlin, Leonhard Simon Nachf. 1912. 135 S. *M.* 3.—.

Moesle, St. und W. Rabeling, Gewerbeunfallversicherung. Berlin, C. Heymann.

Moldenhauer, P., Internationale Fortschritte der Sozialversicherung. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 7.) 1912. 98 S. *M.* 2.—.

Pierraccini, G., Le assicurazioni sociali contro le malattie, la invalidità e la vecchiaia. Milano, F. Vallardi. 1911. X und 288 S.

Renfer, Herm., Beiträge zur Krankenversicherung. Allgemein verständliche Darstellung der wesentlich statistischen, versicherungs- und buchhaltungstechnischen Grundzüge der Krankenversicherung. Bearbeitet für Vorstände von Krankenkassen. St. Gallen, Fehr. 1912. VIII und 172 S. *M.* 4.50.

Rosenhamer, Heinrich, Die Unfallversicherung bei Bauten in der Reichsversicherungsordnung. München, E. Rentsch. *M.* 4.80.

Rumpf, Th., Der Arzt und die deutsche Reichsversicherungsordnung. Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1912. VI und 114 S. *M.* 3.—.

Weiland, Ernst, Die Feuerversicherung im Dienste der Landwirtschaft. Leipzig, O. Klemm. 1912. 175 S. *M.* 5.—.

13. Unternehmungsformen (Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

Basch, Emmerich, Die Gemeindebetriebe in Ungarn. (Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. 3. Bd. V. Teil. Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 130. Bd.) München, Duncker und Humblot. 1912. VI und 176 S. *M.* 5.—.

Clark, J., Bates and Clark, Maurice, The control of trusts; rewritten and enlarged. New York, Macmillan. 1912. IX und 202 S. \$ 1.—.

Flechtheim, Jul., Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimers Verlag. *M.* 5.—.

Gotthardt, Die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. (Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft.) In leicht faßlicher Weise dargestellt. Berlin, Franz Vahlen. 1912. 106 S. *M.* 2.20.

Neumann, Maxim, Das Reichsmonopol für Petroleum. Berlin, Verlag für Fachliteratur. 1912. 60 S. *M.* 2.—.

Passow, Richard, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Jena. 1912. Gustav Fischer. 220 S. *M.* 6.—.

Pawlicki, W., Das Genossenschaftswesen in der Provinz Posen. Tübingen. 1912. H. Lauppsche Buchhandlung. 128 S. *M.* 3.60.

Roussiers, Paul de, Les Syndicats industriels de producteurs en France et à l'étranger. Paris, A. Colin. 1912. 292 S.

Steinert, Richard, Kapitalbewegung und Rentabilität der Leipziger Aktiengesellschaften. Leipzig, C. Wigand. 1912. VII und 131 S. *M.* 6.—.

Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenenquete. III. Mineralölindustrie. 26. und 27. März 1912. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 1912. III und 388 S. *M.* 4.—.

Wippermann, Otto, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin, J. Springer. 1912. *M.* 1.60.

Zimmermann H., Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich, Gebr. Leemann und Co. *M.* 7.50.

14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik, Arbeiterfrage im allgemeinen.

Bax, E. B., The last episode of the French Revolution; being a history of Grachus Babeuf and the conspiracy of the equals. Boston, Small, Maynard. 271 S. \$ 1.50.

Bernhard, Ludw., Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Berlin, J. Springer. 1912. VII und 116 S. M. 2.—.

Boulen, A.-G., Les Idées solidaristes de Proudhon. Marchal et Godde. 1912. 220. S.

Bourgin, G. und H., Le socialisme français de 1789 à 1848. Paris, Hachette. 1912. VIII und 112 S. et 9 fig. Fr. 2.—.

Boverat, R., Le Socialisme municipal en Angleterre et ses résultats financiers. Paris, Rousseau. 1912. 644 S.

Chernesson, Jos., Les associations ouvrières de production et le collectivisme. Paris, Giard et Brière. 1912.

Compère-Morel, La Question agraire et le socialisme en France. Paris, Marcel Rivière. 1912. 455 S.

Escard, François, Solutions anciennes et récentes de la question sociale. Paris, Rousseau. 1912. 212 S.

Fallola, César, Una Solucion al Problema Obrero. Madrid, imp. Hélélica. 1912. 201 S. Fr. 3.50.

Fragen der kommunalen Sozialpolitik in Groß-Berlin. II. Die sozialpolitischen Aufgaben des Zweckverbandes Groß-Berlins. 5 Vorträge (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Berlin). Jena, Gustav Fischer. 1912. III und 157 S. M. 1.50.

Jorns, Auguste, Studien über die Sozialpolitik der Quäker. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, 10. Heft.) Karlsruhe, G. Braun. 1912. XII und 151 S. M. 3.20.

Metlake, G., Christian social reform; program outlined by its pioneer, William Emmanuel Baron von Ketteler, Bishop of Mainz; preface by his Cardinal O'Connel. Philadelphia, Dolphin Press. 4 und 246 S. \$ 1.50.

Morin, Michelet, Charles und Joël, Unionisme. Essai de socialisme rationnel. Montluçon, impr. Herbin. 1912. X, 162 und III S.

Sonnenberg, Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen im Budget des Reiches dreier Einzelstaaten: Preußen, Bayern, Baden und dreier großer Städte: Berlin, Breslau, Köln. Untersucht für die Jahre 1879, 1887, 1895, 1903 und 1908. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1912. 207 S. M. 4.40.

Sencier, G., Le Babouvisme après Babeuf, sociétés secrètes et conspirations communistes (1830—1848). Paris, M. Rivière. 1912. 348 S.

Spargo, J., Socialism; a summary and interpretation of socialist principles. New and rev. ed. New York, Macmillan. 1812. XIV und 349 S. 50 Cent.

Spargo, John, und Arner, George Louis, Elements of Socialism; a Text-book. New York, The Macmillan Company. 1912. IV und 382 S.

Spargo, J., Applied socialism; a study of the application of the socialistic principles to the state. New York, Huebsch. 1912. XXVIII und 333 S. \$ 1.50.

Spargo, John, Karl Marx, sein Leben und Werk. Leipzig, F. Meiner. M. 9.—.

Szterény, Jos., Die Sozialpolitik der letzten drei Jahre. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Heft 9.) Jena, Gustav Fischer. 1912. M. —50.

Trevisonno, Nic., Socialismo e sindacalismo. Roma, Casa ed. B. Lux. 1912. IV und 77 S. L. 2.—.

Wagner, Adolf, Die Strömungen in der Sozialpolitik und der Katheder- und Staatssozialismus. (Deutsch-akademische Schriften, herausgegeben von der Treitschke-Stiftung.) Berlin, Deutsche Kanzlei. 1912. 24 S.

Watney, Charles, und Little James A., Industrial Warfare: the Aims and Claims of Capital and Labour. London, John Murrey. 1912. X und 323 S. sh 6 —.

15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitslosigkeit.

K. k. Arbeitstatistisches Amt im Handelsministerium, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1911. Wien, 1912. Alfred Hölder. 347 S. K 2.—.

Aussperrungen, Die, und der Großstreik in Schweden 1909. Bericht der Abteilung für Arbeitsstatistik des königl. Kommerzkollegiums. Stockholm, 1912. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. IV und 202 S. mit Abbildungen. M. 1.50.

Basner, E., Geschichte der deutschen Schmiedebewegung, I. Band. Berlin, Verlag der Schmiedeverbände. 1912. 312 S.

Bauer, Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Jena, Gustav Fischer. 1912. 104 S.

Beveridge, W. H., Unemployment: a Problem of Industry. 3^d edit. London, Longmans, Greens. 1912. XVI und 405. 9 sh.

Blüher, R., Der Schutz der Arbeitswilligen. Rechtsgutachten. Dresden, F. E. Boden. 1912. 112 S. M. 1.50.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Band. 14

Carlsson, Wilh., Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstoff. XI. Bd., 4. Heft.) Jena, Gustav Fischer. 1912. III, VII und 92 S. *M.* 3.—.

Challaye, F., Revolutionärer Syndikalismus und reformistischer Syndikalismus. (Deutsch von J. Gernsheimer.) Tübingen, J. C. B. Mohr.

Clopper, E.-N., Child labor in city streets. New York, Macmillan. 1912. IX und 280 S. \$ 1.25.

Enquête sur les salaires agricoles. Paris, Impr. nationale. 1912. 499 S. Ministère de l'agriculture. Direction de l'enseignement agricole.

Hauff, Lily, Die deutschen Arbeiterinnen-Organisationen. Halle, E. Karras. 1912. VIII und 183 S. *M.* 4.80.

Herrmann, Elise, Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Wollhutindustrie. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Auslese und Anpassung der Arbeiter in der Großindustrie.) München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 63 S. *M.* 1.80.

Heyde, Ludwig, Dr., Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 207 S. *M.* 4.—.

Imbusch, Heinrich, Die Gelben in der deutschen Arbeiterbewegung. Köln, Christlicher Gewerkschaftsverlag. 1912. VIII und 118 S. *M.* 1.—.

Kisker, Ida, Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Großstadt. Eine Studie über die Leipziger Kontoristinnen. Mit einem Anhang über die Berufsvereine der Handlungsgehilfinnen. Tübingen, Mohr. 1912. 168 S.

Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1912. 938 S.

Langhans-Sulser, Emma, Unsere Dienstbotenfrage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung. Bern, F. Semminger. 1913. III und 119 S. *M.* 1.70.

Lavergne, A. de, et Henry L.-P., Le chômage causes, conséquences, remèdes. Paris, Rivière. 1910. 424 S. *Fr.* 8.—.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Die gegenwärtigen, der Tabakarbeiterchaft und ihre Forderungen. Wien, Volksbuchhandlung. 1912. 38 S. *M.* —.50.

Mende, Käthe, Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Berufe. Mit einem Abriß der Schutzgesetzgebung und der Fachschulbildung für Verkäuferinnen, sowie einem statistischen Anhang: Die Verkäuferin im deutschen Warenhandel. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. CXL.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1912. 270 und 13 S. *M.* 9.50.

Pawlowski, Auguste, Les syndicats féminins et les syndicats

mixtes en France; leur organisation, leur action professionnelle, économique et sociale, leur avenir. Paris, Félix Alcan. 1912. 192 S. *Fr.* 2.50.

Pumpiansky, L., Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus. (Ergänzungshefte zur „Neuen Zeit“ Nr. 13.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 64 S.

Rogers, James E. Thorold, Six Centuries of Work and Wages: the History of English Labour. 11th edit. London, Fisher Unwin. 1912. 591 S. 10 *sh* 6 *d.*

Ross, Lisa, Weibliche Dienstboten und Dienstbotenhaltung in England. Tübingen. 1912. J. C. B. Mohr. VIII und 99 S. *M.* 2.40.

Sassenbach, Joh., Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zusammengestellt. Nachtrag zur 4. Ausgabe. 1910. Erschienen im Oktober 1912. Berlin, Buchhandlung „Vorwärts“, 1912. X, 201 und 327 S. *M.* —.40.

Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes (Streik, Boykott, Aussperrung usw.). Eine volkswirtschaftliche Untersuchung auf dem Gebiete der gegenwärtigen Arbeitspolitik. Deutsche Ausgabe. XI und 490 S. Berlin. 1912. J. Springer. *M.* 12.—.

Wende, Alex., Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. Berlin, C. Hermann. 1913. VIII und 84 S. *M.* 2.—.

16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht.

(Arbeiterversicherung s. Nr. 12.)

Artaud, A., Deslandres M., Godart J., De la sanction par l'autorité publique des accords entre chefs d'entreprises commerciales et industrielles pour l'amélioration des conditions du travail. (Rapports à l'Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Compte-rendu des discussions. Vœux adoptés.) Paris, Librairie Félix Alcan.

Cate, M., La convention de Berne de 1906 sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie. Paris, Larose. 1911. 136 S.

Caubet, B., Le saturnisme et la législation ouvrière. Lyon, Rey. 1912. 80 S.

Chéry, Louis, et Camille Lanoue, Réglementation du travail Lois, décrets et arrêtés ministériels annotés des décisions administratives et de jurisprudence. Paris, Marc Imhans et René Chapelot. 1912. 373 S.

Economio-Prahova, Demetre, La question du minimum de salaire. Étude de législation comparée. France, Angleterre, Roumanie, Allemagne, Pay-Bas, Suisse, Nouvelle-Zélande, États-Unis, Belgique, Autriche-Hongrie. Paris, Jouve et Cie. 1912. 140 S. *Fr.* 2.50.

Gross, Paul, Die kantonalen Arbeiterschutzgesetze und ihr Vollzug. (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912. 39 S. *M.* 1.—.

Heller, Jak., Einigungsamt und Bautarife in München. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt und die Münchener baugewerblichen Tarifverträge in den Jahren 1904—1912. Unter Benützung der Akten des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes München geschichtlich dargestellt. München, E. Reinhardt. 1913. XI und 148 S. *M.* 2.80.

Jastrow, J., Arbeiterschutz. (Textbücher zum Studium über Wirtschaft und Staat. 2. Bd.) Berlin, G. Reimer. 1912. VIII und 206 S. *M.* 3.—.

Marin, L., und **Strauß, P.**, La protection de la maternité ouvrière. Rapports à l'Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Compte-rendu des discussions. Vœux adoptés. I vol. Paris, Librairie Félix Alcan.

Morgenstern, Hugo, Österreichisches Gesinderecht. Handbuch und systematische Darstellung des gesamten in Österreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verfahrens in Gesindestreitigkeiten. Wien, Manz. 1912. 240 S.

Ogburn, W. F., Progress and uniformity in Child-Labor legislation. A study in statistical measurement. (Studies in history, economics and public law.) New York, Columbia University.

Pic, P., Traité élémentaire de législation industrielle. (Les lois ouvrières.) 4^e édition refondue et mise au courant de la législation et de la jurisprudence les plus récentes, I vol. Paris, A. Rousseau.

Raynaud, M.-M.-A., **Mun, A.**, **Mény**, Le Minimum de salaire dans l'industrie à domicile. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs.) Compte-rendu des discussions. Paris, F. Alcan. 1912. 319 S. *Fr.* 2.50.

Vogel, Karl, Das Recht des Arbeitsvertrages. Bremen, O. Melchers. *M.* 1.50.

17. Beamtenfragen.

Amman, Werner, Die Wahrung der Berufsinteressen der öffentlichen Angestellten unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft XLII.) Aarau, Sauerländer. 1912. 251 S. *M.* 3.—.

Beamte, Der, (Soziale Vorträge. 7. Heft) M. Gladbach. 1912. Volksvereinsverlag. 200 S. *M.* 1.50.

Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte. Veranstaltet im Februar 1911. Bearbeitet im kaiserlich statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Drucksachen

des kaiserlich statistischen Amtes.) Berlin, C. Heymann. 1912. V, 36 und 97 S. *M.* 1.30.

Fellinger, Richard, Der Deutsche Juristentag und das Privatangestelltenrecht. (Beilage zu den „Preußischen Jahrbüchern“. Hans Delbrück.) Berlin, Georg Stilke. 1912.

Rutpak, H. C., Die wirtschaftliche Not der Beamtenschaft. Brieg, A. Bänder. *M.* 2.—.

Woldt, Richard, Das industrielle Beamtentum. Stuttgart, Dietz, 1912. 117 S.

18. Preise, Approvisionnement, Konsum.

Berg, Georg, Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe mit besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Preisverhältnisse. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd.) München und Leipzig. 1912. Duncker und Humblot. 1 Karte. 168 S. *M.* 4.40.

Bertenburg, Karl, Die Preisgestaltung im Druckereigewerbe. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 142. Bd. II. Teil. Untersuchungen über Preisbildung.) München, Duncker und Humblot. 1912. VII und 140 S. *M.* 3.60.

Brandt-Wyt, Renetta, Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion und Frauenarbeit. München und Leipzig, Duncker und Humblot. 1912. 123 S. *M.* 3.—.

Breslauer Haushaltsrechnungen aus den Jahren 1907 und 1908. (Statistisches Amt der Stadt Breslau unter Mitwirkung von Frau Else Neisser.) Breslau. 1912. 113 S.

Esslen, Bergfried Josef, Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. Eine Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung und der Mittel zur Abhilfe. Stuttgart. 1912. Ferdinand Enke. 288 S. *M.* 7.—.

Ratzka-Ernst, Dr. Clara, Welthandelsartikel und ihre Preise. Der Zucker, der Kaffee und die Baumwolle. Eine Studie zur Preisbewegung und Preisbildung. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) München und Leipzig, Duncker und Humblot. 1912. 244 S. *M.* 7.—.

Report of Commission on the Cost of Living in New Zealand, together with Minutes of Proceeding and Evidence. Wellington, Government Printing Office. 1912. CXXXVI und 210 S.

Schreiber, Rolf, Die gesetzliche und polizeiliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland. Kempten, J. Kösel. 1912. XV und 206 S. *M.* 2.80.

Thieme, Franz, Die Entwicklung der Preise und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung der Stadt Halle. München, Duncker und Humblot.

Momméja, Fernand, Enquêtes économiques. Le protectionnisme

et la condition des ouvriers. Le prix des „lois sociales“. Le prix de la viande et les intermédiaires. Des réformes au ministère du commerce. La réorganisation de la marine marchande. L'enseignement technique. Le crédit au petit commerce. La hausse du blé. Paris, E. Guilmoto. 1912. VIII und 292 S. *Fr.* 4.—.

Quantz, B., Haushalt und Haushaltrechnungen eines holsteinischen Küstenfischers. Ein Beitrag zur heutigen Lage des Ostseefischereigewerbes. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts“. 1912. *M.* 1.—.

19. Wohnungsfrage.

Bartack, Hans, Ziele der Wiener städtischen Boden- und Wohnungspolitik. Wien, A. Hölder. 1912. VII und 79 S. *K* 1.70.

Enke, Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen a. d. R. vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Stuttgart, Ferdinand Enke. 251 S. *M.* 10.—.

Jacobi, Dorothea, Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland, ihre kulturelle Bedeutung und die Grenzen ihrer Wirksamkeit. München, Duncker u. Humblot. *M.* 4.—.

Pauer, Franz, und Meinzingen, Franz, Die Wohnungsfürsorgegesetze nebst einschlägigen Verordnungen, Erlässen und Publikationen. Wien, Manz. 1912. X und 507 S. *K* 4.70.

20. Armenwesen, soziale Fürsorge.

Dillinger, Joh., Kirchliche und staatliche Armenpflege. Mainz, Kirchheim u. Co. *M.* 1.50.

Levy, Alb., und Fr. Hedw. Götze, Die Beschaffung der Geldmittel für die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit. München, Duncker u. Humblot. *M.* 2.50.

Marburg, Jessie, Die sozialökonomischen Grundlagen der englischen Armenpolitik im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) Karlsruhe, G. Braun. III und 121 S. 1912. *M.* 2.—.

National Conference, on the Prevention of Destitution. London, P. S. King. 1912. XVIII und 593. 10 *sh* 6 *d.*

Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch für Ärzte, Richter, Vormünder usw. 2 Hälften. Berlin, Julius Springer. 1912. XI und 1548 S. Mit 79 Abbildungen. I. Bd.: Spezieller Teil. Bearbeitet von J. Anderson, E. Ausset, E. Basenau u. a. *M.* 62.—.

Webb, Sydney, und Beytrice Webb, Das Problem der Armut. Übertragen von Helene Simon. 218 S. gr. 8^o. Jena, E. Diederichs. 1912. *M.* 6.—.

21. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

Alkoholismus, Der, Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 8. Teil. (Neue Folge.) Berlin, Verlag für Sozialpolitik. 1912. 152 S. *M.* 2.—.

Bloch, Iwan, Die Prostitution. Mit einem Namen-, Länder-, Orts- und Sachregister. (Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Dr. Iwan Bloch. Bd. I.) Berlin, Louis Marcus. 1912. XXXVI und 870 S. *M.* 10.—.

Ellis, H. Havelock, The task of social hygiene. Boston, Houghton, Mifflin & Co., XV und 414 S. \$ 2.50.

Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Herausgegeben von Dr. A. Grotjahn und Prof. J. Kaup. 2 Bde. Mit 185 und 194 Abbildungen, 4 Tafeln und 2 Übersichtskarten. Leipzig, F. E. W. Vogel. 1912. VIII und 703 und 943 S. *M.* 90.—.

Leonhard, Steph., Die Prostitution, ihre hygienische, sanitäre, sittenpolizeiliche und gesetzliche Bekämpfung. München, E. Reinhardt. *M.* 4.—.

Meyer, G. A., Die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Ergebnisse einer Umfrage. Berlin, Mäßigkeits-Verlag. 1912.

Mosse, M., und Tugendreich, G., Krankheit und soziale Lage München, J. F. Lehmann. I. Lieferung. *M.* 6.—.

Neher, A., Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, München und Karlsruhe. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. II. Heft.) Paderborn, 1912. F. Schöningh. 254 S. *M.* 6.—.

Neumann, Friedr., Bericht über den II. österreichischen Alkoholgegnertag, abgehalten in Graz am 8. und 9. Oktober 1911. Herausgegeben vom Zentralverband österr. Alkoholgegnervereine in Wien. A. Hölder. 1912. X und 172 S. Mit 23 Tafeln. *K* 3.40.

Prostitution: Its nature and cure. London, Penal Reform League. 2 sh —.

Rudolf, Fritz, Das Alkoholverbot in Amerika. Seine Erfolge und seine Grenzen. Basel, F. Reinhardt. 1913. IV und 412 S. *M.* 2.—.

22. Frauenfrage.

Barnes, Earl, Women in modern society. New York, Huebsch. 1912. 257 S. \$ 1.25.

Kalender des Bundes österr. Frauenvereine für 1913. Red. von H. Littmann. Wien, M. Perles. *M.* 2.—.

Levy-Rathenau, Josephine, Die deutsche Frau im Beruf. Handbuch der Frauenbewegung. Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 3., neubearbeitete Aufl. Berlin, W. Moeser. 1912. VIII und 208 S. *M.* 3.50.

Rosenthal, Max, Mutterschutz und Sexualreform. Referate und Leitsätze des I. internationalen Kongresses in Dresden 1911. Breslau, Preussu. 1912. VI und 138 S. *M.* 2.50.

23. Finanzwesen.

Abel, Hans, Kommunalen Finanzplan und Ausgleichsfonds. Eine Studie in besonderer Beziehung auf die Stadt München. München, Selbstverlag. 1912. 143 S.

Bundsmann, Hugo, Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Innsbruck, Wagner. *K* 2.—.

Corte-Enna, Gius., Elementi di scienza delle finanze. Milano, Società editrice libraria. 1912. 432 S. *L.* 4.50.

Dewey, Davis, Sich., Financial history of the United States. 4th edit. New York, Longmans. 1912. XXXVII und 544 S. \$ 2.—.

Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan. 12. Jahrgang. 1912. Tokio, Yokohama, Geisler u. Gilbert. VII, 204 und 47 S. Mit 5 Tafeln und 1 Karte. *M.* 8.—.

Flora, Fed., Manuale della scienza delle finanze. Quarta ed. riveduta ed ampliata. Livorno, R. Gousti. 1912. XVIII und 759 S. *L.* 7.—.

Foltz, Max, Geschichte des Danziger Stadthaushalts. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Herausgegeben vom westpreußischen Geschichtsverein. Nr. 8. Danzig, A. W. Kafemann. 1912. XI und 615 S. *M.* 12.—.

Frey, Karl, Die Reform der veranlagten Steuern in Württemberg. Berlin, R. Trenkel. 1912. 124 S. *M.* 3.—.

Geigel, F., Das Schiffahrtsabgabengesetz vom 24. Dezember 1911. (Sammlung wasserwirtschaftlicher Schriften. 5. Bd., Halle a. d. S., Wilhelm Knapp.) XII und 108 S. *M.* 5.80.

Harling, von, Die Schweizer Militärsteuer. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1912. 203 S. *M.* 3.—.

Heidborn, A., Les Finances Ottomanes. Vienne, C. W. Stern. 1912. 295 S. *Fr.* 15.—.

Herrmann, Karl, Das Besitzsteuerproblem in Deutschland und in Frankreich in seiner heutigen Lösung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1912. VIII und 140 S. *M.* 3.20.

Huschvogel, Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen. Berlin, J. Guttentag. *M.* 7.—.

Johannsen, N., Die Steuer der Zukunft. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. *M.* 8.—.

Kennan, K., Income Taxation: Methods and Results in Various Countries. Milwaukee, Wisconsin: Burdick and Allen. 1910. 347 S. \$ 3.50

Konrad, Heinrich, Handbuch des österreichischen Finanz-

verwaltungsrechtes, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. 1. Lieferung. 48 S. Wien, Manz. 1913. *K* 1.—.

Landau, Heinrich, Das Budgetrecht in Rußland. Eine dogmatisch-kritische Darstellung auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. 1912. Berlin, O. Häring. 298 S. *M.* 8.—.

Löbe, Ernst, Der Staatshaushalt des Königreiches Sachsen in seinen verfassungs- und etatrechtlichen Beziehungen nach dem Stand der heutigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. 3., neu bearbeitete Aufl. Leipzig, Veit u. Co., 1912. VIII und 226 S. *M.* 6.—.

Marcus, Dr. Fritz, Etat und Bilanz für staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe. Unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Eisenbahnen. VIII und 70 S. 8°. Berlin, J. Springer. 1912. *M.* 1.60.

Martin, Etienne, Histoire financière et économique de l'Angleterre. 1066—1902. 2 vol. Paris, F. Alcan. 1912. XII, 512 und 642 S. *Fr.* 20.—.

Oppermann, Rud., Gemeindesteuerreform. Dresden, v. Zahn z. Jaensch. *M.* 2.—.

Peisker, E., Reichswertzuwachssteuer. Das geltende Recht und die Ziele seiner Reform. Berlin, Carl Heymann. 1912. XX und 179 S. Mit 1 Tabelle. *M.* 4.—.

Pfitzer Johs., Die relative Steuerkraft der preußischen Städte in graphischer Darstellung. Oldenburg, G. Stalling. *M.* 2.—.

Raffalovich, Arthur, Lemarché financier. XXI^e vol. 1911—1912. Paris, 1912. IV und 688 S.

Roschnik, Rud., Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes. 4., verbesserte Aufl. Wien, Manz. 1912. VIII und 316 S. *M.* 4.90.

Schneider, Ferd., Wegweiser durch die gehobene kameralistische Buchführung für die werbenden Betriebe der Staats- und Kommunalverwaltungen. Berlin. F. Vahlen. ca. *M.* 4.—.

Sevin, Ludwig, Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1912. 184 S. *M.* 3.60.

Stiassny, Paul, Der österreichische Staatsbankerott von 1811. Nach archivalischen Quellen. Wien, A. Hölder. 1912. 152 S. *M.* 3.20.

Wiesinger, Karl, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung vollständig neu bearbeitet. 6. Aufl. München, J. Schweitzer, Verlag. 1912. VII und 441 S. *M.* 10.—.

24. Verwaltung im allgemeinen.

American Colonial Government, 1896—1765. A Study of the British Board of Trade in its Relation to the American Colonies, Political, Industrial, Administrative. By Oliver Merton Dickerson. Cleveland, The Arthur H. Clark Company. 390 S. \$ 4.—.

Brownlow, J.-M.-E., Womens Work in Local Government. England and Wales. London, Nutt. 1911. 226 S. 2 s 6 d.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2., verm. Aufl. Tübingen. J. C. B. Mohr. 1912. XII und 394 S. *M.* 9.—.

Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1911. Wien, 1912. 532 S.

Gremler, Die Naturaldienste im preußischen Gemeinde-recht. Berlin-Wilmersdorf. W. Rothschild. *M.* 1.60.

Koellreutter, Otto, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine rechtsvergleichende Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. VIII und 226 S. *M.* 5.—.

Ladenthin, Ernst, Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820—1825. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. Karl Grünberg. VII. Heft.) Wien, 1912. Carl Konegen. S. 126.

Landsberg, Otto, Eingemeindungsfragen. (Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. 2. Heft.) Breslau, W. G. Korn. 1912. IV und 108 S. *M.* 2.80.

Langenstein Fritz, Die Gewerbepolizeierlaubnis. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.) XII und 158 S. 2. Heft. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. *M.* 5.60.

Lauffer, Franz, Die Polizeifrage. Hanau a. M., Waisenhausbuchhandlung. 1912. 140 S. *M.* 1.80.

Mayr, Otto, Der österreichische Regierungsentwurf neuer Landes-Wassergerechtigsetze. Zur raschen Orientierung nach Schlagworten übersichtlich bearbeitet. Mit einem Anhang: Originaltext des Regierungsentwurfes. Wien, W. Frick. 1913. XI und 752 S. *M.* 9.60.

Roleff, Geo., Die rheinische Landgemeindeverfassung seit der französischen Zeit. Berlin-Wilmersdorf, W. Rothschild. *M.* 4.—.

Roscher, Gust., Großstadtpolizei. Hamburg, O. Meissners Verlag. *M.* 10.—.

Sieghart, Rudolf, Staatsdienst und Staatsfinanzen. (Rede, gehalten in der Sitzung des Herrenhauses vom 29. November 1912.) Wien. 1912. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 25 S.

Wodtke, Fritz, Der Recours pour excès de pouvoir. Eine Studie aus dem französischen Staats- und Verwaltungsrecht. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 3. Heft.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. III, VIII und 106 S. *M.* 3.80.

25. Bildungswesen.

Bücher, Dr. Karl, Hochschulfragen. Vorträge und Aufsätze. Leipzig. 1912. Johannes Wörners Verlag. 324 S. M. 6.50.

Bücher, Karl, Ein Votum zur Dresdener Universitätsfrage. Leipzig. Johannes Wörners Verlag. 1912. 41 S. Elegant brosch. 80 Pf.

26. Statistik.

Bayerns Volks- und Staatswirtschaft während der letzten 25 Jahre (1885—1910). München, J. Lindauer. M. 3.—.

Bosnien und die Herzegowina, Statistische Daten über. Wien, W. Braumüller.

Handbuch, Statistisches, für das Herzogtum Steiermark. Bearbeitet im statistischen Landesamt für Steiermark. (Statistische Mitteilungen über Steiermark.) 1. Jahrg. Graz, Leuschner und Lubensky. 1912. XII und 203 S. K 5.—.

Kaufmann, Alex., Lehrbuch der Statistik. Tübingen, J.C.B.Mohr.

Kowatsch, Ambr., Illustrierte deutsche Statistik. Diagramme und Stufenkarten. (System Kowatsch.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1912. XXVIII und 140 S. M. 6.—.

Loefen, W. von, Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der Statistik unseres auswärtigen Handels. Handelsstatistik oder Zollstatistik. Kattowitz, Phönix-Verlag. 1912. 69 S. M. 1.80.

Piernas, Hurtadi J., Tratado Elemental de Estadística. Madrid, libr. general V. Suárez. 1912. 319 S. 4 pesetas.

Sinwel, R., Statistische Übersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde. Wien und Leipzig. Alfred Hölder. 143 S. 3 Tafeln. M. 2.60.

Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 10. Oktober 1910, Die Ergebnisse der. (Zusammengestellt vom statistischen Departement der Landesregierung. Mit 1 farbigen Übersichtskarte der Konfessionen. Herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina. Sarajevo. 1912. (Wien, A. Holzhausen.) LXXVIII und 625 S. M. 20.—.

Zeitschriften-Übersicht.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, herausgegeben von Heinrich Braun. 1912. 3. und 4. Heft. — Karl Johannes Fuchs, Preußisches oder Reichswohnungsgesetz? — H. Weißenborn, Der Ausbau der Erbschaftssteuer als Besitzsteuer für das Reich. — Otto Landsberg, Geburtenrückgang und Sozialpolitik. — Felix Busson, Bergarbeiterschutz in Preußen und Österreich. — Constance Smith, Das Lohnämtergesetz.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausgegeben von Karl Grünberg. 1912. 2. Heft. — Hugo Lindemann, Restif de la Bretonne. — D. Laptschewitsch und Z. Topalovits, Die Entwicklung der sozialdemokratischen Bewegung in Serbien. — Georges Bourgin, Arbeiterausstände während der französischen Revolution. — C. Karmin, Zur Biographie von F. Villegardelle.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik in Verbindung mit Werner Sombart und Max Weber, herausgegeben von Edgar Jaffé. 1912. 3. Heft. — Achille Loria, Alte und neue Einwände gegen den historischen Materialismus. — Franco Savorgnan, Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten. Statistische Untersuchungen. — Willy Hellpach, Die Arbeitsteilung im geistigen Leben. Eine Untersuchung ihrer hauptsächlichen Formen, Gesetze und Triebkräfte. — Emanuel Adler, Soziale Probleme des Dienstvertrages. Der Dienstvertrag im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im neuen schweizerischen Obligationsrecht. — K. Kuwata, Die gegenwärtige Lage der Arbeiter in Japan und das neue Fabriksgesetz. — Edmund Simon, Soziale Fürsorge in Japan.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 1912. 4. Heft. — Robert Liefmann, Theorie des Sparens und der Kapitalbildung. — Louis Katzenstein, Der preußische Staatsschatz und der Reichskriegsschatz. — Ludwig Sevin, Ein Vorschlag zur Reichsbesitzsteuer. — Ernst Schultze, Das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. — Edwin J. Clapp, Rhein und Mississippi. — Max Roscher, Der Staat und die Seekabel. — Josef Wilden, Gewerbeförderungsanstalten. (Maschinenausstellungen, technische Beratungs- und Maschinenvermittlungsstellen.) — Victor v. Leyden, Agrarverfassung und Grundsteuer in Britisch-Ostindien. — George Stuart Fullerton, Nordamerikanische Universitätseinrichtungen. — Kurt Breysig, Der wirtschaftliche Fortschritt und die Aufgaben einer geschichtlichen Entwicklungsmechanik. — Walter Köhler, Boutroux' Begriff des Naturgesetzes.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von J. Conrad. 1912. 44. Bd. 3. Heft. — K. Apelt, Die neuzeitliche

Entwicklung der Baumwollpreise und das Baumwollpreisproblem. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1911. — H. Köppe, Die Fortschritte des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, Österreich und Großbritannien. — Hampke, Über Getreideeinfuhrscheine. — G. Albrecht, Hat Oppenheimer die Grenznutzentheorie widerlegt? — Paul Kollmann, Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand.

4. Heft. Joseph Ehrler, Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte. — Sven Helander, Die neuere volkswirtschaftliche Gesetzgebung Schwedens. — Otto Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik. — Johs. Schellwien, Zur Statistik der deutschen Seeschifffahrt seit 1875. — Ernst Schultze, Baumwollproduktion und Baumwollindustrie in Britisch-Indien. — Else Kesten-Conrad, Neuere Untersuchungen über Arbeitspsychologie.

5. Heft. Strehlow, Die wirtschaftliche Bedeutung des Erbbaurechtes. — Walter Stöwesand, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Österreichs im Jahre 1911. — Maximilian Meyer, Gewerbe und Handel in Bayern nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907. — Karl, Müller-Wernberg, Das Bankkapital und seine Dividende. — Ewald Moll, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1909/10 und 1910/11. Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktienbanken in den Jahren 1907/08, 1908/09, 1909/10 und 1910/11. — H. Crüger, Kleingewerblicher Kredit. — Alexander Elster, Neues zur Alkoholfrage.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 1912. IX. Heft. Emanuel Hugo Vogel, Zur Methodologie der Einkommenstatistik.

X. Heft. Herbert Wolfgang Ertl, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften Österreichs. Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der Universität in Wien im Wintersemester 1911/12.

XI. Heft. Karl Pöbram, Wohngröße und Mietzinshöhe in den hauszinssteuerpflichtigen Orten Österreichs. — Max Ried, Die Grundlagen zu einer Statistik der motorischen Kräfte in Österreich.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. 1912. 3. Heft. Eduard Kellenberger, Kritische Beleuchtung der modernen Wert- und Preistheorie. — Wolfgang Heinze, Dänische Viehverwertungsgenossenschaften. — Emanuel Hugo Vogel, Stellung und Aufgabe der Verkehrssteuern im Systeme der Finanzwissenschaft. Leopold Katscher, Westermarcks Werke. — Paul Hacker, Arbeiter-Zwangsunfallversicherung in einem der Vereinigten Staaten. Monopoltendenzen in der deutschen elektrotechnischen Industrie.

4. Heft. J. Lipowski, Die Frage der Arbeitslosigkeit in der klassischen Nationalökonomie. — Eduard Kellenberger, Theorie der Verteilung. — F. W. R. Zimmermann, Warenhaus und Warenhaussteuer. —

P. G. Hoffmann, Kommandogewalt und Kriegsminister. — Robert Kootz, Zum hundertjährigen Bestehen der Preußischen Gesetzsammlung und der Regierungsamtsblätter. — H. Fehlinger, Das britische Arbeiterversicherungsgesetz.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Fortgeführt von Dr. Ludwig Pohle. 1912. 10. Heft. E. Schultze, Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung Englands. III. — M. Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik. VII. — Otto Conrad und H. Oswald, Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung als theoretisches Problem.

11. Heft. Erh. Schmidt, Arbeitslohn und Produktionstechnik in der Heimarbeit. I. — M. Mendelson, Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik. VIII. (Schluß.) E. Schultze, Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung Englands. IV.

12. Heft. Georg Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung. — E. Schultze, Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung Englands. V. (Schluß). — Erh. Schmidt, Arbeitslohn und Produktionstechnik in der Heimarbeit. II. (Schluß). — R. Behrend und A. Voigt, Zur Kritik der Marx'schen Werttheorie.

Journal des Économistes. Rédacteur en Chef: Yves Guyot. Octobre 1912. Yves Guyot, Le Rôle économique des céréales. — Arthur Raffalovich, La Banque d'État prussienne. — P. J. Richard, Les Sociétés à forme tontinière. — A. Andreadès, Un essai sur la Banque d'Angleterre. — Maurice Bellom, La Loi anglaise d'assurance sociale de 1911. (3^e article.)

Novembre 1912. Yves Guyot, La Question d'Orient et les Conflits économiques. — Guillermo Supercaseaux, Les Caisses de conversion de la République Argentine et du Brésil. — G. Schelle, La Politique coloniale. — Fernand Jacq, Le Brevet d'invention international. — Daniel Bellet, Le Protectionnisme honteux et les Indications d'origine. — A. Raffalovich, Le Procès de M. Gibson Bowles contre le fisc anglais. — Maurice de Molinari, Mouvement agricole.

La Réform sociale, fondée par F. Le Play. 1912. Nos. 39 et 40. — M. Henry Clément, Le municipalisme, ses causes, son extension, ses conséquences. — Gustave Schelle, Le municipalisme et les finances communales. — M. Pierre, Mimin, Le municipalisme devant le conseil d'État. — M. Georges Risler, Les habitations à bon marché. (Premier article.)

Nos. 41 et 42 Henry Taudière, Le monopole des pompes funèbres et sa municipalisation. — P. Ravier du Magny, Le rôle des communes

dans l'entretien des édifices culturels. — A. Souchon, La répartition proportionnelle scolaire. — Vicomte Combes de Lestrade, Une école technique et ménagère en Sicile méridionale. — Georges Risler, Les habitations à bon marché. (Deuxième et dernier article.)

No. 43. Louis Dausset, Les services d'intérêt collectif et les régies municipales. — Joseph Goedseels, Les règles allemandes. — Paul Escard, Le municipalisme en Angleterre. — Joan Choleau, L'expansion bretonne en France.

No. 44. Louis Aucoc, L'organisation de l'enseignement professionnel. — Pierre du Maroussem, Pouvoirs des municipalités en matière d'approvisionnement. — J. de Byans, Les projets de création de boulangeries et de boucheries municipales. — Maurice Dufourmantelle, Les classes moyennes et l'enseignement professionnel en Bavière. — Jean Choleau, L'expansion bretonne en France.

No. 45. Paul Juillerat, La lutte contre logement malsain. — Georges Polet, Les régies municipales en Belgique et la question des distributions d'eau. — Albert Gigot, La grève noire de 1912 en Angleterre. — Jean Choleau, L'expansion bretonne en France. — Et. Martin-Saint-Léon, L'œuvre sociale du général Booth.

No. 46. Robert de Boyer-Montégut, Les bureaux de placement municipaux et les Bourses de travail. — Philippe de Las Cases, Les subventions municipales aux caisses de chômage. — Max Lazard, Les bureaux de placement en France et à l'étranger. — Et. Martin-Saint-Léon, L'œuvre sociale du général Booth. (Suite et fin.) — Jean Choleau, L'expansion bretonne en France.

No. 47. Ambroise Rendu, La construction et la gestion des habitations populaires. — Victor Brants, Société belge d'économie sociale, XXI^e Session 1911—1912. — C.-E. Louis, Les compagnies de Chemins de fer et leur personnel. — Charles Collard, La protection de l'enfance en Belgique.

No. 48. G. Gabriel, Le rôle économique des municipalités en Suisse. — Charles Collard, La protection de l'enfance en Belgique. Loi du 15 mai 1912. (Suite et fin.) — Henry Clément, Les classes moyennes.

Revue Économique internationale. 1912. Vol. III. No. 3. Georges Blondel, Les embarras financiers de l'Allemagne. — Albert Haas, La situation financière de l'Allemagne. — Jean Lescure, Les marchés financiers de Berlin et de Paris et la crise franco-allemande de Juillet-Octobre. — Kurt A. Gerlach, Le commerce extérieur du Danemark. — Henri Ourson, Les transmissions électriques d'énergie en Italie. — Lauterbach, Impôts et monopole en matière de tabac. —

Vol. IV, No. 1. Jules Méline, La désertion des campagnes. — Achille Loria, Phénomènes et lois récentes relatives à la propriété foncière. — Georges de Leener, L'unification des régimes douaniers. — Henri Van

Deursen, Les établissements de crédit et les banques locales. — Gaston Carels, Le moteur Diesel. — Maurice Bellom, La nouvelle législation française sur les retraites ouvrières et paysannes. — Gaston Cadoux, L'avenir de l'industrie du gaz à Paris. — Laurent Dechenne, La réalisation de l'Empire Britannique.

No. 2. A. Baldacci, L'Albanie économique et politique à la veille de la guerre. — G. Louis-Jaray, L'avenir des communications entre Uskub, Scutari l'adriatique. — Fred.-Wilbur Powell, L'Évolution des chemins de fer américains. — P.-E. Smets, Le commerce extérieur des États-Unis. — É. Cammerts, Les emprunts chinois. — W. Lotz, La Reichsbank, 1876—1910. — E. Chatelain, Le problème de la variation de la répartition du revenu croissant entre le capital et le travail.

No. 3. Léon Polier, La Bourse d'Alexandrie et le marché des cotons Égyptiens. Marcel Lauwick, La culture du cotons dans l'Asie Centrale Russe. — Y.-M. Goblet, Le coton oriental et méditerranéen. — Commandant Harfeld, Principes de gouvernement d'une colonie de peuplement en Pays-Neuf. — Claud-W. Mullins, Le mouvement eugénique. — W. Borgius, Protection des indications géographiques de provenance en matière commerciale. — M. Mozkowski, L'économie des peuples primitifs.

The American Economic Review. 1912. No. 4. Frank A. Fetter, The Definition of Price. — H. Parker Willis, Transportation and Competition in South American Markets. — Henry R. Seager, The Impatience Theory of Interest. — E. W. Kemmerer, Agricultural Credit in the United States.

The Economic Journal. Edited by J. M. Keynes. December 1912. Vol. XXII, Nr. 88. C. R. Fay, Co-Partnership in industry. — W. A. Bailward, Recent developments of poor relief. — Gustav Cohn, Depreciation of government securities in Germany. — Lincoln Hutchinson, Panama canal tolls and theory of monopoly prices. — Irving Fisher, A more stable gold standard.

The Journal of Political Economy. 1912. No. 7. W. A. Shelton, The Lakes-to-the-Gulf Deep Waterway. Th. W. Page, The Distribution of Immigrants in the United States. — J. Lippincot, Industrial Influence of Lead in Missouri. — J. M. Matheios, Tax Administration New Jersey.

Nr. 8. William A. Shelton, The Lakes-to-the-Gulf Deep Waterway. III. — Ralph H. Hess, The Beginnings of Irrigation in the United States. — Frank T. Carlton, Scientific Management and the Wage-Earner.

Nr. 9. H. Parker Willis, The Banking Question in Congress. — John V. Hogan, What is the Future of American Cotton? — H. E. Hoagland, The Movement of Rural Population in Illinois. — Howard T. Lewis, The Economic Basis of the Fight for the Closed Shop.

Political Science Quarterly. 1912. Nr. 4. E. R. A. Seligman, Recent Tax Reforms Abroad. II. — V. G. Simkovitch, Marxism versus

Socialism. VII. — J. V. Hogan, Russian-American Commercial Relations. — J. D. Barnett, Forestalling the Direct Primary in Oregon. — E. W. Clement, Political Parties in Japan. — T. R. Powell, The Courts and the People.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. Vol. XIII. 1912. Nr. 99. Walter F. Wilcox, Statistics at the fourteenth International Congress on Hygiene and Demography, Berlin, September 23—29, 1907. — George H. Chatfield, The permanent census Board of New York City: Its present work and possibilities for development. — Edward H. Koniger, The Mortality of the Workmens sick and Death benefit fund of America.

Giornale degli Economisti e Revista di Statistica. 1912. Nr. 6. E. Barone, Studi di economia finanziaria. — C. di Nola, La crisi cotoniera e l'industria del cotone in Italia. — R. A. Murray, A proposito di due opere sulla moneta.

Nr. 7—8. E. Barone, Studi di economia finanziaria. — L. Amoroso, Paretaio e „Spirito paretiano“. — S. Dolfin, Una famiglia di mezzadri in provincia di Parma. — A. Caroncini, L'ultima fase della industria della potassa in Germania.

Nr. 9. U. Ricci, Il primo annuarion internazionale di statistica agraria. — L. Amoroso, La distribuzione della ricchezza come fenomeno di diffusione. — G. Marcelli, Per il regime doganale della Libia.

La Riforma Sociale. Vol. XXIII. 1912. Fasc. 10. A. Garino, Gli oneri sociali dell'Industria e del commercio in Germania. — F. H. Smith, Il Giudizio di un imprenditore Inglese sul Costo delle assicurazione sociali. — M. Weigmann, L'assicurazione contro la disoccupazioni in isvizzera. — Mario Alberti, Le statistiche del prezzi delle derrate alimentari.

Fasc. 11. Giuseppe Prato, Di alcune recenti teorie sul capitale e sul reddito e delle loro conseguenze tributarie. — Attilio Cabiati, La nominativita dei titoli al portatore e la imposta di successione.

Fasc. 12. Gustavo del Vecchio, I limiti della circolazione bancaria. — Luigi Finaudi e P. Riboni, Polemizzando coi siderurgici. — Filippo Virgilio, Il pedaggio sui marmi di carrara e i suoi effetti finanziari e sociali. — Alberto Geisser, Partecipazione agli utili ed azionariato operaio.

Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline ausiliarie. 1912. Fasc. CCXXXVIII. Guido Bonolis, Il diritto marittimo medievale dell'Adriatico. Ugo Guida, L'evoluzione storica del tirocinio industriale. Carmelo Scalia, Un nuovo libro sul materialismo storico.

Fasc. CCXXXIX. Gaspare Decurtins, Emanuele Ketteler e il movimento cristiano sociale. — P. A. Palmieri, Le condizioni economiche del Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Band. 15

clero ortodosso nelle chiese slave. — Giulio Castelli, L'azione dello stato nelle leggi sociali e le competenze professionali locali.

Fasc. CCXL. P. Aurelio Palmieri, L'antagonismo greco-bulgaro nel campo politico e religioso. — Giovanni Carrara, La questione della ricerca della paternità e la legge francese del 16 novembre 1912. — Guido Bonolis, Il diritto marittimo medievale dell'Adriatico.

Rivista Italiana di Sociologia. Fasc. III—IV. M. Gini, Contributi Statistici ai problemi dell'engenica. — G. Beloch, Storiographia e scienza storica. — G. Borgatta, Le azioni pseudoeconomiche. — L. Biamonti, Giudizio di probabilità e dottrine giuridiche. — E. Broderi, Nuovi studi di biologia. M. Luzzato, Intorno al salario minimo.

Theorie der Preisverschiebung.

Ein Beitrag zur Erklärung der Teuerungen.

Von **Othmar Spann.**

Inhalt: I. Überblick über die bisherigen Theorien und Problemstellung S. 227. — II. Die Kostensteigerungen im besonderen S. 236. — Exkurs über die Zurückdrängung der Viehzucht durch intensivere Landbausysteme S. 240. — III. Die Preisverschiebungsvorgänge auf Grundlage des Naturaltausches vorgestellt S. 254. — IV. Vorläufige Anwendung auf die Wirklichkeit S. 264. — V. Der Kreislauf der Teuerung S. 267. — VI. Die Preisverschiebungen in der Geldwirtschaft S. 270. — VII. Soziale Komplikation S. 283. — Schlußbemerkung S. 286.

I. Überblick über die bisherigen Theorien und Problemstellung.

Die Teuerung der letzten Jahre hat bereits eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, die sich sowohl mit ihrer Beschreibung wie mit ihrer Erklärung eingehend beschäftigte. Die Theorien, die dabei entwickelt wurden, lassen sich etwa folgendermaßen gruppieren:

1. Die Teuerung ist im wesentlichen aus den natürlichen Kostensteigerungen der landwirtschaftlichen und Rohstoffproduktion zu erklären, welche sich aus der Bevölkerungs- und Bedarfszunahme einerseits, dem Gesetz des abnehmenden Ertrages (dem sowohl die Agrikultur wie der Bergbau unterliegen) und dem Steigen der städtischen Bodenrenten andererseits ergeben. Zölle auf Zerealien und Rohstoffe wirken dabei verschärfend, indem sie die nationale Produktion mehr auf ihre eigene Boden- und Rohstoffgrundlage zurückwerfen. Dieser Einfluß der Zölle wird dabei verschieden hoch eingeschätzt und, aus Gründen, die in anderen Sphären der Volkswirtschaft oder Politik liegen, mehr oder weniger als unabänderlich notwendig hingenommen. Daher gehören zu dieser Gruppe alle Gegner der Agrarzölle, z. B. Brentano¹⁾ und Eßlen.²⁾ Auch v. Philippovich³⁾, der be-

¹⁾ Denkschrift über die Getreidezölle, 2. Aufl., Stuttgart 1911.

²⁾ I. B. Eßlen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. Eine Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung und der Mittel zur Abhilfe. Stuttgart 1912.

³⁾ Vgl. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, I., 9. Aufl., 1911, S. 314, 311, 294.

sonders das Steigen der Ansprüche an die Lebenshaltung in den letzten Jahrzehnten hervorhebt, ist mit gewissen Vorbehalten hieherzuzählen. Eine besondere Bedeutung räumt den natürlichen Kostensteigerungen Julius Wolf⁴⁾ zur Erklärung der Teuerung ein, welche ihm der Schatten ist, den der künftige Mangel an Urprodukten schon heute vorauswirft. Er macht dafür nicht nur das Gesetz des abnehmenden Ertrages („Kostenvermehrung bei additioneller Produktion“ außer in der Urproduktion auch im Großbetrieb und Transport) nebst der auch von Lexis⁵⁾ sehr betonten Begrenztheit der Naturvorräte an Rohstoffen, sondern auch die Beendigung der Produktivitätsfortschritte, der die industrielle Produktion zueilt, verantwortlich.

Dieser Theoretikergruppe erscheint also die Teuerung im wesentlichen als ein Ausdruck steigender Güterknappheit, als Folge von Kostenerhöhungen.

2. Die Teuerung wird in strenger Verfolgung des Standpunktes der Quantitätstheorie im wesentlichen als Geldentwertung, folgend aus der stark erhöhten Goldproduktion seit Beginn der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts erklärt.⁶⁾ Die Verfechter dieser Ansicht sind zahlreich: Sombart⁷⁾, v. Myrbach⁸⁾, Irving Fisher⁹⁾, Kemmerer¹⁰⁾, Gide^{10a)}, Levasseur¹¹⁾ (mit Vorbehalten) u. a.

3. Die Teuerung wird im wesentlichen als Konjunkturphänomen aufgefaßt: Lexis¹²⁾, Eulenburg¹³⁾, der aber die Weltkonjunktur

⁴⁾ Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 1910, S. 202, 198.

⁵⁾ Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1912, S. 209 ff.

⁶⁾ Die Goldproduktion der Welt betrug in Kilogrammen:

Jahr	jährl. Durchschnitt	Jahr	jährl. Durchschnitt
1871/75	173.904	1896/1900	387.257
1876/80	172.414	1901/05	484.639
1881/85	154.959	1906/10	652.417
1886/90	169.869	1911	703.441
1891/95	245.170		

⁷⁾ Der moderne Kapitalismus, 1902, II., S. 8 f.

⁸⁾ Über Teuerung. Leipzig und Wien 1910.

⁹⁾ The purchasing power of money, New York, Macmillan 1911.

¹⁰⁾ Money and Credit instruments in their relation to general prices. New York 1907.

^{10a)} Grundzüge d. Nationalökonomie, dtsh. v. Wellenstein, Wien 1905. S. 124 ff)

¹¹⁾ Le coût de la vie. Revue économique internationale, 1910.

¹²⁾ Art. Preis (Geschichte, neuere Zeit) im HW. 3. Aufl.

¹³⁾ Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts. (Vorträge der Gehestiftung. Leipzig 1912, S. 77.

wieder in erster Linie aus der erhöhten Goldproduktion erklärt, also eine Mittelstellung zwischen der vorigen und dieser Gruppe einnimmt; Wicksell¹⁴⁾, welcher, obgleich Quantitätstheoretiker, die der Konjunktur folgende Bewegung des „natürlichen Kapitalzinses“ (das ist der realen Zinsrate der Unternehmungen) als entscheidend gegenüber dem Geldzins ansieht.

4. Die Teuerung ist aus allen drei obigen Ursachen mehr oder weniger gleichmäßig zu erklären, keine einzelne ist grundsätzlich vorherrschend: Stephan Bauer¹⁵⁾, Diehl¹⁶⁾; Ashley¹⁷⁾ schätzt den Anteil der Goldproduktionserhöhung an der Teuerung auf 5 bis 6% und macht weiter dafür teils die Verminderung des Angebots an Rohprodukten (Baumwolle usw.), teils den wirtschaftlichen Aufschwung verantwortlich; Adolf Wagner hebt daneben die relativ größere Stärke der Angebotsseite im modernen Preiskampfe gegenüber der Nachfrageseite (Konsumenten) hervor. (Theoret. Sozialökonomie, 1909, S. 245.)

Keine dieser drei Theorien (Kostensteigerungs-, Geldentwertungs-, Konjunkturtheorie) vermag eine widerspruchslose Erklärung der gegenwärtigen Teuerungsvorgänge zu geben, noch weniger aber eine solche der großen Bewegungen in der Preisgeschichte.

Relativ geschlossen erscheint die Theorie der Geldentwertung, schon weil sie alle Hapterscheinungen der Teuerung aus einem einzigen Prinzip zu erklären unternimmt. Dennoch wird jeder, der guten Instinkt für induktive Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge hat, gegen eine Theorie mißtrauisch sein, welche Teuerungen und schließlich die ganze Preisgeschichte mit ihren großen auf- und absteigenden Preiskurven nicht aus dem inneren Gang der Wirtschaft heraus, sondern aus dem Überfluß oder Mangel an Tauschmitteln erklären will. Eine Prüfung der Theorie ist hier nicht beabsichtigt. Indessen sind schon die üblichen Einwände sehr gewichtig: daß die jeweilig neu produzierte Goldmenge bereits auf einen riesigen Geldvorrat treffe; daß heute große

¹⁴⁾ Geldzins und Güterpreise, Jena 1898, S. 150 ff., 73 ff.

¹⁵⁾ Jahrbuch der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien 1912, S. 38 ff.

¹⁶⁾ Zur Frage der Getreidezölle, Jena 1911, S. 142.

¹⁷⁾ Die Steigerung der Preise, übersetzt von L. Katzenstein in Schmollers Jahrbuch 1911.

Goldmengen (etwa ein Drittel der Produktion) in den industriellen Verbrauch übergehen; daß im vorletzten Jahrzehnt durch Übergang einer Reihe von Staaten zur Goldwährung und im letzten Jahrzehnt durch Aufnahme von Gold in den Umlauf von Silberwährungsländern (Ägypten, Britisch-Indien, Argentinien) der monetäre Goldbedarf sehr erhöht worden sei¹⁸⁾; endlich daß im letzten Jahrzehnt die Umsätze mehr gestiegen seien als die gesamte Goldproduktion (ein Argument, das theoretisch allerdings nicht voll ins Gewicht fällt, weil das größere Wachstum der Konjunktur auch als Folge überhoher Preise aufgefaßt werden kann).¹⁹⁾ Zur Vervollständigung dieser Einwände bedarf es m. E. noch der Festhaltung jenes Gesichtspunktes, den v. Wieser nachdrücklich betont hat²⁰⁾, daß es sich nämlich nicht einmal direkt um das Verhältnis des neu hinzukommenden Geldmetalls zum alten, sondern um die mit dem neu hinzukommenden Gelde bewirkte „Verschiebung der gesamten durch das Welteinkommen gegebenen Kaufkraft“ handelt, d. h. aber: um den Druck auf die Realeinkommen, deren Umsetzung durch die Zirkulation vermittelt wird, in der ganzen Weltwirtschaft. Diese Realeinkommen, die hinter dem Gelde stehen, sind aber ungleich größer als die Summe der baren Zirkulationsmittel, und ihre Umsätze werden zu bedeutenden Teilen durch Kredit (der sich ja dem Bedarfe anpaßt) bestritten. Man darf eben beim Goldzuflusse nicht allein an den Konsumenten denken, dem unverhofft Geld in die Tasche gezaubert wird; dann erscheint die Bedeutung der Geldvermehrung für die realen Wirtschaftsverhältnisse weit geringer. — Daß übrigens billiges Geld die Tendenz hat, die Warenpreise zu erhöhen, muß zugegeben werden. Eine Ware zum Preise von 100 gegen vierteljährlichen Wechsel zu 4% Diskont ergibt einen Erlös von 99;

¹⁸⁾ Genaue Zahlen hierüber bei Raffalovich, *Le marché financier*, Paris 1910 bis 1911, S. 638.

¹⁹⁾ Nach Schwarzwald, *Goldproduktion und Teuerung*, Handelsmuseum, 1912, Nr. 10, 7. März 1912, stieg 1900—1910 der Spezialhandel der 12 wichtigsten Handelsländer der Welt (Großbritannien, Deutschland, Vereinigte Staaten, Frankreich, Holland, Belgien, Österreich, Rußland, Italien, Schweiz, Argentinien, Japan) in der Einfuhr 54·7% in der Ausfuhr um 50·5%, die Produktion von Roheisen in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland um 67·1%.

²⁰⁾ v. Wieser, *der Geldwert und seine Änderungen*, Referat für die Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik, Leipzig 1909, S. 147 f.

gegen 2% Diskont hingegen von $99\frac{1}{2}$: der Realpreis der Ware ist also gestiegen. Ob aber dauernd, wird noch von Konkurrenz und Geschäftslage abhängen. Allein was nützt eine solche Erklärung der Preissteigerung, wenn die Wirtschaftsgeschichte fast immer in Teuerungszeiten hohen Darlehenszinsfuß, teuren Kredit zeigt? Also statt Goldüberflusses ein Zurückbleiben der Bar- und Kreditmittel hinter dem Bedarfe!

Das alte physiokratische Bestreben, die volkswirtschaftlichen Vorgänge grundsätzlich unter Ausschaltung des Geldes verständlich zu machen, sollte in unserer Wissenschaft wieder mehr als bisher zu Ehren kommen. Besonders Preisvorgängen gegenüber ist dieses Verfahren geboten, um das von Seite der Umlaufmittel her Bedingte gegenüber dem den primären wirtschaftlichen Bestrebungen selbst Innewohnenden (Autogenen) reinlich scheiden zu können.

Auf entschieden richtigerem Wege scheinen mir daher jene Volkswirte, welche in der aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung selbst die primäre Ursache von Preissteigerungen sehen. Man kann diese Ansicht kurz als Erklärung der Teuerung aus der Konjunktur bezeichnen. Teuerungen und ansteigende geschichtliche Preisbewegungen sind aber, wie die Begriffe „Konjunktur“ und „aufsteigende Entwicklung“ heute gefaßt werden, nur erklärbar, solange die Nachfrage mehr steigt als das Angebot. Einmal fällt dann alle Last auf die Erklärung der Konjunktur zurück. Sodann aber müßten die Preise, wenn die Konjunktur wieder abflaut, auf die frühere Ebene zurücksinken. Dieser Einwand gilt sowohl für die Konjunkturtheorie, wie für die Geldentwertungstheorie: warum kehren die Preise nicht auf ihr altes Niveau zurück, nachdem entweder die Konjunktur abgeflaut ist oder der gesteigerte Verkehr die neuen Goldmengen absorbiert hat?

Zur Verdeutlichung dieses Einwandes sowohl, wie der übrigen Erörterungen sei ein schematischer Überblick über die Preisgeschichte hier gestattet. Bekanntlich sind hier folgende Hauptperioden zu unterscheiden:²¹⁾

²¹⁾ Vgl. dazu Rogers, A history of agriculture and prices in England from 1259 to 1793, London 1866 ff.; derselbe, Geschichte der englischen Arbeit, deutsch von Pannwitz, 2. Aufl., Stuttgart 1906. — Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1895. — Sommerlad, Art. Preis (Geschichte, Mittelalter) im HW. 3. Aufl. — Lexis, Die Art. Gold und Goldwährung, Silber und Silberwährung, Preis (neuere Zeit) im HW. 3. Aufl. —

1. Preissteigerungen vom 8. bis Mitte des 14. Jahrhunderts (ca. 700 bis 1350); damit zugleich: hohe Edelmetallproduktion und aufsteigende Entwicklung (Stadtwirtschaft, Kolonisation des Ostens).

2. Preissenkungen bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts (ca. 1350—1510); damit zugleich Steigerung der Edelmetallproduktion (also trotz der Preissenkungen!) und — Fortschritte der Geld- und Kreditwirtschaft, neben wirtschaftlichen Verfallserscheinungen.

3. Große Preissteigerungen im 16. und 17. Jahrhundert (in Deutschland etwa 1510—1640, in England 1510—1660); zugleich große Steigerung der Edelmetallproduktion in Amerika, aber erst von 1520 ab. Ferner: Beginn kapitalistischer Produktionsweise, starke Ausdehnung der Geldwirtschaft, Zunahme der Bevölkerung. Die stärkste Steigerung erlitten agrarische und Urprodukte, die geringste Industrieartikel (Arbeitsteilung, Großbetriebe!) und Arbeitslöhne (ungelernte Arbeit!). Als Beispiel diene folgende Tabelle von Preisen in England nach Rogers in Gramm Silber:²²⁾

Zeitraum	Weizen 1 hl	1 Ochse	Wolle 100 kg	Zimmermanns- taglohn
1511—1520	20·59	199·9	449	4·49
1521—1530	21·96	254·6	348	4·13
1531—1540	21·00	219·5	406	4·47
1541—1550	17·02	190·7	734	2·63
1551—1560	28·85	417·0	654	4·75
1561—1570	26·22	435·9	726	5·04
1571—1582	34·00	494·6	771	5·52
1583—1592	48·32	501·1		5·76
1593—1602	70·68	593·3		5·71
1603—1612	69·88	722·0		5·57

4. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen die Preise zum Stillstand, in der zweiten Hälfte tritt ein gewisser Rückgang ein.

5. Im 18. und 19. Jahrhundert sind zumeist aufsteigende Preisbewegungen zu verzeichnen, u. zw.:

a) 1850/1873 entschiedenes Steigen der Preise. Zugleich; Goldproduktionserhöhung durch die Entdeckungen in Kalifornien und Australien; aufsteigende volkswirtschaftliche Entwicklung (Gründerzeiten usw.).

b) 1874/1896 sinkende Tendenz der Preise.

c) Aufsteigende Bewegung wieder seit ungefähr 1896—1899, in den letzten Jahren sehr rasche Steigerungen, dagegen Steigerung der Goldproduktion schon seit 1891.

Der Verlauf letzterer Perioden ist selbstverständlich kein einheitlicher, vielmehr lassen sich in der ersten Periode drei, in der zweiten fünf besondere Preiswellen unterscheiden, u. zw. von Tiefpunkt zu Tiefpunkt gemessen: 1849—1858 (Höhepunkt 1857);

Otto Schmitz, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1900. Anhang: Der Weizenpreis von 400 v. Chr. bis 1900, Berlin 1903.

²²⁾ Vgl. Wiebe a. a. O., S. 354 ff.

1858—1870 (Höhepunkt 1863); 1870—1879 (Höhepunkt 1873); 1879—1886 (Höhepunkt 1880); 1886—1895 (Höhepunkt 1890); 1895—1901 (Höhepunkt 1900); 1901—1909 (Höhepunkt 1907); 1909—²³⁾.

Die großen Linien der Bewegung lassen sich kurz durch die Londoner Indexziffern des Economist (der Durchschnittspreis von 22 Waren 1845/50 = 2200 gesetzt) veranschaulichen:

Jahre	Index	Jahre	Index
1845/50	2200	1905	2136
1857	2996	1906	2342
1870	2689	1907	2499
1880	2538	1908	2310
1890	2236	1909	2197
1895	1923	1910	2368
1900	2145	1. Jänner 1911	2503

Die Erklärung der beiden Perioden durch Lexis²⁴⁾ sei als Beispiel für die Argumentation der Konjunkturtheorie hier angeführt: „Die allgemeine Preisbewegung geht . . von den Waren selbst, nicht vom Gelde aus. Bis zur Mitte der Siebzigerjahre blieb die mit den neuen Hilfsmitteln ausgestattete Produktion noch hinter der Nachfrage zurück, namentlich auch deshalb, weil der Bau neuer Eisenbahnen und neuer Maschinen eine noch fortwährend steigende Summe von Arbeitskräften und Kapital in Anspruch nahm. Die natürliche Folge der außerordentlich erhöhten Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrs- und Produktionsmittel, nämlich die Herabdrückung der Preise der Erzeugnisse . . . konnte also damals noch nicht hervortreten. Dann aber erreichte die industrielle Ausrüstung der Kulturwelt einen gewissen Abschluß und zugleich trat die . . Konkurrenz des nord- und südamerikanischen und des indischen Getreides mit voller Kraft hervor“. Eine eng verwandte Erklärung gibt Wicksell²⁵⁾. Dagegen wurde die Preissenkung nach 1874 auf die Goldknappheit (bekannt ist Bismarcks Wort von der zu kurzen „Golddecke“) namentlich von den früheren Bimetallisten zurückgeführt, ähnlich wie von heutigen Quantitätstheoretikern die jetzige Teuerung auf Goldüberfluß. Über die gegenwärtige Periode äußert sich Lexis weniger bestimmt. „In der Industrie konnte leichter (als in der Landwirtschaft) wieder ein Konjunkturrewechsel eintreten, und ihre Lage hat sich seit 1896 sehr befriedigend gestaltet . . Die Preise stiegen [und] . . waren . . sehr lohnend, da auch die Produktionskosten durch Verbesserungen der Technik . . vermindert sind“. Die Steigerung der Goldproduktion, „mag den Aufschwung begünstigt, aber . . keinen entscheidenden Einfluß auf die Warenpreise ausgeübt haben“. ²⁶⁾ Die Ursache ist also wieder der Aufschwung. Aber: woher dieser? und: warum steigen die Preise trotz Verminderung der Produktionskosten?

²³⁾ Genaue, liebevolle Darstellung bei Otto Schmitz, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851—1902, Berlin 1903.

²⁴⁾ Art. Preis (neuere Geschichte) im HW., 3. Aufl. Im Original nicht gesperrt.

²⁵⁾ Geldzins und Güterpreise S. 159 ff.

²⁶⁾ Art. Preis, ebenda VI. S. 1185.

Das allgemeinste Ergebnis eines solchen Überblickes über die Preisgeschichte ist: daß die Preise weder nach Abschluß der großen Aufschwungsperioden noch nach Absorbierung der neuen Edelmetallmengen auf ihren früheren tiefen Stand zurückkehren.²⁷⁾ Vom 8. und 9. Jahrhundert nimmt man an, „daß der relative Geldwert . . . etwa zehnmal höher war als heutzutage“ (Sommerlad). Rogers bezeichnet einen zwölftmal höheren Preisstand im 19. Jahrhundert (zirka 1880) gegenüber dem 14. und 15. als „liberale Annahme“.^{27a)} Nach der großen Preisrevolution des 16. Jahrhunderts tritt im 17. nur ein Stillstand, erst später ein mäßiger Rückgang ein, von wirklicher Umkehr zu den alten Preisen (vor 1510) ist keine Rede. Ähnlich die spätere Entwicklung. Und dasselbe ergibt sich auch heute bei Vergleichung des Preisniveaus verschieden entwickelter Volkswirtschaften. Die stärker entwickelten haben stets ein höheres Gesamtpreisniveau als die weniger entwickelten. Nordamerika und England zeigen entschieden höhere Preisstände als Italien, Österreich und agrarische Länder.²⁸⁾

Diese Vergleichung führt auf einen anderen Einwand, welcher der Erklärung von Teuerungen aus der inneren Verteuerung der Rohstoffe, Lebensmittel und Bodennutzungen gilt. Wären die Preissteigerungen nur Ausdruck größerer Knappheit gewisser Gütergruppen, so müßten wir, da die Preiserhöhungen im Laufe der Geschichte unaufhörlich und sehr stark fortschreiten, bereits auf einer unglaublichen Stufe des Elends angekommen sein; in Wahrheit ist aber der Wohlstand, die Gesamtversorgung der Volkswirtschaft mit Gütern (und selbst agrarischen Gütern) stark gewachsen. Daher muß man fragen: wie kann der Wohlstand wachsen, wenn steigende Preise nur der Ausdruck größerer Güterknappheit wären?

Diese Frage wird gegenwärtig nicht beachtet, dagegen hat sich die Quantitätstheorie des Problems der Erklärung der gleichzeitigen Verschiedenheit des Preisniveaus der Länder bemächtigt und es auf die bekannte Weise, durch Einstömen von Waren in das Land der höheren Preise mit darauf folgendem Abflusse von Gold, zu lösen gesucht. Die Wirklichkeit zeigt aber, daß dieser Aus-

²⁷⁾ Weiteres zahlenmäßiges Material darüber in vielen der späteren Tabellen z. B. S. 238.

^{27a)} Geschichte der englischen Arbeit, 2. Aufl. 1906, S. 327, 412 u. ö.

²⁸⁾ Zahlen darüber s. unten S. 266.

gleich in wesentlichem Maße nicht stattfindet. Senior (Three lectures on the cost of obtaining money and some effects of private and government paper money, London 1830, p. 1 ff.) hat die (heute ganz unwichtige) Entfernung von den Produktionsstätten des Edelmetalls und besonders die größere Ergiebigkeit der Arbeit in den Kulturländern hervorgehoben — eine Erklärung, die aber nur die Wohlstandsunterschiede zweier Nationen (insbesondere die Verschiedenheit der Reallöhne als Bestandteile des Wohlstandes), niemals aber die arithmetische Verschiedenheit des Preisniveaus erklärt, weil das wohlhabendere Land (mit relativem Güterüberfluß) größere Billigkeit vermuten lassen sollte, statt dessen aber stets die teureren Preise aufweist. Wicksell²⁹⁾, einer der ganz wenigen Neueren, die sich mit dem Problem beschäftigten, kommt zu dem merkwürdigen Ergebnisse, daß die moderne Verbesserung aller Transportmittel zu einer allmählichen Ausgleichung der bisherigen Niveauverschiedenheiten führe. Soll die Erklärung ihrer Entstehung so wieder auf die Quantitätstheorie abgewälzt werden?

Das Scheinhafte der steigenden Preise bei steigendem Wohlstande ist in der Tat ein Problem, das uns die Preisgeschichte entschieden aufdrängt, das aber theoretisch bisher m. W. seit Smith kaum beachtet wurde.

Die einzige Ausnahme bildet v. Wiesers Theorie, wonach durch Auflösung der Naturalwirtschaft infolge „Verlängerung der Liste der in Geld kontrollierten Kosten“, d. h. infolge voller gesteigerter Kostenanrechnung der Geldwirtschaft statt unvollständiger beim mehr gelegentlichen Naturaltausch sich eine allgemeine Verteuerung der Waren ergibt.³⁰⁾ Danach erlangen die Preiserhöhungen bei aufsteigender geldwirtschaftlicher Entwicklung einen allgemein gültigen Charakter, und mit Recht hat v. Wieser versucht, damit nach einer bestimmten Seite hin insbesondere die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts zu erklären, die ja durch die erhöhte Edelmetallproduktion schon deswegen niemals ganz

²⁹⁾ Geldzins und Güterpreise, S. 148 f.

³⁰⁾ v. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Wien 1904, 13. Bd. Die Preise erhöhen sich, „so oft neue Elemente in den geldwirtschaftlich kontrollierten [das heißt vorher naturalwirtschaftlich durchgeführten] Abschnitt des Produktionsprozesses aufgenommen wurden“ (S. 64). Vgl. ferner von demselben Verfasser: Der Geldwert und seine Veränderungen. Referat für die Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik, Leipzig 1909. „Alle . . . Ausdehnungen des geldwirtschaftlichen Prozesses haben das Eigentümliche, daß sie neue Elemente in die Kostenrechnung einbeziehen, die vorher nicht in dieser enthalten waren, sondern naturalwirtschaftlich erledigt wurden. Die in Geld anzuschlagende Liste der Kosten wird verlängert . . .“ (S. 151).

aufzulösen ist, weil sie ein Jahrzehnt früher einsetzte als diese (ca. 1510 statt ab 1520).

Indessen vermag auch diese an sich gewiß richtige und einleuchtende Theorie allgemeine Preissteigerungen in schon hoch entwickelten Wirtschaftsgebieten nicht zu erklären, wo die Auflösung der Naturalwirtschaft nur noch im Familienhaushalt ein gewisses Gebiet hat. Sie trifft nur zu für die Teuerung von Waren im Augenblick ihrer Loslösung aus der Naturalwirtschaft, also empfindlich bloß für agrarische Gebiete, die im Begriff sind, in die Geldwirtschaft einzutreten.

II. Die Kostensteigerungen im besonderen.

Eine besondere Bedeutung kommt den objektiven Kostensteigerungen zu, die im Laufe der Entwicklung, sei es durch Inanspruchnahme immer teurerer Verfahren bei steigendem Bedarfe, sei es aus anderen Ursachen, entstehen. Zum Unterschied von der Geldentwertung sind hier greifbarere und im einzelnen besser unterscheidbare Vorgänge vorhanden, so daß eine kurze Orientierung geboten erscheint. Das wichtigste dürfte sich etwa folgendermaßen gruppieren lassen:

1. Die Teuerung von agrarischen Produkten und von Rohstoffen. Sie erscheint als Funktion des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag, das auch für den Bergbau gilt³¹⁾, einerseits und andererseits der Bevölkerungszunahme sowie der Bedürfnissteigerung und Bedürfnisumbildung, die das moderne Leben hervor gebracht hat in: Rohstoffen — Erschöpfung des Holzes, dessen Ersatz durch Eisen³²⁾ zu steigenden Kosten, Ersatz des Öls durch Petroleum, Gas, Elektrizität, Ersatz organischer Farbstoffe durch chemische; in Kleidung und Nahrung — feineres Mehl statt gröberem (was wegen der geringeren Ausbeute einen Mehrverbrauch von 25 bis 30% bedeutet), Weißbrot statt Schwarzbrot, Fleisch statt Vegetabilien, Abnahme des Hülsenfrüchtenkonsums; in der Gesundheitspflege, in den Moden, im Reisen, in Erziehung und Fachausbildung, nicht zuletzt in Luxus aller Art.

³¹⁾ Wie dieses Gesetz meines Ermessens aufzufassen und zu begründen ist, darüber darf ich vielleicht auf mein Büchlein „Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1911, S. 64, verweisen.

³²⁾ Der Roheisenverbrauch betrug in Deutschland pro Kopf 1860: 19 kg, 1907: 208·9 kg.

Will man (die Bedürfnissteigerungen beiseite lassend) den bedeutsamsten Bestandteil jeder Teuerung, jene der Urprodukte, verstehen, so genügt es nicht, sich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages vor Augen zu halten. Man muß dazu insbesondere noch die Thünensche Theorie heranziehen. Denn diese ist nichts anderes als die Durchführung und Anwendung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag bei steigenden Preisen landwirtschaftlicher Produkte. Thünens Theorie sagt ja bekanntlich nichts anderes als daß, an den jeweils höheren Preisen gemessen, welche der dem Markte näherliegende Produzent (durch Verringerung der Transportkosten) erzielt, sich jeweils ein intensiveres Wirtschaftssystem ergibt, und zwar zunächst dem Markt (d. h. bei höchsten Preisen, höchster Teuerung) intensivste freie Wirtschaft mit Düngankauf, Gartenwirtschaft, Milchwirtschaft, sodann Waldwirtschaft, dann Getreidewirtschaft mit abnehmender Intensität (Fruchtwechsel-, Feldgras-, Dreifelderwirtschaft), dann Viehzucht, dann Jagd. Daraus folgt:

a) Daß im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung die Jagdprodukte (und ähnlich der verwandten Fischerei) die größten Preissteigerungen aufweisen müssen, weil sie in immer größere Fernen, immer weiter hinaus aus dem Wirtschaftskreis rücken müssen (natürlich bleiben daneben aus besonderen Gründen, besonders infolge schlechter Böden usw. — Alpen! — Jagden auch im Innern intensivster Wirtschaftskreise als Inseln bestehen).

b) Daß nach diesen die Produkte der Viehzucht die größte Teuerung erleiden müssen, Getreide und andere Erzeugnisse des vegetabilischen Landbaues hingegen eine geringere. Denn wäre bei steigenden Preisen die Viehzucht gleich rentabel wie der Getreidebau, so würde man nicht zum Getreidebau übergehen, sondern bei der Viehzucht bleiben. Daher muß relativ größerer Mangel an Viehzuchtprodukten notwendigerweise entstehen, bzw. der Viehkreis nach außen hin (vom Markte fort) erweitert werden, was Teuerung auf dem Markte bedeutet.³³⁾

c) Daß die Erzeugnisse der gewerblichen Arbeit die geringste Teuerung aufweisen müssen, weil sie im allgemeinen einem Gesetz zunehmenden Ertrages unterliegen.

³³⁾ Die Preisbewegung des Holzes nimmt aus Gründen, die hier zu weit abliegen, eine Sonderstellung ein.

Die zweite Behauptung dürfte Widerspruch erregen, läßt sich aber unschwer beweisen. Die größere Teuerung des Viehs gegenüber dem Getreide läßt sich schon vom Mittelalter an preisstatistisch verfolgen! Rogers sorgfältige Preisermittlungen für England, die 40 Jahre 1261 bis 1300 gleich 100 gesetzt³⁴⁾, ergeben für Ackerbau- und Viehzuchtprodukte folgende Indices:

Zeit	Ackerbau	Viehzucht
1301—1310	102·0	115·9
1311—1320	143·7	125·1
1321—1330	127·2	127·5
1331—1340	37·7	112·3
1341—1350	97·6	107·9
1351—1360	117·0	122·4
1361—1370	134·0	146·0
1371—1380	100·5	133·1
1381—1390	96·4	117·9
1391—1400	96·0	123·3

Ähnliches ergibt sich für Orléans nach Berechnungen von Mantellier, 1400 bis 1500 gleich 100 gesetzt³⁵⁾:

	Jahrhundert			
	XV.	XVI.	XVII.	XVIII. 1. Hälfte
Getreide	100	157	159	124
Kühe	100	217	358	—
Hammel	100	184	—	—

Auch die oben S. 232 angeführte Tabelle nach Rogers für 1511 bis 1612 erweist das gleiche. Sehr lehrreich ist sodann folgende Tabelle von Laspeyres, berechnet nach Hamburger Durchschnittspreisen von 312 Waren in 11 Gruppen, 1846/50 gleich 100 gesetzt:³⁶⁾

³⁴⁾ Berechnet nach Rogers von Laspeyres: „Welche Waren werden im Laufe der Zeiten immer teurer?“ Tübinger Zeitschrift, 28. Bd., 1872, S. 65. — Die absoluten Preise dazu bei Sommerlad, Art. Preis (Geschichte, Mittelalter) HW., 2. Aufl. Bd. VI, S. 216, und Wiebe a. a. O., Anhang. — Bei den lückenhaften und schlechten Daten der älteren Zeiten ist es klar, daß sich auch Material, das widersprechende Zahlen aufweist, anführen ließe.

³⁵⁾ Zitiert bei Laspeyres, ebenda, S. 66 f.

³⁶⁾ Ebenda, S. 11. Die Gruppe Jagd und Fischerei nach den Richtigstellungen ebenda auf S. 22, die Gruppe Südeuropäischer Pflanzenbau nach den Richtigstellungen ebenda S. 16 (ohne Weine).

Waren	Zahl der Waren	1851/65
I. Jagd und Fischerei	19 ³⁷⁾	134.4
II. Mitteleuropäischer Ackerbau	41 ³⁸⁾	127.8
III. Waldbau	17 ³⁹⁾	127.2
IV. Südeuropäischer Pflanzenbau	19	118.1

Jagd- und Fischereiprodukte sind also am meisten im Preise gestiegen. Daß dies auch theoretisch erwartet werden muß, läßt sich, außer von der Thünenschen Theorie aus, auch durch die Überlegung finden, daß es sich hier mehr um Okkupations- als um Produktionstätigkeit handelt, daß also Produktivitätsfortschritte, welche die Kosten herabmindern könnten, in allen anderen Zweigen der Wirtschaft mehr möglich sind als hier, weshalb hier mit steigender Nachfrage die Preise am schnellsten steigen müssen. Nach den Jagdprodukten kommen die Vegetabilien, danach (vom Waldbau abgesehen, der unvollständig ist), die südeuropäischen Ackerbauerzeugnisse (ganz der Erwartung entsprechend). — Das ausführlichste Material ist naturgemäß für die neueste Zeit vorhanden. Hierüber als Beispiel folgende Indexzahlen:

Jahr	Deutschland 1889—1898 = 100 ⁴⁰⁾		England 1890—1899 = 100 ⁴¹⁾	
	Getreide	Animalische Nahrungsmittel	Getreide	Animalische Nahrungsmittel
1900	92	110	94	102
1905	103	124	96	100
1906	109	135	94	104
1907	123	127	100	106
1908	123	122	105	104
1909	123	131	105	108
1910	111	142	97	114
1911	119	135	—	—

³⁷⁾ Z. B. Walfischbarten, Eiderdunen, Büffelhörner, Elefantenzähne, Schwämme usw. Wildbret selbst ist nicht enthalten.

³⁸⁾ Getreide, Hopfen, Kleesaat, Linsen, weiße Bohnen, Erbsen, Wicken usw.

³⁹⁾ Harz, Pech, Terpentinöl, Mahagoniholz, Korkholz, Zedernholz usw., aber leider weder Brennholz noch Bauholz!

⁴⁰⁾ Indexziffern der Reichsstatistik (Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1912, I, S. 40, nach der Gruppierung von Eulenburg „Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts“, 1912, S. 93.

⁴¹⁾ Gewogene Indexziffern des englischen Handelsamtes, zitiert bei Eulenburg a. a. O., S. 96.

Die Preise der animalischen Produkte zeigen demnach sowohl in Deutschland wie auf dem englischen Weltmarkt ein stärkeres Ansteigen als die vegetabilischen. Dies galt aber auch zu einer Zeit, in der Deutschland noch kein agrarisches Einfuhrland war, die Thünenschen Gesetze daher ungestörter zur Geltung kamen. Sehr schön zeigt dies eine Tabelle, die ich Eßlen entnehme, für Deutschland (im alten Umfange):

Jahr	Durchschnittspreise 1871/75 = 100 ⁴²⁾					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Schweinefleisch
1821/30	51·6	70·7	44·8	48·9	40·0	43·6
1871/75	100	100	100	100	100	100
1891/95	70·4	82·9	83·4	87·9	106·9	99·2
1896/1900	68·4	75·3	80·7	82·8	108·9	102·4
1901/05	69·7	77·1	82·4	86·3	111·3	108·4
1906/08	82·0	95·8	93·5	100·8	112·6	120·6

Fleisch ist also sowohl von 1821 ab bis 1871/75 stärker gestiegen als die Getreidesorten (z. B. Rindfleisch von 40 auf 100, Weizen nur von 51, Roggen gar nur von 70 auf 100!), wie seither abermals bis heute. Noch mehr tritt dies auf Grund von Kleinhandelspreisen hervor. In Berlin war der Verbrauch einer Arbeiterfamilie an 15 Lebensmitteln 1880:100, 1909:112·14, 1910:111·66; an 4 Fleischsorten aber 1880:140, 1909:176, 1910:182. Im ganzen also zirka 12%, beim Fleisch zirka 30% Steigerung.⁴³⁾

Die angeführten Daten dürften hinlänglich gezeigt haben: daß seit dem Mittelalter die Produkte der Viehzucht schneller im Preise steigen als die Produkte des Ackerbaues.

Exkurs über die Zurückdrängung der Viehzucht durch intensivere Landbausysteme.

Die bisherigen preisstatistischen Ergebnisse sowohl wie ihre theoretische Erklärung fordern zur Untersuchung der Frage nach der Bedeutung, welche Viehzölle und Getreidezölle für die Teuerung haben, heraus. Wer Teuerungsprobleme

⁴²⁾ Eßlen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches, Stuttgart 1912, berechnet nach Zeitschrift des Preußischen statistischen Bureaus, 1889 und 1909, S. 227. Ich nehme, um mit ruhigen Zeiten zu beginnen, 1821, nicht 1816 zum Ausgangspunkt.

⁴³⁾ Brutzer, Die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin, Leipzig 1912.

richtig beurteilen will, muß zwischen der Verschiedenheit der Viehproduktion und des Ackerbaues unterscheiden.

Es sind zwei Grundverhältnisse, welche hier als Ausgangspunkte der Erörterung ins Auge zu fassen sind.

Fürs erste, daß die Viehzucht, (auch in ihren modernen Formen, besonders aber die Aufzucht von Jungvieh) ein extensiveres Wirtschaftssystem darstellt als jedes andere landwirtschaftliche Wirtschaftssystem; und zum zweiten, daß die Landwirtschaft bei steigender Bevölkerungszahl und steigenden Preisen nach dem Thünenschen Gesetze zu immer intensiveren Wirtschaftssystemen übergehen muß. Nämlich von der Vieh- und Weidewirtschaft zum Getreidebau (natürlich nur soweit Klima und Bodenbeschaffenheit dies zulassen), vom Getreidebau zum Gemüsebau, zur intensiven Milchwirtschaft (sogenannten „Abmelkereien“ mit forciertem Futterbau, Stallfütterung und Dungankauf) und zur sogenannten freien Wirtschaft mit Verkauf von Heu und Stroh, wobei der Kornbau Nebensache wird. Geht nun aber auf diese Weise die natürliche Entwicklung der Landwirtschaft, von extensiven zu immer extensiveren Erzeugungssystemen, so folgt daraus: daß nicht gleichzeitig auch die extensive Wirtschaft, welche in der Viehzucht gegeben ist, wachsen kann, sondern viel mehr, während die intensiven Systeme zunehmen, die extensiven abnehmen, bezw. immer weiter hinausrücken müssen. Und ferner folgt daraus: daß die künstliche Förderung der Viehzucht sich in einem gewissen grundsätzlichen Gegensatz zum Entwicklungsgang der gesamten Landwirtschaft befinden muß. Dies wirkt vielleicht auf den ersten Blick befremdlich. Prüfen wir also diesen zunächst rein theoretischen Gedankengang.

Als logische Folgerung aus den beiden gemachten Voraussetzungen wird jedermann den eben entwickelten Widerspruch zugeben müssen, der zwischen aller Förderung der Viehzucht und der natürlichen Entwicklung der Landwirtschaft zu immer intensiveren Landbausystemen besteht. Ein Zweifel aber an der Richtigkeit der Voraussetzungen ist theoretisch, gegenüber der Thünenschen Theorie, unmöglich. Je intensiver also eine Landwirtschaft durch Steigen der Preise oder Verringerung der Transportkosten wird — indem Schienenwege, Frachtermäßigungen usw. auch sehr weit entfernte Produktionsorte wirtschaftlich ganz in die Nähe des Marktes bringen — umso mehr muß sie von der Viehzucht abrücken!

Aus diesen Grundgedanken der Thünenschen Lehre ergibt sich also mit unzweifelhafter Sicherheit, daß die Intensivierung einer nationalen Landwirtschaft der Viehzucht abträglich ist. So betrachtet, ist es kein Wunder, daß unsere fortschreitende Landwirtschaft verhältnismäßig zu wenig Schlachtvieh produziert: man kann ihr gar nicht zumuten, sich von den lohnenden intensiven den weniger lohnenden extensiveren Produktionszweigen zuzuwenden! Im Kreise der Vieh- und Weidewirtschaft befinden sich heute wegen ihrer großen Entfernung von den Absatzmärkten Länder wie Serbien, Rumänien, Rußland, Südamerika, Australien usw., also Länder mit extensiver Wirtschaft. Das sollte doch die Augen öffnen! Der innere Widerspruch zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und Förderung der Viehzucht ist eine nationalökonomische Wahrheit, welche bei der Erörterung der ganzen Fleischteuerungfrage zum Schaden der Sache nicht beachtet wurde.

Nun ist allerdings hervorzuheben, daß praktisch diese Wahrheit nicht verabsolutiert werden kann, sondern Einschränkungen erfahren muß, so daß sie nicht bedeutet, es möge unsere inländische Viehzucht einfach fallen gelassen werden. Welches sind nun diese praktischen Einschränkungen? Zunächst ist zu berücksichtigen, daß Vieh nicht nur in der reinen Viehzucht erzeugt wird, wo bloß um der Tiere und ihrer Produkte willen (Fleisch, Käse usw. — Milchwirtschaft zum Milchverkauf ist etwas anderes) gewirtschaftet wird, sondern daß mit allen anderen landwirtschaftlichen Betriebssystemen gleichfalls Viehhaltung verbunden ist. Dies widerspricht nicht dem, was oben über den Gegensatz von extensiven und intensiven Wirtschaftssystemen gesagt wurde. Denn der Rentabilität nach müßten in der Tat alle intensiveren (dem Markt näher gelegenen) landwirtschaftlichen Betriebe die Viehzucht ganz aufgeben und sich bloß dem weit einträglicheren Kornbau usw. widmen. Das hat Thünen in seinem „Isolierten Staat“ rechnerisch nachgewiesen.⁴⁴⁾ Und die Viehhaltung würde auch unstreitig aufhören, wenn dies nicht, wie Thünen sagt, „durch ein merkwürdiges Gesetz der Natur“ verhindert würde. Das Vieh ist nämlich ein notwendiger Düngerproduzent, „eine unentbehrliche Maschine, wodurch Heu und Stroh in Dung verwandelt werden, und die Viehzucht muß mit Ackerbau verbunden bleiben, wenn sie auch gar keine Einnahme gewähren sollte“ (v. Thünen). Der künstliche Dünger ändert an diesem Verhältnis im Wesen nichts. Den praktischen Landwirten ist es sehr wohl bekannt, daß die Viehhaltung, namentlich die Mastviehhaltung, bei intensiveren Betrieben nichts als ein „notwendiges Übel“ ist.

Nehmen wir nun der Einfachheit halber an, daß die Produktion von Jungvieh für diese Art von Viehhaltung hinreichend gegeben wäre — obwohl auch dies in Österreich immer weniger der Fall sein wird — so erscheint die Produktion von Vieh doch nur als Nebenerzeugnis des intensiven Ackerbaues, denn das Vieh wird nicht um seiner selbst willen, das heißt als Schlachtvieh produziert, sondern es ist eben im wesentlichen nur Düngerproduzent, nur eine Maschine, nicht selbst Erzeugungsziel. Die Wechselwirkung zwischen Viehhaltung und der übrigen Wirtschaft besteht darin, daß der produzierte Dünger die Roterträge des Ackerlandes steigert. Daß darin der finanzielle Effekt der Viehhaltung liegt, ergeben ziffermäßige Nachweise Dr. Ostermayers aus den Daten der Buchhaltungsstelle des mährischen Landeskulturnrates — glänzende Bestätigungen der Thünenschen Sätze.⁴⁵⁾ Die Viehhaltung dient damit allerdings

⁴⁴⁾ Vgl. Thünen, Isolierter Staat, 2. Aufl., 1826. I. Teil, §§ 26 und 26 b.

⁴⁵⁾ Ostermayer, Untersuchungen über die Ertragsfähigkeit der mährischen Bauernbetriebe. Brünn 1911. Als Folgerung aus Tabellen heißt es dort: Der höchste Reinertrag ergibt sich bei den Betrieben „mit dem höchsten Anteil der Bruttoeinnahmen aus dem Feldproduktenverkaufe,“ der „niedrigste Reinertrag (bei den Betrieben) mit dem geringsten Anteil der Bruttoeinnahmen aus dem Feldproduktenverkaufe.“ (S. 54) „Der günstige finanzielle Effekt der Futterbau- und Viehhaltungssteigerung . . . ist auf gesteigerten Einnahmenanteil aus pflanzlichen Produkten, also auf erhöhtem Feldbau, begründet“, der sich als Ergebnis der Vermehrung des Dunges darstellt. Derselbe, Landwirtschaftliche Betriebsfragen

der Intensivierung der Feldbauwirtschaft, ist aber doch kein selbständiger Wirtschaftszweig derselben, sondern nur eine Hilfsproduktion. Mit fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft wird das Vieh auf diese Weise zum bloßen Nebenprodukt, dessen Haltung ökonomisch sogar als notwendiges Übel (weil sie eben ein extensiver Wirtschaftszweig ist) empfunden wird. Es wird also klar, inwieferne „Förderung der Viehproduktion“ und „Förderung der Landwirtschaft“ trotzdem zwischen beiden ein innerer Widerspruch herrscht, sich praktisch in gewissem Maße doch nicht ganz ausschließen. Nämlich indirekt, indem der intensivere Betrieb auch mehr Vieh zur Düngerproduktion hält.

Die Intensivierung des Feldbaues kann so wohl eine Hebung der Mastviehhaltung bedeuten, nicht aber kann die Viehzucht als selbständiger Produktionszweig dabei entwickelt und gehoben werden. Auf diese Weise erklärt es sich leicht, daß alle Länder mit rasch fortschreitender Landwirtschaft, wie Deutschland, ihren Viehbestand zwar heben können, aber — notwendig immer nur unzureichend!

Hiefür einige statistische Belege. Nach einer Berechnung von Botzow⁴⁶⁾ kamen in Deutschland (1883) an Gesamtviehstand in Gebieten mit:

Einwohnern per Quadratkilometer	Stück Vieh auf 100 Einwohner	Dagegen auf den Quadratkilometer
100 bis 150	45·2	48·8 Stück
150 bis 200	32·9	50·1 „
200 bis 500	31·3	63·7 „
500 bis 1000	9·8	74·9 „
über 1000	4·4	832·0 „

Bei Gebieten mit 100 bis 150 Einwohnern kommen sonach 45 Stück Vieh auf je 100 Einwohner, bei solchen mit über 1000 nur $4\frac{1}{2}$, trotzdem ein Quadratkilometer Fläche im letzteren Falle über 800, im ersteren nicht einmal 50 Stück aufweist. Der Viehstand verhält sich also umgekehrt wie die Bevölkerungsdichte, er wird bei immer dichter Bevölkerung und immer intensiverer Landwirtschaft immer unzureichender; daran kann auch die Erhöhung des Lebendgewichtes nichts ändern.⁴⁷⁾ Nach St. Baner war der Viehstand Europas um 1900 gleich 100 gesetzt im Jahre 1910: 104·4 für Rinder, 95 für Schafe, 112·9 für Schweine, während die Bevölkerung auf 113·2 wuchs. (Dagegen China, Japan: viehlos!)

Österreich zeigt gegenwärtig ein entsprechendes Bild. Der Rindviehstand stieg stets (von 1881 bis 1890 um 0·7 Prozent, von 1890 bis 1900 um 10 Prozent), nur die letzte Viehzählung (1910) zeigt eine Abnahme um 3·74 Prozent. (Die Zählung 1902 ziehe ich als zu fehlerhaft nicht in Betracht.) Da aber die Futter-

im Lichte von Produktionskosten usw. Thünen-Archiv 1912. Vgl. S. 618, 624 631ff. Ziffermäßiges Ergebnis: Der Reinertrag der Wirtschaften wird in der Ebene von den Getreidepreisen, im Gebirge von den Viehpreisen in erster Linie beeinflusst (633).

⁴⁶⁾ Zitiert bei Kollman, Art. Viehzählungen im HW. 3. Aufl. 1911.

⁴⁷⁾ Ziffermäßiges Material hierüber bei Steinbruck, Die Entwicklung des Viehstandes während der letzten Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas. Jahrbücher für Nationalökonomie, 1910.

not 1904 und 1905 sowie Seuchen den Viehstand zweifellos weit mehr als um 3·8 Prozent dezimiert hatten, so ist trotzdem wieder eine aufsteigende, freilich unzulängliche Bewegung anzunehmen. Nur scheinbar gegen mich spricht der Umstand, daß 1910 trotz der Abnahme im Ganzen, eine Zunahme gerade in den intensiven Zonen stattfand: in Niederösterreich um 0·4 Prozent, in Böhmen um 1·4 Prozent und in Mähren um 1·5 Prozent. Hier spielt sich eben dasselbe ab wie nach der obigen Tabelle in Deutschland: trotz der absoluten Zunahme ein Rückgang im Verhältnis zur Bevölkerung. Es entfallen auf 100 Einwohner

	1900	1910
in Niederösterreich	19·6	17·2
„ Böhmen	35·7	33·8
„ Mähren	32·4	30·5

Dabei wären diese wie auch alle anderen Ziffern unserer Viehzählung noch ungünstiger, wenn nur das landwirtschaftliche Nutzvieh, ohne Verbindung mit der landwirtschaftlichen Großindustrie (Molkereien, Brennereien, Zuckerfabriken), zu Grunde gelegt würde. Das preisgeschichtliche Gegenstück zu diesen statistischen Daten haben wir oben schon kennen gelernt: Die Viehpreise müssen mehr steigen als die Getreidepreise.

Eine weitere wichtige Einschränkung erfährt der obige, rein theoretische Gedankengang dadurch, daß gewisse Gebiete infolge ihres Klimas und der sonstigen natürlichen Produktionsbedingungen zu intensiven Betriebssystemen schwer oder gar nicht übergehen können. So unsere Alpen und Gebirgsgegenden; da ist die Weide- oder Graswirtschaft das natürlich gegebene und der intensivsten volkswirtschaftlichen Förderung wert. (Ähnlich die Marschen in Niederdeutschland). Das ist praktisch gewiß von großer Bedeutung. Leider darf man aber auch hier die Hoffnungen nicht überspannen. Die Viehzucht in unseren Alpen ist sowohl historisch wie tatsächlich mit Notwendigkeit auf die Milchviehnutzung, nicht aber auf die Mastviehnutzung gerichtet. Schon das Weiden auf den Bergen ist der Mastung nicht zuträglich, ergibt aber eine gesunde, widerstandsfähige und genügsame Rasse, welche das Futter gut ausnützt. Aus diesen Gründen ist aber die alpenländische Viehzucht auch zur Lieferung billigen Jungviehs, welches z. B. den mährischen Branntweimbrennereien und Zuckerfabriken, sowie anderen Betrieben intensiven Feldbaues zur Mastung dienen könnte, volkswirtschaftlich weniger geeignet. Vielmehr ist es seinen natürlichen Vorzügen zufolge dazu bestimmt, ausgezeichnetes Melkvieh und Zuchtvieh (nicht aber Schlachtvieh) zu liefern. Diese Schwierigkeiten sind den Kennern der alpinen Landwirtschaft längst bekannt.⁴⁸⁾ Auch bestätigt das Beispiel der Schweiz, welche trotz ausgebildetster Viehwirtschaft bereits zur Fleischeinfuhr schreiten muß, die volkswirtschaftliche Notwendigkeit dieser Verhältnisse. Von ausschlaggebender Wichtigkeit ist aber der weitere Umstand, daß die Intensivierung der Alpenwirtschaft weniger in der Viehwirtschaft selber liegt, als in der Weiterverarbeitung der Produkte (Käse usw.), sowie andererseits im Übergang zur intensiven Milchwirtschaft (Abmelkerei, Milchverkauf). Jede Frachtermäßigung und jede neue Bahnverbindung ist im stande,

⁴⁸⁾ Hainisch, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, 1906.

gewisse Gegenden wirtschaftlich so nahe an die Stadt zu rücken, daß sie den Sprung von der letzten zur ersten Thünenschen Zone (der Viehwirtschaft zur Milchwirtschaft) machen können: sie gehen zum direkten Milchverkauf in die Stadt über und nehmen wenigstens insoferne einen ganz intensiven Betrieb auf. Bei dieser Wirtschaft aber ist, wie bei der Abmelkerei, die vor der Stadt etabliert ist, das Vieh grundsätzlich nur noch Nebenprodukt. Die eigentliche nomadisierende Almenwirtschaft freilich, welcher Stallfütterung und intensiver Futterbau immer fremd bleiben muß, kann diesen Sprung nicht machen, soweit er aber in den Alpen überhaupt möglich ist, führt er auch dort die Landwirtschaft von der Viehproduktion ab.

Nun verbleibt allerdings noch ein Einwand, dem man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann: daß die moderne Weidewirtschaft sehr intensiviert worden sei. Das ist richtig, aber es geht deswegen noch nicht an, die Weidewirtschaft auch wirklich für ein intensives System zu erklären. Das kann ich nicht zugeben. „Die Weidewirtschaft in allen ihren Formen gehört zu den extensiven Betriebssystemen,“ sagt von der Goltz.⁴⁹⁾ Sie ist arbeitsextensiv und selbst in den modernen Formen auch relativ kapitalsextensiv, da sowohl Gebäude- wie Gerätekapital, Lohnfonds und andere Elemente gering sind; nur das Betriebskapital ist bedeutend. Dieses ist aber zugleich Produkt! Außerdem muß das funktionelle Zusammenspiel aller Kapitalszweige ins Auge gefaßt werden. Die jetzige Propaganda für die Aufnahme des Weidebetriebes (Falke) ist im wesentlichen trotz aller Modernisierung eine Rückkehr zu einem extensiveren Verfahren, welche die Niederlegung von Ackerflächen zur Folge hat. Späterer Mangel und Preisteigerung von Getreide, abermalige Rückkehr zum Feldbau wird die Folge der Übertreibung solcher Versuche sein, die heute durch die Leutenot allerdings die größte praktische Stütze haben.

Hiermit scheint mir das Theoretische der Frage völlig klargestellt. Die praktische Frage der Vieh- und Fleischversorgung eines Landes muß lauten: Kann man auf Grund der nach Klima und Bodenbeschaffenheit allein für die Viehzucht geeigneten Gegenden eines Landes (andere Gegenden sollen eben ausgeschlossen bleiben) genug Vieh erzeugen, um den Fleischbedarf zu decken? Diese konkrete Frage kann nur von Praktikern und Sachverständigen genau beantwortet werden und von ihrer gewissenhaften Prüfung hängt es ab: wie weit man die Viehzölle und die Fleischverteuerung treiben darf, auch wenn man Anhänger des Schutzollsystems ist, denn man läßt dabei der Landwirtschaft zwei einander widersprechende Betriebszweige auf. Die Übertreibung der Viehzölle hat auf sie eine zwiespältige Wirkung.

Wie wenig diese theoretisch einzig möglichen Gesichtspunkte beachtet werden, beweist in erstaunlichem Maße Eßlen, der neuerdings empfiehlt „das für die ausreichende Ernährung der Bevölkerung Deutschlands notwendige Fleisch im Inlande zu erzeugen, dagegen das Brotgetreide einzuführen“⁵⁰⁾, d. h. die Getreidezölle herabzusetzen, die Vieh- und Fleischzölle aber beizubehalten — ein Vorschlag,

⁴⁹⁾ Artikel „Ackerbausysteme, Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 3. Aufl.

⁵⁰⁾ Die Fleischversorgung (usw.), 1912, S. 181.

mit dem Eßlen allerdings den schwersten Verstoß gegen die Thünensche Theorie begeht, also gegen dieselbe Theorie, auf welche er schließlich die Erklärung der Fleischteuerung aufbaut, nämlich gegen die Theorie des abnehmenden Bodenertrages, deren folgestrenge Anwendung ja Thünens Theorie der Lagerung der landwirtschaftlichen Betriebssysteme nach ihrem Intensitätsgrade um den Markt ist. Eßlen empfiehlt hier nichts anderes als den Übergang zu einem extensiveren Betriebssystem (einem entfernter liegenden Thünenschen Kreis) und das Aufgeben eines intensiveren Systems! Das Gegenteil allein aber kann einen Sinn haben.

Als fernere Gruppe von Kostensteigerungen ergibt sich:

2. Die Teuerung der Verbrauchsgegenstände. Diese erscheint als Funktion stark zunehmender Anhäufung der Bevölkerung in großen Wohnplätzen (1910: in Deutschland 21%, in Österreich 10·9% in Großstädten). Solche Ziffern geben nur eine sehr abgeschwächte Vorstellung von der wirklichen Agglomerierung der Bevölkerung, da die offizielle Statistik nach politischen Gemeinden zählt, so daß z. B. eine industrielle Mittelstadt, die mit ihren Vororten 100.000 überschreitet, statistisch doch nicht als Agglomeration von über 100.000 Menschen (Großstadt) erscheint. So zählte der Rheinisch-Westfälische Kohlenbezirk 1895: 1,524.000, 1905: 2,310.000 Einwohner, der Oberschlesische Industriebezirk 1895: 528.000, 1905: 781.000 Einwohner, Zuwachs: 51, bzw. 49% in zehn Jahren.⁵¹⁾ Diese Konzentrierung bedingt: weitere Transportwege und wachsende Handelstätigkeit (das heißt stets komplizierteren Zwischenhandel, dessen Billigkeit durch fortschreitende Arbeitsteilung gewiß weniger wächst als seine Ausdehnung), namentlich zur Beschaffung der Lebensmittel bei wachsender Rente der Lage. Alles dieses heißt: Inanspruchnahme wachsend teurerer Beschaffungsmethoden und Gravitation der Preise nach den höchsten Kosten.

Als Folge davon ergibt sich rascheres Steigen der Preise im Kleinhandel der Großstadt als im Großhandel. Darauf hat v. Philippovich⁵²⁾ richtig hingewiesen. Eine schwache Vorstellung davon vermitteln folgende Ziffern über die Detailpreise für Nahrungsmittel in London.⁵³⁾ Der Preisstand im Jahre 1900

⁵¹⁾ Vgl. Kähler, Die Bildung von Industriebezirken. Leipzig 1912, S. 15f.

⁵²⁾ Grundriß I, 9. Aufl., S. 314.

⁵³⁾ Zitiert bei Ashley a. a. O., Schmollers Jahrbuch 1911.

gleich 100 gesetzt war im Jahre 1910: 109·9; dagegen die Engrospreise von 22 Waren für 1900 gleich 100 gesetzt, war der Preisstand im Jahre 1910: 108·8. (Indices gewogen nach dem Verhältnis des Anteils). — Die Detailpreise sind also stärker gestiegen.⁵⁴⁾

Als weitere wichtige, ja geradezu verhängnisvolle Folge ergibt sich das Wachsen der Rente der Lage in den großen Städten, d. h. der Bodennutzungs- und Wohnungspreise. Charakteristisch hiefür war der Verlauf der letzten Wohnungsteuerung in Wien, die von der „city“ (inneren Stadt) ausging, indem durch den geschäftlichen Aufschwung dort einerseits die Geschäftsmieten stark stiegen, andererseits damit eine mögliche Austreibung der Bewohner verbunden war; beides bewirkte Preissteigerungen in den äußeren Geschäfts- und Wohnringen (die außerdem zum Teil für sich eine ähnliche Entwicklung durchmachten), da die Neuerstellung von Bauten bei einer solchen Entwicklung notwendig unter dem Zeichen gestiegener Produktionskosten steht für: Bauplätze, Löhne, Zinsen an Baugeld und Hypotheken und gewisse Teile der Baumaterialien: Holz, Sand, Zufuhrkosten (in Wien sogar der Ziegel infolge Kartellierung).

Hiezu kommen steigende Verwaltungskosten mit der Stadtgröße. In Essen kostete die engere Kommunalverwaltung 1800: 2·08 Mark pro Kopf, 1900: 7·86 Mark, für Schlacht- und Viehhofanlagen zahlten die Konsumenten des Essener Versorgungsbezirkes im Jahre 1900: 600.000 Mark.^{54a)} Zu solchen Auslagen kommen die bekannten riesigen Umzugskosten jeder städtischen Bevölkerung und die Straßenbahnkosten, die aus der Verschiedenheit von Beschäftigungs- und Wohnort folgen.

Aus solcher Teuernis der Beschaffungs-, Bodennutzungs- und Verwaltungskosten in den großen Städten dürfte hauptsächlich der Preisunterschied zwischen Stadt und Land zu erklären sein, denn auf dem Lande ist der Preisstand (trotz der großen Märkte, die die Stadt darbietet), ohne Zweifel geringer.

⁵⁴⁾ Weiteres Material über Zunahme der Spannung zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen, bei Müller, Fleischeinfuhr? 1912, S. 34.

^{54a)} Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln 1912, S. 135.

3. In dritter Linie erscheint die Teuerung von Lebensmitteln wie Produkten von Kostensteigerungen mitbedingt, welche durch verschiedene soziale Schutzmaßnahmen hervorgerufen werden. Solche sind gegeben in Schutzzöllen, Mittelstandspolitik und Sozialpolitik.

a) Den Einfluß der Zölle kann man einigermaßen erkennen, wenn man den Preisstand in Freihandelsländern und Schutzzollländern vergleicht.

Für Getreide ergeben sich folgende Indices, 1900 gleich 100 gesetzt⁵⁵⁾:

Jahr	Weizen				Gerste			Roggen	
	London	New York	Deutsch-land	Wien	London	Deutsch-land	Wien	Berlin	Amster-dam
1901/05	131	138	171	159	135	158	146	142	113
1906/10	160	162	211	207	141	167	158	170	140
1911	156·3	157·3	207·2	220·4	153·7	180	175·5	—	—

Der Weltmarkt ist also billiger als der geschützte Markt. Die höchsten Preissteigerungen weist Wien auf.

Für „Preissummen verschiedener Lebensmittel“ weist das Bulletin de l'Institut internat. de statistique⁵⁶⁾, 1881 gleich 100 gesetzt, folgende Indexziffern aus:

	1896	1903	1910
Braunschweig	(1901) 100·5	(1905) 111·8	—
Österreich-Ungarn ⁵⁷⁾	83·4	—	124·3
Belgien	(1895) 77	84·5	87·2
Frankreich	67·6	—	88·5
Niederlande	—	—	(1911) 98

⁵⁵⁾ Von Eulenburg berechnet nach Conrad, vgl. Eulenburg, Die Preissteigerung, 1912, S. 39. Ausführlich bei Tyska, Die Bewegung der Preise usw., Conrads Jahrbuch 1911, 2, S. 632 ff.; die Daten für 1911 in Conrads Jahrbuch, Bd. 44, 2, 1912, 2, S. 77.

⁵⁶⁾ Bd. XIX, 3. Lieferung 1912. Die Vergleichbarkeit ist allerdings recht gering, die Unterschiede der Preisbewegungen kommen dennoch deutlich zum Ausdruck.

⁵⁷⁾ Durchschnittspreise aus Wien, Budapest, Triest.

Auch hier hat Österreich-Ungarn absolut und relativ die stärkste Aufwärtsbewegung zu verzeichnen.

Charakteristisch ist die Steigerung der Fleischpreise. Sie betrug durchschnittlich pro 100 kg im Großhandel in⁵⁸⁾

Wien	1901—1909	+ 24·7 <i>M</i>
Berlin	1901—1909	+ 23·6 „
Paris	1901—1909	+ 16 „
London	1901—1909	+ 10·7 „

Wieder hat der Weltmarkt die geringste, Frankreich die nächst kleinste, Österreich die größte Steigerung aufzuweisen. Zum Schlusse noch vorzüglich berechnete Indexziffern von Levasseur⁵⁹⁾ für Lebensmittel in Frankreich: 1895/1900: 100, 1908: 106·5, 1909: 103·6, 1910 (1. Jänner): 103·2. Frankreich hat also im ganzen eine sehr geringe Lebensmittelteuerung.

Übereinstimmend ergeben diese Zahlen: daß die Teuerung zwar eine allgemeine Erscheinung der Weltwirtschaft ist, daß sie sich aber in den Schutzzolländern stärker geltend macht. Unter diesen wieder am geringsten in Frankreich, als einem Schutzzollande ohne Bevölkerungszuwachs, am stärksten dagegen in Österreich, einem Schutzzollande mit großem Bevölkerungszuwachs und im Übergang vom agrarischen Ausfuhr- zum agrarischen Einfuhrland begriffen. Das ist verständlich, denn im Ausfuhrland wird der Preis gravitieren zum Weltmarktpreis (bzw. Preis des Bestimmungslandes) abzüglich Transport- und Handelskosten in das Bestimmungsland, im Einfuhrland wird er gravitieren zu demselben Preis zuzüglich der Transport- und Handelskosten vom entferntesten, bzw. teuersten noch in Anspruch zu nehmenden Lieferungsland.

b) Verteuernde Schutzmaßnahmen für den Gewerbestand: Befähigungsnachweis, Verhinderung des Aufkommens von Warenhäusern u. dgl. Ein ziffermäßiger Nachweis ist hier nicht möglich.

⁵⁸⁾ Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik d. dtsh. R. 1910.

⁵⁹⁾ Le coût de la vie, Revue économique internationale 1910. Ein Auszug davon bei Schellwien, Ergebnisse einer Untersuchung über die Tendenz der Warenpreise. Conrads Jahrbücher, 42. Bd., 1911, 2. — Es handelt sich um Preise zwischen Groß- und Kleinhandel, die von 70 Lyzeen zur Deckung ihres Lebensmittelbedarfes im Ausschreibungsverfahren gezahlt wurden.

Übrigens wirken diese Momente bloß negativ, indem sie nämlich Kostenminderungen (durch Industrialisierung) verhindern.

c) Die Kosten der sozialpolitischen Schutzmaßnahmen sind größtenteils Kostenbestandteile der betroffenen Waren geworden. (Dem stehen allerdings auch Kostenminderungen gegenüber, sofern auch viele produktive Wirkungen davon ausgehen). Sozialversicherung, Sonntagsruhe, Einschränkung von Kinder- und Frauenarbeit, Arbeitszeitverkürzungen usw. sind Beispiele für solche Kostenerhöhungen. Die unmittelbaren Aufwendungen von Staat und Gemeinde sind ziffermäßig erfaßbar. Darüber folgende Zahlen: Die gesamten (ordentlichen und außerordentlichen) sozialpolitischen Ausgaben betragen auf den Kopf der Bevölkerung Mark⁶⁰⁾:

	1879	1887	1895	1903	1908
Im Deutschen Reich	—	0·01	0·41	0·99	1·06
In Preußen	0·86	1·01	2·34	3·00	3·49
„ Bayern	1·44	1·38	1·73	2·42	2·51
„ Baden	0·62	0·95	1·44	2·64	4·66
a) Sozialpolitik	4·92	7·22	8·75	11·00	17·69
„ Berlin ⁶¹⁾ b) Volkswohlfahrtüber- haupt ⁶²⁾	12·70	—	17·73	—	32·97
a) Sozialpolitik	4·25	—	7·64	—	11·96
„ Breslau ⁶¹⁾ b) Volkswohlfahrt	3·88	—	11·38	—	19·53
a) Sozialpolitik	7·18	—	6·89	—	13·77
„ Köln ⁶¹⁾ b) Volkswohlfahrt	9·30	—	10·23	—	23·94

Für sozialpolitische und allgemeine Volkswohlfahrtszwecke in Berlin wurden also im Jahre 1908 aufgewendet pro Kopf der Bevölkerung: Mk. 1·06 (Reich) + 3·49 (Preußen) + 32·97 (Stadtverwaltung Berlin) = 37·52 Mk.; rechnet man dazu noch die

⁶⁰⁾ Sonnenberg, Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen im Budget des Reiches, dreier Einzelstaaten und dreier großer Städte. Berlin 1912, S. 71, 103, 113, 122, 202. Als sozialpolitische Ausgaben sind zusammengefaßt: Elementarunterricht, Gewerbeinspektion, Schiedsgerichte, Rentenbanken, Arbeitsnachweis Rechtsberatung, Volksbibliothek u. dgl.

⁶¹⁾ Stadtverwaltung.

⁶²⁾ Darunter außer Sozialpolitik auch Gesundheitspflege, Armenwesen, Pflege geistiger Interessen. Zu beachten ist, daß hierin auch Unkosten (namentlich der Gesundheitspflege), die mit dem großstädtischen Wohnen überhaupt verbunden sind, erscheinen.

Aufwendungen der privaten Fürsorge und privater Stiftungen, so ergibt sich ein stattlicher Betrag (so schematisch er auch berechnet ist und so wenig genau er daher sein mag), der doch gewiß nicht ohne Einfluß auf den Volkswohlstand, bzw. die Kosten der Güterherstellung ist. Dabei kommt in den öffentlichen Aufwendungen gewiß nur der kleinere Teil der Kosten der Sozialpolitik zum Ausdruck. — Zu bemerken ist, daß die Steigerung der Arbeitslöhne kein selbständiger Faktor ist, sofern die Bedürfnissteigerungen (sozialer Aufstieg einzelner Gruppen und Klassen) sowie die Teuerung des Lebens, d. i. der Kostenelemente der Arbeit (denn mit einer bloß dieser Teuerung entsprechenden Lohn-erhöhung ist der Reallohn noch nicht gestiegen) schon veranschlagt wurden.

4. Ähnlich wie öffentliche Schutzmaßnahmen wirken Steuererhöhungen für „unproduktive“ Zwecke, z. B. für militärischen Schutz des Staates (die Kosten der Wehrmacht werden in Deutschland für 1910 auf 21.9 Mk. pro Kopf angegeben), unproduktiv vermehrte, beziehungsweise unzweckmäßig angeordnete oder unzulänglich geleistete Beamtentätigkeit, Kriminalschutz u. dgl. In den beiden ersten Punkten ist die österreichische Volkswirtschaft in den letzten Jahren bekanntlich besonders starken Mehrbelastungen ausgesetzt worden. Übrigens haben die militärischen Rüstungen gewiß auch volkswirtschaftlich günstige Nebenwirkungen, wie: allgemeine Förderung der Technik, Mithilfe an vergrößerter Marktbildung für die Vorprodukte, wodurch Arbeitsteilung und Großbetrieb gefördert und Konjunkturanstöße gegeben werden, Schulung der Bevölkerung usw.

5. Teuerung des Geldes durch Staatsanleihen.

6. Teuerungen als Funktion von Preisverabredungen und Kartellierungen aller Art. Diese Teuerungen haben allerdings ein doppeltes Gesicht. Die monopolartige Beherrschung des Marktes bringt für den Konsumenten Preiserhöhungen mit sich, während auf der anderen Seite wesentliche Kostenminderungen zweifellos erzielt werden (darüber unter S. 253).

7. Vorübergehende Teuerungsursachen sind in moderner Zeit: schlechte Ernten (die gegenüber guten Ernten als mit gesteigerten Kosten gewonnen zu betrachten sind) und die Haussepekulation, die aber nur durch künstliche Beeinflussung von An-

gebot und Nachfrage preissteigernden Mangel vorspiegelt und nicht nachhaltig ist.

Eine nähere Betrachtung der **Kostenminderungen**, die sich in unseren noch immer mächtig fortschreitenden Volkswirtschaften täglich und stündlich vollziehen, kann um so eher hier entfallen, als eine statistische Untersuchung ihres Einflusses heute schwerlich möglich ist, andererseits ihre theoretische, bzw. dynamische Bedeutung den Angelpunkt der späteren Betrachtung bilden wird.⁶³⁾

Es handelt sich bei den Kostenminderungen hauptsächlich um jene größeren Ergiebigkeiten der gewerblichen Arbeitsleistungen (aber auch der landwirtschaftlichen, urproduktionellen, händlerischen Tätigkeiten), welche gewonnen wurden durch: Erfindungen und technische Fortschritte, durch immer größere Arbeits- und Berufsteilung, durch fabrikmäßige und großbetriebliche Produktion und Maschinenanwendung, mit einem Wort durch Vergrößerung der Produktionsumwege⁶⁴⁾; ermöglicht aber durch: Bildung großer Märkte, fortschreitende Verkehrs- und Transporttechnik und wachsende Bevölkerung mit gesteigertem Bedarfe (diese oben als kosten erhöhend betrachteten Elemente haben natürlich auch ihre kostenmindernde Kehrseite!). Daneben haben aber auch Organisationsverbesserungen, hygienische Fortschritte (die z. B. durch Herabsetzung der Kindersterblichkeit ein kolossales volkswirtschaftliches Kapital vor Vernichtung bewahren), Zunahme von Real- und Geldkapital, günstige Erträge in den Urproduktionen (gute Ernten, Entdeckung von Rohstofflagern), neue Handelswege, günstige Zolländerungen, Steuerermäßigungen und Verwaltungsverbesserungen als Kostenminderungen ihre große Bedeutung.

⁶³⁾ Charakteristische Zahlen über die Fortschritte der Verkehrstechnik, die Steigerung der Produktionsmöglichkeit durch Einführung maschineller Techniken, Verdrängung der Handarbeit durch Maschinenarbeit u. a. m. bei Philippovich, Grundriß I, 9. Aufl., S. 132 f. Vgl. ferner Schmoller, Grundriß, §§ 76—86; Kraft, Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, 1910. Beispiele über Kostenminderungen für Zucker, Baumwollgarne, Schuhe, Ziegel, Beleuchtung, Aluminium, Zeitungen, Papier, Gold mit schlagenden Zahlenangaben bei Jul. Wolf, Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, 1912, S. 251 ff. — Das Theoretische bei Vogelstein, Das Ertragsgesetz der Industrie. Conrads Jahrbuch 1912, S. 761 ff.

⁶⁴⁾ Vgl. Böhm-Bawerk, Kapital, II, 1, S. 10 ff., 3. Aufl., Innsbruck 1909.

Faßt man all diese Vorgänge im weitesten Sinne als Massenerzeugung oder Industrialisierung zusammen, so findet man sie nicht nur in der rein gewerblichen Sphäre, sondern auch in der Landwirtschaft und ihren Nebengewerben (Brauerei, Müllerei, Zucker- und Spiritusfabrikation), im Bergbau, im Waren- und Effektenhandel, Verlags- und Zeitungswesen, in allen Zweigen des Transportwesens, im Bank- und Kreditwesen, selbst im Klein- gewerbe durch genossenschaftliche Bildungen, im Kleinhandel durch Konsum- und Einkaufsgenossenschaften und Warenhäuser wirksam.

Die wichtigsten Fortschritte, die etwa in das letzte Jahrzehnt (den Beginn starker Preissteigerung) fallen, liegen m. E. in den durch Konzerne, Kartellierungen und Trusts hervorgerufenen Betriebskonzentrationen und Riesenbetriebsbildungen; ihre verbilligenden, sehr tiefgehenden Wirkungen auf die Produktionskosten, auf den Risikenausgleich der verschiedenen Betriebszweige, auf die Ankündigungs-, Verkaufs- und Handelstätigkeit (durch größte Vereinfachung), sowie auf die Stabilisierung und die Internationalisierung der Preisbildung und endlich auf die damit gegebene bessere Anpassung der Produktion an den Markt mit ihrer krisenabschwächenden Wirkung sind allbekannt. Volkswirtschaftlich gehen diese Kostenminderungen selbst bei gleichzeitiger Preiserhöhungen der Produkte (als Folge der monopolartigen Beherrschung des Marktes) nicht verloren, sondern kommen in erhöhten Gewinnen und erhöhter Kapital- und Vermögensbildung der beteiligten Unternehmungen zum Ausdruck. — Von technischen Fortschritten dürften hauptsächlich jene in der elektrotechnischen Industrie, die insbesondere die Gründung von Überlandzentralen im Gefolge hatten und so auch viele andere Industrien (z. B. den Eisenbahnbetrieb) in Mitleidenschaft zogen, neben den Fortschritten in der Förderung der Bergbauprodukte am bedeutsamsten sein. Im einzelnen wären etwa zu nennen: organisatorische Fortschritte im Eisenbahnwesen, Vergrößerung der Schiffseinheiten, Fortschritte in der Buchdruckerei (Setzmaschine), der Reproduktionstechnik, der chemischen Industrie (künstliche Farbenherstellung, Kampher, Edelsteine, Perlen), in der Tafelglas- und Flaschenfabrikation, im hüttenmännischen Prozesse (Hochofen-Gichtgasverwertung), in der Kohlenverwertung (Bricketts, Heißdampflok-

motive), im Umschlagverkehr (Drehkrane), in der Fahrradherstellung, der Dienstbarmachung neuer Kraftquellen (Turbinen, Gasmaschinen); ferner die Tendenz zur Qualitätsverbesserung, die als größerer Produktionsumweg grundsätzlich einen Produktivitätsgewinn darstellt (vgl. v. Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 162 ff.). Von großer Wichtigkeit ist auch die starke Vergrößerung, welche fast alle inneren Märkte der Kulturländer durch Bevölkerung- und Verkehrszunahme erfahren haben, so daß für weitere Arbeitsteilung und Betriebsvergrößerung in allen Geschäftszweigen die Grundlagen gegeben wurden. — Auch die schon erwähnten Fortschritte im Kleinhandel durch Warenhäuser, alle Arten von Genossenschaften und Konsumvereinen gehören der letzten Teuerungsperiode in hervorragendem Maße an. Von besonderer Wichtigkeit ist endlich die Zunahme der Erwerbstätigen, welche in Deutschland 1882 39% (einschließlich Dienende 41·9%), 1907 aber 43·3% (einschließlich Dienende 45·3%) der Bevölkerung betragen.

III. Die Preisverschiebungsvorgänge auf Grundlage des Naturaltausesches vorgestellt.

Zieht man in Betracht, daß einerseits die oben überblickten Kostenerhöhungen der Wirklichkeit entsprechen, andererseits aber in der geschichtlichen Entwicklung die eingetretenen Gesamtpreiserhöhungen, von kostenmindernden Produktivitätsfortschritten begleitet, im ganzen nicht Mangel, sondern vielmehr steigenden Wohlstand ausdrücken, so ergibt sich mit logischer Notwendigkeit: daß jene Kostenerhöhungen durch Kostenminderungen stets überholt worden sein müssen, und daß das Gesamtergebnis der Preisänderungen sich daher irgendwie als Preisverschiebungsvorgang darstellen muß.

Nach welchem allgemeinen Vorgang können nun Preisverschiebungen aus solchen durch Kostenerhöhungen und Verminderungen hervorgerufenen Störungen des Gesamtzusammenhanges aller Preise zu stande kommen?

Zunächst halten wir fest, daß alle Preise zusammenhängen, Glieder eines geschlossenen, aufeinander abgestimmten, funktionell verbundenen Systems der Tauschakte, d. h. Ausdruck der Verhältnismäßigkeit sämtlicher Waren nach Vorräten, Kosten und Begehrtheit sind. Auch beim Naturaltausch sind die Preise nicht Aus-

druck der unmittelbar ausgetauschten Gütermengen für sich, sondern sie sind von den Gesamtaustauschverhältnissen aller Waren sämtlicher untereinander verbundener Märkte abhängig. Indem z. B. Getreide ebensowohl gegen Eisen, Pelze, Waffen, Salz, Vieh getauscht wird wie Vieh gegen Eisen und alle anderen, wird, wenn Vieh gegen Eisen steigt, es auch Getreide gegenüber im Preis anziehen. Hiemit ist also: Vieh verteuert, Eisen, Getreide und alles andere entwertet. Noch inniger ist diese funktionelle Verbundenheit aller Tauschakte, bzw. Waren durch das Geld; wenn Getreide gegen Geld steigt, müssen notwendig auch die anderen Waren davon berührt werden: Getreide ist damit gegen sämtliche andere Waren im Preise gestiegen; die anderen Waren sind somit dem Getreide gegenüber entwertet worden; Geld im besonderen ist dementsprechend nur dem Getreide gegenüber entwertet, allen anderen gegenüber (es ist ja nun rarer, weil es für Getreide in höherem Maße aufgewendet werden muß) im Wert erhöht. Doch soll dies erst später untersucht werden. Vorläufig wird hieraus der allgemeine Vorgang der Preisverschiebung, wie er durch den innigen Zusammenhang aller Preise bedingt wird, klar. Die Tauschvorgänge der modernen Volkswirtschaft, ohne Vermittlung des Geldes vorgestellt, zeigen klar, daß in einer Volkswirtschaft jede Produktion auf jede andere genau abgestimmt sein muß, wenn bei gegebenen Kosten, Vorräten und Bedarfen bestimmte Preise (Austauschverhältnisse) erzielt werden sollen. Dieses Eingestelltsein aller arbeitsteiligen Glieder der Volkswirtschaft aufeinander, diese funktionelle Entsprechung verursacht, daß jede dauernde Veränderung im Preis eines Gutes (sei sie durch Kosten erhöhungen, durch Kostenminderungen oder durch Bedarfsänderungen entstanden) zurückwirken muß nicht nur auf die Tauschverhältnisse mit jenen Waren, mit denen das Gut direkt getauscht wird, sondern auch auf die Tauschverhältnisse aller Güter untereinander. Das heißt also, daß die Austauschverhältnisse und somit die Preise sämtlicher Güter verschoben werden. Es kommt nun darauf an, das Prinzip dieser Verschiebungen zu erforschen.

Halten wir die Annahme jener arbeitsteilig produzierenden Volkswirtschaft im Naturaltausch fest. In dieser bestehen also (der idealen Tendenz nach) in einem gegebenen Zeitpunkt feste, funktionell verbundene, aufeinander abgestimmte Austausch-

verhältnisse aller Waren untereinander. Gesetzt, es könnten nun infolge von Produktivitätsfortschritten eine Reihe gewerblicher Erzeugnisse, z. B. Tuche, Roheisen, Transportleistungen mit den gleichen Kosten in doppelt so reichem Maße als früher hergestellt werden, so müssen sich funktionelle Störungen ergeben, die wir etwa als folgende grundsätzliche Veränderungen zusammenfassen können.

1. Die allgemeinste, aber entscheidende Änderung ist zunächst die: Im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft stehen nun jene verbilligten Produkte (Tuche usw.) reichlicher zur Verfügung; damit allein sind aber die nicht verbilligten Waren (im Rahmen der gesamten Güterwelt) relativ seltener geworden! Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß auch eine Bedarfs-erhöhung eingetreten ist: Der Verbilligung der Kosten muß eine reichlichere Inanspruchnahme des Gutes entsprechen, damit die Verschiebung in den relativen Anteilen der Gütergruppen innerhalb der Gütergesamtheit so deutlich hervortritt.⁶⁵⁾ Dieses Seltenerwerden einer Gütergruppe muß nun notwendig in einer solchen Steigerung ihres Funktionswertes, d. h. Preisverschiebung seinen Ausdruck finden, die eine (relative) Verteuerung der unverbilligt gebliebenen Produkte darstellt.

2. Wie vollzieht sich im einzelnen diese Preisverschiebung? Von den verbilligten Produkten (Tuch, Roheisen usw.) gelten nun, an anderen Waren gemessen, je zwei x Einheiten so viel wie früher x Einheiten. Und das heißt: einerseits ist damit die Kaufkraft der verbilligten Produkte gefallen (denn man muß nun mehr solcher Produkte abgeben, um damit das Gleiche wie früher zu kaufen), und andererseits: die Kaufkraft der unverbilligten gestiegen (denn man kann nun mehr gegen sie eintauschen). Fallen der Kaufkraft heißt Billigerwerden, Entwertung; Steigen der Kaufkraft heißt Teurerwerden, Wert-erhöhung. Wir haben somit eine verbilligte und eine ver-teuerte Gruppe von Waren. Die Verbilligung ist eine reelle (innere), die Verteuerung dagegen lediglich durch relative Seltenerwerdung,

⁶⁵⁾ Was geschieht, wenn nur eine Kostenminderung, aber keine Bedarfs-erhöhung eintritt, ist grundsätzlich wenig verschieden, die Untersuchung hier-über aber müßig, da der Fall, wenn überhaupt, so nur bei unbedeutenden Gütern eintreten wird.

durch automatische Kaufkraftsteigerung (gegenüber den verbilligten Gütern) hervorgerufen. Denn alles, was ich mit verbilligten Produkten kaufen will, ist nun teurer geworden. Darin beruht ihre Verbilligung, die umgekehrt in der erhöhten Tauschkraft (Teuerung) der unverbilligten Waren ihre Kehrseite, ihre Entsprechung hat. Diese Verschiebung ist, wie klar ersichtlich, rein rechnerisch und nicht aus wirklichem Mangel oder Kostenerhöhungen der teurer gewordenen Produkte erfolgt, sondern aus dem relativen Überfluß an verbilligten. Wir halten in Bezug auf unser Beispiel als Ergebnis fest: Tuche, Eisen, Transportleistungen wird man nun gegen alle anderen Waren, z. B. gegen agrarische Produkte, doppelt so reichlich als früher bekommen; die agrarischen Produkte sind also allein kraft jener Verbilligung teurer geworden.

3. Stehen somit, wie sich ergab, eine verbilligte und eine verteuerte Warengruppe einander gegenüber, so fragt es sich, wie dies auf das Gesamtpreisniveau wirken müsse, d. h. ob sich die Bedeutung der Verbilligung und Verteuerung gegenseitig aufhebe? Daß dies der Fall sei, hat man bisher wohl stillschweigend angenommen, und das war auch der Grund, warum man diesen Verschiebungen keine theoretische Beachtung schenkte. Überlegt man genauer, so findet man aber, daß ein solcher Ausgleich unmöglich ist.

Bedenken wir erstens, innerhalb welchen Zeitabschnittes sich solche Preisverschiebungen durchsetzen. Der Beginn des Preisfalles tritt nach einer Produktions- und Handelsperiode ein, also praktisch gerechnet, eben je nach der Umtriebszeit, etwa nach einer Zeit von wenigen Wochen bis zu einem halben Jahr; bei den meisten industriellen Gütern dürfte, nach der Laufzeit der Wechsel zu schließen, eine mittlere Umsatzperiode von drei Monaten anzunehmen sein; zweitens, innerhalb so kurzer Fristen kann jedenfalls stets nur eine kleine Minderheit von Produkten Verbilligungen (mit darauffolgenden Bedarfserhöhungen) erfahren, wogegen die Mehrheit unverändert bleibt. Daraus folgt aber: eine Minderheit von Produkten wird billiger, eine Mehrheit teurer. Oder von anderer Seite gesehen: Die Mehrheit der Waren ist es, die nun von der (verbilligten) Minderheit teurer (eben kraft deren geringeren Tauschfähigkeit) gekauft werden muß. Der

Begriff der „Mehrheit“ oder „Minderheit“ bemißt sich dabei nicht mechanisch nach Menge und Gewicht, sondern nach der sozusagen budgetmäßigen Bedeutung, welche ein Warenposten (bei gegebenem Preisstand) im Rahmen des Gesamtverbrauches einer Volkswirtschaft besitzt. Der Teuerung der Mehrheit der Produkte steht also nur eine Verbilligung der Minderheit gegenüber und das Gesamtpreisniveau steigt. Praktisch leuchtet diese Verschiebung durchaus ein: Die agrarischen Produzenten z. B. haben nach der Verbilligung von Tuch, Eisen usw. in ihren eigenen Waren Tauschgüter von größerer Tauschkraft zur Hand, als vorher. Die wirkliche Verbilligung des kleineren Teiles bedeutet eben automatisch die vergleichsweise, relative, nominelle Verteuerung des größeren.

Schon Adam Smith hat die fortschreitende Verbilligung der Industrieprodukte in ihrer Bedeutung für die Verschiebung der Kaufkraft der Gütergruppen ins Auge gefaßt, allerdings mehr als Verschiebung der Realeinkommen denn als rechnerische Preisverschiebung. Er sagt hierüber:

„Alle jene Verbesserungen in den Produktivkräften der Arbeit, die unmittelbar dahin führen, den Realpreis der Manufakturwaren zu erniedrigen, führen mittelbar dahin, die reale Grundrente zu erhöhen. Der Grundeigentümer vertauscht denjenigen Teil seines Rohproduktes, den er zu seiner eigenen Konsumtion nicht nötig hat, oder, was auf dasselbe hinausläuft, den Preis dieses Teiles, gegen Manufakturzeugnisse. Alles was den Realpreis der letzteren erniedrigt, erhöht den der ersteren. Die gleiche Quantität der ersteren wird dadurch ebensoviel wert als eine größere Quantität der letzteren, und der Grundeigentümer sieht sich in den Stand gesetzt, eine größere Menge von Genußmitteln, Schmucksachen und Luxusgegenständen, die er zu haben wünscht, zu kaufen.“⁶⁶⁾

⁶⁶⁾ Smith, *Der Reichtum der Nationen*, übersetzt von Stirner, revidierte Ausgabe von H. Schmidt, Leipzig 1911, XI. Kapitel, S. 148. Dazu noch Kapitel VIII (Der Arbeitslohn), wo auch die rechnerische Verteuerung aphoristisch berührt wird. Ein zehnfach und ein zweifach verbilligtes Produkt seien nun wie 5 : 1 auszutauschen. Obwohl aber letzteres „nur mit fünfmal so großer Quantität . . . zu kaufen ist, so erfordert seine Hervorbringung oder sein Kauf nur eine halb so große Quantität Arbeit. Mithin wäre die Erwerbung desselben doppelt so leicht als früher“ (ebenda S. 36).

Smith bestätigt hier völlig, was sich bisher ergab: daß der Verbilligung bestimmter Warengruppen die Verteuerung der anderen automatisch (funktionell) folgt.

4. Was die beständig gebliebenen Güter betrifft, so behalten sie untereinander zunächst ihre Austauschverhältnisse bei, indem sie förmlich Inseln bilden, welche von Verbilligung und Verteuerung wenig berührt sind. Allerdings gilt dies gemäß dem Allzusammenhang der Preise nur kurze Zeit. Praktisch dürften bedeutendere Veränderungen zuerst durch jene Verbrauchsverschiebungen und Stellvertretungen verursacht werden, welche sich aus den Preisverschiebungen anderer Waren ergeben. Teuerung des Holzes bewirkt z. B. Heranziehung von Eisen (z. B. stählerner Schienenschwellen statt hölzerner). Hiedurch muß aber der Eisenpreis (also der Preis einer vorerst noch auf jenen „Inseln“ liegenden Ware) anziehen (wie auf der anderen Seite das Hinaufgehen des Holzpreises gehemmt wird). Durch diese Vorgänge wird der Funktionszusammenhang aller Austauschverhältnisse auf sämtlichen verbundenen Märkten einer Volkswirtschaft hergestellt.

5. Im gleichen Sinne würden die wertverminderten Waren untereinander gleiche Austauschverhältnisse (Preise) beibehalten, wenn sie sich genau um das gleiche Maß ihrer Werte (Preise) verminderten. Dann würden 2 x Tuche genau wieder 2 x Roheisen, also $x \text{ Tuche} = x \text{ Roheisen}$, wert sein. Praktisch ist dieser Fall kaum denkbar. Aber diese Beständigkeit der Preise bliebe nicht einmal dann erhalten, wenn sämtliche Waren einer Volkswirtschaft die gleiche Kostenverminderung und Vorratsvermehrung erfahren würden, weil die Verbraucher darauf mit ganz ungleichen Mehrinanspruchnahmen der verbilligten Waren antworten würden, womit den gestiegenen Vorräten verschiedenen Waren gegenüber Verschiebungen in den Nachfrageverhältnissen und also auch in den Preisbildungen entstehen würden.

In der Wirklichkeit finden die Kosten- und Wertvermindierungen, wie in gegebenen kleineren Zeiträumen nur bei einer Minderheit von Waren, so auch stets in ganz verschiedenem Grade statt. Die weniger im Wert verminderten Waren aber verhalten sich den mehr verbilligten gegenüber genau so wie die

beständig gebliebenen: sie sind ihnen (den noch wertloser gewordenen Gütern) gegenüber verhältnismäßig teurer. Ihre Tauschkraft ist um jene Größe gestiegen, um welche die einzutauschenden Waren im Werte mehr als sie selbst gefallen sind. Ihre Preise sind so den noch wertloser gewordenen Waren gegenüber gestiegen, den beständig gebliebenen gegenüber gefallen.

Somit ergibt sich aus 1 bis 3: Befinden sich die wertverminderten Waren in der Minderheit (was die Norm auch der modernen Entwicklung ist), so ist die Mehrheit der Waren (sofern sie entwerteten gegenübertritt) im Preis gestiegen; die Minderheit dagegen ist im Preis gefallen (sofern sie von tauschkräftiger gewordenen Waren gekauft wird). Wesentlich bleibt: daß die Mehrheit teurer wird.

Dieses Ergebnis klingt insofern paradox, als Verteuerung in der Regel Mangel an Waren bedeutet, während doch die hier vorausgesetzte Verbilligung von Waren (als Folge von Produktivitätsfortschritten) nichts als gestiegene Wohlhabenheit, größeren Überfluß an gewissen Gütern bewirken kann. Wie kann aber dem Überfluß Verteuerung entsprechen? Das wird nun natürlich, da sich die betrachtete Verteuerung nur als rechnerische, zahlenmäßige einfach dadurch ergab, daß nunmehr die beständig gebliebenen Waren von entwerteten Tauschgütern gekauft werden, also auch im Rahmen des gesamten Güteraustausches einer Volkswirtschaft teurer werden müssen. Von dieser Seite her präsentiert sich der rein rechnerische Charakter solcher Teuerung am klarsten. Wenn von einer Vielheit von Werten einige plötzlich Verminderungen (nebst Vermehrung in der Anzahl) erfahren, so sind die übrigen, für sich betrachtet, zwar beständig geblieben, im Verhältnis zu den nunmehr verringerten aber doch größer geworden. Indem sich dann dieses Verhältnis im Gesamtzusammenhange des Warenaustausches durchsetzt, erscheint die verbilligte Minderheit der Waren in ihrer Kaufkraft gegenüber der Mehrheit geschwächt, somit die Mehrheit im Realpreise verteuert. Diese formelle Teuerung des stillgestandenen Güterteiles ist die Antwort des Funktionszusammenhanges der Wirtschaft auf den Fortschritt, auf die Veränderung im verbilligten Güterbezirke.

Darauf beruht es, und so ist es allein erklärlich: daß eine

Wohlstandsvermehrung bei steigenden Preisen möglich ist.

6. Wäre dagegen eine Mehrheit von Waren im Wert (den Kosten nach) vermindert — dann erst könnte eine Senkung des gesamten Preisniveaus einer Tauschgesellschaft eintreten, denn dann würden sich die obigen Verhältnisse umkehren: die beständig gebliebenen und somit verhältnismäßig verteuerten Waren wären in der Minderheit, den vielen Verbilligungen stünden wenige Tauschkrafterhöhungen (Verteuerungen) gegenüber, und rechnerisch wäre das Gesamtniveau gefallen.

Meiner Ansicht nach bietet denn auch die Preisgeschichte hiefür ein schönes Beispiel in der Periode der Preissenkung von 1874 bis etwa 1896. Lexis erklärte sie, wie wir sahen, damit, daß nunmehr die industrielle Ausrüstung Europas einen gewissen Abschluß erreicht hatte, die erhöhte Leistungsfähigkeit und Billigkeit der modernen Produktion und des Transportes nun zur Geltung kommen konnte, und zwar gegenüber der vorhergehenden Periode der Preissteigerung von 1850 bis 1873, in der die intensive Entwicklung der Volkswirtschaft eine Nachfrage erzeugte, hinter der die Produktion zurückbleiben mußte.⁶⁷⁾ Diese Erklärung aus der bloßen Konjunktur, bzw. aus der größeren Produktivität der Periode 1874/1896 (gegenüber 1850/1873) ist gezwungen und widerspricht der Wirklichkeit, da die deutsche und österreichische Volkswirtschaft in der ersteren Periode der aufsteigenden Preise entschieden die größeren Produktivitätsfortschritte sowohl technisch wie kapitalistisch (Gründerzeiten nach 1848, nach 1866, nach 1870) machte. Sie widerspricht aber vor allem der jetzigen heftigen Teuerung seit 1900, an der jenes Nicht-zur-Geltung-Kommen der kapitalistischen Ausrüstung keine Schuld tragen kann, die aber im Gegenteil auch ihre großen Produktivitätsfortschritte (Riesenbetriebe, Kartelle, Elektrizität) aufweist. Bedenkt man dagegen, daß Mitte der Siebzigerjahre plötzlich nordamerikanisches, südamerikanisches, indisches Getreide und andere Zerealien und Rohstoffe billigst auf dem Weltmarkt erschienen und daß damit die Mehrheit

⁶⁷⁾ Lexis, Art. Preis (neuere Geschichte) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.

aller Waren Preissenkungen erfuhr (aus Kostenminderungen, Produktivitätsfortschritten infolge Angliederung bester, billigst produzierender Böden an die nationale Landwirtschaft!), so sieht man die Notwendigkeit der Preisverschiebungen in den großen Linien ohne weiteres ein. Im Widerspruch damit scheint allerdings zu stehen, daß jene Zeit durchaus keine rosige war, keine Zeit höchsten Überflusses — was ja aus der inneren Verbilligung und Reichlichkeit aller Produkte folgen müßte. Das hat aber seine besondere Ursache darin, daß diese Verbilligung und Reichlichkeit nicht dem Schoße der heimischen Wirtschaften selbst entsprang, sondern sich aus der plötzlichen Angliederung von fremden Böden ergab, die überdies besser waren und billiger und reichlicher produzieren konnten als die inländischen.⁶⁸⁾ So bereiteten sie einerseits dem einheimischen, durch Bevölkerungsvermehrung und abnehmenden Bodenertrag bereits zu intensiveren, teureren Produktionen gedrängten Landwirt eine Konkurrenz, die zu einer chronischen Landwirtschaftskrise führte, andererseits wurde gerade damit eine starke Schwächung der Kaufkraft des inneren Marktes, d. h. aber des wichtigsten Absatzgebietes für die Industrie der damals noch sehr agrarischen Länder, bewirkt.

Durch solche Ausnahmeverhältnisse allein ist jene einzige Periode von Preissenkungen bei ungestörter kapitalistischer Entwicklung als Preisverschiebung erklärbar, nicht durch Goldknappheit und noch weniger durch die Annahme (Lexis, Wicksell), nunmehr habe erst die Produktivität der kapitalistisch ausgerüsteten Welt sich voll entfalten können.

7. Das Entsprechende muß der entgegengesetzte Fall zeigen: wenn in einer gegebenen kurzen Zeitperiode nicht die Minderheit, sondern die Mehrheit der Waren sich durch Kostenerhöhung verteuert. Dann erfolgt sowohl zahlenmäßig wie der objektiven Knappheit nach eine echte Teuerung aus allgemeinem Mangel, die Verteuerung der Mehrheit der Waren bleibt aufrecht und bewirkt umgekehrt nur eine Verbilligung der Minderheit durch jene automatisch eintretende relative Überflüssigkeit, die wir bisher betrachtet haben. Solche Fälle treten ein in Zeiten objektiver Not an vielen Gütern, z. B. bei Belagerungen, großem Produktions-

⁶⁸⁾ Dazu Diehl, Zur Frage der Getreidezölle, Jena 1911, S. 40f.

ausfall während Kriegen in Verbindung mit Mißernten, nach Seuchen, die Mangel an Arbeitskräften bewirken und anderen Fällen, in denen die Teuerung gleichbedeutend ist mit durchgängigem wirklichen Gütermangel.

8. Noch ergibt sich ein Bedenken. Wenn Verbilligung von Waren Verteuerung aller anderen bedeutet, muß umgekehrt Verteuerung einzelner Gruppen, die Verbilligung aller anderen bedeuten. Wie verhalten sich diese Vorgänge? Zur völligen Klarstellung der Verhältnisse ist es nötig, auch die Bedeutung der Kostenerhöhungen in den volkswirtschaftlichen Entwicklungsvorgängen ins Auge zu fassen. Kostenerhöhungen sind, wie wir früher sahen, bei landwirtschaftlichen Produkten, Rohstoffen und Bodennutzungen reichlich gegeben. Deren Verteuerung aber bewirkt Verbilligung der anderen Waren. Denn nun erhalten eben die verteuerten Produkte größere Kaufkraft, die nicht verteuerte Mehrheit wird an ihnen gemessen billiger, relativ wertloser, weil sie im Rahmen der Gesamtversorgung der Volkswirtschaft jetzt relativ reichlicher vorhanden ist, die verteuerte Minderheit aber knapper. Es ist nun klar, daß diese Kostenerhöhung nur bremsend, abschwächend wirkt, wenn sie den Kostenminderungen nachsteht. Wenn sie in einem gegebenen Zeitraum größer ist als die Kostenminderungen, dann tritt eben das Umgekehrte ein: eine Teuerung gewisser Warengruppen kommt zur Geltung und bewirkt Verbilligung der Mehrheiten der Waren. So steht es z. B. auch wirklich im Fall einer Mißernte in einer geschlossenen Volkswirtschaft, wo die deutlich empfundene Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte die relative Überflüssigkeit der gewerblichen Produkte bewirkt. Die Kaufkraft muß sich vorzugsweise agrarischen Gütern zuwenden, die übrigen Erzeugnisse erfahren dadurch eine gewisse Entwertung, was in schlechtem Geschäftsgang und gedrückten Preisen der Industrie zur Geltung kommt. Eine ähnliche Bedeutung würden alle verarmend wirkenden Elementarschäden, Kriegsaufwendungen usw. haben. Als im Herbst 1912 die plötzlichen Einberufungen viele Leute zwangen, Kriegsausrüstungsgegenstände für den Winterfeldzug zu kaufen, stiegen nicht nur diese Artikel im Preis, sondern: die Preise aller anderen Gebrauchsgegenstände sanken, da sich ihnen die Kaufkraft (allerdings auch die Kauflust)

nicht in gleichem Maße zuwenden konnte. Bezeichnend hierfür waren auch Kartellbeschlüsse, welche geplante Preiserhöhungen rückgängig machten, sowie die Klagen der Kaufleute vor Weihnachten.

Das sind jedoch alles abnormale Fälle. Normalerweise kommen alle inneren Kostenerhöhungen gegenüber den vielen, noch immer lebhaft vorwärtsschreitenden Kostenminderungen in unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung nur wenig in Betracht; sie können also deren verteuernde Wirkungen auf das Gesamtpreisniveau zwar abschwächen, aber niemals übertreffen.

IV. Vorläufige Anwendung auf die Wirklichkeit.

Auch angesichts der gegenwärtigen Teuerung ergibt sich die Frage, ob sie aus starken rechnerischen Verbilligungen industrieller Verbrauchsminderheiten erklärbar ist, oder ob jene Verbilligungen nicht durch die Kostenerhöhungen (Verteuerungen) der Urprodukte, die ja umgekehrt eine Verbilligung der Mehrheit bewirken, also die Verteuerung aufheben müßten, wettgemacht wurden. Sieht man sich daraufhin die Sozialgeschichte der letzten Jahrzehnte an, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die industriellen Verbilligungen die agrarischen Verteuerungen stets wesentlich übertroffen haben. Das folgt schon deduktiv daraus, daß der Gesamtwohlstand, die Gesamtversorgung der Volkswirtschaft mit Gütern sichtlich gewachsen ist, wie die Statistiken der Einkommens-, Vermögens-, Verbrauchssteuern sowie des wachsenden Verbrauches von Kapitalgütern (wachsende Produktionsumwege!) beweisen. So wurden in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht (*kg*):

	1891	1909
Steinkohle	1385	2153
Braunkohle	547	1201
Roheisen	95	192
Zink	1·8	2·9
Blei	1·8	3·3
Kupfer	1·0	2·8
Baumwolle 1890/1899	5·7	7·9
Salz (gewerbl.)	7·8	17·0
Branntwein (gewerbl.)	1 l	3 l

Auch die bekannten letzten Kapitalserhöhungen der Banken und ihre großen Umsatzsteigerungen weisen auf fortschreitenden Kapitalgebrauch, vergrößerte Produktionsumwege hin.

Gewisse Teuerungswellen, wie Mißernten, Kriegszeiten, die Krise 1907 usw., mögen eine Ausnahme machen. Im übrigen überwiegt zweifellos der industrielle Produktivitätsgewinn. Man könnte einwenden, daß es sich aber gerade bei den in ihren Kosten erhöhten Produkten: Nahrung und Wohnung um Verbrauchsmehrheiten des kleinen Budgets handelt. Das ist richtig und damit stimmt es auch, daß die Wohlstandsvermehrung des armen Mannes den kleinsten Fortschritt, ja hinsichtlich jener sehr verteuerten Urprodukte wohl keinen Fortschritt gemacht hat. Im ganzen der Güterversorgung der Volkswirtschaft aber hat zweifellos eine Überkompensation durch industrielle usw. Kostenminderungen stattgefunden.

Besonders lehrreich ist außer der schon oben gegebenen Erklärung des Preisfalles von 1873 bis 1896 die Vergleichung verschieden entwickelter Volkswirtschaften, z. B. der nordamerikanischen, mit weniger industrialisierten europäischen. Wenn etwa der österreichische Reisende in den großstädtischen und industrialisierten Gegenden Nordamerikas zu dem Schlusse kommt, einen Dollar in seiner realen Kaufkraft ungefähr zwei einheimischen Kronen gleichzusetzen (trotzdem er rechnerisch fünf Kronen gilt), so mag dies bloß ein ganz ungenauer, durch die falsche Vergleichung des Fremden von Detailpreisen mit Hotelpreisen wesentlich mitbedingter, daher übertriebener Ausdruck einer Wertvergleichung sein. Er reicht aber hin, um zu zeigen, wie das Preisniveau in Nordamerika ganz bedeutend höher ist als in Österreich. Übrigens gibt es hiefür auch zahlenmäßige Anhaltspunkte, die freilich auf Exaktheit auch keinen Anspruch machen können, für unsere Zwecke aber genügen. Tyszka verglich (auf Grund von Berechnungen des englischen Handelsamtes) die Nominalpreise und Realpreise der Lebensmittel, ferner gewisse Ausgabeposten von Arbeiterbudgets und fand⁶⁹⁾:

⁶⁹⁾ Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, Jena 1912, S. 66.

	Lebensmittelpreise			Kapitalwerte		
	Nominalpreise	Realpreise		Gesamt-Arbeits- einkommen	Ausgaben an	
		Ausgaben eines Engländers in dem betreffen- den Lande	Ausgaben eines Arbeiters des betr. Landes in England		Mieten-Lebens- mittel-Preise nach demengl. Budget	Desgleichen — Preise nach Budget d. betr. Landes
England	100	100	100	100	100	100
Deutschland	117	118	108	75	119	111
Frankreich	118	118	106	64	114	104
Belgien	99	102	98	52	96	93
Vereinigte Staaten von Amerika	128	138	125	240	152	141

Die amerikanische Preisebene ist also weitaus die höchste. Die übliche Erklärung dieser Tatsache geschieht durch Hochschutzzölle, Vertrustungen, und höhere Realpreise der Arbeit, d. h. höhere Lebenshaltung der Arbeiter, die als Kostenelement in die Preise eingeht (denn den höheren Nominallohn heranziehen zu wollen, wäre ein Zirkel), ist aber schon deswegen nicht zureichend, weil England gegenüber den Kontinentalstaaten einen ähnlichen Preisstandsunterschied zeigt, trotzdem dort Zölle und Trusts fehlen. Der ausschlaggebende Erklärungsgrund kann vielmehr nur in der ungleich höheren Produktivität der gewerblichen Arbeit in Nordamerika (ebenso in England) liegen; die auf dem Kontinent unbekannt weitgetriebene Spezialisierung (Berufsteilung) in der Industrie, die unvergleichliche Größe der Fabriksbetriebe selbst, welche eine bei uns unbekannte, ausgebildetste Arbeitsteilung und Maschinenanwendung gestattet, beides wieder m. E. bedingt durch die unerschöpfliche Größe des inneren Marktes — ferner die große Zahl und Ausdehnung der Riesenbetriebe und Kartellierungen, die hier wegen ihrer Produktivitätsfortschritte, nicht wegen der im Vergleich damit geringeren Preiserhöhungen nach außen in Betracht kommen, was sich in der Bildung von Milliardenvermögen äußert — kurz, die unvergleichlich höhere Ergiebigkeit aller Arbeit der gewerblichen Sphäre mußte stufenweise zu jener Erhöhung des Gesamtpreisniveaus führen, zu der die kontinentalen Staaten mit ihren kleinen inneren Märkten und ihrer Festlegung alter Kapitalien in unergiebigere Formen (Kleinbetriebe,

Fabriksbetriebe mit alten Einrichtungen usw.) noch nicht kommen konnten. Nur so, als Ergebnis von Preisverschiebungen aufgefaßt, ist das höhere Preisniveau zugleich mit der reichlicheren Gesamtgüterversorgung der Volkswirtschaft erklärbar, ähnlich wie in der historischen Vergleichung das höhere Preisniveau der späteren und wohlhabenderen Volkswirtschaften mit früheren ärmeren aber billigeren.

V. Der Kreislauf der Teuerung.

Die Preisverschiebungen sind mit den bisher betrachteten Vorgängen der automatischen Verteuerung des relativ seltener, bzw. Verbilligung des relativ reichlicher gewordenen Teiles nicht beendet. Vielmehr sind dies nur die ersten Stöße der Preisveränderungen, und die Verschiebung wendet sich in einem zyklischen Gange wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

Wir bleiben bei unserem Beispiel der Verbilligung einer Verbrauchsminderheit von Gütern (Tuche, Roheisen usw.). Sobald sich die rechnerische Teuerung der nicht billiger gewordenen Waren durchgesetzt hat, hat sie sich auch auf die Kostenelemente der verbilligten Waren selbst erstreckt. Die verbilligten Waren müssen daher wieder um die Verteuerung der Kostenelemente teurer werden. Aus diesem Grunde kann die Verbilligung von Industrieprodukten nicht dauernd voll aufrecht bleiben. Allerdings kann diese Wiederverteuerung niemals so groß sein, daß sie die ursprüngliche Verbilligung wieder aufhobe, denn die Verbilligung hat ja eben in der Ausschaltung gewisser Kostenelemente bestanden. Dazu kommt, daß die verteuerbaren Kostenelemente nicht den ganzen Produktionsprozeß erfassen können, z. B. werden wohl die Rohstoffe, nicht aber auch neu erfundene Surrogate, Maschinen u. dgl. verteuert. Auch die Arbeitskräfte nur zum geringen Teil, indem entweder die Ersparnis von Arbeit oder der Ersatz qualifizierter durch unqualifizierte Arbeit meist Bestandteil des technischen oder organisatorischen Fortschrittes war. Dann wird durch die Ausschaltung gewisser Kostenelemente sogar ein erhöhter Preis der unqualifizierten Arbeit (durch erhöhte Lebenskosten) weitaus überkompensiert. Und noch ein anderer zyklischer Vorgang spielt sich hier in Verbindung mit

den vor sich gehenden Bedarfs- und Verbrauchsverschiebungen ab. Indem die verbilligten Waren in höherem Maß in Anspruch genommen werden, kann einerseits leicht (z. B. durch Verteuerung ihrer Rohstoffe infolge des Mehrverbrauches) die Verbilligung beeinträchtigt werden, während andererseits das Steigen der Preise solcher anderer Produkte, für welche die verbilligten zum Teil als Ersatz eintreten, z. B. Eisen für Holz, gehemmt wird. Dieser Fall liegt namentlich bei dem bekannten modernen Prozeß des Ersatzes organischer Stoffe durch anorganische vor. Aber auch wenn bei Mißernte in Weizen für diesen Roggen, Kartoffeln usw. eintreten, bei Teuerung des Kakao Tee und Kaffee, bei Teuerung der Kohle Rohöl u. dgl., gehen derartige Verschiebungen vor, die beim verteuerten Artikel die Preissteigerung, beim stellvertretenden die Verbilligung hemmen.

Diese beiden zyklischen Vorgänge lassen sich auch in allgemeinerer Weise feststellen: die Verbilligung und Verreichlichung einzelner Gütergruppen führt relative Seltenheit der anderen herbei; sobald diese relative Seltenheit in gesteigerten Preisen zum Ausdruck kommt, wirkt sie als Rückstoß auch auf die verbilligte Gütergruppe zurück, indem diese nun gleichfalls im Rahmen des Ganzen knapper werden muß, und zwar infolge der Verteuerung ihrer Kostenelemente sowohl, wie infolge ihrer Heranziehung zum Ersatz verteuerter Waren.

Diese zyklische Verteuerung hat ein Analogon an dem Vorgang, den Knies in seinem Ergänzungssatz zum Thünenschen Gesetz beschrieb: daß die marktfernen Gebiete, wenn sie durch eine Verkehrsverbindung Marktnähe erhalten, eine Hebung des Bodenpreises erfahren, die marktnahen Gebiete aber dadurch eine Senkung ihres Bodenpreises (wegen der nunmehr größeren Gesamtproduktion und Konkurrenz) erleiden. Entsprechendes geht bei der Heranziehung verbilligter Waren zum Ersatz der Funktionen verteuerter vor. Dieser Kreislauf der Verteuerung ist nichts anderes als die Herstellung jenes Zustandes gegenseitiger Entsprechung aller Preise und Güterverwendungen zueinander, welcher den Funktionszusammenhang, das Aufeinander-Abgestimmtsein aller Preise, Anbote und Nachfragen, idealerweise darstellt.

Durch den Kreislauf der Teuerung werden die verbilligten Produkte zyklisch zwar wieder verteuert, aber stets weniger, als

der Verteuerung der unverbilligt gebliebenen Produkte entspricht. Praktisch bedeutet dies namentlich Erhöhung der Kosten für industrielle Arbeit (durch Rohstoff-, Arbeits- und Bodennutzungs-teuerung), die aber von technischen Fortschritten unmittelbar vorher übermäßig erniedrigt waren. So hebt sich auch der Preis der Industrieprodukte stufenweise, aber weit weniger als jener der Urprodukte, die im Laufe der Zeit ja außerdem objektiven Kostenerhöhungen unterworfen sind. Im Bergbau und in der Landwirtschaft sind die technischen Fortschritte natürlich auch in gleicher Weise wirksam, jedoch in viel zu geringem Maß, so daß sie nur mäßigend auf die inneren Verteuerungen (nach dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages) wirken.

Umgekehrt folgt auch, daß die verbilligten Produkte nur vorübergehend vollverbilligte Kostenelemente der nichtverbilligten Produktionszweige sein können, nämlich solange sich die zyklisch rückwirkende Verteuerung noch nicht geltend gemacht hat. Hier von wird namentlich ein Teil der Steigerung der Produktionskosten der Landwirtschaft betroffen, indem sie ihre Werkzeuge, Maschinen usw. bald auch zu langsam steigenden Preisen erwerben muß.

Aus dieser Betrachtung der zyklisch erfolgten Wiederverteuerung der verbilligten Produkte sowie aus der ersten Verteuerung der beständig gebliebenen, aber relativ knapper gewordenen Gütergruppe ergibt sich für die Teuerungsvorgänge, die aus Preisverschiebungen folgen, ein bestimmtes Grundschema, das bei der statistischen Erforschung von Teuerungen Anhaltspunkte für die Ursachenbestimmung geben kann, und zwar: 1. bei Teuerungen, die aus Verbilligungen der gewerblichen Arbeitsprodukte folgen, müssen zuerst die beständig gebliebenen Gütergruppen, nämlich Rohstoffe, Nahrungsmittel und Bodennutzungen teurer werden. (Teuerungen hingegen, die aus Geldentwertungen folgen, werden andere Gütergruppen zuerst ergreifen.)

2. Darauf folgt auch für die Industrieprodukte eine teilweise, nicht aber voll entsprechende Teuerung.

Dem entspricht es, daß im Verlauf der Preisgeschichte, so gut wie alle Preise steigen, nur ganz wenige Industrieprodukte (z. B. Textilien), in denen die technischen Fortschritte und Ver-

billigungen immer wieder größer waren als die im Laufe der Zeit summierte Teuerung sämtlicher Kostenelemente (oder, was auf dasselbe hinauskommt: als die erfolgte Geldentwertung), können hievon eine Ausnahme machen; die Preise der Rohstoffe und Nahrungsmittel aber, entsprechend dem Gesetz des abnehmenden Ertrages, dem sie gehorchen, also ihrer inneren Verteuerung, stiegen immer mehr als die der Industrieprodukte.

3. Den so verursachten Teuerungen müssen Verbilligungen, d. i. wesentliche industrielle (oder andere) Fortschritte, vorausgegangen sein.⁷⁰⁾

Die preisstatistische Untersuchung solcher Vorgänge ist sehr schwierig und wird vielleicht nach Abschluß der Arbeiten des Vereines für Sozialpolitik mit mehr Aussicht auf Erfolg möglich sein. Es stimmt aber hiezu die allgemeine Erscheinung, daß in krisenhaften Zeiten die wesentlichsten industriellen Verbesserungen und Fortschritte durchgeführt werden, so daß also der auf Krisen folgende Aufschwung mit seinen Verteuerungen nicht nur aus dem stärkeren Anwachsen der Nachfrage, sondern wesentlich mehr aus der Verschiebung der Gütermassen und Kaufkräfte zu erklären ist. Da diese Verschiebungen auch nach dem Aufschwung andauern, erklärt es sich, daß das Preisniveau (wenn nicht besondere Gründe, z. B. Einfuhr billigen Getreides usw., vorliegen) nicht mehr auf die frühere Tiefe zurückkehrt. Auch bei wirklicher Geldentwertung aus erhöhter Goldproduktion erklärt sich dieser Fall so: daß infolge von Preisverschiebungen aus Verbilligungen mittlerweile innerlich von der Volkswirtschaft jenes Preisniveau erobert wurde, das die Goldentwertung nur äußerlich, vom Tauschmittel (statt von den Waren) her, bewirkte. Ist die Goldfülle durch Ausdehnung des Verkehres absorbiert, so verbleibt mittlerweile das wahre, erhöhte Preisniveau.

VI. Die Preisverschiebungen in der Geldwirtschaft.

Nummehr ist die Betrachtung der Preisverschiebungen in der Geldwirtschaft selbst einfach und hat dem bisherigen wenig neues hinzuzufügen. Sie geht wieder von demselben Grundvorgang aus, daß die nichtverbilligten Waren relativ seltener geworden sind.

⁷⁰⁾ Fernere Begründung und Erweiterung dieser Sätze nebst statistischen Belegen unten S. 272 ff.

Dieses relative Seltenerwerden setzt sich nun in der Geldwirtschaft als Nachfrageverschiebung, d. h. so durch: daß mit der Verbilligung von Waren Kaufkraft für andere Nachfrage frei wird, und zwar in der Höhe der Geldmenge, die durch die Verbilligung erspart wird. Diese freigewordene Kaufkraft bemächtigt sich: 1. der verbilligten Waren selbst, indem sie einen größeren Teil davon in Anspruch nimmt wie früher (dieselbe Bedarfserhöhung haben wir schon in der naturalwirtschaftlichen Konstruktion angenommen); 2. der nichtverbilligten Waren, indem auch für diese ein Teil des Ersparten aufgewendet wird, also abermals: Bedarfserhöhung, größerer Verbrauch. Dadurch vollzieht sich nun notwendig eine Preisverschiebung, und zwar indem: 1. die Realpreise der unverbilligten Produkte steigen, da deren Erlös jetzt mehr Kaufkraft hat; 2. indem jene nicht verbilligten Waren, die jetzt mehr begehrt werden, im Nominalpreise anziehen; 3. hiedurch sowohl wie durch den erhöhten Verbrauch der verbilligten Waren werden die Rohstoffe, die agrarischen Produkte und Bodennutzungen (eventuell auch Arbeitskräfte, falls Knappheit eintritt) teurer; 4. damit wird ein zyklischer Vorgang begonnen, der, indem diese Verteuerung alle Produktionskostenelemente sämtlicher Erzeugungszweige (auch der verbilligten) betrifft, das Gesamtpreisniveau hebt.

Dieser Grundvorgang kann und wird zumeist durch einen Nebenvorgang, der allerdings von größter Wichtigkeit ist, gestört werden. Die erhöhte Nachfrage nach nicht verbilligten Waren wird deren Teuerung dann nicht herbeiführen, wenn es sich um Güter handelt, deren Herstellung eben in dieser Zeit technische Fortschritte (Verbilligung) erfährt, oder um Güter, welche einer beliebig vermehrbaren Massenerzeugung fähig sind, die auf Grund größerer Nachfrage ihre Arbeitsteilung mehr entfaltet. Dann wird vielmehr eine Verbilligung statt Verteuerung auch dieser Güter bloß auf Grund des größeren Marktes erfolgen.⁷¹⁾ Diese Verbilligung (und ähnlich eine solche auf Grund von Kapitalisierung der Gewinne) wirkt dann ihrerseits ebenso wie die erste: sie macht

⁷¹⁾ Die Vorgänge sind ja allerdings komplizierter, aber dies ist der Grundzug. Ein gutes Beispiel bietet Francken, Über Gesteungskosten im Buchdruckgewerbe, Untersuchungen über Preisbildung des „Vereines für Sozialpolitik“, Abteilung B, 142. Bd., Leipzig 1912.

abermals Kaufkraft frei, bewirkt abermals Bedarfs- und Nachfrageerhöhungen und indem sich solche Vorgänge in der industriellen Sphäre immer wieder aneinanderreihen und wiederholen, wird jene stufenweise Belebung der Nachfrage und Produktion erzeugt, die für jede aufsteigende Konjunktur charakteristisch ist. Eine Grenze findet sie in der Produktivitätshemmung durch starke Teuerung der Rohstoffe, Knappheit der verfügbaren Produktionsmittel (Kapitalien) und Arbeitskräfte. So stößt dieser Aufschwung bald auf die Teuerung aller Produktionskostenelemente, und muß schon dadurch ein krisenhaftes Ende nehmen, daß die Nachfrage, auf die verbilligten Preise eingerichtet, zurückgeht, weil die Freiwerdung von Kaufkraft rasch aufhört, ja infolge der allseitigen Verteuerungen (vom schon gewonnenen Punkt der Bedarfserhöhung aus) in ihr Gegenteil umschlägt. So aufgefaßt, verliert in der aufsteigenden Periode die Nachfragesteigerung ebenso ihren mystischen Charakter wie in der absteigenden die Bedarfseinschränkung und Unterkonsumtion.

Der Gedanke der Entbindung von Kaufkraft und Konjunkturbelebung durch Verbilligungen ist übrigens der Wirtschaftstheorie keineswegs fremd. Z. B. wurde die Bedeutung guter Ernten stets in diesem Sinn eingeschätzt.

Ich will diese Theorie der Konjunktur und Krise aus Preisverschiebungen (welche Überspekulation und andere Nebmomente natürlich nicht ausschließt) hier nicht weiter verfolgen. Nur die zur Beurteilung der Teuerung selbst notwendige Folgerung ist daraus zu ziehen. Das ergibt, daß die Rohstoffteuerung (bei einer Preissteigerung, die aus Preisverschiebungen sich ergibt) größer sein muß als die Lebensmittelteuerung. Denn letztere folgt nur aus der unmittelbaren Bedarfserhöhung jener Konsumenten, bei denen Kaufkraft infolge der Verbilligung von Massenverbrauchsgütern frei geworden ist. Erstere folgt sowohl hieraus wie aus jeder Kaufkraftsteigerung, welche, sei es bei den höheren Klassen (wo sich die gesteigerte Kaufkraft mehr dem Luxus statt erhöhtem Lebensmittelverbrauch zuwendet), sei es in Fabrikhaushaltungen und Unternehmungen, sei es sonstwo im Rahmen der Volkswirtschaft, entsteht; und ferner aus jener stufenweisen Belebung der Produktion, die durch Nachfrageerhöhung nur in der (rohstoffverbrauchenden) Industrie, nicht in

der Landwirtschaft, erfolgt und so die „Konjunktur“ erzeugt. Wenn solche Verbilligungen, welche nicht Massenartikel betreffen, in der ganzen Bewegung vorherrschen, dann werden sie auch weniger zur Hebung des Massenkonsums beitragen, als vielmehr zur Kapitalisation und Ausdehnung der Produktion. In einem solchen Falle (und er ist in der industriellen Sphäre wahrscheinlich der typische) müssen die Rohstoffe auch früher im Preis steigen als die Lebensmittel. Fast ebenso muß der Kapitalzins sich verhalten und der beengte Arbeitslohn muß bald folgen. Alles dies trifft auf die gegenwärtige Teuerung zu und ist auch für frühere Zeiten bekannt. Das ist aber (um einem Einwand vorzugreifen) nicht doch wieder eine Erklärung der Teuerung aus der Konjunktur, sondern aus der Preisverschiebung, die nicht nur rechnerisch unmittelbare Preissteigerungen der unverbilligten Produkte, sondern auch eine Konjunktur (aus fortwährender, sich sphärenweise fortpflanzender Kaufkraftsentbindung, Nachfragesteigerung) hervorruft. Ich führe die folgenden besten erreichbaren Indexziffern in der Warengruppierung von Eulenburg⁷²⁾ an:

Jahr	Indexziffern für Deutschland, 1890—1899 = 100 nach Schmitz				Gewogene Indexziffern des englischen Handelsamtes, 1889—1898 = 100			
	Nahrungs- mittel	Rohstoffe	Hauptindex- ziffer	Durchschnitts- diskont der deutschen Reichsbank	Nahrungs- mittel	Rohstoffe	Hauptindex- ziffer	Durchschnitts- diskont der Bank von England
1895	91	92	91	3.20	96	92	95	2
1896	87	92	90	3.66	90	96	92	2 ³ / ₁₀
1897	91	94	92	3.81	94	94	94	2 ³ / ₁₀
1898	97	99	98	4.27	98	93	97	3 ¹ / ₄
1899	96	113	104	5.04	94	100	96	3 ³ / ₄
1900	102	123	113	5.33	96	123	104	4
1901	102	115	108	4.10	97	111	101	3 ³ / ₄
1902	104	111	107	3.32	98	107	100	3 ³ / ₁₀
1903	100	113	107	3.84	97	110	101	3 ¹ / ₄
1904	99	111	105	4.22	98	114	102	3 ³ / ₁₀
1905	103	111	107	3.82	97	112	101	3
1906	108	126	117	5.15	97	123	104	4 ¹ / ₄
1907	116	135	126	6.03	101	131	110	4 ⁹ / ₁₀
1908	117	128	123	4.76	102	117	107	3
1909	114	126	120	3.93	104	117	108	3 ¹ / ₁₀
1910	114	126	120	4.35	105	133	113	3 ⁷ / ₁₀
1911	126	136	131	4.40	—	—	—	3 ⁵ / ₁₀

⁷²⁾ a. a. O., S. 92 u. 95.

Die Rohstoffe haben also die ausgesprochene Tendenz, früher emporzuschellen, insbesondere aber viel stärker als die Nahrungsmittel, bei absteigenden Wellen weniger und später zu fallen.

Bei einer solchen Auffassung der Teuerung als Preisverschiebung und daneben einhergehender Konjunkturbildung durch stufenweise Kaufkraftsentbindung und Nachfragebelebung infolge von Produktivitätsfortschritten sind sogar die ganz eigenartigen amerikanischen Zahlen erklärbar. Ich bemerke allerdings, daß es sich hier um induktive Entscheidung eines Einzelfalles, nicht um ein Prinzip handelt. Die Zahlen sind folgende⁷³⁾:

Jahr	Indeziffern des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten, 1890—1899 = 100				
	Formprodukte (20 Produkte)	Fabrikate überhaupt	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Haupt- indexziffer
1896	78	92	84	84	90
1897	85	90	88	88	90
1898	96	93	94	94	93
1899	100	101	106	98	102
1900	110	110	112	104	110
1901	117	108	112	106	108
1902	130	111	122	111	113
1903	119	112	123	107	114
1904	126	111	120	107	113
1905	124	115	121	109	116
1906	124	122	126	113	122
1907	137	129	133	118	130
1908	133	122	126	121	123
1909	153	124	137	125	126
1910	165	130	140	129	132

Die Aufwärtsbewegung hat so ziemlich auf der ganzen Linie gleichmäßig (1897) begonnen; sie führt wieder bei den Rohstoffen, fast ohne Unterbrechung, zur höchsten Steigerung. Was aber so merkwürdig ist, ist, daß die Fabrikate mehr steigen als die

⁷³⁾ Nach Eulenburg a. a. O., S. 94. Es handelt sich um nicht weniger als 257 Artikel.

Lebensmittel. Dies kann so erklärt werden, daß sowohl die Wirksamkeit des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag noch eine geringe ist, wie auch, daß wegen der relativen Billigkeit der Lebensmittel in Amerika, endlich wegen des schon erreichten Wohlstandes der unteren Klassen sich die durch Verbilligungen von Industrieartikeln freigewordene Kaufkraft mehr den anderen Waren als den Lebensmitteln zuwendet; oder auch so, daß der größere Teil der Verbilligungen sich im Schoße von vertrusteten Unternehmungen vollzieht und so mehr der Kapitalbildung, bzw. Produktionsausdehnung dient, wodurch weniger ein Zuwachs an Lebensmittelbedarf (fast nur durch die Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften) als an Produktionsmittel- und Rohstoffbedarf eintritt. So werden die Rohstoffe am meisten, und nach ihnen die Fabrikate teurer. Wahrscheinlich wirken alle Umstände zusammen.

Die modernen europäischen Preisstatistiken enthalten aus begreiflichen Gründen nur wenig oder fast gar keine Fabrikate. Soviel ist aber sicher, daß die Fabrikate am wenigsten unter allen Waren steigen. Dies entspricht sowohl den Ertragsgesetzen der verschiedenen Produktionszweige, indem die Industrie zunehmendem, die Urproduktion abnehmendem Ertrag zuneigt, wie auch den Preisverschiebungsvorgängen: infolge dieser müssen zwar (wie wir oben sahen, mittels Verteuerung der Produktionskostenelemente) auch die verbilligten gewerblichen Produkte steigen, aber stets weniger als die anderen, unverbilligten Produkte. Laspeyres hat in seiner oben angeführten Bearbeitung der Notierungen von 312 Hamburger Waren gefunden⁷⁴⁾, daß (1846/1850 gleich 100 gesetzt) die Fasermanufakte 1851/1865 nur auf 112·2⁷⁵⁾, verschiedene andere Manufakte (meistens zubereitete Chemikalien) auf 109·9⁷⁶⁾ stiegen, während die Gruppe Jagd und Fischerei auf 134·4, Ackerbau auf 127·8 stieg. Also ein bedeutender Unterschied. Lehrreich ist folgende Preisgestaltung der stufenweisen Verarbeitungsprodukte des Eisens⁷⁷⁾:

⁷⁴⁾ a. oben a. O., S. 11.

⁷⁵⁾ a. a. O., S. 34 f.

⁷⁶⁾ Desgleichen, S. 35 f.

⁷⁷⁾ Desgleichen, S. 43 ff.

1846—50 = 100.

Index 1851—65

1. Steinkohlen	110
2. Roheisen	104
3. Eisenbahnschienen	97
4. Stangeneisen englisch	101
5. Eisenstangen und Platten	102
6. Eisenbleche	103
7. Eiserne Nägel	102
8. Eisendraht	90
9. Stahldraht	92

„Roheisen ist hienach mehr gestiegen als alle daraus verfertigten Produkte und wiederum selbst weniger als die Steinkohlen und vermutlich als die Eisenerze“ (S. 43); die Verarbeitungsprodukte sind stufenweise zurückgeblieben.

Die Erörterung des zur Nachfragebelebung führenden Nebenprozesses (neben dem Grundprozeß der rechnerischen Verteuerung) zeigte schon, von welcher Wichtigkeit die Frage ist, an welchen Stellen im Wirtschaftskörper die Kaufkraft frei wird? oder anders ausgedrückt: welche Waren verbilligt werden, von wo aus daher die Verteuerungswelle ausgeht? Man kann hier folgendes unterscheiden: 1. Es werden Massenverbrauchsartikel verbilligt; dann wird die Kaufkraft der Massen unmittelbar erhöht; die Nachfrage (damit die Teuerung) wird sich hauptsächlich auf Lebensmittel, kleine Wohnungen erstrecken. Dies ist die günstigste Form der Teuerung, sowohl weil sie fast ganz von der Masse nutzbar gemacht wurde, wie auch, weil sie am wenigsten durch eine Konjunktur kompliziert und schließlich krisenhaft zu Ende geführt wird. 2. Es werden Güterkeime (darunter im weitesten Sinn auch Transportleistungen und Rohstoffe, z. B. durch Entdeckung neuer Lager) verbilligt. Hier wirkt die Verbilligung zuerst auf die Wirtschaftshaushalte der komplementären Gewerbe und Handelszweige als Anreiz zur Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit; je höher aber die Güterkeime liegen, durch um so mehr Hände müssen sie gehen und um so abgeschwächter wird schließlich die Verbilligung im Endprodukt erscheinen. Hier wird also sowohl ein weit größerer Anstoß zur Ausdehnung der Produktion, Nachfragebelebung, Aufschwung gegeben, während die Verbilligungen den Konsumenten zugleich spät wie mager zu gute kommen. Hier ist die Frei-

werdung von Massenkaukraft klein, aber die Kapitalbildung und Konjunkturbewegung um so größer. So unterscheiden sich also die Wirkungen je nach der Stelle, an welcher die Entbindung von Kaufkraft erscheint: die Verbilligung kommt im Preis der Endprodukte rasch und voll zum Ausdruck, oder der Verbilligungsgewinn verbleibt größtenteils im Schoß der Produzenten und seiner komplementären Produktions- und Handelsgewerbe; im ersteren Falle dient er dem Massenkonsum, der Hebung der nationalen Lebenshaltung, im letzteren Falle mehr der Vermögens- und Kapitalbildung, die zur „Konjunktur“ einerseits, zum Luxus andererseits führt. Noch anders kann man die Wirkung von Produktivitätsfortschritten diesbezüglich so gruppieren. Es wird die Kaufkraft gestärkt: des Konsumenten durch Verbilligung der Ware; des Produzenten durch erhöhten Gewinn bei Geschäftsausdehnung; der Hilfsproduzenten durch erhöhte Beschäftigung; jener Produzenten, die durch die erhöhte Nachfrage der freigewordenen Kaufkräfte zu ergiebigeren Methoden übergehen, können neuerliche Verbilligungen schaffen und so eine neue Konjunkturwelle (von einem neuen Ausgangspunkt her) hervorrufen. 3. Es werden Lebensmittel und Bodennutzungen (z. B. durch eine gute Ernte, Konsumvereine, Warenhäuser, Wohnungsgenossenschaften, Steuerermäßigungen) verbilligt. Dies wirkt im allgemeinen wie Fall 1, nur wird die entbundene Kaufkraft die Lebensmittel nicht verteuern.

Den Fall 3 und 1 vermag ein Warenhaus großen Stils zu verdeutlichen, das etwa in einer kleineren Mittelstadt errichtet wird, vielleicht durch rasches Bevölkerungswachstum und neue Verkehrsverbindungen, welche die Stadt mit der Umgebung zu einem großen Markte zusammenfassen, ermöglicht. Dadurch wird eine Summe von Verbrauchsartikeln und Lebensmitteln (denn man darf nicht etwa an Wiener Warenhäuser, z. B. Gerngroß, denken, die ja, von Gesetzgebung und Verwaltung gehemmt, nur schwache Abbilder reich gegliederter moderner Warenhäuser sind) für einen sehr großen Kreis von Verbrauchern entschieden verbilligt. Dadurch wird wieder die Kaufkraft der Konsumenten gestärkt, die Teilhaber des Warenhauses machen große Gewinne (die Verluste anderer Geschäftsleute sind ja erfahrungsgemäß meist gering), die Produzenten der betreffenden Artikel gleichfalls. Und nun sind in drei sozialen Umkreisen jene Bewegungen in Fluß gekommen, welche, wie wir schon sahen, führen: 1. Zur Steigerung der Realpreise der unverbilligten Produkte (da deren Erlös jetzt tauschkräftiger wurde), 2. zur Festigung der Preise der mehr nachgefragten (unverbilligten) Waren, 3. zur Auslösung von Konjunkturbewegungen, und mit all diesem, 4. wieder zur Verteuerung

der Rohstoffe und Lebensmittel und endlich, indem damit die Kostenelemente sämtlicher Produktionen verteuert sind, 5. zur Verteuernng sämtlicher anderen Produkte in zyklischer Wiederkehr.

Damit ist der Kreislauf der Teuerung aus Wohlhabenheit geschlossen.

Noch verbleibt eine kurze Betrachtung dieser Teuerungsvorgänge von der bloßen Geldseite her. Jede der einzelnen Phasen der Verteuernng bedeutet ja zugleich Geldentwertung. Wie wird diese bewirkt? Es geschieht auf demselben Wege: der Befreiung von Kaufkraft. Wenn in meinem Budget einige Posten durch Verbilligung vermindert werden, wird Geld für andere Kaufzwecke frei, somit relativ überflüssig — entwertet mit verringertem Grenznutzen bei gesteigertem Einkommen. In der Form der reichlicheren Nachfrage nach gewissen Waren wird ein Anziehen von deren Preisen und so die Durchsetzung der Geldentwertung bewerkstelligt.

Zu beachten ist, daß diese Geldentwertung einen weit akutereren Vorgang darstellt als eine solche durch erhöhte Goldproduktion. Während letztere (abgesehen davon, daß nach gegenwärtigen Verhältnissen nur ein Drittel des produzierten Goldes in den Geldumlauf der alten Welt eingeht), erst durch Großbanken und Hochfinanz hindurchgehend, sich auf Kredit und Produktion werfen muß, werden durch Verbilligungen von Massenartikeln unmittelbar Verbrauchsgelder (Konsumtionsfonds) frei und wirken in kürzester Zeit auf die Preise aller Waren. Eine solche Geldentwertung aus Wohlhabenheit, aus Grenznutzenminderung ist einleuchtend.

Daneben ist allerdings zu beachten, daß Verbilligungen, sofern sie nicht Massenkonsumartikel betreffen, ferner sofern sie überhaupt den Kapitalisten zu gute kommen, nicht so sehr Verbrauchsfonds freimachen als, wie wir schon sahen, der Kapitalbildung dienen. Hält man dazu die Tendenz der Produktionsausdehnung und der Auslösung von Aufschwungsbewegungen, die jeder Verbilligung notwendig innewohnt, so ergibt sich keine Geldentwertung. Die Kapitalbildung reicht zur Bestreitung des Aufschwunges nicht hin, da dieser in aller Regel mehr Mittel erfordert, als eine Unternehmung selbst erübrigen kann, so daß Kredit in reichem Maß in Anspruch genommen werden muß. Damit haben

wir aber zwei parallele Bewegungen: Geldentwertung, sofern die Verbilligung auf die Verbrauchsgelder wirkt, Geldteuerung und Kreditanspannung, sofern sie Produktionsausdehnung und Konjunkturaufschwung hervorruft.

Hiemit dürfte die gegenteilige Bewegung der beiden Reihen, die bisher theoretisch nicht aufgelöst werden konnte, erklärt sein. Die bloße Konjunkturtheorie konnte zwar die Geldteuerung, aber nicht die Geldentwertung (d. h. die Warenteuerung, welche ja keinen begreiflichen Anstoß hatte) erklären; die Erklärung der Geldentwertung aus erhöhter Goldproduktion vermochte wieder den Widerspruch der Geld- und Kreditteuerung nicht zu erklären, da Goldüberfluß und Geldknappheit miteinander nun einmal nicht zu vereinbaren sind. Nur wenn man hier zwei nebeneinander zwar entgegengesetzt verlaufende Reihen annimmt, die aber miteinander in organischem Zusammenhang stehen, kann dieser Widerspruch gelöst werden. Die Geldentwertung aus Wohlhabenheit in der Verbrauchssphäre ruft eine Geldteuerung durch Aufschwung in der Produktionssphäre hervor.

Exkurs über Konjunktur und Krise.

Die bisherigen Ausführungen über diesen Gegenstand mögen an der Verfolgung eines einfachen Beispielen verdeutlicht und weitergeführt werden. Nehmen wir an, es würden durch Errichtung von Straßenbahnlinsen, Automobillinien, Ausbau (oder selbst nur Ausgestaltung) von Eisenbahnverbindungen in einem gegebenen volkswirtschaftlichen Umkreis (etwa mehrerer Städte und Ortschaften) einer Anzahl von Ärzten, Agenten, Geschäftsleuten und Privaten die Haltung eigener Gefährte oder die Inanspruchnahme fremder Privatfuhrwerke entbehrlich. Hiermit werde im ersten Jahre Kaufkraft im Betrage von 1 Million Kronen frei. (Von der Kaufkraftsbindung der geschädigten Fuhrwerker sei hier abgesehen.) Wie wird diese Summe verwendet? Es können davon etwa 10% den neuen Verkehrsmitteln zufließen, 30% für die Hebung des Lebensfußes in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung verwendet werden, 20% für Verbesserung der Erziehung, Kapitals- und Heiratsausstattung der Kinder, 10% für Bildung, Theater, Konzert, 10% für Luxus und Vergnügen und endlich der Rest von 20% für geschäftliche Kapitalbildung. Es ist natürlich, daß sich diese Summen verschieden verhalten, je nachdem sie dem Verbräuche oder der Kapitalbildung dienen. Zur Veranschaulichung der ersten Funktion verfolgen wir einen Aufwand von 50.000 K (5%), welcher in Heiratsausstattungs-geschäfte ströme. Von diesem Betrage verbleiben etwa 5% als Reingewinn dem betreffenden Geschäftsinhaber, 30% dienen der Bestreitung der Handelskosten, ein Rest von etwa 65% (32.500 K) strömt dann weiter an: Weißnäherei, Stickerei, Färberei, Weberei, Spinnerei, Zwirn- und Nadel-fabrikation u. dgl.; von jedem dieser Erzeugungszweige mag abermals ein ähnlich

verminderter Betrag wieder an die Industrie der Vorprodukte weiterströmen usf. bis zu den letzten Urprodukten. In allen diesen Erzeugungs- und Handelszweigen wird nun: 1. der Reingewinn und die Lohnsumme erhöht und somit an diesen Stellen Kaufkraft frei, jedoch in absteigender Intensität, da jeder Vorproduktion nur noch sehr verminderte Beträge zuströmen; 2. sofern die beteiligten Unternehmungen auf die größeren Bestellungen mit Verbilligungen reagieren, wird neuerdings Kaufkraft frei, u. zw. diesmal nicht der Produzenten durch Verdiensterhöhung sondern der Konsumenten. Beide Kaufkraftbefreiungen lösen abermals Wirkungen aus, welche denen des eben besprochenen Beispiels gleichen. Aber die erstere flaut rasch ab und wird mehr die Tendenz haben, der geschäftlichen Kapitalbildung zu dienen, die letztere kann eine schneeballartige Weiterverbreitung bewirken; 3. sofern die beteiligten Unternehmungen auf größere Bestellungen nicht verbilligend, sondern verteuern reagieren (z. B. wenn sie schon vorher voll beschäftigt waren und nun Überstunden in Anspruch nehmen müssen, wenn die Rohstoffe durch die vermehrte Nachfrage oder die Arbeitslöhne aus dem gleichen Grunde im Preise steigen), wird eine Preiserhöhung der betreffenden Erzeugnisse eintreten und Kaufkraft gebunden werden. Selbst in diesen Fällen kann nach einiger Zeit, wenn die Betriebe vergrößert und auf die erhöhte Inanspruchnahme eingerichtet sind (was gewöhnlich mit technischen und organisatorischen Fortschritten verbunden ist), eine Verbilligung folgen und damit dieselbe Wirkung wie sub 2 sich ergeben. — Daß solche fortschreitende Verbilligungsbewegungen schließlich vor Verteuerungen, namentlich der Rohstoffe und Lebensmittel, endgültig haltmachen müssen, und wie sich diese Preiserhöhungen als Teuerung der Kostenelemente dann zyklisch bei allen Erzeugnissen geltend machen, wurde schon oben auseinandergesetzt.

Ähnlich, aber gleichförmiger verhalten sich die zur Kapitalbildung zurückgelegten Summen. Diese werden (falls nicht fest verzinsliche Anlagen vorgezogen werden, wovon wir hier absehen) zur Ausdehnung der Geschäftstätigkeit (Vergrößerung der Betriebskapitalien, Einstellung neuer Maschinen u. dgl.) verwendet. Nach Böhm-Bawerks Satz von der Mehreergiebigkeit der größeren Produktionsumwege kann die volkswirtschaftliche Wirkung nur: Verbilligung der Erzeugnisse jener Wirtschafts- und Handelszweige sein, welche von der Kapitalserhöhung belebt wurden, was wieder bedeutet, daß Kaufkraft aller betroffenen Verbraucher frei wird, so daß dieselbe Hauptwirkung wie oben sub 2 eintritt. Zudem ist zu bemerken, daß dieser Vorgang der Kapitalbildung schon an sich dieselbe Bedeutung wie eine Verbilligung, ein Produktivitätsfortschritt hat, indem durch ihn der Volkswirtschaft, sei es Real-, sei es Geldkapital reichlicher als vorher zur Verfügung steht (was mit der Teuerung des Geldes und Kapitals in Aufschwungszeiten wohl vereinbar ist, weil eben die Nachfrage — schon infolge der Bewegung sub 2 — noch mehr steigt).

Auf diese Weise sowohl, wie durch den sub 2 geschilderten Vorgang werden also neue Funktionszweige der Volkswirtschaft, neue Schichten der Bevölkerung von der gleichen Bewegung ergriffen. Innerhalb dieser neuergriffenen Schichten können abermals dieselben Vorgänge entstehen und neue Kapitalbildung, neue Verbilligungen können folgen.

So betrachtet ergibt sich Teuerung und Aufschwung endlich in jenem Zusammenhange, der den täglichen Wirtschaftserfahrungen entspricht. Beobachtet man doch stets, wie z. B. produktive Verbesserungen in gewissen Industrien (d. h. Industrialisierung gewisser Gebiete), Kapitalzuführungen, Bahnbauten in verkehrsarmen Gegenden: Teuerung und Aufschwung ziemlich zugleich herbeiführen. Der innige empirische Zusammenhang zwischen beiden ist längst ein sicheres Ergebnis der Wirtschaftsgeschichte. Erklärt man die Teuerung aus der Kaufkraftsentbindung (entstehend durch Verbilligungen), so hat man damit auch den Aufschwung erklärt, indem sich dieser sowohl aus weiter fortschreitenden Kaufkraftsentbindungen wie aus fortschreitenden Kapitalisationen mit ihren belebenden Wirkungen aufbaut.

Muß so die echte, organisch aufsteigende Konjunktur als Ausdruck fortgesetzter Kaufkraftsentbindungen begriffen werden, so ist selbstverständlich anzuerkennen, daß Teilkonjunktoren und aufsteigende Bewegungen einzelner Funktionszweige der Wirtschaft auch durch andere Ursachen z. B. große staatliche Bestellungen und ähnliche einmalige Riesenaufwände (für Kanal-, Bahnbauten usw.) bewirkt werden können. Selbst Produktionsverschiebungen und objektive Teuerungsvorgänge (Kostenerhöhungen) können diese Bedeutung haben, wenn durch dieselben Einschiebung neuer produktionseller und händlerischer Zwischenglieder bedingt ist. Die gegenwärtige Konjunktur liefert dafür ein lehrreiches Beispiel. Indem immer mehr Getreide von Südamerika statt von Nordamerika nach Europa kommen muß, werden die Frachtwege, Fahrzeiten und der nötige Schiffsraum vergrößert, so daß Reeder, Schiffer, Kohlenwerke, Werften und ihre Hilfsgewerbe, namentlich die schwere Eisenindustrie, reichlich beschäftigt werden. Man könnte meinen, daß von solchen Bewegungen gleichfalls echte Konjunktoren ausgehen können (tatsächlich hat man den gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Aufschwung damit wesentlich in Zusammenhang bringen wollen); dies trifft aber nicht zu. Denn die durch Schiffer, Werften, Eisenwerke usw. bewirkte Inanspruchnahme neuer Kaufkraft stellt nur eine Kaufkraftverschiebung, deutlicher: Kaufkraftauswechslung, keine ursprüngliche Kaufkraftsentbindung (-Erhöhung) dar. Was für Schiffs-, Kohlen-, Eisen- und andere Bestellungen ausgegeben (und tatsächlich in den Umlauf gebracht) wird, müssen sich die Verbraucher auf der anderen Seite wegen der gestiegenen Preise der verfrachteten Lebensmittel und Rohstoffe wieder absparen. Der Mehraufwand auf der einen Seite wird durch (größere!) Verbrauchsausfälle auf der andern wieder wettgemacht; neben der Belebung jener Gebiete ginge daher ein Niedergang anderer einher. Echte Konjunktoren im Sinne kettenartig fortschreitenden Aufschwungs können daher durch solche bloße Verschiebungen nicht erklärt werden. — Ein bloßer Teilaufschwung aus Kaufkraftauswechslung liegt auch bei staatlichen oder privaten Aufwendungen aus den eigenen Mitteln der Volkswirtschaft vor. Die z. B. in militärischen Industrien neu geschaffene Kaufkraft wird durch Kaufkraftschwächung infolge Steuererhöhung aufgehoben; werden die Mittel durch eine inländische Anleihe aufgebracht, so tritt diese Schwächung infolge anziehenden Zinsfußes, fehlenden Kapitals in der Volkswirtschaft ein. Anders allerdings, wenn die Anleihe aus totem Kapital oder auswärts aufgenommen wurde und nur die Zinsen aufgebracht werden müssen.

Wenn die oben dargestellte schneeballartige Entwicklung von Kaufkraftsentbindungen zum Stillstand kommt, tritt eine Hemmung des Aufschwunges ein, die bei dem gleichzeitig fortschreitenden Rückschlag der Kaufkraft (infolge der früher besprochenen zyklisch rückkehrenden Verteuerungen) eine Überlastung des Marktes, einen Überfluß an neu gegründeten und neu ausgedehnten Unternehmungen, insbesondere einen Zusammenbruch der Spekulation, die auf die zunehmende Nachfragebewegung eingestellt war, und des Kredites zur Folge hat: die Krise. So muß, wenn die Konjunktur als Ausdruck fortgesetzter Kaufkraftsentbindungen erscheint, die Krise als Ausdruck des plötzlich stockenden Kaufkraftfortschrittes und der dadurch plötzlich zur Geltung kommenden Wirksamkeit des Kaufkraftsrückschlages (verursacht durch zyklische Wiederkehr der verteuerten Kostenelemente) erklärt werden.

Dies sind indessen nur die allgemeinen Grundsätze; in der Wirklichkeit werden sie stets Einschränkungen erfahren. Denn jeder Aufschwung, jede Krise hat ein besonderes Gesicht infolge ganz konkreter Konstellationen. Davon zu handeln, ist Aufgabe der Krisentheorie. Ebenso vor allem die Bestimmung: wann, unter welchen Bedingungen jene Entwicklung zum Stillstande, wann die Hausse zum Zusammenbruche kommt. Aufhören der Verbilligungen aus gehäufte Nachfrage, Aufhören der Fruchtbarkeit der Neukapitalisation, bzw. deren Versiegen, d. h., Ausschöpfung des technisch-organisatorischen Fortschrittes unter den jeweils konkret gegebenen volkswirtschaftlichen Bedingungen (Marktgrößen, Kapitalsreichtum, Fähigkeiten der Bevölkerung, Bedarf, Preise) einerseits, und auf der andern Seite: Steigen der Preise von Rohstoffen, Bodenrenten, Produktionsmitteln, Lebensmitteln (Löhnen), Krediten usw., das sind nur die allgemeinsten Bedingungen. Nun können neue Verbilligungen (Kaufkraftsentbindungen) nicht mehr folgen, neue Gewinne nicht mehr kapitalisiert (bzw. weitere verteuert Kreditkapitalien nicht mehr entliehen) werden; die fernere Ausgestaltung der Produktion, bzw. ihrer Umwege, würde, wenn die Vergrößerung des Marktes unmöglich ist, nicht mehr mit zunehmendem Ertrage arbeiten. Infolge einer gewissen, ihr notwendig innewohnenden Stoßkraft muß überdies die Spekulation diesen Punkt wesentlich überschreiten helfen (Überproduktion, Überspekulation). Außerdem wird nun aber, da Betriebserweiterung und Kapitalisation an dem toten Punkte, dem Aufhören der Produktivität, angelangt sind, neue Kaufkraftsentbindung nicht mehr eintreten, es werden, wie erwähnt, aus den gleichen technisch-organisatorischen Gründen auch Verbilligungen (als Antwort auf Nachfragesteigerungen) aufhören; und nun kann die Rückschlagsbewegung der rechnerischen Verteuerung aller Produktionskostenelemente ungehemmt zur Geltung kommen: als Rückgang der Nachfrage — der ja anfangs schleichend, erst zuletzt akut jede Krise begleitet. So tritt endlich in Erscheinung, was das wesentliche Merkmal aller Krisen ist: Überproduktion auf der einen, Unterkonsumtion auf der andern Seite. Und wie mit dieser Auffassung Überproduktion und Unterkonsumtion organisch, als Pole eines und desselben Grundphänomens begriffen werden, erscheinen auch Teuerung, Konjunktur und Krise in jenem Zusammenhange, welcher allein der Erfahrung entspricht: es ist der eine Grundvorgang von Preisverschiebung und Kaufkraftsentbindung, welcher der Preis- wie der Geschäftsbewegung zu Grunde liegt.

Mit Genugtuung hebe ich noch die Berührungspunkte hervor, welche dieses Prinzip der Krisenerklärung mit den neueren Theorien von Pohle (Wichtigkeit der Bevölkerungs-, bzw. Bedarfszunahme), von Lexis und Spiethoff (schnelleres Wachsen der Produktionsmittelindustrie als Kapitalbildung und Konsum) hat. Hingegen muß ich jede Analogie mit Schumpeters unklarem Prinzip der „Durchsetzung und Nachahmung neuer Kombinationen“ d. h. Gründung und Ausdehnung von Unternehmungen ablehnen, denn die Krise aus dem — Gründungsfieber zu erklären, erschiene mir doch gar zu primitiv.

VII. Soziale Komplikation.

Daß die Teuerung aus Wohlhabenheitszuwachs geboren wird, ist der Grundgedanke der hier entwickelten Theorie. Damit scheint aber die Wirklichkeit nicht immer übereinzustimmen. Namentlich die gegenwärtige Teuerung ist gerade bei uns in Österreich gewiß drückend.

Die Auflösung dieses Widerspruches wurde oben gelegentlich schon angedeutet und ergibt sich jedenfalls in zwangloser Weise aus der Schichtung der Bevölkerung in Arbeitgeber und Arbeiter einerseits, wie aus der Abstufung des Erzeugungsprozesses vom Roh- bis zum Verbrauchsprodukt andererseits. Der Wohlhabenheitsgewinn eines wirtschaftlichen Fortschrittes kommt nur dann den Massen zum größten Teil zu gute, wenn es sich um die Verbilligung ihrer Verbrauchsgüter selbst handelt. Handelt es sich aber mehr um die Verbilligung der Vor- und Hilfsprodukte (denn es treffen immer Fortschritte aller Art auf ganz verschiedene Wirtschaftszweige), so werden die Wohlhabenheitsgewinne mehr in Luxusproduktion statt Massenkonsum einerseits, in Kapitalbildung andererseits, umgesetzt. Die darauffolgende Vergrößerung der Geschäfte, der Zubau neuer Anlagen, die Belebung der Maschinen- und Rohstoffproduktion, die Zunahme der Citybildung in den Zentralmarktstädten (wovon die Mietzinststeuerung in Wien 1909 ihren Ausgangspunkt nahm!) wird daher verhältnismäßig bald eine Verteuerung von Rohstoffen, Wohnungen und, da ein höherer Beschäftigungsgrad jener Industrien der Vorprodukte auch mehr Arbeiter bindet, bald auch der Lebensmittel bewirken. (Hiefür ist übrigens der Ernteausfall von größter Wichtigkeit.) Unter diesen Verteuerungen hat dann der Massenkonsum schon zu leiden, bevor er noch die vorausgegangenen Verbilligungen wesentlich gespürt hat; ja er spürt sie viel

leicht überhaupt nie ganz, da die zyklisch zurückkehrende Teuerung der Kostenelemente jene Rohprodukte früher treffen kann, als die volle Verbilligung der Endprodukte durch die Hände der Zwischenproduzenten und Zwischenhändler herabzusickern vermag.

Hält die aufsteigende Konjunktur an, so wird der intensive Beschäftigungsgrad der meisten Produktionssphären ein allgemeines Steigen der Arbeitslöhne und Gehälter hervorrufen und so endlich die unteren Schichten an den Produktivitätsgewinnen (wie auch an anderen, reinen Konjunkturgewinnen) teilnehmen lassen. In diesem Falle wird jene vorausseilende Teuerung nur zu einer Übergangszeit, die beendet ist, wenn sich die Produktivitätsfortschritte allgemein durchgesetzt und die Verbilligungen sich bis zu den Endprodukten fortgepflanzt haben.

Falls aber Preisverabredungen, Kartelle u. dgl. den größten Teil dieser Gewinne dauernd zurückhalten, d. h. die Preise dauernd hochhalten, was z. B., wenn die Produktionsvermehrung sich auf Export, staatliche Aufträge, einmalige große Investitionen u. dgl. stützt, leicht möglich ist, kann die Verteuerung auch ohne Verbilligung eintreten. Es wird dann, und das zeichnet ja die kapitalistische Ordnung so unvorteilhaft aus, der Reichtum auf der einen Seite steigen, der Luxus zunehmen, aber das Elend auf der anderen Seite vermehrt werden.

Welche praktischen Mittel der Abhilfe es angesichts solcher Prozesse gibt, soll hier nicht erörtert werden. Daß es aber trotz des streng gesetzmäßigen Charakters der Teuerungsvorgänge aus Preisverschiebungen welche gibt, ist ausdrücklich festzustellen. Die Komponenten der konkreten Vorgänge sind ja so mannigfaltig: Kostenminderungen (Produktivitätsfortschritte), Kosten- und Bedarfserhöhungen (abnehmender Bodenertrag) als Grundvorgänge; daneben die Konjunkturbildung, die selber wieder ganz andere, eigene Bedingungen haben kann: neue Märkte, Handelsverträge, Bedarfsumbildungen, spekulative Erscheinungen und manches andere. Da hat die Praxis genug Punkte, um Hebel anzusetzen. Vor allem kann den Kostenerhöhungen in der Landwirtschaft durch organisatorische und technische Förderung (die dem abnehmenden Ertragsgesetz entgegenwirkt) kräftig entgegen gearbeitet werden. Namentlich die Durchführung von Grund-

stückzusammenlegungen wäre eine dringende und in der Gewalt öffentlicher Mächte liegende Angelegenheit.⁷⁹⁾ Auch auf die Verbilligung von Massenkonsumartikeln kann die öffentliche Gewalt wirken: Vereinfachung des Marktverkehrs, Verminderung der Handelskosten durch kommunale Übernahme des Vertriebes (wie z. B. in reichsdeutschen Städten von Fischen, Kartoffeln, Gemüse, Kohlen), Förderung konsumgenossenschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. großer Beamten- und Arbeiterkörper) und durchgreifende Wohnungsfürsorge. Durch derartige Maßnahmen, insbesondere aber auch durch vorübergehende, jedoch hinreichende Zollerleichterungen (wie man über die dauernde Zollermäßigung denkt, ist eine ganz andere, in weitere Fragen übergreifende Angelegenheit) können die Schwierigkeiten der Übergangszeiten ganz wesentlich herabgemindert werden. Lebendige Beweise dafür bietet das Deutsche Reich und deutsche Großstädte, die sich von dem ans Gewissenlose grenzenden schwächlichen und späten Eingreifen unserer meisten öffentlichen Gewalten vortheilhaft abheben.

Dauernde Wirkungen können vor allem Verstetigung der Gütererzeugung, sei es mittels Verstaatlichung, Vergemeindung und aller Art von Organisierung, haben, selbst Kartellierung. Auch da werden die gleichen Ursachen die gleichen Verschiebungen in Preis, Produktion, Bedarf, Geschäftsgang hervorrufen; aber diese Wirkungen sind nun nicht mehr herrenlos, ihnen kann planmäßig von den Leitern der Wirtschaft begegnet werden. Ähnliches kann schon durch Besteuerung erzielt werden. Ein Steuersystem, das zuvörderst Vermögen, Einkommen und Luxus belastet, kann die auf dem Massenverbrauch liegende Steuer ermäßigen, d. h. vor allem Lebensmittel und Wohnung verbilligen. Es wird auch die Produktivitäts- und Konjunkturgewinne treffen (und zwar spezifisch, nicht wie das Ertragssteuersystem schematisch), und so ein nachhaltiger Wohlstandsgrund bleiben, sofern es auf den für die Verbraucher ungünstigen Verlauf der Preisverschiebungen einerseits korrigierend wirkt, andererseits dem Volke das Not-

⁷⁹⁾ v. Philippovich, Grundriß II/1, 6. Aufl., S. 97; Schiff, Österreichs Agrarpolitik, Bd. 18, S. 305 ff.

wendige von vornherein möglichst wenig (denn ganz ohne Konsumsteuern wird kein Steuersystem auskommen) verteuert. Wäre z. B. unsere jüngste Mietsteuerreform, welche Neubauten, Kleinwohnungen und Genossenschaften begünstigt, vor sechs Jahren gekommen, so hätte sie (so mager sie auch ausgefallen ist) die verheerende Mietpreiserhöhung der letzten Jahre wesentlich mildern können. Der Standpunkt, daß Verbrauchsteuern oder selbst Ertragsteuern in die Preise eingehen und daher zweckmäßig seien, läßt sich angesichts der Teuerungen aus Preisverschiebung und (damit verbundener) Konjunkturbildung theoretisch noch weniger halten als früher.

Schlußbemerkung.

Wer die Preisverschiebungen ohne die begleitenden Bedürfnissteigerungen untersuchte, hätte eine Maschine gezeigt, aber nicht wie sie in Gang kommt und was sie darin erhält.

Ursprünglich haben die Menschen fast nur Bedürfnisse nach Urprodukten und was zu ihnen gehört. Daß diese Erzeugnisse nicht willkürlich zu vermehren sind, bewirkt allein eine fortschreitende Lebensverteuerung nach dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Werden solche Erzeugnisse aber zeitweise und relativ doch billiger, so werden die anderen der gegenüberstehenden Gruppe trotzdem nicht im geraden Verhältnis teurer, weil man sie nicht ebenso notwendig braucht. (Umgekehrt werden bei Verbilligung der gewerblichen Produkte die landwirtschaftlichen unverhältnismäßig teurer wegen der Uneinschränkbarkeit des durch Bevölkerungszuwachs ohnehin steigenden Bedürfnisses.) Diese Art Verteuerung aber wächst schließlich im allgemeinen doch nur so langsam mit der Zeit, so organisch, daß sie als solche, wenn sie allein wirksam wäre, weniger empfunden würde. Durch diese Preisverschiebung läuft das Rad zwar unaufhaltsam, aber sozusagen ungefühlt, rückwärts. Den gewerblichen Produkten nun ist durch fortschreitende Vervollkommnung der menschlichen Hilfsmittel und Fertigkeiten eine stete, natürliche, organische Verbilligung immanent. Von zwei entgegengesetzten Kräften bewegt, stünde also das Rad normalerweise beinahe still, indem die wachsende Menge der Menschen zwar an und für sich eine

Verteuerung, die verbesserte Produktion aber eine stete Verbilligung, die sich etwa aufheben würden, bewirkt.

Zu bedeutenden und schnellen, dauernden Preisverschiebungen käme es also auf diese Weise auch nicht, große Kriege, Mißernten, Seuchen u. ä. abgerechnet. Eine wirkliche ausgiebige Verbilligung der gewerblichen Produkte aber — welche nicht nur mehr Menschen als früher in den Besitz dessen setzt, was die wenigen Menschen früher hatten, sondern diesen zahlreicheren Menschen auch gestattet, z. B. zwei Stück von einem Produkt zu kaufen, von dem sie früher nur eines kaufen konnten, kann aber nur unter der Bedingung eintreten, daß diese zwei Stücke wirklich gekauft werden. Würde ich darauf bestehen, von den billiger herzustellenden Waren nur soviel wie früher, also nach einem stabilen Bedürfnis, zu kaufen, so könnte die billigere Herstellungsweise meistens gar nicht angewendet werden. Die fortschreitende Berufs- und Arbeitsteilung, die Vergrößerung der Betriebe, von welcher die Maschinenanwendung und Verbilligung direkt abhängig ist, könnte eben nicht stattfinden, wenn nicht die Möglichkeit, ja die Sicherheit bestünde, einen Überschuß von Erzeugnissen abzusetzen. Die Unerschöpflichkeit des Marktes selbst ist nichts als ein Ausdruck für die unendliche Steigerungsmöglichkeit der menschlichen Bedürfnisse. Tritt aber diese Steigerung ein, so entstehen die Preisverschiebungen, Konjunkturen, Geldknappheiten neben Geldentfesselungen und alles andere, das oben beschrieben wurde.

Nur so angesehen, wird das Scheinhafte der Teuerung und der höchst reale Druck, den sie ausübt, zugleich lebendig. Wenn ich plötzlich meinen Haushaltsfuß vergrößere (ohne äußere Notwendigkeit, etwa durch Familienzuwachs), so kann ich nicht behaupten, daß ich in eine Epoche der Teuerung eingetreten sei. Dennoch gebe ich viel mehr Geld als früher aus. Beides ist wahr: die gegen früher gewachsenen Ausgaben, und die gegen früher stabilen, vielleicht gesunkenen Kosten der einzelnen Güter. Wirklich vermehrt sind meine Bedürfnisse, und zugleich mit ihnen das Gefühl einer leichter bedrohten und beschränkten wirtschaftlichen Freiheit, indem die vollkommene wirtschaftliche Freiheit, Ungedrückttheit, mit vollkommener Bedürfnislosigkeit gleich ist. Es liegen also zwischen den Endpunkten einer gegebenen Zeit

wirtschaftlicher Entwicklung zwei Kräfteströme, die einander widerstreben und sich kreuzen. Sieht man die Zeit des geringsten Güterverbrauches als die arme an, so schreitet sie fort zur Zeit des größten Güterverbrauches, zum Reichtum, der nur scheinbar mit Teuerung einhergeht. Sieht man die Zeit des geringsten Bedürfnisses als die reiche an, so steigt sie herab zur Zeit des gesteigertsten Bedürfnisses, und damit des größten wirtschaftlichen Druckes. Die Ursachen der Teuerungen sind also die Preisverschiebungen. Aber die Ursachen der Preisverschiebungen liegen nicht im Wirtschaftsmechanismus, sondern in den Sitten.

Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich.

Von Dr. Paul Grünwald.

Einleitung.¹⁾

Steuerpolitische Erörterungen, welche die Grundideen eines bestimmten Steuersystems an den Prinzipien der Steuergerechtigkeit messen, die prüfen, ob diese Steuer zu beseitigen oder zu ermäßigen, jene neu einzuführen oder zu erhöhen, die eine Bevölkerungsschicht stärker zu belasten, die andere zu entlasten wäre, können von vornherein auf Interesse rechnen. Denn wenn die Steuergerechtigkeitsideale auch wissenschaftlich begründet zu werden vermögen, nehmen sie doch immer eine individuelle Färbung an. So vermag der Autor eine persönliche Note anzuschlagen und der Appell an das Gerechtigkeitsgefühl, der einer derartigen Behandlungsweise notwendig innewohnt, löst bewußt oder unbewußt Gefühlsschwingungen bei den Lesern aus, welche die Teilnahme wach erhalten. Nicht das gleiche gilt von einer Untersuchung, die sich das nüchterne Thema setzt, darzustellen, welche Aufgaben eine konkrete Steuergesetzgebung, deren Ideenfundierung als etwas Gegebenes hingenommen wird, der Verwaltung stellt, welche Mittel zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stehen und festzustellen, inwieweit die Verwaltung mit diesen Mitteln die gesetzten Aufgaben wirklich auszuführen vermag. Dem Praktiker der Steuerverwaltung wird hier kaum neues geboten werden können. Aber auch anderen mag

¹⁾ Die Abhandlung bildet die erweiterte Wiedergabe von Vorträgen, die in den Kursen der Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Brünn und Wien im Herbst 1912 gehalten wurden.

das behandelte Gebiet wohlbekannt oder doch so trocken erscheinen, daß sie die Einladung zu seinem Besuch nicht als die Aufforderung zu einer Vergnügungsreise ansehen werden.

Wenn wir dennoch den Versuch machen wollen, die Aufmerksamkeit auf gewisse hier einschlägige Fragen, insbesondere jene des Zusammenhanges und teilweisen Gegensatzes zwischen finanzpolitischer Idee und verwaltungstechnischer Struktur der Steuern auf einem Spezialgebiet der Besteuerung, zu lenken, so mag dies vor allem in der Bedeutung der direkten Steuern selbst seine Rechtfertigung finden. Überdies wird es uns vielleicht gelingen, gerade durch eine bewußt einseitige Beleuchtung von Seite der Verwaltung her einige Qualitäten dieser Steuerformen, die auch bei der Behandlung von Reformprojekten Beachtung finden sollen, zwar nicht zu entdecken, aber in ein helleres Licht zu rücken. Dazu dürfte gerade in Österreich Anlaß geboten sein: Seit Jahren stehen bekanntlich Teilreformen unserer direkten Steuern auf der parlamentarischen Tagesordnung oder werden doch abwechselnd auf die Tagesordnung gesetzt und wieder abgestellt. Überdies werden von den verschiedensten Seiten Wünsche nach einer radikalen Reform unseres Steuersystems geäußert; diese haben ihre Ursache bisweilen in zweifellos vorhandenen, wenn auch historisch begründeten Mängeln unserer Steuerverfassung; sie laufen im Grunde vielfach auf eine durch eine Steuerreform allein niemals realisierbare Erleichterung der Gesamtsteuerlast hinaus; zum Teil zielen sie nur auf die Änderung der Steuer-
verteilung, die Entlastung bestimmter Bevölkerungsschichten ab. Soweit sie sich bisher zu Reformprojekten verdichtet haben, wenn man ganz beiläufige und vielfach dilettantenhafte Skizzierungen künftiger Steuersysteme so bezeichnen kann, lassen sie in der Regel an Radikalismus nichts zu wünschen übrig. Sie sind meist um so umfassender, je weniger sie fundiert sind. Speziell die verwaltungstechnische Seite findet hiebei so gut wie gar keine Beachtung.

Von dieser konkreten Veranlassung ganz abgesehen, bildet das bestehende österreichische Steuersystem für unsere Betrachtungsweise ein besonders dankbares Objekt, weil es die heterogensten Steuertypen in sich vereinigt.

Die Bedeutung der direkten Steuern und ihrer Verwaltung.

Wenn wir die Bedeutung der direkten Steuern erwähnten, so war damit vor allem die Rolle gemeint, die sie heute schon in den öffentlichen Haushalten spielen. In Österreich decken sie mehr als ein Viertel, aber weniger als ein Drittel des staatlichen Steuerbedarfes. Das Quotenverhältnis verschiebt sich noch wesentlich zu ihren Gunsten, wenn man die Besteuerung der autonomen Körperschaften mit in Rechnung zieht. Verhält sich der Nettoertrag der staatlichen direkten Steuern zu jenem der anderen staatlichen Steuereinnahmen (Zölle, indirekte Steuern, Stempel, Taxen und Gebühren, Reinertrag der Monopole) nach dem Staatsvoranschlag des Jahres 1912 wie 1:2,6, so glaubten wir dieses Verhältnis, wenn man die österreichische Gesamtbesteuerung in Betracht zieht, für das Jahr 1906 mit $1:1\frac{1}{3}$ schätzungsweise veranschlagen zu können.²⁾ Für das Jahr 1907, bzw. 1908 hat Otto Schwarz³⁾ eine Zusammenstellung über die entsprechenden Anteilverhältnisse in den verschiedenen Großstaaten geliefert, die — bei vorsichtigem Gebrauch, wie er bei derartigen internationalen Vergleichen unerlässlich ist — interessante Einblicke gestattet; den direkten Steuern sind hierbei gewisse, nach der österreichischen Terminologie zu ihnen nicht gehörige Steuern hinzugerechnet, insbesondere Anfallsteuern, wie Erbschafts- und Schenkungssteuern; die Besteuerung der Lokalverwaltung (autonomen Körperschaften) ist mit in Rechnung gestellt. Da zeigt sich nun, daß der direkten Besteuerung durch die autonomen Körperschaften überall eine große Bedeutung zukommt, ferner daß die direkten Steuern in den stark kapitalistisch entwickelten Staaten, insbesondere in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine verhältnismäßig wesentlich größere Rolle spielen als anderwärts. Zum Teil liefern sie bereits mehr als die Hälfte des gesamten Steuerertrages.

Dies weist bereits auf die andere Seite der Wichtigkeit der direkten Steuern hin. Eine Reihe von Tatsachen scheint ihnen nämlich eine steigende Zukunftsbedeutung zu versprechen. Es

²⁾ Zur Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung in Österreich, in Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verwalt., 19. Bd.

³⁾ Die Finanzsysteme der Großmächte, 2 Bände, Leipzig 1909.

sind dies die großen politisch-ökonomischen Erscheinungen der Gegenwart: Die demokratische Entwicklung und die Erweiterung des Wahlrechtes erweckt in den öffentlichen Körperschaften die Neigung, die politisch einflußreich gewordenen Wählermassen zu entlasten oder doch ihre Mehrbelastung durch den rasch steigenden öffentlichen Bedarf zu vermeiden. Die wachsende Kapitalversorgung einer Volkswirtschaft und die Bildung großer Einkommen und Vermögen machen es, natürlich in einem nach dem Maße dieses Wachstums in den einzelnen Staaten ganz verschiedenen Grade, volkswirtschaftlich und finanziell möglich, die unteren Bevölkerungsschichten, die vor allem den Gegenwartskonsum repräsentieren, steuerlich zu verschonen, dafür die oberen Klassen stärker heranzuziehen, ohne daß dadurch die notwendige Kapitalsbildung und damit die Versorgung der Zukunft gefährdet wird. Eine selbständige Rolle spielt der internationale Kulturzusammenhang. Schon ein gewisser Parallelismus der wirtschaftlichen Entwicklung in den verschiedenen Staaten begünstigt übereinstimmende Grundtendenzen der Besteuerung. Dazu kommt aber, daß die Vertreter der öffentlichen Meinung — nicht nur in Fragen der Besteuerung — mit Vorliebe auf Einrichtungen der fortgeschrittensten Länder als Muster hinweisen. An sich ein Förderungsmittel des Fortschrittes, kann dies gefährlich werden, wenn dabei Verschiedenheiten in den Vorbedingungen der Einrichtungen nicht gebührend beachtet oder ausländische Einrichtungen unrichtig verstanden werden. Wie häufig letzteres vorkommt, dafür könnten Zitate aus steuerpolitischen Diskussionen der letzten Zeit als Muster dienen, welche die bekannte Miquelsche Neugestaltung des preußischen Steuersystems mit ihrer Überweisung der direkten Ertragsteuern an die preußischen Gemeinden unrichtig wiedergeben oder doch vollständige Unkenntnis ihrer Voraussetzungen und ihrer Zwecke verraten.

Die erwähnten Tatsachen spiegeln sich in den Anschauungen der wissenschaftlichen und praktischen Steuerpolitik wieder, als deren Lieblingskinder die direkten Steuern erscheinen. Speziell ihre höchsten Formen, Einkommen- und Vermögenssteuern, werden etwa in Verbindung mit den „Anfallsteuern“ mit Recht als besonders geeignete Mittel betrachtet, dem Prinzip

der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder nach der Opfergleichheit, von dem unsere Steuerpolitik beherrscht wird, zum Durchbruch zu verhelfen. Wir haben hier nicht eingehender zu untersuchen, inwieweit die zweifellos vorhandenen hohen Vorzüge der direkten Steuern übertrieben oder doch nicht immer genug begrenzt werden. So dürfte die Art, in welcher die Nichtüberwältzbarkeit ihrer höchsten Formen manchmal betont wird, die Tatsache verschleiern, daß andere wichtige, wenn auch mehr strahlenförmige, über den Steuerträger hinausreichende Wirkungen (Verschiebung in den Einkommensverhältnissen und damit in den Konsumtions- und Produktionsrichtungen, Verschiebung und eventuell Einschränkung der Kapitalsbildung) auch hier vorhanden sein müssen.⁴⁾ Weiter scheint uns ihre Eignung, der individuellen Leistungsfähigkeit angepaßt zu werden, bisweilen eine Überschätzungen verursachende Darstellung zu finden. Die Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit ist als Ausgangspunkt für die theoretische Begründung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit unerläßlich. Steuern müssen aber, wenn sie das Moment der Bestimmtheit nicht ganz verlieren wollen, regelmäßig an gewisse ziffermäßigen Ausdrücke fähige Merkmale der Leistungsfähigkeit (Einkommen, Vermögen, Kinderzahl usf.) anknüpfen. Ein verschiedene und deutliche Merkmale der Leistungsfähigkeit berücksichtigendes Steuersystem kann der individuellen Leistungsfähigkeit näher kommen; da diese aber überhaupt nur ein relatives Verhältnis der individuell ganz verschiedenartigen Wirtschaften bezeichnet, wird ihr ein Steuersystem nie vollständig adäquat zu werden vermögen. In der praktischen Steuerpolitik aber spielt überhaupt die Vergleichung der Steuerbelastung ganzer sozialer⁵⁾, auch territorialer Gruppen von Steuerträgern die überragende Rolle.

⁴⁾ Vgl. Meyer, Prinzipien der ger. Besteuerung, Berlin 1884, S. 189 ff.

⁵⁾ So faßt die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit trotz prinzipieller individualistischer Begründung auch Wagner (Finanzwissenschaft, s. II. Teil, 2. Aufl., S. 380, III. Teil, 2. Aufl., 1. Buch, S. 486 ff.) auf. Gegen die individualistische Auffassung, sowie gegen die Ableitung des Begriffes der Leistungsfähigkeit lediglich aus dem Stande der Konsumwirtschaft ohne Rücksicht auf den Stand der Erwerbswirtschaft (the production side): Seligman, The progress of taxation during the past 25 years and present tendencies. (22. Annualmeeting of the Americ. Econ. Assoc.)

Eine relative Betrachtungsweise, welche die Vorzüge der direkten Steuern vorsichtig begrenzt, ist schon deswegen erforderlich, weil die Ergebnisse der wissenschaftlichen Steuerpolitik heute nur allzu leicht zu Schlagworten der radikalen praktischen Politik werden und einer übertriebenen Wertung der Idee bei Verwirklichungsversuchen die Enttäuschung folgen muß.⁶⁾ Mit auffallender Sorglosigkeit wird häufig die Frage der verwaltungsmäßigen Verwirklichbarkeit der Ideen dieser Steuern behandelt.

Dies erst nötigt nach der charakterisierten Wichtigkeit der direkten Steuern noch die Bedeutung ihrer Verwaltung zu begründen. Die Bedeutung der Steuerverwaltung überhaupt ist von der Wissenschaft früh genug erkannt worden. Schon Smith hat neben sein Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Postulate der Bestimmtheit, Bequemlichkeit und Billigkeit der Erhebung gesetzt. Wagner⁷⁾ hat diese drei letzteren in eine besondere Gruppe seiner „obersten Grundsätze der Besteuerung“ als „Prinzipien der Steuerverwaltung“ zusammengefaßt und den finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen Grundsätzen sowie den Prinzipien der gerechten Steuerverteilung gegenübergestellt. Er räumt ihnen einen verhältnismäßig engen Raum und eine bescheidene, mehr subsidiäre Stellung ein, betont aber die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung bei Beurteilung von Steuerformen. Demgegenüber können wir in der monographischen Literatur, auch in den Äußerungen der praktischen Finanzpolitiker immer wieder ihre vollständige Vernachlässigung beobachten. Die erwähnten Grundsätze sind übrigens natürlich nicht in dem Sinne Verwaltungsprinzipien, daß die Qualität der Verwaltung für ihre Verwirklichung allein

⁶⁾ Das Bestreben, das Steuersystem mit vielfältigen, verschiedene Momente der Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Steuern auszugestalten, hat in Preußen anläßlich der derzeit in Verhandlung stehenden Reform der Einkommen- und Ergänzungssteuergesetze eine Reihe von Projekten von Vermögenszuwachs- und Überflußsteuern gezeitigt. (Vgl. ihre Zusammenstellung und Kritik gerade vom Standpunkte der Verwaltung aus in der Denkschrift des preußischen Finanzministers, Nr. 28 B, Haus der Abgeordneten, 21. Leg.-Per., V. Session 1912, S. 42 ff.) In der Kritik der Einkommensteuer in diesen, jedoch auch in den nur die Veranlagung der Einkommensteuer in Preußen behandelnden neueren Schriften klingt bisweilen eine Enttäuschung über Qualitäten der Einkommensteuer durch, die mit ihrem Wesen mehr oder minder unzertrennlich verbunden sind.

⁷⁾ Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Auflage, S. 292 ff.

entscheidend wäre. Inwieweit sich die Bemessung und Einhebung einer Steuer für die Pflichtigen bequem gestaltet, hängt nicht nur von der Verwaltung, sondern insbesondere von der Art der Steuer und ihrer gesetzlichen Einrichtung ab.

Mit der Anerkennung dieser Prinzipien, die man mit Wagner als Axiome bezeichnen kann, ist aber die Bedeutung der Verwaltung nicht annähernd gewürdigt. Wenn auch der Grundgedanke einer Steuer (z. B. Erfassung sämtlicher Vermögen) den anderen Steuerprinzipien (den finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprinzipien) auf das beste entspricht, so hängt doch seine Erfüllung wesentlich von zwei Momenten ab: Inwieweit modifiziert der Gesetzgeber die Idee aus Rücksichten der Verwaltungstechnik? Bis zu welchem Grad vermag die Verwaltung auch nur dieser so modifizierten Verwaltungsaufgabe zu entsprechen?

Es muß der Wissenschaft gewiß auch hier das Recht gewährt werden, mit Hilfe von Abstraktionen, die ihr unentbehrliches Requisit sind, zu arbeiten. Es ist zulässig und hat seinen hohen Wert, die Grundideen verschiedener Steuergattungen zu vergleichen, z. B. zu prüfen, inwiefern eine Einkommensteuer, speziell nach den Gerechtigkeitsprinzipien, einer Ertragsbesteuerung überlegen ist. Dabei kann ihre gleiche Durchführbarkeit in dem Sinne, daß ebenso alle Erträge wie Einkommen erfaßt werden, supponiert werden. Unmittelbare Konsequenzen für die Wirklichkeit dürfen daraus aber nicht abgeleitet werden. Dennoch können wir dies in den Produkten der wissenschaftlichen sowohl als der praktischen Steuerpolitik — und die Grenzen beider verschwimmen bisweilen — sowohl bei der Kritik bestehender Steuern als bei Reformprojekten nur allzu oft beobachten.

Vor allem ist die Grundidee einer Steuer, wie schon angedeutet, von der Verwaltungsaufgabe zu unterscheiden: Idee einer Wertzuwachssteuer ist, um hier ein nicht die direkten Steuern treffendes Beispiel zu wählen, die Erfassung eines „unverdienten“, nicht auf Kapitalsaufwendungen und Arbeit zurückgehenden Wertzuwachses; der Gesetzgeber hält die Kapitalsaufwendungen für eine mit einiger Sicherheit nachweisbare, die Arbeitsaufwendungen für eine nicht exakt erfäßbare Post: Er konstruiert daher die ersteren als Abzugsposten nach ihrer

wirklichen Größe, während er den letzteren durch Abzug fester Perzentualquoten oder Differenzierung der Steuersätze nach der Besitzdauer gerecht zu werden sucht. Ähnliche Unterschiede zwischen Steueridee und Verwaltungsaufgabe zeigt in geringerem oder höherem Maße jede Steuer.⁸⁾ Zu dem Unterschied zwischen Idee und Aufgabe tritt dann noch jener zwischen der letzteren und ihrer Erfüllung. Auch die volle Durchführung der Aufgabe ist nur in dem Grad Verwirklichung der Idee, als beide miteinander übereinstimmen. Die Divergenzen lösen die Fragen aus: Inwieweit ist die Distanz zwischen Idee und Aufgabe berechtigt, ist sie zu groß oder zu gering gewählt? Wahren Aufgabe und Erfüllung noch die Vorzüge der Idee? Ist eine Steueridee überhaupt als erfüllbare Aufgabe konstruierbar?

Unter der administrativ-technischen Struktur einer konkreten Steuer werden wir sonach einerseits die Modifikationen, die aus verwaltungstechnischen Rücksichten an der Idee vorgenommen werden, andererseits ihre Ausstattung mit Mitteln, die der Aufgabenerfüllung dienen, verstehen. Beide Seiten stehen in gewissen notwendigen Beziehungen zueinander: Je mehr die Gesetzesidee eben aus verwaltungstechnischen Gründen modifiziert ist, um so wahrscheinlicher ist die Erfüllung der Gesetzesaufgabe. Je reiner sich die Idee im Gesetz widerspiegelt, um so schwieriger ist die Gesetzeserfüllung, aber um so mehr ist sie zugleich auch Ideenverwirklichung.

Beide Probleme hat offenbar auch Seligman⁹⁾ im Auge, wenn er gegenüber den rein ideenpolitischen Betrachtungen scharf betont, daß der administrativen Verwirklichbarkeit (the problem of administrative efficiency) die gleiche Wichtigkeit zukommt, wie der Idee. Der Erfüllung der Gesetzesaufgabe kommt aber ohne Rücksicht auf deren Beziehung zur Steueridee noch eine selbständige Bedeutung gerade vom Standpunkt der Gerechtigkeit

⁸⁾ Dazu gehört z. B. auch die Besteuerung nach dem Einkommen des Vorjahres oder der Vorjahre bei der Einkommensteuer, in deren Idee eigentlich die Besteuerung des laufenden Einkommens gelegen ist. Vgl. Meyer, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen, Wien 1901.

⁹⁾ a. a. O. und in *The Relations of State and Federal Finance* (Interstate Confer. on State and Loc. Taxat. 1909).

aus zu. Altmann¹⁰⁾ zeigt, wie die Anschauungen über Steuergerechtigkeit nicht nur nach Zeiten schwanken, sondern innerhalb einer und derselben Periode individuell nach den Einflüssen politischer und wirtschaftspolitischer Ideen differenziert sind. Als festes Ziel in dem Flusse der Erscheinungen erscheint ihm die Gesetzeserfüllung. Unseres Erachtens mit gewissem Recht. Denn eine auf hohem Prinzip basierende Steuereinrichtung kann, wenn die Gesetzeserfüllung einen gewissen Grad von Unvollkommenheit — Vollkommenes gibt es ja in diesen Dingen nicht — übersteigt, Rechtsgefühle — trotz ihrer hohen Idee oder gerade ihretwegen — unter Umständen mehr verletzen als ein primitives, aber befolgtes Gesetz. Dies mag es auch rechtfertigen, wenn wir der administrative efficiency der österreichischen direkten Steuern in dem engeren Sinne der Durchführung der Verwaltungsaufgabe bei der Untersuchung ihrer administrativ-technischen Struktur ein besonderes Augenmerk zuwenden werden. Von unserem Standpunkt aus werden wir eine Steuer dann als administrativ-technisch gut bezeichnen, wenn ihre Einrichtungen zur Gesetzeserfüllung ausreichen, sie um so besser nennen, je mehr dabei auch den Prinzipien der Bestimmtheit, Bequemlichkeit und der geringen Kosten entsprochen ist. Eine höhere Stufe administrativer Vollkommenheit liegt vor, wenn infolge enger Beziehung zwischen Idee und Verwaltungsaufgabe zugleich die Durchsetzung der ersteren garantiert ist.

Haben wir in ihrer administrativ-technischen Natur eine eminent wichtige Qualität der Steuern erkannt, dann werden wir eine mitunter wahrnehmbare Arbeitsteilung nicht als zweckentsprechend ansehen können. Hervorragende Vertreter der Finanzwissenschaft, insbesondere Wagner und Schäffle, haben die Bedeutung der Steuerverwaltung nicht nur grundsätzlich anerkannt, sie widmen ihr auch bei der Darstellung und Kritik der Steuern volle Aufmerksamkeit.¹¹⁾ Vielfach begnügen sich aber finanzwissen-

¹⁰⁾ Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik), 33. Bd., S. 77 ff., Finanzwissenschaft, Leipzig, Teubner, S. 69. — Über die Relativität der Steuerideale s. auch Wagner, Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Aufl., S. 379.

¹¹⁾ Ein österreichischer Schriftsteller, Meisel, hat die Beleuchtung der administrativen Qualitäten der Steuern vom finanztechnischen Standpunkte zu

schaftliche Untersuchungen mit der Prüfung der Gerechtigkeitsidee, der volkswirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen einer Steuer; die Frage ihrer administrativen Ausgestaltung aber wird in weitgehendem Maße der Verwaltungspraxis und der verwaltungsrechtlichen Doktrin überlassen. Vertreter derselben scheinen aber zu einer formaljuristischen Behandlungsweise zu neigen, welche der Idee der Steuern und der Aufgabe der Verwaltung, Verwirklichung dieser Idee nach dem Willen des Gesetzgebers, nicht immer gerecht wird. So haben die formalistischen und einseitigen Lehren Fuistings¹²⁾, wie heute immer mehr erkennbar wird, der ideegemäßen Entwicklung der preußischen Einkommensteuer keine guten Dienste geleistet.

Noch wichtiger ist es natürlich, daß der praktische Gesetzgeber sich der Bedeutung des Problems der administrativen Verwirklichbarkeit bewußt bleibt. Unterläßt er dies, so begeht er einen hier schuldhaften Versuch mit untauglichen Mitteln. Die Gefahr ist gerade bei den höheren Formen der direkten Steuern groß, eben wegen ihres hoch gewerteten „sozialpolitischen“ Prinzips. Die Versuchung liegt nahe, die Ideen in Gesetzesparagrafen zu formulieren, die unangenehmen Mittel zu ihrer Realisierung aber zu versagen. Doppelt nahe liegt dies in einer Zeit, in welcher der Gesetzgeber nur mehr juristisch eine Einheit ist, der Gesetzgebungsakt aber ein außerordentlich komplizierter Prozeß geworden ist, oft ein Kompromiß zwischen Regierung und Parlament unter fühlbarem Einfluß außenstehender Interessentengruppen. Nur allzu leicht können hier *sacrificia intellectus* der Regierung rücksichtlich der administrativen Ausgestaltung der Steuern erzwungen

seiner speziellen Aufgabe gemacht. Insbesondere: Unrecht und Zwang im Finanzwesen, in Finanzarchiv V, Das Strafrecht der österreichischen Einkommensteuer, ebenda XIX; Moral und Technik bei der Veranlag. d. preuß. Einkommensteuer, Leipzig 1911.

¹²⁾ Insbesondere: Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preußen, Berlin 1896, Die Grundzüge der Steuerlehre, Berlin 1902, Die Einkommenbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903. Fuistings Theorien sind durch seine praktischen Erfahrungen etwas gemildert. Noch schärfer zugespitzt sind jene der österreichischen Theoretiker, die seiner Richtung gefolgt sind: Rauchberg, Steuererklärung und Steueraufgabe auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich, Wien 1901, und Schmid, Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens, Wien 1909.

werden. Gute Steuerideen können damit dauernd kompromittiert werden.

Daß es notwendig ist, gerade bei den direkten Steuern die administrativ-technische Qualität als immanente Eigenschaft besonders zu betonen, zeigt auch ein tiefgreifender Unterschied in der praktischen Behandlung der direkten Steuern und der Konsumsteuern. Letztere sind für manche Steuerpolitiker, namentlich für solche, die das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit rein individualistisch auffassen, mehr oder minder eine Verlegenheit. Man verwirft sie sogar im Prinzip. Dafür erfreut sich ihre verwaltungstechnische Ausgestaltung desto größerer Fürsorge, gilt die Notwendigkeit der Gesetzeserfüllung als selbstverständlich. Man kann daher auch wahrnehmen, daß überhaupt die großen, in technischer Beziehung gut ausgestatteten oder ausstattungs-fähigen Steuern fortentwickelt werden, die anderen aber der Verkümmierung anheimfallen. Bei den direkten Steuern, speziell ihren höchsten Formen, stehen ideenpolitische Betrachtungen stark im Vordergrund, obwohl — oder vielleicht weil — ihre verwaltungstechnische Struktur eine ähnliche Höhe bisher nicht zu erreichen vermochte.

Aufgaben, Mittel und Organisation der Verwaltung der direkten Steuern im allgemeinen.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung überhaupt ergeben sich aus dem Wesen der Steuern, als Zwangsbeiträge der privaten Wirtschaften zu den Kosten der öffentlichen Körperschaften. Die Tätigkeit der Steuerverwaltung erfolgt danach im Interesse der Allgemeinheit und besteht darin, die Leistung dieser Beiträge, die nicht in das Belieben der einzelnen gestellt sind, auch ohne ihren Willen und gegen ihren etwaigen Widerstand durchzusetzen. Erfassung der steuerpflichtigen Personen in jenen Fällen, in denen nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Beitragspflicht einzutreten hat, Sicherung der Erfüllung ihrer Abgabepflicht bildet die Aufgabe der Verwaltung. Sie wirkt entweder präventiv, indem sie vorbeugend die Nichterfüllung verhindert (Grenzabsperrung bei Zöllen und Torsteuern, Verhinderung von Verkehrsakten bei Nichterfüllung der Stempelpflicht, Kontrolle von Bekenntnissen), oder

repressiv, wenn sie durch Exekution und Strafe Schädigungen aus bereits geschehenen Pflichtverletzungen beseitigt oder sühnt. Für die Besorgung dieser Funktionen (Steuerverwaltung im objektiven Sinn) bestehen größtenteils besondere Verwaltungsbehörden (Steuerverwaltung im subjektiven Sinn), entweder als Spezialbehörden für die einzelnen Steuergattungen (z. B. die Steueradministrationen nur für die direkten Steuern) oder als allgemeine Steuerbehörden (wie die Finanzlandesbehörden und das Finanzministerium). Dabei kann die Verwaltung einzelner Steuern anderen Behörden überlassen bleiben, wie die Verwaltung der Militärtaxe den politischen Behörden. Aber auch einzelne Verwaltungsakte bezüglich jener Steuern, die in der Verwaltung besonderer Steuerbehörden stehen, können Organen überlassen bleiben, die nicht zum Organismus der Steuerverwaltung gehören; so ist z. B. in Österreich die Steuerexecution in erster Instanz den politischen Behörden, die Einhebung der direkten Steuern zum Teil den Gemeinden überlassen. Der Organisation der Verwaltung der direkten Steuern ist unser Schlußabschnitt gewidmet. Hier beschäftigt uns zunächst ihre Aufgabe.

Ihre Besonderheit ergibt sich aus der Natur ihrer Objekte, der direkten Steuern. Wie bekannt, entbehren diese einer festen, wissenschaftlichen Definition oder auch nur einer sicheren Abgrenzung ihres Gebietes. Eine eindeutige Nomenklatur muß aber auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes der einzelnen Staaten bestehen, weil an den Begriff „direkte Steuern“ bestimmte Rechtswirkungen, z. B. die Befugnis der Gemeinden, unter bestimmten Bedingungen Zuschläge einzuheben, geknüpft sind. So wird man in Österreich unter den direkten Steuern — bei dem Mangel eines allgemeinen Veranlagungsgesetzes über diese Steuergattung — jene Abgaben zu verstehen haben, die das Finanzgesetz mit diesem Namen bezeichnet. Nur auf diese Gruppe werden sich unsere weiteren Ausführungen zu beziehen haben.¹³⁾

¹³⁾ In dem Erkenntnisse vom 4. Februar 1911, Z. 1217, und in anderen analogen Entscheidungen erklärt der Verwaltungsgerichtshof die Militärtaxe als direkte Steuer und daher bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens (§ 160, Punkt 5, PersStG.) für abzugsfähig, obwohl sie im Finanzgesetze nicht als direkte Steuer angeführt ist. Begründet wird dies mit dem Umstande, daß die Militärtaxe nicht überwält werden solle und daher eine direkte Steuer sei. Es liegt aber hier eine

Von den finanzwissenschaftlichen Einteilungen der Steuern bieten uns dagegen nur zwei, welche die Eigenartigkeit der Aufgabe der Verwaltung der direkten Steuern beleuchten, Interesse. Die eine ist die Scheidung in Steuern, welche an im voraus ermittelbare Tatsachen (Persönlichkeit, Stand, Vermögen, Einkommen) anschließen und daher nach Katastern eingehoben werden (direkte Steuern) und in solche, welche an mehr zufällige, vorübergehende und wechselnde Tatsachen anschließen und daher nach Tarifen eingehoben werden (indirekte Steuern), z. B. Zölle.¹⁴⁾ Bei der ersteren Kategorie, zu welcher auch die österreichischen direkten Steuern gehören, schließt die Besteuerung an Zustände (Stand, Vermögensbesitz, Ertragsfähigkeit) oder doch an die Ergebnisse von Wirtschaftsprozessen an, die bei denselben Personen oder Objekten als periodisch wiederkehrend angenommen werden können (Einkommen, Ertrag). Die Evidenzhaltung dieser Personen und Objekte, die Katasterführung, wird dadurch zu einer charakteristischen Aufgabe der Verwaltung. In enger Beziehung mit dieser steht die zweite, uns interessierende Einteilung, jene in veranlagte und nicht veranlagte Steuern.¹⁵⁾ Bei den letzteren (z. B. Stempel) hat das steuerpflichtige Subjekt den Fall der Steuerpflicht wahrzunehmen, die Abgabe einzuzahlen und sich damit gewissermaßen selbst zu besteuern. Ein förmliches Bemessungsverfahren von Seite der Steuerverwaltung und ein gesondertes Einhebungs-, eventuell Exekutionsverfahren tritt nur bei Versäumung dieser Pflicht ein. Bei der ersteren Gruppe, zu welcher auch die österreichischen direkten Steuern gehören, bedarf es hingegen zur Begründung der Abgabeschuldigkeit regelmäßig einer besonderen Aktion der Steuerverwaltung, der Veranlagung; in dieser wird das steuerpflichtige Subjekt, das

offenbare Billigkeitsentscheidung vor. Bei der Ungewißheit der wirklichen Überwälzungsverhältnisse, bei dem Mangel deutlich ausgesprochener Absicht des Gesetzgebers, wen er mit den einzelnen Steuern treffen will oder belasten zu können glaubt, würde wohl jede Sicherheit schwinden, wenn man nach diesem vagen Kriterium z. B. auch die Zulässigkeit von Gemeindegzuschlägen zu den direkten Steuern beurteilen wollte.

¹⁴⁾ Wagner, Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Aufl., S. 239.

¹⁵⁾ v. Myrbach, Grundriß des österreichischen Finanzrechtes, Leipzig 1906, S. 149 ff. Vogel, Die rechtliche Natur der Finanzobligation im österreichischen Rechte, Finanzarchiv XXIX.

Steuerobjekt, die Bemessungsgrundlage und die zu entrichtende Steuer festgesetzt und letztere dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Gesondert schließt sich daran die Einhebung, eventuell Exekution der Abgabe. Die Veranlagung ist ein zweites bezeichnendes Merkmal der Verwaltung der direkten Steuern.

Die Aufgabe der Verwaltung der direkten Steuern umfaßt so nach: die Veranlagung, deren Hilfsmittel die Katasterführung (Evidenzhaltung) bildet, einschließlich des Verfahrens in oberen Instanzen (Rechtsmittelverfahren) und einschließlich der Geltendmachung von Haftungen anderer Personen als des unmittelbaren Steuerpflichtigen, die als ein Mittelding zwischen Veranlagung und Einhebung erscheint; die Einhebung und eventuell Exekution. In naher Beziehung zur Veranlagung als Sicherungsmittel derselben steht die Strafverfolgung, die in Österreich regelmäßig der Steuerverwaltung obliegt. Veranlagung und Einhebung haben auch ihre Kehrseiten, die Bewilligung von Befreiungen, die Niederschlagung bereits bemessener, die Rückvergütung und Gutrechnung bereits eingehobener Steuern. Diese Funktionen, welche man als negatives Steuerverfahren bezeichnen könnte, werden uns im allgemeinen nicht weiter beschäftigen. Sie unterscheiden sich von den positiven Seiten dadurch, daß der Hebel hier in der Regel von Seite der Parteien angesetzt und von ihnen das zur rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung des Falles erforderliche Material beschafft werden muß.

In diesen ihren Funktionen hat die Verwaltung der direkten Steuern nicht, wie oft behauptet wird¹⁶⁾, eine Doppelstellung einerseits als Vertreterin der Interessen des Ärars, andererseits als Richterin in eigener Sache. Diese Auffassung ist nur dadurch möglich, daß man überhaupt auf die Steuerverwaltung mit Vorliebe Begriffe anwendet, die durchaus verschiedenen und daher von anderen Prinzipien beherrschten Verwaltungszweigen, insbesondere der Rechtspflege, angehören. Durch derartige Anwendung heterogener Begriffe gewinnt die Darstellung eines nach seinem Zweck singulären Verfahrens keineswegs an Klarheit. Die Pflicht der Steuerverwaltung ist die unbeeinflusste Erfüllung des materiellen Steuerrechtes, die Erreichung des besonderen ihr vom

¹⁶⁾ So auch v. Myrbach, a. a. O., S. 21.

Gesetzgeber gestellten Zieles mit den besonderen dafür zur Verfügung gestellten Mitteln und dadurch die Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit.

Zu den Aufgaben der Verwaltung der direkten Steuern gehört schließlich die Organisierung und Besetzung der Steuerverwaltungsbehörden, auch die Bildung, bzw. Veranlassung der Bildung der Steuerkommissionen. Hievon wird bei der Organisation der Verwaltung der direkten Steuern die Rede sein.

Die erwähnten Funktionen versieht die Verwaltung der direkten Steuern für Staatszwecke. Mit ihnen gehen jene Hand in Hand, die sie für Zwecke der den autonomen Körperschaften zufließenden direkten Steuern, der „Zuschläge zu den direkten Steuern“ zu erfüllen hat.

Aufgaben und Mittel bei der Verwaltung der staatlichen direkten Steuern in Österreich.

I. Veranlagung.

Die Veranlagung ist ein Verfahren zu dem oben bezeichneten Zweck, also darauf gerichtet, die steuerpflichtigen Personen, die Objekte, an welche die Steuer anknüpft, die Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Steuer dem Gesetz entsprechend festzusetzen. Die Wertung seiner besonderen, bei den einzelnen Steuern verschiedenen Einrichtungen kann nur nach seiner Eignung zur Erfüllung dieses Zweckes erfolgen. Dagegen kann nicht entscheidend sein, ob die hier angewendeten Methoden den andere Ziele verfolgenden Verfahrensarten entsprechen. So wenig man das Militäraushebungsverfahren danach beurteilt, ob seine Einrichtungen jenem des Strafverfahrens entsprechen, ebensowenig kann man ein Steuerveranlagungsverfahren kritisieren, weil es nicht nach den Grundsätzen des Straf- oder Zivilprozesses eingerichtet ist. Es ist eben eine singuläre Institution und kein Prozeß- oder nur prozeßähnliches Verfahren.¹⁷⁾ Zwei Momente schon bezeichnen die

¹⁷⁾ Wenn er auch eine prozessuale Gestaltung der Veranlagung für möglich hält, anerkennt Fuisting (Einkommensbesteuerung der Zukunft, S. 96 ff.) doch wenigstens prinzipiell, daß bei ihrer gegenwärtigen Regelung an ein prozessuales Verfahren nicht gedacht worden ist. Anders Rauchberg, a. a. O. S. 28, der von einem „prozeßähnlichen“ Verfahren spricht und daraus weitgehende Postulate nach analoger Anwendung prozessualer Normen ableitet.

an die Veranlagung zu stellenden formalen Anforderungen. Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren, bei welchem Kontrollen, Streitigkeiten so wenig als notwendige Regel vorausgesetzt sind, daß es geradezu als ein Vorzug gilt und gelten muß, wenn sie vermieden werden. Sie ist ferner an allen oder einem bestimmten Teil der Staatsbürger periodisch zu vollziehen, was darauf hindeutet, daß komplizierte und formalistische Prozeduren, wie sie das Prozeßverfahren aufweist, nicht oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen anwendbar sein können.

Wie im Veranlagungsverfahren überhaupt die Besonderheit der direkten Steuern gegenüber anderen Abgabengattungen hervortritt, so zeigt sich hier die spezifische verwaltungstechnische Struktur ihrer einzelnen Arten am deutlichsten. Während wir daher die Strafverfolgung, Einhebung und Exekution bezüglich aller direkten Steuern nur summarisch zu behandeln haben werden, ist eine Erörterung der Veranlagung der einzelnen Steuern unvermeidlich. Immerhin ergeben sich bei der Darstellung gewisse Gruppen. Die üblichste Einteilung der direkten Steuern bildet die steuerpolitische in Objekt- (Ertrags-) und generelle Subjektsteuern. Danach gehört die Einkommensteuer zu der letzteren, alle anderen österreichischen direkten Steuern gehören zur ersten Gruppe; die besondere Erwerbsteuer nimmt etwa eine Mittelstellung ein. Verwaltungstechnisch käme diese Einteilung insofern in Betracht, als es sich bei der ersten Gruppe um Erfassung in gewisser Beziehung gleichartiger Objekte handelt, während die Subjektsteuern die heterogensten Objekte erfassen. Auch die Einteilung in Real- und Personalsteuern, speziell nach der österreichischen Terminologie¹⁸⁾, liefert gewisse Einsichten in administrative Eigentümlichkeiten: Bei den Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) hat es die Verwaltung mit offen zu Tage liegenden und leicht erfaßbaren Objekten zu tun; daher, insbesondere aber auch infolge des Instituts der Haftung der Steuer auf dem Objekt, tritt die Bedeutung des Subjekts zurück. Bei den Personalsteuern hingegen handelt es sich zum Teil um so wenig faßliche Objekte, daß der Feststellung der Subjekte eine höhere, bisweilen die vorwiegende Bedeutung zukommt.

¹⁸⁾ Bekanntlich zählt z. B. in Preußen die Gewerbesteuer zu den Realsteuern.

Für Zwecke unserer Darstellung scheint uns eine Einteilung am geeignetsten, bei welcher die Hausklassen- und Grundsteuer die eine, sämtliche anderen direkten Steuern die zweite Gruppe bilden. Man kann jene als die stabilen (äußeren Merkmal-) Steuern, diese als die beweglichen (Fassions-) Steuern bezeichnen. Tiefgreifende, das ganze Veranlagungsverfahren erfassende Verschiedenheiten bilden den Einteilungsgrund. Stabilität und Beweglichkeit sollen hier nicht im finanzpolitischen Sinn die Steigerungsfähigkeit des Steuerfußes oder Ertrages, sondern lediglich die zeitliche Wirksamkeit der für Zwecke der Veranlagung erfolgten rechtlichen oder tatsächlichen Feststellungen bezeichnen: Während diese Feststellung bei der zweiten Gruppe jährlich oder alle zwei Jahre erfolgt, hat sie bei der ersten rechtlich unbeschränkte Dauer. Die Bezeichnung „Äußere Merkmalsteuern“ und „Fassionssteuern“ deutet das einfachere, bequemere und bestimmtere Verfahren dort, das kompliziertere hier an.

Diese unsere Hauptgruppierung fällt mit einer Einteilung der direkten Steuern zusammen, die zwar keinerlei wissenschaftlichen Charakter beanspruchen darf, dafür jedoch in der Praxis um so häufiger gebraucht wird, mit der Einteilung in ländliche und städtische Steuern. Sie ist durchaus nicht exakt, weil ja z. B. Einkommensteuer, besondere Erwerbsteuer usw. natürlich auch auf dem Lande, Grundsteuer und selbst Hausklassensteuer auch in Städten vorgeschrieben sind. Sie charakterisiert nur die Hauptanwendungsgebiete. Das Zusammenfallen beider Einteilungen ist kein Zufall. Es entspricht der Tatsache, daß sich unter einfacheren und weniger veränderlichen Verhältnissen, wie sie zum Teil noch auf dem Lande herrschen, in ihrer Verwaltungstechnik primitivere und stabilere Steuerformen erhalten können; die komplizierteren und schnell wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Stadt kommen auch in der entsprechenden Verwaltungstechnik der städtischen Steuern zum Ausdruck. Bei einem Objektsteuersystem tritt dieser Unterschied der Wirtschaftsformen in der Wahl verschiedenartiger Steuertypen hervor. Aber auch bei generellen Subjektsteuern, die ihrer Idee nach alle Einkommen oder Vermögen gleichmäßig und gleichartig erfassen wollen, bricht er in den verschiedenartigen Veranlagungsgrundsätzen¹⁹⁾ oder doch in

¹⁹⁾ Man denke an die Ertragswertbesteuerung für landwirtschaftlichen Grundbesitz an Stelle der Verkehrswertbesteuerung bei der preußischen Ergänzungssteuer.

Bestrebungen nach solchen — hinter welchen sich allerdings auch materielle Steuerentlastungskämpfe verbergen können — durch. Gerade hier tritt dann das Problem eines direkten Steuersystems, Verschiedenartigkeiten der in eine Zeitperiode hineinragenden Wirtschaftsformen gerecht zu werden, ohne doch das Gefühl der Gleichmäßigkeit zu verletzen, in seiner ganzen Schwierigkeit hervor. Seine Wichtigkeit darf besonders in einem Staate, der wie Österreich so verschiedenartige Wirtschaftsgebiete umfaßt, nicht unterschätzt werden.

Unsere zweite Hauptgruppe werden wir, ihrer administrativ-technischen Struktur nach, wieder in Untergruppen zerlegen, deren Berechtigung die folgende Darstellung zu erweisen haben wird. Für diese ergibt sich uns somit folgendes Schema der direkten Steuern:

A. Die stabilen (äußeren Merkmal-) Steuern. 1. Hausklassensteuer, 2. Grundsteuer. B. Die beweglichen (Fassions-) Steuern. a) Mischform: Die allgemeine Erwerbsteuer. b) Die wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern. 1. Ohne subsidiäre Näherungsgrößenbesteuerung: α) Besondere Erwerbsteuer, β) Rentensteuer. 2. Mit subsidiärer Näherungsgrößenbesteuerung: α) Hauszinssteuer, β) Besoldungssteuer, γ) Personaleinkommensteuer.

A. Die stabilen (äußeren Merkmal-) Steuern.

1. Hausklassensteuer.

Sie ist ihrer Idee nach die Ertragsbesteuerung für unvermietete Wohngebäude auf dem Lande, denn auch die Selbstbenützung eines Wohnhauses ist ein Ertrag.²⁰⁾ Während nach dem ausländischen Recht vielfach auch dort, wo selten Vermietungen vorkommen, der Nutzwert durch Vergleichung mit vermieteten Objekten festgestellt werden muß, hat der österreichische Gesetzgeber die Aufgabe der Verwaltung wesentlich erleichtert. Auf dem Lande (genauer in den Ortschaften, wo nicht wenigstens die Hälfte aller Wohngebäude und Wohnbestandteile vermietet ist) hat dieser Nutzwert bekanntlich aus einem primitiven, dafür leicht erfaßbaren Merkmal, der Anzahl der bewohnbaren Haus-

²⁰⁾ Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, I. Bd., 9. Aufl., S. 338.

bestandteile erschlossen zu werden. Dieses eine Merkmal bildet zugleich die Bemessungsgrundlage, setzt doch der Tarif für eine bestimmte Zahl von Wohnbestandteilen eine bestimmte Steuer fest. So ist die Gesetzesaufgabe hier gut erfüllbar: Das Objekt ist sichtbar und kann sich der Behörde auf die Dauer nicht entziehen (Häusernumerierungszwang, Mitwirkung der Baubehörden, Grundbuch). Das Subjekt spielt, wie bei Realsteuern überhaupt, eine sekundäre Rolle; die Bemessungsgrundlage kann objektiv ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen festgestellt werden. (Bewohnbarkeit und nicht die Tatsache der wirklichen Bewohnung ist maßgebend.) Anlaß zu Kontroversen kann regelmäßig nur die Frage bilden, ob der eine oder andere Raum dem Kriterium der Bewohnbarkeit entspricht. (Die leidige Frage der bewohnbaren Küchen und der Küchenzimmer!)

Noch weiter wird die Aufgabe der Verwaltung durch den stabilen Charakter der Veranlagung vereinfacht. Die rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Subjekts, des Objekts und der Bemessungsgrundlage, bzw. die schriftliche Fixierung dieser für die Bemessung maßgebenden Momente, der Kataster, bleibt zeitlich unbeschränkt, bis zum Eintritt der im Gesetz ausdrücklich fixierten Evidenzhaltungsfälle, rechtlich bindend und maßgebend für die jährliche Veranlagung. Die wichtigsten dieser Evidenzhaltungsfälle betreffen Veränderungen im steuerpflichtigen Subjekt (Besitzwechsel), Entstehung oder Untergang des Objekts in physischer oder steuerrechtlicher Beziehung (Neubau, Demolierung, Aufhören oder Beginn steuerfreier Widmung) und gewisse, den äußeren Umfang des Gebäudes berührende bauliche Veränderungen (Umbau, Zubau, Aufbau, dagegen nicht bloße innere Veränderungen). Während die Anzeige in den dem Steuerpflichtigen günstigen Fällen diesem überlassen ist, besteht unter Strafsanktion Anzeigepflicht in den die Steuerpflicht begründenden oder erhöhenden Fällen; überdies bleibt, solange eine Besitzveränderung nicht zur Kenntnis der Behörde kommt, der alte Besitzer zahlungspflichtig und das gesetzliche Pfandrecht sichert die Erfüllung auch bei verspäteten Anzeigen über Änderungen des Objekts. Nach der Durchführung eines solchen Veränderungsfalles, zu dessen Aufnahme und Durchführung durch den Vertreter der Steuerbehörde der Steuerpflichtige herangezogen wird, ohne daß es aber

seiner aktiven Mitwirkung bedürfte, bleibt der Kataster wieder zeitlich unbegrenzt wirksam.²¹⁾

Die jährliche Veranlagung ist sonach ein rein mechanischer Akt, nichts anderes als die Anwendung des Tarifsatzes auf die im Kataster bezeichnete Zahl von Wohnbestandteilen. Sie wird daher auch nicht von den Steuerbehörden, sondern von den Einhebungsämtern (Steuerämtern) in der Regel ohne Erlassung eines Zahlungsauftrages durch bloße Eintragung in die Steuerbüchel vorgenommen.

Die drei die Veranlagung dieser Steuer charakterisierenden Funktionen der Steuerverwaltung, Erstellung und Evidenzhaltung des Katasters und jährliche mechanische Veranlagung, finden wir in einer nach Art des Objekts komplizierteren Form bei der

2. Grundsteuer

wieder. Diese Steuer, im Wesen die Ertragsteuer des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, trifft ihrer Idee nach den Reinertrag. Die der Verwaltung gestellte Aufgabe entfernt sich jedoch auch hier von der Idee. Objekt der Steuer ist bekanntlich nicht die wirtschaftliche Betriebseinheit, das Gut, sondern die Parzelle, Bemessungsgrundlage nicht der wechselnde Jahresertrag, sondern der Katastralreinertrag der Parzelle. Beide sind gewissermaßen Kunstprodukte der Steuerverwaltung.

Die Parzellen wurden in der groß angelegten technischen Operation der Landesvermessung geschaffen. Während wir sonst vielfach wahrnehmen, daß die Steuerverwaltung für andere Zwecke geschaffene rechtliche und tatsächliche Einrichtungen für ihre Zwecke mitbenützt, sehen wir hier den umgekehrten Fall.

Die Steuerverwaltung mußte sich den Boden des Staates zuschneiden. Eine allgemeine, das ganze Gebiet des Staates erschöpfende Gebieteinteilung, die Katastralgemeindeeinteilung, mußte konstruiert und kartographisch aufgenommen werden.

²¹⁾ Eine Neuanlage des Katasters findet bekanntlich, von gewissen von der Steuerbehörde officios angeordneten Berichtungsfällen abgesehen, nur beim Übertritte eines Ortes aus der Kategorie der ganz hauszinssteuerepflichtigen in die der hausklassensteuerpflichtigen statt. Die Regierungsvorlagen über die Reform der Gebäudesteuer (1050/35 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII./XX. Session 1908/1909) beabsichtigten die Veranlagung beweglicher zu gestalten; sie sahen eine Revision alle 15 Jahre vor.

Innerhalb jeder Gemeinde mußte der ganze Boden ohne Rücksicht auf seine Steuerpflicht nach Parzellen vermessen und diese Parzellen mußten fixiert werden. Die damit geschaffenen Einrichtungen haben eine weit über die Grundsteuerverwaltung hinausreichende Bedeutung erlangt.

Aus der Legaldefinition der Parzelle als eines Stück Landes, das zur Zeit der Operation einem Besitzer gehörte und eine einheitliche Kulturart aufwies, ergibt sich, daß die Operation der Landesvermessung nicht nur die Feststellung der Steuerobjekte umfaßte. Gleichzeitig damit waren auch die Steuersubjekte und zwei für die Bemessungsgrundlage entscheidende äußere Merkmale, die Größe des Objekts und die Kulturart, festgestellt.

Das dritte für die Bemessungsgrundlage maßgebende Merkmal, die Bonität des Bodens, und die Bemessungsgrundlage selbst, wurden in einem besonderen Verfahren, der Ab- und Einschätzung ermittelt. Während die Ergebnisse der Landesvermessung, die durch Patent von 1817 für Zwecke des stabilen Katasters eingeleitet worden war und Dezennien in Anspruch genommen hatte, mit Ergänzungen und Berichtigungen für die geltende Grundsteuerverfassung von 1869 übernommen wurden, erfolgte für diese eine neue Ab- und Einschätzung, die ihrerseits 13 Jahre dauerte. Bekanntlich bestand die Abschätzung darin, daß schätzungsbezirksweise für jede Kulturart an der Hand von Mustergrundstücken Bonitätsklassen festgesetzt wurden. Auf Grund von Durchschnittspreisen einer Zahl von Jahren der betreffenden landwirtschaftlichen Produkte und Kosten wurde dann für jede Bonitätsklasse der Katastralreinertrag per Flächeneinheit, gewissermaßen die Normalbemessungsgrundlage, berechnet.

Die Einschätzung bestand in der Einreihung sämtlicher steuerpflichtiger Parzellen in eine Bonitätsklasse. Die Multiplikation der Größe mit der Normalbemessungsgrundlage ergab den Katastralreinertrag der Parzelle. Bildet also das eine äußerlich wahrnehmbare bestimmte Merkmal, die Größe, unmittelbar einen Faktor der Bemessungsgrundlage, so bildet das andere, die Kulturart, nur ein Element in dem arbiträren Akt der Ab- und Einschätzung. Aber auch bei diesem war eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht erforderlich, handelte es sich doch um Ermittlungen und Wertungen ohne Rücksicht auf subjektive Momente. Mit Rück-

sicht auf ihren arbiträren Charakter wurde aber die Ab- und Einschätzung nicht wie die Landesvermessung von technischen Organen der bürokratischen Steuerverwaltung, sondern von Kommissionen durchgeführt, die aus ernannten und gewählten Mitgliedern bestanden.

Wie bei der Hausklassensteuer erfolgte also auch hier eine einmalige umfassende Operation zur Feststellung der für die Veranlagung einer Steuer maßgebenden Momente, der Steuerobjekte, Steuersubjekte und der Bemessungsgrundlagen. Die kartographische und schriftliche Fixierung dieser Momente bildet den Kataster, der auch hier eine für die jährliche Bemessung zeitlich unbegrenzte Rechtswirksamkeit bis zum Eintritt von Evidenzhaltungsfällen genießt.

Die Evidenzhaltungsfälle, die sich wieder bei Änderungen des Subjekts, Entstehung und Untergang von Objekten in physischer oder steuerrechtlicher Beziehung und bei Änderung des einen äußerlich sichtbaren Merkmals (Kulturart) ergeben, werden in noch höherem Grad als bei der Hausklassensteuer (auch in den dem Steuerpflichtigen günstigen Fällen) von Amts wegen verfolgt. Der Evidenzhaltung dient ein eigener großer Stab technischer Fachorgane, die seit 1910 einer besonderen Zentralbehörde, der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, unterstehen. Ihnen obliegt auch die Durchführung der sich ergebenden Operationen, nicht nur neuer Vermessungen und Feststellungen der Kulturart, sondern auch etwaiger Einschätzungen, also arbiträrer und nicht geometrisch-technischer Akte; allerdings haben sie hiezu Vertrauensmänner und Mitglieder des Gemeindevorstandes zuzuziehen. Eine Anmeldepflicht des Steuerpflichtigen besteht, sie ist aber auch in den ihm ungünstigen Fällen nicht strafrechtlich gesichert, da die amtliche Kontrollpflicht, die unter Benützung des Grundbuchs und durch lokale Besichtigung erfolgreich geübt wird, im Zusammenhang mit der sachlichen Haftung des Objekts, ausreicht. In den dem Steuerpflichtigen günstigen Fällen tritt nur die Folge verspäteter Steuerherabsetzung oder Abschreibung ein.

Die jährliche Steuerveranlagung, die „Repartition“, ist auch bei der Grundsteuer ein rein mechanischer Akt. Sie besteht in der Anwendung des gesetzlichen Steuerprozentes (22.7%) auf die im Kataster fixierte Bemessungsgrundlage (Katastralreinertrag), be-

wegt sich in ähnlichen Formen wie bei der Hausklassensteuer und wird auch hier von den Steuerämtern besorgt.

Dies und die Existenz eigener technischer Fachorgane für die Evidenzhaltung schaltet die eigentliche steuerbehördliche Tätigkeit wenigstens auf der Positivseite des Veranlagungsverfahrens fast vollständig aus. Stark tritt sie dafür im negativen Verfahren, insbesondere bei den Abschreibungen wegen Elementarschäden, hervor. Bei der Entscheidung, ob ein solcher Schaden vorliegt und welche Quote des Ertrages er betrifft, spielt der Delegierte der Finanzverwaltung allerdings keine überragende Rolle, da er nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zwei aus den Gemeindemitgliedern bestellten sachverständigen Vertrauenspersonen zu dirimieren hat; die rechnungsmäßige Behandlung der Schadensoperante aber und die Feststellung der nach dem festgestellten Schadensverhältnisse in einem fixen Verhältnis zur vorgeschriebenen Steuer abzuschreibenden Steuerquoten ist — bei der großen Zahl der Fälle und der Geringfügigkeit vieler Vorschreibungen — eine sehr mühevoll, dem „wirtschaftlichen Prinzip“ nicht immer gerade entsprechende Aufgabe.

* *

Gegen beide Steuern werden die Einwendungen erhoben, welche die Ertragsteuern überhaupt treffen: Nichtberücksichtigung subjektiver Verhältnisse (z. B. Verschuldung des Besitzers); beide sollen die kleinen Steuerträger zu hart, die großen zu milde treffen. Diese Kritik richtet sich gegen ihre Idee. Der Hausklassensteuer wird ferner die Wahl des Steuermaßstabes in einem rein äußerlichen, für die Qualität des Objekts nicht entscheidenden Merkmal zum Vorwurf gemacht, der Grundsteuer, daß sie von Anfang an nicht den wirklichen, sondern einen fiktiven Ertrag erfaßt habe und den Veränderungen in den Ertragsverhältnissen nicht zu folgen vermöchte u. ä. m. Das wendet sich gegen die Konstruktion der Gesetzaufgabe. Die Berechtigung dieser Einwendungen und die Möglichkeit, sie durch Reformen zu beseitigen, können wir hier nicht weiter untersuchen. Insbesondere mag dahingestellt bleiben, wie weit eine der Idee näher gerückte Aufgabe, also Erfassung des wirklichen Nutzwertes der Gebäude, des wirklichen wechselnden Grundertrages erfüllbar wäre. Hievon hängt

es natürlich ab, ob eine höhere Form der direkten Besteuerung, wenigstens der Ertragsbesteuerung²²⁾, einen Fortschritt bedeuten würde. In verwaltungstechnischer Beziehung zeigt sich, daß die Gesetzeserfüllung bei beiden Steuern gut gesichert ist. Das Objekt und die die Bemessungsgrundlage bildenden oder bestimmenden Merkmale können verhältnismäßig leicht und ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen bestimmt werden. Kontroversen sind auf wenige Punkte (die Wohnbarkeit eines Raumes, die Bonität eines Grundstückes) und durch die Stabilität der Veranlagung zeitlich außerordentlich beschränkt. So ist auch den Postulaten der Bestimmtheit und Bequemlichkeit bei beiden Steuern, infolge der außerordentlichen Einfachheit aller Stadien des Verfahrens bei der Hausklassensteuer auch jenem der geringen Kosten, in hohem Maße entsprochen. Das letzte gilt von der Grundsteuer nur dann, wenn man nicht an die Wiederholung oder eine sehr weitgehende Revision katastraler Operationen denkt und von der Negativseite abstrahiert. Die Kosten der Evidenzhaltung des Katasters aber dürfen der Grundsteuerverwaltung nur zum geringsten Teil angelastet werden. Ihre Funktionen dienen, wie schon erwähnt, im weitesten Umfang anderen Verwaltungszweigen: Die Grundbuchverwaltung ist auf die Katastralgemeinden- und Parzelleneinteilung aufgebaut, die Katastralgemeindeneinteilung selbst ist zur Elementargebietseinteilung der Verwaltung der direkten Steuern, nach welcher in der Regel die Lokalisierung der Steuern erfolgt, und zur Grundlage der politischen Gemeinden geworden. Daß aus diesen Einrichtungen nicht der volle mögliche Nutzen gezogen worden ist, bildet allerdings ein bedauerliches Versäumnis der Gesetzgebung. (Exkurs I.)

B. Die beweglichen (Fassions-)Steuern.

a) Mischform: Die allgemeine Erwerbsteuer.

Die Bezeichnung der allgemeinen Erwerbsteuer als einer „Mischform“ und ihre Einreihung bei den beweglichen Steuern

²²⁾ Über die Bedenken gegen eine landwirtschaftliche Reinertragsteuer bei dem derzeitigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich vgl. Steinitzers vorzügliche Abhandlung: Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Österreich in *Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.*, III. F., 35. Bd., S. 771 ff.

bedarf der Begründung. Sie liegt darin, daß bei dem Veranlagungsverfahren dieser Steuer Elemente der Stabilität mit jenen der Beweglichkeit, Momente der Besteuerung nach äußeren, objektiv erfassbaren Merkmalen mit solchen arbiträrer Natur verbunden sind, in der individuellen Bemessung aber die Beweglichkeit stark überwiegt.

Deutlich tritt der Charakter der Mischform bei einer Spielart der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe, insbesondere bei der Hausiersteuer, hervor: Sie zeigt in den an fest bestimmte Merkmale (Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen und der verwendeten Zugtiere, Größe des Gebietes, auf welches sich die Lizenz erstreckt) anknüpfenden Maximal- und Minimalsteuersätzen Momente der äußeren Merkmalbesteuerung. Ein arbiträres Moment ist die Einschätzung innerhalb der Grenzsätze nach der mittleren Ertragsfähigkeit. Sie ist aber durchaus beweglich, jährlich zu veranlagern und weist keine Stabilitätsmomente auf. Da Bemessung und Entrichtung der Steuer der Lizenzerteilung vorausgeht, ersetzt hier die Gewerbebehörde die Finanzkontrolle. Andere Nebenformen der außerhalb des Kontingentes zu bemessenden allgemeinen Erwerbsteuer, nämlich jene der neu entstandenen Unternehmungen und die Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, können hier außer Betracht bleiben.

Bei der Hauptform, der kontingentierte allgemeinen Erwerbsteuer, ist die Idee der Steuer, die Aufgabe der Verwaltung und der Grundcharakter des Veranlagungsverfahrens nicht leicht zu umschreiben. Denn ihre Einrichtungen entbehren in gewissem Sinn der Evidenz; sie sind ohne Kenntnis der Geschichte der Steuerreform von 1896 nicht ohneweiters verständlich. Zwei Gesichtspunkte waren bestimmend: Zunächst der allgemeine steuerpolitische Grundgedanke der Personalsteuerreform. Neben der neu eingeführten progressiven Einkommensteuer sollten Ertragsteuern derart verhältnismäßig vermindert aufrecht erhalten bleiben, daß eine wesentliche Verschiebung der Belastung der verschiedenen Besitz- und Erwerbsgruppen vermieden würde. Dazu kam das verwaltungstechnische Ziel, die neue Ertragsbesteuerung der Gewerbe und gewinnbringenden Beschäftigungen, welche die alte Einkommensteuer erster und zweiter Klasse und

die alte Erwerbsteuer ersetzen sollte, in keinen engen Zusammenhang mit der Personaleinkommensteuerveranlagung zu stellen.²³⁾ Damit sollten die Gefahren, welche es mit sich bringt, zwei Steuern auf dasselbe Verfahren oder ähnliche Veranlagungen zu stützen, insbesondere aus Rücksichten auf eine gedeihliche Entwicklung der Personaleinkommensteuer, vermieden werden.

Idee der Steuer ist die Ertragsbesteuerung der Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen. Aus dem zweitangeführten Grunde erklärt sich die eigentümliche Gestaltung der Verwaltungsaufgabe. Diese war, wenn sie auch im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen einschneidende Veränderungen erlitten hat²⁴⁾, in gewissen Hauptzügen schon in der ersten Regierungsvorlage enthalten: Besteuerung der ganzen Erwerbs- und Besitzgruppe als solcher mittels eines in letzter Linie an die Besteuerungsverhältnisse vor 1896 anschließenden Kontingentes, Aufteilung des letzteren auf Untergruppen und individuelle Veranlagung nach der aus äußeren Merkmalen erschlossenen mittleren Ertragsfähigkeit und nicht nach dem wirklichen Ertrag; denn die Erfassung des letzteren würde eine starke Annäherung an die Einkommensteuerveranlagung bedeutet haben.

Die Bildung der Erwerbsteuerhauptsumme ist gewissermaßen die Veranlagung der ganzen Erwerbs- und Besitzgruppe. Sie wurde für die erste Veranlagungsperiode im Gesetz selbst ziffermäßig fixiert. Dieses Kontingent entsprach der Summe, welche die künftigen Erwerbsteuerträger an alten Ertragsteuern zu entrichten hatten, beiläufig ermittelt, stark nach unten abgerundet und sodann um den Nachlaß (nominell 20%, infolge Verschiebung des Anfangstermins rund 22·5%) gekürzt. In den folgenden Perioden wurde und wird die Erwerbsteuerhauptsumme unter Berücksichtigung gewisser Veränderungen — durch Umwandlung von Unternehmungen, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, in solche, welche der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, und durch gewisse Umwandlungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (die Evidenzhaltungsfälle der Gesamtveranlagung) — durch

²³⁾ Reisch, Die direkten Personalsteuern in Österreich, Wien 1898, S. 6 ff., S. 54/55.

²⁴⁾ Reisch, a. a. O. — Steinitzer, Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Österreich, Leipzig 1905, S. 68 ff.

Erhöhung des Kontingents der Vorperiode um 2·4% ermittelt. Die Gesamtveranlagung ist also reine Rechenoperation. Durch den Anschluß an die Besteuerung jeweils der Vorperiode und zuletzt an die Veranlagung vor 1896 ist sie in technischem Sinne stabil.

Ein starkes Stabilitätsmoment tritt auch in der Vorbereitung der Untergruppenveranlagung, der Bildung der Steuergesellschaften und provisorischen Gesellschaftskontingente zu Tage. Zum ersten Male erfolgte sie bekanntlich in der Art, daß die künftigen Träger der allgemeinen Erwerbsteuer innerhalb bestimmter Sprengel (gewöhnlich jener der Handels- und Gewerbekammern) in vier Klassen nach der Höhe ihrer letzten Vorschreibung an alten Ertragsteuern geteilt wurden. Die Angehörigen der ersten und zweiten Klasse bildeten sodann in der Regel für den ganzen Sprengel je eine, jene der dritten und vierten Klasse mehrere lokal getrennte Steuergesellschaften. Die Summe der Vorschreibung der Angehörigen einer Steuergesellschaft an den alten Ertragsteuern bildete nach Abzug von 14% in der zweiten Klasse, von 21% in der dritten und 28% in der vierten²⁵⁾ Klasse zugleich das provisorische Gesellschaftskontingent.

In der Bildung der definitiven Gesellschaftskontingente, der eigentlichen Untergruppenveranlagung, treten dagegen bereits Momente der Beweglichkeit und des Arbitriums hervor; des letzteren wegen wird sie ja auch nicht von der Steuerbehörde, sondern von einer aus ernannten und gewählten Mitgliedern zusammengesetzten Kommission (Kontingentskommission) vorgenommen. Diese hatte das erste Mal nicht nur die Differenz, um welche die Summe der provisorischen Kontingente das Hauptkontingent überstieg, zur Ermäßigung überlasteter Kontingente zu verwenden, sondern auch Erhöhungen einzelner und Ermäßigungen anderer Kontingente vorzunehmen, auf diese Art die lokalen Verschiedenheiten der alten Besteuerung zu mildern und sodann die Summe mit der Erwerbsteuerhauptsumme in Einklang zu bringen. In ähnlicher Mischung finden sich die Stabili-

²⁵⁾ In dieser Weise wurde der 20%ige, bzw. 22·5%ige Nachlaß am Erwerbsteuerhauptkontingente aufgeteilt. Diese gruppenweise Aufteilung im Gegensatze zu den individuellen Realsteuernachlässen entspricht dem Grundgedanken der Steuer als Gruppensteuer.

täts- und Beweglichkeitsmomente und jene des arbiträren Ermessens in der Untergruppenveranlagung der späteren Perioden verbunden. Von den Evidenzhaltungsfällen der Untergruppenveranlagung (Umwandlung von Unternehmungen, Übersiedlungen, Entstehung oder Untergang des Objekts, Besitzwechsel) abgesehen, ist Ort und Höhe der Steuervorschreibung an einem bestimmten Stichtag der Vorperiode maßgebend für die Bildung der Steuergesellschaften und der provisorischen Gesellschaftskontingente der folgenden Periode. Ein besonderes Stabilitätsmoment bildet es, daß ein Steuerpflichtiger, wenn seine Steuervorschreibung nur während einer Veranlagungsperiode die Klassengrenzen nach oben oder unten nicht sehr wesentlich überschreitet, deswegen in der nächsten Veranlagung noch nicht aus der Steuergesellschaft ausscheidet. So hat der Erwerbsteuerkataster, wie jener der stabilen Steuern, eine über die Veranlagungsperiode hinaus dauernde, wenn auch beschränktere Rechtswirkung. Die Modifikationen an diesen provisorischen Gesellschaftskontingenten bei Bildung der definitiven vollziehen sich in ähnlicher, wenn auch etwas abweichender Art, wie bei der ersten Veranlagung. Zur Aufgabe, die vorhandene Ungleichmäßigkeit der alten Besteuerung zu beseitigen, ist jene gekommen, das Entstehen von Ungleichmäßigkeiten durch Anpassung der Kontingente an die ungleichartige Entwicklung der Erwerbsverhältnisse in den einzelnen territorialen Bezirken und innerhalb der Klassen zu verhindern. Eigene Kenntnis der Kommissionsmitglieder und umfassende statistische Materialien bilden die Hilfsmittel dieser Entscheidung, die Interessen, aber nicht Rechte verletzen kann.

In der individuellen Veranlagung, der Aufteilung des Gesellschaftskontingentes auf die einzelnen Angehörigen der Steuergesellschaften, tritt die Mischung zwischen Merkmalbesteuerung und arbiträren Momenten hervor. Diese Aufteilung soll nach dem Verhältnis der mittleren Ertragsfähigkeit erfolgen, das aus äußeren Merkmalen zu erschließen ist. Diese sind vom Gesetzgeber nicht taxativ, sondern nur exemplifikativ aufgezählt, bei der Anführung jener Angaben, welche das Steuerbekenntnis zu enthalten hat.²⁶⁾

²⁶⁾ Es sind dies: Art des Geschäftsbetriebes, Ort der Betriebsausübung, Beschaffenheit und Mietwert der Betriebsräume, Zahl und Art der Hilfsarbeiter, Wert des Anlage- und Betriebskapitals, Beschaffenheit und Art der Betriebsmittel, über-

Die Bekenntnisangaben haben einen wesentlich anderen Charakter als jene, die wir bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern finden werden. Nicht die Bemessungsgrundlage selbst, sondern Anhaltspunkte für eine Schätzung des Verhältnisses der mittleren Ertragsfähigkeit der in einer Steuergesellschaft verbundenen Unternehmungen sollen geliefert werden. Die Angaben stehen zu der zu erwartenden Besteuerung nicht, wie bei der erwähnten Steuergruppe, in einem solchen Verhältnis, daß die Unrichtigkeit der Angabe die Hoffnung auf eine ziffermäßig bestimmte Reduktion der Steuer geben kann. Immerhin enthält das Bekenntnis die für die Ermittlung der mittleren Ertragsfähigkeit wichtigsten Momente. Es ist daher nicht nur die Einbringung richtiger Bekenntnisse durch Strafwang gesichert, sondern auch deren Prüfung und Kontrolle Aufgabe der Veranlagungsorgane.

Die Mittel, die das Gesetz der Verwaltung dazu sowie zur Veranlagung bei mangelndem Bekenntnis bietet, sind die allgemeinen Kontrollmittel des Personalsteuergesetzes — Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, eventuell gerichtlich unter Eid, Besichtigung der Gewerberäume, Einholung von Nachrichten durch die Gemeinde und Gewerbebehörden, die zur Unterstützung verpflichtet sind. Es handelt sich hier um Informationsmittel, deren Inanspruchnahme bereits eine besondere Veranlassung, Fehlen des Bekenntnisses, Bedenken gegen dasselbe voraussetzen. Mittel, welche der Verwaltung automatisch zukommen, wie wir sie bei der Einkommensteuer kennen lernen, führt das Gesetz nicht ausdrücklich an. Es kommt hier der Erwerbsteuernkataster in Betracht, der neben seiner rechtlichen somit auch eine tatsächliche Wirkung hat und den Anlaß bieten wird, auffallenden Abweichungen gegenüber dem Vorjahr auf den Grund zu gehen; vor allem aber die im Gesetz nicht weiter geregelte und kaum regelbare Informationstätigkeit der Veranlagungsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Erwerbszweige ihres Bezirkes. Letzterem Zweck entspricht ja auch die Zusammensetzung der Kommissionen aus ernannten und gewählten Mitgliedern, von welchen Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse

dies gewisse, im Verordnungswege bezeichnete Merkmale, so bei bestimmten Kategorien von Unternehmungen die Höhe des Umsatzes.

der Angehörigen der Steuergesellschaft erwartet wird. Der Bekenntniskontrolle dient schließlich die Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen.

Auf Grund der sonach ohne, nach oder abweichend vom Bekenntnis festgestellten äußeren Merkmale erfolgt die Veranlagung, der ein Urteil der Kommission über den gewöhnlichen, günstigen oder minder günstigen Erfolg der Unternehmung voranzugehen hat. Von einer Bemessungsgrundlage und deren Festsetzung kann hier nicht die Rede sein. Die Veranlagung besteht darin, Steuerobjekte nach dem gegenseitigen Verhältnis der angenommenen mittleren Ertragsfähigkeit zu reihen und ihnen dementsprechende Steuersätze des Tarifes zuzuweisen. Diese haben nur die Bedeutung von Relativzahlen, in welchen sich das angenommene Verhältnis der Ertragsfähigkeit ausdrückt. Der Tarif enthält bekanntlich nur Steuersätze in runden Zahlen, die von unten nach oben in wachsendem Abstand steigen. Sein Zweck ist überhaupt nur, die Kommission zur Wahl solcher runder Ziffern und angemessener Differenzierung zu nötigen. Bei der Zuweisung der Sätze ist die Kommission weder an frühere Veranlagungen, noch an die Klassengrenzen der Steuergesellschaft gebunden, ein Moment höchster Beweglichkeit in der Individualveranlagung dieser Steuer.

Die eigentliche Festsetzung der Jahressteuer ist, wie bei den stabilen Steuern, ein rein rechnungsmäßiger, von der Steuerbehörde vorzunehmender Akt. Er besteht in der Vergleichung der Summe der Steuersätze mit dem Gesellschaftskontingent und demgemäß verhältnismäßiger Herabsetzung und Erhöhung.

Haben wir die Mischung von Stabilitäts- und Beweglichkeitsmomenten in dieser Steuer bereits deutlich genug hervorgehoben, so bedarf noch das Moment der Merkmalbesteuerung einer Erwähnung.

Es handelt sich — und das entspricht den vielgestaltigen und starken Veränderungen unterliegenden Objekten — nicht, wie bei den stabilen Steuern, um Merkmale, die, einmal erhoben, prinzipiell dauernde Wirksamkeit für die Veranlagung haben; ihre Feststellung muß vielmehr für jede Veranlagungsperiode neu erfolgen. Bei jeder Veranlagung ist Anlaß zur Kontroverse zwischen Veranlagungsorganen und Steuerträgern gegeben. Die Merkmale sind auch nicht wie bei der Hausklassen- und Grundsteuer der-

art, daß ihre Feststellung verläßlich ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch die Veranlagungsorgane allein erfolgen kann; diese Mitwirkung muß daher — zum Teil selbst, um nur die Erfassung des Steuerobjekts (der Unternehmung oder Beschäftigung) zu ermöglichen — durch Bekenntnisse erfolgen und die Kontrolle derselben muß gesichert werden. Die Merkmale sind schließlich nicht in der Art für die Veranlagung bindend wie bei der Hausklassensteuer, bei der einem bestimmten Merkmal eine bestimmte Steuer entspricht, oder wie bei der Grundsteuer, wo sich die Bemessungsgrundlage aus drei Merkmalen ergibt. Die Veranlagungsbehörde kann vielmehr das für die Steuer maßgebende Moment, die relative Ertragsfähigkeit einer Unternehmung oder Beschäftigung im Verhältnis zu anderen, aus den äußeren Merkmalen, ohne daß diesen oder einer bestimmten Kombination derselben ein bestimmter Steuersatz entspräche, werten. Der erste Entwurf der Regierungsvorlage zum Personalsteuergesetz mit seinem mehr als 2000 Posten enthaltenden Tarif hatte eine gewisse Bindung zwischen bestimmten Merkmalen und bestimmten Steuersätzen durch Aufstellung von Maximal- und Minimalsteuersätzen versucht, die bei Vorliegen einer bestimmten Gruppierung von Merkmalen hätten angewendet werden sollen. Stark vereinfacht sind die Merkmalsbeschreibungen dieses Tarifes, aber ohne Verbindung mit bestimmten Steuersätzen, in die Vollzugsvorschrift des geltenden Gesetzes übergegangen, nur als Richtschnur dafür, welche Merkmale besonders zu beachten und wie sie zu gruppieren sind. Dadurch ist die Veranlagung weniger starr geworden; zugleich hat sie aber den sicheren Anschluß an bestimmte reale Merkmale verloren und in höherem Maße arbiträren Charakter angenommen. Die Aufgabe der individuellen Veranlagung ist hier sonach eine angemessene Reihung, sie kann wieder Interessen, aber nicht Rechte verletzen. Ungleiche Wertung gleicher und gleich gruppierter Merkmale ist möglich, aber selbst bei gleicher Wertung können innerhalb der verschiedenen Gesellschaften infolge der Kontingentsverschiedenheiten ungleiche Steuersätze resultieren.

Wenn die Reibungen zwischen Veranlagungsbehörde und Steuerpflichtigen verhältnismäßig nicht übermäßig sind, so liegt die Ursache in der ausgleichenden Tätigkeit der Kontingentskommission und in der Bildung der Gesellschaftskontingente, die

der arbiträren Schätzung zwar theoretisch einen sehr weiten — durch die Kontingentsumme einerseits, die Minimalsteuersätze für alle übrigen steuerpflichtigen Unternehmungen andererseits abgegrenzten — Spielraum läßt, ihr aber praktisch natürlich wesentlich engere Grenzen zieht; dazu kommt die Niedrigkeit der Steuer und die fiskalische Desinteressierung, welche der Steuerbehörde von vornherein und hier unbestritten die Rolle eines unbefangenen Schiedsrichters verleiht.

Die Erfassung der Objekte und Subjekte ist, soweit stehende Unternehmungen in Betracht kommen, durch die gewerbepolizeiliche Überwachung, bei gewissen Berufen (Ärzten und Advokaten) durch den Korporationszwang gesichert; bei anderen (z. B. Künstlern) ist die Veranlagungsbehörde in hohem Maße auf das Bekenntnis, die Einkommensteuerveranlagung, ihre freie Informationstätigkeit angewiesen.

* * *

Die Einwendungen gegen diese Steuer sind wieder solche gegen die Idee (Ertragsbesteuerung, keine Rücksichtnahme auf Verschuldung, zu geringe Belastung der großen, zu scharfe der kleinen Steuerträger) oder gegen die Aufgabe, weil nicht der wirkliche Ertrag, sondern das Verhältnis der mittleren Ertragsfähigkeit die Grundlage der Besteuerung bildet. Sie richten sich auch gegen die Aufgabe, wenn auf die ungleiche Belastung von Unternehmungen, die gleiche Erträge abwerfen, hingewiesen wird. Dagegen treffen sie die Art der Erfüllung, wenn hervorgehoben würde, daß bei gleichen Merkmalen der Ertragsfähigkeit entweder infolge ungleichartiger Wertung der Merkmale oder nicht entsprechender Ausgleichung der Kontingente eine ungleiche Steuerbelastung eintreten kann.

Diese Möglichkeit ist bei dem arbiträren Charakter der Untergruppen- und Individualveranlagung nicht zu leugnen. Eine solche Ungleichheit kann aber, wie wir sehen werden, auch bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern und dort in noch schärferem Widerspruch mit der Idee und Aufgabe resultieren.

Neuestens ist von ernster Seite, allerdings unter der Voraussetzung der Einführung der obligatorischen Bucheinsicht bei der Einkommensteuer, der Vorschlag gemacht worden, die Erwerb-

steuer in eine auf die Veranlagung der Einkommensteuer gestützte Reinertragsteuer, eine Art Surtaxe zu derselben, umzuwandeln.²⁷⁾ Inwieweit eine solche noch als Grundlage der Gemeindefuzuschläge empfehlenswert wäre, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegt in der Bedingtheit des Vorschlages die Anerkennung, daß vorläufig und insolange die Veranlagung des Einkommens aus selbständigen Unternehmungen nicht in wesentlich erhöhtem Maße gesichert und diese Sicherung durch hinlängliche Erfahrungen erprobt ist, die Konstruktion der allgemeinen Erwerbsteuer schon in administrativ-technischen Rücksichten ihre Begründung findet.

b) Wirkliche Ertrags- und Einkommensteuern.

Die Zusammenfassung von Steuern, die von so verschiedenen steuerpolitischen Grundgedanken beherrscht sind, wie z. B. die Hauszinssteuer und die Personaleinkommensteuer, in eine Gruppe rechtfertigt sich bei einer Darstellung von der Seite ihrer Verwaltung her durch weitgehende Übereinstimmung in der administrativ-technischen Natur. Diese liegt vor allem darin, daß bei diesen Steuerformen die Gesetzesaufgabe der Steueridee nahe-rückt. Auch die stabilen Merkmalsteuern und die allgemeine Erwerbsteuer sind Ertragsteuern. Allein die Verwaltung hat nach dem Willen des Gesetzgebers nicht die faktischen Erträge zu erforschen. Bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern ist die Erfassung der wechselnden Erträge und Einkommen selbst grundsätzliche Aufgabe der Verwaltung. Dazu kommt folgendes: Von den früher behandelten Steuerformen weist nur die Hausklassensteuer eine gegebene Größe (Zahl der Wohnbestandteile) als Bemessungsgrundlage auf, während bei der Grundsteuer eine künstlich geschaffene Größe, bei der allgemeinen Erwerbsteuer überhaupt nur das Verhältnis der aus Merkmalen erschlossenen mittleren Ertragsfähigkeiten maßgebend ist. Demgegenüber kehren die Steuergruppen, die uns nunmehr zu beschäftigen haben, prinzipiell wieder zur Erfassung von Größen zurück, die in der Wirklichkeit vorhanden sind. Es handelt sich aber nicht um eine so einfache Größe wie bei der Hausklassensteuer, vielmehr ge-

²⁷⁾ Hertz, Die allgemeine Erwerbsteuer und ihre Reformbedürftigkeit (Der österreichische Volkswirt, 4. Jahrg., 1. Bd., S. 526).

wöhnlich um das aus positiven und negativen Posten, Einnahmen und Ausgaben, zusammengesetzte Resultat eines zeitlich verlaufenden Wirtschaftsprozesses. Sein Ergebnis ist dem Steuerpflichtigen in erster Linie, bisweilen nur ihm allein bekannt. Es bedarf sonach in der Regel eines besonderen Verfahrens, wenn die Kenntnis der genauen Größe der Veranlagungsbehörde vermittelt werden soll. Diesem Zweck dient vor allem das Bekenntnis des Steuerpflichtigen.

Dieses hat die Ertrags- und Einkommensgrößen nach den den Gesetzen zu Grunde liegenden Begriffen auszuweisen. Es soll sonach im Prinzip schon die richtige Bemessungsgrundlage enthalten. Dies muß aber, selbst wenn der Steuerpflichtige die Absicht hat, dem Gesetzeswillen zu entsprechen, in zwei Fällen nicht zutreffen. Vor allem umfaßt die Ertrags- und Einkommensbildung auch Posten, die nicht in Geldeinnahmen und Geldausgaben bestehen. Sie müssen, da die Bemessungsgrundlage einen Geldwert auszudrücken hat, auf diesen erst reduziert werden. Bei Naturaleinnahmen und Naturalnutzungen (Wohnung im eigenen Hause), bei Posten, die sich als berechnete Teile eines Geldeinnahme- und Geldausgabeaktes darstellen (z. B. Quote, die bei einer einheitlichen, Häuser und Grundstücke umfassenden Pachtung auf den Zins des einzelnen Hauses entfällt), liegen nicht realisierte Preise oder Einzelpreise vor. Die Aufgabe der Verwaltung ist hier primär die Geldwertermittlung, Schätzung. Bekenntnisangaben haben hier, wenn sie sich nicht auf Tatsachen (Quantität und Qualität bezogener Naturaleinkünfte) beschränken, sondern Wertangaben enthalten, den Charakter einer Selbstschätzung. Eine solche ist die Bekenntnisangabe auch in jenen Fällen (z. B. § 156 PersStG.), in denen die mutmaßliche künftige Ertrags- oder Einkommensgröße die Bemessungsgrundlage zu bilden hat. Der zweite, anders geartete Fall liegt vor, wenn der Steuerpflichtige infolge der Kompliziertheit des Wirtschaftsprozesses und des Mangels fortlaufender genauer schriftlicher Fixierung seiner Entwicklung das Resultat schließlich nur beiläufig anzugeben vermag. Primär bleibt hier die Aufgabe der Verwaltung die Ermittlung der wirklichen Größe. Das Bekenntnis ist aber nur Angabe einer Näherungsgröße. Ob und inwieweit das Bekenntnis sonach nur Selbstannahme von Näherungsgrößen oder Angabe der wirklichen

Größen sein will, ist ihm aber nicht immer anzusehen. Denn es enthält nicht die detaillierte Darstellung der Bildung der Ertrags- und Einkommensgrößen, sondern das Resultat selbst, in wenige Posten gegliedert. Es steht dem Bekenntnis also auch in der Regel nicht auf die Stirne geschrieben, ob es „nach Wissen“ oder „nur nach bestem Gewissen“ abgegeben ist; alle werden unter Versicherung besten Wissens und Gewissens gefertigt. Wenn aber selbst eine solche Scheidung bestünde, müßte der ersteren Kategorie noch nicht von vornherein der höhere Grad von Verlässlichkeit zukommen. Da sich die Steuer nach Erträgen oder Einkommen richtet, letztere aber im Bekenntnis enthalten sein sollen, kann das Privatinteresse des Steuerpflichtigen zu Minderfätiungen Anlaß geben, soweit nicht Vorkehrungen bestehen, die es unmöglich machen, daß ein falsches Bekenntnis Grundlage der Bemessung wird.

Selbstverständlich kann man auch hier mit Abstraktionen arbeiten. Hat die klassische Schule der Nationalökonomie das Wirtschaftsleben betrachtet, wie es sich unter ausschließlicher Herrschaft des Eigennutzes gestalten würde, so könnte das Funktionieren der Steuern unter Annahme ausschließlichen oder vorherrschenden staatsbürgerlichen Pflichtgefühls und der Selbstverständlichkeit richtiger Bekenntnisangaben untersucht werden. Allerdings wird sich wohl die letztere Betrachtungsweise von der Wirklichkeit gerade auf diesem Gebiet mehr entfernen als die erstere. Neigt man nämlich überhaupt dazu, fremde Nachteile geringer zu veranschlagen als eigene Vorteile, so gilt dies besonders abstrakten juristischen Personen und gar der staatlichen Allgemeinheit mit ihren scheinbar unendlichen Hilfsquellen gegenüber. Von wie verschwindendem Wert erscheint für sie die einzelne Steuerleistung, an die man hier denkt, gegenüber dem Vorteil ihrer Vermeidung für den Steuerträger! Dies beweist auch die herrschende und unseres Erachtens richtige Anschauung, daß die strafrechtliche Gleichstellung der Steuer- mit den Vermögensdelikten trotz Analogie ihrer Mittel und ihres Erfolges dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechen würde. Gibt man aber zu, daß unrichtige Bekenntnisangaben derzeit nicht rechtlich, ja kaum sozial ehrlos machen, dann ist es absurd, in einer Einrichtung des Steuerverfahrens, welche die Richtigkeit der Angaben der

Zensiten nicht als selbstverständlich voraussetzt, eine Ehrverletzung des Staates an seinen Bürgern zu erblicken. Dies tut Fuisting, der die zweifellos große Bedeutung des Bekenntnisses nicht aus dem Zweck der Veranlagung — Erfassung der wirklichen Größe, die vielfach nur dem Steuerpflichtigen bekannt ist — sondern aus dem Bekenntniszwang und der Gewissenhaftigkeitsklausel abzuleiten versucht.²⁸⁾ Nur die Betrachtung nicht des Gesamtzweckes der Veranlagung, sondern ihrer einen Seite, des Schutzes des Steuerpflichtigen vor zu hoher Inanspruchnahme, kann ferner Rauchberg dazu verführen, dem Bekenntnis gewissermaßen eine Präsuumtion der Richtigkeit zuzusprechen, zu deren Widerlegung es eines prozeßähnlichen Verfahrens bedürfe.²⁹⁾

Das Bekenntnis ist Behauptung wirklicher Größen oder Selbstannahme von Näherungsgrößen. Es ist kein Beweismittel und es ist im höchsten Falle, wenn man durchaus mit fremden Rechtsgebieten entlehnten Begriffen arbeiten zu müssen glaubt, ein den Steuerpflichtigen selbst bindendes Minimalanerkenntnis.³⁰⁾ Es ist ein wesentliches, ja das wesentlichste Hilfsmittel der Veranlagung dieser Steuerformen, deren primäre Aufgabe überall darin besteht, die wirkliche Ertrags- oder Einkommensgröße und in den oben bezeichneten Fällen primär verlässliche Näherungsgrößen zu erfassen. Einbringung und Richtigkeit werden daher auch strafrechtlich geschützt. Seiner oben geschilderten Qualitäten wegen hat der Gesetzgeber aber überall und nicht nur für Ausnahmefälle besonderer Bedenklichkeit Prüfung und Kontrolle angeordnet. Das Ziel der Kontrollprozedur ist, zu verhindern, daß ein un-

²⁸⁾ Grundzüge der Steuerlehre, S. 222.

²⁹⁾ a. a. O., S. 23 ff. Wenn man als Aufgabe der Steuerveranlagung die gleichmäßige Besteuerung erblickt, dann ist diese Präsuumtion nur begründbar: Entweder durch optimistische Auffassung der „Steuermoral“ als des regelmäßig bei der Fatierung ausschlaggebenden Motivs und durch die Annahme allgemeiner Fähigkeit, richtig zu fatieren; oder durch Annahme der unbedingten Kontrollierbarkeit des Bekenntnisses. Über das letztere siehe unten. Die Imputation einer Gegenbeweislast der Veranlagungsbehörde — eine solche im strikten Sinne nehmen auch Rauchberg und Fuisting nicht an — stünde im Widerspruche mit der oben charakterisierten Qualität der Objekte dieser Steuern, deren genaue Kenntnis vielfach auf den Steuerpflichtigen beschränkt ist. Daraus folgt, daß ein Beweisrecht des Steuerpflichtigen möglich ist.

³⁰⁾ So Fuisting, Grundzüge, S. 222, Rechtsschutz, S. 18.

richtiges Bekenntnis schon nach dem Gesetz der Schwere der Bemessung zu Grunde gelegt wird; dadurch sollen die richtig veranlagten Steuerpflichtigen gegen die mittelbare Benachteiligung durch unvollkommene Fätierung anderer geschützt werden.³¹⁾

Nur bei zwei Steuerformen hat sich der Legislator mit dieser Kontrolle und Prüfung allein begnügt. Bei der einen, der besonderen Erwerbsteuer, deswegen, weil er sie zur Erfüllung der Gesetzesaufgabe hinreichend fand, bei der zweiten, der fätierten Rentensteuer, weil ein anderes Mittel aus den besonderen, später darzulegenden Gründen versagte. Zwar gilt bei beiden Steuern die Ermächtigung der Veranlagungsorgane, bei verweigerter Mitwirkung des Steuerpflichtigen an der Veranlagung, auf Grund „amtlicher Behelfe“ zu veranlagern. Sie setzt aber formale Pflichtverletzungen des Steuerpflichtigen voraus und hat nicht die Bedeutung, die Verwaltungsaufgabe zu modifizieren. Bei den anderen Steuern, der Hauszinssteuer, Besoldungssteuer und Personaleinkommensteuer, wurde dagegen neben die primäre Aufgabe der Erfassung der wirklichen Einkommen und Erträge als subsidiäre Aufgabe die Erfassung von Näherungsgrößen gestellt. Sofern die Verwaltung entweder über kein Bekenntnis verfügt oder ihrer Ansicht nach das vorliegende Bekenntnis weder die wirklichen Größen noch Näherungsgrößen enthält, sie auch auf anderem Wege nicht zur Kenntnis der wirklichen Erträge und Einkommensgrößen zu gelangen vermag, ist sie berechtigt und verpflichtet, angemessene Näherungsgrößen zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn der Zensit seinen Verpflichtungen (Fassionsablage, Fragenbeantwortung) formal entspricht. Damit soll einem größeren Übel vorgebeugt werden, da bei einer an ein falsches Bekenntnis anschließenden Bemessung vielfach nicht einmal Näherungsgrößen zu Grunde gelegt würden. Der Gesetzgeber bringt diese subsidiäre Aufgabe nicht immer in ganz deutlicher Weise zum Ausdruck. Er verlegt den Unterschied in die Methode der Erfassung. Er

³¹⁾ Mißverständlich wirkt es, wenn Fuisting (Rechtsschutz, S. 18) behauptet, die Veranlagungsbehörde sei ohneweiters berechtigt, ein formal einwandfreies Bekenntnis der Bemessung zu Grunde zu legen. Gemeint ist damit, daß dann kein wesentlicher formaler Mangel des Verfahrens vorliegt. Ein materiell bedenkliches Bekenntnis ungeprüft zu Grunde zu legen, wäre aber Verletzung der materiellen Gesetzesaufgabe.

spricht bei der Einkommensteuer³²⁾ von einer Einschätzung auf Grund amtlicher Behelfe, aber auch (§ 214 PersStG.) von der Bildung „eines Urteils über die Größe des Einkommens“. Er bezeichnet also als Ziel der Veranlagung die wirkliche Einkommensgröße auch dort, wo die Ermittlungsmethode offenbar nur zu einer Näherungsgröße führen kann.³³⁾ Damit soll wohl die Aufgabe der Verwaltung, der Wirklichkeit möglichst nahezurücken, bezeichnet werden; jedenfalls wird damit sehr zweckmäßigerweise die Anerkennung vermieden, daß bei Veranlagung nach Bekenntnis die wirkliche Ertrags- und Einkommensgröße erfaßt sein muß. Bei diesen Steuern gesteht der Gesetzgeber also selbst, eben durch die Stellung der subsidiären Aufgabe, daß die Erfüllung der der Gesetzesidee ganz nahekommenen primären Aufgabe nicht voll möglich ist, daß dazu weder das Bekenntnis, noch seine Kontrollmittel ausreichen.³⁴⁾

Eben dies macht die Prüfung des Bekenntnisses hier besonders schwierig. Es widerspricht der Aufgabe, die Bekenntnisse ungeprüft hinzunehmen. Unmöglich aber ist es, auf jedes einzelne Bekenntnis mit den individuellen Prüfungsmitteln zu reagieren, z. B. bezüglich jedes einzelnen Zensiten alle Zeugen,

³²⁾ Vorsichtiger drücken sich die Gebäudesteuervorschriften aus: Als Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer (§ 3 des Patentes von 1820) wird von vornherein der wirkliche oder mögliche Zins bezeichnet; der letztere ist nicht etwa nur bei unvermieteten, sondern — subsidiär — auch bei vermieteten Gebäuden im Falle der Bedenklichkeit der Bekenntnisangaben zu erforschen.

³³⁾ Etwas anderes ist es, wenn nach dem sächsischen Einkommensteuergesetze in bestimmten Fällen statt des Einkommens der Aufwand der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann. Hier bildet die Erfassung einer anderen realen und selbst allenfalls wieder näherungsweise zu bestimmenden Größe Aufgabe der Verwaltung.

³⁴⁾ Dies berücksichtigt Rauchberg nicht und dies mag ihn (a. a. O. S. 25) unter anderem zu seiner Präsümption der Richtigkeit des Bekenntnisses veranlassen. Er spricht von jenen „vollständigen und sicheren Unterlagen“ (soll wohl heißen für Ermittlung der wirklichen Größe), „wie sie durch die Steuererklärung gegeben sind oder doch durch die Beanständung beschafft werden sollen“. Wäre letzteres oder sonstige Ermittlung der genauen Größe immer möglich, dann wäre allerdings der § 214 PersStG. überflüssig, mit dem sich Rauchberg auch nicht näher auseinandersetzt (er streift nur von der formalen Seite her das durch die Beanständung ausgelöste „freie Ermessen“), dann könnte, eben wegen der Aussichtslosigkeit unrichtiger Bekenntnisse, jene Präsümption gelten. Sie trifft z. B. bei der Fassion öffentlicher Dienstbezüge zu.

die möglicherweise über seine Einkommenshöhe Auskunft geben können, einzuvernehmen. Es bedarf sonach einer Vorprüfung der Bekenntnisse und nur dann, wenn diese die Bedenklichkeit des Bekenntnisses ergibt, wird sie den Anlaß bilden, in die individuelle Prüfung durch Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen, Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen usf. einzugehen. Diese Vorprüfung erfordert also Mittel, welche der Verwaltungsbehörde bezüglich aller Zensiten vorliegen, man könnte sie als Vorkontrolle mit den der Verwaltung automatisch zukommenden Behelfen bezeichnen. Sie besteht unter anderem in dem Vergleich der Bekenntnisangaben mit den Veranlagungsergebnissen der Vorperiode (tatsächliche Wirkung der Evidenzhaltung). Ihr Hauptform aber ist die bewußte oder unbewußte Bildung beiläufiger Näherungsgrößen des Ertrages oder Einkommens, geschöpft aus anderen Quellen als aus dem Bekenntnis; nur selten dagegen reichen die Mittel der Vorkontrolle dazu aus, die Ertrags- oder Einkommensgröße unabhängig vom Bekenntnis ziffermäßig genau festzustellen. Besondere, im Bekenntnis nicht aufgeklärte Unterschiede gegenüber den Ergebnissen der vorgehenden Veranlagungsperiode, auffallende Unterschiede zwischen Bekenntnisangaben und den aus „automatischen Behelfen“ erschlossenen Größen werden erst den Anlaß zur individuellen Prüfung des Bekenntnisses und im weiteren Zuge zur Veranlagung entweder nach oder abweichend vom Bekenntnis bieten; im letzteren Falle auf Grund der aus anderen Quellen geschöpften Kenntnis der wirklichen Größen oder sorgfältig ermittelter Näherungsgrößen.

Der Unterschied zwischen den Verwaltungsmitteln, welche man als generelle (automatische), und jenen, welche man als individuelle (individualisierende) bezeichnen kann, ist rücksichtlich ihrer Wirkungsweise ein außerordentlich wichtiger. Vergleichen wir z. B. je ein Verwaltungsmittel beider Kategorien, und zwar solche, welche ziffermäßig genaue Aufschlüsse über Einkommenspartialen unabhängig vom Bekenntnis liefern. Wir wählen aus der ersteren Kategorie die Dienstbezugsanzeige, aus der letzteren die obligatorische Bucheinsicht, wie sie zwar nicht bei uns, aber in Preußen besteht. Die Dienstbezugsanzeige kommt der Veranlagungsbehörde bezüglich aller Steuerpflichtigen zu, ohne Rücksicht darauf, ob diese

ein Bekenntnis gelegt haben oder nicht, ob dieses bedenklich erschienen ist oder nicht. Die Bucheinsicht kann nicht bezüglich aller Steuerpflichtigen durchgeführt werden, sondern sie wird der Kompliziertheit des Apparates wegen nur in einzelnen Fällen Anwendung finden können, aus bestimmten Gründen, wegen bereits obwaltender Bedenken. Erträge und Einkommen, bezüglich deren verlässliche automatische Behelfe vorliegen, sind nicht nur kontrollierbar, sondern wirklich allgemein kontrolliert. Solche dagegen, bezüglich deren nur individuelle Kontrollmittel zur Verfügung stehen, sind zwar kontrollierbar, aber nur in einzelnen Fällen exakt kontrolliert³⁵); der Wert dieser Veranlagungsmittel reicht über diese einzelnen Fälle nur dadurch hinaus, daß die Möglichkeit ihrer Anwendung gegeben ist und dies die Richtigkeit des Bekenntnisses stärkt. Ähnliches gilt von der beschränkteren Kontrolle durch Mittel beider Arten, die nicht auf exakte, wirkliche Größen hinweisen, sondern nur der Ermittlung von Näherungsgrößen dienen.

Die gleiche Aufgabe, primär wirkliche Größen, subsidiär Näherungsgrößen zu ermitteln, obliegt der Verwaltung bei diesen Steuern auch dann, wenn ein Bekenntnis nicht vorliegt, weil im besonderen Falle keine Verpflichtung zur Fassung besteht oder diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Im wesentlichen dieselben Mittel, die sonst zur Kontrolle des Bekenntnisses dienen, müssen hier zur bekenntnislosen Veranlagung hinreichen.

Immer aber, sowohl wenn ein Bekenntnis vorliegt, als wenn es nicht vorliegt, ist die Veranlagung — das muß gegenüber irreführender Charakterisierung festgehalten werden — eine amtswegige Erforschung der Ertrags- und Einkommensverhältnisse aus den verschiedenen, der Steuerverwaltung zugänglichen Erkenntnisquellen. Sie muß der Einbringung des Bekenntnisses, wenn eine solche erfolgt, zum guten Teil vorausgehen. Es handelt sich also nicht um ein durch die Bekenntniseinbringung veranlaßtes Verfahren. Daß die Veranlagungsbehörde das Bekenntnis nicht beiseite lassen darf, ist selbstverständlich. Dazu bedarf es nicht der einseitigen Auffassung der Fuistingschen Richtung, die im

³⁵) In diese beiden Unterarten möchten wir für diese Steuern die „Kontrollierbarkeit“ Meisels (Unrecht und Zwang) zerlegen.

Steuerverfahren und jedem seiner Stadien lediglich ein Bollwerk für die angeblich verfolgten Steuerträger erblickt.³⁶⁾ Es ergibt sich dies schon aus dem objektiven Zweck, der primären Aufgabe der Veranlagung: Die wirkliche Größe soll erfaßt werden. Wenn überhaupt, so ist dies am ehesten durch das Bekenntnis und andere Angaben des Steuerpflichtigen möglich. Dies macht eine Prüfung, aber auch eine Auseinandersetzung mit dem Bekenntnis unausweichlich.

Wenn bei diesen Steuern die wirkliche Ertrags- oder Einkommensgröße nicht erfaßt wird, so ist die Steueridee nicht voll erfüllt; die Gesetzesaufgabe ist darum noch nicht verfehlt. Denn diese besteht darin, wenn möglich, die wirklichen Größen, jedenfalls aber entsprechende Näherungsgrößen zu erfassen. Natürlich wäre die Aufgabe nicht schon dann befriedigend gelöst, wenn es der Verwaltung gelänge, zu vermeiden, daß die besteuerten Näherungsgrößen die wirklichen Größen übersteigen, wenn jene dabei aber hinter diesen erheblich zurückbleiben. So wie Polizei und Strafjustiz ihren Zweck noch nicht erreicht haben, wenn sie Unschuldige schonen, oder die Ziviljustiz, wenn sie

³⁶⁾ Vgl. meine Besprechung von Schmid's Studien im XXI. Bd. der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. — Über die preußische Veranlagung sagt Gustav Cohn (Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika in Schmollers Jahrbüchern, 35. Jahrg., 3. Heft): „Die Hauptfrage für die Verwaltung unserer heutigen Einkommens- und Vermögenssteuer in Preußen ist noch lange nicht: Wie können wir unsere Steuerpflichtigen gegen übertriebene Fiskalität schützen? Sie ist vielmehr die entgegengesetzte: Welche Maßregeln der Verwaltung und welche Fortschritte staatsbürgerlichen Pflichtgefühles sind noch erforderlich, um die volle Wahrheit in der Veranlagung dieser Steuern sicherzustellen?“ Auch diese Auffassung scheint aber — nur von einem anderen Standpunkte aus — davon auszugehen, daß Schutz des Steuerpflichtigen und richtige Veranlagung verschiedene Probleme bilden. In Wirklichkeit ist der erstere eben nur eine Funktion des Hauptzweckes: Gesetzeserfüllung durch gleichmäßige Bemessung. Beide können, wie wir bei der Einkommensteuer sehen werden, nur durch die gleichen Mittel gesichert werden. Es folgt daraus, daß das Verfahren nicht einseitig unter dem ersteren Gesichtspunkte betrachtet und beurteilt werden kann. Die neueste Literatur zur preußischen Einkommensteuer, aber auch einzelne gegen die von den Fuistingschen Lehren beeinflusste Judikatur des Obergerwaltungsgerichtes gekehrte Bestimmungen des Entwurfes der Novelle und Beschlüsse der Abgeordnetenhaus-Kommission zeigen eine Reaktion gegen die Fuistingschen Einseitigkeiten. Desto überraschender wirkt ihre Auferstehung in den Diskussionen über die österreichische Personalsteuernovelle.

ungerechtfertigten Ansprüchen die Durchsetzung versagt, sondern erst dann, wenn Unschuldige geschont, Schuldige aber der Bestrafung zugeführt, ungerechtfertigte Ansprüche zurückgewiesen, berechnete aber durchgesetzt werden, so hat die Verwaltung auch bei diesen Steuerformen die Gesetzesaufgabe erst dann erfüllt, wenn sie die wirklichen Erträge und Einkommen oder denselben nahekommende Größen erfaßt.

Diese Aufgaben der Verwaltung sind nicht zu vergleichen mit den stark mechanisierten Funktionen bei der Veranlagung äußerer Merkmalsteuern, aber auch nicht mit jenen bei der allgemeinen Erwerbsteuer, wo es sich von vornherein um Schätzung und Reihung für Zwecke einer Gruppenbesteuerung handelt. Sie sind wesentlich schwieriger und heikler. Abweichung von den Angaben des Steuerpflichtigen, wenn sie der Wahrheit entsprechen, ist Verletzung der primären, Annahme des nicht einmal annähernd richtigen Bekenntnisinhalts als Bemessungsgrundlage oder Feststellung allzu niedriger Näherungsgrößen Verletzung der subsidiären Aufgabe. Beides verletzt Rechtsgefühle und Interessen: das erstere die des Steuerpflichtigen, das letztere jene der Gesamtheit der Steuerträger oder doch der angemessenen Veranlagten. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe hängt vor allem von der Ausstattung der Steuern mit Verwaltungsmitteln behufs Prüfung des Bekenntnisses und behufs Ermittlung von Näherungsgrößen ohne oder abweichend vom Bekenntnis ab. Diese „Mittel“ sind nur teilweise, insbesondere jene, die die Anwendung von Zwang gegen Privatpersonen voraussetzen, im Gesetz selbst geregelt. Im weiten Umfang bestehen sie in der Sammlung von Kenntnissen über die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen und die Verhältnisse einzelner Zensiten im besonderen. Es ist ein Kreis von Tätigkeiten, den man als freie Veranlagungstechnik bezeichnen kann. Gerade im Hinblick auf die Beschränktheit der vorhandenen Zwangsmittel kommt ihr eine hohe Bedeutung für die Vorkontrolle zu. Selbstverständlich ist der Grad der Aufgabenerfüllung durch das Maß bedingt, in welchem von den zu Gebote stehenden Verwaltungsmitteln wirklich und richtig Gebrauch gemacht wird. Daher sind die Organisation der Verwaltung und die Persönlichkeiten ihrer Träger von Wichtigkeit. Die Veranlagung erfordert hier kritischen Blick, eingehende Kenntnis

der wirtschaftlichen Verhältnisse, allgemeine wirtschaftliche Bildung, um aus diesen Verhältnissen Schlüsse ziehen zu können; sie heischt Geschicklichkeit in der Anwendung der Verwaltungsmittel und Takt, der es versteht, durch Vermeidung überflüssiger Schritte, insbesondere zu weit gehender Auseinandersetzungen mit dem Steuerpflichtigen, das „ökonomische Prinzip“ auch hier zu wahren, ohne fünf gerade sein zu lassen. Jede Verwaltung kann und soll aber nur mit Durchschnittskräften rechnen müssen. Danach vor allem ist zu beurteilen, ob die Mittel, die der Gesetzgeber zur Aufgabenerfüllung geboten hat, hinreichen, die Aufgaben bei den derzeit vorhandenen Mitteln nicht zu hoch gespannt sind.

Je nachdem, ob neben die primäre Aufgabe der Ermittlung wirklicher Größen subsidiär jene der Erfassung von Näherungsgrößen gestellt ist oder nicht, haben wir Unterarten der wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern zu unterscheiden.

Zu den

1. Steuerformen ohne subsidiäre Näherungsgrößen- besteuerung

gehört zunächst

a) Die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

Die Besteuerung des Gesamtreinertrages des in bestimmten Unternehmungen investierten Kapitals, soweit dessen Erträge nicht bereits anderen Ertragsteuern (Realsteuern) unterliegen, ist die Idee dieser Steuer. Bei den erwerbswirtschaftlichen Kapitalsassoziationen bildet sie zugleich die generelle Subjektsteuer dieser juristischen Personen. Es handelt sich bei der sogenannten besonderen Erwerbsteuer um Objekte (Unternehmung im objektiven Sinn) und Subjekte, die sich durch die Art ihrer Organisation (öffentliche Körperschaften, Stiftungen) und durch den Konzessions- oder Registrierungszwang (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Sparkassen usw.) der Erfassung durch die Steuerbehörde nicht zu entziehen vermögen. Ähnliches gilt von der Bemessungsgrundlage, dem Reinertrag, infolge der Nötigung, die Ergebnisse der Wirtschaftsführung in bestimmten Formen einer öffentlichen Korporation,

Versammlung der Kapitalsteilhaber oder öffentlichen Aufsichtsorganen zur Prüfung vorzulegen; diese Rechnungslegung bedingt den Zwang zur fortlaufenden Rechnungsführung. Die Aufgabe der Verwaltung ist dementsprechend eigentümlich und sicher umschrieben. Es mangelt an einer Definition des steuerpflichtigen Reinertrages. Das Gesetz ersetzt ihn — und darin liegt bereits eine verwaltungstechnische Anpassung der Idee — durch Angabe der Methode, nach welcher aus dem für Zwecke der eigenen Wirtschaftsführung der rechnungspflichtigen Unternehmung ermittelten Gewinne durch Zu- und Abrechnung bestimmter Posten die Bemessungsgrundlage herauszuschälen ist. Nicht das durch Willen und Ermessen beeinflusste Rechnungsergebnis, wohl aber die Rechnungsführung als die bestimmten Methoden unterliegende Verzeichnung von Tatsachen bildet sonach das Fundament der Veranlagung. Die Bemessungsgrundlage ist einzubekennen, das Bekenntnis mit bestimmten, mindestens die Rechnungsergebnisse enthaltenden Dokumenten zu belegen. Zur Prüfung stehen zwar die allgemeinen Kontrollmittel des Personalsteuergesetzes (Zeugen, Sachverständige, Besichtigung von Gewerberäumen) zur Verfügung. Die entscheidende Rolle aber spielt die Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen und dessen Detaillierungspflicht der Bekenntnisangaben. Die letztere ist hier um so gewisser erfüllbar, als eine Rechnungsführung eben vorliegen muß und es sich nur um eine Gruppierung von Aktiv- und Passivposten um das Totalwirtschaftsergebnis, wie es für eigene Zwecke der Unternehmung ermittelt wird, handelt. Große Bedeutung kommt auch der Evidenzhaltung zu. Das Jahreswirtschaftsergebnis ist nichts Isoliertes. Es stellt sich als ein künstlicher Abschnitt in dem ununterbrochen verlaufenden Wirtschaftsprozeß dar. Es zeigt sich dies vor allem in jenen Vorsorgen, die eben im Hinblick auf die Kontinuität des Wirtschaftsprozesses zur ungeschmälernten Erhaltung des Vermögens, zur Ausgleichung der Ergebnisse verschiedener Wirtschaftsjahre usw. getroffen werden. Diese Negativposten des Jahresergebnisses (Abschreibungen, Reservierungen) werden je nach ihrer Wesensart vom Gesetz verschieden, bald auch als Negativposten der Bemessungsgrundlage behandelt, bald nicht als solche. Sie erfordern, da entweder ihre jahresweise Kalkulation (wie bei Abschreibungen) nur den Teil einer auf

mehrere Jahre sich erstreckenden Operation darstellt, eine Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der Vorjahre; oder die steuerrechtliche Behandlung in einem Jahre wird maßgebend für die Behandlung in folgenden Jahren (Verwendung steuerfrei behandelter Spezialreservefonds für fondsfremde Zwecke). Eine unmittelbare rechtliche Wirkung übt die Evidenzhaltung allerdings, wie bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern überhaupt, regelmäßig auch hier nicht aus, sie bildet aber die wichtige Grundlage zur Prüfung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse.³⁷⁾

Wenn auch die Gesetzesaufgabe nicht in der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages unmittelbar aus sämtlichen Detailposten der fortlaufenden Rechnungsführung besteht, so ist doch die vorgeschriebene Reduzierung des Wirtschaftsergebnisses, wie es der Steuerpflichtige für seine eigenen Zwecke ermittelt, auf den gesetzlichen Reinertragsbegriff, bzw. die Prüfung, inwieweit diese im Bekenntnis entsprechend erfolgt ist, naturgemäß keine leichte. Sie erfordert vor allem die Beurteilung, inwieweit die summarischen Posten weiterer Zerlegung bedürfen. Es können z. B. in summarisch ausgewiesenen Negativposten (Betriebsauslagen) Posten vereint sein, welche nach dem Steuerreinertragsbegriff Negativposten bilden (abzugsfähig sind) und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Es braucht daher schon buchtechnischer und wirtschaftlicher Bildung und kritischen Sinnes, um nur richtig einzuschätzen, wann und in welchen Punkten die Detaillierungspflicht des Steuerträgers in Anspruch zu nehmen ist.

Die Prüfung des Bekenntnisses ist, so außerordentlich schwierige Fragen sich hier ergeben, aber doch in erster Linie ökonomisch-juristischer Natur. Sie besteht in der Untersuchung des wirtschaftlichen Charakters der einzelnen Rechnungsposten und in der rechtlichen Beurteilung vom Standpunkt des dem Gesetz zu Grunde liegenden Reinertragsbegriffes. Eine Ermittlung von Näherungswerten kommt demgemäß hier nur in jenen Fällen in Betracht, in welchen sie bei allen wirklichen Ertrag- und Einkommensteuern primäre Aufgabe ist; also dort, wo das Bekenntnis

³⁷⁾ Besondere Bedeutung kommt der Evidenzhaltung der steuerlichen Behandlung der Reservefonds zu, unmittelbar bindend-rechtliche Wirkung für spätere Veranlagungsperioden im Falle der Anerkennung ihrer Ergebnisse durch die Partei (FME. vom 29. Mai 1904, Z. 77.604 ex 1903).

und die ihr zu Grunde liegende Rechnungsführung Selbstschätzung ist: so bei der Amortisation von Substanzverlusten, bei der Teilung des Ertrages einer ihren Geschäftsbetrieb auf das In- und Ausland erstreckenden Unternehmung in den inländischen steuerpflichtigen und in den ausländischen steuerfreien Teil u. ä. m. Hier spielt denn auch die Einvernehmung von Sachverständigen als Verwaltungsmittel eine erhebliche Rolle. Schätzungsweise Ermittlung von Näherungsgrößen für den Gesamtertrag findet nicht statt. Daher ist denn auch die Veranlagung durch Kommissionen nicht vorgesehen.

* * *

Die steuerpolitischen Einwendungen gegen diese Steuer beziehen sich vor allem auf ihre Höhe. Sie wird für eine im Vergleich zu Auslandsstaaten langsamere Kapitalsassoziation und für gewisse Konzentrationserscheinungen³⁸⁾ innerhalb derselben verantwortlich gemacht, wobei sie jedoch keinesfalls mehr als ein Faktor unter vielen sein könnte. Auch ihre finanzpolitische Idee, Erfassung des Ertrages des in der Unternehmung investierten Anlagekapitals ohne Rücksicht auf die Form der Investition (Prioritäts-, Obligationen- und Hypothekendarlehen) findet Anfechtung im Kreise der Interessenten.³⁹⁾

Verwaltungstechnisch wird man dagegen diese Steuer als eine der höchststehenden unseres direkten Steuersystems überhaupt betrachten können. Die Aufgabe ist der Idee — Erfassung des Ertrages als besten Ausdrucksmittels der Leistungsfähigkeit — sehr nahe gerückt, die Erfüllung der Aufgabe und damit der Idee verhältnismäßig gut gesichert. Wenn auch nicht als absolut, so ist diese Steuer doch durch die Rechnungen generell gut kontrolliert und auch gut individuell kontrollierbar. Damit soll freilich durchaus nicht behauptet werden, daß die Verwaltung allen bilanztechnischen Kunststücken gewachsen wäre. Immerhin konnte der Gesetzgeber die Veranlagung fast ausschließlich auf das Be-

³⁸⁾ Mildschuh, Über die Wirkungen der Erwerbsteuer auf die österreichischen Kreditbanken und Vorschußkassen (Statistische Monatsschrift 1912).

³⁹⁾ Gegen die Ausscheidung von Obligationenzinsen aus der Bemessungsgrundlage bei der Korporationsbesteuerung aus steuer- und wirtschaftspolitischen Gründen: Seligman, Relations of State and Federal Finance.

kenntnis und die Rechnungsführung des Steuerpflichtigen verweisen, auf die subsidiäre Näherungsgrößenbesteuerung aber verzichten. Die Klagen, die gegen die Verwaltung dieser Steuer erhoben werden, richten sich insbesondere gegen die Dauer des Verfahrens, also gegen die Nichterfüllung des Prinzips der „Bequemlichkeit“. Vielleicht wird dem in der Zukunft durch eine weitere Spezialisierung in der Organisation der Steuerverwaltung, die sich bei dieser Steuer überhaupt zum ersten Male gezeigt hat, abgeholfen werden können. Diese Spezialisierung, auf welche wir weiter unten bei der Erörterung der Organisationsfragen noch zu sprechen kommen werden, möchte vielleicht auch die effektive Kontrolle und damit die Erfüllung der Gesetzesaufgabe in noch höherem Grade sichern.

Die Ursachen der geschilderten hohen Qualitäten dieser Steuer liegen darin, daß ihre Subjekte und Objekte von den Verbrauchswirtschaften vollkommen getrennte Erwerbswirtschaften mit einer nicht den Zwecken der Steuerbemessung allein, sondern ihrer eigenen Wirtschaftsführung dienenden Rechnungsführung sind. Sie bilden größtenteils Reinkulturen der auf exakte Rechnung aufgebauten kapitalistischen Wirtschaftsweise, der eigentlich die wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern ihrer ganzen Natur nach auf den Leib geschnitten sind.

Ein wenig erfreuliches Gegenstück bildet

β) Die Rentensteuer.

Ihrer gesetzlichen Definition nach ist sie die subsidiäre Ertragsteuer überhaupt, berufen, alle Vermögenserträge zu treffen, die nicht bereits anderen Ertragsteuern unterliegen. In Wirklichkeit bildet sie in erster Linie die Steuer auf Erträge des beweglichen Kapitals. Ähnlich wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist auch ihre Einrichtung ohne Rücksichtnahme auf die Besteuerungsverhältnisse, wie sie vor der Personalsteuerreform bestanden, nicht voll zu verstehen. Neben jenen allgemeinen Schwierigkeiten, welche die Erfassung des mobilen Kapitalertrages in Form der direkten Besteuerung bietet, hatte die Steuerreform hier noch besondere, historisch gegebene Hindernisse zu überwinden. Es bestand in der alten Kapitalertragsbesteuerung eine Fülle von dauernd zugesicherten Ertragsteuerbefreiungen, namentlich für öffentliche

Papiere, die ohne Gefährdung des Kredits der betreffenden Körperschaften, insbesondere des Staates, nicht zu beseitigen waren. Ebenso gab es zum Teil sehr hohe Steuerfüße, die mit Rücksicht auf ihre Amortisation im Werte der Papiere zu mildern kein Anlaß bestand, die man aber, wenn man nicht Keime von Steuerehrlichkeit ersticken wollte, auch nicht verallgemeinern konnte. Daraus erklärt es sich, wenn unsere Rentensteuer sich wie ein buntgeflecktes und stark durchlöcherteres Tuch ansieht: Die bunten Flecke sind die zwischen $\frac{1}{2}$ und 20% variierenden Steuersätze, die Löcher die zahlreichen Ausnahmen von der Steuerpflicht. Zu den historischen Exemptionen kommt die Befreiung der aus dem Ausland einfließenden, dort einer analogen Steuer unterworfenen Bezüge; überdies sind Aktiendividenden, dann Obligations- und Hypothekarzinsen, welche die der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmungen zahlen, da sie schon durch die Erwerbsteuerung getroffen sind, ausgenommen. Mit gutem Grunde hat daher der Gesetzgeber die Mitwirkung des Bezugsberechtigten bei der Rentensteuer, soweit als irgend möglich, eingeschränkt. Die Kontrollierbarkeit des Bekenntnisses wie bei der besonderen Erwerbsteuer konnte hier von vornherein mit Rücksicht auf die andere Art der Steuersubjekte nicht in Frage kommen, aber auch nicht die Möglichkeit der Ermittlung von Näherungsgrößen. Schon die annähernde Ermittlung des gesamten Kapitaleinkommens eines Steuerpflichtigen stößt, wie wir sehen werden, nach der Natur der Einnahmsquelle auf besondere Widerstände. Unmöglich ist es aber, wenn die Befreiungen einen solchen Umfang annehmen, daß sie nicht mehr Ausnahmen bilden, auch nur annäherungsweise zu ermitteln, ob ein Steuerpflichtiger gerade nicht befreite Erträge bezieht. So hat das Gesetz allen ihrer Organisation und Rechnungsführung nach verlässlichen Schuldnern (im weitesten Umfang dem Staat und den Ländern, im engeren den Bezirken, Gemeinden und den sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen) den Abzug der Rentensteuer bei Auszahlung rentensteuerpflichtiger Bezüge aufgetragen oder ihnen überlassen, die Steuer im entsprechenden Umfang aus eigenem zu tragen. Diese Rentensteuer im Abzugswege trägt verwaltungstechnisch fast den Charakter einer indirekten Steuer. Man muß schon etwas tiefer schürfen, um hier noch Ansätze einer

direkten (veranlagten) Steuer zu entdecken, um eine Veranlagung durch dritte Personen zu erkennen.⁴⁰⁾ Eine Personalsteuer ist diese Steuer gewiß nicht, eher ihr Gegenteil, aber eine der technisch besten Formen der Ertragsteuern überhaupt, da sie die einzelnen Ertragsquoten unmittelbar an ihrer Quelle erfaßt und beiläufig dieselbe Sicherung genießt, wie die besondere Erwerbsteuer.

Diese Einrichtung hat aber das Gebiet der fiktiven Rentensteuer über die durch die Befreiungen und Ausnahmen von der Rentensteuer an sich gegebenen Grenzen hinaus weiter eingeengt. Hier findet die Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch Bekenntnis statt. Die Einschränkung der Bekenntnispflicht — das Bekenntnis muß bekanntlich nicht in jeder Periode erneuert werden, sondern nur bei Wechsel des Wohnsitzes, Erhöhung der Bezüge oder über ausdrückliche Aufforderung — ist, wie schon Reisch⁴¹⁾ hervorgehoben hat, für die Steuerehrlichkeit nicht gerade förderlich. Sie bringt in diese ihrer Natur nach bewegliche Steuer ein wesensfremdes Element, zwar nicht rechtlicher, aber tatsächlicher Stabilität. Die übrigen Verwaltungsmittel, die hier zur Verfügung stehen, sind in ihrer Anwendbarkeit eng begrenzt. Die Detaillierungspflicht des Steuerpflichtigen, die Beanständung des Bekenntnisses und die Einvernahme des Steuerpflichtigen, von Zeugen und Sachverständigen sind individuelle Prüfungsmittel, die bei Wahrung des ökonomischen Prinzips, ebenso wie die Aufforderung zur Bekenntnislegung, nicht wahllos, sondern nur aus speziellem Anlaß zur Anwendung gelangen können. Mittel der automatischen Vorkontrolle versagen hier aber so gut wie ganz. Das Gesetz führt auch kein spezielles an. Die Verwaltungstechnik wird Mittel zu dieser Vorkontrolle höchstens bei speziellen Arten von Kapitalerträgen (bei Hypothekarzinsen durch Lustrierung der Grundbücher, bei Zinsen für verpachtete Gewerbe durch die gewerbebehördliche Unterstützung, in beschränktem Maße durch die Einkommensteuerveranlagung der Schuldner) beschaffen können. Selbst wenn sich dadurch oder in speziellen Fällen (z. B. durch Prozesse, Verlassenschaftsabhandlungen usw.) Anlässe zu

⁴⁰⁾ Myrbach, a. a. O., S. 157.

⁴¹⁾ a. a. O., S. 143.

eingehenderer Prüfung ergeben, ist der Erfolg individualisierender Verwaltungsmittel sehr fraglich. Wie bei der Veranlagung des Kapitaleinkommens macht sich hier insbesondere die — zum Teil aus nichtsteuerpolitischen Gründen begreifliche — Einschränkung der allgemeinen staatsbürgerlichen Auskunftspflicht in Steuerangelegenheiten Dritter fühlbar. Kapitalserträge sind die verschwiegensten und verborgensten Erträge überhaupt und gerade jene, welche dem Steuerpflichtigen durch verwandtschaftliche oder dienstliche Stellung am nächsten stehen, dürfen bekanntlich nur mit seiner Zustimmung einvernommen werden oder können sich der Aussage entschlagen. Dabei hat die Vollzugsvorschrift zu jenen Personen, die sich wegen Gefahr der Verletzung eines Gewerbegeheimnisses der Auskunftspflicht entziehen können, auch die Kreditinstitute gerechnet, die am ehesten über Existenz, Größe und Natur von Kapitalserträgen außer dem Steuerpflichtigen und den ihm durch persönliche Beziehungen Nächststehenden Auskünfte zu erteilen vermöchten.

Die geringe Möglichkeit der Bekenntniskontrolle und der Anschluß der Näherungsgrößenbesteuerung schränkt die Reibungen zwischen Veranlagungsorganen und Parteien außerordentlich ein. Die Veranlagung ist bequem. Die Erfüllung der Gesetzaufgabe aber ist, da objektive Erkenntnisquellen der wirklichen Ertragsgrößen außer den Bekenntnisangaben fast nie zur Verfügung stehen, eine annähernde Erfassung der Ertragsgrößen aber so gut wie ausgeschlossen ist, keineswegs gesichert. Gewiß ist die verschiedene verwaltungstechnische Struktur der beiden Zweige der Rentensteuer auch nicht ohne Einfluß auf ihre Ertragsentwicklung geblieben: Während die Rentensteuer im Abzugswege von 1898 bis 1910 von 3 Millionen auf 8 Millionen Kronen gestiegen ist, zeigt die fاتیerte Rentensteuer in der gleichen Periode nur eine Steigerung von 2·3 auf 3·9 Millionen Kronen.

Der praktische Wert der fاتیerten Rentensteuer ist ein höchst bescheidener. Sie ist zum größten Teil Hypothekarzinsen- und Gewerbepachtzinsbesteuerung. Ihre faktische Einschränkung auf diese Zweige würde kaum mehr als eine ideelle Lücke im System bedeuten. Theoretisch hat diese Steuer vielleicht noch überdies den Wert einer praktischen Widerlegung jener Lehren, die dem Bekenntnis die beherrschende Stellung in der Veranlagung

zuschreiben und übersehen, daß es der Idee und Aufgabe gleichmäßiger Besteuerung entsprechend eine solche Rolle nur dort spielen kann, wo seine volle Kontrolle, zumindestens seine volle Kontrollierbarkeit gegeben ist; daß es, wo dies nicht der Fall ist, nur eine Grundlage, nicht aber die Grundlage der Veranlagung bilden kann, die immer wenigstens die näherungsweise Erkenntnis der Verwaltung über die Ertrags- und Einkommensgrößen auch von einer anderen Seite als jener des Steuerpflichtigen aufschließen oder dazu doch im einzelnen Falle die Möglichkeit bieten soll. Bei der Fassionsrentensteuer ist die Verwaltung wirklich ganz oder doch überwiegend auf das Bekenntnis allein angewiesen. Der Erfolg spricht nicht für die erwähnten Theorien.

Den

2. Steuerformen mit subsidiärer Näherungsgrößenbesteuerung

gehört vor allem die älteste unserer wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern an

a) Die Hauszinssteuer.

Sie ist die Besteuerung des Ertrages von Gebäuden in Fällen ihrer Bestandgabe und in den Orten, in denen mindestens die Hälfte der Gebäude und Wohnbestandteile vermietet ist, die allgemeine Gebäudeertragsteuer also auch in Fällen der Benützung durch den Eigentümer.

Auf zwei ihrer Nebenformen wird sich die folgende Erörterung nicht erstrecken. Die Tarifzinssteuer, die von nicht vermieteten Bestandteilen teilweise vermieteter Gebäude in den nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten eingehoben wird, ist eine bewegliche Spielart der Hausklassensteuer; sie wird nach dem Tarif der letzteren, aber nach dem wirklichen wechselnden Stande an Wohnbestandteilen bemessen. Die sogenannte fünfprozentige Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Häuser aber ist seit der Personalsteuerreform von 1896 nach ihrer Idee und verwaltungstechnischen Struktur nichts anderes als eine im Steuerfuß ermäßigte Form der Hauszinssteuer. Zu einer solchen hat sie daher mit Recht auch formell die Novelle vom 28. Dezember 1911 für die ihr unterliegenden Baulichkeiten gemacht.

Bei der Eruierung und Evidenzhaltung der Objekte und Sub-

jekte kommen der eigentlichen Hauszinssteuer die früher erwähnten Qualitäten einer Realsteuer zu gute. Günstig gefördert wird die rechtzeitige Kenntnis der Behörden von neu entstandenen Objekten noch durch das Bestreben der Steuerpflichtigen, sich die ungeschmälerte zeitliche Steuerfreiheit durch zeitgerechtes Ansuchen zu sichern.

Bei der Erfassung der Bemessungsgrundlage ist zwischen der Steuer von vermieteten und jener von nicht vermieteten Gebäuden, resp. Gebäudeteilen zu unterscheiden. Bei der ersteren entwickelt sich die Bemessungsgrundlage aus dem bedungenen Entgelt, bei der letzteren aus dem Nutzungswert. In beiden Fällen wird aber die Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch Bekenntnis in Anspruch genommen.

Bei vermieteten Objekten hat er die Bemessungsgrundlage, den steuerpflichtigen Mietzins, einzubekennen. Dieser setzt sich aus positiven Posten, den Raten der bedungenen Entgelte, und negativen Posten zusammen; die letzteren sind die im Zins enthaltenen Vergütungen für Leistungen anderer Art als die Beistellung des Gebäudes. Die Positivseite umfaßt Beträge, die außer dem Steuerpflichtigen noch anderen, materiell nicht unmittelbar an der Höhe der Angaben interessierten und der Steuerbehörde zugänglichen Personen, den Mietern, bekannt sind. Es besteht daher die Verpflichtung, die Angaben des Bekenntnisses von den Mietern bestätigen zu lassen. Der Kollusionsgefahr zwischen Steuerpflichtigen und Mietern, die durch ein bisweilen bestehendes Abhängigkeitsverhältnis verschärft wird, ist allerdings im geltenden Recht nicht entsprechend vorgebeugt.⁴²⁾ Die Reformvorlagen wollten durch Zulassung gerichtlicher, eidlicher Einvernahme der Mieter und durch Strafen bei Unrichtigkeit der Fassionsbestätigungen diesen letzteren verlässlicheren Charakter verleihen.

Die negativen Posten, die im Bestandzins enthaltenen Vergütungen für Nebenleistungen, entsprechen entweder speziellen,

⁴²⁾ Die Strafbestimmung des § 11, Abs. 2 des Patentges von 1820 ist nicht gerade glücklich formuliert und wird wenig praktiziert. § 35 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinsserträge sieht zwar die Einvernahme der Mietparteien vor. Die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht ist aber nicht in einer den Ansprüchen des modernen Verfahrens genügenden Weise gesichert.

wirklichen Auslagen des Bestandgebers (die für die Mietparteien entrichteten Zinsheller) oder sie entspringen (wie bei Gartenbenützung, Möbelbenützung, Gesamtpension) einer annähernden Aufteilung der Gesamtvergütung; ihre Angabe im Bekenntnis ist dann Selbstschätzung, ebenso wie wenn auf der Positivseite der Geldwert für Naturalleistungen des Mieters eingesetzt würde. Für die richtige Veranlagung bieten solche, insbesondere die nur schätzungsweise zu ermittelnden Negativposten — es gilt dies für alle wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern — eine Quelle von Fehlern und Reibungen. Es besteht die Neigung, selbst wenn die leichter kontrollierbaren Positivposten richtig einbekannt sind, eine möglichst große Quote den negativen Posten anzulasten. Schon das geltende Recht hat, um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, Erhaltungs- und Amortisationskosten des Gebäudes nicht als Negativposten der Veranlagungsgrundlage anerkannt; statt dessen findet bekanntlich ein Abzug fester Erhaltungssperzente (15, 30%) statt. Diese Schematisierung von in einzelnen Fällen variierenden Größen ist ja eine der häufigsten Formen der aus verwaltungstechnischen Gründen notwendigen Abweichung der Steueraufgabe von der Steueridee (Reinertragsbesteuerung). Für einen häufigen Fall von Nebenleistungen, Gartenbenützung, wollten die Regierungsvorlagen gleichfalls eine nach der Größe des Objekts verschiedene Abzugsquote einführen; damit sollte ein arbiträres Moment eliminiert und die Verwaltung vereinfacht werden.

Die primäre Aufgabe der Hauszinssteuer dieser Form ist die Erfassung des wirklichen, bedungenen Zinses. Die Prüfung des Bekenntnisses muß sich daher auf die Vollständigkeit und Richtigkeit erstrecken; nur dort, wo Momente der Selbstschätzung auf der positiven oder negativen Seite vorliegen, von vornherein auf Angemessenheit. Der Kontrolle der Vollständigkeit dient der Numerierungszwang der Wohnungen und die Hausbeschreibung, letztere zugleich der Richtigkeitskontrolle. Diese hat bei positiven und negativen Posten — bei letzteren, soweit sie wie Ausgaben für Aufzugerhaltung nicht beschränkt oder wie die vom Eigentümer für die Mieter entrichteten Zinsheller, nicht der Behörde bekannt sind — von der Wahrscheinlichkeit⁴³⁾ der Angaben aus-

⁴³⁾ § 32 der zitierten Instruktion.

zugehen. Dazu dient sowohl der Vergleich mit den Ergebnissen desselben Objektes in früheren Jahren, als jener mit den Ergebnissen ähnlicher Objekte. Die Mittel sind dort die Evidenzhaltung der Veranlagungsergebnisse, hier die beiläufige Näherungsgrößenermittlung: Die Grundlage der letzteren bildet einerseits die aufmerksame Verfolgung der Entwicklung der Zinsverhältnisse und der Preisentwicklung der Abzugsposten für die verschiedenen Kategorien von Gebäuden; andererseits dienen ihr die Hausbeschreibungen, welche Umfang, Qualität, kurz die Zugehörigkeit des einzelnen Objekts zu einer der verschiedenen Kategorien erkennen lassen. Bestimmte Methoden sind für diese rein interne Operation der Vorkontrolle nicht vorgeschrieben, es ist ein Gebiet der freien Verwaltungstechnik. Bedenken, die sie zeitigt, bieten den Anlaß zur Einvernahme von Mietern, zu Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen. Erfolgt auf diesem Wege weder eine Beseitigung der Zweifel, noch eine Berichtigung des Bekenntnisses, dann tritt an die Verwaltung die subsidiäre Aufgabe der Ermittlung von Näherungsgrößen zu Bemessungszwecken heran. Sie erfolgt, wie bekannt, durch die Erhebung an Ort und Stelle (Lokalerhebung) und Vergleich mit ähnlichen Objekten (Parifikation).⁴⁴⁾ Des arbiträren Charakters dieser Näherungsgrößenermittlung wegen wollten die Reformvorlagen, die ja überhaupt auf eine klare Kodifikation und Modernisierung des Verfahrens abzielten, ihre Durchführung aus ernannten und gewählten Mitgliedern zusammengesetzten Kommissionen übertragen.

Bei den nicht vermieteten Objekten hat die Angabe des „möglichen“ Zinsertrages, des Mietwertes, von vornherein den Charakter der Selbstschätzung des interessierten Steuerpflichtigen. Die Aufgabe der Verwaltung ist Prüfung der Angemessenheit in einem dem früher geschilderten ähnlichen Verfahren. Erleichtert ist die Aufgabe der Verwaltung dadurch, daß nichtvermietete Objekte eben nur dort, wo Vermietungsfälle, also Vergleichsobjekte, häufig sind (Orte, wo mindestens die Hälfte der Gebäude und Wohnbestandteile vermietet sind) der Hauszinssteuer unterliegen.

⁴⁴⁾ § 40 der zitierten Instruktion hat diese Methode nicht ausdrücklich vorgezeichnet. Die Judikatur hat jedoch nach Analogie des § 9 des Patentges von 1820, das sich auf unvermietete Objekte bezieht, nur die Parifikation als zulässige Methode der Näherungsgrößenermittlung für Bemessungszwecke anerkannt.

Immerhin bietet das Verfahren sowohl hier als bei der Näherungsgrößenermittlung vermieteter Objekte dann Schwierigkeiten, wenn gleichartige Vergleichsobjekte mangeln. Zu zahlreichen Reibungen hat speziell die Besteuerung industrieller Gebäude geführt. Hier beabsichtigte die erste Reformvorlage die Umwandlung in eine Wertbesteuerung, die zweite eine solche in eine Arealbesteuerung; das letztere ist ein offenkundiger Rückzug auf die in ideenpolitischen Betrachtungen oft so eindringlich bekämpfte äußere Merkmalbesteuerung mit ihrer Erweiterung der Distanz zwischen Steueridee und Gesetzesaufgabe aus verwaltungstechnischen Rücksichten.

* * *

Von allen Ertragsteuern hat keine solche Anfechtungen erfahren wie diese. Ihre Idee (Ertragsbesteuerung, also insbesondere Nichtberücksichtigung des Schuldenstandes), die Art der Konstruktion ihrer Aufgabe (Schematisierung der Reinertragsermittlung), insbesondere aber ihre Höhe und lokale Differenzierung haben zu zahlreichen Klagen Anlaß gegeben. Sie wird für die Höhe der Wohnungspreise und für die niedrige Rentabilität des Hausbesitzes verantwortlich gemacht. Von anderer Seite werden diese Einflüsse bezweifelt; insbesondere aber wird bestritten, daß eine Herabsetzung der Steuer auf alte Häuser den Mietern zu gute kommen oder — infolge der Amortisation der Steuerherabsetzung — die Rentabilität des Hausbesitzes als solchen heben könnte. Dagegen wird von einer Steuerermäßigung für neue Bauführungen eine Belebung der Bautätigkeit und dadurch eine Ermäßigung der Zinse erhofft. Diesen Gedanken ist bekanntlich die Novelle vom Dezember 1911 gefolgt, mit ihren Steuerherabsetzungen, insbesondere für Neu-, Zu- und Aufbauten⁴⁵⁾ und ihren speziellen Begünstigungen für Kleinwohnungsbauten. Die Qualifizierung der letzteren bildet eine neue Aufgabe der Steuerverwaltung. Weitere Reformen der Hauszinssteuer wurden dem Komplex einer umfassenderen Revision der direkten Steuern oder Teiloperationen vorbehalten.

⁴⁵⁾ Die finanziell günstigere Behandlung der Neubauten kann in gewissem Sinne auch als die verwaltungstechnisch schematisierte Bedachtnahme auf die Idee der stärkeren Überwälzung in äußeren Zonen eines Wohngebietes angesehen werden, wie sie theoretisch scharf formuliert v. Wieser in der Enquete über die Gebäudesteuer (Protokoll, S. 452 ff.) entwickelt hat.

Rücksichtlich ihrer verwaltungstechnischen Sicherung kann diese Steuer trotz der oben betonten, im Gesetzeswege milderungsfähigen Schwächen ihrer individualisierenden Behelfe als relativ hochstehend bezeichnet werden. Als einzige der wirklichen Ertragsteuern bezieht sie sich regelmäßig auf ein scharf abgegrenztes Objekt und bei der Natur desselben kann mittels genereller Verwaltungsmittel die Erfassung von Näherungsgrößen für Prüfungs- eventuell Bemessungszwecke verhältnismäßig verlässlich erfolgen. Haben doch auswärtige Gesetzgebungen diese Näherungsgrößen-ermittlung vielfach auch bei vermieteten Objekten als primäre Form der Besteuerung gewählt.

β) Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen

bedarf in diesem Zusammenhang keiner weiteren Behandlung. Sie ist finanzpolitisch eine besondere Steuer, als solche auch wegen der hohen Belastung reinen Arbeitseinkommens, die sie neben der Einkommensteuer beinhaltet, in ihrer Berechtigung angefochten.⁴⁶⁾ Auch in gewissen verwaltungsrechtlichen Belangen bewahrt sie ihren selbständigen Charakter; so können mangels besonderer Befreiungstitel, wie sie z. B. zu Gunsten öffentlicher Beamten bestehen, Zuschläge zu ihr trotz der allgemeinen Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer eingehoben werden. Verwaltungstechnisch aber bildet sie einen Teil der Einkommensteuer, mit der sie gemeinschaftlich veranlagt wird, und sie trägt daher ganz die Züge, die uns die Einkommensteuer von Dienstbezügen zeigen wird.

γ) Die Personaleinkommensteuer.

Gemäß dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist diese Steuer die höchste Form der direkten Steuern überhaupt. Denn sie knüpft an einen besonders deutlichen Ausdruck der Leistungsfähigkeit, das Einkommen, an. Sie ist überdies — dem Grundsatz der Besteuerung nach der Opfergleichheit entsprechend — progressiv gestaltet und ermöglicht in den unteren Einkommenstufen — bei Einkommen bis 10.000 K —, noch andere die Leistungsfähigkeit beeinflussende Momente, teils nach be-

⁴⁶⁾ v. Philippovich, Die Besoldungssteuer (Der österreichische Volkswirt, Nr. 10, 1912).

stimmten Merkmalen, teils arbiträr (Zahl der Familienmitglieder, Einkommenshöhe derselben, besondere Belastungen und Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Steueridee ist Erfassung des wirklichen Einkommens. Bekanntlich ist auch hier die gesetzliche Bemessungsgrundlage, das steuerpflichtige Einkommen, im Gesetz nicht definiert. Die positiven und negativen Posten, aus denen es sich zusammensetzt, sind gewissermaßen nur beschrieben. Auf der Aktivseite befinden sich: die der Haushaltung, also der Konsumwirtschaft zufließenden Erwerbseinkünfte; sie können selbst je nach der Art, in welcher die einzelne Konsumwirtschaft mit der Erwerbswirtschaft kommuniziert, komplizierte, aus positiven und negativen Posten, den erwerbswirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, zusammengesetzte Größen (Reinerträge) sein. Auf der Aktivseite stehen außerdem gewisse Naturalnutzungen des Gebrauchsvermögens, insbesondere der Wert der Wohnung im eigenen Hause. Die Negativseite bilden bestimmte, im Gesetz ausdrücklich als „abzugsfähig“ erklärte konsumwirtschaftliche Ausgaben, die Zinsen von Konsumtivkrediten, aus sozialpolitischen Gründen passierbare Beiträge und Prämien für Versicherungen. Sonst sind konsumwirtschaftliche Auslagen und Rücklagen nicht passierbar, bildet ja eben der Konsumtions- und Ersparnisfonds die Grundlage der Steuer. Unorganisch reihen sich den Positivposten noch die einkommensteuerpflichtigen Vermögenszuwächse, Lotteriel- und Konjunkturgewinne an, die als Zufallsposten der Veranlagung nicht weiter in Betracht gezogen werden sollen.

Die Bemessungsgrundlage, das steuerpflichtige Einkommen, ist sonach das Endresultat eines zeitlich verlaufenden Wirtschaftsprozesses. In den Fällen einfacher Einkommensbildung wird der Steuerpflichtige dieses Ergebnis mit Sicherheit angeben, es in komplizierteren Fällen im wesentlichen aus dem Gedächtnis rekonstruieren können, in den verwickeltsten aber wird diese Möglichkeit ohne fortlaufende schriftliche Fixierung der einzelnen Stadien des Einkommensbildungsprozesses kaum gegeben sein.

Eine ähnlich komplizierte Bemessungsgrundlage hat nur noch die besondere Erwerbsteuer. Dort aber kommt es der Verwaltung wenigstens zu gute, daß bei den Organen der Steuerpflichtigen immer ein hohes Maß wirtschaftlicher Bildung vorausgesetzt werden

kann, die Pflicht zur Rechnungsführung besteht und die Steuer-subjekte eindeutig, nämlich reine Erwerbswirtschaften sind. Die Einkommensteuer aber trifft die vielgestaltigen Verbrauchswirtschaften. Sie muß sich ebenso an den Bauer wie an den Großgrundbesitzer, den Fabriksarbeiter, den Großindustriellen und Kapitalisten wenden. Ihre Subjekte weisen nicht nur ein ganz verschiedenes Maß wirtschaftlicher Bildung auf; es handelt sich auch um Wirtschaften mit verschiedenen Funktionen. Die Wirtschaft des Arbeiters und Angestellten ist reine, auf bedungenes Einkommen basierte Verbrauchswirtschaft ohne Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbswirtschaft. Die Wirtschaft des Fabrikanten umfaßt eine selbständige Erwerbswirtschaft mit; die Haushaltung ist von der Unternehmung im wesentlichen getrennt, die erstere hängt aber doch von der letzteren in der Art ab, daß die Gestaltung des Reinertrages der Fabrik maßgebend wird für den Fonds, aus welchem die Haushaltung schöpft oder schöpfen kann. Bei einer dritten Kategorie von Wirtschaftssubjekten ist endlich die Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft so eng ineinander verflochten — man denke an den Haushalt eines Arztes, an die Wirtschaft kleinerer Landwirte und Gewerbetreibender — daß die Ausgaben in erwerbs- und konsumwirtschaftliche von vornherein kaum anders als schätzungsweise zerlegt werden können. Hier sowohl als dort, wo Naturaleinkünfte bestehen, ferner dort, wo das mutmaßliche Zukunftseinkommen zu erfassen ist, endlich praktisch in der Regel auch dort, wo der Steuerpflichtige selbst sein Einkommen nicht kennt, sind Fälle gegeben, in welchen die Erfassung von Näherungsgrößen primäre Aufgabe wird.

Schon die Vielgestaltigkeit der Subjekte und Objekte deutet an, daß die Verwaltung hier mit ganz anderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als bei den früher behandelten Steuern. Dies tritt schon bei der Erfassung der Subjekte zu Tage. Sie ist nicht so einfach, wie bei den Realsteuern oder zum Teil der Erwerbsteuer, wo mit dem Objekt das Subjekt und seine Steuerpflicht präsumtiv gegeben ist. Da die Steuerpflicht bei der Einkommensteuer vor allem von der — möglicherweise von Jahr zu Jahr wechselnden — Höhe des Einkommens abhängt, bedürfte es — bei streng ideenmäßiger Ausführung — eigentlich einer Veranlagung aller Personen, um nur ihre Steuerpflicht festzustellen. Die Er-

leichterung, die der Gesetzgeber hier der Verwaltung durch die Einschlebung des die Veranlagung einleitenden besonderen Verfahrens zur Feststellung der „vermutlich“ steuerpflichtigen Personen geboten hat, bildet eine der auch bei dieser Steuer notwendigen Modifikationen der Gesetzesaufgabe gegenüber der Idee.

Die Anlage des Verzeichnisses der vermutlich steuerpflichtigen Personen war das erste Mal eine umfassende Operation. Nunmehr ist Hauptaufgabe die Erfassung der z. B. durch Erreichung der steuerpflichtigen Einkommenshöhe vermutlich neu steuerpflichtig Gewordenen und die Ausfüllung von Lücken. Als automatisch der Veranlagungsbehörde zukommende Verwaltungsmittel für diesen Zweck nennt das Gesetz: Wohnungslisten mit ihren Angaben über Zahl der Angehörigen, Dienstboten und Höhe des Mietzinses, also über gewisse äußere Merkmale des Aufwandes; die Dienstbezugsanzeigen, also Meldungen über Positivposten des Einkommens bestimmter Kategorien; die gegenseitigen Mitteilungen der Steuerbehörden über die in ihrem Bezirk gelegenen Ertragsquellen auswärts Wohnhafter; überdies die Einvernahme von Vertrauensmännern. Gleichem Zweck dienen natürlich die eigenen Einkommensteuer- und Ertragsteuernkataster der Veranlagungsbehörde. Die Einreihung oder Nichteinreihung beinhaltet schon die Bildung sehr vager Näherungsgrößen, die Annahme eines vermutlichen Einkommens von über oder unter 1200 K. Diesem Urteil kommt zwar keine rechtliche, aber eine ziemliche praktische Bedeutung zu. Ohne besonderen Anlaß (z. B. Bekenntnisabgabe auf Grund der allgemeinen Aufforderung) wird die Veranlagungsbehörde den nicht eingetragenen Personen nicht weiter nachforschen, insbesondere wird sie die ausdrückliche Aufforderung zur Bekenntnislegung unterlassen, die bei Einkommen über 2000 K die Voraussetzung der Veranlagung bildet.

Die primäre Aufgabe dieser eigentlichen Veranlagung bildet, von den früher erwähnten Ausnahmen abgesehen, in allen Fällen die Erfassung der wirklichen Einkommensgrößen. Es gilt dies auch für die kleinsten Zensiten. Diese sind zwar von der Bekenntnispflicht — außer bei ausdrücklicher Aufforderung — aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entbunden. Ihre Mitwirkung kann, sie muß aber nicht in Anspruch genommen werden, sie kann auch von Seite des Zensiten freiwillig im erstinstanz-

lichen oder durch Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen. Aber auch hier, ebenso wie bei den Zensiten, die ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllen, muß die Veranlagungsbehörde, wenn ihr aus ihren „amtlichen“ Behelfen (§§ 205 und 210 PersStG.) das wirkliche Einkommen bekannt ist, dieses zu Grunde legen. Andererseits muß dort, wo ein Bekenntnis vorliegt und der Steuerpflichtige seine Mitwirkung nicht versagt, keineswegs die wirkliche Einkommensgröße ziffermäßig genau erfaßt werden können. Ganz abgesehen von dem Falle der Veranlagung über ein unrichtiges Bekenntnis, bei der nicht einmal die Erfassung von Näherungsgrößen gelingt, kann die Veranlagungsbehörde (§ 214 PersStG.) eine Ermittlung von Näherungsgrößen zu Bemessungszwecken abweichend vom Bekenntnis vornehmen, auch wenn der Steuerpflichtige formal seine Verpflichtungen erfüllt hat. Es ist daher unzutreffend, wenn Rauchberg die Veranlagung ohne Bekenntnis oder im Falle des § 208, Abs. 8 PersStG. „Schätzung“, d. i. Erfassung von Näherungsgrößen, jene, wenn ein Bekenntnis vorliegt, „Berechnung“ im Sinne der Veranlagung nach der wirklichen Einkommensgröße nennt.⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ a. a. O., S. 25. Hiebei erfolgt allerdings die Definition der „Berechnung“ als „der ziffermäßig exakten Feststellung der Besteuerungsgrundlage auf Grund jener vollständigen und sicheren Unterlagen, wie sie durch die Steuererklärung gegeben sind oder doch durch die Beanständung beschafft werden sollen“. Dadurch erhält diese Einteilung entweder eine Lücke, weil sie nichts darüber sagt, wie die Veranlagung zu bezeichnen ist, wenn das Bekenntnis eben nach dem Urteile der Veranlagungsbehörde unzutreffend, eine genaue Grundlage aber nicht zu beschaffen ist, oder sie wird widerspruchsvoll: Denn wenn in diesem Falle (§ 214) die Veranlagung „Schätzung“ ist, dann umfaßt die letztere eben auch Fälle der Veranlagung bei Vorliegen von Bekenntnissen. Richtig, aber wohl auch selbstverständlich ist, daß die Kommission das Bekenntnis zu prüfen hat und wenn sie es für richtig erachtet, danach zu veranlagern hat, ferner, daß sie — das trifft aber auch zu, wenn kein Bekenntnis vorliegt — primär nach der Erfassung der wirklichen Einkommensgröße zu streben hat. Eine Auseinandersetzung mit der angeführten Definition erscheint nicht überflüssig, weil der Verfasser sie selbst als Grundlage seiner Analyse des Veranlagungsverfahrens bezeichnet. — Die Einteilung des Verfahrens in „Berechnung“ und „Schätzung“ findet sich schon bei Fuisting (Rechtsschutz, S. 56), wird hier allerdings nicht mit der Unterscheidung, ob Bekenntnis vorliegt oder nicht, in so engen Zusammenhang gebracht. Ihr Ausgangspunkt ist die nicht gerade glückliche Diktion des § 40, Abs. 5, des preußischen Eink.-St.-Ges. Nach Fuisting ist „Berechnung Feststellung des wirklichen Betrages auf Grund vollständiger und sicherer zahlenmäßiger Unterlagen, Schätzung die Veranschlagung

Wenn eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht vorgeschrieben ist oder gesetzwidrig nicht erfolgt, dann braucht allerdings die Steuerbehörde nicht eingehender nach der wirklichen Größe zu forschen; sie kann, wenn ihr dieselbe auf Grund ihrer automatischen Behelfe oder sonst nicht leicht zugänglich ist, unmittelbar mit der Veranlagung nach Näherungsgrößen vorgehen. Dort, wo ein Bekenntnis vorliegt, ist dies aus den oben bei der allgemeinen Erörterung über die Fassionsteuern dargelegten Gründen unzulässig. Hier hat die Verwaltung die Aufgabe, das Bekenntnis zu prüfen und sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Diese Prüfung hat sich auf das Totalergebnis, das als steuerpflichtig einbekannte Reineinkommen, auf seine positiven und negativen Komponenten und die zur Begründung besonderer Ermäßigungen bei Einkommen bis 10.000 K angeführten Tatsachen zu erstrecken. Sie wird je nach den über die Vertrauenswürdigkeit der Steuerpflichtigen gesammelten Erfahrungen mehr oder minder eingehend sein. Ihre negative Form ist die kritische Prü-

des wahrscheinlichen Betrages ohne solche Unterlagen“. Auch diese Einteilung ist irreführend. Denn durch Beifügung der Worte „wirklich“, „vollständig“ und „sicher“ wird hier in die Definition einer bloßen Verfahrensmethode schon die Vorstellung eines nicht notwendigen Erfolges hineingebracht und dadurch diese Methode besonders hoch gewertet. Was ist die tarifmäßige Ermittlung der Steuer auf Grund eines falsche Ziffern enthaltenden Bekenntnisses oder anderer detaillierterer aber materiell falscher Angaben des Zensiten? Zweifellos Berechnung. Trotzdem steht sie doch niedriger als eine „Schätzung“, die der wirklichen Einkommensgröße näherkommt. Richtigerweise kann man die Veranlagung eben nur einteilen: Entweder in formaler Beziehung in das Verfahren, wenn ein Bekenntnis vorliegt, und in das Verfahren, wenn kein Bekenntnis vorliegt, im ersteren Falle in die Veranlagung nach oder abweichend vom Bekenntnis; oder nach seinem Ziele bzw. Resultate in die Veranlagung auf Grund des wirklichen Einkommens und die Veranlagung nach Näherungsgrößen. Nur die zweite Einteilung läßt die Höherwertung der einen Veranlagungsart, nämlich der Erfassung der wirklichen Größe, gegenüber der anderen zu. Die Fuistingsche Einteilung können wir daher — im Gegensatz zu Meisel (Moral und Technik, S. 77) — nicht als dogmatisch gelungen ansehen. Die Höherwertung der Berechnung an sich führt dazu, in der Einkommensteuerveranlagung eine Art Rechnungsprozeß zu sehen, was diese schon wegen Mangel des allgemeinen Buchführungs- und Büchervorlagezwanges nicht sein kann. Sie würde eine Praxis rechtfertigen, die ziffermäßige Genauigkeit über materielle Wahrheit stellt, Kleinigkeiten nachspürt, dafür die Prüfung bei läufiger Richtigkeit versäumt.

fung der einzelnen Posten, ihre positive die Ermittlung des wirklichen Einkommens oder einer Näherungsgröße zu Kontrollzwecken aus anderen Quellen, als den Bekenntnisangaben. Am verlässlichsten ist sie natürlich dort, wo ziffermäßige Daten über das Rein- oder Bruttoeinkommen, die nicht aus dem Bekenntnis herrühren, vorliegen (z. B. Dienstbezugsanzeigen). Die Bildung von Näherungsgrößen wird entweder von der Seite der Bildung des Einkommens (Umfang, Ertragsfähigkeit von Betrieben) oder von der Verwendungsseite aus (Aufwand) erfolgen können.⁴⁸⁾ Auch hier zerfällt die Prüfung notwendigerweise in die Stadien der Vorkontrolle mit automatischen Behelfen und in die individualisierende Prüfung.

Der letzteren dienen die allgemeinen Verwaltungsmittel des Personalsteuergesetzes, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen, Besichtigung von Gewerberäumen, die Einholung spezieller „Nachrichten“ in „zweifelhaften Fällen“. Zu den „automatischen Behelfen“ gehören jene, deren schon oben bei der Anlage des Verzeichnisses der vermutlich steuerpflichtigen Personen gedacht wurde. Von größter Wichtigkeit sind auch hier die Mittel der freien Verwaltungstechnik, die Kunst der Veranlagungsbehörde, sich nicht nur aus besonderem Anlaß, sondern periodisch und allgemein Kenntnis über die wirtschaftliche Entwicklung ihres Bezirkes und die ihr zugänglichen Daten über das Einkommen und die Einkommenszweige der Zensiten zu beschaffen.

Das Gesetz erwähnt diese Funktion nur ganz allgemein: Die Steuerbehörde hat „die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungshelfe soweit als tunlich zu vervollständigen“. Auch hier soll diesem Zweck die Zusammensetzung der eigentlichen Veranlagungsbehörden, der Kommissionen, dienen.

Mit den erwähnten Behelfen muß die Veranlagungsbehörde, wenn keine Mitwirkung des Steuerpflichtigen vorliegt, zugleich die wirkliche Einkommensgröße oder eine Näherungsgröße zu

⁴⁸⁾ Auf die Bedeutung der Merkmale des Aufwandes für die Bildung von Näherungsgrößen zum Zwecke der Kontrolle der Bekenntnisse macht der Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Personalsteuervorlage (1041 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895), S. 222 und 223, aufmerksam.

Bemessungszwecken ermitteln. Wo ein Bekenntnis vorliegt, kann eine Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen hinzutreten. Es können ihm Fragen vorgelegt, er kann zu persönlichem Erscheinen vorgeladen werden; Bedenken gegen seine Bekenntnisangaben tatsächlicher Natur müssen ihm (§ 210 PersStG.) begründet vorgehalten werden. Dadurch kann nun der Steuerpflichtige seinerseits seine Angaben beweisen oder glaubhaft machen, Annahmen der Veranlagungsbehörde als ungläubhaft dargun, zu diesem Zweck Zeugen, Sachverständige und den Buchnachweis anbieten.

Je nach dem Ergebnis des Prüfungsverfahrens erfolgt die Veranlagung nach oder abweichend von dem Bekenntnis, bei Abweichungen entweder auf Grund einer ziffermäßig genauen Ermittlung des wirklichen Einkommens oder der Ermittlung einer Näherungsgröße; für den letzteren Fall enthält das Gesetz keine festen Grenzen. Die Vorlage hatte seinerzeit als Normalminimum bekanntlich ein Vielfaches des Wohnungsaufwandes vorgesehen. Das Gesetz führt nur exemplifikativ als Handhaben der Ermittlung Merkmale des Aufwandes⁴⁹⁾ und das gegenseitige Verhältnis der Ertragsquellen an.

Wir erwähnten, daß dem Steuerpflichtigen nach § 210 PersStG. die Bedenken der Veranlagungsbehörde gegen die Richtigkeit seiner Bekenntnisangaben begründet vorgehalten werden

⁴⁹⁾ Eine solche ausdrückliche Bestimmung enthält das preußische Gesetz nicht. Dennoch ist es, da § 40, Abs. 4 die freie Schätzung, d. i. die subsidiäre Näherungsgrößenermittlung des Einkommens ohne Vorschrift bestimmter Methoden vorsieht, nicht wohl verständlich, wenn Fuisting (Rechtsschutz, S. 47) daraus, daß die im preußischen Entwürfe nach sächsischem Muster enthaltene subsidiäre Aufwandsbesteuerung in das Gesetz nicht übergegangen ist, folgert, die Ermittlung einer Näherungsgröße des Gesamteinkommens nach Merkmalen des Aufwandes sei unzulässig. Denn die Besteuerung des Aufwandes ist durchaus verschieden von der Ermittlung einer Näherungsgröße des Einkommens, wobei letzteres aus Merkmalen des Aufwandes erschlossen wird; in letzterem Falle wird auf alle Momente Rücksicht genommen werden müssen, die darauf deuten, daß ein Aufwand nicht aus Einkommen bestritten wird. Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat denn auch jüngst bei Beratung der Novelle in 2. Lesung die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung beschlossen, wonach bei Mißverhältnis zwischen fatiertem Einkommen und Aufwand „die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande zu erfolgen“ hat, insoweit der Steuerpflichtige die Deckung desselben aus Kapital, Schulden und steuerfreien Einnahmen nicht nachweist.

müssen. Daraus hat die Judikatur den Rechtssatz abgeleitet, alle beabsichtigten Abweichungen vom Bekenntnis müssen dem Steuerpflichtigen vor der erstinstanzlichen Bemessung unter Anführung der Gründe bekanntgegeben werden. Ob diese Auslegung, die vielleicht den Vorteil hat, zu genauer Kontrolle zu nötigen, nicht einigermaßen über das Gesetz hinausgeht, kann zweifelhaft erscheinen. Richtig ist, daß dem Steuerpflichtigen nicht nur seines Schutzes, sondern des objektiven Zweckes der Wahrheitsforschung wegen, mindestens in zweifelhaften Fällen Gelegenheit geboten werden muß, gehört zu werden und Beweisangebote zu machen. Ob hiefür — von der Auslegung des geltenden Rechtes abgesehen — der Zeitpunkt gerade vor der Bemessung in erster Instanz empfehlenswert ist, ob es nicht genügen würde, dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit hiezu im Berufungsverfahren zu bieten, kann allerdings fraglich sein. Für die Wahl des ersteren Zeitpunktes kann angeführt werden, daß der Steuerträger, wenn ihm nicht bereits im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung geboten würde, nur eine Instanz zur Anfechtung der Annahme der Veranlagungsbehörde hätte. Allerdings begnügt sich der Gesetzgeber bei etwa der Hälfte aller Zensiten, nämlich bei den Nichtbekenntnispflichtigen, von vornherein mit der Möglichkeit ihrer Mitwirkung in zweiter Instanz. Weiter wird zu Gunsten der ersten Ansicht angeführt, der Steuerpflichtige könne sich verletzt fühlen, wenn in der Bemessung von seinem Bekenntnis abgewichen wird, ohne daß ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten wird. Allein dasselbe könnte gegen die Beanständung eingewendet werden und würde zur Verpflichtung der Annahme des ungeprüften Bekenntnisses führen. Einer großen Zahl von Steuerträgern würde es wohl lieber sein, mit Bekenntnisvorhalten verschont zu werden, namentlich dann, wenn die vom Bekenntnis abweichende Bemessung doch noch hinter dem wirklichen Einkommen zurückbleibt. Vielleicht ist es nicht unzweckmäßig, wenn die Beurteilung der Notwendigkeit der Beanständung bei Abgehen vom Bekenntnis, wie in Sachsen, dem Ermessen der Veranlagungsbehörde überlassen, dem Steuerpflichtigen aber die Reklamation an die erste Instanz gewahrt bleibt.

Welcher Anschauung, von denen beide Gründe für sich anführen können, man sich auch anschließen mag, sicher erscheint

uns, daß zu weitgehende formalistische Anforderungen an Gestalt und Inhalt des Bedenkenvorhaltes unangebracht sind. Sein Zweck kann nur der sein, die neuerliche Mitwirkung der Partei im Verfahren zur Erforschung der Wahrheit auszulösen und ihr dadurch Schutz zu gewähren. Der Schutz kann aber nicht in der Erschwerung gelegen sein, die formalistische Anforderungen der Verwaltung bei Prüfung und Klärung der Verhältnisse bereiten. Dr. Wachler, Senatspräsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichtshofes⁵⁰⁾, hebt in einer ebenso kurzen als lichtvollen Darlegung die Vorzüge des sächsischen Systems hervor, in welchem im Gegensatz zu der Fuistingschen Theorie der Formalismus zurücktritt. In Sachsen ist es dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden erster Instanz anheimgegeben, nicht nur ob, sondern auch in welcher Form sie einen Bedenkenvorhalt für erforderlich erachten. Der Verfasser, der nach seiner Stellung gewiß formaljuristischen Erwägungen zugänglich ist und die Notwendigkeit des Schutzes des Steuerpflichtigen nicht verkennen dürfte, konstatiert nur günstige Erfahrungen sowohl vom Standpunkt der Parteien als der Verwaltung. Ähnliche Züge von Unformalismus zeigt das badische Veranlagungsgesetz.

Wenn man den Schutz des Steuerpflichtigen im Formalismus erblicken will, so sollte man doch auch eines nicht vergessen: Die formalistische Theorie des Strafprozesses wollte dem Schutz des Inkulpaten dienen: Sie fand ihre Ergänzung in der Tortur.

* * *

Naturgemäß führt die Prüfung des Bekenntnisses, die Möglichkeit und Notwendigkeit der Ermittlung von Näherungsgrößen, zu Reibungen zwischen Veranlagungsbehörden und Parteien. Diese werden um so stärker sein, je gewissenhafter die Verwaltung sich bemüht, ihre Aufgabe zu erfüllen und dadurch der Idee der Steuer gerecht zu werden. Sie sind wegen der unvollständigen Kontrollierbarkeit des Bekenntnisses stärker als bei den anderen Steuern. Zwei Mittel sind denkbar, um diese erste administrative Schwäche der Steuer zu mildern und damit dem Prinzip der „Bequemlichkeit“ besser gerecht zu werden. Das eine ist eine

⁵⁰⁾ Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, in Verwaltungsarchiv, 20. Bd., S. 353 ff.

laxe Prüfung des Bekenntnisses, seine regelmäßige Annahme, ohne Rücksicht darauf, ob es richtig ist oder nicht. Das andere ist eine Verbesserung der Veranlagungstechnik. Je sicherere Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen, um das Bekenntnis zu prüfen, zu Kontroll- oder Bemessungszwecken unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen die wirklichen Einkommensgrößen oder diesen nahe kommende Größen zu ermitteln, um so geringer werden die Reibungen; desto verlässlicher werden nämlich auch die Bekenntnisse, weil es aussichtsloser erscheint, durch falsche Angaben gesetzwidrige Vorteile zu erlangen.

Von diesen beiden Alternativen bedeutet die erste noch eine Verstärkung, die letztere zugleich eine Milderung der zweiten und wichtigeren Schwäche der Einkommensteuer, der Ungleichmäßigkeit der Veranlagung. Entspringen die Reibungen einem Kampfe zwischen den Prinzipien der Gleichmäßigkeit und Bequemlichkeit, so greift die Ungleichmäßigkeit tiefer. Sie ist, wenn wenigstens überall annähernd richtige Größen erfaßt werden, wie schon früher erwähnt, zwar ein Widerspruch mit der Idee, aber noch keine Verletzung der subsidiären Gesetzesaufgabe. Gelingt aber selbst eine annäherungsweise Erfassung nur unvollständig und in stark verschiedenem Maße, dann kann auch die Gesetzesaufgabe nicht als erfüllt angesehen werden.

Die Bewältigung der primären Aufgabe — Besteuerung des wirklichen Einkommens — wird dort möglich sein, wo ein richtiges Bekenntnis vorliegt oder eine entsprechende Berichtigung durch die Partei erfolgt; überdies auch in jenen Fällen, in denen die Veranlagungsbehörde, unabhängig von den Bekenntnisangaben, das ganze Einkommen ziffermäßig zu erfassen vermag (z. B. beim Diensteinkommen auf Grund der Dienstbezugsanzeige). In anderen Fällen kann die Bemessungsgrundlage mit dem wirklichen Einkommen nicht identisch sein: also dann, wenn ein unrichtiges Bekenntnis zu Grunde gelegt wird, wenn ohne oder abweichend vom Bekenntnis auf Grund von Behelfen bemessen wird, welche die wirkliche Einkommensgröße nicht ziffermäßig erkennen lassen. In diesen Fällen sind theoretisch Abweichungen von der wirklichen Einkommensgröße nach unten und nach oben in gleichem Grade möglich. In Wirklichkeit wird die Unrichtigkeit von Bekenntnissen wohl in der Regel in Minderfatierungen bestehen.

Zwar ist es auch denkbar, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen nicht genau kennt, aber dann wird er doch wohl schon aus Vorsicht eher zu Abrundungen nach unten als zu solchen nach oben geneigt sein. Bei Ermittlung von Näherungsgrößen ohne oder abweichend vom Bekenntnis fallen mehrere Umstände ins Gewicht: Die Veranlagungsbehörde hat kein persönliches Interesse an einer Überveranlagung und die Schonung des individuellen Interesses des einzelnen Steuerpflichtigen wird ihr näher liegen, als das entferntere mittelbare Interesse der übrigen Steuerträger an einer richtigen Bemessung jedes Einzelnen. Es ist auch durchaus berechtigt, bei Näherungsgrößen lieber zu tief als zu hoch zu greifen. Überdies entgehen der Veranlagungsbehörde vielfach ganze Einkommensquellen und ein wichtiges Hilfsmittel von der Verwendungsseite her, der Aufwand, zeigt normalerweise zu wenig an. Schließlich weiß zwar der Zensit, ob und um wieviel ihm zu viel Einkommen angerechnet wird und er wird sich daher wehren können, die Veranlagungsbehörde weiß es aber nicht, wenn sie zu wenig bemißt. Im ganzen kann man ohne Zweifel eine Tendenz zur Unterbesteuerung in jenen Fällen der Veranlagung nach Bekenntnissen annehmen, in welchen das Bekenntnis nicht absolut kontrollierbar ist, aber auch bei der Veranlagung ohne oder abweichend vom Bekenntnis. Daß in einzelnen Fällen auch eine Überbesteuerung stattfinden kann, ist natürlich unleugbar. Das Fehlen objektiv feststellbarer Größen, wie sie bei den äußeren Merkmalsteuern gegeben sind, kann auch zum Nachteil des einzelnen Zensiten ausschlagen. Abzuhelfen ist dem nur mit dem oben angeführten Mittel, welches die Ungleichmäßigkeit gleichzeitig nach beiden Richtungen einzudämmen vermag. Jedenfalls können den Schutz des einzelnen gegen zu hohe Näherungsgrößenermittlung, wie die Sicherung der Allgemeinheit gegen zu niedrige Veranlagung, nicht vermehrte Formalitäten des Verfahrens, sondern nur verbesserte Mittel der materiellen Wahrheitserforschung erhöhen. Formale Komplikationen (bei Beanständungen, Vorladungen, Anwendung von Kontrollmitteln) werden gerade von Seite der Steuerträger, denen sie angeblich dienen sollen, perhorresziert. Sie reduzieren die „Bequemlichkeit“ der Veranlagung.

Der Grad der Abweichung vom wirklichen Einkommen wird im einzelnen Falle von der Ehrlichkeit des Zensiten, der Kom-

pliziertheit seiner Verhältnisse und der Möglichkeit der Bekenntnis-kontrolle, bzw. Ermittlung von Näherungsgrößen beeinflusst. Da die Handhabung der Verwaltungsmittel von der Qualität der Veranlagungsorgane abhängt, können auch territoriale Unterschiede hinzukommen. Endlich hat der Gesetzgeber nicht für alle Einkommenszweige gleiche Verwaltungsmittel zur Verfügung gestellt und dieselben Mittel sind bei den verschiedenen Quellen verschieden wirksam; diese Ungleichheit beruht zum Teil auf den konkreten gesetzlichen Bestimmungen, zum Teil ist sie in der Beschaffenheit der Einkommensquellen begründet. Im Gesetz selbst tritt dies nicht deutlich zu Tage. Denn jene Behelfe sind summarisch einerseits bei der Vorbereitung der Veranlagung, andererseits bei den allgemeinen Bestimmungen über die Personalsteuern angeführt.

Wir vermögen von dieser Seite her nur Streiflichter auf die einzelnen Einkommensarten zu werfen. Am besten ausgestattet erscheint das Diensteinkommen, denn hier steht der Verwaltung die Dienstbezugsanzeige des Dienstgebers zur Verfügung. Ist dieser — und das ist bei der herrschenden Verstaatlichungs- und Kommunalisierungstendenz in steigendem Maße der Fall — der Staat oder eine öffentliche Körperschaft, dann kann dieser Meldung der Charakter einer objektiven, von den Angaben des Pflichtigen unabhängigen Erkenntnisquelle zugesprochen werden. Da die Dienstbezugsanzeige ein genereller Behelf ist, muß dieser Zweig als effektiv voll kontrolliert bezeichnet werden. Bei privaten Dienstgebern ist insbesondere infolge der Ausnahmsbestimmung des § 238 PersStG. eine gewisse Kollusionsgefahr zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorhanden, daher ja auch das Gesetz eben hier unrichtige Angaben des Dienstgebers, also solche einer dritten Person, mit ebenso strenger Strafe bedroht, wie die des Steuerpflichtigen. In zweiter Linie wäre das Haus-einkommen zu stellen; hier liegt die Quelle offen. Beim Einkommen aus Vermietung bietet die Zinssteuerfassionsbestätigung des Mieters indirekt auch eine Unterstützung der Einkommen-steuerveranlagung. Auch bei der Erfassung des Grundeinkommens bedeutet die Ertragsteuerveranlagung ein Hilfsmittel, vor allem zur Erfassung der Quelle. Wesentlich größere Schwierigkeiten bietet die Ertragsgröße. Immerhin liefern die Sammlung

von Pacht- und Kaufpreisen, insbesondere ferner der Katastralreinertrag unter den in der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz eingehend dargelegten Vorsichten⁵¹⁾ generelle Kontrollmittel, die, wenn sie auch nicht exakt wirken, doch Anhaltspunkte zur Näherungsgrößenbildung liefern. Hindernisse individualisierender Kontrolle bildet die in den kleineren und mittleren Landwirtschaftsbetrieben noch stark verbreitete Naturalwirtschaft; auch macht sich der Umstand fühlbar, daß nur bei größeren Landwirten, und selbst bei diesen nicht immer, systematische Buchführungen, die dem Landwirt selbst sein Einkommen ziffermäßig exakt ausweisen, bestehen.

Kann die bisherige Reihung wohl als unanfechtbar bezeichnet werden, so mag es zweifelhaft erscheinen, wo das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, insbesondere jenes aus Industrie, Gewerbe und Handel einzuordnen ist. Zweifellos ist seine Erfassung weniger gesichert als jene des Dienst- und Hausbesitzereinkommens. Hat es aber seinen Platz vor oder hinter dem landwirtschaftlichen Einkommen oder steht es mit diesem auf einer Linie? Nach den im Gesetz speziell geregelten automatischen Behelfen steht es auf der niedrigeren Stufe. Der Ertragsteuernkataster gibt hier keine so unbedingt verlässliche Auskunft über die Existenz der Quelle, enthält auch nicht in der Art wie der Grundsteuernkataster (Größe, Kulturgattung!) objektiv festgestellte Merkmale rücksichtlich aller Objekte. Die Näherungsgrößenermittlung von der Seite der Einkommensbildung ist in vielen Fällen — gerade dieser Zweig umfaßt ja die heterogensten Wirtschaften — noch schwieriger. Die Betriebe sind nicht nur mannigfaltiger, ihr Erfolg ist oft noch schwankender als bei der Landwirtschaft. Die Ursachen dieser Schwankungen sind weniger zu Tage liegend als bei der Landwirtschaft, wo schlechte Ernten, Elementarschäden offenkundig und in ihrer Wirkung noch immer leichter beurteilbar sind als Konjunktur-

⁵¹⁾ Art. 55 der VV. IV zum PersStG. betont, daß der Katastralreinertrag nicht die unmittelbare Grundlage der Ertragsschätzung bilden darf. Er kann aber einen nützlichen Vergleichsmaßstab bilden. Ist der wirkliche Reinertrag eines Grundstückes z. B. mit dem Dreifachen des Katastralreinertrages festgestellt, wird dieses Multiplum einen Anhaltspunkt zur Beurteilung fatierter Reinerträge analoger, benachbarten Gründe bilden können.

schwankungen bei Industrie und Handel. Andererseits ist die störende Wirkung naturalwirtschaftlicher Wirtschaftsweise geringer. Zensiten dieser Gruppe ist der „Einkommensbegriff“ geläufiger. Dies und der Umstand, daß Wirtschaftsergebnisse im weiteren Umfang aufgezeichnet werden, erhöht die Fähigkeit, aber weder den Willen zur richtigen Bekenntnisablage noch, da ja der Veranlagungsbehörde das Recht auf Büchereinsicht bisnun hier ebensowenig wie bei landwirtschaftlichen Zensiten zusteht, die Bekenntniskontrolle. Dagegen mag in letzterer Richtung wirken, daß gerade die Wirtschaften dieser Gruppe vielfach ihren Sitz in den Städten haben, wo spezialisiertere und intensivere Steuerverwaltung möglich ist. Von einer Reihe von Schriftstellern wird die Lückenhaftigkeit in der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens höher taxiert, ohne daß eine bestimmte Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses möglich wäre.

Fließen die erörterten Einkommenspartialen aus ausländischen Quellen, so wird ihre Kontrolle noch ungewisser, zum Teil ebenso schwierig wie beim Kapitaleinkommen. Das bewegliche Kapital, diese fluktuierendste und geheimnisvollste Einkommensquelle, die sich in Kassen und Depots verbirgt, bildet ja, wie schon früher bemerkt, die Crux jeder direkten Besteuerung. Die Quellen und die Höhe ihres Ertrages liegen gleich wenig zu Tage. Von den individualisierenden Mitteln versagt die Auskunftspflicht wegen ihrer Beschränkungen; automatische Behelfe, die unmittelbar die Quelle und die Höhe des Ertrages erkennen ließen, fehlen größtenteils. Mehr als bei anderen Einkommensarten ist eine Näherungsgrößenermittlung hier darauf angewiesen, bei der Verwendungsseite des Einkommens einzusetzen, aus dem Aufwand auf das Gesamteinkommen, aus dem Verhältnis der übrigen Quellen und ihrer zeitlichen Entwicklung auf das Kapitaleinkommen und seine Größe zu schließen.

Inwieweit die Verschiedenheit und ungleiche Anwendungsmöglichkeit der außer dem Bekenntnis verfügbaren Verwaltungsmittel auf die Durchführung der Veranlagung zurückwirkt, läßt sich natürlich nicht ziffermäßig genau bestimmen. Wenn sich die Zuwachsprozente des zur Steuer veranlagten Einkommens aus den verschiedenen Quellen etwa in der gleichen Ordnung reihen, in welcher wir oben ihre Erfassung deduktiv als verwaltungs-

mäßig gesichert bezeichneten⁵²⁾, so können daraus keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Denn dieses Wachstum ist natürlich einerseits durch die Entwicklung des wirklichen Einkommens, andererseits durch seine Erfassung in der Veranlagung bedingt. Immerhin ist die Differenz der Zuwachsprozente beim Dienstekommen von 121.5% und beim Kapitaleinkommen von 45.7% so kraß, daß wir hier ohneweiters den Einfluß der Veranlagung fühlen. Wenn das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen stärker gestiegen ist, als jenes aus Grundbesitz, so könnte dies die Industrialisierungsepoche, in welcher wir uns befinden, hinreichend erklären; die Gegenteilstendenz, die Umwandlung von persönlichen in Gesellschaftsbetriebe und die Spaltung des gewerblichen Einkommens in Kapital- und Dienstekommen kommt wenigstens bei der Veranlagung des Kapitaleinkommens kaum voll zum Ausdruck.

Wenn wir uns nun fragen, wie weit die Einkommensteuerverwaltung tatsächlich der Gesetzesaufgabe zu entsprechen vermag, versagt die deduktive Methode. Sie kann Tendenzen, aber nicht ihr Maß aufzeigen. Auch statistisch ist eine exakte Prüfung nicht möglich. Wir verfügen nicht über eine Statistik des wirklichen und eine solche des veranlagten Einkommens, muß doch vielmehr die letztere die erstere ersetzen. Die statistische Differenzmethode, der Vergleich der Ergebnisse der Veranlagung eines Landes mit jenen eines anderen Landes kann selbst nur unter Zuhilfenahme deduktiver Schlüsse und praktischer Erfahrungen zu Resultaten gelangen. In dieser Art haben bekanntlich bald nach Einführung der Einkommensteuer Meyer⁵³⁾ und v. Wieser⁵⁴⁾ die österreichische Veranlagung mit der preußischen verglichen,

⁵²⁾ Nach der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1910 (Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, XVIII. Bd., 1. Heft) ist das Bruttoeinkommen von 1898 bis 1910 gewachsen beim Dienstekommen um 121.5 %, beim Einkommen aus Hausbesitz um 84.9 %, beim Einkommen aus selbständigen Unternehmungen um 67 %, beim Einkommen aus Grundbesitz um 58.7 %, und bei Kapitaleinkommen um 45.7 %. Der Anteil der einzelnen Arten am Totale betrug 1910: 40.78, 9.30, 28.50, 7.05, 12.64 %; auf sonstiges Einkommen entfielen 1.73 %.

⁵³⁾ Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 8. Bd.).

⁵⁴⁾ Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich, Leipzig 1901.

beide haben nicht unbeträchtliche Lücken in der ersteren feststellen zu können geglaubt. Die mehr optimistische Auffassung der erstgenannten Publikation, die mit einer Verbesserung der Veranlagung nach Überwindung der Anfangsstadien rechnet, die pessimistischere der zweiten Schrift, in welcher namentlich die mangelhafte Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens hervorgehoben wird, unterscheidet diese Untersuchungen. Objektive Darstellungen der bei der Veranlagung gemachten Erfahrungen von Praktikern in der Art, wie sie die preußische Literatur in der letzten Zeit zu Tage gefördert hat, fehlen bei uns. Allein in der erstinstanzlichen Veranlagung erfahrene Praktiker versichern, trotz unleugbaren Fortschrittes in der Veranlagungstechnik seien auch heute recht bedeutende Ungleichmäßigkeiten und Unvollständigheiten vorhanden und sie seien nicht auf einen einzigen Einkommenszweig oder auf bestimmte Stufen beschränkt.

Die Klagen in der Öffentlichkeit über „Fiskalismus“ der Steuerbehörden und Überlastung dieses oder jenes Bezirkes gehen in der Regel von Interessenten aus und können keinen Anspruch auf Objektivität machen. Auch in Preußen waren früher solche Klagen vernehmbar. Seit der provisorischen Erhöhung der Einkommensteuer im Jahre 1909 zeigt sich aber dort eine lebhaftere Bewegung, an der sich Theoretiker und Praktiker aller Parteien und Richtungen beteiligen; nicht unter dem Gesichtspunkt des „Fiskalismus“, sondern unter dem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Erfüllung der Gesetzesaufgabe wird die Veranlagung geprüft und ungenügend befunden. Ernste Vorschläge werden zur Verbesserung gemacht. Mag in der Kritik auch manchmal über das Ziel geschossen werden, so zeigt sich doch das Verständnis, daß zu niedrige Veranlagung keineswegs etwas Erwünschtes ist, sondern die ehrlichen Steuerzahler schädigt, ein Schaden, der in der Notwendigkeit der Erhöhung der Steuer zu Tage treten kann.⁵⁵⁾ Von diesem Interesse und Verständnis ist bei uns, vor-

⁵⁵⁾ Zur Kritik der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer vgl. Meisel: Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, dann Michaelis unter demselben Titel im Verwaltungsarchiv, 20. Bd., Aufsätze von Mrozek in Preuß. Jahrbüchern, 136. und 139. Bd. u. a. m. Die Kritik wird von anderer Seite (Strutz, Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen, Berlin 1912) auch von Seite der Regierung (Begründung des

läufig wenigstens, nicht viel zu spüren.⁵⁶⁾ Diese Gleichgültigkeit, ja der Widerstand gegen Bestrebungen zur Verbesserung des Veranlagungsverfahrens läßt sich aber mit dem Hinweis auf die auch anderwärts vorhandenen Mängel nicht rechtfertigen, wenn dort die Bemühungen zu ihrer Beseitigung eine starke Stütze in der öffentlichen Meinung finden.

Die Kontrollierbarkeit und Kontrolle der Einkommensteuer liefert ein recht buntes Bild. Wir konnten eine ganze Skala aufstellen, auf deren oberster Stufe das absolut und effektiv kontrollierte Einkommen öffentlicher Beamten steht, während das Kapitaleinkommen die unterste einnimmt. Innerhalb dieser Arten ergeben sich weitere Differenzierungen. Von Einfluß ist auch die Größe. Die kleinsten Einkommen werden ohne Bekenntnis veranlagt, bei den größten wieder begegnet dessen Kontrolle mit der Höhe steigenden Schwierigkeiten. Dazu kommen die erwähnten individuellen Verschiedenheiten; unter Umständen können Einkommen, die im allgemeinen wenig kontrollierbaren Zweigen angehören (man denke an Kapitaleinkommen von Mündern), den höchsten Grad von Kontrollierbarkeit erreichen.

Man hat die Einkommensteuer ihrer unvollkommenen Technik wegen eine Prämie auf Betrug genannt. Darin liegt eine starke Übertreibung. Richtig ist nur, daß bei ihr die Verwaltungsaufgabe ganz besonders hochgespannt ist, ihre verwaltungstechnische Ausgestaltung und praktische Handhabung einer außerordentlich sorgfältigen Pflege bedarf, wenn sie nicht zu einer solchen Prämie ausarten soll; eine gewisse Disposition hiezu wohnt ihr inne. Wegen dieser Qualität hat man auch bestimmte ethische Dispositionen eines Volkes derart als

Einkommens- und Ergänzungssteuergesetzes, Beilage 28 A, Haus der Abgeordneten, 21. Leg.-Per., V. Sess. 1912) als zu weitgehend bezeichnet.

⁵⁶⁾ Neuestens hat v. Philippovich in seiner Rede im Herrenhause am 30. Dezember v. J. auf Unvollkommenheiten der österreichischen Einkommensteuer-Veranlagung mit Ausnahme jener des Dienstehinkommens hingewiesen, speziell auf Lücken beim landwirtschaftlichen und Kapitaleinkommen. Dagegen deutet auch bezüglich des Einkommens aus selbständigen Unternehmungen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Veranlagung an Gottlieb (Einige Bemerkungen zur Bucheinsicht in Steuersachen, in Der österreichische Volkswirt, 5. Jahrg., Nr. 15).

notwendige Voraussetzungen ihrer gedeihlichen Funktion bezeichnet, als ob bei deren Vorhandensein der Erfolg der Steuer sich von selbst verstünde. So pflegt man zu behaupten, ein bestimmter Grad von Staatsgefühl der Bevölkerung sei hiezu erforderlich. Allein man ist doch gewohnt, die Schweiz als das Musterland des Gemeinsinnes anzusehen. Dennoch hört man, daß in Zürich, dessen Steuerehrlichkeit einst von Smith so sehr gepriesen wurde, unter dem Einflusse hoher Steuersätze, aber unvollkommener Veranlagungstechnik im Gegensatz zu Nachbarkantonen die Steuerdefraudation zu hoher Blüte gelangt ist.⁵⁷⁾ Bescheidenheit des Steuerpflichtigen, wenn er von der Veranlagungsbehörde über die Höhe seines Einkommens und seiner Gewinne überhaupt befragt wird, ist wohl eine internationale Erscheinung, von der England, dessen Bevölkerung gewiß im Rufe des Bürgersinnes steht, doch auch nicht verschon ist.⁵⁸⁾

Auch eine besondere Stufe der „Steuermoral“ soll die Voraussetzung guter Veranlagung bilden. Gewiß fördert staatsbürgerliches Pflichtgefühl die Einkommensteuerveranlagung wie schließlich jede andere Verwaltungstätigkeit. Es ist aber überall nach Ständen, Bildungsstufen und von Individuum zu Individuum verschieden entwickelt. Größere Verbreitung wird steuertechnische Maßnahmen erleichtern, sie aber niemals überflüssig machen. Dasselbe gilt von Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Wäre aber eine besondere und allgemeine individuelle Steuermoral wirklich die Voraussetzung einer Einkommensteuer, so wäre dies eine scharfe Kritik an der Verwirklichbarkeit dieser Steuer überhaupt. Uns scheint aber Ursache und Wirkung hier einigermaßen verkehrt. Gesetze, welche zwangsweise Lasten auferlegen, setzen allgemeine Anschauungen über die Berechtigung dieser Lasten voraus. Über den Mangel derartiger Anerkennung hat sich gerade die Einkommensteuer nicht zu beklagen. So wenig aber die allgemeine Wehrpflicht auf eine besondere „Stellungsmoral“ und darauf aufgebaut ist, daß die moralischen Anschauungen des

⁵⁷⁾ Vgl. die außerordentlich lesenswerte, die Bedeutung der Veranlagungstechnik so recht ins Licht stellende Schrift von Eßlen, Die direkten Steuern im Kanton Zürich und ihre Reform, Zürich 1910.

⁵⁸⁾ Lloyd George, Bessere Zeiten, deutsch von Helene Simon, S. 138, 139.

einzelnen Wehrpflichtigen mit dem Gesetzeswillen harmonisieren, so wenig könnte sich eine Steuerveranlagung auf die individuelle Steuermoral stützen. Erst eine gute Ausstattung einer Steuer mit Verwaltungsmitteln, eine unbeeinflusste, lediglich auf Gesetzeserfüllung bedachte Verwaltung und mäßige Steuersätze können jene Verallgemeinerung der Steuerpflichtigererzeugung erzeugen, die man „Steuermoral“ benennt. Vorbedingung ist freilich die Erkenntnis der öffentlichen Faktoren, daß dies nottut, die öffentliche „Steuermoral“.

Die Regierungen sind denn auch mehrfach bemüht, die noch keineswegs vollkommenen Verwaltungsmittel der Einkommensteuer zu verbessern. So sieht der gegenwärtig in Verhandlung stehende Entwurf einer Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz unter anderem eine Ausdehnung der Auskunftspflicht der Dienstgeber, wie wir sie in anderer Weise in den Dienstbezugsanzeigen seit jeher haben, Preußen sie aber seit 1906 nur für Dienstbezüge bis 3000 Mk. eingeführt hat, auch bezüglich höherer Bezüge vor; sie verschärft die Strafen für unrichtige Bekenntnisse. Dagegen wird in der österreichischen Regierungsvorlage die in Preußen längst bestehende Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Vorlage seiner Wirtschaftsbücher in Aussicht genommen.⁵⁹⁾*) Mit Recht! Denn dadurch sollen die gegenüber dem voll oder gut kontrollierten Dienstekommen unvollkommen erfaßten übrigen Einkommenszweige wenigstens bis zu einem gewissen Grade kontrollierbarer gemacht, soll die Qualität ihrer Veranlagung jener des Dienstekommens etwas angenähert werden.

Selbstverständlich kann auch die Verbesserung der im Gesetz speziell geregelten Verwaltungsmittel nur schrittweise und nicht ohne jede Bedachtnahme auf andere als steuertechnische Rücksichten erfolgen. Sie wird kaum für alle Einkommensquellen von gleichem Erfolg sein. Um so wichtiger ist die Ausbildung der freien

⁵⁹⁾ 542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Sess. 1911.

*) Die Beratungen des Finanzausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses über diese Vorlage begannen erst während der Drucklegung dieser Arbeit und standen stark im Zeichen des formalen „Rechtsschutzes“. Die Erörterung ihrer Ergebnisse bleibt anderem Orte vorbehalten.

Veranlagungstechnik. Um so gewisser ist aber auch, daß bei dieser Steuer in absehbarer Zeit auf die arbiträre Näherungsgrößenbesteuerung nicht wird verzichtet werden können und daß sie jenen Grad von Erfüllung der Verwaltungsaufgabe wie die äußeren Merkmalsteuern oder die besondere Erwerbsteuer kaum je erreichen wird. Die hohe Idee der Steuer findet wenigstens heute eine teilweise Kompensation in Unvollkommenheiten der verwaltungstechnischen Struktur.

Schließlich sei nur noch einer Folge der Tatsache gedacht, daß die Einkommensteuer prinzipiell alle Einkommen gleichartig treffen will, nach ihrer verwaltungstechnischen Natur sich aber Verschiedenheiten ergeben können: Ihr entspringen eigentümliche Steuerbelastungs- und Entlastungskämpfe. Bald streben die verschiedenen Gruppen, in die sich die Steuerträger nach der Art ihres Haupteinkommenszweiges scheiden (Landwirte, Gewerbetreibende usw.) einseitige Erleichterungen in der Veranlagung an, bald fordern sie — wie jetzt in Preußen — eine Vervollkommnung der Veranlagung, natürlich in erster Linie bei einer anderen als der eigenen Gruppe. Jene Tendenz wirkt der Idee der Einkommensteuer entgegen, diese liegt in ihrer Richtung. Beide Bestrebungen vermögen, so lange sie sich auf legislativem Gebiete bewegen, die Aufgabe der Verwaltung zu verändern, deren Distanz von der Steueridee zu vergrößern oder zu verringern. Ganz außerordentlich bedenklich und die Aufgabenerfüllung beeinträchtigend wirkt es aber, wenn solche Kämpfe auf das Gebiet der Verwaltung selbst übertragen werden, wenn zu den individuellen Steuerentlastungskämpfen, dem Streben des einzelnen, sich der gesetzlichen Steuer zu entziehen, Kämpfe ganzer Gruppen von Steuerträgern gegen die Verwaltung kommen, die wegen angeblich unvollständiger Erfassung anderer Gruppen, eventuell mittels politischen Druckes, die gleiche Unvollständigkeit für sich in Anspruch nehmen. Wenn sich die dabei zu Tage tretende Anschauung: „wir gönnen anderen eine zu niedrige Veranlagung, wenn nur wir auch ebenso oder noch niedriger veranlagt werden“, ungescheut oder gar praktisch erfolgreich im Lichte der Öffentlichkeit verbreiten könnte, wäre dies ein Beweis für die gänzliche Unreife einer Bevölkerung für die Einkommensteuer. Solche Bestrebungen sind die höchste Gefahr für diese Steuer. Sie stellen

die Verwaltung übrigens vor ein unlösbares Problem. Ihre Vertreter würden sich durch Bekanntgabe einer Methode zu ihrer Verwirklichung sehr verdient machen. Wenn sie der Steuerverwaltung den Weg wiesen, die Steuerträger gleichmäßig unvollständig zu erfassen, würden sie ihr damit auch die Richtung zeigen, wie sie mit den vorhandenen Verwaltungsmitteln alle Steuerträger vollständig und gleichmäßig nach ihrem wirklichen Einkommen veranlagern könnte. Damit wäre das Ideal der Einkommensteuer erreicht.

(Schluß folgt.)

Die ungarische Industriepolitik.¹⁾

Von **Josef Sztérényi** (Budapest).

I. Einleitung.

Die Wirtschaftspolitik eines jeden Staates muß in dessen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sein. Wie in der Natur die prächtigste Pflanze nur dort feste Wurzel fassen kann, wo der Boden und das Klima dazu geeignet sind, so auch im wirtschaftlichen Leben. Vergebens ist hier alle Treibhauskunst; auch die schönste und im Treibhause gesündeste Pflanze verwelkt und verdorrt, wenn sie ins Freie versetzt wird, wo Boden und Klima für sie nicht geeignet sind. Alle Institutionen des Staates müssen daher ihre Wurzeln im heimischen Boden haben und dieser Boden muß so beschaffen sein, daß die Wurzeln auch bei Gewittern nicht lockern. Diesen Boden der Wirtschaftspolitik bieten die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse; aus diesen muß die wirtschaftliche Politik des Staates entstehen, nur auf diese Grundlage kann und darf sie aufgebaut werden.

Die zwei wichtigsten Faktoren der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Produktion und die Konsumfähigkeit. Wie gestalten sich diese nun in Ungarn? Es seien hier nur Landwirtschaft und Industrie einander gegenübergestellt und der letzteren auch die gewerbliche Produktion angegliedert.

Das Königreich Ungarn hat einen Flächenraum von 325.411 km^2 und eine Gesamtbevölkerung von 20,886.487 Einwohnern, also von 64.2 pro Quadratkilometer. Die landwirtschaftliche Bevölkerung stellt 67.7%, die gewerbliche 13.5% zur Gesamtzahl. Die Land-

¹⁾ Nach einem Vortrage, gehalten in der „Staatswissenschaftlichen Vereinigung“ in Wien, Dezember 1912.

und Forstwirtschaft Ungarns umfaßt ein Areal von 30,791.253 Katastraljoch Kulturbodens, hievon 8,885.042 Wald; der jährliche Geldwert der ganzen ungarischen landwirtschaftlichen Produktion — alle Zweige der Landwirtschaft inbegriffen — wird auf 7 bis 8 Milliarden Kronen geschätzt. Demgegenüber beträgt die gewerbliche und industrielle Produktion des Landes derzeit etwa 4 bis 5 Milliarden Kronen, wovon etwa 1-2 Milliarden auf das Gewerbe, das übrige auf die Industrie entfallen.

Die Wareneinfuhr des Landes beziffert sich im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 auf 1.685,624.075 *K*, die Warenausfuhr auf 1.625,649.878 *K*, das reine Passivum des Außenhandels daher auf 59,974.197 *K*; doch ist dieses Passivum im Jahre 1911 schon auf mehr als 200 Millionen Kronen gestiegen. Tatsächlich ist das Passivum im Verhältnis des Konsums zur Produktion aber viel größer, da ein sehr beträchtlicher Teil des Exportes, insbesondere jener der Industrie, eigentlich nur aus eingeführten nationalisierten Waren besteht und nicht eigene Erzeugnisse betrifft. Im kleineren oder größeren Maße ist dies natürlich auch in anderen Ländern der Fall; doch während sich dort Import und Export eigentlich ergänzen und zumeist andere Waren exportiert als importiert werden, daher die Gestaltung dieses Wechselverkehrs ein Ausfluß des wirtschaftlichen Lebens ist, gestaltet sich dieses Verhältnis in Ungarn ganz anders: zum weitaus überwiegenden Teil werden hier dieselben Waren exportiert, welche importiert wurden.

Untersuchen wir nun in Bezug auf die Industrie die Frage, wie sich die Produktion zum Import verhält. Im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 finden wir einen jährlichen Import an Halb- und Ganzfabrikaten von 1.336,114.886 *K*. Der wirkliche Konsum des Landes läßt sich naturgemäß nicht leicht feststellen. Nimmt man als solchen das Saldo von Import und Export plus der eigenen Produktion an, so ergibt sich ein Konsum an gewerblichen und industriellen Erzeugnissen von beiläufig 5 Milliarden Kronen im Jahr, welche Ziffer infolge der Vermehrung der Bevölkerung, der Hebung des Wohlstandes und nicht in letzter Reihe der Entwicklung des städtischen Lebens und der Industrie allmählich wächst. Ist es doch eine allbekannte Tatsache, daß die städtische Bevölkerung unvergleichlich größere An-

sprüche stellt und auch eine stärkere Konsumfähigkeit hat als die Landbevölkerung, wie auch die industrielle Arbeiterschaft zumindest das Doppelte an Konsum gegenüber der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft bedeutet. Die Vermehrung der Bevölkerung beträgt in Ungarn in den letzten drei Dezennien 19.6%, die der Städte 33%, speziell jene von Budapest 74.1%. Speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung vermehrte sich von 1890 bis 1900 um nicht mehr als 3.9%, während sich bei der gewerblichen und industriellen Bevölkerung ein Zuwachs in derselben Zeit von 26.8% ergab; die gewerbliche und industrielle Bevölkerung repräsentierte im Jahre 1890 erst 11.8%, im Jahre 1900 schon 13.5% der Gesamtbevölkerung, ein schlagender Beweis der wenn auch nicht rapiden, aber doch konstanten Industrialisierung des Landes.

Wenngleich also die gewerbliche und industrielle Bevölkerung Ungarns in ansehnlicher Zunahme begriffen ist und damit der Beweis geliefert ist, daß Ungarn für eine industrielle Entwicklung zumindest nicht ungeeignet ist, kann doch nicht bestritten werden, daß Ungarn nicht nur derzeit überwiegend ein Agrarstaat ist, sondern es auch in Hinkunft bleiben wird.

Dies ist aber nicht gleichbedeutend damit, daß Ungarn stets ein einseitiger Agrarstaat bleiben muß. Im Gegenteil; die Bedürfnisse des modernen Staates gebieten es, die einseitige agrarische Produktion durch eine entsprechende industrielle Produktion zu ergänzen, mit dieser der ersteren zu Hilfe zu kommen und damit die finanzielle Grundlage des staatlichen Lebens zu sichern. Die Landwirtschaft allein kann heute nicht mehr die Grundlage des Staates bilden, sie vermag die enorm steigenden Lasten desselben nicht zu ertragen, die Bedürfnisse desselben nicht aufzubringen.

Die ungarischen Staatsausgaben betragen im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1900 laut Schlußrechnungsergebnis 1.057,537 *K*, im Jahre 1909 aber schon 1.721,564.000 *K* und für 1913 sind schon 2.072,809.875 *K* präliminiert, wobei bemerkt werden muß, daß schon das Schlußrechnungsergebnis für 1903 die Ausgabensumme von 2.178,648.000 *K* ergab, so daß sich die Ausgaben in Wirklichkeit viel höher stellen als im Präliminare.

Im Laufe der letzten 40 Jahre vermehrte sich die kultivierte Grundfläche des Landes insgesamt nur um 1.5 Millionen Katastral-

joch; die Grundsteuern betragen 1903 56,448.446 K, 1911 aber nicht mehr als 72,845.508 K. Demgegenüber ergab das Jahr 1903 an Erwerbsteuern dritter Klasse — den größten Teil derselben zahlt Industrie und Handel — 39,812.434 K und das Jahr 1911 schon 58,241.514 K; die Steuern der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen — also wieder überwiegend Steuern der Industrie — ergeben 1903 nur 8,606.462 K, 1911 aber schon 16,879.042 K. Wir finden also gegenüber einer Steigerung von 29.05% der Grundsteuer eine Steigerung von 45.2% bei der Erwerbsteuer und eine solche von 104.04% bei den Steuern der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Die direkten Steuern bilden bekanntlich nur den kleineren Teil der staatlichen Einnahmen. Die verschiedenen indirekten Abgaben spielen hier die größte Rolle; den weitaus überwiegenden Teil derselben trägt aber die städtische und auch hier insbesondere die gewerbliche und industrielle Bevölkerung.

Im Jahre 1903 ergaben die staatlichen Einnahmen an den verschiedenen Verzehrungssteuern 184,651.182 K, im Jahre 1911 schon 268,121.834 K, so daß diese indirekten Steuern eine Steigerung von 45.2% aufweisen. Dabei übergehe ich ganz die sehr ansehnliche Steigerung der Haussteuer, ein eminenten Beweis der Entwicklung der Städte; auch lasse ich andere indirekte Steuern unerwähnt, welche mit der Entwicklung von Industrie und Handel eng verbunden, ja die unmittelbare Folge derselben sind, denn ich will mich nur auf das unbedingt notwendige Ziffernmaterial beschränken, um den Beweis dafür zu erbringen, wie die Bedeutung der Landwirtschaft in staatsfinanzieller Beziehung den anderen Erwerbszweigen, insbesondere aber der Industrie und dem Handel gegenüber, allmählich in den Hintergrund tritt.

Je größer aber die Bedürfnisse des Staates werden, um so dringender, um so stärker fühlt dieser die Notwendigkeit einer Industrie und des damit verbundenen Handels.

Aber nicht nur vitale staatliche Gesichtspunkte fordern die industrielle Entwicklung, sondern auch andere allgemeine wirtschaftliche und nationale Interessen.

Die stetig zunehmende Bevölkerung des Landes braucht Arbeitsgelegenheiten, welche ihr die Landwirtschaft allein nicht mehr zu bieten vermag, ganz abgesehen davon, daß diese sogar

ihre Arbeiterschaft fast im größeren Teil des Jahres nicht beschäftigen kann. Eine Folge davon ist die übermäßige Auswanderung, welche in Ungarn nachgerade erschreckende Dimensionen anzunehmen droht. In den Jahren 1899 und 1900 betrug die Auswanderung durchschnittlich 38.040 Personen, d. h. auf je 1000 Einwohner 2; in den Jahren 1901 bis 1905 stieg diese Zahl schon auf 84.848, auf je 1000 Einwohner 4·3, und der Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 belief sich schon auf 124.953, so daß auf je 1000 Einwohner 6·1 Auswanderer entfielen. Ist diese Summe schon an und für sich sehr beträchtlich, so erscheint die Gefahr der Auswanderung um so größer, als sich derzeit mehr als der fünfzehnte Teil der Gesamtbevölkerung des Landes — über $1\frac{1}{3}$ Millionen — ständig in überseeischen Ländern aufhält, wobei ich der Auswanderung aus den siebenbürgischen Teilen des Landes, insbesondere nach Rumänien, gar nicht gedachte, trotzdem auch diese sehr ansehnlich ist und heute die siebenbürgische Industrie, welche noch vor wenigen Jahren einen starken Überfluß an Arbeitskräften aufweisen konnte, mit einem sehr empfindlichen Arbeitermangel kämpfen muß.

Auch die traurigen Erfahrungen der Rekrutierungsergebnisse der letzten Jahre sollten eine sehr ernste Mahnung für Ungarn, aber auch für die Monarchie sein, eifriger denn je für entsprechende Arbeitsgelegenheiten zu sorgen. Nicht vereinzelt sind die Stellungsbezirke, in denen nicht einmal ein Drittel der Stellungspflichtigen mehr im Lande sind. Ein flüchtiger Blick auf die selbständigen Auswanderer und auf die auswandernden Familienhäupter wird genügen, die diesbezügliche Gefahr in ihrer Gänze zu beleuchten. Im Jahre 1910 waren 13·8% dieser Auswanderer unter 20 Jahren, also an der Grenze des stellungspflichtigen Alters, 33·8% zwischen 20 bis 29 Jahren, daher zum Teil im militärdienstpflichtigen Alter, und 30·1% zwischen 30 bis 39 Jahren. Der weitaus überwiegende Teil der Auswanderer fällt daher auf das kräftigste Arbeitermaterial, was übrigens ganz natürlich ist; denn gebrechliche, arbeitsunfähige Einwanderer haben für den Einwanderungsstaat keinen Wert. Machte doch auch die Zahl der Auswanderer über 50 Jahre im selben Jahre nur 4·3% aus.

Wohin soll diese erschreckende Auswanderung führen? Nationale Entkräftigung, wirtschaftlicher Ruin müssen ihre Folgen sein.

Nur eine groß angelegte Wirtschafts- und Sozialpolitik und in deren Rahmen eine entsprechende Industriepolitik kann hier bessernd eingreifen und jene Gefahren für das staatliche und wirtschaftliche Leben wenn auch nicht ganz beseitigen, so doch wenigstens günstig beeinflussen.

Leider reichten in den früheren Jahren die staatlichen Mittel nicht aus, um eine wirklich großzügige Wirtschaftspolitik betreiben zu können; aber auch für eine groß angelegte Sozialpolitik waren zufolge Mangels einer entsprechenden wirtschaftlichen Grundlage die Verhältnisse nicht günstig und es mangelte, offen gestanden, in früheren Jahren auch an genügendem Verständnis.

So mußte sich in Ungarn die Industriepolitik in engen Grenzen bewegen, innerhalb deren aber — es darf nicht geleugnet werden — trotzdem verhältnismäßig ganz ansehnliche Erfolge erzielt worden sind.

II. Ziele der Industriepolitik.

Die Industriepolitik Ungarns — gewöhnlich Industrieförderung genannt — umfaßt vier Hauptgruppen: die Erhaltung der Hausindustrie, die möglichste Rettung des Handwerkes, die eigentliche Industrieförderung und die Sozialpolitik.

Es mag — gegenüber der allgemeinen internationalen sozialpolitischen Strömung, der Hausindustrie, bzw. Heimarbeit, engere Schranken zu ziehen, um die Ausbeutung der Arbeitskräfte, insbesondere der Frauen, jugendlichen Arbeiter und Kinder, möglichst zu verhindern — befremden, daß eine moderne Industriepolitik auch die Erhaltung der Hausindustrie zu ihren Zielen zählt.

In Wirklichkeit besteht aber für dieses Befremden keinerlei Grund. Soll die ungarische Industriepolitik im heimischen Boden wurzeln — und ohne das wäre sie nur einer Treibhauspflanze gleich — muß sie den heimischen Verhältnissen Rechnung tragen. Bei diesen ist die Hausindustrie aber noch ein Faktor, wenngleich von abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung. Um so größer ist aber ihre Bedeutung vom sozialen Gesichtspunkt. Viele Gegenden des Landes, insbesondere die von den Verkehrslinien entlegeneren Gebiete, entbehren jeder Arbeitsgelegenheit; andere, und das ist leider der größte Teil des Landes, haben nur für die landwirt-

schaftlichen Arbeiter Beschäftigung und auch für diese nur vom Frühjahr bis zum Herbst, wogegen die Wintermonate, d. h. fast ein halbes Jahr, ganz unausgenützt sind. Dabei besitzt das Land in vielen seiner Gegenden wahre Schätze der Volkskunst, welche zu erhalten gleichzeitig eine Kulturaufgabe ist. Dieser Bevölkerung, insbesondere der weiblichen, Arbeitsgelegenheiten zu geben und diese Volkskunst nicht nur zu erhalten, sondern noch zu fördern, ist der Zweck des hausindustriellen Teiles der ungarischen Industriepolitik.

Ganz anders gestaltet sich die Frage der Erhaltung des Handwerkes. Dieses ist nicht nur von sozialer, sondern auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Es kann nicht übersehen werden, daß Ungarn noch heute 467.298 selbständige Handwerksbetriebe mit 262.589 Gehilfen und 105.989 Lehrlingen hat, was, nur drei Familienmitglieder gerechnet, für die Selbständigen einer Bevölkerung von $1\frac{1}{2}$ Millionen, das Hilfspersonal mitgerechnet, beinahe 2 Millionen Menschen gleichkommt. Die Erhaltung einer so ansehnlichen Bevölkerung muß vom sozialen Standpunkt als sehr wichtig bezeichnet werden; und auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt kann sie nicht gleichgültig sein, da doch die jährliche Produktion des Handwerkes noch rund 1·2 Milliarden, mehr als ein Viertel der gesamten gewerblichen und industriellen Produktion des Landes, bedeutet.

Dabei hat der Handwerkerstand eine ganz besondere Wichtigkeit für die Entwicklung der Städte, und wenn auch die große Bedeutung der Landbevölkerung für das staatliche Leben nicht nur nicht geleugnet werden darf, sondern im vollsten Maße anerkannt werden muß, so darf doch nicht vergessen werden, daß vom Standpunkt einer nationalen Kultur- und Wirtschaftspolitik den Städten eine weitaus größere Rolle zufällt. Nebenbei bemerkt, kann das Handwerk in Ungarn auf eine historische Vergangenheit von vielen Jahrhunderten zurückblicken; es war in früheren Jahrhunderten von so großer Bedeutung, daß in einer Reihe von Städten nach deren Statuten nur Handwerker, Mitglieder der Zünfte, Mitglieder des Stadtmagistrates sein konnten.

Die dritte Gruppe der ungarischen Industriepolitik bildet die Förderung der Fabriksindustrie, gewöhnlich Industrieförderung genannt.

Die dringende Notwendigkeit dieser Industrieförderung wird noch später anderwärts dargelegt werden; hier will ich mich darauf beschränken, an einzelnen Beispielen zu zeigen, in welchem Verhältnis die Produktion einzelner wichtiger Industrieartikel zum Konsum in Ungarn steht.

Unter allen Industriegruppen ist am Import nach Ungarn die Textilindustrie am stärksten beteiligt. Wenn wir diese Industrie in ihrer Gänze nehmen, so erzeugt Ungarn nicht einmal 25% seines Inlandskonsums. Betrachten wir aber die einzelnen Zweige derselben, so zeigt sich: es werden in der Schafwollweberei nicht 16%, in der Baumwollweberei nicht 12%, in der Wirkerei und Strickerei nicht 10%, in der Seidenweberei nicht 3% des Konsums im Lande erzeugt und nur die Baumwollgarnfabrikation erzeugt über 50% des inländischen Garnkonsums, aber auch hierbei ist als Konsum nur jenes Garn gerechnet, welches als Garn verkauft wird, und nicht jenes, welches als Gewebe in Verkehr kommt. Selbst die schon länger als ein Jahrhundert bestehende Farbendruckerei-Industrie erzeugt kaum mehr als 25% des Bedarfes. Nicht besser steht es in Ungarn mit der Konfektionsindustrie; an fertigen Herrenkleidern dürften höchstens 20 bis 25%, an Wäsche nicht 10%, an Krägen und Manschetten nicht 1% des Bedarfes im Inlande erzeugt werden. Auch bei Schuhwaren dürfte die heimische Produktion nicht 15%, bei Leder — auch ein uralter ungarischer Artikel — nicht 20% des Konsums erreichen. Von der chemischen Industrie will ich nicht einmal sprechen.

Ist es unter solchen Verhältnissen nicht ein Gebot der dringendsten Notwendigkeit, alle Mittel in Anwendung zu bringen, um eine entsprechende heimische Industrie zu schaffen?

Die vierte Gruppe der ungarischen Industriepolitik bildet die Sozialpolitik.

Scheinbar stellen Industrieförderung und Sozialpolitik einen Gegensatz dar; in Wirklichkeit ist dies aber durchaus nicht der Fall. Wenngleich die Sozialpolitik der Industrie Lasten auferlegt, daher scheinbar ihre Konkurrenzfähigkeit erschwert, ist eine den Verhältnissen angepaßte, sich nicht in Extremen bewegendende Sozialpolitik in Wahrheit ein starkes Förderungsmittel der Industrie, ein Mittel, welches zur Hebung der Produktion führte. Deutschland trägt seit mehr als einem Vierteljahrhundert von sämtlichen

Staaten die größten sozialen Lasten und eben während dieser Zeitperiode entwickelte sich die deutsche Industrie und damit der deutsche Nationalwohlstand in vielleicht nie geahntem Maße. Eine zielbewußte Sozialpolitik verbessert die Lebensbedingungen der arbeitenden Klasse, hebt ihre Arbeitskraft und -lust, ist daher ein Hebel des wirtschaftlichen Fortschrittes.

Leider ist die ungarische Industriepolitik zu spät zu dieser Erkenntnis gekommen; allerdings darf nicht geleugnet werden, daß die industriellen Verhältnisse hiezu auch nicht besonders günstig waren.

III. Die Hausindustrie.

Den kleinsten Raum in der Industriepolitik nimmt die Hausindustrie ein. Hier hat man sich zwei Ziele gesteckt: die Erhaltung der als Volkskunst seit Jahrhunderten eingebürgerten Heimarbeit und die Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten für die Bevölkerung entlegener Gegenden. Demgemäß sind auch die zur Anwendung kommenden Mittel verschieden. Die erste Aufgabe erfordert eine mehr oder weniger subjektive Behandlung, die zweite gehört in den Rahmen der Massenbeschäftigung.

a) In ganzen Gegenden befaßt sich die bäuerliche Bevölkerung mit den schönsten Kunststickereien und mit der Erzeugung von feinen Spitzen und ähnlichen Artikeln. Jede Gegend hat ihren eigenen Charakter sowohl in den Motiven als auch in der angewendeten Technik. Von der einfachsten Weißstickerei bis zur schönsten Seidenstickerei, ja selbst Nadelmalerei sind alle Arbeiten in dieser Hausindustrie vertreten.

Ursprünglich hatten diese Arbeiten überhaupt keinen wirtschaftlichen Zweck, sie waren nur vom ethnographischen Gesichtspunkt von Interesse. Später aber — kaum mehr als 15 Jahre sind es her — drang die Überzeugung durch, daß diese Volkskunst, natürlich unter Bewahrung der Originalmotive, auch wirtschaftlich verwertet werden könne. So entstand die Aktion zur Förderung dieses Zweiges der Hausindustrie. Verschiedene Mittel wurden hiefür angewendet. So die Errichtung von Lehrwerkstätten und Ateliers, in denen die Originalmotive einzelnen Artikeln der Mode, der Wohnungseinrichtungen und ähnlichen marktfähigen Waren angepaßt wurden. Diese Werkstätten und

Ateliers wurden entweder vom Staat oder von gesellschaftlichen Vereinigungen mit entsprechender staatlicher Unterstützung errichtet. Ferner wurden Wanderlehrerinnen angestellt, welche die betreffenden Gegenden zeitweise besuchten, und schließlich wurden unter den Hausindustriellen auch Muster mit Anwendung der Originalmotive verteilt. Auch erhielten gesellschaftliche Vereinigungen und Privatunternehmer ganz ansehnliche finanzielle Unterstützungen mit der Verpflichtung, gewisse Arbeitszweige zu kultivieren und einen gewissen Umsatz von Erzeugnissen zu erreichen. Da aber bei der Hausindustrie die schwerste Frage die Verkaufsorganisation ist, sorgte die Regierung auch für diese; sie schuf hiezu mit erheblichen staatlichen Mitteln spezielle Organisationen, welchen es gelungen ist, sowohl im In- als im Ausland ansehnliche Erfolge zu erzielen und den Erzeugnissen dieser ungarischen Hausindustrie einen ständigen Markt zu sichern. Infolge dieser Aktion sind heute jene Hausindustrieerzeugnisse vollkommen marktfähige kommerzielle Artikel mit einem ständigen Kundenkreis im In- und Auslande.

b) Der andere Zweig der Hausindustrie gehört zur Massenproduktion. In entlegeneren Gegenden und dort, wo entsprechende Rohmaterialien die Grundlage einer lokalen Hausindustrie bilden, wurde diese in der Form von größeren Unternehmungen gefördert; so in der Weberei, Töpferei und Korbflechterei.

Auch in dieser Richtung wurden staatliche Lehrwerkstätten zur praktischen Ausbildung der jugendlichen Arbeitskräfte errichtet; derzeit bestehen drei ständige Lehrwerkstätten für Korbflechterei, zwei für Spitzenklöppelei und eine für Kinderspielwarenerzeugung. Ferner wurden praktische Kurse in den betreffenden Gegenden für Erwachsene errichtet; aus den einzelnen Gegenden wurden Hausindustrielle in gewerblichen Schulen untergebracht und ihnen sodann zu Hause eigene Werkstätten eingerichtet; in der Weberei z. B. wurden Webstühle zu Tausenden verteilt; die größeren Unternehmungen erhielten ansehnliche Subventionen, wobei sie natürlich verpflichtet wurden, ihre Arbeit so einzuteilen, daß Vorbereitung und Appretur in Zentralateliers zu geschehen haben; auch wurde vorgeschrieben, daß den Arbeitern ein Minimallohn gewährt werden muß.

Auf diese Weise ist eine Anzahl von hausindustriellen Unter-

nehmungen gegründet worden, welche sich als ziemlich lebensfähig erwiesen haben.

Welche Opfer der Staat seit Beginn seiner hausindustriellen Aktion für diesen Zweck gebracht hat, läßt sich nicht feststellen, zumal die entsprechende Evidenz aus früheren Zeiten vollkommen fehlt. In den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts wurden verhältnismäßig große Mittel hiefür aufgewendet, das Resultat stand in keinem Verhältnis dazu; fast könnte man behaupten, daß jene Opfer ganz vergebens waren. Seit 1899 besteht eine verlässliche Evidenzhaltung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Staat von 1899 bis 1911 für hausindustrielle Zwecke insgesamt 2,530.457 *K* verwendet hat. Hievon wurden an Unternehmungen und Vereinigungen 1,441.843 *K* gewährt, für Maschinen der Hausindustrie — Webstühle, Strickmaschinen usw. — wurden 329.180 *K* verwendet, während 759.434 *K* auf verschiedene andere Zwecke der Hausindustrie — Ausstellungen, Lehrwerkstätten, Kurse usw. — entfielen. Das ist nun allerdings nicht besonders viel; und wenn auch zugestanden werden muß, daß viele Versuche sich als ganz erfolglos erwiesen, kann demgegenüber wieder behauptet werden, daß die Resultate in anderen Beziehungen ganz gute, in manchen sogar überraschende sind.

In Ziffern läßt sich der Erfolg nicht feststellen, denn die Arbeit der Hausindustrie ist keine permanente und die Natur derselben bringt es mit sich, daß die Hausindustriellen sich nicht ausschließlich mit ihr beschäftigen. Nur als Beispiel möchte ich bemerken, daß wir hausindustrielle Vereinigungen haben, welche an Arbeitslöhnen 70.000 bis 200.000 *K* und auch darüber im Jahre auszahlen, und Unternehmungen, welche 500 bis 800 Familien beschäftigen, und daß z. B. die Korbflechterei auf hausindustriellem Wege schon eine Produktion von mindestens 2 Millionen Kronen aufweist.

IV. Das Handwerk.

Die Handwerkerfrage ist bei den stark geänderten Produktionsverhältnissen das schwerste Problem jeder Industriepolitik, nicht nur in Ungarn, sondern überall, wo man sich mit diesen Fragen überhaupt beschäftigt. Andere Staaten, wo die Notwendigkeit einer eigentlichen Industrieförderung nicht besteht, befassen sich über-

haupt nur mit der Frage der eigentlichen Gewerbeförderung, so insbesondere Österreich, Preußen, Baden, Württemberg und die Schweiz. Dem österreichischen Gewerbeförderungsdienst kann nicht genug Lob gesprochen werden, er ist zum Muster auch für andere Staaten geworden.

Dieselben Erscheinungen wie in anderen Staaten traten infolge des enormen technischen Fortschrittes und der Entwicklung des Verkehrswesens auch in Ungarn zu Tage: dem Handwerk werden immer engere Schranken gezogen und je entwickelter die Industrie eines Staates ist, um so stärker wird das Handwerk in seiner Existenz bedroht. Dort, wo die Staatsmacht rechtzeitig zu der Erkenntnis gelangte, daß das Handwerk der großen Umwälzung der industriellen Produktion nicht werde standhalten können, und wo man daher dem Gewerbe rechtzeitig unter die Arme griff, dort, wo das Handwerk selbst rechtzeitig zur Einsicht gelangte, daß seine alten Produktionsverhältnisse mit dem modernen Zeitgeist nicht in Einklang gebracht werden können, vollzog sich die Umgestaltung des Handwerkes mit geringeren Opfern als in Ungarn, wo der Staat eine Industrieförderung begonnen hat, ohne dem Handwerk gegenüber seine elementarsten Pflichten erfüllt zu haben; wurde doch mit einer Leichtfertigkeit sondergleichen in die Welt hinausposaunt, das Handwerk könne sich nicht mehr erhalten, es müsse seinem Untergang überlassen werden. Und dies zu einer Zeit, wo Ungarn selbst noch keine oder doch nur eine kaum beachtenswerte Industrie hatte und wo das Verkehrswesen bei weitem nicht so entwickelt war, als daß es unmöglich gewesen wäre, das Handwerk, besonders in den entlegeneren Gegenden, mit einer kleinen Fürsorge, mit einem geringen Wohlwollen in seinem Bestande wenigstens teilweise zu stärken, wenn auch zum Teil nicht ohne Änderungen seiner Produktionsverhältnisse; das Handwerk als Produktionsform hätte dabei allerdings eine gewisse Einbuße erlitten, aber der Handwerker als Subjekt wäre zu retten gewesen. Die Erfolge der heutigen Gewerbeförderung liefern hiefür zur Genüge Beweise, obgleich heute diesbezüglich unvergleichlich schlechtere Verhältnisse bestehen. Aber das Handwerk wurde in Ungarn einfach dem Verfall preisgegeben trotz des sehr beachtenswerten Umstandes, daß auf den Ruinen des Handwerkes nur das Proletariat

neuo Triumphe feiert und daß mit jedem zu Grunde gehenden Handwerksbetrieb das bürgerliche Element des Staates verringert wird.

Selbst wenn also auch keine besonderen wirtschaftlichen Momente für eine rationelle Gewerbeförderung sprechen würden — was in Ungarn nicht der Fall ist, denn von einer Produktion von 4 Milliarden Kronen entfallen etwa 1.2 Milliarden auf das Handwerk —, so liegt dafür gewiß ein sehr schwerwiegendes soziales Interesse vor: die Erhaltung von einer halben Million bürgerlichen Familien ist sicherlich auch der Fürsorge eines Staates würdig.

Die Lösung der Frage ist aber nicht leicht, ja sogar — es soll dies nicht bestritten werden — in manchen Beziehungen fast unmöglich. So gibt es z. B. in Ungarn noch heute 35.958 selbständige Schneider und 61.671 Schuhmacher. Jahrhunderte hindurch hatten diese zwei Zweige des Handwerkes die führende Rolle im Gewerbe des Landes. Eine so große Anzahl von Betrieben in einem Produktionszweig lebensfähig zu erhalten, in dem die Industrie mit ihrer viel billigeren Massenproduktion das Gebiet beherrscht, ist natürlich nicht recht möglich. Für solche müssen eben andere Mittel in Anwendung gebracht werden, hier muß die Industrieförderung eingreifen; hier müßte für industrielle Unternehmungen gesorgt werden, welche die in ihrer Selbständigkeit nicht erhaltbaren Massen aufzusaugen haben. Auch diesbezüglich wurden später Versuche angestellt, und zwar mit sehr schönen Erfolgen.

Wie schon erwähnt, besteht das Handwerk in Ungarn aus 467.298 selbständigen Betrieben. Von diesen haben 301.025 oder 64.4% überhaupt kein Hilfspersonal, sind daher dem Aussterben preisgegeben; von den anderen haben: 1 Gehilfen oder Lehrling 88.001 (18.8%), 2 Gehilfen oder Lehrlinge noch 38.598 (8.3%), 3 nur mehr 17.275 (3.7%), 4 nur 8202 (1.7%), 5 insgesamt 4539 (1%), über 5 aber nur 9658 (2.1%). Allerdings kein besonders erfreuliches Bild der Gestaltung des Handwerkes in Ungarn!

Der sogenannte Gewerbeförderungsdienst, d. h. die Erhaltung des Handwerkes als ein Zweig der Industriepolitik, beginnt eigentlich erst mit 1899. Nur in einer Beziehung finden wir schon früher Verfügungen im Interesse des Handwerkes, nämlich über

die Erziehung der Lehrlinge. Diesbezüglich führt schon der GA. XVII vom Jahre 1884 den obligatorischen Fortbildungsunterricht ein. Während aber z. B. in Österreich und Deutschland dieser Unterricht nur dort, wo solche Schulen bestehen, obligatorisch ist, besteht in Ungarn auch die Verpflichtung zur Errichtung von Fortbildungsschulen. Jede Gemeinde, in welcher mindestens 50 Lehrlinge ständig im Vertragsverhältnis stehen, ist verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu errichten und zu erhalten, und die Meister haben bei Strafe dafür zu sorgen, daß ihre Lehrlinge diese Schulen — an welchen der Unterricht wöchentlich mindestens in sieben Stunden zu geschehen hat — regelmäßig besuchen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Lehrlinge des Handels.

Im letzten Schuljahr bestanden in Ungarn — ohne Kroatien-Slawonien — 583 gewerbliche und 105 kommerzielle Fortbildungsschulen mit 113.174, bzw. 7641, zusammen 120.815 Lehrlingschülern; die Erhaltungskosten dieser Schulen betragen 2,780.482 K. Diese Erhaltungskosten trugen zum überwiegenden Teil die Gemeinden, doch steuerte der Staat eine Unterstützung von 665.106 Kronen bei.

Dieselben Übelstände, welche sich in den westlichen Staaten beim Handwerk zeigten, traten auch in Ungarn ein. So auch der allmähliche Mangel an Lehrlingsmaterial; diese neue Plage für das Handwerk läßt sich leicht erklären. Die wenig Aussichten bietende allgemeine Lage auf der einen Seite und die Lasten des Lehrlingswesens auf der anderen, dabei die vorteilhaftere Lage und größere Bewegungsfreiheit der jugendlichen Arbeiter in der Industrie trugen zu dem erwähnten Resultat bei.

Das Großherzogtum Baden — und seinem Beispiel folgend auch andere Länder — hatte schon vor fast einem Vierteljahrhundert Vorkehrungen gegen ähnliche Erscheinungen getroffen; es wurden dort den Meistern aus Staatsmitteln Subventionen bis zu 300 Mk. pro Lehrling gewährt. Dieses System wurde zwar auch in Ungarn vorgeschlagen, es kam aber nicht dazu, so daß der große Lehrlingsmangel nicht gemildert wurde. Dagegen wurde ein anderes Mittel versucht: die Errichtung von Lehrlingsheimen. Allein wegen der damit verbundenen sehr großen Kosten konnte auch dieses Mittel nicht in entsprechendem Umfang an-

gewendet werden, trotzdem es sich als sehr geeignet erwies, um einerseits für das Handwerk ein besseres Lehrlingsmaterial zu erlangen, andererseits die Erziehung der Lehrlinge entsprechender zu gestalten. Doch wird diese Institution allmählich erweitert, indem man von Jahr zu Jahr die Zahl der Lehrlingsheime vermehrt.

Als ein weiteres Mittel zur Förderung des Handwerkes wurden die Ausstellungen von Lehrlings- und Gesellenarbeiten erkannt. In dem derzeit bestehenden ungarischen Gewerbegesetz (GA. XVII vom Jahre 1884) werden die Veranstaltungen solcher Ausstellungen als Aufgaben der Innungen (Gewerbekorporationen) angeführt. Sie haben sich als so wirksam erwiesen, daß es fast wünschenswert wäre, sie obligatorisch vorzuschreiben. Dort, wo damit ernst vorgegangen wird und wo die Handwerker wirkliches Verständnis für die Erziehung der künftigen Generation haben, bilden solche Ausstellungen ein sehr gewichtiges Mittel der Lehrlingerziehung; Meister und Lehrlinge entfalten eine edle Konkurrenz, welche für das ganze Handwerk von Nutzen ist. Ausstellungen dieser Art werden nicht nur in einzelnen Städten für das dortige Handwerk veranstaltet, sondern auch regional für einen ganzen Bezirk, ja es fanden auch Landesausstellungen statt, und zwar mit großem Erfolg.

Eines der wirksamsten Mittel zur Förderung des Handwerkes war und ist der gewerbliche Fachunterricht. In seiner heutigen Form besteht dieser in Ungarn erst seit 1892, obzwar schon in früheren Jahren mit dem Fachunterricht Versuche angestellt wurden, jedoch ohne jedwede Organisation, ohne System. Gegenwärtig bildet das gewerbliche Unterrichtswesen das eigentliche Fundament der ungarischen Gewerbe- und Industrieförderung. Auf der untersten Stufe stehen die schon früher erwähnten Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen); die mittlere Stufe bilden die gewerblichen Fachschulen, die oberste Stufe die höheren Gewerbeschulen, in Österreich Staatsgewerbeschulen genannt.

Die gewerblichen Fachschulen sind Institute mit theoretischem und praktischem (Werkstätten-) Unterricht. Sie schließen sich dem sechsjährigen obligatorischen Volksschulunterricht an; doch bekommen sie in der Regel ihre Schüler nach Absolvierung der zweiten Mittelschulklasse.

Es bestehen in Ungarn derzeit 35 gewerbliche Fachschulen, und zwar für das Holz-, Metall-, Eisen-, keramische, Steinmetz-, Steinschleiferei- und Webereigewerbe. Diese Schulen haben vier Jahrgänge mit durchschnittlich 50 wöchentlichen Stunden, wovon der überwiegende Teil auf die Werkstättenarbeit entfällt. Sie weisen denn auch in ganz Europa die größte Stundenzahl für Werkstättenarbeit auf, nachdem hier das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung gelegt wird. Die Zahl der Schüler im letzten Schuljahr belief sich auf 2639, während 5148 Gehilfen und selbständige Meister an den in diesen Schulen veranstalteten 101, zumeist praktischen Kursen für Erwachsene teilnahmen.

Viele dieser Fachschulen sind mit Internaten verbunden und es besteht das Bestreben, solche Internate allen Fachschulen anzugliedern, nachdem man die Erfahrung machte, daß dadurch die Lehrerfolge sehr günstig beeinflußt werden.

Die Entwicklung des gewerblichen Fachschulwesens dürfte am besten aus folgendem ersichtlich sein; während der Staat für den gesamten Fachunterricht — also für Lehrwerkstätten der Hausindustrie, für gewerbliche Fachschulen und für die höheren Gewerbeschulen — im Jahre 1893 insgesamt nur 360.098 *K* verwendete, sind dafür im Präliminare pro 1913 4,417.000 *K* eingestellt und davon allein für die gewerblichen Fachschulen 1,989.384 *K* bestimmt; während damals diese Schulen insgesamt 2599 ordentliche und außerordentliche Schüler frequentierten, übersteigt diese Zahl heute schon 16.000; bei der Schülerzahl ergibt sich also eine Steigerung von 623%, bei den Erhaltungskosten eine solche von 985%.

Außer diesen Fachschulen stehen noch spezielle Fachkurse und Wanderlehrer im Dienst der Gewerbeförderung. Diese Kurse, welche teils in Budapest, teils in den Provinzzentren des Gewerbes abgehalten werden, sind prinzipiell nur für selbständige Meister bestimmt. Im Jahre 1911 wurden im ganzen Lande mit einem Kostenaufwand von 134.000 *K* 239 solche Kurse veranstaltet, an welchen 6618 Meister teilnahmen. Diese Zahl wiederholt sich beiläufig von Jahr zu Jahr.

Somit umfaßt das gewerbliche Bildungswesen in Ungarn jährlich 113.174 Lehrlinge (in den Fortbildungsschulen), 2639 ordentliche Schüler der gewerblichen Fachschulen, ferner 6599 er-

wachsene außerordentliche Hörer und 6618 Meister an den Kursen der gewerblichen Fachschulen, zusammen daher 129.030 Personen. Daß eine ständige Heranbildung, bzw. Fortbildung einer so ansehnlichen Zahl von Gewerbetreibenden früher oder später seine Früchte bringen muß, kann keinem Zweifel unterliegen.

Dies sind die allgemeinen Mittel der Gewerbeförderung. Dazu kommt noch die materielle Förderung des Gewerbes.

Hier beginnt aber eine Zweiteilung je nach der Natur des Handwerkes. Denn ganz andere Mittel müssen beim Handwerk mit Massenproduktion angewendet werden, ganz andere beim Kunstgewerbe. Es ist zwar oft sehr schwer, die Grenzen des letzteren festzustellen — ich verweise nur auf die Kunstschlosserei und auf die Möbeltischlerei —, aber im ganzen und großen läßt sich die Entscheidung doch treffen. Während es nun beim Gewerbe mit Massenproduktion die Aufgabe sein muß, das Handwerk gegenüber der wohlfeileren und technisch entwickelteren Fabriksindustrie nach Möglichkeit zu schützen, es neben dieser zu erhalten, kann beim Kunstgewerbe nur die möglichst hohe Entwicklung der subjektiven Leistungen, also die Entwicklung des Kunstgeschmackes, der Handfertigkeit und der Eigenart der Erfindung den Zweck der Förderung bilden.

Den weitaus größeren Teil der Regierungstätigkeit nimmt naturgemäß das Gewerbe mit Massenproduktion in Anspruch. Außer dem schon behandelten Bildungswesen kommen dafür insbesondere das Genossenschaftswesen, der Übergang zu maschinellem Betrieb, die Errichtung gemeinsamer Werkstätten und die Beteiligung des Gewerbes an den Submissionen in Betracht.

Die Vereinigung der Handwerker in Genossenschaften für Zwecke des Kredits, des günstigen Einkaufes von Rohwaren und Halbfabrikaten, der Organisation der Produktion und des Verkaufes bildet fast in allen westlichen Staaten einen wichtigen Bestandteil der gewerbepolitischen Bestrebungen. So auch in Ungarn. Die einfachste Art von Genossenschaften sind die Kreditgenossenschaften; diese erlangen viel leichter Verbreitung als die anderen, namentlich als die Materialbeschaffungs-, die Produktiv- und die Lagerhausgenossenschaften.

Seit dem Jahre 1899, dem eigentlichen Beginn des unga-

rischen Gewerbeförderungsdienstes, sind 181 gewerbliche Genossenschaften entstanden. Hievon bestehen derzeit 141; davon betreiben 76 nur Kredit, 7 nur Materialbeschaffung, 31 Produktion, 5 Kredit, Materialbeschaffung und Produktion, 20 sind Lagerhausgenossenschaften und 2 Kredit-, Materialbeschaffungs-, Produktiv- und Lagerhausgenossenschaften. Diese Genossenschaften hatten Ende 1911 36.623 Mitglieder und Anteilscheine im Wert von 5,918.483 *K*, von denen Ende 1911 3,766.225 *K* eingezahlt waren.

Der Staat begünstigt diese Genossenschaften nicht nur durch Steuerfreiheit bis zu einem Ertrage von 6%, sondern er fördert sie auch durch ansehnliche materielle Unterstützungen, teils in Form von ständigen, für die ganze Dauer der Genossenschaften gewährten unverzinslichen Darlehen, die nur im Falle der Auflösung einer Genossenschaft rückzahlbar sind, teils durch Übernahme von Anteilscheinen, teils durch Zuschüsse zu den Regiekosten oder durch Beistellung von Werkstatteinrichtungen, letzteres natürlich nur bei Produktivgenossenschaften. Von 1899 bis 1911 gewährte der Staat an solche Genossenschaften direkte Unterstützungen von 1,025.095 *K*, in welcher Summe die in Form von Maschinen gewährten Unterstützungen nicht enthalten sind. Die staatlichen Unterstützungen sind oft sehr ansehnlich und betragen nicht selten 40.000 bis 50.000 *K* und auch darüber, natürlich immer unter Berücksichtigung der lokalen und speziellen Verhältnisse und des eigenen Aufwandes der betreffenden Genossenschaft.

Die Idee des Genossenschaftswesens greift in Ungarn beim Gewerbe nicht leicht durch; Beweis dessen die Tatsache, daß — trotz so weitgehender staatlicher Unterstützungen seit 1899 — nicht mehr als 141 Genossenschaften bestehen. Auch wirkten die Anfangsschwierigkeiten, denen 40 Genossenschaften zum Opfer fielen, auf die Entwicklung sehr hemmend ein. Von diesen 40 Genossenschaften waren 14 Kredit-, 1 Lagerhaus- und 25 Produktivgenossenschaften. Im Laufe von 13 Jahren liquidierten daher 18,8% der Genossenschaften, was als sehr bedauerlich bezeichnet werden muß. Dort aber, wo entsprechendes Verständnis und Ausdauer vorhanden waren, zeitigte das Genossenschaftswesen sehr schöne Früchte und es hat sich bei gewissenhafter und kommerziell

geführter Leitung als ein geeignetes Mittel zur Erhaltung des Handwerkes erwiesen.

Ein weiteres sehr wirksames Mittel der Gewerbeförderung war die Unterstützung einzelner Handwerker und noch mehr der Genossenschaften durch Beistellung von Maschinen und anderen Arbeitsbehelfen, um einerseits die Handwerker in den Besitz solcher technischen Arbeitsbehelfe zu setzen, andererseits die Massenproduktion im Gewerbe einzuführen. Auch diese Aktion beginnt erst mit dem Jahre 1899. Es kann wohl bezweifelt werden, ob vom Standpunkt der Gesamtheit die Unterstützung einzelner Gewerbetreibender einwandfrei ist, doch kann sie sicherlich nicht vermieden werden, solange es sich darum handelt, im großen Kreis des Handwerkes für eine wirtschaftliche Richtung einen entsprechenden Anhang zu schaffen. Diese Art der Förderung des Handwerkes darf deshalb nur so lange fortgesetzt werden, bis die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Maschinenbetriebes im Gewerbebestand durchgedrungen ist; sobald dies der Fall ist, muß die Unterstützung der einzelnen aufhören und es dürfen nur noch Genossenschaften oder andere Produktionsvereinigungen unterstützt werden. Ob in Ungarn dieser Zeitpunkt schon eingetreten ist, diese Frage möchte ich unbeantwortet lassen.

Seit 1899 erhielten 1888 Gewerbetreibende und 242 Genossenschaften oder andere Vereinigungen Maschinen im Werte von 4,788.505 K. Die Maschinen werden den Betreffenden für drei bis fünf, in manchen Fällen, wo es sich um größere Summen handelt, sogar für zehn Jahre nur zur Benützung übergeben; sie gehen erst nach dieser Zeit und nur dann in sein Eigentum über, wenn er während dieser Zeit seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die Maschinen ständig im Betrieb zu halten und eine gewisse Anzahl von Lehrlingen und Gehilfen zu beschäftigen. Diesbezüglich steht er unter der Aufsicht seiner zuständigen Handelskammer und des zuständigen Gewerbeinspektors.

Auf Grund dieser Beaufsichtigung konnte auch das Ergebnis dieser Aktion festgestellt werden; es wurde namentlich konstatiert, daß bis Ende 1911 von den 2130 unterstützten Gewerbetreibenden und Genossenschaften insgesamt 111 wegen Nichteinhaltung jener Verpflichtungen die Maschinen zurückstellen mußten, also 5·9%; die anderen 2019 wiesen dagegen einen sehr schönen Er-

folg auf, kamen ihren Verpflichtungen vollkommen nach, vermehrten ihre Produktion erheblich, fanden für diese auch vollkommenen Absatz und erhöhten somit die gewerbliche Produktion erheblich. Ein solches günstiges Resultat ist nur natürlich, wenn man bei Gewährung der Unterstützung die Vorsicht beobachtet, daß Maschinen nur solchen Gewerbetreibenden gewährt werden, welche die hiezu notwendige allgemeine und fachliche Bildung und die Mittel für einen erweiterten Betrieb besitzen. Als Gegenleistung für die Unterstützung mit Maschinen beschäftigten die unterstützten Handwerker Ende 1911 insgesamt 7137 Gehilfen und 3142 Lehrlinge.

Im Zusammenhange mit der Unterstützung in Form von Gewährung von Maschinen ist der gemeinsamen Werkstätten und der Gewährung billiger motorischer Kraft zu gedenken.

Was die gemeinsamen Werkstätten betrifft, so wurden mit ansehnlicher staatlicher Unterstützung Unternehmungen gegründet, welche Gewerbetreibenden Werkstätten mit elektrischer Energie unter limitierten Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Regierung stellt sowohl für die Miete, als für die Energie Maximalpreise fest, gewährt aber andererseits dafür eine Unterstützung. Auch erhalten solche Gewerbetreibende Unterstützungen zur Beschaffung von Maschinen. Trotz der kurzen Zeit, in der diese Art der Unterstützung in Anwendung ist, haben wir schon mehrere Beispiele, in denen aus Handwerkern solcher gemeinsamen Werkstätten Fabrikanten mittlerer Größe wurden.

Die Errichtung solcher Werkstätten in größeren Städten gewinnt immer mehr an Bedeutung, nachdem in den Zinshäusern die Werkstättenmieten immer teurer werden, wenn solche überhaupt zu erhalten sind. Dieser Umstand führte z. B. in Budapest dahin, daß jüngst die Stadtvertretung beschloß, selbst solche gemeinsame Werkstättenanlagen für die Gewerbetreibenden zu erbauen, wobei diese gleichzeitig auch Wohnungen erhalten, ein Beschluß, welcher vom Standpunkt des Gewerbes nicht hoch genug gewürdigt werden kann.

Eine andere Art von gemeinsamen Werkstätten finden wir in Provinzstädten im Zusammenhang mit den dortigen gewerblichen Fachschulen; namentlich wurden in mehreren Städten, statt einzelnen Gewerbetreibenden Maschinen zu gewähren, eigene

Lohnwerkstätten mit modernster technischer Einrichtung errichtet, in denen unter Leitung der betreffenden Fachschule, aber von den Schulwerkstätten ganz abgesondert, sämtliche maschinellen Arbeiten einzelner Gewerbe verrichtet werden. Es bestehen solche Werkstätten derzeit für Tischlerei und Drechslerei, für Eisen- und Metallbearbeitung, für Schlosserei und für Weberei. Diese Einrichtung scheint sich sehr gut zu bewähren, ist aber noch ziemlich im Anfangsstadium.

Schließlich möchte ich noch — von minder wichtigen Maßregeln ganz absehend — erwähnen, daß auch im Submissionswesen des Gewerbes gedacht ist; namentlich wurde bei der gesetzlichen Regelung des Submissionswesens dafür Sorge getragen, daß bei staatlichen und behördlichen Arbeiten und Lieferungen das lokale Gewerbe im allgemeinen und speziell die gewerblichen Genossenschaften bevorzugt werden; von den Heereslieferungen aus den Bekleidungsgewerben sowie auch von dem Bedarf der Landwehr wurde ein bestimmter Prozentsatz dem Handwerk zugesichert, welche Quote nicht von der Militärverwaltung, sondern vom Handelsministerium aufgeteilt und vergeben wird.

Dies wären die Mittel, die zur Hintanhaltung des Rückganges, bzw. der Förderung des auf Massenproduktion angewiesenen Gewerbes versucht wurden. Daß allerdings eine Reihe von Handwerken, bei welchen eine Förderung mit staatlichen Mitteln überhaupt nicht möglich ist, von diesen Maßnahmen ausgeschlossen ist, liegt in der Natur der betreffenden Gewerbszweige; denn es eignen sich z. B. weder das Bäcker-, noch das Metzger- und ähnliche Gewerbe für eine solche staatliche Förderung.

Was nun das Kunstgewerbe anbelangt, sind dessen Existenzbedingungen ganz andere und es kann dessen Förderung naturgemäß nur unter Berücksichtigung dieser Existenzbedingungen erfolgen.

Die Hauptrolle spielt hierbei das Bildungswesen. Hier sind einerseits die gewerblichen Fachschulen kunstgewerblicher Zweige zu nennen, andererseits die Landesanstalt für Kunstgewerbe und das Landes-Kunstgewerbemuseum; die zwei letzteren sind zufolge ihrer Verbindung mit der Kunst dem Unterrichtsministerium unterstellt, während sonst der ganze gewerbliche und industrielle Fach-

unterricht vom Handelsministerium ressortiert wird. Die Kosten jener Landesanstalt und des Museums belaufen sich auf 557.000 jährlich.

Parallel mit dem Bildungswesen unterstützt das Handelsministerium die Weiterbildung absolvierter Schüler der Bildungsanstalten durch Gewährung von Stipendien für das Ausland, durch Subventionen bei ihrer Niederlassung; es gewährt Unterstützungen für Verkaufsorganisationen kunstgewerblicher Erzeugnisse, veranstaltet mehrmals im Jahre Preisausschreibungen und verschiedene Ausstellungen, unterstützt kunstgewerbliche Publikationen usw.

Auf diesem Gebiet können sehr schöne Erfolge aufgewiesen werden, das Kunstgewerbe Ungarns ist entschieden im Aufschwung.

Will man den gesamten Gewerbeförderungsdienst in allen seinen Teilen zusammenfassen und die Resultate den staatlichen Opfern gegenüberstellen, muß man vor allem jene Kosten in Abrechnung bringen, welche auf das Bildungswesen entfallen (Lehrlingsschulen, gewerbliche Fachschulen, Fachkurse, Kunstgewerbeschule und Museum), also zusammen 5,326.888 K. Es stellen sich dann die Kosten der Gewerbeförderung durch das Handelsministerium von 1899 bis heute auf 13,994.888 K, d. h. jährlich durchschnittlich auf 1,076.530 K.

Ziffermäßige Resultate können dem staatlichen Aufwand auch auf diesem Gebiet allerdings nicht oder nur sehr schwer gegenübergestellt werden. Doch liefert die Erfahrung, die ständige staatliche Kontrolle aller Unterstützten, Beweise dafür, daß die staatlichen Opfer nur zum geringen Teil vergeblich gebracht worden sind; zum überwiegend größeren Teil sind es sehr gut angelegte Investitionen, ja es könnte und müßte für das Gewerbe sogar noch viel mehr geschehen.

V. Industrieförderung.

Die dritte Gruppe der ungarischen Industriepolitik bildet die Förderung der Fabriksindustrie, die eigentliche Industrieförderung.

Auch hier steht das Bildungswesen mit vier höheren Gewerbeschulen (in Österreich Staatsgewerbeschulen genannt) an

erster Stelle, und zwar für das Baufach, die Holz-, Eisen- und Metallindustrie, den Maschinenbau, die Elektrotechnik und Chemie. Diese Schulen weichen von den österreichischen Staatsgewerbeschulen und den deutschen Technikums darin ab, daß sie — natürlich abgesehen vom Baufach — mit großen und modernen Werkstätten versehen sind und auch praktischen Werkstättenbetrieb haben, der zumindest die Nachmittagsstunden der Wochentage in Anspruch nimmt. Die Frequenz dieser Schulen betrug im letzten Schuljahr 1216 ordentliche Schüler, überdies in 58 Abendkursen 2705 außerordentliche Schüler und erwachsene Arbeiter; die Erhaltungskosten dieser Schulen betrugen 679.608 K.

Im engen Zusammenhang mit dem industriellen Bildungswesen steht das Bestreben nach Heranziehung einheimischer technischer Kräfte, eine der wichtigsten Aufgaben der Industrieförderung. Diesbezüglich leistet die technische Hochschule in Budapest sehr hervorragende Dienste; ihre Fakultäten für Maschinen- und Chemikeringenieure liefern der Industrie das nötige Ingenieurmaterial, welches mit verschiedenen staatlichen Mitteln für Spezialbranchen ausgebildet wird.

Die eigentliche Industrieförderung beginnt in Ungarn mit dem Jahre 1881, zu welcher Zeit das erste Fabriksbegünstigungsgesetz (GA. XLIV:1881) geschaffen wurde, das gewissen Industrien auf 15 Jahre Steuer- und Gebührenfreiheit gewährte. Die Resultate dieses Gesetzes können nicht besonders günstige genannt werden. Denn während der neun Jahre seiner Geltung sind insgesamt nur 58 neue Fabriksunternehmungen und 4 Betriebserweiterungen entstanden, für welche Begünstigungen gewährt werden konnten; dagegen mußte auf Grund dieses Gesetzes auch an 120 schon bestandene Fabriken die Steuerfreiheit gewährt werden, so daß der Staat anfangs eigentlich fast überflüssige Opfer brachte, indem er bestehenden Betrieben, die sich auch sonst ganz gut erhalten hatten, außerordentliche staatliche Unterstützungen angedeihen ließ. Nur in einer Beziehung wirkte dieses Gesetz sehr förderlich, nämlich betreffs der landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, von denen 227 neue Anlagen durch dieses Gesetz gefördert wurden.

Da dieses Gesetz — wie alle darauffolgenden — zeitlich befristet war, mußte vor Ablauf desselben ein neues Gesetz ge-

schaffen werden; so folgten aufeinander die Gesetze vom Jahre 1890 (GA. XIII), dann 1899 (GA. XLIX) und schließlich das derzeit bestehende Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1907 (GA. III). Auf Grund dieser vier Gesetze wurden diese Begünstigungen — abgesehen von 627 landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien — an 843 Fabriken gewährt; von diesen waren 645 neue Unternehmungen, während 198 nur neue Betriebszweige einführten. Von den 843 Unternehmungen stellten innerhalb der 30 Jahre 158 ihren Betrieb ein, d. h. 18·7% der begünstigten Fabriken, allerdings ein etwas hoher Prozentsatz.

Was diese Begünstigungen an Geldwert bedeuten, läßt sich ziffermäßig leider nicht feststellen und somit ist es auch nicht möglich, den gesamten finanziellen Aufwand des Staates für die Industrieförderung klarzustellen. Auch ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu behaupten, ob nicht ein Teil der begünstigten Fabriken auch ohne diese Begünstigungen zu stande gekommen wäre, so daß diesbezüglich kein abschließendes Urteil gefällt werden kann. Mit voller Bestimmtheit kann aber behauptet werden, daß das Opfer, das die maximal fünfzehnjährige Steuerfreiheit für den Staat repräsentiert, durch die Schaffung ausgiebiger neuer Steuerobjekte für die spätere Zeit der Steuerpflicht unbedingt hereingebracht wurde. In Wahrheit handelt es sich hier also eigentlich um kein Opfer, sondern um eine sehr gut angelegte Investition.

Ein weiteres Mittel der staatlichen Industrieförderung waren staatliche Darlehen. Dafür wurden in 51 Fällen rund 3 Millionen Kronen bewilligt. Ist diese Summe schon an und für sich unbedeutend, so muß diese Art der staatlichen Industrieförderung auch nach ihrem Erfolg als fast ganz verfehlt bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß doch nur kapitalkräftige Industrien gegründet werden dürfen, diese aber die Form der staatlichen Darlehen als Unterstützung naturgemäß perhorreszieren, wurden mit diesen Darlehen auch noch schlechte Erfahrungen gemacht: 15·7% der Darlehensfälle (8 Fabriken) mußten ganz, 23·5% (12 Fabriken) zum größeren Teil nachgelassen werden, für 41·2% (21 Fabriken) mußten Fristerstreckungen gewährt werden und nur insgesamt 19·6% der Unternehmungen zahlten das Darlehen anstandslos zurück. Diese Art der Förderung wurde denn auch seit mehr

als 15 Jahren nur ausnahmsweise und nur als Sanierungsmittel angewendet und hat für die Industrieförderung sonst keinerlei Bedeutung.

Auch das weitere Mittel, die Gewährung von Maschinen, ist bei der Industrie nicht von besonderer Bedeutung. Es ist dies ein Mittel, um der sogenannten Mittelindustrie unter die Arme zu greifen, um jene kleineren Industrien zu unterstützen, welche sich aus dem Handwerk allmählich zur Industrie emporgeschwungen haben; in der Zeit von 1899 bis 1911 wurden an 472 solche Unternehmungen Arbeitsmaschinen im Wert von rund 5,943.165 *K* gewährt. Unterstützungen dieser Art werden an die einzige Bedingung der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern, also einer gewissen Mehrproduktion, gebunden; und zwar wurde bei den erwähnten Unterstützungen die permanente Beschäftigung von im ganzen 13.957 Arbeitern bedungen. Wegen Nichterfüllung dieser Bedingung mußten 23 Fabriken die Maschinen — welche in der Regel erst nach fünf Jahren ins Eigentum des Unterstützten übergehen — im Werte von 266.359 *K* zurückstellen; 4.9% der Unterstützungen mit 4.5% der Geldsumme wurden also zwecklos aufgewendet, während bei den anderen Fabriken die Zahl der Arbeiter — 18.759 — um 34.4% größer war, als ursprünglich bedungen worden war.

Das wirksamste Mittel der Industrieförderung ist aber die Gewährung von staatlichen Subventionen. Während aber die Steuer- und Gebührenfreiheit und auch die anderen Mittel der Industrieförderung kaum bekämpft werden, erhebt man gegen das Subventionssystem manche Einwendungen, ja es wird von manchen Seiten sogar die Berechtigung dieser Unterstützung überhaupt bezweifelt. Auf diese Einwendungen, bzw. auf die Frage der Berechtigung, komme ich noch zurück. Vorerst möchte ich einiges über das Maß der Subventionen und über deren Resultate anführen.

Während der 30 Jahre unserer Industrieförderung wurden an 238 neue und 74 erweiterte Fabriken 44,010.298 *K* Subventionen gewährt; dabei wurden Kapitalsinvestitionen von zusammen 161,130.000 *K* — ohne Betriebskapital — und die Beschäftigung von 40.633 Arbeitern bedungen. Außer diesen zwei Bedingungen fordert die ungarische Industrieförderung von der Industrie als

Gegenleistung nur noch, daß die zum Bau und Betrieb nötigen Materialien und Gegenstände einheimischen Ursprunges und daß 75% des Personals und der Arbeiter ungarische Staatsbürger seien; doch kann von diesen Bedingungen in begründeten Fällen auch abgesehen werden. Diese Bedingungen sind gewiß nicht ungerechtfertigt. Ist es doch bei Gründung von Industrien ein Hauptzweck, den heimischen Arbeitskräften entsprechende Arbeitsgelegenheiten zu bieten und die industrielle Produktion des Landes zu heben. Es ist gewiß das wenigste, was ein Staat seiner Bevölkerung und seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse schuldig ist, daß er als Entgelt für gewährte Begünstigungen fordert, es sollen bei der Produktion vor allem einheimische Arbeitskräfte beschäftigt, einheimische Rohprodukte und Erzeugnisse verwendet werden. Vorausgesetzt wird dabei natürlich, daß diese einheimischen Arbeitskräfte und Erzeugnisse nicht nur ebenso verwendbar wie ausländische, sondern auch konkurrenzfähig seien; denn sonst könnten solche Bedingungen für die neu zu schaffenden Industrien von viel größerem Schaden sein, als die Vorteile sind, welche die Unterstützung für sie bedeutet.

Um den Effekt dieses Systems beurteilen zu können, müssen die Resultate der Subventionen untersucht werden. Diesbezüglich stellt sich heraus, daß von den 312 subventionierten Fabriken innerhalb der 30 Jahre insgesamt nur 30, d. h. 9.6%, eingegangen sind, und daß von der bis Ende 1910 ausgezahlten Subventionssumme von 16.6 Millionen insgesamt nur 609.039 K, also nicht mehr als 1.3%, verloren wurden. Dabei muß noch betont werden, daß sich unter den eingegangenen 30 Fabriken keine einzige größere befindet, und daß dieselben fast alle aus der ersten Zeit unserer Industrieförderung stammen. Und was die Erfüllung der gestellten Bedingungen betreffs des Investitionskapitals und der Arbeiterzahl anbelangt, haben die Kontrollorgane konstatiert, daß das Investitionskapital um 43,870.620 K (37.7%) und die Arbeiterzahl um 9743 (30.8%) größer ist als bei Gewährung der Subventionen bedungen war. Es muß hiezu bemerkt werden, daß vor Flüssigmachung der Jahresraten der Subventionen durch den Bezirksgewerbeinspektor an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen werden, ob die Subventionsbedingungen erfüllt sind.

Die Bedeutung der erzielten Resultate kann übrigens am besten

nach der durch die Subventionen bewirkten Produktionssteigerung beurteilt werden. Diesbezüglich sei erwähnt, daß die jährliche Produktion der subventionierten Fabriken mehr als 350 Millionen Kronen ausmacht; um diesen Wert erhöhte also die ungarische staatliche Industrieförderungsaktion die jährliche industrielle Produktion des Landes. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß eine jährliche Mehrproduktion von über 350 Millionen Kronen (bei Berücksichtigung der Darlehens- und Maschinenunterstützungen von über 400 Millionen Kronen) mit einem einmaligen Opfer von rund 44, respektive 50 Millionen Kronen durchaus im Einklange steht.

Nebenbei sei hier bemerkt, daß von den staatlich unterstützten Fabriken derzeit die Produktionsergebnisse von 864 bekannt sind, deren jährliche Produktion derzeit rund 756 Millionen Kronen ausmacht.

Bei Beurteilung dieser Frage kommen aber auch andere Gesichtspunkte in Betracht: so die indirekten Steuerabgaben der Arbeiter und die Steuern der anderen Angestellten; die wechselseitige Wirkung, welche Industrien aufeinander haben; die gesteigerte Steuerkraft unzähliger Steuerobjekte durch Einwirkung auf deren Existenzverhältnisse; die staatlichen Einnahmen an Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und anderen Gebühren. Ich will auch diese Gesichtspunkte ganz flüchtig beleuchten.

Genaue Berechnungen, welche Dr. Alexander Wekerle anstellte, haben ergeben, daß die Arbeiter im Durchschnitt mindestens 10% ihres Lohnes für verschiedene Verzehrungssteuern abgeben müssen. Nun verausgabt Ungarn etwa 5 bis 6 Millionen Kronen jährlich für industrielle Subventionen (den Gewerbeförderungsdienst inbegriffen); die bisher angewiesene höchste Summe eines Jahres stellte sich auf 5.8 Millionen Kronen. Dem stehen die erwähnten 10% der Arbeitslöhne bei den rund 60.000 Arbeitern der subventionierten Fabriken mit mindestens 4.5 bis 5.5 Millionen Kronen gegenüber; also vergüten schon diese indirekten Steuerabgaben dem Staat fast seinen ganzen Aufwand für Industrieförderung, ja dieses Plus an indirekten Steuern steigt von Jahr zu Jahr, während die Subventionen nur eine bestimmte Zahl von Jahren gezählt werden.

Die wechselseitige Wirkung, welche Industrien aufeinander haben, kann ziffermäßig kaum bewiesen werden. Es sei nur so

viel erwähnt, daß mehr als 200 Millionen Kronen in den subventionierten Fabriken investiert wurden, wovon der überwiegende Teil der heimischen Industrie zu gute kam, daß z. B. wenn eine Schuhfabrik jährlich einen Bedarf von mehr als 1 Million Kronen an Leder hat, dieser von inländischen Lederfabriken bezogen wird, daß die Webereien ihr Garn — insofern es im Lande erhältlich ist — von heimischen Spinnereien beziehen, daß die maschinellen Einrichtungen, soweit es nur möglich ist, im Lande herzustellen sind usw.

Noch schwerer wäre es — ja es ist sogar ganz unmöglich — die Steigerung der Steuerkraft anderer Steuerobjekte infolge der Industrieförderung ziffermäßig zu bewerten. Doch will ich hiefür ein kleines Beispiel in negativer Richtung anführen, das für Folgerungen geeignet ist. Es handelt sich dabei um kein subventioniertes Unternehmen, sondern um eine verhältnismäßig kleine Glasfabrik. In einer kleinen, an den Biharer Gebirgen gelegenen Gemeinde bestand vor Jahren eine Glasfabrik mit etwa 200 Arbeitern. Im letzten Jahre des Betriebes dieser Fabrik bezifferte sich die Gefällseinnahme der Gemeinde auf 8350 *K*. Infolge ungünstigen Geschäftsganges und auch ungünstiger Lage stellte die Fabrik vor einigen Jahren ihren Betrieb ein und schon im nächsten Jahr fiel die Gefällseinnahme der Gemeinde auf 5087 *K*, im zweiten Jahr auf 3790 *K*; d. h. innerhalb zweier Jahre verlor die Gemeinde fast ein Drittel ihrer Gefällseinnahme.

Viel leichter läßt sich die Wirkung der Industrieförderung auf die Eisenbahnfrachten, Post-, Telegraphen- und andere Gebühren nachweisen. Diesbezüglich ließ ich seinerzeit ganz spezielle Aufnahmen machen, um einen klaren Einblick zu bekommen. Nur zwei Beispiele will ich hier anführen. Einer Fabrik in Südungarn wurde für zehn Jahre eine jährliche Subvention von 35.000 *K* gewährt. Schon im zweiten Jahr ihres Bestandes beschäftigte diese Fabrik 500 Arbeiter; sie zahlte an Eisenbahnfrachten 29.000 *K* — das Heizmaterial hatte sie an Ort und Stelle, weshalb die Fracht so gering ist —, an Postporti über 40.000 *K* — sie liefert einen großen Teil ihrer Erzeugnisse in Postkollis —, an Telegraphengebühren und für Akzente 2000 *K*, zusammen daher unter diesen Titeln 71.000 *K*. Dieselbe Fabrik weist 1911 nach achtjährigem Bestande bei einer Arbeiterzahl von 980 und einer

Beamtenzahl von 70 folgende Lasten aus: Arbeitslöhne und Gehälter 980.000 *K*, verschiedene Steuern 20.000 *K*, Eisenbahnfrachten 40.000 *K*, für Post, Telegraph und Telephon 90.000 *K*, andere ähnliche Gebühren (Stempel, Akzente usw.) 7000 *K*, zusammen also an rein staatlichen Abgaben — ohne die Steuern der Arbeiter und Angestellten — 157.000 *K*.

Ein anderes Beispiel: In Oberungarn hat eine Fabrik eine jährliche Subvention von rund 250.000 *K* auf zehn Jahre. Die Fabrik beschäftigt 4200 Arbeiter, zahlte an Arbeitslöhnen im vergangenen Jahr 2,200.000 *K*, an Beamtengehältern 280.000 *K*, an verschiedenen Steuern und Gebühren (trotz der Steuerfreiheit) 38.000 *K*, an Eisenbahnfrachten 1,200.000 *K*, für Post, Telegraph und Telephon 22.000 *K*, an anderen staatlichen Gebühren 21.000 *K*, also an rein staatlichen Abgaben 1,281.000 *K*.

Nimmt man den Reinertrag bei den Eisenbahnen mit 30%, bei der Post mit 40% der Einnahmen an, so hat der Staat im ersteren Falle, der Subvention von 35.000 *K* gegenüber, eine jährliche Einnahme von 173.000 *K*, im zweiten Falle den 250.000 *K* gegenüber 675.000 *K*: ein Beweis dafür, daß diese Subventionen eine sehr gute Investition darstellen und daß es ganz falsch wäre, zu behaupten, diese Unterstützungen bedeuten für den Staat eine finanzielle Belastung.

Bevor ich in der Behandlung der weiteren Industrieförderungsmittel fortfahre, will ich nun der Frage der Berechtigung der Inanspruchnahme außerordentlicher staatlicher Mittel nähertreten, und zwar erst prinzipiell und sodann speziell für die ungarischen Verhältnisse.

Ich möchte da vorerst feststellen, daß die staatliche Industrieförderung auch in Österreich nicht unbekannt ist. Allerdings ist es schon sehr lange her, daß sie in Anwendung stand, sie reicht eigentlich in geschichtliche Zeiten, in die Zeit der Kaiserin und Königin Maria Theresia zurück. Vieles von dem, was damals und noch in späteren Zeiten die österreichische Industrie war, das war und ist — leider — noch teilweise bis heute die ungarische Industrie. Aber auch heute noch kennt die österreichische Industriepolitik diese Mittel; ich verweise diesbezüglich nur auf Triest und Galizien.

Auch andere Staaten bedienten sich ähnlicher Mittel; denn

im Grunde genommen ist es ganz gleichgültig, ob die Begünstigungen in Barsubventionen oder in Gewährung von billiger motorischer Kraft oder aber in der Erziehung der nötigen Arbeiter besteht, wie wir letzteres insbesondere in Österreich finden.

Nirgends, wo die Verhältnisse es begründen, kann gegen die Anwendung staatlicher Unterstützungen eine prinzipielle Einwendung erhoben werden; steht doch dieses Prinzip auch bei der Landwirtschaft fast überall in Geltung. Nur darf die schon bestehende Industrie, die sich ohne derartige Unterstützungen entwickelt hat, dadurch nicht benachteiligt und überhaupt die Entwicklung der Industrie im allgemeinen nicht nachteilig beeinflußt werden.

In dieser Beziehung bieten die ungarischen Verhältnisse sehr beruhigende Beweise. Ich erwähnte schon, daß die jährliche Produktion der subventionierten Fabriken über 400 Millionen Kronen beträgt. Demgegenüber repräsentiert die Produktion jener 4540 Fabriken, welche in die Produktionsstatistik vom Jahre 1906 einbezogen waren, rund 2.5 Milliarden. Die subventionierten Fabriken bilden also kaum mehr als den sechsten Teil der eigentlichen ungarischen Fabrikindustrie. Überdies muß in Betreff jener 4540 Fabriken bemerkt werden, daß sie nicht die ganze ungarische Fabrikindustrie bilden, denn die Produktionsstatistik erstreckte sich nur auf jene Fabrikbetriebe, welche einen ausgesprochenen fabrikmäßigen Charakter haben und nicht nur von lokaler Bedeutung sind; wären auch alle kleineren Fabriken aufgenommen worden, so hätte sich eine viel größere Zahl ergeben; dafür bietet es vielleicht einen genügenden Anhaltspunkt, daß in der obligatorischen Unfallversicherung im Jahre 1910 insgesamt 24.254 Fabrikbetriebe versichert waren.

Ungarn hat bisher zweimal eine industrielle Produktionsstatistik durchgeführt, und zwar für die Jahre 1898 und 1906, in beiden Fällen auf Grund von Spezialerhebungen, welche staatliche technische Organe in jedem einzelnen Betrieb an Ort und Stelle vornahmen. Ein Vergleich der Ergebnisse dieser beiden Erhebungen dürfte ein schlagender Beweis dafür sein, daß die staatliche Industrieförderung auf die Entwicklung der gesamten Industrie nicht hemmend eingewirkt hatte. Die Aufnahmen für 1898 erstreckten sich auf 2314 Betriebe, jene für 1906 schon auf

4540; damals ergab sich eine Jahresproduktion von 1500, diesmal eine solche von rund 2500 Millionen Kronen. Wenn auch angenommen werden muß, daß in die zweite Erhebung auch eine Anzahl Unternehmungen einbezogen wurde, welche 1898 schon bestanden hatten, aber nicht aufgenommen wurden, so kann doch konstatiert werden, daß die Entwicklung der ungarischen Industrie und ihrer Produktion innerhalb der kurzen Spanne Zeit von acht Jahren eine so große war, daß von einer nachteiligen Beeinflussung der Industrie durch die staatliche Industrieförderung keine Rede sein kann. So steigt z. B. die Zahl der industriellen Aktiengesellschaften um 53%, jene der Dampfkessel und deren Heizflächen um 52, resp. 58%, die Zahl der Motoren und ihrer Pferdekkräfte um 80, resp. 78% und die Zahl der Arbeiter um 32%. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die ungarische Fabrikindustrie — und zwar nur die erwähnten 4540 Betriebe gerechnet — derzeit rund 500.000 Pferdekkräfte und über 400.000 Arbeiter beschäftigt. (Die Arbeiterkrankenversicherung weist 1910 1,007.568, die Unfallversicherung 732.320 Arbeiter aus.)

Und speziell bei den ungarischen Verhältnissen kann die Berechtigung der staatlichen Industrieförderung prinzipiell nicht bestritten werden, weil Ungarn seiner Industrie das mächtigste Förderungsmittel, den Zollschatz, nicht bieten kann. Der gegenseitige freie Verkehr zwischen Österreich und Ungarn ist für die ungarische Industrie zum überwiegenden Teil gewiß nicht vorteilhaft; aber er ist vorteilhaft für die ungarische Landwirtschaft; somit stellen die außerordentlichen staatlichen Mittel für die Industrieförderung eigentlich ein Opfer dar, welches Ungarn für seine Landwirtschaft und für den freien Verkehr zwischen den beiden Staaten unserer Monarchie bringt.

Ein anderes Mittel der Industrieförderung ist die Gewährung billiger motorischer Kraft.

Schon bei den gemeinsamen Werkstätten wurde erwähnt, daß dort dem Gewerbe motorische Kraft zu ermäßigten Preisen geboten wird. Dasselbe System findet auch bei der Industrie Anwendung, nur naturgemäß in anderer Form. Dort, wo die Verhältnisse hiezu geeignet sind, werden elektrische Kraftanlagen oder größere Wasserwerke mit der Bedingung staatlich unterstützt, gewisse Quantitäten von Energie der Industrie und dem Gewerbe

zu ermäßigten, durch die Regierung bestimmten Maximalpreisen abzugeben. Soeben schickt sich die Regierung an, die Errichtung von größeren Talsperren und im Zusammenhange damit den Bau von großen elektrischen Zentralanlagen durch bedeutende staatliche Beiträge zu ermöglichen. Analog wurde die Ausnützung von verhältnismäßig kleineren Wasserkräften schon ermöglicht; in den betreffenden Gegenden erhalten die Industrie und das Gewerbe die billige motorische Kraft als Unterstützung. Neuerdings wird das Erdgas in den siebenbürgischen Teilen des Landes ähnlich verwertet; neue Industrien sollen dadurch mit Energie und Heizmaterial erstaunlich billig versehen werden, was die Notwendigkeit einer anderen Subventionierung dort überflüssig macht.

Auch wurde im derzeit in Geltung stehenden Industrieförderungsgesetz vorgesorgt, daß industrielle Schleppgeleise zu Regiekosten durch die Staatsbahnen gebaut werden. Ferner wurde darin der Industrie das Expropriationsrecht zugänglich gemacht; damit ist nicht nur einem längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen, sondern dabei auch ein sehr wichtiges Prinzip anerkannt worden, daß nämlich die Förderung der Industrie nicht im privaten materiellen Interesse erfolgt, sondern daß sie auch ein allgemeines wirtschaftliches Interesse verwirklicht, daß daher dieses öffentliche Interesse gegen unbegründete Anforderungen geschützt werden muß. Die Notwendigkeit eines Expropriationsrechtes zeigte sich wiederholt; so wurde es einer größeren Fabrik, deren Bestand für eine ganze Gemeinde eine Lebensfrage war, unmöglich gemacht, eine Drahtseilbahn zu errichten, weil Bauern, auf deren Grundbesitz die Pfeiler aufgestellt werden mußten, dies nicht gestatteten, aber auch ihre Felder um keinen Preis verkaufen wollten. In einem anderen Falle konnte eine große Fabrik zu keinem Betriebswasser kommen, weil ihr die Rohrleitung versagt wurde. Solchen Übelständen macht nun die Gewährung des Expropriationsrechtes ein Ende, natürlich ohne das Prinzip des privaten Eigentumsrechtes zu schädigen.

Ein weiteres, und zwar sehr praktisches Mittel der Industrieförderung war die Regelung des Submissionswesens einschließlich der Heereslieferungen. Es bestanden diesbezüglich schon seit längerer Zeit verschiedene Verfügungen, z. B. bei den Verkehrsunternehmungen; aber gesetzlich wurde das Submissions-

wesen erst durch das Industrieförderungsgesetz von 1907 (GA. III) geregelt, das sämtliche staatliche und andere Ämter und Behörden, ferner die öffentlichen Verkehrsanstalten verpflichtet, ihren gesamten Bedarf und alle Arbeiten auf dem Wege der heimischen Industrie zu beschaffen; nur in begründeten Fällen kann die Regierung Ausnahmen gestatten. Diese gesetzliche Bestimmung wurde anfangs falsch aufgefaßt, indem behauptet wurde, sie stehe mit dem Prinzip der gleichen Behandlung nicht in Einklang. Diese Einwendung — die übrigens seither allerseits fallen gelassen wurde — ist aber nicht stichhältig; denn die behördlichen Anschaffungen gehören einerseits nicht in die Kategorie des freien Verkehrs, andererseits haben sie mit der gleichen Behandlung nichts zu tun.

Diese Verfügung zeitigte denn auch sehr schöne Früchte. Eine stattliche Anzahl großer Industrien verdankt ihr fast ausschließlich ihr Entstehen, eine weitaus größere Anzahl schon bestehender Industrien ihre wesentliche Betriebserweiterung; und welche Erfolge für die heimische Industrie daraus bei den Verkehrsanstalten entstanden sind, das beweist der Umstand, daß im Jahre 1882 von der Gesamtbeschaffung im Wert von 24·4 Millionen Kronen nur 62·9% auf die heimische Industrie entfielen, im Jahre 1909 dagegen von 269·4 Millionen Kronen 84·7%. Der Beschaffungswert an Industrieartikeln bei den unter das erwähnte Gesetz fallenden Ämtern und Betrieben bezifferte sich z. B. 1909 auf rund 325 Millionen Kronen; hievon entfielen auf heimische Beschaffung 278·5 Millionen Kronen, zweifelhafter Provenienz waren 883.000 K, somit fielen auf ausländische Beschaffungen nur mehr 45·6 Millionen Kronen.

Die Heereslieferungen, die nicht unter das erwähnte Gesetz fallen, bilden den Gegenstand einer ganz speziellen Regelung durch eine Vereinbarung der ungarischen Regierung mit der Kriegsverwaltung; hienach soll die ungarische Industrie an sämtlichen industriellen und gewerblichen Heeresbeschaffungen — insofern diese nicht in eigenen Erzeugungsstätten des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine erzeugt werden — der jeweiligen Quote entsprechend beteiligt werden. Auch diese Vereinbarung zeitigte für die ungarische Industrie schon bisher sehr schöne Früchte.

Nur noch eines Mittels der unmittelbaren Industrieförderung möchte ich ganz kurz gedenken: des Versuchswesens.

Die ungarische Industriepolitik ist sich dessen bewußt, welche große Bedeutung im modernen technischen Leben das Versuchswesen hat und welche Unterstützung es für die Industrie bedeutet, wenn der Staat für seine diesbezüglichen Bedürfnisse sorgt. Es wurden anfangs für verschiedene Industriezweige Versuchsstationen in bescheidenem Maße errichtet, welche seither in eine große Landesanstalt vereinigt wurden; diese ist soeben im Ausbau begriffen, wird rund 5 Millionen Kronen in Anspruch nehmen, und soll in die Lage versetzt werden, allen Anforderungen der Industrie zu entsprechen.

Somit hätte ich alle Zweige der ungarischen Industrieförderung kurz behandelt und es erübrigt nur noch, eine Zusammenstellung darüber aufzustellen, in welchem Maße die einzelnen Mittel der Industrieförderung zur Anwendung kamen.

Während der erwähnten 30 Jahre erhielten — von den landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien abgesehen — 1335 Fabriken verschiedene staatliche Unterstützungen, und zwar:

nur staatliche Darlehen	10
nur Subventionen	93
nur Unterstützungen an Gewährung von Maschinen	346
nur Steuer und Gebührenfreiheit	584
Darlehen und Subventionen	3
Darlehen und Maschinen	7
Darlehen, Steuer- und Gebührenfreiheit	15
Subventionen und Maschinen	28
Subventionen, Steuer- und Gebührenfreiheit	150
Darlehen, Subventionen und Maschinen	1
Darlehen, Subventionen, Steuer- und Gebührenfreiheit	8
Darlehen, Maschinen, Steuer- und Gebührenfreiheit	2
Subventionen, Maschinen, Steuer- und Gebührenfreiheit	24
Maschinen, Steuer- und Gebührenfreiheit	59
Darlehen, Subventionen, Maschinen, Steuer- und Gebührenfreiheit	5

Ich komme nun noch mit einigen Worten auf die Exportförderung zu sprechen, da diese auch einen Teil der Industrie-

politik bildet und mit der Industrieförderung in enger Verbindung steht.

Es könnte zwar als paradox angesehen werden, daß sich ein Staat mit verhältnismäßig geringer Industrie und um so größerem Import mit Exportförderung beschäftigt und für diese spezielle Opfer bringt. Es ist dem aber nicht so. Abgesehen vom landwirtschaftlichen Export fordert auch die verhältnismäßig junge ungarische Industrie eine entsprechende Exportorganisation, denn die Produktion kann sich nicht allein auf den inländischen Markt beschränken, sie benötigt Ableitungskanäle, um auf dem eigenen Markt stärker zu sein. Diese Kanäle bildet eben der Export. Es soll übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß Ungarn im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 bei einem Gesamtexport von 1.6 Milliarden Kronen über 600 Millionen Kronen industriellen Export aufweist.

Zur Förderung des Exports bestehen ganz spezielle Exporttarife, insbesondere im westlichen und im Seeverkehr. Diese Tarife enthalten weitgehende Begünstigungen und haben den Zweck, den Absatz ungarischer Produkte und Industrieartikel zu erleichtern.

Denselben Zweck verfolgen die speziellen Exportorganisationen, einerseits im nahen Orient, in den Balkanstaaten, andererseits auf überseeischen Märkten. Die erstere Organisation bestand ursprünglich in Verbindung mit dem ungarischen Handelsmuseum, einer staatlichen Anstalt, ähnlich wie das derzeit so hervorragend geleitete k. k. österreichische Handelsmuseum, mit ausgedehntem Informationsdienst für das Zoll-, Handels- und Tarifwesen, mit einem ansehnlichen Netz eigener Korrespondenten auf allen wichtigen Märkten, mit der Evidenzhaltung der heimischen Produktion und des gesamten heimischen und ausländischen Submissionswesens. Das Handelsmuseum errichtete vor etwa 20 Jahren Verkaufsagenturen mit Musterlagern in Bosnien und der Herzegowina, in Bulgarien, Rumänien, Serbien und in der Türkei, um für die ungarische Industrie Absatzgebiete zu schaffen und unmittelbare Geschäfte abzuwickeln.

Mit der Verstaatlichung des Handelsmuseums trat in der Verwaltung dieser Agenturen eine Änderung ein, indem es mit einem staatlichen Institut doch unvereinbar gewesen wäre, kommerzielle

Agenturen zu erhalten. So wurden diese Agenturen als Privatunternehmungen einer Aktiengesellschaft übergeben, welche zu deren Erhaltung eine größere jährliche Unterstützung gegen die Verpflichtung eines bestimmten Absatzes ungarischer Industrieerzeugnisse erhält.

Andrerseits gewährt die Regierung an Kaufleute, die sich auf überseeischen Märkten niederlassen wollen und gewisse Garantien zu bieten vermögen, auf mehrere Jahre Subventionen, wobei diese Kaufleute gleichzeitig Korrespondenten des Handelsmuseums werden. Diese Organisation bewährt sich, wenngleich ein ziemlich großer Prozentsatz der darauf verwendeten staatlichen Opfer verloren geht. Dies liegt aber in der Natur der Sache und ist nicht zu vermeiden.

Schließlich hat Ungarn im Dienst der Exportförderung in allen für das Land maßgebenden ausländischen Staaten seine kommerziellen Fachberichtersteller, die aber mit dem unmittelbaren geschäftlichen Leben nichts zu tun haben, sondern Ministerialbeamte sind mit der Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Staates mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, über alle wichtigeren Erscheinungen sofort Bericht zu erstatten und in ihrem Wirkungsgebiet die ungarischen wirtschaftlichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern.

Zur Förderung des Exports werden auch an den wichtigeren ausländischen Märkten zeitweise Wanderausstellungen ungarischer Exportartikel veranstaltet, auch eine Maßnahme, welche, mit entsprechender Umsicht behandelt, ein geeignetes Mittel der Exportförderung darstellt.

Für Zwecke der Exportförderung verwendet Ungarn jährlich etwa 1 bis 1.5 Millionen Kronen.

Es erübrigt nun noch, die gesamten staatlichen Aufwände festzustellen.

Für die gesamte Industrieförderung präliminiert der ungarische Staat pro 1913 insgesamt 7 Millionen Kronen, in welcher Summe der Bedarf für Hausindustrie und Handwerk inbegriffen ist; er verwendete während der letzten 30 Jahre — ohne die Kosten der Exportförderung und des Bildungswesens — nur für die eigentliche Industrieförderung, also für Subventionen, Dar-

lehen und Unterstützung mit Maschinen 49,426.635 *K*, was einem jährlichen Durchschnitt von 1.6 Millionen Kronen gleichkommt.

Diesem staatlichen Aufwand steht als Ergebnis eine jährliche Mehrproduktion von über 400 Millionen Kronen gegenüber, ganz abgesehen von den — allerdings noch bescheidenen — Ergebnissen der Exportförderung. Dieses Ergebnis kann als günstig betrachtet werden und ist ein Beweis dafür, daß die staatliche Industrieförderung, wenn sie systematisch, zielbewußt und konsequent geleitet wird, ihre Früchte bringen muß. Bringt sie aber gute Früchte, dann muß sie auch als gerechtfertigt angesehen werden, allerdings nur bis zu jener Grenze, wo die heimische Industrie so erstarkt, daß deren natürliche Entwicklung erfolgen muß. Bis dahin ist eine Förderung nicht nur begründet, sondern auch notwendig, von diesem Moment angefangen aber ist sie nicht mehr statthaft.

VI. Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik nimmt, wie schon erwähnt, in der ungarischen Industriepolitik erst seit kurzer Zeit den ihr gebührenden Platz ein. Sie beginnt eigentlich mit dem Jahre 1891, mit dem Gesetz über die Fabriksinspektion; diesem folgte die Einführung der obligatorischen Sonntagsruhe und der ebenfalls obligatorischen Arbeiterkrankenversicherung.

Schon das Gewerbegesetz vom Jahre 1884 enthält allgemeine Arbeiterschutzbestimmungen und auch die Fabriksinspektion wurde, wengleich nur in bescheidenem Umfange, schon 1887/1888 eingeführt; auch ein gewisser Schutz der Kinderarbeit wurde verwirklicht. Aber für genügend kann dieser Schutz bei weitem nicht angesehen werden.

Dann ruhte die sozialpolitische Gesetzgebung leider lange Jahre, bis im Jahre 1907 mit der Reform der Krankenversicherung auch die obligatorische Unfallversicherung eingeführt wurde; im Jahre 1910 waren schon 1,007.568 Arbeiter gegen Krankheit und 732.320 gegen Unfall versichert.

Mittlerweile wurde die Arbeitsvermittlung durch Errichtung einer staatlichen Zentralanstalt und in Verbindung damit durch Provinzanstalten organisiert; dies bedeutet allerdings nur den Anfang in dieser Richtung, denn wenn es ein Gebiet der

Sozialpolitik gibt, auf dem die staatliche Ingerenz berechtigt und notwendig ist, so ist es in erster Reihe die Arbeitsvermittlung, die aus dem Machtbefugnis beider Parteien, der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer, ausgeschieden und in den ausschließlichen Bereich der staatlichen oder eventuell kommunalen Verwaltung überwiesen werden müßte.

Die ungarische Gesetzgebung ergriff auch betreffs der Arbeiterwohnungen die Initiative, und zwar in drei Richtungen. Einerseits statuierte sie Steuerfreiheit für Arbeiterhäuser, sei es in Verbindung mit Fabriken oder von diesen unabhängig; andererseits gewährte sie Subventionen für den Bau von Arbeiterhäusern, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verzinsung solcher Häuser 5% nicht übersteigen darf und der Überschuß den Arbeitern zugewendet werden muß, schließlich baute der Staat selbst Arbeiterhäuser im Wert von etwa 30 Millionen Kronen.

Der internationalen Regelung des Verbotes der Nachtarbeit der in industriellen Betrieben beschäftigten Frauen wie auch des Verbotes des weißen Phosphors schloß sich Ungarn auch an.

Auch schickt sich Ungarn an, die Kinderarbeit und die Arbeitszeit Erwachsener in gewerblichen und industriellen Betrieben neuerdings, und zwar den Anforderungen der Zeit entsprechend, zu regeln, ferner die Gewerbe- und Handelsgerichte, wie auch Arbeiterausschüsse in Fabriken einzuführen, das Arbeitsverhältnis der industriellen und kommerziellen Angestellten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der diesbezügliche Gesetzentwurf wurde den Interessenten schon zur Begutachtung übergeben, doch verhinderten die innerpolitischen Verhältnisse die Lösung dieser wichtigen Fragen.

Lange dürfte aber die gesetzliche Regelung dieser Materien nicht auf sich warten lassen, und auch die Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung muß folgen; denn Ungarn ist sich dessen bewußt, daß es mit der Lösung dieser Fragen einerseits eine Pflicht der Arbeiterklasse gegenüber erfüllt, andererseits aber damit auch der Konsolidierung der industriellen Verhältnisse einen guten Dienst erweist.

VII. Schlußfolgerungen.

Im vorhergegangenen sind sowohl die einzelnen Richtungen der ungarischen Industriepolitik nach deren derzeitigem Stand und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für Ungarn behandelt, als auch die angewendeten Mittel und die daraus sich ergebenden Resultate besprochen. Es erübrigt nur noch zum Schlusse eine Zusammenfassung, eine Übersicht der gebrachten materiellen Opfer und der damit erzielten Erfolge.

Ich umfasse dabei die staatlichen Aufwände von 1868 bis 1911, und zwar in zwei Perioden: von 1868 bis 1898 und von 1899 bis 1911. Aus der ersten Periode kann man nur die Totalsumme ausweisen, ohne Rücksicht auf die einzelnen Bestandteile der Industriepolitik, aus der zweiten Periode stehen die Daten auch abgesondert zur Verfügung, wie sie bei Behandlung der einzelnen Gruppen schon angeführt sind.

Abgesehen vom Bildungswesen verwendete Ungarn von 1868 bis 1898 für gewerbliche und industrielle Zwecke insgesamt 5,065.047 *K*, daher im Durchschnitt dieser Jahre 163.388 *K* jährlich. Den überwiegenden Teil dieser Summe nahm in den ersten Jahren die Hausindustrie in Anspruch, in den Achtzigerjahren aber erscheint daneben auch schon die Fabriksindustrie. Über die Ergebnisse dieser Jahre stehen keinerlei Daten zur Verfügung.

In der zweiten Periode von 1899 bis 1911 verwendete der Staat, und zwar ebenfalls mit Ausschluß des Bildungswesens und der Exportförderung, für Hausindustrie, Gewerbe- und Industrieförderung insgesamt 62,961.980 *K*, demzufolge im Durchschnitt dieser 13 Jahre 4,850.000 *K* jährlich. Auch das ist nicht besonders viel!

Diese Durchschnittsziffern geben aber kein klares Bild der wirklichen Verhältnisse. Denn im Jahre 1899 wurden nicht ganz 1 Million, im Jahre 1903 nicht mehr als 2·3 Millionen Kronen verwendet, im Jahre 1911 dagegen schon 4·6 Millionen Kronen. Deshalb erscheint es, um ein ganz klares Bild der Gegenwart zu bekommen, zweckmäßiger, die Aufwände des Staates für Gewerbe und Industrie (die Hausindustrie inbegriffen) nach dem Staatsvoranschlag vom Jahre 1913 zusammenzustellen. Hienach sind, und zwar nach Abzug der Einnahmen, netto präliminiert für:

gewerbliches und industrielles Bildungswesen (Fortbildungsschulen, Lehrlingsheime, Kurse, Lehrwerkstätten, gewerbliche Fachschulen, höhere Gewerbeschulen, Kunstgewerbeschule und Museum) . .	K 5,976.062
gewerbliche und industrielle Zwecke (Hausindustrie, Gewerbe- und Industrieförderung, Ausstellungswesen usw.)	K 8,125.000
Exportförderung	K 1,401.300
industrielle sozialpolitische Zwecke (Arbeiterversicherung inbegriffen)	K 2,592.000
daher zusammen	K 18,094.362

Diese Summe bedarf aber noch der Ergänzung durch jene Summen, welche die Gemeinden zur Erhaltung der Fortbildungsschulen und die Handels- und Gewerbekammern für gewerbliche und industrielle Zwecke aufwenden. Erstere Summe betrug im Jahre 1911 — ich nehme diese auch für 1913 an — 2,115.376 K, letztere 208.532 K. Diese Summen müssen dem staatlichen Aufwand zugerechnet werden, nachdem sie ebenfalls behördliche Aufwände sind. Somit stellt sich der Gesamtaufwand Ungarns für gewerbliche und industrielle Zwecke im Jahre 1913 auf 20,417.970 K.

Um einen Vergleich mit den korrespondierenden Daten Österreichs anstellen zu können, will ich die entsprechenden Ausgabe-posten des österreichischen Staatsvoranschlags von 1913 anführen, natürlich ebenfalls nach Abzug der betreffenden Einnahmen. Präliminiert sind für:

das gewerbliche und industrielle Bildungswesen . .	K 15,311.544
Industrie- und Gewerbeförderung	K 3,168.659
Exportförderung	K 877.140
industrielle sozialpolitische Zwecke	K 103.700
daher zusammen	K 19,461.043

Hiemit ist aber der österreichische Aufwand für diese Zwecke nicht erschöpft, es müssen gleichfalls die Leistungen den Handels- und Gewerbekammern in die Rechnung einbezogen werden, wie wir dies in Ungarn taten, ferner dürfen die Aufwendungen der Länder bei Österreich nicht unbeachtet bleiben, Leistungen, wie sie Ungarn nicht kennt.

Den Leistungen der ungarischen Handels- und Gewerbe-

kammern von 208.532 *K* steht die Summe von 1,226.360 *K* in Österreich gegenüber. Hiezu kommen die Aufwände der Länder mit 2,038.950 *K* im Jahre 1911; somit stellt sich der Gesamtaufwand Österreichs auf 22,736.353 *K*.

Dabei sind aber gewisse Posten des staatlichen Aufwandes, wie die Fluß- und Seeschifffahrt, ganz beiseite gelassen, obzwar die diesen geleisteten Subventionen auch nichts anderes sind, als eine indirekte Unterstützung der Industrie; würde man auch diese Summen in Betracht ziehen, würde sich der ungarische Aufwand um 9,622.000 *K* auf insgesamt 30,039.970 *K* erhöhen, der österreichische Aufwand aber um 18,099.040 *K* auf insgesamt 40,825.393 *K*.

Ich möchte diesem Vergleich nur die Bemerkung beifügen, daß es vom Standpunkt der Gewerbe- und Industrieförderung ganz irrelevant ist und sein muß, welche Mittel dabei in Anwendung kommen; hiefür können und dürfen nur die speziellen Verhältnisse des betreffenden Staates maßgebend sein. So wie z. B. Frankreich für seine Textilindustrie nicht die geringsten materiellen Opfer bringt, aber für die Erzeugung gewisser Rohmaterialien derselben schon ganz ansehnliche Summen aufwendet, indem es an Subventionen für Hanf- und Flachsbaum seit vielen Jahren jährlich 2.5 Millionen Francs verausgabt (derzeit pro Hektar 60 Fr.), so benötigt Österreich nicht mehr die unmittelbare Unterstützung seiner Industrie, sondern kann sich schon mit der Ausbildung seiner Arbeitskräfte, der ausgiebigen Förderung der Schifffahrt und anderen ähnlichen indirekten Mitteln begnügen, während Ungarn sowohl diese Mittel, als auch die unmittelbare Unterstützung anwenden muß. Die Verhältnisse und ihre Anforderungen sind eben verschieden und die Wirtschaftspolitik muß sich ihnen anpassen.

Daß innerhalb 30 Jahren von den zur unmittelbaren Unterstützung der Industrie verwendeten rund 48 Millionen Kronen insgesamt nur 609.039 *K* verloren gingen; daß demgegenüber die industrielle Produktion des Landes um mehr als 400 Millionen Kronen jährlich gehoben werden konnte; daß die staatliche Industrieförderung auch die allgemeine industrielle Entwicklung des Landes nicht nachteilig beeinflusste — all das sind Beweise dafür, daß die ungarische Industriepolitik den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes tatsächlich vollauf Rechnung trägt.

Über Bulgariens volkswirtschaftliche Entwicklung.

Von **W. K. Weiß-Bartenstein.**

1. Landwirtschaft.

Das alte bulgarische Feudalsystem wurde von den Türken bei ihrem Einfall in die Balkanhalbinsel um die Mitte des 14. Jahrhunderts beibehalten und die „Bojaren“ durch „Beyges“ ersetzt. Ein Teil des Landes wurde den Moscheen gegeben, denn nach dem türkischen Eigentumsrechte gehört alles Land Allah und der Sultan hat als dessen Statthalter das alleinige Verfügungsrecht darüber. Diese Kirchengüter, „Vakufs“, wurden teils an bulgarische Bauern verpachtet, teils verdienstvollen Beamten zur Nutznießung überlassen. Daneben gab es eine Menge bulgarischer freier oder höriger Bauern, welche im Gebirge auf eigenem Grund und Boden wohnten.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahmen dann die Lehnverhältnisse durch Vernichtung der Janitscharen im Jahre 1830 ein Ende. Die Güter der Beyges wurden eingezogen und gegen bestimmte Abgaben aufgeteilt; aus dieser Zeit stammen die Anfänge des Klein- und Mittelbesitzes in Bulgarien, der heute noch überwiegt. Die Grundlage der damaligen Dorfansiedlung war eine Großfamilie von 50 bis 80 Mitgliedern mit gemeinsamem Besitz unter Leitung des Ältesten. Mehrere dieser Kommunen bildeten ein Dorf. Größere Dörfer mit Spezialkulturen wie Wein- und Gemüsebau, Seidenraupenzucht und Rosenkultur bildeten den Übergang vom Dorf zur Stadt. Die Besitzungen der Großfamilien wurden später auch geteilt und heute befinden sich die Grundstücke in meist kleinen Parzellen in Gemengelage.

Auf den Betrieb der Landwirtschaft wurde wenig Kapital und Arbeit verwendet, sondern die Hauptsorge der Mutter Natur überlassen. Das herrschende Bebauungssystem ist und war die Dreifelderwirtschaft. Die ganze Wirtschaft war äußerst primitiv und hatte vollkommen den

Charakter einer Naturalwirtschaft. In der Großfamilie wurde alles zum Leben Notwendige von deren Mitgliedern selbst hergestellt, auch der Tauschverkehr war noch schwach entwickelt. Die schwachen Anfänge aufstrebender Wirtschaft wurden von den Türken fanatisch unterdrückt.

Auch heute noch ist Bulgarien Agrarstaat, wengleich die Verhältnisse sich später besser entwickelt haben. Es müßte jedoch für die Agrarerzeugnisse ein eigener heimischer Markt geschaffen werden, wie nur eine entwickelte Industrie ihn bieten kann. Jetzt bestehen noch 80% der Gesamtausfuhr aus Agrarprodukten, zwei Drittel des National Einkommens stammt aus landwirtschaftlicher Betätigung, der sich 73% der Bevölkerung widmen. 1906 waren nur 29.581 km^2 der bebaubaren Fläche des Landes bestellt, 1911 bereits 42.178 km^2 . Von dem Gesamtareal Bulgariens sind 22,54% für die Landwirtschaft unbenützlich, der Rest ist vornehmlich für den Anbau von Reis und Mais, Futterpflanzen, Weinberge, Hülsenfrüchte, Gartenfrüchte verwendet. Aber auch Öl-, Handels- und Industriepflanzen sowie Rosenkulturen werden gepflegt. Mehr als die Hälfte des Bodens ist jedoch mit Getreide bestellt. In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme der Öl-, Handels- und Industriepflanzungen sowie der Rosenkultur und des Zuckerrübenbaues zu konstatieren gewesen, was auf den Aufschwung der Industrie zurückzuführen ist. In gleichem Maße nahm der Anbau von Maulbeerpflanzungen für die Seidenraupenzucht und des Tabakbaues zu.

Bulgarien ist vorwiegend Bauernland. Der Großgrundbesitz hat seit der Befreiung Bulgariens die Tendenz zur Abnahme, die Zahl der Parzellenbesitze wächst; von den wenigen großen Gütern splittern immer mehr Teile ab, bis sie selbst zu Parzellen werden. Dies wird auch durch die freie Erbteilung unterstützt, die die Aufteilung vieler Güter in kleine Parzellen zur Folge hat. Die wenigen Großgrundbesitzer ziehen es oft vor, ihre Güter nicht zu bewirtschaften, sondern ihre Kapitalien produktiver in Handels- und Industrieunternehmungen anzulegen. In neuester Zeit halten es aber viele Großgrundbesitzer doch für rentabler, ihre Güter selbst zu bewirtschaften. Das hat für die kleinen Bauern Bedeutung, da sie sich durch Arbeit auf dem Großbetrieb einen Nebenverdienst verschaffen können. Vor der Befreiung hatten sie doch noch den Verdienst aus ihrer Hausindustrie, der aber durch das Eindringen ausländischer Fabrikate und die zunehmende Verwendung von Maschinen auch wegfiel. Jetzt bestellen die Frauen das

eigene Feld und der Mann geht auf Arbeit. Da sich solche aber nicht immer bietet, wandern jährlich ungefähr 12.000 Mann nach Rumänien, Rußland, Serbien, Österreich und Ungarn aus, meist um sich als Gärtner zu verdingen. Dort arbeiten sie fleißig, leben sparsam und machen den dortigen Arbeitern scharfe Konkurrenz. Zum Winter kehren sie dann mit vollen Taschen wieder nach Hause zurück. Aus den Gebirgsgegenden strömen die Balkanier zur Erntezeit nach Ost- und Südbulgarien oder Rumänien, um sich als Schnitter zu verdingen, weil es dort größere Betriebe gibt. Aber auch als Fabrikarbeiter finden sie Verwendung.

Die Lage der mittleren Bauernklasse ist eine günstigere. Gewöhnlich besitzen sie ein oder zwei Paar Ochsen und einige Schafe, Schweine oder Ziegen; sie können Reformen einführen und bieten die beste Grundlage für die genossenschaftliche Bewegung, die auch in Bulgarien dazu beitragen wird, die Bewirtschaftung des Bodens intensiver zu gestalten. Denn die Produktionsmethoden hatten seit der Türkenzeit kaum eine Änderung erfahren und die Bearbeitung des Bodens geschieht mit Geräten, welche seit Urväterzeit gebräuchlich sind. Als Dünger wird höchstens, und auch das nur in einigen Gegenden, Stalldünger verwendet. Bewässerungsmethoden primitivster Art bringen die Bauern nur bei Reis- und Gemüseplantzen in Anwendung. Außerdem erfreuen sich eigentlich nur Tabak und Mais besonderer Fürsorge, alles andere wird mehr oder weniger dem lieben Herrgott überlassen.

Dazu kommt, daß die Verschuldung auf dem Lande nun immer mehr zunimmt und zu einer Art Raubwirtschaft verleitet, die den fast jungfräulichen Boden immer mehr aussaugt. Dies ist hauptsächlich bei Pachtungen der Fall, da die Verhältnisse nicht genügend geregelt sind und die Verträge immer nur auf ein Jahr geschlossen werden. Auch ist, wie bei allen extensiv betriebenen Landwirtschaften, das Betriebskapital gering und hält sich zwischen 100 und 150 Francs pro Hektar. Man ist demgegenüber in Regierungskreisen bestrebt, den Fruchtwechsel einzuführen und den stärkeren Anbau von Öl-, Industrie-, Handels- und Futterpflanzen durchzusetzen. Gleichzeitig sorgt man für die Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen und moderner Geräte.

Ebenso primitive Methoden herrschen noch bei der Viehzucht, die überall in Bulgarien betrieben wird. Man hält so ziemlich alle Haustiere wie bei uns, besonders stark sind Schafe — 7 Millionen — und Ziegen vertreten, welche auch in den unzugänglichsten Gebirgs-

triften ihre Weiden finden. Das Vieh bleibt im Sommer auf den Gemeindeweiden und Brachen, im Winter füttert man es mit Stroh, Heu und getrockneten Blättern spärlich durch. Erst neuerdings bürgert sich der Anbau von Futterpflanzen ein. Die schwerfälligen Büffel und Rinder werden als Zugtiere verwendet, von Schafen gewinnt man Schafmilch und Schafkäse und man züchtet ferner gern die kleinen, zähen Bergpferde, deren Rasse auch noch verbesserungsfähig wäre.

2. Forstwirtschaft.

In alten Zeiten soll das Land mit undurchdringlichen jungfräulichen Wäldern bedeckt gewesen sein. Aber bereits im 16. Jahrhundert waren das Sofioter Becken und die Gebirgszüge zwischen Pirots und Sofia angeblich kahl und holzarm. Den vorhandenen Rest haben die Türken zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch künstliche Waldbrände bei Verfolgung der Räuberbanden vernichtet.

Später hatten die Bulgaren selbst aber auch ihr gutes Teil Schuld an der Ausrottung der Waldbestände; denn die Bauern holzten diese ab, um Weideland zu bekommen, so daß Reste jener Urwälder nur noch in abgelegenen, schwer zugänglichen Stellen des Balkans zu finden sind. Nur in Südbulgarien ist noch viel Wald und das Verhältnis von Wald zu Brachland günstiger: Hier sind immerhin noch 60 bis 65% des Areals mit dichten Forsten bedeckt.

Vor der Befreiung gab es keine Maßnahmen für die Erhaltung der Wälder. Der Staat gewährte allen Leuten völlige Freiheit in der Ausnützung des Waldbestandes, auch konnten die Bauern ihre Herden weiden lassen, wo es ihnen beliebte. Einige Gemeinden hatten seit undenklichen Zeiten Wälder zu eigen, in denen nur die Gemeindeglieder ihr Vieh weiden lassen oder Holz schlagen durften, von welchen Rechten sie um so mehr Gebrauch machten, als daraus keine besonderen Abgaben entstanden. So wurden ganze Landstrecken abgeholzt. Großen Waldschaden übten dann vor allem die vielen Ziegenherden aus, welche die jungen Schößlinge von den kleinen Bäumchen und dem zarten Baumnachwuchs abfraßen. Dazu kamen die von den nomadisierenden Hirten zur Erzielung besserer Weideflächen im Herbst angelegten Waldbrände.

So sind weite Strecken in den Donaulandschaften, die thrakische Ebene und ein breites Band, welches sich vom Rilagebirge nordwärts

bis gegen Pirot hinzieht, ferner die Becken von Radomir, Küstendil, Dupnitsa, Bresnik und Sofia nebst den umliegenden Höhenzügen holzarm. Kennzeichnend dafür ist, daß man in den Landschaften von Viddin an der Donau sowie Slivnitsa und einigen anderen die Ziegel auf Strohfeuern brennt.

Im Jahre 1869 gab die türkische Regierung das erste Gesetz, welches eine gewisse Kontrolle über die Ausrodung der Wälder anstrebte, aber auf dem Papier stehen blieb. In den folgenden Jahren machte die Regierung noch wiederholte forstpolitische Versuche, jedoch ohne das gewünschte Resultat, da die Landbevölkerung sich nicht in ihren althergebrachten Sitten und Gewohnheiten beeinträchtigen ließ. So ging die Verwüstungsarbeit ihren Gang weiter.

Das Gesetz vom Jahre 1884 über die Verwaltung der Forste enthielt ausgezeichnete praktische Maßregeln. Es teilte den Wald in drei Klassen, je nachdem er dem Staat, Gemeinden oder Privaten gehörte. Zur Verwaltung der Wälder wurden Förster sowie Forstinspektoren angestellt, von denen jeder eine Anzahl Hüter unter sich hatte. Diese hatten den Wald vor Unbill zu schützen, indem sie die nicht erlaubte Abholzung verhinderten und überhaupt die Aufsicht über die Innehaltung der erlassenen Verordnungen und Gesetze ausübten. Es wurde eine systematische Teilung der Forsten in Blöcke vorgenommen, das Schlagen von Holz und die Gewinnung von Holzkohle und Brennmaterial sollte nach rationellen Grundsätzen erfolgen. In einsichtigen Kreisen wurde das Gesetz mit Freuden begrüßt, während die große Masse der Bevölkerung dieser Neuordnung harten Widerstand entsetzte, so daß die Erfolge auch dieser Maßnahmen nicht den Erwartungen entsprachen.

In den folgenden Jahren wurden weitere forstpolitische Gesetze erlassen, die teilweise ihren Zweck erreichten. Wenn die Forstverwaltung auch noch nicht auf der Höhe der unsrigen steht, so hat sie sich doch unsere Erfahrungen zu nutze gemacht und man ist bestrebt, die daraus geschöpften Lehren im eigenen Lande nutzbar zu machen.

Das Gesamtareal der bulgarischen Forsten beträgt 3,041.324 *ha*, zirka 30% des Gesamtareales, wovon der Staat ein Drittel, die Gemeinden die Hälfte und Private oder kirchliche Verbände das restliche Sechstel in Händen haben. Die Staatsforsten liegen meistens in den Bergdistrikten, der Gemeindewaldbesitz mehr im Süden und Westen Bulgariens. Der forstliche Privatbesitz ist in kleinen Flächen über

die Ebene verstreut. Es kommt auf jeden Kopf der Bevölkerung ungefähr 1 *ha* Wald.

In den letzten Jahren hat die Holzindustrie in Bulgarien zugenommen. Während früher eigentlich nur kleine Gebrauchsgegenstände in der Hausindustrie gefertigt wurden, arbeiten jetzt einige Möbelfabriken, größere Sägemühlen und eine belgische Zündholzfabrik. Die Holzindustrie hindert jedoch der Mangel an Eisenbahnen; die Beförderung der Produkte geht jetzt auf den langsamen und nicht das ganze Jahr zu gebrauchenden, schwerfälligen Büffelwagen vor sich. Die meisten Bauholzwerkstätten arbeiten nur während einiger Monate des Jahres, wenn sie die Wasserkraft der Gebirgsbäche benützen können. Es wird Baumaterial aller Art fabriziert, jedoch überschreitet die Menge bearbeiteter Rohprodukte nicht 1000 m^3 p. a.

3. Bergbau.

Der Bergbau Bulgariens, der in früheren Zeiten eine bedeutendere Rolle gespielt hat, ist in den ersten Jahren des Fürstentums recht vernachlässigt worden. Im Jahre 1879 begann der Staat seine Tätigkeit auf diesem Gebiete durch Eröffnung einer Braunkohlenmine bei Mochino, der im Jahre 1891 in Pernik eine neue Mine folgte.

Ein Gesetz von 1892 sicherte dem Entdecker einer Mine gewisse Privilegien, verlieh ihm das Schurfrecht für zwei Jahre und führte zur Vergebung von Konzessionen. Von 1892 bis Ende 1904 wurden 1138 Schurfrechte und 25 Konzessionen verliehen, und zwar 17 für Kohle, 4 für Kupfer und 4 für Braunstein; außerdem reserviert das Berggesetz von 1892 dem Staate zwei große Braunkohlenlager in Pernik und im Becken von Bobov-dol sowie einige Bleiader.

In letzter Zeit hat sich jedoch auch auf dem Gebiete des Bergbaues eine stärkere Initiative bemerkbar gemacht und viele Unternehmer beabsichtigen nunmehr, die Ausbeutung ihrer Bergwerkskonzessionen vorzunehmen. Zur Förderung dieser Projekte wurde 1908 eine Bergbaugesellschaft mit einem Kapitale von 1,500.000 Francs gegründet, welche sich lebhaft betätigt. Außerdem weisen die Bergdistrikte Bulgariens eine große Menge von Steinbrüchen auf. Es sind reichlich Marmor, Granit, Ton und alle Arten Ocker, Lithographie- und Mühlensteine usw. vorhanden.

Bulgarien besitzt aber außerdem eine große Anzahl von Mineral-

quellen und Thermen. Einige davon werden vom Staate verwertet, andere in Gemäßheit des Gesetzes den Gemeinden überlassen.

4. Industrie.

Vor der Befreiung Bulgariens von der Türkenherrschaft kannte man keine Industrie in der türkischen Provinz, die Naturalwirtschaft gab der ganzen Volkswirtschaft ihr eigentümliches Gepräge. Das Charakteristische war Herstellung alles Nötigen in der eigenen Wirtschaft. Neben der Landwirtschaft war das Handwerk die einzige Erwerbsquelle der Bulgaren. Handwerker war ein jeder, welcher eine Handarbeit als dauernde Beschäftigung und Erwerbsquelle im Hause ausübte. Meister durfte sich jedoch schon damals nur derjenige nennen, der Lehrling und Geselle bei einem anderen Meister gewesen war und sein Fach bis zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit beherrschte, worüber ihm eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Auch in Bulgarien hatte das Zunftwesen schon Eingang gefunden; jedes Handwerk wurde durch eine Zunft vertreten, welche alle Formalitäten für die Ausübung des Handwerkes überwachte und seine Interessen wahrnahm.

Die Naturalwirtschaft ist auf dem Lande auch heute noch mehr oder weniger zu finden, wo vielfach der Bedarf an Brot, Flachs, Hanf, Gemüse, Wein, Tabak, Käse usw. in der Familie erzeugt wird. Einmal wöchentlich verkauft der Bauer in der Stadt die Naturalüberschüsse seiner Wirtschaft und kauft dagegen das für seine Haushaltung Nötige.

Wie in allen europäischen Staaten, so hat auch in Bulgarien das Handwerk in den letzten dreißig Jahren allmählich abgenommen und seinen ursprünglich recht primitiven Charakter gegenwärtig nur noch in den abseits vom Welthandel gelegenen Gegenden bewahrt. Wenn in Bulgarien die großkapitalistische Produktionsweise das Handwerk auch bei weitem nicht in dem Maße verdrängt hat, wie in den westeuropäischen Staaten, so hat es doch mit der Großproduktion des Auslandes in vielen Artikeln nicht konkurrieren können und es mußte in anderen Zweigen wieder modernere Verfertigungsmethoden mit vervollkommneten Instrumenten, die der Handel einfuhrte, annehmen.

Sodann machte sich nach der Befreiung eine starke Landflucht bemerkbar, in den Städten dagegen stieg die Einwohnerzahl rapid. Aber hier strömten nun auch schon die konkurrierenden ausländischen Erzeugnisse auf den Markt; denn die neue Verfassung hatte den aus-

ländischen Produkten Tür und Tor geöffnet. Dazu kam, daß die neue Verwaltung, welche natürlich Geld brauchte, gerade die Werkstätten mit empfindlichen Steuern belastete, und so gaben viele Handwerker ihren Betrieb auf und suchten sich ihren Lebensunterhalt auf andere Weise zu verdienen.

Nach dem Berichte der Sofioter Handelskammer arbeiteten in Sofia im Jahre 1876 60 Seifensieder. Zwanzig Jahre später (1896) waren nur noch fünf übriggeblieben, obgleich die Einwohnerzahl sich vervierfacht hatte. In Stara Zagora zählte man vor dem Befreiungskriege 2500 Webstühle, jetzt nur noch zirka 30. In Pirdop wurde das Spinnen als Hausindustrie, welche eine Spezialität dieser Stadt war, vor dem Kriege in 700 Häusern betrieben, jetzt beschäftigen sich zirka 30 Familien noch damit und auch diese meist nur für den Hausbedarf. Das gleiche Los teilen alle Handwerkszweige, deren Erzeugnisse vom westeuropäischen Großbetrieb in einer Weise hergestellt werden, die den Anforderungen der hiesigen Bevölkerung entspricht.

Das letztere ist natürlich bei vielen Gewerben, wie der Schuhmacherei, der Schneiderei, den Kupferschmieden, nicht der Fall, da die meisten Bulgaren geflochtene Sandalen, Nationalkostüme oder Felle tragen und sich gern althergebrachter Kesselformen zum Wassertragen bedienen. Auch kann die ausländische Großproduktion hinsichtlich einiger Artikel nicht mit den ganz minimalen Herstellungskosten mancher bulgarischer Erzeugnisse konkurrieren. Denn der so anspruchslose Orientale schlägt seine Werkstätte wenn möglich auf freiem Felde oder selbst auf der Straße auf und ist froh, wenn er sich für seiner Hände Tagesarbeit für einige Pfennige ein Stück Brot, etwas Paprika und Sonntags ein Stück Schafkäse und allenfalls noch ein Glas Landwein oder Schnaps dazu kaufen kann.

Jede Entwicklungsstufe des wirtschaftlichen Lebens zeigt bestimmte vorherrschende Formen, neben denen sich aber auch immer die Reste einer niederen und die Anfänge einer höheren Stufe mehr oder weniger konstatieren lassen, ohne daß man bestimmte scharfe Grenzen zwischen ihnen ziehen könnte.

Die bulgarische Regierung hätte wohl gern dem Handwerk tatkräftig unter die Arme gegriffen, war aber an den Berliner Vertrag gebunden, welcher eine Erhöhung der Einfuhrzölle nicht gestattete. Das Handwerk ging infolgedessen in einzelnen Zweigen völlig unter, in anderen stark zurück.

Die älteste gewerbliche Betätigung in Bulgarien ist die hausindustrielle Weberei von Stoffen, Teppichen, Spitzengeweben usw., die in der Türkei guten Absatz fanden. Infolge des Gedeihens dieses Produktionszweiges entschlossen sich 1880 einige Privatunternehmer, modern ausgestattete Werkstätten einzurichten. Damit hatte Bulgarien in der Textilindustrie den ersten Platz auf der Balkanhalbinsel inne und behauptet ihn in Bezug auf grobe Wollstoffe für die Landbevölkerung auch heute noch.

In neuer Zeit hat Bulgarien der heimischen Textilindustrie durch einen hohen Schutzzoll eine weitere Zukunft gesichert. Diese Industrie beschäftigt zirka 3000 Arbeitskräfte. Die inländische Wollproduktion beträgt 120.000 *kg* p. a. Seit fünfzehn Jahren wird jedoch ausländische Wolle, und zwar meist im Naturzustande (p. a. 500.000 *kg* = 600.000 Francs), aber auch gewaschene (p. a. 9000 *kg* = 24.000 Francs) und gekämmte (p. a. 1300 *kg* = 2500 Francs) eingeführt, und der Import hat sich in den letzten zwanzig Jahren gegen früher fast verdreifacht. Die Naturwolle stammt größtenteils aus Rumänien, die gewaschene und gekämmte aus Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich und Belgien.

In der Teppichfabrikation macht Serbien der bulgarischen Handarbeit große Konkurrenz und setzt seine Imitationen viel nach der Türkei ab. In der Textilindustrie ist Serbien überhaupt Bulgariens gefährlichster Konkurrent. Die bulgarischen Textilerzeugnisse werden nicht in so starkem Maße ausgeführt, sondern in erster Linie von der heimischen Bevölkerung verbraucht. Während der jährliche Export zirka 3 Millionen Francs beträgt, beläuft sich der Absatz im Heimatlande auf zirka 10 Millionen Francs.

Durch die Entwicklung der Großbetriebe nahm natürlich die Hausindustrie bedeutend ab, besonders, da die Bevölkerung sich langsam daran gewöhnte, nicht mehr die im Hause selbst gefertigten Kleider aus selbst gewebten Stoffen zu tragen, sondern fertige Kleider zu kaufen.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, alle Industriezweige Bulgariens, welche sich dank der Tätigkeit der Regierung guter Prosperität erfreuen, ausführlich zu behandeln. Man muß sich deshalb mit einer kurzen Skizze des Werdeganges der bulgarischen Industrie begnügen.

Diese Entwicklung setzt merkbar erst mit dem Jahre 1894 ein. Erstens durch das Gesetz zur Förderung der Industrie, zweitens aber dadurch, daß die Regierung nach Ablauf der Verpflichtungen aus dem

Berliner Vertrag eine schutzzöllnerische Politik einschlug. Vorgenanntes Gesetz gewährte Großunternehmungen, welche mit einem Anlagekapital von mindestens 25.000 Francs arbeiten, über vervollkommnete Maschinen verfügen und mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, bedeutende Vergünstigungen: wie Befreiung von einigen Abgaben, Zollfreiheit auf eingeführte Maschinen, Tarifermäßigung auf Eisenbahnen und Bevorzugung der heimischen Fabrikate bei Staats- und Gemeindegewerkschaften vor den ausländischen, auch wenn die heimischen Offerten um 15% teurer sind. Drei Jahre später wurden sämtliche Einfuhrzölle auf ausländische Fabrikate erhöht. Die Resultate dieser energischen Maßnahmen blieben nicht aus: neue Fabriken wurden gegründet, bestehende modernisiert und erweitert und ausländisches Kapital investiert. Es gab bald darauf 79 Fabriken für Nahrungsmittel und Getränke, 57 für Textil-, 20 Leder-, 14 chemische, 9 Holz-, 7 Metallunternehmungen und einige andere. Die Gesamtzahl aller derartigen Großbetriebe stieg in drei Jahren auf 207, was 106 Neugründungen bedeutet. Die jährliche Produktion betrug 41 Millionen Francs, es wurden 7646 Arbeiter beschäftigt, welche 4,287.914 Francs Arbeitslohn bezogen; die Gesamtsumme des Anlagekapitales betrug 53,961.910 Francs. Diese Zahlen genügen, um die durchgreifende Wirkung des erwähnten Gesetzes zu veranschaulichen.

In den meisten Fabriken wird als motorische Kraft Wasser verwendet, doch bricht sich die Elektrizität immer mehr Bahn. Die meisten Textilfabriken bedienen sich bereits elektrischer Motoren.

Ein großer Nachteil für die Fabriken ist der Mangel an geschulten Arbeitern; deshalb findet man auch viele ausländische Werkmeister. Eine vom sozialen Standpunkte bedauerliche Tatsache ist, daß jetzt 50·7% aller Arbeitskräfte Weiber sind, und dies, obgleich das Arbeitergesetz von 1905 für die Frauen einen Maximalarbeitstag von acht Stunden vorschreibt.

Bulgarien besitzt auch eine Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Regelung der Sonntagsruhe, der Arbeitszeit, hygienische Arbeitsräume, die Unfallversicherung, die Frauen- und Kinderarbeit behandelt.

5. Handel.

Nach der Befreiung Bulgariens hatten namentlich zwei Mächte auf den bulgarischen Handel Einfluß: Österreich-Ungarn durch die Donau und Eng-

land mit seiner früh entwickelten Handelsflotte durch das Schwarze Meer.

Durch den § 8 des Berliner Vertrages war Bulgarien nicht in der Lage, eine zielbewußte Handelspolitik zu betreiben, da die zwischen der Türkei und den Mächten abgeschlossenen Handelsverträge auch für Bulgarien in Kraft bleiben sollten. Nach diesen Verträgen betrug der Einfuhrzoll für ausländische Produkte nur 8%, der Ausfuhrzoll 1%. Der Transithandel war völlig zollfrei. Nach langen, mißglückten Versuchen setzte Bulgarien jedoch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts doch den Abschluß günstiger Verträge mit England, Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, der Schweiz und anderen Ländern durch. Zuerst waren es nur Konventionen, die dann zu festen Verträgen umgestaltet wurden, mit Einfuhrzollsätzen, die der heimischen Produktion einen genügenden Schutz gewähren und den Anbruch einer neuen Aera für die zielbewußte Handelspolitik Bulgariens bedeuten.

Auch die Formen, in denen sich der Handel vollzog, veränderten sich zusehends. Die Märkte im Lande, welche früher als Stapel- und Verkaufsplätze von großer Bedeutung waren, büßten diese mit der zunehmenden Verbesserung der Kommunikationsmittel ein. Heute sind die Spuren dieser einst so regen Handelszentren verwischt. Die Export- und Importziffern steigen dauernd und zum intensiveren Betriebe des Handels lassen sich zahlreiche Vertreter ausländischer Handeshäuser in Bulgarien nieder. Der Kleinhandel liegt aber noch meist in Händen der spaniolischen Juden, welche im Mittelalter den ganzen Orient überschwemmt und auch heute dort überall zahlreich vertreten sind.

Die Handelsbilanz Bulgariens unterliegt wegen des Agrarcharakters des Landes bedeutenden Schwankungen; denn je nachdem die Ernte gut oder schlecht ausfällt, ist die Ausfuhr größer oder kleiner und dieser entspricht wieder die Einfuhr. Im Jahre 1895 hatte infolge einer ausgezeichneten Ernte die Ausfuhr einen Wert von 109 Millionen Francs. Darauf folgten Mißernten und beschworen eine Krisis über das Land herauf. Seit 1901 ging es jedoch wieder besser und ein Fortschreiten des Handels war festzustellen. Im Jahre 1902 beläuft sich der Außenhandel auf 174.9 Millionen Francs, 1904 gar auf 287.3 Millionen Francs, wobei eine um zirka 58 Millionen Francs gegen 1902 stärkere Einfuhr bewirkt, daß die Handelsbilanz um zirka 5 Millionen Francs weniger aktiv ist als die von 1902. Zu dieser Zeit verteilte sich der Ausfuhr-

handel mit zirka 27% auf die Donau, zirka 44% auf das Schwarze Meer und zirka 29% auf den Landweg. Doch nimmt in den folgenden Jahren der Seehandel zu Ungunsten des Donauhandels zu, was auf die bulgarische Eisenbahnpolitik zurückzuführen ist. Im Jahre 1879 betragen der Import Bulgariens 32 Millionen Francs und der Export 20 Millionen Francs, im Jahre 1910 177 Millionen Francs und 129 Millionen Francs. Der Außenhandel stieg in diesen Jahren somit von 52 Millionen Francs auf 306 Millionen Francs; die Handelsbilanz war 1879 um rund 12 Millionen, das heißt 62·52%, 1910 um 48·3 Millionen oder 72·76% passiv. In den Zwischenjahren war sie jedoch wiederholt auf längere Zeit stark aktiv, so z. B. in den Jahren 1900 bis 1907, und sie erreichte 1902 einen Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 32·4 Millionen Francs, das heißt 145·53%.

6. Verkehrswesen.

Der bulgarische Export vollzieht sich überwiegend auf dem Seewege. In den Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau landeten im Jahre 1910 42.764 Schiffe mit einem Gehalte von 8,077.999 t, 597.148 Besatzung, 1,108.005 t Fracht und 534.000 Passagieren. Die Zahl der Schiffe nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die meisten Getreideladungen werden nach belgischen, deutschen, französischen und englischen Häfen verschifft. In den letzten 25 Jahren hat sich der Seehandel mit Bulgarien nach der Zahl der Schiffe vervierfacht und nach der Tonnage verdreifacht.

In den letzten Jahren ist ein starker Zug nach den Häfen Varna und Burgas zu konstatieren gewesen, und zwar in erster Linie auf Kosten der Donauschifffahrt. Dies ist auf den Bau verschiedener Eisenbahnlinien zurückzuführen, welche das Innere des Landes mit den Seehäfen verbinden und die Donau ersetzen. So wird z. B. jetzt ein großer Teil der Zerealien Südbulgariens, der früher auf dem Landwege nach der Türkei ging, über Burgas geleitet, und die Rohprodukte Nordbulgariens, die früher auf der Donau ausgeführt wurden, werden nun per Bahn nach Varna zur Weiterbeförderung gesandt. Dadurch haben auch viele Orte an der türkischen Grenze, die früher als Markt und Stapelplätze für die Waren wichtig waren, ihre Bedeutung verloren.

Bulgariens erste Bahn war die von der Türkei übernommene Strecke Rustschuk—Varna. Der Berliner Vertrag verpflichtete Bulgarien zur

Übernahme der Verbindlichkeiten, welche die Türkei gegenüber der englischen Eisenbahnkompagnie Rustschuk—Varna und hinsichtlich der auf bulgarischem Boden gebauten Bahnen der „Kompagnie zur Ausbeutung der Eisenbahnen der europäischen Türkei“ und deren Fortführung gegenüber Österreich-Ungarn übernommen hatte. Für Österreich war diese Klausel von großer Bedeutung gewesen, um durch den Bau der Linie Belovo—Sofia—Zaribrod einen direkten Schienenweg nach Konstantinopel durchzusetzen, während Bulgarien viel lieber erst das Schwarze Meer und die Donau mit der Hauptstadt des Landes und letztere dann mit dem Ägäischen Meere (Saloniki) verbunden hätte, um für den Verkehr auch im Innern des Landes zu sorgen. Dagegen erkannte Rußland, daß Österreich eine bedeutende Vormachtstellung auf dem Balkan durch die Möglichkeit einnehmen würde, seine Produkte per Bahn in die Balkanländer zu schleudern. Als Befreier Bulgariens vom Türkenjoch wollte Rußland auch wirtschaftlich auf dem Balkan herrschend sein und drang deshalb auf den Bau der Linie Sistov—Sofia—Küstendil, wodurch es den Weg nach Saloniki und über Rumänien auch nach Konstantinopel frei bekommen hätte. Obwohl man in Bulgarien dazu neigte, Rußlands Intentionen entgegenzukommen, konnte man sich den im Berliner Verträge gegenüber übernommenen Verpflichtungen zur Fortsetzung der Strecke der „Orientalischen Eisenbahnen“ und auch einem damaligen energischen politischen Drucke Österreich-Ungarns nicht entziehen, sondern mußte den wiederholten Aufforderungen zur Einlösung der Verpflichtungen aus dem Berliner Verträge nachkommen. Nach langwierigen Verhandlungen der Vertreter der Türkei, Bulgariens, Serbiens und Österreichs in Wien kam es im Jahre 1883 zu der Eisenbahnkonvention zwischen den vier Mächten, nach der sich die Vertragsstaaten verpflichteten, bis spätestens 15. Oktober 1886 folgende Bahnen zu bauen und in Betrieb zu setzen: *a)* Budapest—serbische Grenze, *b)* Belgrad—Nisch, *c)* Nisch—Piro—Zaribrod (bulgarische Grenze), *d)* Wranja—türkische Grenze, *e)* Zaribrod—Sofia—türkische Grenze, *f)* Belovo—bulgarische Grenze, *g)* Saloniki—Mitrowitz—serbische Grenze. Betrieb, Grenzdienst, Tarifpolitik usw. wurden den einzelnen Staaten überlassen, nur für den internationalen Betrieb sollten Tarife nach dem Meistbegünstigungsprinzip ausgearbeitet werden. Ferner sollten Fahrpark, Signalisierung und Spurweite in allen Staaten gleich sein und die betreffenden Züge unter sich und auch mit den westeuropäischen Zügen direkten Anschluß haben. Täglich war ein

Zug vom Okzident nach dem Orient in Aussicht genommen, der mit einer Minimalgeschwindigkeit von 35 km pro Stunde fahren sollte.

Da Bulgarien den Bestimmungen der Konvention ziemlich schnell nachzukommen hatte, erließ es sehr bald das Gesetz über die Eisenbahnwege, das auf dem Prinzipie des Staatsbetriebes beruht, doch auch den Bau durch eine Generalunternehmung, mehrere Unternehmungen oder unter Heranziehung des Militärs mit Zustimmung der Nationalversammlung gestattet.

Ein weiteres Gesetz suchte den Ausbau des Eisenbahnnetzes in Bulgarien festzulegen. Als Hauptbahnen wurden die Zentralbahnen, die Transbalkanische Bahn und die Parallelbahn gedacht, als Nebenbahnen sollten gebaut werden die Strecken: Mesdra—Viddin, Sliven—Kulaki, Zweigbahnen von der Zentralbahn nach Powetsch, Sevlievo, Gabrovo, Eski Djumaja und Osman Pascha, ferner die Linien Philippopel—Karlowo und eine Verbindung der Strecke Jambol—Burgas mit der Zentralbahn. Die Nationalversammlung bewilligte der Regierung zum Bau dieser Bahnen einen Kredit von 105 Millionen Francs.

Ergänzungsgesetze beauftragten die Regierung zu verschiedenen technischen Untersuchungen und zum Bau der Strecken Radomir, Küstendil, türkische Grenze, Mesdra—Lom—Viddin, Sistov—Gradische und Sliven—Kulaki; ferner sollte die transbalkanische Bahn Tirnowo—Gabrovo—Kazanlik—Südbulgarien in Angriff genommen werden. Weiters erleichterte ein Industriebahngesetz den Bau von Privatbahnen für industrielle Unternehmen.

Dieses Eisenbahnbauprogramm wurde größtenteils durchgeführt. Die bulgarische Regierung ist auch seither bestrebt, das Eisenbahnnetz des Landes möglichst zu vervollkommen, und sie hat in kurzer Zeit ziemlich viel auf diesem Gebiete geschaffen. Das Eisenbahnsystem ist dem der amerikanischen Überlandbahnen im Prinzip ähnlich, deren Grundsatz die Verbindung der entferntesten Gebiete des Territoriums ist. Dabei wird nun allerdings weniger auf die Bedürfnisse und die Bedeutung der einzelnen Städte Rücksicht genommen, doch trägt dazu auch der recht schwierige Gebirgscharakter des Landes bei. Als einen Fehler muß man jedoch das bei allen Bahnbauten vorherrschende Prinzip möglicher Ersparung von Baukosten bezeichnen, durch welches sich der Betrieb oft stark verteuert; so wenn man die Linien über beträchtliche Höhen hinwegführt, anstatt Tunnels zu durchbrechen oder Bergblöcke zu umgehen. Sodann haben die einzelnen

Distrikte, wie schon angedeutet, vielfach nicht den wirtschaftlichen Vorteil von der Eisenbahn, weil die Linien zu weit entfernt von den Handelszentren der verschiedenen Gegenden vorbeiführen.

Der Gesamtwert der bulgarischen Eisenbahnen repräsentiert 318 Millionen Francs, das Netz hat eine Länge von 2217 *km*. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr betragen durchschnittlich 10 Millionen, die Gesamteinnahmen 20 Millionen, der Betriebsüberschuß ungefähr 6 Millionen Francs, wodurch das Anlagekapital sich mit zirka 2·5% verzinst. Der Betriebskoeffizient war 70%.

In die letzten Jahre fällt auch die Entwicklung des Post-, Telephon- und Telegraphenwesens. 1879, am Beginne der nationalen Verwaltung, gab es 27 Post- und Telegraphenstationen mit 107 Beamten und einem Telegraphennetze von 1630 *km* mit 2582 *km* Telegraphendraht. Seither wurde das bulgairsche Postwesen in jeder Hinsicht ausgestaltet und modernisiert. Es wurden neue Post- und Telegraphenämter eröffnet, Postkonventionen mit den fremden Mächten abgeschlossen, Kabel durch die Donau gelegt und alle fremden Postbureaus im Lande aufgehoben. Jetzt gibt es zirka 2000 Poststationen, 183 Telegraphenämter, ein Telegraphennetz von 5261 *km* Länge und gegen 4000 Beamte. Die Telephonanlagen repräsentieren zirka 5000 *km* Draht und ungefähr 2 Millionen Francs Wert, das Telegraphennetz ungefähr 13.000 *km* und mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Francs Wert.

Auf dem Gebiete des Straßenwesens hat die Regierung für gute Chausseen soweit als möglich gesorgt, obgleich hier noch manches zu wünschen übrig bleibt. Aber gerade in den letzten Jahren werden in dieser Richtung große Anstrengungen gemacht, so daß den Erfordernissen des Binnenverkehrs bald in genügender Weise entsprochen sein wird. Bulgarien hat 5935 *km* staatliche Straßen und 1635 *km* Kommunalwege, zusammen 7570 *km*, von denen 2440 *km* gute Chausseen, 2789 *km* mittelmäßig und 2340 *km* ganz schlecht sind. Wegen der vielen Gebirgsflüsse, die zum Holzschwemmen und zum primitiven Mühlenbetriebe verwendet werden, müssen noch sehr viele Brücken gebaut werden, die zum Teil auch schon in Arbeit gegeben sind. Vorhanden sind zur Zeit etwa 12.000 Brücken in gutem Zustande.

7. Kredit- und Bankwesen.

Für Bulgarien als Agrarstaat kommt in erster Linie der landwirtschaftliche Kredit in Frage. Durch die langjährigen, drückenden

Steuerlasten, das Sinken der Preise für landwirtschaftliche Produkte und die gleichzeitige Verteuerung der Lebenshaltung hat die Verschuldung der Landwirte immer mehr zugenommen. Dazu trugen auch zahlreiche Wucherer bei, welche die kleinen und mittleren Bauern zur Zeit der Türkenauswanderung nach der Befreiung zum Ankaufe von Grundstücken auf Kredit bewogen und dann bei Anwachsen der enormen Zinsen — durchschnittlich 25% — den Strick zuzogen, an dem ihre Opfer zappelten. Nach den Berichten des Landwirtschaftsministeriums wurden allein in den ersten fünf Jahren nach der Befreiung ungefähr für 100 Millionen Francs Landgüter verkauft. Damals war auch die staatliche Kreditorganisation noch in der ersten Entwicklung und konnte daher nicht helfend eingreifen.

Erst in der letzten Zeit beginnt der Ausbau der genossenschaftlichen Kreditorganisation in der Form von Vorschußkassen nach dem System Schutze-Delitzsch und von Raiffeisenkassen. Von ersteren existieren zirka 50, von letzteren ungefähr 100. Um die Gründung von Raiffeisenkassen zu fördern, erklärte sich die Agricolbank bereit, diese für den Anfang zu verwalten, da es an geeigneten Kräften für die ersten Posten fehlte. Sie wollte diesen Genossenschaften sogar Darlehen zu einem Zinssatze geben, der $1\frac{1}{2}\%$ unter dem üblichen Bankzinsfuß von 8% war, also zu $6\frac{1}{2}\%$. Außerdem stellt sich die Agricolbank auch für die Ausbildung von Leitern für derartige Darlehenskassen selbst zur Verfügung und hat damit den Kampf gegen den Wucher mit Erfolg begonnen. Zu wirksamem Widerstande müßten diese Genossenschaftskassen jedoch in großen Verbänden zusammen geschlossen sein, um stark und einig auftreten zu können.

Auch in den Städten machen sich genossenschaftliche Bestrebungen unter der Kaufmannschaft bemerkbar. So wurde im März 1911 eine Genossenschaft unter der Leitung der Banque Générale de Bulgarie gegründet, welche sich mit der Diskontierung des Portefeuilles des kaufmännischen Mittelstandes unter solidarischer Haftung desselben befaßt. Die Aufnahme der Mitglieder unterliegt einem Zensorenkomitee aus dem Kreise der Kreditteilnehmer. Diese Einrichtung, welcher der Gedanke zu Grunde liegt, auch dem kaufmännischen Mittelstande größerer Kreditfacilitäten teilhaftig werden zu lassen, hat in den Kreisen der hauptstädtischen Kaufmannswelt großen Anklang gefunden.

Im allgemeinen wird der Kredit in den Städten von den Banken gewährt, an deren Spitze die Staatsinstitute zu nennen sind. Die

Bulgarische Nationalbank wurde 1879 mit dem Kapitale von 2 Millionen Francs gegründet. Anfangs konnte sie sich nur wenig betätigen, da die politische Lage des Landes noch zu unruhig war. Mit der Zeit jedoch und mit dem Anwachsen der produktiven Kräfte und des Unternehmungsgeistes in der Nation vermochte sie den Ansprüchen der Bevölkerung nicht mehr zu genügen. Deshalb wurde das Grundkapital aus dem Staatsschatze auf 10 Millionen Francs erhöht und der Bank das Privileg zur Ausgabe von Banknoten, die auf Gold- und Silber lauten, erteilt. Im übrigen beschäftigte sich die Bank außer mit dem laufenden Bankgeschäfte mit der Gewährung von hypothekarischem Kredit und erhöhte 1888, um mehr Depositengelder heranzuziehen, den Zinsfuß für Termingelder von 5% auf 7%. Diese Maßregel versetzte die Bank in die Lage, ihre Kreditoperationen weiter auszudehnen.

Nach dem Serbisch-Bulgarischen Kriege dehnten sich die Bankgeschäfte bald derart aus, daß weder die Banknotenausgabe noch die Depositenfonds ausreichten und die Nationalbank ihre Zuflucht zu ausländischem Kapital nahm. Es gelang ihr 1889 mit der Deutschen und Dresdener Bank in Berlin eine Anleihe von 10 Millionen, im Jahre 1893 von weiteren 10 Millionen Francs abzuschließen. Dadurch konnte sie ihren Wirkungskreis ungemein ausdehnen. Während ihre Operationen 1887 225·7 Millionen Francs betrugten, erreichten sie 1897 1589 Millionen, Ende 1907 3040 Millionen. Es gelang ihr, das Goldagio zu vermindern, die Kurse der bulgarischen Staatsanleihen hinaufzutreiben und an neuen Anleihen des Staates teilzunehmen.

Die außerordentlich schnelle Entwicklung der Banque Nationale machte Reformen in ihrer Organisation notwendig, die das Gesetz vom 10. Februar 1906 vornahm. Anfangs hatte die Bank nur Filialen an den Hauptplätzen des Landes, wie in Varna, Rustschuk und Philippopol, in denen zusammen mit der Zentrale zirka 50 Beamte beschäftigt waren. Später wurden weitere Niederlassungen eröffnet, und zwar in Burgas, Viddin, Pleven, Sliven und Tirnovo. Das neue Gesetz sieht ein Filialnetz über das ganze Land mit 20 neuen Agenturen und einer Erhöhung des Personales auf 400 Beamte vor.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die Bank waren ferner mehrere Gesetze, von denen das erste den Staatskassendienst ausschließlich der Nationalbank übertrug, und zwar derart, daß alle Staatseinnahmen in der Nationalbank und deren Niederlassungen zusammen-

fließen sollten. Ein zweites Gesetz gestattete der Bank die hypothekarische Anlegung von langfristigen Depositen. Das Börsengesetz erleichterte die Anlage in Papieren (Staatspapieren, Kommunalanleihen, Aktien, Industrieobligationen). Eine Börse besteht indessen auch heute noch nicht, ist aber neuerdings geplant. Ein Mangel ist es, daß Aktien nicht auf einen verhältnismäßig großen Betrag lauten müssen; in Bulgarien kann dadurch jeder, der auch nur über geringes Kapital verfügt, in Aktien spekulieren.

Das Gesetz über den Handwerkerkredit endlich will auf dem Prinzip gemeinsamer Haftung eine Kreditorganisation für das Handwerk schaffen.

In den Geschäftskreis der Nationalbank gehört ferner die Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Kreise unter Verpfändung ihrer Einkünfte. Durch diese Kredite wurde es vielen Stadt- und Landgemeinden möglich, moderne Einrichtungen zu schaffen, wie gute Straßen, Wasserleitungen, Badeanstalten, elektrische Beleuchtung, Theater, Bibliotheken, Ausstellungen usw.

Darlehen an den Staat darf die Bank nur durch Vermittlung des Finanzministeriums gewähren, und auch nur, wenn dadurch der für die Bewegungsfreiheit der Bank notwendige Barbestand nicht nachteilig belastet wird. Die Nationalbank führt im übrigen alle bankmäßigen Operationen aus und befaßt sich mit dem Handel in Devisen, Edelmetall und Wertpapieren und besorgt den Giroverkehr gegen eine Gebühr von $\frac{1}{2}\%$.

Die Verwaltung der Bank liegt in den Händen eines Gouverneurs, welchem vier Administratoren zur Seite stehen und gemeinsam mit ihm den Verwaltungsrat bilden. Die Filialen haben sogenannte „Diskontkomitees“, welche die Höhe der einzuräumenden Kredite beraten.

Von dem Reingewinne der Nationalbank wird ein Teil dem Stammkapital zugeschrieben, die Hypothekenreserve dotiert und 32% werden dem Staatsschatz abgegeben. Die Gewinne der Bank werden in einigen Jahren das Stammkapital von 10 auf 20 Millionen Francs erhöht haben.

Im Geschäftsjahre 1912 wird diese gute Situation der Nationalbank schon durch die Anforderungen und Folgen des Krieges zu leiden gehabt haben. Wie bekannt, liegt der ganze Handel darnieder und der Kaufmannschaft ist ein mehrmonatliches Moratorium ein-

geräumt. Wie groß die Folgen des Krieges für die Nationalbank sein werden, läßt sich im Augenblick bei der großen Kreditverkettung der dortigen Handelskreise noch nicht voraussehen. Am Tage der Kriegserklärung war die Lage der Nationalbank eine verhältnismäßig recht günstige, denn sie konnte, bei Innehaltung der vorgeschriebenen Dritteldeckung für Goldbanknoten und Halbdeckung für Silbernoten, immerhin noch 176 Millionen Banknoten in Umlauf setzen.

Das andere Staatsinstitut, die Banque Agricole de Bulgarie, ist ein Volkskreditinstitut. Es unterhält Filialen in allen Kreis- und Bezirkstädten und hat dort die früheren landwirtschaftlichen Kassen übernommen. Die Zentralverwaltung der Bank hat ihren Sitz in Sofia. Die oberste Leitung wird nach dem Muster der Nationalbank gebildet und auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums durch den König ernannt. Das Grundkapital der Bank wurde aus allen damals bestehenden landwirtschaftlichen Kassen gebildet und beläuft sich auf 35 Millionen Francs. Es ist einschließlich aller Reserven Eigentum derjenigen Dorf- und Stadtgemeinden, welche an der Kapitalbildung der landwirtschaftlichen Kassen beteiligt waren.

Die Aufgabe dieser Bank besteht in erster Linie, die Landwirtschaft zu unterstützen; sie nimmt Depositen, Waisengelder, Gemeindegelder usw. entgegen. Ihre Aktivgeschäfte bestehen in der Kreditgewährung auf Grund von Hypotheken, gegen Verpfändung von Vieh, Saatkorn, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Produkten, sie lombardiert auch mündelsichere Wertpapiere; bis zu 100 Francs gewährt sie Bürgschaftskredite mit zwei Bürgen. Sie eröffnet ferner Kredite in laufender Rechnung für landwirtschaftliche Genossenschaften und Handwerkervereine, und zwar zu einem Zinsfuß, der $1\frac{1}{2}\%$ unter dem üblichen ist, also zirka $6\frac{1}{2}\%$. Auch dem Staate gegenüber fungiert sie nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bestände als Geldgeber.

Die Anfänge der Agricolbank datieren aus der Türkenzeit. Der Gouverneur des Donauvilajets, Michtad-Pascha, gründete 1863 „städtische Kassen“ in den Donaustädten, die 1865 durch ein Gesetz auch in den Städten anderer Vilajets eingeführt wurden. Das Kapital wurde von den Landwirten in Naturalien, meist Getreide, eingebracht; das auf jeden Bauern kommende Quantum Getreide wurde nach der Zahl seiner Zugtiere bestimmt, z. B. im Donaugouvernement mit 100 kg auf ein Paar Zugtiere. Andere zahlten auch bar oder arbeiteten

den Betrag auf den Gemeindefeldern ab. Die Verwaltung der Kassen wurde je zwei Christen und zwei Muhamedanern anvertraut, welche von der Bezirksverwaltung beaufsichtigt wurden. Als dann der Krieg ausbrach, wurden alle Kassen ausgeraubt und später unter dem Namen „Landwirtschaftliche Kassen“ wieder eröffnet. Durch eine abermalige allgemeine Naturalienabgabe wurde das Kapital erhöht. Im Jahre 1881 wurden den Kassen auch die Waisengelder überwiesen. Bis 1889 durften sie nur Aktivgeschäfte betreiben (abgesehen von den Waisengeldern). Ein Reglement vom 25. Februar 1889 ermächtigte sie jedoch auch zu Passivgeschäften, so daß sie Depositen entgegennehmen und sogar Anleihen aufnehmen durften.

Von dem jährlichen Gewinne wurden zwei Drittel den Gemeinden zugeführt, ein Drittel zum Kapital geschlagen. Nach dem Gesetze von 1884 vertreten diese Kassen die Banque Nationale, sofern diese an dem betreffenden Platze keine Niederlassung hat. Die „Caisses Agricoles“ nahmen im Auslande eine vom Staate garantierte Anleihe von 30 Millionen zu 5% auf, um ihre Operationen erweitern zu können. Erst das Gesetz vom 31. Dezember 1903 vereinigte diese landwirtschaftlichen Kassen unter dem Namen der „Banque Agricole de Bulgarie“ und nunmehr wurde der Organismus dieses Institutes so ausgestaltet, daß es den Anforderungen seiner Zeit voll gerecht werden konnte. Das Filialnetz wurde noch erweitert und umfaßte jetzt 85 Niederlassungen.

Der Gewinn der Bank sollte wie folgt verteilt werden. 12% für Abschreibungen, 25% für den Reservefonds, 35% Zuschlag zum Kapital, 3% für das Personal der Bank und 25% zur Unterstützung der Landwirtschaft. In letzterer Hinsicht hat die Bank durch Einführung von landwirtschaftlichen Geräten, künstlichem Dünger, Maschinen usw. auch auf nicht finanziellem Gebiete segensreich gewirkt.

Neben der Nationalbank und der Agricolbank bestehen seit 1895 Sparkassen, die den Postämtern angegliedert sind.

Ein großer Teil der Sparkapitalien Bulgariens wird in Immobilien angelegt, wozu das Steigen der Grundrente spekulativen Köpfen vielfach Veranlassung gibt. Die Zunahme des bulgarischen Nationalvermögens ist eine beträchtliche. Der nationale Fonds aller verfügbaren Gelder hat sich von 43 Millionen für das Jahr 1894 auf 151 Millionen im Jahre 1912 vermehrt. Das bedeutet eine jährliche durchschnittliche

Steigerung von 2·1% und macht auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1894 Francs 12·78, gegenwärtig Francs 37·30 aus.

Die Landbevölkerung bedient sich vorzugsweise der Kassen der Agricolbank für ihre Spareinlagen, aber auch die Postsparkassen werden viel in Anspruch genommen. Letzteres besonders in den Städten, obgleich gerade die städtische Bevölkerung in den letzten Jahren die Tendenz zeigt, ihre Gelder produktiver anzulegen als in den Sparkassen, welche nur 4% Zinsen geben. Die Einlagen bei der Post betragen im Jahre 1897 37, 1902 51 und 1907 33 Millionen Francs. Diese Abnahme ist weniger auf eine ungünstige ökonomische Lage der Stadtbevölkerung zurückzuführen, als vielmehr auf die anderweitige Anlegung der Gelder in Papieren, Grundstücken u. a.

Viel Kapital fließt aber infolge des höheren Zinsfußes auch den Privatbanken zu. Es existieren in Bulgarien etwa 70 Bankfirmen, die über das ganze Land verteilt sind. Die meisten sind jedoch nicht sehr kapitalkräftig und nur von untergeordneter Bedeutung. Es gibt wohl nur zehn private Geldinstitute, welche die Bezeichnung als Banken verdienen. Davon sind die bedeutendsten wieder ausländischen Ursprungs; doch auch sie verkörpern einen Teil des bulgarischen Kapitals. So die Banque de Crédit mit einem Kapital von 3 Millionen Francs, welche im Jahre 1905 von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft und dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin sowie der Norddeutschen Bank in Hamburg gegründet wurde. Ferner die Banque Balkanique, die 1906 von der Wiener Bankvereingruppe ins Leben gerufen worden war und jetzt über ein Aktienkapital von 6 Millionen Francs verfügt. Dann folgt 1906 die Banque Générale de Bulgarie, eine Gründung der Banque de Paris et des Pays Bas und der Pester Ungarischen Kommerzialbank mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Francs. Im vergangenen Jahre wurde auch die Banque Commerciale et Foncière des Balcans von einer französisch-russischen Bankengruppe ins Leben gerufen mit einem Kapital von 10 Millionen Francs (davon 30% eingezahlt).

Die ausländischen Banken pflegen in erster Linie das reine Bankgeschäft, doch betreiben die Balkanbank und Generalbank auch Handelsgeschäfte für eigene Rechnung und, wie in der Mehrzahl der Fälle, kommissionsweise. Vor allem kommt das Getreidegeschäft in Betracht. Als sonstige Handelsgeschäfte sind zu nennen: Die Bewerbung

um Münzprägungsaufträge von der bulgarischen Regierung für ausländische Münzstätten und der Handel in Seidenkokons, Rosenöl, Salz Petroleum und ähnlichen Balkanprodukten.

Alle Banken, inländische und ausländische, haben zusammen ein Aktienkapital von 37 Millionen Francs, wovon auf die ausländischen Banken 24 Millionen (17 Millionen eingezahlt) und auf die inländischen 13 Millionen Francs (11 Millionen eingezahlt) kommen. Die Banken unterhalten meistens Filialen an allen größeren Plätzen des Landes und erfreuen sich eines guten Geschäftsganges.

Die staatswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens.

Von Dr. Josef Raudnitz.

Einleitung.

Anläßlich des 25 jährigen Regierungsjubiläums König Ferdinand I. von Bulgarien, ist eine Reihe von Aufsätzen erschienen, die sich teils mit der Person des Herrschers und dessen Regierungstätigkeit beschäftigen, teils eine Darstellung der kulturellen Entwicklung Bulgariens enthalten oder aber der Besprechung bestimmter Verwaltungszweige, wie z. B. des bulgarischen Schulwesens, der Armee usw. gewidmet sind.¹⁾ In allen diesen Arbeiten wird das staatsfinanzielle Moment entweder gar nicht berührt oder nur insoweit, als es zum Verständnisse der einzelnen Materien unumgänglich notwendig ist.

In der vorliegenden Arbeit wurde nun der Versuch gemacht, an der Hand offizieller Daten²⁾ die Entwicklung der Staatsfinanzen Bulgariens darzustellen und zu untersuchen, welche Mittel diesem Staate zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse zur Verfügung stehen, wie sich der Staat diese Mittel verschafft und wie dieselben verwendet werden. Der beste Einblick in die finanzielle Lage eines Staates läßt sich durch eine ein-

¹⁾ Paul Lindenberg, Das neue Bulgarien 1887—1912. Berlin 1912. Derselbe, Ferdinand I., König der Bulgaren. Nord und Süd, Berlin 1912. Ebenda: A. Papadopoff, Die bulgarische Armee (1887—1912). Ebenda: W. Nikolttschoff, Überblick über das bulgarische Bildungswesen. Ebenda: I. E. Geschoff, Bulgarische Kultur einst und jetzt. Die Grenzboten, Berlin Nr. 35: W. v. Massow, Ferdinand, Zar der Bulgaren.

²⁾ Außer der Privatarbeit von Dr. phil. Iwan K. Drenkoff: Die Steuerhältnisse Bulgariens, Jena 1900, und dem Finanzarchiv von G. Schanz wurden an Quellen benützt: die jährlichen Voranschläge, das *Annuaire international de la Bulgarie* 1898 von A. Durastel, das *Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie* 1909, 1910, ferner die offizielle bulgarische Statistik, herausgegeben von der *Direction Générale de la Statistique*, sowie das *Bulletin financier*, herausgegeben von der *Direction de la Dette Publique et de Dettes garanties par l'État*.

gehende Untersuchung des Budgets gewinnen, wie andererseits aus der Gestaltung des Budgets wieder auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eines Landes geschlossen werden kann. Dies trifft ganz speziell bei Bulgarien zu, welches zur Zeit seiner Befreiung von der Türkenherrschaft völlig darniederlag und erst durch mühsame Arbeit zu einem modernen Staatswesen herangebildet werden mußte.

I. Die Staatseinnahmen.

Nicht nur zum Kriegführen, sondern auch zu einer geordneten Staatswirtschaft mit den vielen, Befriedigung erheischenden kulturellen Forderungen gehört Geld; und gerade dieses war in Bulgarien zur Zeit der Entstehung des Fürstentumes rar. Das Hauptaugenmerk der bulgarischen Staatsmänner mußte daher auf die Erschließung möglichst vieler und reich fließender Einnahmsquellen gerichtet sein. Dies um so mehr, als an Bulgarien gleich bei seiner Entstehung ganz enorme Anforderungen gestellt wurden, die kurze Zeit später durch kriegerische Ereignisse eine Verschärfung erfuhren. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Regierung jede Gelegenheit benützte, um dem Staatsschatze neue Einnahmen zuzuführen.

Bulgarien mußte, wollte es in würdiger Weise in die Reihe der europäischen Staaten eintreten und sich behaupten, in möglichst kurzer Zeit alles nachholen, was es während fast 500 Jahren türkischer Knechtschaft versäumt hatte. Bei der Erschließung neuer Einnahmsquellen mußte aber vorerst an das Bestehende angeknüpft werden, und zwar einerseits, um rasch die für den Staat nötigen Mittel herbeizuschaffen, andererseits weil für eine modernen Grundsätzen entsprechende Besteuerung erst die Voraussetzungen geschaffen werden mußten. Es muß rückhaltslos anerkannt werden, daß Bulgarien in dieser Beziehung Großes geleistet und daß das Volk die ihm auferlegten Lasten willig übernommen hat.

Die geschilderten Verhältnisse erklären es aber auch, warum in Bulgarien sich ein fortwährender Wechsel in der Besteuerung vollzieht, bzw. sich vollzog. Sobald nämlich die Voraussetzungen für die Einführung einer neuen Steuer, welche den modernen Anschauungen und Besteuerungsprinzipien entspricht, vorhanden waren, wurde die ältere, nicht mehr zeitgemäße Steuer beseitigt und durch eine modernere ersetzt. So sehen wir z. B. daß der aus der Zeit der Türkenherrschaft stammende, von Bulgarien übernommene, in natura entrichtete Zehent, später eine Umwandlung erfährt, indem seine Entrichtung in Geld eingeführt wurde, an seine Stelle tritt

dann die Grundsteuer, die wiederholt Abänderungen erfuhr. Da die Katastrierung des ganzen Landes viel Zeit, ungeheurere Arbeit und Kosten verursacht, mußte sich vorläufig ohne einer solchen begnügt werden. Daß man aber in Bulgarien den Wert einer Katastrierung des Landes wohl erkannt hat, beweist eine Stelle aus einer Rede des bulgarischen Finanzministers Payacoff (7./20. Dezember 1906), in welcher er ausführt: „Notons pour terminer cette question (s. a. d. question du cadastrage des biens-fonds) de la propriété foncière qu'une mesure fiscale très importante est mise à l'étude: c'est le cadastrage des biens-fonds. La création d'un tel cadastre s'impose au gouvernement, en vue d'une répartition plus juste et plus régulière de l'impôt foncier et, surtout, en vue de l'augmentation du crédit foncier. Cette question, qui ne souffre pas de retard, occupe sérieusement le gouvernement, lequel tâchera de la régler suivant les circonstances.“

Ähnlich verhielt es sich mit der Gebäudesteuer, die erst im Jahre 1895 an Stelle der bereits zur Zeit der Türkenherrschaft bestandenen Immobiliensteuer (Vergih) eingeführt wurde.

Auch die türkische Einkommensteuer wurde seitens Bulgariens einfach wie sie war übernommen, ja in den ersten Jahren, nachdem Bulgarien selbständig geworden war, erfolgte die Einhebung derselben sogar noch nach den Einkommenschätzungen, die noch unter der türkischen Verwaltung vorgenommen worden waren. Im Jahre 1885 wurde diese Steuer durch eine neue ersetzt.³⁾ Mit Rücksicht auf diesen häufigen Wandel in der Besteuerung, bzw. in den Grundlagen der Besteuerung, ist eine Vergleichung der Staatseinnahmen für längere Perioden stark erschwert. Auch darin liegt eine Erschwerung, daß die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Steuern keine feststehende ist, sondern gewisse Abgaben bald unter den direkten, bald unter den indirekten Steuern erscheinen. So z. B. sind die Einnahmen aus den Tabak- und Spiritusverkaufs-Lizenzen im Jahre 1903 und 1904 unter den direkten, vom Jahre 1905 angefangen unter den indirekten Steuern eingestellt. Andererseits erscheinen beispielsweise die Einnahmen aus der Salzsteuer in den Jahren 1903 und 1904 unter den indirekten Steuern, während sie in den folgenden Jahren als Monopoleinnahme separat unter den Monopolen ausgewiesen sind. In der folgenden Darstellung werden die einzelnen Steuern in diejenigen Kategorien eingereiht, in welchen sie im bulgarischen Voranschlage erscheinen.

³⁾ Diese erfuhr dann neuerlich eine Abänderung durch das Gewerbesteuer-gesetz vom 21. Dezember 1895.

1. Die Steuern.

Bulgarien verfügt über ein sehr ausgebildetes Steuersystem. Die Notwendigkeit zur Deckung der stetig steigenden Staatsausgaben die Mittel herbeizuschaffen, führte dazu, daß immer mehr und mehr Objekte zur Besteuerung herangezogen wurden. Gegenwärtig bestehen in Bulgarien folgende Steuern und Abgaben.

A. Direkte Steuern⁴⁾:

1. Die Grundsteuer. — 2. Die Gebäudesteuer. — 3. Die Patent- oder Gewerbesteuer. — 4. Die Militärsteuer. — 5. Die Straßensteuer. — 6. Die Schulsteuer. — 7. Die Viehsteuer.

B. Indirekte Steuern:

1. Die Getränkesteuern. — 2. Die Tabaksteuer. — 3. Die Verbrauchssteuern. — 4. Die Zölle.

C. Monopole:

1. Das Salzmonopol. — 2. Das Zigarettenpapiermonopol. — 3. Das Zündhölzchenmonopol. — 4. Das Spielkartenmonopol.

D. Taxen und Gebühren. Sehr ausgebildet ist in Bulgarien das System der Taxen, Gebühren und Stempel. Außer den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Notariatsakten und Gerichtsgebühren, seien hier noch erwähnt Taxen für Erlaubnisscheine aller Art, Jagdkarten, Schultaxen von Kindern wohlhabender Eltern, Gebühren für die Kontrolle der Gold- und Silberwaren (Punzierung), Eichgebühren usw.

E. Strafgeder. Verhältnismäßig bedeutende Einnahmen fließen dem Staatsschatze aus verschiedenen Strafgedern zu. Hierher gehören die Strafgeder, die von jenen Steuerpflichtigen eingehoben werden, welche mit der Zahlung der direkten Steuern im Rückstande sind, sowie die Strafen, die infolge Übertretung von Gefällsgesetzen auferlegt werden. Die Eingänge aus derartigen Strafen sind z. B. im Voranschlage pro 1911 mit 1,031.000 *Fr.* und pro 1912 mit 1,030.000 *Fr.* veranschlagt.⁵⁾

⁴⁾ Die folgende Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist den Voranschlägen des bulgarischen Finanzministeriums entnommen.

⁵⁾ Unter den Eingängen aus Strafen figurieren auch solche, welche von Beamten eingehoben werden. Geringere Vergehen der Beamtenschaft werden mit Geldstrafen geahndet. An solchen Strafgedern sind pro 1912: 30.000 *Fr.* veranschlagt.

A. Die direkten Steuern.

1. Die Grundsteuer. Die wichtigste der direkten Steuern ist die Grundsteuer, der ehemalige Zehent, die gegenwärtig als Repartitionssteuer eingehoben wird und ungefähr 50% sämtlicher direkten Steuern (im Vorschlage pro 1912) etwa 16·90% sämtlicher Steuern überhaupt und ungefähr 10·50% der gesamten Staatseinnahmen ausmacht.⁶⁾

Der Grundsteuer unterliegt alles bebaute und unbebaute Grundeigentum, wie Äcker, Wiesen, Weingärten, Obst-, Gemüse- und Rosengärten, Weiden, Wälder usw. Befreit sind Staatsgüter, der Grundbesitz von Schulen, Krankenhäusern, der Immobilienbesitz der Kreisgemeinden, Klöster und Wohltätigkeitsanstalten usw. Die Grundsteuer ist eine Kontingentsteuer, deren Gesamtbetrag jährlich bestimmt und budgetär bewilligt wird. In den letzten Jahren ist sie mit 20 Millionen Francs bestimmt.

2. Die Gebäudesteuer. Von viel geringerer Bedeutung als die Grundsteuer ist für das bulgarische Budget die Gebäudesteuer, die erst im Jahre 1895 an Stelle der bis dahin bestandenen Immobiliensteuer eingeführt wurde. Derselben unterliegen alle Gebäude und jene Immobilien, die der Grundsteuer nicht unterliegen, wie Bergwerke, Salinen, Sudhäuser usw. Als Grundlage der Steuerbemessung gilt der Wert des zu besteuernenden Objektes. Die Besteuerung ist progressiv und gelten folgende Steuersätze: 4% bis 5000 *Fr.*, 4½% bis 10.000 *Fr.*, 5% bis 15.000 *Fr.*, 5½% bis 20.000 *Fr.* und 6% über 20.000 *Fr.* Der Steuersatz richtet sich jedoch nach dem Werte sämtlicher Gebäudesteuerobjekte desselben Steuerträgers, worin eigentlich eine weitere Progression bzw. eine größere Belastung der wohlhabenderen Klassen gegenüber den Minderbemittelten gelegen ist. Die Einschätzung erfolgt über Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen, dessen Angaben durch eine Kommission überprüft werden und hat alle fünf Jahre eine neue Veranlagung stattzufinden.

Die Gebäudesteuer spielt, was deren Ertrag anbelangt, keine sehr bedeutende Rolle⁷⁾ und betrug etwa 18 bis 20% des Ertrages der Grundsteuer. Im Jahre 1910 war diese Steuer mit 3·6 Millionen präliminiert, und warf tatsächlich 3·7 Millionen Francs ab. Im Jahre 1911 erscheint sie mit 2,068.000 *Fr.* und im Jahre 1912 mit 2,070.000 *Fr.* veranschlagt,

⁶⁾ Grundsteuer zahlten im Jahre 1909: 936.766 Personen, d. i. 22·20% der Bevölkerung.

⁷⁾ Gebäudesteuer zahlten im Jahre 1909: 642.639 Personen, d. i. 15·22% der Bevölkerung.

was damit zusammenhängt, daß ein Teil dieser Steuer den Gemeinden überwiesen wurde. (Vgl. die Ausführungen bei der Viehsteuer.) Der geringe Ertrag der Gebäudesteuer erklärt sich hauptsächlich daraus, daß sich die größte Zahl der Gebäude am Lande befindet, von der bäuerlichen Bevölkerung bewohnt wird und diese Gebäude entweder überhaupt einen geringen Wert haben oder aber sehr niedrig geschätzt werden.

3. Die Patent- oder Gewerbesteuer. Nach dem Gewerbesteuer-gesetze vom 20. Dezember 1895, welches durch das Gesetz vom 22. Dezember 1907 in einigen Punkten ergänzt wurde, unterliegt der Gewerbesteuer jeder, der in Bulgarien irgendwelche Industrie, Handel oder sonstige Arbeit betreibt, oder Einkünfte aus beweglichen oder unbeweglichen Kapitalien bezieht. Die Gewerbe sind in fünf Gruppen eingeteilt, nämlich in dienende, in liberale, in Handels-, Industrie- und Handwerker-gewerbe.⁸⁾

In der ersten Gruppe wird die Steuer nach Prozenten des Gehaltes bemessen; der Steuersatz beginnt mit 2^o/_o des Gehaltes und steigt bei zunehmender Höhe des Einkommens bis auf 6^o/_o.

In der zweiten bis fünften Gruppe sind feste Steuersätze festgesetzt, so z. B. in der zweiten von 40 bis 500 *Fr.*; in der dritten von 5 bis 3000 *Fr.*, in der vierten von 3 bis 500 *Fr.* und in der fünften von 3 bis 150 *Fr.* Das Renteneinkommen wird perzentual besteuert, und zwar steigt der Perzentsatz von 2^o/_o bis 7^o/_o.

Die Einnahmen aus dieser Steuer sind im Steigen begriffen und be-trugen im Jahre 1906: 5·7, im Jahre 1910: 6·8 Millionen Francs und sind pro 1911 mit 6·6 und pro 1912 mit 7·0 Millionen Francs veranschlagt.

4. Die Wehr- (Militär) Steuer. Artikel 71 der bulgarischen Verfassung vom 16. (29.) April 1879 bestimmt: „Jeder bulgarische Untertan ist verpflichtet, im Heere zu dienen.“ Durch das Gesetz vom 15. (27.) Dezember 1891, betreffend die Heeresorganisation wurde für jene Personen, welche zur persönlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht körperlich untauglich sind, eine Wehrsteuer eingeführt, die zwischen 10 bis 200 *Fr.* schwankte und durch 10 Jahre zu entrichten war.⁹⁾ Eine Änderung dieser Wehrsteuer fand auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1897 statt, indem die wehrsteuerpflichtigen Personen in fünfzehn Klassen eingeteilt

⁸⁾ Patentsteuer zahlten im Jahre 1909: 178.488 Personen, d. i. 4·23^o/_o der Bevölkerung.

⁹⁾ Vergl. Die Wehrsteuer von Dr. Hans Fersch in G. Schanz: Finanz-archiv XXVIII. Jahrgang, I. Bd., S. 165 ff.

wurden. Der niedrigste Steuersatz betrug 10, der höchste 500 *Fr.*¹⁰⁾ Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgte von der Aushebungs-kommission, und zwar unter Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse und der sozialen Stellung des Steuerpflichtigen, bzw. seiner Eltern. Eine weitere Abänderung erfuhren die Bestimmungen über die Wehrsteuer durch das Gesetz, betreffend die Organisation der Wehrmacht des Fürstentums Bulgarien vom 31. Dezember 1903.

Außer den Dienstuntauglichen konnten sich die Untertanen mohammedanischer Konfession von der Militärflicht befreien. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1881 war ihnen nämlich gestattet, sich mit einem Betrage von 1000 *Fr.* vom Militärdienste loszukaufen. Später, durch das Gesetz vom 8. März 1882 wurde dieser Betrag auf 500 *Fr.* herabgesetzt. Auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1902, betreffend die Befreiung der jungen Leute mohammedanischer Konfession vom Militärdienste, wurde an Stelle eines fixen Betrages eine jährliche Wehrsteuerzahlung eingeführt. Diese Taxe betrug 20, 30, 50 und 60 *Fr.* jährlich.

Im Jahre 1909 erfolgte eine neuerliche gesetzliche Regelung dieser Steuer. Nach diesem Gesetze hat jeder vom Militärdienste befreite Untertan Bulgariens eine jährliche Steuer von 10 *Fr.* zu entrichten (Kopfsteuer). Dieselbe Steuer haben die Mohammedaner zu zahlen, denen das Gesetz das Recht einräumt, sich vom Militärdienste durch diese Steuer auch dann loszukaufen, wenn sie für diensttauglich erkannt worden sind. — Weiters unterwirft dieses Gesetz die vom Militärdienste Befreiten einer Zuschlagssteuer im Ausmaße von 2 pro Mille ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und von 2⁰/₀ ihres Einkommens.

Der Erfolg dieser Steuer, der bereits nach den früher gültigen Bestimmungen etwas über 3 Millionen Francs (1908: 3·06, 1909: 3·25 Millionen) betrug, ist im Voranschlage pro 1911 mit 4 Millionen veranschlagt. Das minder günstige Ergebnis ließ es vorsichtig erscheinen, den Ertrag dieser Steuer für 1912 auf 3·5 Millionen herabzusetzen. Die auf die Neu-regulierung dieser Einnahmsquelle gesetzten Erwartungen (Finanzminister Liaptschew schätzte den Ertrag auf mindestens 4·06 Millionen) scheinen sich vorläufig nicht erfüllen zu wollen.

5. Die Schulsteuer. Diese Steuer führt ihren Namen ganz unberechtigter Weise, denn sie steht mit dem bulgarischen Schulwesen in

¹⁰⁾ Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1904 wurde diese oberste Grenze mit 1000 *Fr.* festgesetzt und die Beträge der anderen Klassen, mit Ausnahme der drei untersten Klassen, entsprechend erhöht.

gar keinem Zusammenhange, verdankt vielmehr ihre Entstehung der Finanznot des Staates zu Beginn der Neunzigerjahre des verflossenen Jahrhunderts. Sie basiert auch auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern wurde im Jahre 1892 von der Nationalversammlung zum ersten Male bewilligt und seitdem wird sie vom Finanzminister alljährlich im Vorschlage angesprochen und von der Sobranje bewilligt. Tatsächlich ist diese Steuer nichts anderes als ein 10⁰/₀iger Zuschlag zu der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Militärsteuer, sowie zu den Lizenzgebühren für Tabak und geistige Getränke. Da aber diese Steuer immerhin einen nicht unbedeutenden Ertrag abwirft, ist das bulgarische Budget nicht in der Lage, darauf zu verzichten. Der Erfolg dieser Steuer schwankte in den Jahren 1906 bis 1910 zwischen 3·3 und 4 Millionen Francs und ist pro 1911 und 1912 mit je 3·4 Millionen Francs veranschlagt.

6. Die Straßensteuer. Ein ähnliches Bewandnis wie mit der Schulsteuer hat es mit der Straßensteuer, die gleichfalls nicht anderes ist als ein Zuschlag auf eine Reihe bestehender Steuern, nämlich die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Militärsteuer, ferner auf die Lizenzgebühren von der Fabrikation und dem Verkaufe von Tabak und Spirituosen. Dieser Zuschlag beträgt 11⁰/₀.

Die Straßensteuer in ihrer gegenwärtigen Form beruht auf keinem Spezialgesetz, sondern wurde durch den Art. 19 des Finanzgesetzes für das Jahr 1909 eingeführt, indem derselbe bestimmt: „La contribution personnelle est remplacée par un impôt sur les Routes à raison de 11⁰/₀ sur le montant des impôts directs que sur les licences relatives à la vente et à la fabrication des tabacs et des spiritueux.“

Les entrepreneurs qui bénéficient des privilèges prévus dans la Loi sur l'encouragement du Commerce de l'Exportation et de l'Industrie nationale sont soumis à l'impôt sur les Routes en proportion de 1⁰/₀₀ sur le montant des constructions de la fabrique et de 1⁰/₀ sur le bénéfice net obtenu pendant l'année précédant celle de l'imposition.“

Das Erträgnis dieser Steuer bildet eine ganz bedeutende Post im Budget und betrug im Jahre 1909: 3·64, 1910: 4·39 Millionen Francs und war für 1911 mit 3·79 und für das Jahr 1912 mit 3·84 Millionen Francs veranschlagt.

7. Die Viehsteuer.¹¹⁾ Obwohl die Viehsteuer (Beglik) als Staatssteuer zu existieren aufgehört hat, verdient sie dennoch hier erwähnt zu

¹¹⁾ Viehsteuer zahlten im Jahre 1909: 354.931 Personen, d. i. 8·40⁰/₀ der Bevölkerung.

werden, weil sie, wenn auch in anderer Form und für andere Zwecke, noch immer besteht. Die Viehsteuer stammt noch aus der Zeit der Türkenherrschaft, wo sie noch in natura — je ein Schaf, eine Ziege oder ein Schwein von zehn — ähnlich dem Zehent auf Feldfrüchte, eingehoben wurde. Diese Steuer galt ursprünglich als Entgelt für die Benützung der Gemeindeweiden oder des brachliegenden, dem Zehent nicht unterworfenen, jedoch als Weide benützten Grund und Bodens. Bis zum Jahre 1894 waren Schafe, Ziegen und Schweine dieser Abgabe unterworfen (90 bzw. 75 Cts. per Schaf, 1 Fr. per Ziege, 60 Cts. per Schwein). Im Jahre 1894 wurde die Steuer auf Schweine aufgehoben und jene für Schafe mit 50 Cts., für Ziegen mit 70 Cts. festgesetzt.¹²⁾ Im Jahre 1906 trat eine weitere Ermäßigung dieser Steuer, und zwar auf 40 Cts., bzw. 60 Cts. ein. Das Erträgnis dieser Steuer war nicht unbedeutend und betrug in den Jahren 1906 bis 1910 stets etwas über 4 Millionen Francs.

Im Jahre 1911 wurde diese Steuer (sowie die Gebäudesteuer in den Städten) als Staatssteuer aufgelassen und teils den Stadtgemeinden, teils den Landgemeinden überwiesen. Dafür nahm der Staat die bisher den Städten zugefallenen Einkünfte aus den Verzehrungssteuern (taxes de l'octroi) für sich in Anspruch. Hiedurch entstand jedoch für den Staat kein Mehreinkommen, im Gegenteil eine nicht unbedeutende Mindereinnahme, die für 1911 auf rund 3·3 Millionen Francs geschätzt wurde, da sich der Staat verpflichtete, falls die den Gemeinden überlassenen Erträgnisse aus der Viehsteuer und der Gebäudesteuer den Durchschnittsertrag der Einnahmen aus der Verzehrungssteuer in den Jahren 1907 bis 1908 nicht erreichen sollten, den Fehlbetrag zu ersetzen.

B. Die indirekten Steuern.

Ebenso ausgebildet wie das System der direkten Steuern ist in Bulgarien jenes der indirekten Steuern. Demgemäß ist auch der Ertrag der letzteren ein bedeutender und übersteigt zeitweilig jenen der direkten Steuern, was speziell seit dem Jahre 1909 ununterbrochen der Fall ist und zum Teile auf die Erhöhung der Zollgebühren, der Banderolsteuer auf Tabak, sowie auf die Überstellung der Lizenzgebühren aus den direkten Steuern unter die indirekten zurückzuführen ist. Was speziell die beiden Jahre 1909 und 1910 anbelangt, so betragen die Gesamteinnahmen an direkten Steuern im Jahre 1909: 43·6 Millionen Francs, die an indirekten

¹²⁾ Die höhere Steuer für Ziegen wird damit begründet, daß diese den Schonungen größeren Schaden zufügen als die Schafe.

Steuern 58 Millionen Francs. Im Jahre 1910: 45·9, bzw. 59 Millionen Francs.

Lassen die Einnahmen aus den indirekten Steuern schon im allgemeinen einen Schluß auf die Kaufkraft und den Wohlstand eines Volkes zu, so gilt dies ganz besonders für Bulgarien. Bulgarien ist gegenwärtig noch in erster Linie ein Agrarstaat, bei welchem naturgemäß die Ernte für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Fällt die Ernte gut aus, dann ist ein großer Teil der Bevölkerung in der Lage, sich außer den notwendigen auch nützliche und sogar Luxusgegenstände anzuschaffen und gerade diese sind zumeist mit indirekten Steuern belegt. Steigen daher die Einnahmen aus diesen Steuern, so kann fast mit Sicherheit auf eine Zunahme des Volkswohlstandes geschlossen werden. Ein Rückgang der Einnahmen aus den indirekten Steuern läßt hingegen auf eine schlechte Ernte und Abnahme des Volkswohlstandes schließen. Auch in dieser Beziehung bietet Bulgarien ein befriedigendes Bild, indem die Staatseinnahmen aus den indirekten Steuern im steten Steigen begriffen sind, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß speziell die Einnahmen aus jenen Steuern, die mehr oder weniger Luxusartikel treffen, besonders günstig sich gestalten.

1. Die Getränkesteuern. Geistige Getränke werden in Bulgarien stark besteuert, und zwar unterliegt die Erzeugung von Spiritus, Bier, Spirituosen (aus Spiritus, Wein, Obst usw. hergestellte geistige Getränke) der Getränkesteuer. Ferner unterliegen die Fabrikanten geistiger Getränke einer Patentsteuer (Lizenz) in verschiedener Höhe. Auch der Handel mit geistigen Getränken ist besteuert und endlich unterliegen die nach Bulgarien eingeführten geistigen Getränke neben dem Zolle auch noch der für inländische Getränke festgesetzten Verbrauchsabgabe (Akzise), die gleichzeitig mit dem Zolle eingehoben wird.

Die eigentliche Getränkesteuer, d. i. die Steuer von der Erzeugung und dem Verkaufe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten wirkt einen ganz bedeutenden Ertrag ab und betrug die diesfälligen Einnahmen im Durchschnitte der Jahre 1905 bis 1909: 1,441.300, im Jahre 1910: 1,502.700 *Fr.* und sind pro 1911 und 1912 mit je 1,500.000 *Fr.* veranschlagt.

2. Die Tabaksteuer. Eine der bedeutendsten Einnahmsquellen Bulgariens bildet die Besteuerung des Tabaks, die ähnlich der Getränkesteuer sehr ausgebildet ist. Ursprünglich bestand in Bulgarien das Tabakmonopol, das aber noch unter der russischen Okkupationsregierung beseitigt und durch eine der russischen Tabakbesteuerung ähnliche Besteue-

rung ersetzt wurde. Gegenwärtig bestehen drei Arten der Besteuerung, und zwar

a) Die Steuer vom Rohtabak.¹³⁾ Diese wird beim Verkaufe des Rohtabaks durch den Tabakbauer an den Fabrikanten oder Großhändler erhoben und steht dem alten Zehent von Bodenfrüchten gleich. Sie beträgt 0·4 *Fr.* per Kilogramm. Der Ertrag dieser Steuer ist trotz des bedeutenden Tabakbaues in Bulgarien, eben mit Rücksicht auf die geringe Höhe dieser Steuer kein bedeutender und betrug im Durchschnitte der Jahre 1900 bis 1904: 731.500 *Fr.*, im Durchschnitte der Jahre 1905 bis 1909: 885.300 *Fr.* und im Jahre 1910: 915,154 *Fr.* Für die Jahre 1911 und 1912 ist die Einnahme mit je 1 Million Francs veranschlagt.

Der Tabakkonsum in Bulgarien ist ein ziemlich bedeutender und betrug im Durchschnitte der Jahre 1901 bis 1905 jährlich 1·9, im Durchschnitte der Jahre 1906 bis 1910 jährlich 2·2 Millionen Kilogramm. Nachdem Bulgarien ein stark Tabak bauendes Land ist, spielt die Einfuhr gar keine Rolle und wurden in dem Zeitraume 1901 bis 1910 durchschnittlich jährlich bloß 960 *kg* Tabakfabrikate eingeführt.

b) Die Banderolensteuer. Diese Steuer ist eine Fabrikatssteuer und wird in der Form von Banderolen (Umschlägen), die auf den Packungen der Tabakfabrikate angebracht werden, entrichtet. Um die Entrichtung dieser Steuer besser überwachen zu können, ist die Erzeugung von Tabakfabrikaten ausschließlich in Fabriken gestattet, und zwar geht die Tendenz der Regierung dahin, die Großbetriebe gegenüber den Kleinbetrieben zu begünstigen.¹⁴⁾ Die Banderolensteuer, deren Höhe im Laufe der Zeit wiederholt Abänderungen erfahren hat, ist nach Qualitäten abgestuft und sind die besseren Qualitäten verhältnismäßig stärker durch die Steuer getroffen, als die minderen. Die Einnahmen aus der Banderolensteuer sind ganz bedeutende und betragen im Jahre 1901: 8·45, im Jahre 1905: 11·85, im Jahre 1909: 16·77 und im Jahre 1910: 17·27 Millionen Francs. Pro 1911 sind sie mit 17·5 Millionen Francs und pro 1912 mit 19·4 Millionen Francs veranschlagt.

c) Die Tabakverkauf-Lizenzen. Durch diese Steuer wird der

¹³⁾ Mourourié-Steuer.

¹⁴⁾ Während im Jahre 1895 noch 88 Tabakfabriken bestanden, ist diese Zahl bis 1910 durch Vereinigung kleinerer Fabriken zu Aktiengesellschaften bis auf 22 gesunken. Im Jahre 1911 haben sich wieder fünf der größeren Fabriken zu einem kartellierten Aktienunternehmen „Vereinigte bulgarische Tabakfabriken“ mit dem Sitze in Rustschuk zusammengeschlossen.

Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten getroffen. Der Steuersatz ist abhängig von dem Umfange des Betriebes und schwankt zwischen 35 und 225 *Fr.* Diese Steuersätze sind verhältnismäßig sehr niedrig, was sich jedoch daraus erklärt, daß der Gewinn beim Verkaufe ein sehr geringer ist, da die Verkaufspreise gesetzlich festgesetzt sind.¹⁵⁾

Die Tabakverkaufslizenzen sind für das Budget von untergeordneter Bedeutung und betragen die Einnahmen im Durchschnitte der Jahre 1901 bis 1905: 248.600 und im Durchschnitte der Jahre 1906 bis 1910 266.700 *Fr.* Für 1911 und 1912 sind diese Einnahmen mit 260.000, bzw. 270.000 *Fr.* präliminiert.

3. Die Verbrauchssteuern (Akzisen). Wie in fast allen modernen Staaten bilden auch in Bulgarien die Konsumsteuern eine reiche Einnahmsquelle des Staates. Die Einführung von Verbrauchssteuern war in Bulgarien um so leichter, als die Einführung fast immer mit der Motivierung beantragt wurde, daß die neuen Einnahmsquellen zur Verringerung der direkten Steuern dienen sollen und dadurch eine Entlastung der durch die direkten Steuern stark belasteten Landwirtschaft eintreten werde. Auch werde dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der Steuerlast auf die ländliche und städtische Bevölkerung herbeigeführt. Bei der stark demokratischen Richtung der Bevölkerung Bulgariens fanden derartige Motivierungen starken Anklang und stießen die vielen Anträge auf Einführung neuer Verbrauchssteuern auf kaum nennenswerten Widerstand. Vielfach handelte es sich bei der Einbeziehung neuer Artikel in die Steuerpflicht allerdings nicht um die Ausgleichung von Ungleichheiten in der Besteuerung, sondern lediglich um die Erschließung neuer Einnahmsquellen.

Auf diese Weise ist es zu erklären, daß heute in Bulgarien eine ganze Reihe von Gegenständen mit Verbrauchssteuern belegt ist, wobei nicht unerwähnt bleiben kann, daß sich darunter auch solche Gegenstände befinden, bei welchen der Steuerertrag so gering ist, daß es sich kaum der Mühe lohnt (z. B. die Akzise auf Konserven, Delikatessen, Kaviar, Luxuserkerzen usw.). Bei der Einbeziehung derartiger Artikel mag wohl die Absicht vorhanden gewesen sein, die Annahme der Besteuerung not-

¹⁵⁾ Die Verkaufspreise werden von Zeit zu Zeit neu festgesetzt, doch kann annähernd der Tabak-, bzw. Tabakfabrikatspreis mit einem Drittel der Banderolensteuer angenommen werden, d. h. die Steuer beträgt rund zwei Drittel des Verkaufspreises. Es ist z. B. für 1000 Gramm Rauchtakab II. Qualität der Verkaufspreis mit 30 *Fr.* festgesetzt; die Banderolensteuer hievon beträgt 20 *Fr.* Für 1000 Zigaretten ist der Verkaufspreis z. B. 32 *Fr.*, die Steuer 20 *Fr.*

wendiger, ja unentbehrlicher Gegenstände (Petroleum, Zucker, Kaffee usw.) zu erleichtern, und die Absicht der gleichmäßigen Heranziehung sämtlicher Konsumartikel zur Steuerleistung zu dokumentieren.

Der Verbrauchssteuer unterliegen:

1. Alkoholische Getränke aller Art, wie Spiritus, Rum, Liköre, Kognak, Bier usw.;
2. Petroleum;
3. Zucker und Zuckerwaren;
4. Kaffee und Kaffeesurrogate;
5. Tee;
6. Mohnöl;
7. Parfümerien, Stearin- und andere Luxuskerzen;
8. Konservierte Fische, Nahrungsmittel, Kaviar usw.;
9. seit dem Jahre 1903 kohlenensäurehaltige Getränke.

Der Verbrauchssteuer unterliegen diese Artikel auch dann, wenn sie ausländischen Ursprungs sind, und wird die Verbrauchssteuer neben dem Zolle eingehoben.¹⁶⁾ Die Einhebung der Akzise erfolgt bei inländischen Artikeln beim Produzenten (Fabrikanten), bei ausländischen gleichzeitig mit der Erhebung des Zolles.

Der Verbrauch an der Akzise unterliegenden Artikeln, wie Bier, Alkohol, Zucker und Kaffee ist in Bulgarien ein ziemlich bedeutender und (mit Ausnahme des Alkohols) ein stets steigender. So ist z. B. der Verbrauch von Zucker in Bulgarien vom Jahre 1901 von 10·1 Millionen Kilogramm auf 17·4 Millionen Kilogramm im Jahre 1910 und die Konsumabgabe¹⁷⁾ von 2·02 Millionen Francs auf 3·5 Millionen Francs gestiegen. Noch bedeutender stieg der Bierkonsum (von 3·8 Millionen Liter im Jahre 1900 auf 13·9 Millionen Liter im Jahre 1910) als Folge des Rückganges der Weinkultur. Die Einnahmen aus der Bierakzise stiegen in diesem Zeitraume von 188.700 *Fr.* auf 1·4 Millionen¹⁸⁾ Francs. Der Alkoholkonsum ist vom Jahre 1901 bis 1910 von 3·3 Millionen Liter auf 2·5 Millionen Liter zurückgegangen und die Akziseneinnahme trotz Verdopplung des Steuersatzes nur um 87.900 *Fr.* gestiegen.

¹⁶⁾ Art. 12 des Zolltarifgesetzes vom 17. (30.) Dezember 1904: „Sämtliche eingeführte Waren, mögen sie nach dem Tarife zollpflichtig oder zollfrei sein, unterliegen allen anderen Verbrauchsabgaben gemäß den im Lande gültigen Gesetzen und Verordnungen.“

¹⁷⁾ Die Akzise beträgt 20 *Cts.* pro 1 *kg.*

¹⁸⁾ Die Konsumsteuer auf Bier betrug bis 1. März 1909: 5 *Cts.* pro Liter, seit dieser Zeit 10 *Cts.* pro Liter.

Die Gesamteinnahmen aus den Konsumsteuern betragen in den Jahren 1906: 6,781.600, 1907: 10,765.200, 1908: 9,566.700, 1909¹⁹⁾: 11,834.000, 1910: 11,491.500 *Fr.* Für 1911 sind diese Einnahmen mit 12,170.000 *Fr.* und pro 1912 mit 13,170.000 *Fr.* veranschlagt.

4. Die Zölle. Bulgarien hat einen Einfuhr- und einen Ausfuhrzoll; Transitwaren sind zollfrei. Die Verzollung erfolgt gegenwärtig nach dem Gesetze vom 17. (30.) Dezember 1904 (Allgemeiner und Vertragszolltarif für nach Bulgarien eingeführte Waren), welches mit 1. (14.) Jänner 1906 in Kraft getreten ist, sowie nach dem Gesetze vom 6 März 1911, betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1904. Im Vertragsverhältnisse steht Bulgarien gegenwärtig mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland; mit anderen Staaten auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Die Verhältnisse zwischen Bulgarien und der Türkei sind durch die provisorische Handels- und Schifffahrts-Konvention vom 6. (19.) Februar 1911 geregelt.

Die durch das Zolltarifgesetz vom 17. Dezember 1904 festgesetzten Zölle sind entweder Gewichts- oder Stückzölle; Wertzölle kommen nur bei wenigen Artikeln (Lokomotiven, Tender, Eisenbahn-, Güter- und Personenwagen, Motor-Eisenbahnwagen, sowie Straßenbahnwagen) zur Anwendung.

Verboten ist die Einfuhr von Essenzen und flüchtigen, natürlichen oder künstlichen Ölen, die zur Verfälschung von Rosenöl, von Lebensmitteln und von Getränken dienen, ferner Saccharin, Kriegswaffen und deren Zubehör, sowie Patronen und Munition hiezu; endlich Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Neben den eigentlichen Zöllen werden anlässlich der Verzollung noch einige Nebengebühren eingehoben, und zwar Magazinsgebühren, statistische Gebühren, Waggeld usw. Die Einnahmen aus den Zöllen bilden einen beträchtlichen Teil der Staatseinnahmen Bulgariens, da die Zahl der zollpflichtigen Waren sehr groß und die Zollsätze ziemlich hoch, ja vielfach geradezu Schutzzölle sind. Die Zolleinnahmen betragen:

	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911 ²⁰⁾	1912 ²⁰⁾
	in 1000 <i>Fr.</i>							
Einfuhrzölle	14.688	16.641	20.816	21.304	25.576	26.714	24.400	26.000
Ausfuhrzölle	1.671	1.356	1.413	1.111	1.026	1.306	1.200	1.200
Nebengebühren	657	657	688	669	706	807	700	850
Zusammen	17.016	18.654	22.917	23.084	27.308	28.827	26.300	28.050

¹⁹⁾ Die Steigerung der Einnahmen vom Jahre 1909 angefangen ist zum Teil auf die ab 1. März 1909 in Kraft getretene Erhöhung der Getränke-Akzise von 5 auf 10 *Cts.* per Liter zurückzuführen. (Art. 21 des Finanzgesetzes.)

²⁰⁾ Voranschlagsziffern.

Die starke Zunahme der Zolleinnahmen wird durch den stetig steigenden Außenhandel Bulgariens hervorgerufen. Die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr hat in Bulgarien wiederholt Verschiebungen erfahren und hängt dies teils mit dem Ausfalle der Ernte, teils mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zusammen. In den ersten zwanzig Jahren nach der Errichtung des Fürstentumes war die Handelsbilanz manchenmal passiv. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß die Handelsbeziehungen Bulgariens in dieser Periode noch nicht ausgebildet waren und es an entsprechenden Absatzgebieten für bulgarische Erzeugnisse mangelte, andererseits darin, daß Bulgarien zu dieser Zeit fast alle Industrieartikel (speziell Maschinen, ferner Kleider, Schuhe, Stoffe usw.), sowie eine Reihe von Konsumartikeln wie Zucker, Zündhölzchen, Bier, Salz usw. aus dem Auslande beziehen mußte. Trotz alledem war die Passivität der Handelsbilanz z. B. in der Periode 1891—1895 durchschnittlich jährlich nicht höher als 6·1 Millionen Francs. Nachdem Bulgarien infolge Verbesserung der Landwirtschaft und Errichtung von verschiedenen Industrien nicht mehr gezwungen war, alle Industrieartikel aus dem Auslande zu beziehen, und sich andererseits entsprechende Absatzgebiete für seine Erzeugnisse gesichert hatte, folgte eine Periode der stark aktiven Handelsbilanzen. In den Jahren 1896 bis 1900 betrug der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr jährlich durchschnittlich 548.000 *Fr.*, in den Jahren 1901 bis 1905 jedoch jährlich durchschnittlich 25,015.000 *Fr.* Mit dem Jahre 1906 beginnt ein merklicher Rückgang, indem in diesem Jahre der Überschuß nur mehr 6·1 Millionen Francs (1905 noch 25·7 Millionen Francs) betrug. Im Jahre 1907 sank dieser Überschuß bereits auf 934.000 *Fr.* In den Jahren 1908, 1909 und 1910 tritt bereits eine Passivität der Handelsbilanz von 19, bzw. 49, bzw. 48·3 Millionen Francs ein. Diese Erscheinung ist zum Teile aus den minder guten Ernten der letzten Jahre und aus dem starken Bedarf der bulgarischen Armee an im Auslande bestellten Ausrüstungsgegenständen, zu erklären. Zum Teile liegt aber der Grund in der steigenden Wohlhabenheit des Landes und in der dadurch herbeigeführten Abnahme der Anspruchslosigkeit der Bevölkerung, die mit den im Inlande erzeugten Industrieartikeln sich nicht mehr begnügt, sondern dieselben aus dem Auslande bezieht, sowie auch Luxusartikel, die im Lande bisher überhaupt noch nicht erzeugt werden.

2. Die Monopole.

Bulgarien hat gegenwärtig vier Monopole, und zwar das Salzmonopol, das Zündhölzchenmonopol, das Monopol auf Zigarettenpapier und das Spielkartenmonopol.

1. Das Salzmonopol. Die Besteuerung des Salzes hat in Bulgarien wiederholt gewechselt. Bis zur Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien (1886) bestand nur ein Zoll auf Salz, da Salz in Nordbulgarien nicht gewonnen wird. Nach der Vereinigung mit Ostrumelien, wo bereits das Salzmonopol bestand und Salz erzeugt wird (Meersalz; Steinsalz kommt in Bulgarien überhaupt nicht vor), ergab sich die Notwendigkeit einer Reform der Salzbesteuerung, die in der Weise stattfand, daß das in Ostrumelien bestandene Monopol in etwas geänderter Form übernommen wurde. Im Jahre 1894 wurde das Salzmonopol wieder aufgehoben und das im Inlande erzeugte Salz mit einer Verbrauchsabgabe, das importierte mit einem Zoll belegt. Später, durch das Gesetz vom 31. Jänner 1905²¹⁾ wurde neuerlich das Monopol eingeführt.

Das Salzmonopol liefert einen ziemlich bedeutenden, jedoch in den letzten Jahren stark abnehmenden Ertrag, indem die Einnahmen von 6·57 Millionen Francs im Jahre 1906 auf 4·17 Millionen Francs im Jahre 1910 sanken. Demgemäß sind die Einnahmen pro 1911 und 1912 auch niedriger veranschlagt und zwar pro 1911 mit 4·75, und pro 1912 mit 4·50 Millionen Francs.

2. Das Zündhölzchenmonopol. Dieses Monopol basiert gleichfalls auf dem Gesetze vom 31. Jänner 1905. Bis dahin unterlagen die Zündhölzchen einer Verbrauchsabgabe. Der Konsum an Zündhölzchen in Bulgarien ist ein ziemlich bedeutender und entfällt z. B. im Jahre 1910 auf den Kopf der Bevölkerung rund 140 g Zündhölzer. Seit der Monopolisierung nimmt die Einfuhr stetig ab, der Export hat seit dem Jahre 1907 gänzlich aufgehört, da die einzige Fabrik, die in Bulgarien besteht²²⁾, eben nur den inländischen Konsum zu decken in der Lage ist, der im Durchschnitte der Jahre 1906 bis 1910 jährlich 589.000 kg Zündhölzchen (d. i. etwa 3 Stück per Kopf und Tag) betrug.

Die Einnahmen aus dem Zündhölzchenmonopol betrugen im Durchschnitte der Jahre 1906 bis 1909 jährlich 1·14 Millionen Francs, im Jahre

²¹⁾ Durch dieses Gesetz wurden sämtliche gegenwärtig bestehenden Monopole eingeführt.

²²⁾ Die Zündhölzchenfabriks-Aktiengesellschaft in Banja Kostenetz.

1910: 1.47 Millionen Francs und sind pro 1911 mit 1.5 und pro 1912 mit 1.65 Millionen Francs veranschlagt.

3. Das Monopol auf Zigarettenpapier. Dieses Monopol bildet gleichfalls eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle für den Staat. Das Zigarettenpapier wird in Bulgarien nicht erzeugt, sondern aus dem Auslande bezogen und die Lieferung (der Jahresbedarf der Monopolverwaltung beträgt ungefähr 50.000 Ries) im Offertwege vergeben. In den letzten Jahren hat die österreichische Industrie diese Lieferungen erstanden, deren Gesamtwert z. B. pro 1910 rund 247.000 *Fr.* betrug.

Die Einnahmen aus diesem Monopole sind im Steigen begriffen, beliefen sich im Jahre 1906 auf 2.56, im Jahre 1910 auf 3.60 Millionen Francs und sind pro 1911 mit 3.1 und pro 1912 mit 3.5 Millionen Francs präliminiert.

4. Das Spielkartenmonopol. Bis zur Einführung des Monopoles unterlagen Spielkarten in Bulgarien nur einer Verbrauchsabgabe. Der Ertrag des Spielkartenmonopoles ist ein verhältnismäßig geringfügiger und beläuft sich bisher auf durchschnittlich jährlich 128.000 *Fr.* Für das Jahr 1911 sind die Einnahmen mit 100.000 und für 1912 mit 120.000 *Fr.* veranschlagt.²³⁾

Die Einführung von Monopolen wurde seinerzeit in der Sobranje stark bekämpft und waren die auf den finanziellen Erfolg dieser gesetzten Hoffnungen keine großen; ja, diese Vorlage wurde sogar vielfach mit Ironie aufgenommen und der Erfolg sämtlicher Monopole seitens einiger Deputierter auf höchstens 300.000 *Fr.* jährlich geschätzt, da angenommen wurde, daß die Erhebungskosten den größten Teil der Einnahmen absorbieren werden. Tatsächlich sind die Ausgaben für das zur Einhebung notwendige Personale nur sehr gering und betragen bisher jährlich nicht mehr als zirka 50.000 *Fr.*

3. Die Taxen und Gebühren.

Wie bereits bemerkt, ist das System der Taxen und Gebühren in Bulgarien sehr ausgebildet und dieselben werfen demgemäß einen bedeutenden Ertrag ab. Die bedeutendsten Einnahmen fließen aus den Stempelgebühren und aus den Gebühren für Vermögensübertragungen und Notariatsakten.

Die Taxen- und Gebühreneinnahmen betragen im Durchschnitte der

²³⁾ Die Monopolsverwaltung hat Spielkarten eingeführt im Jahre 1906 für 69.609 und im Jahre 1907 für 75.810 *Fr.*

Jahre 1905 bis 1909 jährlich 8·4 Millionen Francs, im Jahre 1910 10,650.676 *Fr.* und sind pro 1911 mit 10,716.000 *Fr.* und pro 1912 mit 11,036.000 *Fr.* präliminiert.

4. Andere Staatseinnahmen.

Neben den bereits besprochenen staatsfinanziellen Einnahmen verfügt Bulgarien noch über eine Reihe anderer Einnahmen, die teils aus Staatsgütern, teils aus Staatsbetrieben fließen. Von diesen Einnahmen sollen im Folgenden nur jene besprochen werden, welche entweder mit Rücksicht auf deren Höhe für das bulgarische Budget von Bedeutung sind, oder welche deshalb hervorgehoben zu werden verdienen, weil sie einen Beweis für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes erbringen.

1. Die Eisenbahnen. Die wichtigsten und was deren Höhe anbelangt auch die bedeutendsten dieser Einnahmen, sind die aus dem Betriebe der Staatsbahnen resultierenden. Zur Zeit der Entstehung des Fürstentumes gab es in Bulgarien keine Staatsbahnen. Die älteste Eisenbahn Bulgariens überhaupt ist die am 7. November 1860 eröffnete, 264 *km* lange Strecke Rustschuk-Varna, die wie die meisten der älteren Eisenbahnlinien Bulgariens mit Privatkapital (Compagnie Hirsch) erbaut und von Privaten betrieben wurde.

Im Jahre 1888 ging Bulgarien daran, die vorhandenen Privatbahnen zu verstaatlichen und weitere Linien zu erbauen. Auf diese Weise gelangte Bulgarien bald in den Besitz eines ganz bedeutenden Eisenbahnnetzes und verfügte 1911 über 28 Eisenbahnlinien im Ausmaße von 1928 *km*, welche sich bereits Ende 1911 im Betriebe befanden und über 7 Linien, im ungefähren Ausmaße von 290 *km*, die teilweise schon im Betriebe, teils noch im Baue waren. Durch diese zielbewußte Verstaatlichungsaktion, die mit der Expropriation der Orientbahn im Jahre 1908 ihren Höhepunkt erreichte, hat Bulgarien die Möglichkeit einer einheitlichen Eisenbahnverwaltung und der Erstellung von Tarifen erlangt, die der ökonomischen Lage des Staates entsprechend angepaßt werden können und gegebenenfalls dem Staate erhöhte Einkünfte zu liefern in der Lage sind.

Die Gesamtkosten der bereits im Betriebe befindlichen Linien (angekauft und erbaut) betragen 1911 insgesamt 260,287.000 *Fr.*; außerdem waren für die Beschaffung des rollenden Materiales²⁴⁾ 35·3 Millionen Francs verausgabt worden.

²⁴⁾ Im Jahre 1909 besaßen die bulgarischen Staatsbahnen 155 Lokomotiven, 22 Hofwaggons, 354 Personenwagen und 3387 Lastwagen mit einem Gesamtgehalt von 44.739 Tonnen.

Was die Rentabilität der Staatsbahnen anbelangt, so stellte sich dieselbe im Jahre 1910 folgendermaßen. Die Gesamt(Brutto)einnahmen beliefen sich auf 22,160.818 *Fr.*, die Ausgaben auf 14,732.175 *Fr.*, so daß sich eine Nettoeinnahme von 7,564.916 *Fr.* ergab. Das im Jahre 1910 in den Staatsbahnen investierte Kapital verzinste sich daher mit 2·85 %₀. Die Verzinsung ist bisher eine sehr wechselnde (sie betrug z. B. im Jahre 1907 bloß 0·79, 1908: 0·99 und 1909: 2·45 %₀), was aber nicht auf einen Rückgang der Einnahmen, sondern auf die starke Steigerung der Betriebsauslagen zurückzuführen ist. Diese, insbesondere seit dem Jahre 1907 zu konstatierenden höheren Betriebsauslagen sind hauptsächlich auf die Einführung eines dichteren Zugverkehrs²⁵⁾ und auf die dadurch notwendig gewordenen Personalvermehrungen sowie auf erhöhte Auslagen für den Betrieb und die Bahnerhaltung zurückzuführen.

2. Die Häfen. Bulgarien besitzt eine Reihe von Häfen, sowohl an der Donau wie am Schwarzen Meere. Die wichtigsten dieser Häfen sind Burgas und Varna, für deren Ausgestaltung Bulgarien bedeutende Summen aufgewendet hat. Bis zum 1. Jänner 1910 waren in diesen beiden Hafenanlagen 18,860.700 *Fr.* investiert, und zwar für den Hafen in Varna 10,350.300 *Fr.* und für jenen in Burgas 8,510.400 *Fr.* Bedeutend geringer sind die bisher aufgelaufenen Kosten für die übrigen Häfen, obgleich auch in diese nicht gerade geringfügige Beträge investiert wurden. Bis Ende 1909 waren für die Häfen in Euxinograd, Rustschuk, Vidin und Sistov 2,668.500 *Fr.* ausgegeben.

Der Verkehr in diesen Häfen, speziell in jenem von Burgas und Varna ist im starken Steigen, wie aus folgenden Daten zu entnehmen ist. Die Zahl der Schiffe im Hafen von Burgas stieg von 1.137 im Jahre 1901 auf 2.610 im Jahre 1910, im Hafen von Varna von 767 im Jahre 1901 auf 2.025 im Jahre 1910. Die Tonnenzahl ist im selben Zeitraume in Burgas von 395.222 auf 762.230 und im Hafen von Varna von 508.815 auf 1,004.197 gestiegen.

Demgemäß weisen auch die Einnahmen aus den Hafengebühren eine bedeutende Steigerung auf. Dieselben betragen für den Hafen in Burgas im Jahre 1903: 149.571, 1906: 282.515 und 1909: 305.249 *Fr.* für jenen in Varna 1903: 11.975, 1906: 271.842 und 1909: 488.026 und sind die

²⁵⁾ Im Jahre 1906 betrug die Zahl der Züge 22.616, im Jahre 1907: 24.880, 1908: 27.133 und im Jahre 1909: 31.145.

Gesamteinnahmen dieser zwei Häfen in dieser Zeit (1903 bis 1909) von 161.546 *Fr.* auf 793.275 *Fr.* gestiegen.

Die Ausgaben für den Hafendienst sind verhältnismäßig geringe und betragen z. B. im Jahre 1909 für sämtliche Häfen 88.500 *Fr.*, so daß sich für dieses Jahr eine Nettoeinnahme von 704.700 *Fr.* ergibt, was einer 3·75% igen Verzinsung des in den beiden Häfen von Varna und Burgas investierten Kapitals entspricht.

3. Post-, Telegraph und Telephon. Eine bedeutende Entwicklung hat das Postwesen in Bulgarien aufzuweisen. Während im Jahre 1895 bloß 171 Postämter und 1792 Landpost-Agentien bestanden, gab es im Jahre 1910 bereits 350 Postämter und 1853 Agentien, zusammen 2.203 Postanstalten. In diesem Zeitraume sind die Postwege (Eisenbahn, Schiff, Straßen usw.) von 15.119 *km* auf 24.838 *km*, mithin um 9.719 *km* und die jährlich durchlaufenen Poststrecken von 4·2 Millionen Kilometer auf 8·3 Millionen Kilometer gestiegen.

Der Vergrößerung des Verkehrsnetzes entspricht auch die Entwicklung des Postverkehrs. Während z. B. im Jahre 1895: 8,876.500 Briefe und 7,970.500 Drucksorten, zusammen 16,847.000 Sendungen durch die Post befördert wurden, betrug diese Beförderung im Jahre 1910: 61,960.900 Stück, hierunter 32,840.000 Briefe und 22,200.000 Drucksorten.

Ebenso bedeutend ist die Entwicklung des Telegraphen- und Telephonwesens. Die Länge des Telegraphendrahtes stieg vom Jahre 1895 bis 1910 von 10.464 *km* auf 12.760 *km*²⁶⁾; jene des Telephondrahtes von 1.014 auf 4.838 *km*.

Die Kosten der Telegraphenleitungen und -anlagen betragen im Jahre 1895: 1,832.000 *Fr.*, im Jahre 1910: 2,501.000 *Fr.*, jene der Telephonanlagen 285.000 *Fr.*, bzw. 1,958.000 *Fr.*

Die Einnahmen aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe betragen im Jahre 1905: 3·5, 1906: 3·8, 1907: 4·2²⁷⁾, 1908: 4·6²⁷⁾, 1909²⁷⁾: 4·7, 1910: 5·1 Millionen Francs und sind pro 1911 mit 5·6 und 1912 mit 5·5 Millionen Francs veranschlagt. Die Haupteinnahmen entfallen auf die Post (etwa 63%), auf den Telegraphendienst etwa 30% und der Rest per 7% auf den Telephonverkehr.

²⁶⁾ Die Anzahl der beförderten Telegramme betrug z. B. 1900: 1,236.970, 1908: 1,737.457, 1910: 1.966.358

²⁷⁾ Die geringere Steigerung der Einnahmen bei der Post in den Jahren 1907, 1908 und 1909 ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1907 das Porto für inländische Briefe von 15 auf 10 *Cts.* herabgesetzt wurde.

4. Die Staatsforste. Wenn die Einnahmen aus den Staatsforsten, die verhältnismäßig unbedeutende sind, gleichwohl ihre Besprechung finden, so geschieht dies deshalb, weil die Einnahmen aus diesem Staatsbesitze in Zukunft eine nicht unbedeutende Rolle für Bulgarien spielen dürften. Bulgarien besitzt ausgedehnte Staatsforste, und zwar Hochwälder im Ausmaße von 973.304 *ha* und Niederwald im Ausmaße von 2,067.822 *ha*. Der Wert dieser Wälder wird auf 638,772.000 *Fr.* geschätzt. Von diesem Betrage entfällt auf den Hochwald 369,955.000 *Fr.* (380 *Fr.* per *ha*) und 268,817.000 *Fr.* (d. i. 130 *Fr.* per *ha*) auf den Niederwald.

Die rationelle Ausbeutung dieser Forste könnte dem Staatsschatz ganz bedeutende Erträgnisse zuführen, allein die Waldwirtschaft ist in Bulgarien noch nicht auf der entsprechenden Höhe. Der Grund dieser Rückständigkeit ist in erster Linie darin zu suchen, daß zur Zeit der Osmanenherrschaft in Bulgarien der Wald gleichsam als Gemeingut aller angesehen wurde, auf das jeder unbeschränkte Rechte besaß. Ein anderes Hindernis für eine rationelle Waldwirtschaft ist der politische Einfluß, den die zumeist sehr wohlhabenden Holzhändler besitzen und die alle Maßnahmen verhindern, die der Verwüstung der Wälder einen Damm setzen könnten. Die Entwaldung der Berge hat bereits in vielen Gegenden ihre ungünstigen Folgen gezeitigt und fügen die Gebirgsbäche dem flachen Lande sehr bedeutende Schäden zu. Die Regierung bemüht sich nun, diese Schäden durch Wildbachverbauungen und Aufforstung entwaldeter Berge wieder gut zu machen und hat speziell in der letzten Zeit auch legislatorische Maßnahmen (durch eine Novelle zum Berggesetz) getroffen, um der schonungslosen Devastierung der Wälder durch Raubschlag und Viehweiden ein Ziel zu setzen. Diese Bemühungen der Regierung dürften in absehbarer Zeit zum Ziele führen.

Auch die stets fortschreitende Entwicklung der Kommunikations- und Transportmittel wird dazu beitragen, das Holz und die Holzkohle preiswert verkaufen zu können. Vorläufig kann ein Aufschwung der in einzelnen Distrikten des Königreiches etablierten Holzindustrie nur schwer stattfinden, und sind dieselben daher nicht in der Lage, das Holz zu annehmbaren Preisen dem Staate abzunehmen. Vielfach sind diese Industrien darauf angewiesen, sich die Industriebahnen mit hohen Kosten selbst zu erbauen. So hat z. B. die Unternehmung zur Exploitation des verpachteten Staatsforstes „Longoza“ bei Varna auf ihre Kosten eine zirka 12 *km* lange Waldbahn (an die Linie Rustschuk-Varna anschließend) erbaut. Das neue Gesetz über die Industriebahnen wird zweifellos zur

Hebung der Forstindustrie beitragen und auf die Erträgnisse der Staatsforste einen günstigen Einfluß ausüben.

Die Gebarung bei den Staatsforsten war folgende. Im Jahre 1906 ergab sich bei einer Einnahme von 730.345 *Fr.* und einer Ausgabe von 859.100 *Fr.* ein Defizit von 128.755 *Fr.*²⁸⁾, während sich in den Jahren 1907 bis 1910 Reinerträgnisse von 125.800, 73.400, 154.400 und 53.300 *Fr.* ergaben.

Für 1911 und 1912 sind die Einnahmen mit 1,100.000 Francs, die Auslagen mit 1,150.000 *Fr.*, bzw. mit 1,661.000 *Fr.* präliminiert, so daß ein präliminarmäßiges Defizit von 50.000, bzw. 561.000 *Fr.* vorgesehen war. Die starke Steigerung der Auslagen ist bereits auf die Absicht der Regierung, den Forsten eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Waldwirtschaft intensiver zu gestalten, zurückzuführen. Zu diesem Behufe sind für die Vermehrung des Forstpersonales gegenüber dem Vorschlage pro 1910 um 593.000 *Fr.* mehr eingestellt.

5. Die Kohlenminen. Bulgarien besitzt zwei staatliche Kohlenminen, und zwar die im Jahre 1891 eröffnete Mine in Pernik und die Mine „Bobow-Dol“, die in der Nähe der Stadt Doubnitsza gelegen ist und bereits 1890 erschlossen wurde. Die Perniker Mine ist unbedingt die bedeutendere und wird der Kohlenreichtum nach genauen Untersuchungen auf einem zirk 10 *km*² umfassenden Gebiete auf 50 Millionen Tonnen, der des ganzen Beckens auf 350 bis 400 Millionen Tonnen geschätzt.

Aus der Mine in Pernik wurden gefördert im Jahre 1905: 167.082, 1907: 164.715, 1908: 210.993, 1910: 220.000 und 1911: 245.314 Tonnen Steinkohle.

Diese Kohle findet teils bei den bulgarischen Staatsbahnen, teils in der Industrie und als Heizmateriale, speziell in Sofia, Verwendung. Die Verkaufspreise für diese Kohle betragen je nach der Qualität z. B. im Jahre 1908: 16, 12 und 8 *Fr.*, im Jahre 1911: 16, 12 und 4 *Fr.* pro Tonne loco Mine. Um der Kohle aus diesen Staatsminen größeren Absatz zu verschaffen, werden den Kohlentransporten auf weitere Strecken seitens der bulgarischen Staatsbahnen bedeutende Begünstigungen eingeräumt.

Die Perniker Mine war im Jahre 1906 mit 217.800 *Fr.*, im Jahre 1907 mit 460.700 *Fr.* passiv. Seit dem Jahre 1908 ist sie aktiv, und

²⁸⁾ Die obigen Auslagen und somit auch der Überschuß, bzw. Abgang ist nicht ganz genau, da in den angegebenen Beträgen auch die Auslagen für die Jagd und Fischerei enthalten sind. Es sind daher die Auslagen für die Forste etwas geringer zu veranschlagen.

zwar 1908 mit 45.800, im Jahre 1909 mit 573.600 und 1910 mit 918.200 *Fr.* Für 1911 ist ein Überschuß von 367.000 *Fr.* und pro 1912 ein solcher von 644.300 *Fr.* präliminiert.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse bisher bei der Mine „Bobow Dol“. Die Gebarung dieser Mine in demselben Zeitraume war zumeist passiv, und zwar im Jahre 1906 mit 6800, im Jahre 1907 mit 6000, im Jahre 1908 mit 18.8000 und 1909 mit 11.300 *Fr.* Im Jahre 1910 ergab sich ein Reingewinn von 9100 *Fr.*, während für die Jahre 1911 und 1912 wieder ein Abgang von je 5700 *Fr.* erwartet wird.

Die Ursache dieser ungünstigen Gebarung liegt in der starken Steigerung der Auslagen, die durch notwendige Investitionen hervorgerufen werden. Nach entsprechender Ausgestaltung des fundus instructus dürfte auch diese Mine dem Staate bedeutende Einnahmen erbringen.

6. Die bulgarische Nationalbank. Die bulgarische Nationalbank, die als Staatskredit-Institut (Staatsbank) im Jahre 1879 ins Leben gerufen wurde, erhielt ihr Stammkapital vom Staate und fließt mithin der Reingewinn der Bank — nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen — der Staatskasse zu. Da für die vorliegende Arbeit nur das aus dem Betriebe der Nationalbank dem Staate zufließende Einkommen von Interesse ist, muß auf eine eingehende Besprechung der Verhältnisse dieser Bank verzichtet werden.

Das Stammkapitale der Bank, das im Jahre 1885 auf 10 Millionen Francs festgesetzt wurde, wurde ihr vom Staate nach und nach, und zwar derart zugewendet, daß die letzte Rate erst im Jahre 1906 zur Einzahlung gelangte. Durch das Gesetz vom 12. März 1911 wurde das Grundkapital der Nationalbank mit 20 Millionen Francs fixiert. Die Erhöhung auf diesen Betrag hat jedoch nicht durch Überweisung des Betrages von weiteren 10 Millionen Francs seitens der Staatskasse an die Bank zu erfolgen, sondern hat in der Weise zu geschehen, daß 25% des jährlichen Reingewinnes insoweit auf Rechnung des nicht eingezahlten Grundkapitales vorzuschreiben sind, bis das Kapital die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Dagegen unterbleibt bis auf weiteres die Dotierung des Reservefonds.

Die Art der Verteilung des Reingewinnes hat im Laufe der Zeit wiederholt gewechselt. Nach dem Gesetze vom 11. März 1911 werden von dem Reinertragnisse 3% für die Remuneration des Bankpersonales, 25% zur Erhöhung des Grundkapitales, 12·3% zur Bildung eines Reservefonds für zweifelhafte Forderungen und 1·7% zur Bildung eines Reservefonds für das Hypothekengeschäft verwendet, wogegen 58% dem

Staate zufallen. Der Reinertrag der Nationalbank ist ein ziemlich bedeutender — er betrug z. B. im Jahre 1911 rund 5,519.000 *Fr.* — und demgemäß auch der Anteil des Staates an demselben. Im Jahre 1911 bezifferte sich dieser Anteil z. B. auf rund 3,200.000 *Fr.*, d. i. 32% des der Bank vom Staate gewidmeten Kapitals.

7. Die bulgarische Postsparkasse. Im Jahre 1896 wurde in Bulgarien nach dem Muster der österreichischen Postsparkasse ein für das sparende, kleinere Publikum berechnetes staatliches Sparinstitut ins Leben gerufen, welches sich — gleichwie sein Vorbild — der Postämter zur Sammlung von Spareinlagen und zur Vermittlung der Rückzahlungen bedient. Die Entwicklung, die dieses Institut seit seinem Bestande genommen hat, zeugt deutlich für den Sparsinn und von dem zunehmenden Wohlstande des Volkes. Gleichzeitig bildet aber die bulgarische Postsparkasse für den Staatsschatz eine heute schon nicht mehr unbedeutende Einnahmequelle.

Was die Entwicklung dieses Institutes anbelangt, so mögen folgende Daten dieselbe veranschaulichen. Ende 1896 waren 8186 Einlagsbücher in Ausgabe. Die Spareinlagen in diesem Jahre betragen 1·35, die Rückzahlungen 0·53 Millionen Francs, der Reingewinn, der dem Staate zufiel, bezifferte sich mit 4163 *Fr.* Im Jahre 1906 waren bereits 26.667 Einlagsbücher im Umlaufe. Die Einlagen betragen in diesem Jahre 21·8, die Rückzahlungen 16·9 Millionen Francs und der Reingewinn 471.000 *Fr.* Im Jahre 1910 betragen die Einlagen — bei einem Stande von 27.855 Einlagenbüchern — 30·5, die Rückzahlungen 27·3 Millionen Francs und der Reingewinn 591.000 *Fr.*

II. Die Staatsausgaben.

Einen deutlichen Beweis des kulturellen Fortschrittes Bulgariens geben die Staatsausgaben, d. h. die Verwendung der aus den Steuern und den übrigen staatlichen Einnahmequellen stammenden Einnahmen. Aus den für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung aufgewendeten Beträgen kann am besten die Tätigkeit der leitenden bulgarischen Staatsmänner und das Ziel entnommen werden, welches sie sich gesetzt haben, nämlich ihr Land auf die Höhe moderner, europäischer Kultur zu bringen. Diese Aufgabe war eine schwierige bei den beschränkten Mitteln, welche anfangs zur Verfügung standen und es bedurfte stets reiflicher Erwägung, welche Kulturbedürfnisse in erster Linie befriedigt werden sollten und welche,

ohne allzu großen Schaden zu verursachen oder das angestrebte Ziel allzu weit zu verrücken, vorläufig rückgestellt werden konnten. Auch in dieser Beziehung haben die leitenden Staatsmänner stets einen weiten Blick bewiesen und fast durchwegs das Richtige getroffen.

Zwei Zweige der Verwaltung waren es, auf welche die Regierung in richtiger Erkenntnis von deren Wichtigkeit für eine gedeihliche Entwicklung des Staates ihr Hauptaugenmerk richteten, die Ausgestaltung der Armee und die Hebung der Volksbildung. Für Armee und Schule waren den bulgarischen Staatsmännern keine Opfer zu groß und die Nationalversammlung hat, in richtiger Erkenntnis der Bedeutung einer gut ausgebildeten, gut ausgerüsteten und schlagfertigen Armee, sowie eines gebildeten Volkes die nötigen Mittel stets bewilligt und niemals gezögert dem Volke die größten Lasten aufzuerlegen, wenn es hieß, diesen beiden Zwecken neue Mittel zuzuführen.

1. Die Ausgaben für das Heer. Die Gesamtausgaben Bulgariens für die Armee vom Jahre 1879 bis 1909 betragen 838,497.600 *Fr.* Hievon entfallen 671,235.900 *Fr.* auf die ordentlichen Ausgaben und 151,539.800 *Fr.* für Anschaffungen für den Kriegsfall; der Rest von 15,721.900 *Fr.* entfällt auf die Kosten des serbisch-bulgarischen Krieges.

Speziell in den letzten zehn Jahren ist das Budget des bulgarischen Kriegsministers rasch gestiegen. Während die Gesamtausgaben im Jahre 1902 noch 20·9 Millionen Francs betragen, stellten sie sich im Jahre 1907 auf 50·5, 1908 auf 84·6 und 1909 auf 46·0 Millionen Francs und sind pro 1910 mit 39·8 und pro 1911 mit 39·6 Millionen Francs veranschlagt.

Betrachtet man die Ausgaben für die Kriegsverwaltung im Verhältnisse zu den Gesamtausgaben, so entfielen von je 100 *Fr.* Ausgaben auf das Kriegsministerium im Jahre 1907: 21·54, 1908: 37·49, 1909: 24·10, 1910: 23·11 und 1911: 23·23 *Fr.*

2. Das Unterrichtswesen. Für Unterrichtszwecke und die dem bulgarischen Unterrichtsministerium unterstellten Anstalten²⁹⁾ wurden vom Jahre 1879 bis 1909: 194,956.800 *Fr.* verausgabt und sieht das Unterrichtsbudget pro 1910 eine Ausgabe von 21·7 und pro 1911 eine solche von 23·6 Millionen Francs vor. Das Schulwesen ist in Bulgarien sehr ausgebildet und bestanden im Schuljahre 1908/1909 insgesamt 5271 Lehr-

²⁹⁾ Zu den Ausgaben des Unterrichtsetats gehören auch die Auslagen für die Zentralverwaltung, das Nationalmuseum, die Nationalbibliothek in Sophia und Philippopol, für Stipendien und verschiedene Subventionen, wie z. B. für das Nationaltheater und andere Theaterunternehmungen usw.

anstellen. Hievon wurden 3767 Anstalten gänzlich vom Staate erhalten, während die restlichen 1504 Schulen von den Departements, Gemeinden, den Handels- und Industriekammern, durch nationale und religiöse Verbände oder durch Stiftungen und Private erhalten wurden.

Von diesen 5271 Lehranstalten waren 4735 Volksschulen, 59 Vorbereitungsschulen, 334 Mittelschulen, 27 Spezialschulen, 113 gewerbliche Schulen, 1 Universität, 2 Schulen für abnormale Kinder.

Der Lehrkörper sämtlicher Schulen umfaßte 12.711 Personen (8177 männliche, 4534 weibliche Lehrkräfte). Die Gesamtschülerzahl betrug 502.769 (307.059 Knaben, 195.710 Mädchen).

Von den 4735 im Schuljahre 1908/1909 bestandenen Volksschulen waren 3393 nationale, vom Staate erhaltene Schulen (hievon 260 städtische und 3133 am Lande) mit einer Gesamtschülerzahl von 363.006 Schülern und 1342 Privatvolksschulen (155 städtische und 1187 am Lande) mit 72.912 Schülern.

Das Interesse, welches in Bulgarien dem Schulwesen allseitig entgegengebracht wird, läßt sich auch daraus entnehmen, daß ein großer Teil der für Schulzwecke nötigen Mittel von nicht staatlicher Seite aufgebracht wird. Inwieweit dies der Fall ist, geht aus folgenden Ziffern hervor.

Die Gesamtauslagen für Schulzwecke betragen im Schuljahre 1908/1909	22,828.300 Fr.
Hievon wurden vom Staate	13,893.600 „
und der Rest per	<u>8,934.700 „</u>

von den Departements, Gemeinden, Handels- und Industriekammern usw. aufgebracht, d. h. von dem Gesamterfordernis deckte der Staat 60·86%, nicht staatliche Körperschaften 39·14%.

Unter den im Schuljahre 1908/1909 bestandenen 27 Spezialschulen befanden sich 9 Pädagogien, 12 geistliche Seminarien, 4 militärische Schulen, 1 Zeichenakademie und 1 Musikakademie. Unter den in demselben Schuljahre bestandenen 113 gewerblichen Schulen waren 9 Handelsschulen, 17 technische und industrielle Schulen, 12 landwirtschaftliche und 75 Haushaltungsschulen.

Die Universität in Sofia³⁰⁾, mit einer Fakultät für Geschichte und Philologie, für Physik und Mathematik, und einer Rechtsfakultät, besaß in diesem Studienjahre 58 Lehrkräfte und 1569 Hörer, hierunter 1352 männliche und 217 weibliche.

³⁰⁾ Seit 1910 besteht in Sofia auch eine technische Hochschule.

III. Die Staatsschulden.

Die bedeutendste Post im Ausgabenbudget bildet neben dem Erfordernis für die Kriegsverwaltung das Erfordernis für Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden.

Die älteste Staatsschuld Bulgariens basiert auf der dem Lande durch Art. 22 des Berliner Vertrages, bzw. der Konvention vom 16. Juli 1883 auferlegten Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von 10,618.250 Rubel oder 26,446.635 *Fr.* an Rußland für die Unterhaltung von 50.000 Mann russischer Truppen auf bulgarischem Gebiete bis zur endgültigen Räumung des Landes seitens der Türkei. Diese Schuld sollte in den Jahren 1883 bis 1896 rückgezahlt werden. Bis 1887 erfolgte auch tatsächlich die Auszahlung der einzelnen Raten. Von diesem Zeitpunkte an hatte Rußland aus politischen Motiven die Annahme der weiteren Raten verweigert; die einzelnen Raten wurden jedoch bei der bulgarischen Nationalbank deponiert und konnte daher Bulgarien, als Rußland im Jahre 1890 die Auszahlung der ganzen rückständigen Raten forderte, dieselben sofort auszahlen. Vom Jahre 1891 bis 1895 trat wieder Sistierung der Ratenzahlungen ein, so daß die gänzliche Tilgung dieser Schuld tatsächlich erst im Jahre 1902 erfolgte.

Weiters entstanden Schulden aus der Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien und durch die kriegerischen Ereignisse (serbisch-bulgarischer Krieg), indem die Schulden Ostrumeliens anlässlich der Vereinigung mit Bulgarien von letzterem übernommen wurden. Es waren dies der „ostrumelische Tribut“ im jährlichen Betrage von 2,951.000 *Fr.*³¹⁾ und die Rückstände der ostrumelischen Schuld an die Pforte per 10·9 Millionen Francs.³²⁾

Durch den serbisch-bulgarischen Krieg (1885 bis 1886) waren Transportkosten für die Truppen im Betrage von 2·1 Millionen Francs aufgelaufen, die an die Compagnie des chemins de fer Orientaux zu bezahlen waren.

Eine bedeutende Vergrößerung erfuhren die Staatsschulden Bulgariens durch die im Jahre 1888 beginnende Aktion zur Erwerbung und den Bau von Staatsbahnen und den Ausbau der Häfen. Die Kosten der im Jahre 1911 bereits im Betriebe oder im Bau befindlich gewesenen Eisen-

³¹⁾ Dieser Tribut ist im Jahre 1908 anlässlich der Unabhängigkeitserklärung weggefallen, bzw. abgelöst worden.

³²⁾ Diese Schuld erscheint seit 1908 getilgt.

bahnlinien beliefen sich auf 267,216.400 *Fr.*, wozu noch der Wert des rollenden Materiales per 35·3 Millionen Francs hinzukommt. Die Hafenanlagen von Varna und Burgas erforderten allein bisher 18·9 Millionen Francs. Diese Auslagen, sowie die Befriedigung einer Reihe anderer Kulturbedürfnisse machte die Aufnahme weiterer Anlehen notwendig und stieg seit dem Jahre 1890 die Staatsschuld rapid. Dieselbe betrug am 1. Jänner:

1890	110,530.000 <i>Fr.</i>
1895	167,035.000 „
1900	199,481.000 „
1905	355,002.000 „
1910	517,985.000 „ ³³⁾
1911	610,199.000 „ ³⁴⁾

Demgemäß stieg auch das jährliche Erfordernis für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld ganz bedeutend und war erforderlich:

	Amortisation	Verzinsung	Zusammen
1895	5,326.500	8,711.800	14,038.300
1900	6,834.200	12,325.400	19,159.600
1905	9,229.000	19,450.300	28,679.300
1910	6,082.300	29,421.200	35,503.500
1911	6,306.800	30,076.600	36,383.400 ³⁵⁾

Eine Eigentümlichkeit der bulgarischen Staatsschuld liegt darin, daß sie durchwegs amortisabel ist; eine „ewige Rente“ kennt Bulgarien nicht. Infolge Amortisation und Konversion sind gegenwärtig alle älteren Schulden im Nominalbetrage von 37,356.843 *Fr.* (nämlich die russische Okkupationsschuld per 26,446.635 *Fr.* und die ostrumelische Schuld per 10,910.208 *Fr.*), ferner das 6⁰/₀-Goldanlehen aus dem Jahre 1888 per 46,777.500 *Fr.*, das 6⁰/₀-Goldanlehen aus dem Jahre 1889 per 30 Millionen Francs, sowie das 6⁰/₀-Goldanlehen vom Jahre 1900 im Nominalbetrage von 30 Millionen Francs getilgt. Von diesen älteren Schulden wurde der größte Teil (zirka 95⁰/₀) für den Bau von Eisenbahnen und den Ausbau der Häfen verwendet. Die konsolidierte bulgarische Staatsschuld setzte sich am 1. November 1911 zusammen wie folgt:

³³⁾ Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel: 1890: 23·50 *Fr.*, 1895: 41·58 *Fr.* 1900: 48·77 *Fr.*, 1905: 86·64 *Fr.*, 1910: 140·95 *Fr.*

³⁴⁾ Bis 30. Juni 1912 war diese Schuld durch Amortisation auf den Betrag von 600,468.686 *Fr.* gesunken.

³⁵⁾ Für Verzinsung und Amortisation entfiel auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1900: 4·25 *Fr.*, 1905: 6·20 *Fr.*, 1910: 8·70 *Fr.*

	Amortisabel in Jahren	Nominalbetrag	Restbetrag
6 ⁰ / ₀ Anleihe von 1892 ³⁶⁾	33	142,780.000	84,887.500
5 ⁰ / ₀ „ „ 1902	50	106,000.000	100,887.500
5 ⁰ / ₀ „ „ 1904	50	99,980.000	96,502.500
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ „ „ 1907	60	145,000.000	142,897.500
4 ³ / ₄ ⁰ / ₀ „ „ 1909	50	81,934.700	81,657.618
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ „ „ 1909	50	99,450.000	99,170.000

Zusammen: 606,002.618³⁷⁾

Das 4³/₄ ⁰/₀-Anlehen aus dem Jahre 1909 basiert auf dem russisch-bulgarischen Abkommen vom 6. April 1909 und diente einerseits zur Ablösung des ostrumelischen Tributs per jährlich 2,951.000 *Fr.* (d. i. zu 5⁰/₀ kapitalisiert 78,155.923 *Fr.*), andererseits für den Rückkauf von 310 *km* Eisenbahnlinsen, welche früher der Compagnie des chemins de fer Orientaux gehörten. Die Eisenbahnlinsen dieser Compagnie hatten eine Gesamtlänge von rund 1264 *km*. Unter der Bezeichnung „Chemins de fer Orientaux“ ist in Bulgarien bloß jene Eisenbahnlinie gemeint, die auf bulgarischem Territorium gelegen ist und eine Länge von rund 310 *km* besitzt. Infolge Arbeitseinstellung des Personals dieser Compagnie hat die bulgarische Regierung am 6./19. September 1908 den Betrieb der auf bulgarischem Territorium gelegenen Strecke dieser Bahn übernommen und am 9./22. September desselben Jahres erklärt, daß sie auch nach Aufhören der Arbeitseinstellung diese Linie nicht mehr aus der Hand lasse, sondern von dem ihr zustehenden Rechte der Expropriation Gebrauch machen werde.

Nach dem zwischen der Türkei und der Compagnie geschlossenen Verträge, hatte die letztere das Recht, die Eisenbahn bis 1. Jänner 1958 unter folgenden Bedingungen zu betreiben. Sie hatte alle Betriebsauslagen zu bestreiten, einschließlich des Ankaufes des rollenden Materials und der Erneuerung des Bahnkörpers. Die Türkei ihrerseits war gehalten zu den Auslagen der Anlage von Doppelgleisen, zur Erbauung von Bahnhöfen und derartigen ähnlichen Gebäuden beizutragen. Von den Bruttoeinnahmen waren 7000 *Fr.* für jeden Kilometer, der in Betrieb war, zur Deckung der Kosten vorwegzunehmen. Von dem Reste gehörten 45⁰/₀ der Türkei und 55⁰/₀ der Compagnie. Im Falle die auf die Türkei entfallenden 45⁰/₀

³⁶⁾ Dieses Anlehen wurde bei der privil. österr. Länderbank kontrahiert und auf die bulgarischen Staatsbahnlinsen Kaspitchan—Küstendil und Rustschuk—Varna sowie auf die Häfen Burgas und Varna hypothekarisch sichergestellt.

³⁷⁾ Bis 30. Juni 1912 ist diese Schuld durch Amortisation auf 600,468.686 *Fr.* gesunken.

weniger als 1500 *Fr.* per Kilometer betragen, hatte die Compagnie das auf 1500 *Fr.* Fehlende zu ergänzen.

Um die Türkei abzufinden, mußte sie eine Summe erhalten, die ihr das Einkommen sichert, das sie bisher bezogen hatte. Ebenso mußte die Compagnie dafür entschädigt werden, daß sie vorzeitig — und zwar 49 Jahre vor Ablauf des Vertrages — den Betrieb der bulgarischen Strecke der Orientbahn einstellen mußte.

Während der letzten zehn Jahre hatte die Türkei einen Anteil von 22,887.928 *Fr.*, oder jährlich 2,288.793 *Fr.* oder per Kilometer 1843·70 *Fr.* erhalten. Es entfielen sohin auf die auf bulgarischem Territorium gelegenen 310 *km* eine jährliche Einnahme von 570.530 *Fr.*, welcher Betrag zu 5% kapitalisiert die Summe von 11,410.602 *Fr.* ergibt. Hiezu war noch ein Betrag für die Linie Belovo—Vakarel per 1,388.626 *Fr.* zu rechnen, so daß die ganze Entschädigung an die Türkei 12,799.228 *Fr.* betrug.

Die Compagnie de fer Orientaux ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapitale von 50 Millionen Francs. Diese Aktiengesellschaft hatte von Baron Hirsch die Konzession zum Betriebe der Orientbahnen gekauft und endet diese Konzession am 1. Jänner 1958. Nachdem diese Gesellschaft mithin noch durch 49 Jahre das Recht des Betriebes gehabt hätte, war Bulgarien verpflichtet, derselben jenen Schaden zu ersetzen, den sie durch die frühzeitige Entziehung des Betriebsrechtes erlitten hat.

Die Berechnung des Schadens erfolgte in der Art, daß von dem Werte sämtlicher Aktien (50 Millionen Francs zum Kurse von 112·5%) per 56,250.000 *Fr.* der Wert des rollenden Materials, der Reservefonds usw., welcher am 9./22. September 1908 mit 32,525.560 *Fr.* zu Buche stand, abgezogen wurde. Die verbleibende Summe von 23,724.440 *Fr.* repräsentierte sohin das Betriebsrecht für sämtliche Linien der Orientbahnen. Nachdem von diesen nur 310 *km* oder 24·5% auf bulgarischem Gebiete sich befanden, war der Compagnie auch nur 24·5% dieses Betrages, d. i. 5,812.488 *Fr.* zu vergüten. Zu diesem Betrage kam noch der auf die Linie Belovo—Vakarel entfallende Betrag von 524.207 *Fr.*, mithin zusammen 6,336.695 *Fr.*

Die Gesamtentschädigung belief sich sohin auf 12,799.228 *Fr.* für die Türkei und auf 6,336.695 *Fr.* für die Compagnie de fer Orientaux, mithin insgesamt auf 19,135.923 *Fr.*

Die bulgarischen Anleihen sind zumeist auf ausländischen Märkten aufgelegt worden und befinden sich zum größten Teile in den Händen des

Auslandes. Lange Zeit wollte die Bevölkerung von bulgarischen Staatspapieren nichts wissen.³⁸⁾ Auch darin ist in den letzten Jahren ein auffallender Wandel zu konstatieren und nimmt der inländische Besitz an bulgarischen Staatspapieren von Jahr zu Jahr zu. Derselbe betrug 1906: 28,500.000, 1907: 37,934.000, 1908: 40,738.000, 1909: 41,493.000, 1910: 43,227.000 und 1911: 47,061.000 *Fr.*

Die bulgarischen Anleihen sind an den Börsen von London, Paris, Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam kotiert. Der Durchschnittskurs an der Wiener Börse war im Jahre 1911 für die

6%	Anleihe ex 1892	102,78
5%	" " 1902	102,40
4 $\frac{1}{2}$ %	" " 1907	95,26
4 $\frac{1}{2}$ %	" " 1909	91,36

Die Verzinsung der Staatsschuld erforderte in den Jahren 1879 bis 1911 den Betrag von 277,566.500 *Fr.* An Kapitalsrückzahlungen wurden in diesem Zeitraume 253,796.700 *Fr.* verausgabt. Wie stark das Ausgabenbudget durch das Erfordernis für Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden belastet ist, geht aus folgenden Ziffern hervor:

Jahr	Gesamtausgaben	Verzinsung und Amortisation	Auf 100 <i>Fr.</i> Ausgaben x <i>Fr.</i> für Staatsschulden
1907	234,622.200	82,977.800	34,94
1908	225,694.000	30,302.200	13,42
1909	190,833.600	29,189.400	15,39
1910	172,079.100	35,503.500	20,63
1911 ³⁹⁾	178,395.400	36,383.400	20,39

Werfen wir zum Schlusse einen Blick auf die beiden Tabellen, welche die Gesamteinnahmen und Ausgaben Bulgariens seit dessen Bestand enthalten, so sehen wir, daß die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes nur durch die Aufnahme bedeutender Anleihen möglich war, eine Tatsache, die auf den ersten Blick Bedenken erregen kann, ob denn die Finanzgebarung Bulgariens eine einwandfreie war. Diese Bedenken werden jedoch sofort hinfällig, wenn man erwägt, wofür diese bedeutenden Anleiherlöse verwendet wurden.

³⁸⁾ Finanzminister Théodoroff selbst sagte: „Il était un temps où des capitalistes bulgares n'avaient pas idée de ce qu'est une obligation de l'Etat Bulgare.“

³⁹⁾ Voranschlagsziffern.

Die Staatseinnahmen

Jahr	Direkte Steuern	Indirekte Steuern und Monopole	Steuern	Aus Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraph usw.)	Staatsdomänen und Kapitalien
1879—1906	966,314.500	551,195.300	103,668.800	175,647.100	105,542.500
1907	45,365.700	59,208.100	8,870.400	18,301.700	10,011.700
1908	46,591.000	57,967.800	8,862.500	19,145.200	11,235.100
1909	44,258.700	64,831.900	9,351.900	26,976.700	12,938.700
1910 ⁴⁰⁾	45,199.600	66,635.000	8,896.000	28,495.000	11,442.000
1911 ⁴⁰⁾	39,949.000	72,680.000	10,716.000	30,420.000	12,680.000
1879—1911	1.187,678.500	872,518.100	150,365.600	298,985.700	163,850.000

Die Staatsausgaben

Jahr	Ah. Hofstaat ⁴¹⁾	Staatsschuld ⁴²⁾	Rechnungshof	Finanz- ⁴³⁾ ministerium	Ministerium des Äußern und der Kulte	Ministerium des Innern ⁴⁴⁾	Justizministerium
1879—1906	50,366.200	476,311.100	4,630.600	136,115.300	69,312.000	180,704.700	103,675.100
1907	2,678.500	91,081.400	245.500	9,828.400	6,121.200	8,309.900	4,450.900
1908	2,672.100	32,517.800	318.500	9,018.300	5,459.700	8,826.100	4,520.100
1909	2,725.000	36,060.900	326.700	9,002.700	5,777.800	8,877.500	5,264.600
1910 ⁴⁰⁾	2,695.700	38,780.200	336.500	8,622.200	6,395.400	9,659.700	5,522.600
1911 ⁴⁰⁾	2,712.200	40,440.100	346.200	8,443.200	6,451.800	10,460.000	5,835.800
1879—1911	63,849.700	715,191.500	6,204.000	181,030.100	99,517.900	226,837.900	129,269.100

⁴⁰⁾ Voranschlagsziffern.

⁴¹⁾ In diesem Kapitel sind außer der Zivilliste auch die Auslagen für die Sobranje, die Hofkanzlei, den Staatsrat usw. enthalten.

⁴²⁾ Im Kapitel „Staatsschuld“ sind auch die Auslagen für Pensionen, Ausprägung von Münzen usw. enthalten.

⁴³⁾ Im Kapitel „Finanzministerium“ sind auch die Auslagen für Subventionen, Staatspreise, Feuerversicherung, Verluste durch Unterschlagungen, Prozeßkosten usw. enthalten.

⁴⁴⁾ Zum Ministerium des Innern gehört auch die öffentliche Gesundheitspflege.

1879 bis 1911.

Strafgelder	Zufällige Einnahmen	Zusammen budgetäre Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen (Anlehen, Münzgewinn usw.)	Zusammen
19,391.200	50,512.700	1.972,272.100	440,004.800	2.412,276.900
1,397.300	5,531.900	148,686.800	92,832.200	241,519.000
1,608.100	5,336.000	150,745.700	80,175.200	230,920.900
963.800	7,289.400	166,611.100	33,308.200	199,919.300
1,031.000	10,549.800	172,248.400	—	172,248.400
1,031.000	10,969.300	178,445.300	—	178,445.300
25,422.400	90,189.100	2.789,009.400	646,320.400	3.435,329.800

1879 bis 1911.

Unterrichtsministerium	Kriegsministerium	Ackerbauministerium	Ministerium für öffentliche ⁴⁵⁾ Arbeiten und Kommunikation	Gesamtausgaben		
				budgetäre	außer-budgetäre	Insgesamt
147,761.200	657,364.600	78,165.900	511,036.300	1.992,510.900	422,932.100	2.415,443.000
14,069.300	50,534.100	7,150.700	40,152.300	143,551.100	91,071.100	234,622.200
15,330.500	84,602.200	7,158.200	55,270.400	147,394.300	78,299.600	225,693.900
17,795.800	45,996.700	8,244.300	50,761.700	157,691.200	33,142.500	190,833.700
21,670.200	39,773.000	9,295.700	29,327.700	172,078.900	—	172,078.900
23,598.200	39,642.000	10,083.500	30,382.200	178,395.200	—	178,395.200
240,225.200	917,912.600	120,098.300	716,930.600	2.791,621.600	625,445.300	3.417,066.900

⁴⁵⁾ Zum Ministerium für öffentliche Arbeiten gehören auch die Eisenbahnen, ferner Post, Telegraph und Telephon. In den Auslagen dieses Ministeriums sind auch die Kosten des Eisenbahnbaues und der Häfen, sowie die Auslagen für Telegraph- und Telephonbau enthalten.

Bulgarien hat sich ein Eisenbahnnetz im Gesamtausmaße von rund 2000 <i>km</i> erworben und hat hiefür (einschließlich des rollenden Materials) rund	301,000.000 <i>Fr.</i>
verausgabt. Für die Anlage von Häfen und Kanälen wurden rund	26,500.000 „
aufgewendet. Die Auslagen für Telegraphen- und Telephonlinien beziffern sich auf rund	5,000.000 „
Für Staatsgebäude wurden verausgabt	77,300.000 „
für Straßenbauten ⁴⁶⁾ rund	135,000.000 „
Endlich hat Bulgarien der Nationalbank das Grundkapital von	10,000.000 „
zugewendet, mithin für produktive Zwecke verausgabt.	<hr/> 554,800.000 <i>Fr.</i>

Rechnet man noch hinzu, daß Bulgarien die russische Okkupationsschuld per 26·6 Millionen Francs, an ostrumelischen Tribut 63·9 Millionen Francs und die ostrumelische Schuld per 10·9 Millionen Francs bezahlt und im Jahre 1909 den ostrumelischen Tribut mit rund 78·2 Millionen Francs abgelöst hat, so ergibt sich, daß von den gesamten Staatsschulden zur Deckung laufender Auslagen nichts verwendet wurde und Bulgarien diese aus den laufenden Einnahmen bestreiten konnte.

So sehen wir denn, daß Bulgarien sich aus eigener Kraft in dem kurzen Zeitraume von kaum einem Menschenalter aus der tiefsten Erniedrigung auf die Höhe eines modernen Staates emporgearbeitet, die Staatsfinanzen auf eine gesunde Basis gestellt und sich eine Armee geschaffen hat, die Beweise ihrer vorzüglichsten Organisation gegeben und die Welt in Erstaunen gesetzt hat. Die großen Opfer, die die Bevölkerung stets willig gebracht, die großen Lasten, die das Land auf sich genommen hat, waren nicht vergebliche und kann Bulgarien erhoffen, daß die schweren Wunden, die ihm der Krieg mit der Türkei geschlagen hat, in verhältnismäßig kurzer Zeit vernarbt sein werden.

⁴⁶⁾ Bulgarien besaß im Jahre 1910 nicht weniger als 8626 *km* Straßen, von welchen 6395 *km* vom Staate erbaut und erhalten werden. Die Zahl der Brücken betrug 14.139, hievon vom Staate erbaut und erhalten 9795.

Über die Ursachen der hohen italienischen Rentenkurse.

Von Victor Ritter von Pozzi,

k. k. Staathaltersrat, ständigem Delegierten Österreichs beim Internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom.

Die auffallende Tatsache, daß die Staatsschuldverschreibungen des Königreichs Italien, auch zur Zeit auswärtiger Komplikationen, eine große Festigkeit im Kurswerte zeigten und zeigen, ist auf das Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände zurückzuführen, unter denen die von der italienischen Regierung in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts inaugurierte und mit erfolgreicher Zähigkeit behauptete vorsichtige und kluge Finanzpolitik wohl die Hauptrolle spielt. Tatsächlich hat die italienische Rente im Jahre 1897, in demselben Jahre, in welchem das Defizit aus dem italienischen Staatsbudget endgültig verschwand, den Pari-Stand erreicht und hat seither trotz doppelter Konversion, trotz gewaltiger Elementarereignisse, schlechter Ernten, Krieg, Kriegsgefahr, Krisen auf allen Weltmärkten usw., abgesehen von unbedeutenden momentanen Abschwächungen, ihren hohen Kurs nicht mehr verloren.

Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Hauptursache der stabilen Rentenkurse soll nicht gesagt sein, daß es sich die italienische Regierung nicht auch in anderer Weise angelegen sein ließ, ihren Schuldverschreibungen einen sicheren und ehrenvollen Platz unter den Anlagepapieren ihres Landes zu verschaffen.

Ohne auf die geschichtliche Entwicklung der italienischen Staatsschuld hier näher eingehen zu wollen, erscheint mir ein flüchtiger Blick auf ihren heutigen Stand notwendig.

Die gesamte Staatsschuld beläuft sich auf $13\frac{1}{4}$ Milliarden Lire. Hievon entfallen auf die verschiedenen Kategorien der konsolidierten Rentenschuld 9.923 Millionen, der Rest auf amortisable Anlehen, größtenteils Eisenbahninvestitionen. Nur mit der ersteren haben wir uns hier zu beschäftigen.

Die konsolidierte Rentenschuld zerfällt in vier Kategorien:

1. Die steuerfreie Rente zu $3\cdot50\%$, welche aus der mit dem Gesetz

vom 29. Juni 1906 erfolgten Konversion der alten 5 und 4⁰/₀igen Rente entstanden ist. Dies ist die große italienische Rentenschuld, welche die Staatskasse mit einer jährlichen Zinszahlung von 283,448.336 *Lire* belastet, was einem nominellen Kapitalwert von rund 8.099 *Millionen* entspricht.

2. Die steuerfreie Rente zu 3·50⁰/₀ nach dem Gesetze vom 12. Juni 1902 mit einer Rentenschuld von 33,013.293 *Lire* und einem Nominalkapital von 943 *Millionen Lire*.

3. Die steuerpflichtige Rente zu 3⁰/₀ auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1861 mit einer Rentenschuld von 4,803.146 *Lire* und einem nominellem Kapitalwert von 160 *Millionen*.

4. Die steuerfreie Rente zu 4·50⁰/₀, welche ausschließlich zu Gunsten der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, auf deren Namen die Titres vor dem 16. Juli 1903 eingeschrieben waren, erhalten wurde, mit einer Rentenschuld von 32,452.300 *Lire* und einem Kapitalwert von 721 *Millionen Lire*.

Nun ist bemerkenswert, daß die italienische Staatsrente nicht auf den Inhaber lauten muß, sondern auch auf Namen lauten kann, und zwar entweder bezüglich der Schuldverschreibungen und der Coupons oder nur bezüglich der Schuldverschreibungen (sogenannte „gemischte Titres“).

Von der gesamten italienischen Rentenschuld im nominellen Kapitalwert von 9.923 *Millionen* sind aber nach dem jüngsten amtlichen Bericht (Ende 1912) nicht weniger als 5.719 *Millionen* oder 57·60⁰/₀ in Form von auf Namen lautenden und gemischten Schuldverschreibungen dem Verkehr entzogen; sieht man aber von der 4·5⁰/₀igen Wohltätigkeitsrente und der alten 3⁰/₀igen Rente ab, welche beide für unsere Betrachtungen nicht von Belang sind, zieht man also nur die beiden 3·5⁰/₀igen Renten in Betracht, so stehen 4888 *Millionen* auf Namen lautender Schuldverschreibungen (54⁰/₀) — 4154 *Millionen* im freien Verkehr stehenden gegenüber (46⁰/₀).

Woher kommt es, daß über die Hälfte der ausgegebenen Rententitres durch Einschreibung auf Namen festgelegt ist? In erster Linie daher, daß der Staat seit jeher diese Festlegung auf alle mögliche Weise gefördert hat, und daß die italienische Rente unter den pupillarsicheren Papieren des Landes eine Monopolstellung einnimmt, indem die übrigen für gesetzlich geforderte Sicherstellungen zugelassenen Wertpapiere¹⁾ nur in geringer Quantität vorhanden oder überhaupt auf dem Markte nicht erhältlich sind.

¹⁾ Zu diesen gehören alle tilgbaren Staatsschuldverschreibungen, wie Schatzscheine, Staatseisenbahnobligationen, dann einige vom Staate übernommene oder

Die wichtigsten der in Bezug auf die Festlegung der Rente bestehenden Bestimmungen seien hier angeführt:

I. Die öffentlichen Verwaltungskörper und alle unter staatlicher Kontrolle stehenden juristischen Personen — Provinzen, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten und dergleichen — sind verpflichtet, ihr ganzes verfügbares Vermögen in vom Staate vergebenen oder garantierten Wertpapieren anzulegen und alle ihnen gehörigen Rentenpapiere auf Namen eintragen zu lassen. Da die staatlichen Rententitres, wie bereits erwähnt, unter den pupillarsicheren Papieren Italiens eine Monopolstellung einnehmen, ist es erklärlich, daß die gewiß sehr beträchtlichen Vermögenssummen dieser moralischen Personen einen bedeutenden Teil der auf Namen eingetragenen Rententitres absorbieren. Es sei hier nur auf die oben sub 4 erwähnte Summe von 721 Millionen Lire der Wohltätigkeitsanstalten hingewiesen.

Bemerkenswert ist auch, daß die Staatsschuldverschreibungen von den genannten Körperschaften und Anstalten nach ihrem Nominalwert gebucht werden müssen.

Bezüglich der Sparkassen und anderer Kreditunternehmungen besteht in Italien keine besondere Vorschrift über die Art der Anlage ihrer Reservefonds oder sonstigen flüssigen Kapitalien. Doch ergibt die Staatsaufsicht genug Gelegenheit, auf den Ankauf von Rententitres hinzuwirken.

II. Die inländischen Lebensversicherungs- und die Leibrentengesellschaften sind verpflichtet, den vierten Teil, die ausländischen die Hälfte der Prämieinzahlungen und deren Zinsen in vinkulierten²⁾ Staatsschuldverschreibungen bei der Depositenkasse (Cassa depositi e prestiti) anzulegen. Ferner können Aktiengesellschaften nur dann Obligationen über das tatsächlich eingezahlte und nach der letzten Bilanz vorhandene Kapital emittieren, wenn der Mehrbetrag durch amtlich deponierte Staats- oder Provinzial- oder Gemeinde-Schuldverschreibungen gedeckt ist. Von dieser Befugnis machen die Aktiengesellschaften weitgehenden Gebrauch.

III. Die staatlichen Rechnungs- und Kassebeamten müssen ihre Kationen in vinkulierten Titres der Rentenschuld erlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für das Rechnungspersonal fast aller sonstigen Verwaltungskörper, insbesondere der Provinzen und Gemeinden. Ebenso sind alle

staatlich garantierte Anlehen, wie das Anlehen für die Tiberregulierung in Rom, jenes für die Assanierung Neapels und die von der staatlichen Cassa depositi e prestiti ausgegebenen Obligationen über Provinzial- und Kommunal-Anlehen.

²⁾ Nur auf Namen lautende Rententitres können vinkuliert werden.

Sicherstellungen, Angaben und dergleichen, welche eine Folge von staatlich vergebenen Lieferungen sind, in vinkulierter Staatsrente zu leisten.

IV. Sehr bedeutend ist die Zahl der im Privateigentum befindlichen vinkulierten und hypothezierten Rententitres; so vielfach die nach bürgerlichem Recht zu leistenden Heiratsgüter, auf deren Anlage in Staatsrente die Gerichte mit allen Mitteln hinwirken. Weiters können die auf Namen lautenden Staatsrententitres, obwohl sie bewegliches Gut sind, zur hypothekarischen Sicherstellung dienen. Die Hypothek wird, gleich wie im Grundbuche, im Staatsschuldbuche angemerkt.

V. Die Nominaltitres gewähren höhere Sicherheit, da sie, in Verlust geraten, erneuert werden können, während für zerstörte oder verlorene Renten auf Inhaber keinerlei Ersatz geleistet wird.

VI. Die Umwandlung von Rententitres auf Überbringer in solche auf Namen ist dadurch erleichtert, daß von jeder Gebühr befreit sind: a) Einschreibung von auf Inhaber lautenden Titres auf Namen; b) Übertragung von gemischten oder auf Namen lautenden Titres auf andere Eigentümer; c) Vereinigung von mehreren Titres auf Namen in größere Appoints. d) Erneuerung der Eigentums- oder Fruchtgenußbescheinigungen, falls die Rubriken für die Bestätigung der Auszahlung der Halbjahreszinsen erschöpft sind. Überdies wurden nach und nach die Formalitäten bei Übertragung des Eigentums von Titres auf Namen so viel als möglich vereinfacht.

VII. Der Reservefonds der Postsparkassa, welchem drei Zehntel des jährlichen Gewinnes dieses Unternehmens zufließen, ist in staatlichen oder vom Staate garantierten Schuldverschreibungen anzulegen. Dieser Stock von Staatsschuldverschreibungen dient auch dazu, um jederzeit die Anforderungen der Postsparkasseneinleger nach Ankauf von Staatspapieren, welche Operation von der Postsparkassenverwaltung unentgeltlich bewirkt wird, zu befriedigen; Die dem Reservefonds zu diesem Zwecke entnommenen Papiere sind jeweils sofort zu ersetzen.

VIII. Eine große Rolle spielt bei der Immobilisierung der Staatsschuldverschreibungen die staatliche Depositen- und Vorschußbank (Cassa depositi e prestiti). Sie ist in erster Linie Staatsdepositenkasse, verwaltet die Gelder der Postsparkassa — heute fast zwei Milliarden — und viele andere öffentliche Fonds mit über 750 Millionen, kann auch freiwillige Depots von Privaten übernehmen und an Provinzial- und Gemeindeverwaltungen, sowie an Meliorationsgenossenschaften Vorschüsse begeben, teils in Barem (bisher 1.496,000.000 Lire), teils, indem sie eigene, amortisierbare Obligationen (cartelle di credito comunale e provinciale) in Verkehr

bringt (bisher 526 Millionen), welche die Vorrechte der Staatsschuldverschreibungen genießen. Alle Fonds aus Postsparkasseeinlagen oder freiwilligen Depots sind mindestens zur Hälfte in staatlichen oder staatlich garantierten Schuldverschreibungen anzulegen, der Rest ist als Darlehen an Provinzen, Gemeinden und Meliorationsgenossenschaften oder als Kontokorrentvorschüsse an den Staatsschatz zu verwenden. Alle Depots in dieser Anstalt sind verzinslich, ebenso der Kontokorrent mit dem Staatsschatz. Überdies hat die Anstalt das Recht, bei in- und ausländischen Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung ihrer Wertpapiere aufzunehmen, also Lombardgeschäfte zu machen. Die Banca d'Italia, die größte der drei Zettelbanken Italiens, ist sogar gesetzlich verpflichtet, der Banca depositi e prestiti gegen Deponierung von Staatsschuldverschreibungen Vorschüsse bis zu 50 Millionen Lire zu 3% Zinsen zu gewähren.

Die Cassa depositi e prestiti hatte am 1. Jänner 1913 5698 Millionen Lire Aktiva. Hievon waren 1960 Millionen in Staatspapieren angelegt. Die Passiva betrug 4897 Millionen, der Aktivsaldo 801 Millionen. Vom Reingewinn der Anstalt fließen 80% in den Staatsschatz, 10% in den Kolonisationsfonds des Agro Romano und 10% in den Reservefonds der Cassa depositi e prestiti. Dieser Reservefonds, der heute 16 Millionen Lire beträgt, ist in staatlichen oder staatlich garantierten Schuldverschreibungen anzulegen.

Alle diese Maßnahmen, welche bereits zur Festlegung von nicht, weniger als fast 5 Milliarden Rente geführt haben und welche das stetige Ansteigen dieser immobilisierten Werte sichern, genügen indessen nicht um die andauernde Festigkeit des Rentenkurses vollständig zu erklären. Es bleiben ja noch immer über vier Milliarden Titres auf Inhaber im Verkehre.

Es ist bekannt, daß im letzten Jahrzehnt, namentlich seit Beginn der großen Konversionsoperation im Jahre 1906, die italienische Rente aus dem Auslande in Hunderten von Millionen nach Italien zurückgeströmt ist. Und da ergab sich die bemerkenswerte Tatsache, daß der italienische Markt sich für diese große Menge Rententitres völlig aufnahmefähig zeigte. Die Rente hielt sich ab 1901 bis Jänner 1912 konstant über Pari. Es ist wohl sicher, daß die Regierung mit Hilfe der Cassa depositi e prestiti und der drei Emissionsbanken, sowie der übrigen großen Kreditinstitute des Landes helfend eingegriffen hat, andererseits ist es eine Tatsache, daß weite Kreise der Bevölkerung bis zum kleinsten Sparer herab einen bedeutenden Teil der rückgeströmten Effekten aufgenommen haben, wie über-

haupt die allgemeine Tendenz der kapitalanlegenden Bevölkerungsschichten dahin geht, staatliche Rententitres zu kaufen, in welche sie unerschütterliches Vertrauen haben. Ein sehr bedeutender Teil der sparenden Bevölkerung, namentlich in Mittel- und Süditalien, ist jeder Spekulation abhold, was teils auf Unkenntnis der Geldmarktverhältnisse, teils auf Scheu vor riskanten Geschäften zurückzuführen ist. Es sind mir Beispiele bekannt geworden, daß sogar Kapitalisten mit an Millionen reichendem Vermögen nicht zu bewegen waren, auch nur Teile ihres Kapitals in anderen Werten als Rententitres zu investieren.

Der Sparsinn der Bevölkerung hat sich außerordentlich gehoben. Der letzte Ausweis (vom 30. Juni 1912) über den Stand der Sparkassen und der sonstigen Spareinlagen annehmenden Institute in Italien ergibt, daß das Sparkapital 7052 Millionen erreicht hat, wobei aber die bei Privatbankiers u. dgl. hinterlegten oder in den Händen der Sparer selbst befindlichen Kapitalien nicht berücksichtigt sind. Ein hervorragender italienischer Finanz- und Staatsmann schätzt die Höhe der von Privaten besessenen Staatsrenten auf Inhaber auf mindestens zwei Milliarden. Derselbe Gewährsmann beziffert das heute im Auslande befindliche Kapital an italienischer Rente auf höchstens 500 Millionen. Von den vier Milliarden Renten auf Inhaber erübrigt daher für den inländischen Markt die verhältnismäßig kleine Summe von 1500 Millionen.

Um zu beweisen, wie gering die Gefahr für eine bedeutende Herabdrückung des Rentenkurses ist, diene folgendes Beispiel: Mit 1. Jänner 1912 trat automatisch die zweite Phase der Rentenkonversion in Kraft, nämlich die Reduzierung des Zinsfußes von 3·75 auf 3·50%. Dies hatte zur Folge, daß Rente auf den Markt in ziemlicher Menge geworfen wurde und daß der Rentenkurs, der im Dezember 1911 noch über Pari stand, zu sinken begann und am 30. April 1912 den tiefsten Stand von 94·10 erreichte. Die Regierung konnte, da ihr infolge des afrikanischen Krieges kein flüssiges Kapital zur Verfügung stand, nicht prompt eingreifen. Da ergab sich, daß selbst unter den kleinen Sparern eine so rege Nachfrage nach der billigen Rente entstand, daß das Schatzministerium bald keine kleinen Appoints der Rente (zu 100 und 200 Lire) mehr zur Verfügung hatte und in aller Eile solche nachdrucken lassen mußte. Der durchschnittliche Rentenkurs des Juni 1912 wies bereits den Stand von 97·28 auf, und von da an stieg die Rente konstant und steht heute nahe an Pari.

Im Jahre 1912 hat die Postsparkasse allein für ihre Einleger fast 60 Millionen Rente gekauft.

Schließlich sei noch auf einen Umstand hingewiesen, der die italienischen Kapitalisten, welche zu den einheimischen Industripapieren im allgemeinen wenig Vertrauen haben, dazu führt, sich an die Rente zu halten. Das ist der im Jahre 1909 eingeführte Stempel auf ausländische Titres in der Höhe von 1% des Kapitalwertes der staatlichen und von 2% aller anderen Wertpapiere.

Resümierend lassen sich also als Gründe für die Festigkeit der italienischen Rentenkurse anführen:

1. Maßnahmen des Staates zur möglichen Festlegung der Rente durch Eintragung der Rententitres auf Namen;
2. Monopolstellung der Rente unter den pupillarsicheren Wertpapieren;
3. Stete Aufnahmefähigkeit des Marktes, namentlich begründet in der Vorliebe der Kapitalisten und Sparer für Rententitres, dank dem Vertrauen in die Gebarung des Staates, welcher sich bei andauernd aktivem Budget seit mehr als zehn Jahren der Aufnahme von Rentenschulden enthält.

Literaturbericht.

Zur Literatur des Sozialismus.

Von Privatdozent Dr. S. Feilbogen.

Charles Andler, *La Civilisation socialiste*. Paris, Marcel Rivière. 1912. 52 S.

Hubert Lagardelle, der Führer der syndikalistischen Intellektuellen spricht in seinem „Mouvement Socialiste“ den Grundsatz aus: „Die Arbeiterbewegung interessiert uns nur in dem Maße, als sie Trägerin einer neuen Kultur ist“. Das Wesen der neuen sozialistischen Kultur zu erläutern, ist die Aufgabe des vorliegenden Vortrages, mit welchem Andler im Juni 1910 die Jahresarbeit der Pariser École Socialiste geschlossen hat. Verfasser scheidet darin scharf das Prinzip der Demokratie, welcher das Recht auf den vollen Arbeitsertrag entspricht, von dem Prinzip des Sozialismus, der jede knickerische Abrechnung zwischen Individuum und Gesellschaft vermeiden will. In der künftigen sozialistischen Gesellschaftsordnung wird jeder Arbeiter, wie heute schon der echte Künstler oder Gelehrte, sein bestes leisten, nicht aus Rücksichten für den eigenen Unterhalt, sondern in dem hohen Streben für die Verschönerung des Lebens aller seiner Mitbürger. Aus diesem Glauben schöpft die Arbeiterschaft und ihre syndikalistische Bewegung Kraft und Hoffnung, während die Bourgeoisie, mit dem Glauben an sich selbst auch ihre früher so wunderbare organisatorische Kraft verloren habe. Wohl sei die Lehre des Marxismus von der in den Gütern kristallisierten Arbeit als Quelle ihres Wertes veraltet; man wisse jetzt, daß die Werte nicht an den Dingen haften, sondern in den Meinungen der Gesellschaft wurzeln. Aber eben die neuen sozialen Werte werden ganz neue Produktivkräfte entfesseln.

Die warmherzige Schrift Andlers ist zunächst wohl für die studentische Jugend bestimmt, von der nur zu wünschen ist, daß sie von der „Kulturanschauung“ des Verfassers mit fortgerissen werde. Ob jemals eine Wirtschaftsordnung auf dieser Grundlage (Hingabe aller an ihr Werk ohne Rücksicht auf individuellen Lohn) verwirklicht werden wird, läßt Verfasser selbst dahingestellt. In dieser Beziehung ist die nachfolgende Schrift nicht ohne Interesse, obwohl ihr Verfasser mit Andler, dem er in der praktischen Kenntnis der Arbeiterschaft überlegen ist, sonst überhaupt nicht verglichen werden kann.

W. A. Bonthoux, *L'Évangile Socialiste*. 1. La question économique, Principes et Programme du Collectivisme. Paris, 1912. Giard et Brière, 247 S.

Der Verfasser ist ein einfacher Arbeiter in einer kleinen Industrie, ohne tiefere wissenschaftliche Bildung. Im Laufe von drei Jahrzehnten hat er zehn kleine Broschüren zur sozialen Frage veröffentlicht und endlich diesen ersten Band seines „Evangeliums“ auf eigene Kosten drucken lassen. Ein zu spät gekommener Fourier mit unvergleichlich weniger Originalität. Er lebt unter Arbeitern und warnt eindringlich vor jedem Versuche, die individuelle Entlohnung von der individuellen Leistung unabhängig zu machen; dieses Prinzip würde beim Durchschnitt der Menschen nur zum Farniente und zum Versuche der Abwälzung aller ernstesten Anstrengungen auf andere führen. Der Aufwand für die hohe Wissenschaft ist ihm zu groß und wird der allgemeinen Volksbildung entzogen. Durch solche Einblicke in die Anschauungen kleiner bürgerlicher Arbeiter ist das Buch nicht ganz uninteressant. Aber Bonthoux hat den Ehrgeiz, den schädlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Sozialismus ein Ende zu machen, was entschieden über seine Mittel hinausgeht. Der Marxismus befriedigt ihn nicht; diese Lehre ist zu negativ. So weit mag er Recht haben. Aber das positive Mittel, das Bonthoux zu bieten hat, ist nicht ganz neu: es ist die Kooperation.

Alle Unternehmer werden ohne Entschädigung ihr Geschäft sperren, wenn einmal alle ihre Kundschaften sie verlassen haben. Um dies zu erzielen, braucht die sozialistische Partei nur den Einkauf in den kooperativen Magazinen zwangsweise auferlegen. Doch müßte zuerst ein Netz von solchen Magazinen vorhanden sein; zu diesem Zwecke braucht der freundliche Leser lediglich die Kleinigkeit von 3 Francs jährlich behufs Gründung der ersten Kooperative an den Verfasser einzusenden. An unserem bösen Willen soll die neue Gesellschaftsordnung nicht scheitern. Hier die Adresse: Marseille, rue Alex. Cappello 2. Der Name des Einsenders wird auf Wunsch geheim gehalten, so kann die kapitalistische Gesellschaftsordnung gestürzt werden, ohne auch nur zu wissen von wem. Und wie elegant ist die Lösung des Krisenproblems! Es handelt sich doch bei einer Krise einerseits um die Anhäufung unverkäuflicher Ware, andererseits um beklagenswerte Arbeiterentlassungen. Wie wäre es denn, wenn man in Jahren der Überproduktion den Versuch machen wollte, die Arbeiter lieber nicht zu entlassen und ihnen statt dessen ihre so kärglichen Löhne zu erhöhen? Da könnten sie die bisher unerkäuflichen Waren ankaufen und aller Welt wäre geholfen. Damit wäre man überdies auf dem besten Wege zur Lösung der sozialen Frage; der erhöhte Lohn würde bald den Unternehmergewinn ganz absorbieren, damit wäre alle Ausbeutung beseitigt; denn nun würde der Arbeiter seine Ware um den Kostenpreis erlangen. Wer freilich dann diesen Kostenpreis in wirtschaftlicher Weise niederhalten würde, das verschweigt uns der Verfasser, wie übrigens auch bessere Schriftsteller des Sozialismus.

Dr. Karl Koepf, Das Verhältnis der Mehrwerttheorie von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Wien 1911. Konegen. 289 S. (VI. H. der von Prof. Dr. Grünberg herausgegebenen Sammlung.)

Bekanntlich hat Anton Menger die Behauptung aufgestellt, daß Karl Marx seine wichtigsten sozialistischen Theorien älteren englischen Schriftstellern entlehnt habe; unter diesen hat er besonders Thompson hervorgehoben, der seinerseits dem Publizisten Thomas Hodgskin (gest. 1869) viel verdankte. Die Behauptung Mengers wurde damals ziemlich allgemein bestritten; die Zeit aber, die unbestechliche, bringt auch hier die Wahrheit an den Tag und Marx selbst hilft dabei wacker mit; denn seine posthumen „Theorien über den Mehrwert“ lassen über Art und Grad des Einflusses seiner Vorgänger nicht die geringste Unklarheit. Was nun Hodgskin betrifft, so liegt seine Bedeutung für unsere Zeit sicherlich in dem Einflusse seiner Schriften auf Karl Marx. Die Webbs haben denn auch schon 1894 Marx als Hodgskins berühmten Schüler bezeichnet. Kann man aber darum auch so weit gehen, mit Lujo Brentano*) anzunehmen, „die Mehrwertlehre Hodgskins sei von Karl Marx zum Eckstein seiner Lehre vom Kapital gemacht worden?“

Diese Frage hat sich der Verfasser der vorliegenden Arbeit zum Gegenstand seiner Forschung erwählt und keine Mühe gescheut, sie quellenmäßig zu beantworten. Auf das eingehendste vergleicht er die Theorien beider Schriftsteller über Wert, Arbeit, Kapital und Mehrwert. Überdies ist die Hälfte seines Buches dem Zwecke gewidmet, dem deutschen Leser in Form von zehn Anhängen die Persönlichkeit Hodgskins durch wertvolle Materialien näherrücken. So ist das Buch, nach der Biographie des Pariser Professors Elie Halévy*), das wichtigste Quellenwerk zur Kenntnis dieses egalitären Ricardianers. Bezüglich des Hauptproblems allerdings liegt der Wert dieser Arbeit mehr in der Bewegung als in dem Ziele, das sie erreicht. Die eingehende Vergleichung so verwandter und so scharfsinniger Gedankengänge, ist ein vortreffliches Mittel, um jede Nuance der marxistischen Mehrwerttheorie schärfer zu erfassen. Das Endergebnis freilich lautet (S. 148): „Ein Eckstein des Marxischen Lehrgebäudes ist zweifellos in der Hodgskinschen Theorie zu suchen. Aber sie bildet nicht den Eckstein der Marxschen Lehre“. Wäre die Arbeit nicht an sich wertvoll, dieses Resultat lohnte wohl kaum die aufgewendete Mühe.

J. Ramsay Macdonald, Sozialismus und Regierung. Jena, Eugen Diederichs. 1912. (XXIV und 86 S.) 6. Band der politischen Bibliothek, herausgegeben von Ed. Bernstein, H. Dorn und G. F. Steffens.

Obwohl Nachkomme armer Landarbeiter, bekämpft Macdonald seit seinem ersten Auftreten alles, was er für Übertreibung des demokratischen Prinzips hält. Auch in diesem Buche finden sich lesenswerte Ausführungen gegen Referendum und imperatives Mandat, gegen Proporz und Minoritäts-

*) Entwicklung der Wertlehre, München 1908, S. 40 f.

vertretung, selbst gegen Stichwahlen und gegen allzu mechanische Gleichmachung der Wahlkreise. Der erfahrene Parlamentarier ist weit entfernt, in die übliche Herabsetzung des Parlamentarismus einzustimmen. Sein Ideal ist ein kulturelles: Erhöhung des allgemeinen Niveaus durch die erziehlche Kraft der führenden Persönlichkeiten, Organisierung der Demokratie als große verantwortliche Partei, ein vornehmes Parlament, das Gelegenheit zur Distinktion gibt und dessen Arbeitsfähigkeit durch die vom Verfasser vorgeschlagenen Reformen gesichert werden soll. Der Staat ist ihm das höchste Organ der Rassenveredlung und soll in dem Arbeiter einen Teilhaber des Kapitals erblicken, da (S. 9) der Arbeiter an der vernünftigen Führung der Fabrik, in der er tätig ist, „fast ein ebenso lebendiges Interesse habe, wie der Eigentümer selbst“ (?). Sonst hat der Verfasser wenig Neigung zu utopischer Verkennung der Wirklichkeit, ist z. B. mit Ungleichheit des Lohnes, ja mit Unterordnungsverhältnissen auf Grund von „Huldigungsakten“ (S. 183) auch für den Zukunftsstaat einverstanden. Sicherlich kommt ein derartiger Sozialismus den Anschauungen der bürgerlichen Radikalen so nahe, daß jeder Freisinnige für eine arbeiterfreundliche Realpolitik auf Grund eines veredelten Parlamentarismus aus diesem Buche manche Anregung schöpfen könnte.

Franz Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, Gustav Fischer 1912. (VII und 188 S.)

Man kennt Oppenheimers Programm. Es lautet auch in dieser Schrift: „Innere Kolonisation im größten Maßstab und im schnellsten Schrittmaß“. Durch Sprengung des Großgrundbesitzes und Ansiedlung der Landarbeiter auf eigenem Boden soll der „freie Arbeiter“ im Marxschen Sinne beseitigt werden und mit ihm die Möglichkeit des Mehrwertes, also auch dessen Folgeerscheinungen: der Kapitalismus und das Proletariat. Die Bodenfläche Deutschlands würde, nach Ansicht des Verfassers bei gleichmäßiger Aufteilung, zur Verwirklichung dieses Programmes ausreichen: einen Besitz von einem Hektar pro Kopf würde in der Regel eine Bauernfamilie genügend ernähren und von ihr ohne Hilfsarbeiter bewirtschaftet werden. Da nun Deutschland rund 32 Millionen Hektar von „landwirtschaftlich genutzter“ Fläche und nur 17 Millionen Köpfe an landwirtschaftlicher Bevölkerung (einschließlich der Angehörigen) aufweist, so könnte, bei Versorgung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Boden, noch eine Reserve von 15 Millionen Hektaren für den Nachwuchs der nächsten vier Jahrzehnte übrig bleiben. Dagegen sind derzeit von den 17 Millionen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht weniger als 10 Millionen besitzlos oder unzureichend versorgt, also Proletariat. Diese landwirtschaftliche Reservearmee übt den Druck auf die Löhne aller, der den Mehrwert erzeugt; zugleich sind die Gebiete des Großgrundbesitzes die Herde der Auswanderung. Durch innere Kolonisation im größten Maßstab könnte man also mit einem Schlage Mehrwert

und Auswanderung beseitigen. Allerdings wird der Lohn der Arbeit niedriger sein als ihr Ertrag, „solange noch irgendwo innerhalb eines, durch Wanderung verbundenen internationalen Weltarbeitsmarktes ein massenhaftes Großgrundeigentum ein Gebiet konstanten sozialen Druckes unterhält“. (S. 58.) Doch ist praktisch mit der russischen Agrarreform die Hoffnung auf ein Aufhören des Nachschubes von Wanderarbeitern aus dem Osten gegeben. Damit muß in Deutschland die vielbeklagte Leutenot der Landwirtschaft noch wachsen und der ostpreußische Großgrundbesitz allmählich unrentabel werden. „Dann wird die innere Kolonisation die einzige Rettung der Großgrundbesitzer vor dem völligen Bankrott sein und sie werden sie vom Staate fordern“ (S. 95).

„Warten wir es ab!“ wird da so mancher konservative Großgrundbesitzer sagen. Aber auch vom wissenschaftlichen Standpunkte muß man, als den guten Kern der marxistischen Methode festhalten, daß nicht das subjektive Ideal eines Schriftstellers, sondern die aus den Tatsachen herauszulesenden Evolutionsrichtung auch die Gedankenrichtung bestimmen soll. In den Tatsachen aber ist nirgends der geringste Ansatz zu einer Schwächung des Großgrundbesitzes wahrzunehmen. Die Landbevölkerung steht vollkommen unter seinem Kommando; dem Industriearbeiter liegt die Frage der Parzellierung viel zu fern; wo ist die Armee zu finden, die Oppenheimer für sein Ideal mobilisieren will? Er selbst konstatiert, daß sogar die gesetzlich durchzuführende innere Kolonisation in den Ostmarken durch den Einfluß der Großgrundbesitzer zur Begründung von hörigkeitsähnlichen Verhältnissen Veranlassung gibt. Aber auch theoretisch sind seine Forderungen nicht ausreichend begründet; denn auch auf sozialem Gebiete ist 17 nicht gleich 65. Mit anderen Worten: wenn selbst die 17 Millionen der landwirtschaftlichen Bevölkerung keine „freien Arbeiter“ mehr liefern sollten, so ist damit noch nicht gesagt, daß die 65 Millionen der Gesamtbevölkerung keinen „freien Arbeiter“ mehr zur Verfügung stellen. Allerdings ist auch ohne eine so anspruchsvolle Begründung die innere Kolonisation, namentlich für ein Land mit den furchtbaren Auswanderungsziffern Österreich-Ungarns, gewiß aufs wärmste zu empfehlen; nur als Erlösungsmittel für die industrielle Arbeiterschaft möchten wir irgend ein landwirtschaftliches Verteilungssystem nicht gelten lassen.

Mit diesen Darlegungen verbindet Oppenheimer einen Versuch, den Marxismus kritisch fortzubilden. Seine Richtigstellung der Marxschen Deduktionen bezüglich der kapitalistischen Akkumulation (S. 133, 111 ff) ist wohl kaum anfechtbar und bildet eine wertvolle theoretische Begründung für die bisher nur empirische festgestellte Unrichtigkeit der Verelendungstheorie. Dagegen ist der Versuch des Verfassers, die Marxsche Arbeitszeittheorie durch eine „Arbeitswerttheorie“ (S. 107 ff) zu ersetzen, bei näherem Zusehen keine erhebliche Verbesserung. Ob man mit Marx jede Stunde qualifizierter Arbeit als mit einem bestimmten Koeffizienten multiplizierte Stunde gemeiner Arbeit betrachtet oder mit Oppenheimer die Ware nur als gleichwertig betrachtet, wenn sie mit

gleichen Mengen gleich qualifizierter Arbeit hergestellt sind, kommt mathematisch auf dasselbe hinaus.

Im ganzen wird die tatsachenreiche und anregende Arbeit den Ruf des Verfassers nur erhöhen, auch wenn Kautsky sich nicht zu sehr beeilen sollte, den im Vorworte ritterlich hingeworfenen „Handschuh aufzunehmen“. Immerhin dürfte der alte Herr des Maxismus das von seinem Gegner bei ihm vermißte „nationalökonomische Erstaunen“ denn doch noch lernen, wenn er liest, was Oppenheimer gelegentlich für den Fall der Verwirklichung seiner Ideen in Aussicht stellt. „Die Möglichkeit, jedem Mitglied der Gesellschaft ein durchschnittliches Einkommen zu gewähren, wie es heute ein Millionär hat, ist durchaus gegeben“ (S. 183). Referent wenigstens gesteht, daß er sich von seinem nationalökonomischen Erstaunen über diesen Satz noch immer nicht erholen kann.

William English Walling, *Socialism as it is. A Survey of the world wide revolutionary movement.* New York, The Macmillan Company. 1912. (XII und 452 S.)

Ein sonderbares Buch. Der Verfasser geht von dem Grundsatz aus „Die einzig mögliche Definition des Sozialismus ist die sozialistische Bewegung.“ Demgemäß hat er eine Sammlertätigkeit von zwölf Jahren daran gewendet, die Äußerungen von Parteiführern und Parteiblättern aus beiden Welten nebst bezeichnenden Zitaten aus Büchern und Programmen zu sammeln, um den Sozialismus wie er leibt und lebt vorführen zu können. Besonders reichlich sind die englisch sprechenden Länder vertreten, auffallend dürftig Rußland. In dem vorliegenden Buche schüttelt er seinen Zettelkasten aus und verbindet die Exzerpte mittelst eines kargen Textes. Da das Schema leidlich übersichtlich ist, so wird man sich mit Leichtigkeit in diesem sozialistischen Büchmann zurechtfinden; die Zitate sind mit genauen Quellenangaben versehen; ein reichhaltiges und zuverlässiges Autorenverzeichnis erleichtert die Benützung. Journalisten und Redner werden in dem Buche ein brauchbares Handwerkszeug finden. Sein wissenschaftlicher Wert ist gering und dürfte noch am ehesten in dem Bemühen des Verfassers zu finden sein, den „kapitalistischen Kollektivismus“, der durch sozialpolitische Maßnahmen die gegenwärtige Gesellschaftsordnung in letzter Linie nur stützen kann, von dem revolutionären Sozialismus zu scheiden, dem alle seine Sympathien gehören.

Wie Referent von privater Seite erfährt, wirkt der Verfasser an einer Schule des Sozialismus in New York mit anderen Schriftstellern zusammen, deren Schriften ebenfalls von der gleichen Verlagsfirma veröffentlicht werden. Zu dieser Gruppe zählen: John Spargo, Verfasser von zwei Lehrbüchern des Sozialismus („Elements of Socialism“ und „Socialism, das erstere in Verbindung mit G. L. Arner); Ira B. Cross (The Essentials of Socialism), ein kürzeres Lehrbuch; Morris Hilquitt (Socialism in Theory and Practice; syndikalische Vorschläge für die Selbstbefreiung der arbeitenden Klassen); der Romanschriftsteller Jack London („Revolution“); W. I. Ghent (Our benevolent feudalism, Kritik des

patriarchalischen Systems); der Historiker William Guithrie (Socialism before the French Revolution); Prof. I. G. Brooks (Social Unrest, Analyse der den Kapitalismus zersetzenden Faktoren); die christlichen Sozialisten H. C. Vedder (Socialism and the Ethics of Jesus) und W. Rauschenbach (Christianity and the Social Crisis).

Neuere Schriften über soziale Medizin.

Besprochen von Dozent Dr. Ludwig Teleky.

1. Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotjahn, Berlin, und Prof. Dr. med. J. Kaup, München. Leipzig 1912. F. C. W. Vogel. 2 Bände, 703 und 943 S. gr. 8°. Mit 4 Tafeln, 2 Übersichtskarten, 279 Abbildungen. M 95.—.

Ein wahres standard work, das die Absicht der Herausgeber „in der zusammenfassenden Form eines Handwörterbuches das festzuhalten, was in der Erscheinungen Fluch als auf dem Gebiet der sozialen Hygiene dauernd feststehend, soweit es sich um Tatsachen, und als dauernd bewährt, soweit es sich um Maßnahmen handelt, angesehen werden kann“, in vollstem Maße erfüllt, das aber darüber hinaus Einblick in alles gewährt, was auf diesem Gebiete in dem letzten Jahrzehnt geforscht und gearbeitet wurde. In manchen der wichtigsten heute noch nicht voll entschiedenen Fragen lehrt es uns die verschiedenen um Geltung ringenden Ansichten kennen, da z. B. in der Alkoholfrage, der Frage der Lungenheilstätten u. a. Vertreter der verschiedenen Anschauungen zum Worte gelangen.

Die Zahl der Mitarbeiter ist relativ gering (60), die meisten behandeln größere Abschnitte und ist hiedurch die Zersplitterung des Ganzen in zahlreiche kleine Kapitel vermieden, was für Art und Inhalt der Darstellung von größtem Nutzen ist. Das ganze Material ist nach nur ca. 160 Schlagworten geschieden, so daß dem Buche mehr der Charakter eines Handbuches als eines Handwörterbuches zukommt.

Einzelne von den Mitarbeitern hier besonders hervorzuheben, ist nur schwer möglich, da es den Herausgebern gelungen ist, für fast alle Abschnitte des Buches die berufendsten Mitarbeiter, Namen mit gutem Klang, zu gewinnen.

Die äußere Ausstattung des Buches ist eine außerordentlich gute, seinem Inhalt und seiner Bedeutung würdige.

2. Mosse, Prof. M., und Tugendreich, Dr. med., Krankheit und soziale Lage. Unter Mitarbeit zahlreicher Gelehrten herausgegeben von J. F. Lehmann. München 1912. I. und II. Lieferung, 232 S. und 495 S. Preis je M 6.—

Zunächst bringen die Herausgeber eine Einleitung, in der über den Einfluß des Wohlhabenheitsgrades auf die Sterblichkeit gesprochen, eine Anzahl von Tabellen hierüber beigebracht wird. Silbergleit gibt in „Grundzüge der Krankheits- und Todesursachenstatistik“ eine kurze Geschichte der letzteren und legt die Schwierigkeiten dar, die sich bei Ver-

gleichen verschiedener Länder und Zeiten ergeben. Sehr interessant und allen Seiten seines Themas voll gerecht werdend, schreibt Wernicke-Posen, über „Die Wohnung in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit“. F. Kölsch, der bayerische Landesgewerbearzt, schreibt in einem 75 Seiten langen Kapitel über „Arbeit, bezw. Beruf in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit“. Er bringt ein ganz gewaltiges Zahlenmaterial und erörtert die so mannigfachen Zusammenhänge zwischen Beruf und Gesundheit nach allen Richtungen hin.

Nicht auf der Höhe der übrigen Kapitel steht das von F. Hirschfeld-Berlin, „Die Ernährung in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit“. Sowohl die Benützung der vorhandenen Literatur als auch das, was Verfasser aus eigenem bringt, lassen zu wünschen übrig.

In dem VI. Abschnitte schreibt W. Weinberg über „Der Einfluß der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit der Frau“. Er behandelt dies Thema mit erschöpfender Gründlichkeit unter Heranziehung eines großen Materiales. Begreiflicherweise finden auch die Ergebnisse der Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse eingehende Berücksichtigung. Doch würde ich glauben, daß es nicht zugänglich ist, diese Daten mit den Angaben aus der Statistik der Bewegung der Bevölkerung in Städten und Ländern irgendwie zu vergleichen. Es haften der Krankenkassenstatistik eine solche Reihe von Fehlern an, daß ihr Vergleich mit andern von diesen Fehlern freien Statistiken zu Trugschlüssen führen muß.

In ebenso gründlicher und erschöpfender Weise behandelt Tugendreich den „Einfluß der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit der Kinder“, insbesondere der Säuglinge, und M. Fürst den „Einfluß der sozialen Lage auf die Schultauglichkeit“ oder vielmehr auf Gesundheit, Krankheit und körperliche Entwicklung im schulpflichtigen Alter.

Ein großes und interessantes Material führt uns auch Generalarzt Dr. H. Meissner in dem Aufsatz: Einfluß der sozialen Lage auf die Militärtauglichkeit vor.

Weiters findet sich in den vorliegenden Lieferungen ein interessanter Aufsatz von Laquer über Einfluß der sozialen Lage auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Selbstmord und Verbrechen. Letztgenannter Aufsatz geht wohl über den dem vorliegenden Werke gesteckten Rahmen allzu weit hinaus. Sonst aber muß man den Herausgebern und Mitarbeitern dankbar dafür sein, daß sie in ihrem Werke nicht nur den Einfluß der sozialen Lage auf Entstehung und Verlauf der Krankheiten, sondern auch ihren Einfluß auf die gesamte Körperentwicklung in den Kreis der Betrachtung gezogen haben.

3. Grotjahn, Dr. med., Alfred, Soziale Pathologie. Versuch einer Lehre von den sozialen Beziehungen der menschlichen Krankheiten als Grundlage der sozialen Medizin und der sozialen Hygiene. Berlin 1912. Hirschwald, 691 S. M 8.—.

Der gewaltige Aufschwung der Bacteriologie hatte für zwei Jahrzehnte alle Forschungen über Ätiologie der Krankheiten fast ausschließlich

und einseitig auf die Erforschung der Bakterien gelenkt, das Studium der anderen bei der Entstehung der Krankheiten oft entscheidend mitwirkenden Verhältnisse ist darüber vernachlässigt worden.

Gerade im Laufe der letzten Jahre hat man erkannt, daß auch die genaueste Kenntnis der Mikroorganismen uns doch nicht die volle Lösung des Problems einer Erkrankung — auch nicht einmal die an einer Infektionskrankheit — bringt. So wendet man sich heute wieder eifriger der Erforschung der „Konstitution“, der individuellen Disposition zu, die — ebenso wie zum Teile die Verbreitungswege und -Möglichkeiten der Bakterien selbst — wesentlich mitbestimmt wird durch soziale Einflüsse.

Grotjahn gibt eine Darstellung der Lehre von den Erkrankungen des menschlichen Körpers unter ausschließlicher Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Er will die Beziehungen der einzelnen Krankheitsgruppen und Krankheiten zu sozialen Verhältnissen darlegen, und zwar sowohl die sozialen Bedingtheiten von Krankheitsentstehung und -Verbreitung als auch die Rückwirkung bestimmter Krankheiten auf die sozialen Verhältnisse.

Akute und chronische Infektionskrankheiten sowie eine Reihe anderer Krankheiten werden besprochen; der Gebärtätigkeit und ihren Störungen ist ein großer Abschnitt gewidmet.

Seinen Anschauungen getreu, tritt Verfasser für Hospitalisierung der heilbaren Kranken, für Asylisierung der chronisch und unheilbar Kranken ein; letzteres auch aus rassenhygienischen Gründen. Die Fortpflanzung soll durch eine generative Hygiene geregelt werden: Dreikindersystem, bei welchem besonders rüstige Eltern durch wirtschaftliche Vorteile zur Erzeugung einer größeren Kinderanzahl veranlaßt, ganz minderwertige aber durch Asylisierung an der Fortpflanzung gehindert werden.

Das Buch bietet eine Fülle von Tatsachen und gibt so reiche Anregung, daß es Medizinern sowohl als Sozialwissenschaftlern wärmstens empfohlen werden kann.

4. Jahresberichte über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. II. Band. Bericht über das Jahr 1911. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotjahn und Dr. phil. F. Kriegel. Jena 1912. G. Fischer, 377 S.

Diese ja in früheren Besprechungen eingehender gewürdigten Berichte bilden bei der Zerstreuung der einschlägigen Literatur über eine Unzahl der verschiedenartigsten Zeitschriften einen ganz unentbehrlichen Arbeitsbehelf.

5. Sonderkatalog für die Gruppe Statistik der wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Hygieneausstellung. Dresden 1911. Eine Einführung in die Ergebnisse der internationalen Bevölkerungs- und Medizinalstatistik. Bearbeitet von Dr. E. Roesle. Mit 17 farbigen Reproduktionen graphischer Darstellungen. 224 S. M 5.—.

Nach einer Einleitung, in der in Kürze die Entstehung des statistischen Bureaus der Ausstellung geschildert wird, wird eine kurze, zum Teil kritische Bemerkungen enthaltende Darstellung der Ergebnisse der ein-

zelen ausgestellt gewesenen Tafeln und Tabellen gegeben. In 17 Reproduktionen gelangen graphische Darstellungen von allgemeinem Interesse zur Wiedergabe, so z. B. die Entwicklung der Bevölkerung in den europäischen Staaten während des 19. Jahrhunderts, der Altersaufbau der Bevölkerung in verschiedenen Staaten, Sterblichkeit und Todesursachen in verschiedenen Altersklassen, Ländern und Zeiten.

So bietet der Katalog eine Fülle des Interessanten und reiches, sonst schwer auffindbares Material, das ohne ihn nach Auflösung der Ausstellung in alle Winde zerflattert wäre. — Trotz aller Reichhaltigkeit des uns Gebotenen aber und trotzdem mit bewundernswerter Knappheit die Resultate sämtlicher ausgestellten Objekte uns vorgeführt werden, muß man bedauern, daß nicht noch mehr von dieser so interessanten Ausstellungsgruppe uns erhalten geblieben.

6. Über den Einfluß von Beruf und Lebensstellung auf die Todesursachen in Halle a./S. 1901—1909. Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a/S. Heft 18.

Dr. E. Griepentrog benützt hier die Totenscheine der Jahre 1901 bis 1909. Er nimmt auf Grund der Berufszugehörigkeit und der Stellung im Berufe eine Scheidung in sechs soziale Klassen vor. — Da die entsprechende Teilung der Lebenden nicht erhältlich, greift Verfasser zu Körösis „relativer Intensität“, einer Methode, von der man — nach der heftigen Diskussion, die sie vor 20 Jahren entfesselt hat — hoffen konnte, daß sie endgültig begraben sei.

Näher auf die Mängel dieser Methode, die zu Trugschlüssen führt, hier einzugehen, ist wohl nicht am Platze. Trotz dieser Mängel wird der Leser, der über diese Dinge hinwegzusehen versteht, in der mühsamen, fleißigen Arbeit, die auch die vorhandene Literatur eingehend berücksichtigt — leider mit Umrechnung auch methodisch einwandfreier Daten in „relative Intensität“ — wertvolles Material, manchen wertvollen Fingerzeig, manch interessante Beobachtung finden. Aber nicht nur über die Methode der Verbreitung, auch über viele Daten, die sich auf allzu kleines Material stützen, wird man hinwegsehen müssen.

7. Werner, Dr. Richard, Über den Einfluß von Alter, Beruf, Familie und Wohnung auf die Häufigkeit des Krebses in Baden. Aus dem Institut für Krebsforschung in Heidelberg. Tübingen 1912. Lauppische Buchhandlung. 22 S., 9 Tabellen.

Verfasser studiert die Krebssterblichkeit in den 27 krebsreichsten und den 61 krebsarmen (aber nicht krebsfreien) Orten Badens. Auf Grund der statistischen Ausweise und ausgesendeter Fragebogen kommt er zu dem Schlusse, daß die lokalen Krebshäufungen weder durch Überwiegen älterer Personen, noch durch die Berufstätigkeit, noch durch gehäufte Erkrankung bestimmter Organe an Krebs hervorgerufen werden, und daß der Faktor, der das zahlreiche Auftreten des Krebses in manchen Gemeinden verursacht, ein äußerer sein muß, der dem Ort, nicht der Person adhäriert.

8. Kaup, I., Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 6 der neuen Folge. Berlin 1910. C. Heyermann, 576 S.

Über Anregung des Verfassers wurden von amtlicher Seite, besonders in Preußen, Württemberg, Bayern und einzelnen thüringischen Staaten umfangreiche Erhebungen über den Wandel der Ernährung, die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge auf dem Lande angestellt. Gestützt auf dieses Material, sowie auf die Daten der Rekrutierungsstatistik, werden nun die einschlägigen ökonomischen und sanitären Verhältnisse von jeder einzelnen preußischen Provinz, jedem bayrischen Regierungsbezirk usw. dargestellt. — An vielen Orten hat die Entwicklung des Molkereiwesens, die Abfuhr von Milch und Milchprodukten in die Stadt und industrielle Gebiete zu einem Milch- und Buttermangel auf dem Lande geführt. An Stelle von Milch tritt Kaffee und Zichorie, aber auch in großem Umfange Alkohol in allen seinen Formen: Branntwein, Bier, Most; an Stelle von Butter: Margarine und amerikanisches Schweinefett. Trotz zunehmendem Wohlstand wird die Ernährung an vielen Orten eine schlechtere.

Das vorliegende Buch ist wohl die interessanteste und gründlichste sozialhygienische Untersuchung der letzten Jahre.

9. Lichtenfelt, Über die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern. Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Herausgegeben von St. Bauer. Heft 2. Stuttgart 1911. Kohlhammer.

Verfasser unterzieht sich der mühevollen Aufgabe zu ermitteln, wie sich der deutsche Arbeiter ernährt, ob diese Ernährung eine genügende und welchen Kostenaufwand sie erfordert. Er verwertet die Angaben von 46 Fabriksmenagen, die über 12.000 Arbeiter beköstigen, außerdem die vom kaiserlichen statistischen Amte und vom deutschen Metallarbeiterverband bearbeiteten Wirtschaftsrechnungen. Er kommt zu dem Schlusse, daß der Arbeiter im allgemeinen zu wenig Eiweiß, reichlich Fett, zu viel Kohlehydrate genießt. In der Textil-, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie wird eine den physiologischen Anforderungen entsprechende Kost nicht erzielt.

St. Bauer zeigt in der ausführlichen Einleitung, die er dem Hefte vorausschickt, daß nach den Ergebnissen der inzwischen erschienenen Leipziger Ortskrankenkasstatistik in der Industrie der Steine und Erden, in der nach Lichtenfelts Angaben in Sachsen der Fleischverbrauch ein besonders geringer, die Erkrankungshäufigkeit (in Leipzig) eine besonders große ist.

10. Borntträger, Dr. J., Der Geburtenrückgang in Deutschland. Seine Bewertung und Bekämpfung. Auf Grund amtlichen und außeramtlichen Materials. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erfolgter erweiterter Nachdruck aus den Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Heft 13. Würzburg 1913. Kabitzsch, 176 S. M 4.—.

Verfasser beginnt mit einer statistischen Darstellung des Geburtenrückganges in Deutschland, bei der nur unangenehm auffällt, daß an ver-

schiedenen Stellen statistische Daten aus Tageszeitungen zitiert werden, die doch sonst nicht als verlässliche Quellen gelten. Bald aber schwindet aus der Darstellung jeder Schein der Wissenschaftlichkeit; vergeblich wird man nach sachlicher Auseinandersetzung mit den Anhängern einer Geburtenprävention suchen. Ein Strom moralischer Entrüstung ergießt sich über alle, die nicht Gegner der Geburtenprävention — aber nicht nur über diese, sondern über alle „Aufklärung“, über alle politisch oder religiös Freisinnigen.

Mag man sich zur Frage der Geburtenprävention wie immer stellen — eines wird man dem Verfasser kaum verzeihen können: Er hat ein Buch herausgegeben, das äußerlich, in Format, Ausstattung, den Eindruck eines wissenschaftlichen Werkes macht — wenn wir aber von den ersten 30 Seiten absehen, ist es nach Form und Inhalt eine Agitationsbroschüre des Zentrums und wäre wohl viel besser als solche gedruckt worden.

11. Maier, Dr. Hans W., Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung.

12. Oberholzer, Dr. Emil, Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VIII. Band. Heft 1—3. C. Marholds Buchhandlung, 144 S.

Verfasser der ersten Abhandlung berichtet auf Grund amtlichen Materials zunächst über die in sechs Staaten der Union bestehenden Gesetze, die die Verhinderung der Eheschließung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und schweren Alkoholikern bezwecken. In Indiana wurde über Veranlassung des Arztes Dr. H. O. Sharp 1907 ein Gesetz erlassen, wonach über Beschluß einer Expertenkommission in staatlichen Anstalten für Verbrecher, Blödsinnige, Schwachsinnige die Durchtrennung der Samenleiter an solchen Individuen vorgenommen werden soll, deren Fortpflanzung nicht wünschenswert und bei denen Besserung durchaus unwahrscheinlich. Im Gegensatz zur Kastration hat diese ungemein einfache und gefahrlose Art der Sterilisation keinerlei Wirkung auf den Allgemeinzustand und nur eine Herabsetzung — keine Aufhebung — der Sexualgefühle zur Folge. Die Operation ist bisher in Indiana an 837 Männern vorgenommen worden. In Connecticut besteht seit 1909 ein ähnliches Gesetz.

Verfasser der zweiten Arbeit berichtet über 19 Fälle aus Schweizer Irrenanstalten, in denen die Kastration oder Sterilisation erwogen oder mit Zustimmung der Kranken, resp. ihrer gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden konnte. Verfasser, der die Einführung der Sterilisation von Staatswegen wünscht, wollte zeigen, daß es zahlreiche Fälle gibt, wo die Ausschaltung der Fortpflanzung durch Sterilisierung das einzig Richtige ist, da sie, abgesehen von den Vorteilen für die Dauer eines Menschenalters, Abhaltung von Verbrechen, Unglück und Elend für Generationen bedeutet.

13. Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Dr. phil. Th. Heller-Wien, Dr. jur. F. Schiller-Breslau, Dr. med. M. Taube-Leipzig. Leipzig 1911. W. Engelmann. 2 Bände. 369 und 416 S.

Das Buch behandelt nach Art eines Handwörterbuches nach zahlreichen, alphabetisch geordneten Schlagworten das ganze Gebiet, vor allem des sozialen, daneben auch des individuellen Kinder- und Jugendschutzes. Unter den zahlreichen (zirka 115) Mitarbeitern finden sich viele Namen von gutem und bestem Klange. In kurzer und knapper Weise enthalten die meisten Abschnitte alles auf diesem Gebiete Wissenswerte. Zwar ist da und dort ein Abschnitt allzu knapp geraten, auch scheint mir hie und da die Teilung nach Schlagwörtern allzu weitgehend — kleine Mängel, die sich wohl bei einer so großen Zahl von Mitarbeitern nicht vermeiden lassen, die aber nicht im stande sind, den großen Wert des handlichen und so vieles in so präziser Form bietenden Werkes zu beeinträchtigen.

14. Vogel, v., München, Der örtliche Stand der Säuglingssterblichkeit in Bayern. München 1911. Piloty & Cöhle, 15 S., 4 Kartogramme. M —.80.

Verfasser zeigt an vier Kartogrammen, wie Höhe der Säuglingssterblichkeit, Prozentsatz der Kleinen unter den Wehrpflichtigen, Prozentsatz der Militäruntauglichen und Höhe der Sterblichkeit an Lungentuberkulose in ihrer räumlichen Verteilung zusammenfallen. Er folgert daraus — trotzdem er den gewaltigen Einfluß der Säuglingsernährung weitgehend anerkennt — den Einfluß von Boden, Klima und Abstammung auf die Säuglingssterblichkeit.

15. Liefmann, H. und Lindemann, A., Der Einfluß der Hitze auf die Sterblichkeit der Säuglinge in Berlin und einigen anderen Großstädten. 74 S. und 33 Kurventafeln. Braunschweig, 1911. Vieweg u. Sohn.

Die Arbeit zerfällt in einen statistischen und einen klinischen Teil. Verfasser haben für jedes der Jahre 1899—1910 für Berlin die Kurven der täglichen Säuglingssterblichkeit und der Außentemperatur um zwei Uhr nachmittags jedes Tages ermittelt. Sie fanden im Frühsommer ein überraschendes Parallelgehen beider. Eine Betrachtung der Todesursachen zeigt, daß hiebei nicht die Magen-Darmkrankheiten im Vordergrund stehen, sondern die Krämpfe, also Symptome, die denen ähnlich, die man bei Erwachsenen bei Überhitzung findet. Im Hochsommer und Spätsommer stimmen Sterblichkeits- und Temperaturkurve nicht in derselben Weise überein wie im Frühsommer und die Mehrzahl der im Hochsommer sterbenden Säuglinge geht an Verdauungsstörungen zu Grunde.

Der klinische Teil enthält Untersuchungen, die geeignet sind, die aus dem statistischen Teil sich ergebenden Anschauungen über das Zustandekommen der erhöhten Sterblichkeit im Früh- und Spätsommer zu stützen.

16. Kaup, I., Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. III. Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 36. Heft. Jena, 1911. G. Fischer. 55 S.

Verfasser weist auf den Rückgang der Militärtauglichkeit, die auffallend hohe Sterblichkeit der 14 bis 18 jährigen, das Gleichbleiben der Tuberkulosesterblichkeit in diesen Altersklassen hin und stellt die Krankheitsverhältnisse der Jugendlichen nach Berufen dar, wobei er zeigt, daß in einer Anzahl von Berufen, besonders in den an sich gesundheitsgefährlichen, die Erkrankungshäufigkeit der Jugendlichen größer ist als die der erwachsenen Arbeiter. Verfasser kommt auf Grund dieser seiner Ausführungen zu einer Reihe von Vorschlägen zum Schutze der Jugendlichen, von denen ich folgende als neu hervorheben möchte: Die Arbeitsdauer, einschließlich des Unterrichtes in Fortbildungsschulen, soll zehn Stunden nicht überschreiten. Ein halber Tag wöchentlich ist dem Spiel und Sport, zwei dem Fortbildungsunterricht zu widmen. Weibliche Jugendliche sind nur in Halbtagschichten zu beschäftigen. Mindestens 14 Tage jährlich sollen die Jugendlichen (nach englischem Muster) in einfachen Land-erholungsheimen zubringen. Für alle Jugendlichen ist ein regelmäßiger ärztlicher Überwachungsdienst einzurichten.

17. Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Verhandlungen der fünften Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 11. und 12. Mai 1911 in Berlin. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 38, 39. Jena, 1911. G. Fischer. 250 S.

Das Referat über „Der Berufsschutz der Jugendlichen“ erstattete Prof. v. Gruber-München. Nachdem er einleitend auf die vorbereitende Schrift Dr. Kaups hingewiesen, behandelte er das Thema eingehend unter steter Betonung seiner Bedeutung für die Rassenhygiene und unter Beibringung eines großen statistischen Materiales über Militärtauglichkeit (nach Stadt und Land, über Einjährig-Freiwillige und andere), Sterblichkeit und Morbidität nach Berufen, Altersklassen und Geschlecht.

18. Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1912. Geschäftsbericht für die XVI. Generalversammlung des Zentralkomitees am 14. Juni 1912 zu Berlin von Prof. Dr. Nietner. Berlin 1912. Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. 116 u. 48 S.

Diese alljährlich erscheinenden Berichte gehören seit langem zu den allerinteressantesten Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Tuberkulose. Aus dem reichen Material können wir nur einzelnes hervorheben: Immer mehr rücken die Auskunfts- und Fürsorgestellen in den Mittelpunkt der Tuberkulosebekämpfung. Derzeit bestehen 720 Fürsorgestellen, außerdem 527 badische, 141 thüringische Tuberkuloseausschüsse, die Fürsorgetätigkeit entfalten. Die Organisation der Fürsorgestellen ist eine andere in Stadt und Land. Zur Ausbildung von „Fürsorgeschwestern“ werden in einzelnen Städten besondere Kurse gehalten.

Über die Erfolge und Dauererfolge der Heilstättenbehandlung bringt der vorliegende Bericht mehrere Tabellen. Im allgemeinen ist eine fort-

schreitende Besserung der Dauererfolge zu konstatieren, was sowohl auf bessere Auswahl der Fälle als auch auf Fortschritte in der Therapie zurückzuführen ist.

Von besonderem Interesse ist das Nachprüfungsergebnis bei in den Jahren 1905, 1907, 1909 ohne Erfolg behandelten Personen, eine Ermittlung, die im Jahre 1910 zum erstenmale vorgenommen wurde. Es stellte sich heraus, daß von 100 im Jahre 1905 „ohne Erfolg“ behandelten, d. h. als erwerbsunfähig aus der Heilanstalt entlassenen Ende 1910 17 $\frac{1}{2}$ % erwerbsfähig waren; wohl ein neuer Hinweis auf die Schwierigkeit der Prognosenstellung bei der Tuberkulose.

Unter den Mitteln zur Volksbelehrung hat sich das Wandermuseum besonders gut bewährt. Von neuen Einrichtungen seien die „night camps“ erwähnt; sie sind für Erholungsbedürftige, die tagsüber in Arbeit sind, bestimmt; diese suchen nach Arbeitsschluß die Walderholungsstätte auf, verbringen dort den Abend und — in manchen Erholungsstätten in Schlafsackhängematten — die Nacht.

Uns Österreicher müssen diese Jahresberichte stets mit Neid erfüllen; überall sehen wir rastlose, zielbewußte Arbeit; Reichsbehörden, Landes- und Gemeindebehörden, alle Organe der Sozialversicherung, private Vereinigungen, patriotische Frauenvereine, die Vereine vom Roten Kreuz ebenso wie Arbeitervereine arbeiten an dem einen großen Werk der Bekämpfung der Tuberkulose.

19. Zur Tuberkulosebekämpfung 1912. Verhandlungen des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in der 16. Generalversammlung am 14. Juni 1912. Redigiert von Prof. Dr. Nietner. Berlin 1912. Verlag des Zentralkomitees. 44 S.

Das deutsche Zentralkomitee geht daran, die Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge im Mittelstand zu organisieren. Tuberkulosebekämpfung im Mittelstand war auch das Hauptthema der Generalversammlung. Es sollen alle Mittelstandsvereinigungen sich zu einem einheitlichen Fürsorgeverband zusammenschließen, um Mittelstandsheilstätten zu schaffen und einen Tuberkulosefonds für ihre Mitglieder zu sammeln.

20. Jacob, P., Die Tuberkulose und die hygienischen Mißstände auf dem Lande. Ihre Entstehung, Verbreitung, Verhütung und Bekämpfung. Berlin 1911. C. Heymann. 243 S.

Über Anregung R. Kochs hat Verfasser mit Unterstützung der Behörden in dem rein agrarischen Kreise Hümmling der Provinz Hannover Erhebungen über die Verbreitung der Tuberkulose und deren Ursachen angestellt. Bei 45·9% der schulpflichtigen Kinder, 64·4% der Kinder des letzten Schuljahres, konnte er das Vorhandensein einer tuberkulösen Infektion feststellen, unter zirka 10.000 Erwachsenen 148 Fälle von offener (infektiöser) Tuberkulose ermitteln. Die Ursache dieser Tuberkulosehäufigkeit ist in der elenden Beschaffenheit der Wohnhäuser, vor allem in den sogenannten Butzen, wandschrankartig eingebauten Schlafkammern, zu suchen.

Bemerkt sei, daß die Untersuchungsergebnisse aus diesem Landkreise

sich keineswegs verallgemeinern lassen, denn er weist nach den amtlichen statistischen Berichten die größte Tuberkulosemortalität sämtlicher preußischer Kreise auf.

21. Hoppe, Hugo, Die Tatsachen über den Alkohol. Ein Handbuch der Wissenschaften über den Alkohol. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. München 1912. Reinhardt. 746 S. M 9.— broschiert, M 10.50 gebunden.

Aus dem Repertorium aller bemerkens- und wissenswerten Beobachtungen, Untersuchungen und Statistiken über den Alkohol, das die 1899 erschienene erste Auflage darstellte, ist ein umfangreiches Handbuch geworden, das eine gewaltige Menge von Daten aus der Literatur aller Länder mit Angabe der Quellen bringt. Es ist ein wertvoller, fast unentbehrlicher Behelf für jeden, der sich über eine der zahlreichen Fragen des Alkoholismus orientieren will. Allerdings wird derjenige, der sich mit diesen Fragen ernster beschäftigt, auf die Quellen zurückgreifen müssen, da es Verfasser häufig an kritischer Wertung der Daten fehlen läßt und auch dem Leser nicht genügend Anhaltspunkte für eine solche bietet. Trotz dieser Mängel muß man dem Verfasser für die unermüdliche Fortführung seiner wertvollen Arbeit dankbar sein.

22. Bericht über den II. österreichischen Alkoholgegnertag, abgehalten in Graz am 8. und 9. Oktober 1911. Herausgegeben vom Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine in Wien. Zusammengestellt vom Geschäftsführer Dr. Fr. Neumann. A. Hölder, Wien und Leipzig 1912. 172 S. XXIII. Folge.

Der Bericht enthält eine große Anzahl interessanter Vorträge, die meist praktische Fragen der Antialkoholbewegung betreffen. Besonders hervorgehoben sei eine eingehende Untersuchung Dr. Schweighofers, des Direktors der Irrenanstalt in Salzburg, über die Verbreitung, die Ursachen und die Folgen des Alkoholismus in Salzburg. Die mühsame, ins Detail gehende Arbeit bringt manch Interessantes und verdient gewiß Anerkennung, aber doch muß gesagt werden, daß sie manchmal auf allzu kleine Zahlen sich stützt, daß sie andererseits in dem Bestreben für alle Schädigungen den Alkoholismus haftbar zu machen, allzu weit geht, so vor allem bei dem, was über Zusammenhang von progressiver Paralyse und Totgeburten mit Alkoholismus gesagt wird. Auch die Grundlage der Einteilung der Bezirke ist eine keineswegs sichere, dient doch hiefür vor allem der Bierkonsum, der in einem Lande mit 3500 bis 3700 Branntweimbrennereien wohl nicht als einwandfreie Basis angesehen werden kann.

Einen interessanten Vortrag hielt auch E. Mayer über „Alkohol und Nachkommenschaft in einer Weingegend Steiermarks“. Leider hat man bei Herausgabe des Berichtes diesem Vortrage die Reproduktion der Kurven und Schemata „wegen Raummangels“ versagt. Interessante Details brachten Lehrer Eicher-Wien und Smola-Wien über die Behandlung der Alkoholfrage in unseren vom Unterrichtsministerium approbierten Schulbüchern, wertvolles Material die Berichte über den Stand des Alko-

holismus und der Antialkoholbewegung in den einzelnen Kronländern und in Bosnien und der Herzegowina.

23. Hildebrandt, H., Über die Beeinflussung der Willenskraft durch den Alkohol. Untersuchungen zur Psychologie und Philosophie, herausgegeben von Narziß Ach, I. Band, 2. Heft. Quelle und Meyer. Leipzig 1910. 91 S. M 3.60.

In mühsamen experimentellen Untersuchungen an 18 Versuchspersonen sucht Verfasser den Einfluß des Alkohols auf die Willenskraft festzustellen. Leider steht die Eindeutigkeit der erreichten Resultate nicht im Einklang mit der Mühseligkeit der Untersuchung. „Die Willenskraft an sich wird durch die akute Alkoholvergiftung nicht beeinflusst, sofern es sich um intermittierende Willensleistungen handelt.“ „Wie bei früheren Versuchen hat sich auch hier eine Herabsetzung der Auffassungsfähigkeit durch den Alkohol nachweisen lassen. Bei geringen Alkoholdosen (50 cm^3) setzt die Bewußtheit des veränderten Zustandes eine Erhöhung der Willensanspannung, welche die Beeinflussung der Auffassung kompensiert, und unter Umständen eine Verkürzung der Zeitwerte nach sich zieht. Bei größeren Alkoholdosen (100 cm^3) dagegen vermag die Willensanspannung die Lähmung nicht mehr völlig auszugleichen.“

Da Verfasser — im Gegensatz zu den meisten seiner Vorgänger bei Alkoholuntersuchungen — an einer großen Zahl von Versuchspersonen arbeitete, kommt er dazu, der individuellen Verschiedenheit größere Bedeutung beizumessen. Übrigens gilt das, was vom Verfasser ebenso wie von den meisten Experimentatoren als „geringe Alkoholdosis“ angesehen wird, keineswegs auch im gewöhnlichen Leben als solche.

24. Hirschmann, A. Die Opiumfrage und ihre internationale Regelung. Berlin 1912. Leonhard Simion. 88 S. M 2.—

25. Miraben, La lutte antitoxique. La fumée divine (Opium). Paris 1912. Girard & Brière. 281 S. Klein 8°. XIV Abbildungen.

Beide Verfasser geben eine kurze Geschichte des Opiumgebrauches und seiner Verbreitung, besprechen dann den Umfang der Mohnkultur, Produktionsart und Produktionsstätten des Opiums, den Opiumhandel, den Opiumkonsum, die Opiumbesteuerung und den wechselvollen und scheinbar erst in letzter Zeit von einem gewissen Erfolg gekrönten Kampf gegen das Opium. Während der deutsche Autor sich eingehend mit der Frage der Bekämpfung des Opiummißbrauches beschäftigt, in der er ein Zeichen des Erwachens Ostasiens sieht, bringt der Franzose zu dieser Frage nur einige Dokumente, schildert aber ausführlich die Wirkung des Opiums auf das Einzelindividuum.

Da die Opiumfrage ungemein viel Ähnlichkeit mit der Alkoholfrage hat, so verdienen beide Schriften allgemeine Beachtung.

26. Handbuch der Sexualwissenschaften, mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen, unter Mitwirkung von G. Buschan, Havelock Ellis, Seved Ribbing, R. Weissenberg,

K. Zieler herausgegeben von Albert Moll. Leipzig 1912. F. C. W. Vogel. 1029 S. 418 Abbildungen, 11 Tafeln.

Das Handbuch bringt zuerst einen Abschnitt über Biologie und Morphologie von R. Weißenberg. In einem späteren Abschnitt schreibt Prof. Zieler recht ausführlich über die Klinik der Geschlechtskrankheiten. Über die Psychologie des normalen Geschlechtstriebes schreibt Havelock Ellis. Seine Ausführungen sind oft nichts als ein mehr oder weniger gut klingendes Spiel mit Worten. Über das Sexuelle in der Völkerkunde schreibt Dr. Buschan; über die sozialen Formen der sexuellen Beziehungen, die Erotik in der Literatur und Kunst, weitere Beziehungen der Sexuellen zur Kultur, sexuelle Hygiene schreibt A. Moll, dieser gemeinsam mit Havelok Ellis über die Funktionsstörungen des Sexuallebens, über sexuelle Ethik und Pädagogik Prof. S. Ribbing; Moll und Ribbing stellen sich in den Fragen praktischer sexueller Hygiene auf einen durchaus moralischen Standpunkt.

Was die Gesamtheit der nicht rein medizinischen Fragen anbelangt, so wird manch interessantes Detail gebracht, aber man findet nur selten ein tiefes Eindringen und eine gründliche Erörterung der zahlreichen sich darbietenden Probleme.

Käufer und Leser derartiger „wissenschaftlicher“ Werke sind neben den vereinzelt Forschern Lebemänner, leicht Perverse und Halbwüchsige. Dem Geschmacke der letztgenannten Gruppen sind in dem vorliegenden Werke durch zahlreiche Illustrationen allzu viele Konzessionen gemacht. Die Wiedergabe zahlreicher obszöner Werke der Kunst und des Kunstgewerbes ist für den „Forscher“ gewiß nicht notwendig; häufig stehen diese Abbildungen aber überhaupt nur in recht losem Zusammenhange mit den Ausführungen des Textes.

27. Josef Urbach, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Verhütung im k. k. Heere usw. mit vergleichender Berücksichtigung fremder Staaten. Militärärztliche Publikationen Nr. 142. 98 S., 22 Tabellen, 8 Kurventafeln, 4 Karten. Wien 1912. I. Šafar.

Nur Italien, England und die Vereinigten Staaten übertreffen Österreich-Ungarn an Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten im Heere. In den österreichischen Korps schwankt die Erkrankungshäufigkeit zwischen 34·5 bis 60·7%, wobei die westösterreichischen die niedrigsten Zahlen zeigen, bei den ungarischen zwischen 67·1 bis 96·7. Ganz besonders niedrige Zahlen zeigt die bosnisch-herzegowinische Truppe. In sehr vielen kleinen Garnisonen zeigen die Geschlechtskrankheiten eine größere Ausdehnung als in den großen Städten, von denen Wien sehr günstige (54%) , Budapest die ungünstigsten Verhältnisse (83%) zeigt. Von den Volksstämmen haben die Südslaven die günstigsten, die Magyaren die ungünstigsten Verhältnisse.

Zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten hat das Kriegsministerium 1907 neben der Belehrung der Mannschaft, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in einem, die unbemerkte, geheime Durchführung der persönlichen Prophylaxe möglichst begünstigenden Raume angeordnet.

28. Sommerfeld, Prof. Th., und Fischer, Dr. R., Gewerberat, Liste der gewerblichen Gifte und anderer gesundheitschädlicher Stoffe, die in der Industrie Verwendung finden. Nach dem Beschlusse des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, entworfen von . . . , redigiert durch den ständigen hygienischen Beirat der internationalen Vereinigung. Jena 1911. G. Fischer. 30 S. M 1.—.

Die Liste ist in Tabellenform abgefaßt, gibt für jede Substanz die Industriezweige an, in denen eine Vergiftung mit ihr vorkommen kann, die Art des Eintritts in den Körper und die Vergiftungserscheinungen in Schlagworten, unter Umständen noch die besonderen Maßnahmen zur Verhütung oder Behandlung der Vergiftung. Diese Giftliste soll all denen ein wertvolles Hilfsmittel sein, die sich mit den gewerblichen Vergiftungen, ihrem Zustandekommen und ihrer Bekämpfung beschäftigen, sie wird hoffentlich zu einer Verbesserung der gewerblichen Krankheitsstatistik beitragen und zu neuen Forschungen anregen.

29. Breton, Les maladies professionnelles. Paris 1911, Dunod et Pinat. 356 S. 3.50 Fr.

Den Bestrebungen, die gewerblichen Erkrankungen, vor allem Vergiftungen den Unfällen gleich zu stellen, ist der vorliegende Band gewidmet. Auf eine historische Einleitung folgt eine kurze Darstellung der gewerblichen Erkrankungen, von denen aber nur die Bleivergiftung eingehender besprochen wird. Interessant und eingehender Nachprüfung wert sind hier die Experimente, die zu beweisen scheinen, daß Bleifarbenanstriche Bleidämpfe abgeben, die das Wachstum von Schimmelpilzen beeinflussen. Auch die zahlreichen, aus der Literatur gesammelten Angaben über die Wirkung des Bleies auf die Nachkommenschaft, sind von einem gewissen Interesse. Dann wird die einschlägige ausländische Gesetzgebung und darauf sehr ausführlich das wechselvolle Schicksal besprochen, die des Verfassers Anregungen in Frankreich erfahren.

Das nun vorliegende „projet définitif de la Commission d'assurance et de prévoyance sociales“ scheint uns eine ganz zweckentsprechende Regelung der Frage zu bringen. Von großem Interesse ist es, zu sehen, wie der Gedanke einer Gleichstellung der „spezifischen“ Gewerbekrankheiten mit den Unfällen sich allmählich durchsetzt. Die Schweiz war mit wenig zweckentsprechenden Bestimmungen voran gegangen (1881), ihr folgte mit weit besseren, mustergültigen Bestimmungen England (1906), Ungarn hat eine Reihe gewerblicher Vergiftungen den Unfällen gleichgestellt.

30. Rambousek, I, Gewerbliche Vergiftungen, deren Vorkommen, Erscheinungen, Behandlung, Verhütung. Leipzig, Veit u. Co. 431 S.

Im ersten Teile des Buches werden die Industrien und Gewerbe, in denen Vergiftungsgefahr besteht, im zweiten die Symptome der gewerblichen Vergiftungen und ihre Behandlung, im dritten die Schutzmaßnahmen besprochen.

Das Buch stützt sich auf eine ziemlich weitgehende Kenntnis der Literatur. Trotz mancher Ungenauigkeiten der Literaturangaben, einzelner Mängel in der Beschreibung klinischer Krankheitsbilder und technischer Vorgänge kann das Buch zur Orientierung auf dem Gebiete gewerblicher Vergiftungen und als brauchbares Nachschlagewerk dienen und es kommt — da seit langem kein derartig zusammenfassendes Buch erschienen — einem vorhandenen Bedürfnis entgegen.

31. Schneider, H., Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie. Herausgegeben vom Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands. Kommissionsverlag der Volksbuchhandlung (Dörnke & Mey) Hannover. 123 S.

Die vorliegende Schrift bringt eine Übersicht der Entwicklung der deutschen chemischen Industrie, eine Statistik der Unfälle. Ausführlicher werden dann die Erkrankungshäufigkeit in den Betrieben der chemischen Industrie und insbesondere die gewerblichen Vergiftungen behandelt, sowie die in manchen Betriebszweigen besonders häufigen Verätzungen mit Säuren und Alkalien und die gewerblichen Hautkrankheiten. Der bestehende gesetzliche Arbeiterschutz, die Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer werden besprochen, der Einfluß der Arbeitszeit auf die Unfallhäufigkeit — eine Tabelle zeigt die Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Arbeitsstunden — dargelegt, über die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter wird berichtet.

Verfasser benützt zu seiner Arbeit teils offizielles und in der anderweitigen Literatur enthaltenes Material, teils Berichte und Angaben der Arbeiter selbst.

Daß Verfasser die Dinge durch eine andere Brille sieht als selbst die Gewerbeaufsichtsbeamten ist ja selbstverständlich und trägt zum Werte des Buches wesentlich bei. Allerdings ist dem Verfasser da und dort ein Irrtum unterlaufen, ist da und dort eine statistische Darstellung nicht einwandfrei. Wie ernst die Schrift gleichviel von Fachleuten genommen wird, geht wohl am besten daraus hervor, daß sich Geheimer Regierungsrat Dr. Leymann, der Dezernent für Gewerbeinspektion im Reichsamt des Innern in einer sehr umfangreichen Entgegnung, in der er ihre Mängel, Lücken und Fehler darlegt (Mitteilungen des Institutes für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M., 1912, Nr. 2 bis 4) gegen sie wandte.

32. Curschmann, Dr., Krankenkassenstatistik der deutschen chemischen Industrie für die Jahre 1909 und 1910. Im Auftrag der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Die Arbeit bringt eine Anzahl interessanter Tabellen. Die Arbeiter sind in Gruppen eingeteilt, von denen vier wenig, zwei mehr der Gefahr gewerblicher Vergiftung ausgesetzt sind. Auf 100 Arbeiter der erstgenannten vier Gruppen kommen 47,4, auf 100 der zweitgenannten 57,9 Erkrankungen, bei den ersten Gruppen 761, den zweiten 1050 Krankentage. Unter der zweiten Gruppe stehen die in anorganischen Betrieben

beschäftigten Arbeiter mit 61 Erkrankungen, 1115 Krankentagen, schlechter als die in organischen Betrieben (54·8, resp. 986).

Der Krankheitsausgang stellt sich folgendermaßen dar: Von den Erkrankten blieben in den wenig gefährdeten Gruppen 1·12% ungeheilt, 0·88% starben, in den zwei stärker gefährdeten dagegen 1·31% resp. 1·41% ungeheilt, 0·92%, resp. 1·03 sind gestorben.

Mir erscheinen diese Differenzen — im Gegensatz zu den Ausführungen des Verfassers — sehr groß und bedeutungsvoll. Die geringe Zahl der gewerblichen Erkrankungen (181·5 Fälle im Durchschnitt beider Jahre) ist bei weitem nicht im stande, diese Differenzen zu erklären, sie zeigt uns eben nur, daß weit mehr Fälle auf Einwirkung gewerblicher Schädigungen zurückzuführen sind, als in der Statistik als „Gewerbekrankheiten“ zum Ausdruck gelangen.

33. Klebe, Heinrich, Die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Verhütung. München 1911, Ackermann. 175 S.

Verfasser gibt eine knappe Darstellung von Entstehung, Symptomenbild und Verlauf der chronischen Bleivergiftung. Ihr folgt eine gute Darstellung der Prophylaxe im allgemeinen und ein sehr interessanter Abschnitt über das Vorkommen und die Verhütung der Bleivergiftung in jenen Industrien und Gewerbebezügen, die eine größere Anzahl von Arbeitern der Bleigefahr aussetzen. Den Anhang bilden die deutschen Bundesratsverordnungen. Das wirklich gute und eine in der Literatur vorhandene Lücke ausfüllende Buch kann jedem, der sich über das im Titel genannte Thema orientieren und belehren will, wärmstens empfohlen werden.

34. Teleky, L., Die gewerbliche Quecksilbervergiftung. Dargestellt auf Grund von Untersuchungen in Österreich. Schriften des Institutes für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M. Berlin 1912. Polytechnische Buchhandlung. 228 S. 14 Abbildungen. Preis M 6·80.

Ich gebe in diesem Buche eine Darstellung der Gesundheitsgefährdung durch Quecksilber in Gewerbebetrieben. Zugleich versuchte ich, eine Geschichte der gewerblichen Quecksilbervergiftung zu bringen. Bei Erforschung heute bestehender Verhältnisse habe ich mich bemüht, durch eigene Erhebungen an Ort und Stelle möglichst klaren Einblick zu gewinnen. So habe ich in Idria und im Zentrum der österreichischen Hutindustrie, in Neutitschein, Untersuchungen angestellt.

In Idria ist es zum Teil durch technische Verbesserungen, zum Teil durch Arbeitswechsel — alle vier Wochen werden die Arbeiter von der gefährlichen Hüttenarbeit zu der im allgemeinen ungefährlichen (nur unter besonderen Umständen sehr gefährlichen) Bergwerksarbeit versetzt — gelungen, die Gesundheitsverhältnisse sehr erheblich zu bessern. Schwere Quecksilbervergiftung kommt nur sehr selten vor, leichte und leichteste Formen sind häufig. Die zahlreichsten schweren Fälle findet man in der Hutindustrie, wo bisher der Ersatz der quecksilberhaltigen durch quecksilberfreie Beize noch nicht möglich war. Die Spiegelerzeugung mittels Quecksilberbelag gehört heute der Geschichte an, ebenso ist in

anderen Industrien (selbst in der Hutindustrie) die Häufigkeit der Quecksilbervergiftung vor allem infolge technischer Umwälzungen ganz beträchtlich zurückgegangen. Diese technischen Umwälzungen, die in der Spiegelindustrie durch gewerbehygienische Vorschriften mächtig gefördert wurden, haben mehrfach von dem radikalsten Hilfsmittel der Gewerbehygiene — Ersatz einer giftigen Substanz durch eine ungiftige — Gebrauch gemacht. Trotzdem dadurch die Verwendung des Quecksilbers nach vielen Seiten hin eingeschränkt wurde, hat doch die Gesamtproduktion an Quecksilber und ihr Wert eine Steigerung erfahren.

35. Heim, Dr. F., Recherches sur l'hygiene du travail industriel. Assainissement des industries, prophylaxie des maladies professionnelles. Paris 1912, Dunod et Pinat. 174 S.

Eine Sammlung von 18 kleineren Arbeiten der verschiedensten Art. Die meisten sind rein chemischer Natur. Von besonderem Interesse sind die Arbeiten über Angenerkrankungen und nervöse Störungen bei Schwefelkohlenstoffvergiftung (von Haas und Heim, resp. Constensoux und Heim).

36. Zwanzig Jahre Kranken- und Invalidenfürsorge der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. Lübeck 1911. 209 S.

Der Bericht gibt ein geradezu imponierendes Bild von der Tätigkeit einer der rührigsten der deutschen Invalidenversicherungsanstalten.

Die „vorbeugende Heilbehandlung“ der Versicherten hat einen gewaltigen Umfang erreicht; in erster Linie Lungenkranken, in wachsendem Umfange aber auch anderen: Neurasthenikern, an Geschlechtskrankheiten, Gicht, Ischias Leidenden, Rekonvaleszenten, an Lupus, Krampfadern, Beingeschwüre Leidenden, Trunksüchtigen — ihnen allen hilft bei ihren Bestrebungen, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder wiederzugewinnen die Invalidenversicherungsanstalt in der nach dem Stande der Wissenschaft am zweckmäßigsten scheinenden Weise. In Heilbehandlung genommen wurden während der 20 Jahre 17.057 Lungentuberkulöse, 1728 an anderen Lungenkrankheiten, 8897 an anderen Krankheiten Leidende. In den letzten Jahren wurden über 12% der Einnahmen für Zwecke der Krankenfürsorge verwendet. Das Buch bringt ausführliche Darlegung der in den Heilanstalten erzielten Erfolge und speziell der Dauererfolge bei Lungentuberkulösen. Große Schwierigkeiten bereitet die so wünschenswerte Unterbringung von tuberkulösen Invaliden in Invalidenheimen. Das in Großhansdorf errichtete Invalidenheim mußte 1908 wegen zu geringer Benützung in ein Erholungsheim umgewandelt werden. Die Versicherungsanstalt unterstützt mit Geldmitteln die Fürsorgestellen für Lungenkranke, die Gemeindepflagestationen, die Bekämpfung des Alkoholismus, vor allem aber durch Gewährung von Darlehen an gemeinnützige Bauvereine den Bau von Arbeiterwohnhäusern.

37. Puppe, Bernhard, Die Bestrebungen der deutschen Ärzte zu gemeinsamer Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. 166 S. Wiesbaden 1911, Bechthold u. Co.

Die einzige bisher erschienene streng sachliche, vom einseitigen Partei-standpunkt freie Schilderung der Wirksamkeit und Tätigkeit der Ärzte-organisationen. Verfasser schildert die Veränderungen in Lage und Stellung der Ärzte während der letzten Jahrzehnte; dann gibt er eine Geschichte der ärztlichen Standesorganisationen, und zwar sowohl der staatlichen als auch der Vereinsorganisationen. Den größten Raum nimmt natürlich die Geschichte und Tätigkeit des Leipziger Verbandes ein. Liest man diese Ausführungen, dann wird man der zähen Zielbewußtheit der Verbandsleitung vollste Anerkennung nicht versagen können, ihre volle Skrupellosigkeit aber in der Wahl der Mittel, läßt es begreiflich erscheinen, daß dem Verband und damit leider auch das Bestrebungen der Ärzteschaft heute nicht nur an den Kämpfen unmittelbar beteiligte Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch darüber hinaus fast alle sozialpolitischen Theoretiker und Praktiker Deutschlands durchaus ablehnend gegenüberstehen.

Mit Recht sagt Verfasser, daß ein Terrorismus, wie er von der Ärzteorganisation geübt wird, bei Arbeiterverbänden seinesgleichen sucht und nach § 153 der Gewerbeordnung den dort namhaft gemachten Personen Gefängnisstrafe einbringen würde.

Jeder, der sich für Standesfragen interessiert, sollte dieses gut geschriebene, streng wissenschaftlich objektive Buch lesen.

38. Fischer, I., Ärztliche Standespflichten und Standesfragen. Eine historische Studie. 190 S. Braumüller, Wien und Leipzig 1912.

Verfasser zeigt welche verschiedene Auffassungen über Standesrechte und Standespflichten sich im Laufe der Jahrhunderte geltend machten. Besprochen wird: ärztliche Schweige- und Anzeigepflicht, Berufszwang, Pflicht der Kollegialität, ärztliches Reklamewesen, ärztliches Honorar, zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes und vieles andere. Reiches Material zu diesen Themen wird beigebracht, viel Interessantes dem Leser geboten — nur schade, daß das Material bei den meisten Punkten doch nicht reich genug ist, um uns die allmähliche Entwicklung bis zu unseren heutigen Auffassungen und den heute noch bestehenden Auffassungsverschiedenheiten vor Augen zu führen und daß die hiezu auch notwendige engere Verknüpfung mit allgemeinen Kulturzuständen und Rechtsverhältnissen nicht in genügend weitgehender Weise durchgeführt ist.

39. Müller-Magdeburg, H. A., Weitere Untersuchungen zur freien Arztwahl im Lichte der Praxis. Bibliothek für soziale Medizin usw. herausgegeben von Prof. R. Lennhoff. Nr. 7. Allgemeine medizinische Verlagsanstalt. Berlin 1912.

Verfasser, der selbst Krankenkassenrendant ist, will aus den Geschäftsergebnissen der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Magdeburg nachweisen, daß die freie Arztwahl auf die Finanzen dieser Kasse nicht ungünstig gewirkt habe. Er führt die während der Beobachtungsjahre eingetretene erhebliche Verschlechterung der Kassenfinanzen auf die statutarische Erhöhung der Kassenleistungen zurück. Daß solche Veränderungen: Ausdehnung der Unterstützungsdauer, Wegfall der Karenztage, Erhöhung des

Krankengeldes sich im Geschäftsergebnis sofort ausdrücken müssen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keines Nachweises; den Nachweis zu führen aber, daß an der erwähnten exorbitanten Erhöhung des auf ein Mitglied entfallenden Krankengeldes nur die Statutenänderungen und nicht auch die freie Arztwahl schuld sei, gelingt dem Verfasser nicht.

40. Arzt und Privatversicherung. Fünf Vorträge, gehalten vom 3. bis 12. April 1911 im Seminar für soziale Medizin der Ortsgruppe Berlin des Verbandes der Ärzte Deutschlands. Bibliothek für soziale Medizin usw. herausgegeben von Prof. Lennhoff. Allgemeine medizinische Verlagsanstalt. Berlin 1912. 92 S.

Gottstein-Charlottenburg bespricht „die Bedeutung der privaten Versicherung für Medizin und Hygiene“; er legt dar, welche Anregung und Förderung die Wissenschaft durch die Lebensversicherung erfahren.

Böhler gibt „Praktische Anweisung für die Begutachtung der Antragsteller durch die Vertrauensärzte“. Martius bespricht die wissenschaftlichen Gesichtspunkte der Auslese bei den Lebensversicherungen. Feilchenfeld spricht über „Die Tätigkeit des Arztes in der privaten Unfallversicherung“, Schönheimer über „Die Versicherung des Arztes“, insbesondere über Haftpflichtversicherung und die bei der Unfallversicherung für Ärzte notwendigen Infektionsklausel.

41. Levenstein, Adolf, Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpolitischen Seite des modernen Großbetriebes und der psychologischen Einwirkungen auf die Arbeiter. München 1912. E. Reinhardt. 406 S.

Verfasser hat an eine große Zahl von Arbeitern, und zwar an Bergarbeiter, Textilarbeiter und Metallarbeiter Fragebogen versandt, die es ermöglichen sollten, einen Einblick in Denken und Fühlen der Befragten und in Wirkung der Arbeit auf die Psyche zu gewinnen.

Die Erhebung erstreckte sich nur auf politisch (sozialdemokratisch) und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter. Sehr viel interessantes Detail findet sich hier, auch aus den summarischen Zusammenstellungen kann man manches entnehmen — vor zu weit gehender Verallgemeinerung der gewonnenen Einblicke in die Arbeiterpsyche wird man sich jedoch hüten müssen.

42. Kohn, Albert, Unsere Wohnungsenquête im Jahre 1911. Im Auftrage des Verbandes der Ortskrankenkassen für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Berlin 1912. Verlag der Ortskrankenkasse. 44 Seiten, 12 Bilder.

Mit gleicher Sorgfalt wie in den Vorjahren ließ die Krankenkasse von ihren Kontrolleuren die Aufenthaltsräume erwerbsunfähiger Kranker, insgesamt von zirka 13.000 Personen, untersuchen: dieses gewaltige Material liegt in außerordentlich guter Verarbeitung hier vor.

Wieder waren an vielen Stellen schwerste Mißstände zu konstatieren. Aber doch läßt sich nach verschiedenen Richtungen hin im Laufe der letzten Jahre eine langsame Besserung wahrnehmen, — an der durch

Agitation und Belehrung mitgewirkt zu haben das Verdienst dieser seit Jahren erscheinenden Veröffentlichungen ist.

43. Grassberger, Dr. Rol., Der Einfluß der Ermüdung auf die Produktion in Kunst und Wissenschaft. Leipzig-Wien, Deuticke 1912. 43 S.

Von der Tatsache ausgehend, daß partielle, durch bestimmte Sinnesindrücke hervorgerufene Ermüdung die Intensität anderer Sinnesindrücke steigert und so unter Umständen erst für andere Reize, auf die wir sonst nicht reagieren, empfänglich macht, gelangt Verfasser dazu, der Ermüdung für die Produktion in Kunst und Wissenschaft eine weitreichende allgemeine Bedeutung zuzusprechen. Trotz seiner aus mannigfachen Gebieten herbeigeholten Argumentationen gelingt ihm — unserer Meinung nach — der Beweis für die allgemeine oder auch nur etwas größere oder häufigere Bedeutung der Ermüdung als produktiven Faktor nicht.

44. Schott, Sigmund, Die großstädtischen Agglomerationen des deutschen Reiches 1871—1910. Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 1. Breslau 1912. G. Korn. IV und 130 S.

Das erste der Ergänzungshefte zum statistischen Jahrbuch deutscher Städte liegt hier vor. Es behandelt in erschöpfender Weise das Wachstum der deutschen Großstädte, wobei als Grundlage nicht die politische Einheit, sondern die „großstädtische Agglomeration“, das in einem Umkreis von zehn Kilometern um den Mittelpunkt der Großstadt gelegene Terrain mit seinen Bewohnern, dient. Auch die Citybildung wird eingehend erörtert.

45. Die Hygiene der Juden. Im Anschluß an die Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1911, herausgegeben von Dr. Max Grunwald. Verlag der historischen Abteilung der internationalen Hygiene-Ausstellung. Dresden 1911. Dresden N.

Der Band enthält, wie der Herausgeber selbst sagt, in krauser Reihenfolge Aufsätze über: „Das jüdische Ritualgesetz in hygienischer Beleuchtung“, über Hygiene in der Bibel, im Talmud, im Schulchan Arukh usw. Wiederholungen sind hier sehr häufig, Widersprüche nicht selten. Hervorheben möchte ich einen interessanten Aufsatz von Baurat Fleischer über „Die Wasserversorgung im alten Jerusalem“ und einen von F. A. Theilhaber über „Die Sterblichkeit der Juden“. Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der bestehenden jüdischen Wohlfahrtspflegeorganisationen. Bei fast allen Aufsätzen trübt allzu weitgehende Voreingenommenheit den Blick der Verfasser. Dabei wäre aber diese stets und unbedingt in Lob und Bewunderung schwelgende Darstellung doch gar nicht notwendig; der objektive Leser bekommt trotz alles durch die Darstellung geweckten Mißtrauens doch die Überzeugung, daß im Pentateuch und den andern alten Büchern der Juden man eine erstaunliche Fülle hygienischer Erkenntnis findet, er bekommt Lust darauf, eine wissenschaftliche, historisch-kritische Darstellung aller dieser Dinge zu lesen, aber — in diesem Buche sucht er sie vergebens.

Neuere Schriften über Auswanderung.

Besprochen von Dr. Sigismund Gargas.

1. Dr. Wilhelm Mönckmeier, Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. Jena, Gustav Fischer, 1912. X und 269 S.

Verfasser will die bisherige deutsche Literatur über die deutsche Auswanderung in historischer Entwicklung zusammenfassen, doch ist diese Zusammenfassung keine vollständige. Verfasser berücksichtigt insbesondere die Zeitschriftenliteratur nur zum Teil und beachtet manchen wertvollen Beitrag zur Auswanderungsfrage nicht. Daher ist denn auch die Behandlung vieler in der Literatur bereits eingehend untersuchten Probleme eine äußerst kursorische. So wird z. B. mit keinem einzigen Worte der Bancroftschen Verträge Erwähnung getan, die doch in so engem Konnex mit der Geschichte der deutschen Auswanderung stehen. Bei der Darstellung der internationalen Regelung der Auswanderungsfrage wird bloß auf Caro verwiesen, während doch gerade seit Erscheinen des Buches von Caro diese Frage eben eingehend literarisch behandelt wurde.¹⁾ Die so enorm wichtige Frage der gegenseitigen Wechselwirkungen zwischen Auswanderung und Schifffahrt wird ebenfalls nur ganz oberflächlich behandelt und dabei die grundlegende Untersuchung Schachners mit Stillschweigen übergangen. Auch wäre es meines Erachtens für den Verfasser nicht schwer gewesen, zu erfahren, ob eine Vermehrung der Konsuln in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten erfolgt sei, wovon er meint, daß dies „nicht bekannt“ sei. Konsularberichte scheint der Verfasser leider gar nicht benützt zu haben.

Gleichwohl bringt das Buch manches interessante Material und manchen guten Gedanken. Zuerst wird die geschichtliche Entwicklung der deutschen Auswanderung (vor und nach dem Jahre 1870), dann ihre Ursachen, die Herkunftsgebiete und die geographische Verschiedenheit der Auswanderungsintensität und ihre Ursachen, Zusammensetzung und Charakter der deutschen Auswanderung (Geschlechts-, Alters-, Familien- und Berufsverhältnisse der deutschen Auswanderer), die Wirkung der deutschen Auswanderung auf Deutschland und seine Bevölkerung, die Bestimmungsländer der deutschen Auswanderer, endlich die deutsche Auswanderungspolitik und Auswandererfürsorge untersucht.

Es wird hier eine große Fülle von Problemen behandelt, zum Teil weit zurückreichende statistische Zusammenstellungen gegeben. Indessen sind auch die rein tatsächlichen Angaben des Verfassers nicht immer richtig. So spricht z. B. der Verfasser von einem österreichischen „Auswanderungsgesetze“, während wir leider bloß Entwürfe zu einem solchen besitzen. Auch scheint der Verfasser die historische Entwicklung der Provinzen Posen und Westpreußen gar nicht zu kennen, wenn er sich zu

¹⁾ Vgl. diesbezüglich meine Schrift: Die völkerrechtliche Regelung der modernen Wanderungen (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesrecht, Bd. V).

der Behauptung versteigt, daß der Pole seit Jahrzehnten diesen beiden Provinzen seinen Charakter aufzudrücken sucht! Auch ist zu bedauern, daß der Verfasser die sprachliche Zusammensetzung der Auswanderung aus dem Deutschen Reiche gar nicht untersucht, da er in diesem Falle vielleicht doch zu etwas anderen Schlüssen über die Auswanderung im Osten gekommen wäre.

2. Dr. Georg Hiller, Einwanderung und Kolonisation in Argentinien. Band I: Einwanderung und Einwanderungspolitik. Berlin, 1912. Dietrich Reimer. XI und 159 S.

Eine durchaus gründliche Untersuchung der argentinischen Einwanderung und Einwanderungspolitik in historischer Entwicklung mit einer interessanten Einleitung des Leiters der Zentralauskunftstelle für Auswanderer Dr. Julius Wolf in Berlin, der lange Jahre in Argentinien verbracht hat.

Verfasser beginnt seine Ausführungen mit der Zeit der spanischen Kolonialherrschaft, die einen einwanderungsfeindlichen Charakter besaß. Die napoleonischen Kriege brachten die Befreiung der Vereinigten Provinzen des Rio de La Plata und den Beginn einer neuen Ära der argentinischen Einwanderungspolitik. Ein Dekret vom 4. September 1812 verspricht allen Fremden, die mit der Absicht umgehen, sich am La Plata niederzulassen, in jeder Weise staatlichen Schutz. 1824 wird eine besondere Auswanderungskommission gebildet und Werbeagenten im Auslande bestellt. Die Kommission hatte jedoch keinen Erfolg und wurde wieder aufgelöst. Nach einer Epoche vollständigen Stillstandes auf dem Gebiete der Einwanderungspolitik wird 1857 die „Asociacion filantropica de Inmigracion“ gebildet und stark von der Regierung unterstützt. 1864 entsteht die Comisión Promotora de la Inmigracion in Rosario de Santa Fé aus Privatinitiative, 1869 eine halbamtliche Comisión Central de Inmigracion, der sämtliche für die Einwanderung tätigen Organe unterstellt wurden und die fast ausschließlich aus den Mitteln der Nationalregierung unterhalten wird. Sie bildet das nationale Arbeitsamt, erwirkt für die Einwanderer freie Fahrt nach dem Innern der Republik, gewährt Kolonisten zum Besuch ihrer Heimat freie Hin- und Rückreise, eine Art der Propaganda, die sich als sehr geschickt und wirksam erwiesen hat.

1875 erfolgt die Verstaatlichung des Einwanderungsdienstes, 1876 wird das noch heutzutage geltende Einwanderungsgesetz erlassen, das Verfasser einer eingehenden kritischen Würdigung unterzieht, insbesondere in der Richtung, ob es eine Vermehrung der Einwanderung bewirkt und Personen, die den argentinischen Zulassungsbestimmungen nicht entsprechen, ferngehalten hat.

Verfasser erörtert sodann eine Reihe von Problemen der Einwanderungspolitik, wie die Gewährung von Reisevorschüssen für die Familien bereits in Argentinien ansässiger Kolonisten, die Passagesubventionen, endlich die abwehrenden Bestimmungen der Ley de Residencia sowie des Ausnahmegesetzes vom 30. Juni 1910, die Verfasser als einen Schlag ins Wasser

betrachtet. Er untersucht sodann die Bewegung der argentinischen Einwanderung und ihre Ursachen und kommt hiebei wesentlich zu dem Ergebnis, daß es ausschließlich die Wirtschaftsverhältnisse Argentiniens gewesen seien, die hemmend oder fördernd gewirkt haben und daß seit der großen Krisis der Neunzigerjahre jedesmal der Ausfall der Ernten entscheidenden Einfluß auf die Einwanderung ausgeübt habe, daß ferner der Saisoncharakter des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes sich seit 1890 auch in der Einwanderung wiederfinde, so daß das Maximum der Einwanderung ständig in den Monat November, also den Beginn der Ernte, fällt.

Verfasser betrachtet hierauf die Lage der italienischen, spanischen, französischen, russischen, österreichisch-ungarischen, schweizerischen, englischen und deutschen Einwanderung und die Unterschiede, die hier bestehen. Am eingehendsten behandelt er selbstverständlich die italienische Einwanderung, die gegenwärtig im Wesen eine Saisonwanderung ist. Die in Österreich gemachten Versuche, eine Saisonwanderung nach Argentinien zu organisieren, Versuche, die freilich keinen großen Umfang angenommen und auch keinen besonderen Erfolg aufzuweisen haben, scheinen dem Verfasser unbekannt zu sein.

Das Schlußkapitel betrachtet die Aussichten in Argentinien für die deutschen Auswanderer unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe.

Diesem ersten Bande soll ein zweiter folgen, der die Kolonisation behandeln soll.

3. Emily Greene Balch, Slavische Einwanderung in den Vereinigten Staaten. Übersetzt von Dr. Stephan von Philippovich. Wien, Franz Deuticke. 1912. X und 187 S.

Österreich nimmt an der Auswanderung bekanntlich einen äußerst hervorragenden Anteil, und wenn auch in Österreich für die Auswanderer äußerst wenig getan wird, so wird nichtsdestoweniger ziemlich viel über die Auswanderer geschrieben, aber nur über die Auswanderer im Momente der Auswanderung, nicht im Momente der Einwanderung. Deshalb ist das vorliegende Buch mit großer Freude zu begrüßen. Es darf ohne Übertreibung als ein klassisches genannt werden. Es faßt nicht etwa bloß eine große Menge des verfügbaren gedruckten englischen Materials und viele slavische Schriften zusammen, sondern enthält auch die persönlichen Eindrücke der Verfasserin, welche die Verhältnisse vieler Einwanderer an Ort und Stelle studiert, bei gebildeten Landsleuten der Einwanderer eingehende Umfragen angestellt, ihre Häuser besucht hat. Was sie über die Einwanderung sagt, ist daher niemals „graue Theorie“, sondern beruht auf wahrer Kenntnis des Lebens.

In sieben Kapiteln erörtert das Buch die Geschichte der slavischen Einwanderung bis 1850, die Einwanderung von 1850 bis 1880, die neuere slavische Einwanderung von 1880 an, die gegenwärtige Stellung der Slaven (Böhmen, Polen, Slovaken, Ruthenen, Slovenen, Kroaten, Serben, Bulgaren, Russen) in den Vereinigten Staaten, deren wirtschaftliche Lage, ihre Tätigkeit als Landwirte, ihr häusliches Leben, ihre Organisation, endlich die Frage ihrer Assimilierung.

Nach Ansicht der Verfasserin sind die Gründe für die slavische Auswanderung vor dem Jahr 1880 wesentlich andere als später. Bis zu diesem Jahre waren diese Gründe einerseits die Möglichkeit, ein Stückchen fruchtbares Land billig, wenn nicht ganz umsonst zu erhalten, andererseits der Wunsch nach größerer politischer und religiöser Freiheit. Im Verlaufe der Zeit verloren beide Gründe an Gewicht; die Versorgung mit Land zu billigen Preisen wurde weniger häufig und in Westeuropa traten politisch ruhigere Zustände ein. Dagegen brachte die große industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten nach dem Bürgerkriege und nach den harten Zeiten der Siebzigerjahre eine immer stärker werdende Nachfrage nach Arbeitskräften mit sich.

Die gegenwärtige Anzahl der Slaven in den Vereinigten Staaten schätzt Verfasserin auf höchstens 6,420.000. Sie sind hauptsächlich in den pennsylvanischen Kohlengruben beschäftigt. Daneben treten insbesondere die Metallbearbeitung, gewöhnliche schwere Arbeit und Landwirtschaft auf. Im Gegensatz zu den Italienern, den Griechen, Syrern und Juden, ist den slavischen Einwanderern keine Tätigkeit zu schwer, zu anstrengend oder zu gefährlich.

Sehr wichtig ist die Frage, welche Wirkung die kolossale Vermehrung der slavischen Arbeitskräfte auf den Preis der Arbeit ausgeübt hat; gab es doch im Jahre 1900 nahezu neun Millionen weiße Arbeiter von fremder Geburt (43% aller männlichen weißen Arbeiter). Man sollte nun glauben, daß Amerika alle diese Arbeiter nicht aufnehmen konnte, ohne daß die Löhne konstant fielen. Verfasserin zeigt jedoch, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Andererseits ist es außer Zweifel, daß ohne solchen Zufluß die Löhne in einem Maße gestiegen wären, das zu berechnen allerdings unmöglich ist. Daß der drückende Einfluß der Einwanderung auf den Arbeitsmarkt hauptsächlich nur einen solchen negativen Charakter — Hemmung des Steigens der Löhne — hatte, führt Verfasserin auf drei Ursachen zurück. Zunächst auf die ungeheure Ausdehnung der amerikanischen Industrie; sodann auf den Einfluß der Arbeiterorganisationen und deren Bestreben, die Löhne auf gleicher Höhe zu halten; drittens auf den besonderen Charakter der slavischen Einwanderer, die in Amerika mit allen Mitteln bestrebt sind, einen möglichst hohen Lohn zu erhalten, wenn sie auch in Bezug auf die übrigen Arbeitsbedingungen nicht besonders anspruchsvoll sind.

Interessant ist, daß die slavischen Einwanderer, obgleich sie in ihrer alten Heimat zumeist Bauern waren, sich doch verhältnismäßig selten der Landwirtschaft zuwenden. Zunächst besitzen sie, wenn sie die Heimat verlassen, kaum mehr als das, was für die Reise nach Amerika nötig ist, können daher nicht daran denken, eine Farm zu kaufen; die Stellung als landwirtschaftlicher Arbeiter bietet ihnen aber nicht nur geringere Bezahlung als in anderen Berufen, sondern auch Beschäftigung nur durch einen Teil des Jahres. So lassen sie sich denn zumeist in der Stadt nieder und sind bald dermaßen an das Stadtleben gewöhnt, daß ihnen ein Wechsel schwer fallen würde.

Die slavischen Einwanderer üben großen Einfluß auf das amerikanische Volk aus und sind zum großen Teile die Ursache, daß man die Amerikaner durchaus nicht mit den Engländern identifizieren kann. Verfasserin bekämpft weitgehende Einwanderungsbeschränkungen und spricht sich bloß für zwei Maßregeln aus: die Aufhebung des Zwischendecks und die Gewährung der Bequemlichkeiten der zweiten Klasse an alle Passagiere, ferner die Anwesenheit eines Beamten der Vereinigten Staaten und einer Krankenschwester auf allen Schiffen mit einer beträchtlichen Anzahl von Einwanderern. Damit würde die Einwanderung etwas verteuert und in einem natürlichen Ausmaße eingeschränkt werden. Jedenfalls erhebe sich aber heute schon die Frage, wie die alte kulturelle Einheit beibehalten oder eine neue gewonnen werden könne. Dazu sei entweder eine tatsächliche Verschmelzung durch Blutmischung oder eine bloß geistige Verschmelzung nötig, d. h. eine Assimilierung, ein Zusammenfließen zu einer Gleichheit der Sprache, der Lebensführung und der Denkungsart. Verfasserin sieht eine völlige Verschmelzung als höchst wünschenswert an, doch könne eine solche bloß erwartet werden, wenn die Anglo-Amerikaner ihre Rassenvorurteile aufgeben. Für das amerikanische Engländerium bedeute dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche und kulturelle Präponderanz keine Gefahr. Diese Verschmelzung müsse aber von durchaus ethischen Gesichtspunkten getragen sein. Es müsse daher nicht bloß eine gerechte Verwaltung ausgeübt, es müssen nicht nur die Bedingungen für ein bekömmliches, anständiges Leben geschaffen werden, sondern die Amerikaner müßten sich mit ihren neuen Nachbarn zusammentun, um gemeinsam auch für die ideellen Zwecke der menschlichen Gesellschaft zu arbeiten. „Wenn ihre Abgeschlossenheit nicht fort dauern soll, darf ihnen Amerika nicht als eine rivalisierende Einheit erscheinen, die will, daß sie ihre Vergangenheit vergessen und ihnen materielle Bestechungen dafür reicht, daß sie ihre Ideale über Bord werfen. Wir müssen lernen, mit ihnen vereint für Gerechtigkeit, für menschliche Lebensbedingungen, für Schönheit und für eine wahre, nicht bloß formelle Freiheit zu wirken.“

Die verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche Literatur Österreichs im Jahre 1912.

Besprochen von Universitätsprofessor Dr. Rudolf v. Laun.

1. Dr. Edmund Bernatzik, k. k. Hofrat und Professor der Wiener Universität, Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert. Rechtsstaat und Kulturstaat. Hannover 1912.

Von verwaltungspolitischen Publikationen seien an erster Stelle zwei Vorträge Bernatziks genannt, welche ihrem Inhalt nach zwar zum Teil der Rechtsphilosophie und allgemeinen Staatslehre, zum Teil aber auch der Verwaltungslehre und der Verwaltungspolitik zuzurechnen sind.

Als Bernatzik im Jahre 1910 das Rektorat an der Wiener Universität antrat, hatte seine Inaugurationsrede das Nationalitätenproblem zum Gegen-

stand. Eine Einladung der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln hat ihn zur Ausarbeitung eines zweiten Vortrages aus diesem Gebiet bewogen. Nach einem historischen Überblick wird das Erstarken des Nationalgefühls geschildert und die Schwierigkeit der Regierung und Verwaltung polyglotter Staaten erörtert.

Noch einen zweiten Vortrag hat Bernatzik im Anschluß an den eben erwähnten gehalten, und zwar über das Thema „Rechtsstaat und Kulturstaat.“ Es wird die Frage besprochen, welche Angelegenheiten der Staat und die ihm eingeordneten Zwangsgemeinschaften, die Kommunalverbände, in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen haben. Hierbei gelangen insbesondere die öffentlichen Betriebe, das heißt wirtschaftliche Unternehmungen des Staates, der Gemeinden usw. zur Erörterung. Es werden namentlich jene Gesichtspunkte behandelt, unter denen der öffentliche Betrieb wünschenswert oder gar notwendig sei und weiter die Rechtsstellung der Angestellten in solchen Betrieben untersucht. Hervorgehoben sei, daß der Autor sich de lege ferenda gegen das passive Wahlrecht und gegen das sogenannte Streikrecht dieser Angestellten ausspricht und daß er die Umwandlung der Staatsarbeiter in Staatsdiener befürwortet.

2. Dr. Ludwig Spiegel, Professor an der deutschen Universität in Prag, Zur Frage der legislativen Regelung des Gemeindegutes. Ein Gutachten. Prag, Verlag der deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, 1912.

Schon seit einigen Jahren befaßt sich die deutsche Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen mit dem Problem der Regelung des Gemeindegutes. Über ihr Ersuchen hat Spiegel ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet. Dasselbe erörtert die einschlägigen juristischen und verwaltungspolitischen Fragen in eingehender Weise und schlägt die Bildung besonderer Gemeindeguts-genossenschaften vor, welche unter Aufsicht der Selbstverwaltungsbehörden und in letzter Linie des Staates das Gemeindegut zu verwalten hätten. Das Gutachten ist eine sehr belehrende und interessante Studie, für welche nicht nur die Sektion des Landeskulturrates, sondern alle Verwaltungsjuristen dem Autor dankbar zu sein Ursache haben.

3. Max Kulisch, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck, System des österreichischen Gewerberechtes. I. Band, zweite, vollständig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Innsbruck, Wagner, 1912.

Im Jahre 1905 hat Kulisch den ersten Band eines auf vier Bände angelegten Systems des österreichischen Gewerberechtes veröffentlicht. Bevor er zur Publikation der weiteren Bände schreiten konnte, hat die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, RGBl. No. 26 das Gewerberecht in vielen wesentlichen Punkten geändert. Dadurch wurde eine Umarbeitung des ersten Bandes notwendig, gelegentlich welcher der Verfasser auch anderweitige Umgestaltungen vornahm. Das Gesamtwerk ist jetzt auf drei Bände berechnet. Der vorliegende Band schickt zunächst einige kurze,

allgemeine Betrachtungen hauptsächlich wirtschaftspolitischen und rechtsvergleichenden Inhaltes, sodann einen längeren Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Gewerberechts in Österreich voraus. Weiter werden allgemeine Lehren des geltenden Gewerberechts, endlich die Zulassung zum Gewerbebetrieb einschließlich der Genehmigung der Betriebsanlage besprochen.

Das Werk ist eine gründliche und übersichtliche Darstellung des geltenden Gewerberechts auf Grund fleißiger Benützung der Quellen und der Literatur. Es wird von jedem, der sich über einschlägige Fragen zu orientieren wünscht, mit Vorteil benützt werden können.

Kulisch hat wiederholt zu verschiedenen Ansichten Stellung genommen, welche ich in meiner Arbeit „Das Recht zum Gewerbebetrieb“, Wien und Leipzig, 1908, und in der Zeitschrift für Verwaltung, 1908, XLI, Nr. 49 und 50 geäußert habe.

Es würde jedoch zu weit führen, wenn hier auf Einzelfragen näher eingegangen werden sollte und es sei daher gestattet, die weitere Erörterung der Materie meiner demnächst erscheinenden Besprechung des Buches im Archiv des öffentlichen Rechts vorzubehalten.

4. Dr. Josef Freiherr von Schenk, Senatspräsident am k. k. Verwaltungsgerichtshofe, Zuständigkeit und Parteirolle in Stiftungssachen. Wien, Manz, 1912.

Die Schrift behandelt in äußerst gründlicher und ausführlicher Weise die vom Titel angezeigten Materien des geltenden österreichischen Verwaltungsrechts. Dabei wird auch allgemeinen Erwägungen nicht aus dem Wege gegangen. Insbesondere enthält die Arbeit wertvolle Beiträge zu den umstrittenen Problemen des Parteeibegriffes im Verwaltungsverfahren und der Abgrenzung der zivilrechtlichen von der Verwaltungskompetenz. Die Schrift ist zweifellos eine sehr wertvolle Bereicherung der Literatur des österreichischen Verwaltungsrechtes.

5. Dr. Ernst Ružička, Die Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Wien, Manz, 1913 (erschieden Ende 1912).

Bisher hat man allgemein angenommen, daß durch das Hofdekret vom 14. März 1806 J. G. S. Nr. 758, welches aussprach, daß Staatsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen niemals vor dem Zivilgericht belangt werden können, die Haftung des Staates wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung gänzlich beseitigt worden sei. Der Verfasser hat nun zuerst in einem aufsehenerregenden Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft, und nun in der vorliegenden Schrift versucht, vornehmlich auf Grund historischer Forschungen über die Motive der Gesetzgeber des Jahres 1806, den Nachweis zu führen, daß nur die persönliche Inanspruchnahme der Beamten für unzulässig erklärt worden sei. Die Haftung des Staates sei nach dem Hofdekret und daher auch heute noch geltenden Rechtes. Die historischen Argumentationen Ružičkas sind nicht unbedenklich und werden gewiß lebhaftem Widerspruch begegnen. Im übrigen zieht der Verfasser seine Schlüsse nicht nur aus der Vorgeschichte des Hof-

dekretes von 1806, sondern auch aus „allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. S. 46), als aus der Natur der Sache, aus natürlichen Rechtssätzen (vgl. über diese Rechtsquelle meine Arbeiten „Das freie Ermessen und seine Grenzen“, 1910, 10 ff. und zum Problem des freien Ermessens in der Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstage, 1913, 22 ff.). Einen ähnlichen Standpunkt hat neuestens Unger in der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1913, Nr. 17.371, S. 2, vertreten und einen ausführlichen „historisch“-dogmatischen Beweis für seine Behauptung angekündigt, den zu erbringen ihn leider der Tod gehindert hat. Zur Interpretation geschriebenen Rechtes, vorausgesetzt, daß dessen Geltung und Verbindlichkeit und der Wortlaut des Textes feststehen, dürfen meines Erachtens Motive und sonstige Materialien im allgemeinen nicht herangezogen werden (vgl. meine diesbezüglichen Bemerkungen im Archiv des öffentlichen Rechts, XXX, 402), daher wäre die Beweisführung in ganz anderer Weise zu versuchen.

Wie immer man aber über die zugrundeliegenden rechtsphilosophischen, methodologischen und rechtsquellentheoretischen Probleme denken mag, jedenfalls muß man anerkennen, daß Ružička eine sehr wichtige Frage zur Diskussion gestellt und höchst interessante Beiträge zur Lösung geliefert hat. Auf die Details der reichhaltigen Schrift, insbesondere auf die schwierige Kompetenzfrage hier einzugehen, würde wohl zu weit führen.

6. Dr. Franz Xaver Ritter von Fierich, o. ö. Universitätsprofessor in Krakau, Unzulässigkeit des Rechtsweges. Eine zivilprozessuale Untersuchung auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes. Wien, Manz, 1912.

Obwohl die Arbeit dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes angehört und daher hier nicht zu besprechen ist, sei sie doch deshalb kurz erwähnt, weil anlässlich der Erörterung des Begriffes des Rechtsweges die Grenze zwischen der Kompetenz der Gerichte und jener der Verwaltungsbehörden eingehend untersucht wird (S. 36 ff.). Hiebei wird in der üblichen Weise der Gegensatz zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht zum Ausgangspunkt genommen. Meiner Überzeugung nach gibt es einen solchen strikten Gegensatz im Sinne der herrschenden Meinung, welcher die Rechtsordnung gewissermaßen in zwei Teile teilte, überhaupt nicht. Die nähere Begründung dieser Behauptung muß einer späteren Gelegenheit vorbehalten werden und es sei hier nur gestattet, auf die kurzen Bemerkungen hinzuweisen, welche ich in dieser Frage in dem Aufsatz „Eine Theorie vom natürlichen Recht“, XXX, 396 ff. gewidmet habe. Wer auf dem Boden der herrschenden Meinung steht, wird dem Verfasser in vielem beipflichten können. In jedem Fall aber ist die Schrift eine dankenswerte Bereicherung auch der verwaltungsrechtlichen Literatur.

7. Ingenieur Max Ried, Die technische Verwaltung in Österreich. Grundriß einer Verwaltungstechnik. Verlag für Fachliteratur, Berlin-Wien-London, 1912.

Dieser Schrift muß mit Rücksicht auf die Aspirationen, mit welchen sie auftritt, hier ein größerer Raum gewidmet werden, als ihr Inhalt und

ihr Umfang rechtfertigt. Der Verfasser erklärt im Vorwort, das Studium des Verwaltungsrechtes sei nicht ausreichend, um dem Verwaltungstechniker jene Kenntnisse der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsvorschriften zu vermitteln, welche er benötigt. Denn die genannten Gebiete seien bisher nur von der juristischen Seite behandelt worden. Es sei eine Ergänzung durch spezielle Berücksichtigung der technischen Verwaltungszweige und durch zusammenfassende Darstellung der sie beherrschenden technisch-wirtschaftlichen Prinzipien notwendig. Diese Aufgabe habe sich das Buch gestellt. Weiter behauptet der Verfasser S. 12, Aufgabe der „Verwaltungstechnik als Wissenschaft“ sei die „systematische Erfassung und Darstellung“ des sich in den technischen Verwaltungsstellen und Veranstaltungen darbietenden Gebietes öffentlicher Verwaltung. Gerade auf diesem Gebiete bedürfe die rechtsdogmatische Darstellung der Ergänzung „durch wissenschaftliche Erfassung und Darstellung des materiellen Inhaltes der normativen Vorschriften auf technischem Gebiet und der in ihnen, sowie in den tatsächlichen Vorrichtungen der technischen Behörden zum Ausdruck kommenden technisch-wirtschaftlichen und socialen Prinzipien.“

Schon aus diesem Programm geht hervor, daß Rieds System der Verwaltungstechnik nicht das System einer eigenen neuen Wissenschaft ist, sondern ein Konglomerat von Materien, die teils der juristischen, teils den ökonomischen und Gesellschaftswissenschaften entnommen sind. Die Auswahl des Stoffes aus diesen zuletzt genannten Wissenszweigen ist nach dem Gesichtspunkt getroffen, daß alles hier kurz zusammengefaßt ist, was den in öffentlichen Diensten stehenden Techniker in erster Linie interessiert: Behördenorganisation und -Kompetenz, Baurecht, Wasserrecht, Gewerbe-recht, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Staats- und Gemeindeunternehmungen usw. Die Darstellung bietet weder dem Juristen, noch dem Nationalökonomem oder Soziologen etwas Neues. Sie ist lediglich ein populärer Auszug, teils aus Gesetzen und Verordnungen, teils aus herrschenden nationalökonomischen Theorien, statistischen Zusammenstellungen u. dergl. Dabei sind gelegentlich auch einige Lapsus passiert. So wird S. 9 das „öffentliche Recht“ in Gegensatz zur „positiven Jurisprudenz“ gestellt. S. 90 wird die mindere Heerestauglichkeit der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen daraus abgeleitet, daß 64% sämtlicher deutscher Militärpersonen in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern und nur 6% in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geboren waren; aber ein Glied in der Kette fehlt: die Angabe, wie viel Prozent der Gesamtbevölkerung in Gemeinden unter 2000, bezw. über 100.000 Einwohnern geboren waren. Trotzdem meint der Verfasser, seine Zahlen „sprechen wohl für sich.“

Das Buch ist eine fleißige und übersichtliche Zusammenstellung und zur vorläufigen Orientierung für Laien sehr geeignet. Die Verwaltungstechniker werden aber im allgemeinen mit mehr Nutzen eines der gebräuchlichen akademischen Lehrbücher der Nationalökonomie bezw. des Verwaltungsrechtes zu Rate ziehen.

8. Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Geheimer Rat, Minister a. D., Mitglied des Herrenhauses usw., *Entwicklung und Funktion der Bahnen niederer Ordnung im Verkehrswesen*. Wien, Hölder, 1912.

Im Oktober und November 1911 hat Wittek in der Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien einen Zyklus von Vorträgen gehalten, welche mit der vorliegenden Schrift veröffentlicht worden sind. An dieser Stelle dürfte es wohl genügen, wenn auf die verhältnismäßig ausführliche Besprechung Bezug genommen wird, welche ich der Studie in der Österreichischen Zeitschrift für Eisenbahnrecht, II, 394 ff., gewidmet habe.

9. Dr. Rudolf von Laun, *Zum Problem des freien Ermessens. Kritische Erörterungen und Studien zur Verwaltungsreform*.

Im August 1912 hat Zitelmann seinen sechzigsten Geburtstag gefeiert und aus Anlaß dieser Feier wurde ihm von Schülern, Freunden und Verehrern eine Festschrift überreicht, welche im Buchhandel allerdings erst 1913 erscheinen soll. Infolge einer mich sehr ehrenden Einladung seitens der Herausgeber habe auch ich mich mit einem Aufsatz beteiligt. Derselbe will erstens den wichtigsten grundsätzlichen Einwendungen entgegenzutreten, welche gegen die Theorien meiner Arbeit „Das freie Ermessen und seine Grenzen“, 1910, bis jetzt vorgebracht worden sind, zweitens einen Gesetzesvorschlag den Lesern unterbreiten, welcher dem Verwaltungsrichter (als Beispiel wurde der österreichische Verwaltungsgerichtshof gewählt) aufträgt, freie Verwaltungsakte im Sinne der erwähnten Theorien nach der Richtung der Erlaubtheit der Zwecke zu überprüfen.

10. Dr. Michael Freiherr von Pidoll, *Der heutige Automobilismus. Ein Protest- und Weckruf*. Wien, Manz, 1912.

Die Schrift enthält eine Darstellung und Kritik der geltenden Bestimmungen über den Automobilverkehr und deren Mängel und erstattet Vorschläge zur Bekämpfung der Schäden und Auswüchse des Automobilismus.

Prof. Oreste Ranalletti, Ordinario di Diritto amministrativo nella R. Università di Pavia, *Principii di Diritto amministrativo*. Volume primo, *Introduzione e Nozioni fondamentali*. Napoli, Luigi Pierro, Editore, Piazza Dante 76. 1912.

Der vorliegende erste Band eines umfassenden und groß angelegten, Vittorio Scialoja gewidmeten Systems des Verwaltungsrechtes umfaßt die Einleitung und die Fundamentalbegriffe. Es werden zunächst die gesellschaftlichen und die staatsrechtlichen Grundlagen des Verwaltungsrechtes und von den letzteren insbesondere, wie dies bei den romanischen Autoren üblich ist, die Teilung der Gewalten eingehend erörtert. Weiter gelangt eine Reihe anderer für das Verwaltungsrecht wichtiger Unterscheidungen zur Besprechung, so der aus der französischen Literatur und Praxis stammende Gegensatz zwischen Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (*attività politica* oder *attività di governo* und *attività di amministrazione*), ferner die Gegensätze von verwaltender und technischer, freier und gebundener,

öffentlicher und privater Tätigkeit. Es folgt eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse und der subjektiven Rechte. Sodann wird eine Grenze zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht gezogen und das öffentliche Recht einer weiteren Einteilung unterworfen. Auf diese Weise wird der Begriff des Verwaltungsrechtes gewonnen, welcher Anlaß gibt, in einem letzten Kapitel dieses ersten Bandes die Wissenschaften, welche sich mit der Verwaltung beschäftigen, und insbesondere das Wesen der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungslehre zu besprechen.

Das Buch behandelt demnach eine Fülle wichtiger und interessanter Probleme und verdient weit über den Kreis der Spezialisten des positiven italienischen Verwaltungsrechtes hinaus eine Beachtung, welche sicherlich auch nicht ausbleiben wird. In vielem wird man vielleicht widersprechen müssen. So wird man der Theorie von der *attività di governo* schwerlich zustimmen können (vgl. meine allerdings nur das französische Recht betreffenden Ausführungen in *Das freie Ermessen und seine Grenzen*, 139 ff.). Der Versuch der Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht führt zu der Frage, ob denn die Rechtsordnung überhaupt in zwei scharf voneinander abzugrenzende Teile zerfalle (vgl. meine Bemerkungen in dem Aufsatz „Eine Theorie vom natürlichen Recht“ im *Archiv des öffentlichen Rechts*, XXX, 396 ff.). Bedenken dürfte auch vielfach der Begriff der Verwaltungslehre erregen, den sich Ranelletti zurechtgelegt hat; doch kann darauf hier nicht eingegangen werden, weil eine Berücksichtigung der reichen italienischen Literatur über diese Frage unausweichlich wäre. Was schließlich die Lehren des Verfassers über die freie und die gebundene Verwaltungstätigkeit und seine Stellungnahme zu meiner Theorie über diese Materie anbelangt, so sei auf meine Erörterungen in dem Aufsatz „Zum Problem des freien Ermessens“ in der *Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem sechzigsten Geburtstage* (S. 28, 29) hingewiesen. Allein ungeachtet alles dessen, was man gegen manche Abschnitte des Buches vorbringen könnte, muß man doch dem Werk als ganzem die vollste Anerkennung zollen. Es ist sehr lehrreich und sehr interessant, auch dort, wo es zum Widerspruch auffordert. Besonders hervorgehoben sei auch noch die fleißige Benützung der französischen und der deutschen Literatur. Man darf auf die Fortsetzung der Arbeit sehr gespannt sein.

Lann.

Dr. Desider Márkus, Richter an der kgl. ungar. Kurie, *Ungarisches Verwaltungsrecht*. XVI. Band des *Öffentlichen Rechts der Gegenwart*, herausgegeben von Huber, Jellinek, Laband und Piloty. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. XII und 579 S.

Das öffentliche Recht der Gegenwart, eine Sammlung, welche bekanntlich bezweckt, das öffentliche Recht aller Kulturstaaten in Monographien zur Darstellung zu bringen, hat bereits mit seinem XV. Band die Literatur mit einem Werk über Ungarn bereichert. Dort wurde das Ungarische Verfassungsrecht, von Heinrich Marczali bearbeitet, dem Leser vorgeführt.

Der uns vorliegende Band hat das ungarische Verwaltungsrecht zum Gegenstand. Der Autor ist jedoch über den ihm durch diese Einteilung des Sammelwerkes gesteckten Rahmen insofern hinausgegangen, als er auch verfassungsrechtliche Probleme behandelt. Dies gilt insbesondere, soweit das Verhältnis Ungarns zu Österreich und soweit die Stellung Kroatiens in Frage kommt; aber auch andere verfassungsrechtliche Materien werden erörtert, so die Verordnungsgewalt und die Staatsverträge. Abgesehen von solchen Exkursen in das Verfassungsrecht, bildet das Buch ein geschlossenes System des ungarischen Verwaltungsrechtes. Die einzelnen Abschnitte betreffen: Quellen und Literatur, die staatliche Behördenorganisation, die „Funktionen des Staates“ (Verordnungsrecht, Staatsverträge und Enteignungsrecht), das Finanzwesen, die Organe der Selbstverwaltung, endlich die einzelnen Zweige der Verwaltung.

Über die Tendenz des Buches gibt uns das Vorwort Auskunft: „Der schönste Lohn dieser Arbeit wäre, wenn es ihr gelänge, jene falschen Auffassungen und irrtümlichen Lehren auszurotten, welche hinsichtlich Ungarns staatlicher Selbständigkeit, seiner freiheitlichen Einrichtungen sowie seiner großen Fortschritte auf allen Gebieten der Kultur und des Wirtschaftslebens eben deshalb aufkommen konnten, weil es an einem Buche mangelte, welches über all dies wahre und verlässliche Aufklärung gibt . . .“

Als Beispiel dafür, wie der Autor diese Aufgabe lösen will, seien seine Ausführungen über die staatsrechtliche Stellung des Königs angeführt. Wir hören da vom ungarischen Verwaltungsrecht: „Es ist ein selbständiges ungarisches Recht, auf ungarischem Boden entstanden und entwickelt, ohne geringste Gemeinsamkeit mit dem Verwaltungsrechte Österreichs, mit welchem Ungarn durch die Person des gemeinsamen Herrschers verbunden ist.“ (S. 7.) Diese eine Probe mag genügen. Man kann für die politische Begabung und die kulturelle Entwicklung des magyarischen Volkes noch so viel Sympathie haben; man kann dem Bestreben der führenden Kreise in Ungarn, welches de lege ferenda auf die Schaffung einer bloßen Personalunion abzielt, noch so viel Verständnis entgegenbringen; man kann auch noch so vieles von dem, was österreichische Theoretiker de lege lata über das ungarische Staatsrecht ausführen, nicht billigen: einer Darstellung aber, welche entgegen dem Wortlaut geschriebener, beiderseits als gültig anerkannter und tatsächlich gehandhabter österreichischer und ungarischer Gesetze politische Postulate als heute bestehendes Recht ausgibt, kann man nicht zustimmen. Markus kann denn auch nirgends, wo er das beiden Staaten der Monarchie gemeinsame Verwaltungsrecht bespricht, das Politisieren lassen. So lesen wir S. 134, daß das gemeinsame Finanzministerium „eigentlich überflüssig“ sei, weil es rechtlich keine gemeinsamen Finanzen gebe, und S. 524 wird darüber geklagt, daß der Geist der Armee noch immer nicht dem „verfassungsmäßigen Rechtsstaat“ entspreche und nur schwer die paritätische Stellung Ungarns und Österreichs „als zweier unabhängiger Staaten“ in sich aufnehmen wolle. Nicht besser als den mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten ergeht es den kroatischen. Kroatien

wird lediglich als „autonom“ behandelt und mit Gemeinden und Munizipien auf eine Stufe gestellt.

Was nun die verwaltungsrechtlichen Erörterungen selbst anbelangt, so vermißt man jegliche Stellungnahme zu irgendwelchen allgemeinen Theorien. Dafür enthält das Buch eine außerordentliche Fülle von Details aus den verschiedensten Verwaltungsvorschriften sowie reichliche historische und statistische Erläuterungen. Wir haben es mit einer sehr fleißigen Arbeit zu tun, welche sehr gut zur Orientierung zu dienen vermag und uns viele interessante Aufschlüsse über Ungarn gibt.

In Einzelheiten einzugehen, muß ich mir schon deshalb versagen, weil ich leider der ungarischen Sprache nicht mächtig bin und daher die Angaben des Verfassers nicht prüfen kann.

Laun.

Dr. Hugo Morgenstern, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, Österreichisches Gesinderecht. Handbuch und systematische Darstellung des gesamten in Österreich geltenden Gesinderechtes, nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfahrens in Gesindestreitigkeiten. Wien, 1912. Manzschke u. k. Hofbuchhandlung. XII und 240 S.

Verfasser hofft, mit dem vorliegenden Buche ein für Juristen und Laien brauchbares Handbuch geschaffen zu haben. Ich fürchte aber, daß sich für den Laien der Gebrauch dieses allzu breit angelegten Werkes vielfach zu schwierig erweisen wird. So ist z. B. die gewiß sehr wichtige Frage, welche Dienstnehmer unter das Gesinde fallen, auf nicht weniger als 24 Seiten abgehandelt, und die große Zahl der mitgeteilten einander so sehr widersprechenden Entscheidungen wird zur Belehrung des Praktikers kaum beitragen. Diesen wird überdies nur das Recht derjenigen Dienstbotenordnung interessieren, um deren Anwendung es sich gerade handelt, den übrigen wird er kein Interesse entgegenbringen. Dabei hat Verfasser auch den systematischen Fehler begangen, die alte Wiener Gesindeordnung in besonderem Maße zu berücksichtigen und damit steht wohl das Zurücktreten der neuen Wiener Dienstordnung in Zusammenhang, der schon mit Rücksicht auf die Zahl der ihr Unterworfenen der Platz vor allen übrigen Gesindeordnungen gebührt hätte; statt dessen erscheint sie meist an letzter Stelle, ihre Terminologie wird so gut wie vollständig ignoriert und auch ihre materiellen Bestimmungen treten sehr in den Hintergrund. Auch kann es leicht zu Irrtümern Anlaß geben, daß die Abkürzung „Wiener DO.“ nicht die geltende, sondern die alte Dienstbotenordnung bezeichnet und daß von der Praxis der letzteren zuweilen (z. B. S. 44, 48) als von einer derzeit geltenden Praxis gesprochen wird. Daß die alte Wiener Gesindeordnung für die nachfolgenden Gesindeordnungen vorbildlich war, vermag diesen Vorgang nicht zu rechtfertigen. In der erwähnten Untersuchung über den Begriff des Gesindes gelangt Verfasser zu dem Ergebnis, daß für das Gesindeverhältnis volle Haushaltgemeinschaft wesentlich sei; „trotzdem“ fährt er fort „will auch die neue Wiener DO. den Begriff des bloßen

Lohndienstes aufrechterhalten.“ Aber die rechtlichen Merkmale eines Verhältnisses müssen doch wohl dem Gesetze entnommen werden, und aus diesem ergibt sich eben, daß jedenfalls für die neue (und im Hinblick auf § 132 doch wohl auch für die alte) Wiener Gesindeordnung die Haushaltsgemeinschaft für das Gesinde nicht wesentlich ist. Verfasser hat hier auch der Begriffsbestimmung des § 1 der neuen Wiener Dienstordnung nicht genug Beachtung geschenkt, die zwar nicht ganz klar ist, aber doch eine befriedigende Auslegung ermöglicht (vgl. den Referenten in der „Wiener Zeitung“ vom 2. Februar 1912, S. 9).

Daß schon Unmündige nach vollendetem 7. Lebensjahr sich allein zu Diensten verdingen können (S. 37, 134) ist ein offener Irrtum, denn § 246 ABGB. gibt diese Fähigkeit nur den Minderjährigen, also Personen, die das 14. Jahr vollendet haben. Bei Behandlung der Pflichten der Dienstboten vermissen ich die Darlegung ihrer rechtlichen Bedeutung, die sich aus dem bloßen Wortlaut des Gesetzes keineswegs ergibt; vielfach kann nämlich von einer Rechtspflicht nur mit Einschränkungen die Rede sein. „Konventionalstrafen“ bedeutet vereinbarte Strafen, nicht aber Strafen schlechthin (in welchem Sinne Verfasser das Wort gebraucht) und es versteht sich von selbst, daß Konventionalstrafen vom Dienstgeber nicht verhängt werden dürfen, wenn sie nicht vereinbart wurden. Daß aber ohne Grundlage einer Vereinbarung Strafen, wie insbesondere Lohnabzüge, vom Dienstgeber nicht verhängt werden dürfen, ist nicht mit dem Verfasser auf die juristisch sehr problematische Treu- und Obhutspflicht des Dienstgebers zu stützen, sondern folgt daraus, daß in privatrechtlichen Verhältnissen ein Strafrecht nur auf Grund und im Umfange besonderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen kann.

Diese und andere Bedenken gegen Einzelausführungen sollen keineswegs die Anerkennung beeinträchtigen, die das Buch als ganzes verdient. Verfasser, der schon früher auf dem Gebiete des Gesinderechtes Erspreißliches geleistet hat, hat es verstanden, sowohl im privat- als im öffentlich-rechtlichen Teile des vorliegenden Buches mit großem Fleiße reiches Material, das manches Wissenswerte auch außerhalb des reinen Dienstbotenrechtes bringt, gründlich zu verarbeiten.

Em. Adler.

Béla Földes, Die Staatshaushaltslehre. (Finanzwissenschaft.) Zweite, umgearbeitete Auflage. Budapest, 1912. Grill. (552 S.)

Gegenüber der vor zwölf Jahren erschienenen ersten bietet diese zweite Auflage dem Leser viel Neues, da alle bedeutenderen Neuerscheinungen des letzten Jahrzehntes, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auf dem der Weltliteratur und Statistik sorgfältig berücksichtigt sind.

In dem ganzen großangelegten Werke ist der sozialpolitische Standpunkt des Verfassers mit Folgerichtigkeit durchgeführt, indem die sozialpolitische Seite der Finanzprobleme überall entsprechende Berücksichtigung findet. Die Kenntnis der ungarischen Finanzgeschichte erfährt in diesem

Werke manche Bereicherung. Eine wahrhaft bahnbrechende Arbeit verrieth aber Prof. Földes, indem er den staatsfinanziellen Angelegenheiten der im Nord- und Südosten von Ungarn gelegenen Staaten eine erhöhte Beachtung widmete, deren große Bedeutung in den Tagen der Neugestaltung der Balkanstaaten ganz besonders hervorzuheben ist.

Die bewährte Einteilung des Materials des Werkes ist die alte geblieben. Den Mittelpunkt des Werkes bildet das vierte Buch über die Staatseinnahmen und innerhalb desselben die Lehre von den Steuern. Einleitend entwickelt hier der Verfasser eine durchaus neue Definition des Steuerbegriffes; hienach ist die Steuer „jener Teil des in die Privatwirtschaft eingetretenen Volkseinkommens, welcher vom staatlichen Gemeinwesen, als Ganzem, in erster Reihe zur Verwirklichung seiner eigenen Zwecke in Anspruch genommen wird und genommen werden kann“. Die Periodizität ist hiebei in dem Ausdrucke „Einkommen“ enthalten. Die Vermögenssteuer ist keine Instanz gegen die Definition, da hier zwar das Vermögen die Bemessungsgrundlage bildet, die Steuer jedoch in ihrer heutigen Gestalt aus dem Einkommen entrichtet wird. Auch die Verbrauchssteuern können unter jenen Begriff subsumiert werden, da auch der Genuß der verbrauchbaren Vermögensteile einen Bestandteil des Einkommens bildet. Bei den Grundbegriffen der Steuern wird der Maßstab der Besteuerung, das Problem des Steuersystems, die Theorie und Geschichte der einzigen Steuer usw. erläutert. Hinsichtlich der Steuerprinzipien warnt der Verfasser vor allen Einseitigkeiten, er konstruiert das Prinzip der Besteuerung nicht aus einem einzigen, sondern aus mehreren Elementen, da auch der Staatsbürger in einem verwickelten Verhältnisse zu dem Staate steht.

Bemerkenswert sind die Abschnitte über die progressive Steuer, über die Steuerfreiheit des Existenzminimums, über Steuerüberwälzung, ferner über die Steuerpolitik Englands, Frankreichs, Preußens, Österreichs, Ungarns und anderer Staaten. Der Abschnitt über die direkten Steuern enthält zunächst eine allgemeine Erörterung der Ertragsteuern, Vermögenssteuern und Einkommensteuern und behandelt dann die einzelnen besonderen Steuerarten; zuerst die Grund-, Kapitalzins-, Arbeits-, Unternehmungs- und Verkehrsteuern, als deren Grundlagen die entstehenden Steuerquellen dienen, dann die auf der entstandenen Steuerquelle ruhenden Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern, endlich die Verzehrungssteuern, welche auf einer verbrauchten Steuerquelle lasten. Gebäudesteuer und Militärssteuer, als gemischte Steuerarten, bilden eine besondere Gruppe. Mit großem Apparate ist das Problem der Einkommensteuer bearbeitet, deren Berechtigung mit kräftigen Argumenten nachgewiesen wird. Der Verfasser widmet dem für die Verwirklichung so wichtigen Momente der Steuer- verheimlichung ausführliche Betrachtungen, ebenso, wie auch der Sicherung der Bekenntnisse und den finanziellen Ergebnissen. Beachtenswert sind auch die Abschnitte über die Steuerverwaltung und über das Steuerwesen der Selbstverwaltung. Nach einer knapp gefaßten Besprechung des Wesens der Finanzen der Selbstverwaltungen und ihres Verhältnisses zum Staate

werden die Systeme des autonomen Steuerwesens in England, Frankreich, Preußen, Italien, Rußland, Österreich und Belgien erörtert und die Literatur dieser Frage dargestellt, so daß man ein klares Bild von dem gegenwärtigen Stande des Steuerwesens der Selbstverwaltungen in der Praxis und Wissenschaft erhält.

Dr. Friedrich Fellner.

Pierre Clerget, *La Suisse au XX^e siècle. Étude économique et sociale.* 2. Auflage. Paris, 1912. Armand Colin. 310 S. Fr. 3.50.

Verfasser, jetzt Lehrer an der höheren Handelsschule in Lyon, hat in seiner früheren Unterrichtstätigkeit in der Schweiz manche Einblicke in die schweizerischen Verhältnisse gewonnen und er gibt nun in diesem Buche kurz und klar umrissen ein Bild der wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Schweiz, unter geschickter Benützung zuverlässiger einschlägiger Literatur, die in dankenswerter Weise gut zitiert ist.

Nach einer volkpsychologischen Einleitung, die ein erfreuliches Verständnis und aufrichtige Sympathie für die schweizerische Eigenart eines freien, demokratischen, hochentwickelten Volkes zeigt, handelt Clerget in neun Kapiteln von der Bevölkerung, der Verfassung und den Steuern, dem Geld- und Kreditwesen, von Industrie und Landwirtschaft, von den Arbeiterverhältnissen, dem Verkehrswesen, dem Außenhandel, der internationalen Stellung der Schweiz und von den Franzosen in der Schweiz. Diese zweite Auflage ist in verschiedenen Beziehungen erweitert und auf den neuen Stand gebracht. Die erste Auflage erschien 1908.

Alles in allem ist das Buch sehr wohl geeignet, als handliche, zuverlässige und — was sich bei einem französischen Buche freilich fast von selbst versteht — angenehm lesbare erste Einführung in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schweiz zu dienen, in Verhältnisse, die bei weitem nicht so bekannt sind, als sie es sollten: sind doch in der Schweiz eine große Zahl mustergültiger Einrichtungen längst praktisch erprobt, für die in den meisten übrigen Staaten nur erst eine kleine Schar fortgeschrittener, weitsichtiger Männer, häufig noch vergebens, eintreten. In der Beziehung sagt Verfasser mit Recht: „La Suisse a ce rare bonheur de n'avoir point d'objet de haine, point de préjugés héréditaires, point d'ambition kilométrique. Il lui suffit d'être la terre d'élection de ceux qui aiment à jouir des grands spectacles de la nature et de marcher à l'extrême avant-garde des réformes démocratiques.“ (S. 250.)

Zürich.

Dr. Wilhelm Feld.

Neu erschienene Bücher.

1. Soziologie, allgemeine soziale Probleme.

Danel, J., Les idées économiques et sociales de Ruskin. Lille, 1912. Impr. Taffin-Lefort. 338 S.

Durkheim, Emilio, La Reglas del Metodo Soziologico. Traducción de Antonio Ferrer y Robert. Madrid, 1912. Daniel Jorro. 250 *pesetas*.

Ellwood, Charles A., Sociology in its Psychological Aspects. New York, 1912. D. Appleton. XIV und 417 S.

Husslein, Jos. Casper, The church and social problems. New York, 1912. America Press. 6, 5 und 211 S. \$ 1.—.

Mond, Alfred, Questions of To-day and To-morrow. London, 1912. Methuen. 334 S. 1 *sh* net.

Spann, Othmar, Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Berlin, 1913. J. Guttentag. 39 S. *M.* 1.—.

2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

Adler, Karl, Kapitalzins und Preisbewerbung. München, Duncker & Humblot. *M.* 240.

Carver, T. N., Traduit par R. Picard, La répartition des richesses. (Bibliothèque internationale d'économie politique.) Paris, Giard et Brière.

Damasche, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 6. Aufl., Jena, 1912. Fischer. XII und 606 S. *M.* 4.—.

Guyot, Y., La science économique: ses lois inductives. Paris, 1912. Schleicher frères. 1 vol. XII und 387 S. *Fr.* 245.

Hobson, J. A., The science of wealth. New York, 1912. Henry Holt and Company. 1 vol. XIII und 256 S.

Leroux, A., Valeur de l'enseignement économique. Brochure. Paris, A. Rousseau.

Levy, Herm., Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft. Jena, G. Fischer. IX und 128 S. *M.* 3.50.

Luxemburg, Rosa, Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus. Berlin, 1913. Buchhandlung Vorwärts. *M.* 6.—.

Mataja, V., La réclame dans ses rapports avec les affaires et le public. Traduit de l'allemand par Comfort. Paris, Bruxelles et Lausanne, Edition Polmoss.

Masci, G., La dottrina del valore di concorrenza. Vecchie

e nuove teorie. Napoli, Stabilimento tipografico Federico Sangiovanni e Figlio, 1912. 1 vol. 159 S.

Murray, Rob. A., Lezioni di economia politica. Seconda edizione, riveduta ed ampliata dei sommari di lezioni di economia politica. Fasc. I. Firenze, 1912. G. C. Sansoni (Carnesecchi). V und 246 S. *L.* 3.—.

Noel, O., Principes d'économie politique et sociale. Paris, 1913. Pedone. XI, 331 und 420 S. *Fr.* 16.—.

Nogaro, B., Éléments d'économie politique. I. Production, Circulation. Paris, Giard et Brière.

Pierson, N. G., Principles of Economics. Vol. II. Translated from the Dutch by A. A. Wotzel. London, 1912. Macmillan. XXIII und 645 S. 10 *sh* net.

Samsonoff, B., Esquisse d'une théorie générale de la rente, suivie d'une critique des principales opinions émises sur le même sujet. Lausanne, Librairie F. Rouge et C^{ie}, 1912. 245 S.

Sapas, Franz, Verkaufspreis und Arbeitslohn. Berlin, F. Siemenroth. *M.* 1.40.

Silberstein, Franz, Dogmenkritische und systematische Versuche zur Lohntheorie. Bonn, 1912. C. Georgi. 108 S. *M.* 2.—.

Schrijvers, Joseph, C. SS. R., Manuel d'économie politique. Troisième édition, entièrement revue. Bruxelles, 1913. Albert Dewit. XXII und 448 S. *Fr.* 3.50.

Taylor, Frederik Winslow, Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. Deutsch von R. Roessler. München, R. Oldenburg. *M.* 3.50.

Wagner, A., Les fondements de l'économie politique. Traduit par K. L. Tome III^e. (Bibliothèque internationale d'économie politique.) Paris, Giard et Brière.

Wiewiorowski, S., Einfluß der deutschen Bankenkonzentration auf Krisenerscheinungen. Berlin, 1912. Puttkammer und Mühlbrecht. 134 S. *M.* 2.80.

3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

Barker, J. E., Modern Germany: her political and economic problems. 4th and enlarged edition. London, 1912. Smith, Edler. 722 S. 10 *sh* 6 *d.*

Bogart, Ernest Ludlow, The economic history of the United States. 2^d ed. New York, 1912. Longmans. 15 und 579 S. \$ 1.76.

Fengler, Otto, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des ancien régime. Leipzig, 1912. A. Deichert Nachf. XIII und 141 S. *M.* 3.—.

Frings, Jos., Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

im Regierungsbezirke Arnsberg unter besonderer Berücksichtigung der zur ehemaligen Grafschaft Mark gehörigen Kreise. Berlin, 1913. Puttkammer und Mühlbrecht. 163 S. *M.* 4.80.

Geering, T., Grundzüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausgegeben von Bachmann, Geering, Landmann, Milliet, Wartmann. 1. Heft.) Bern, 1912. Stämpfli & Co. 48 S. *M.* 1.80.

Gruber, Ch., Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. 3. Aufl., Neubearbeitet von Dr. Hans Reinlein. Leipzig, 1912. B. G. Teubner. *M.* 2.40.

Halévy, Elie, Histoire du Peuple Anglais au XIX^e Siècle. Vol I. L'Angleterre in 1815. Paris, 1912. Hachette. 620 S. *Fr.* 15.—.

Ischchanian, B., Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Berlin, F. Siemenroth. *M.* 7.—.

Koebel, W. H., Modern Argentina; the Eldorado of to-day; with notes on Uruguay and Chili; with 123 illustrations. Boston, 1912. Erstes. 15 und 380 S. \$ 3.50 net.

Lémonon, E., L'Italie économique et sociale 1861—1912. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.) Paris, Félix Alcan.

Lewis, E. A., The Medieval Boroughs of Snowdonia. London, Sotheran, 1912. XVIII und 320 S.

Mendelson, M., Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 1.50.

Paul, Louis, Le travail dans le monde romain. Paris, 1912. Alcan. 420 S. und 3 Fig. *Fr.* 5.—.

Peel, Hon. George, The Future of England. London, 1912. Macmillan. VIII und 243 S. 1 *sh.*

Reichskolonialamt, amtliche Jahresberichte. Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1911/12. Berlin, 1913. Mittler und Sohn. XVII und 370 S. *K* 12.60.

Sering, Max, Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. Berlin und Leipzig, 1913. G. J. Göschen. 283 S. *K* 8.64.

Wygodzinski, W., Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 6. bis 10. Tausend. Köln, 1912. M. Du Mont-Schauberg. 203 S. *M.* 1.80.

4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

Fengler, Otto, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 3.—.

Protokoll, Stenographisches, des kirchlich-sozialen Kongresses. (15. bis 17. April 1912 in Dessau). Herausgegeben vom Generalsekretariat. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 1.50.

5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

Andrews, C. Mc.-Lean, The colonial period. New York, 1912. Kolt c. 256 S. (Home university lib. of modern knowledge) 50 c.

Rauhe, C., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. München, E. Reinhardt. *M.* 4.—.

Wolf, Jul., Das Zweikindersystem im Anmarsch und der Feldzug dagegen. Berlin, 1913. A. Hirschwald. XI und 36 S. *M.* 1.—.

6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

Averek, W., Die Landwirtschaft unter dem Einfluß von Bergbau und Industrie im rheinischen Ruhrkohlengebiete. Leipzig, Veit & Co. *M.* 2.40.

Beckmann, Friedrich, Die Futtermittelzölle. Eine wirtschaftliche Untersuchung. München und Leipzig, 1913. Duncker & Humblot. VII und 134 S. *M.* 3.50.

Faaß, Fritz, Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands. Dargestellt im Spiegel der Gegenwart. Herausgegeben vom deutschen Landarbeiterverband. Berlin, 1913. Buchhandlung Vorwärts. 122 S. *M.* 2.—.

Grabsky, W., Principles of Australian agriculture. London, 1912. Macmillan and Co. 4 *sh* 6 *d.*

Haack, Rich., Die preußischen Gesetze über Rentengüter. Berlin, F. Vahlen. *M.* 3.—.

Halligan, James Edward, Fundamentals of Agriculture. New York, 1912. D. C. Heath & Co. XIV und 492 S. \$ 1.25.

Hock, A., L'Agriculture au Katanga. Possibilités et Réalités. Bruxelles, 1912. Misch & Thron. 305 S.

Hofmann, Kurt, Entwicklung der Gärtnerei unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Dresden. Leipzig, Veit & Co. *M.* 3.20.

Institut International d'Agriculture, Annuaire International de Statistique Agricole. Rome, 1910. XVIII und 327 S.

Keatinge, G., Rural economy in the Bombay Deccan. London, 1912. Longmans. I vol. XXII und 212 S. 4 *sh.* 2 *d.*

König Chr., Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Über wirtschaftliche und statistische Grundlagen für den praktischen Forstbetrieb. 1912. IV und 128 S. *M.* 2.80.

Preyer, W. D., Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Jena, 1913. G. Fischer. IV und 228 S. *M.* 6.—.

Roscher, Willh., System der Volkswirtschaft. 2. Band: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. Ein Hand- und Lesebuch für Staats- und Landwirte. 14., vermehrte Auflage, bearbeitet von Heinrich Dade. Mit 2 bildlichen Darstellungen. 1912. XVI und 905 S. M. 14.—

Rubbia, Konr., 25 Jahre Karstaufforstung in Krain. Bericht der Aufforstungskommission für das Karstgebiet des Herzogtums Krain über die Tätigkeit vom Jahre 1886 bis Ende 1911. Laibach, 1912. I. v. Kleinmayr & F. Bamberg. III und 97 S. M. 4.—

Sartorius v. Waltershausen, A. Frhr., Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780 bis 1912. Leipzig, A. Deichert Nachf. M. 8.—

Schmidt, Georg, Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lage der deutschen Landarbeiterschaft. Herausgegeben vom deutschen Landarbeiterverband. Berlin, 1913. Buchhandlung Vorwärts. 90 S. M. 2.—

Tiemann, Die Milch, ihre Gewinnung, Untersuchung, Behandlung und Verwertung. Leipzig, Reichenbach. M. 3.—

Wolf, Henry W., Co-operation in Agriculture. London, 1912. P. S. King. 388 S. 6 sh.

7. Bergbau, Hüttenwesen.

Silberschmidt, W., Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. Leipzig, A. Deichert Nachf. M. 4.—

8. Gewerbe und Industrie.

Bourrey, G., Le problème de l'apprentissage et l'enseignement technique. Paris, Dunod et Pinat.

Chamberlin, C. D., Die unabhängige Petroleumindustrie in Amerika. Berlin, Verlag für Fachliteratur. M. 2.—

Eckardt, Paul, Die Halberstädter Lederhandschuhindustrie. Halberstadt, 1912. J. Schimmelburg. VII und 201, III und 3 S. mit 3 Taf. M. 2.75.

Gewerbegenossenschaften und deren Verbände in Oberösterreich und Salzburg, Kataster der. Verfaßt und herausgegeben vom gewerbestatistischen Departement des k. k. Handelsministeriums. Wien, 1912. Hof- und Staatsdruckerei. 697 S. K 10.—

Goldmark, Josephine, Fatigue and Efficiency: A Study in Industry. New York, 1912. Charities Publication Committee. XVII, 302 und 591 S. \$ 3.50.

Gschwendtner, J., Das Petroleummonopol. Berlin, 1913. L. Simion Nachf. 72 S. M. 1.80.

Handbuch für die internationale Petroleumindustrie. Jahrgang 1913. Herausgegeben von Hans Arends und Curt Mossner. XXIV und 507 S. mit 2 Fig. Berlin, Finanzverlag G. m. b. H. M. 12.—.

Heinzmann, Hans, Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. I. Teil. 1. und 2. Abschnitt. Zürich, Rascher & Co. M. 10.—.

Hunter, J. A., Wool from the raw material to the finished product. London, 1912. Pitman. VIII und 118 S. 1 *sh* 6 *d*.

Juckenburg, Karl, Das Aufkommen der Großindustrie in Leipzig. Leipzig, Veit & Co. M. 5.—.

Keller, Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausgegeben von Bachmann, Geering, Landmann, Milliet, Wartmann. 2. Heft.) Bern, 1912. Stämpfli & Co. X und 131 S. M. 2.50.

Lincoln, Jonathan Thayer, The Factory. Boston, 1912. Houghton Mifflin Co. XIV und 109 S. \$ 1.—.

Misselwitz, A., Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a. S. während des 19. Jahrhunderts. Jena, G. Fischer. M. 3.—.

Rheinstrom, Heinrich, Ein Reichsmonopol für Leuchtöl. München, 1912. J. Schweitzer Verlag. 27 S. M. 1.—.

Ritter, Fr., Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie. Berlin, F. Siemenroth. M. 1.50.

Salz, Arthur, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. München, Duncker & Humblot. M. 16.—.

Spies, Georg, Zwei Denkschriften zum Petroleummonopol. Berlin, 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. XX und 154 S. M. 2.50.

Ullrich, Russische Baumwollproduktion. Ihre Stellung auf dem Weltmarkt. Berlin. R. Eisenschmidt. M. 4.—.

Vogelstein, Th., Das Petroleummonopol. München, Duncker & Humblot. M. 1.20.

Walsh, R., The principles of industrial economy. Illustrated by an enquiry in to the comparative benefits conferred on the state and on the community by free trade and fair trade or moderate protection. Including introductory Chapters on the principles, practice, and influence of liberty on industrial enterprises and an appendix containing analysed tables of production and redistribution. I vol. London, P. S. et Son.

Windorf, Hermann, Die thüringische Porzellanindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Eine historische, volkswirtschaftliche, statistische Studie. Leipzig, 1912. W. Schunke. VIII, 107 und XXIII S. M. 3.—.

9. Handel und Handelspolitik.

Beckmann, Fr., Die Futtermittelzölle. München, Duncker & Humblot. *M.* 3.50.

Demuth, Jean, Der Diamantenmarkt mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen, der badischen Hochschulen. Neue Folge. Hft. 13.) Karlsruhe, G. Braun. VIII und 132 S. *M.* 2.40.

Graziani, A., Principii di economia commerciale. Napoli, 1913. Lorenzo Alvano. I vol. 203 S. *L.* 5.—.

Mitteleuropäische Wirtschaftskonferenz, Verhandlungen der, in Brüssel. Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines, Heft 13. Leipzig, 1912. A. Deichert Nachf. XII und 392 S. *M.* 8.—.

Pabst, Rich., Einfuhr von überseeischem Fleisch in gekühltem oder gefrorenem Zustande und die hiebei in Betracht kommenden technischen Hilfsmittel. Wittenberg, 1912. A. Ziemsen. 32 S. mit Abbildungen. *M.* 1.50.

Reeves, W. Pember, Lectures on British Commerce, including Finance, Insurance, Business, and Industry. London, 1912. Isaac Pirman. XVI und 279 S. 7 sh 6 d net.

Seaton, R. C., Some thoughts on the tariff question. London, P. S. King and Son.

Segre, A., Manuale di storia del commercio. Volume Primo: Dalle origini alla Rivoluzione francese. (Biblioteca dell' insegnamento commerciale e professionale.) Torino, S. Lattes e C.

10. Transportwesen.

Andre, Maurice, Les chemins de fer transalpines et les intérêts de la France. Paris, 1911. Rousseau. 193 S.

Catalogue of Books on Railway Economics. (The Bureau of Railway Economics.) Chicago, 1912. The University of Chicago Press. X und 450 S. \$ 3.—.

Herner, Heinrich, Hafenabgaben und Schiffsvermessung. Ein kritischer Beitrag zur Würdigung ihrer technischen, wirtschaftlichen und statistischen Bedeutung. (Probleme der Weltwirtschaft. H. 11.) VI und 128 S. 9 Taf. *M.* 8.—.

Kirchhoff, Herm., Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. *M.* 4.—.

Lenz, Paul, Die Konzentration im Seeschiffahrtsgewerbe. VIII, 142 S. Jena, 1913. G. Fischer. *M.* 4.—.

Pfeiff, Emil, Die badischen Staatseisenbahnen und die Großschiffahrt auf dem Oberrhein. Eine verkehrspolitische Studie. 1. Tl. Grundlagen. Karlsruhe, 1913. G. Braun. VIII und 72 S. *M.* 2.—.

Picard, Ernst, Die Finanzierung nordamerikanischer Eisenbahngesellschaften. Jena, 1912. Gustav Fischer. *M.* 6.—.

Pidoll, Mich. Freih. v., Der heutige Automobilismus. Ein Protest und Weckruf. Wien, 1912. Manz. VII und 105 S. *K* —85.

Russel, Charles Edward, Stories of the Great Railroads. Chicago, 1912. Charles H. Kerr & Co. 332 S. \$ 1.—.

The State in relation to railways, Papers read at the Congress of the Royal Economic Society. 1912. London, P. S. King et Co.

Wehrmann, L., Die Verwaltung der Eisenbahnen. Die Verwaltungstätigkeit der preussischen Staatsbahn in der Gesetzgebung, der Aufsicht und dem Betriebe unter Vergleich mit anderen Eisenbahnen. Berlin, 1913. J. Springer. VIII und 346 S. *M.* 7.—.

11. Geld und Kredit.

Arnold, Ernst Günther, Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland. München, Duncker & Humblot. *M.* 2.50.

Chamberlain, Lawrence, The Work of the Bond House. New York, 1912. Moody's Magazine Book Departement. 149 S. \$ 1.35.

Fanno, M., Le banche e il mercato monetario. (Collezione di opere giuridiche ed economiche.) Roma, Athenaeum.

Landmann, Jul., Bankpolitische Tagesfragen. Ein Votum gegen die eidgenössische Hypothekenbank. Ein Votum gegen die Postsparkasse. 2 Vorträge. Basel, 1913. Helbing & Lichtenhahn. VII und 69 S. *M.* 1.60.

Meltzing, Otto, Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften. Berlin, 1913. E. S. Mittler & Sohn. VIII und 114 S. *M.* 3.—.

Mingot, R., La question des banques coloniales. Angers, 1912. Siraudeau. 281 S.

Raffalovich, Arthur, Le marché financier. XXI (1911 bis 1912). Paris, 1912. Alcan. III und 692. *Fr.* 12.—.

Schwiedland, E., Der Handel. Wien, Manz. *M.* 1.20.

Selden, C. G., Psychology of the Stock Market. New York, 1912. Ticker Publishing Co. 120 S. \$ 1.—.

Weiland, Postscheckgesetz von 1912. Berlin, J. Guttentag. *M.* 2.—.

Weinberger, Ant., Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. 121 Stück.) Stuttgart, 1913. J. G. Cotta Nachf. VIII, 106 und 19 S. *M.* 3.50.

Wilmersdoerffer, Ernst, Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien seit 1861. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. *M.* 5.—.

12. Versicherung (einschließlich der Arbeiterversicherung).

Abel, A., Systematische und alphabetische Berufsliste zum Gebrauch der Lebensversicherungsgesellschaften. Verfaßt im Auftrage des Vereines deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. (Veröffentlichungen des deutschen Vereines für Versicherungswissenschaft. 25. Heft). Berlin, 1913. E. S. Mittler & Sohn. III und 128 S.

Fons, G., Les monopoles des assurances. Lézignan (Aude), 1912, Loupiac. XII und 191 S.

Jahrbuch, Österr., der Arbeiterversicherung für 1911. 6. Jahrg. Red.: Dr. Leo Verkauf. Wien, 1912. Wiener Volksbuchhandlung. 280 S. *M.* 2.—.

Luxemburg, Max, Russische obligatorische Arbeiterversicherung. Gesetze vom (23. 6.) 6. 7. 1912. Textausgabe mit Vorwort. (Unoffizielle Ausgabe). Warschau, 1912. Gebethner & Wolff. 60 S. *M.* 2.—.

Manes, Alfred, Versicherungswesen. (B. G. Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe). Leipzig, 1913. B. G. Teubner. XV und 485 S. *K* 13.20.

Masse, D., Les retraites ouvrières et paysannes. Commentaire de la loi du 5 avril 1910, modifiée par la loi du 27 février 1912. Paris, 1912. Giard et Brière. In-18, 261 S. *Fr.* 3.—.

Seelmann, Die deutsche Angestelltenversicherung. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. *M.* 2.75.

Stier-Somlo, Fritz, Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 nebst dem Einführungsgesetz. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen, Anhang und Sachregister. München, 1913. C. H. Beck. LXIII und 1572 S. *M.* 8.50.

13. Unternehmungsformen (Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

Flechthelm, Jul., Deutsches Kartellrecht. 1. Bd.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimers Verlag. VI und 214 S. *M.* 5.—.

Greineder, F., Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gaswerkunternehmen und das Problem der rationellen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung von Stadt- und Landgemeinden. München, R. Oldenbourg. *M.* 1.50.

Guyot, Yves, La Gestion par l'État et les municipalités. Paris, 1913. Félix Alcan. VIII und 438 S. *Fr.* 3.50.

Hise, Van C. R., Concentration and control, a solution of the trust problem in the United States. New York, 1912. Macmillan. \$ 2.—.

Kopsch, Joh., Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin, F. Siemenroth. *M.* 3.—.

Liepmann, Eduard, Die Monopolorganisation in der Tapetenindustrie. Eine wirtschafts-wissenschaftliche Untersuchung. Darmstadt, 1913. Verlagsanstalt A. Koch. VII und 162 S. *M.* 4.50.

Maze-Sencier, Georges-M., Monopoles et Régies. (Collection Science et Religion Questions de sociologie). Paris, Bloud et Cie.

Pick, Georg, Praktische Fragen des österreichischen Kartellrechtes. Wien, 1913. Manz. VIII und 227 S. *M.* 4.10.

Whitten R., Valuation of public service corporations: legal and economic phases of valuation for rate making and public purchase. New York, 1912. Banks Law Publishing Company. I vol. 800 pag. \$ 5.50.

14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik, Einkommenverteilung, Arbeiterfrage im allgemeinen.

Beer, M., Geschichte des Sozialismus in England. Stuttgart, 1913. J. H. W. Dietz Nachf. XII und 512 S. *K* 7.80.

Biederlack, Jos., Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. Innsbruck, 1913. F. Rauch. X und 340 S. *M.* 2.55.

Groß, Ira B., Essentials of Socialism. New York, 1912. Macmillan. X und 152 S. \$ 1.—.

Hatch Streightoff, F., The distribution of incomes in the United States. Nr. 129 der Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University. New York. 1 vol. in-8.

Hughan, Jessie-Wallace, American Socialism of the Present Day. London, 1912. Lane. 292 S.

Pflüger, Paul, Sozialpolitische Reden und Aufsätze. Zürich, 1913, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereines. 384 S. *M.* 5.—.

Stammhammer, Josef, Bibliographie der Sozialpolitik. II. Bd. Jena, 1912. Gustav Fischer. VI und 881 S. *M.* 30.—.

Tabacovici, Nicolae, Die Statistik der Einkommensverteilung mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Leipzig, Veit & Co. *M.* 2.—.

Vandervelde, E., La coopération neutre et la coopération socialiste. Paris, Librairie Félix Alcan. 1 vol.

Webb, S. et B., La lutte préventive contre la misère. Traduit par H. La Coudraie. (Bibliothèque internationale d'économie politique.) Paris, Giard et Brière.

Year-Book of Social Progress, London, 1912. Nelson. 617 S. 2 sh net.

15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit.

Antonelli, E., Les accidents du travail dans les sociétés anonymes à participation ouvrière. Paris, 1912. Alcan. IV und 196 S. *Fr.* 2.50.

Arbeitsvermittlung in Österreich, Ergebnisse der im Jahre 1911. (K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, 1912. Alfred Hölder. III und 47 S.

Becker, Otto und Ernst Bernhard, Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in den wichtigsten Ländern der Erde. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 10.) Jena, 1913. G. Fischer. VII und 332 S. *M.* 8.—.

Bubendey, Joh. Fr., Soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes und ihre Abwendung durch Selbsthilfe und Staat. Eine Studie zur Geschichte der sozialen Bühnenbewegung. Leipzig, 1912. W. Engelmann. XII und 83 S. *M.* 2.50.

Carlyle, A. J., Wages (Christian Social Union Handbooks). London, 1912. Mowbray. 138 S. 2 *sh.*

Clay, Arthur, Syndicalism and labour. London, Murray, 1912.

Clopper, Edward N., Child Labor in City Streets. New York, 1912. The Macmillan Company. 280 S. *M.* 8.—.

Dienstboten, Die weiblichen, in München. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nach den amtlichen Erhebungen vom Jahre 1909. Einzelschriften des statistischen Amtes der Stadt München. Nr. 10. 1912. 75 S. *M.* 1.—.

Expert-Besançon, Jacques, Les organisations de défense patronale. Paris, 1912. 282 S.

Ferenzi, Emerich, Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen. Bericht. Jena, 1913. G. Fischer. 91 S. *M.* 2.50.

Gewerkschaftsbewegung, 9. internationaler Bericht über die, 1911. Herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen. Berlin, 1912. Buchhandlung Vorwärts. 320 S. *M.* 1.50.

Gielen, Alexandre, Le droit d'association des fonctionnaires, employés et ouvriers des services publics en Belgique. Bruxelles, 1912. Impr. Gielen. 165 S. *Fr.* —.60.

Gonnot, Paul, La grève dans l'industrie privée. Paris, 1912. Arthur Rousseau. IX und 411 S. *Fr.* 12.50.

Gutknecht, A., Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. I. Bd. Zürich, 1912. Art. Institut Orel Füssli. 157 S. *M.* 4.—.

Haeder, H., Lohntariff für Akkordbestimmungen im Maschinenbau. Wiesbaden, O. Haeder. *M.* 4.—

Halbwachs, Maurice, La Classe ouvrière et les niveaux de vie. Recherches sur la hiérarchie des besoins dans les sociétés industrielles contemporaines. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.) Paris, Félix Alcan. XVII und 495 S. *Fr.* 7.50.

Hauschild, Harry, Die soziale Lage der Besatzung der deutschen Hochseefischereifahrzeuge. Berlin, 1913. Kameradschaft. VI und 185 S. *M.* 2.50.

Hoffmann, Louis, La grève dans les services publics et les industries nécessaires. (Collection Science et Religion). Paris, Bloud et C^{ie}.

Kapenga, S., Barème à répertoire pour le calcul des salaires. Deuxième édition revue et considérablement augmentée. Bruxelles 1911. R. Dumortier. 94 und VIII S. *Fr.* 3.50.

Kobelt, Willh., Heimatkunde und Heimatarbeit. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Aufsätze. Frankfurt a. M. Engelbert & Schlosser, 1912. 523 S. *M.* 10.—

Kolb, Rob., Die Berufsverhältnisse der Steinarbeiter der Schweiz und deren Gefahren in Bezug auf Unfall- und Krankheitshäufigkeit. Im Auftrage des Zentralvorstandes verfaßt. Zürich, 1912. Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereines. *M.* 2.—

Kuczynski R., Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika in den Jahren von 1870 bis 1909. Berlin, J. Springer *M.* 24.—

Lange, Paul, Die Tarifverträge des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen. Nach dem Stande von Mitte 1912 bearbeitet und herausgegeben. (Schriften des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen Nr. 27). Berlin, 1912. Handlungsgehilfenverband. 245 S. *M.* 4.—

Langé, Raymond, La vie ouvrière alsacienne; Mulhouse et ses institutions sociales. Paris, 1912. Revue des sciences politiques. v. 27, S. 75 bis 87; S. 428 bis 441.

Lavieuville, M., La question des bureaux de placement; loi de 1904, ses résultats. Paris, 1912. Pedone. 275 S.

Louis, Paul, La Fédération des syndicats néerlandais. (Supplément aux Annales du Musée social. Octobre 1912.) Paris, A. Rousseau.

Merkle, Benno, Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. München und Leipzig, 1913. Duncker & Humblot. X und 121 S. *K* 3.60.

Picht, Wern., Tyonbee Hall und die englische Settlementsbewegung. Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 6.—

Reports on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1911, with comparative statistics for 1902 bis 1910. I vol. London, Board of trade (Labour department).

Stellenvermittlergesetz, die bisherige Wirksamkeit des, und Reformvorschläge. Bau und Einrichtung von Arbeitsnachweisegebäuden. Arbeitsmarktstatistik. Die öffentlichen Arbeitsnachweise im Lichte der neueren Erfahrungen bei Arbeitsnachweis und Fürsorge für die wandernden Arbeiter. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 11, Bericht über den 7. deutschen Arbeitsnachweiskongreß.) Jena, 1913. G. Fischer. VIII und 252 S. *M.* 7.—.

Tänzler, Englische Arbeitsverhältnisse. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, Heft 6.) Berlin, 1912. Franz Zillessen. 104 S. *M.* 2.30.

Vallet, J., Contribution à l'étude de la condition des ouvriers de la grande industrie au Caire. 1 vol., XV und 207 S. *Fr.* 7.50.

Vandervelde, Emile, La coopération neutre et la coopération socialiste. Paris, 1912. Alcan. 3 ff. 228 S. *Fr.* 3.50.

Varlez, Louis, Ch. Picquenard, Darcis, Georges Alfassa, Max Lazard: Le placement public à Paris. Sa situation actuelle et projets de réforme. 1 vol. publié par l'Association française pour la lutte contre le chômage. Paris, M. Rivière et C^{ie}.

Wende, Alexander, Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. Berlin, 1913. Karl Heymann. 84 S. *M.* 2.40.

Wolff, F. E., Admission to American trade unions. (Series XXX, n^o 3, to Johns Hopkins, University studies in historical and political science.) Baltimore, The John Hopkins press.

Zahnbrecher, Franz, Lohnstatistik. 72 S. mit 5 Taf. Nürnberg, 1913. J. I. Schrag. *M.* 2.50.

16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. (Arbeiterversicherung s. S. 12).

Fresse, Heinr., Der freie Werkvertrag und seine Gegner. Jena, 1913. G. Fischer. IV und 57 S. *M.* — 80.

Groß, Paul, Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze und ihr Vollzug. H. 12. Zürich, 1912. Art. Institut Orell Füßli. 37 S. *M.* 1.—.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Verhandlungsbericht der 7. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Zürich vom 10. bis 12. 9. 1912, nebst Jahresbericht der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes. (Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Nr. 8.) Jena, 1913. G. Fischer. 239 und 21 S. *M.* 5.—.

Margaretha, Eugen, und **Franz Rottenberg**, Sonntagsruhe und Arbeitspausen mit besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebe. Wien, 1913. Manz. 192 S. *K* 6.—.

Mercier, G., Le minimum de salaire. Lyon, 1912. Rey. 160 S.

Raynaud, B., Vers le salaire minimum. Étude d'économie et de législation industrielles. (Bibliothèque d'économie politique et de sociologie.) Paris, Librairie du Recueil Sirey.

Raynaud, B., le Comte A. de Mun, L'Abbé Mény, Le Minimum de Salaire dans l'Industrie à domicile. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs). Paris, 1912. Félix Alcan. 319 S. Fr. 2.50.

Sigg, Jean, La Protection légale du Travail en Suisse. Paris, 1911. Félix Alcan. 505 S. Fr. 6.—

Vogel, Karl, Das Recht des Arbeitsvertrages nach BGB., Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Seemannsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz und den Gesindeordnungen für Hansestädte, Prov. Hannover, Oldenburg und Mecklenburg. Ein Nachschlagbuch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bremen, 1912. O. Melchers. 171 und V S. M. 1.50.

17. Beamten- und Ärztefragen.

Gibbon, I. G., Medical Benefit in Germany and Denmark. London, 1912. P. S. King & Son. XV und 292 S. 6 sh.

La réglementation du travail des employés. (Rapports de MM. Artaud et Honoré. Procès-verbaux, enquêtes et documents. Conseil supérieur du travail 1912.) Paris, Imprimerie nationale.

Plaut, Theodor, Der Gewerkschaftskampf der deutschen Ärzte. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Heft 14.) Karlsruhe i. B., 1913. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. IV und 246 S. M. 3.—

Rutpak, H. C., Die wirtschaftliche Not der Beamten und ihre Abhilfe. Ein neuer Weg zur wirtschaftlichen Besserung. Brieg, 1912. A. Bänder. M. 2.—

18. Preise, Approvisionnement, Konsum.

Berg, Georg, Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Preisverhältnisse. München und Leipzig, 1912. Duncker & Humblot. VIII und 168 S. M. 4.40.

Brandt-Wyt, Renetta, Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion und Frauenarbeit. München und Leipzig, 1912. Duncker & Humblot. IV und 123 S. M. 3.—

Charbin, A., La vie chère. Lyon, 1912. Impr. Geneste. 267 S.

Gerbeano, Max, Die Fleischfrage. Eine Schrift zur Aufklärung der Bevölkerung. Wien und Leipzig, 1912. Wilhelm Frick. VI und 70 S. K 2.40.

Jahrbuch des Zentralverbandes österr. Konsumvereine. 1912. Herausgegeben vom Sekretariat des Zentralverbandes österr. Konsumvereine in Wien. LV und 176 S. Wien, 1912. Wiener Volksbuchhandlung. *M.* 5.—.

Lucas, J.-E., L'approvisionnement en lait de Paris. (Supplément aux Annales du Musée social, janvier 1912.) Paris, A. Rousseau.

Montheuil, A., et Grivaz, F., Halles, foires et marchés. Paris, 1912. Libr. de la Revue municipale. 254 S.

Mülhaupt, Engelbert, Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) H. 9. Karlsruhe i. B., 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 111 S. *M.* 2.40.

Pabst, Rich., Einfuhr von überseeischem Fleisch in gekühltem oder gefrorenem Zustande und die hierbei in Betracht kommenden technischen Hilfsmittel. Wittenberg, 1913. A. Ziemsen. 45 S. *M.* 1.50.

Reichlin, August, Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckerhandwerkes. (Basler staatswissenschaftliche Studien. H. 1 und 2.) Aarau, 1912. H. R. Sauerländer & Co. VII und 142 S. *M.* 3.60.

Sand, Eduard, Die Ursachen der Teuerung. München, Duncker & Humblot. *M.* 1.50.

Togrand, Pet., Der Großbezug von Fleisch. Eine Darstellung der bisherigen Versuche genossenschaftlichen, kommunalen und privaten großbetrieblichen Fleischbezuges. (Soziale Tagesfragen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland, 41. Heft.) 1913. M. Gladbach, Volksvereinsverlag. 93 S. *M.* 1.60.

Zur Frage der Fleischversorgung, mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Nürnberg). Nürnberg, 1912. U. E. Sebald. VIII und 109 S. *M.* 3.—.

19. Wohnungsfrage.

Bartack, Hans, Ziele der Wiener städtischen Boden- und Wohnungspolitik. Wien, 1912. Alfred Hölder. 79 S.

Bonnevay, L., Les habitations à bon marché. (L'Encyclopédie parlementaire des sciences politiques et sociales). Paris, Dunod et Pinat.

Cahen, Georges, Le logement dans les villes. La crise parisienne. Paris, Félix Alcan.

Familiengärten und andere Kleingartenbestrebungen in ihrer Bedeutung für Stadt und Land. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge. 8. Heft.) Berlin, 1913. C. Heymann.

Forderungen, Die, der deutschen Wohnungsreformbewegung an die Gesetzgebung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. *M.* 1.20.

Haase, Otto, Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Eine Untersuchung der Institutionen des Wohnungswesens. Berlin, 1913. F. Vahlen. 160 S. *M.* 3.—.

Jacobi, Dorothea, Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland, ihre kulturelle Bedeutung und die Grenzen ihrer Wirksamkeit. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Schmoller und Sering. Heft 167). München, 1913. Duncker & Humblot. X und 152 S. *M.* 4.—.

Lang, Otto, Zur Lösung der Wohnungsfrage in Österreich. Wien und Leipzig, 1912. Wilhelm Braumüller. 27 S. *K* —.80.

Lindecke, Otto, Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Städtische Anstalten für zweite Hypotheken. Verfaßt im Auftrage des „Rheinischen Vereines für Kleinwohnungswesen“. Düsseldorf, 1913. Schmitz & Olbertz. 103 S. *M.* 2.—.

Salomon, H., Gartenstädte. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der königlichen technischen Hochschule zu Berlin. Berlin, 1913. W. Ernst & Sohn. 47 S. 38 Abbildungen. *M.* 2.80.

Simons, Gust., Die deutsche Gartenstadt. Ihr Wesen und ihre heutigen Typen. Wittenberg, 1912. III und 65 S. mit 1 eingedr. Plan und 17 Tafeln. *M.* 2.80.

Zehn Jahre planmäßiger Förderung der Kleinwohnungswesens in Westfalen. Münster i. W., Westfälischer Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens. *M.* 4.50.

20. Armenwesen, soziale Fürsorge.

Bericht über die Verhandlungen der 32. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. (Schriften dieses Vereines. 99. Heft.) München und Leipzig, 1913. Duncker & Humblot. 156 und XXV S.

Dole, C. F., The Burden of Poverty: What to Do. New York, 1012. B. W. Huebsch. 124 S. *Fr.* —.50.

Hunter, Robert, Poverty. London, 1912. Macmillan. 394 S. 2 *sh.*

Klumker, Jahrbuch der Fürsorge. Berlin, 1912. Julius Springer. 367 S. *M.* 12.—.

Lallemand, Léon, Histoire de la charité. IV. Les temps modernes du XVI^{me} au XIX^{me} siècles. Seconde partie. Europe (suite). Paris, 1912. A. Picard et fils. 534 S. *Fr.* 7.50.

Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 9. Heft.) Berlin, 1913. C. Heymann. IV und 274 S. *M.* 5.—.

Railton, Forward Against Misery. Being and Illustrated review of Part of the Social Operations of the Salvation Army. With an in-

roduction by General Branwell Booth. Illustrated. London, 1902. Office. XI und 144 S.

21. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

Jacquet, L., L'alcool. Étude économique générale. Ses rapports avec l'agriculture, l'industrie, le commerce, la législation, l'impôt, l'hygiène individuelle et sociale. Paris, Masson et C^{ie}.

Stott Blakey, Leonard, The Sale of Liquor in the South. (Studies in History, Economics and Public Law). New York, 1912. Columbia University Longmans, Green & Co. 56 S.

Thiele, Der Einfluß der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter auf ihre Gesundheit. Berlin, 1913. A. Hirschwald. III und 87 S. M. 2.40.

22. Finanzwesen.

Bonnet, Pierre, Le problème marocain et la Banque d'État du Maroc. Paris, 1912. Rousseau. XI, 296 und LI S.

Bundsmann, Ernst, Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschafts-theoretische Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen Zuwachssteuergesetzes und der österr. Landesgesetze. Innsbruck, 1912. Wagner. 81 S. M. 2.—.

Cohn, Gustav, Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. VI und 516 S.

Conrad, J., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 3. Teil. Finanzwissenschaft. 6., erweiterte und ergänzte Auflage. Jena, 1913. G. Fischer. VIII und 413 S. M. 9.—.

Einaudi, L., Intorno al concetto di reddito imponibile e di un sistema d'imposte sul reddito consumato. Saggio di una teoria dell'imposta dedotta esclusivamente dal postulato dell'uguaglianza. Torino, Vincenzo Bona, 1912. in-4^o VIII und 104 S.

Greef, G. de, L'économie publique et la science des finances. Paris, Félix Alcan.

Griziotti, Benvenuto, Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi (Interessi, salari e profitti). Caserta Tipografica della libreria moderna 1912. 228 S.

— Studio sui Sistemi Personali e Reali d'Imposte e sulla Deduzione dei Debiti nei Sistemi Tributari. Roma, 1912. L'universelle. Imprimerie Polyglotte Villa Umberto I. 21 S.

— Considerazioni sui metodi limitati e problemi della „Scienza pura delle Finanze“. Roma, 1912. L'universelle. Imprimerie Polyglotte Villa Umberto I. 39 S.

Karpas, Julius, Klassenlotterie und Rentenkurse. Ein zeitgemäßer Vorschlag zur Hebung der Staatsrentenkurse. Wien, 1913. Karl Konegen. 50 S. *K* 1.—

Mayer, Otto, Die direkten Gemeindesteuern in den größeren badischen Städten und ihre Reform in den Jahren 1906 und 1910 im Vergleich mit dem preußischen Gemeindesteuersystem. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, H. 15.) Karlsruhe i. B., 1913. G. Braun. VI und 91 S. *M* 2.—

Meynen, Erich, Die Erbschaftssteuer im internationalen Rechte. Berlin, Dr. Frensdorf. *M* 1.50.

Pfeiff, Emil, Die badischen Staatseisenbahnen und die Großschiffahrt auf dem Oberrhein. 1. Teil. Karlsruhe, G. Braun. *M* 2.—

Pierson, N. G., Leerboek der staathuishoudkunde. 3^e druk, bijgewerkt door C.-A. Verrijn-Stuart. Haarlem, De Erven F. Bohn, roy. fl. 8.75.

Pilger, W., Der Tabakwertzoll. Berlin, Trowitzsch & Sohn. *M* 5.—

Sala, R., Le budget tunisien. Paris, 1912. Giard et Brière. 170 S.

Stourm, R., Cours de finances. Le Budget. Paris, Félix Alcan.

Theisen, W., Die Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben. Berlin, 1913. C. Heymann. VIII und 105 S. *M* 1.80.

Tivaroni, J., Metodi di accertamento della ricchezza imponibile. Ricerche di diritto finanziario. Torino, Unione Tipografico-Editrice Torinese, 1912. XIII und 323 S. *L* 6.—

Wagner, A., Traité de la science des finances. Tome III. Le crédit public. Traduit par P. Hallier. (Bibliothèque internationale de science et de législation financière.) Paris.

Wood, Frederick A., The Finances of Vermont. (Studies in History, Economics and Public Law Edited by the Faculty of political Science of Columbia University. Vol. LII, Number 3.) New York, 1913. Columbia University, Longmans, Green & Co. 147 S.

23. Verwaltung im allgemeinen.

Jahrbuch, Kommunales. Herausgegeben von H. Lindemann, R. Schwander, A. Südekum. 5. Jahrg. 1912/13. Mit 10 Abbildungen und 78 Tabellen. Jena, 1912. G. Fischer. XIV und 863 S. *M* 19.—

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit, in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausgegeben vom Generalsekretär Erwin Stein. Oldenburg. G. Stallings Verlag. 2. Bd. Magdeburg. IX, 164 und 29 S. mit 41 Abbildungen. *M* 5.—

Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Ein-
schluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts. 7. Jahr-
gang betreffend die Literatur des Jahres 1911. Berlin, 1913. F. Vahlen.
XII und 614 S. *M.* 15.50.

Wiener, Aug. Erich, Das französische Patentwesen. Ein
Kommentar zum Patentgesetz vom 5. Juli 1844 unter Berücksichtigung
der übrigen wichtigsten patentrechtlichen Bestimmungen, einschließlich des
internationalen Abkommens vom 30. März 1883 in seiner jetzigen Fassung
vom 2. Juni 1911, sowie des Gesetzentwurfes vom 11. Juni 1912. Mann-
heim, 1913. J. Bensheimer. 245 S. *M.* 5.—.

24. Bildungswesen.

Volksbildungsfragen der Gegenwart. Vorträge, gehalten auf
dem Vortrags- und Übungskursus für freiwillige Volksbildungsarbeit, ver-
anstaltet von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Berlin,
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 1913. VIII und 288 S.
M. 2.50.

Volksschulwesens, Beiträge zur Statistik des. (Mitteilungen
des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Band XIX, Nr. 1.)
Prag, 1912. J. G. Calvesche k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung.
X und 124 S. *K* 5.—.

25. Statistik.

Kaufmann, Alex., Theorie und Methoden der Statistik.
Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 18.—.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. (Heraus-
gegeben vom Königlich Sächsischen Statistischen Landesamt, 40. Jahrgang.)
1912. C. Heinrich. 303 S. *M.* 1.—.

Statistisches Handbuch, österreichisches, 1911. (Herausgegeben
von der k. k. Statistischen Zentralkommission.) Wien, 1912. XXII und
433 S. *K* 6.—.

Zeitschriften-Übersicht.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik in Verbindung mit Werner Sombart und Max Weber, herausgegeben von Edgar Jaffé. 1913. 1. Heft: Alfred Weber, Neuorientierung in der Sozialpolitik? — Robert Michels, Zur historischen Analyse des Patriotismus. — Lorenz Wappes, Zur Systematik und Methodologie der Forstwirtschaft. — Willy Hellpach, Die Arbeitsleistung im geistigen Leben. — Christian Cornélissen, Die neueste Entwicklung des Syndikalismus.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Herausgegeben von Bernhard Harms. 1. Band. Heft 1: Bernhard Harms, Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre. — Ferdinand Tönnies, Individuum und Welt in der Neuzeit. — Karl Thiess, Die Weltspur der Eisenbahnen. — Felix Meyer, Das internationale Wechselrecht. — E. Fitger, Die Seeversicherung im Weltverkehr.

Robert Liefmann, Die internationale Organisation des Frankfurter Metallhandels. — G. Rocca, Die internationale Bedeutung des italienischen Lebensversicherungsmonopolgesetzes.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf. Fortgeführt von Ludwig Pohle. IV. Jahrg. Heft 1. Andreas Voigt, Gemischter und ungemischter Staatssozialismus. — Reinhold Jaekel, Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901 bis 1910. (Bevölkerungs- und moralistische Feststellungen.) I. — Otto Heyn, Zur Frage der Eliminierung des Wertproblems aus der Geldtheorie.

Heft 2. Ed. Kellenberger, Die Mittel der äußeren Valutapolitik. I. Reinhold Jaekel, Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901 bis 1910. II. — L. Pohle, Das Wirtschaftsjahr 1912.

Journal des Économistes. Décembre 1912. Yves Guyot, La Réglementation du travail des employés. — Arthur Raffalovich, Frédéric List et la polémique autour de ses idées en 1912. — N. Mondet, Prévisions économiques pour 1913. — Maurice Bellom, La loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (4^e article). — Ch. Maclère, Le Rapport de M. Dalimier et la discussion à la Chambre sur le budget des Postes et des Télégraphes.

Janvier 1913. Arthur Raffalovich, Le Marché financier en 1912. — Feilbogen, L'École autrichienne d'économie politique. — M. Macler, Le Budget des chemins de fer de l'État. — G. François, Notes sur l'Italie.

Février 1913. Yves Guyot, La Méthode et la Science économique. — Fred. Huth Jackson, La Banque d'Angleterre. — M. Macler, L'État industriel. — Raphael-Georges Lévy, Les Conventions monétaires. — Daniel Bellet, Les Sardiniens et les Lois économiques. — N. Mondet, La Filature de coton.

Revue Économique internationale. Janvier 1913. William H. Burr, Histoire du Canal de Panama. — Emory R. Johnson, Le Canal de Panama au point de vue économique. — A.-T. Mahan, Le Canal de Panama au point de vue militaire. — Baron de Continson, L'irrigation au sud des Pyrénées.

Février 1913. Paul Reclus, La révolution chinoise. — G. Bigwood, La réforme fiscale en Belgique. — A. Uhry, La mise en valeur industrielle du département français de Meurthe-et-Moselle et ses rapports avec son essor commercial. — Giovanni Nicotra, L'Italie économique pendant l'année de la guerre.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. 1912. Nr. 10. U. de Benedetti, Le comunicazioni ferroviarie e l'attuale momento economico in Cina. — C. Baglio, Monografia di famiglia del contadino Giornaliero in sicilia nell'anno colonico 1904—05. — F. Coletti, Esame critico delle fonti statistiche dell'emigrazione italiana. — G. Mortara, Polemica Mortuaria.

Nr. 11—12. R. Benini, L'azione recente dell'oro sui prezzi generali delle merci. — B. Griziotti, Interferenze e Gettito delle imposte sugli ingredienti di valore. — G.-B. Salvioni, Rapport sur l'administration des monnaies et médailles au ministre des finances. — L'Amoroso, Italia e Francia e le ferrovie transahariane. — E. Fornasari di Verce, La preparazione di un censimento.

1913. Nr. 1. G. del Vecchio, Problemi del tesoro e della circolazione. — C. di Nola, Gli odierni aspetti dell'economie agraria. — G. M., Emigrazione e sanità pubblica. — G. Mortara, Le ferrovie del mondo. — C. Jarach, L'emigrazione transoceanica durante il 1912. — B. Griziotti, La scienza pura delle finanze. — C. Concetti, Un'industria moribonda: trecce e cappelli di paglia nel piceno.

Nr. 2. G. Bruccoleri, Un po' di luce sulla distribuzione della proprietà in Sicilia. — C. di Nola, Gli odierni aspetti dell'economia agraria: le combinazioni dei fattori produttivi. — E. Enclimona, Le origini del banco giro. — U. Ricci, L'ufficio di statistica dell'Istituto Internazionale di Agricoltura. — F. Cantelli, Sulla differenza media con ripetizione. — G. del Vecchio, La teoria economica del credito. — M. Silvestri, L'emigrazione gialla.

Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline ausiliarie. 1913. Vol. LXI, Fasc. CCXLI. Carmelo Caristia, L'ultima crisi del socialismo. — G. Hagan, L'Home Rule.

Vol. LXI, CCXLII. P. Aurelio Palmieri, L'antagonismo greco-bulgaro nel campo politico e religioso. — Filippo Ermini, I caratteri e i fini dell'arte letteraria. — Guido Bonolis, Il diritto marittimo medievale dell'Adriatico.

Rivista Italiana di Sociologia. 1912. Fasc. V—VI. L. Credaro, Contenuto e fine della sociologia. — G. Mazzarella, L'etnologia giuridica e i fondamenti dell'analisi stratigrafica. — R. De la Grasserie, Dei

freni automatici nell'esercizio del potere politico. — G. Sarfatti, Le basi psicologiche della costituzione della società. — P. Gentile, Intorno alle origini della famiglia.

The Journal of Political Economy. Vol. XX, Nr. 10. Sidney Webb, The Economic Theory of a Legal Minimum Wage. — Florence Kelley, Minimum Wage Laws. — Thomas W. Page, Some Economic Aspects of Immigration before 1870. I. — Isaac Lippincott, The Early Salt Trade of the Ohio Valley.

Vol. XXI, Nr. 1. A. B. Wolfe, The Aim and Content of the Undergraduate Economics Curriculum. — Leon C. Marshall, Sequence in Economics Courses of the University of Chicago. — Thomas W. Page, Some Economic Aspects of Immigration before 1870. II. — Ernest L. Bogaert, Early Canal Traffic and Railroad Competition in Ohio.

Vol. XXI, Nr. 2. Leon C. Marshall, Schools of Commerce in American Universities. The College of Commerce and Administration of the University of Chicago. — Roswell C. McCrea, The Work of the Wharton School of Finance and Commerce. — H. S. Person, The Amos Tuck School of Dartmouth College. — William A. Scott, Training for Business at the University of Wisconsin. — S. Roy Weaver, Canadian Banking Legislation.

De Economist opgericht door Mr. J. L. de Bruyn Kops. Redactie: D. van Blom, A. van Gijn, C. A. Verriijn Stuart. 1912. Nr. 10. — E. J. van der Maaten, De buitenlandse wisselpolitiek der Oostenrijk-Hongaarsche bank. II. — H. T. Hoven, Een en ander uit de geschiedenis der Staatspensionenfondsen voor burgerlijke ambtenaren. II. —

Nr. 11. W. C. Mees R. Azn., Koersdaling der Staatsfondsen. — G. M. Boissevain, 's Rijks vlottende schuld en de Nederlandsche Bank. —

Nr. 12. A. W. Wichers, Het ontwerp van wet tot regeling van het Levensverzekeringsbedrijf. — D. P. D. Fabius, Christelijk-Sosiaal. —

1913. Nr. 1—2: D. van Blom, Een leerboek der protectie. — A. Heringa, De eerste stap naar het nieuw-mercantilisme.

Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich.

Von Dr. Paul Grünwald.

(Schluß.)

II. Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung wegen Übertretungen gegen die Vorschriften über die direkten Steuern steht der Veranlagungstätigkeit außerordentlich nahe. Vor allem ihrem Zwecke nach: Sie soll die notwendige Mitwirkung der Steuerpflichtigen oder dritter Personen am Veranlagungsverfahren sichern, störendes Verhalten hindern und mißbräuchlicher Inanspruchnahme des negativen Steuerverfahrens vorbeugen. In engster Beziehung zur Veranlagung stehen jene Ordnungsstrafen, durch welche eine bestimmte, für das Veranlagungsverfahren relevante Handlung, z. B. die Vorlage des Bekenntnisses, erzwungen werden soll; ihre Verhängung bildet ein Glied der obrigkeitlichen Funktionen der Veranlagung, sie dient der Sicherung des einzelnen Verfahrens. Dagegen hat die eigentliche repressive Strafverfolgung wegen der Steuerdefraudation des Steuerpflichtigen, Übertretungen gegen die Kontrollvorschriften durch ihn oder durch dritte Personen nicht mehr den Zweck, die Pflichterfüllung im Einzelfall zu erzwingen; sie hat hier die gesetzliche Strafdrohung zum Schutz der Veranlagung im allgemeinen wirksam zu machen, indirekt präventiv zu wirken.

Aber gerade bei den wichtigsten Steuerdelikten, den Steuerdefraudationen (Steuerhinterziehung und Verheimlichung), ist das Strafverfahren auch inhaltlich der Veranlagung nahe verwandt, soweit es die Feststellung des objektiven Tatbestandes, der Höhe der gefährdeten oder unterschlagenen Steuer betrifft.

Übrigens ist die Strafverfolgung wegen steuergesetzlicher Übertretungen, wie bekannt, keineswegs eine Spezialaufgabe der Ver-

waltung der direkten Steuern. Im Gegenteil! Bei den indirekten Steuern, wenigstens bei ihren nicht veranlagten Formen, werden an die Mitwirkung des Steuerpflichtigen von jeher besonders hohe Anforderungen gestellt. Dadurch hat sich gerade bei den indirekten Steuern Strafrecht und Strafverfahren bekanntlich früher und umfassender entwickelt. Bei uns hat es im Gefällsstrafgesetz von 1835 eine einheitliche Kodifikation gefunden. Diesem umfassenden Strafrecht der indirekten Steuern gegenüber, welches ein Verfahren vor besonderen, aus Finanzbeamten und Richtern zusammengesetzten Senaten, die Verhängung von Geld- und Arreststrafen vorsieht, ist das der direkten Steuern ein rudimentäres. Dies tritt schon äußerlich zu Tage. Es ist nicht einheitlich kodifiziert. Bezüglich der Realsteuern ist es in einzelnen, diese Steuern regelnden Gesetzen und alten Vorschriften zerstreut und nur für die Personalsteuern gelten die gemeinschaftlichen Bestimmungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes. Als Strafmittel bestehen nur Geldstrafen, das Verfahren obliegt den Finanzbehörden, die allerdings bei den Personalsteuerdelikten in zweiter Instanz in einem aus Finanzbeamten und Richtern gemischten Senat judizieren.⁶⁰⁾ Nur bei jener Gruppe von Delikten, deren Verfolgung das Personalsteuergesetz den ordentlichen Richtern überläßt, die also außerhalb der Aufgabe der Steuerverwaltung fallen, sind zum Teil auch Arreststrafen vorgesehen. Zu ihr gehören, wie bekannt, die wichtigsten Steuerdelikte, Verheimlichung und Hinterziehung, nicht, sondern gewisse Kontrolldelikte (unrichtige Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ohne Rücksicht, ob sie dem Steuerpflichtigen günstig oder ungünstig sind, Verletzungen der Geheimhaltungspflicht, mißbräuchliche Verwendung der Steuerregister, Verweigerung des Eintrittes der Kommission in die Gewerberäume), die als kriminelle Delikte gegen die öffentliche Ordnung konstruiert sind.

Diese Zurückgebliebenheit der direkten Steuern auf dem Gebiet des Strafwesens erklärt sich aus ihrer verwaltungstechnischen Struktur. Die älteren Formen bedurften eines strafrechtlichen Schutzes ihrer Natur nach so gut wie gar nicht. Bei allen direkten Steuern aber schiebt sich vor die Steuerzahlung das besondere

⁶⁰⁾ Ähnliches planten die Reformvorlagen über die Gebäudesteuer.

Veranlagungsverfahren, welches die Möglichkeit angemessener Steuerfestsetzung bietet oder wenigstens zu bieten scheint.

Bei unseren stabilen Merkmalsteuern spielt das Strafrecht keine oder eine nur ganz untergeordnete Rolle, weil eben die Veranlagung infolge der Natur des Steuerobjektes und des Verfahrens auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder dritter Privatpersonen so gut wie gar nicht angewiesen ist. Die Grundsteuer, bei welcher auch die Evidenzhaltung des Katasters von Amts wegen erfolgt, braucht mit Ausnahme von minimalen Ordnungsstrafen überhaupt keinen strafrechtlichen Schutz. Bei der Hausklassensteuer ist die Nichtanzeige der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes und die behufs Erschleichung einer Steuerabschreibung fingierte Anzeige einer Nichtbenützung mit dem Simplum der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer bedroht, doch hat das Strafverfahren auch hier keine praktische Bedeutung. Erst bei den beweglichen Steuern mit ihrem notwendigen Anspruch auf Mitwirkung des Steuerpflichtigen und dritter Personen bei Ermittlung des Steuerobjektes oder doch der Bemessungsgrundlage gewinnt das Strafverfahren seine Wichtigkeit, insbesondere bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern.⁶¹⁾ Denn hier trifft die Erwägung, daß die Steuerbehörde ja das Objekt erfassen und seine Erträge auch ohne Zutun des Steuerpflichtigen sicher ermitteln kann, wie wir bei den Erörterungen über die Veranlagung sahen, keineswegs zu. Die Erfüllung der primären Aufgabe dieser Steuern, die Erfassung wirklicher Ertrags- und Einkommensgrößen ist, soweit nicht von den Angaben des Steuerpflichtigen unab-

⁶¹⁾ Das Strafrecht der allgemeinen Erwerbsteuer ist milder als jenes der übrigen Personalsteuern und auch als jenes der Hauszinssteuer. Reichs findet dies (a. a. O., S. 147) unbegründet, weil gerade bei dieser Steuer infolge der Kontingentsbildung die Schädigung der steuerzahlenden Mitbürger durch Steuerdelikte deutlicher erkennbar ist, als bei anderen Steuern. Die Einwendung ist von diesem ethischen Standpunkte aus durchaus berechtigt. Die mildere Behandlung wenigstens unrichtiger und unvollständiger Bekenntnisangaben bei dieser Steuer ließe sich aber vielleicht damit rechtfertigen, daß hier das Bekenntnis nur gewisse, mit der Steuerhöhe nicht in bindendem Zusammenhange stehende Merkmale, bei den wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern hingegen die Bemessungsgrundlage selbst enthalten soll; bei den letzteren ist der mögliche Effekt unrichtiger Angaben gewissermaßen sicherer kalkulierbar, die Gefährdung sonach eine höhere.

hängige Erkenntnisquellen bestehen, wesentlich von der Sicherung wahrheitsgetreuer Angaben des Steuerpflichtigen abhängig; nach dem Grade der Erfüllung dieser primären Aufgabe bestimmt sich die Entbehrlichkeit der zu Reibungen Anlaß bietenden und nie vollkommenen Ermittlung von Näherungsgrößen. Die mildere Behandlung der Verfehlungen gegen die direkten, im Vergleich mit jenen gegen die indirekten Steuern ist daher um so unbegründeter, je mehr die höheren Formen der direkten Steuern Bedeutung im Steuersystem erlangen. Tatsächlich hat ja auch Finanzminister v. Bilinski schon gelegentlich der Verhandlungen über die Personalsteuerreform die Vereinheitlichung des Steuerstrafrechtes im Falle der Reform des Gefällsstrafrechtes in Aussicht gestellt⁶²⁾; die letztere ist aber bisher nicht erfolgt.

Bei den wichtigsten Steuerdelikten, insbesondere der Steuerheimlichung und Steuerhinterziehung, ist mit der Feststellung des objektiven Tatbestandes die Aufgabe der Verwaltung nicht erschöpft. Denn nur dann, wenn die Unterlassungen von Anzeigen und Bekenntnissen, die unrichtigen Angaben und Verschweigungen in schädigender Absicht erfolgten, unterliegen diese Verfehlungen wirksamen Strafen. Bei Mangel von Absicht aber sind sie als einfache Ordnungswidrigkeiten mit geringen Geldbußen zu ahnden. Daß die Forderung des Nachweises der Absichtlichkeit, die nach den Grundsätzen des Gefällsstrafgesetzes keine Straf Voraussetzung bildet, die Steuerbehörde vor eine in der Regel unerfüllbare Aufgabe stellt, darauf weist insbesondere Meisel⁶³⁾ nachdrücklich hin. Er erblickt mit Recht die Ursache dieser Anforderung in der Verkennung des Zweckes des Finanzstrafrechtes und der Natur der Finanzdelikte, sowie in der Beeinflussung durch kriminalistische Auffassungen. Es ist eben auch hier das Schicksal des Rechtes der direkten Steuern, durch wesensfremde Rechtsgebiete nicht immer förderlich beeinflußt zu werden. Beim Veranlagungsverfahren macht sich dies insbesondere bei der Interpretation der Gesetze fühlbar, hier in der Gesetzgebung selbst. Dabei ist der Strafschutz der direkten Steuern speziell gegen die Defrau-

⁶²⁾ Reisch, a. a. O., S. 98.

⁶³⁾ Vgl. insbesondere: Das Strafrecht der österreichischen Einkommensteuer und: Moral und Technik.

dation mittels unwahrer Bekenntnisangaben in eine sehr undankbare Mittelstellung gekommen. Auf der einen Seite fehlt der Nachdruck, mit welchem private Vermögensrechte gegen in ihrem Inhalt und ihrer Wirkung ähnliche kriminelle Vermögensdelikte geschützt werden; in dieser Beziehung ist der „besondere Charakter“ der Steuerdelikte gewahrt. Auf der anderen Seite wird aber wie bei den Delikten gegen das Privateigentum der Nachweis der Absicht gefordert.⁶⁴⁾

Der Strafschutz hat neben der Kontrolle seine selbständige Bedeutung. Er kräftigt die Verlässlichkeit der Bekenntnisse, weil die Möglichkeit besteht, daß Erträge oder Einkommen, die momentan nicht kontrollierbar sind, einmal (Wechsel der Kapitalanlage, Prozeß usw.) kontrollierbar werden könnten. Daß dieser Strafschutz in seiner heutigen Form kein sehr wirksamer und nicht im Verhältnis zur Bedeutung des Bekenntnisses für die Veranlagung steht, kann wohl nicht bezweifelt werden. Andererseits darf man unseres Erachtens von einer Ausgestaltung des Strafrechtes allein nicht allzu viel erwarten. Meisel tut dar⁶⁵⁾, daß nicht das drakonische Strafrecht gegen Zolldelikte den Schmuggel eingedämmt hat, sondern in erster Linie die bessere Kontrollierbarkeit, wie sie sich infolge der Entwicklung der Eisenbahnen, Wandlungen im Handelsverkehr usw. herausgebildet hat. Auch die geschichtliche Entwicklung der großen inneren Verbrauchsteuern ist ein überzeugender Beweis dafür, daß gute Kontrollmittel das Wichtigste und dabei die Voraussetzung der Wirkungsmöglichkeit eines allerdings unentbehrlichen Strafschutzes sind. Das Hauptproblem der Verwaltung der direkten Steuern, speziell ihrer höchsten Formen, bleibt die Verbesserung der Veranlagungstechnik, die direkte Prävention.

⁶⁴⁾ In den Mustergesetzentwürfen der Regierung über die Wertzuwachsabgabe und in den ihnen nachgebildeten Landesgesetzen ist an Stelle von Strafen mit einem Multiplum eine Abgabenerhöhung von nur 100 % gesetzt, zu deren Verhängung der Nachweis der Absicht jedoch nicht erforderlich ist. Ihre Milderung kann eintreten, wenn der Abgabepflichtige seinerseits den Mangel schädigender Absicht beweist oder glaubhaft macht; also wenigstens eine Präsomption der Absicht.

⁶⁵⁾ Unrecht und Zwang.

III. Einhebung und Exekution.

In der Gestaltung des Veranlagungsverfahrens, zum Teil auch in jener des Strafverfahrens, tritt, wie wir gesehen haben, die verschiedenartige verwaltungstechnische Struktur der einzelnen direkten Steuern deutlich hervor. Nicht das gleiche gilt von der Einhebung. Diese umfaßt im engeren Sinne die Übernahme der gezahlten Steuerbeträge, im weiteren Sinn einen ganzen Komplex technischer Akte: Evidenzhaltung der Vorschreibung, Übernahme der Geldbeträge, deren Bestätigung, kassenmäßige Behandlung und Verrechnung, Berechnung von Verzugszinsen und das korrespondierende negative Verfahren. Obzwar ein Teil der Steuerverwaltung im objektiven Sinne, obliegt ihre praktische Ausführung, eben ihres mechanisch-technischen Charakters wegen, den Steuerämtern, zum Teil den Gemeinden. Den eigentlichen Verwaltungsbehörden ist jedoch die Leitung, Aufsicht und Entscheidung in arbiträren und strittigen Fällen vorbehalten. Die periodische Steuer einhebung im engeren Sinn, als besonderer, dem Veranlagungsverfahren nachfolgender Akt charakterisiert aber, wie wir an früherer Stelle erwähnten, allerdings die ganze Gruppe der direkten Steuern anderen Abgaben gegenüber. Ihre Existenz bildet an sich finanzpolitisch und administrativtechnisch eine gewisse Schwäche dieser Steuerformen. Bei den großen indirekten Konsumsteuern bedeutet die Steuerentrichtung für die Steuerzahler nur einen der vielen Akte des Produktionskostenaufwandes, der mit dem Steigen und Sinken der Produktion und des Erwerbes unmittelbar wächst oder fällt, für die Konsumenten wird die Steuerentrichtung in die Preiszahlung hineinverwoben; bei den Verkehrssteuern schließt sie an einen Vermögenstransaktions- oder Geldumsatzprozeß an. In beiden Fällen wird die Abgabentrachtung leichter empfunden als die periodische Zahlung direkter Steuern. Zwar rühmt man diesem Griff in die Tasche, der bewußten Steuerzahlung, nach, er wirke als staatsbürgerliches Erziehungsmittel, als Bremse gegen die Steigerung von Ausgaben. Allzu sichtbar ist eine solche Wirkung gewiß nicht, pflegt doch der einzelne seine Steuerleistung kritisch auf die ihm persönlich nicht notwendig dünkenden Staatsausgaben anzurechnen, andere

Staatsleistungen aber als selbstverständlich und ihm auch ohne Steuerleistung gebührend hinzunehmen.

Vom Standpunkt der abgabeberechtigten Körperschaft gesehen, beinhaltet die Steuereinhebung bei den direkten Steuern das Versagen des bei indirekten Konsumsteuern, insbesondere bei solchen, die an die Produktion oder Zirkulation anschließen, dann auch bei Verkehrssteuern entwickelten Prinzips der Prävention. Es ist möglich, den Warenübergang über die Grenze oder ihren Austritt aus der Produktionsstätte vor Entrichtung der Abgabe zu verhindern, unmöglich aber ist es, die Einkommensbildung, die Ertragsentwicklung in gleicher Weise abzusperren und zu sistieren.

Den Druck der periodischen Steuerzahlung suchen verschiedene Einrichtungen abzuschwächen. Die Anpassung der Hauszinssteuerzahlungstermine an die Zinstermine rückt die Zahlung in den Zeitpunkt der Ertragsperzeption. Eine noch stärkere Wirkung hat in dieser Richtung die Einhebung der Einkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen im Abzugswege, durch welche die Steuerzahlung in eine auf die Gehaltsperioden verteilte Einnahmenminderung umgewandelt wird. Sie dient zugleich der Prävention⁶⁶⁾, ebenso die ganze Einrichtung der nicht fartierten Rentensteuer.

Für einen Kampf zwischen Steueridee und Ausführung, zwischen Gerechtigkeits- und Verwaltungsprinzipien ist auf diesem mechanischtechnischen Gebiet im übrigen kein Raum. Wenn von einem Prinzipienkampfe hier überhaupt die Rede sein kann, so dreht er sich darum, die Sicherheit der Einhebung mit der Bequemlichkeit und geringen Kosten in Einklang zu bringen. Außer den bereits erwähnten Einrichtungen sollen dieser Bequemlichkeit, zugleich aber der Kostenreduzierung gewisse Aktionen dienen, die einen Teil der im Zuge befindlichen, weitgreifenden, das Gebiet des ganzen Kassen- und Verrechnungswesens umfassenden Reform bilden. Hatte die heute nur mehr in geringerem Maß praktizierte Steuereinhebung durch die Gemeinden den Zweck, dem Staate Kosten und den Zensiten den Weg zum Steueramte

⁶⁶⁾ Die KaisV. v. 8. Juli 1898, RGBl. Nr. 120, welche die Einhebung der Einkommensteuer im Abzugswege für veränderliche Bezüge, darunter auch für die nicht in längeren als vierwöchentlichen Fristen bedungenen Zeitlöhne aufhob, war eine Erleichterung für den Dienstgeber, steuertechnisch aber ein Rückschritt.

zu ersparen, so soll nunmehr im weitesten Umfange der gleiche Effekt durch die Gestattung der Steuereinzahlung im Wege der Postsparkasse erreicht werden.⁶⁷⁾ Vereinfachte Gebarung und Verrechnung sollen überdies den ganzen Steuereinhebungs- und Kassenapparat verbilligen.

Der Mangel präventiver Sicherung des Steuereinganges macht bei den direkten Steuern repressive Vorkehrungen bei Unterlassung der termingemäßen Zahlung erforderlich. Abgesehen von der automatisch einsetzenden Verzugszinsenberechnung, die einen Teil des Einhebungsgeschäftes bildet, erfüllen diese Funktionen die Sicherstellung und Exekution. Im Exekutionsverfahren treten in den den Erfolg verbürgenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechten wieder Unterschiede der verwaltungstechnischen Struktur der einzelnen Steuergattungen zu Tage. Hier und in dem ein Mittelding zwischen Einhebung und Exekution bildenden Verfahren zur Geltendmachung von Steuerforderungen im Konkurs- und in dem von anderen eingeleiteten Exekutionsverfahren bilden diese Rechte ein wichtiges Verwaltungsmittel; ihre Verschiedenheit hängt mit der Natur der Steuerobjekte zusammen und charakterisiert sie in einer speziellen Hinsicht rücksichtlich des Grades ihrer administrativen Sicherung.

Am hervorragendsten gesichert sind durch dreijährige Vorzugspfandrechte die Realsteuern, weniger weitgehend die Erwerbsteuern, am schwächsten wirkt das durch Mitteilung an den Gläubiger in Wirksamkeit zu setzende Pfandrecht für die Rentensteuer. Bei der Einkommensteuer kann der Natur ihres Objektes nach ein solches Pfandrecht oder Vorzugspfandrecht nicht bestehen. Auch in diesem Punkt kommt die höchste Steuerform bei der administrativen Ausstattung am schlechtesten weg, wieder mit Ausnahme der Einkommensteuer von Dienstbezügen, bei welcher der Abzug die Repression überflüssig macht.

⁶⁷⁾ Mit MV. vom 26. November 1897, RGBl. Nr. 272, wurde zunächst die Steuereinzahlung im Überweisungsverkehr und durch besondere käufliche Posterlagscheine gestattet. Seit den MV. vom 25. Oktober 1906, RGBl. Nr. 226, und vom 16. März 1908, RGBl. Nr. 65, kann die Einzahlung mit gewöhnlichen Posterlagscheinen mit grünem Unterdruck erfolgen, die den Zahlungsaufträgen und Mahnzetteln (unentgeltlich) beigegeschlossen werden. Empfangsbestätigungen werden nur über Verlangen der Partei erfolgt.

Die „Steuerexekution“⁶⁸⁾, die von den Steuerexekutionsbehörden (politischen Behörden erster Instanz) selbst eingeleitet und durch besondere Organe (Steuerexekutoren) durchgeführt wird, ersetzt in gewissen Grenzen die schwerfälligere und kostspieligere gerichtliche Exekution. Ihre Einrichtung trägt den Prinzipien der Bequemlichkeit und Billigkeit Rechnung. Auch die Ärarialvertretung im gerichtlichen Exekutions- und bei Konkursverfahren obliegt bekanntlich nicht den Steuerverwaltungsbehörden, sondern den Steuerämtern oder den allgemeinen staatlichen Rechtsvertretern, den Finanzprokuren. Wohl aber bilden wichtige Aufgaben der Steuerverwaltungsbehörden jene arbiträren Entscheidungen, die nach der Natur der direkten Steuern auf dem Gebiet des Einhebungs- und Exekutionswesens unausweichlich sind. Immer werden sich, auf welche Merkmale der Leistungsfähigkeit diese Steuern auch abgestellt sein mögen, Fälle ergeben, in welchen die wirkliche mit der angenommenen Leistungsfähigkeit in zu krassem Widerspruche steht, in welchen eine arbiträre Ermäßigung der veranlagten Steuer notwendig ist. Solche Verfügungen ergehen zum Teil über Reaktion der Partei gegen das Veranlagungsverfahren. Aber auch erst im Stadium der Einhebung oder Exekution mag sich ähnliches zeigen. Überdies können erst seit der Veranlagung Umstände eingetreten sein, welche die damals vorhanden gewesene Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben, die Zahlung oder exekutive Eintreibung als unbillig oder für die Partei ruinös erscheinen lassen. Arbiträre Ratenbewilligung, Exekutions-sistierungen, Steuerniederschlagungen sind notwendige Funktionen jeder Verwaltung der direkten Steuern.

Wie die materiellen Bestimmungen über die gesetzlichen Privilegien und Pfandrechte der direkten Steuern in verschiedenen Gesetzen verstreut sind und zum Teil auf alten, noch in der vor-

⁶⁸⁾ Dieselbe ist, was in der Praxis nicht immer beachtet wird, ein besonderer Zweig der politischen Exekution im weiteren Sinne (KaisV. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, § 2). Die Sonderstellung kommt schon in den Vollzugsorganen, dann im Instanzenzuge zum Ausdruck, der bei der Steuerexekution (auch für Zuschläge) von der politischen Behörde I. Instanz nicht an die höheren politischen Behörden, sondern an die Finanzlandesbehörden und das FM. geht. (Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden, AE. v. 2. Februar 1874. Erk. des VGH.: Budw. 2347 A, 6334 A und 6335 A.)

verfassungsmäßigen Zeit ergangenen Vorschriften beruhen, so entbehrt auch das Verfahren bei der Steuerexekution einer modernen gesetzlichen Regelung. Es bestehen nur Zusammenstellungen geltender Vorschriften in mehreren Ministerialerlässen, in welchen auch deklarativ die durch die gerichtliche Exekutionsordnung von 1896 bewirkten Veränderungen dargelegt sind.⁶⁹⁾ Gewiß wäre hier eine moderne Kodifikation ein großer Vorteil für die Verwaltung und die Parteien; wie aber der Grundsatz, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß, in der Gesetzgebung gerade der direkten Steuern so häufig ausgeschaltet scheint, möchte dies auch auf diesem Teilgebiet zu besorgen sein.

Funktionen der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern auf dem Gebiete des Zuschlagswesens.

Zu den Aufgaben der Verwaltung der direkten Steuern in Österreich gehören auch sehr wesentliche Funktionen für die durch die autonomen Körperschaften in Form von „Zuschlägen“ ausgeübte direkte Besteuerung. Sie sind bei uns in manchen Belangen eigenartig gestaltet, grundsätzlich aber keineswegs eine österreichische Spezialität. Solche kommen überall — zum Teil, wie in Frankreich, in noch ausgedehnterem Ausmaß — dort in Betracht, wo sich die direkten Steuern der autonomen Körperschaften eng an jene des Staates anschließen; dies ist aber in fast allen Staaten des Kontinents der Fall. Dabei macht es keinen entscheidenden Unterschied, ob sich die der staatlichen parallele Besteuerung durch die autonomen Körperschaften in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern vollzieht, oder ob — wie z. B. in Baden — die für die staatliche Besteuerung festgesetzte Bemessungsgrundlage gleichzeitig der Veranlagung der Gemeindesteuern dient, die letzteren aber nicht in Prozenten der Staatssteuer berechnet, sondern in ein unmittelbares Verhältnis zu dieser Bemessungsgrundlage gesetzt werden.

Vor allem kommen Agenden, welche die staatliche Verwaltung im Dienste der Staatsbesteuerung leistet, implicite den

⁶⁹⁾ Insbes. Erl. des FM. v. 4. März 1878, Z. 2702, 11. April 1901, Z. 31.203, und vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418 ex 1897.

autonomen Körperschaften zu gute, nämlich die Veranlagung der direkten Steuern selbst, die Ermittlung der steuerpflichtigen Subjekte, Objekte, der Bemessungsgrundlage und der Staatssteuer. Der Strafschutz der staatlichen Veranlagung sichert indirekt auch die Zuschläge, selbst wenn, wie bei uns, eine Einrechnung der Zuschläge in die Bemessungsgrundlage bei den nach der Höhe der Steuern bemessenen Strafen nicht stattfindet.

Andere Funktionen werden nur für die Zuschläge ausgeübt.⁷⁰⁾ Hierher gehört vor allem die ideale Steuervorschreibung, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Steuer, obwohl eine staatliche Steuerpflicht nicht besteht, nur zum Zwecke der Zuschlagsbemessung. Eine Spielart derselben bildet die doppelte Vorschreibung der staatlichen Steuer im verschiedenen Ausmaß, einmal für Zwecke der staatlichen Steuereinhebung, einmal für Zwecke der Zuschlagsbemessung. Eine solche haben die Nachlässe des Personalsteuergesetzes bei den Realsteuern notwendig gemacht⁷¹⁾, ihre Vereinfachung haben die letzten Personalsteuervorlagen der Regierung bis nun vergeblich angestrebt.

Lediglich den Zwecken der Zuschlagsbemessung dient ferner die Lokalisierung der Steuern. Die Vorschreibung einer direkten Steuer an einem bestimmten Ort ist ja in der Regel vom Standpunkt der staatlichen Steuern aus irrelevant. Sie ist aber von Bedeutung für die autonomen Körperschaften, welche nur von den in ihrem Gebiet vorgeschriebenen Steuern Zuschläge einheben können. Unser Steuerrecht bestimmt daher, daß alle direkten Steuern, bei denen eine förmliche Veranlagung überhaupt stattfindet — das sind alle mit Ausnahme der im Abzugswege erhobenen Rentensteuer — für eine bestimmte Steuergemeinde vorzuschreiben sind. Maßgebend ist bei den Realsteuern regelmäßig und bei den Erwerbsteuern größtenteils die Belegenheitsgemeinde des Steuerobjektes, bei der Renten- und der Besoldungs-

⁷⁰⁾ Vgl. Meyer, Artikel Zuschläge, in Mischler-Ulbrichs Österreichisches Staatswörterbuch.

⁷¹⁾ Bei der Hausklassensteuer von neuen Bauführungen sieht das Gesetz vom 28. Dezember 1911 einen weiteren „Abschlag“, bei jener von den Gebäuden der beiden untersten Klassen die Regierungsvorlage, 1606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912, unter bestimmten Voraussetzungen eine dritte die Staatssteuer allein berührende Ermäßigung vor.

steuer die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen.⁷²⁾ Zur Lokalisierung gehört auch die wichtige und schwierige Funktion der sogenannten Steuerteilung, d. i. die lokale Aufteilung einer von einem einheitlichen Objekt vorgeschriebenen Steuer auf mehrere autonome Körperschaften, die zu diesem Objekt in gewissen territorialen Beziehungen stehen. Sie kann auch bei der Gebäudesteuer, bei Häusern, die von der Gemeindegrenze durchschnitten werden, praktisch werden. Eine wesentliche Bedeutung hat sie bei der allgemeinen, namentlich aber bei der besonderen Erwerbsteuer. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer findet sie, da für die einzelne Betriebsstätte die Steuer in der Regel besonders bemessen wird, Anwendung, wenn sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden erstreckt (§ 38 PersStG.); bei der besonderen Erwerbsteuer, die für ganze Unternehmungen einheitlich bemessen wird, kommt die Aufteilung auf die einzelnen Betriebsstätten, und wenn sich eine solche auf mehrere Gemeinden erstreckt, überdies die weitere Teilung auf diese Gemeinden in Frage. (§§ 102 bis 108 PersStG.) Das Gesetz stellt Regeln für die Aufteilung auf. Danach sind für die Einteilung entweder äußere Merkmale (z. B. Schienenlänge) oder aber arbiträre Momente (z. B. der Anteil der einzelnen Betriebsstätten am Gesamterfolge) maßgebend. Das Verfahren gestaltet sich wegen der widerstreitenden Interessen der beteiligten Körperschaften — auch der Steuerpflichtige ist übrigens wegen der verschiedenen Zuschlagshöhe interessiert — oft sehr schwierig. Die umfangreichste Operation dieser Art ist die Steuerteilung der Staatsbahnen. Für jene, welche eine Doppelstellung der staatlichen Steuerverwaltung in den die staatlichen Steuern betreffenden Agenden annehmen, bildet die Lokalisierung und insbesondere Steuerteilung eine Singularität. Staatsfiskalische Interessen kommen hier nicht in Frage und die Funktion der Steuerbehörde ist eine rein verwaltungsrichterliche. Dieser Anschauung scheint wenigstens der Verwaltungsgerichtshof zu huldigen. Er hat mit vollem Recht den autonomen Körperschaften, welche durch ihre Zuschläge an der

⁷²⁾ In Fällen, in welchen die Steuergemeinde noch weiter in einer für die Umlagenbehandlung maßgebenden Weise unterteilt ist, hat die Steuerbehörde den Ort der Steuervorschreibung noch näher zu bestimmen (FME. vom 9. November 1905, Z. 55.774).

staatlichen Steuervorschreibung und deren Höhe interessiert sind, keinen Rechtsanspruch auf Steuervorschreibung und kein Beschwerderecht gegen die staatliche Steuervorschreibung im allgemeinen zuerkannt. Dieser Standpunkt ist nicht nur de lege lata begründet, sondern auch sachlich richtig, beruht doch das Zuschlagswesen mit gutem Grund auf der Annahme parallel fiskalischer Interessen und würde die Einräumung von Beschwerderechten an alle wegen ihrer Zuschläge durch die Steuerbemessung berührten Korporationen eine unmögliche Komplikation herbeiführen. Hingegen hat der Verwaltungsgerichtshof in Steuerenteilungssachen allerdings einen Rechtsanspruch der beteiligten Gemeinden anerkannt (Erkenntnisse, Budw. 6029 F, 6030 F), obwohl denselben im Gesetz nicht einmal ein Rekursrecht eingeräumt ist. Prinzipiell läßt sich dies wegen des hier fehlenden Parallelismus des Interesses zwischen Finanzverwaltung und beteiligten Körperschaften rechtfertigen, wenn man in der Pflicht der Finanzbehörden, von Amts wegen die Interessen der beteiligten Körperschaften zu wahren, keinen genügenden Schutz erblickt.

Diese Akte werden insgesamt auf Grund staatsgesetzlicher Regelung vollzogen; sie bilden verwaltungsrechtlich unbestreitbar einen Teil der staatlichen Steuerveranlagung, deren Mittel auch ihrer Erfüllung dienen und sind in allen Instanzen Aufgabe der staatlichen Steuerverwaltung.⁷³⁾ Sie kommen sämtlichen autonomen Körperschaften zu gute.

⁷³⁾ Dies gilt unseres Erachtens ausnahmslos auch von der Lokalisierung. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften hat die Lokalisierung steuergemeindeweise zu erfolgen, dies gilt von den Realsteuern; das Personalsteuergesetz meint offenbar dasselbe als Regel, wenn es auch in § 38 von der „Steuergemeinde“, in § 101 von der „Gemeinde des Ortes“ spricht, in § 132 nebeneinander „Steuergemeinde“ und „ausgeschiedenes Gutsgebiet“ nennt. Obwohl prinzipiell der oben vertretenen Anschauung (z. B. Budw. 11.835, 2340 A, 7986 A) hat doch der Verwaltungsgerichtshof in einigen Erkenntnissen entschieden, daß, wenn kleinere Gebietsteile als Katastralgemeinden für die Zuschlagsbemessung maßgebend sind, z. B. wenn eine Katastralgemeinde Ortsgemeinde und Gutsgebiet ohne Trennung des Katasters umfaßt und die Steuervorschreibung nur nach Katastralgemeinden erfolgt, es Sache jener Organe, welche über die Zuschlagspflicht entscheiden, also der autonomen Organe sei, zu bestimmen, wo die Steuer vorzuschreiben gewesen wäre, wohin das Steuerobjekt gehört (vgl. z. B. Budw. 3904, A). Unseres Erachtens ist auch in solchen Fällen die für Zuschlagszwecke erforderliche nähere Lokalisierung Aufgabe der Finanzverwaltung. Die Steuergesetze haben die Lokalisierung ja eben

Die staatliche Steuerverwaltung besorgt aber auch Agenden, die man die Zuschlagsverwaltung im engeren Sinne nennen kann. Die Zuschläge aller autonomen Körperschaften können im Wege der Steuerexekution eingebracht werden, durch dieselben Organe und Mittel also, wie die staatlichen direkten Steuern.⁷⁴⁾ Anders steht es mit der Bemessung (Vorschreibung, Repartition, Umlegung) und Einhebung. Die erstere ist hier ein außerordentlich einfacher Akt, der in nichts anderem besteht, als in der Anwendung des Zuschlagsprozentes auf die umlagepflichtige Steuerbasis; sie erfordert sonach nichts als die Berücksichtigung von Zuschlagsbefreiungen⁷⁵⁾ und eine einfache Rechenoperation. Landes-, Bezirks- (Straßen-, Schulbezirks-), Handelskammerumlagen werden allgemein durch dieselben Organe, welche die Staatssteuerbemessung und Einhebung besorgen, bemessen und eingehoben. Gemeindezuschläge werden bald in der gleichen Weise, bald von den Organen der Gemeinde bemessen und eingehoben, bald werden

nur wegen der Zuschlagsbemessung vorgesehen und nicht wegen einer geographischen Gruppierung der Vorschreibungen. Wenn in den Gesetzen als maßgebend die Steuer-gemeinde angesehen wird, so hat dies seinen Grund darin, daß diese regelmäßig das kleinste für die Zwecke der Zuschlagsbemessung maßgebende Gebiet ist. Allein gerade § 132 PersStG. beweist die Intention des Gesetzgebers, daß die Vorschreibung nach den im einzelnen Falle für die Zuschlagsbemessung maßgebenden Gebieten zu erfolgen hat. Reicht die staatliche Steuervorschreibung, weilsie katastralgemeindeweise erfolgt ist, nicht hin, so ist die Steuervorschreibung im staatlichen Instanzen-zuge wegen ungenügender Lokalisierung anzufechten, aber keine Lokalisierung zu fingieren. Ist die Zugehörigkeit eines Steuerobjektes zu diesem oder jenem Gebiete strittig, dann sind die Finanzbehörden rücksichtlich ihrer Lokalisierungsentscheidung an die Entscheidung der kompetenten Behörden über die Zugehörigkeit gebunden. Diese sind, wenn es sich z. B. um die Zugehörigkeit zu einer Fraktion innerhalb einer Gemeinde handelt, die autonomen Behörden, wenn es sich aber um Zugehörigkeit zu einem Schulsprengel handelt, die Schulbehörden, wenn die Übereinstimmung der Katastral- und politischen Gemeindegrenzen und damit Grenzstreitigkeiten in Frage stehen, die politischen Behörden. Unsere Gesetzgebung kennt keine besondere Entscheidung über die örtliche Zuschlagspflicht und ersetzt sie — wie auch andere Gesetzgebungen — durch die Lokalisierung der Staatssteuern.

⁷⁴⁾ § 2 kaisVdg. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, dann die verschiedenen Gemeindeordnungen usw.

⁷⁵⁾ Deren Berücksichtigung wurde den die Bemessung der Umlagen besorgenden Finanzorganen mit Erlaß des FM. vom 24. Oktober 1901, Z. 45.824 ex 1899, besonders eingeschärft.

sie von den Gemeinden repartiert und von den staatlichen Organen eingehoben.

Welche außerordentliche Bedeutung diesem Aufgabenkreis der Steuerverwaltung zukommt, erhellt wohl am besten daraus, daß nach der Zuschlagsstatistik des Finanzministeriums die Zuschläge im Jahre 1908 im Staatsdurchschnitt, von den der Zuschlagspflicht überhaupt unterliegenden zahlbaren — also unter Abzug der Nachlässe angesetzten — Steuern berechnet, 132%, von den zahlbaren direkten Steuern überhaupt 100% ausmachten.⁷⁶⁾

Finanzpolitisch begegnet unser Zuschlagswesen, wie bekannt, den größten Anfechtungen. Diese richten sich zum Teil gegen die Höhe der Zuschläge und damit mittelbar vielfach nicht gegen die Ordnung des autonomen Abgaben-, sondern gegen jene des Ausgabenwesens, zum Teil wenden sie sich scheinbar gegen die spezielle technische Zuschlagsform, meinen aber in Wirklichkeit die Parallelbesteuerung überhaupt.⁷⁷⁾ Diese Inanspruchnahme derselben Steuerquellen und Steuerarten durch Staat und autonome Körperschaften ist aber weder dem österreichischen Steuerwesen noch — wie schon eingangs dieses Abschnittes bemerkt — dem Zuschlagssystem eigentümlich. Bald von Seite autonomer Körperschaften, welche eine Kategorie von Steuerträgern schärfer belasten wollen, bald von Seite bestimmter Gruppen von Steuerträgern, die eine vorzugsweise Entlastung anstreben, wird dem Zuschlagswesen, wenigstens bei nicht nach Steuergattungen differenzierten Zuschlägen, mangelnde Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit vorgeworfen. Bisweilen wird dabei unter dem täuschenden Eindruck des einheitlichen Zuschlagsperzentsatzes übersehen, daß die staatlichen Steuern ja schon derartigen Verschiedenheiten der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen, gleiche Zuschlagsprozente somit bereits eine differenzierte Basis treffen. Gegenüber den anderen Zuschlägen erhöhte Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer bedeuten also z. B. eine weitere Verschärfung einer bereits im hohen Fuße dieser Steuer gelegenen Vorbelastung. Auch vergißt man gern, daß in Staaten, wo an

⁷⁶⁾ Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, XVII. Jahrg., II. Heft.

⁷⁷⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Über Gemeindesteuern in Deutschland und Österreich, im XXI. Bande der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Stelle der Zuschläge selbständige Gemeindeabgaben bestehen, doch gesetzliche Vorschriften über das gegenseitige Belastungsverhältnis der einzelnen Ertrags- und Besitzgruppen vorhanden und unerlässlich sind. Richtig ist, daß sowohl die staatliche als die autonome Finanzpolitik in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und zur gegenseitigen Rücksichtnahme gezwungen sind. Dasselbe gilt aber, wenn auch in anderer Art, bei den sonstigen Formen der Parallelbesteuerung, ja für die Steuerpolitik überhaupt. Im übrigen bezieht sich die erwähnte, mindestens oft stark übertriebene Kritik auf die Idee des „Zuschlages“.

Verwaltungstechnisch ist er zweifellos die einfachste Form der Parallelbesteuerung, insbesondere dann, wenn Bemessung und Einhebung der Stammsteuer und des Zuschlages in der Hand derselben Organe vereinigt sind. Dieser Vorzug möchte manche finanzpolitische Nachteile aufwiegen. Wenn die Zuschlagsverwaltung bei uns auch in technischer Beziehung nicht immer glatt funktioniert, so ist dies vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen. Gewisse Kompliziertheiten unserer Elementargebietseinteilung geben zu Schwierigkeiten Anlaß, die zwar nur in einzelnen Fällen entstehen, dann aber um so schwerer überwindlich sind. In steigendem Maße macht sich ferner durch einen Widerspruch in der Auffassung der Praxis und der verwaltungsgerichtlichen Judikatur über das Verhältnis zwischen Staatssteuer und Zuschlag und über den Umfang der Kompetenz der staatlichen Finanzorgane Rechtsunsicherheit und Komplikation des Geschäftsganges fühlbar. Diesbezüglich sei auf die Andeutungen in den Exkursen I und II verwiesen.

Finanzpolitische Ergebnisse.

Zwei Prinzipien sind es, die in hohem und immer steigendem Maße die volle und reibungslose Erfüllung der Verwaltungsaufgabe bei den großen, typischen Formen der indirekten Steuern sichern. Das erste ist die Prävention durch Absperrung, Überwachung und Verhinderung von Verkehrsakten. Das zweite ist die Mechanisierung. Die Prävention sichert die Erfassung des steuerpflichtigen Aktes, des Subjektes und Objektes und den Eingang der entfallenden Abgabe selbst; der Anschluß der Steuer an bestimmte zählbare, meßbare und wägbare Güterquantitäten, die

Reduktion von Qualitäts- auf in gleicher Weise bestimmbare Quantitätsmomente (Zuckergehalt, Alkoholgrad) gewährleistet eine durch technisch immer mehr vervollkommnete Apparate absolut objektive und sichere Festsetzung der Steuerhöhe.

Nicht das gleiche gilt von den direkten Steuern. In gewissem Umfang bietet bei den Realsteuern das Institut der sachlichen Haftung einen Ersatz für die präventive Sicherung des Abgabeneinganges, ist die Erfassung des steuerpflichtigen Zustandes und die Mechanisierung durch den Anschluß an sichtbare Objekte und äußere Merkmale bei den primitiven Steuerformen durchgeführt. Gerade bei den höchsten Steuerformen sind beide Prinzipien nur in weit geringerem Grade verwirklicht und verwirklichbar. Inwieweit hier der Eingang der Steuerbeträge präventiv gesichert ist, wurde schon oben erörtert. Von Prävention und Mechanisierung bei der Veranlagung kann nur in engsten Grenzen, nur dort die Rede sein, wo absolut verlässliche, ziffermäßig genaue Veranlagungsbefehle vorliegen. Sonst sind arbiträre Momente unvermeidlich; spielt die Kunst der Verwaltung, die unvollkommenen Verwaltungsmittel anzuwenden und zu gruppieren, für den Erfolg eine Rolle, müssen sich Reibungen zwischen Zensiten und Veranlagungsbehörden ergeben. Dabei wird — wenigstens gegenwärtig und bei den für die nähere Zukunft vorstellbaren Ausgestaltungen — das Resultat kein vollkommenes, die Erfüllung der Gesetzesaufgabe nie ganz befriedigend gesichert und ihr Grad überdies nicht exakt festzustellen sein.

Wollten wir die direkten Steuern auf Grund unserer Darstellung ausschließlich vom Standpunkt der Gerechtigkeit im Sinne der Gesetzeserfüllung und nach ihrer Anpassung an die „Verwaltungsprinzipien“ beurteilen, so kämen wir zu einer etwas paradoxen Reihung. Wir müßten danach die primitivsten, von der wissenschaftlichen Finanzpolitik im allgemeinen am geringsten geschätzten Formen der stabilen Merkmalsteuern höher stellen, als die wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern. Gerade der Einkommensteuer hätten wir — etwa nach der Rentensteuer — die unterste Stufe anzuweisen. Das ist ungefähr der Gesichtswinkel, unter welchem ein Teil der französischen Steuerpolitiker die Einkommensteuer als willkürlich und inquisitorisch bekämpft. Diese Art der Einschätzung können wir aber nicht

zu der unseren machen. Wenn wir die österreichischen direkten Steuern gerade lediglich vom Standpunkt ihrer Verwaltung aus betrachteten, so geschah es ja, um das unseres Erachtens in Theorie und Praxis immer noch zu wenig berücksichtigte Problem der administrativen Verwirklichbarkeit, die eine so wichtige Qualität der Steuern bildet, in den Vordergrund zu rücken. Eine Wertung der einzelnen Steuern kann aber nicht von dieser einen Seite aus erfolgen, wenn wir uns nicht — nur nach der anderen Richtung — einer Einseitigkeit schuldig machen wollen, wie wir sie als Fehler vieler, die ideenpolitische Betrachtungsweise ausschließlich pflegender Untersuchungen bezeichneten. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß die administrativen Vorzüge der stabilen Merkmalsteuern Folgen gewisser finanzpolitischer Schwächen sind. Die Verwaltungsaufgabe weicht von der Grundidee weit ab, die einfache Konstruktion und Stabilität bewirkt ein langsames Ansteigen des Ertrages. Umgekehrt sind die administrativen Schwächen bei den höheren Steuerformen die Konsequenz davon, daß hier die Besteuerung an zutreffendere Ausdrucksformen der Leistungsfähigkeit anschließt, die Verwaltungsaufgabe sich von der Idee weniger entfernt. Dabei erfüllen diese Steuerformen die Hauptaufgabe der Steuern, den finanzpolitischen Prinzipien der Ausgiebigkeit und Beweglichkeit zu entsprechen, wachsende Mittel für den steigenden Staatsbedarf zu liefern, besser als die primitiven Formen, weil sie ihrer Konstruktion nach mit wachsenden Erträgen und Einkommen steigen; dazu trägt freilich auch bei, daß sie vor allem Steuern der nach Zahl und Steuerkraft rascher zunehmenden städtischen Bevölkerungsschichten sind.⁷⁸⁾

⁷⁸⁾ Vom Jahre 1898 bis 1910 ist der Ertrag der direkten Steuern wie folgt gewachsen oder gefallen:

Die Grundsteuer	von 56,301.536 K	auf 52,978.786 K	gefallen um 5.90 % ₀ ,
„ Klassensteuer	„ 10,233.020	„ „ 10,739.394	„ gestiegen „ 4.95 % ₀ ,
„ allgemeine Erwerbsteuer	„ 29,745.580	„ „ 36,790.798	„ „ „ 23.68 % ₀ ,
„ besondere Erwerbsteuer	„ 40,919.300	„ „ 62,980.607	„ „ „ 53.91 % ₀ ,
„ Hauszinssteuer	„ 55,079.348	„ „ 91,756.892	„ „ „ 66.59 % ₀ ,
„ Rentensteuer	„ 5,322.992	„ „ 11,889.730	„ „ „ 123.36 % ₀ ,
„ Einkommensteuer . . .	„ 35,813.024	„ „ 85,556.915	„ „ „ 138.90 % ₀ ,
„ Besoldungssteuer . . .	„ 1,126.308	„ „ 4,100.216	„ „ „ 264.04 % ₀ .

Das finanzpolitische Ergebnis, zu welchem wir durch unsere Untersuchungen gelangen, ist ein sehr bescheidenes und mehr konservativer Natur:

1. Wir konstatierten: Wie bei den stabilen Steuern ihr primitives Prinzip die Ursache ihrer administrativen Stärke ist, so sind die administrativen Schwächen der beweglichen Steuern Folgen ihres höher gesteckten Zieles. Der natürliche Schluß wird nicht der Wunsch sein, die prinzipiell höher stehenden Formen auf ein niedrigeres Niveau herabzudrücken, sondern das Streben, ihre administrativen Schwächen zu beseitigen oder doch zu mildern. Dies wird in dem Maße der Fall sein, als es gelingt, die Veranlagung durch objektive Erkenntnisquellen der wirklichen Ertrags- oder Einkommensgrößen oder verlässlicher Näherungsgrößen vor den Folgen unzureichender Bekenntnisangaben und unvollkommener Näherungsgrößenermittlungen zu schützen und dadurch zugleich die Reibungen der Veranlagung abzuschwächen. Von dem Grad, in welchem die Mängel dieser Steuern sich vermehren oder vermindern, hängt es ab, wie weit ihre — namentlich bei der Einkommensteuer — hohen Prinzipien durch eine dem Rechtsgefühl entsprechende Gesetzeserfüllung verwirklicht und speziell die höchsten Steuerformen mit der Zeit Grundpfeiler des Steuersystems oder bloße Dekorationsobjekte werden sollen.

2. Vorläufig haben, solange die administrativen Schwächen der höheren Steuerformen nicht gemildert sind, die primitiveren Steuerformen — wenn auch nicht notwendig in unveränderter Gestalt — nicht nur für die einfachen, gerade bei uns vielfach noch stark naturalwirtschaftlichen ländlichen Verhältnisse, sondern auch bei der gewerblichen und industriellen Besteuerung ihre Berechtigung; eine Mischung des Steuersystems entspricht auch steuerpolitisch am ehesten dem sehr verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Teile unseres Staatsgebietes. Allerdings erfüllen primitive Steuerformen nicht das Ideal der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Dies ist jedoch auch bei den höheren Steuerformen in ihrer verwaltungsmäßigen Verwirklichung nicht der Fall. Man sollte aber den Wert eines gemischten Steuersystems am allerwenigsten in einem Staate unterschätzen, in dem mehr vielleicht als anderwärts in der praktischen Steuerpolitik nicht so sehr die individuelle,

als die Steuerbelastung sozialer und territorialer Gruppen gegeneinander abgewogen wird.

3. Überhaupt bedürfen aber die direkten Steuern einer schonenden und vorsichtigen Entwicklung. Gilt dies für die primitiven Steuerformen wegen ihres Anschlusses an weniger verlässliche Ausdrücke der Leistungsfähigkeit, so kann den höheren Steuerformen wegen ihrer administrativen Schwächen eine übermäßige Tragfähigkeit nicht zugemutet werden; je höher der Steuersatz, um so mehr müssen sich solche Unvollkommenheiten in ihrer Wirkung fühlbar machen, um so weniger erfüllt sich die Gerechtigkeit der Besteuerung, die gerade die höchsten Steuerformen in ihrem Prinzip versprechen.

Wenn wir ein so dürftiges Resultat überhaupt auszusprechen wagen, so mag der Radikalismus die Rechtfertigung bieten, mit welchem bei uns in Tagesjournalen, politischen Diskussionen, aber auch bisweilen in der Fachliteratur unser geltendes Steuersystem kritisiert wird; ebenso der fröhliche Optimismus der Reformer und Projektanten, die da meinen, die Konstruktion gerechter Steuerideen und ihre gesetzliche Formulierung bedeute schon die Verwirklichung der Steuergerechtigkeitsideale. Die Möglichkeit von Reformen und einer allmählichen, das autonome, insbesondere auch das Gemeindeabgabewesen einschließenden, systematischen Umwandlung soll damit keineswegs bestritten werden. Gegen bloße Kopien auswärtiger Paradigmen spricht jedoch die Eigenart unserer finanziellen Entwicklung.

Daß sich in Österreich wenigstens die Regierung der realen Zusammenhänge bewußt ist, beweist die Vorlage über die Personalsteuerreform. Sie erstrebt eine mäßige Erhöhung der Steuersätze der Einkommensteuer, wobei die oberste Grenze von nicht ganz 5% auf nicht ganz 6.5% hinausgerückt würde. Damit werden zwar die Höchstsätze der deutschen Einkommensteuern, die sich in der Regel um 5% bewegen, überschritten. Allein die österreichische Einkommensteuer ist von Zuschlägen frei, deren Höhe in Deutschland zum Teil bereits eine außerordentlich große ist.⁷⁹⁾

⁷⁹⁾ Diese Zuschlagsbelastung übersieht beim Vergleiche der Sätze der österreichischen Vorlage mit den deutschen Gesetzen Löwenfeld, Zur Frage der Reform der direkten Steuern in Österreich (Finanzarchiv, XXIX., S. 56 ff.). Zuschläge von nur 100 % sind in den preußischen Städten schon Ausnahmen, 150 und

Gleichzeitig aber mit der Steuererhöhung schlägt die Regierungsvorlage Mittel zur Verbesserung der Veranlagung vor, schon um die bei einer bloßen Steuersatzerhöhung sonst zu befürchtende Verschlechterung zu vermeiden.

Organisation der Verwaltung der direkten Steuern in Österreich. — Schluß.

Wie jede Verwaltungsorganisation, so steht auch jene der direkten Steuern in doppelter Beziehung zu ihrer Aufgabe. Sie ist ein Mittel der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe und soll letzterer angepaßt sein. Der Verwaltungsorganismus ist aber, wie schon seine Bezeichnung besagt, etwas Lebendiges, kein knetbarer Teig. Wechsel in der Verwaltungsaufgabe durch Änderungen der Steuergesetzgebung wirken auf ihn zurück. Andere Kraftkomponenten bilden aber die Zusammenhänge mit den Organisationen der übrigen Verwaltungszweige, Bildungsverhältnisse, politische und nationale Zustände, Kostenfragen u. ä. m. Dadurch stellt sich in einem gegebenen Zeitpunkt die Verwaltung nicht als reines, durch seine Aufgaben bedingtes Zweckgebilde dar. Ihre durch andere Momente beeinflusste Gestaltung kann sonach selbst auf die Durchführung der Verwaltungsaufgaben zurückwirken; je stärker diese anderen Bestimmungsgründe sind, um so nachteiliger mag dies die Zweckerfüllung beeinflussen. Daraus ergeben sich dann Klagen und Reformwünsche.

Deutlich tritt der Einfluß der Verwaltungsaufgabe, die Wirkung der administrativen Struktur der direkten Steuern auf die Organisation der Verwaltung in ihrer Geschichte in Österreich zu Tage: Im Jahre 1848 zeigt uns die Verwaltung der technisch früh entwickelten indirekten Steuern bereits fast ganz ihre heutige Gestalt; Kameralbezirksverwaltungen, Kamerallandesverwaltungen und die Hofkammer verwalten, unterstützt von der Finanzwache,

200 % nicht mehr selten. (Martini, Die Einkommensteuerzuschläge in den größeren preußischen Städten, Berlin 1911.) Die Vorteile des österreichischen Systems der Zuschlagsfreiheit vom Standpunkt der Qualität der Veranlagung würdigt Meisel (Moral und Technik), auf ihre volkswirtschaftlichen Vorzüge haben wir an anderer Stelle (Über Gemeindesteuern in Deutschland und Österreich, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XXI. Bd.) hingewiesen.

die indirekten Steuern. Die alten Formen der direkten Steuern, die Hausklassensteuer, Grundsteuer und die alte Erwerbsteuer — die Hauszinssteuer kam nur in sehr eingeschränktem Maße zur Anwendung — bedurften dagegen ihrer primitiven Technik wegen keiner besonderen Fachverwaltung. Nur für die Katasterarbeiten bestanden besondere technische Organe. Diese Qualitäten der direkten Steuern, dann ihre alten Beziehungen zur ständischen Verwaltung, die Bestreitung der lokalen Verwaltungsauslagen aus Zuschlägen zu den direkten Steuern, brachten es mit sich, daß bis 1848 die Verwaltung der direkten Steuern einen unausgeschiedenen Teil der politischen Verwaltung bilden konnte. Dominien (Magistrate), Kreisbehörden, politische Landesstellen und als oberste Zentralbehörde die Hofkanzlei waren zugleich die Organe der Verwaltung der direkten Steuern. Vom Jahre 1848 an nimmt — von oben beginnend und sich nach unten fortsetzend — ein Ausscheidungsprozeß seinen Lauf. Es erfolgt allmählich die Übertragung der Verwaltung der direkten Steuern an allgemeine Finanzbehörden oder besondere Spezialbehörden. 1848 wird das Finanzministerium errichtet und oberste Behörde auch für die direkten Steuern. 1850 werden Finanzlandesdirektionen geschaffen, zugleich Nachfolgerinnen der alten Kamerallandesverwaltungen und Behörden für die direkten Steuern, während in den kleineren Ländern zunächst Steuerdirektionen als Spezialbehörden für die letztere Steuerkategorie allein entstehen; beide werden den politischen Landeschefs eben wegen der Verwaltung der direkten Steuern unterstellt, die Finanzlandesdirektionen damit aber auch bezüglich ihres von den Kamerallandesverwaltungen übernommenen Wirkungskreises. In unterster Instanz hat zwar regelmäßig die Bezirkshauptmannschaft als Steuerbehörde erster Instanz zu fungieren. Allein seit 1853 werden ihr besondere Fachbeamte als „Steuerreferenten“ zugewiesen. In den größeren Städten werden aus Steuerbeamten, allerdings unter dem Vorsitz eines politischen Beamten, Steuerlokalkommissionen gebildet; in den größten Städten aber werden Steueradministrationen eingesetzt, die lediglich aus Finanzbeamten bestehen. Bei den letzteren ist die Trennung der politischen von der Steuerverwaltung auch in der untersten Instanz vollständig. Diese Veränderungen vollziehen sich im Anschluß an das Jahr 1849, in welchem das Steuersystem

um wirkliche Ertragsteuern bereichert wurde, nämlich durch die Einführung der alten Einkommensteuer (Patent vom 29. Oktober 1849, RGBl. Nr. 439) und durch die Ausdehnung der Hauszinssteuer weit über ihr bisheriges Anwendungsgebiet hinaus (Patent vom 10. Oktober 1849, RGBl. Nr. 412).

Obwohl nun die Verwaltung der direkten Steuern in den Fünfziger- und Sechzigerjahren alle Veränderungen und Schwankungen mitmachte, die die politische Verwaltung traf, sind die charakteristischen Grundzüge der um 1850 geschaffenen Organisation auch in die definitive Regelung, wie sie 1868 erfolgte, übergegangen und noch heute maßgebend: Volle Trennung der Steuerverwaltung von der politischen Verwaltung in oberster Instanz, lose Verbindung nur durch die Person des obersten Chefs in der zweiten Instanz⁸⁰⁾, engere Verbindung in unterster Instanz, soweit hier nicht durch Errichtung von Steueradministrationen — allerdings nur in Städten mit eigenem Statut — die Scheidung vollständig vollzogen ist. Dabei ist in den beiden oberen Instanzen die Verwaltung der direkten Steuern mit der allgemeinen Steuer- und Finanzverwaltung vereinigt, während in erster Instanz Spezialbehörden bestehen.⁸¹⁾

Der Absonderungsprozeß von der politischen Verwaltung hat aber seit 1868 nicht Halt gemacht, er ist, wenn auch weniger auffallend, fortgeschritten. Auch dies steht wieder im Zusammenhang mit einer Ausgestaltung der wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern, jener Steuerformen also, die, wie wir sahen, ganz besondere Anforderungen an die Fachkenntnisse der Steuerbehörden stellen. 1896, also im Jahre der Personalsteuerreform, wurden die bestandenen Steuerlokalkommissionen in Steuer-

⁸⁰⁾ Die in den kleineren Ländern 1864 als Nachfolgerinnen der seither aufgelösten Steuerrichtungen errichteten, nunmehr die gesamte Steuerverwaltung umfassenden Finanzdirektionen wurden erst 1868 (Erlaß des Finanzministeriums vom 10. September 1868, RGBl. Nr. 129) den politischen Landeschefs unterstellt.

⁸¹⁾ Natürlich bestehen auch bei den Finanzlandesbehörden und im Finanzministerium besondere Abteilungen für die direkten Steuern. Bis vor wenigen Jahren war die Spezialisierung des Konzeptpersonales durch einen besonderen „Status“ für die direkten und einen besonderen für indirekte Steuern durchgeführt. Die Vereinigung beider im Jahre 1907 sichert die gleichmäßige Beförderung, ermöglicht Ausbildung in allen Finanzverwaltungszweigen, braucht aber dabei die Spezialisierung nicht zu hindern.

administrationen umgewandelt. Heute bestehen in 23 Städten 27 Steueradministrationen. Die Bedeutung dieser selbständigen Steuerbehörden erster Instanz erhellt wohl am besten daraus, daß 1910 nicht weniger als 48·2% aller direkten Steuern auf Städte mit Steueradministrationen entfielen. Zugleich hat das Personalsteuergesetz eine, wenn auch mehr formelle Veränderung in der Stellung jener Finanzorgane, die als Vorsitzende der Erwerbsteuer- und Einkommensteuere Kommissionen erster und zweiter Instanz fungieren, mit sich gebracht. Dieselben üben ihre Funktionen nicht als Angehörige ihrer den politischen Chefs unterstellten Behörden, sondern auf Grund der Ernennung durch den Finanzminister aus.

Schließlich wäre noch des Spezialisierungsprozesses innerhalb der Verwaltung der direkten Steuern zu gedenken, zu welchem vorläufig allerdings nur Ansätze vorhanden sind. Solche bilden die eben erwähnten Kommissionen selbst. Der Spezialisierung innerhalb der berufsbeamtlichen Steuerverwaltung dient die in den Siebzigerjahren erfolgte Errichtung einer Zensurbehörde für die Besteuerung der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen; ebenso wirkt die Betrauung der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien mit der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer für ganz Wien mit Ausschluß der übrigen Steueradministrationen.⁸²⁾ Die Veranlassung beider Maßnahmen bildet die eigenartige verwaltungstechnische Struktur der besonderen Erwerbsteuer. Diese fordert Fachkenntnisse, wie sie Beamte, welche in einem engen Bezirk alle direkten Steuern verwalten und nur gelegentlich einige Veranlagungsfälle nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu behandeln haben, nicht erwerben oder doch nicht erhalten können.

Die Anklagen, welche gegen diese Verwaltungsorganisation erhoben werden, lassen sich in drei Gruppen scheiden. Die erste richtet sich gegen die ungenügende Vor- und Fortbildung der Beamten — die praktische Prüfung der Konzeptsbeamten beruht

⁸²⁾ Ihre Bedeutung für die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer erhellt daraus, daß von der besonderen Erwerbsteuer in Niederösterreich — natürlich zum größten Teile in Wien — 70·7% bemessen werden. Nach der Steuerteilung entfällt von der Steuerbasis aber nur eine Quote von 38·6% auf Niederösterreich. (Mitteil. des Finanzministeriums, XV. Jahrg., S. 249).

noch heute auf dem ehrwürdigen Amtsunterricht zum Gefällsstrafgesetz —, gegen die Belastung höher qualifizierter Beamter mit minder qualifizierter Arbeit, ungenügende Ausbildung der manipulativen Technik usf. Reformen in dieser und ähnlicher Beziehung werden auch in anderen Verwaltungszweigen gefordert, können aber, soweit sie berechtigt sind, und innerhalb möglicher Grenzen, wohl auch innerhalb eines einzelnen Zweiges gesondert durchgeführt werden.

Die zweite Gruppe betrifft Einrichtungen, welche gleichfalls nicht die Verwaltung der direkten Steuern allein berühren, sich vielmehr aus ihrem Zusammenhang mit anderen Verwaltungszweigen ergeben. Hieher gehört die Sprengeleinteilung und die Verbindung mit der politischen Verwaltung. So fände es Schmid⁸³⁾ für angezeigt, den steuerämtlichen und steuerbehördlichen Dienst erster Instanz für alle Arten von Abgaben, direkte und indirekte Steuern, bei einer Stelle zu vereinigen und darüber Kreisfinanzbehörden zu setzen. Das würde eine Einteilung bedeuten, bei welcher die Sprengel der erstinstanzlichen Behörden mit den heutigen Steueramts- und Gerichtsbezirken, jene der Kreisfinanzbehörden etwa mit den Verwaltungsgebieten der Finanzbezirksdirektionen zusammenfielen. Die Forderung wird im Interesse der Parteien, entsprechend dem Prinzip der „Bequemlichkeit“, erhoben.

Unter diesem Gesichtspunkt allein kann die Sprengeleinteilung nicht beurteilt werden. Kleine Sprengel — „klein“ nicht gerade im territorialen Sinn, sondern mit Rücksicht auf die Zahl der Zensiten und Besteuerungsfälle — würden auch einer guten Veranlagung förderlich sein; denn speziell bei den höheren Formen der direkten Steuern ist eine solche durch genaue Kenntnis der Veranlagungsbehörde von den Verhältnissen im Bezirk bedingt. Große Sprengel hingegen fördern wieder die Möglichkeit der Spezialisierung der Beamten für die Veranlagung bestimmter Steuergattungen oder Zensitengruppen. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus mögen manche Bezirkshauptmannschaften zu groß, manche Finanzdirektionssprengel klein erscheinen. Ist auch an die Möglichkeit der Sprengelbildung nach wechselnden Zweck-

⁸³⁾ a. a. O., S. 26 ff.

mäßigkeitsgründen, wie sie bei den Veranlagungskommissionen besteht, bei ständigen Behörden nach unserer Auffassung kaum zu denken, so könnte man immerhin Normalsprengel und daneben Zwecksprengel für bestimmte Steuergattungen und Zensitengruppen für möglich halten. Jedenfalls aber würde die Normaleinteilung — selbst bei voller Trennung der Verwaltung der direkten Steuern von der politischen Verwaltung — kaum ohne Rücksicht auf die Sprengel der letzteren oder auf historische Gebietseinteilungen erfolgen können. So hängt diese Frage mit allgemeinen, grundsätzlichen Organisationsfragen unserer Gesamtverwaltung zusammen.

Das gleiche gilt von der Beziehung zur politischen Verwaltung. Die Verbindung der Steuerverwaltung, mindestens jener der direkten Steuern mit der inneren Verwaltung, ist keine österreichische Besonderheit. Sie besteht in vielen Kontinentalstaaten, z. B. in Frankreich und Preußen. In letzterem Lande wurde ihre Zweckmäßigkeit gerade in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Erörterungen über die Qualität der Einkommensteuer-Veranlagung viel diskutiert. Allerdings ist dort bekanntlich die Verbindung eine viel engere als bei uns. Der Landrat, der Chef der politischen Behörde des Kreises, ist zugleich Steuerbehörde erster Instanz und wird in dieser Funktion von Steuersekretären, Beamten ohne das Requisit der Hochschulbildung, unterstützt. Er ist regelmäßig auch Vorsitzender der Einkommensteuerkommission, wenn auch der Finanzminister berechtigt ist, an seiner Statt einen besonderen Kommissär zu ernennen. Behörde zweiter Instanz ist die Regierung, bei welcher ein Regierungsbeamter das Dezernat der direkten Steuern führt, damit verbunden aber auch andere Agenden leiten kann. Es wird nun vielfach die allgemeine Betrauung besonderer Kommissäre mit dem Vorsitz in der Einkommensteuerkommission, auch die Errichtung besonderer, nur dem Finanzminister unterstehender Provinzialsteuerektionen gefordert. Für die Trennung wird geltend gemacht: Die Verwaltung der direkten Steuern erfordere die Leitung durch spezialisierte Beamten mit höherer Bildung, während bei der gegenwärtigen Organisation der Landrat ganz auf die Steuersekretäre angewiesen sei; die Trennung würde politische Einflüsse, welchen der Regierungsbeamte weniger Widerstand leisten könne, zurückdrängen.

Man sieht also, es handelt sich um Gründe, die sich aus der Technik der höheren Steuerformen ableiten, denn bei den primitiven Steuern ist ihrer Einfachheit und Bestimmtheit wegen besondere Fachbildung nicht erforderlich, politische Beeinflussung wirkungslos. Für die Verbindung wird unter anderem die Vertrautheit des Landrates mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und die Autorität, die er als oberster Regierungsbeamter des Kreises genießt, angeführt. Die Meinungen sind geteilt. Der Regierungsentwurf einer Novelle zum Einkommensteuergesetz hat keine Veränderung vorgesehen und die Kommission des Abgeordnetenhauses hat diesbezügliche Anträge abgelehnt.

Bei uns kommt dieser Frage gewiß nicht dieselbe Bedeutung zu, weil der Verselbständigungsprozeß der Steuerverwaltung weiter fortgeschritten ist. Die Geschäfte liegen in den Händen juristisch gebildeter Fachbeamten, die auch in der Regel den Vorsitz in den Kommissionen führen.

Allerdings gibt gerade wieder die lockere Art der bestehenden Verbindung zu Einwendungen Anlaß. Die Koerber'schen „Studien über die Reform der Verwaltung“ bezeichnen den Zusammenhang als einen rein formalen, der sich nicht bewährt habe. Nähere Begründung fehlt. Da sich die „Studien“ mit der inneren Verwaltung befassen, liegt die Annahme nahe, man habe hierbei an eine nachteilige Wirkung für die politische Verwaltung und nicht für die Steuerverwaltung gedacht. Dagegen wird vielfach vom Standpunkt der Steuerverwaltung aus angeführt, die Vorteile der besonderen Stellung der politischen Behörden können bei uns der Steuerverwaltung nicht zu gute kommen. Denn es beständen selbständige Steuerbehörden — die Steuerreferenten haben sich ja tatsächlich zu „Steuerreferaten“ ausgewachsen — die mit einer besonderen Kategorie leitender Fachbeamter besetzt sind. Die Verbindung mit der politischen Verwaltung in Form der Unterordnung mindere die Autorität der Steuerverwaltung, statt sie zu steigern. Auch die Gefahr erfolgreicher politischer Beeinflussung sei besonders groß. Der Chef der politischen Behörde könne sich nicht fortdauernd mit Steuerangelegenheiten befassen. Er vermöge daher die Rückwirkung der Entscheidung in einzelnen Fällen, auf die sein Interesse gelenkt wird, nicht mit gleicher Sicherheit zu würdigen wie der sachlich verantwortliche Leiter der

Steuerbehörde. Die politische Vertretung durch den Landeschef im Landtage sei aber durch die Unterordnung der Steuerverwaltung nicht bedingt, sie komme auch Verwaltungszweigen zu, die, wie Post, Eisenbahnwesen usw., sich nicht in einem ähnlichen Verhältnisse befinden. Für die gegenwärtige Regelung könnten wohl gewisse ökonomische Rücksichten und die derzeitige Regelung des Exekutionswesens angeführt werden. Auch möchte die außerhalb der Steuerverwaltung verbreitete Gleichgültigkeit gegen Bestrebungen nach gesetzmäßiger Besteuerung, die man mit dem Ehrennamen „Freiheit von Fiskalismus“ zu belegen pflegt, durch die volle Verselbständigung der Verwaltung vielleicht noch eine Erweiterung erfahren.⁸⁴⁾

Während es sich auch hier um ein Problem handelt, das in den Komplex einer umfassenden Verwaltungsreform gehört, bilden die Frage der Stellung und die Frage der Zusammensetzung der Kommissionen ein Spezifikum der Verwaltung der direkten Steuern. Dem Personalsteuergesetz und der Vollzugsvorschrift wird vorgeworfen, sie hätten die Stellung der Kommissionen allzu sehr eingeengt, dem vorbereitenden Verfahren, welches die Steuerbehörde führt, eine zu erhebliche Rolle eingeräumt.⁸⁵⁾ Desgleichen erregt es Anstoß, daß — außer bei den Erwerbsteuer-Landeskommissionen — die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende der Kommission vom Finanzminister ernannt werden. In beiden Punkten läuft die Kritik vor allem darauf hinaus, der Schutz der Steuerpflichtigen gegen fiskalische Übergriffe sei ein ungenügender. Hier wie in anderen Belangen wird also wieder nicht der objektive Zweck des Verfahrens, richtige Veranlagung, sondern eine Seite, Vermeidung der Überveranlagung einzelner in den Vordergrund gerückt.

Übersehen wird vor allem, daß gerade die höheren Steuerformen eine besonders umfassende Vorbereitung und Kontrolle erfordern, die ja zur Entstehung besonderer Fachbehörden geführt hat. Es ist unmöglich, alle, auch die vorbereitenden Stadien des Verfahrens durch ehrenamtliche Kommissionen durchzuführen. Daher kommt es ja, daß auch in England gerade bei der Ein-

⁸⁴⁾ Sehr günstig urteilt über die in Sachsen bestehende volle Trennung beider Verwaltungszweige Wachler, a. a. O.

⁸⁵⁾ Rauchberg, a. a. O., S. 47 ff., Schmid, a. a. O., S. 34 ff.

kommensteuerverwaltung das Berufsbeamtentum so stark entwickelt ist.⁸⁶⁾ Seligman⁸⁷⁾, der übrigens die österreichische Veranlagung in einem viel zu ungünstigen Licht sieht, erblickt im „Bureaukratismus“ der preußischen Veranlagung die Vorbedingung des Erfolges der Einkommensteuer preußisch-österreichischer Type. Daß er unter „Bureaukratismus“ eine nur von sachlichen Beweggründen geleitete berufsbeamtliche Verwaltung versteht, ergibt der Zusammenhang seiner Darlegungen.

Was die Zusammensetzung der Kommissionen anbelangt, so läßt sich wohl von vorneherein vermuten, daß die gewählten Mitglieder ihre „Schutzfunktion“ nicht in zweite Linie stellen werden. Gerade die demokratische Art ihrer Bestellung durch Wahl macht das Gegengewicht der Ernennung zum Schutz jener Elemente notwendig, die bei Wahlen nach dem Majoritätsprinzip, auch wenn nach Klassen gewählt wird, nicht zur Geltung kommen. Überdies soll die Ernennung die Auswahl von Personen mit genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, eine Qualität, die bei Wahlen nicht immer ausschlaggebend, aber dafür entscheidend sein wird, inwieweit die Kommissionen ihrer wahren Aufgabe, objektiv richtiger Veranlagung, nachzukommen vermögen. Einen besonderen Riegel für den „Fiskalismus“ bildet ja noch die Bestimmung, daß in die Einkommensteuerkommissionen Beamte in der Regel nur bis zur Hälfte der Zahl der ernannten Mitglieder berufen werden können; dieser Spielraum wird in der Praxis vielfach gar nicht ausgenützt. Bei den Erwerbsteuerkommissionen

⁸⁶⁾ Cohn, a. a. O. — Er findet die berufsamtliche Ausstattung der preußischen Einkommensteuerverwaltung zu gering.

⁸⁷⁾ The Income Tax, New-York, 1911. — Man kann begreifen, daß Seligman der ertragsteuerartigen englischen Einkommensteuer für Amerika den Vorzug gibt. Zwar steht sie im Prinzipie nicht so hoch wie die preußisch-österreichische Form, die direkt auf das Reineinkommen losgeht. Sie hat aber unlegbar administrative Vorzüge, zu denen allerdings die Entbehrlichkeit berufsbeamtlicher Verwaltung nicht gehören dürfte. In Preußen oder gar in Österreich war ihre Einführung aus steuerpolitischen Gründen neben den bestehenden Ertragsteuern kaum denkbar. Deren Umwandlung aber hätte hohe Steuerfüße und enorme Lastenverschiebungen vorausgesetzt. Aus dem gleichen Grunde dürfte sich auch in Frankreich, wie wir an anderer Stelle ausführten (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVIII. Bd., S. 374), die Entwicklung eher in der preußisch-österreichischen Richtung vollziehen. Darauf deutet auch das neueste Vorprojekt des französischen Senates. (Rev. de science et de législ. fin. T. X., p. 542.)

wollte sich die Regierung seinerzeit nur mit der Ernennung eines Viertels der Mitglieder begnügen, das Parlament hat ihr eine höhere Beteiligung aufgenötigt und damit den ernannten kein geringeres Vertrauen als den gewählten Mitgliedern bezeugt.

Wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Zusammensetzung der Kommissionen eine Garantie für den Ausschluß einseitiger Einflüsse und für die Verfolgung des objektiven Veranlagungszweckes biete, darüber mögen die Haltung eines Teiles der französischen Publizistik gegenüber der Einkommensteuer und die Ausführungen Seligmans über die Gefahren demokratischer Einkommensteuerverwaltung belehren.

Man braucht Steinitzers⁸⁸⁾ Pessimismus keineswegs zu teilen und wird die Tätigkeit der Kommissionen vom Standpunkte richtiger Steuerveranlagung nicht unterschätzen dürfen; ja, man wird betonen müssen, daß von der Auffassung, welche die Kommissionen von ihrer Aufgabe haben, die Zukunft unserer Einkommensteuer sehr wesentlich abhängt. Aber man wird zu dem Urteil kommen, daß das österreichische Personalsteuergesetz in der Kombination der Tätigkeit der Steuerbehörden und der Kommissionen und in der

⁸⁸⁾ „Das Recht, steuerlich nicht schlechter behandelt zu werden, als der Mitbürger, erzeugt nämlich wie bekannt, auch korrele Pflichten, keine bessere Behandlung für sich erreichen zu wollen als jener. Denn die erfolgreiche Nichtbeachtung dieser Pflicht seitens eines Staatsbürgers hebt naturgemäß die Möglichkeit auf, ihr staatsbürgerliches Recht auf Gleichmäßigkeit der Belastung durchzusetzen. Das Bewußtsein von Pflichten setzt sich nun bekanntlich — ohne äußeren Zwang — viel langsamer und schwerer durch als von Rechten. Besonders in Österreich, wo die Zeiten, die zur Erziehung des Bürgers in dieser Richtung hätten verwendet werden sollen, dank der Finanznot eine Erziehung in der entgegengesetzten mit sich brachten, ist von einem solchen Bewußtsein noch wenig die Rede. Leidige aber notwendige Konsequenz dieses Mangels ist nicht nur die Unentbehrlichkeit eines starken äußeren Zwanges — rigorose Strafbestimmungen, wirksam gemacht durch eine scharfe behördliche Kontrolle der Selbstveranlagung — es ist die melancholische Tatsache, daß eine rein bürokratische Veranlagung in Österreich heute die Grundforderung der Gleichmäßigkeit sicherlich viel besser verwirklichen könnte, als eine rein autonome“. So bilde die Ergänzung der staatsbürgerlich autonomen Veranlagung durch einen bürokratischen Kontrollapparat ein notwendiges „Kompromiß mit der gemeinen Wirklichkeit der Dinge.“ (Gegenwart und Zukunft.) — Erscheinungen im Auslande zeigen, daß es sich hier keineswegs um spezifisch österreichische Probleme handelt.

Zusammensetzung der letzteren organisatorisch im wesentlichen auch für die heutigen Verhältnisse das Richtige getroffen hat.

* * *

Wir haben im vorstehenden versucht, die Aufgaben und Mittel der österreichischen Verwaltung der direkten Steuern darzulegen. Von der manchmal behaupteten übermächtigen Stellung dieser Verwaltung vermochten wir nichts zu entdecken. Bei den stabilen Merkmalsteuern reichen die Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gerade hin, bei den höheren Steuerformen ist nicht einmal das der Fall. In weitem Umfang ist die Verwaltung hier auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen; der Gefährdung durch das Eigeninteresse ist durch das Steuerstrafrecht nur unvollkommen vorzubeugen. Um so wichtiger ist die Unterstützung durch Dritte, Kommissionsmitglieder, Zeugen, Sachverständige, Gerichte, Behörden usw. Hier sind Zwangsmittel nur in engem Umfang vorgesehen und möglich. Die Mitwirkung der Genannten macht aber größtenteils die Bekenntniskontrolle überhaupt erst möglich. Dadurch wird die Auffassung, welche die Bevölkerung von den Aufgaben der Verwaltung hat, zu einem wesentlichen Faktor ihres Gelingens. In weiten Kreisen wird die Steuerverwaltung heute noch einem hartherzigen Bedrücker gleichgestellt, dessen Arbeit zu erschweren erlaubt, ja Ehrensache ist. Irrtümer und Mißgriffe, wie sie bei der Größe des Verwaltungsapparates und Schwierigkeit der Aufgabe unvermeidlich sind, werden dem „Geiste“ der ganzen Verwaltung zur Last gelegt. Merkwürdig ist, daß man ähnlichen Anschauungen aber auch in Kreisen begegnet, von deren sozial-ökonomischer Bildung man etwas mehr Verständnis für den geheimnisvollen Transformationsprozeß erwarten sollte, durch welchen sich Steuern in den Staatskassen in die notwendigen nützlichen oder angenehmen, oft so heiß erstrebten oder erkämpften Staatsausgaben verwandeln. Doppelt auffallend ist aber die Stellung gegenüber der Verwaltung der direkten Steuern. Die verschiedene Wertung von Zweck und Mitteln bei den direkten Steuern ist, wie wir erwähnten, auch anderwärts häufig genug beobachtet. Dennoch sehen wir, daß in Preußen Anhänger der Einkommen- und Vermögenssteuern, also der höchsten Steuerformen, und zwar Angehörige der verschiedensten Parteien und sozialen Klassen, auch

für eine verbesserte Veranlagung eintreten. Mit offenem Visier bekämpfen in Frankreich Gegner des Bekenntniszwanges und der Kontrolle die Einkommensteuer, die dieser Mittel bedarf. Bei uns kann man eine seltene Einmütigkeit finden: Man fordert im Zeichen der Gerechtigkeit die Ausgestaltung unserer Einkommensteuer, die Einführung der Vermögenssteuer und anderer höchster Steuerformen, was natürlich an die Zensiten und an die Verwaltung noch vermehrte Anforderungen rücksichtlich Bekenntniszwang und Bekenntniskontrolle stellen würde. Man glaubt etwa gar, durch eine solche Reform unsere Ertragsteuern ersetzen zu können und traut damit jenen Steuerformen eine Tragfähigkeit zu, welche sie bei uns selbst bei guter Ausgestaltung des Veranlagungsverfahrens ohne Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorläufig wohl kaum gewinnen könnten. Auf der anderen Seite kann man sich in Klagen über das Schikanöse und Willkürliche des Veranlagungsverfahrens eben dieser Steuerformen nicht genug tun, bekämpft man die Verbesserung der Verwaltungsmittel als lästige Inquisition. Mag da bisweilen auch eine gewisse Unaufrichtigkeit hineinspielen, sehr häufig scheint uns Unklarheit über die Beziehungen der verwaltungstechnischen Struktur dieser Steuern zu ihren Grundgedanken vorzuliegen. Man kann zwischen Gegensätzen in Mäßigung und einer gewissen Resignation die Mittellinie ziehen, vermag sie jedoch nicht restlos zu vereinigen. Solche Extreme sind: Einerseits der Wunsch, das Steuersystem wesentlich auf die höchsten, den Gerechtigkeitsprinzipien am besten entsprechenden Steuerformen zu fundieren; andererseits die Forderung eines höchst bequemen, dabei doch absolut sicheren und jedes arbiträre Moment ausschließenden Verfahrens. Nichts wäre unseres Erachtens für die ruhige und gedeihliche Fortentwicklung der direkten Steuern in Österreich wichtiger, als eine etwas weniger kritiklose Überschätzung der Tragfähigkeit und der Ideen gerade ihrer höchsten Formen, dafür aber ein gesteigertes Verständnis für die Frage, wie diese in die Wirklichkeit der Verwaltung übersetzt zu werden vermögen.

*

*

*

Exkurs I. Katastralgemeinde, Ortsgemeinde, Ortschaft.⁸⁹⁾

Bis zur Einführung der Katastralgemeinden hat es bekanntlich in Österreich an einer das gesamte Staatsgebiet umfassenden Elementargebietseinteilung mit genau beschriebenen und graphisch fixierten Grenzen gefehlt.⁸⁹⁾ Zwar gab es eine Gemeindeverfassung, sie war aber keineswegs durchgängig. Vor allem stand der Dominikal- und Staatsbesitz außerhalb der Gemeinden. Der Gemeindeverband selbst hatte in den verschiedenen Gegenden vielfach verschiedenen Inhalt und fehlte zum Teil überhaupt in den Gegenden des Hofsystems. Das Elementargebilde wirksamer öffentlicher Gemeinschaft war bald die Gemeinde, bald der obrigkeitliche Bezirk, bald der Pfarr- oder der Gerichtssprengel.

Die erste Operation, die darauf ausging, im ganzen Staatsgebiete eine Elementareinteilung aller menschlichen Ansiedlungen mit ihrem Zwecke nach homogenen Gebilden zu schaffen, war die durch Maria Theresia im Zusammenhange mit den Seelen-, Zugvieh- und Häuserbeschreibungen zu Zwecken der Bevölkerungszählung und Militäraushebung eingeführte Häusernumerierung. Sie schuf Gruppen einheitlich numerierter Häuser, Numerierungsabschnitte, Konskriptionsortschaften. Die Grundlage dieser Numerierung hatten nach den allgemeinen Vorschriften vor allem die bestehenden alten Gemeinden (Ortschaften, Städte, Märkte, Dörfer) zu bilden. Einzelne Häuser sollten den nächsten Dörfern zugezählt werden. In den Gegenden des Hofsystems war nach Pfarrsprengeln zu numerieren. Schon daraus ergibt sich, daß die

⁸⁹⁾ Vgl. zum folgenden die für den Verwaltungsjuristen außerordentlich wertvollen Untersuchungen zum Historischen Atlas, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Wien: Giannoni, Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1899); derselbe, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage (in Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht, I, 1901); Giannoni und Grund, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, Wien 1910; Richter, Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg, Wien 1905; Mell, Krain und der historische Atlas der österreichischen Alpenländer (in Mitteilungen des Musealvereines für Krain, 1912); Puchleitner, Die territoriale Einteilung der illyrischen Provinz Krain unter französischer Verwaltung (ebenda 1902). — Vgl. auch Starzer, Die Konstituierung der Gemeinden Niederösterreichs, Wien 1904; Gürtler, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II., Innsbruck 1909.

Konskriptionsortschaften ihrem Ursprung nach verschiedenartige Gebilde waren. In der Ausführung war dies in noch höherem Ausmaß der Fall. So wurde in Niederösterreich die vorhandene administrative Einteilung nicht berücksichtigt, weder jene nach Gemeinden, noch jene nach Pfarrsprengeln. Überall wurde rein nach topographischen Gesichtspunkten vorgegangen, jede Ortschaft, jede Rotte, jeder einzelne Hof abgesondert numeriert. In Salzburg erfolgte die Numerierung nach Rügaten, Rotten, Obmannschaften, Vierteln, kleineren Bezirken der Pflegegerichte, welche unter eigenen Obmännern für Zwecke der politischen Verwaltung ohne eigentlichen Gemeindeverband standen. In Tirol wurde nach Gerichten numeriert. Wie immer da und dort vorgegangen worden sein mag, mit Bestimmtheit ergeben sich zwei für die Beurteilung auch des heutigen Ortschaftsbegriffes wichtige Konsequenzen: 1. Es handelte sich um die Elementargruppierung von Wohnhäusern für einen bestimmten Verwaltungszweck. Nach ihr bestimmte sich die Kompetenz der Konskriptionsobrigkeit und die Zugehörigkeit zu militärischen Werbbezirken. Die Gebilde, welche dieser Einteilung zu Grunde gelegt wurden, hatten, soweit sie rein topographischer Natur waren, überhaupt keine öffentlichrechtlichen, aber auch sonst keineswegs notwendig fest vermarktete Grenzen. Es wurden hier aber feste Grenzen, innerhalb welcher weiterhin entstehende Häuser zu numerieren waren, auch gar nicht geschaffen. Von einer durchgängig fest begrenzten Gebieteinteilung war hier nicht die Rede. Den Zusammenhang durchgeführter Numerierung sicherten sachlich ihr Zweck, technisch die oftmaligen Revisionen und die Populationsbücher. 2. Die Häusernumerierung war — und dies gilt nicht nur für die erste Numerierung, sondern auch für die späteren — nicht deklarativer, sondern konstitutiver Natur. Die Numerierung schuf⁹⁰⁾, erweiterte, teilte „Konskriptionsortschaften“.

Anläßlich der Josephinischen Grundsteuerregulie-

⁹⁰⁾ In einer Populationstabelle Kärntens erscheinen neben Städten, Märkten und Dörfern, von den letzteren ungeschieden, „Gegenden“ gezählt. Im steierischen Zirkulare vom 30. August 1779 ist von „Ortschaften oder zusammengezogenen Gegenden“ die Rede, im Patent vom 28. Juni 1771 von einzelnen, zerstreut liegenden Häusern, die in einen Bezirk zusammengezogen sind und denen „eine eigene Benennung, gleichsam als wenn sie einen Ort ausmachten, beigelegt worden“ ist. (Gürtler, a. a. O., S. 93, 103, 53.)

rung⁹¹⁾ wurde im Jahre 1784 die Bildung von Steuergemeinden eingeleitet. Sie schlossen insofern an die Numerierungsabschnitte an, als sie einen oder mehrere solcher Abschnitte unter dem Namen des stärksten zusammenfassen sollten. Sie bildeten keine Häuser-, sondern eine erschöpfende Gebietseinteilung; auch der unbebaute Dominikalbesitz wurde unter sie — wie, ist nicht festgestellt — aufgeteilt. Ihre Grenzen wurden — nicht immer genau — beschrieben, aber nicht kartographisch fixiert. Grenzen der einzelnen Numerierungsabschnitte wurden gleichfalls vielfach nicht beschrieben, wohl überhaupt nur, soweit sie mit solchen bestehender Gemeinden zusammenfielen. Immer wurden Namen der in eine Steuergemeinde vereinigten Abschnitte in „Einteilungsentwürfen“ aufgezählt. Dabei dürften aber vielfach die in einem Populationsbuche vereinigten kleineren Abschnitte als Einheit behandelt worden sein. Darauf deutet es wohl, wenn die Zahl der Numerierungsabschnitte in Einteilungsentwürfen geringer ist als die in der Statistik ausgewiesene Zahl von „Ortschaften“. Nur gemeinsam für eine Summe von Numerierungsabschnitten nach außen und nicht für jeden einzelnen derselben — auch das ist für den Ortschaftsbegriff wichtig — wurden sonach die Grenzen festgelegt. Es wird nach der Errichtung der Steuergemeinden wohl nur selten mehr ein einzeln stehendes Haus zum Dorf einer anderen Steuergemeinde zukonskribiert worden sein, obwohl nirgends auch nur soweit eine Übereinstimmung beider Einteilungen festgelegt, vielmehr ausdrücklich bestimmt wurde, daß die eine die andere nicht zu berühren habe. Innerhalb der Grenzen der Steuergemeinde werden aber die Grenzen fließend geblieben sein. Dort, wo sie zur Einführung gelangten — dies war in Tirol, Vorarlberg und in Salzburg nicht der Fall — bildeten die Josephinischen Steuergemeinden die erste nach ihren Grenzen beschriebene, wenn auch nicht fixierte, umfassende und homogene Elementargebietseinteilung. Mit dem Aufhören der nur ein halbes Jahr wirksamen Grundsteuerregulierung im Jahre 1790 verloren sie bereits wieder ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn sie auch für die weitere Ausbildung des Gemeindeverbandes tatsächlich von großem Einfluß geblieben sind.

⁹¹⁾ Handbuch der Verordnungen und Gesetze Kaiser Josef II., 6. Bd., S. 160.

Erst mit den Katastralgemeinden, wie sie infolge des kaiserlichen Patentes vom 23. Dezember 1817 (PGS., Bd. 47) für Zwecke der Einrichtung des stabilen Katasters geschaffen wurden, entstand die erste allgemeine Elementargebietseinteilung mit beschriebenen und kartographisch fixierten Grenzen. Sie wurden in Niederösterreich auf Grund der Vermessungsinstruktion von 1818, in den übrigen Ländern auf Grund jener von 1824 gestaltet. Nach der ersteren sollte auf die bestehenden Gemeinden, als welche „die nach der bestehenden politischen Einteilung unter dieser Benennung bekannten Körper erklärt werden“, also auf die alten Gemeinden und nicht auf die Josephinischen Steuergemeinden und die Numerierungsabschnitte zurückgegangen werden. Dabei hatten aber verschiedene Abweichungen Platz zu greifen: Vereinigung kleiner und Teilung großer Gemeinden, Einbeziehung von Enklaven und bisher außer dem Gemeindeverband stehender Körper. Dadurch haben diese Katastralgemeinden einen rechtlich notwendigen Zusammenhang mit den alten Gemeinden verloren. Zu den Numerierungsabschnitten, die mit den letzteren selbst nicht identisch waren, standen sie überhaupt in keinem notwendigen Zusammenhang, ihre Grenzen konnten jene durchschneiden. Die in Niederösterreich vereinzelt vorkommende Zugehörigkeit von Konskriptionsortschaftsteilen zu verschiedenen Katastralgemeinden dürfte auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Sie könnte eventuell auch darauf zurückgehen, daß mit der Einführung der Katastralgemeinden an den Konskribierungsvorschriften nichts geändert wurde, daher auch späterhin Zunumerierungen neuer Häuser ohne Rücksicht auf die Katastralgemeindengrenzen erfolgen konnten.

Nach der für die übrigen Länder geltenden Instruktion sollte wieder mit ähnlichen Abweichungen auf die Steuergemeinden des Josephinischen Katasters oder, wo in den Josephinischen Steuergemeinden mehrere Gemeinden vereinigt worden waren, auf diese „Untergemeinden“ zurückgegriffen werden. Es besteht also schon infolge der vorgeschriebenen Abweichungen auch hier keine notwendige Übereinstimmung der Katastralgemeinde mit den Numerierungsabschnitten, wie sie heute noch in den Konskriptionsortschaften fortleben: Die Katastralgemeinde kann mehrere Numerierungsabschnitte, ein Numerierungsabschnitt mehrere Katastral-

gemeinden umfassen. Eine Konskriptionsortschaft kann aber auch von Katastralgemeindengrenzen durchschnitten werden.

Das provisorische Reichsgemeindengesetz von 1849 hat für die durch einen Verwaltungsakt zu vollziehende Konstituierung der Ortsgemeinden den Grundsatz aufgestellt, daß die Ortsgemeinde „in der Regel“ eine oder mehrere Katastralgemeinden zu umfassen habe. Die geltenden Gemeindeordnungen aus den Sechzigerjahren haben die „dermalen“, also zur Zeit ihrer Erlassung bestehenden Gemeinden bis zu einer gesetzmäßigen Änderung aufrecht erhalten; Grundsätze darüber, daß bei solcher Änderung Katastralgemeindengrenzen zu berücksichtigen wären, sind nicht aufgestellt. Maßgebend für das Gebiet jeder Ortsgemeinde ist mangels einer neueren Abgrenzung der Konstituierungsakt auf Grund des 49er Gemeindegesetzes, nach welchem der Verlauf von Ortsgemeinde- auf Katastralgemeindengrenzen in der Regel zu gelten hat. In Tirol, wo Katastralgemeinden bei Einführung der politischen Gemeindeverfassung nicht bestanden, in Galizien und Bukowina, wo das provisorische Gemeindegesetz überhaupt nicht zur Durchführung gelangt war, gilt diese „Regel“ nicht. Hier kommt es heute noch sehr häufig vor, daß Gemeinde- und Katastralgemeindengrenzen nicht zusammenfallen. In Tirol muß bei Grenzstreitigkeiten zwischen politischen Gemeinden auf den Bestand vor 1805 zurückgegangen werden und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zeigen, daß hier tiefgehende Studien bis in frühere Jahrhunderte zurück angestellt werden müssen; ihr Ergebnis kann sogar sein, daß Grundstücke überhaupt zu keiner Gemeinde gehören, es vielmehr eines Konstitutivaktes der Landesgesetzgebung bedarf, um sie in den Gemeindeverband einzubeziehen. Ebenso braucht es in Galizien, insbesondere in Fällen der Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinde und ausgeschiedenem Gutsgebiete, historischer Forschungen. In den anderen Ländern ist es zwar tatsächlich Regel, daß eine Ortsgemeinde eine oder mehrere Katastralgemeinden umfaßt, ihre Grenzen daher auf den im Kataster verläßlich evident geführten Katastralgemeindengrenzen verlaufen; aber wenn auch heute von Seite der Staatsverwaltung darauf geachtet wird, daß bei Veränderungen durch Vereinigung, Trennung, Grenzänderung ein übereinstimmender Grenzverlauf hergestellt wird, so kommen doch noch Fälle vor, daß sich Katastral-

gemeinde- und politische Gemeindegrenzen schneiden, eine Katastralgemeinde mehrere politische Gemeinden, deren Grenzen im Kataster fehlen, umfaßt und ähnliches mehr. Rechtlich sind beide Kategorien von Gebilden nicht in einen notwendigen Zusammenhang gebracht. Die nachteilige Folge davon ist, daß die Gemeinden, z. B. in Tirol, nicht notwendig wie die Katastralgemeinden ein geschlossenes Gebiet aufweisen müssen, Enklavierungen vorkommen, daß Grenzstreitigkeiten möglich sind, da der fortdauernd und verläßlich evident geführte Kataster einen Beweis nur für die Katastralgemeinde-, nicht aber auch für die Ortsgemeindegrenzen zu liefern vermag. Der Anlaß dieser Streitigkeiten sind in der Hauptsache Fragen der Zuschlagspflicht.

Neben den Orts- und Katastralgemeinden leben aber auch noch „Ortschaften“ in verschiedener Bedeutung fort, vor allem die Konskriptionsortschaften. Die Volkszählungsgesetze von 1857 und 1869 haben sie beibehalten. Die Gesetze enthalten keine Definition der Ortschaft; nur der Grundsatz, daß Umnumerierungen bloß aus besonders wichtigen Gründen durch die Oberbehörde zu „bewilligen“ sind, deutet auf die beabsichtigte Wahrung der Kontinuität, aber auch auf die Zulässigkeit von Änderungen hin. Die alten, bald aus topographischen, bald aus administrativen Gebilden, vielfach ohne feste Grenzen entstandenen Konskriptionsortschaften sollen im allgemeinen fortgeführt werden. Für die Numerierung neu entstehender Häuser gilt die Bestimmung, daß hiefür der Gemeindevorsteher — im übertragenen Wirkungskreis — gegen Anzeige an die Bezirksbehörde kompetent ist. Diese Kompetenzbestimmung (bis 1869 war die Bezirksbehörde kompetent) bietet Sicherheit, daß, soweit nicht bereits bei Errichtung der politischen Gemeinden Konskriptionsortschaften so wie durch Katastralgemeinde- auch durch Ortsgemeindegrenzen durchschnitten wurden, ein neues Übergreifen durch Zunumerierung über die Ortsgemeindegrenzen hinaus nicht stattfinden wird. Ein Übergreifen über Katastralgemeindegrenzen innerhalb einer Ortsgemeinde ist damit nicht verhindert. Im allgemeinen wird wohl auf etwa vorhandene gemeindegewirtschaftlich und gemeinderechtlich relevante Gliederungen innerhalb der Gemeinde Bedacht genommen werden. Es fehlt aber jede Bestimmung darüber, wohin innerhalb einer mehrere Konskriptionsortschaften oder Konskriptionsortschaftsteile

umfassenden Gemeinde neue Häuser zuzunummerieren sind, wann ein neues Haus oder eine entstehende Häusergruppe als neue, selbständige Ortschaft zu behandeln ist. Tatsächlich wird auch hier ganz verschieden vorgegangen. Bald entscheidet die Lage zum nächsten geschlossenen Ort, bald die Katastralgemeinde-, bald die Riedgrenze usf. Ebenso mangelt eine auch nur interne Vorschrift darüber, wann jene „wichtigen Gründe“ anzunehmen sind, welche eine Umnummerierung rechtfertigen, sei es eine bloße Änderung der Nummernfolge im unveränderten Häuserkomplex oder aber eine Teilung oder Vereinigung von Konskriptionsortschaften. Die Erklärung der Ortschaft als eines topographisch-historischen Gebildes, wie sie sich in der Verwaltungsgerichtshofjudikatur findet, bietet hiefür keinen Ersatz. Es wäre natürlich ganz unmöglich, einer Verwaltung zuzumuten, bei Numerierung jedes neuen, wenigstens jedes außerhalb eines geschlossenen Wohnplatzes gelegenen Hauses, historische Studien darüber zu pflegen, wohin dasselbe seinerzeit unter der Herrschaft der Konskriptionsverfassung zu nummerieren gewesen wäre. Überdies müßten diese Studien, selbst wenn alle Behelfe vorhanden wären, in einer großen Zahl von Fällen ergebnislos bleiben. Sie könnten nicht einmal dort zu einem Erfolg führen, wo seinerzeit die Konskription tatsächlich an eine alte Gemeinde angeschlossen, deren Grenzen vermarktet waren und erhalten geblieben sind. Denn diese Grenzen waren nicht zugleich jene der Konskriptionsortschaft, die durch Entstehen und Zunummerierung außer dem Gemeindegebiete gelegener einzelstehender Häuser immer erweitert werden konnte. Rechtlich war eben die Konskribierung etwas von vornherein Konstitutives und sie ist es bis heute geblieben. Formal ist die Konskriptionsortschaft nichts als eine durch einheitliche Numerierung und einheitlichen Namen als Einheit anerkannte Häusergruppe.⁹²⁾ Die Anerkennung des

⁹²⁾ Ähnlich auch Layer, Artikel Ortschaft in *Mischler-Ulbrichs Österreichisches Staatswörterbuch*. Die in der Verwaltungsgerichtshofjudikatur häufig wiederkehrende Auffassung, die Ortschaft sei eine topographisch-historische Einheit, die Ansiedlungen mit den zu ihnen gehörigen Liegenschaften umfasse und über deren Umfang Anhaltspunkte aus den alten Steuerbüchern zu suchen seien, ist jedenfalls auf die Konskriptionsortschaft nicht anwendbar. Unzutreffend scheint es uns, wenn in dem Erkenntnis vom 7. Juli 1905, Z. 7019, Budw. 3743 F, die Publikationen der statistischen Zentralkommission als unmittelbar maßgebend für den Ortschaftsumfang angesehen werden. Zutreffender ist

Rechtes der Staatsgewalt über Bestand und Umfang von Kon-skriptionsortschaften konstitutiv zu entscheiden, würde aber gewisse Grundsätze darüber, wie bei Neu- und Umnúmerierungen vorzugehen ist und wann letztere stattzufinden haben, unentbehrlich machen. Es fehlen aber solche Normen auch darüber, was in einer Stadtgemeinde als Stadtteil, Vorstadt oder Ortschaft anzusehen ist; auch solche wären aber außerordentlich wichtig, weil diese Gebilde zwar eigene Númerierung und Namen haben können, aber doch — wenigstens Stadtteile — nur Ortschaftsteile sind. Während aber seinerzeit dem Stadtrecht eine besondere und territorial fest umschriebene Bedeutung zukam (die Voraussetzung besonderer Númerierung der Stadtteile und Vorstädte bildete der Besitz eines eigenen Richters), sind heute, wie die Publikationen der „Statistischen Zentralkommission“ zeigen, die Bezeichnungen „Stadtteil“, „Vorstadt“, „Ortschaft“ innerhalb von Stadtgemeinden durchaus schwankend; dabei ist die Wahl der Benennung aber nach dem Gesetze für die Entscheidung der Frage des Bestandes besonderer Ortschaften oder bloßer Ortschaftsteile und die sich daran knüpfenden Rechtswirkungen maßgebend.

Ist der Mangel an Grundsätzen über die Fortentwicklung des Elementargebildes unserer Volkszählungen schon etwas Unerfreuliches, so ist er darum besonders mißlich, weil sich aus Bestand und Umfang der Kon-skriptionsortschaft überdies außerordentlich wichtige Rechtsfolgen ableiten: Von der Zugehörigkeit zu einer hauszinssteuerpflichtigen Kon-skriptionsortschaft ist die Zinssteuerpflicht eines nicht vermieteten Hauses abhängig, für die Beurteilung der Zinssteuerpflicht der Ortschaft selbst sind die Mietverhältnisse aller zu ihr gehörigen Häuser maßgebend. Bei aller Vieldeutigkeit des Ortschaftsbegriffes, von welcher wir noch zu sprechen haben werden, ist ferner anerkannt, daß, wenn Gesetze von „Ortschaft“ schlechtweg sprechen und dabei Rechtsfolgen von der Einwohnerzahl der Ortschaft abhängig machen, darunter nur die

dagegen das Erkenntnis vom 26. November 1907, Z. 9486, Budw. 5521 A, welches den Begriff der Kon-skriptionsortschaft ex professo behandelt. Danach ist dieselbe eine Gruppe von örtlich im Zusammenhange stehenden Häusern, welche als eine topographische Einheit staatlich anerkannt ist. Als wichtigstes Merkmal erscheint die einheitliche Númerierung. — (Über die Bedeutung, welche der Namensverleihung von Anfang an zukam, vgl. Anm. 90.)

Konskriptionsortschaft verstanden werden kann. Ihr Umfang ist demnach maßgebend für die Anwendung der verschiedenen Sätze des Fleischsteuertarifes, die Höhe der besonderen Abgabe vom Kleinverschleiß und Ausschank gebrannter geistiger Getränke und gewisser Gebühren, für die Höhe der Beamtenaktivitätszulagen.

Es läßt sich infolge des erwähnten Mangels von Vorschriften denn auch beobachten, daß die Konskriptionsortschaft den Halt verloren hat, welchen sie zur Zeit der Konskriptionsverfassung durch ihre Bedeutung als der bestimmte Verwaltungskompetenzen begründende Sprengel besaß. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ist in den Ländern der militärisch-politischen Konkribierung fast eine vollständige Konstanz, in den Ländern der politischen Konkribierung⁹³⁾ eine etwas größere Veränderung in der Zahl der Konskriptionsortschaften zu beobachten. Seit 1857 sind die Veränderungen von Volkszählung zu Volkszählung ganz außerordentliche.

Materiell ist die heutige Konskriptionsortschaft durchaus nichts Einheitliches. Sie ist Nachfolgerin der alten Konskriptionsortschaft, als solche bald alten Siedlungen, bald vergangenen administrativen Einteilungen entsprungen, nicht nach einheitlichen Grundsätzen fortgebildet, bald den neueren populationistischen Verhältnissen, bald neueren administrativen Einteilungen, Gemeinden, Stadtteilen, Katastralgemeinden angepaßt. Sie ist insbesondere kein verlässlicher Ausdruck der Siedlungsverhältnisse.⁹⁴⁾ Es gibt Ortschaften, die nichts anderes sind als die Zusammenfassung einzelner Häuser, es gibt in geschlossenen Wohnplätzen auch inner-

⁹³⁾ Es sind dies Tirol, Vorarlberg, Triest und Dalmatien. (Vgl. Ficker, Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Österreich, in Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, Wien 1870, XVII/II). Die Zahl der „Ortschaften“ 1784 und 1816 bei Goehlert, Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleiche mit jenen der neueren Zeit (in Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, XIV. Bd., Jahrg. 1854, Heft I und II), für später in den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie und in der Österreichischen Statistik. Die bei Gürtler (a. a. O., Tabelle VIII) nach Luca angeführten Zahlen für 1789 weisen zum Teil — z. B. in der Zahl der böhmischen Städte, der Tiroler Ortschaften — auffallende Differenzen gegenüber den früheren und späteren Zählungen auf.

⁹⁴⁾ Aus diesem Grunde wollten die Regierungsvorlagen über die Gebäudesteuerreform sich bei der Regelung der Hauszinssteuerpflicht teilweise von den Konskriptionsortschaften emanzipieren und subsidiär das Kriterium des geschlossenen Wohnplatzes heranziehen.

halb einer Gemeinde mehrere Ortschaften usf. Man muß sich eigentlich fragen, warum es die Gesetzgebung nach Auflassung der Konskriptionsverfassung unterlassen hat, die Konskriptionsortschaftseinteilung aufzuheben und der Häusergruppierung die Einteilung nach Katastralgemeinden zu Grunde zu legen. Auch die letzteren folgten in Gegenden des Dorfsystems den geschlossenen Siedlungen und anderwärts waren ja weder sie noch die Konskriptionsortschaften in topographisch-populationistischer Hinsicht homogene Einheiten. Die Katastralgemeindeneinteilung hätte aber den Vorteil einer sicheren Gebietseinteilung mit festen Grenzen geboten. Warum auch diese Wandlung sich nicht vollzogen haben mag, ob aus Scheu, von historisch Gewordenem abzuweichen, oder wegen des langsamen Fortschreitens der Katastraloperationen, jedenfalls hätte entweder die Konskriptionsortschaftsverfassung bewußt in der Richtung fortentwickelt werden sollen, daß sie als Ausdruck der Siedlungsverhältnisse eine selbständige Bedeutung erlange, oder hätte doch zumindest ein organischer Zusammenhang mit der Katastralgemeindenverfassung hergestellt werden sollen.

Gegenwärtig stehen drei Elementareinteilungen nebeneinander. Tatsächlich ist in der Regel eine Übereinstimmung derart vorhanden, daß die Ortsgemeinde eine oder mehrere Katastralgemeinden, eine Katastralgemeinde wieder eine oder mehrere Konskriptionsortschaften umfaßt. Notwendig ist sie nicht. Der Fälle, in welchen sich das Verhältnis umkehrt oder Durchschneidungen vorkommen, wurde schon gedacht. Rechtlich besteht eben weder Übereinstimmung noch eine notwendige organische Beziehung zwischen diesen Einteilungen. Nur eine von ihnen, die Ortsgemeindeneinteilung, hat eine lebendige, auch dem Laien verständliche Bedeutung, erfolgt sie doch nach Körperschaften mit Verwaltungsinhalt.⁹⁵⁾ Die beiden anderen beziehen sich auf Sprengel außerordentlich wichtiger Evidenzhaltungen, an welche sich zum Teil sehr einschneidende Folgen knüpfen; ihr Grund und ihre Bedeutung haben aber nicht jene einleuchtende Verständlichkeit wie bei der Ortsgemeindeneinteilung. Gebilde aller drei Kategorien haben zum Teil übereinstimmende Namen, jene aus zweien führen

⁹⁵⁾ In einzelnen südlichen Ländern sind die Steuer-(Katastral-)Gemeinden nicht nur faktisch, sondern gemeinderechtlich relevante Sprengel der politischen Gemeinden, beziehungsweise Untergemeinden.

den Titel „Gemeinden“. Es ist daher nicht zu wundern, daß da Mißverständnisse entstehen. So werden Zugehörigkeiten in einer Richtung bestritten, in welcher sie ohne Bedeutung sind. Es wird z. B. Ausscheidung aus einer Katastralgemeinde verlangt; in Wirklichkeit wird, um der Hauszinssteuerpflicht zu entgehen, die an die Konskriptionsortschaft anknüpft, die Loslösung von Gebäuden von einer Konskriptionsortschaft angestrebt. Man verlangt die Teilung einer Katastralgemeinde, bestreitet die Zugehörigkeit zu einer solchen, während an die Ortsgemeinde gedacht wird. Dazu kommt noch die Verschiedenheit der Kompetenzen: Über die Katastralgemeinden entscheiden die Finanzbehörden, über Grenzstreitigkeiten bezüglich Ortsgemeinden die politischen Behörden, über Änderungen im Umfange der letzteren teils die Landesgesetzgebung, teils die autonome Verwaltung mit Zustimmung der staatlichen Verwaltungsbehörden, über Konskriptionsortschaften die politischen Behörden. Über Eingaben werden natürlich, wenn die Motivierung nicht erkennen läßt, daß etwas anderes gefordert wird, als was eigentlich gewollt ist, Erhebungen eingeleitet. Die Angelegenheit wird entschieden und in allen Instanzen durchgefochten, um schließlich, wenn das Gewünschte erreicht ist, ergebnislos zu bleiben. Dabei herrscht nicht einmal bei allen in Frage kommenden Behörden volle Klarheit über die verschiedenen Begriffe und ihre Rechtswirkung, was nicht zu verwundern ist, da sich selbst die Gesetzgebung keineswegs immer mit wünschenswerter Deutlichkeit ausdrückt^{95a)} und derartige Verhandlungen keine regelmäßige Agende bilden. Immerhin bieten sie, gerade weil sie oft aus Mißverständnissen erwachsen, den Anlaß oft jahrelanger Streitigkeiten. Die organische Verbindung zwischen Orts- und Katastralgemeindeneinteilung, wie sie wenigstens bei Veränderungen jetzt im Wege der Praxis angestrebt wird, klare Grundsätze über Fortbildung der Konskriptionsortschaften, wie sie vorläufig noch mangeln, vermöchten die kaum mehr nachzuholenden Versäumnisse der Gesetzgebung wenigstens zu mildern.

Außer im Sinne der Konskriptionsortschaft wird der Ausdruck „Ortschaft“ in Gesetzen und Verordnungen noch in verschiedenen anderen rechtlichen Bedeutungen gebraucht, die

^{95a)} Über die Ausdrucksweise des Personalsteuergesetzes s. o.

Layer⁹⁶⁾ übersichtlich darstellt. Das Gemeinsame dieser Bedeutungen im Gegensatze zur Konskriptionsortschaft liegt unseres Erachtens darin, daß es sich hier nicht um durchgängige Einteilungen handelt. Ihre Existenz wirkt von einer anderen Seite her verwirrend auf den Konskriptionsortschaftsbegriff ein.

Von Wichtigkeit sind für uns die folgenden: Die Ortschaft als Rechtssubjekt oder autonomer Verwaltungskörper im Sinne der Gemeindeordnungen, die „deklassierte Gemeinde“. Es sind dies alte „Wirtschaftsgemeinden“ (Giannoni), „Urgemeinden“ (Brockhausen), die bereits vor oder erst bei Konstituierung der Ortsgemeinden in größere Gemeinden aufgingen, oder Ortsgemeinden, die später bei Vereinigung mit einer anderen Ortsgemeinde zwar ihre Selbständigkeit, nicht aber ihre wirtschaftliche Sonderstellung innerhalb der größeren Gemeinde eingebüßt haben.⁹⁷⁾ Sie haben ihr selbständiges Vermögen — bisweilen auch gesonderte Verwaltungsorganisation — behalten, was wieder unter Umständen die örtliche Differenzierung der Umlagen herbeiführt. Das sind wirklich historische Gebilde mit ehemals zweifellos festen Grenzen, deren Feststellung bei Streitigkeiten angestrebt werden muß. Sie müssen infolge der früher geschilderten Veränderungen weder mit den Konskriptionsortschaften⁹⁸⁾ noch mit den Katastralgemeinden gleichen Namens identisch sein.

Wichtig ist ferner der geschlossene Ort, der eng besiedelte

⁹⁶⁾ a. a. O.

⁹⁷⁾ Vgl. Brockhausen, Vereinigung und Trennung von Gemeinden, Wien 1893, ferner Die österreichische Gemeindeordnung, Wien 1905, insbes. S. 9.

⁹⁸⁾ Vgl. Erk. v. 18. Juni 1890, Budw. 5380. — Der Verwaltungsgerichtshof scheint bisweilen einen einheitlichen Ortschaftsbegriff anzunehmen: „Eine bestimmte topographische Einheit, welche mehrere bei einander liegende oder um einen Kern sich gruppierende Ansiedlungen mit den dazu gehörigen Liegenschaften umfaßt.“ „Der Umfang wird durch Überlieferung bestimmt und in allen Gesetzen als gegeben vorausgesetzt.“ Er anerkennt jedoch verschiedene Seiten des Begriffes und danach verschiedenartige Kompetenzen zur Entscheidung über Bestand und Umfang einer „Ortschaft.“ Die Vereinigung von Ortschaften in einem Belange (Vermögen) hat noch nicht jene in anderen Belangen (Konskribierung), für welche andere Entscheidungskompetenzen bestehen, zur Folge. (Erk. v. 11. November 1898, Budw. 12.140.) — Unseres Erachtens handelt es sich nicht um verschiedene Seiten eines Begriffes, sondern um rechtlich verschiedene Gebilde, die tatsächlich zusammenfallen können.

Wohnplatz. In den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, daß gewisse Auslagen, welche nur dem Ort und seinen Bewohnern nützen können, nur auf die Steuern seiner Bewohner, jedoch nicht auf die Grundsteuer umzulegen sind, dürfte, wie eben aus diesen Ausnahmen zu schließen ist, unter „Ort“ doch wohl nur der geschlossene Ort gemeint sein.⁹⁹⁾

Die Zulassung der Bestellung besonderer Organe zur Besorgung örtlicher Geschäfte in den einzelnen Teilen einer Gemeinde endlich hat offenbar eine Unterteilung nach dem wechselnden praktischen Bedürfnisse, wie dieses sich aus der natürlichen, populationistischen Gliederung ergibt, im Auge; diese Teile werden bisweilen wieder „Ortschaften“ genannt, während das provisorische Gesetz von 1849 sie mit dem auch heute noch in einigen Ländern üblichen Namen „Fraktionen“ bezeichnete.

Im einzelnen Falle können sich die Ortschaften im verschiedenen Sinne decken, denn sie gehen, wie auch die Katastralgemeinden selbst, zum Teil auf ehemals relevante Tatsachen der Besiedlung zurück. Die Vielheit der Begriffe und die vorhandenen Unterschiede geben zu vielfachen Mißverständnissen und Komplikationen der Verwaltung Anlaß, insbesondere bei der Verschiedenartigkeit der Kompetenz. Denn während z. B. über den Bestand und Umfang von Ortschaften als besonderer Vermögenssubjekte und auch über die Vereinigung von Ortschaften in diesem Sinne die autonomen Körperschaften zu entscheiden haben, sind bezüglich der Konskriptionsortschaften die politischen Behörden zuständig. Auch hier kommen sonach Mißverständnisse und Verwechslungen immer wieder vor. Es werden z. B. Gesuche einfach wegen Vereinigung von „Ortschaften“ an die politischen Behörden gestellt, als ob die Vereinheitlichung zweier Konskriptionsortschaften gewünscht würde, während die „Ortschaften“ in Wirklichkeit eine Vereinigung ihres Vermögens und die Aufhebung

⁹⁹⁾ Gegenteilig: VGHE. v. 29. April 1908, Budw. 5929 A. Danach ist „Ort“ mit „Ortschaft“ identisch, letztere aber nicht notwendig im Sinne der Konskriptionsortschaft zu verstehen. Ebenso E. v. 17. Jänner 1901, Budw. 38 A. Maßgebend für die Ortschaft in diesem Sinne seien tatsächliche Verhältnisse (Lage, Entstehung und Entwicklung der betreffenden Ansiedlung, bisherige Behandlung in verschiedenen Belangen der Verwaltung). Es sind dies wohl etwas vage, dabei eine besondere Belastung nach dem Interesse kaum rechtfertigende Momente.

von Umlagendifferenzierungen anstreben und ähnliches mehr. Gemildert könnten diese Schwierigkeiten werden, wenn sich die Gesetzgebung einer deutlicheren Ausdrucksweise und, soweit als möglich, für die Begriffe verschiedenen Inhaltes auch verschiedener Namen (Konskriptionsortschaft, Ortschaft, geschlossener Ort, Fraktion) bedienen wollte.

An den geschilderten Vielfältigkeiten und Unklarheiten unserer Elementargebietseinteilung leiden die verschiedensten Verwaltungszweige. Vor allem gilt dies auch von der staatlichen Gebäudesteuerverwaltung und von der Zuschlagsverwaltung, ob sie nun von staatlichen oder autonomen Organen ausgeübt wird. Dies mag die Andeutung dieser weiter reichenden Probleme im vorliegenden Zusammenhange rechtfertigen.

Exkurs II. Staatssteuer und Steuerzuschlag.

Die gesetzliche Regelung der Zuschläge der autonomen Körperschaften zu den direkten Steuern ist — wenigstens scheinbar — eine außerordentlich dürftige: Die Landesordnungen enthalten diesbezüglich nichts als die Autorisation der Landtage, „Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis zu 10% derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.“ Analog ermächtigt das böhmische Bezirksvertretungsgesetz die Bezirke, Zuschläge bis zu einer bestimmten Prozenzhöhe „umzulegen und einzuheben“, während darüber hinausgehende höherer Genehmigung bedürfen. Ähnlichen Bestimmungen fügen die Bezirksvertretungsgesetze für Galizien und Steiermark noch hinzu, die Zuschläge seien durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben, wie die landesfürstlichen Steuern, beziehungsweise die Landeszuschläge. Etwas ausführlicher halten sich die Gemeindeordnungen: Sie regeln die Fassung der Beschlüsse über die Höhe des Zuschlagsprozentes, deren Kundmachung, Anfechtung und höhere Genehmigung und verfügen — ländersweise verschieden —, durch wen die Zuschläge einzuheben und einzutreiben sind: Entweder obligatorisch oder nur über Ansuchen der Gemeinden haben die bei den Staatssteuern wirksamen Organe und Mittel auch hier in Funktion zu treten oder die Ge-

meinden haben selbst diese Geschäfte zu besorgen. Ferner werden die gesetzlichen Befreiungen von den Zuschlägen und die Bedingungen örtlicher und sachlicher Differenzierungen innerhalb der Gemeinde aufgezählt. Ganz kurz fassen sich auch das Handelskammergesetz und jene Gesetze, welche die Zwecksbezirks- (Straßen- und Schulbezirks-) und sonstige Spezialumlagen normieren.

Sehen wir von den Spezialgesetzen über Zuschlagsbefreiungen, dann von jenen über Berechnung von Verzugszinsen, Einhebung der Zuschläge nach der Vorjahrsgebühr und ähnlichen mehr ab, die teilweise unter dem Eindruck der später zu erörternden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entstanden sind, so ergibt sich, daß nur zwei Punkte bezüglich aller Zuschläge geregelt sind: die Verwendung ihres Ertrages zur Bedeckung der Ausgaben der betreffenden Körperschaften und die Kompetenz und die Modalitäten der Ausschreibung. Die letztere ist etwas von der individuellen Vorschreibung, die sich als die Anwendung des beschlossenen Zuschlagsprozentes auf die vorgeschriebene Staatssteuer darstellt, Grundverschiedenes.¹⁰⁰⁾ Sie findet ihre Analogie in der Festsetzung des **Steuertarif**es der Staatssteuern, welche — wenigstens in Österreich — in Form von Steuergesetzen erfolgt. Bestimmungen darüber, welche Organe die Einhebung und Einbringung zu besorgen haben, finden sich nur rücksichtlich der Gemeinde- und zum Teil der Bezirkszuschläge und der Sonderumlagen. Die subjektive Zuschlagspflicht ist ausdrücklich bei den Gemeindeforschlägen und — was bemerkenswert ist — in negativer Form geregelt: Dem allgemeinen Grundsatz gleichmäßiger Umlegung der Zuschläge auf alle vorgeschriebenen Steuern folgen die subjektiven Befreiungen. Dagegen fehlen fast ausnahmslos Bestimmungen formaler Natur über den Vorgang bei der individuellen Zuschlags-

¹⁰⁰⁾ Speziell bei Gemeindeforschlägen werden beide, prinzipiell grundverschiedene Akte häufig in der Praxis nicht scharf gesondert. Anfechtungen, welche gegen die das Zuschlagsprozent normierenden Gemeindeforschlußbeschlüsse gerichtet werden sollen, werden gegen den Zahlungsauftrag erhoben. Allerdings ist die Unterscheidung nicht immer leicht. Wird z. B. die Gesetzmäßigkeit sachlicher oder lokaler Differenzierung, von Zuschlagsbefreiungen usw. angefochten, welche der Gemeindeforschluß bei Festsetzung des Zuschlagsprozentes beschloß, so trifft dies die Ausschreibung. Beschlußwidriger Vorgang oder nicht im Beschluß begründeter Rechtsverstoß gegen den einzelnen Zuschlagspflichtigen berührt die Vorschreibung.

vorschreibung, über die Kompetenz hiezu, die Rechtsmittel, in materieller Hinsicht über Verjährung, Haftung, Verzugszinsen usw.

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Dürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen?

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Definition der Zuschläge aufgestellt, an welcher nicht vorübergegangen werden kann, da sie so ziemlich in allen prinzipiellen Erkenntnissen wiederkehrt. Sie ist sozusagen die Grundlage eines eigentümlichen, durch die Judikatur ausgeprägten Zuschlagsrechtes geworden. Danach ist der Zuschlag eine selbständige Abgabe, welche zwar in ihrem Bestande und ihrer Höhe von der Staatssteuer abhängig ist, im übrigen aber „auf ihre besonderen rechtlichen Bedingungen gestellt ist“, ihre eigenen materiellen und formalen Gesetze hat, „nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Zuschlag oder Akzessorium“ der Staatssteuer gelten kann.

Zerlegen wir diese Definition in ihre einzelnen Bestandteile: Die Bezeichnung des Zuschlages als selbständige Abgabe steht in einem offenbaren Widerspruch mit der üblichen Terminologie, die unter dem Begriff der „selbständigen Abgaben“ gerade solche, die nicht als Zuschläge erhoben werden, eben im Gegensatz zu letzteren zusammenfaßt. Sie ist aber erklärlich als Reaktion gegen die in Eingaben, Rekursen und Beschwerden immer wiederkehrende Bezeichnung des Zuschlages als Akzessorium der Staatssteuer. Diese ist gewiß unzutreffend. Denn das Wesentliche akzessorischer Qualität, Identität des an der Haupt- und Nebensache berechtigten Subjektes, trifft zwar bei Staatszuschlägen, nicht aber bei Zuschlägen der autonomen Körperschaften zu. Die Abhängigkeit von der Staatssteuer äußert sich darin, daß die Staatssteuerpflichtigkeit Voraussetzung der Zuschlagspflicht und die — mindestens ideale — Staatssteuervorschreibung Bedingung und Größenmaßstab der Zuschlagsbemessung bildet. Mit der Staatssteuer steht und fällt der Zuschlag. Wird die Staatssteuer — allerdings nur im rechtlichen Verfahren — berichtigt, so wirkt dies auch auf den Zuschlag. Bei Abschreibung der Staatssteuer muß auch der Zuschlag verhältnismäßig gekürzt werden, bei Nachtragsbemessungen der Steuer sind auch nachträglich Zuschläge zu erheben. Denn solange die Staatssteuer im rechtlichen Ver-

fahren berichtigt werden kann, hat sie für Zwecke der Umlagenbemessung lediglich provisorischen Charakter.¹⁰¹⁾ In allen übrigen Belangen sollen aber die Zuschläge ihr besonderes, durch die Staatssteuer nicht beeinflusstes Schicksal haben. Es finden daher Bestimmungen über die Staatssteuern, z. B. über Verjährung oder über Verzugszinsen, auf Zuschläge nicht ohneweiters, sondern nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.¹⁰²⁾ Es ist danach nicht ganz konsequent, wenn die Fälligkeitstermine der Staatssteuern mangels abweichender Bestimmung als auch auf Zuschläge maßgebend anerkannt werden.¹⁰³⁾ In formaler Beziehung äußert sich die Selbständigkeit des Zuschlages darin, daß die Kompetenz der staatlichen Finanzorgane auf das engste interpretiert wird. Die Verpflichtung zur Einhebung der Gemeindeumlagen umfaßt nicht jene zur Repartition¹⁰⁴⁾; die Einhebungskompetenz beinhaltet nicht zugleich jene zur Entscheidung über Rückvergütungen. Wenn die staatlichen Finanzorgane auch die Vorschreibung (Repartition) der Zuschläge besorgen, haben über

¹⁰¹⁾ In einzelnen älteren Erkenntnissen (z. B. Budw. 627, 5860 u. a.) hat der Verwaltungsgerichtshof die nachträgliche Richtigstellung von Zuschlägen wegen im Rechtswege erfolgter Abschreibung der Staatssteuer verweigert, weil die Zuschlagsbemessung selbst nicht rechtzeitig im autonomen Instanzenzuge angefochten wurde. Über die formalen Konsequenzen dieser Auffassung s. Note 108. Maßgebend war insbesondere die Besorgnis vor Störungen im Gemeindehaushalte bei nachträglichen Rückvergütungen. Übersehen wurde, daß sich die Präliminierung und Ausschreibung der Zuschläge im Gemeindehaushalte ohnedies nach der Steuervorschreibung des Vorjahres, die Bemessung aber nach dem laufenden Jahre richtet. Schon aus diesem Grunde müßte die Gemeinde — namentlich wenn die Umlagenbasis veränderliche Steuern umfaßt — Reserven für den Fall des Minderertrages vorsehen. Jedenfalls wäre nach dieser ratio auch die Zuschlagsbemessung für nachträglich vorgeschriebene Steuern zu verweigern. (So Budw. 10.185.) Die neuere Judikatur steht ausnahmslos auf dem Standpunkte, daß rechtliche Steuerberichtigungen, wozu nicht nur jene im Rechtsmittelverfahren und aus besonderen Rechtstiteln (Elementarschäden, Wohnungsleerstellung), sondern auch die im Wege der Reassumierung zu Gunsten der Partei erfolgenden gehören, auf die Zuschläge wirken. Die verhältnismäßige Herabminderung der Zuschläge wird ausdrücklich als obligatorisch und nicht als Ermessenfrage erklärt. (Vgl. Budw. 13.028, 13.057, 14.021, 14.381, 14.865, 3291 A, 4475 A, 4544 A, 6258 A, 6864 A u. a. m.) Bei Nachtragsbemerkungen sind auch Zuschläge vorzuschreiben (z. B. Budw. 1619 A, 1909 A).

¹⁰²⁾ Z. B. Budw. 11.835, 13.099, 937 A, 2605 A, 7110 A.

¹⁰³⁾ Budw. 1425 A.

¹⁰⁴⁾ Budw. 1717 A, 4267 A.

Änderungen und Anfechtungen doch die autonomen Organe im Instanzenzuge zu entscheiden.¹⁰⁵⁾

Als Essenz dieser nicht immer geradlinigen Judikatur ergibt sich etwa folgende Grundanschauung: Der Gesetzgeber wollte das Zuschlagswesen in den erwähnten Gesetzen formal und materiell erschöpfend und selbständig, ohne auf die Staatssteuergesetzgebung zu reflektieren, regeln. Soweit die ausdrücklichen Bestimmungen der Landes- und Gemeindeordnungen, der Bezirksvertretungsgesetze usw. nicht ausreichen, muß das Zuschlagsrecht aus allgemeinen Normen und aus der Kompetenz der Selbstverwaltungskörper erschlossen werden.

Meyer¹⁰⁶⁾ deutet gewisse, für die Steuerpflichtigen abträgliche Konsequenzen dieser Auffassung an, bezeichnet sie aber als „schwer anfechtbar“. Ist sie wirklich zutreffend, dann ist die auch von anderen Autoren¹⁰⁷⁾ behauptete Unterlassung der Gesetzgebung eine außerordentliche. Ja, es ist fast unbegreiflich, daß diese sich bei der Regelung eines so außerordentlich wichtigen, materiell höchst bedeutsamen Gebietes mit wenigen Worten begnügte, den Aufbau eines — namentlich formal — höchst komplizierten Zuschlagsrechtes aber der Judikatur überlassen hat.

¹⁰⁵⁾ Z. B. Budw. 3069, 4949 F, 5750 A und andere. Ausdrückliche Bestimmungen über Beschwerden gegen die individuelle Zuschlagsrepartition (Vorschreibung), u. zw. im autonomen Instanzenzug enthalten nur die böhmische und die drei galizischen Gemeindeordnungen. Alle anderen Gemeindeordnungen sehen nur Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes wegen Ausschreibung, nicht aber gegen die individuelle Zuschlagsbemessung unter Anwendung des festgesetzten Prozentes vor. Auf diese Bestimmungen werden aber die Parteien, wenn die Anfechtung individueller Vorschreibungen in Frage kommt, verwiesen. (Vgl. z. B. Budw. 6823 und 7725.) Ebenso wird z. B. in dem Erkenntnis vom 19. Februar 1908, Z. 1559, Budw. 5750 A, mit welchem dem Landesauschusse des Königreiches Galizien das Recht abgesprochen wurde, die Entscheidung über Zuschlagsherabsetzung bei Berichtigung der Staatssteuer im Rechtswege den Finanzbehörden zu überlassen, aus dem Rechte des Landtages auf Ausschreibung der Landeszuschläge die Kompetenz des Landesauschusses zur Entscheidung über angefochtene individuelle Vorschreibungen abgeleitet.

¹⁰⁶⁾ Artikel Zuschläge in Mischler-Ulbrichs Österreichisches Staatswörterbuch.

¹⁰⁷⁾ Schmid, Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens, Wien 1909, S. 122 ff., derselbe, Finanzreform in Österreich, Tübingen 1911, S. 66 ff. Lamp, Die Garantien für die Rechtmäßigkeit der autonomen Landesverwaltung in Österreich, Wien 1910, S. 55 ff.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Wirkungen, welche jene Anschauung, ins Praktische übersetzt, hat, auf einem Gebiete, auf dem diese besonders deutlich hervortreten. Eine Staatssteuervorschreibung wird im Rechtswege herabgemindert. Nach der in diesem Punkt in neuerer Zeit konstanten Judikatur hat eine entsprechende Verminderung der Zuschläge einzutreten. Diese Folge ist beinahe selbstverständlich, denn es kann, weil die Staatssteuerbehörde eine unrichtige, aber rechtzeitig angefochtene Steuerbemessung vorgenommen hat, daraus doch weder dem Zensiten die Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung, noch der autonomen Körperschaft ein Recht auf Zuschläge erwachsen. Allerdings müßte bei strengster Konsequenz in der Auffassung der formalen Selbständigkeit des Zuschlages folgern: Bei jeder Anfechtung einer Staatssteuer muß der Steuerpflichtige gleichzeitig wegen sämtlicher, nach ihr bemessener Zuschläge bei den betreffenden autonomen Körperschaften Rekurse überreichen. Diese Körperschaften haben mit der Rekursentscheidung zuzuwarten, bis die Entscheidung über die Staatssteuer gefällt ist, und sind an diese bei der sodann zu treffenden Verfügung über die Zuschläge gebunden.¹⁰⁸⁾ So weit geht die Judikatur nicht. Eine Anfechtung der Zuschlagsvorschreibung selbst hat nur dann zu erfolgen, wenn die Rechtsverletzung auf einem besonderen, dem Zuschlage eigentümlichen Titel (Nichtbeachtung von Zuschlagsbefreiungen, unrichtige Berechnung von der richtigen Basis usw.) beruht. Diese Rechtsmittel sind dann — auch wo die staatlichen Finanzorgane den Zuschlag bemessen und den Zahlungsauftrag ausstellen — unmittelbar bei den autonomen Körperschaften, welche den Zuschlag ausgeschrieben haben, einzubringen und durch sie allein zu entscheiden. Gegen diese Entscheidungen ist dann die Anfechtung

¹⁰⁸⁾ Dies wäre logisch die formale Konsequenz jener früher (vgl. Anmerkung 101) erwähnten älteren Judikate. Es ist aber bezeichnend, daß § 99 der böhmischen Gemeindeordnung und die analogen Bestimmungen der galizischen Gemeindeordnungen, die Rekurse gegen die individuelle Zuschlagsvorschreibung vorsehen, diese auf zwei Fälle beschränken: Überschreitung des gesetzlich zulässigen Zuschlagsprozentes und unrichtige Repartition, d. h. unrichtige Anwendung des richtigen Zuschlagsprozentes auf die Umlagenbasis. Eine Anfechtung des Zuschlages wegen unrichtiger Bemessung der Staatssteuer, also der Umlagenbasis, ist auch diesen singulären Bestimmungen fremd.

im autonomen Instanzenzuge zulässig.¹⁰⁹⁾ Dagegen ist eine Rechtsmittelentscheidung durch die höheren Finanzbehörden selbst im Einvernehmen mit den autonomen Körperschaften kompetenzwidrig.

Beruhet die zu hohe Bemessung der Zuschläge nur darauf, daß die Staatssteuer zu hoch bemessen ist, so ist die letztere im staatlichen Instanzenzuge zu bekämpfen. Wird die Staatssteuer berichtigt, so sind die staatlichen Finanzorgane, auch wenn sie die Zuschläge bemessen und einheben, doch nicht befugt, die Berichtigung der Zuschläge und die Gutrechnung oder Vergütung zu verfügen. Die Partei hat sich vielmehr an sämtliche, mit ihren Zuschlägen in Betracht kommende autonome Körperschaften mittels an keine Frist gebundener Ansuchen um Berichtigung des Zuschlages, eventuell um Rückvergütung zu wenden. Solche Einschreiten haben nicht den Charakter von Rechtsmitteln, sondern charakterisieren sich als *condictio indebiti*.¹¹⁰⁾

Das Resultat wäre also etwa: Ein Steuerträger erhält den Zahlungsauftrag einer Steuerbehörde über staatliche Erwerbsteuer samt Landes-, Handelskammer-, Bezirks-, Schulbezirks-, Gemeinde-

¹⁰⁹⁾ Vgl. z. B. die Erk. 1148 F, 4949 F, 7332 F, 5750 A, 7527 A. Zur Zuschlagsbemessung kompetent sind die Bezirkshauptmannschaften, wenn auch vielfach Delegation an die Steuerämter erfolgt. (§ 67, Abs. 1 der MV. v. 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10 und § 11 des Ges. v. 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44.) Es wäre demnach der Rekurs gegen den Zahlungsauftrag, also die Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft, an einen Gemeindevorstand möglich. Auf diesem Wege müßte man bis zu einem Auftragsrechte des Gemeindevorstandes an die Bezirkshauptmannschaft gelangen, wenn diese unter Annahme einer Zuschlagsbefreiung die Vorschreibung unterläßt.

¹¹⁰⁾ Zu dieser Konstruktion ist der Gerichtshof offenbar gelangt, weil er es weder möglich fand, die Parteien zur Entrichtung von Zuschlägen zu ursprünglich unrichtig bemessenen Staatssteuern, noch auch dazu zu verhalten, bei jeder Anfechtung einer Staatssteuer gleichzeitig oder gar früher (Rekursfrist bei den Staatssteuern 30 Tage, nach der Gemeindeordnung 14 Tage!) sämtliche Zuschläge anzufechten. Sie steht nicht ganz im Einklange mit Erkenntnissen (z. B. Budw. 2369 A, 7935 A), in welchen die auf andere Titel als auf die Richtigstellung der Staatssteuer gestützten Ansprüche auf Rückzahlung unbegründet eingezahlter Gemeindevumlagen unter Hinweis darauf abgewiesen wurden, daß die Gemeindeordnung eine *condictio indebiti* nicht kenne. — Die Konstruktion der *condictio indebiti* versagt ferner jedenfalls, wenn die Richtigstellung noch nicht beglichener Zuschlagsvorschreibungen wegen Änderung der Staatssteuervorschreibung in Frage steht. Konsequenter Weise wird aber auch hier die Kompetenz der Finanzbehörden nicht anerkannt.

umlagen, die alle beim Steueramt einzuzahlen sind und tatsächlich entrichtet werden. Über Rekurs wird die Staatssteuer herabgesetzt und der entsprechende Mehrbetrag vom Steueramt rückvergütet oder gutgerechnet. Wegen der verhältnismäßigen Zuschlagsquoten muß sich der Steuerträger aber an die fünf autonomen Körperschaften, welche ihren Sitz in vier verschiedenen Orten haben mögen, wenden. Dieselben sind zwar zur verhältnismäßigen Minderung der Zuschläge verpflichtet, aber sie haben ein formales Entscheidungsrecht. Bei Abweisungen kann der Steuerpflichtige in die Lage kommen, in fünf verschiedenen Verfahren die Rückerstattung oder Gutrechnung zu erkämpfen und — nachdem er vielleicht der Steuerherabsetzung wegen den verwaltungsgerichtlichen Weg beschritten hat — ihn neuerlich wegen der Zuschläge gehen zu müssen. Ähnliches gilt, wenn ein Zensit wegen verspäteter Bemessung vorläufig die Staatssteuer nebst Zuschlägen¹¹¹⁾ nach der Vorjahrsgebühr eingezahlt hat und nachträglich die Steuer für das laufende Jahr in einem geringeren Maß festgesetzt wird. Die Überzahlung an Staatssteuer ist vom Steueramt rückzuvergüten oder gutzurechnen, die Rückzahlungen oder Gutrechnungen an autonomen Zuschlägen müßten sich die Parteien von den autonomen Körperschaften holen.¹¹²⁾ So würde die Wohltat, die das Zuschlagswesen bieten kann, mehrere parallel laufende Verfahren durch ein einziges zu ersetzen, nicht nur aufgehoben, sondern in ihr Gegenteil verkehrt: An die Stelle paralleler treten mehrere aufeinander folgende Verfahren.

Aber auch für die anderen Beteiligten wären die Konsequenzen drückende. Für die Finanzverwaltung müßte sich eine sehr erhebliche Komplikation der steueramtlichen Gebarung und des Ver-

¹¹¹⁾ Nicht ganz im Einklange mit der „Selbständigkeit des Zuschlages“ hat die Judikatur (vgl. z. B. Budw. 5860) anerkannt, daß, wenn die definitive Vorschreibung der Staatssteuer im laufenden Jahre noch nicht erfolgen konnte nicht nur die Steuer nach der Vorschreibung des Vorjahres auf Grund des nur für die Staatssteuern erlassenen Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23, fortzuzahlen ist; es müssen auch die Zuschläge dazu entrichtet werden, obwohl solche nach den Gemeindeordnungen doch nur von „vorgeschriebenen Steuern“ zu bemessen sind.

¹¹²⁾ Auf das für die Parteien Beschwerliche dieser Konstruktionen weist auch Schmid (Studien, S. 124 ff.) hin, ohne in ihre Kritik einzugehen.

rechnungswesens ergeben. Bekanntlich werden die Zuschläge, zumindest alle im ganzen Steueramtsbezirk gleichen (Landes-, Handelskammer-, Bezirks-, Zwecksbezirks-) Umlagen, vielfach aber auch Gemeindezuschläge kumulativ mit der Steuer eingehoben und verrechnet. Alle diese Umlagen werden in einer Summe vorgeschrieben, ebenso wird die Abstattung in einer Post gebucht und im Verhältnis der Vorschreibungen aufgeteilt. Natürlich wäre es bei diesem System vollständig ausgeschlossen, Abschreibungen und dementsprechende Gutrechnungen und Rückvergütungen etwa sukzessive durchzuführen. Würde die Staatssteuer über Rekurs abgeschrieben, so wäre es nicht möglich, je nach Einlangen der Abschreibungsentscheidung der betreffenden autonomen Körperschaft etwa nach vierzehn Tagen die Landes-, nach vier Wochen die Handelskammer-, nach sechs Wochen die Gemeindezuschläge abzuschreiben und, wenn sie bereits eingezahlt waren, gutzurechnen oder rückzuvergüten. Dies würde vielmehr voraussetzen, daß jede einzelne Umlage besonders vorgeschrieben und rechnungsmäßig behandelt wird, wodurch nicht nur alle im steueramtlichen Kassen- und Rechnungswesen eingeleiteten Vereinfachungen unmöglich gemacht, vielmehr die Geschäfte gegenüber dem seit sechzig Jahren bestehenden Zustand vervielfältigt würden. Eher, aber auch nicht ohne große Schwierigkeiten, wäre es denkbar, Abschreibungen, Gutrechnungen und Rückvergütungen grundsätzlich auf die Staatssteuer zu beschränken. Die Zuschlagsvorschreibung müßte unberührt bleiben und demgemäß auch bei Abschreibung der Staatssteuer noch nicht eingezahlte Umlagen im ursprünglichen Betrag eingehoben werden. Den Parteien müßte es überlassen bleiben, die entsprechenden Zuschlagsquoten bei den autonomen Körperschaften rückzufordern und auch bei deren Kassen zu beheben. Dies würde der in der Judikatur auf die positiven Akte der Vorschreibung und Einhebung begrenzten Zuständigkeit der staatlichen Finanzorgane entsprechen. In ähnlicher, noch komplizierterer Weise wäre es möglich, bei Überzahlungen infolge von Fortleistung nach der Vorjahrsvorschreibung Gutrechnungen und Rückvergütungen auf die Staatssteuer zu beschränken. Immerhin bliebe es jedenfalls für die Steuerverwaltung, aber auch wohl für die autonomen Körperschaften eine außerordentlich odiose Sache, wenn trotz vorhandener Überzahlungen die laufenden Zuschläge weiter

eingehoben¹¹³⁾ und die Parteien wegen der Rückvergütung an die Kassen dieser Korporationen verwiesen würden. Noch lästiger wäre die Sache für die autonomen Körperschaften. Ihnen würde eine Fülle unfruchtbarer Arbeit aufgehalst. In jedem Falle einer stattgebenden Rekursentscheidung über staatliche direkte Steuern hätten sie rein formale Entscheidungen — die Möglichkeit einer sachlich selbständigen Entscheidung vermag ja auch der Verwaltungsgerichtshof trotz der formalen Selbständigkeit des Zuschlages nicht anzuerkennen — darüber zu treffen, daß der entsprechende Zuschlag rückzuvergüten ist. Dabei wären sie — in Unkenntnis über den Verrechnungsstand — immer wieder auf Anfragen an die Steuerämter angewiesen, deren Geschäftsgebarung auch dadurch nicht an Einfachheit gewinnen würde. Bei den großen autonomen Körperschaften, insbesondere den Ländern, würde diese nutzlose Tätigkeit hinreichen, ganze Bureaus zu beschäftigen.

Die Praxis hat es denn auch nicht vermocht, sich der geschilderten Judikatur anzupassen. In aller Regel werden — zum Teil auf Grund von durch die Judikatur veranlaßten Übereinkommen mit den autonomen Körperschaften — durch die Finanzorgane, wenn sie die Zuschläge vorschreiben, auch die Vorschreibungsberichtigungen vorgenommen. Von den Steuerämtern werden mit der überzahlten Staatssteuer auch die entsprechenden Zuschlagsquoten gutgeschrieben oder — in den Grenzen vorhandener Deckung — zurückerstattet. Die Beteiligten sind damit auch in aller Regel zufrieden. Den Parteien ist die etwas gezwungene Konstruktion, die ihnen trotz der einheitlichen Zahlungsverpflichtung ein vielfaches Rückforderungsverfahren zumutet, überhaupt nicht verständlich zu machen. Sie betrachten Versuche ihrer Durchführung als Willkür und Schikane. Autonome Körperschaften wieder weisen die von den Finanzbehörden an sie gewiesenen Petenten mit dem Bemerkten an die Steuerämter zurück, diese allein seien über den Verrechnungsstand informiert und „selbstverständlich“ wie zur Einhebung, so auch zur Rückvergütung der Zuschläge befugt. In einzelnen Fällen allerdings, dann, wenn es nach Lage des Falles speziellen Interessen entspricht, wird gegen die herrschende Praxis

¹¹³⁾ Dabei wäre aber die exekutive Einbringung mangels „Liquidität“ (§ 2 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96) wohl gar nicht möglich.

die Judikatur ins Treffen geführt. So wird von Seite der Partei, wenn die Finanzbehörde die Haftung des Verpächters für die Erwerbsteuer des Gewerbepächters auch rücksichtlich der Zuschläge geltend machen will, erfolgreich¹¹⁴⁾ die „Selbständigkeit des Zuschlages“ und die „Inkompetenz der Steuerbehörden“ eingewendet. Dabei sind doch wohl zweifellos von der dem Verpächter haftungsweise „vorgeschriebenen“ Steuer auch die Zuschläge zu entrichten. Die autonomen Körperschaften kommen aber gar nicht in die Lage, den Fall der Haftung selbst wahrzunehmen und sie geltend zu machen. Auch Einwendungen von Seite autonomer Körperschaften, in der Regel kleinerer Gemeinden oder Bezirke, gegen Gutrechnungen oder Rückersätze von Zuschlägen durch die Steuerämter bei Berichtigung der Staatssteuer oder bei Überzahlungen durch Fortentrichtung nach der Vorjahrsgebühr kommen vor. In solchen Fällen möchte nämlich die betreffende Körperschaft bisweilen das ihr durch die Judikatur zuerkannte formale Entscheidungsrecht zu einer Verzögerung bei der Erfüllung ihrer materiell gar nicht bestreitbaren Verpflichtung benützen. Dies geschieht nur, wenn es sich um höhere Beträge handelt, die den Haushalt stärker berühren, deren baldiger Rückersatz dann aber natürlich auch für den Steuerträger von größerer Bedeutung ist.¹¹⁵⁾

¹¹⁴⁾ Z. B. Erk. vom 15. Februar 1912, Z. 1652.

¹¹⁵⁾ Es ist ohneweiters zuzugeben, daß einer Gemeinde oder einem Bezirke eine solche Rückvergütung oder Gutrechnung auf Zuschläge des laufenden Jahres, wenn es sich um größere Summen dreht, schwer fällt. Gewöhnlich handelt es sich dann um große Steuerträger, insbesondere um nach dem II. Hauptstücke besteuerte Unternehmungen, deren Steuerleistung im Verhältnisse zu den übrigen erheblich ins Gewicht fällt. Dann ist aber weder das Zuschlagswesen, noch die Kompetenzregelung entscheidende Ursache der Schwierigkeiten. Ganz dieselben würden sich ergeben, wenn die Berichtigung selbständiger Gemeindeabgaben im Rechtswege erfolgte. Die Ursache liegt ganz anderswo. Gemeinden, in welchen bewegliche Steuern, bzw. Zuschläge zu denselben, namentlich solche einzelner großer Steuerträger eine ausschlaggebende Rolle spielen, dürfen nicht in der Art primitiv wirtschaften, wie Gemeinden mit lediglich oder überwiegend stabilen Steuern. Sie dürfen nicht in einem Jahre günstiger Konjunktur ihre gesamten Einnahmen verbrauchen, eventuell das Gleiche im folgenden Jahre, in welchem die Zuschläge nur nach der Vorjahrsgebühr eingezahlt werden und die nachträgliche Bemessung sodann Überzahlungen ergibt. Wie die Unternehmungen Reserven zur Ausgleichung wechselnder Wirtschaftsergebnisse anlegen, so dürfen auch Gemeinden, die durch die Zuschläge an deren Ertrage partizipieren, ihren Bedarf nur auf Durchschnitts-

Die Schwierigkeiten, die sich bei solchen Anlässen für die Finanzverwaltung ergeben, beruhen darauf, daß das Vorschreibungs-, Kassen- und Verrechnungssystem der herrschenden Praxis in Zuschlagssachen entspricht. Es kann nicht zugleich einer ganz entgegengesetzten Behandlungsweise des Zuschlages angepaßt sein. Wenn die Finanzverwaltung andererseits bisher die Konsequenz, Abschreibungen, Gutrechnungen und Rückvergütungen an Zuschlägen grundsätzlich einzustellen, nicht zog, so wird wohl die Rücksicht auf die daraus vor allem für die Parteien und autonomen Körperschaften zu gewärtigenden Komplikationen das entscheidende Motiv gewesen sein.

Mit den Bedürfnissen der Praxis gewiß nicht vereinbar, erregt die geschilderte Judikatur auch Bedenken hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung:

Nicht unbestreitbar erscheint es schon, daß die Gemeindeordnungen, wenn sie die „Einhebung“ der Zuschläge den staatlichen Organen übertragen, diesen Ausdruck wirklich im engsten Wortsinn gebrauchen wollten. Denn mit Rücksicht auf den primitiven Charakter der übrigen Manipulationen ist die „Einhebung“ das Charakteristische der Zuschlagsverwaltung überhaupt. Überdies wird dieses Wort so vieldeutig gebraucht, daß eine strenge Wortinterpretation nicht unbedenklich erscheint.

Auch leuchtet es nicht ohneweiters ein, wenn dort, wo die Kompetenz der staatlichen Finanzorgane zur Bemessung der Zuschläge anerkannt wird, diese doch auf erstinstanzliche Funktionen, auf die erstmalige Vorschreibung beschränkt sein, die Entscheidung über Rechtsmittel und Änderungen der Vorschreibung aber nicht umfassen soll. A priori erscheint es doch als das Natürliche: Organe, die zur Einhebung der Zuschläge berufen sind, haben auch die Befugnis, zuviel eingehobene rückzusetzen. Ferner: Sind die Bezirkshauptmannschaften zur Bemessung der Steuer „und der Zuschläge“ kompetent, so entscheiden im Rechtsmittelverfahren die Behörden, die über Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften in Steuersachen judizieren.

steuerergebnisse einrichten oder brauchen Ausgleichsfonds. Die Dotierung solcher Fonds ist wohl eine auch mit dem geltenden Gemeinderechte vereinbare Gemeindeausgabe und mit jener Fondsbildung für künftige Anstalten und Werke nicht identisch, die der Verwaltungsgerichtshof (Budw. 6583 A) für unzulässig erachtet.

Ausdrückliche allgemeine Normen positiver oder negativer Natur, welche die Zuständigkeit in der gedachten Art einengen würden, bestehen auch nicht. § 99, Abs. 2 der böhmischen Gemeindeordnung und die analogen Stellen der galizischen Gemeindeordnungen, die ausdrückliche Bestimmungen über Rekurse gegen die individuelle Zuschlagsbemessung enthalten, sind vor allem singulärer Natur. Sie stellen Ausschreibung und Vorschreibung nebeneinander und gewähren Rekursrecht an den Bezirksausschuß.¹¹⁶⁾ Offenbar ist aber hier an Fälle der Zuschlagsbemessung und Einhebung durch Gemeindeorgane gedacht. Diese Annahme ist um so begründeter, als zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung in Böhmen die Zuschläge durch den Gemeindevorsteher, der damals regelmäßig die Staatssteuer einhob, bemessen und eingehoben wurden. Wo aber — wie dies bei Gemeindezuschlägen in mehreren Ländern der Fall ist — Vorschreibung und Einhebung durch die Organe der autonomen Körperschaften im eigenen Wirkungskreise erfolgt, also wirklich Entscheidungen und Verfügungen derselben vorliegen, ist natürlich der für solche vorgesehene autonome Instanzenzug maßgebend.^{116a)} Die in den übrigen Gemeindeordnungen vorgesehene Berufung gegen Beschlüsse über das Zuschlagsprozent bezieht sich auf die Ausschreibung und nicht auf

¹¹⁶⁾ Danach ist eine Rekursentscheidung durch die den Zuschlag ausschreibende Körperschaft (s. o.), den Gemeindeausschuß, ausgeschlossen. Wollte man diese Bestimmung auch bei Zuschlagsbemessung durch ein staatliches Organ anwenden, so ginge der Rechtszug von diesem unmittelbar an den Bezirksausschuß. — Der Zweck dieser Bestimmung war übrigens Einschränkung des Rekursrechtes gegen die Zuschlagsausschreibung. Man wollte es im Gegensatz zu den anderen Gemeindeordnungen ausschließen, wenn die Zuschläge in einem höherer Genehmigung nicht bedürfenden Prozentsatze beschlossen wurden. Unklar über den Unterschied zwischen Ausschreibung und Vorschreibung glaubte man einer besonderen positiven Bestimmung über die Anfechtbarkeit von Vorschreibungen zu bedürfen, damit diese auch bei Zuschlägen unter 10 % möglich sei. (Stenographische Protokolle des böhmischen Landtages, I. Periode, 2. Session, S. 1289 ff.)

^{116a)} Dort, wo bezüglich der Gemeindezuschläge nicht Spezialbestimmungen (wie in Böhmen und Galizien) die Individualrepartition rücksichtlich des Instanzenzuges den Beschlüssen wegen Ausschreibung gleichstellen, bleibt, wenn dem Art. XVI des Reichsgesetzes nachgebildete landesgesetzliche Normen bestehen, die Frage offen, ob die vom Gemeindevorsteher vorgenommene Repartition nicht bei den politischen Behörden wegen unrichtiger Gesetzesanwendung angefochten werden kann.

Vorschreibung. Wenn schließlich die Landesordnungen und Bezirksvertretungsgesetze von der Umlegung und Einhebung der Zuschläge durch den Landtag, beziehungsweise die repräsentativen Bezirksorgane sprechen, so haben sie gewiß nicht Funktionen dieser Vertretungskörper bei der Vorschreibung und Einsammlung der individuellen Zuschläge, sondern nur die Ausschreibung und die Perzeption des Totalertrages im Auge.¹¹⁷⁾

Es verbliebe zur Begründung der Kompetenzeinschränkung der staatlichen Finanzorgane nur die natürliche Zuständigkeit der autonomen Organe im allgemeinen und ihre Kompetenz zur Zuschlagsausschreibung im besonderen. Auf den Unterschied zwischen der letzteren und der Vorschreibung haben wir mehrfach hingewiesen. Er ist jenem zwischen der Einhebung des einzelnen Zuschlagsbetrages und der Verfügung über den Gesamtertrag des Zuschlagsgefälles analog. Notwendigerweise bilden die Ausschreibung und die Perzeption und Verwendung des Gesamtertrages der Zuschläge Attribute der autonomen Verwaltung, die sich aus ihrem Wesen ergeben. Zur Behandlung des einzelnen Zuschlages in seinem administrativen Schicksal von der Vorschreibung bis zu seiner endgültigen Einnahme können aber sehr wohl gesetzlich andere Organe delegiert werden. Dies ist im Auslande vielfach der Fall. Auch bei uns ist bezüglich der exekutiven Einbringung die Delegation der staatlichen Organe in allen Instanzen unbestritten. Bei der Einhebung und Repartition gerade soll dies nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes aber nur für die erste Instanz gelten. Reicht zur Begründung hiefür die mit der Vorschreibungszuständigkeit nicht identische und mit ihr nicht notwendig zusammenfallende Ausschreibungs-kompetenz nicht hin, so scheint uns aus allgemeinen oder natürlichen Kompetenzregeln ein so fremdartiger Instanzenzug wie jener von einer Bezirkshauptmannschaft an die Bezirksvertretung oder an den Gemeindeausschuß nur schwer ableitbar. Bilden doch umgekehrt nach den Bezirksvertretungsgesetzen und Gemeindeordnungen die Bezirksbehörden die Aufsichtsorgane über die Be-

¹¹⁷⁾ Sonst bestünde ein unheilbarer Widerspruch zwischen den Abs. 1 und 4 des § 23 galizischen Bez.-Vertr.-Ges. Nach Abs. 1 kann der Bezirksrat zehnpromzentige Zuschläge „auflegen und einheben.“ Abs. 4 sieht die Einhebung durch die staatlichen Steuerorgane vor.

zirke und Gemeinden. Auch muß folgendes auffallen: Jene Erkenntnisse des Gerichtshofes, welche die Zuständigkeit der Finanzbehörden auf erstinstanzliche Verfügungen beschränken, sind zum Teil nicht gegen kompetenzbejahende Entscheidungen dieser Behörden, sondern gegen kompetenzverneinende der Landesausschüsse gerichtet.¹¹⁸⁾ Die letzteren pflegen aber zu einer einschränkenden Interpretation ihres natürlichen Wirkungskreises nicht gerade geneigt zu sein.

Das Entscheidendste scheint uns die Auffassung über den Charakter unserer gegenwärtigen Zuschlagsgesetzgebung. Auch wir sind der Ansicht, daß das Schicksal des individuellen Zuschlages nicht notwendig in jeder Richtung ein paralleles mit jenem der Staatssteuer sein muß: Dies zeigen in materieller Beziehung zahlreiche Befreiungen, in formaler die Bestimmungen einzelner Gemeindeordnungen, welche, wie jene von Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Görz fakultativ, jene von Vorarlberg neuestens obligatorisch die Einhebung der Gemeindeforschläge den Gemeinden übertragen. Gewiß entspringen die Funktionen der staatlichen Organe bei der Zuschlagsverwaltung im engeren Sinne nur einer gesetzlichen Delegation und erfolgen sie im Interesse und in gesetzlicher Vertretung der bezugsberechtigten Korporation; daraus ergibt sich aber noch nicht notwendig die Beschränkung auf erstinstanzliche Funktionen und der Ausschluß des normalen staatlichen Instanzenzuges. Auch nach unserer Anschauung hat schließlich die zur Zuschlagsregelung kompetente Gesetzgebung das Schicksal des Zuschlages zu bestimmen. Diese Bestimmung ist aber in zweifacher Art denkbar. Entweder regelt die Gesetzgebung erschöpfend das materielle und formale Recht des Zuschlages und bezeichnet ausdrücklich jene Punkte, in welchen analoge Behandlung mit der Staatssteuer einzutreten hat; oder sie bezeichnet umgekehrt nur jene Punkte, in welchen Abweichungen stattzufinden haben. Nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes ist ersteres die Absicht unserer Gesetzgebung. Wir möchten demgegenüber auf ein Argument verweisen, das uns für das letztere zu sprechen scheint.

¹¹⁸⁾ Vgl. z. B. Budw. 5750 A gegen den Landesausschuß des Königreiches Galizien, 7527 A gegen den Landesausschuß des Königreiches Böhmen.

Die Zuschläge wurden durch die Gesetzgebung der Sechzigerjahre nicht neu geschaffen. Diese fand einen gegebenen Zustand vor. Derselbe bestand darin, daß — wenigstens dort, wo die Zuschläge, die Landesfondszuschläge, Bezirkskonkurrenzen, zum Teil auch die Gemeindegzuschläge gemeinsam mit der Staatssteuer durch die Steuerämter eingehoben wurden — die administrativen Geschicke von Steuer und Zuschlag parallele waren. Mit der Staatssteuer waren auch die Zuschläge in Abfall zu bringen, beide nach der Vorjahrsgebühr einzuheben; die Einhebung und Verrechnung hatte überhaupt kumulativ zu erfolgen, was eine gleichartige Behandlung voraussetzt.¹¹⁹⁾ Soweit sie Änderungen infolge Errichtung der autonomen Verwaltung für notwendig fand, also insbesondere rücksichtlich der Ausschreibung und Verwendung des Ertrages, soweit Abweichungen von der Staatssteuer generell fixiert werden sollten, wie rücksichtlich der Befreiungen, traf die Gesetzgebung besondere Bestimmungen. Daß sie im übrigen durch die Wahl des Wortes „Zuschläge“ den bestehenden Zustand, insbesondere rücksichtlich der administrativen Behandlung des individuellen Zuschlages akzeptieren wollte, scheint uns die einzige Erklärung für ihre Einsilbigkeit. Mit wenigen Worten das materielle und formelle Zuschlagsrecht positiv und erschöpfend regeln zu können, kann der Gesetzgeber doch wohl kaum geglaubt haben. Nur so dürfte es zu verstehen sein, daß z. B. über die individuelle Bemessung und Einhebung der Landeszuschläge überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden.¹²⁰⁾ In dem Staatsministerialerlasse vom 17. Mai 1861, Z. 3384, mit welchem die Übergabe der Landesfonds von der staatlichen in die autonome Verwaltung eingeleitet wurde, wird davon gesprochen, daß bei dem Umstande, als die Einflüsse dieses Fonds dormalen mit den

¹¹⁹⁾ FME. vom 13. März 1854, VBl. Nr. 21, über die Abschreibung von Zuschlägen bei Abschreibung der Staatssteuer.

FME. vom 1. Juli 1855, Z. 10.965/FM., über die Einhebung der Zuschläge nach der Vorjahrsgebühr wie bei der Staatssteuer.

FME. vom 3. August 1856, Z. 1639/FM., VBl. Nr. 34 ex 1856, und vom 14. Februar 1857, Z. 22.366/FM., VBl. Nr. 8 ex 1857, über die kumulative Einhebung und Verrechnung der Zuschläge mit der Staatssteuer.

¹²⁰⁾ Die in Anmerkung 109 zitierten Bestimmungen begründen nicht die Kompetenz der staatlichen Organe zur Zuschlagsbemessung, sondern weisen, soweit diese gegeben ist, die erstinstanzliche Vorschreibung den Bezirksbehörden zu.

landesfürstlichen Steuern zugleich eingehen, „ungeachtet“ die Verwaltung und Verwendung der Fonds an die Landesvertretung übergeht, provisorisch auch in der Gestion der Steuerämter und Kassen für die Landesfonds keine Änderung einzutreten hat. Trotz dieses Überganges sollte die bisherige, aber doch keine wesentlich kompliziertere Tätigkeit der Staatsorgane für die Landeszuschläge entfaltet werden. Auch in den Verordnungen der Landesbehörden, in welchen die Weitereinhebung der Landesfondszuschläge durch die Steuerämter anbefohlen wurde, wird auf die ungeänderte Fortsetzung dieses Geschäftes verwiesen. Hier sowohl als bei den Bezirksvertretungsgesetzen und bei den Gemeindeordnungen sind so komplizierte Veränderungen in dem Verhältnisse zwischen Staatssteuern und Zuschlägen, wie sie sich nach der Judikatur ergeben haben, sicher nicht beabsichtigt gewesen.

So glauben wir, daß sich wohl der Standpunkt vertreten ließe: Nach der Absicht des geltenden Rechtes ist das administrative Schicksal des individuellen Zuschlages, soweit nicht ausdrücklich gegenteilige Bestimmungen vorhanden sind, formell und materiell an jenes der Staatssteuer gebunden. Soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich verordnet ist, sind die Finanzorgane, wenn sie die Repartition und Einhebung des Zuschlages überhaupt zu besorgen haben, zur Behandlung des individuellen Zuschlages von seiner Entstehung bis zu seinem Ende in allen Stadien und im normalen Instanzenzuge befugt. Sie sind insbesondere auch bei Änderung der Steuer zur analogen Berichtigung des Zuschlages, zu gleichzeitiger Gutrechnung und Rückvergütung¹²¹⁾, zur Geltendmachung der Haftung für Zuschläge ebenso wie für Steuern berufen. Sie haben auch zu entscheiden, wo der Zuschlag kraft positiver Norm materiell seine besonderen Schicksale (Zuschlagsbefreiungen) hat. Wieder mangels entgegengesetzter Normen haben steuerrechtliche Bestimmungen materieller Art über Verzähmung, Verzugszinsen usf. eo ipso auf die Zuschläge — natürlich auch dann, wenn deren Bemessung und Einhebung nicht durch Staatsorgane erfolgt, der Zuschlag also formal seine eigenen Wege geht — Anwendung zu finden.

¹²¹⁾ Die Rückvergütung kann natürlich nur innerhalb der durch Zuschlags-
einzüge der betreffenden Körperschaft oder speziell beschafften Deckung erfolgen.

Diese Ansicht kommt, freilich nur sporadisch, auch in den Verwaltungsgerichtshoferkenntnissen zum Vorschein: So, wenn mangels gegenteiliger Bestimmung die Fälligkeitstermine der Staatssteuern auch für Zuschläge als maßgebend angesehen werden, wenn die Einhebung der Zuschläge nach der Vorjahrsgebühr — allerdings mit anderer Begründung — zugelassen wird. Prinzipiell ausgedrückt ist sie in einem von Meyer hervorgehobenen Erkenntnis, das einen Verzehrungssteuerzuschlag betrifft, bei der analogen Behandlung beider Zuschlagsarten in der Gesetzgebung aber auch hier berufen werden darf. Nach dem Erkenntnis vom 30. Dezember 1882, Z. 2373, Budw. 1610, haben „für die Zahlung und beziehungsweise Rückerstattung desselben nach dem Begriffe des Zuschlages lediglich die für Zahlung und beziehungsweise Rückerstattung der Staatssteuer, zu welcher der Zuschlag zu entrichten ist, bestehenden Normen zu gelten, insofern nicht bei der Anordnung des Zuschlages in gesetzlich gültiger Weise eine abweichende Bestimmung getroffen ist“.

Welche Anschauung man nun auch als die zutreffende ansehen mag, zweifellos trägt nichts mehr zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit in einem Verwaltungszweige bei, als ein fortgesetzter Gegensatz zwischen Praxis und Judikatur. Die letztere weist aber trotz gewisser Gezwungenheit in den Begründungen, trotz unleugbarer, erheblicher Widersprüche doch in der neueren Zeit eine ziemlich konstante Grundrichtung auf. Ihre Änderung ist daher kaum zu erhoffen. Wie sich ihr die Praxis aber ohne unerträgliche Komplikationen sollte anpassen können, vermögen wir nicht abzusehen. Nur eine die Einfachheit der Verwaltung und dabei die Interessen der Beteiligten berücksichtigende, klare gesetzliche Ordnung kann hier verlässliche Abhilfe schaffen. Daß diese möglich ist, beweist die Regelung, wie sie neuestens bezüglich der Landesverzehrungssteuerzuschläge in Galizien und in der Bukowina — in den Gesetzen im Zusammenhang mit den Vollzugsvorschriften — getroffen worden und auch in den bezüglichen böhmischen, mährischen und schlesischen Landesausschußvorlagen¹²²⁾ vor-

¹²²⁾ Galizien: Ges. v. 7. Juli 1909, LGBl. Nr. 102, StatthVdg. v. 28. Juli 1909, LGBl. Nr. 103; Bukowina: Ges. v. 19. Dezember 1910, LGBl. Nr. 4, Vdg. der

geschlagen ist. Danach wird die gesamte administrative Behandlung des Zuschlages den staatlichen Finanzbehörden übertragen. Der Zuschlag teilt das Schicksal der Staatssteuer; ein abgesondertes Verfahren hat überhaupt nur aus jenen Gründen, welche den Zuschlag allein berühren (z. B. Bestreitung der Zuschlagspflicht), stattzufinden und auch dieses wird von den Finanzbehörden in ihrem normalen Instanzenzuge durchgeführt. Wo es sich um gnadenweise Abschreibungen des Zuschlages handelt, ist das Entscheidungsrecht des Landesausschusses gewährleistet; daraus resultierende Rückvergütungen erfolgen auf seine Rechnung durch die staatlichen Kassen. Noch allgemeiner sieht ein jüngst vom schlesischen Landtag beschlossener Entwurf über einen Landeszuschlag zu den staatlichen Verlassenschaftsgebühren ein identisches Schicksal von Gebühr und Zuschlag vor. Eine derartige Delegation ist etwas rein Technisches, hat mit Einschränkung autonomer Rechte, wie früher schon dargelegt, nichts zu tun. Sie ist im Zuschlagswesen gang und gäbe und auch im Ausland durchaus üblich. So sieht der elsässische Entwurf eines Gemeindeumlagengesetzes die gemeinschaftliche Veranlagung und Erhebung der Zuschläge mit der Staatssteuer vor und bezeichnet beide zusammen als eine einheitliche Steuerschuld. Das württembergische Gesetz über den Staatszuschlag zur Reichserbschaftsteuer vom 17. August 1911, RegBl. 489, verfügt in Art. 2: „Der Zuschlag ist gleichzeitig mit der Reichssteuer anzusetzen und zu erheben. Änderungen der Steuer im Beschwerdeverfahren (§ 46 des Reichserbschaftsgesetzes) oder infolge Ergreifung des Rechtsweges (§ 57 daselbst) haben eine entsprechende Änderung des Zuschlages zur Folge, auch wenn die Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf ihn ausgedehnt worden sind.“

Eine der früher skizzierten neueren Regelung der Landesverzehrungssteuerzuschläge ähnliche Ordnung der Zuschläge zu den direkten Steuern wäre unter Bedachtnahme auf die Unterschiede beider Zuschlagsarten geboten. So müßten die staatlichen Kassen für die auf Rechnung von Gemeinden und Bezirken geleisteten Rückzahlungen, wenn solche unbeschränkt erfolgen sollen, ab-

Landesregierung vom 25. Jänner 1911, LGBl. Nr. 5; Böhmen: Druck CLVII, Landt. 1908, II. Sess.; Mähren: Druck 75, III. Sess. der XI. Periode; Schlesien: Beil. LXXIV der XLV. Sess. (Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1912.)

solut sichergestellt werden. Auch wäre es aus früher dargelegten Gründen wegen der Mehrheit der Zuschläge für die verschiedenen Körperschaften schwer möglich, wenn bei gnadenweisen Minderungen der Steuer das Entscheidungsrecht über die entsprechenden Quoten der Zuschläge diesen Körperschaften vorbehalten werden sollte, die Abschreibungen, dann die Gutrechnungen und Rückvergütungen durch die staatlichen Kassen vollziehen zu lassen. Vielmehr müßte dann wohl auch die Durchführung den autonomen Körperschaften und ihren eigenen Kassen überlassen bleiben. Ob ein solcher Vorbehalt, der immerhin das Verfahren und die Verrechnung wesentlich komplizieren würde, notwendig und wünschenswert ist, möchten wir hier nicht entscheiden. Zweifellos ist, daß die Unterscheidung zwischen Abschreibung aus Rechtstiteln und aus Gnade nicht immer leicht zu treffen ist. Auch bietet den bezugsberechtigten Körperschaften schon der sonst nie angezweifelte staatliche Fiskalismus und die Rücksichtnahme der staatlichen Finanzverwaltung auf die finanziellen Interessen der autonomen Körperschaften, deren Notwendigkeit ihr durch die Sanierungsforderungen so nachdrücklich vor Augen gehalten wird, wohl hinreichenden Schutz. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß einige autonome Körperschaften, und zwar solche, die in der Wahrung ihrer autonomen Befugnisse besonders vorsichtig zu sein pflegen, in richtiger Würdigung der großen, administrativen Vorzüge einer solchen Regelung, generell die Richtigstellung der Zuschläge zu den direkten Steuern nach Maßgabe der Veränderung der staatlichen Steuervorschreibung ohne Rücksicht auf deren Gründe veranlaßt haben.

Ebenso klar und reinlich wäre aber eine andere Lösung, wenn nämlich — wie dies ja bei den Gemeinden in einigen Ländern der Fall ist — die autonomen Körperschaften selbst das gesamte Zuschlagsgeschäft, Bemessung und Einhebung im ganzen, übernehmen würden. Einseitig vom Standpunkte der staatlichen Finanzverwaltung aus betrachtet, eine Vereinfachung, wäre dies für die Parteien, die autonomen Körperschaften und für die Verwaltung, als Ganzes aufgefaßt, natürlich eine Komplikation.¹²³⁾

¹²³⁾ Am ehesten käme eine solche Lösung bei den Gemeinden in Frage. Denn infolge Befreiungen und lokaler Differenzierungen ergeben sich hier am ehesten Kontroversen, die den Zusammenhang mit der Staatssteuer nicht berühren. Zum
Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Band. 40

Jedenfalls aber ist eine Vereinigung der Vorschreibungs- mit der Abschreibungsagende, dann der Einhebungs- und der Rückvergütungsgeschäfte bei einem Behördenorganismus dringend geboten.

Mit nicht allzu großer Mühe ließe sich bei einigem gutem Willen auf diesem Teilgebiete der Steuerverwaltung eine Verwaltungsreform durchführen, welche zahlreiche Reibungen und Schwierigkeiten beseitigen, vor allem aber — jetzt noch rechtzeitig — dem weiteren Fortschreiten von Komplikationen vorbeugen würde.

Schutze der Parteien, insbesondere der Nichtansässigen (Industrieunternehmungen!) bedürfte aber das Verfahren umfassender Regelung. Wenn diese heute auch dort fehlt, wo die Gemeinden ihre Zuschlagsverwaltung selbst besorgen, so dürfte die Ursache davon sein, daß die seinerzeitigen Regierungsvorlagen im allgemeinen eben die Einhebung der Gemeindegzuschläge durch die für die Staatssteuer wirkenden Organe und Mittel vorgesehen hatten. Vgl. übrigens die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1912 (Antrag der Abgeordneten Friedmann, Wastian und Gen.), womit die Regierung aufgefordert wird, allgemein Repartition und Einhebung der Gemeindegzuschläge durch Staatsorgane besorgen zu lassen.

Berichtigung:

S. 348, 4. Zeile von unten: Statt „§ 208 Abs. 8“ richtig: „§ 202 Abs. 8“.

Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses.

Eine Entgegnung.

Von Josef Schumpeter.

Vor einem Jahre veröffentlichte ich ein Buch („Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“, Leipzig, Duncker und Humblot, 1912), in dem ich ein einheitliches Gedankenbild des Gesamtprozesses der Sozialwirtschaft im allgemeinen und der kapitalistischen Wirtschaft im besonderen zu entwerfen versuchte — ein gedankliches Bild der Wirklichkeit, das in seinen Grundlagen im Rahmen der Grenznutzentheorie gehalten war, sich aber sonst in wesentlichen Einzelheiten von der herrschenden Auffassung entfernte. Ein Element dieses Bildes war auch eine neue Mehrwerttheorie; ein Element dieser wiederum eine neue Theorie des Kapitalzinses.

v. Böhm-Bawerk hat nun im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift meiner Zinstheorie die Ehre einer eingehenden Kritik erwiesen. Ich fühle mich für die mühevollen Arbeit, die er der Diskussion meines Gedankenganges zu teil werden ließ, sehr verpflichtet, denn nur eingehende sachliche Erörterung vermag die aufgeworfenen Fragen zu erledigen — nicht jenes schweigende Achselzucken, mit dem man in der deutschen Literatur einem neuen Gedanken zu begegnen pflegt. Und ich glaube es meinem Kritiker schuldig zu sein, ihm auf seine Einwendungen Rede und Antwort zu stehen. Dabei bitte ich den Leser, zwei Dinge auseinander halten zu wollen: Meinen zinstheoretischen Grundgedanken — richtiger: meine beiden zinstheoretischen Grundgedanken — an sich und meine Vertretung derselben. Ich mag meine Sache schlecht geführt haben, obgleich ich sofort sagen möchte, daß ich mich durch keine einzige Einwendung getroffen fühle, vielmehr auf alle ohne jede Ausnahme und ohne jede Schwierigkeit ant-

worten zu können glaube. Aber wie immer dem auch sein mag, eventuelle Fehler, die ich etwa begangen hätte, reichen noch nicht aus, um dem Grundgedanken selbst ein Verdammungsurteil zu fällen. v. Böhm-Bawerk hat in seiner Kritik das Hauptgewicht auf Einzelpunkte gelegt und die Erörterung der Grundfrage in den Hintergrund treten lassen. Deshalb muß auch ich auf Einzelpunkte vor allem eingehen, um so mehr, als manche Einwendungen von für mich höchst kompromittierender Natur sind. Nicht um die Grundfrage darf es sich mir im folgenden in erster Linie handeln, sondern nur um etwas, das lediglich eine Vorstufe zur Diskussion der materiellen Grundfrage bilden könnte, nämlich um den Nachweis, daß ich jene Fehler im technischen Sinne des Wortes, die mir mein hochverehrter Kritiker vorwirft, nicht begangen habe, und daß soweit mein Gebäude von inneren Mängeln und Widersprüchen frei ist. Aber ich bitte zu bedenken, daß an dem Grundgedanken noch immer manches Wahre sein könnte, auch wenn ich mir solche Fehler hätte zu Schulden kommen lassen, und daß ich ihn hier nicht ex professo verteidigen kann. Die Natur dieser Diskussion von Einzelpunkten bringt es mit sich, daß sich meine Ausführungen wohl nicht sehr angenehm lesen werden.¹⁾

Des weitern möchte ich noch eines hervorheben: In v. Böhm-Bawerks Urteil über meine Theorie sind ebenfalls zwei Momente zu unterscheiden. Erstens die Tatsache seines ablehnenden Urteiles und zweitens die konkreten „Entscheidungsgründe“ desselben, die er anführt. Die letzteren glaube ich entkräften zu können, aber das erstere wird auch durch eine etwa gelungene Widerlegung nicht ungeschehen gemacht. Immer — wie auch die Diskussion ausfallen mag — bleibt die Tatsache aufrecht, daß meine Theorie auf die höchste Autorität in dieser Materie einen durchaus ungünstigen Eindruck gemacht hat, und daß, wie immer sich sonst das Schicksal meiner Theorie gestalten mag, stets das Gewicht eines der wenigen großen Namen unserer Wissenschaft gegen sie wiegen wird.

¹⁾ Kontroversen über theoretische Fragen sind nie populär gewesen und sind es jetzt weniger als je. Vielleicht ist es daher nicht überflüssig, zu betonen, daß es sich bei jeder Diskussion über das Wesen des Zinses, um den Grundstein unserer sozialen Gesamtaufassung handelt und daß hier Sorgfalt, die sonst pedantisch genannt werden könnte, einfachste Pflicht ist.

1.

Meine Zinstheorie kann außerhalb des Zusammenhanges, in dem sie steht, nicht ganz das sagen, was sie sagen soll, und nicht ganz in dem Licht erscheinen, in das ich sie stellen wollte. Trotzdem möchte ich ihre Grundlinien in einigen Worten darlegen, schon deshalb, weil ich in den einleitenden Bemerkungen meines hochverehrten Lehrers und Gegners nicht völlig ihr Bild erblicken kann. Natürlich muß ich mich aber dagegen verwahren, daß sie nach den folgenden kurzen Strichen beurteilt werde. Denn obgleich sie im Grunde sehr einfach ist, müssen sich einer solchen Übersicht gegenüber Einwendungen ergeben, deren Widerlegung in meinem Buche den größten Teil des dem Probleme gewidmeten Raumes einnimmt. Das ist ja auf unserem Gebiete so ziemlich immer der Fall, hier aber wegen der Abweichungen meiner Ansicht von festbegründeten wissenschaftlichen Lehrmeinungen besonders erklärlich. Ich sage, meine Zinstheorie sei einfach. Ja ich meine, daß sie im letzten Grunde sehr vielen Lesern selbstverständlich erscheinen muß, jedenfalls, daß sie ihnen viel weniger zahlreiche und viel weniger kühne Hypothesen und Abstraktionen zumutet als irgend eine andere. Ich lege Wert darauf, das schon jetzt zu betonen, da sich aus den Ausführungen v. Böhm-Bawerks der Eindruck ergibt, ich hätte ganz Abenteuerliches, ganz unwirkliche Spekulationen mit dem Flittermantel meiner Worte umkleidet. Und schon die unmittelbar anschließenden Bemerkungen und noch später folgende sollen beweisen, daß es sich dabei um nichts weniger als um ein Paradoxon handelt.

Warum kann man, wenn man jemand 1000 K leiht, nach einiger Zeit nicht bloß diese 1000 K , sondern mehr zurückerhalten? Darauf antworte ich, wie jeder, sei er nun Gelehrter oder Mann der Praxis: Offenbar deshalb, weil derjenige, der sich diese 1000 K ausleiht, ihren Besitz in der Gegenwart höher schätzt als ihren Besitz in der Zukunft — sonst würde er auf das Geschäft nicht eingehen. Und in der Angabe der Umstände, die ihn zu dieser Höherschätzung veranlassen, liegt die Lösung des Zinsproblems. Diese Umstände können nun die verschiedensten sein: Der Mittellose, der stündlich den Tod einer Erbante erwartet, der Landmann, dessen unversicherte Ernte ein Hagel-schlag vernichtet hat, der Kunstjünger, der sich ausbilden will — sie alle schätzen gegenwärtige Kaufkraft offenbar ganz anders in ihrer temporären Notlage als sie dieselbe Kaufkraft später schätzen werden,

das heißt dann, wenn erwartungsgemäß die Erbtante tot, die nächste Ernte eingebracht ist usw. Deshalb sind sie bereit, für gegenwärtige Kaufkraft Zins zu zahlen, und sie werden es dann tun müssen, wenn die Leute, die ihnen leihen können, gegenwärtige Kaufkraft zum mindesten ebenso hoch schätzen als künftige, was ja wohl meist, wenn auch nicht notwendig, der Fall ist. Das ist klar und unkontrovers — vom Momente der „Kaufkraft“ wird gleich die Rede sein: Der Leser, der es wünscht, mag statt „Kaufkraft“ in diesem Augenblicke immerhin „Genußgüter“ sagen. Aber das Problem liegt auch nicht hier, sondern beim Produktivzins. Warum zahlt der Unternehmer Zins, beziehungsweise warum berechnet er sich ihn? Offenbar auch nur deshalb und dann, weil und wenn er gegenwärtige Kaufkraft höher schätzt als künftige.²⁾ Weil er aber die Kaufkraft (oder Genußgüter) ex hypothesi nicht zu Konsumtionszwecken, sondern für seinen Betrieb braucht, so kann er sie nicht aus denselben Gründen schätzen wie die Konsumtivkreditwerber, sondern nur insoweit, als ihre Verwendung den Gewinn einer größeren Kaufkraftsumme zur Folge hat — denn sonst wäre ihre Verwendung für ihn gleichgültig. So spitzt sich denn das Zinsproblem bei mir, wie bei jedem Zinstheoretiker, auf die Frage zu, warum der Besitz gegenwärtiger Kaufkraft (Genußgüter) im geschäftlichen Leben im allgemeinen den Besitz von mehr Kaufkraft (Genußgüter) in der Zukunft bedeutet. Diese Frage ist nicht nur deshalb von entscheidender Bedeutung, weil die Erscheinung des Konsumtivzinses wahrlich nicht sehr problematisch ist, sondern auch deshalb, weil der Zins in seiner Hauptmasse, der Zins als großes soziales Phänomen, der Zins als Träger einer sozialen Klasse und besonderer Lebensformen, offenbar vornehmlich aus dieser Quelle fließt.³⁾ Ich antworte auf diese Frage nun, daß diese „Höhererschätzung“ gegen-

²⁾ Soweit also erkläre ich Produktiv- und Konsumtivzins ganz einheitlich — und weiter reicht auch bei Böhm-Bawerk die Einheitlichkeit der Zinserklärung nicht, weshalb der Vorwurf, daß ich eine offenbar einheitliche Erscheinung in unzulässiger Weise zerfalle, unbegründet erscheint. Doch kommen wir noch darauf zu sprechen.

³⁾ Und deshalb war es wohl kaum unberechtigt, den Konsumtivzins in der Weise beiseite zu schieben, wie ich es in meiner Darstellung getan habe. Auch darauf kommen wir noch zurück. Hier sei nur betont, daß selbst, wenn ich dabei Ausdrücke gebraucht haben sollte, die sachlich nicht berechtigt sind, es sich hier nur um einen unwesentlichen Verstoß meinerseits, nicht um eine Einwendung von prinzipieller Bedeutung, handeln könnte.

wärtiger Kaufkraft im Geschäftsleben daher kommt, daß ihr Besitz in der kapitalistischen Wirtschaft die „Durchführung neuer Kombinationen der vorhandenen ursprünglichen Produktionsmittel“ ermöglicht, bei denen jene Gleichheit zwischen Kosten und Erlös, die infolge des Kostengesetzes bei freier Konkurrenz sonst gilt, sich nicht sofort durchsetzt, so daß ein Übergewinn über die Kosten, ein Unternehmergewinn temporär möglich wird. Danach würde, wenn die Volkswirtschaft stille stünde und keine neuen Unternehmungen gegründet würden, das Zinsphänomen in seiner gegenwärtigen Bedeutung verschwinden — es ist die Kapitalnachfrage seitens neuer Unternehmungen, die die Frage des relativen Wertes gegenwärtiger und künftiger Kaufkraft entscheidend zu Gunsten der ersteren löst. Deshalb nennt Böhm-Bawerk meine Theorie „dynamisch“ und in diesem Resultate liegt die Bedeutung derselben für unser Bild vom sozialen Wirtschaftsprozesse. Wie sich der Zins vom Unternehmergewinn ablöst und andere Fragen kann ich freilich hier nicht beantworten.

Dieses Resultat wird nun jeder, der im Momente der Abstinenz oder des psychischen Geringersehens künftiger Genüsse oder in anderen, auch in der ruhenden Volkswirtschaft wirkenden Momenten den Schlüssel zur Zinserklärung sieht, unannehmbar finden, und außerdem scheint ihm auf den ersten Blick manches zu widersprechen. Ich freue mich, daß ich nun Gelegenheit habe, es gegenüber einigen Einwendungen zu verteidigen. Aber sofort möchte ich drei Punkte berühren, wenngleich nur provisorisch: Vor allem hat das Resultat, daß es in einer Wirtschaft ohne alle Neugründungen von Unternehmungen — in dem weitesten, diesem Ausdrucke von mir gegebenen Sinne — keinen Produktivzins geben würde, nichts Absurdes an sich: zu seinem Nachweise wurden nur Gedankengänge verwendet, die weithin — wenn auch nicht von denselben Autoren — anerkannt werden. Zweitens ist es durchaus nicht so überraschend, als es auf den ersten Blick scheint. Man überlege nur: Die Höhe des Zinses langfristiger Anlagen können wir am besten an der tatsächlichen Verzinsung von solchen Staatspapieren ablesen, bei denen das Moment des Risikos ganz oder nahezu wegfällt. Nun, dieser Zinsfuß ist schon mitunter, z. B. in England, auf $2\frac{1}{2}\%$ gestanden und jeder weiß, daß ich noch günstigere Beispiele wählen könnte. Die Hauptmasse alles neuen Kapitals wird aber von neuen Emissionen aufgesogen. Angenommen — bleiben wir bei England — alle Nachfrage nach Kapital für industrielle Neugründungen in

England und außerhalb Englands wäre weggefallen, und es sei bei der Investierung weder ein Kursrisiko zu übernehmen noch auch irgend eine Arbeit zu leisten — wieviel würde da wohl von den $2\frac{1}{2}\%$ übriggeblieben sein und um wieviel würde sich der Zinssatz dann noch von Null unterschieden haben, obgleich doch alle vorhandenen **und eingelebten** Betriebe weiter arbeiten würden? Ich weiß es nicht, aber eines weiß ich und eines wird und muß jeder zugeben: nicht so viel, daß man sagen könnte, meine Theorie sei wegen eklatanten Widerspruches der Tatsachen undiskutierbar.⁴⁾ Wohl gemerkt: Mehr behaupte ich nicht. Keineswegs will ich etwas Positives daraus für mich ableiten, denn das würde vor allem viel mehr Raum erfordern, als ich in Anspruch nehmen darf. Drittens: v. Böhm-Bawerk weist schon im ersten Abschnitte seiner Kritik und dann noch wiederholt als auf eine zweifelloste Tatsache darauf hin, daß der Zins immer und überall bestehe. Nun sei gleich hervorgehoben, daß diese Überzeugung, die offenbar den Grundstein seiner Kritik und den innersten Hauptgrund seiner Ablehnung bildet, nur vom Standpunkte und im Gedankenkreise bestimmter Zinstheorien verständlich ist. Aber ohne feststehende Zinstheorie ist diese Überzeugung durchaus nicht ohneweiters zu teilen: Möglich, daß uns die Resultate unserer Analyse zwingen zu sagen, daß es in der Wirtschaft der Australneger Kapitalzins gäbe — aber so klar, daß man darauf wie auf eine unumstößliche Tatsache hinweisen könnte, scheint mir das nicht zu sein. Um vom Kapitalzins im erwähnten Falle sprechen zu können, muß man von der Richtigkeit einer Zinstheorie, die diese Konsequenz hat, überzeugt sein: dann aber kann diese Tatsache nicht als fester Pol betrachtet werden. Doch kehren wir zu diesem Punkte noch einmal zurück.

Nun komme ich zum zweiten Punkte meiner Zinstheorie: In jenem Agio der Kaufkraft, das den Zins ausmacht, erblickt die Theorie — stellen wir uns gleich auf den Standpunkt v. Böhm-Bawerks — lediglich den Ausdruck eines Wertagios von gegenwärtigen Genußgütern. Entgegen hundertundfünfzigjähriger Übung meinte ich, diese Wendung nach der Güterseite nicht mittun zu sollen. Ich glaubte das Phänomen des Zinses vom Momente der Kaufkraft nicht trennen zu dürfen und

⁴⁾ Namentlich dann wird das klar, wenn man weiter annimmt, auch der größte Teil der Kreditnachfrage seitens der Staaten und Gemeinden — die ja im gegenwärtigen Umfang nur eine Folge der kapitalistischen Entwicklung und nur in ihr möglich ist — sei weggefallen.

glaubte und glaube noch, daß ich so den Tatsachen erheblich mehr gerecht werden, namentlich daß ich so ganz zwanglose Vorgänge erklären konnte, die vom Standpunkte anderer Zinstheorien unverständlich sind. Ich kann hier nun weder auf die Gründe hinweisen, die mich dazu bestimmten, von der *communis opinio* in diesem Punkte abzuweichen, noch diesen Standpunkt verteidigen, der gewissen bekannten, groben Irrtümern, mit denen ich jedoch ebensowenig zu tun habe wie jene, die den Zins an Güter irgend welcher Art knüpfen, sehr nahe-zustehen scheint. Aber ich möchte nochmals betonen, daß meine Auffassung nur unerheblich von jener abweicht, die den Zins an gegenwärtige Genußgüter knüpft, und daß jeder, der mir hier nicht folgen will, im wesentlichen zu denselben Resultaten gelangen kann wie ich, wenn er statt „Kaufkraft“ in meinem Gedankengang „Genußgüter“ setzt. Es liegt mir nichts ferner, als zu leugnen, daß die Kaufkraft, die dem Unternehmer geliehen wird und die dieser zum Kaufe von Arbeits- und Bodenleistungen verwendet, von deren Verkäufern auf Genußgüter ausgegeben wird, die sie während des Produktionsprozesses erhalten. Nur ein Umstand hinderte mich — abgesehen von der Rücksicht auf Wirklichkeitstreue und einigen nebensächlichen Vorteilen, die ich zu erblicken glaube —, mich gleich selbst der „Genußgüterauffassung“ anzuschließen: Es ist nicht nötig, daß irgend jemand die Genußgüter, deren die Arbeiter des Unternehmers bedürfen werden, respektive die zu ihrer Erzeugung nötigen Produktionsmittel, spart. Wenn nämlich dem Unternehmer ad hoc neu geschaffene Kaufkraft, z. B. ungedeckte Banknoten, darlehensweise übergeben werden, so können seine Arbeiter mit diesen Banknoten — durch den Mechanismus der von ihnen bewirkten Preissteigerung — die Genußgüter anderen Leuten entziehen. Ich habe dafür neuerdings den Ausdruck „erzwungenes Sparen“ gebraucht. Zwar habe ich in meinem Buch alle Sorgfalt darauf verwendet, diesen Vorgang — der meines Erachtens ungezwungen die Preissteigerung in Aufschwungsperioden erklärt — zu schildern und zu erläutern, habe aber das Gefühl, daß die erworbene Abneigung gegen jedes Hereinziehen bloß monetärer Momente in den theoretischen Gedankengang — eine Abneigung, die ihre Berechtigung in den bekannten, damit assoziierten Irrlehren hat — bei meinem hochverehrten Kritiker eine über Gebühr große Rolle gespielt hat.

Ich wiederhole: Es handelt sich hier um einen Punkt von im Verhältnisse zur Grundfrage nebensächlicher Bedeutung. Lautete die

Einwendung gegen meine Theorie nur, es handle sich in der Wirklichkeit um Darlehen von Genußgütern, so würde ich wohl manches, aber nichts allzu Wesentliches einzuwenden haben. Namentlich bliebe der Satz von der Zinslosigkeit der ruhenden Wirtschaft — übrigens auch der Satz von der Produktivzinslosigkeit jeder anderen Organisationsform der Wirtschaft als der unseren — aufrecht, natürlich mit den Einschränkungen, die schon mein Buch enthält und die ich oben wiederholte.

2.

Nun möchte ich mit Erlaubnis meines verehrten Kritikers einen ganz kurzen — und in seiner Kürze notwendig unvollkommenen — Vergleich zwischen seiner und meiner Zinstheorie anstellen. Das geschieht ohne jede polemische Absicht und nur, um die nahe Verwandtschaft unserer Auffassungen nachzuweisen. Ich habe sie schon in meinem Buche betont und ich habe dadurch, daß ich in der äußeren Darstellung den Parallelismus hervortreten ließ, meine Abhängigkeit von der von Böhm-Bawerk geschaffenen Basis zum Ausdruck bringen wollen. Ich tat das nicht, um meine Verantwortung zu verringern, sondern um die Zurechnung des eventuellen Verdienstes zu erleichtern. Nun hat v. Böhm-Bawerk sich ausdrücklich gegen jede, über darstellerische Ähnlichkeiten hinausgehende Beziehung verwahrt und mit Entschiedenheit meine Auffassung weit von sich gewiesen.

Auch meine Zinstheorie ist eine „Tauschtheorie“ — auch nach ihr entspringt der Kapitalzins einem „echten und rechten Tausch“ von gegenwärtiger gegen künftige Kaufkraft, und in diesem Punkte besteht nur die schon berührte, nicht allzu große und nicht unüberbrückbare Differenz bezüglich des Punktes: Kaufkraft oder Genußgüter. Auch meine Zinstheorie ist eine Agiotheorie — auch nach ihr liegt dem Zins ein Wertagio zu Grunde. Auch meine Zinstheorie beruht auf dem Grundsteine des Nachweises v. Böhm-Bawerks, daß der Wert der Kostengüter „mit der Treue eines Schattens“ dem Werte der Produkte zu folgen strebt, und daß daher ein Zins gleichsam in erster Instanz ausgeschlossen ist und erst besonderen Umständen seine Entstehung verdankt.

Zu den drei Gründen, die v. Böhm-Bawerk zur Erklärung des Wertagios anführt, verhält sich meine Theorie folgendermaßen: Den ersten — Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage in Gegenwart und Zukunft — akzeptiert sie ohneweiters. Nichts liegt mir ferner als ihn

zu „bagatellisieren“ — so fern liegt mir das, daß man, wenn man wollte, meine ganze Zinstheorie als eine Entwicklung dieses Grundes bezeichnen könnte. Jedenfalls besteht gar keine Meinungsverschiedenheit bezüglich des Konsumtivzinses. Meine Bemerkung, daß das Vorkommen von Verschiedenheiten in der Bedarfsdeckung in Gegenwart und Zukunft kein wesentliches Moment des Kreislaufes der Wirtschaft sei, bedeutet nur, daß in sich unverändert wiederholenden Wirtschaftsperioden solche Verschiedenheiten nicht zu den wesentlichen Zügen des Wirtschaftsablaufes, ohne die er nicht existieren könnte, gehören, während wir doch in seinen wesentlichen Formen vor allem nach den Ursachen des Produktivzinses suchen müssen. Und diese Behauptung ist einerseits, so meine ich, selbstverständlich, andererseits völlig harmlos — durchaus nicht als Einwand gemeint.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht bezüglich des zweiten Momentes, des psychischen Geringersehens künftiger Genüsse als selbständiger, nicht erst vom Zins selbst bedingter Erklärungsursache und abgesehen von Risiken und anderen akzessorischen Momenten. Und es liegt, wie Exzellenz Meyer mir einmal schrieb, in der Natur der Sache, daß diese Meinungsverschiedenheit schwer auszutragen ist. Wenn v. Böhm-Bawerk dieses Geringerschätzen als allgemeine psychische Tatsache innerlich evident ist und mir nicht, so scheint da die Möglichkeit einer Diskussion zu fehlen. So schlimm steht es nun nicht: Indirekte Belege lassen sich für beide Ansichten anführen. Auch leugne ich die Existenz des Momentes ja nicht absolut, sondern nur als Stütze der Zinserklärung und namentlich sein Wirken in einem sich unverändert wiederholenden Kreislaufe der Wirtschaft. Ich bin gern zu einer Diskussion dieses Punktes bereit, wenn v. Böhm-Bawerk mir dazu Gelegenheit gibt. Aber ich sehe keine Möglichkeit, in der hier gebotenen Kürze auf diesen Punkt einzugehen. Auch in meinem Buche konnte ich das nicht — denn Eingehen in alle am Wege liegenden Kontroversen hätte alle großen Linien meines Gedankens verwischt — und ich mußte mich daher auch dort auf den Standpunkt stellen, daß, wenn ich die Existenz des Zinses ohne dieses Moment erklären kann, aus allgemeinen Grundsätzen das Recht fließt, von diesem Momente abzusehen, und daß, wenn irgend jemand an diesem Momente festzuhalten wünscht, sein und mein Bild eben in notwendig verschiedener Gestalt dem Richterspruche der Zukunft entgegengehen muß.

Ich glaube nun keine unerhörte Zumutung zu stellen, wenn ich meinen Kritiker und den Leser bitte, sich einmal für den Augenblick auf meinen Standpunkt zu stellen — zu dem ich mich nicht leichthin entschlossen, vielmehr nur langsam und mit höchstem Widerstreben durchgerungen habe — und sich die Sache zu vergegenwärtigen, wie sie liegen würde, wenn jenes prinzipielle — zum Unterschiede vom durch das Risikomoment usw. begründeten — Geringersehen künftiger Genüsse nicht existierte. Dann können wir diskutieren, ob meine Theorie sonst einwandfrei ist, und dann wird jenes Geringersehen zum einzigen unterscheidenden Merkmale zweier sozialökonomischer Auffassungen, zwischen denen jeder nach seinem Geschmacke wählen mag und die eben sua fata habeant. Nur einen Punkt muß ich hier noch erörtern, weil v. Böhm-Bawerk ihn mit besonderer Energie, fast mit Entrüstung betont: den Bodenwert in der stationären Volkswirtschaft, in der es also jene entschiedene und entscheidende Überschätzung von gegenwärtiger Kaufkraft nicht gibt. Da führe meine Theorie an sich zum Resultat eines unendlichen Bodenwertes (gleich der Summe einer unendlichen Anzahl von Bodenleistungen), da ich „aber nicht daran denken“ könne, diese Konsequenz zu ziehen, so helfe ich mir mit Ausflüchten — darauf kommt es hinaus —, die kaum einer Erwägung wert sind — in der Tat ist das einer der Punkte der Kritik, über deren zornvolle Kraft ich, wie ich offen gestehe, betroffen bin: Fast wirft mein hochverehrter Lehrer mir hier mala fides oder doch levitas dolo proxima vor. Und ich vermag das nicht zu verstehen, ich vermag auch nicht einen Schatten von Begründung in diesem Vorwurfe zu erspähen. Mir scheint die Sache einfach und klar, und wenn sie mir nicht klar geschienen hätte, so hätte ich nicht geschrieben, was ich schrieb. Von einer Reihe von anderen Momenten abgesehen, habe ich zwei Dinge zu betonen: erstens führt meine Betrachtung ja nicht zum Bodenwerte „unendlich“. Denn ich habe ja immer wieder betont, daß ich den Einfluß des Momentes des Erlebensrisikos auf die Wertungen anerkenne, so daß der Bodenwert auf alle Fälle endlich sein müßte. Wenn v. Böhm-Bawerk im ersten Bande seines Werkes sich gegen die Ableitung des Bodenwertes mit Hilfe dieses Momentes verwahrt, so darf ich doch wohl ohne weitere Erklärungen annehmen, daß er nicht in Abrede stellen würde, daß unter meinen Voraussetzungen dieses Moment es nicht zu einem unendlichen Bodenwerte kommen lassen könnte, und daß

die Wertschätzung eines kinderlosen Mannes für sein Grundstück eine Funktion seines Lebensalters sein würde. Freilich kann ich ohne diesen Artikel ungebührlich auszudehnen, nicht länger bei diesem Momente verweilen. Zweitens aber: Würde dieses Moment nicht — mitunter allerdings nur — zu einem viel höheren Bodenwerte als dem tatsächlichen führen? Gewiß, und ich habe sogar hinzuzufügen, daß die Rücksicht des Wirtschaftssubjektes auf die, die nach ihm kommen, noch viel mehr Bodenleistungen in den Bereich seiner Bodenwertschätzung ziehen muß. Der Bodenwert müßte also — wenn Boden überhaupt ein wirtschaftliches Gut und nicht in beliebiger Menge vorhanden ist natürlich — in Volkswirtschaften, in denen es keinen industriellen Zins in meinem Sinne gibt, in denen nicht fortwährend neue „Unternehmungen“ in großer Zahl durchgeführt werden und in denen daher jenes entscheidende Höher-schätzen gegenwärtiger Kaufkraft fehlt, überaus hoch sein. Das ist aber auch sehr verständlich: Wo Grund und Boden der einzige, wo er selbst nur der vornehmste Träger eines arbeitslosen Einkommens ist, wird jede Familie sich mit aller Energie an ihren Bodenbesitz klammern und er wird ihr nicht feil sein — außer in Notlagen, im Falle des Verschwenders usw. —, weshalb es nichts weniger wie eine Ausflucht oder das Hereinziehen eines akzessorischen Momentes — das ich ganz so verwerfen würde wie v. Böhm-Bawerk — war, wenn ich sagte, in „statischen“ Volkswirtschaften sei der Boden nicht so oft Verkehrsgegenstand, daß man allgemeine Regeln für seine Preisbildung geben könnte. Es war das eine zwingende, von den Tatsachen bestätigte Folge meiner Grundauffassung. Freilich ist noch manches andere zu beachten, so daß in praxi der Bauer, der seinen Boden aufgibt, an eine rentablere Verwendung seiner Arbeitskraft denkt und anderes, aber weder darauf, noch auf die Tatsachen des Majorates usw. kann ich hier eingehen, wenn nicht die Freude an der Diskussion der Fülle von Erscheinungen, deren Erklärung mir nur auf dem Boden meiner Auffassung möglich scheint, mich weit abführen soll. Nebenbei: Wenn also der Bodenwert hoch ist unter den erwähnten Voraussetzungen, so bezeichne ich ihn doch nicht (wegen des erstgenannten und anderer Momente) als unendlich. Aber ein unendlicher Bodenwert wäre nicht, wie v. Böhm-Bawerk anzunehmen scheint, eine Absurdität. Wir finden unendliche Werte auch sonst in der Volkswirtschaft, z. B. überall, wo Lebenserhaltung in Frage kommt, und überall haben solche unendliche Werte

denselben — und wie mir scheint, gesunden — Sinn: Sie bedeuten, daß sich das Wirtschaftssubjekt von einem bestimmten Gute nicht trennen will.

Wenn ich also die Meinungsverschiedenheit bezüglich des psychischen Geringersehens als gegebene Tatsache betrachten und zur Seite stellen darf, so ergibt sich für den dritten Grund v. Böhm-Bawerks, für das Moment der fruchtbaren Produktionsumwege, meines Erachtens zunächst allerdings, daß, wenn diese zeitraubenden Produktionsmethoden einmal eingeführt sind, sich nicht jedesmal wieder, bei jeder Wiederholung derselben, ein Wertagio gegenwärtiger Güter ergibt, vielmehr, daß sich die Werte sowohl der Genußgüter wie der ursprünglichen Produktionsmittel den durch die Einführung jener Produktionsweisen geschaffenen Verhältnissen, adjustieren: Für sich allein, ohne das Moment des „zweiten Grundes“, würde dieses Moment keine Höherschätzung der Gegenwartsgüter begründen. Und ich meine, daß eine Verständigung über diesen Punkt — trotzdem v. Böhm-Bawerk gegenwärtig über ihn anders denkt — nicht ausgeschlossen sein kann. Aber viel wichtiger ist die fundamentale Gleichheit des Gedankens, der in diesem dritten Grund und meiner Theorie liegt: v. Böhm-Bawerk hat auf diesen dritten Grund das Hauptgewicht gelegt und das heißt nichts anderes, als daß er die Zinserklärung wesentlich auf die Tatsache stützt, daß der Gütervorrat der Volkswirtschaft zunimmt und daher der Besitz gegenwärtiger Güter den Besitz von mehr Gütern in der Zukunft bedeutet. Ganz dasselbe behaupte ich — wobei wiederum das Kaufkraftmoment erst eine Differenz zweiten Grades begründet — ganz dasselbe bedeutet der von v. Böhm-Bawerk zitierte Satz (S. 12 oben, in seiner Kritik), denn die 100 Mark „bedeuten“ doch offenbar nur dann 200 künftige Mark, wenn man mit den Gütern, die man um die 100 Mark kauft, Güter produzieren kann, für die man 200 Mark löst. Habe ich vorher meine Theorie dem „ersten Grunde“ subsumiert, so kann ich sie nunmehr auch als eine Entwicklung des „dritten Grundes“ bezeichnen. Worin liegen — abgesehen von der erwähnten sekundären Differenz — denn die Unterschiede? Nun erstens meine ich, daß der „dritte Grund“ nicht im Kreislaufe der sich unverändert wiederholenden Wirtschaft wirken würde, sondern nur bei der Einführung zeitraubender Produktionsmethoden, daß die Einführung eine Unternehmertat⁵⁾ in meinem Sinne wäre, an die sich ein temporärer

⁵⁾ Daß die Verlängerung der Produktionsmethode tatsächlich eine solche Unternehmertat und nicht so ohneweiters möglich ist, hat niemand besser ge-

Gewinn knüpfen würde, und zweitens meine ich, daß neben der Verlängerung der Produktionsperioden noch andere Momente — andersgeartete Produktionsverbesserungen, neue kommerzielle Kombinationen usw. — wirken, und daß daher das Moment der „Einführung des Neuen“ mehr hervor-, das des Zeitablaufes mehr zurücktreten sollte. Über beide Punkte wäre — allerdings nicht im Rahmen dieser Entgegnung — fruchtbare Diskussion möglich und mir höchst erwünscht. Die entscheidende Schwierigkeit dabei liegt aber lediglich auf dem Felde des „zweiten Grundes“. — Jedenfalls sieht der Leser, daß ich keineswegs so weit von dem v. Böhm-Bawerkschen Gedankenkreise stehe und er wird es verstehen, wenn ich nach wie vor der Meinung Ausdruck gebe, daß meine Theorie — wenn richtig — eine Fortbildung derjenigen v. Böhm-Bawerks ist, aus der die Grundgedanken der letzteren nur Stärkung gewinnen könnten.

Daraus ergibt sich auch, daß ich den „dritten Grund“ keineswegs, wie v. Böhm-Bawerk mir vorwirft, mit jener einleitenden, zur Orientierung des Lesers dienenden Bemerkung abgetan habe (S. 8 der Kritik). Wenn ich weder den dritten Grund noch überhaupt die Theorie v. Böhm-Bawerks ex professo zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung machte, so lag das an der Unmöglichkeit, meine Gedanken mit der unbedingt nötigen Einfachheit darzulegen und gleichzeitig mich mit einem größten Werke der ökonomischen Literatur in völlig abschließender Weise auseinanderzusetzen. Ein Buch von den Zielen des meinigen wäre unmöglich, wenn man das tun wollte. Ich wollte überhaupt nicht angreifen, sondern einfach meine Gesamtanschauung — mit stetem Hinweis auf v. Böhm-Bawerks Resultate — darlegen. Und das muß erlaubt sein: Stets wird der Leser nach seinem Gesamteindrucke zwischen verschiedenen Bildern der Wirklichkeit wählen müssen, ohne daß ihm deren Autoren über ein gewisses Maß an die Hand gehen können.⁶⁾

3.

Nun wende ich mich zu den übrigen Einwüfen, wenngleich ja die zahlreichen *clausulae generales*, die v. Böhm-Bawerk seinen ein-

schildert als M. Hainisch in „Die Entstehung des Kapitalzinseszinses“. Darüber noch eine spätere Bemerkung.

⁶⁾ Eine englische Kritik wirft mir vor, ich hätte in dieser Beziehung ohnehin zuviel getan!

zelen Verdammungsurteilen hinzufügt, selbst eine gelungene Widerlegung ihrer entscheidenden Kraft berauben.

Zunächst ad „Statik und Dynamik“. Dieses meines Erachtens für begriffliche Klarheit in den meisten und größten Fragen der Ökonomie unentbehrliche Instrument der Analyse ist Angriffen deshalb so sehr ausgesetzt, weil weder alle die von ihm — und noch mehr die von jenen so unglücklichen Worten — Gebrauch machenden Autoren noch der einzelne Autor es immer in einer ein- für allemal feststehenden Weise verwenden. Es ist ja ein Fernrohr — wirklich wirkt es meines Erachtens ganz wie ein solches —, das für verschiedene Objekte verschieden eingestellt werden muß, und das uns bei verschiedener Einstellung die Dinge in oft sehr verschiedener Weise zeigt. Gewiß kann man es fehlerhaft anwenden, aber nicht alles, was infolge dieser Umstände auf den ersten Blick als Fehler und Widerspruch erscheint, ist auch wirklich ein solcher. Ich werde Gelegenheit haben, die Prinzipienfrage in nicht zu langer Zeit im Archiv für Sozialwissenschaft zu behandeln. Deshalb und auch aus Raumrücksichten bitte ich um die Erlaubnis, mich auf jene Anwendung unseres Instrumentes beschränken zu dürfen, die ich in meiner Theorie der Entwicklung gemacht habe, ohne auf die Prinzipienfrage einzugehen. Diese Anwendung ist sehr weit von einem Paradoxon, sie ist sehr einfach und natürlich: Der Kreislauf der Wirtschaft ist ein scharf umrissenes Phänomen. Und die Durchführung von Veränderungen daran, die Gründung neuer Unternehmungen, die „Durchsetzung neuer Kombinationen“ ist ein anderes Phänomen in dem Sinne, daß dabei Erscheinungen auftreten, die der Kreislauf einer unveränderten Wirtschaft — der bloße Wechsel von Erntearbeit und Ernte zum Beispiel — nicht zeigen würde. Das ist schon bei einer ersten Betrachtung klar, außerdem meine ich, das auch noch bewiesen und in seiner präzisen Bedeutung gezeigt zu haben. Nun kam mir alles darauf an, die Vorgänge des Kreislaufes und die Vorgänge der „Entwicklung“⁷⁾ in meinem Sinne kräftig zu scheiden. Und nur um diese Unterscheidung handelt es sich in meinem Buche. „Statische“ Wirtschaft ist eine Wirtschaft, in der sich der Wirtschaftsprozeß in den ausgefahrenen Bahnen jahraus, jahrein wiederholt, die „dynamische“ Wirtschaft ist eine Wirtschaft, in der die vor-

⁷⁾ Über den präzisen Sinn dieses Wortes bei mir und über die Berechtigung einer solchen Begriffsabgrenzung bitte ich mein Buch, besonders das letzte Kapitel, zu vergleichen.

handenen Produktionsmittel auch neuen Zwecken zugeführt, wo „Unternehmungen“⁸⁾ gegründet werden.

Der erste Vorwurf meines hochverehrten Kritikers geht nun dahin, daß ich den Begriff der statischen Wirtschaft an verschiedenen Stellen meines Buches verschieden weit fasse. Gewiß — fast hätte ich gesagt: selbstverständlich — tue ich das. Denn wengleich sich beide Gruppen von Vorgängen, die des Kreislaufes und die der Entwicklung, in der Wirklichkeit deutlich voneinander unterscheiden lassen — auch die Wesentlichkeit des Unterschiedes bewiesen werden kann — so ist es doch klar, daß der Begriffsinhalt anders ausfällt, wenn man, um das Wesen der Sache zu erfassen, einmal jene Vorgänge herauszuheben strebt, die für den Kreislauf der Wirtschaft strikte essentiell sind und zu diesem Zwecke sich schlechthin jede Veränderung abwesend denkt, und anders, wenn man eine Scheidung der konkreten Tatsachen vornehmen will in jene, die im Prinzip unter jenes Idealbild fallen, und jene, die „Entwicklungserscheinungen“ sind. Im ersten Falle wird es — so wird jeder Theoretiker zugeben müssen — zweckmäßig sein, sich einmal vorzustellen, wie die Volkswirtschaft aussehen würde, wenn die individuell gleichen Menschen ohne jede Veränderung ihrer Geschmacksrichtung oder wirtschaftlichen Lage auf Grund genau bekannter und unveränderlicher Daten den Wirtschaftsprozeß vollziehen würden. Im zweiten Falle handelt es sich darum, alle jene Vorgänge und Zustände unter den Begriff zu subsumieren, auf die die am Idealzustand entwickelten Sätze ganz oder in der Hauptsache passen. Das sind dann überhaupt alle jene Vorgänge und Zustände, die nicht an die „Durchsetzung neuer Kombinationen“ geknüpft sind. Und da liegt es in der Natur der Sache und in den Notwendigkeiten der Darstellung, mitunter mehr und mitunter weniger Tatsachen einzuschließen. Namentlich habe ich zunächst den Begriff der Statik unter Voraussetzung kon-

⁸⁾ v. Böhm-Bawerk sagt, daß mein Begriff des Unternehmers 99% der Wirtschaftssubjekte ausschließt, die üblicherweise unter dem Begriff verstanden werden. Das heißt, daß ich nicht jeden „Selbständigen“, der an der Spitze einer „Unternehmung“ steht, als Unternehmer bezeichne. Aber ich möchte betonen, daß sich mein Begriff, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, aus den übrigen Definitionen, wenn man deren wesentliches Moment hervorhebt, von selbst ergibt, abgesehen von jenen, die im Unternehmer schlechthin einen Betriebsleiter (Arbeiter) oder schlechthin einen Kapitalisten sehen. Von diesen beiden Definitionsgruppen aber meine ich beweisen zu können, daß sie das Wesen des zu Definierenden nicht erfassen.

stanter Daten — Bevölkerung, Sparvorrat usw. — entwickelt, um dann (besonders im letzten Kapitel) auszuführen, daß auch eine Veränderung dieser Daten, wenn sich die Wirtschaft denselben nur „passiv anpaßt“, z. B. die hinzutretenden Arbeiter lediglich in derselben Weise verwendet werden, wie jeweils die vorher schon beschäftigten — keine neuen Erscheinungen zu Tage fördern und die tatsächliche Entwicklung der Volkswirtschaft nicht erklären würde. Im allgemeinen wird man sagen können, daß das, was für den theoretisch strengen Begriff der Statik gilt, für die verschiedenen Inhalte, die ich im einzelnen Falle der „Statik“ gebe, in jedem Falle angenähert gilt. Ich behaupte niemals etwas für einen solchen Inhalt, was nur für das Idealbild gelten würde. Das Beispiel auf S. 14 der Kritik beweist nicht das Gegenteil. Ich habe nicht — auch für die „reinste“ Statik — behauptet, daß es keine beginnende Produktion gäbe.⁹⁾ In statischen Verhältnissen — also, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, in Verhältnissen ohne Entwicklung in meinem Sinne — müßte sich, wie in der isolierten Wirtschaft, der Produktionsprozeß so gestalten, daß die Mittel für jede Aufwendung durch vorher eingelaufenen Erlös bereitgestellt würden, wie das auch heute noch zum Teil in der Wirtschaft des Bauern und des Handwerkers der Fall ist. Deshalb ist für das „statische“ Wirtschaftssubjekt das Privateigentum kein Hindernis.⁹⁾ Da v. Böhm-Bawerk auf diesen ganzen Einwurf kein entscheidendes Gewicht legt, so darf ich nicht länger dabei verweilen.

Dann kommen wir zum Vorwurfe, daß ich den statischen Zustand bald eine Abstraktion, bald eine Tatsache nenne. Böhm-Bawerk scheint das als besonderes Symptom von Unklarheit und Leichtsinne zu betrachten. Und liegt da nicht ein Widerspruch? Gewiß, ganz so wie in den gleichzeitigen Behauptungen, daß die Kugelgestalt der Erde eine Tatsache und eine Abstraktion sei. Ein Angriff ist formell sicher berechtigt, aber wohl ebenso sicher nur formell.

In welchem Sinne behaupte ich aber die „Tatsächlichkeit“ der Statik? Erstens behaupte ich, daß sich die von mir mit diesem Worte bezeichneten Tatsachengruppen in der Wirklichkeit von anderen unterscheiden lassen, und zwar: Es läßt sich im Handeln jedes Wirtschaftssubjektes das Erledigen des Kreislaufes und das Streben nach dem ökonomischen Gleichgewichte unterscheiden von seiner eventuellen Tätigkeit zur „Durchsetzung neuer Kombinationen“. Es läßt sich

⁹⁾ Davon nochmals später.

ferner in der kapitalistischen Volkswirtschaft die „statische“ Strömung, das heißt der Gesamtvorgang des Kreislaufes in gewohnten Bahnen, von der „dynamischen“ Strömung, das heißt der Gesamtheit der Neugründungen und Veränderungen unterscheiden. Beides sind reale Phänomene, die real aufeinander wirken. In den sogenannten Depressionsperioden endlich nähert sich die Volkswirtschaft dem Bilde einer statischen Wirtschaft an¹⁰⁾, und in dieser Statisierung liegt die Erklärung, der „Sinn“ dieser Depressionsperioden, obgleich sie zu kurz sind, um die Volkswirtschaft wirklich statisch werden zu lassen. Zweitens behaupte ich, daß es im Wirtschaftsleben Annäherungen an das Idealbild der Statik gibt, die von ihm nicht weiter abstehen als überhaupt die Wirklichkeit von der ökonomischen Theorie: zunächst in außerkapitalistischen Wirtschaftsformen — außerkapitalistisch in meinem Sinne — und sodann auch in Volkswirtschaften, die zum großen Teil von kapitalistischer Entwicklung erfüllt sind.

Hier schalte ich die Beantwortung der Frage ein, in welchem Sinne ich, selbstverständlich abgesehen vom Konsumtivzins, die Zinslosigkeit als Tatsache behaupte. Rücksicht auf Kürze und Klarheit möge die pedantische Einteilung entschuldigen:

I. Im Prinzip ist produktivzinslos die statische Wirtschaft, und zwar sind a) jene Volkswirtschaften zinslos, in denen es keine Entwicklung in meinem Sinne gibt. Also die primitive Volkswirtschaft der Naturvölker, des Mittelalters, im wesentlichen die Oikowirtschaft und so weiter.

b) Jene Einzelwirtschaften in Volkswirtschaften, wo es kapitalistische Entwicklung sonst gibt, die an dieser keinen Anteil nehmen. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen: α) jene, deren Typus die Bauern- und Handwerkerwirtschaft ist, sagen wir — obgleich das zu Mißverständnissen Anlaß geben kann — Wirtschaften eines älteren Milieus, gleichsam überwundene Wirtschaftsformen, die nicht eigentlich in die kapitalistische Welt passen, β) jene kapitalistischen Unternehmungen, die jeweils bereits überholt und im Herabsinken zur Bedeutungslosigkeit begriffen sind.

¹⁰⁾ Dagegen findet eine solche Annäherung nicht ohneweiters statt in „sinkenden“ Volkswirtschaften. Die Entwicklungsbewegung, die ich schildere, ist nämlich lediglich die Bewegung des „Auf“ und „Ab“, die wir von einer andern — also dritten — „säkulären“ Bewegung zu scheiden haben. Aber davon möchte ich hier absehen.

An diesen beiden (*a* und *b*) Fällen kann die Zinslosigkeit des bloßen Kreislaufes der Wirtschaft vorzüglich demonstriert werden. Wer freilich einer statischen Zinstheorie huldigt, wird auch in diesen Fällen die Existenz eines Zinses annehmen. Es ist aber unberechtigt, mir etwa einen solchen Glauben an einen Zins auf Grund einer Zinstheorie entgegenzuhalten, wie wenn ich eine zweifellose Tatsache in Abrede gestellt hätte.

II. In sogenannten Depressionsperioden besteht eine Tendenz zur Eliminierung des Zinses, die ihn eliminieren würde, wenn diese Perioden lange genug dauern würden, und ihn jedenfalls tatsächlich herabdrückt.

III. Kein Zins besteht in nichtstatischen Wirtschaften, auch wenn es „Entwicklung“ gibt, dann, wenn sie „geschlossen“ oder „verkehrslos“ sind. Wohl aber Unternehmergeinn (vgl. mein Buch, IV. und V. Kapitel).

IV. Allein das Prinzip I erfährt dadurch eine Einschränkung, daß der Kapitalzins, wenn er einmal existiert, auch in statische Wirtschaften eindringen kann. Das ist nicht etwa eine Einschränkung meiner Theorie, sondern eine Konsequenz derselben. Dieses Eindringen geschieht nicht allgemein. Unser Bauer und unser Handwerker arbeitet zum großen Teil zinslos, das heißt er produziert jenen Überschuß nicht, aus dem Produktivzins fließen kann, und eventueller Zins, z. B. eines Besizkredites, ist ein Parasit an seinem Lohne oder seiner Grundrente. Darin liegt auch die Schwierigkeit der Krediterlangung für diese Kreise, und ein gesunder Zustand liegt beim Handwerker nur dann vor, wenn er neue Rohstoffe mit dem Erlöse verkaufter Produkte kauft, wie er es ja sehr oft tut. Aber dennoch dringt der Produktivzins wirklich in die statische Wirtschaft in zwei Fällen ein: 1. Wenn die Aufwendungen und der Produktverkauf nicht kontinuierlich vor sich gehen, so kann der statische Produzent müßige Kaufkraft zinsbringend verwerten, muß aber dann mitunter die Kaufkraft, die er braucht, ausleihen; 2. wenn ich mir ein Haus bauen will und das Geld — oder sagen wir die Genußgüter — dazu habe, so muß ich darauf Rücksicht nehmen, daß ich diesen Fonds ja auch an Unternehmer verleihen könnte. Und das wird mich eventuell weniger geneigt machen, das Haus zu bauen. Und nicht nur mich, sondern auch andere Baulustige: deshalb werden weniger Häuser gebaut werden als es ohne diese anderweitige Verwendung des Geldes oder der Genußgüter, die in einer statischen Volkswirtschaft fehlen müßte, geschehen würde, und so wird sich dann ein

Überschuß einstellen. Die Tatsache des Agios beruht wohl auf gewissen neuen Unternehmungen, aber sie ruft ihrerseits wiederum weitere Agien hervor — die also wohl nicht direkt, hingegen aber immerhin indirekt von jener Grundtatsache abhängen.

Noch mehr dringt der Zins aber scheinbar in die statischen Schichten der Volkswirtschaft ein, weil alle möglichen Erträge schließlich in Zinsform ausgedrückt werden. Ich meine, die Frage nun beantwortet zu haben. Freilich weiß ich, daß die gebotene Kürze des Gesagten mich Einwendungen aussetzen muß — aber ich glaube auch zu wissen, daß ich ihnen befriedigend entgegen könnte.

4.

Die weiteren Bedenken meines hochverehrten Kritikers wollen wir nun in ihrer Reihenfolge besprechen, und das nicht nur aus darstellerischen Gründen, sondern auch deshalb, weil sie keineswegs zusammenhanglos nebeneinander stehen, sondern eine einzige, in sich geschlossene Kette von großer logischer und taktischer Schönheit bilden. Gestatte der Leser, daß ich ihn ausdrücklich auf die Eleganz des Angriffes aufmerksam mache, von der ein Abglanz notwendig auch auf meine — wenn an sich noch so inferiore — Abwehr, die sich ja anschließt, fallen muß. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Angriff nirgends — nirgends — meinen Gedankengang trifft. Die Angriffsoperationen zerfallen in zwei (I. und II.) Teile: In eine versuchte Vernichtung meines Gedankenganges aus den ihm immanenten Mängeln und in einen versuchten Nachweis, daß die Resultate dieses aus abenteuerlichen und elementaren Fehlern zusammengesetzten Gedankenganges von der Wirklichkeit kläglich und schmäzlich Lügen gestraft werden — zum warnenden Beispiel für flüchtige, nach Paradoxen, an die sie selbst nicht glauben, haschende Stümper. Und sei es gleich gesagt, mir erscheint v. Böhm-Bawerks Urteil noch viel zu milde für jemand, der auch nur einen Teil der mir vorgeworfenen Fehler begeht. Der erste Teil, dem wir uns zunächst zuwenden, zerfällt in drei Teiloperationen: Die Entwicklung eines fundamentalen Einwandes (S. 13 bis 20) leitet ein (a). Ein Gegner, der sich diesem Einwand ausgesetzt hat — nicht ich — würde sich fast sicher, wie wir sehen werden, in eine Position zurückziehen, in der Erwägungen, die auf v. Böhm-Bawerks drittem Grunde basieren, ihm eine vernichtende Niederlage zufügen sollen (S. 20 bis 29) (b). Und seine Deroute wird vervollständigt durch Aufdeckung —

nicht aller! aber — einiger besonders unverzeihlicher Fehler in seiner Ableitung des Zinses an sich genommen (S. 29 bis 39) (c). Dann kommt der erwähnte zweite Teil und wirkungsvoll — so wirkungsvoll, daß ich an dem Werte einer auch zutreffenden Entgegnung zweifle — klingt die Kritik in eine Mahnung an den besiegten Gegner aus, dem ein härteres Urteil wird als irgend jemand in der langen Reihe von den Kanonisten bis Clark und Fisher.

Ad I.

Ich glaube, ich hätte ein Recht, dem ersten Teil des Angriffes entgegenzuhalten: dem Punkt a) einen Hinweis auf mein Buch, dem Punkt b) einen Hinweis auf die Diskussion um die Produktivitätstheorie und dem Punkt c) die Bitte, sich — wenn auch nur für den Augenblick — in meinen Gedankenkreis und die Voraussetzungen hineinzustellen, die seine Epidermis bilden. Allein das entspräche weder der meinem hochverehrten Lehrer und Gegner schuldigen Achtung noch dem Interesse des Lesers, noch dem Interesse der Sache, deren zweifellos unzulänglicher, aber aufrichtig überzeugter Vertreter ich bin. So beginne ich denn anders.

a) Manch Schuster mag auch heute noch seinen Kunden keine jährlichen Rechnungen schicken, weil er das Geld — eventuell Genußgüter — zur Führung seiner Wirtschaft schon vorher braucht, weil der Erlös Voraussetzung für weitere Produktion ist. Stellen wir uns nun eine Volkswirtschaft vor, die nur solche Handwerker und Bauern umfaßt, und betrachten wir ihren regelmäßigen, sich unverändert wiederholenden Kreislauf, nicht aber die Art, wie die Volkswirtschaft dieses Niveau erreichte — so wie man die Bewegungen der Planeten betrachten kann, ohne in diese Betrachtung eine Weltbildungstheorie zu vermischen. Gestatte mir v. Böhm-Bawerk nun, daß ich nicht nur von seinem zweiten, sondern auch von seinem dritten Grunde des Zinsphänomens absehe: Das darf ich tun, weil der Einwand, den ich diskutieren will, von diesen beiden Momenten unabhängig ist. Das muß ich tun, weil ich meine Theorie offenbar nur von meinem Standpunkte verteidigen kann. Es ist ja klar: Müßte ich die Grundmomente v. Böhm-Bawerks als gegeben hinnehmen, so wäre jede Diskussion des zu behandelnden Einwandes unmöglich, so daß ich mir nicht denken kann, daß er mir jene Erlaubnis versagen würde. Dann also gibt es nach meiner Ansicht in einer solchen Volkswirtschaft keinen **Produktivzins**,

keinen Zins als **normales und essentielles Element** des Wirtschaftsablaufes. Und das deshalb, weil — jene Erlaubnis vorausgesetzt — kein Wertüberschuß, der Zins sein oder aus welchem ein Zins fließen könnte, existieren würde. In einer Volkswirtschaft voll kapitalistischer Entwicklung ist das anders, aber nicht bloß aus einem Grunde — nämlich aus dem gegenteiligen: weil in einer solchen Volkswirtschaft infolge von Durchsetzung neuer Kombinationen, für die das Kostengesetz nicht sofort gilt und die Preise der Kostengüter nicht sofort entsprechend steigen, Gewinne gemacht werden —, sondern noch aus einem zweiten. Dieser erste Grund wäre nämlich noch nicht ausreichend, wie wir am Beispiel einer in Entwicklung begriffenen sozialistischen Wirtschaft sehen: Da wird im Momente des Überganges zu einer neuen und vorteilhafteren Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel wohl auch ein Gewinn gemacht, der rein ökonomisch genommen, etwas dem Unternehmergewinn Analoges ist, aber diese Tatsache führt nicht von selbst zur Ausscheidung eines Teiles desselben als „Zins“, vielmehr verschwindet jeder solche Gewinn durch den einsetzenden Zurechnungsprozeß. Und nur das unterbewußte Wirken irgend eines Glaubens an anderweitige zinserklärende Tatsachen vermag an diesem Gedankengange an sich und unabhängig von solchen Tatsachen etwas Anstößiges zu finden. Übrigens ist die Behauptung von der Zinslosigkeit der sozialistischen Wirtschaft durchaus kein abenteuerliches Paradoxon — wenn gleich das gewiß nichts für sie beweist. Aber in der kapitalistischen Wirtschaft tritt eben noch ein Moment hinzu: Während nämlich, wie gesagt, der „statische“ Produzent grundsätzlich mit Hilfe des Erlöses vergangener Produktion an die weitere Produktion geht — und darf ich wirklich nicht die Bitte wagen, diese Auffassungsweise, eventuell zunächst an einer isolierten Wirtschaft, einer momentanen Annahme zu würdigen? Ist es wirklich so absurd, den Kreislauf der Wirtschaft an sich zu betrachten? —, so hat der „Unternehmer“ in meinem Sinne insofern einen solchen Erlös nicht, als es nicht zum Wesen seiner Funktion gehört, daß er ihn hat und als der typische Unternehmer von heute ihn wirklich oft nicht hat. Und deshalb ist die Erlangung des Unternehmergewinnes für ihn daran geknüpft, daß ihm jemand — eventuell er selbst — die Entfaltung einer neuen — im Gegensatze zur statischen — noch nicht dagewesenen Nachfrage nach Produktionsmitteln ermöglicht. Diese Hilfe gewährt ihm der Kapitalist. Und die Nachfrage des Unternehmers nach dieser Hilfe führt zu einem

Agio dessen, woraus diese Hilfe besteht, sei das nun Kaufkraft oder Genußgüter. So löst sich der Zins aus individuell stets verschiedenen Unternehmergewinnen ab. So scheuert sich der Zins an der Institution des Privateigentums ab in dem Sinne, daß der Unternehmer, weil er nicht wie das statische Wirtschaftssubjekt seinen Erlös und weil er nicht wie die sozialistische Volkswirtschaft die Verfügungsgewalt über die vorhandenen Produktionsmittel hat, seine Produktion nur beginnen kann, wenn ihm der Kapitalist das ermöglicht.

Dagegen wendet v. Böhm-Bawerk nun das Folgende ein: 1. An meiner Voraussetzung der Besitzlosigkeit des Unternehmers „will er noch keinen Anstoß nehmen“ (S. 13). Da er aber zweifellos Neigung dazu verrät, so möchte ich betonen, daß ich ja — trotzdem die Chapman-schen Untersuchungen¹¹⁾ neuerdings meiner Auffassung eine neue, schlagende, wenn auch meines Erachtens gar nicht mehr nötige, Verifikation gebracht haben — die praktische Wichtigkeit des Vermögensbesitzes für die Krediterlangung durchaus nicht bestreite, wie ich in meinem Buche ausdrücklich betonte. Nur zum Wesen der Unternehmerfunktion ist Besitz nicht nötig. Die Praxis führt gewiß zu einer Abweichung vom theoretischen Bilde, wie die Unkenntnis des Marktes seitens des Arbeiters usw. zu einer Abweichung von v. Böhm-Bawerks Lohngesetz führt — aber wir werden darin nichts Bedenkliches erblicken. 2. Aber bedarf der statische Produzent nicht auch der Hilfe des Kapitalisten zur Erlangung der nötigen Produktionsmittel in jenen Fällen, wo er sie nicht „schon hat“? v. Böhm-Bawerk meint, solche Fälle müsse es geben, weil es in der Statik doch auch beginnende und nicht bloß fortgeführte Produktion gibt, nämlich *a)* Geburten und Sterbefälle begründen solche Produktionsbeginne. Wieso? Die Wirtschaften gehen z. B. in einer Volkswirtschaft von Handwerker und Bauern von Hand zu Hand, ohne daß sich etwas ändert: Der neu eintretende Wirt übernimmt den Erlös der vorhergehenden Produktionsperiode und fährt nach ererbter Gewohnheit zu wirtschaften fort. Das wird besonders dann ganz einwandfrei erscheinen, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß solche Sätze von der Volkswirtschaft im ganzen gelten, wo die Alternden durch Heranwachsende ersetzt werden, wenngleich im einzelnen Falle eine solche Ersetzung nicht oder nicht vollständig erfolgen mag. Aber *b)* die „Antretenden“ brauchen nicht die

¹¹⁾ Journal R. Statist. Soc., Febr. 1912.

Erben oder einzigen Erben der „Abtretenden“ zu sein. Überhaupt nimmt doch wohl die Bevölkerung zu. Mancher Sohn macht sich selbständig, mancher ergreift einen neuen Beruf. Mancher ferner dehnt nach und nach seinen Geschäftsbereich aus. In allen solchen Fällen fehlt doch ein vorhandener Erlös? Hier konnte ich doch an nichts anderes als an die „reinste Form der Statik“ denken, während ich von einem viel weiteren Begriffe sprach? Nein, meine Auffassungsweise gilt mit der aller Theorie eigenen Fehlergrenze auch für jenen weiteren Begriff der Statik und der schwere Vorwurf eines logischen Fehlers scheint nicht begründet. Ich will als den für mich scheinbar ungünstigsten Fall den des ein eigenes Geschäft eröffnenden Sohnes herausgreifen und, um meine Stellung noch zu erschweren, annehmen, daß er das mit Kredit tut. Da liegt ein Fall vor, der einem Darlehen zum Zwecke der Ausbildung völlig analog ist. Das Geschäft wird den zu zahlenden Zins nicht abwerfen — wenn v. Böhm-Bawerk fort-dauernd die erwähnte Erlaubnis gewährt —, derselbe wird ein Parasit am Lohne sein — ein Fall produktiven Konsumtivkredites, zu behandeln nach Grund Nr. 1, über den keine Differenz besteht, außer etwa eine solche über die Bedeutung dieses Kredites in einer „statischen Wirtschaft“. Der bloße Bevölkerungszuwachs ändert — abgesehen davon, daß er in statischen Volkswirtschaften offenbar quantitativ geringer wäre — nichts am Wesen des statischen Wirtschaftsprozesses (vgl. Kapitel VII meines Buches).

Ich mußte auf diesen Einwand eingehen, um mich von dem daran geknüpften Vorwurfe zu reinigen. Freilich kann ich die Frage nicht erschöpfen, doch meine ich genug gesagt zu haben, um Suspension des strengen Urteiles bis auf weitere, beiderseitige Diskussion zu bewirken. Ich wende mich zum Haupteinwand:

3. Ganz abgesehen von den eben besprochenen Fällen, braucht der „statische“ Produzent nicht jedenfalls und immer genau ebenso wie der „Unternehmer“ Geldmittel oder Genußgüter, um einen neuen Produktionsprozeß zu beginnen? Und ist es für die Größe des Ertrages und für seine Zurechnung nicht ganz gleichgültig, ob der Unternehmer jene Mittel „schon hat“ oder sie sich erst ausleihen muß? Gebe ich das nicht selbst zu, wenn ich vom Falle spreche, in dem er sie sich „von sich selbst“ ausleiht? Ist es nicht ganz absurd zu sagen, daß Zins entsteht, wenn der Unternehmer sich jene Mittel ausleihen muß, während keiner entstünde, wenn er die nötigen Pro-

duktionsmittel bereits besitzt, da doch jene Mittel — Geld oder Genußgüter — entweder in jedem Falle oder in keinem nötig sind, ihnen deshalb in jedem Falle oder in keinem Zins zugerechnet werden muß? Kurz, ich scheine da einen überaus groben Fehler begangen zu haben, einen Fehler, der jener vulgärökonomischen Denkweise analog ist, die z. B. Grundrente nur dort sehen will, wo eine solche an eine vom Bodenbebaufer verschiedene Person gezahlt wird.

Wiederum: Wenn ich dergleichen behauptet hätte, so könnte ich v. Böhm-Bawerks Kritik nur entgegenhalten, daß sie um vieles zu milde ist: für jemand, der gerade in diesen Gedanken die bestmögliche Schulung empfing und sich oft mit ihnen beschäftigte, wäre das schlechthin unverzeihlich. Aber mir liegt jede solche Behauptung ganz fern, und v. Böhm-Bawerks Beweisgang S. 15 ff. predigt einem völlig Bekehrten. Und schon die von Böhm-Bawerk angeführten Zitate aus Arbeiten von mir müssen uns die Vermutung nahelegen, daß hier ein Irrtum seinerseits vorliegt. Die in den neuen Kombinationen verwendeten Produktionsmittel produzieren Güter, deren Wert einen Unternehmergeinn enthält, ganz gleichgültig, ob sie der Unternehmer „schon hatte“ oder sich kaufen mußte. Insoweit stimme ich meinem Kritiker selbstverständlich vollkommen zu, wenn er sagt, daß das in Diskussion stehende Moment irrelevant ist. Ich behaupte nicht, daß das Moment, daß der Unternehmer sich die nötigen Mittel zum Kaufe der Produktivgüter ausleiht, etwas, und zwar die als Zins zu bezeichnende Wertgröße, dem Produktwert hinzufügt. Diese Wertgröße ist auf alle Fälle im Unternehmergewinne¹²⁾ vorhanden. Aber das Moment, daß der Unternehmer im Prinzipie nicht über einen Erlös aus vergangenen Wirtschaftsperioden verfügt — trifft das einmal zu, so ist er insoweit imstande, die kapitalistische Funktion selbst zu erfüllen, und er wird sich dann einen Zins berechnen — bewirkt, daß sich aus dem Unternehmergeinn eine — auch sonst vorhandene — Wertgröße als Zins abspaltet als Entgelt für einen Produktionsfaktor, der nur unter diesen Verhältnissen existent wird und sonst einfach fehlt. Das Wesen einer solchen Möglichkeit wollen wir uns zuerst an einer — zwar hinkenden, aber im entscheidenden Punkte brauchbaren — Analogie klarmachen. Dann wollen wir eine weitere Erklärung anführen, wie unsere Behauptung gemeint ist. In einem entsprechend warmen Klima kann man

¹²⁾ Weshalb es auch unnötig war, nochmals den Zurechnungsprozeß, der da in Betracht kommt, zu schildern.

Fleisch an der Sonne dörren. Dann ist die Wertgröße einer Menge Dörrfleisch lediglich der Arbeit — wenn wir von mitwirkendem Boden usw. absehen dürfen —, die seine Produktion gekostet hat, zuzurechnen. In einem kälteren Klima bedarf man dazu eines Feuers, also weiterer Arbeits- und eventuell einer gewissen Menge von Bodenleistungen. Die Wertgröße unserer Dörrfleischmenge sei hier die gleiche. Trotzdem wird dieses Eindringen eines neuen Produktionsfaktors die Resultate des Zurechnungsprozesses beeinflussen. So auch in unserem Falle. Im „kälteren Klima“ der kapitalistischen Volkswirtschaft wird ein Produktionsfaktor nötig, der sonst fehlt. Infolge der Eigentümlichkeiten ihrer Organisation drängt er sich ein. Ich habe ihn nur deshalb nicht „Produktionsfaktor“ genannt, um ihn mit den technischen Produktionsfaktoren zu kontrastieren und mir nicht Einwendungen aus dem sozialistischen Gesichtspunkte unnötigerweise zuzuziehen. Das Wesen dieses besonderen produktiven Dienstes erschöpft sich nicht in der Darbietung von Genußgütern oder Kaufkraft an sich. Sonst hätte v. Böhm-Bawerk, abgesehen davon, daß in der statischen Wirtschaft keine Wertquelle vorhanden ist, aus der Produktivzins fließen könnte¹³⁾, ganz recht, wenn er meint, daß auch der statische Produzent Genußgüter oder Kaufkraft braucht, um seine nächste Produktionsperiode zu beginnen. Sondern das Wesen dieses besonderen produktiven Dienstes liegt in der Darbietung von Genußgütern oder Kaufkraft ohne vorhergehende produktive Leistung des Unternehmers. Deshalb habe ich ihn den „typischen Schuldner in der Volkswirtschaft“ genannt. Und weil er in diesem tieferen Sinne die Mittel zum Produktionsbeginne „nicht hat“, bedarf er dazu einer Kooperation, die Zins abwirft, weil mit ihr der Unternehmervergewinn realisiert wird.

Aber gibt es diesen besonderen Produktionsfaktor wirklich nur im Falle des Unternehmers? Wir sahen, daß er in der statischen Produktion fehlt. Wir sehen auch leicht, daß er in einer sozialistischen Wirtschaft fehlen muß, weil deren Leiter, der eventuell die Unternehmerfunktion ausfüllt, einfach über die Produktionsmittel verfügen

¹³⁾ Ich habe auf den Umstand, daß der statische Produzent die Mittel der Produktion im Erlös vorhergegangener Produktion „schon hat“, auch nur darum Gewicht gelegt, um seinen Fall von dem des Unternehmers scharf abzuheben und zu zeigen, daß der normale Kreislauf der statischen Wirtschaft kreditlos abgewickelt werden könnte. Der Grund für das Fehlen des Zinses in derselben ist das Fehlen eines Wertagios.

kann, so daß es unseres Produktionsfaktors nicht bedarf. Die sozialistische Wirtschaft würde jenes „wärmere Klima“ unserer Analogie darstellen, in dem eventuell dieselbe Wertgröße realisiert wird, aber einer der nötigen Faktoren und damit einer der Zurechnungsansprüche fehlt. Das ist klar bezüglich der „Kaufkraft“. Bezüglich der Genußgüter wollen wir es an einem für uns besonders interessanten anderen Fall untersuchen: Wenn die Entwicklung nur so vor sich gehen könnte, daß bisher statische Produzenten einmal mit ihrem Erlös statt den bisherigen Wirtschaftsprozeß zu wiederholen, neue Kombinationen durchführen, wie steht die Sache da? Nun, sie realisieren ihren Unternehmergewinn, die Konkurrenz und die Readjustierung der Werte wird ihn früher oder später eliminieren und das ist alles. Wo scheidet sich da ein Einkommen ab, das man Zins nennen könnte und das namentlich das Merkmal der unbegrenzten Dauer trüge? Nun, wenn jemand eine vorteilhaftere Verwendung seiner Mittel ins Auge gefaßt hat, so gewinnen diese Mittel einen höheren Wert für ihn, sie gewinnen ein Agio über ihren Kostenwert. Diese Mittel sollen — ich unterdrücke meine Bedenken dagegen — aus Genußgütern bestehen. Aber diese Agien sind offenbar ebensowenig dauernd wie ihre Ursache und ebensowenig Zins als ein Zins vorliegt, wenn ein Gut, das ich besitze, dadurch eine Werterhöhung erfährt, daß ich daran eine bisher übersehene gute Eigenschaft entdecke. Zinstragend kann der Genußgütervorrat nur werden, wenn er immer neuen Unternehmungen zur Verfügung gestellt wird, immer neue Unternehmergewinne produzieren hilft und daher an ihnen partizipiert, wenn er also nicht in einer Wirtschaft bleibt, sondern von Betrieb zu Betrieb wandert. Hier erscheint, sozusagen von der anderen Seite gesehen, die Ursache vor unseren Augen, warum das Moment des Ausleihens — die Reversseite des Momentes, daß der Unternehmer die nötigen Güter nicht „schon hat“ — eine andere Rolle spielt als beim Verpachten des Bodens. Kann der Genußgütervorrat aber nicht in der eigenen Wirtschaft des Besitzers einer unbestimmten Anzahl von Neuerungen dienen? Gewiß, aber ein dauerndes Wertagio kann sich da nicht an ihn knüpfen: Denn ist eine Anzahl von „neuen Kombinationen“ vorausgesehen, dann muß diese Anzahl eben bestimmt sein und dann kann man sie alle als eine neue Unternehmung auffassen und das Gesagte anwenden. Sind diese „neuen Kombinationen“ nicht von Anfang an vorausgesehen, dann ist das Auftauchen immer weiterer Sache des Zufalles und die Agien, die sie am Genußgütervorrat hervor-

rufen, mögen tatsächlich aneinander anschließen, sind aber niemals als prinzipiell dauernd zu betrachten. — Der Fall des Unternehmers, der in einer im übrigen nach meinem Schema organisierten Kreditwirtschaft zufällig mit einem Erlös an die Durchsetzung neuer Kombinationen geht, erfährt durch diese Ausführungen weitere Beleuchtung. Doch kann ich darauf nicht eingehen.

Zu lange schon nahm ich die Geduld des Lesers in Anspruch. Und doch kann ich nicht hoffen, einen Leser für meine maniere de voir zu gewinnen, den mein Buch nicht überzeugte. Ich bitte den Leser zu bedenken, daß ich hier nicht der Sache auf den Grund gehen, sondern nur meine Darstellung gegen konkrete Einwendungen verteidigen kann. Und meinen hochverehrten Kritiker bitte ich bedenken zu wollen, daß meine Apologie notgedrungen manche Mängel aufweisen muß, die weitere Diskussion korrigieren würde, daß es hier nur darauf ankam, zu zeigen, daß mein Gedanke klar und nicht durch jenen schweren Fehler entstellt ist, den er mir vorwarf: Mag er von der Höhe seiner Einsicht meine Darlegung noch immer unbefriedigend finden — die Absurdität, die er bekämpft, schrieb ich nicht. Ich darf wohl hoffen, daß er mich davon absolviert.¹⁴⁾

b) Nachdem v. Böhm-Bawerk meine Zinserklärung auf die Behauptung, daß der Zins nur aus „Entwicklungsgewinnen“ fließen könne, zurückgeworfen zu haben glaubt, geht er an den Nachweis, daß infolge des Wirkens seines dritten Grundes der Zins sich auch in der statischen Wirtschaft als Element ihres normalen Ablaufes zeigen, und daß ich das selbst zugeben müsse. Ich habe meine Stellung dem dritten Grunde gegenüber bereits angedeutet und möchte sein Problem hier nicht erörtern, erstens deshalb, weil ich eine Antikritik, die viel zu weit führen würde, zu vermeiden wünsche, und zweitens deshalb, weil ich nur Vorwürfe grober Fehler abwehren möchte. In dieser Beziehung bringen die betreffenden Ausführungen weniger als die eben besprochenen und so kann ich mich kürzer fassen. Im übrigen bin ich es zufrieden, wenn v. Böhm-Bawerk infolge der zwischen uns über die Bedeutung des dritten Grundes bestehenden Differenz meine Theorie ab-

¹⁴⁾ Ich glaube in der Tat, daß erst durch meine Ausführungen die von Böhm-Bawerk im Produktivitätsgedanken aufgedeckten Schwierigkeiten überwunden werden. Aber hätte ich selbst jene Absurdität geschrieben — der Grundgedanke, daß nur die Entwicklung den Fonds schafft, aus dem Produktivzins fließen kann, bliebe noch immer intakt.

lehnt. Vielleicht findet sich einmal Gelegenheit zu einer Diskussion dessen, was ich als „Vorschußökonomie“ zu bezeichnen pflege. Ich betone also nur: Gewiß ist es auch im statischen Zustand eine Bedingung für die Durchführung einer eingebürgerten längeren Produktionsmethode, daß man über die nötigen Durchführungsmittel verfügt. Und von dieser Verfügung hängt gewiß ihr Mehrertrag gegenüber kürzeren Produktionsperioden ab. Und dieser ist gewiß diesen Durchführungsmitteln zuzurechnen. Und nichts liegt mir ferner, als zu behaupten, das ein Volk, das keine entsprechenden Subsistenzvorräte hat, längere Produktionsumwege einschlagen kann. Weder ich noch irgend wer unter den Autoren, die v. Böhm-Bawerks drittem Grunde nicht jene Bedeutung beilegen wie er, leugnet das. Ich habe auch keine „Lust“ dazu und das Thema von den zur Umwegsproduktion nötigen Gütervorräten ist mir nicht „fatal“, so daß jeder psychische Grund zum „Schwanken“ und „Biegen“ fehlt.¹⁵⁾

Was v. Böhm-Bawerk diesen Eindruck gemacht hat, ist der scheinbare Widerspruch zwischen meiner rückhaltlosen Anerkennung jener Tatsachen und der Behauptung, daß es bei der Durchführung neuer Kombinationen, darunter auch die Einführung längerer Produktionsmethoden begriffen, nicht notwendig zur Ansammlung von Gütervorräten komme. Allein, wenn ich wiederholen darf, wie ich mir die Sache dachte: Gehen wir von einem beliebigen Zustande der Volkswirtschaft aus, in dem alle Arbeiter und alle Grundstücke „beschäftigt“ sind. Irgend jemand wolle nun eine neue „Unternehmung“ gründen — sagen wir gleich, die Neuerung bestehe in der Einführung einer längeren Produktionsperiode. Was geschieht nun? Werden zu diesem Zwecke Genußgüter angesammelt? Nun, es werden vor allem vorhandene Arbeits- und Bodenleistungen, die schon vorher beschäftigt und entlohnt wurden, anders verwendet. Und das scheint mir ein zentrales, bisher ungebührlich vernachlässigtes Moment zu sein. Aber diese „andere Verwendung“ muß doch die Folge haben, daß diese Produktionsmittel — seien sie z. B. bisher zur Erzeugung von Nahrungsmitteln verwendet worden — ihre bisherigen Produkte nicht mehr und die neuen eventuell erst nach längerer Zeit auf den Markt bringen. Wie konnte ich denn

¹⁵⁾ Ein Wort zur Verteidigung des „Synchronisierungsgedankens“ wäre wohl am Platze. Ich weiß nicht, ob irgend jemand, der auf ihn Gewicht legt, das behaupten will, was v. Böhm-Bawerk auf S. 24 seiner Kritik sagt. Ich selbst jedenfalls nicht. Aber dieses Thema ist nicht in Kürze zu behandeln.

übersehen, daß während dieser Zeit Arbeiter und Grundherren leben müssen — und natürlich nur von vorher bereitgestellten Vorräten leben können?! Das habe ich ja nicht übersehen: Die Kaufkraft, mit der die Arbeits- und Bodenleistungen in ihrer neuen Verwendung bezahlt werden, entzieht die — allerdings schon jedenfalls, das heißt ohne Hinblick auf die neue Verwendung, vorhandenen — Genußgüter den Produktionen, in denen sie bisher eine Rolle spielten, vermittels einer eintretenden Preissteigerung — der Preissteigerung der Aufschwungsperioden. Also müssen die Genußgüter doch „vorher angesammelt“ sein? Gewiß, und wenn sie nicht ausreichend vorhanden sind, so ist ihre Preissteigerung eben so groß, daß die Durchführung der „neuen Kombination“ unmöglich ist. In den Vorgängen, auf die meine Darstellung das Hauptgewicht legt, kommen alle jene Notwendigkeiten und Bedingtheiten der Güterwelt, deren Berücksichtigung v. Böhm-Bawerk wünscht, zum Ausdrucke.¹⁶⁾

Im Kreislaufe der statischen Wirtschaft weiters steht gewiß die Länge der Produktionsperiode in Zusammenhang mit der jeweiligen Stärke des Genußgüterstroms. Aber aus meiner Stellung zum zweiten und dritten Grunde v. Böhm-Bawerks — die wir hier nicht ex professo verteidigen — folgt, daß diese Tatsache — die ich gewiß, wenn ich eine systematische Darstellung der Theorie schriebe, entsprechend betonen würde — nichts mit dem Zinse zu tun hat und nur ein Spezialfall der allgemeinen Erkenntnis ist, daß alle Quantitäten der Volkswirtschaft miteinander in teils technischen, teils rein ökonomischen Beziehungen stehen. Für meinen Gedankengang bedeutete sie nicht mehr als die Tatsache, daß die Intensität des Kohlenabbaues mit der Menge der Dampfmaschinen in der Volkswirtschaft in Zusammenhang steht. Deshalb legte ich auf sie in meiner Darstellung kein Gewicht, ohne sie in Abrede stellen zu wollen oder, auf Grund meines Gedankenganges, zu müssen. Sie verdankt ihre Stellung in v. Böhm-Bawerks System ja nur dem Umstande, daß er die Zinserklärung daran knüpft.

¹⁶⁾ Vgl. das früher über diesen Punkt Gesagte. Aber überall dort, wo die vorhergehende „Ansammlung“ von Genußgütern bewußt und planvoll geschieht, hebe ich das selbst hervor, nur daß mein hochverehrter Kritiker darin gerade wieder einen neuen Fehler erblickt. Nehmen wir das Beispiel eines isolierten Wirtschaftssubjekts (vgl. Kap. IV meines Buches), das eine längere Produktionsperiode einführen will. Gewiß bedarf es dazu eines Genußgütervorrates, gewiß wird sich an dieselbe, bei der Einführung der Neuerung, ein temporäres Wertagio knüpfen. Wo bedarf ich der „künstlichen Redewendungen“?

Für den, der das nicht tut, haben die Genußgüternvorräte wirklich **keine** „besondere Stellung“, ist ihre Größe „nicht weiter interessant“. Wenn man das tut, so liegt die Sache natürlich anders. Aber von meinem Standpunkte liegt hier weder ein Widerspruch, noch eine Verschleierung unbequemer Tatsachen. Das ist das eine, was ich zu betonen hatte. Und das andere ist, daß aus der Anerkennung der Notwendigkeit der Genußgüternvorräte, nicht ipso facto der Zins folgt, wie uns v. Böhm-Bawerk selbst in Ausführungen über den Gedanken der Produktivitätstheorie gelehrt hat, die nur mit der Ökonomie selbst vergehen können. Um ja nicht unklar zu sein: Ich bekämpfe seine Ableitung des Zinses aus dieser Quelle hier nicht, ich sage nur, daß der Zins daraus nicht in dem Sinne folgt, daß in der Anerkennung der Tatsache auch schon die Anerkennung seiner Zinstheorie liegt — so wenig, wie aus der Anerkennung der Produktivität einer Maschine auch schon die Akzeptierung der Produktivitätstheorie folgt. Nur etwas, das man physische Produktivität der Genußgüternvorräte nennen könnte, habe ich „ipso facto“ zugegeben.

Aber muß gerade ich nicht etwa den dritten Grund als zins-erklärend anerkennen, weil ich mich selbst bei meiner Erklärung des Zinses einer analogen Denkform bediene? Ich erkenne ihn ja als zins-erklärend an, aber nur für die Einführung der längeren Produktionsperioden, das heißt nur in der Entwicklung in meinem Sinne, und nur unter deren Voraussetzungen scheint mit diese Denkform haltbar. Aber das würde zu einer endlosen Auseinandersetzung über die Prinzipienfrage des dritten Grundes führen, zu der ich nur mit besonderer Zustimmung v. Böhm-Bawerks zu einer längeren, beiderseitigen Kontroverse berechtigt wäre.

Noch etwas: Die Einführung längerer Produktionsmethoden ist eine Unternehmertat. Sie setzt meist sehr erhebliche technische Neuerungen, oft komplizierte Rentabilitätsberechnungen und kühnen Wagemut voraus. Der als Erster oder unter den Ersten seinen Produktionsprozeß verlängert, der steht hoch über seinen Genossen an Intelligenz und Energie. Daran ändert es nichts, daß der Begriff „längere Produktionsmethode“ sowie der Oberbegriff „Produktionsveränderung“ das logische Merkmal der Kontinuität tragen, deshalb natürlich durch die Methode des „Haufenschlusses“ ad absurdum geführt werden können. Daran ändert es weiter nichts, daß, wenn Konkurrenz des „großen Trosses“ — zu ihm sowie zum „bahnbrechenden“ Landwirt kommen wir gleich sub c) — den

ersten Taten folgt, die Vordersten von diesem Trosse natürlich auch noch Übergewinne machen müssen — diese sind ja der Anreiz zum Nachfolgen und die Konkurrenz würde den Ersten im Felde nicht folgen, wenn diese nicht existierten. Aber wie denn auch sein mag, das entscheidende Argument ist stets, daß Wertagien sich nur beim Übergange zu Neuem einstellen, weil der Wert der Kostengüter unaufhaltsam dem Produktwerte folgt — wenn ich wiederum vom Geringersehen, Abstinenz usw. absehen darf. Deshalb liegt im Gedankengange v. Böhm-Bawerks auf S. 28 keine Einwendung. Gewiß würde, wenn Kaufkraft oder Genußgüter agiofrei wären, die Entwicklung — unter anderem auch durch Verlängerung der Produktionsperioden — vorstürmen, und eben deshalb sind sie es nicht. Das widerspricht nicht dem Satze, daß sie agiofrei wären, wenn es keine — nicht Durchführung stets derselben, wenn auch noch so langen Produktionsperiode, sondern — Einführung „neuer Kombinationen“, keine Entwicklung gäbe. — Wenn ich endlich sagte, das statische Wirtschaftssubjekt habe keine Wahl zwischen verschiedenen Produktionsmethoden, so meinte ich, daß es vernünftigerweise keine Wahl zwischen den tatsächlich üblichen und allen überwundenen, aufgegebenen und schlechteren habe — natürlich vorausgesetzt, daß nicht besondere Umstände, ein Krieg, eine Pest, diese schlechteren wieder nötig machen — weil ein Zurückgehen auf diese einen Verlust bedeuten würde und unwirtschaftlich wäre. Zwischen der üblichen, bewährten und neuen Produktionsmethoden kann gewiß jedermann wählen, aber wer zwischen bewährtem Alten und Neuem frei wählen kann, der ist wahrlich nicht vom Typus des durchschnittlichen Wirtschaftssubjektes, wenngleich natürlich die einmal geschaffene Maschinerie der kapitalistischen Entwicklung das immer leichter macht: Manchen Handwerker von sehr statischer Intelligenz hat der Eifer der Leiter mancher Bankfilialen in Deutschland zum lebensunfähigen „Fabrikanten“ gemacht. Aber das sind offenbar Rückwirkungen, die man dort abscheiden muß, wo es sich um Aufdeckung der Quelle der Triebkraft handelt. Deshalb vermag ich in meinem Gedankengange keine *petitio principii* zu sehen und deshalb werden wir uns nicht wundern, wenn v. Böhm-Bawerk zum Resultate kommt, ich selbst müsse den Gedankengang auf S. 28 akzeptieren: Dieser Gedankengang in dieser Form ist der seine und auch der meine — die Differenzen sind eben gar nicht so groß.

Vieles andere hätte ich noch zu sagen. Aber es ist das Los des

Verteidigers, daß er so viele Positionen zu decken hat, während der Angreifer sich den Punkt des Angriffes wählen kann. So muß ich abbrechen.

c) Dann sucht v. Böhm-Bawerk die geschlagenen Truppen aufzulösen. Eine erhöhte Temperatur herrscht gleichsam in seinem dritten Abschnitte. Ich möchte nicht leugnen, daß mich das überrascht hat. Aber noch in einer anderen Beziehung hat mich dieser Abschnitt überrascht. Nur zwei Einwendungen bringt er, die schlimmstenfalls meine Darstellung treffen würden und, wenn berechtigt, leicht korrigiert werden könnten. Und sonst gibt v. Böhm-Bawerk — gewiß mit vielen Einschränkungen und zahlreichen harten Worten — die innere Haltbarkeit meiner Zinstheorie zu. Das ist in doppeltem Sinne ein größerer Erfolg für mich als ich zu hoffen wagte: Einmal infolge der überragenden Stellung des Kritikers auf dem Gebiete der Zinstheorie, der hier mein Bauwerk nicht niederzuwerfen vermag, obgleich gewiß jede Sympathie für meinen Standpunkt fehlt. Zweitens deshalb, weil, wenn mein Nachweis wirklich es vermag, ohne andere, ihm fremde Momente das Entstehen von Zins zu erklären, die bei ihm verwendeten Momente auch in der Wirklichkeit die Konsequenz der Zinsentstehung haben müssen, weil also damit zugegeben ist, daß meine Theorie schlimmstenfalls manche der für den Zins entscheidenden Momente dem Besitze der Forschung hinzugefügt hat. Und wer diesen Abschnitt liest, der wird mir darin zustimmen, daß nur die Frage des zweiten Grundes und die Frage des statischen dritten Grundes, nicht meiner Auffassung inhärente Fehler — im Gegensatze zu von mir aus Ungeschick (aber nie aus Leichtfertigkeit) etwa begangenen Mißgriffen — Hindernisse für eine völlige Einigung zwischen v. Böhm-Bawerk und mir bilden können.

Doch vermag ich mich auch darstellerisch nicht schuldig zu bekennen. Man höre. Den Vorwurf „merkantilistischer Oberflächlichkeitsfehler“ muß ich freilich hinnehmen, ohne ausführen zu können, warum ich glaube, daß ich mit dem merkantilistischen Fehler nichts gemein habe, und daß meine Auffassung der Rolle der reellen Güter ganz so gerecht wird als irgend eine andere. Das würde das Terrain der Kontroverse erweitern, ohne zu erreichen, was meine wohl trivialen, aber, wie ich glaube, dafür nicht mißzuverstehenden Analogien von den Spielmarken, der Erbeinsetzung usw. und meine ausführlichen Begründungen meines Standpunktes im Kapitalproblem zu erreichen verfehlten. Kommen wir zu den konkreten Einwendungen:

Wie jede Zinstheorie seit der Zeit, da v. Böhm-Bawerk die an eine solche zu stellenden Anforderungen formulierte, so muß auch meine zeigen, wie und warum die Kapitalnachfrage das Kapitalangebot so überwiegt, daß die gegenwärtige Kaufkraft (oder der gegenwärtige Genußgüternvorrat) ein Preisagio erzielt. Ganz so wie die v. Böhm-Bawerksche Theorie tut das meine durch den Nachweis, daß bei fortschreitend sinkendem Zins die Kapitalnachfrage rapid wächst, um beim Zins Null einen überaus großen, jedes praktisch in Aussicht stehende Kapitalangebot übertreffenden Umfang zu erreichen. Bei mir beruht dieser Nachweis auf zwei Umständen: erstens darauf, daß mit Rücksicht auf die praktische Unbegrenztheit der jeweils technisch und kommerziell möglichen „neuen Kombinationen“ der Produktionsmittel beim Zins Null ganz unübersehbare Kapitalmengen vorteilhaft verwendet werden könnten. Zweitens darauf, daß auch das Maß an Unternehmerlust und Unternehmerfähigkeit, ohne die ja jene „Möglichkeiten“ ganz kraft- und lebenslos sein und nicht zu konkretem Tun, deshalb auch nicht zu konkreter Kapitalnachfrage sich verdichten würden, nicht fehlen kann. Gegen diese beiden Momente richtet mein hochverehrter Kritiker seine beiden Einwendungen, von denen wir die zweite zuerst betrachten wollen, da er sie zuerst vorbrachte.

Ich muß nicht nur, ich kann mich auch dabei sehr kurz fassen: Mein hochverehrter Kritiker sagt, dort, wo ich vom Wesen des Unternehmers spreche, da mache ich die Unternehmer zu bahnbrechenden Genies, die als solche nur in verschwindend kleiner Minorität vorhanden sind. Daß diese Minorität das Riesenangebot an Kapital durch ihre Nachfrage übertrumpfen könne, darüber könne man sich billig wundern. Und deshalb verführe ich nach einem sehr einfachen Rezepte: Wo es mir darauf ankommt, die Größe der Kapitalnachfrage nachzuweisen, da ists auf einmal sehr leicht, Unternehmer zu sein, da vermehren sich jene, die das Zeug zum Unternehmer haben, ins Unbegrenzte, da male ich weiß, was ich früher schwarz gemalt habe. Pardon, von einem solchen Widerspruche kann nicht die Rede sein, und zwar auch bei Anwendung jener unerbittlichen Strenge nicht, bei der auch beim kritischen Richter summum jus summa iniuria wird. Ich habe natürlich die Unternehmer nicht alle als bahnbrechende Genies bezeichnet. Wohl aber habe ich, wie es erlaubt, ja geboten war, die Funktion des Unternehmers an vollkommenen Typen — captains of industry — darzulegen gesucht. So darf, ja muß man, wird man

nach dem Wesen gelehrter Arbeit gefragt, sich einen vollkommenen Typus, z. B. Newton, vor Augen halten. Das heißt aber offenbar nicht, daß jeder Gelehrte ein Newton ist, sondern nur, daß jeder, der forscht, etwas tut, was in größtem Stile Newton tat, und was, weil Newton es in größtem Stile tat, eben zweckmäßig an seinem Tun studiert wird. Der Unternehmertypus ist vom statischen Typus ebensowenig scharf getrennt, wie der Goethetypus vom Typus pathologischen Schwachsinnnes scharf getrennt ist: in beiden Fällen findet ein allmähliches Übergehen des einen in den anderen statt. Die ersten und überhaupt die größten Schritte sind schwer und können nur von wenigen hochbegabten Leuten getan werden. Die weiteren und überhaupt die kleineren können auch weniger — wenn auch immer noch überdurchschnittlich — Begabte tun, und wenn die ganze Maschinerie kapitalistischer Entwicklung im Gange, besonders die Kredit- und Transportorganisation auf hoher Stufe ist, dann kann auch eine sehr wenig außerordentliche Natur Unternehmer werden. Mit fortschreitendem Sinken des Zinses wird ein wesentliches Hindernis immer niedriger. Dann vermehrt sich die Zahl der Leute, die Unternehmer werden, rapid, nach dem Grundsatz, daß wenn man von den längsten Individuen einer sozialen Gruppe zu immer kleineren übergeht, jede Klasse, bis der Durchschnitt erreicht ist, immer mehr Individuen enthält. Übrigens ist es außerdem ganz klar, daß die Schaffung von ungedecktem Bankgeld, welche das Kapitalangebot so groß macht, nach und nach unter dem Drucke immer größerer Unternehmernachfrage — es ist auch die Zahl der Unternehmer und die Größe der vom einzelnen ausgehenden Nachfrage zu unterscheiden — evolvierte, von ihr nachgezogen wurde und wird, so daß das Überwiegen der Nachfrage wohl verständlich ist.

Ganz so steht es mit der zweiten Einwendung, und ich glaube nichts von „Freunden klaren Denkens“ zu fürchten zu haben, wenn sich dieselben mir in meinen Gedankenkreis stellen. Um mich kurz fassen zu können, möchte ich mich ohne Erklärung der Ausdrucksweise v. Böhm-Bawerks von den drei „Kreisen“ von Möglichkeiten bedienen. Der „weiteste“ ist gewiß irrelevant. Der zweite auch; denn was heißt denn, daß die Mittel zur Realisierung nicht vorhanden sind? Das heißt, daß die Realisierung physisch unmöglich oder unrentabel ist, weil die Mittel, wenn in entsprechendem Maße verlangt, zu hoch im Preise steigen würden. Stets habe ich nur von denjenigen Möglichkeiten gesprochen, die im technischen und sonstigen Wissen der Zeit

vorhanden und deren Realisierung, wenn die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden können, vorteilhaft ist. Und von diesen Möglichkeiten — sind sie v. Böhm-Bawerks „dritter Kreis“? — behaupte ich die in jedem Zeitpunkte praktisch weit über alle Erfüllungsmöglichkeit hinausgehende Zahl. Freilich können diese Möglichkeiten nie „statistisch“ erfaßt werden: Ich begreife nicht, was mein Kritiker da meinen kann — wie soll man die nicht ausgeführten technischen Möglichkeiten statistisch erfassen? Aber dafür handelt es sich da um eine manifeste, völlig unleugbare Tatsache: In welcher Zeit in der Geschichte wäre das technische Wissen der betreffenden Zeit praktisch voll ausgenutzt gewesen? Hätten wir nicht schon am Anfange des 19. Jahrhunderts Dampferlinien, vor dreißig Jahren elektrische Tramways haben können — was den technischen Grundgedanken anlangt? Und ist es nicht klar, daß man auch in einem beschränkten Kreise von technischen Erkenntnissen unbegrenzt — allerdings mit stets sinkendem Gewinne — bessern könnte, beim Zinse Null auch wohl bessern würde? Steht diese „technische“ Tatsache nicht viel fester als irgend eine, die jemals in einem ökonomischen Gedankengange verwendet wurde, fester als das Gesetz vom zunehmenden Produktionsertrage, z. B. oder auch — ohne daß ich ihn anzweifle — meines Kritikers dritter Grund? Keinesfalls aber habe ich im Laufe des Gedankenganges meine Begriffsinhalte gewechselt.

Ad II.

Auch bei der Diskussion der Frage der Verifikation zeigt es sich, daß meine Darstellung auf meinen hochverehrten Kritiker einen ganz anderen Eindruck gemacht hat als sie auf den Leser nach meiner Absicht machen sollte. Auch hier tritt störend das Moment hervor, daß nach Ansicht v. Böhm-Bawerks *res judicata* vorliegt — der starke Glaube an gewisse Sätze, der — zwar gewiß nicht logische, aber — sympathische Erfassung meines Standpunktes unmöglich macht. Das zeigt sich schon in den ersten Zeilen, die wiederum das enthalten, was ich nicht anstehe als *πρῶτον ψεῦδος* seiner Ausführungen zu bezeichnen, nämlich der Glaube an die „kaum zu leugnende Tatsache“ der Allgegenwart des Zinsphänomens. Doch davon sprach ich schon. Ich selbst habe einleitend zu bemerken, daß ich nach wie vor meine Zinstheorie für die — weitaus — am leichtesten zu verifizierende halte. Auch für die den Tatsachen am nächsten stehende — für viel

weniger „deduktiv“ — so wenig mir dieser Ausdruck auch sagen mag — als irgend eine andere. Aber das kann ich hier nicht beweisen. Auch hier muß ich auf bloße Abwehr schwerer Vorwürfe bedacht sein. Und das Schlimmste ist, daß ich nicht einmal darin vollständig sein kann. Denn dieser (IV.) Abschnitt der Kritik hat 22 Seiten und ich kann nicht annähernd so viel, viel weniger die zu gründlicher Widerlegung nötige Anzahl in Anspruch nehmen. Daher muß ich manches unbeantwortet lassen, was zweifellos so gedeutet werden kann, daß ich nichts zu antworten weiß. Doch muß ich meine Sache in dieser Beziehung in die Hand meines Kritikers legen. Ich bitte im übrigen nur mein Wort zu nehmen, daß ich nirgends aus Mangel an Argumenten, von deren Richtigkeit ich subjektiv völlig überzeugt bin — auch das muß ich ja besonders versichern! — die Antwort unterlasse, und daß ich jederzeit bereit bin, diese Antwort mitzuteilen.

Greifen wir also einiges der Reihe nach heraus: Ich habe schon gesagt, in welchem — zweifachen — Sinne ich die statische Wirtschaft als Tatsache betrachte. Deshalb, weil dadurch eine Theorie von mir an Interesse verlöre, würde ich aber nie die Wahrheit verleugnen. Bekennermut für Dinge, die ich als falsch erkenne, habe ich keinen. Und weder in Wissenschaft noch im Leben habe ich je nach Hintertüren gesucht. — oder auch nur einen Anlaß dazu gehabt. Statische Wirtschaft bedeutet produktivzinslose Wirtschaft, abgesehen von den Fällen — im Grunde ist diese Hinzufügung eine Pleonasmus — wo eben der statische Zustand (in Depressionsperioden) nicht erreicht wird.¹⁷⁾ Und diese letztere Einschränkung erkennt v. Böhm-Bawerk ausdrücklich als berechtigt an (S. 49). Allerdings fügt er hinzu, daß ich, wenn ich einen solchen Wechsel von statischer und dynamischer Wirtschaft behaupte, diesen periodischen Wechsel und diese Übergänge „plausibel“ zu schildern hätte, das aber gar nicht versucht habe. Nun handelt von diesen Übergängen mein ganzes VI. Kapitel, und wie jener Vorwurf angesichts dieser Tatsache möglich war, ist mir unverständlich. Fällt dieser Vorwurf aber weg, so fällt damit eine wesentliche Einwendung.

Aber die prinzipielle Zinslosigkeit tatsächlich statischer Volkswirtschaften hätte ich beweisen müssen. Gewiß. Und dieser Nachweis ist durchaus möglich: Wie würde denn v. Böhm-Bawerk die Allgegen-

¹⁷⁾ Vgl. einleitend Gesagtes.

wart des Zinses beweisen? Nur durch die „drei Gründe“. Denn die Betrachtung der Wirtschaft z. B. des primitiven Wirtschaftssubjektes kann uns darüber offenbar nichts lehren. Und die Gründe zu meiner Stellung gegenüber den drei v. Böhm-Bawerkschen Momenten enthalten den gewünschten Nachweis, den mein hochverehrter Kritiker nicht auffinden zu können erklärt. Die beiden Serien „widersprechender“ Äußerungen lassen sich, wie v. Böhm-Bawerk selbst sofort, allerdings erst nach erhobener Einwendung, hervorhebt, auf die natürlichste Weise vereinen. Daraus folgt, daß die „erste Verifikationsprobe“ nicht versagt.

Gehen wir weiter: Mein hochverehrter Kritiker sagt, ich hätte als „vermeintlich zur Verifikation geeignetste Gruppe“ die Aktiengesellschaften herausgegriffen. Tatsächlich habe ich ihren Fall besprochen, weil sie dem uneingeweihten Leser als „lebendige Widerlegung“ erscheinen konnten — als den für mich ungünstigsten Fall. Und was entgegnet v. Böhm-Bawerk auf meine Behandlung des Falles? Zu meinem sprachlosen Erstaunen fordert der Verfasser des zweiten Bandes von Kapital und Kapitalzins — statistische Verifikation! Wie stünde es um das Grenznutzensgesetz, wenn wir auf seine statistische Verifikation warten müßten? Wir begnügen uns da doch mit der Alltagserfahrung und ich begnüge mich in meinem Falle mit dem Hinweise darauf, daß kaum eine industrielle Aktiengesellschaft, die nicht über ein Monopol verfügt, länger als etwa fünfzig Jahre — und oft sehr lange braucht es, bis der Unternehmervergewinn verschwindet — Dividenden zahlt, und daß deshalb der Fall der Aktiengesellschaften eben keine lebendige Einwendung gegen meinen Gedankengang ist. Dagegen hat v. Böhm-Bawerk an sich vollkommen Recht, wenn er die großen — von ihm nicht einmal vollständig aufgezählten — Schwierigkeiten eines dividendenstatistischen Beweises hervorhebt. Daß hingegen unter den in einem gegebenen Zeitpunkte existierenden Aktiengesellschaften die Dividendenzahler in der Minorität wären, ist natürlich nicht erforderlich — denn die, die keinen Zins abwerfen (besonders jene, die auch nicht Rente zahlen), verschwinden eben.

Mein hochverehrter Kritiker meint weiters, daß Ertragslosigkeit nach meiner Auffassung nicht nur bei Festhalten an positiv veralteten Produktionsmethoden, sondern schon bei „Nichtvorausseilen“ des Betriebes eintreten müsse, während stetes Anpassen an eingebürgerte Fortschritte die Ertragslosigkeit nicht hindern könne. Allein erstens haben

wir da das Moment des „Eindringens des Zinses in die statischen Teile der Volkswirtschaft“, von dem ich schon sprach.¹⁸⁾ Ausflucht! Nein, keine Ausflucht, wenn nur je die Unterscheidung von primärer Tatsache und Rückwirkung einen Sinn hat. Und mein hochverehrter Kritiker wird selbst anerkennen, daß hier keine Ausflucht vorliegt. Aber auf dieses Moment lege ich außerdem noch hier gar kein Gewicht. Viel wichtiger ist, daß die stete Anpassung an bei anderen eingebürgerte Produktionsfortschritte eben jener Prozeß ist, durch den die Konkurrenz erst anderer „Unternehmer“, schließlich des „großen Trosses“ dem Ersten im Felde folgt, seinen Unternehmergewinn vernichtend. Und solange dieser Prozeß nicht völlig abgeschlossen ist, ist mit jeder solchen Anpassung natürlich ein Gewinn verbunden — auch für ein „statisch disponiertes“ Wirtschaftssubjekt. Woraus folgt, daß der Einwand zu Boden fällt. v. Böhm-Bawerk nennt den Einwand eine „Feinheit“. In der Tat — bis in das Detail ist mein ganzer Gedangengang durch Jahre hindurch sorgfältig erwogen worden. Tausendfältig wurde er erprobt, stets hat er sich bewährt.

Nun aber heißt es weiter eilen. Ich überspringe die nächsten Seiten, deren Inhalt auch zum Teil schon in meiner Einleitung zur Sprache kam (namentlich der Fall der Miethäuser und auch der Vorwurf des subjektiven „non liquet“ bezüglich wichtiger Punkte meiner Theorie, S. 48), und gehe zur Frage des Wertes dauernder Einkommen-träger über. Da wir davon schon sprachen — und das Gesagte wird durch den Hinweis auf Parzellierungen usw. auf S. 50 nicht berührt — kommen nur mehr zwei Punkte in Betracht. Erstens der Einwand, daß meine Kapitalisierungstheorie nur den äußeren Vorgang beschreibe und keinen Erklärungswert habe. Allein das wäre nur dann der Fall, wenn ich die Notwendigkeit dieses äußeren Vorganges und seines Resultates nicht aus der Zinstheorie heraus beweisen würde. Zweitens: Wenn eine Volkswirtschaft aus einem Entwicklungs- einem statischen Zustande zustrebt, so steigt der Wert dauernder Einkommenträger *pari passu* mit dem Sinken des Zinses. Wenn aber jedermann weiß, daß in Kürze wieder ein Aufschwung eintreten wird, so wirkt das nicht so stark auf diesen Wert — es wirkt wohl: Häuser (richtiger: das Grundstück,

¹⁸⁾ Daß dieses Eindringen nicht vollständig ist, erklärt auch mein Hochofenbeispiel. Im übrigen sollte dasselbe nur das Prinzip darlegen, nach dem der Gesamtwert von Trägern temporären Einkommens bei Existenz von Zins zu berechnen ist.

auf dem sie stehen) dürften in Depressionsperioden relativ teuer sein. Aber es wirkt nicht stark, denn die Käufer werden sich zurückhalten. Die Frage auf S. 52 löst sich leicht: Wenn die Abwärtsbewegung dauernd wäre und man sich einem dauernden Zustande ad instar des statischen Schemas näherte, so würden die Bauplätze nicht auf unendlich, aber in der Weise steigen, wie früher ausgeführt wurde. Die Häuser selbst würden aber gewiß nicht höher als mit ihrem Kostenwerte geschätzt werden. Jede Notwendigkeit weiterer Argumentation meinerseits, wie sie v. Böhm-Bawerk als wahrscheinlich bezeichnet, entfällt. — Brauchbare Mietwohnungen wären freilich nie umsonst zu haben: Auch die Maschine der Produktivitätstheoretiker ist nicht umsonst. Aber sie wären um den Kostenpreis plus Entgelt für Verwaltungsmühe plus Grundrente zu haben, was natürlich dort nicht an einem Beispiele verifiziert werden kann, wo Kapitalzins herrscht und in der erwähnten Weise auch in die statischen Kreise der Volkswirtschaft eindringt.

Was nun das Argument betrifft, daß meine Zinstheorie die tatsächliche Größe der Zinerscheinung unmöglich erklären könne, so muß ich mich auf die Präzisierung meiner Stellung in der Hauptfrage und auf die Abwehr mehrerer konkreter Vorwürfe beschränken. Was den ersten Punkt betrifft, so ist v. Böhm-Bawerk ganz im Rechte, wenn er eine Verifikation fordert. Sie wird freilich mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die er in der Sache der Dividenden betont hat, aber ein Bild wird sich gewinnen lassen. Aber — ich erlaube mir auf eingangs Gesagtes zu verweisen — seine apriorischen Einwendungen sind Punkt für Punkt überhaupt nur durch sein Festhalten an dem Momente der „wenigen Bahnbrecher“ als Unternehmer verständlich, und das entspricht weder dem Buchstaben noch der Meinung meiner Theorie.¹⁹⁾

Und nun einige spezielle Punkte: Die Tatfrage der Bedeutung des Konsumtivzinses ist für das Wesen unserer Kontroverse ganz irrelevant. Möglich, daß ich sie unterschätzt habe. Aber das ist keine „Revozierung“ meiner Theorie. Wenn es sich freilich nur darum

¹⁹⁾ Vielmehr würde durch dieselbe erklärt 1. der Zins, der aus „Neugründungen“ fließt — und schon dieser ist wesentlich bedeutender als es der Fall wäre, wenn die Unternehmer einige wenige Bahnbrecher wären; 2. der Zins aus einer Reihe von Gewinnen, die ihre Existenz Rückwirkungen der Entwicklung verdanken; 3. der Zins aller Geldsummen, die nur deshalb Zins tragen, weil es andre tun. Doch habe ich ja dieses Thema in meinem Buch ausführlich erörtert.

handelte, zuzugeben, daß meine These nicht „revolutionierend“ sei, so würde ich das mit Freuden tun. Allein ich muß im Interesse der Sache hervorheben: Erstens hat eben mein Hauptbemühen, ebenso wie das eines jeden Zinstheoretikers, der Frage des Zinses als Element und Resultat des Produktionsprozesses gegolten. Und daß der Zins ein solches Element des normalen Kreislaufes einer statischen Wirtschaft nicht ist, daß der, der von Produktionszins lebt, nur von Entwicklungsgewinnen lebt — das ist meine These.²⁰⁾ Die Bedeutung des Zinses in der Teilung des Sozialproduktes zwischen Arbeiter und Kapitalisten, das war für mich, wie für jedermann, das große Problem. Mag der Konsumtivzins, der ja stets nur ein Parasit an anderen Einkommen ist, große oder geringe Bedeutung haben, das ist für mich — wie ja auch für v. Böhm-Bawerks Zinstheorie — ganz Nebensache.

Zweitens habe ich den Konsumtivzins — wenn überhaupt — nur für den Fall der Privatwirtschaft bagatellisiert und dabei nur ausdrücken wollen, daß von Unglücksfällen und Verschwendungen usw. die Kapitalistenklasse, wie wir sie kennen, gewiß nicht leben könnte. Sie würde in solchem Falle aber tatsächlich den Charakter einer Wuchererklasse annehmen und hat ihn lange Zeit eben deshalb wirklich gehabt — daher die Zinsfeindlichkeit und die Zinsverbote. Von der großen Erscheinung des Staatskredites glaubte ich in einer Untersuchung des inneren Lebensprozesses der kapitalistischen Gesellschaft absehen zu dürfen.

Drittens: Völlig stimme ich meinem hochverehrten Kritiker zu, daß das Zinsphänomen einheitlich erklärt werden muß. Aber das tue ich ja, und zwar ganz so sehr wie er selbst: Zins ist immer ein Wertagio gegenwärtiger Kaufkraft oder, wenn man will, Genußgüter. Nur die Gründe der Höherschätzung sind verschiedene für Konsumtiv- und Produktivzins. Das gilt für ihn wie für mich. Und wir stimmen auch darin überein, daß das entscheidende Moment für die Höherschätzung im Gewinne des Unternehmers (freilich ist das bei v. Böhm-Bawerk

²⁰⁾ Diese These hat sich Herr Hofrat v. Philippovich gewiß nirgends ausdrücklich zu eigen gemacht. Aber in der Darstellung seiner Zinstheorie — und namentlich in der Form, die er ihr in der neuesten Auflage seines Grundrisses gegeben hat — gibt es so viele Berührungspunkte mit meiner Theorie, daß ich daraus, wie auch aus einigen, wenn auch kurzen, Privatgesprächen in der Tat die Überzeugung schöpfte, daß unsere Auffassungen letztlich zusammenfließen müssen.

ein Kapitalgewinn, bei mir ein andersgearteter Unternehmergewinn) liegt. Und wenn v. Böhm-Bawerk hervorhebt, daß, wenn einmal in einer Volkswirtschaft der Konsumtivzins einen solchen Umfang gewänne, daß eine allgemeine Höherschätzung gegenwärtiger Kaufkraft einträte, sich auch in der statischen Wirtschaft ein Produktivzins einstellen müßte, so werde ich gewiß nicht widersprechen, und das Einzige an dieser Behauptung, wogegen ich etwas einzuwenden habe, ist, daß sie im Tone eines Einwurfes vorgebracht ist. Selbstverständlich gäbe es in solchem Falle einen Produktivzins als Folgeerscheinung des Konsumtivzinses — doch ändert das nichts am Produktivzins der Wirklichkeit.

Der Leser, der mir bis hierher gefolgt ist, frage sich nun, wie es um die innere Mangelhaftigkeit oder Fehlerfreiheit meines Gedankenganges stehe. Ist sein Urteil mir günstig, dann folgt daraus, daß sich alle Differenzen zwischen v. Böhm-Bawerk und mir bei des ersteren „zweitem Grunde“ lokalisieren lassen, das heißt bei der Frage, ob das „psychische Geringersehen“ künftiger Genüsse eine selbständige, primäre Ursache des Zinses ist oder nicht.²¹⁾ Ist sein Urteil mir ungünstig, dann habe ich eine Bitte an ihn: den Gedanken, daß der Produktivzins, von dem die oberen Schichten der Gesellschaft vornehmlich leben, ein Geschöpf steter Entwicklung ist und ohne sie fehlen würde, deshalb noch nicht fallen zu lassen, weil ich ihn etwa schlecht vertrat. Denn wenn er weiterlebt, so wird er Früchte tragen.

²¹⁾ Vielleicht füge ich besser hinzu: „und bei der Frage, ob der ‚dritte Grund‘ für sich allein und im normalen Kreislauf der Wirtschaftsperioden — also abgesehen von der Einführung vorteilhafter Produktionsumwege — ein Wertagio der jeweils gegenwärtigen Genußgüter hervorrufen würde“. Bei diesen beiden Fragen und bei ihnen allein scheint mir die Entscheidung zu liegen. Und daß sie hier liegt, nicht etwa in von mir begangenen „Fehlern“, war alles, was ich hier zeigen wollte und konnte.

Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses.

Schlußbemerkungen.

Von **Eugen Böhm-Bawerk.**

Es ist ein sehr seltenes Glück, wenn ein Kritiker den von ihm kritisierten Autor zu überzeugen im stande ist. Dieses Glück ist mir, wie die vorstehende „Entgegnung“ zeigt, mit Schumpeter nicht beschieden gewesen. Ihm freilich jetzt ebensowenig mit mir. Wenn Schumpeter zu Beginn seiner Entgegnung verkündet, daß er sich durch keine einzige meiner Einwendungen getroffen fühle, so muß ich mit dem Bekenntnis antworten, daß leider auch mich keine einzige seiner Gegenwendungen in den Stand gesetzt hat, das von mir abgegebene kritische Urteil in irgend einem Punkte abzuändern oder zu widerrufen.

Natürlich rede ich nur von demjenigen kritischen Urteil, das ich wirklich abgegeben habe. Schumpeter hat nämlich meine — ich leugne es nicht — ohnedies schon recht ernstern Einwendungen bei ihrer Wiedergabe hie und da in selbstquälerischer Weise noch weiter verschärft, sie in Inhalt und Ton über meine Ansicht und Absicht noch hinaus gesteigert: diese Schumpeterschen Verschärfungen ratifiziere ich nicht, wogegen ich allerdings für alles von mir wirklich Gesagte im vollen Wortlaut einstehe.

Und ferner scheint Schumpeter einige Male die Richtung meiner Einwendungen mißverstanden zu haben — ohne Mißverständnisse gäbe es ja wohl überhaupt um sehr viel weniger Polemiken! — und verteidigt infolge davon etwas anderes als das, was ich angegriffen habe.

Wenn ich nun im folgenden auf Schumpeters Entgegnung nochmals erwidere, so geschieht dies gewiß nicht in der Hoffnung oder Erwartung, daß just durch dieses letzte Glied einer Diskussion, die ja doch irgend einmal ein Ende nehmen muß, die Meinungsdivergenzen bereinigt werden könnten. Schumpeter wird voraussichtlich nach

meiner Duplik ebenso bei seiner Auffassung beharren, wie ich nach seiner Replik bei meiner Auffassung beharre. Und jener Teil des gelehrten Publikums, der die Sache ernst nimmt, wird ja wohl überhaupt aus dem Vollen schöpfen und beiderseits prüfend auf die Originaldarlegungen zurückgehen wollen, ohne dabei weder Schumpeters Replik noch meine Duplik als Stützen für die Bildung seines Urteils zu benötigen. Argumentationen, die man schon einmal gut und voll vorgebracht hat, gewinnen ja nichts durch ihre — zumal notgedrungen verkürzte oder verstümmelte — Wiederholung, und Schumpeters Stoßseufzer, er könne „doch nicht hoffen, einen Leser für seine *manière de voir* zu gewinnen, den sein Buch nicht überzeugte“ (Entgegnung S. 625), mag darum ohneweiters für beide Teile und für solche Diskussionen im ganzen gelten. Nur in einer Beziehung kann die Diskussion der Autoren dem urteilenden Publikum sein Urteil wirklich erleichtern: indem sie nicht so sehr die Argumente, als den *status controversiae*, den Stand der beiderseits behaupteten Meinungen und Tatsachen klärt. Über die Triftigkeit von Argumenten kann und muß man ja schließlich auf Grund des eigenen Nachdenkens entscheiden, den Stand der tatsächlichen Behauptungen muß man sich aber, wenn sie über ein ganzes weitläufiges Buch zerstreut sind, oft recht mühsam zusammensuchen; und diese Mühe ist vielleicht im Falle Schumpeters besonders groß, weil — ich sage dies nicht im mindesten im Tone eines Vorwurfes — Schumpeter die Vor- und Rückbeziehungen zwischen verschiedenen, dasselbe Thema betreffenden Stellen seines Textes nicht durch individuelle, auf bestimmte Seitenzahlen hinweisende Zitate, sondern durch Pauschalberufungen auf ganze, bis zu hundert Seiten füllende Kapitel herzustellen liebt. Ich werde mich daher in den folgenden, hoffentlich nicht allzu lang ausgesponnenen Zeilen weniger mit Argumentationen — obgleich ich auch diesen nicht völlig werde aus dem Wege gehen können — als mit Feststellungen tatsächlicher Natur zu befassen suchen; letzteres auch noch aus dem Grunde, weil mir Schumpeter in wiederholten, durchaus höflichen, aber doch nicht mißzuverstehenden Wendungen eine den Tatsachen nicht entsprechende Berichterstattung über seine Meinungen vorzuwerfen scheint, was ich so ziemlich für den schlimmsten einem Kritiker zu machenden Vorwurf halte. Auf erschöpfende Vollständigkeit verzichte ich natürlich ebenso wie schon Schumpeter auf sie verzichtet hat — wir müssen ja doch ein wenig auch den Leser schonen! — und notgedrungen werde

ich Schumpeter auch darin folgen, daß wir in unseren Entgegnungen nur Einzelheiten herausgreifen können. Ob ich auch in meiner ersten, geschlossenen Kritik so sehr nur „auf Einzelpunkte das Hauptgewicht gelegt“ habe, daß ich, wie Schumpeter klagt (Entgegnung S. 600), darüber „die Erörterung der Grundfrage habe in den Hintergrund treten lassen“, darüber lasse ich getrost die Leser entscheiden.

Beginnen wir mit dem Thema von der „reinsten“, der „erweiterten Statik“ und der „Dynamik“ (Entgegnung S. 612 ff. und 620 f.). Um hier jedes Mißverständnis auszuschließen: ich habe selbstverständlich nicht das Mindeste dagegen eingewendet oder einzuwenden, daß man zur kräftigen Beleuchtung des Unterschiedes zwischen Statik und Dynamik beiderseits auch die Extreme hervorhebt und also z. B. auch den idealsten Typus eines absolut veränderungslosen, genau in sich selbst zurückkehrenden statischen Kreislaufes schildert und untersucht; und ich würde darum die in etwas vorwurfsvollem Tone an mich gerichtete Frage Schumpeters, ob „es wirklich so absurd sei, den Kreislauf der Wirtschaft an sich zu betrachten“ (S. 619), gewiß nicht bejahen. Mein Einwand zielte aber, wie ja Schumpeter im Verlauf seiner Entgegnung (S. 613) selbst ganz richtig hervorhebt, auf etwas ganz anderes, nämlich darauf ab, daß man Merkmale, die nur dem extremsten Idealtypus allein eigen sind, nicht für typische Merkmale des ganzen, weit mehr als den Idealtypus umspannenden Begriffes der Statik erklären dürfe.

Schumpeter repliziert nun freilich (S. 614), das habe er nie getan, auch mit dem von mir als Beispiel angeführten Satze nicht, daß der statische Produzent grundsätzlich die nötigen Mittel aus dem Erlös der Produkte der vorausgegangenen Wirtschaftsperiode stets schon habe. Denn er habe „auch für die reinste Statik nicht behauptet, daß es keine beginnende Produktion gäbe“. Gewiß nicht; aber mein Einwand ging ja auch nicht dahin, daß Schumpeter jene zweifellose Tatsache ausdrücklich geleugnet, sondern dahin, daß er sie in seinen Generalisationen nicht beachtet habe. Weiter repliziert Schumpeter (S. 620), daß „solche Sätze von der Volkswirtschaft im ganzen gelten, wo die Alternden durch Heranwachsende ersetzt werden, wenn gleich im einzelnen Falle eine solche Ersetzung nicht oder nicht vollständig erfolgen mag“. Ich muß auch diesem Argument gegenüber Vorsicht empfehlen, falls durch dasselbe der Eintritt der Nachfolger auch in die Mittel der Vorgänger plausibel gemacht werden soll. Gerade in „solchen“ Fragen darf man eben nicht auf die Volkswirtschaft im

ganzen, sondern muß auf die Individuen sehen. Wenn hinter einem alternden oder absterbenden Individuum A Mittel zurückbleiben, die zwar innerhalb der Volkswirtschaft im ganzen vorhanden sind, die aber just das nachrückende Individuum B der heranwachsenden Generation nicht hat, so bleibt ja der Tatbestand bestehen, daß der beginnende Produzent die nötigen Mittel zunächst nicht hat, und daß das Institut des Privateigentums für ihn ein erst zu überwindendes Hindernis ihrer Erlangung bildet. In dem das Gegenstück bildenden Fall des Unternehmers hat sich denn auch Schumpeter wohl gehütet, in eben diesem Punkte auf die „Volkswirtschaft im ganzen“ zu sehen. Auch die Mittel, die der Unternehmer braucht, müssen ja natürlich innerhalb der Volkswirtschaft schon bei irgend jemandem vorhanden sein. Aber hier legt Schumpeter das entscheidende Gewicht darauf, ob dieser Jemand der Unternehmer selbst oder irgend ein anderes Individuum ist: die Verschiedenheit der Individuen bringt hier und muß konsequent auch dort das „Hindernis des Privateigentums“ ins Spiel bringen. — Und wenn Schumpeter zu demselben Kontroverspunkte jetzt auch noch mit dem Beispiel eines ein neues Geschäft auf Grund einer Darlehensaufnahme eröffnenden Sohnes operiert, der als statischer Produzent den Darlehenszins parasitär aus seinem Lohne zahlen müsse (S. 621), so scheint er mir wiederum mit seiner Verteidigung von dem Angriffsthema abzulenken: denn nicht das habe ich ihm bestritten, daß ein solcher Produzent ein statischer Produzent in seinem Sinne sei, sondern ich habe im Gegenteil gerade auf Grund der Annahme, daß Schumpeter auch einen solchen Fall noch als einen Fall der Statik ansehe und ansehen müsse, gefolgert, daß für seine Statik der Satz von dem „stets schon haben“ eben nicht behauptet werden dürfe; und für dieses Thema ist ja doch Schumpeters darlehensbedürftiger statischer Produzent ein lebendiges Beweisstück in meinem Sinne!

Schließen wir sofort das analoge Gegenstück, den Idealtypus der bahnbrechenden Unternehmer, an (S.631 f.). Ich habe natürlich wiederum gar nichts dagegen eingewendet oder einzuwenden, daß Schumpeter „die Funktion des Unternehmers an vollkommenen Typen — *captains of industry* — darzulegen suchte“. Aber sicherlich gehören die Superlative des „vollkommenen Typus“ nicht zum Wesen des Unternehmers überhaupt und ebenso sicherlich hätte darum Schumpeter das, was er vom „vollkommenen Typus“ allein, und das, was er von allen, auch den minder vollkommenen Teilhabern am Unternehmerbegriff aus-

sagen wollte, nicht ineinanderfließen lassen, sondern kenntlich auseinanderhalten sollen. Er hätte also das Wort „Unternehmertypus“ entweder überhaupt nicht doppelsinnig — bald nur die genialen *captains of industry* allein und bald alle, auch die niedrigeren Stufen des Unternehmertums umfassend — gebrauchen, oder aber, wenn er dies schon tat, das doppelsinnige Wort mindestens an jenen Stellen, wo etwas darauf ankam, kenntlich und dabei natürlich auch richtig kommentieren müssen. Statt dessen wird aber in dem das Wesen des Unternehmertums *ex professo* behandelnden zweiten Kapitel Schumpeters jener Unterschied geradezu verwischt. Denn Schumpeter geht von seiner durchaus superlativischen Erläuterung des Unternehmertypus unvermittelt dazu über, aus ihr auch den „Begriff“ des Unternehmers abzuleiten, und auch in diese Begriffsbestimmung — die ja doch sicher auf alle Unternehmer ohne Ausnahme passen sollte — flicht er die von der Schilderung seines „Unternehmertypus“ her geläufigen charakteristischen Kraftworte allenthalben wieder ein. Wenn der Leser z. B. die S. 171 bis 177 des Schumpeterschen Buches im Zusammenhange liest, wird er in ihnen neben der wiederholten wortdeutlichen Erklärung, daß es sich hier um eine „Präzisierung“ des „Begriffes des Unternehmers“, um eine „Definition“ desselben oder auch der „Rolle“ des Unternehmers handle, die von früher her gewohnten und direkt auf die früheren Erläuterungen verweisenden auszeichnenden Attribute „unseres Mannes der Tat“, des „wirtschaftlichen Führers“, seines „nichthedonischen Tuns“, der Durchsetzung „mittels des Gewichtes seiner Persönlichkeit“ u. dgl. wiederfinden. Ja, Schumpeter bestätigt in demselben, zur Generalisierung auf das gesamte Unternehmertum verpflichtenden Zusammenhange sogar geradezu und mit ganz ausdrücklichen Worten auch noch dasjenige Moment, auf das es in unserer ganzen Kontroverse in letzter Linie ankommt: nämlich die Seltenheit der Unternehmerqualitäten, und zwar wiederum durch eine Floskel, die den analogen, bei der Schilderung des Idealtypus gebrauchten Wendungen genau nachgebildet ist („was nur wenigen Leuten von ganz bestimmter Anlage möglich ist“; S. 177). Wenn wir uns nun weiter noch gegenwärtig halten, daß bei der Abgrenzung gegenüber der Statik zweifellos die Unternehmer aller Grade auf die „dynamische“ Seite zu stellen sind, und wenn wir dann sehen, daß Schumpeter trotz dieser Einrechnung den Gesamtumfang der Schichten, die überhaupt Träger der Entwicklung sind, so außerordentlich niedrig ein-

schätzt, wie er es z. B. in den von mir auf S. 43 meiner Kritik abgedruckten Stellen tut; daß er in zahlreichen nachdrücklichen Stellen die „weitaus größte“ Zahl der Menschen für den entgegengesetzten statischen Typus in Anspruch nimmt und daß er endlich auf S. 393 seines Buches selbst von der „ganz schmalen Basis“ der Zinsrechnung spricht — dann, glaube ich, hat es mir weder im „Buchstaben“, noch auch in der „Meinung“ seiner Theorie (Entgegnung S. 637) an ausreichenden Anhaltspunkten für alle jene Wendungen in meiner Kritik gefehlt, in denen ich auf die geringe, zur Riesenmasse des Zinses in einem auffallenden Mißverhältnis stehende Zahl der Schumpeterschen Entwicklungsträger hinwies. Freilich finden sich daneben auch Aussprüche entgegengesetzten Inhaltes: aber diese habe ich ja ebenfalls weder übersehen noch verschwiegen; es waren ja eben sie, die mir den Vorwurf einer inkongruenten, zwiespältigen Behandlung des Themas der „Seltenheit“ durch unseren Autor abnötigten.

Und nun die „Vorräte“ (Entgegnung S. 626 ff.). Ich stelle mit Vergnügen fest, daß Schumpeter sich jetzt mit aller wünschenswerten Unzweideutigkeit zu der Meinung bekennt, daß auch im statischen Zustande die Verfügung über die nötigen Durchführungsmittel eine Bedingung für die Durchführung auch schon eingebürgerter längerer Produktionsmethoden ist, daß von jener Verfügung der Mehrertrag gegenüber kürzeren Produktionsmethoden abhängt und dieser Mehrertrag auch den Durchführungsmitteln zuzurechnen ist; ferner, daß für die Einschlagung längerer Produktionsperioden überhaupt „entsprechende Subsistenzvorräte“ (626) oder „vorher bereit gestellte Vorräte“ nötig sind, von denen Arbeiter und Grundherren in der Zwischenzeit leben können (S. 626 f.). Hätte sich Schumpeter in seinem Buchtexte ebenso entschieden und dabei widerspruchslos ausgedrückt, so hätte ich gewiß nicht den Vorwurf „unentschiedenen Schwankens“ gegen ihn erhoben. Allein ich darf wohl feststellen, daß sich in seinem Buche einerseits kein einziger so rückhaltsloser Ausspruch zu Gunsten der Notwendigkeit von Vorräten fand, während darin andererseits gar manche recht entgegengesetzt klingende — und vielleicht nicht nur so klingende — Aussprüche zu finden waren. Man lese unter den zahllosen gegen die „Vorräte“ gerichteten Aussprüchen z. B. den Satz auf S. 57, daß die „Einführung neuer Produktionsmethoden überhaupt keine vorhergehende Güteranhäufung erfordert“, oder auf S. 401 den kategorischen Ausspruch: „Vorräte an Genußgütern und produzierten Produktionsmitteln

gibt es aber nicht in dem Sinne, in dem das die herrschende Lehre behauptet“. Bei der Auslegung dieses letzteren Zusatzes dürfen wir ja doch wohl Schumpeter nicht zumuten, daß er unter der „herrschenden Lehre“ etwa noch immer die Lohnfondstheorie der Klassiker verstehen wolle, der als letzter Vertreter J. St. Mill schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Rücken gekehrt hat und gegen deren „Lohnfonds“ Schumpeter ja allenfalls Recht gehabt hätte; in den heute „herrschenden“ Ansichten spielen aber wohl nur noch Vorräte von beiläufig derjenigen Beschaffenheit eine Rolle, wie ich sie in meiner Theorie der Produktionsumwege schilderte und wie sie nach seinen jetzigen Erklärungen auch Schumpeter selbst anzunehmen scheint! Wenn aber in der Schlußbemerkung Schumpeters zu diesem Thema auf S. 627 f. vielleicht doch noch eine milde ausklingende Verteidigung seines früher so dezidiert vertretenen Standpunktes zu erblicken sein sollte, daß Vorräte, die eine „besondere Stellung“ oder eine „besondere Funktion“ haben, „nicht existieren“, so darf ich wohl entgegnen, daß dann Schumpeter eine reine Argumentationsfrage fälschlich auf das Gebiet einer Tatfrage hinübergespielt hätte. Ob Vorräte von einer bestimmten sachlichen Beschaffenheit, z. B. von der Beschaffenheit meiner „Subsistenzvorräte“, existieren und existieren müssen, ist eine Frage, und zwar eine Tatfrage; ob sich aus der Existenz und Notwendigkeit solcher Vorräte irgend etwas für irgend eine Zinstheorie folgern läßt, ist eine andere, und zwar eine reine Argumentationsfrage. Wenn also Schumpeter der Meinung war, daß Vorräte von solcher sachlicher Beschaffenheit, wie ich es behauptet hatte, wirklich existieren, daß aber aus der Existenz solcher Vorräte nichts für die Erklärung des Zinses folge, so hätte er gegen meine Ableitung des Zinses aus der tatsächlichen Prämisse opponieren sollen — was er ja ohnedies daneben ebenfalls getan hat — nicht aber die Existenz „solcher Vorräte“ in Abrede stellen dürfen: das hieß aus einem Argument zwei machen und die Bestreitung einer Folgerung in die Leugnung einer Prämisse verkleiden.

Dies führt uns endlich in die Nähe der Hauptsache. Diese Hauptsache bleibt ja wohl, ob aus allen diesen Prämissen heraus der logische Weg zu Schumpeters oder zu meinen Ergebnissen, zum ausschließlich dynamischen oder zum statischen „Produktivzins“ führt — um Schumpeter auch diesen seinen Ausdruck nachzusprechen. Schumpeter legt auf S. 621—625 von neuem die Gedankenglieder dar, die ihm

die Berechtigung seiner Auffassung zu erweisen scheinen. Ich glaube gerade zu diesem Hauptpunkt gar nicht mehr viel sagen zu müssen. Denn was ich im II. Abschnitt meiner Kritik (von S. 15 an) eingewendet habe, scheint mir auch gegenüber der erneuerten Darlegung Schumpeters, die auf den Kern der Sache nicht anders und leider auch nicht tiefer eingeht als zuvor, Wort für Wort aufrecht zu stehen oder vielmehr durch die seither erfolgten Einräumungen Schumpeters, die alle meine Prämissen in Bezug auf Vorräte, abhängige Mehrerträge und deren Zurechnung glatt bestätigen, an zwingender Kraft nur noch gewonnen zu haben. Mögen also einfach die Leser urteilen, ob sie meine alten Bedenken in Schumpeters jetziger Darlegung zufriedenstellend beantwortet oder geklärt, ob sie in dieser erneuerten Darlegung mehr Klarheit oder mehr Wirrnis zu finden vermögen; mögen sie dabei vielleicht insbesondere sehen, was sie von den jetzt neu hinzugefügten Wendungen Schumpeters halten wollen: von der Einführung eines besonderen — neben Arbeit, Boden und Unternehmerfunktion vierten — „Produktionsfaktors“, „der nur unter diesen Verhältnissen“ (daß der Unternehmer über keinen Erlös aus vergangenen Wirtschaftsperioden verfügt) „existent wird und sonst einfach fehlt“; von dem eigentümlich spezialisierten „besonderen produktiven Dienst“, den Schumpeter auf S. 623 konstruiert, und der vielleicht gewisse Erinnerungen an die „besondere Funktion“ der Gütervorräte wachrufen könnte, die Schumpeter so energievoll bestreitet; und mögen sie endlich einige Augenblicke prüfenden Nachdenkens auch Schumpeters neuem Gleichnis vom „wärmeren und kälteren Klima“ zuwenden; ob dieses Gleichnis nicht doch vielleicht gerade im entscheidenden Punkte hinkt, insofern das wärmere Klima Gemeingut aller, der Gütervorrat aber, den man zur Durchführung einer mit irgendwelchen Produktionsumwegen verbundenen Produktionsmethode benötigt, in allen Vergleichsfällen — beim statischen Produzenten, beim Unternehmer, der den Gütervorrat aus irgend einer Quelle schon besitzt, und bei demjenigen, der ihn noch nicht besitzt — gleichmäßig den Charakter eines Vorrats wirtschaftlicher Güter hat, der dann wohl auch gleichmäßig die Zurechnung eines abhängigen Mehrertrages (siehe Schumpeters Entgegnung S. 626) auf sich lenken muß. Kurz, man prüfe, ob der verschiedene Ausschlag im Ergebnis, zu dem Schumpeter für den Fall des „nicht besitzenden Unternehmers“ gelangt, wirklich auf einer wesentlichen Verschiedenheit des Sachverhaltes im entscheidenden Punkt, oder aber,

wie ich meinte und auch weiterhin noch meine, nur auf einer ungleichmäßigen Anwendung der Denkgesetze auf einen im entscheidenden Punkt gleichartigen Sachverhalt beruht. Im Vorübergehen sei noch kurz angemerkt, daß ich die Gründe, aus welchen Schumpeter eine Diskussion meiner Einwendungen überhaupt nur unter der Voraussetzung für möglich hält, daß er auch von meinem — rücksichtlich des Tatsächlichen von ihm ja nicht geleugneten — „dritten Grunde“ abstrahieren dürfe (Entgegnung S. 618), weder im Einzelnen noch im Ganzen aufzufassen vermochte. Der eben hier zu diskutierende Kernpunkt unserer Meinungsverschiedenheit ist ja doch, ob die Tatsache der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege auch ohne das Hinzutreten einer Schumpeterschen Entwicklung einen — dann eben statischen — Zins begründen könne oder nicht. Und diese Frage scheint mir im Gegenteile recht schwer zu diskutieren zu sein, wenn man von dem hinsichtlich seiner Wirkung auf die Probe zu stellenden Agens abstrahiert.

Meinen zum entgegengesetzten Ergebnis leitenden logischen Beweisgang will ich hier ebensowenig genauer ausführen oder verteidigen, als ich es in meinem ersten kritischen Artikel getan habe. Ich habe ja auch keine neue Veranlassung dazu, da ja auch Schumpeter seine Entgegnung aus dem gewiß triftigen Grunde, daß uns dies hier zu weit führen würde, auf die Diskussion meiner Theorie nicht ausdehnt. Vielleicht mit Ausnahme einer einzigen Bemerkung, in der er einen in seinem Buche gegen meine Theorie erhobenen Einwand aufrecht hält und verteidigt: den Einwand nämlich, daß statische Wirtschaftssubjekte überhaupt keine „Wahl“ zwischen verschiedenen Produktionsmethoden haben (S. 629). Die diesem Einwand jetzt beigegebene erläuternde Verteidigung scheint mir im wesentlichen auf die Behauptung hinauszulaufen, daß man überall dort, wo die rationelle Entscheidung zwischen mehreren offenstehenden Alternativen leicht und sicher ist, die Existenz einer „Wahl“ überhaupt in Abrede stellen dürfe, während eine nicht selbstverständliche, schwierigere Entscheidung keinen statischen Durchschnittsmenschen, sondern schon einen Mann vom Unternehmertypus voraussetze. Ich möchte demgegenüber kurz darauf hinweisen, daß in jeder Situation irgend eine der Alternativen die rationellerweise zu bevorzugende sein muß, daß eine leicht zu treffende Wahl darum doch nicht aufhört, eine Wahl zu sein, und daß überdies auch ein vollkommen „hedonistischer“, also nach Schumpeter sicherlich der Statik

angehörnder Kalkül keineswegs unter allen Umständen leicht zu entscheiden sein muß.

Es erübrigt noch das Thema der „Verifikationen“ (Entgegnung S. 633 ff.) mit etlichen dabei passend einzuflechtenden Nebenfragen. Ich fürchte, wir denken schon über das Wesen einer „Verifikation“ sowie über die zulässigen und zur Verfügung stehenden Quellen einer Verifikation nicht völlig parallel. Nach meiner Meinung kann man die Richtigkeit von Theorien oder „Gründen“ an dem Stand der Tatsachen, aber man kann nicht umgekehrt den Stand der Tatsachen durch Theorien oder „Gründe“ verifizieren. Ich kann darum auch versichern, daß ich meine Meinung von dem — bisher wenigstens — universellen Auftreten der Zinerscheinung gewiß nicht aus einer aprioristischen Überzeugung von der Richtigkeit meiner Zinstheorie und ihrer „drei Gründe“ (Entgegnung S. 634 f.), sondern einfach aus einer Betrachtung der aus dem Augenschein, der Geschichte und Statistik zugänglichen Tatsachen geschöpft habe. Auch die Betrachtung primitiver Volkswirtschaften (freilich nicht eines einzelnen, vielleicht isolierten „primitiven Wirtschaftssubjektes!“) kann hier ganz gut Erkenntnisquelle sein: warum sollen wir nicht z. B. aus der Betrachtung der in den inneren Provinzen Chinas herrschenden Zustände uns darüber informieren, ob und in welchen Erscheinungsformen in diesen wohl sicherlich „statischen“ Wirtschaften der Zins als Tatsache vorkommt? Und warum nicht dieselbe tatsächliche Belehrung aus dem schöpfen, was uns die Geschichtsquellen über die primitiven Volkswirtschaften des Mittelalters überliefern? Von dem gleichen Standpunkte aus bin ich aber auch völlig außer stande, mit Schumpeter in den „Gründen“, mit denen er zu meinen „Gründen“ der Zinerscheinung „Stellung“ nimmt, einen verifikatorischen Nachweis des tatsächlichen Vorkommens zinsloser statischer Volkswirtschaften zu erblicken. Nebenbei bemerkt, bin ich überhaupt durchaus kein so tatsachenscheuer, aprioristisch-spekulativer Kopf, für den mich Schumpeter zu halten scheint, wenn er in ein „sprachloses Erstaunen“ darüber gerät, daß „der Verfasser des II. Bandes von Kapital und Kapitalzins“ ihm zumutet, seine nach dem Augenmaß gewonnenen Anschauungen von der Häufigkeit der zinstragenden Aktiengesellschaften ein wenig auch an der Dividendenstatistik der Aktiengesellschaften zu kontrollieren. Warum sollten wir denn ein zugängliches, und bei einiger Umsicht in der Auslegung immerhin lehrreiches Verifikationsmaterial verschmähen? Die psychologischen

Zwischenglieder der subjektiven Werttheorie habe ich freilich nicht statistisch, sondern auf anderen Wegen zu verifizieren gesucht — aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Statistik solche innerliche Tatsachen leider nicht registriert!¹⁾

Andrerseits scheint mir aber auch die Frage der Verifikationsthemen noch immer nicht ganz befriedigend geklärt. Ich hatte in meiner Kritik über eine gewisse Unsicherheit, Unklarheit und Zwi-spältigkeit in den Äußerungen des Verfassers über den realen Stand der Tatsachen geklagt, deren Zutreffen in der Welt der Wirklichkeit er behaupten wolle. Ich glaube, daß trotz der scheinbar so entschiedenen, punktweise formulierten Aufstellungen des Verfassers (Entgegnung S. 614 ff.) hierüber auch jetzt noch keine völlige, kristallhelle Klarheit herrscht. Zum Beginn der S. 615 möchte ich lediglich die — durchaus unpolemische — Feststellung machen, daß die Behauptung der Realität „statischer Strömungen“ in einer Volkswirtschaft eine andere, und zwar sehr viel weniger weitgehende Behauptung ist als die Behauptung der Realität „statischer Volkswirtschaften“, von der ich in meiner Kritik gesprochen hatte. Auf dieses letztere Thema scheint mir Schumpeter erst mit seinen punktweisen Formulierungen über das Vorkommen „zinsloser“ Wirtschaften auf S. 615 f., und zwar mit den Punkten Ia und II konkret einzugehen (welcher Punkt II in einer zu Beginn der S. 615 vorausgeschickten Bemerkung seine Ergänzung findet). Hienach schränkt Schumpeter seine Behauptung vom Vorkommen zinsloser Volkswirtschaften laut Ia auf überwundene, nur mehr der Geschichte angehörige oder wenigstens exotisch gewordene primitive Wirtschaftsepochen ein, während laut II die modern-kapitalistischen Volkswirtschaften niemals zinslos werden, weil die die Entwicklung unterbrechenden Depressionsperioden zu kurz sind, „um die Volkswirtschaft wirklich statisch werden zu lassen“. Ich nehme von diesen Feststellungen gern Kenntnis, glaube sie aber mit zwei nichtpolemischen und mit zwei polemischen Bemerkungen begleiten zu dürfen. Ohne jede polemische Nebenabsicht stelle ich fest, daß Schumpeter bezüglich der Depressionsperioden nun doch für diejenige Entscheidung optiert hat, die ich auf S. 49 meiner Kritik trotz entgegenstehender Textstellen vorausahnend in den Kreis der Möglichkeiten und auch schon in meine kritischen Auseinandersetzungen

¹⁾ Vgl. hiezu mein Vorwort zur ersten Auflage der „Positiven Theorie des Kapitaless“, abgedruckt in der dritten Auflage S. XIX f.

einbezogen hatte; dann, daß Schumpeter mindestens für die modern-kapitalistische Epoche so ziemlich zu derselben „Allgegenwart“ der Zinserscheinung gelangt, deren Annahme mir auf S. 633 der Entgegnung als das *πρώτον ψεῦδος* meiner Ausführungen vorgeworfen wurde. Polemisch möchte ich bemerken, daß ich es Schumpeter überlassen muß, seine jetzige Entscheidung mit denjenigen Äußerungen seines Buches zusammenzureimen, in welchen er, wie z. B. auf S. 447, „einen statischen Zustand der ganzen Volkswirtschaft“ zwischen je zwei Teilentwicklungen behauptet hatte. Und noch befremdlicher ist mir seine jetzige Entscheidung gegenüber einer gleichzeitigen, in seiner Entgegnung auf S. 635 vorfindlichen Bemerkung. Schumpeter schreibt hier: „Die beiden Serien ‚widersprechender‘ Äußerungen lassen sich, wie Böhm-Bawerk selbst sofort, allerdings erst nach erhobener Einwendung hervorhebt, auf die natürlichste Weise vereinen.“ Diese Worte kann doch niemand anders verstehen, als daß Schumpeter sich die von mir auf S. 41 f. meiner Kritik als möglich hingestellte versöhnende Auslegung der dann nur scheinbar sich widersprechenden Ausspruchsreihen aneignen und sie in seinem eigenen Namen als die zutreffende Auslegung bestätigen wollte. Aber dann hätte er ja bestätigt, daß den von ihm behaupteten statischen Zuständen, in denen sich z. B. die Volkswirtschaft zwischen je zwei Teilentwicklungen befindet, nur die „chemische Reinheit“, nicht aber die wesentlichen Attribute der Statik, und insbesondere nicht das Attribut der Zinslosigkeit fehlt: in der punktweisen Formulierung seiner Behauptungen verkündet er aber gleichzeitig das gerade Gegenteil, daß die Volkswirtschaft auch in den „statischen“ Zwischenperioden der Depression den Zins nicht verliert und nicht „wirklich statisch“ wird!

Mit der zweiten Tatfrage, in welchem Umfange einzelne statische Wirtschaften innerhalb eines Entwicklungsmilieus im Sinne der Schumpeterschen Theorie Zins haben sollen oder nicht, beschäftigen sich die Punkte Ib und IV der punktweisen Formulierung. Schumpeter trifft die Entscheidung, daß der einmal existierende Zins auch in statische Wirtschaften eindringen kann, dies aber „nicht allgemein“, sondern (nur?) in zwei genauer geschilderten Spezialfällen tue. Ich überlasse den Lesern das Urteil, ob sie diese Entscheidung im Einklange mit jenen Aussprüchen des Schumpeterschen Buches finden, wonach z. B. (S. 398) der Umstand, daß jede Partikel von Kaufkraft einen Zins erzielen kann, einer jeden ein Agio geben, die Zinserscheinung sich

so nach und nach über die ganze Volkswirtschaft hin verbreiten und der Zeitablauf selbst in einem gewissen Sinne zu einem Kostenelement werden soll; und ich überlasse es ferner den Lesern zu urteilen, ob, wenn schon Einschränkungen anerkannt werden, Schumpeters konkrete Entscheidung ein befriedigendes, theoretisch konsequentes Abgrenzungsprinzip erkennen läßt; mit anderen Worten, ob just die zwei von Schumpeter ausgesonderten Spezialfälle ein zur Zinserzeugung geeignetes Motiv erkennen lassen, welches außerhalb dieser zwei Fälle und allgemein nicht ebenso zinserzeugend wirken müßte.

Natürlich gewinnt, je nachdem die zu verifizierenden Thesen sich verschieben, auch die ganze Verifikationsfrage einen anderen Aspekt. In dem Augenblick, in dem Schumpeter selbst praktisch die Allgegenwart des Zinses — mit Ausnahme der unserer Anschauung und unmittelbaren Nachprüfung bereits entrückten „primitiven“ Zustände — behauptet, scheidet natürlich die Frage der „zinslosen Volkswirtschaften“ fast ganz aus dem Verifikationsprozesse aus, und die, wie ich glaube, recht zuverlässig feststehende Tatsache, daß, seit es Börsen im europäischen Kulturleben gibt, der tägliche Kurszettel bisher nie und nirgends ein Verschwinden des Zinses aus dem europäischen Geschäftsleben erkennen ließ, braucht Schumpeter keine Sorge zu machen — wofür ich ja auch in meiner Kritik (S. 39 bis 41 und 49) für einen gewissen Ausfall der von mir provozierten Erklärungen Schumpeters ebenfalls vordenkend schon Raum gelassen hatte. Und auch die, wie ich glaube, gleichfalls ziemlich zuverlässig feststehende Tatsache, daß auch die überwiegende Masse der einzelnen statischen Betriebe ihr Kapital verzinst, braucht Schumpeter nicht mehr zu stören. Denn wenn das Entwicklungsmilieu permanent ist und die Zinerscheinung dann auch permanent als Folgewirkung „tief in das Leben der statischen Wirtschaften hineinreicht“, dann darf ja die weite Verbreitung des Zinses in statischen Kreisen auch nach Schumpeters Theorie nicht wundernehmen. Eher könnte man sich umgekehrt wundern, daß bei diesem Stand der Meinungen Schumpeters dieser es überhaupt noch unternehmen konnte, das Verschwinden des Zinses aus statischen Betrieben so peremptorisch als eine durchgreifende und regelmäßige Erscheinung zu behaupten²⁾ und die Verifikation dafür an dem Beispiel der Aktiengesellschaften ernsthaft anzutreten — zumal er sich jetzt

²⁾ Vgl. die von mir S. 43 der Kritik zitierten Stellen.

(Entgegnung S. 635 f.) gerade in diesem Zusammenhange auf das, wenn auch „nicht vollständige“, „Eindringen des Zinses in die statischen Teile der Volkswirtschaft“ beruft.

Mag es aber um die innere Folgerichtigkeit der jetzt von Schumpeter getroffenen Entscheidungen wie immer stehen, jedenfalls ist durch sie eine Situation geschaffen worden, die ich in meiner Kritik ebenfalls schon vorausbedacht und im voraus berücksichtigt hatte: es schrumpft nämlich mit den Differenzen über den behaupteten Stand der Tatsachen zwar der Spielraum einer direkten Tatsachenprobe — sei es zu Gunsten, sei es zu Ungunsten der Schumpeterschen Theorie — fast auf Null zusammen, es treten aber dafür jene mehr indirekten Verifikationsproben in den Vordergrund, die die Vereinbarkeit notwendiger Zwischenglieder der Schumpeterschen Deduktionen mit feststehenden oder schwer zu leugnenden Tatsachen auf die Probe stellen; Verifikationsproben von der Art, wie ich deren zwei in Voraussicht dieses Ganges der Dinge auf S. 49 ff. meiner Kritik durchzuführen unternahm. Ein paar Worte noch über jede von ihnen.

Für die Probe auf das quantitative Zulangen des Schumpeterschen Erklärungsgrundes für die faktisch existierenden Zinsmassen (S. 53 bis 56 meiner Kritik) kommt einerseits die Häufigkeit oder Seltenheit der schöpferischen Unternehmerleistungen — davon haben wir schon oben gesprochen — andererseits die Größe und Nachhaltigkeit der durch sie geschaffenen „Wertagien“ oder Überschüsse über den Wert der aufgewendeten Produktivgüter in Betracht. In letzterer Beziehung möchte ich, ohne weitere Detailkritik zu üben, folgende, vielleicht ebenfalls nicht völlig restlos klare Aussprüche Schumpeters nebeneinanderstellen: Nach S. 436 f. des Schumpeterschen Buches wird auch bei neuen Unternehmungen von dem Momente an, in dem der Betrieb in nunmehr ausgefahrenen Bahnen beginnt, das, was zunächst als Unternehmergewinn erschien, einzelnen Produktionsgütern zugerechnet; und diese Momente „reichen aus, um die neuen Unternehmungen zu statischen Wirtschaftseinheiten zu machen“. Nach Entgegnung S. 615 werden kapitalistische Unternehmungen dagegen erst dann zinslos, wenn sie „jeweils bereits überholt“ sind. Nach Entgegnung S. 629 machen außer den ersten Bahnbrechern auch noch die „Vordersten“ des nachfolgenden „großen Trosses“ Übergewinn, nach S. 636 verbleiben solche Gewinne auch dem großen Trosse so lange, als der Prozeß der „steten Anpassung an bei anderen eingebürgerte Produktionsfortschritte nicht

völlig abgeschlossen“ ist, also wohl auch noch den letzten des Trosses. Nach S. 610 und 628 ist die „Einführung“ zeitraubender Produktionsmethoden eine „Unternehmerat“: nur bei den ersten, wie die Glossierung auf S. 628 vermuten ließe, oder auch bei den späteren und spätesten Nachzüglern, wie die Kontrasierung auf S. 610 mit dem „Kreislauf der sich unverändert wiederholenden Wirtschaft“ und auf S. 629 mit der „Durchführung stets derselben Produktionsperiode“ und vielleicht auch noch die für mich nicht völlig durchsichtige Argumentation Schumpeters über den „zweiten Kreis“ auf S. 632f. schließen lassen könnte? Und wenn letzteres gemeint sein sollte, will Schumpeter, der bisher doch nur von „fast Kopierenden“ sprach, wirklich auch noch den spätesten reinen Nachahmern der längst „bei anderen eingebürgerten Produktionsfortschritte“ das Attribut der Unternehmertätigkeit mit schöpferischer Gestaltungskraft zuerkennen? Möge sich der Leser über alles dies seine prüfenden Gedanken machen und dabei auch meine alten, hiemit ausdrücklich aufrecht erhaltenen Argumente über die Quantitätsfrage mit zu Rate ziehen — zusamt dem Schumpeterschen Wort, daß der Zins „immer nur aus den ersten Wertwellen jeder Quelle der Entwicklung“ fließe (S. 504).

Vielleicht würde dem prüfenden Leser auch das Thema des „parasitären“ Zinses, den z. B. statische Handwerksbetriebe zahlen sollen (Entgegnung S. 616), sowie die Frage zu denken geben, ob der Arbeitslohn eine zureichende Quelle solcher parasitärer Zahlungen sein könnte und ob nicht vielmehr dieselben Ausgleichswirkungen, die nach Entgegnung S. 639 sogar vom „Konsumtivzins“ aus einen echten Produktivzins mit Wertagien in die statischen Wirtschaften verpflanzen können, auch in der statischen Handwerkerwirtschaft ebensolche Wertagien hervorbringen müßten. Aber ich will in diesem Stadium die Diskussionsfläche nicht mehr vergrößern.

Aus eben diesem Grunde möchte ich auch bezüglich der zweiten von mir angeregten indirekten Verifikationsprobe (Kritik S. 49 bis 53) mich auf die Pauschalbitte an die Leser beschränken, das Verhältnis meiner Kritik zu den Originalausführungen Schumpeters zu überprüfen; und sich hiebei vielleicht insbesondere die Frage vorzulegen, ob sie in dem von Schumpeter jetzt mit so viel Emphase angerufenen VI. Kapitel seines Buches (Entgegnung S. 634) irgend eine Auskunft speziell über die in meiner Verifikationsprobe angeregten Bedenken und Zweifel finden, dann, ob sie in den jetzigen Ausführungen Schumpeters

auf S. 636 f. der Entgegnung etwa eine Bereinigung derselben zu erblicken vermögen. Bezüglich der Frage endlich, ob ich berechtigt war, das Thema des „unendlichen“ Wertes und Preises dauernder Nutzungsträger in der zinslosen statischen Wirtschaft so zu besprechen, wie ich dasselbe in meiner Kritik besprochen habe, bitte ich die Leser die S. 332 bis 335, dann 401 des Schumpeterschen Buches aufmerksam und im Zusammenhange zu lesen.

Für Kleinigkeiten, in denen ich noch so manches entgegenzusetzen hätte, ist hier kein Raum. Auf Kleinigkeiten kommt es aber zwischen uns auch nicht an. Ich habe so viel entgegnet, als ich entgegen zu müssen glaubte, um zu zeigen, daß mein Beharren auf meinem ersten kritischen Urteil nicht ohne abermalige sorgfältige Prüfung des Streitfalles, und daß auch schon mein erstes kritisches Urteil nicht ohne genaue Kenntnis des weitläufigen Schumpeterschen Textes und nicht ohne korrekte Aufstützung auf denselben erfolgt war. Alles übrige mögen die prüfenden Leser entscheiden. Denn darin stimme ich Schumpeter (Entgegnung S. 611) von vollem Herzen bei: „Stets wird der Leser nach seinem Gesamteindruck zwischen verschiedenen Bildern der Wirklichkeit wählen müssen, ohne daß ihm deren Autoren über ein gewisses Maß an die Hand gehen können.“

Vielleicht noch eine Frage: Wie weit gehen denn unsere beiden Bilder von der Wirklichkeit auseinander? Welches sind die markanten Unterschiede unserer Zinstheorien? Ich glaube, daß Schumpeter, der das Maß unserer Differenzen in seiner Entgegnung mehrfach bespricht (insbesondere auf S. 606 ff. und dann wieder am Schlusse seiner Entgegnung), die einzelnen Differenzpunkte zwar ganz richtig aufzählt, aber vielleicht nicht ganz ebenmäßig und im ganzen zu gering wertet. Gewiß trennen uns zwei Hauptpunkte: die Frage der Anerkennung meines „zweiten Grundes“ (der „perspektivischen Unterschätzung der Zukunft“) und die Frage, ob mein „dritter Grund“ (die Mehrenergieigkeit zeitraubender Produktionsumwege) für sich allein, ohne das Hinzutreten der Schumpeterschen „Entwicklungs“-Momente, also auch in „statischen“ Zuständen die Zinserscheinung hervorrufen würde. Ich halte beide Differenzen für wesentlich und schwerwiegend, und die zweite vielleicht für noch schwerwiegender als die erste, insofern ich den quantitativen Anteil des „dritten Grundes“ an der Hervorrufung des modernen Zinsphänomens für noch erheblicher halte als den des „zweiten Grundes“. Und darum erscheint mir Schumpeters verhältnis-

mäßige Einschätzung beider Differenzpunkte nicht ganz zutreffend, wenn er am Schlusse seiner Entgegnung den „dritten Grund“ nur mit einem zögernden „Vielleicht“ und nur in einer Fußnote unter die Differenzpunkte überhaupt einreicht; und auch die absolute Wertung beider Differenzpunkte ist wohl etwas zu gering, wenn Schumpeter von der „nahen Verwandtschaft unserer Auffassungen“ (S. 606) sowie von der „fundamentalen Gleichheit des Gedankens“ spricht, der in meinem dritten Grunde und in seiner Theorie liege (S. 610), und seine Theorie; deren „innere Haltbarkeit“ ich angeblich in einem gewissen Teile meiner Kritik zugegeben hätte (Entgegnung S. 630), für eine bloße „Fortbildung“ der meinigen ansieht (S. 611). Ich taxiere den Winkel, unter dem unsere Ansichten und, ich fürchte, auch unsere Überzeugungsmittel auseinandergehen, für größer; wobei ich es immerhin nur für ein stilistisches Versehen Schumpeters ansehen will, wenn er (Entgegnung S. 610) mich meine Zinserklärung wesentlich auf die Tatsache stützen läßt, „daß der Gütervorrat der Volkswirtschaft zunimmt und daher der Besitz gegenwärtiger Güter den Besitz von mehr Gütern in der Zukunft bedeutet“. Der erste dieser beiden durch die Partikel „und“ verbundenen Sätze hat, wie Schumpeter gewiß selbst weiß, hier gar nichts zu tun: meine Zinserklärung setzt nicht im mindesten die Tatsache wachsender Gütervorräte voraus, sondern gilt ebenso für den Fall stationärer oder auch abnehmender Gütervorräte.

Den Schriftsteller Schumpeter möchte ich aber zum Schlusse noch gegen eine Selbstverkleinerung in Schutz nehmen. Wenn Schumpeter für den Fall einer Ablehnung seiner Theorie auf eine schlechte Vertretung seinerseits und auf die Güte und Fruchtbarkeit seines nur mangelhaft vertretenen Grundgedankens plädiert, so möchte ich umgekehrt glauben, daß in diesem Falle nicht eine gute Sache zum Opfer einer schlechten Vertretung, sondern daß ein in hohem Grade gewandter, scharfsinniger und befähigter Autor das Opfer einer Sache geworden ist, die eine tadellose Vertretung einfach nicht zuließ.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Im Jahre 1912/13 hat die Gesellschaft acht Vorträge veranstaltet, deren Wortlaut in einer eigenen Publikation vereinigt ist¹⁾ und deren wesentlichster Inhalt im folgenden mitgeteilt wird.

Die ökonomischen Wirkungen des Balkankrieges auf Serbien und Bulgarien.

Von Dr. Otto Neurath.

Der Vortragende, der während der Mobilisierung und zu Beginn des Krieges in Belgrad und Sofia gewesen war, berichtet über seine persönlichen Eindrücke. Die Ursachen für die serbischen und bulgarischen Erfolge erblickt er namentlich auf organisatorischem Gebiete. Hieher gehört die starke Verbreitung des Genossenschaftswesens — in über 1000 Genossenschaften sind etwa 40.000 Familien, 100.000 Einwohner vereinigt —, das sehr entwickelte Zusammengehörigkeitsgefühl, worauf die Hauskommunionen (Zadruga) hinweisen. Der Vortragende zeigt, daß der Landbau dank der Agrarförderung durch die Regierungen auch während des Krieges nicht allzusehr gelitten habe. Ebenso hätten die Regierungen es verstanden, Störungen in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und Preissteigerungen zu verhindern. Die Viehzucht schein nicht arg gelitten zu haben. Beim Handel seien schwere Störungen nicht zu erwarten. Die Banken ruhten ganz, seien aber nicht gefährdet. Die Lage der Notenbanken sei nicht ungünstig. Die Staatsfinanzen seien in Bulgarien nicht schlecht, in Serbien geradezu gut. So sei die ökonomische Situation beider Staaten in keiner Richtung bedrohlich.

Redner schildert sodann, wie sofort das Streben nach wirtschaftlicher Erschließung der neuen Gebiete eingesetzt habe. Allerdings sei die Ausbreitung des Absatzes hier durch die Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung sehr erschwert. Zwar seien die Verwüstungen in den eroberten Gebieten nicht unerheblich; auch seien große Verschiebungen im Grundeigentum zu erwarten. An sich seien diese Gebiete größtenteils sehr fruchtbar, die Bodenbestellung aber auf sehr tiefer Stufe, die Industrie leidet an Arbeitermangel. Auf dem Gebiete des Handels werde Österreich die Verluste infolge des Zollkrieges auch künftig kaum beseitigen können. Auch werde die Fleisch- und Viehexportmöglichkeit Serbiens sehr über-

¹⁾ Gesellschaft österreichischer Volkswirte Jahrbuch 1913. Wien, Manz 1913.

schätzt. Was endlich die fernere wirtschaftliche Verbindung der Balkanstaaten untereinander betrifft, so sei eine Zollunion nicht sehr wahrscheinlich, wenn sie auch von manchen Seiten propagiert werde.

Die örtlichen Produktionsbedingungen der Industrie in Österreich.

Von Dr. Friedrich Herz.

Für die älteste Orientierung der gewerblichen Produktion sei der Konsum maßgebend, umgekehrt habe aber auch die Industrie häufig konsumbildend gewirkt. Oft haben örtliche, aber auch politische Verschiebungen der Nachfrage die Produktion sehr beeinflusst. So sei in den letzten Jahren der Schwerpunkt des Konsums in Österreich mehr nach Norden gerückt.

Gegenwärtig werde der Standort der Industrien immer mehr durch die Lage der Rohstoffe und durch die Arbeitskraft bedingt. Beides falle aber meist nicht zusammen. Entscheidend sei (nach Weber) das Verhältnis des Produktionswertes zum Gesamtgewicht der bewegten Materie.

Tatsächlich orientiere sich die Industrie immer mehr nach dem Transport, besonders wichtig seien die Lage der Kohलगewinnung, die großen Wasserstraßen. Der Ersatz der Holz- durch Kohlenfeuerung habe mannigfache Standortsverschiebungen in den Feuerbetrieben zur Folge gehabt. Der Vortragende bespricht sodann einige große Industrierverschiebungen in Österreich in der letzten Zeit. Auch die Arbeitskräfte seien vielfach sehr bodenständig und bestimmen dadurch oft den Standort der Industrien. Groß sei diesbezüglich insbesondere der Einfluß der Wanderungen, ferner die moderne Großstadt als Arbeitskraftreservoir.

Übrigens seien für den Standort in weiterem Umfange nicht die gegenwärtigen Verhältnisse entscheidend, sondern frühere historische Umstände wirken heute noch nach. So sei die heutige Standortsverteilung das Produkt zahlloser, oft entgegengesetzter Faktoren der Vergangenheit und Gegenwart. Häufig, bei uns aber seltener als in Deutschland, konzentrieren sich die Betriebe der nämlichen Branche an demselben Orte, was sehr große wirtschaftliche Vorteile, aber auch manche Nachteile hat. Andererseits habe die Anziehungskraft der großen Städte zum Teil einer Dezentralisationstendenz Platz gemacht. Die günstigsten Ansiedlungsbedingungen für die Industrie böten die mittleren Landstädte, deren Entwicklung vom Staate deshalb gefördert werden sollte.

Zinsfuß und Geldverfassung.

Von Dr. Josef Schumpeter.

Der Vortragende behandelte die Frage, ob es eine kausale Beziehung zwischen Kapitalzins und Geldverfassung gibt, ob also der Kapitalzins durch die Geldverfassung beeinflusst werden kann — eine Frage, die von der herrschenden Lehre stets verneint werde, während

der Vortragende sie bejaht; dabei versteht er unter Geldverfassung die Münz- und die Bankverfassung sowie die tatsächliche Form des Geldverkehrs. Der Kaufmann und Politiker halte einen solchen Zusammenhang für selbstverständlich; das Maß des Kredites, die Höhe des Zinsfußes sei abhängig von dem Geldvorrat, eine Vermehrung des letzteren verbillige den Zinssatz. Geldknappheit — z. B. durch Einführung der Goldwährung — führe eine Zinssteigerung herbei; die herrschende Theorie erkläre die Höhe des Zinses durch die relative Knappheit oder Fülle der Produktionsgüter. Man könne aber manche Tatsachen zu Gunsten der Ansichten der Praktiker anführen: so die Zinsspannungen an den Steuerterminen, dem Ultimo, dann daß die Zentralnotenbanken ihre Diskontopolitik verwenden, um den Geldmarkt zu beeinflussen. Allein derartige unanalytisierte Tatsachen könnten noch nicht als Beweise angesehen werden; insbesondere sei es unmöglich, die Verschiedenheiten der Zinssätze zwischen den Wirtschaftsgebieten durch die Verschiedenheiten der Geldverfassung zu erklären.

Die herrschende Theorie leugne nicht die Beziehungen zwischen Geldverfassung und Kapitalzins, wohl aber die kausale Rolle der Geldverfassung und erblicke in den Geldvorgängen nur einen Ausdruck für analoge Vorgänge in der Güterwelt. Bei Sinken des Zinsfußes bei vermehrtem Kreditangebot durch Sparer gehen Geldbetrachtung und Güterbetrachtung ganz parallel. Ähnlich stehe es bei Verbesserung der Organisation des Geldmarktes, das heißt der Bankorganisation. Beide Auffassungen anerkennen auch eine zinssatzsteigernde Wirkung bei Sinken der Kaufkraft des Geldes auf dem Warenmarkte (z. B. Papiergeldemission). Wenn ferner die Bank durch Zinsfußerhöhung auf den Geldmarkt einwirke, so lasse sich dies auch vom Standpunkte der Güterbetrachtung sehr gut als ein Anpassungsvorgang für bereits eingetretene oder vorausgesehene Veränderungen auf dem Gütermarkte erklären. Auch daß die Notenbank in der Lage ist, aus irgendwelchen Gründen den Zinsfuß zu erhöhen ohne jede Beziehung auf Vorgänge auf dem Warenmarkte, beweise nichts gegen die herrschende Ansicht.

Trotzdem sich aber die herrschende Auffassung der Wissenschaft mit den Tatsachen auseinandersetzen könne, ohne von diesen einfach Lügen gestraft zu werden, so lasse sich dennoch nachweisen, daß eine Vermehrung der Zahlungsmittel zinsdrückend wirken und daher der Zinsfuß durch Veränderungen der Geldverfassung beeinflußt werden könne. Wenn nämlich die Vermehrung der Zahlungsmittel nicht für alle Wirtschaftssubjekte, sondern nur für einige erfolgt, so trete eine Verschiebung ihrer Kaufkraft ein. Nun komme tatsächlich die Vermehrung z. B. der Banknotenemission vor allem den Unternehmerkreisen in der Form erleichterter Kreditgewährung zu gute und es trete eine Entwertung der Einkommen der übrigen Wirtschaftssubjekte ein. Das habe die Folge, daß nunmehr ein Teil der Produktivkräfte, die der unmittelbaren Genußgüterproduktion dienen, dieser entzogen und

weiteren produktiven Zwecken dienstbar gemacht würden, so daß es in der Tat möglich sei, durch Veränderungen der Geldverfassung eine andere Verwendung der volkswirtschaftlichen Produktivkräfte herbeizuführen, die ganz so wirke, wie wenn in der Volkswirtschaft mehr als bisher gespart würde, und die ganz wie verstärktes Sparen zinsdrückend wirken müsse („erzwungenes Sparen“). In ähnlicher Weise könne eine Vermehrung der Zahlungsmittel, die durch Vermittlung der Banken vor allem den fortgeschrittensten Oberschichten der Industrie zufließe, eine Verschiebung der Kaufkraft innerhalb der Produzentenkreise zu Ungunsten der relativ zurückgebliebenen Betriebe herbeiführen und ähnliche Wirkungen haben. Darauf weist der Vortragende nach, daß solche Zahlungsmittelvermehrungen, obgleich sie zunächst zu Preissteigerungen führen, doch schließlich das Preisniveau nicht dauernd zu heben brauchen, und schildert dann im einzelnen den Mechanismus der sich daran knüpfenden Preisvorgänge. Dann diskutiert er die Wirkungen von Goldentdeckungen, die essentiell verschieden seien, je nachdem das neue Geld direkt in die Zirkulation fließt oder vermehrte Kreditgewährung als Grundlage dient. Nach einem Ausblicke auf die Bedeutung der gewonnenen Resultate für die Zinstheorie und für unsere Gesamtauffassung von den ökonomischen Grundlagen der industriellen Oberschichten schließt der Vortragende mit der Warnung, daß jene theoretischen Resultate nicht ohneweiters praktische Forderungen begründen können, und daß trotz allem künstliche Vermehrungen der Zahlungsmittel sehr bedenklich seien.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsschulden seit Bestand der Verfassung.

Von Dr. Josef Püregger.

Der Vortragende gab ein übersichtliches Bild über die einzelnen Etappen des österreichischen Staatsschuldenwesens, besprach insbesondere die Unifizierung der Staatsschulden im Jahre 1868, die Regelung des Verhältnisses zu Ungarn, die Ordnung der 80 Millionenschuld an die Nationalbank, die Anspannung des Staatskredites zur Linderung der Krise des Jahres 1873, zur Deckung der Militärauslagen und der jährlichen Defizite im Staatshaushalte, die Schaffung und Bekämpfung von Ressortschulden, die Valutaregelung, den Kampf um die Herausgabe des Valutagoldes auf Grund der Notverordnung vom Jahre 1899, die 3 $\frac{1}{2}$ %ige Investitionsrente (1896), die Ablösung des ungarischen Blockes, endlich den Gesetzentwurf über die Reform der Staatsschulden-Kontrollkommission.

Die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung Rußlands.

Von Dr. Alexis von Markow (Berlin).

Der Vortragende hebt einleitend die ungeheuren wirtschaftlichen Kräfte Rußlands hervor, das in sieben Jahren die Folgen des japanischen Krieges völlig überwunden und einen finanziellen und wirtschaftlichen Aufschwung genommen habe, wie kein anderer europäischer Staat. Auf Grund der Analyse der Staatsvoranschläge zeigt der Redner, wie die Einnahmen und Ausgaben rapid steigen und gegenwärtig schon den Betrag von 8 Milliarden Kronen überschritten haben, wie 1907 bis 1908 die Ausgaben (infolge des Krieges) rascher als die Einnahmen gestiegen sind, 1909 bis 1911 dagegen die Einnahmen sehr stark, die Ausgaben viel langsamer angewachsen sind. Seit vielen Jahren ergibt die Jahresrechnung stets einen Überschuß von etwa 100 Millionen Rubel, die zu einem Staatsschatz von derzeit etwa 1140 Millionen Kronen gesammelt werden. Und dies, obgleich in den letzten Jahren auch Anleihen aus den Staatseinnahmen zurückgezahlt werden konnten und die Staatsbedürfnisse in jeder Hinsicht befriedigt wurden.

Redner skizziert die Entwicklung der russischen Finanzwirtschaft, die noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts sehr ungünstig war. Der Krieg kostete 2 Milliarden Rubel, die Staatsrente fiel im Jahre 1907 auf 67%. In den seither verflossenen 6 Jahren hat Rußland $\frac{1}{2}$ Milliarde Kronen Staatsschulden vor dem Termin eingelöst, weitere 380 Millionen Kronen Staatsschulden getilgt, mehr als 7 Milliarden für Heer und Flotte, über 1 Milliarde für neue Handelshäfen und Eisenbahnen, fast ebensoviel zur Linderung des Notstandes ausgegeben. Dabei ist ein Staatsschatz von über 1 Milliarde Kronen vorhanden.

Zu den Staatseinnahmen stellen das Branntweinmonopol 20·3, die Eisenbahnen 24·7, die Steuern und Zölle 35·5%, und zwar indirekte Steuern 20·7, die direkten 7·9, die Zölle 6·9%. Die beiden letzten Posten sind noch sehr steigerungsfähig; die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol sinken, die aus den Eisenbahnen steigen. Von den Ausgaben entfallen 866 Millionen Rubel auf Heer und Flotte, 760 Millionen auf Bahnbauten, 403 Millionen auf Zinsen (diese Post nimmt ab).

Diese überaus günstige Entwicklung der Staatsfinanzen steht mit der Hebung des gesamten wirtschaftlichen Lebens im engsten Zusammenhang. Der Außenhandel steigt rasch, die Handelsbilanz wird von Jahr zu Jahr günstiger; die Ausfuhr betrug 1901 noch 762, 1911 1449 Millionen Rubel, der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 1901 168, 1911 430 Millionen. Rußland exportiert hauptsächlich Lebensmittel in immer steigendem Maße, auch Zucker, Rohmaterialien und Halbfabrikate. Gleichzeitig nimmt insbesondere der Maschinenimport sehr stark zu.

Dieser Aufschwung ist die Folge der Verbesserungen auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Lebens, das durch einige gute Ernten

bei hohen Getreidepreisen begünstigt war. Die Landwirtschaft wird intensiver — der Wert der Ernte betrug 1894 4 Milliarden Rubel, 1910 9 Milliarden, an landwirtschaftlichen Maschinen wurde 1906 für 21 Millionen Rubel, 1911 für 58 importiert. Gleichzeitig wird der inländische Bau landwirtschaftlicher Maschinen durch Prämien gefördert. Sehr stark wächst der Düngerverbrauch (Produktion 1908 $13\frac{1}{2}$, 1912 30 Millionen Pud, Einfuhr 1908 $7\frac{1}{2}$, 1912 26 Millionen Pud). Das Genossenschaftswesen dringt immer mehr durch, die landwirtschaftlichen Schulen und Kurse verbreiten sich. Der Mir wird allmählich beseitigt und durch Einzeleigentum ersetzt, Meliorationen mit Hilfe des Staatskredites werden durchgeführt, die Hausindustrie befördert, 1 Million neuer selbständiger Bauerngüter mit 20 Millionen Hektar Boden wurden mit einem Kostenaufwand von fast 1 Milliarde Kronen geschaffen. Die mit Getreide angebaute Fläche hat sich in 16 Jahren um 20% vergrößert, die Anbaufläche für Zuckerrüben in 15 Jahren um 124%. Die Produktion und Ausfuhr von Molkereiprodukten, insbesondere von Butter, steigt rasch, ebenso die Zahl der Schafe und Schweine. Von besonderer Bedeutung ist in Rußland die Produktion von Flachs; auch die Erzeugung von Baumwolle hat in den letzten Jahren einen solchen Aufschwung genommen, daß schon die Hälfte des inländischen Bedarfes dadurch gedeckt ist. Der Holzexport ist in 7 Jahren um 56% an Wert gestiegen.

Auch in der Industrie ist ein großer Fortschritt zu verzeichnen, zunächst allerdings mit Hilfe ausländischen Kapitals. In 20 Jahren vermehrten sich die Zahl der Betriebe um 28%, die Zahl der Arbeiter um 100%, der Wert der Produktion um 268%, die Zahl der Aktienunternehmungen in acht Jahren von 83 auf 262, der Durchschnittsverdienst der Arbeiter stieg 1909 bis 1911 von 239 auf 251 Rubel jährlich. Der Vortragende brachte noch zahlreiche Daten über die einzelnen Industriezweige und schloß mit der Überzeugung, daß die Herstellung der völligen Unabhängigkeit Rußlands auf allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens nur eine Frage der Zeit sei.

Die Brüsseler Zuckerkonvention.

Von Heinrich Friess.

Der Vortragende skizzierte zunächst den Inhalt und die Entstehungsgeschichte dieser Konvention und legte dar, daß die Motive, welche zu dieser in der Geschichte einzig dastehenden Beschränkung der wirtschaftlichen Hoheitsrechte der Staaten geführt haben, in der Einleitung zur Brüsseler Konvention nicht zutreffend angeführt seien. Auf Seite der Rübenzucker produzierenden Staaten sei vielmehr der Wunsch maßgebend gewesen, von dem System der Ausfuhrprämien und all den bekannten, damit verbundenen Nachteilen loszukommen, auf Seite Englands habe sich Chamberlain in Konsequenz seiner imperialistischen Politik für den Abschluß der Konvention trotz der daraus resultierenden

Erhöhung des Zuckerpreises eingesetzt, um die Kolonien fester an England zu fesseln. Der Vortragende schilderte sodann, wie die Konvention in den kontinentalen Staaten die gefürchteten ungünstigen Wirkungen auf die Zuckerindustrie nicht gehabt habe, wie aber der Zuckerpreis im Inland gesunken, der Zuckerkonsum gestiegen sei, wie die Unzufriedenheit der Engländer mit der Verteuerung ihres Zuckers dazu führte, daß England im Jahre 1907 die Konvention kündigte und erklärte, sie nur fortsetzen zu wollen, wenn die Verpflichtung zur Einhebung von Strafzöllen für prämierten Zucker beseitigt würde; die anderen Vertragsstaaten gestanden dies schließlich zu — obwohl dadurch dem prämierten russischen Zucker der englische Markt geöffnet wurde — um auf dem Kontinente den status quo aufrechtzuerhalten; die diesbezügliche Zusatzakte vom Jahre 1907 sollte für fünf Jahre in Kraft treten, falls sie von allen Staaten ratifiziert wurde. Es werden nun die Gegenströmungen in Deutschland und Frankreich gegen die so zu modifizierende Konvention aufgezeigt, der in den Motiven nicht ganz verständliche plötzliche Wunsch Rußlands, der Konvention beizutreten und die nunmehr bewirkte Einigung mit der Sonderstellung Rußlands, das seine derzeitige Steuer- und Zollgesetzgebung beibehalten darf, aber nach Konventionsmärkten Zucker gegen Rückvergütung der Steuer nur bis zu einem Maximalbetrag von 1 Millionen Tonnen in der ganzen fünfjährigen Vertragsdauer ausführen darf. Die russische Regierung habe sich sehr bemüht, jede Überschreitung des Kontingentes hintanzuhalten. Der Vortragende erörterte sodann, wie die außerordentliche Steigerung der Zuckerproduktion Rußlands dieses veranlaßte, eine sehr starke Erhöhung des Kontingentes zu verlangen und wie schließlich nach sehr langen und mühevollen Verhandlungen im Jahre 1912 die Konvention abermals, aber ohne England, auf fünf Jahre verlängert und dabei Rußland eine mäßige Kontingenterhöhung bewilligt worden ist.

Über die Produktivität der Berufsstände, insbesondere der Beamten.

Von Dr. Othmar Spann.

In einem kurzen historischen Überblick bespricht der Vortragende zunächst die verschiedenen nationalökonomischen Auffassungen von der Produktivität: die der Merkantilisten, welche Produktivität mit der Gewinnung von Geld identifizierten; die der Physiokraten, welche nur die Urproduktion als produktiv ansahen, weil nur sie neue Stoffe zu Tage fördere, während das bloß umformende Gewerbe nichts Neues schaffe, daher auch keine Reinerträge erziele; demgegenüber macht der Vortragende geltend, daß es neben der körperlichen auch eine geistige Urproduktion gebe, ferner daß für die Produktivität nicht die technische Schaffung von Stoffmengen maßgebend sei, sondern die Erzielung von Nützlichkeiten, Diensten. Die Auffassung von Adam Smith

und seiner Schule sei widerspruchsvoll, indem er einmal auf die Bildung von Tauschwerten abstellt, dann wieder auf die Herstellung von Sachgütern; beides sei aber verfehlt. Adam Müller, Friedrich List und Karl Menger seien diesem Produktivitätsbegriffe entgegengetreten; Redner selbst hält als charakteristisch für die Produktivität lediglich die Funktion der Arbeiten und ihrer Ergebnisse als Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele. Daher seien auch die persönlichen Dienstleistungen der Dienstboten, Beamten, Künstler usw. produktiv, ihr Einkommen sei kein abgeleitetes, sie bilden auch einen Teil des Jahresproduktes der Volkswirtschaft. Wirklich abgeleitetes Einkommen seien daher nur Zinsen von Konsumtivschulden u. dgl.

Die Produktivität der verschiedenen Arbeiten sei von der Art des Zieles (Bedürfnisses), dem sie diene, unabhängig; zwar besäßen die verschiedenen Ziele verschieden große Wichtigkeit; je reicher aber eine Wirtschaft sei, um so unwichtigere Ziele würden erreicht, um so unwichtigere Arbeiten produktiv und umgekehrt. Die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Volkswirtschaft und bei gegebenen Zielen der Produktion allein sei es, was über Produktivität oder Unproduktivität einer Berufsarbeit entscheide. Innerhalb dieser Verhältnismäßigkeit sei die Produktivität aller Arbeitsaufwände gleich groß. Dies zeige sich insbesondere bei Verschiebungen der Produktionsziele, z. B. Krieg, wechselnde Mode, Veränderungen in der sozialen Struktur, welche auch Verschiebungen in der Produktivität zur Folge hatten. Die Wichtigkeit der Produktionsziele sei daher nur mittelbar Bedingung der Produktivität, nämlich sofern sie die Verhältnismäßigkeit aller Produktionsaufwände grundsätzlich bestimme. Unabhängig sei die Produktivität davon, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Produktion handle; auch hier sei es wieder die Verhältnismäßigkeit beider Produktionswege, welche über ihre volkswirtschaftliche Produktivität entscheide; sie sei ferner auch von der Zielnähe, von der Originalität der Arbeit unabhängig.

Der Vortragende untersucht sodann das funktionelle Zusammenspiel der Teilhandlungen im ganzen des Arbeitsprozesses; er unterscheidet dabei werkschaffende, organisatorische, ortsverändernde, schützende und versichernde Arbeiten, die alle gleich produktiv seien; die Berufsstände seien in ihrer Produktivität unabhängig davon, welchem Funktionselement im Arbeitsvorgange sie entsprechen; vorausgesetzt nur die Verhältnismäßigkeit der Funktion. Um diese herzustellen, habe die Verkehrswirtschaft fast nur den Mechanismus des freien Wettbewerbes, daher wirke alles unproduktiv, was diesen hemme (z. B. Monopole). Produktivitätsfortschritte seien zu erzielen durch Rationalisierung der Ziele (Bedürfnisse) und der Mittel. Wolle man die Produktivität der Berufsstände in einer gegebenen Zeit und Volkswirtschaft beurteilen, so müsse man deren konkrete Mitwirkung an der volkswirtschaftlichen Gesamtnutzenstiftung analytisch feststellen. So seien z. B. Handel, Spekula-

tion, Börse nur insofern gleich produktiv wie Landwirtschaft und Industrie, als sie die ihnen zukommenden organisatorischen und preisgleichenden Funktionen auch wirklich erfüllen, andernfalls sie nur Parasiten ernähren würden. Der Staatsmann und Beamte arbeite an der Schaffung des wichtigsten Produktionsumweges, des Staates; sie seien die bedeutsamsten Produzenten vom Standpunkte der dauernden Förderung der gesamten Produktion der Volkswirtschaft.

Das französische Bankwesen.

Von Dr. Eugen Kaufmann.

In Frankreich hat sich das moderne Bankwesen spät entwickelt. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es nur eine einzige große Kapitalmacht im Lande, das Haus Rothschild. Der Aufschwung nach dem Staatsstreich Napoleons führte zur Errichtung der ersten großen modernen Bank, des *Crédit Mobilier*, der aber auf einem finanztechnisch falschen Prinzip aufgebaut worden sei, weil die Wertpapiere der gegründeten Unternehmungen nicht rasch abgestoßen wurden. 1864 entstand die *Société Générale*, eine dezentralisierte Depositenbank und Finanzierungsgesellschaft, 1867 wurde der Konzessionszwang für Aktiengesellschaften aufgehoben; gleichwohl blieb die Anlage von Neukapital im Inland gering, wogegen auswärtige Eisenbahnen mit französischem Kapital gebaut wurden. Der französische Unternehmungsgeist war wie gelähmt, die Spargelder stauten sich in den Banken. Auch nach dem Kriege 1871 trat der erwartete Aufschwung nicht ein, sondern kam erst 1879 mit Gründungsfieber und Spekulationswut, in welcher Epoche auch die österreichische Länderbank und Alpine Montangesellschaft errichtet wurden. Allein das dauerte nicht lange, weil die Bevölkerung, speziell die Mittelklasse, von dem „Rentnerideal“ erfüllt war. Das machte sich während der Krise 1882 und der folgenden Depressionsperiode sehr fühlbar und dem trug vor allem der *Crédit Lyonnais* Rechnung, der eine neue Geschäftspolitik inaugurierte; industrielle Gründungen und Finanzierungen sowie Immobilisierungen werden aufgegeben, an deren Stelle tritt das Warenhausprinzip, möglichst großer Umsatz mit kleinem Nutzen mit Hilfe von besonderen Akquisiteuren. *Société Générale* und *Comptoir d'Escompte de Paris* folgten diesem Beispiel bald. Diese drei Großbanken dominieren völlig in der französischen Kreditorganisation.

Ogleich die Kapitalien der französischen Banken sehr groß sind, haben diese doch eine enorme Bedeutung für die ganze Welt, weil die Einlagen im Inland nicht voll plaziert werden können.

Kontokorrent und Börsenreport spielen bei den französischen Banken eine geringe Rolle, eine größere der Lombardkredit, die größte der Wechseldiskont. Vortragender würdigt sodann die große Bedeutung der *Banque de France* mit ihrem riesigen Goldschatz, während die

großen Depositenbanken minimale Kassenreserven halten. Die Emissionstätigkeit dieser Banken beschränkt sich zumeist auf festverzinsliche Wertpapiere, namentlich ausländische. In dem unaufhörlichen Bedürfnis breiter Schichten, ihre Ersparnisse in ausländischen Wertpapieren anzulegen, liegt die große Bedeutung des französischen Kapitalmarktes.

Für die eigentlichen Finanzierungen bestehen eigene „Banques d'affaires“, deren bedeutendste die Banque de Paris et des Pays-Bas ist; neben dieser arbeiten noch drei große Institute. Der Vortragende hebt sodann die große Liquidität der französischen Kreditorganisation und ihre günstigen Erträgnisse hervor, deren Provenienz allerdings verhüllt werde. Vorgeworfen wird ihr, daß sie die Bedürfnisse von Handel und Industrie vernachlässige, den ökonomischen Fortschritt nicht befördere, den Hang zum Rentnertum großziehe. Gegen die Großbanken haben sich die mittleren und kleineren Banken zum „Syndicat des Banques de Province“ zusammengeschlossen, das ein bedeutender Faktor auf dem Kapitalmarkt geworden ist. Es sind auch zur Ausfüllung der bestehenden Lücken der französischen Kreditorganisation Vorschläge gemacht worden, die der Vortragende aber nicht für wirksam hält, solange der Unternehmungsgeist in Frankreich nicht wächst und die Entwicklung zum Rentnerstaat fort dauert.

Literaturbericht.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von Huber, Jellinek, Laband und Piloty. Band VII. Tübingen, 1913. Mohr. VIII und 507 S.

Wie alljährlich bringt das Jahrbuch des öffentlichen Rechts auch dieses Jahr eine Reihe wertvoller Berichte über die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in den verschiedenen Kulturstaaten. Besonderes Interesse werden vielleicht die Referate über die neuen Verfassungen von Portugal (Strupp, S. 436 ff.) und China (Jäger, S. 489 ff.) erwecken. Auf all die vielen einzelnen Berichte kann, wie in früheren Jahren, so auch diesmal, hier nicht eingegangen werden.

Den Referaten gehen einige Abhandlungen voran. An erster Stelle steht ein zwar kurzer aber lesenswerter Aufsatz von Kormann: „Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung“. Während man sich bisher mehr bemüht habe, die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung zu erforschen, will der Verfasser die Beziehungen zwischen beiden, insbesondere die beiden Gebieten gemeinsamen Rechtssätze, behandeln, eine Materie, mit welcher er übrigens schon in seinem „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte“ und in der Arbeit „Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts“ in den Annalen des Deutschen Reichs, 1912, vielfach in Berührung gekommen ist. Unter dem Titel „Vorfragen des Völkerrechts“ tritt ein Aufsatz von Nippold dafür ein, daß sich die Wissenschaft vom Völkerrecht neben der dogmatischen Behandlung des vorhandenen Rechtes vor allem auch mit der Fortbildung des Rechtes, also rechtspolitisch, betätige. Weiter wird das Verhältnis der Völkerrechtswissenschaft zur Friedensbewegung erörtert und verlangt, die Wissenschaft solle den Pazifismus zwar würdigen, aber doch ihre Objektivität nicht verlieren. Schließlich folgen einige Bemerkungen über die Richtungen, in denen ein völkerrechtlicher Fortschritt gedacht werden kann, wobei sich Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung mit Schücking über die Frage, ob man im Haager Werk die Organisation eines Weltstaatenbundes zu sehen habe oder nicht, ergibt. An dritter Stelle bringt das Jahrbuch eine eingehende Studie Frischs über das österreichische Staatsbürgerrecht. Eine schwierige Partie unseres Staatsrechtes wird hier in dankenswerter Weise behandelt. Weiter folgt ein Aufsatz von Wittmayer: „Bedeutung und Entwicklung der ‚sekundären‘ Gesetzgebung in Frankreich. Ein Beitrag zur Behandlung der Verordnungsgewalt des Präsidenten der französischen Republik.“ Zum Schlusse bespricht Wittmaack in sehr lehrreicher Weise die nordamerikanische Rechtsprechung über die Frage, ob fremde Staaten der inländischen Jurisdiktion unterliegen.

Laun.

Neu erschienene Bücher.

1. Soziologie, allgemeine soziale Probleme.

Adler, Max, Marxistische Probleme. Beiträge zur materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. Stuttgart, 1913. J. H. W. Dietz. VIII und 136 S. *M.* 3.—.

Caullet, P., Éléments de sociologie. La science et l'art; lois et hypothèses, systèmes et utopies. Paris, 1913. Marcel Rivière et C^{ie}. 356 S. *Fr.* 7.—.

Chatterton-Hill, Georges, Individuum und Staat. Untersuchungen über die Grundlage der Kultur. Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr. XVII und 207 S. *K* 6.—.

Delzons, L., La famille française et son évolution. (Bibliothèque du mouvement social contemporain.) Paris, A. Colin.

Dubois, A., Principes de la science morale et politique sur le luxe et les loix somptuaires 1767. (Collection des Économistes et des Réformateurs sociaux de la France.) Paris, 1912. Paul Geuthner. 32 S.

Farnam, Henry W., The Economic Utilization of History. New Haven, 1913. Yale University Press. 220 S. \$ 1.25.

Granger, F., Historical sociology. A textbook of politics. New York, 1912. Dutton. XIV und 241 S. \$ 1.25.

Kropotkin, P., La science moderne et l'anarchie. (Bibliothèque sociologique.) Paris, P. V. Stock.

Lewis, Arth. Morris, An introduction to sociology. Chicago, Kerr. 1. 224 S. \$ 1.—.

Martello, T., L'economia politica et la odierna crisi del darwinismos. Bari, G. Laterza, 1912. XII und 530 S. *L.* 5.—.

Méline, P., Le Play. (Philosophes et Penseurs, N^o 648.) Paris, Bloud et C^{ie}.

Neuburger, Otto, Die Mode. Wesen, Entstehen und Wirken. Berlin, 1913. Franz Siemenroth. 96 S. *M.* 2.—.

Osterrieth, Armin v., Der sozial-wirtschaftliche Gedanke in der Kunst. Hannover, Helwing. *M.* 2.—.

Wallace, Alfred Russell, Social environment and moral progress. London. Cassell. VIII und 164 S.

2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

Baillièrre, Yvon, L'œuvre économique de Charles Davenant. Poitiers, 1913. G. Roy. VIII und 184 S.

Becqué, Émile, L'internationalisation des capitaux. Étude

économique, financière et politique. Montpellier, 1912. Impr. générale du Midi. 432 S. *Fr.* 6.—

Chapman, S. J., Elementary Economics. London, 1913. Longmans, Green. X und 169 S. 2 *sh.*

Fetter, Frank A., Source Book in Economics. Selected and Edited for the Use of College Classes. New York, 1912. The Century Company. 385 S.

Gerlich, Fritz, Geschichte und Theorie des Kapitalismus. München, Duncker & Humblot. *M.* 10.—

Gide, Charles et Charles Rist, Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. 2^e édition, revue et augmentée. Paris, 1913. L. Larose et L. Tennin. XVIII und 786 S. *Fr.* 12.50.

Hobson, J. A., Gold, Prices and Wages: with an examination of the Quantity Theory. London, 1913. XI und 181 S. 3 *sh* 6 *d.*

Jastrow, J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 3. Band. Adam Smith. Berlin, 1913. G. Reimer. VIII und 187 S. *M.* 3.—

Ketelhodt, Gerd., Das Werturteil als Grundlage der Lehre vom Wert. München, Duncker & Humblot.

Lewin, Dav., Der Arbeitslohn. Berlin, J. Springer.

Licciardelli-Galatioto, G., Lo stato nei rapporti tra capitale e lavoro. Catania, 1913. N. Giannotta. 171 S. *L.* 3.—

Majorana Calatabiano Salvatore, Trattato di economia politica. Vol. III. Terza edizione. Roma, 1913. E. Loescher e C. W. Regenber. 584 S.

Patten, S. N., The reconstruction of economic theory. Philadelphia, 1912. The American Academy of Political and Social Science. 99 S. \$ 1.—

Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie. Dritter Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß. Freiburg im Breisgau, 1913. Herdersche Verlagshandlung. XI und 946 S. *K* 24.—

Saspach, Franz, Verkaufspreis und Arbeitslohn. Berlin, 1913. Siemenroth. III und 60 S. *M.* 1.40.

Scherman, Heinr., Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. Karlsruhe, G. Braun.

Schrey, Mary, Kritische Dogmengeschichte des ehernen Lohngesetzes. Jena, G. Fischer. IV und 133 S. *M.* 3.50.

Schryvers, Joseph, Manuel d'économie politique. Troisième édition, entièrement revue. Préface du R. P. Rutten. Bruxelles, 1913. Albert Dewit. XXII und 448 S. *Fr.* 3.50.

Tugan-Baranowsky, Michael, Soziale Theorie der Verteilung. Berlin, 1913. Julius Springer. 82 S. *M.* 3.—.

Weyermann, M., Das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie. Antrittsrede. Bern, 1913. A. Franke. 47 S. *M.* 1.20.

Wicksell, Knut, Vorlesungen über Nationalökonomie. I. Band. Deutsch von M. Langfeldt. Jena, G. Fischer. *M.* 9.—.

3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

Arent, A., Argentinien, ein Land der Zukunft. 3. Aufl. München, 1913. Max Steinebach. 251 S. *M.* 6.—.

Avenel, G. d', Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. Tome 6. Paris, 1912. E. Leroux. 694 S.

Behr-Pinnow, v., Dietrich und Kayserling, Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelm II. Berlin, G. Stilke. *M.* 100.—.

Blagowietschensky, Geo., Die wirtschaftliche Entwicklung Turkestans. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. 46. Heft.) Berlin, 1913. E. Ebering. 197 S. *M.* 6.—.

Boissonnade, P., Histoire des premiers essais de relations économique directes entre la France et l'État prussien pendant le règne de Louis XIV (1643—1715). Paris, 1912. Champion. VI und 484 S.

Boustedt, Dr. Axel v., und Davis Trietsch, Das Russische Reich in Europa und Asien. Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. 2., ergänzte Aufl. Berlin, 1913. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. IX und 508 S. *M.* 8.—.

Brezigar, Emil, Vorboten einer Wirtschaftskrise Deutschlands. Berlin, 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. IV und 61 S. *M.* 2.—.

Bryce, J., South America; observations and impressions. New York, 1912. Macmillan. XXIV und 611 S. \$ 2.50.

Calderon, F. Garcia, Latin America; its rise and progress. Illustr. (South American series.) London, Unwin. 406 S. 10 sh 6 d.

Chronik, Volkswirtschaftliche, für das Jahr 1912. („Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik.“) Jena, 1913. G. Fischer. III und 1095 S. *M.* 19.—.

Clerget, Pierre, Géographie Économique. L'Exploitation Rationnelle du Globe. Paris, 1912. Octave Doin. 473 S. *Fr.* 5.—.

Coman, Katharine, Economic Beginnings of the Far West: How we won the land beyond the Mississippi. Vol. I: Explorers and

Colonisers. Vol. II. American Settlers. New York, 1912. The Macmillan Co. XIX, 418, IX und 450 S. 17 *sh.*

Cressaty, L'Égypte d'aujourd'hui, son agriculture, son état économique et politique, ses ressources financières, sa fortune immobilière et sa dette hypothécaire. Paris, 1913. Rivière. *Fr.* 8.—.

Curtiss, C. B., The industrial development of nations, and a history of the tariff policies of the United States, and of Great Britain, Germany, France, Russia and other European countries. Binghamton, N. Y., 1912. G. E. Curtiss. Three volumes. \$ 15.—.

Deutschland und England in ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen. Verhandlungen der deutsch-englischen Verständigungskonferenz (vom 30. Oktober bis 1. November 1912). Im Auftrage der vereinigten Komitees herausgegeben von Ernst Sieper. München, 1913. R. Oldenbourg. XVI und 166 S. *M.* 2.50.

Doleris, J. A., Le Nil argentin, étude économique et agricole sur les régions du Sud Argentin, Neuquen, Rio-Negro, Confluencia. Paris, 1912. P. Roger et C^{ie}. *Fr.* 5.—.

Foster, W., The English factories in India. Vol. VII. 1642 bis 1645. London, 1912. Henry Frowde. 12 *sh* 6 *d.*

Giurgea, G., Données politiques et économiques sur la Roumanie moderne. Bucarest, Institut d'arts graphiques Carol Göbl.

Grigaut, M., Cours de géographie industrielle. Paris, 1912. Dunod et Pinat. VI und 320 S. *Fr.* 4.50.

Hartmann, Ludo Mor., Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Stuttgart, W. Kohlhammer. *M.* 2.—.

Hauptmann, Ludmil, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Band, 4. Heft.) Graz und Wien, 1913. Verlagsbuchhandlung „Styria“. 95 S. *K* 3.—.

Ischchanian, B., Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Geschichte, Ausbreitung, Berufsgruppierung, Interessen und ökonomisch-kulturelle Bedeutung der Ausländer in Rußland. Berlin, 1913. Siemenroth. XVIII und 300 S. *M.* 7.—.

Mang, Ludwig, und Theodor Zink, Das Wirtschaftsleben der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart. München, G. A. Seyfried & Co. *M.* 5.50.

Marriot, J. A. R., The French Revolution of 1848 in its economic aspect. Vol. I: Louis Blanc's Organisation du Travail. Vol. II.: Emile Thomas Histoire des Ateliers nationaux. Oxford, 1913. The Clarendon Press. XCIX und 395 S.

Mendelson, M., Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen

Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik. Leipzig, 1913. A. Deichert. VI und 75 S. *M.* 1.80.

Mims, S. L., Colbert's West India policy. New Haven, 1912. Yale University Press. XIV und 385 S. \$ 2.—.

Paasche, Herm., Deutsch-Ostafrika. Wirtschaftliche Studien. 2. Aufl. Hamburg, 1913. Südwest-Verlag. IV und 430 S. *M.* 7.50.

Révolution française, Documents inédits sur l'histoire économique de la. Paris, Leroux. *Fr.* 7.50.

Schiffmann, Konrad, Die mittelalterlichen Stiftsbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. 1. Teil. VIII und 396 S. *K* 14.40.

Sombart, Wern., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 3., durchgesehene und bis auf die Gegenwart weitergeführte Auflage. Berlin, 1913. G. Bondi. Volksausgabe. XII und 532 S. *M.* 4.50.

Wallace, D. M., Russia. Revised edition. London, 1912. King. 784 S. 12 *sh* 6 *d.*

Weiß-Bartenstein, W. K., Bulgariens volkswirtschaftliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung des Finanzwesens. Berlin, D. Reimer. VIII und 151 S. *M.* 3.—.

Werdenberg, Eduard, Illustrationen zur Teuerungsfrage. III. Bodenreform und Baurecht, Einkommen und Besitz in Basel. Volkswirtschaftliche Linien 1851—1911. Basel, 1913. Kober C. F. Spittlers. Nachf. 72 S. *M.* 1.—.

Wilbrandt, Robert, Als Nationalökonom um die Welt. Das Ausland. Jena, 1913. Eugen Diederich. 93 S. *M.* 2.—.

Wingerter, C. A., History of greater Wheeling and vicinity, a chronicle of progress and a narrative account of the industries, institutions and people of the city and tributary territory. New York, 1912. Lewis Pub. Co. \$ 20.—.

4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

Ashley, Annie, The social policy of Bismarck. A critical study, with comparison of german and english insurance legislation. With a preface by Gustav von Schmoller. XII und 95 S.

Moheau, M., Recherches et Considérations sur la population de la France, 1778. Paris, 1912. Geuthner. XXX und 303 S.

Salomon, F., Die deutschen Parteiprogramme. 2 Hefte. 2. Aufl. X und 147, VI und 178 S. Je *M.* 1.80.

Schneider, O., Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 166. München, 1912. Duncker & Humblot. XV und 176 S. *M.* 7.—.

White, Andrew Dickson, Sieben große Staatsmänner im

Kämpfe der Menschheit gegen Unvernunft. Autorisierte Übersetzung von K. und P. Kupelwieser und A. Voigt. München, 1913. Reinhardt. 411 S. M. 6.—.

5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

Darmstaedter, Paul, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. I. Band. 1415—1870. Berlin, 1913. G. J. Göschen. VIII und 320 S. M. 7.50.

Emigrazione agricole al Brasile: relazione della commissione italiana 1912. Bologna, 1912. Casa ed. U. Berti e C. XI und 309 S. (Cinque prospetti e ventidue tavole.)

Gini, C., I fattori demografici dell'evoluzione delle nazioni. Torino, 1912. Bocca. 142 S. L. 4.—.

Gonnard, René, Recherches et Considérations sur la population de la France, 1778. (Collection des Économistes et des Réformateurs sociaux de la France.) Paris, 1912. Paul Geuthner. XXVIII und 302 S.

Hourwich, I. S., Immigration and labor. The economic aspects of European immigration to the United States. New York, 1912. Putnam's. XVII und 533 S. \$ 2.50.

Isaacson, Edward, The Malthusian limit. A theory of a possible static condition for the human race. With 30 diagrams. London, Methuen & Co. 215 S. 3 sh 6 d.

Kaplun-Kogan, Wlad. W., Die Wanderbewegungen der Juden. Bonn, A. Marcus und E. Weber. M. 3.69.

Kareiev, N., La densité de la population des différentes sections de Paris pendant la Révolution. Paris, 1912. Champion. Fr. 2.25.

Leroy-Beaulieu, Paul, La Question de la Population. (Nouvelle Collection scientifique.) Paris, 1913. Félix Alcan. IV und 512 S. K 4.20.

Piquet, V., La colonisation française dans l'Afrique du Nord: Algérie, Tunisie, Maroc. Paris, 1912. Collin. X und 538 S. Fr. 6.—.

Rohleder, Hermann, Der Geburtenrückgang — eine Kulturfrage. Berlin, 1913. H. Kornfeld. 35 S. M. 1.20.

Rossignol, Georges, Un pays de célibataires et de fils uniques. Paris, 1913. Ch. Delagrave. XVI und 327 S. K 4.20.

Rost, Hans, Geburtenrückgang und Konfession. Eine Untersuchung. Köln, 1913. J. P. Bachem. 96 S. M. 2.40.

Thompson, J. Walter, Company, Population and its distribution; comp. from the United States census figures of 1910. New York, 1912. J. Wa. Thompson Co. 3. 9 und 89 S. \$ 2.—.

Villari, L., Gli Stati Uniti d'America e l'emigrazione italiana. Milano, 1912. Fratelli Trevers. 314 S. L. 3.50.

6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

Avereck, W., Die Landwirtschaft unter dem Einflusse von Bergbau und Industrie im rheinischen Ruhrkohlengebiet. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Wilhelm Stieda. III. Folge. Heft 1.) Leipzig, 1913. Veit & Comp. VII und 87 S. M. 2.40.

Binder, Geo., Verzeichnis der für einzelne Zweige der Landeskultur in Geltung stehenden Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und wichtigeren Normalerlässe. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums zusammengestellt. 2., vermehrte Auflage nach dem Stande vom 31. Dezember 1912. Wien, 1913. W. Frick. IX und 441 S. K 4.50.

Blank, Simon, Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Sieveking.) Zürich und Leipzig, 1913. Rascher & Cie. 224 S. Fr. 6.50.

Crailsheim, Franz, Freih. v., Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte auf Grund archivalischer Quellen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge. Heft 3.) Stuttgart, 1913. W. Kohlhammer. XII und 103 S. M. 3.50.

Crédit, Le, agricole. Encouragements à la petite propriété rurale. Le crédit individuel à long terme en faveur des petites exploitations, le bien de famille insaisissable. But, organisation, fonctionnement. Paris, 1912. Impr. nationale. (Ministère de l'agriculture.) 114 S.

Deutschmann, Alois, Zur Entstehung des Deutsch-Tiroler Bauernstandes im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutsch-Tirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt. Innsbruck, 1913. „Tyrolia.“ 168 S.

Ernte, Statistik der, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1912. (Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1912). Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. IV und 300 S. K 3.—.

Eschwege, Ludw., Aufsätze über Boden- und Hypothekenprobleme. Jena. G. Fischer. M. 4.—.

Fuchs, Carl Johs., Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. 2. Auflage. Stuttgart, 1913. W. Kohlhammer. 63 S. M. 1.20.

Gerlach, Otto, Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes für Kleinsiedelung und Landarbeit. 1. Bericht des

Ausschusses C. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Thünen-Archiv, 8. Ergänzungsheft.) Jena, 1913. G. Fischer. 214 S. *M.* 7.—

Gerriets-Purkswarf, Johs., Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Stück XXIV der Sammlung. Oldenburgischer Wesermarsch. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 239.) Berlin, 1913. P. Parey. XIV und 255 S. *M.* 2.—

Gould, Clarence P., The Land System in Maryland 1720 to 1765. Baltimore, 1913. The Johns Hopkins Press. VII und 106 S.

Green, F. E., The awakening of England. London, 1912. Nelson. 369 S. 2 *sh.*

Grunner, H., Die Marschbildungen an den deutschen Nordseeküsten. Eine bodenkundlich-landwirtschaftliche Studie. Berlin, 1913. P. Parey.

Heizmann, Hans, Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. I. Teil: Die Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle (I. und II. Abschnitt). Zürich und Leipzig, 1913. Rascher & Co. VIII und 355 S. *K* 12.—

Keup, Erich und Rich. Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Untersuchungen über den Wert der inneren Kolonisation im Osten der preußischen Monarchie. Mit einer Einleitung von O. Auhagen. Berlin, 1913. P. Parey. XXXI und 414 S. *M.* 9.—

Kottmeier, H., Die Aufforstung der Oed- und Ackerländereien und anderes unter besonderer Berücksichtigung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Nach einem im Klub der Landwirte zu Berlin gehaltenen Vortrage. Neudamm, 1913. J. Neumann. 53 S. *M.* 1.40.

Krafft, Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 2. Band: Die Pflanzenbaulehre. 9. Auflage, neubearbeitet von C. Fruhwirth. Mit 275 Abbildungen im Text und 5 Schwarzdruck- und 7 Farbendruck-Tafeln. Berlin, 1913. Paul Parey. VIII und 300 S. *M.* 5.—

Malianskis, Antoine, L'Union du Sud-Est des syndicats agricoles. Louvain, 1912. Charles Peeters. 192 S. *Fr.* 6.—

Mitscherlich, Wilh. Alfred, Bodenkunde für Land- und Forstwirte. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, 1913. Paul Parey. XI und 317 S. *M.* 9.—

Morin, J., L'enseignement agricole féminin en Angleterre. (Supplément aux Annales du Musée social, février 1913). Paris, A. Rousseau.

Pauli, W., Produktionskosten-Berechnungen in bäuerlichen Betrieben. Mit besonderer Berücksichtigung der Milchproduktion. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. 7. Heft.) Jena, 1913. G. Fischer. XI und 333 S. *M.* 12.—

Pratt, E. A., *Agricultural Organisation: Its Rise, Principles, and Practice abroad and at home.* London, 1912. P. S. King. 272 S. 3 sh 6 d.

Prothero, R. E., *English Farming Past and Present.* London, 1912. Longmans, Green. XIII und 504 S. 12 sh 6 d.

Robertson Scott, J. W., *A free farmer in a free state.* London, 1912. Heinemann. XX, 335 und XXII S. 6 sh.

Sartorius v. Waltershausen, A. Frh., *Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780—1912. Eine spezialpolitische und weltwirtschaftliche Untersuchung.* Leipzig, 1913. A. Deichert. XII und 385 S. M. 10.—.

Schoepfer, Aemilian, *Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Der Krebschaden des ländlichen Grundbesitzes und das Heilmittel dagegen.* 2. Auflage. Brixen a. E., 1912. „Tyrolia“. 352 S. M. 4.—.

Silberschmidt, Wilh., *Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Nr. 44.)* Leipzig, 1913. A. Deichert. VIII und 164 S. M. 4.50.

Tawney, R. H., *The agrarian problem in the sixteenth century.* New York, 1912. Longmans. IX und 464 S. \$ 3.—.

Tierrassen, Deutsche. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. Heft 235.) Berlin, 1912. P. Parey. 93 S. M. 10.—.

Tittel, Ing., *Schematismus und Statistik des Großgrundbesitzes im Königreich Galizien und Lodomerien und dem Herzogtum Krakau, dann im Herzogtum Bukowina.* Prag. J. Springer.

Tuckermann, Sagawe R., Waterstadt F., *Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Stück XX der Sammlung. Prov. Schlesien. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Heft 214.)* Berlin, 1913. P. Parey. M. 3.—.

Viehstands-Lexikon für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Viehzählung vom 31. Dezember 1910. Mit Unterstützung des k. k. Ackerbauministeriums hrsg. von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. 2. und 3. Band. Wien, 1912/13. C. Gerolds Sohn. 8, 432 und 8, 411 S. K 5.—.

Viehzählung, Die Ergebnisse der, vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft. Die summarischen Ergebnisse der Viehzählung. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Österreichische Statistik. Neue Folge. 5. Band.) Wien, 1912. C. Gerolds Sohn. 20 und 190 S. K 7.50.

Viehzählung, Die Ergebnisse der, in Bosnien und der Herzegowina vom Jahre 1910. Zusammengestellt vom statistischen Departement der Landesregierung. Hrsg. von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina. Sarajevo, 1912. Wien, A. Holzhausen. XXI und 221 S. K 7.—

Wygodzinski, W., Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Auf Grund von Vorträgen für den Frühjahrskursus 1913 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. 10. Heft.) Hannover, 1913. Helwing. 86 S. M. 2.—

7. Bergbau, Hüttenwesen.

Deutschlands Bergwerke und Hütten. Jahrbuch der gesamten Montan- und Hüttenindustrie Deutschlands. 10. Jahrgang 1912/13 mit einem Lebensabriß und Bildnis von Aug. Thyßen. 2 Bände. Berlin, 1913. Hermann Meusser. XIX, 314, 153, 446, 235, u. XV, 314, 152, 211, u. 107 S. mit Abbildungen und Tafeln. M. 15.—

Gerke, Arth., Über Abbauförderung. Kattowitz, 1913. Gebr. Böhm. XV und 305 S. M. 10.—

Hood, C., Iron and steel; their production and manufacture. New York, 1912. Pitman. 150 S. Fr. —.75.

Klein, G., Die deutsche Braunkohlenindustrie. I. Band. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. 2., neubearbeitete Auflage. 6. Lieferung. Halle a. S. Wilhelm Knapp. Lex.-8°. 273 und 320 S. mit Abbildungen und 1 Tafel. M. 2.—

Kloeß, A., Die deutsche Wasserwirtschaft. Grundriß der Wasserwirtschaftslehre. Halle a. S., 1912. Wilhelm Knapp. VII und 132 S. M. 4.—

Krusch, P., Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen (Erzen und Metallen). Leipzig, 1913. Veit & Comp. XVI und 260 S. M. 14.—

Leston, Georg Lionel, Land and mine surveying. As applied to collieries and other mines. London, C. Lockwood. 382 S. 6 sh.

Mannix, J. Bernard, Mines and their story. Illustrated. London, Sidgwick and Jackson. XVIII und 337 S. 16 sh.

Somermeier, E. E., Coal: Its composition, analysis, utilization, and valuation. New York, 1912. Mc Graw-Hill. XI und 175 S. \$ 2.—

Wilson, Francis H., Coal: Its origin, method of working, and preparation for the market. London, J. Pitman. 140 S. 1 sh 6 d.

8. Gewerbe und Industrie.

Alisopp, Henry, An Introduction to English Industrial History. New York, 1912. The Macmillan Company. XI und 151 S. \$ —.60.

Becker, Ant., Die Stollberger Messingindustrie und ihre Entwicklung. München, Duncker & Humblot. *M.* 2.50.

Beltzer, F.-J.-G., Industries des poils et fourrures, cheveux et plumes. Paris, 1912. H. Dunod et E. Pinat. XV und 262 S. *Fr.* 12.50.

Both, Otto, F. Brenger, K. Fiedler u. a., Handbuch der gesamten Textilindustrie. In 9 Bänden. Leipzig, 1913. Max Jänecke. 8, VIII, X, 175, XII, 327; X, 168, IX, 284, IX, 240 u. VI, 233, VI, 121, VIII, 82, VII, 39 u. VII, 49 S. *M.* 36.—.

Cadbury, E., Experiments in industrial organization; with a preface by W. J. Ashley. New York, 1912. Longmans. 21 und 296 S. \$ 1.60.

Chatterton, Alfred, Industrial Evolution in India. Madras, 1912. The „Hindu“ Office. 369.

Copeland, M. T., The cotton manufacturing industry of the United States. Harvard economic studies. Cambridge, 1912. Harvard University Press. 428 S. \$ 2.—.

Depitre, Edgard, La Toile Peinte en France au XVII^e et au XVIII^e Siècles: Industrie, Commerce, Prohibitions. Paris, 1912. Marcel Rivière et C^{ie}. XVII und 271 S. *Fr.* 9.—.

Feitler, Siegm., Technologie der landwirtschaftlichen Industrien. 1. Teil: Die Zuckerfabrikation. Kurzgefaßtes Lehrbuch für Studierende, Beamte und Praktiker. Wien, 1913. Alfred Hölder. VIII und 182 S. *M.* 4.20.

Hartl, G., Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Baugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, 1912. Parey. 237 S. *M.* 4.50.

Hayden, Ritter Arthur, Kopenhagener Porzellan. Entwicklungsgeschichte der königl. Porzellanmanufaktur im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Deutsch von Dr. C. F. Reinhold. Leipzig, 1913. Karl W. Hiersemann. XXI und 234 S. *M.* 48.—.

Industrie, La, italiene in Russia e in Oriente. Milano, E. Trevisini, 1912. 4. IV und 454 S.

Innes, Arthur D., Englands Industrial Development. New York, 1912. Macmillan Company. XVI und 374 S. \$ 1.60.

Jeidels, Otto, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 24. Band, 2. Heft.) München, 1913. Duncker & Humblot. XII und 271 S. *M.* 6.—.

Juckenburg, Carl, Das Aufkommen der Großindustrie in Leipzig. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen herausgegeben von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 2.) Leipzig, 1913. Veit & Comp. VIII und 188 S. *M.* 5.—.

Klaue, Herm., Die deutsche Ölmüllerei. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt.

Kopsch, Johs, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin, 1913. Franz Siemenroth. XVIII und 300 S. *M.* 3.—.

Kullmann, Otto, Die Spirituosenindustrie. (Bibliothek der gesamten Lebensmittelindustrie. Band 4.) Leipzig, 1912. Max Jänecke. V und 89 S. *M.* 2.80.

Lewin, C. M., Industrielle Organisationspraxis. (Sammlung von Unterrichtswerken für Schulen und für die kaufmännische Praxis, Band 25.) Leipzig, 1913. Carl Ernst Poeschel. VII und 131 S. *M.* 5.50.

Ludin, Adolf, Die Wasserkräfte, ihr Ausbau und ihre wirtschaftliche Ausnutzung. Ein technisch-wirtschaftliches Lehr- und Handbuch. Preisgekrönt von der königl. Akademie des Bauwesens in Berlin. 2. Band. Berlin, 1913. Julius Springer. XVI und 1405 S. *M.* 60.—.

Maliniak, J., Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. (Züricher volkswirtschaftliche Studien. 2. Heft.) Zürich, 1913. Rascher & Co. 135 S. *Fr.* 4.—.

Metz, Theodor, Der Rheinschiffbau am deutschen Rhein und in den Niederlanden. (Münchener volkrechtliche Studien 117 Stück). Stuttgart und Berlin 1912. J. G. Cotta Nachf. XI und 101 S. *M.* 3.—.

Moore, J. R. H., An industrial history of the American people. London, Macmillan.

Perlick, Ant., Die Luftstickstoffindustrie und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt.

Prokopowitsch, S., Über die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Ritter, Fritz, Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, 1913. Franz Siemenroth. VIII und 252 S. mit eingedruckten Kurven. *M.* 6.50.

Say, A., La fabrication du coke et les sous-produits de la distillation de la houille. Paris, 1912. H. Dunod et E. Pinat. 249 S. avec fig. *Fr.* 15.—.

Schreiber, Dr. Heinrich, Die Elektrizität in Recht und Wirtschaft. Ein Kompendium des Elektrizitätswesens für Juristen und Techniker. Wien, 1913. M. Breitenstein. VIII und 389 S. *M.* 8.40.

Schwarz, Arnold, Die Lage der österreichischen Baumwollspinnerei. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Wien, 1913. Manz. 76 S. *K* 2.20.

Strauß, Dr. Walter, Die deutschen Überlandzentralen und ihre wirtschaftliche Bedeutung als Kraftquelle für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe. Mit einer Karte und einer Statistik der deutschen Überlandzentralen. Berlin, 1913. Franz Siemenroth. V und 208 S. mit 9 Tabellen. *M.* 6.—.

Streit, Fritz, Die Granitindustrie des Fichtelgebirges. Ein Beitrag zur Klärung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Königreich Bayern. München, 1913. C. Pohl. VII und 116 S. *M.* 3.—.

Swank, J. M., The industrial policies of Great Britain and the United States; part of the annual report of the Secretary of the American Iron and Steel Association for the year 1876, reprinted. Philadelphia, 1912. Am. Iron. and Steel Assoc. 114 S. \$ 2.—.

Taylor, Frederik Winslow, Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. Deutsch von Dr. Rudolf Roeßler. München und Berlin, R. Oldenburg, 1913. V und 156 S. *M.* 3.50.

Walton, Perry, The story of textiles; a bird's-eye view of the history of the beginning and the growth of the industry by which mankind is clothed. New York 1912. Sully and Kleinteich. 274 S. \$ 3.—.

Wolff, Richard, Die Jute, ihre Industrie und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin, F. Siemenroth. *M.* 5.—.

Woodworth, C. V., American tool making and interchangeable manufacturing. 2^d edition. London. Spon. 8. 18 *sh.*

Zitzlaff, J., Arbeitsgliederung in Maschinenbauunternehmungen. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlicher Seminars zu Halle a. S. Band 69.) Jena, 1913. G. Fischer. V und 58 S. *M.* 2.—.

9. Handel und Handelspolitik.

Adler, Fritz, Die Entwicklung des deutschen Häutemarkts. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei.

Behm, Paul, Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin, 1913. Franz Siemenroth. XI und 202 S. *K* 4.80.

Borchard, Curt, Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Mit einem Anhang: Die Gregory Kingsche Regel. Berlin, 1913. R. Trenkel. 67 S. 3.60.

Boustead, W., The commercial laws of the world: America. Vol. 17. British dominions and protectorates in America. London, Sweet and Maxwell. 42 *sh.*

Critchell, J. T. and Raymond, J., History of the frozen meat trade. London, 1912. XVII und 442 S. 10 sh 6 d.

Gerloff, Wilh., Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena, 1913. G. Fischer. XVI und 553 S. M. 14.—.

Gerson, Otto, Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben. Hamburg, 1913. P. Babst. VIII und 195 S. M. 8.50.

Häpke, Rud. v., Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. (Herausgegeben vom Verein für hanseatische Geschichte, 1. Band: 1531—1557.) München, 1913. Duncker und Humblot. XVIII und 684 S. M. 39.60.

Higginson, John Hedley, Tariffs at Work. An outline of practical tariff administration, with special reference to the United States and Canada. London, 1913. P. S. King. XIV und 136 S. 2 sh.

Jackman, W. J. and others, Legal features of commerce regulation. Minneapolis, 1912. University Extension Society. 394 S.

Mazzalana, Ottorino, Studio sul commercio italo-spagnolo. Torino, 1912. A. Viretto. 227 S.

Moride, Pierre, Les Maisons à succursales multiples en France et à l'étranger. Paris, 1913. Félix Alcan. 229 S. K 4.20.

Pascalucci, L., Annuario d'Italia per l'esportazione e l'importazione. Decima edizione (1911—12). Roma, 1912. Nazionale di G. Bertero e C. VIII und 1526 S.

Peel, Hon. George, The Tariff Reformers. London, 1913. Methuen. VI und 188 S. 2 sh 6 d.

Slater, J. A., Pitnam's commercial encyclopaedia and dictionary of business. London, Isaac Pitnam and Sons. 4 Vols. 30 sh.

Wölfel, Franz, Der Handlungsreisende. Die erste wirtschaftsgeschichtliche Studie über den Mann mit Mustern und Proben. Leipzig, O. Wigand. M. 2.40.

Zolltarifentwurf der Vereinigten Staaten von Amerika in der Fassung der Vorlage vom 21. April 1913. Berlin, E. Mittler & Sohn.

10. Transportwesen.

Boag, G. L., Manual of railway statistics. London, 1912. Railway Gazette. 185 S. 4 sh.

Cleveland, Frederick A., and Powell Fred. Wilbur, Railroad Finance. New York, 1913. D. Appleton. 463 S. 10 sh 6 d.

Ferroni, F., Un'amministrazione ferroviaria di Stato: le ferrovie Prussiane, 1879—1911. Bologna, 1912. N. Zanichelli. 200 S.

Jackman, W. J. and others, Express service and water transportation. Minneapolis, 1912. University Extension Society. 432 S.

— — Freight rates and classifications. Minneapolis, 1912. University Extension Society. 420 S.

Hemmeon, J. C., The History of the British Post Office. Cambridge, 1912. Harvard University. XI und 261 S. \$ 2.—.

Leener, G. de, La Politique des Transports en Belgique. (Institut Solvay Parc Léopold, Bruxelles. Institut de Sociologie.) Paris, 1913. M. Rivière & C^{ie}. IX und 320 S.

Masson, Kernoel, Histoire des chemins de fer. Paris, 1912. L'Union industrielle et commerciale. 3 Bände. 228, 78 und 137 S. Fr. 15.—.

Pratt, Edwin A., A History of Inland Transport and Communication in England. New York, 1912. Dutton & Comp. X und 532 S. \$ 2.—.

Railway Economies. Chicago, 1912. University Press. 446 S. 12 sh.

Ripley, William Z., Railroads: Rates and Regulations. London, 1913. Longmans, Green. XVIII und 659 S. 14 sh.

Schander, Alb., Die Eisenbahnpolitik Frankreichs in Nordafrika, nebst einem Überblick über das Problem der Transsaharabahn. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. 12. Heft.) Jena, 1913. G. Fischer. XXVI und 594 S. M. 20.—.

Wittek, Heinr. Ritter v., Leitende Grundsätze der Staatsbahnverwaltung. Wien, A. Hölder. K 1.20.

11. Geld und Kredit.

Babson, Roger W., Stocks and Bonds. The Elements of successful Investing, Wellesley Hills, 1912. The Babson Statistical Organization. 402 S.

Bagshaw, J. F. G. and Hannaford, C. F., Practical banking, including currency. London, J. Pitmann. 316 S. \$ 5.—.

Brown, W. H., The story of a bank. An account of the fortunes and misfortunes of the second Bank of the United States, with a preliminary sketch of the first bank. Boston, 1912. Badger. XXIII und 213 S. \$ 150.

Burnier, A., A B C des opérations à la Bourse de New York et des placements en valeurs mobilières aux États-Unis. Paris, 1912. Fontemoing et C^{ie}. Fr. 3.50.

Chamberlain, Lawrence, The Principles of Bond Investment. New York, 1911. Henry Holt and Company. XIII und 551 S.

Collier, W. M., Law and practice in bankruptcy under the national bankruptcy act of 1898. Albany, 1912. M. Bender. \$ 9.—.

Conant, C. A., The principles of banking. London, Harper and Brothers. 7 sh 6 d.

Elewyck, Ernest van, La Banque Nationale de Belgique. Les Théories et les Faits. I. und II. Band. Bruxelles, 1913. Falk Fils. 380 und 412 S. Fr. 15.—

Fischel, Marcel-Maurice, Le Thaler de Marie-Thérèse: Étude de Sociologie et d'Histoire Économique. Paris, 1912. Giard & Brière. XXI und 208. Fr. 5.—

Furst, M., Die Börse, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. Leipzig, 1913. Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. M. 5.50.

Gerngroß, Paul, Beiträge zu einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes. Wien, 1913. A. Hölder. 37 S. K 1.—

Jefferson, H. N., and **Escher, F.**, Banking practice and foreign exchange. Modern business series. New York, 1912. Alexander Hamilton Institute. 14 und 407 S. \$ 3.50.

Jeidels, Otto, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 24. Band. 2. Heft.) München, 1913. Duncker & Humblot. XII und 271 S. M. 6.

Kleine-Natrop, Heinr., Verfassung und Geschichte der Maklerbanken. München, Duncker & Humblot.

Lenz, F., und **Unholtz, O.**, Die Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler. Festschrift zum 200jährigen Bestehen. Berlin, 1912. Gebrüder Schickler. XXIV und 255, 94 S.

Lewin, J., Der heutige Zustand der Aktienhandelsbanken in Rußland (1900—1910). Freiburger Inauguraldissertation. Freiburg i. B., 1912. H. M. Popper & Sohn. XII und 164 S.

Lewis, S. E., The river of money and the influence of the money trust system upon the increased cost of living. New York, 1912. Knickerbocker Press. IV und 72 S. \$ —.75.

Liefman, Robert, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Jena, 1913. Gustav Fischer. VIII und 636 S. M. 16.—

Lumia avv. Isidoro, I depositi bancari. Torino, 1913. Unione tipografico-editrice. VIII und 301 S. L. 6.—

Luschin v. Ebengreuth, Wiener Münzwesen im Mittelalter. Wien, 1913. Carl Fromme. 75 S. M. 5.50.

Lyon, W. H., Capitalization. A Book on Corporation Finance. Boston, 1912. Houghton Mifflin Company. XI und 296 S. \$ 2.—

Meade, E. Sherwood, Corporation finance. 2^d ed. New York, Appleton. 14 und 478 S. \$ 2.—.

Minoprio, J., Geldklemme und Kreditnot. Berlin, 1912. Verlag für Fachliteratur. M. 1.50.

Muß, Max, Die staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. Tübingen, H. Laupp.

Myrick, H., Cooperative finance. An American method for American people. New York, 1912. Orange Judd Co. 300 S. \$ 2.50.

Nußbaum, Arth., Deutsches Hypothekenwesen. Ein Lehrbuch. Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr. XV und 365 S. M. 9.—.

Plenge, Joh., Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes. Berlin, J. Springer.

Schauer, C., Die Preußische Bank. Halle a. S., 1912. F. Münter. M. 4.50.

Sereno, S. Pratt, The Work of Wall Street. An Account of the Functions, Methods and History of the New York Money and Stock Markets. New York, 1912. D. Appleton and Company. XII und 440 S. \$ 1.75.

Sonnenschein, Heinr., Das Bankwesen. 2 Teile. Wien, A. Hölder K 12.—.

Tiffany, F. B., Handbook of the law of banks and banking. St. Paul, Minn., 1912. West Pub. Co. XI und 669 S. \$ 3.75.

Webb, M. de P., Britain's dilemma. London, 1912. King. 7 sh 6 d.

Williamson, A., The French law relating to bills of exchange, promissory notes, and cheques. London, 1912. Stevens & Sons. 224 S. 10 sh.

Withers, Hartley, Money-Changing: An Introduction to Foreign Exchange. London, 1913. Smith, Elder. VIII und 183 S. 5 sh.

Wölfer, Kreislauf der Kapitalien. Berlin. P. Parey. M. 6.—.

12. Versicherung (einschließlich der Arbeiterversicherung).

Bode, Otto, Die Invaliden- und Angestelltenversicherung in vergleichender Darstellung. Berlin, 1913. C. Heymann. XV und 130 S. M. 3.—.

Clarke, National insurance. 2nd ed. London, Butterworth. 12 sh 6 d.

Dunham, Howard P., The Business of Insurance. A Text-book and Reference Work Covering All Lines of Insurance. Written by eighty experts. New York, 1912. The Ronald Press Company. 3 Bände. XVI und 520, VIII und 553, VIII und 478 S.

Hartmann, Konr., Das Gefahrtarifwesen und die Beitragsberechnung der Unfallversicherung des Deutschen Reiches. Nach der Reichsversicherungsordnung. Berlin, 1913. J. Springer. IV und 94 S. *M.* 3.—.

Jak, Alex. Finland, An introduction to the history of life assurance. New York, 1912. Dutton. 12 und 264 S. \$ 2.50.

Jörgensen, N. R., Grundzüge einer Theorie der Lebensversicherung. Jena, 1913. Gustav Fischer. X und 408 S. *M.* 12.—.

Kühn, Rud., Das Brandversicherungswesen im Königreich Sachsen. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. I. Band, Neue Aufl. Heft 5.) München, 1913. Duncker & Humblot. VII und 203 S. *M.* 5.—.

Lederle, K., Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht sowie ihrer Besteuerung. Heidelberg, 1913. Carl Winter. VII und 228 S. *M.* 6.—.

Martincourt, Wilh., Die rechtliche Stellung der Ärzte, Apotheker, Kranken- und Heilanstalten nach der Reichsversicherungsordnung. Berlin, 1913. Puttkammer und Mühlbrecht. IV und 111 S. *M.* 2.40.

Moir, H., Life assurance primer; a textbook dealing with the practice and mathematics of life insurance, for advanced schools, colleges, and universities. Third edition, revised and enlarged. New York, 1912. Spectator Co. VII und 230 S. \$ 2.—.

Pougez, Victor, L'assurance, ses agents, sa législation. Paris, 1913. L'Éducation mutualiste. 309 S.

Unfallstatistik, Gebarung und die Ergebnisse der, im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (RGBl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1910. Vom Minister des Innern dem Reichsrat mitgeteilt in Gemäßheit des § 60 des zitierten Gesetzes. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. III und 223 S. *K* 2.50.

Watts, J. H., Law relating to National Insurance. London, Stevens. 12 *sh* 6 *d*.

Willey, N., Principles and practice of life assurance. New and extended tables based on the American and combined experience mortality tables. New explanatory text and additions by Henry Moir. Eighth edition. New York, 1912. Spectator Co. 531 S. \$ 10.—.

13. Unternehmungsformen (Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

Clark, John Bates and Clark, John Maurice, The Control of Trusts. New York, 1912. The Macmillan Co. IX und 202 S. 4 *sh* 6 *d*.

Fay, Charles Norman, *Big Business and Government*. New York, 1912. Moffat, Yard and Company. VI und 201 S. \$ 1.—

Fontaine, A., *La concentration des entreprises industrielles et commerciales*. Paris, 1912. Alcan. *Fr.* 3.50.

Gschwendtner, J., *Das Petroleummonopol*. Berlin, 1913. Leonhard Simion. 72 S. *K* 2.16.

Jacob, Eduard, *Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften*. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge. Heft 1.) Stuttgart, 1913. XVII und 401 S. W. Kohlhammer. *M.* 6.—

Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung. 2. Jahrg. Herausgegeben im Auftrage des Zentralvorstandes des internationalen Genossenschaftsbundes. London, 1913. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. VII und 288 S. *M.* 4.—

Kuhn, Arthur K., *A Comparative Study of the Law of Corporations, with Particular Reference to the Protection of Creditors and Shareholders*. Columbia University Studies in History, Economics and Public Law. Vol. XLIX, Nr. 2. New York, 1912. Longmans, Green and Company. 173 S. \$ 1.50.

Lambrechts, H., *Les grands magasins et les coopératives de consommation au point de vue des classes moyennes*. Paris, A. Rousseau.

Noether, Erich, *Vertrusting und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitätsindustrie*. Mannheim, 1913. J. Bensheimers Verlag. 113 S. *M.* 2.50.

Sears, J. H., *Trust estates as business companies*. St. Louis, 1912. Counselors Pub. Co. XXI und 387 S. \$ 5.—

Stevens, William S., *Industrial Cobinations and Trusts*. New York, 1913. The Macmillan Co. XIV und 593 S. \$ 2.—

Singer, J., *Das Land der Monopole: Amerika oder Deutschland*. Berlin. F. Siemenroth. *M.* 8.—

Tafel, Paul, *Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik*. Stuttgart, 1913. K. Wittwer. III und 74 S. *M.* 2.—

Vogelstein, Th., *Das Petroleummonopol*. München, 1913. Duncker & Humblot. VIII und 52 S. *M.* 1.20.

14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik, Einkommenverteilung, Arbeiterfrage im allgemeinen.

Buomberger, Ferd., *Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren*. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. *M.* 1.20.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. 8., durchgesehene Auflage. 21.—25. Tausend. Jena, 1913. G. Fischer. XIII und 414 S. *M.* 2.75.

Domack, H., Der Genossenschafts-Sozialismus. Leipzig, 1913. Ernst Mähling. 127 S.

Garriguet, L., L'évolution actuelle du socialisme en France. Paris, 1912. Bloud & C^{ie}. *Fr.* 2.50.

Hitze, Franz, Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik. Kritik der Bernhardschen Schrift: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. (Mit Beiträgen von Wnurmeling und Faßbender.) 1913. M. Gladbach. 124 S. *M.* 1.60.

Lederer, Emil, Die Sozialpolitik des Jahres 1912. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Lusk, H. H., Social welfare in New Zealand. The results of twenty years of social legislation, and its significance for the United States and other countries. New York, 1912. Sturgis & Walton. 6 und 287 S. \$ 1.50.

Orth, S. P., Socialism and democracy in Europe. New York. Holt. \$ 1.35.

Streightoff, Frank Hatch, The Distribution of Incomes in the United States. New York, 1912. Columbia University Press. London, 1912. P. S. King. 171 S. 6 *sh.*

Stursberg, Hugo, Unerwünschte Folgen deutscher Sozialpolitik? Eine Entgegnung an Prof. Ludwig Bernhard. Bonn, F. Cohan.

Thompson, C. D., The Specialist campaign book. Chicago, 1912. National Head-Quarters Socialist Party. 352 S.

Vaughan, B., Socialism from the Christian standpoint: ten conferences. New York, 1912. Macmillan. 389 S. \$ 1.50.

15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit.

Arbeitsvermittlung, Ergebnisse der, in Österreich im Jahre 1911. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1912. A. Hölder. III und 47 S. *K* 1.30.

Arbeitszeit und Löhne im Tischlergewerbe. Nach einer Statistik des deutschen Holzarbeiterverbandes vom November 1911, herausgegeben vom Vorstandsvorstand. Berlin, 1913. Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiterverbandes. 254 S. *M.* 2.—.

Arndt, Paul, Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. (Monographien, herausgegeben im Antrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung. Frankfurt a. M., 1908. III. Band. 1. Teil.) Jena, 1913. G. Fischer. IV und 260 S. M. 4.20.

Baillacq, Charles-Jules, Le placement des travailleurs (thèse). Borswaux, 1912. Cadorat. 216 S.

Brentano, Lujo, Über Syndikalismus und Lohnminimum. Zwei Vorträge nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfweise der Gegner sozialer Reform gegen deren Vertreter. München, 1913. Süddeutsche Monatshefte. 114 S.

Bullock, E. D., Selected articles on the employment of women. Debaters handbook series. Minneapolis, 1911. H. W. Wilson. XVIII und 147 S. \$ 1.—.

Bunzel, Jul., Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Leipzig, 1913. C. L. Hirschfeld. III und 104 S. M. 3.—.

Dunlop, J. and Denman, R. D., English apprenticeship and child labour. A history. London, 1912. T. Fisher Unwin. 390 S. 11 sh.

Gaebel, Käthe, Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt. Jena, 1913. G. Fischer. VIII und 246 S. M. 7.—.

Gemahling, Marguerite, Le salaire féminin. Paris, Bloud et Cie.

Goldschmidt, Ernst Friedr., Heimarbeit, ihre Entstehung und Ausartung. München, E. Reinhardt. 52 S. M. 1.—.

Kellershohn, M., Le syndicalisme chrétien en Allemagne, Paris, 1912. Bloud et Cie. Fr. 3.50.

Kollektive Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1910. K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Wien, 1912. A. Hölder. V und 272 S. K 1.80.

Lange, Paul, Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden. Berlin, 1913. Verlag des Zentralverbandes. M. 4.50.

Lederer, Emil, Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912. Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr. VIII und 227 S. M. 4.—.

Oppenheimer, Siegrfr., Das Einigungswesen an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Darstellung der Rechtsgrundlagen mit besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge. München, 1913. J. Schweitzer. VII und 204 S. M. 5.—.

Prager, A., Die Produktivgenossenschaften der schweizerischen Arbeiter. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 1. Heft.) Zürich, 1913. Rascher & Co. 161 S. *Fr.* 5.—.

Rouge, C., Les syndicats professionnels et l'assurance contre le chômage. Paris, 1912. Rivière. *Fr.* 5.—.

Wölfel, Franz, Der Handlungsreisende. (Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. (Leipzig, 1913. O. Wigand. III und 118 S. *M.* 2.40.

16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. (Arbeiterversicherung s. S. 12).

Barnich, Dr. Georges, La législation et l'organisation ouvrière en Belgique. Théorie et pratique. Tome I. Bruxelles, 1912. Em. Rossel. 26,5 × 19,5. 669 S. *Fr.* 5.50.

Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Verhandlungsbericht der siebenten Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Zürich vom 10. bis 12. September 1912, nebst Jahresberichten der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes und dem Berichte der Spezialkommission über Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben. Jena, 1913. Gustav Fischer. 241 und 21 S.

Kind, R., Der Achtstundentag für die Großeisenindustrie. Im Auftrage der nordwestlichen Gruppe des Vereines Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Verlag Stahl Eisen. Düsseldorf, 1900. *M.* —.50.

Mahaim, Ernest, Le Droit international ouvrier. Paris, 1913. Larose. 385 S. *Fr.* 3.—.

Ogburn, William F., Progress and Uniformity in Child-Labour Legislation. New York, 1912. Columbia University Press. 219 S. 7 *sh.*

Poerschke, Steph., Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena, 1913. G. Fischer. VII und 228 S. *M.* 6.—.

Reichesberg, N., Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. Bern, Max Drechsel. 1913. 58 S. *M.* 1.80.

17. Beamten- und Ärztefragen.

Blühler, Staatsbeamtenrecht. Leipzig, B. G. Teubner.

18. Preise, Approvisionnement, Konsum.

Borchard, Kurt, Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Mit einem Anhang: Die Gregory Kingsche Regel. Berlin, 1913. R. Trenkel. 67 und 94 S. *M.* 3.—.

Cost of Living in New Zealand, Report of Commission on the, together with Minutes of Proceedings and Summary of Evidence. Wellington, 1912. Government Printer. CXXXVI und 510 S.

Fernley, T. A., Price maintenance. Philadelphia, Commerce Pub. 311 S. \$ 2.—.

Halbwachs, M., La classe ouvrière et les niveaux de vie. Paris, Félix Alcan. Fr. 7.50.

Herbig, Ernst, Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute. Berlin, 1913. W. Ernst & Sohn. IV und 161 S. M. 5.—.

Lenoir, M., Études sur le mouvement et la formation des prix. Paris, Giard et Brière.

Rainer, L. S., Goldproduktion und Teuerung. Berlin, 1912. Verlag für Fachliteratur. 31 S. M. 1.50.

Schloßmann, Müller, Schwarz, Die Milchversorgung in den Großstädten. Hannover, M. und H. Schaper.

Spitzer, Die Fleischnot. Ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Berlin-Neuenhagen, 1913. Volkskraftverlag. 16 S. M. —.50.

Weiss, Franz, Grundfragen unserer Fleischversorgung. Von der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim gekrönte Preisschrift. M.-Gladbach, 1913. Volksvereins-Verlag. 149 S. M. 1.—.

19. Wohnungs- und Bodenfrage.

Eickemayer, Walter, Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge, Heft 2.) Stuttgart, 1913. W. Kohlhammer. XII und 181 S. M. 4.—.

Eschwege, Ludwig, Boden- und Hypothekenprobleme. Kritische Abhandlungen. Jena, 1913. G. Fischer. V und 118 S. M. 2.50.

Gambino, R., Le abitazioni popolari nei riguardi economici e sociali. Palermo, 1912. Soc. Ed. Universitaria. 143 S. L. 3.—.

Gemünd, W., Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnungsverhältnisse. Berlin, J. Springer.

Kampffmeyer, H., Die Gartenstadtbewegung. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen.) Leipzig und Berlin, 1913. B. G. Teubner. 116 S.

Schermann, Heinr., Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. Karlsruhe, G. Braun. VIII und 113 S. M. 2.80.

20. Armenwesen, soziale Fürsorge.

Allen, W. H., *Modern philanthropy; a study of efficient appealing and giving.* New York, 1912. Dodd, Mead. 16 und 437 S. \$ 1.50.

Buchberger, M., und **Müller, J.**, *Die Fürsorgeerziehung.* Vorträge. München, 1913. Herder u. Co. 163 S. *M.* 2.—.

Felix, M., *L'assistance-retraite aux vieillards de 65 à 69 ans.* Paris, 1912. Rousseau. 150 S. *Fr.* 3.50.

Funk, M. J., *Geschichte und Statistik des bremischen Armenwesens.* (Herausgegeben vom bremischen statistischen Amt.) Bremen, 1913. F. Leuwer. VI und 195 S.

Hunter, H., *Problems of poverty. Selections from the economic and social writings of Thomas Chalmers.* London, 1912. Nelson. 380 S. 1 *sh.*

Keltie, J. Scott, Edited by, *The Statesman's Year-Book.* 1913. London, 1913. Macmillan. XCVI und 1452 S. 10 *sh* 6 *d.*

Niestroj, *Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme* Berlin, 1913. G. Ziemsen. 213 S. *M.* 3.

Ramboud, P., *L'assistance publique à Poitiers jusqu'à l'an V. Vol. I: L'assistance au moyen-âge. La dominicale. La lutte contre la mendicité et le vagabondage.* Paris, 1912. Champion. 663 S. *Fr.* 15.—.

Wallis, R., *Back to the source. A suggestion founded on the recommendations of the Royal Commission on the Poor Laws (1908) respecting rescue work.* London, 1912. King. 6 *d.*

Wangemann, *Soziale Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen der Kruppwerke.* Berlin, Vossische Buchhandlung.

Weber, Anatola, *Les miséreux. Troisième partie: Essai sur le problème de la misère, l'aide sociale aux nécessiteux adultes valides.* Paris, 1913. M. Rivière. XI und 493 S. *Fr.* 5.—.

21. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

Bagnell, R., *Economic and moral aspects of the liquor business and the rights and responsibilities of the state in control thereof.* New York, 1912. Funk & Wagnalls.

Fischer, Alfons, *Grundriß der sozialen Hygiene.* Für Mediziner, Nationalökonomien, Verwaltungsbeamte und Sozialreformer. Berlin, 1913. Julius Springer. VIII und 448 S. *M.* 14.—.

Van Ingen, P., and **Taylor, P. E.**, *Infant mortality and milk stations.* New York, 1912. N. Y. Milk Com. 176 S. \$ 1.—.

22. Frauenfrage.

Gilman, C. P., Women and economics. New York, 1912. Putnam.

Ichenhäuser, Eliza, Frauenziele, Aufgaben der Frauenbewegung. Berlin, Alfred Schall. 345 S. *K* 3.60.

Mayreder, Rosa, A Survey of the woman problem. London, Heinemann. 280 S. 5 *sh*.

Niessen-Deiters, Leonore, Die deutsche Frau im Auslande und in den Schutzgebieten. Berlin, E. Fleischel & Co.

23. Finanzwesen.

Beatty, C., A practical guide to the death duties. London, 1912. Effingham Wilson. 4 *sh*.

De Greef, Guillaume, L'économie publique et la science des finances. Deuxième édition, revue et augmentée. Bruxelles, 1913. Ferd. Larcier. 2 Vol. 23 × 15.5. 353 und 247 S. *Fr.* 10.—.

Edlessen, Sophus, Deutsches Zoll- und Steuerwörterbuch. Ein Fachlexikon für die Beamten der deutschen Zoll- und Reichssteuerverwaltungen, für Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern, für Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Politiker usw. Hamburg, 1913. Richard Hermes. 332 S. *M.* 6.—.

Erzberger, M., Der Wehrbeitrag 1913. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen herausgegeben von Georg von Schanz und Julius Wolf, 2. Heft.) Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. 33 S. *M.* 1.20.

Fillebrown, C. B., A single tax handbook for 1913. Boston, 1912. C. B. Fillebrown. 180 S. \$ —.25.

Fischel, Marcel-Maurice, Le Thaler de Marie-Thérèse. Étude de Sociologie et d'Histoire économique. Paris, 1912. Giard & Brière. 208 S. *Fr.* 5.—.

Gerloff, Wilh., Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena, 1913. G. Fischer. XVI und 553 S. *M.* 14.—.

Greineder, F., Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gaswerksunternehmen und das Problem der rationellen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung der Stadt- und Landgemeinden. München, 1913. R. Oldenburg. 48 S. *M.* 1.50.

Janniot, A., Les trois taxes, timbre, transmission, impôt sur le revenu, appliquées aux sociétés françaises. Paris, 1912. Alcan. VI und 202 S. *Fr.* 4.50.

Jarvis, T. C., Income tax. London, 1912. Effingham Wilson. XXXII und 225 S. 6 *sh.*

Konrad, Heinrich, Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. Wien, 1913. Manz. XIII und 1016 S. K 20.40.

Levy, Jérôme, Das Octroi in Elsaß-Lothringen. Straßburg. Hauten. 91 S. M. 1.50.

Lohman, Walter, Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen. Jena, G. Fischer. M. 5.—.

Meynen, Erich O., Die Erbschaftssteuer im internationalen Rechte. Berlin, 1912. Frensdorf. 53 S. M. 1.50.

Nachimson, D. M., Die Staatswirtschaft. Eine kritisch-theoretische Beleuchtung. Leipzig, 1913. A. Kade. VI und 271 S. M. 8.—.

Peitzner, J., Die relative Steuerkraft der preußischen Städte in graphischer Darstellung. Oldenburg, 1912. G. Stalling. M. 2.—.

Pierson, N. G., Les Revenus de l'État. Traduction Française d'après la deuxième édition Néerlandaise par Louis Suret. (Bibliothèque internationale de science et de législation financières.) Paris, 1913. M. Giard et E. Brière. 386 S. Fr. 12.—.

Pilger, W., Der Tabakwertzoll. Erläuterungen zu den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 über den Tabakwertzoll und zur Tabakzollordnung. Berlin, 1913. Trowitzsch & Sohn. 276 S. M. 6.—.

Reimann, E. P., Das Tabakmonopol Friedrich des Großen. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München, 1913. Duncker und Humblot. XII und 330 S. M. 9.40.

Seligman, Edwin R. A., Essays in Taxation. Eighth Edition: completely revised and enlarged. New York, 1913. The Macmillan Co. XI und 707 S. 17 *sh.*

— — L'impôt sur le revenu. Traduction française par William Oualid. Bibliothèque internationale de science et de législation financières Paris, 1913. M. Giard et E. Brière. XII und 812 S. Fr. 15.—.

Strutz, G., Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. 1. Heft.) Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. 72 S. M. 2.40.

Tenerelli, F. G., Le Finance Comunali. Milan, 1913. Società Editrice Libreria. 450 S. L. 12.—.

Vermögen und Schulden von 134 Bezirksvertretungen des Königreiches Böhmen. Nach dem Stande vom 1. Jänner 1900 und Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Band. 46

1910 sowie die Entwicklung der Schulden dieser Bezirksvertretungen seit dem Beginne ihrer Tätigkeit bis zum 1. Jänner 1910. (Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. XVI. Band. 2. Heft.) Prag, 1912. J. C. Calve. IV, 33 und 45 S. K 2.—

Wolf, J., Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Stuttgart, F. Enke.

Wood, Frederick A., The Finance of Vermont. New York, 1913. Columbia University Press, 1913, 147 S. 4 sh.

24. Verwaltung im allgemeinen.

Beard, C. Austin, American city government: a survey of newer tendencies. New York, Century. 9 und 420 S. \$ 2.—

Bruère, Henry, The New City Government. New York, 1912. D. Appleton & Co. XXII und 438 S. \$ 1.50.

Harris, Percy A., London and its government. Illustrated. London, Dent. 156 S. 2 sh 6 d.

Jarolim, Johann, Zur Reform der inneren Verwaltung Österreichs. Brünn, 1913. Karl Winter. 127 S.

Raiga, Jean, Le mouvement de centralisation administrative et financière en Angleterre. Paris, 1912. L. Larose et L. Tenmin. Fr. 8.—

Slawitschek, Rud., Die Selbstverwaltung in Böhmen. Aussig, 1913. A. Becker. VIII und 282 S. M. 6.—

Webb, Sidney, and Beatrice, English Local Government: The Story of the King's Highway. London, 1913. Longmans, Green. X und 279 S. 7 sh 6 d.

Wirekau, Edgar, Das preußische Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Heft 16.) Marburg, 1913. A. Ebel. XVI und 147 S. M. 3.50.

25. Bildungswesen.

Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. 60 S. K 1.—

Schultze, Ernst, Die geistige Hebung der Volksmassen in England. (Die Kultur des modernen England in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Ernst Sieper. 1. Band.) Berlin, 1912. R. Oldenburg. XI und 177 S. M. 4.— (2. Band.) Volksbildung und Volkswohlfahrt in England. XII und 205 S. M. 4.50.

26. Statistik.

Conrad, J., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. IV. Teil: Statistik. II. Teil: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur. 1. Hälfte: Berufsstatistik, Agrarstatistik, Forst- und Montanstatistik. 2. Aufl. Jena, 1913. G. Fischer. IX und 273 S. *M.* 6.50.

Jaeckel, Reinhold, Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verwaltungsreform. Jena, 1913 Gustav Fischer. 62 S. *K* 2.40.

Kürten, O., Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen. Ergänzungshefte zum deutschen statistischen Zentralblatt. Heft 3.) Leipzig und Berlin, 1913. B. G. Teubner. *M.* 5.—.

Mayr, Geo. v., Statistik und Gesellschaftslehre. III. Band. Sozialstatistik. (Moralstatistik, Wirtschaftsstatistik, politische Statistik.) 1. Teil. Moralstatistik. 4. Lieferung. (Aus: „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.“) Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr. 577 und 659 S. *M.* 2.40.

Zeitschriften-Übersicht.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausgegeben von Heinrich Braun. 2. Band. 5. und 6. Heft: Michael Tugan-Baranowsky, Soziale Theorie der Verteilung. — Dora Landé, Zur Frage der fachlichen Ausbildung der Arbeiterinnen von sozialpolitischen Gesichtspunkten. — Max Kassowitz, Die Fortschritte der Bewegung gegen den Alkohol. — Ernst Schultze, Die Einwanderung nach Australien. — Carl Johannes Fuchs, Der preußische Wohnungsgesetzentwurf und das Reich. — G. Schwittau, Der gesetzliche Schutz der Kinderarbeit (Rußland). — Donald Campbell, Die Mutterschaftsprämie (Australien).

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. III. Jahrgang. 3. Heft: Gustav Mayer, Der Untergang der „Deutsch-französischen Jahrbücher“ und des Pariser „Vorwärts“. — Edvard Bull, Die sozialistische Bewegung in Norwegen. — Lewis H. Haney, Der Einfluß des Sozialismus auf die Volkswirtschaftslehre. — Ernst Czobel, Zur Verbreitung der Worte „Sozialist“ und „Sozialismus“ in Deutschland und in Ungarn.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 36. Band. 2. Heft: Sergei Bulgakoff: Die naturphilosophischen Grundlagen der Wirtschaftstheorie. — Robert Michels, Zur historischen Analyse des Patriotismus. — Karl Kumpmann, Zur Systematik der Lohnmethoden. — Petroleummonopol. — Paul Louis, Über die Fortschritte der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Frankreich. — Karl Forchheimer, Die neue wohnungspolitische Gesetzgebung Österreichs.

3. Heft: Philipp Lotmar, Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen. — Wilhelm Hausenstein, Versuch einer Soziologie der bildenden Kunst. — Hugo Lindemann, Der preußische Wohnungsgesetzentwurf. — I. Der „Allgemeine Jüdische Arbeiterbund“ zur Zeit der russischen Revolution. — F. Lifschitz, Die Arbeiterversicherung in Rußland. — Edmund Simon, Der Anteil der Frauen an der Fabriksarbeit in Japan. — Marie Bernays, Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters.

Finanzarchiv. 1913. 1. Band: Richard Lenz, Stadtschuldbücher. — F. W. R. Zimmermann, Die Sonderregelung des Sparkassenwesens im Herzogtum Braunschweig. — Ludwig Waldecker, Oberfinanzrat Meisel und die preußische Einkommensteuerstatistik. — René Perin, Die englischen Bodenwertsteuern. — Friedrich Fellner, Die Reform der direkten Steuern in Ungarn.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 37. Jahrgang. 1. Heft: Karl Rathgen, Deutschland und England auf dem Weltmarkte. — S. Tschierschky, Neumerkantilismus und wirtschaftliche Interessenorganisation. — Hermann Levy, Ethischer Individualismus und soziale Reform in England. — Gustav Seibt, Die bevorstehende Wohnungsgesetzgebung in Preußen und im Reiche. — Walter

zur Nieden, Die Tuberkulosenfürsorge in den Landkreisen der Rheinprovinz. — Clemens Heiß, Die Arbeitsteilung und die Beschäftigung minderwertiger Arbeitskräfte in der modernen Großindustrie. — Kuno Waltemath, Der Kampf gegen Fleischnot und Fleischteuerung. — Gustav von Stryk, Die russische Landwirtschaft und der industrielle Protektionismus. — Willi Möller, Die automatische Kontrolle der Preispolitik staatlicher Monopolgesellschaften, erläutert am Beispiel eines Reichspetroleummonopols. — Walter Julius Holländer, Der deutsche Zolltarif von 1902. — Oswald Schneider, Das Petroleummonopol. — Gustav Schmoller, Neuere Arbeiten über Geldwertveränderung und Preissteigerung. — Paul Sander, Über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. 45. Band. 3. Heft: Robert Zuckerkandl, Das neue Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank. — Reinhold Jaeckel, Die verheirateten Männer im Deutschen Reich im Alter von unter 21 Jahren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. — W. Mönckmeier, Wandlungen und Entwicklungstendenzen in der deutschen Auswanderung. — Carl Berger, Der Aufschwung der Fabrikindustrie in Kanada. — Kazimierz Horowicz, Über das Geschlechtsverhältnis bei Zwillingsgeburten. — Ernst Grünfeld, Lorenz von Stein und Japan. — Berichtigung von Otto Conrad.

4. Heft: Der kommunale Wohnungsnachweis. — Erhard Schmidt, Das Leuchtölmonopol des Deutschen Reiches. — Th. Hampke, Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammerrates, betreffend Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897.

5. Heft: Conrad Herbert, Die Leistungsfähigkeit und andere Gesichtspunkte bei Bemessung von Geldleistungen. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1912. — Kreuzkam, Wirtschaftsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen Indiens insbesondere zu England und Deutschland. Erwiderung von Robert Liefmann.

Statistische Monatsschrift. XVII. Jahrgang. Dezember-Heft: Robert Meyer, Ernst Mischler. — Umberto Ricci, Das statistische Bureau des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts. — Franz Ritter v. Srbik, Einwanderungs- und Besiedlungsverhältnisse der Vereinigten Staaten von Brasilien im Jahre 1910.

XVIII. Jahrgang. Jänner-Heft. Hugo Forscher, Über die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik mit Schlußfolgerungen für ihre künftige Neugestaltung. — Hans Kuttelwascher, Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und Herzegowina vom 10. Oktober 1910.

Februar-März-Heft: Karl R. v. Englisch, Die österreichische Auswanderungsstatistik. — Hans Kuttelwascher, Die Ergebnisse der Viehzählung in Bosnien und der Herzegowina vom Jahre 1910.

April-Heft: Wilhelm Hecke, Die Städte Österreichs nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1910. — Henryk Großmann, Die amtliche Statistik des galizischen Außenhandels 1772 bis 1792. — Wittschieben,

Historisch-statistisches Material von der Prager Ländertagung in den Jahren 1541 bis 1542. — v. Englisch, Die Entwicklung des galizischen Arbeitsnachweises.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XI. Band. 1. und 2. Heft: L. Klüpfel, Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts. — Luzzatto Gino, Le finance di un castello nel sec. XIII. — Alexander Bugge, Altschwedische Gilden. — H. Bruder, Zur Lebensmittelpolitik im alten Basel. — Joh. Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen (1518 bis 1567). — B. Hahn, Der Geldhandel der deutschen Juden im Mittelalter. — Otto Stolz, Über das Jus albinagii und das Jus detractus in Tirol und Vorderösterreich.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1913. 1. Heft: Bruno Beyer, Zur Frage der Entstehung der Staaten. — Otto Neurath, Das neue Statut der österreichisch-ungarischen Bank und die Theorie der Zahlung. — W. Trenkhorst, Das Reichs-Petroleummonopol. — Ed. Menser, List oder Raymond? — Ernst Schultze, Die farbigen Truppen Frankreichs. — Otto Boas, Die Konzessionsgesellschaften im französischen Kongo. — Otto Pohl, Arbeitswechsel. — Reinhold Jaeckel, Das Erscheinungsjahr von Süßmilchs Göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts.

2. Heft: O. Reinhard, Die Zehntablösung in Württemberg. — F. Gehrke, Änderungen im Wesen und Richtung des Handels. — Bruno Kuske, Wirtschaftsgeschichte an Handelshochschulen. — Robert Kotz, Die deutsche Kammerpresse. — W. Morgenroth, Die Sommersterblichkeit der Säuglinge in den deutschen Großstädten. — Leopold Katscher, Vermischte Beiträge zur Wohnungsfrage. — Krankenkassenverbände und Leipziger Ärzteverband.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1913. IV. Jahrgang. Nr. 3: W. Schallmayer, Höherentwicklung und Menschenökonomie. I. — Ed. Kellenberger, Die Mittel der äußeren Valutapolitik. II. — Reinhold Jaeckel, Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901 bis 1910. III. (Schluß.)

Heft 4: Livio Marchetti, Die Genossenschaften der italienischen Landarbeiter. I. — W. Schallmayer, Höherentwicklung und Menschenökonomie. II. (Schluß.) — Ed. Kellenberger, Die Mittel der äußeren Valutapolitik. III. (Schluß.)

Heft 5: H. Oswald, Der Ertragsgedanke. I. — G. von Hoffmann, Akkulturation unter den Magyaren in Amerika. I. — Livio Marchetti, Die Kollektiv-Pachtgenossenschaften der italienischen Landarbeiter. II. (Schluß.)

Heft 6: L. Glier, Die Preiskurve und das Teuerungsproblem. I. — H. Oswald, Der Ertragsgedanke. II. (Schluß.) — G. von Hoffmann, Akkulturation unter den Magyaren in Amerika. II. (Schluß.) — H. Mannstaedt, Das Gesetz des abnehmenden Ertrags in der Landwirtschaft und das des zunehmenden Ertrags im Gewerbe.

Journal des Économistes. Mars: Yves Guyot, L'impérialisme économique. — William W. Carlile, Le Problème du crédit. — Gabriel Fontaine, Le Contrôle des finances publiques. — Maurice Bellom, La Loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (5^e article). — J. Lefort, Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Rouxel, Travaux des chambres de commerce et des congrès.

Avril: Yves Guyot: Les Dépenses militaires en Europe. — Feilbogen, L'École autrichienne d'économie politique. — Auguste Pawlowski, La Situation économique et financière de l'Italie. — P. de Biermont, L'Octroi de Paris. Le passé. Le présent. L'avenir. — A. Raffalovich, Guerre et Travail. — X: Le Revenu du Royaume-Uni.

Mai: Yves Guyot: La Revision du tarif des États-Unis. — Ed. Secrétan, Le „Realpolitik“ en Suisse. — A. Raffalovich: Affaires personnelles à la Chambre des communes. — Georges de Nouvion, Protectionnisme et Tuberculose. — I. Tchernoff, La Crise du marché à terme et la proposition de Monzie devant le Parlement. — Fernand-Jacq, Le Chauvinisme industriel.

Revue Économique internationale. Vol. I. Nr. 3: Ch. A. Conant, La Revision des Tarifs en Amérique. — Ch. Rist, La Hausse du Taux de l'intérêt et la Hausse des prix. — B. Gobat, La Convention du Saint-Gothard. — Maurice Lair, L'industrie avicole en France. — A. Halot, La Corée Colonie Japonaise. — B. Chlepner: La périodicité des disettes en Russie.

Vol. II. Nr. 1: Robert Delmote, L'industrie Horticole a Gand. — Ch. Christophe et M. Beer, Le Port de Gand. — Max L. Gérard, Les Facteurs Économiques de l'exportation des Capitaux Belges. — Chevalier de Wittek, Les Maximes Fondamentales du Régime des Chemins de fer de l'État. — M. Baufreton, L'Enseignement agricole aux États-Unis. — Pierre Clerget, Le Rôle économique et social de la mode. — Dr. Jos. Pazourek, La Hausse des Prix.

Revue Internationale de Sociologie. 21^e Année. Nr. 3 Georges Bonnet, La philosophie du droit chez Savigny. — Christian Beck, Formule de l'anisophobie Nr. 5.: Arthur Bauer, Culture morale et féminisme. — Georges Bonnet, La philosophie du droit chez Savigny (suite et fin).

American Economic Review. 1913. Nr. 1: David Kinley, Objections a Monetary Standard Based. — Samuel O. Dunn, The Commerce Court Question. — James H. Brookmire, Methods of Business Forecasting Based on Fundamental Statistics. — W. S. Culbertson, The Tariff Board and Wool Legislation.

Economic Journal. 1913. Nr. 89: Frederic Keeling, The Casual Labour Problem. — A. C. Pigou, The Interdependence of different sources of demand and supply. — S. J. Chapman, The Utility of income and progressive Taxation. — F. Lavington, The social interest in Speculation. — A. L. Bowley, The Census of Production.

Nr. 90: W. J. Ashley, *Comperative economic history and the english landlord*. — J. H. Jones, *Dumping and the tinplate industry*. — J. C. Stamp, *Insidence of increment duties*. — F. Y. Edgeworth, *Contributions to theory of railway rates*.

Journal of Political Economy. 1913. Nr. 3: Edward D. Jones, *Some Propositions Concerning University Instruction in Business Administration*. — Willard E. Hotchkiss, *The Northwestern University School of Commerce*. — James J. Sheppard, *The Place of the High School in Commercial Education*. — James E. Downey, *„Education for Business“*. The Boston High School of Commerce. — H. Winefrid Jevons, *The Industrial Training and Placing of Juveniles in England*.

Nr. 4: A. W. Richter, *A Legislative Curb on the Judiciary*. — W. J. A. Donald, *The Crowth and Distribution of Canadian Population*. — I. M. Rubinow, *The Problem of Unemployment*. — Abraham Berglung, *Valuation of Railroads in the State of Washington*. — Minnie Throop England, *Economic Crises*.

Nr. 5: Sanford E. Thompson, *Time-Study and Task Work*. — Amasa Walker, *Scientific Management Applied to Commercial Enterprises*. — John P. Frey, *The Relationship of Scientific Management to Labor*. — I. M. Rubinow, *Subsidized Unemployment Insurance*. — Leon Ardzrooni, *Commerce and Industry in Spain During Ancient and Mediaeval Times*.

Political Science Quarterly. 1913. Nr. 1: W. F. Dodd, *Social Legislation and the Courts*. — G. H. Haynes, *„People's Rule“ on Trial*. — T. R. Powell, *The Separation of Powers. II*. — L. D. H. Weld, *The Tariff Board's Wool Report*. — E. R. A. Seligmann, *Recent Tax Reforms Abroad. III*. — S. P. Duggan, *The Balkan Problem*. — B. M. Anderson, *The Reconstruction of Economic Theory*. — J. T. Shotwell, *Bergson's Philosophy*.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. Vol. XIII. Nr. 100: Horace Secrist, *The Use of Averages in Expressing the Wages and hours of Milwaukee Street car Traimen*. — Walter F. Willcox, *Statistics at the Fifteenth international Congress on Hygiene and Demography, Held at Washington, September 23—28, 1912*.

Nr. 101: Walter F. Willcox, *The need of social Statistics as an to the courts*. — *Proceedings of the Seventy-Fourth annual Meeting of the American Statistical Association*. — Charles F. Gettemy, *The Function of the State in Relation to Statistics of Municipal Finances*. — Robert A. Woods, *Unit Accounting in Social Work*. — William S. Rossiter, *Some Possibilities in the Practical Application of Federal Census Results*. — William B. Bailey, *Some recent changes in the Composition of the population of the United States*. — Eugen Würzburger, *The German Statistical Society and its annual Meeting in Berlin 1912*. — C. A. Perry, *A Measure of the Manner of Living*.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. 1913.

Nr. 3: M. Fanno, La Teoria del mercato monetario. — C. Mortara, Messina: come vive. — G. Montemartini, La statistica della disoccupazione e la rilevazione della domanda di lavoro. — A. Canaletti-Gaudenti, La politica annonaria del comune di Roma. — R. A. Murray, Intorno alla nazione dei bisogni pubblici. — Agricola, La produzione mondiale dei cereali.

Nr. 4: V. Pareto, Il Massimo di utilità per una collettività in sociologia. — G. del Vecchio, Le variazioni periodiche dello sconto. — G. Montemartini, L'annuario statistico italiano per 1912. — C. di Nola, Gli odierni aspetti dell'economia agraria. — Agricola, Produzione, circolazione e consumo del grano. — Agricola, La produzione agraria italiana nel 1912. — G. Mortara, Importazioni ed esportazioni di generi alimentari nel 1912. — G. Mortara, Matrimoni, nascite e morti nel 1911 in Italia.

Nr. 5: E. Presutti, La Circostrizione elettorale italiana è ingusta? — T. Martello, Considerazioni in difesa del giuoco d'azzardo legalmente disciplinato. — G. Mortara, Il prodotto dei trasporti di merci sulle linee ferroviarie italiane. — F. G., L'industria del cotone negli stati uniti. — G. Carano-Donvitto, La rinnovazione dei trattati di commercio e le condizioni dell'agricoltura.

Nr. 6: Luigi Amoroso, Uno stato nello stato. — Jenny Griziotti Kretschmann, La colonizzazione della siberia. — G. M., L'istruzione secondaria in Italia. — Gustavo del Vecchio, Nuovi dati sul costo della vita in Italia. — Agricola, Campi e foreste in Italia.

Riforma Sociale. Vol. XXIV. Fasc. 2—3: Giuseppe Prato, Verso L'Autonomia Doganale? — Augusto Graziani, Sull'Assicurazione di Stato contro Cli Incendi nel Ducato di Modena. — Jacopo Tivaroni, Il Regime degli spiriti nella nostra Legislazione Tributaria (A proposito del disegno di legge dell'on. Facta).

Fasc. 4: A. J. de Johannis, Il capitale disponibile. — Carlo F. Ferraris, Inscritti e laureati e diplomati nelle università e negli istituti superiori italiani. — A. Cabiati, L'istituto cotoniero italiano e la crisi.

Fasc. 5: Alberto Geisser, Le nuove „Provvidenze“ del ministero d'agricoltura per le società per azioni e cooperative e per la „Tutela dei risparmi“. — Luigi Fano, Le bonifiche e la questione agraria nel Terrarese.

Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline ausiliarie. Vol. LXI. Fasc. CCXLIII: Carlo Santucci, L'editto di Milano specialmente nei riguardi giuridici. — E. Branzoli-Zappi, Il caroviveri e la vendita diretta dei prodotti agricoli ai consumatori. — Guido Bonolis, Il diritto marittimo medievale dell'Adriatico.

Fasc. CCXLIV: Aurelio Palmieri, Il conflitto greco bulgaro e l'avvenire dell'ortodossia nell'Oriente. — Leone Minervini, Medicina ed igiene sociale. — Carmelo Caristia, Le idee sociali di A. F. Ozanam.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVII. Fasc. I: G. Sergi, Qualche idea sul progresso umano. — G. Luzzatti, Il „normale“ nella vita dell'individuo e delle umane società. — G. Daliari, Filosofia del diritto e scienza storica dell'incivilimento. — G. Nicotra, La formazione naturale degli organi amministrativi.

De Economist. 1913. Nr. 3: G. H. M. Delprat, Eenige internationale Spaarbankcijfers. — H. W. Methorst, Nederlandsche bevolkingsstatistiek I. — C. Rozenraad, De Internationale geldmarkt.

Nr. 4: J. Deking Dura, Aansprakelijkheid der leden van coöperatieve vereenigingen. — N. P. van den Berg, Nederland en Engeland op koloniaal muntgebied. — H. W. Methorst, Nederlandsche bevolkingsstatistiek II. — C. Rozenraad, De Internationale geldmarkt.

Nr. 5: G. J. Fabius, De Curacaosche bank I. — J. C. Kielstra, De etablissementen van Landbouw.

Das gesetzliche Lohnminimum in England.

Von Dr. **Werner Picht.**

I. Das Problem und die Vorgeschichte seiner Lösung durch den Gesetzgeber in England. — II. Die australische Gesetzgebung. — III. Der Trade Boards Act 1909. — IV. Der Coal Mines (Minimum Wage) Act 1912. — V. Schluß.

I. Das Problem und die Vorgeschichte seiner Lösung durch den Gesetzgeber in England.

Die gesetzliche Sicherung von Minimallöhnen bedeutet einen Markstein in der Geschichte der sozialen Gesetzgebung in England, nicht weil sie der Ausdruck eines neuen Gedankens ist, sondern weil sie die letzte Konsequenz einer Tendenz darstellt, welche vor etwa hundert Jahren zuerst fühlbar wurde. Es ist bezeichnend, daß, während man auf der einen Seite den Friedensrichtern das Recht nahm, Löhne festzusetzen, und das Gesetz, welches die Zahl der Lehrlinge beschränkte, aufhob, man andererseits schon im Anfang des 19. Jahrhunderts die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Fabrikarbeiter empfand. Die Strömung, welche die ungehemmte Entfaltung aller Kräfte im Wirtschaftsleben forderte, erzeugte fast unmittelbar den Gegenstrom: während die alten Formen des Gewerbebetriebes der industriellen Revolution zum Opfer fielen, machten sich auch schon die Ansätze von Neubildungen bemerkbar. Arbeiterschutzgesetze und (moderne) Gewerkschaftsbewegung sind die Faktoren, welche eine Neuorganisation des Wirtschaftslebens herbeiführten, beziehungsweise ermöglichten und den Arbeiter aus einem Zustande der Freiheit, welcher in praxi Sklaverei bedeutete, in eine Gebundenheit hinüberleiteten, welche seine Existenz sicherte und es ihm möglich machte, von seinen Rechten, deren Gewährung in seinem Zustand der Machtlosigkeit fast als Hohn wirkte, erst eigentlich einen Gebrauch zu machen. Die Erfahrung lehrte, allem physiokratischen Optimismus zum Trotz, daß im freien Spiel der Kräfte

sich keine Harmonie herstellen wollte, und daß das „Recht zum freien Arbeitsvertrag“ sich nicht wesentlich vom Faustrecht unterschied, ja eine ganze, eben erst in Bildung begriffene Volksklasse dem Untergang zuzuführen drohte. Damit ergaben sich für den „Nachtwächterstaat“ eine Reihe höchst bedeutsamer Aufgaben, denen er sich zunächst zögernd, dann aber mit immer zunehmender Bereitwilligkeit unterzog, und deren Grundgedanke darin lag, daß es im öffentlichen Interesse geboten sei, den wirtschaftlich Schwachen Lebensbedingungen zu sichern, unter denen ihre Erhaltung und Regeneration möglich ist: aus einer Periode individualistischer Wirtschaftspolitik erwuchs die Forderung an den Staat, nicht nur aus Menschlichkeitsgründen, sondern im Interesse der Selbsterhaltung, jedem Arbeitswilligen ein Existenzminimum zu sichern.

Es bedurfte eines Jahrhunderts, um diesen Gedanken zu voller Klarheit ausreifen zu lassen. Hatte er doch die beiden Großmächte der Wissenschaft und des Geldes gegen sich. Und erst in unseren Tagen wird die manchesterliche Doktrin von der Verderblichkeit und Aussichtslosigkeit jedes gewaltsamen Versuches einer Lohnerhöhung endgültig zu Grabe getragen.

Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, sowie der Arbeitsstundenzahl auch für Männer, endlich sanitäre Vorschriften für Fabriken gibt es längst. In die Lohnregulierung einzugreifen aber hat sich der Gesetzgeber bis vor kurzem immer gescheut, bis die Not der Verhältnisse alle Bedenken zum Schweigen brachte und die Volksstimmung „Living Wages“, das heißt „das Recht jeder Familie im Lande auf ein Einkommen, das genügend ist, um ihren Mitgliedern ein anständiges und behagliches Dasein zu ermöglichen“¹⁾, gebieterisch forderte.

Neben diesem Gedanken des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen aber gibt es ein zweites Motiv, welches zur Einführung gesetzlicher Mindestlöhne führen kann und geführt hat: das Bestreben, Streiks und Aussperrungen zu vermeiden, die als immer schwerere Schädigungen des gesamten Wirtschaftslebens

¹⁾ Definition in der Resolution, welche Will Crooks M. P. im Namen der Labour Party und des Gewerkschaftskongresses wiederholt, zuletzt am 9. April 1913 dem House of Commons vorlegte.

empfunden werden, und denen vorzubeugen um so mehr als eine Pflicht des Gesetzgebers erscheint, wenn sich die Streikenden — wie bei den großen Streiks in England 1911 und 1912 — nicht direkt gegen einzelne Unternehmer wenden, sondern durch Lahmlegung wichtiger Betriebe, wie der Eisenbahnen oder der Kohlenförderung, einen Druck auf das Volksleben ausüben und so indirekt die Durchsetzung ihrer Forderungen erzwingen wollen.

In England führte die erste Tendenz zum Trade Boards Act 1909; der zweite Gedanke kam im Coal Mines (Minimum Wage) Act 1912 zum Ausdruck. Auch in der australischen Gesetzgebung werden wir dieser doppelten Zielsetzung begegnen.

Daß man zur Lösung dieser Probleme in England den Weg einer gesetzlichen Lohnregulierung als möglich erkannte und beschritt, ist ein lehrreiches Zeichen für den Wandel im Geist der liberalen Partei, deren Individualismus eine solche Maßnahme im Grunde weit ferner lag als den Konservativen. Sie ist nicht umsonst bei den Webbs in die Schule gegangen, deren „Industrial Democracy“²⁾ gerade in Parlamentarierkreisen viel gelesen wurde. Sie lieferten eine wissenschaftliche Analyse der „sweated trades“, die in zwei wesentlichen Punkten über die Stimmungsmache gegen „sweating“³⁾, wie sie seit den Zeiten der christlichen Sozialisten üblich war, hinausging: es wurde gezeigt, daß diese „sweated trades“ Parasiten des Wirtschaftskörpers seien, nicht nur, was schon Kingsley und seine Zeitgenossen betont hatten, indem das von ihnen geschaffene Proletariat dem Staat eine Menge Ausgaben in Form von Armenunterstützung und Gefängnis-kosten verursacht, sondern auch, was nur dem volkswirtschaftlich geschulten Blick sichtbar werden konnte, daß sie vielfach indirekt auf Kosten anderer Industrien bestehen, indem die in ihnen beschäftigten Frauen zum Teil erhalten werden aus den

²⁾ „Industrial Democracy“ by Sidney and Beatrice Webb, 1. Aufl. 1897, neueste Auflage 1911. Nach dieser ist hier zitiert. Für die vorliegende Frage kommen hauptsächlich in Betracht pp. XXXVI bis LVI, 749 bis 783.

³⁾ Das Select Committee of the House of Lords on the Sweating System, das seinen Bericht 1890 veröffentlichte, versteht unter „sweating“: „Unangemessen niedrige Lohnsätze, übergroße Zahl der Arbeitsstunden, und ungesunden Zustand der Arbeitsplätze.“

Löhnen besser bezahlter Familienmitglieder. Bei dieser Konstatierung blieben aber die Webbs nicht stehen, sondern wiesen energisch auf die gesetzliche Sicherung von Minimallöhnen hin, als auf das einzige Mittel, dem Unfug des sweating ein Ende zu machen.⁴⁾ Sie zeigten, daß auf eine Selbsthilfe innerhalb der in Betracht kommenden Industrien nicht zu rechnen sei: Der einzelne gutgesinnte Arbeitgeber wird in der Ausführung seiner Absichten gehemmt durch gewissenlose Konkurrenten; die Arbeiter aber sind machtlos. Denn gelänge es selbst, sie zu organisieren, so sind sie auf den niedrigen Arbeitsstufen, um die es sich handelt, doch jederzeit leicht zu ersetzen, was einen Streik so gut wie aussichtslos macht. Auch wird in „Industrial Democracy“ darauf hingewiesen, daß vielfach nur Trägheit und Indifferenz zu der Ausbeutung der Arbeiter führen, während durch Einführung besserer maschineller Einrichtungen und durch bessere Organisation der Betriebe bei höheren Löhnen dieselben finanziellen Ergebnisse erzielt werden könnten — eine Behauptung, die inzwischen durch die Erfahrungen in Australien wie in England reichlich bestätigt wurde.

Während so der Boden für die gesetzliche Fixierung von Minimallöhnen geebnet wurde, setzte eine Bewegung ein, welche die öffentliche Meinung für den Gedanken einer solchen Gesetzgebung gewann. Seit Henry Mayhew im Dezember 1849 im „Morning Chronicle“ das Elend der Armen Londons schilderte, seit Kingsley in „Alton Locke“ und „Cheap Clothes and Nasty“ mit mächtiger Beredsamkeit die grauenhaften Zustände im Schneidergewerbe beschrieb, und die „Christlichen Sozialisten“ durch die Gründung von Arbeitergenossenschaften dem Übel zu steuern suchten, ist das nationale Gewissen Englands nicht zur Ruhe gekommen und der Begriff des „sweating“ nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. 1890 veröffentlichte das

4) „Wenn ein europäischer Staatsmann sich entschließt, ernsthaft das Problem der ‚sweated trades‘ anzugreifen, so wird er die Fabrikgesetze seines Landes zu erweitern haben zu einem systematischen und umfassenden Kodex der Arbeitergesetzgebung, welches die Minimalbedingungen festlegt, unter denen die Gesellschaft im stande ist, die Weiterführung einer Industrie zu gestatten; diese Gesetzgebung aber muß nicht nur genaue Gesundheits- und Sicherheitsmaßregeln sowie ein Maximum von Arbeitsstunden vorschreiben, sondern auch ein Minimum wöchentlicher Löhne.“ Industrial Democracy, p. 767.

„Select Committee of the House of Lords on the Sweating System“ seinen eindrucksvollen Bericht, der zeigte, daß sich seit vierzig Jahren das Schicksal der Arbeiter in den in Betracht kommenden Gewerben nicht wesentlich verändert hatte. Ja im Vergleich zu der gebesserten Stellung der höheren Schichten der Arbeiterschaft, die sich inzwischen in mächtigen Trade Unions organisiert hatten, erschien ihre Lage als doppelt hoffnungslos. Während dem Tiefstand der Gewerkschaftsbewegung am Ende ihrer „revolutionären“ Periode (1849) ein allgemeiner Aufschwung folgte, sodaß 1892 die nachweisbare Zahl der Gewerkschaftsmitglieder in Großbritannien und Irland sich auf anderthalb Millionen belief⁵⁾, blieben ungezählte wirtschaftlich Schwache unorganisierbar, unfähig zu jeder Art des Lohnkampfes, und konnten sich bei achtzehnstündiger Tagesarbeit nicht genug verdienen, um ihren Hunger zu stillen.⁶⁾ Der Bericht stellte diesen Notstand in vollem Umfange fest, aber das Komitee stand ihm mit schlecht verhehlter Ratlosigkeit gegenüber.

⁵⁾ Vgl. Sidney and Beatrice Webb, The History of Trade Unionism, New Edition 1911, p. 491. Umfassende Statistiken für die Zeit um 1850 existieren nicht.

⁶⁾ Die Veröffentlichungen der „National Anti-Sweating League“ (siehe unten) geben einen erschütternden Einblick in die heutigen Lohnverhältnisse zahlreicher, vor allem weiblicher Arbeiter. Eine Frau konnte bei 10¹/₂stündiger täglicher Arbeit — die Pausen für Mahlzeiten nicht eingerechnet — 4 sh bis höchstens 6 sh die Woche verdienen bei der Anfertigung von Kleidungsstücken für Armee und Polizei. In einem anderen Fall wurden für die Fertigstellung von Hosen 2 d pro Paar bezahlt, wobei sich das Wochenverdienst bei angestrengtester Arbeit von Tagesanbruch bis zur Dunkelheit auf 5 sh belief. Zur Sicherung eines äußersten Existenzminimums ist nach sorgfältigster Berechnung für eine alleinstehende Frau ein Wochenlohn von 10 sh, zur Erhaltung einer Familie mit drei Kindern ein solcher von 20 sh erforderlich. Aus den Veröffentlichungen des Board of Trade aber ergeben sich folgende Lohnverhältnisse für 1906:

Das Minimum von 20 sh pro Woche für den Mann, 10 sh für die Frau wird nicht erreicht: in der Textilindustrie von 18·4% der Männer, 13·3% der Frauen; in den Bekleidungsindustrien von 7·2% der Männer, 23% der Frauen; in den Metallindustrien von 7·6% der Männer, 23% der Frauen usf. In diesen drei Gruppen von Industrien allein verdienten 1906 über 244.000 Männer weniger als 21 sh, 368.000 Frauen weniger als 12 sh pro Woche. Diese Zahlen mögen genügen, um einen Begriff von der Bedeutung des Problems der Sicherung eines Existenzminimums für alle Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen zu geben.

Zur Kenntnis weitester Kreise wurden die Zustände in den „sweated trades“ gebracht durch eine Heimarbeitsausstellung, welche die „Daily News“ in London organisierte. Die Idee der Heimarbeitsausstellungen stammt aus Deutschland. Im Frühjahr 1904 fand eine solche in kleinerem Maßstab in Verbindung mit dem Heimarbeitskongreß in Berlin statt, und noch in demselben Jahre griff der Rev. J. E. Watts-Ditchfield, Pfarrer von St. James the Less, Bethnal Green (im Osten Londons), den Gedanken auf und veranstaltete eine Ausstellung der Arbeitserzeugnisse der Heimarbeiter seiner Pfarrei, die trotz ihres bescheidenen Umfangs und obwohl sie nur zwei Tage dauerte, großes Aufsehen machte. Im Januar 1906 wurde in Berlin die Deutsche Heimarbeitsausstellung eröffnet, und dadurch angeregt, brachte die „Daily News“ alsbald eine entsprechende Ausstellung in London zu stande.⁷⁾ Vorträge und Lichtbildervorführungen vertieften die Eindrücke der Ausstellungsbesucher, die Presse nahm den lebhaftesten Anteil, und wie nach den Enthüllungen im „Morning Chronicle“ 1849 ging eine Woge sozialen Mitleides über das Land, und man sah mit Schrecken den Glauben an „Fortschritt“ und „Zivilisation“ und damit die Fundamente moderner Weltbetrachtung ins Wanken geraten. Diesmal aber sollte die Erregung der Volksstimmung zu einer entscheidenden Tat genutzt werden. In dem Komitee, das die Ausstellung geleitet hatte, saßen eine Reihe von Autoritäten in sozialen Fragen, und so ist es nicht zu verwundern, daß die ganze Veranstaltung weniger darauf angelegt war, Sensation zu erregen, als eine praktische Aktion vorzubereiten. Sie führte in der Tat zu der von allen Seiten geäußerten Forderung nach tiefgreifender Reform. Dem Komitee fiel die Aufgabe zu, diese Forderung zu formulieren. Die anfängliche Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg wich im Laufe der Beratungen der Überzeugung, daß man dem australischen Beispiel einer Sicherung von Minimallöhnen durch den Gesetzgeber folgen müsse.

Zwar waren schon manche Methoden zur Bekämpfung des „sweating“ in Vorschlag gebracht worden, aber sie hatten sich ausnahmslos nicht bewährt. Man hatte versucht, die Arbeiter zu

⁷⁾ Vgl. „Sweated Industries, being a Handbook of the Daily News Exhibition“, compiled by Richard Mudie Smith, London 1906.

organisieren; aber gerade bei den niedrigen Arbeiterschichten, um die es sich hier handelte, hatte man damit wenig Erfolg gehabt. Es wird z. B. versichert, daß — schätzungsweise — vor 1909 nie mehr als 5% der Arbeiter im Schneidergewerbe organisiert waren.⁸⁾ Auch der Versuch, mit Hilfe „weißer Listen“ einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben, war bei der Kompliziertheit der Verhältnisse im großen und ganzen fehlgeschlagen. Wenig besseres läßt sich von der „Fair Wage Clause“ sagen, die heute von der Regierung ausnahmslos und von den Munizipalbehörden meistens in ihre Kontrakte aufgenommen wird und eine bestimmte Bezahlung der mit deren Ausführung betrauten Arbeiter verlangt. Die Bedingung wird zwar eingehalten, ihre Wirkung aber vielfach durch einen sehr einfachen Trick aufgehoben: ist z. B. ein Kleidungsstück für die Regierung zu verfertigen, so gibt man dem Arbeiter gleichzeitig damit ein anderes in Auftrag und zahlt für dieses um so viel weniger, als man bei jenem infolge der „Fair Wage Clause“ aufschlagen muß. Der Arbeiter aber muß sich damit zufrieden geben, denn er erhält entweder beide Aufträge oder keinen. Auch der Versuch einzelner Arbeitgeber, bessere Lohnsätze einzuführen, hatte sich nicht durchführen lassen, denn sie waren von billiger arbeitenden Konkurrenten unterboten worden. Im Schneidergewerbe war ein freiwilliges Einigungsamt von Vertretern der „Master Taylor's Association“⁹⁾ und den jüdischen Trade-Unions im Osten Londons gebildet worden, scheiterte aber an der mangelhaften Organisation beider Teile.

All diesen Mißerfolgen englischer Experimente standen die positiven Ergebnisse der australischen Gesetzgebung gegenüber. Unter diesem Eindruck entschloß sich das Komitee zur Vertretung der Politik einer gesetzlichen Sicherung von Minimallöhnen und konstituierte sich — noch im Jahre 1906 — als „The National Anti-Sweating League to secure a Minimum Wage“.¹⁰⁾ Wollte die

⁸⁾ Vgl. Wise, Wage Boards in England, p. 2.

⁹⁾ „Master Taylors“ nennen sich die Zwischenmeister im Schneidergewerbe.

¹⁰⁾ Nicht zu verwechseln mit der „British Federation for the Emancipation of Sweated Women“, einer im Dezember 1912 gegründeten und zum mindesten überflüssigen Konkurrenzgesellschaft, die bis jetzt mit keinem irgendwie fruchtbaren neuen Gedanken hervorgetreten ist, und deren sentimentale Reklame kein Vertrauen einflößt.

Liga die Gesetzgebung beeinflussen, so mußte sie mit Autorität als Vertreterin der Wünsche des Volkes — oder zum wenigsten der Arbeiterschaft — auftreten können. Sie berief demgemäß eine nationale Konferenz von Arbeitervertretern zusammen, die im Oktober 1906 in der Guildhall in London tagte und zur Billigung der Politik der Liga durch die Vertreter von zwei Millionen Arbeitern führte. Die nächste Frage war, ob man sich für das Victorianische System der Trade Boards oder die Schiedsgerichte Neuseelands entscheiden sollte. Man zog ersteres vor, teils wegen der entschiedenen Gegnerschaft der Gewerkvereine gegen obligatorische Schiedsgerichte, teils weil man das Parlament eher für die Boards mit ihrer beschränkten Kompetenz zur Festsetzung von Minimallöhnen gewinnen zu können hoffte. Dabei kam zu statten, daß eine Wages Boards Bill nach Victorianischem Vorbild schon zu verschiedenen Malen von Sir Charles Dilke¹¹⁾ dem Parlament vorgelegt worden war. Diese machte sich nun die Liga mit leichten Abänderungen zu eigen, und Dilke wurde der Vertreter ihrer Wünsche im Parlament, zunächst ohne viel Erfolg. 1908 wurde der Bericht des parlamentarischen Komitees über Heimarbeiter veröffentlicht, der in der Empfehlung von Gewerkämtern für weibliche Heimarbeiter gipfelte¹²⁾ — eine halbe Maßregel,

¹¹⁾ Sir Charles Dilke war eines der bedeutendsten Mitglieder der liberalen Partei. Er war seinerzeit Präsident des Local Government Board und viele glaubten, daß er zum Premierminister berufen sei, als seiner öffentlichen Laufbahn durch seine Verwicklung in einem Ehescheidungsprozeß ein Ende gemacht wurde. Er starb 1911.

¹²⁾ Der Passus des Berichtes, welcher die Einführung gesetzlicher Minimallöhne zu rechtfertigen sucht, liest sich wie ein Zitat aus Webbs „Industrial Democracy“. Das Komitee ist der Meinung, „daß es ebenso gesetzmäßig ist, durch Gesetz ein Lohnminimum festzusetzen, wie sanitäre Einrichtungen, Reinlichkeit, Ventilation, Luftraum und Arbeitsstunden gesetzlich zu regeln. Sollte man einwenden, daß es Industrien gäbe, die nicht weiter bestehen könnten, wenn solche Minimallöhne erzwungen würden, so ist darauf zu erwidern, daß dasselbe gesagt wurde bezüglich vieler Vorschriften des Factory Act und ähnlicher Gesetze, und die öffentliche Meinung unterstützte das Parlament bei der Entscheidung, daß, wenn die Voraussage richtig sei, es besser wäre, daß die Gewerbe verschwänden, die nicht bestehen könnten, wenn man auf einem solchen Minimum anständiger und menschenwürdiger Lebensbedingungen bestände Es ist zu bezweifeln, ob es eine wichtigere Bedingung für die Wohlfahrt des einzelnen wie der Gesamtheit

welche die Regierung begreiflicherweise nicht ergreifen wollte. Sah man doch, daß in der einseitigen Festsetzung von Minimallöhnen für Heimarbeiter eine Existenzgefährdung derselben lag, also gerade das Gegenteil dessen, was man anstrebte.

In demselben Jahre erschien ein im Auftrage der Regierung verfaßter Bericht über die australischen Lohnämter und Schiedsgerichte und ihre Wirkung (s. u.), der freilich sehr zurückhaltend formuliert war, aber dennoch deutlich machte, daß die Wages Boards in Victoria aus dem Stadium des Experiments herausgetreten waren und sich durchweg als Erfolg erwiesen hatten.

Die Liga wurde indessen nicht müde, durch Verbreitung von Literatur und Veranstaltung von Ausstellungen im ganzen Land das Interesse an der Frage wach zu erhalten und in immer weitere Kreise zu tragen. Ende 1908 wurden ihre Wünsche durch eine sehr repräsentative Deputation, an deren Spitze der Erzbischof von Canterbury stand, dem Premierminister vorgelegt, und die Regierung entschloß sich nun zur Einbringung einer Trade Boards Bill. Diese wurde — unter voller Berücksichtigung der Anregungen der Anti-Sweating League — von Winston Churchill, welcher damals Präsident des Board of Trade war, ausgearbeitet, und wurde am 20. Oktober 1909 Gesetz. Nur zwei Mitglieder des Unterhauses stimmten dagegen: ein alter Tory und Ramsay

gibt, als die Möglichkeit, ein Einkommen zu erlangen, das genügt, um die, welche es verdienen, in stand zu setzen, sich wenigstens das zum Leben Nötige zu sichern. Wenn ein Gewerbe für den fleißigen Durchschnittsarbeiter ein solches Einkommen nicht abwirft, so ist es eine Schmarotzerindustrie, und sein Fortbestehen bedeutet einen Nachteil für das Gemeinwohl. Die Erfahrung aber lehrt, daß eine Gesetzgebung der erwähnten Art im allgemeinen den Erfolg hat, die Industrie nicht zu töten, sondern zu reformieren Der unmittelbare und baldige Erfolg der Abschaffung von Übelständen im Wirtschaftsleben ist fast immer der, daß die Aufmerksamkeit der fähigsten Persönlichkeiten, die im Gewerbe selbst beschäftigt sind oder zu ihm in Beziehung stehen, auf die Erfindung und Einführung von Verbesserungen an Maschinen, Methoden und Arbeitsprozessen gelenkt wird, welche die Industrie in den Stand setzen, unter sehr verbesserten Verhältnissen weiter zu bestehen, und fortgeführt zu werden mit größerem Erfolg als zuvor“ Tat auch der Bericht keine unmittelbare Wirkung, so ist doch nicht zweifelhaft, daß diese Argumentation offiziell anerkannter Autoritäten dem Trade Boards Act die Wege ebnete.

Macdonald, der als Sozialist Gegner einer Maßregel war, die ein Pflaster auf eine Wunde legte, ohne das „Grundübel“, die Organisation der Gesellschaft, zu berühren. Aber ein derartig doktrinärer Standpunkt ist für ein führendes Mitglied der englischen Arbeiterpartei auf die Dauer unhaltbar: Zwei Jahre später sprach er für die Einführung von Wage Boards für die Grubenarbeiter.

Der Vorläufer des Trade Boards Act 1909 war der Conciliation Act 1896¹³⁾, auf den hier noch kurz hingewiesen werden muß. Ein Haupthindernis, welches der Einführung der Lohnämter entgegenstand, war, daß nicht nur die Unternehmer dagegen waren — teils aus Egoismus, teils im guten Glauben an die Manchesterdoktrin, nach der die Festsetzung eines Lohnminimums den Naturgesetzen zuwiderlief —, sondern daß auch in Gewerkschaftskreisen ein lebhaftes Mißtrauen gegen die Einmischung des Staates in den Arbeitsvertrag bestand, durch welche sie überflüssig gemacht oder doch in ihrer Bedeutung geschmälert zu werden fürchteten. Aber die vorgefaßten Meinungen wurden zu nichte vor dem, was die Geschichte lehrte. Die Wandlung, welche sich in der Haltung der Gewerkschaften vollzog, wird deutlich in der zunehmenden Bereitschaft, die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Einigungsämtern¹⁴⁾ (Conciliation Boards) zu übertragen. Der Conciliation Act 1896 sah die Bildung solcher Ämter durch die Parteien und ihre Registrierung durch den Board of Trade vor und gab diesem überdies die Befugnis, auf Antrag einer der Parteien ein Einigungsamt, auf Antrag beider Parteien einen Schiedsrichter einzusetzen zur Entscheidung über einen bestimmten Fall. Aus eigener Initiative hat der Board of Trade nach diesem Gesetz jedoch nur das Recht, Feststellungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse zu machen und, wo ein Bedürfnis danach zu bestehen scheint, die Errichtung von Einigungsämtern zu empfehlen.

¹³⁾ „An Act to make better Provision for the Prevention and Settlement of Trade Disputes“, 7. August 1896.

¹⁴⁾ Der Typus des „Einigungsamtes“ wurde im Jahre 1860 von dem Fabrikanten und späteren Minister Mundella in Nottingham geschaffen. Zur selben Zeit schuf der Grafschaftsrichter Rupert Kettle in Wolverhampton das Schiedsgericht (Arbitration Court) mit Vollstreckbarkeit der Entscheidungen (vgl. Brenzano, Über Syndikalismus und Lohnminimum, München 1913, p. 35 f.).

Von den hiemit geschaffenen Möglichkeiten ist in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht worden. Ende 1912 bestanden 297 ständige Einigungsämter. Seit 1900 sind jährlich rund 750 Fälle vor dieselben gebracht worden, von denen durchschnittlich 740 ohne Arbeitseinstellung geregelt werden konnten. Seit das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, ist die Entscheidung des Board of Trade in 597 Fällen eingeholt worden. Die folgende Tabelle zeigt ihre Verteilung auf die verschiedenen Gewerbe.

Gewerbe	1896—1912	1912		
		Gesamtzahl der Fälle	Mit Arbeitseinstellung	Ohne Arbeitseinstellung
Baugewerbe	156	10	1	9
Bergbau und Steinbrüche	60	2	1	1
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	115	19	10	9
Textilindustrie	41	4	4	—
Schuhwarenindustrie	64	8	1	7
Transportindustrien	60	12	5	7
Sonstige Gewerbe	101	18	12	6
Summe	597	73	34	39

Die Zahl der Fälle in den einzelnen Jahren betrug von 1905 bis 1912: 14, 20, 39, 60, 57, 67, 92, 73.¹⁵⁾

Diese Zahlen zeigen, daß syndikalistischen Strömungen zum Trotz die verantwortlichen Leiter der Gewerkvereine Streiks wenn möglich zu vermeiden suchen, wenn sie auch gegen obligatorische Schiedsgerichte sind. Für den vorliegenden Fall bedeutet das: man gewöhnte sich an die Regelung von Lohnfragen durch Einigungsämter¹⁶⁾ — auch die Trade Boards sind nichts anderes als obligatorische Einigungsämter mit besonders spezialisiertem Aufgabenkreis — und gewann Vertrauen zu der diesbezüglichen Tätigkeit des Board of Trade.

¹⁵⁾ Vgl. „Tenth Report by the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation Act, 1896“, 1912 (veröffentlicht 28. März 1913).

¹⁶⁾ 1908 richtete der Board of Trade außerdem dem Conciliation Act gemäß ein Schiedsgericht ein, das aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter besteht. 1912 wurde es in fünf Fällen zusammengerufen.

Ehe wir nun auf die Schilderung der Organisation und Wirksamkeit der englischen Trade Boards eingehen, soll ein kurzer Überblick über die australische Gesetzgebung gegeben werden.

II. Die australische Gesetzgebung.¹⁷⁾

Bei der Beurteilung der australischen Gesetzgebung sind die großen politischen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten zwischen den australischen Kolonien und jedem westeuropäischen Großstaat nicht außer acht zu lassen, welche den Wert, den dieses in so mancher Beziehung seltsame und problematische Staatengebilde als Laboratorium für unsere Sozialpolitiker wenigstens als Zuschauer hat, verringert. Die industrielle Organisation ist eine viel einfachere, die Verhältnisse sind leichter überblickbar, und die Konsequenzen einer gesetzlichen Maßregel daher leichter zu berechnen und zu kontrollieren als bei uns. Das liegt einmal an der Jugend des australischen Wirtschaftskörpers, sodann aber auch vor allem an der verhältnismäßig kleinen Bevölkerung Australiens. Belief sich doch Ende 1906 die Einwohnerzahl Australiens (Tasmania eingerechnet) auf nur etwas mehr als vier Millionen, das heißt kaum zwei Drittel der Einwohnerzahl Londons, und diese Bevölkerung verteilt sich auf sechs Staaten, von denen jeder seine Sondergesetzgebung hat. Dazu kommt dann noch Neuseeland mit nicht ganz einer Million weißer Bewohner, von denen etwa die Hälfte in Städten wohnt. Ein solches Gemeinwesen, das sich außerdem in mächtiger Aufwärtsentwicklung befindet, kann die beständige Veränderung bestehender Gesetze, den fortwährenden Stimmungswechsel, den die demokratische Verfassung mit sich bringt, ertragen, während er unter unseren Verhältnissen verderblich würde.

Ist demnach bei der Nachahmung australischer Einrichtungen Vorsicht geboten, so sind die Erfahrungen, welche man in Australien machte, dennoch von großem instruktivem Wert, und man hat sie mit Recht bei der englischen Gesetzgebung als Wegweiser benutzt.

¹⁷⁾ Zum folgenden vergleiche hauptsächlich: Ernest Aves, Report to the Secretary of State for the Home Department on the Wages Boards and Industrial Conciliation and Arbitration Acts of Australia and New Zealand, 1908.

Hinsichtlich ihrer Gesetzgebung zur Sicherung von Minimallöhnen lassen sich die australischen Staaten in zwei Gruppen teilen, deren eine davon ausging, dem „sweating“, den Hungerlöhnen einen Riegel vorzuschieben, während die andere in erster Linie Streiks und Aussperrungen vorbeugen wollte. Zu der ersten Klasse gehören Victoria, Südaustralien, Queensland und Tasmania; zu der letzteren Neuseeland, Westaustralien und — ursprünglich wenigstens — Neusüdwaales, das aber 1909 eine Synthese des Victorianischen und Neuseeländischen Systems einführte. Auch das australische Commonwealth ist der zweiten Gruppe zuzuzählen.

Den verschiedenen Zielen entsprechen verschiedene Systeme: der Verhinderung des „sweating“, dem Schutze der Schwachen dient der „Wage Board“, das Lohnamt, das in erster Linie die Aufgabe hat, obligatorische Mindestlöhne festzusetzen; vornehmlich zur Verhinderung und Schlichtung von Lohnkämpfen wurden die Einigungsämter und Schiedsgerichtshöfe geschaffen, welche mehr oder weniger organisierte, aktionsfähige Parteien voraussetzen. Der Wage Board konstituiert sich, ohne daß ein Streitfall vorzuliegen braucht, und setzt von Amts wegen ein für das ganze Gewerbe bindendes Lohnminimum fest. Dagegen handeln weder Einigungsämter noch Schiedsgerichte aus eigener Initiative. Sie warten, bis sie zur Entscheidung in einem konkreten Fall aufgerufen werden, oder sie werden (wie die Councils of Conciliation in Neuseeland) überhaupt erst zur Entscheidung des Einzelfalles gebildet. Es ist vielfach den Parteien überlassen, von der Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht. Handelt es sich doch nicht um den Schutz Schwacher.

Es ist interessant zu beobachten, wie die anfangs völlig entgegengesetzten Systeme sich allmählich einander nähern, sodaß der prinzipielle Unterschied zwischen „Victorianischer“ und „Neuseeländischer“ Organisation in der Praxis heute vielfach verwischt erscheint.

Wir gehen nun zur Betrachtung der konkreten Verhältnisse über.

Victoria, das den Ruf hat, führend zu sein in der australischen Fabrikgesetzgebung, führte auch zuerst Gewerkämter (hier „Special Boards“ genannt) ein, und zwar durch den „Factories and Shops Act“ 1896. Das Ziel war, wie gesagt, die Verhinderung des sweating,

und das Gesetz bezog sich demgemäß auf drei Gewerbe (Bekleidungsindustrie, einschließlich Schuhwaren, Möbelfabrikation und Bäckerei), in denen besonders schlechte Löhne gezahlt wurden. Die Boards setzten sich zusammen aus zwei bis fünf Vertretern der Arbeitgeber und ebensovielen Vertretern der Arbeiter und hatten die Aufgabe, innerhalb der genannten Gewerbe gesetzliche Mindestlöhne festzusetzen. Nach vierjähriger Erfahrung erweiterte man das Gesetz, indem man seine Wirksamkeit auf das Schlichtergewerbe ausdehnte und seine Anwendung auf jedes andere Gewerbe auf Grund einer Parlamentsresolution vorsah. Diese und eine Reihe folgender Gesetze waren in ihrer Wirksamkeitsdauer beschränkt, und erst seit 1905 ist die Periode des Experimentierens beendet und sind die Gewerkämter durch Gesetz endgültig eingeführt. Die Zahl der betroffenen Gewerbe hat sich beständig vermehrt — ein Zeichen für die befriedigenden Erfahrungen, welche man mit der Tätigkeit der Special Boards machte.

Ende 1910 betrug die Gesamtarbeiterzahl der registrierten Fabriken 79.348, und nur für 14.962 derselben waren keine Lohnämter bestellt. Den übrigen, nicht fabrikmäßigen Gewerben mit ungefähr 45.000 Arbeitern standen 71 Spezialämter zur Verfügung. 21 weitere Spezialämter für über 40.000 Arbeiter befanden sich in Vorbereitung.¹⁸⁾ Die durch die Gewerkämter beschlossenen Lohnerhöhungen wurden auf 3 Millionen Pfund Sterling geschätzt. In den dem Lohnäntersystem unterstellten Gewerben hatte sich in zehn Jahren nur ein kurzer Streik ereignet.¹⁹⁾

Es ist klar, daß bei dieser Erweiterung in der Anwendung des Gesetzes sich auch das ursprüngliche Ziel verschoben hat: in einer ganzen Reihe der Gewerbe, in denen die Wages Boards eingeführt worden sind, waren die Mindestlöhne schon vorher relativ hoch, man versprach sich aber aus dem einen oder anderen Grunde Segen von der Tätigkeit eines Gewerkamtes, wobei der Wunsch zur Errichtung eines solchen meist von den Arbeitern, zuweilen von den Arbeitgebern ausging, und in einzelnen Fällen die Regierung die Initiative ergriff, letzteres nur auf Grund

¹⁸⁾ Ende 1911 bestanden 111 Special Boards.

¹⁹⁾ Nach Erklärungen des Premierministers Marray in der Legislative Assembly.

notorisch schlechter Löhne. Die Lohnämter setzen sich zusammen aus zwei bis fünf Vertretern der Arbeitgeber und ebensovielen Vertretern der Arbeiter, die auf Vorschläge der Parteien hin vom Minister ernannt werden. Erhebt ein Fünftel der Vertretenen Einspruch gegen diese Ernennungen, so werden die Mitglieder des Board von den Parteien selbst gewählt. Der Board hat das Recht, sich seinen Vorsitzenden selbst zu wählen, und in vielen Fällen hat man sich auf einen solchen — einen Beamten, Geistlichen oder eine andere Vertrauensperson — geeinigt. Geschieht dies nicht, so nimmt der Minister die Ernennung vor. Die Lohnämter können Zeugen vorladen und unter Eid vernehmen, was aber selten geschieht. Sie fällen ihre Entscheidungen durch Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Es können Zeit- oder Stücklohnsätze bestimmt werden, je nachdem wie es der Board für gut befindet. Der Minister kann die Wirksamkeit einer Entscheidung des Lohnamtes suspendieren und sie der Begutachtung eines „Court of Industrial Appeal“ (seit 1903) unterbreiten, der aus einem Mitglied des obersten Gerichtshofes besteht. Auch hat jede der Parteien das Recht, an diese Instanz zu appellieren. Die Entscheidungen eines Lohnamtes bleiben in Kraft, bis sie entweder durch dieses selbst oder durch die Appellationsinstanz verändert oder aufgehoben werden. Ihre Nichtbeachtung ist strafbar. Ein Streik im Gegensatz zu einer solchen Entscheidung ist nicht untersagt, kommt aber selten vor.

Südaustralien (1904), Queensland (1907) und Tasmania (1910), mit geringerer Bevölkerung und wirtschaftlich weniger entwickelt, sind dem Beispiel Victorias gefolgt.

Neuseeland spielt die führende Rolle unter den Staaten, welche sich für das System der Conciliation Boards und Courts of Arbitration (Einigungsämter und Schiedsgerichte) entschieden haben. Hier zielte man, wie schon erwähnt, in erster Linie auf die Verhütung von Streiks ab. Das Gesetz, welches, wenngleich vielfach verbessert, noch heute gilt, ist der Industrial Conciliation and Arbitration Act von 1894.²⁰⁾ Danach gab es zwei Instanzen,

²⁰⁾ Der vollständige Titel des Gesetzes lautet bezeichnenderweise: „Gesetz zur Förderung der Bildung von Berufsvereinen und -verbänden und zur Erleichterung der Beilegung gewerblicher Streitigkeiten mittelst Einigung und Schiedssprechung.“

lokale Conciliation Boards (Einigungsämter, seit dem Konsolidierungsgesetz von 1900 tatsächlich Schiedsgerichte erster Instanz) und einen Court of Arbitration. Sie hatten sich mit Streitigkeiten jeder Art zwischen Industriearbeitern und ihren Arbeitgebern zu befassen, jedoch nur, wenn die Parteien als „Industrial Unions“ in ein amtliches Register eingetragen sind. Diese Bedingung ist nicht schwer zu erfüllen, da schon zwei Arbeitgeber oder sieben Arbeiter sich als „Industrial Union“ einschreiben lassen können. Trade Unions als solche werden nicht anerkannt, können sich aber auch als „Industrial Union“ eintragen lassen. Seit 1900 kann die Wirksamkeit einer Entscheidung auch auf Arbeiter ausgedehnt werden, welche nicht Mitglieder einer Union sind.

Die Erfahrung zeigte, daß, während der Schiedsgerichtshof erfolgreich tätig war, die Einigungsämter, seit sie den Charakter von Schiedsgerichten erhalten hatten, im ganzen versagten. Seit 1901 (Willis Clause) konnte man sich statt an sie, auch direkt an den Schiedsgerichtshof wenden, was häufig geschah. Aber auch soweit man sie nicht überging, wurde vor ihnen nicht mehr vermittelt, sondern nur noch gekämpft: von 108 Streitigkeiten, die in den Jahren 1901 bis 1908 den Ämtern vorlagen, vermochten sie nur 23 beizulegen. Man zog daraus die Folgerung, in einer Novelle von 1908 die Einigungsämter abzuschaffen, und ließ an ihre Stelle Councils of Conciliation, Einigungsräte treten. Die (eingetragenen) Parteien sind verpflichtet, alle zwischen ihnen vorkommenden Streitigkeiten, wenn sie nicht durch freiwilliges Übereinkommen ohne weiteres beizulegen sind, vor den Council of Conciliation zu bringen. Dieser wird ad hoc gebildet und besteht aus einem Polizeirichter, der im Gewerbebezirk die Rechtsprechung ausübt, und zwei Beisitzern, welche von den Parteien ernannt werden und tatsächlich in dem Gewerbe, in dem die Streitigkeit besteht, tätig oder beschäftigt sein müssen. Der Council macht einen Einigungsvorschlag, der, wenn er von den Parteien angenommen wird, nach seiner Veröffentlichung Rechtskraft erhält. Dasselbe tritt ein, wenn die Parteien einen Monat lang keinen Einspruch erheben. Weisen sie den Vorschlag zurück, so hat sich der Schiedsgerichtshof mit dem Streitfall zu befassen. Dieser ist eine ständige Behörde. Er besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Letztere werden für drei Jahre gewählt, und zwar

je einer von den Industrial Unions der Arbeitgeber und der Arbeiter. Seine Entscheidungen haben Rechtskraft. Auch freiwillige Abmachungen zwischen den Parteien können durch Eintragung vor dem Arbitration Court Rechtskraft erlangen. Dieselbe erlischt innerhalb einer bestimmten Frist, nachdem eine der Parteien die Abmachung gekündigt hat. Es ist zu beachten, daß, während es nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Arbitration Court durchaus freistehen würde, auch Lohnmaxima festzusetzen, seine Entscheidungen doch niemals diesen Sinn haben: der Zahlung höherer Löhne wird kein Riegel vorgeschoben.²¹⁾

Streiks und Aussperrungen, sowie jede Aufreizung zu Streiks oder Unterstützung derselben sind ungesetzlich, soweit es sich um eingetragene Unions oder deren Mitglieder handelt, und werden mit schweren Geldstrafen geahndet (für den einzelnen Arbeiter 10 Pfund Sterling, für Arbeiterverbände und Arbeitgeber bis zu 200 Pfund Sterling).

Dem Beispiele Neuseelands folgten Neusüdwalles (Industrial Arbitration Act 1901) und Westaustralien (Industrial Conciliation and Arbitration Act 1902). Auch das Commonwealth folgte im Federal Conciliation and Arbitration Act von 1904 denselben Grundsätzen. Er bezieht sich nur auf Streitigkeiten, welche sich über die Grenzen eines Staates hinaus erstrecken. Die Entscheidung liegt einem Arbitration Court ob, welcher nur aus einer einzigen Person, einem hohen richterlichen Beamten besteht. Er kann in seinen Entscheidungen — eine viel umstrittene Bestimmung — Mitgliedern von Trade Unions ein Vorrecht zur Anstellung geben, worin natürlich eine außerordentliche Förderung der Arbeiter-

²¹⁾ 1898 wurde die Kompetenz des Gerichtshofes dahin erweitert, daß er für die Arbeiter aller Gewerbe ein absolutes Lohnminimum festsetzen kann. Entsprechendes ist in den meisten australischen Staaten geschehen. Der Mindestwochenlohn beträgt in Victoria 2 *sh* 6 *d*, Südastralien 4 *sh*, Neuseeland 5 *sh*, Neusüdwalles 4 *sh*. Die Niedrigkeit dieser Lohnsätze zeigt, daß damit keine Existenzlöhne (living wages, das heißt Löhne, welche ein Existenzminimum ermöglichen) gesichert werden sollen, sondern in der Hauptsache Jugendlichen und Frauen ein Lohnschutz gewährt wird, die oft ohne Bezahlung als „Lehrlinge“ jahrelang hingehalten wurden. So ist ein Fall aus Neusüdwalles bekannt, in dem eine Schneiderin zehn Jahre lang überhaupt keine Löhne zahlte, indem sie immer neue Mädchen „zur Erlernung des Berufes“ aufnahm.

organisationen liegt. Bedingung ist dabei freilich, daß die Gelder der Union nicht zu politischen Zwecken verwandt werden. Überhaupt hat sich die Befürchtung der Gewerkschaften, daß sie infolge der behördlichen Regelung von Lohnstreitigkeiten eines Teiles ihres Aufgabenkreises beraubt und so in ihrer Existenz bedroht wären, als gänzlich ungerechtfertigt erwiesen. Sie haben im Gegenteil ausnahmslos sowohl unter dem Victorianischen wie unter dem Neuseeländischen System, das ja direkt Arbeiterorganisationen voraussetzt, eine bedeutende Stärkung erfahren, und wir werden sehen, daß in England der Trade Boards Act direkt die Organisation bisher unorganisierbarer Teile der Arbeiterschaft zur Folge hatte.

In Neusüdwales wurde durch Gesetz von 1908 (in Wirksamkeit seit 1. Juni 1909) eine Vereinigung von Neuseeländischem Schiedsgerichtshof und Victorianischen Lohnämtern eingeführt, wie sie ganz ähnlich in Victoria schon seit 1903 bestand. Auf Grund des Gesuches eines wenigstens 20 Arbeiter desselben Gewerbes beschäftigenden Arbeitgebers oder eines Gewerkvereines mit mindestens 20 Mitgliedern desselben Gewerbes oder auch ohne solches Gesuch kann der Gewerbegerichtshof dem Minister die Errichtung von Lohnämtern für 60 in der Anlage zum Gesetz genannte Gewerbe vorschlagen. Der Minister verfügt daraufhin die Errichtung. Die Lohnämter bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis zehn Mitgliedern, welche zur Hälfte die Arbeitgeber, zur Hälfte die Arbeiter vertreten. Gegen seine Entscheidungen kann beim Gewerbegerichtshof Berufung eingelegt werden. Kollektivverträge können registriert werden und erhalten so bindende Kraft. Aussperrungen und Streiks sind mit Geldstrafe bis zu 1000 Pfund Sterling oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bedroht. Mit Gefängnis bis zu zwölf Monaten wird bestraft, wer zu Arbeitseinstellungen aufreizt oder dazu Hilfe leistet, sofern dadurch Gewerbe betroffen werden, die zur Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse nötige Güter liefern.

Dieser Versuch, den Wages Boards den ganzen Aufgabenkreis der Einigungsämter zuzuweisen, bewährte sich aber nicht, sodaß man durch den Industrial Arbitration Act 1912 wieder Sonderinstanzen für Einigungszwecke einführte, nämlich „Conciliation Commissioners“ und „Conciliation Committees“. Es ist inter-

essant, die Begründung des Arbeitsministers dafür zu lesen²²⁾: „Es ist deutlich erkennbar geworden, daß industrielle Schiedsgerichte in Australien auf die Erfüllung von zweierlei Aufgaben ausgehen. Die eine besteht darin, Ausstände zu verhindern und beizulegen. Die andere Aufgabe ist, durch die Festsetzung von Minimallöhnen allen Arbeitern ein gehöriges Auskommen zu sichern und „sweating“ und die Bedrückung von Arbeitern zu verhindern. Diese beiden Funktionen sind völlig verschieden. Während das Gesetz von 1908 in Wirksamkeit war, war es ganz klar, daß Ausstände nicht verhindert worden waren, und daß die Maschinerie zu umständlich war, um ihre baldige Beilegung zu sichern.“

So nähert man sich also in diesem Staate, der die weitgehendsten Erfahrungen mit beiden Systemen gemacht hat, wieder der ursprünglichen Scheidung zwischen Lohnämtern und Einigungsämtern, wenn auch die endgültige Entscheidung über industrielle Streitigkeiten nach wie vor den Lohnämtern und dem Schiedsgericht obliegt.

Nur kurz soll hier die kanadische Gesetzgebung erwähnt werden, welche das Ziel der Verhinderung von Streiks und Aussperrungen auf etwas anderem Wege verfolgt. Ein Gesetz von 1907 befähigt den Minister, auf Ansuchen einer der Parteien hin, einen „Board of Conciliation and Investigation“ (Untersuchungs- und Einigungsamt) zu ernennen. Dieser besteht aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem von diesen beiden Mitgliedern gewählten Dritten. Die Anrufung des Einigungsamtes ist obligatorisch. Ehe seine Entscheidung gefällt ist, und nachdem sie von den Parteien angenommen ist, sind Streik und Aussperrung ungesetzlich. Doch hat jede Partei das Recht, die Entscheidung des Board zurückzuweisen. Das Gesetz hat sich bewährt, nur über die Art seiner Ausübung entstand Unzufriedenheit im Anschluß an eine richterliche Entscheidung im Jahre 1911, welche es untersagte, einem streikenden Arbeiter Nahrungsmittel zu verabreichen. Trotzdem erklärte sich der nächste Gewerkschaftskongreß mit dem Prinzip des Gesetzes durchaus einverstanden.

²²⁾ Vgl. „New South Wales Government Gazette“, vol. I., Nos. 1 bis 2, Juli, August 1912.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich einer nach dem andern für die gesetzliche Sicherung von Minimallöhnen erklären, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Frauen und Kinder. In Massachusetts und Oregon sind Gesetze dieses Inhalts in Kraft, während solche in Washington, California, Ohio, Pennsylvania, West Virginia und Wisconsin vorbereitet werden.

III. Der Trade Boards Act 1909.²³⁾

Die Trade Boards (Gewerkämter), welche dieses Gesetz ins Leben riefen, setzen sich zusammen aus drei Kategorien von Mitgliedern; nämlich 1. aus Vertretern der Arbeitgeber und 2. der Arbeiter in gleicher Anzahl, wozu 3. Mitglieder kommen, welche der Board of Trade ernennt. 1. und 2. heißen in der Sprache des Gesetzes „representative members“, 3. „appointed members“. Die Zahl der appointed members muß kleiner sein als die Hälfte der representative members. Der Vorsitzende wird vom Board of Trade aus der Zahl der Mitglieder ernannt. Die representative members können nach dem Gesetz von den Parteien gewählt oder auf Vorschlag der Parteien hin vom Board of Trade ernannt werden. Letzteres geschieht, wenn repräsentative Arbeiterversammlungen sich nicht einberufen lassen und eine direkte Wahl also kein befriedigendes Ergebnis verspricht.²⁴⁾ Es ist dann Sache der Beamten des Board of Trade, die geeigneten Persönlichkeiten ausfindig zu machen und ihre Nomination durchzusetzen. Auch Frauen können in die Wage Boards berufen werden. In Gewerben, in denen eine beträchtliche Zahl von Heimarbeitern beschäftigt ist, soll für deren Vertretung besonders gesorgt werden. Die Tätigkeit des einzelnen Gewerkamtes beschränkt sich auf den Umkreis

²³⁾ „An Act to provide for the establishment of Trade Boards for certain Trades“, 20. Oktober 1909.

²⁴⁾ Wie ein Trade Board zu bilden sei, sagen die für jeden Einzelfall vom Board of Trade getroffenen Bestimmungen („regulations“), die, wo es möglich ist, eine Wahl der Vertreter durch die Parteien vorsehen. Danach werden in der Kettenindustrie die Vertreter beider Parteien durch diese selbst gewählt, ebenso in der Kartonnageindustrie in Irland, während in der englischen Kartonnageindustrie die Arbeitgeber ihre Vertreter wählen, die der Arbeiter dagegen vom Board of Trade ernannt werden. In der Spitzen- und Konfektionsindustrie ernennt der Board of Trade die Vertreter beider Parteien.

eines Gewerbes. Seine einzige Aufgabe besteht darin, Minimallöhne festzusetzen und ihre Zahlung zu sichern.²⁵⁾ Freilich zeigte sich bald, daß damit die Notwendigkeit gegeben war, sich mit einer Reihe anderer Probleme zu befassen. Dahin gehört vor allem die Regelung des Lehrlingsverhältnisses. Es lag nahe, die Zahlung von Minimallöhnen dadurch zu umgehen, daß man eine unverhältnismäßige Anzahl Minderjähriger anstellte, beziehungsweise ihr Aufrücken in die Klasse der voll bezahlten Arbeiter verzögerte. Wie dieser Schwierigkeit begegnet wurde, wird im einzelnen zu zeigen sein.

Der Umgehung des Gesetzes ist ferner vorgebeugt durch eine sehr weit gefaßte Definition des „Arbeitgebers“; als solcher ist zu betrachten „jeder Ladeninhaber, Händler oder Kaufmann, der im Geschäftswege eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit einem Arbeiter trifft, zufolge deren der Arbeiter eine Arbeit verrichtet, für welche ein Minimallohnsatz unter diesem Gesetz festgelegt worden ist“.

Die Zwischenmeister erwähnt das Gesetz nicht. Sie gelten als Arbeitgeber und sind für die Zahlung des Minimallohnes verantwortlich. Wie sie sich mit dem Oberarbeitgeber auseinandersetzen, bleibt ihnen überlassen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß ihre seit „Alton Locke“ übliche Perhorreszierung zweifellos ungerecht ist. Unter ihnen wie in allen Berufen gibt es Menschen, die gewissenlos ihr persönliches Interesse verfolgen. Für die Not der Arbeiter in den „sweated industries“ im engeren Sinne — den Industrien, in denen der Zwischenmeister zu Hause ist — ist aber zweifellos mehr das System verantwortlich zu machen als die Individuen. Die Zwischenmeister bringen es trotz „sweating“ meist nicht zu mehr als einem sehr bescheidenen Auskommen.²⁶⁾ Aber es ist verständlich, daß sie dem oberflächlichen Beobachter

²⁵⁾ Die Regierung hat außerdem das Recht, von ihm Berichte über Fragen, welche sein Arbeitsfeld betreffen, einzufordern. Bisher ist aber davon kein Gebrauch gemacht worden.

²⁶⁾ Schon der Bericht des Select Committee of the House of Lords on Sweating sagt: „Es scheint uns, daß der Zwischenmeister Folge und nicht Ursache des Übels ist; er ist das Werkzeug und nicht die Hand, die das Werkzeug in Bewegung setzt, welches das Übel anrichtet.“

als die unmittelbare Ursache des Elends und daher als „Verbrecher“ erscheinen.

Das Gesetz verpflichtet die Trade Boards zur Festsetzung eines Mindestzeitlohnes, und gibt ihnen die Befugnis, außerdem Mindeststücklöhne festzusetzen, entweder für den ganzen Umfang des Gewerbes, oder für einzelne Arbeitsverrichtungen, oder für einzelne Arbeiterklassen, oder für bestimmte Distrikte. Die Arbeitgeber können nach Belieben Zeit- oder Stücklohn zahlen. In letzterem Fall müssen sie aber in der Lage sein nachzuweisen, daß ein Durchschnittsarbeiter („ordinary worker“) bei ihren Stücklohnsätzen mindestens dasselbe verdient wie bei den vom Trade Board festgesetzten Zeitlohnsätzen. Eine Definition des „ordinary worker“ gibt das Gesetz nicht. Der Arbeitgeber ist gerechtfertigt, wenn ein gewisser Prozentsatz von Arbeitern (im Schneidergewerbe etwa 80%) unter normalen Bedingungen auf Grund dieser Stücklohnsätze den vom Trade Board festgesetzten Minimalzeitlohn verdient. Bindende Vorschriften gibt es hier nicht, vielmehr nur eine „Meinung“ des Trade Board. Erst die Gerichtspraxis könnte eine feste Norm schaffen; doch liegen diesbezügliche richterliche Entscheidungen noch nicht vor.

Der einzelne Arbeitgeber kann auch den Trade Board ersuchen, spezielle Minimalstücklöhne zu bestimmen, deren Geltung sich auf seinen Betrieb beschränkt. Dies geschieht in solchen Fällen, in denen allgemeine Stücklohnsätze sich nicht aufstellen lassen.

In den Fällen, in denen eine Zahlung nach Stücklohnsätzen untunlich ist, bietet das Problem der durch Alter, Krankheit oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkten, sowie der besonders langsamen Arbeiter besondere Schwierigkeiten: es besteht die Gefahr, daß sie durch die Fixierung der Minimallöhne zur Arbeitslosigkeit verdammt werden. Dem sucht das Gesetz dadurch zu begegnen, daß es den Trade Boards das Recht gibt, für solche Arbeiter „permits“, Dispensscheine auszustellen, welche ihre Entlohnung nach niedrigeren Sätzen gestatten. Die Schwierigkeit ist damit freilich nicht aus der Welt geschafft, denn auf der einen Seite scheut sich der Arbeiter, um diese Minderwertigkeitserklärung einzukommen, und andererseits zieht der Arbeitgeber die Anstellung vollwärtiger Arbeitskräfte, selbst zu höherem Lohn, vor. Es sind

verhältnismäßig wenig Dispensscheine ausgestellt worden, und eine Verdrängung der beschränkt Arbeitsfähigen ist zu beobachten. Doch trägt daran wohl mehr der Insurance Act als der Trade Boards Act die Schuld.

Vor der Fixierung der Lohnsätze hat der Trade Board dieselben vorläufig bekanntzugeben. Er hat alle Einwendungen zu berücksichtigen, welche während einer dreimonatlichen Einspruchsfrist erhoben werden. Darauf folgt die endgültige Bestimmung und Veröffentlichung der Minimallöhne, welche ohne Abzüge irgendwelcher Art zu zahlen sind. In den nun folgenden sechs Monaten haben diese nur eine beschränkte Geltung: der Arbeitgeber ist zur Zahlung des Mindestlohnes verpflichtet, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter sich nicht schriftlich mit einer geringeren Bezahlung einverstanden erklärt hat. Hat freilich der Arbeitgeber dem Trade Board gegenüber die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er den Mindestlohn zahlen werde, so ist er unter allen Umständen daran gebunden. Und nur wenn er dies getan hat, erhält er Aufträge von Regierungs- oder Lokalbehörden. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist von sechs Monaten wird die Bestimmung des Trade Board durch Verordnung des Board of Trade für obligatorisch erklärt.

Über die Erfüllung der Bestimmungen wacht der Board of Trade. Man hat gegen das Gesetz eingewendet, daß man, um es wirklich wirksam zu machen, Hunderte von kontrollierenden Beamten brauche. Davon ist gar keine Rede. Es gibt heute im ganzen nur sieben Inspektoren, und doch ist die Zahl der geheimen Gesetzesüberschreitungen sicher nicht sehr groß. Um sie ganz unmöglich zu machen, wird, vor allem beim weiteren Ausbau der Gesetzgebung, eine größere Anzahl nötig sein, immer aber wird es sich um einen verhältnismäßig kleinen Stab von Beamten handeln.

Ein Arbeitgeber, welcher weniger als den Mindestlohn zahlt (er trägt als Angeklagter die Beweislast!), kann mit Geldstrafe bis zu 20 Pfund Sterling belegt und außerdem zur Nachzahlung an den Arbeiter verurteilt werden. In drei Fällen ist (bis Mai 1913) ein solches Urteil ergangen, was sich als sehr wirksames Abschreckungsmittel gegen ähnliche Übertretungen erwiesen hat. Weitere Prozesse stehen bevor.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes ist durch Anschläge in Fabriken und Werkstätten hinzuweisen. Auch die Anti-Sweating League arbeitet für ihre Bekanntmachung unter den Arbeitern, die so zur Wahrung ihrer Interessen angehalten werden.

Das Gesetz sieht außer den Trade Boards für die nicht lokalisierten Gewerbe noch „district trade committees“ vor, welche sich teils aus Mitgliedern des betreffenden Board, teils aus sonstigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammensetzen und eine Berücksichtigung der Sonderbedürfnisse der verschiedenen Distrikte ermöglichen sollen. Sie spielen in der Hauptsache eine beratende Rolle und haben sich bis jetzt nicht sehr bewährt.

Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich vorläufig auf vier Gewerbe; doch ist seine Ausdehnung vorgesehen. Sie erfolgt durch provisorischen Erlaß des Board of Trade, welcher der Genehmigung durch das Parlament bedarf.

Es soll nun auf die Wirksamkeit der Trade Boards innerhalb der Gewerbe, für die sie bis jetzt eingerichtet sind, eingegangen werden. Es sind dies:

1. Die Anfertigung von gehämmerten und mit der Talge oder dem Gesenkfallhammer hergestellten Ketten.

2. Das Fertigmachen von Maschinenspitze und Tüll und das Ausbessern und Stopfen von Spitzengardinen.

3. Die Anfertigung von Schachteln oder Schachtelteilen, die ganz oder teilweise aus Papier, Pappe, Span oder ähnlichem Material hergestellt werden.

4. Die Herrenkonfektion, soweit es sich um Stapelgeschäfte oder Ordergeschäfte en gros handelt, und jeder andere Zweig der Schneiderei, in dem nach Ansicht des Board of Trade die Betriebsform der in der Herrenkonfektion vorherrschenden im allgemeinen analog ist.

Diese vier Gewerbe sind unter dem Gesichtspunkt gewählt worden, daß in ihnen die Notlage der Arbeiter und ihre Unfähigkeit zur Selbsthilfe besonders deutlich war.

1. Kettenindustrie.

Sie ist in Cradley Heath bei Birmingham lokalisiert. Während die langen und komplizierten Ketten von gut organisierten und

ausreichend bezahlten Arbeitern mit Hilfe von Maschinen in Fabriken hergestellt werden, werden die kurzen und einfachen Ketten von Heimarbeitern gemacht, und zwar die geringeren Sorten in der Hauptsache von Frauen; dagegen ist die Fabrikation mit Hilfe besonderer Hämmer („dolly“ oder „tommy“) Männerarbeit.²⁷⁾

Die Organisation des Gewerbes ist die folgende: Man hat sich die Heimarbeit als Appendix der Fabrikindustrie zu denken, nicht nur insofern, als sie in vielen Fällen von den Frauen der Fabrikarbeiter verrichtet wird, sondern auch, weil der Absatz sich in der Hauptsache durch den Fabrikherrn vollzieht. Dieser gibt der Hausindustrie die Aufträge durch den Zwischenmeister (middleman, beziehungsweise middlewoman). Der Zwischenmeister ist selbst Heimarbeiter und unterscheidet sich von den übrigen nur durch seine Beziehung zu der Fabrik und dadurch, daß er eine Werkstatt mit mehreren Feuerstellen hat, die er zum Teil an andere Arbeiter abgibt. Häufig verkauft er auch einen Bruchteil der Ware selbst für den lokalen Bedarf, der aber natürlich ein sehr beschränkter ist. Die Zahl der Heimarbeiter — nur auf diese erstreckt sich die Tätigkeit des Trade Board — beläuft sich auf rund 2000 Frauen und 1000 Männer.

Wie man sieht, ist eine Grenze zwischen Heimarbeitern und Zwischenmeistern nicht zu ziehen. Ihre Interessen liegen gleichmäßig in der Richtung einer Erhöhung der Lohnsätze. (Dafür gibt es allerdings eine Grenze: die Zwischenmeister erhalten infolge freiwilliger Abmachung mit den Unternehmern eine in prozentualem Verhältnis zu den durch sie gezahlten Löhnen stehende Vergütung für ihre Vermittlertätigkeit. Zu hohe Lohnsätze könnten also die Folge haben, sie zu kostspielig zu machen, und könnten so zu ihrer Ausschaltung führen.) Aus dieser Interessensolidarität zwischen den Arbeitern und den nach dem Gesetz als Arbeitgeber geltenden und als solche im Trade Board vertretenen Zwischenmeistern ergibt sich eine Störung des Stimmenverhältnisses im Lohnamt. Man hilft sich in Cradley Heath so, daß,

²⁷⁾ Eine anschauliche Schilderung der Atmosphäre von Cradley Heath hat Gertrud Dyhrenfurth gegeben; vgl. ihren Artikel „Die Entwicklung der englischen Trade Boards (Gewerkämter)“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge, Band 40, Heft 6 (1910).

wenn die Arbeitgeber mit Ausnahme der Zwischenmeister anderer Meinung sind als die Arbeiter, die Frage von den „appointed members“ entschieden wird.

Die Arbeit des Trade Boards — es besteht bei der örtlichen Beschränktheit der Industrie nur einer — war hier durch mancherlei Umstände erleichtert. Einmal durch die strenge Lokalisierung der Industrie, welche es leicht machte, die Arbeiter zu erreichen und mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Aus demselben Grunde bietet die Überwachung der Ausführung der Bestimmungen keine Schwierigkeit, und man kann sagen, daß hier — vor allem nach der Verurteilung eines Zwischenmeisters zu 32 Pfund Sterling — keine Unregelmäßigkeiten mehr vorkommen. Sodann war die Mehrzahl der Arbeitgeber schon vor der Errichtung der Trade Boards überzeugt, daß die Löhne, vor allem der Frauen, zu niedrig seien, und nur die Furcht vor der Konkurrenz hatte sie von Lohnerhöhungen zurückgehalten. Die Zahlung höherer Löhne ist insofern erleichtert, als die Industrie keine ausländische Konkurrenz zu fürchten hat. Es werden so gut wie keine Ketten eingeführt und es besteht daher die Möglichkeit, erhöhte Produktionskosten auf die Konsumenten abzuwälzen. In der Frage der Erhöhung der Produktionskosten liegt — wie natürlich — eins der wichtigsten Probleme, welche bei Einführung eines Lohnminimums zu berücksichtigen sind. Es mag aber gleich hier gesagt werden, daß die Erhöhung der Produktionskosten in den meisten Fällen jedenfalls in keinem Verhältnis steht zu der Lohnerhöhung. Genaue Angaben darüber sind nicht zu erhalten. Soviel aber steht fest, daß es in der Hauptsache Indolenz ist, welche zur Ausbeutung der Arbeiter als dem einfachsten Mittel zur Herabsetzung der Produktionskosten führt. Die Kosten einer erzwungenen Lohnerhöhung aber lassen sich meist durch Verbesserungen in der Betriebsorganisation und durch Vervollkommnung der maschinellen Einrichtungen bis zu einem gewissen Grade wieder einbringen. Dazu kommt die qualitativ und quantitativ erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter bei verbesserter Lebenshaltung.

Die Heimindustrie in Cradley Heath freilich arbeitet durchweg mit sehr primitivem Handwerkszeug, woran sich auch seit Einführung der Minimallöhne nichts geändert hat. Ja die Arbeiter

sind einsichtig genug, keine so weitgehende Lohnerhöhung zu wünschen, daß dadurch die Fabrikanten zur Einrichtung modern ausgestatteter Fabriken gedrängt würden. Denn damit wäre die Hausindustrie vernichtet, und viele, die heute in ihr Beschäftigung finden, wären brotlos, um so mehr, als kein anderes Frauengewerbe in der Gegend besteht. Die Qualität der handgearbeiteten Ketten aber soll sich seit Einführung des Lohnminimums so verbessert haben, daß sie der der Maschinenarbeit mindestens gleichkommt. Eine weitere Folge ist, daß man die Fabrikation der allergeringsten Kettensorten aufgegeben hat.

Noch ein Moment erleichtert die Arbeit des Trade Board in Cradley Heath: es war bei der Einfachheit der Fabrikation möglich, Stücklohnsätze festzusetzen, was bei der Schwierigkeit, die Zahlung eines Minimalzeitlohnes an Heimarbeiter zu erzwingen, von besonderem Werte war. Diese Schwierigkeit läßt sich leichter überwinden, wo gleichartige Arbeit in Fabriken getan wird und die dort gemachten Beobachtungen die Vergleichung von Zeit- und Stücklohn ermöglichen. Bei einer ausgesprochenen Hausindustrie aber fehlt dazu das Erfahrungsmaterial.

Im Januar 1910 begann das Kettenamt seine Tätigkeit. Die unmittelbare Folge des Trade Boards Act war, dank der Tätigkeit der Women's Trade Union League, die Organisierung der Heimarbeiterinnen von Cradley Heath gewesen, die fast ausschließlich der National Federation of Women Workers beitraten.²⁸⁾ So war die Bildung des Amtes sehr erleichtert. Je sechs Vertreter beider Parteien wurden gewählt, dazu kamen drei vom Board of Trade nominierte „appointed members“. Das Amt setzte einen Minimallohn von $2\frac{1}{2} d$ pro Stunde für handgearbeitete Ketten (Frauenarbeit) fest und arbeitete entsprechende Stücklohnsätze aus. Das bedeutete eine Lohnerhöhung von 60% oder mehr (in ein-

²⁸⁾ Die „Women's Trade Union League“ besteht zum Zweck der Organisierung von Arbeiterinnen. Man versuchte zuerst, selbständige Organisationen innerhalb der einzelnen Gewerbe zu schaffen. Da sich diese aber in vielen Fällen nicht als lebensfähig erwiesen, schritt man zur Bildung der „National Federation of Women Workers“, eines Gewerkvereines allgemeinen Charakters. Es stehen in der Hauptsache dieselben Persönlichkeiten hinter der Women's Trade Union League, der National Federation of Women Workers und der National Anti-Sweating League.

zelen Fällen bis 150%). Hatte doch, nach Aussagen der Fabrikanten, der bisherige Wochenlohn 4 bis 7 *sh* betragen!

Ein vorübergehender Übelstand ergab sich aus den gesetzlichen Übergangsbestimmungen. Die Arbeitgeber hatten — was freilich kaum zu vermeiden war — in den letzten Monaten vor Inkrafttreten der neuen Lohnsätze auf Vorrat arbeiten lassen. Dazu aber kam nun, daß sie vielfach von der Möglichkeit Gebrauch machten, die Arbeiterinnen — auf diese bezogen sich die ersten Festsetzungen des Lohnamtes — während der Zeit der beschränkten Wirksamkeit der Minimallohnsätze zum schriftlichen Verzicht auf dieselben zu bewegen. Diese sahen sich so vor die Aussicht gestellt, weitere sechs Monate zu Hungerlöhnen zu arbeiten und dann, da die Fabrikation weit über die Bestellungen hinausging, beschäftigungslos zu sein. Die Gewerkschaft widerriet die Unterzeichnung der nachteiligen Kontrakte, was ein Teil der Arbeitgeber mit Aussperrung beantwortete. Die öffentliche Meinung war auf Seite der Arbeiterinnen, mit denen auch die besseren Arbeitgeber sympathisierten. Von allen Seiten flossen ihnen Unterstützungen zu. Die Bewegung endete mit einem völligen Sieg der Arbeiterinnen. Ähnliches wiederholte sich, als die Lohnsätze für die Arbeitszweige der Männer festgesetzt wurden. Der Minimalzeitlohn beträgt hier 5 bis 7 *d* die Stunde, was einen Wochenlohn von 22 *sh* 6 *d* bis 31 *sh* 6 *d* bedeutet. Auch hier wurde unter dem Drucke der öffentlichen Meinung im allgemeinen eine Zahlung der Minimallöhne vor Ablauf der sechs Monate erreicht.

Die Erfahrung scheint die zweifellose Unzweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Übergangszeit zu ergeben, deren Abschaffung zu erhoffen ist. Die Einspruchsfrist von drei Monaten dürfte genügen, um den Arbeitgebern eine Vorbereitung auf die Lohnerhöhung zu ermöglichen.

Hier sei eine weitere Frage erwähnt, welche Gegenstand erregter Diskussion war und noch ist: die Festsetzung verschiedener Lohnsätze für Männer und Frauen. Die weiblichen Schriftsteller sehen darin meist eine schwere Ungerechtigkeit.²⁹⁾ Tatsächlich ist von einer Benachteiligung der Frauen als solcher keine Rede. Die Festsetzung gleicher Zeitlöhne für beide Geschlechter würde mit Sicherheit zur Entlassung zahlreicher Arbeiterinnen führen,

²⁹⁾ Vgl. z. B. „The Women's Industrial News“, Januar 1913, p. 103.

aus Gründen, welche allein in ihrer Leistungsfähigkeit liegen. Verschiedene Stücklöhne für die gleiche Arbeit, je nachdem, ob sie von Männern oder Frauen getan wird, hat noch kein Trade Board festgesetzt.

Die Regelung des Lehrlingswesens ergibt sich aus der Tabelle (S. 736 f.).

2. Spitzenindustrie.

Die Aufgabe war hier in mancher Beziehung eine ähnliche wie in Cradley Heath. Auch hier handelte es sich um eine — in Nottingham — lokalisierte Industrie. Die Mehrzahl der schlecht bezahlten Arbeiterinnen (der Trade Board hatte sich nur mit Frauenarbeit zu befassen) sind Heimarbeiter, die ihre Arbeit durch (weibliche) Zwischenmeister erhalten. Die Herstellung der Spitzen geschieht in Fabriken auf maschinellm Wege. Dabei sind fast ausschließlich Männer beschäftigt, welche gut organisiert und ausreichend bezahlt sind. Die schlecht bezahlte Frauenarbeit besteht im Fertigmachen und Ausbessern von Maschinenspitze und Tüll. Es ist Handarbeit, an deren Ersetzung durch Maschinenarbeit kaum zu denken ist. Etwa 6000 Arbeiterinnen sind auf diese Weise in Fabriken beschäftigt. Die Zahl der Heimarbeiterinnen schwankt — je nach guten oder schlechten Zeiten — zwischen 7000 und 10.000. Die Tätigkeit der Zwischenmeister als solcher — sie sind zum Teil außerdem selbst Arbeiterinnen — beschränkt sich hier auf die Vermittlung des Verkehrs mit der Fabrik. Werkstätten haben sie keine. Sie erhalten durch freie Vereinbarung mit den Unternehmern 20% der durch sie bezahlten Löhne. Doch besteht eine durch die von den Trade Boards vorgenommene Lohnerhöhung verstärkte Tendenz zu ihrer Abschaffung. Viele Unternehmer haben in dieser Absicht selbst kleine Werkstätten eröffnet. Zum Teil mag in dieser erschütterten Position der Zwischenmeister die Erklärung dafür liegen, daß ihre Interessengemeinschaft mit den Arbeitern nicht zu so starkem Ausdruck gekommen ist wie in der Kettenindustrie und im Schneidergewerbe, so daß man sich nicht veranlaßt gesehen hat, die freie Abstimmung im Lohnamt zu beschränken.

Wie in Cradley Heath war den besseren Arbeitgebern die unzureichende Entlohnung der Arbeiterinnen bewußt, etwa ein

Drittel derselben hatte 1907 schon eine Festsetzung von Minimallöhnen, welche den Zwischenmeistern zu zahlen seien, unternommen — ohne daß damit freilich den Arbeiterinnen selbst geholfen worden wäre.

Erschwerend kommt hier die Möglichkeit der Konkurrenz von Frankreich, Deutschland und der Schweiz in Betracht.

Besondere Umstände haben in Nottingham die Organisation der Arbeiterinnen erschwert und die Wahl von Vertretern der Arbeiterschaft für den Trade Board unmöglich gemacht. Der Grund dafür lag hauptsächlich in der völligen Desorganisation des Gewerbes infolge des National Insurance Act. Der Minister Lloyd George, in dessen Händen das Gesetz lag, hatte, um den Wahlsieg der Liberalen in South Somerset zu sichern, das für die dortige Handschuhindustrie bedeutungsvolle Versprechen gegeben, daß Ehefrauen, die nicht oder nur zum kleinen Teil auf eigenen Erwerb angewiesen sind, nicht in die Gesetzgebung eingeschlossen würden. Dem Wortlaut nach blieb er der Versicherung treu, doch wurde den Ausführungsbeamten die Möglichkeit gegeben, durch nachträgliche Erlasse die Versicherung auch verheirateter Frauen zu verfügen. Bei einer sorgfältigeren Vorbereitung des Gesetzes hätte man sich über die praktische Unmöglichkeit der Ausschließung der Ehefrauen von der Versicherung klar werden müssen, welche Arbeitslosigkeit der unverheirateten Frauen und Witwen zur Folge haben mußte. Aber dazu ließ das Arbeitstempo des Ministeriums Asquith keine Zeit, das in diesem Fall noch dadurch eine besondere Beschleunigung erfuhr, daß eine momentane wirtschaftliche Hochkonjunktur dazu benutzt werden sollte, der Industrie das Einleben in die neue Gesetzgebung zu erleichtern. Die Folge war im Fall von Nottingham, von dem hier allein die Rede sein soll, daß die Zwischenmeister Arbeit möglichst nur noch an Ehefrauen ausgaben, denen es überlassen blieb, dieselbe zum Teil an Unverheiratete weiterzugeben. So hatte der Zwischenmeister als Arbeitgeber keine Versicherungsgebühr zu entrichten.

Ein zweiter schwerer Übelstand lag in der Art der Verteilung der Versicherungsgebühren auf Arbeitgeber und Arbeiter. Zu entrichten sind 6 *d* pro Woche. Diese werden nach folgendem Schema aufgebracht:

Wochenverdienst des Arbeiters	Wöchentliche Versicherungsgebühr		Staatszuschuß
	Arbeitgeber	Arbeiter	
Unter 9 <i>sh</i>	5 <i>d</i>	—	1 <i>d</i>
9—12 <i>sh</i>	4 <i>d</i>	1 <i>d</i>	1 <i>d</i>
über 12 <i>sh</i>	3 <i>d</i>	3 <i>d</i>	—

Die automatisch eintretende Folge mußte Entlassung der durch Alter und Gebrechen beschränkt Arbeitsfähigen sein. Außerdem bot die Berechnung des Versicherungsbeitrages nach dem Wochenverdienst große Schwierigkeiten im Fall der Heimarbeiter, deren Verdienst in einer Zeiteinheit keine feststehende, leicht zu berechnende Größe ist. Man suchte dem abzuhelfen durch Ausarbeitung eines Schemas („Method B“), wonach die Berechnung der Gebühren nach der Entlohnung für eine „Arbeitseinheit“ erfolgt, welche der Arbeitsleistung pro Woche eines vollbeschäftigten Durchschnittsarbeiters entspricht. Die Arbeitseinheit muß demnach für jedes Gewerbe gesondert festgestellt werden. Die Schwierigkeit liegt nun freilich darin, festzustellen, ob der Arbeiter in die Kategorie des „Durchschnittsarbeiters“ gehört, oder ob seine Leistungsfähigkeit eine größere oder geringere als die eines solchen ist, denn danach berechnet sich sein Beitrag zu der Versicherungsgebühr. Die Klassifizierung fällt in letzter Linie dem Arbeitgeber zu, der dieselbe in der Regel zu Ungunsten des Arbeiters vornehmen wird. Immerhin ist damit eine — wenn auch mangelhafte — Möglichkeit der Berechnung der Beiträge geschaffen.

Bei alledem ist es begreiflich, daß das Gesetz zu einer unbeschreiblichen Aufregung unter der Arbeiterschaft führte. Die arbeitslos gewordenen unverheirateten Frauen und Witwen waren unfähig, ihre Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen, und verließen, speziell in Nottingham, in großer Anzahl die aufblühende Organisation in Verzweiflung. Anti-Sweating League, Women's Trade Union League und andere Körperschaften wandten ihren ganzen Einfluß auf, um eine Änderung der Bestimmungen zu erreichen. Sie hatten den Erfolg, daß heute auch verheiratete Arbeiterinnen ausnahmslos versicherungspflichtig sind, und daß die geschilderte Methode zur Berechnung der Versicherungsbeiträge der Heimarbeiter eingeführt wurde. Sie ist allerdings vor allem bei den

Zwischenmeistern noch heute unbeliebt, weil sie ihnen als zu kompliziert erscheint. Die Benachteiligung der beschränkt Arbeitsfähigen freilich ließ sich nicht beseitigen.

Die Organisation der Frauen ist infolge aller dieser Schwierigkeiten auch heute noch stark im Rückstand, und es konnte, wie gesagt, eine Wahl von Arbeitervetretern infolgedessen nicht vorgenommen werden.

Der Trade Board — es besteht auch hier der Lokalisierung der Industrie wegen nur einer — setzt sich zusammen aus 19 Mitgliedern (8 Vertreter der Arbeiter, 8 Vertreter der Arbeitgeber, darunter 2 Zwischenmeister, und 3 „appointed members“). Er setzte einen Minimallohnsatz von $2\frac{3}{4}d$ pro Stunde fest. Die Aufstellung der Stücklohnsätze stieß auf keine Schwierigkeiten, da man die, wie oben erwähnt, für die Bezahlung der Zwischenmeister angenommenen Sätze einfach übernahm, nur daß sie von nun an dem Arbeiter selbst zugute kommen sollten. Auch hier ist es zur gerichtlichen Verurteilung eines Zwischenmeisters gekommen, der zwar die vorgeschriebenen Löhne zahlte, sich aber einen Teil derselben von den von ihm abhängigen Frauen zurückgeben ließ.

Die Vorschriften für Lehrlinge sind ähnlich wie im vorigen Falle (vgl. Tabelle).

3. Kartonnageindustrie.

Diese ist — wie die Konfektionsindustrie — nicht lokalisiert, und es wurden demgemäß außer einem Zentralamt in London neun District Boards errichtet. Sie haben nicht geleistet, was man von ihnen erwartete: es besteht eine starke Unternehmerorganisation, derzufolge überall die gleichen, absichtlich niedrigen Lohnsätze vorgeschlagen wurden. Demgegenüber hatten sich die Arbeitervetreter auf eine entsprechend hohe Gegenforderung geeinigt, so daß es zu brauchbaren, den verschiedenen lokalen Verhältnissen entsprechenden Vorschlägen der District Boards überhaupt nicht kam. Innerhalb derselben kam keine Einigung zu stande; sie unterbreiteten vielmehr die Vorschläge der Parteien unverändert dem Trade Board. Man beschloß daraufhin im Einverständnis mit den Parteien die Festsetzung einheitlicher nationaler Lohnsätze. Der Minimalzeitlohn für Frauen wurde

auf 3 *d* die Stunde festgesetzt. Das bedeutet einen Wochenlohn von rund 14 *sh*, während früher nicht selten 8 *sh* 6 *d* pro Woche bezahlt wurden. Der Minimalstundenlohn für Männer beträgt 6 *d*.

Ein besonderes Lohnamt besteht für die Kartonnageindustrie in Irland. Es setzte einen Minimalstundenlohn von $2\frac{3}{4}$ *d* für Frauen, 6 *d* für Männer fest.

Zwischenmeister gibt es in der Kartonnageindustrie nicht. Außer in London und Birmingham, wo auch Heimarbeit vorkommt, ist die Industrie fast ausnahmslos Fabrikindustrie. Die Gesamtzahl der in ihr beschäftigten Arbeiter (in Großbritannien und Irland) betrug 1906 20.379 (4582 Männer, 15.797 Frauen).³⁰⁾ 30·3% der Frauen verdienten unter 10 *sh* pro Woche, das heißt bis zu 2 *d* in der Stunde.

Hier läßt sich, im Gegensatz zu den anderen vom Trade Boards Act betroffenen Gewerben, eine Verdrängung der Heimarbeit durch die Einführung von Maschinen beobachten, eine Entwicklung, die durch die Lohnämter zwar nicht veranlaßt, aber doch beschleunigt wird. Zwar sind die meist komplizierteren, handgearbeiteten Schachteln in der Regel nicht auf maschinellem Wege herzustellen; aber es besteht infolge ihrer Verteuerung die Tendenz, sie durch maschinengearbeitete Schachtelarten zu ersetzen.

Ausländische Konkurrenz kommt für diese Industrie nicht in Frage, die bei der Geringwertigkeit und dem relativ großen räumlichen Umfang ihrer Erzeugnisse in dem Grade konsumorientiert ist, daß sogar die verschiedenen Distrikte Englands nicht miteinander konkurrieren können.

Ein günstiger Einfluß auf die Arbeiterorganisationen ist auch in diesem Falle unverkennbar.

Es sei erwähnt, daß auch hier eine exemplarische Verurteilung eines Arbeitgebers für Nichtzahlung der Mindestlöhne stattgefunden hat.

Einzelheiten über Lohnsätze und Lehrlingswesen finden sich in der Tabelle.

³⁰⁾ Vgl. „Report of an Enquiry into the Earnings and Hours of Labour of Workpeople of the United Kingdom in 1906“, Part VIII (veröffentlicht 1913).

Die Bestimmungen

Gewerbe	Kettenindustrie ¹⁾		Spitzenindustrie ¹⁾							
Inkrafttreten (bedingtes) der Minimallohnsätze	22. Aug. 1910 1. Febr. 1911 24. Mai 1911		18. Aug. 1911							
Mindestzeitlöhne pro Stunde a) Männer b) Frauen	-/5 bis -/7 -/2 ¹ / ₂		— -/2 ² / ₄							
Mindestzeitlöhne pro Woche ²⁾ a) Männer b) Frauen	22/6 ³⁾ bis 31/6 11/3		— 12/4 ¹ / ₂							
Normalzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden für Lehrlinge ⁴⁾	54		54							
Lehrlinge ⁵⁾ a) Minimalwochenlohn	an Falge und Gewerkfallhammer	Handarbeiter	Alter: 13—14 14—15 15—16 16—17 17—18							
1. Halbjahr	4/-	4,-	5/-	5/-	5/-	5/-	5/-			
2. "	5/6	5/6	5/-	5/-	6/6	8/-	9/6			
3. "	10/-	80% d. Minimal- 90% stücklöhne } voller Minimallohn }	6/6	6/6	8/-	9/6	voller Mini- mallohn			
4. "	12/6		voller Mini- mallohn }	8/-	8/-	9/6		voller Mini- mallohn		
5. "	voller Minimallohn						9/6		9/6	voller Mini- mallohn
6. "										
7. "										
8. "										
b) Alter	unter 18	unter 17	unter 18 ⁶⁾							
c) Länge der Lehrzeit	2 Jahre (1 Jahr, wenn eine zweijährige Lehrzeit in der Herstellung handgearbeiteter Ketten vorausgegangen ist)		2 Jahre		4 Jahre					
Arbeitsplatz	Fabrik oder Werkstätte		Warenhaus							

¹⁾ Die Minimalstücklohnsätze sind nicht veröffentlicht. — ²⁾ Gewonnen durch Multiplikation des Minimalstundenlohnes mit der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, welche der Berechnung der Lehrlingslöhne zugrunde liegt. — ³⁾ 22/6 = 22 sh 6 d nsw. — ⁴⁾ Ist die tatsächliche Zahl der Arbeitsstunden verschieden von obiger „Normalzahl“, auf der die Berechnung der Minimallohne für Lehrlinge beruht, so sind entsprechende Zuschläge oder Abzüge zu machen. —

der Trade Boards.

Kartonnageindustrie		Konfektionsindustrie
Großbritannien	Irland	Großbritannien
11. März 1912 (f. Frauen) 6. Jan. 1913 (f. Männer)	4. Nov. 1912 (f. Frauen) 6. Juni 1913 (f. Männer)	19. Aug. 1912
—/6 —/3	—/6 —/2 3/4	—/6 —/3 1/4
26/— 13/—	26/— 11/11	26/— 13/6 1/4
52	52	50
<p>Mädchen</p> <p>Alter: 14—15 15—17 17—20 über 20</p> <p>4/— 4/6 5/— 1.—3. Monat 6/— 3.—6. Monat 7/6 4/6 5/6 6/6 6.—9. Monat 9/— 5/— 6/6 8/6 9.—12. Monat 10/6 6/— 7/6 10/6 voller Minimal- 7/— 9/— voller Mini- lohn 8/— 10/6 mallohn 9/— voller Mini- 10/6 mallohn</p> <p>Knaben</p> <p>Alter: unter 15 4/6 15—16 6/— 16—17 8/— 17—18 11/— 18—19 14/— 19—20 17/6 20—21 21/— 21—22 voller 22—23 Minimal- 23—24 lohn</p>		<p>Mädchen</p> <p>Alter: unter 15 15—16 16—21 über 21</p> <p>3/— 3/8 5/2 1.—3. Monat 6/9 3.—6. Monat 8/4 4/6 5/2 6/9 6.—9. Monat 10/11 6.—12. Monat 12/6 6/— 7/3 9/5 voller Minimal- 7/8 8/10 12/6 lohn 8/4 10/11 voller Mini- 9/5 12/6 mallohn 11/5 voller Mini- 12/6 mallohn</p> <p>Knaben</p> <p>Alter: unter 15 4/2 15—16 6/3 16—17 8/4 17—18 11/6 18—19 14/7 19—20 17/8 20—21 19/10 21—22 21/11</p>
Knaben unter 21. Für Mädchen keine Altersgrenze.		Knaben unter 22. Für Mädchen keine Altersgrenze.
<p>Mädchen^{*)}</p> <p>Eintrittsalter: Nicht weniger als: unter 14 4 Jahre. Das 18. Lebensjahr muß vollendet sein.</p> <p>14—15 4 Jahre 15—17 3 Jahre 17—20 2 Jahre über 20 1 Jahr</p>		<p>Mädchen^{*)}</p> <p>Eintrittsalter: Nicht weniger als: unter 15 3 Jahre. Das 18. Lebensjahr muß vollendet sein. 15—16 2 Jahre. Das 18. Lebensjahr muß vollendet sein. 16—21 2 Jahre über 21 1 Jahr</p>
Fabrik oder Werkstätte, welche kein Wohnraum sein darf.		Fabrik oder Werkstätte oder, wenn der Lehrling von Eltern oder Vormund beschäftigt wird, auch Wohnräume.

^{*)} Die Voraussetzungen, unter denen die Anstellung von Lehrlingen gestattet ist, und die Vorschriften über Zertifikate sind, weil zu sehr ins Einzelne gehend, hier nicht angeführt. —
^{*)} „Casual Learners“, d. h. Lehrlinge, welche bei ihrem Eintritt über 18 Jahre alt sind, erhalten im ersten Halbjahr einen Minimallohn von 5/— die Woche, darauf den vollen Minimallohn. —
^{*)} Die Dauer der Lehrzeit bei den Knaben richtet sich nur nach dem Alter.

4. Konfektionsindustrie.

Es bestehen auch hier zwei Trade Boards, einer für England (in London), einer für Irland (in Dublin). Dem englischen Trade Board sind sieben District Boards unterstellt, mit denen man dieselben Erfahrungen gemacht hat wie in der Kartonnageindustrie. Auch hier entschloß man sich zur Festsetzung einheitlicher nationaler Lohnsätze, die für England im August 1912 in Kraft traten. Das irische Lohnamt hat erst kürzlich seine vorbereitende Tätigkeit begonnen.

Bei weitem die größte Zahl der vom Gesetz betroffenen Arbeiter (schätzungsweise 400.000) gehört dieser über das ganze Land verstreuten Industrie an, deren Mißstände von jeher die weiteste Beachtung gefunden haben und noch heute eine Fundgrube der Journalisten sind. Von den stellenweise unbegreiflich niedrigen Löhnen, welche hier gezahlt werden oder doch bis vor kurzem gezahlt wurden, war schon die Rede. Dabei fällt die erstaunliche Verschiedenheit der Lohnsätze verschiedener Unternehmer innerhalb derselben Stadt für die gleiche Arbeit auf, welche durch die Unorientiertheit und Machtlosigkeit der unorganisierten Teile der Arbeiterschaft ermöglicht wird.

Das Gesetz betrifft drei Kategorien von Arbeitern: Fabrikarbeiter, Heimarbeiter und Arbeiter in „workshops“ (out-worker), das heißt solche, die der Zwischenmeister, der meist jüdische „master-tailor“ des East-End, in seiner Werkstatt beschäftigt. Hier mag als eine Beobachtung aus Ost-London erwähnt werden, daß der Jude niemals ein Opfer des Sweating-System wird. Er ist zu findig dazu. Er ist höchstens der Bedrücker, nie der Bedrückte.³¹⁾ Im allgemeinen aber ist den master-tailors kein schlechtes Zeugnis auszustellen. Von einer Eliminierung derselben infolge der Tätigkeit der Trade Boards ist bis jetzt nichts zu spüren.

Die Zwischenmeister sind, wie in der Spitzen- und Kettenindustrie, im Lohnamt auf Seiten der Arbeitgeber vertreten. Dabei ergab sich wie in Cradley Heath die Schwierigkeit, daß in vielen

³¹⁾ Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß es verheiratete jüdische Heimarbeiterinnen im großen und ganzen nicht gibt. Die jüdische Hausfrau und Familienmutter beteiligt sich nicht an der Erwerbstätigkeit in dieser Form.

Fällen eine Interessengemeinschaft zwischen ihnen und den Arbeitern im Gegensatz zu den großen Unternehmern besteht³²⁾, wodurch das Stimmenverhältnis zu Ungunsten der letzteren gestört ist. Hier wird der Schwierigkeit durch eine Bestimmung abgeholfen, wonach der Vorsitzende das Recht, und, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter einer Partei es wünscht, die Pflicht hat, eine Abstimmung nach Parteien eintreten zu lassen. Die Majorität der Mitglieder einer Partei bestimmt deren Entscheidung.

Das englische Lohnamt setzte Mindeststundenlöhne von $3\frac{1}{4} d$ für Frauen, $6 d$ für Männer fest. Die Bedeutung dieser Entscheidungen geht daraus hervor, daß nach den Feststellungen des Board of Trade (1906) von den im Gewerbe beschäftigten Frauen 10% weniger als $8 sh$, 24% weniger als $10 sh$ und 70% weniger als $15 sh$ verdienten. Demgegenüber beträgt der Minimalverdienst bei einer Woche von nur 51 Arbeitsstunden heute $13 sh 10 d$. 20% der Männer verdienten weniger als $20 sh$ pro Woche. Der heutige Minimalwochenverdienst (51 Stunden) beläuft sich auf $25 sh 6 d$.

Es ist noch zu früh, um über die praktische Ausführung der Bestimmungen des Lohnamtes zu urteilen. Die Schwierigkeit, die zahlreichen Heimarbeiter zu erreichen und mit ihren Rechten bekanntzumachen, ist hier besonders groß. Doch hat man z. B. in Ost-London schon mit der Organisation der Heimarbeiter in dieser wie in der Kartonnageindustrie begonnen. Man plant dort die Gründung einer Zentrale für Heimarbeiter, in der diese unentgeltliche Rechtshilfe erhalten, Versammlungen veranstalten können usw. Sie sollen systematisch besucht und auf die neue Gesetzgebung und die Notwendigkeit der Organisierung hingewiesen werden. Settlements und Missionen haben ihre Hilfe zu diesem Werk, das viel freiwillige Hilfskräfte erfordert, zugesagt.

³²⁾ So haben die master tailors ein Interesse an hohen Minimalzeitlöhnen, weil diese großen Fabriken mehr zur Last fallen als den Werkstätten, in denen eine sorgfältigere Überwachung der Arbeiter und damit eine größere Steigerung der Arbeitsleistung möglich ist. So ergab sich das Bild, daß die Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie einen Minimallohn von $4\frac{1}{2} d$ pro Stunde verlangten, während die großen Unternehmer $2\frac{3}{4} d$ und die master tailors $4 d$ vorschlugen. Erst nach langen Diskussionen wurde der Satz von $3\frac{1}{4} d$ festgesetzt, wobei die Stimme der „appointed members“ den Ausschlag gab.

Allgemeine Minimalstücklohnsätze wurden bis jetzt weder hier noch in der Kartonnageindustrie (mit einziger Ausnahme der Zündholzschachtelindustrie) aufgestellt; die Möglichkeit eines solchen Unternehmens wird jedoch eifrig diskutiert. Es würde aber bei der unübersehbaren Menge verschiedenartiger Fabrikationsgegenstände und dem raschen Modenwechsel, dem sie unterworfen sind, zweifellos auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Freilich wäre damit die Aufgabe der Kontrolle der Entlohnung der Heimarbeiter bedeutend erleichtert, vor allem in den Fällen, wo keine Fabrikarbeiter zum Vergleich herangezogen werden können. Einstweilen ist man hier von der Möglichkeit der absoluten Sicherung der Zahlung der Minimallöhne noch weit entfernt. Doch ist die Erreichung dieses Zieles wohl nur eine Frage der Zeit.

Die vom Gesetz betroffenen Teile der Konfektionsindustrie haben vor allem für ihre geringwertigen Produkte die Konkurrenz des Auslandes zu fürchten, was den ausgesprochenen Wunsch nach einer internationalen Aktion zur Einführung von Minimallöhnen begreiflich erscheinen läßt.

VI. Der Coal Mines (Minimum Wage) Act 1912.³³⁾

Nur kurz sei hier auf das Gesetz zur Sicherung eines Minimallohnes im Kohlen- und Eisenbergbau hingewiesen. Ist auch seine Bedeutung schon dadurch charakterisiert, daß es die größte Industrie des Landes betrifft, so war das Problem, welches es zu lösen sucht, doch ein sehr viel weniger schwieriges und kompliziertes als in den bisher besprochenen Fällen. Man hatte es mit einer zum großen Teil organisierten Arbeiterschaft³⁴⁾ und mit

³³⁾ „An Act to provide Minimum Wage in the case of Workmen employed underground in Coal Mines (including Mines of Stratified Ironstone), and for purposes incidental thereto.“ 29. März 1912.

³⁴⁾ Die Bewegung im Kohlenbergbau, die nicht organisierten Arbeiter zum Eintritt in die Gewerkschaften zu zwingen, greift immer mehr um sich. Am 1. Mai d. J. traten über 50.000 Gewerkschaftler in Südwaies in den Streik mit dem Entschluß, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis nur noch Mitglieder der Gewerkschaften beschäftigt würden. In einer Reihe von Distrikten hatten sie in wenigen Tagen schon einen völligen Erfolg. Auch in Lancashire und Yorkshire sind die Gewerkschaftler entschlossen, durch Verhandlungen oder, wenn nötig, durch Zwangsmaßnahmen dasselbe Ziel zu erreichen.

übersichtlichen Verhältnissen zu tun. Auch handelte es sich weniger um Lohnerhöhungen als um Sicherstellung eines bisher ungewissen Verdienstes.

Das Gesetz verdankt ganz anderen Umständen seine Entstehung als der Trade Boards Act 1909. Wir begegnen hier derselben Verschiedenheit der Motive, welche zur staatlichen Fixierung von Minimallöhnen führen können, wie in Australien. In diesem Falle handelte es sich nicht um den Schutz zur Selbsthilfe unfähiger Teile der Arbeiterschaft; vielmehr sah sich die Regierung als Hüterin des Gemeinwohls gezwungen, durch gesetzliche Maßregeln einem Streik ein Ende zu machen, der Handel und Gewerbe unterband, und an dessen Beendigung so alle Kreise des Volkes direkt oder indirekt interessiert waren. Die Gründe, welche zum Bergarbeiterstreik führten, sind bekannt: sie lagen in der Hauptsache in der Unsicherheit des Verdienstes der Häuer, deren Lohnhöhe sich nach der Menge der geförderten Kohlen, beziehungsweise des geförderten Erzes bemaß und so von der Beschaffenheit des Flözes und der Betriebsorganisation abhängig war, also von Faktoren, über die der Arbeiter keine Gewalt hat. Das führte zu der Forderung von Minimallöhnen, die im Frühjahr 1912 von der Majorität der Grubenbesitzer als berechtigt anerkannt wurde; infolge der Opposition der Grubenbesitzer von Schottland und Südwaes kam es dann zum Ausstand.

Die Regierung griff zu dem nun schon bewährten Hilfsmittel der Errichtung von Trade Boards zur Festsetzung von Minimallohnen. Das Verlangen der Arbeiterpartei ging auf gesetzliche Festlegung bestimmter Lohnsätze. Diese ist zum Glück unterblieben, was die Labour Party dazu bestimmte, in der dritten Lesung gegen das Gesetz zu stimmen. Es war zweifellos besser, daß die Fixierung der Lohnhöhe nicht von politischen Momenten abhängig gemacht, sondern Fachmännern überlassen wurde. Sie geschieht durch District Boards. Diese setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Anzahl zusammen und stehen unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, der von den Mitgliedern des Board oder, falls diese zu keiner Verständigung kommen können, durch den Board of Trade ernannt wird. Die District Boards haben in völliger Unabhängigkeit voneinander

Minimallöhne für die einzelnen Distrikte festzusetzen³⁵⁾ mit rückwirkender Kraft bis zu dem Tag der Datierung des Gesetzes. Die Löhne sind zivilrechtlich einklagbar, dagegen ist ihre Nichtzahlung nicht mit Strafe belegt, da die in Betracht kommenden Arbeiter in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu schützen.

Ausgenommen von den Bestimmungen sind die durch Alter, Unfall oder Krankheit beschränkt Arbeitsfähigen. Auf Sonderverhältnisse in einzelnen Bergwerken kann durch Festsetzung spezieller Lohnsätze Rücksicht genommen werden. Zum Schutz der Grubenbesitzer dient eine Kontrolle gegen ungenügende Leistungen.

Der Wert des Gesetzes hängt naturgemäß von der Tätigkeit der District Boards ab. Der kürzlich veröffentlichte Überblick über das erste Jahr ihrer Tätigkeit³⁶⁾ ergibt ein im ganzen durchaus günstiges Bild, so daß die Verlängerung der zunächst nur auf drei Jahre berechneten Dauer des Gesetzes im Interesse der Bergarbeiter und zur Verhinderung weiterer Arbeitseinstellungen nur zu wünschen ist. Die Errichtung der Boards innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit von zwei Wochen hat in keinem Fall Schwierigkeiten gemacht, so daß man nicht zu dem im Gesetz vorgesehenen Hilfsmittel der Ernennung von Vertretern der Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeiter durch den Board of Trade greifen mußte. Die District Boards setzen sich in vielen Fällen aus denselben Persönlichkeiten zusammen wie die Conciliation Boards. Eine Unzufriedenheit mit ihrer Tätigkeit ist nicht fühlbar.

Es wäre interessant festzustellen, ob die Entscheidungen der Special Boards im allgemeinen eine Lohnerhöhung bedeutet haben oder nicht. Dazu aber fehlt das Vergleichsmaterial. Im Jahre 1906 hat der Board of Trade Statistiken über sämtliche Gewerbe des Landes aufgenommen, mit Ausnahme des Kohlenbergbaues. Ein Versuch in dieser Richtung scheiterte an der mangelnden Bereitschaft oder Fähigkeit der Grubenbesitzer, das Material zur Ver-

³⁵⁾ Es ist zu beachten, daß nicht die Lohnsätze selbst festgestellt werden, sondern nur ein Minimalverdienst garantiert wird. Das Minimum ist also nicht zugleich Maximum.

³⁶⁾ „Tenth Report by the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation Act, 1896“, p. 87 ff.

fügung zu stellen. So stammen die letzten offiziellen Veröffentlichungen über Löhne im Kohlenbergbau aus dem Jahre 1886, und diese sind so unvollständig, daß sich daraus nicht einmal ein vollständiges Bild der damaligen Lohnverhältnisse ergibt.

Einen gewissen Maßstab liefern die am 2. Februar 1912 von der Miner's Federation aufgestellten Forderungen. Sie stellte Mindestlohnsätze für die am Kohlenflöz beschäftigten Stücklohnarbeiter innerhalb der einzelnen Distrikte auf (siehe Tabelle unter I). Diesen sind in der folgenden Tabelle die von den District Boards festgesetzten Minimallöhne für Stücklohnarbeiter gegenübergestellt. Die Vergleichsmöglichkeit ist nur eine ungefähre, weil die Boards meist sehr detaillierte Lohntabellen aufgestellt und je nach der Beschäftigung des Arbeiters sehr verschiedene Minimallöhne festgesetzt haben, und zwar ist die Klassifizierung in jedem Distrikt eine andere. Außerdem ist ausgiebiger Gebrauch gemacht worden von der Möglichkeit, Sonderverhältnissen durch spezielle Lohnsätze Rechnung zu tragen. So kann nur allgemein gesagt werden, daß die in der Tabelle unter II angegebenen Löhne etwa dem Minimaltaglohn eines am Flöz tätigen Häuers entsprechen. Die Löhne der Gedingträger sind meist höher als die angegebenen Sätze.

Distrikte	I.	II.
Northumberland	6 sh bis 7 sh 2 d	5 sh 6 d
Durham	6 sh 1 ¹ / ₄ d	5 sh bis 5 sh 10 d
Cumberland	6 sh 6 d	6 sh
Lancashire und Cheshire	7 sh	6 sh 6 d
South Yorkshire	7 sh 6 d	6 sh 9 d
West Yorkshire	7 sh 6 d	6 sh 2 d bis 6 sh 8 d
Cleveland	5 sh 10 d	5 sh 4 d bis 5 sh 11 d
Derbyshire (ausschließlich South- Derbyshire	7 sh 1 ¹ / ₂ d bis 7 sh 6 d	6 sh bis 6 sh 6 d
South Derbyshire	6 sh 6 d	5 sh bis 6 sh
Nottinghamshire	7 sh 6 d	6 sh 2 d bis 7 sh 1 d
Leicestershire	7 sh 2 d	5 sh 8 d bis 7 sh 2 d
Shropshire		6 sh
North Staffordshire		6 sh 6 d
South Stafford (ausschließlich Cannock Chase) und East Wor- cestershire	6 sh bis 7 sh	6 sh 2 d bis 6 sh 6 d
Cannock Chase		6 sh 3 d bis 6 sh 6 d
Warwickshire		7 sh

Forest of Dean	5 sh 6 h		37)
Bristol	4 sh 11 d	3 sh 4 d ³⁸⁾	
Somerset	4 sh 11 d	3 sh 3 d bis 3 sh 5 d ³⁸⁾	
North Wales	6 sh	5 sh bis 6 sh	
South Wales (einschließlich Mon- mouth)	7 sh 1½ d bis 7 sh 6 d	4 sh 7 d ³⁸⁾	
The Mainland of Scotland	6 sh	5 sh 10 d	

Wie man sieht, stellen die Entscheidungen der District Boards in der Mehrzahl der Fälle einen Kompromiß dar.

Es ist nicht zu vergessen, daß die Verhältnisse im englischen Kohlenbergbau seit Einführung des Gesetzes äußerst günstige waren. Ihre Feuerprobe haben die District Boards noch zu bestehen, dann nämlich, wenn Zeiten der Depression sie zu Lohnherabsetzungen zwingen werden.

V. Schluß.

Vor vier Jahren hat das Prinzip der gesetzlichen Sicherung von Mindestlöhnen seinen schüchternen Einzug in die englische Gesetzgebung gehalten. Heute ist es zu einem Faktor im englischen Wirtschaftsleben geworden, den man sich nicht mehr fortdenken kann. Der Gedanke des „Living Wage“ hat sich mit hypnotischer Gewalt der öffentlichen Meinung bemächtigt, und Ethiker wie Nationalökonomien und Politiker der verschiedensten Schattierungen sehen in der Sicherung eines Existenzminimums für alle durch den Gesetzgeber eine der großen, ja vielleicht die größte innerpolitische Aufgabe der nächsten Zeit. Das Verelendungsproblem, für welches das vergangene Jahrhundert keine Lösung fand, scheint nun mit einem Schlage einer solchen bedeutend näher gerückt zu sein, und was vor kurzem noch als utopischer Traum belächelt worden wäre, erscheint nun realisierbar. Ja, was vielen vielleicht als das Erstaunlichste erscheinen mag: die große Mehrzahl der betroffenen Unternehmer ist mit der gesetzlichen Lohnregelung durchaus einverstanden — gleichzeitig ein Erfolg des Prinzips und, insbesondere soweit der Trade Boards Act 1909

³⁷⁾ Die bisherigen Löhne mit einem Aufschlag von 30%.

³⁸⁾ In diesen Distrikten haben die Bergarbeiter außerdem ein Anrecht auf Prozente.

in Frage kommt, der weisen Umsicht und Mäßigung, mit welcher es in die Praxis umgesetzt worden ist.³⁹⁾

Wenn in Deutschland die Frage der gesetzlichen Mindestlöhne diskutiert wird, so geschieht es in der Regel im Hinblick auf die Heimarbeiter. Es sei nur an den Vorschlag des Zentrums vom 14. März 1909 erinnert, Lohnämter einzuführen für Heimarbeiter in den Industrien, in denen eine große Zahl derselben zu niedrigeren Löhnen als die Fabrikarbeiter beschäftigt sind. Dabei wird oft die schwere Gefahr übersehen, welche in der einseitigen Festsetzung von Mindestlöhnen für Heimarbeiter liegt, die leicht zur Vernichtung der so „geschützten“ Hausindustrien und ihrer Konzentration in Fabriken führen kann.

In England erscheint die Frage von vornherein in ganz anderem Rahmen. Schon das Gesetz von 1909 betraf nur zum Teil Heimarbeiter, und eine Bill, welche sein Anwendungsgebiet ganz bedeutend erweitert, ist schon dem Parlamente vorgelegt und wird noch im Laufe dieses Sommers Gesetz werden.⁴⁰⁾

³⁹⁾ Das Verdienst gebührt in erster Linie Mr. Aves, dem Verfasser des offiziellen Berichtes über die australische Gesetzgebung, welchem vom Board of Trade der Vorsitz in den bisher bestehenden Trade Boards übertragen wurde.

⁴⁰⁾ „A Bill to confirm certain Provisional Orders made by the Board of Trade under the Trade Boards Act 1909. A. D. 1913.“ Die Gewerbe, auf die sie sich bezieht, sind die folgenden:

1. Zuckerwaren- und Konservenfabrikation, das heißt die Herstellung von Zuckerwaren, Kakao, Schokolade, Marmelade, eingemachten Früchten, Frucht- und Tafelgelee, Fleischextrakten, Fleischsäften, Saucen, Essigfrüchten und -gemüsen; die Zubereitung von Fleisch, Geflügel, Wild, Fisch, Gemüse und Obst zum Verkauf als Konserven in Büchsen, Töpfen, Flaschen und ähnlichen Gefäßen; das Einwickeln, Füllen, Packen und Etikettieren dieser Waren.

2. Hemdenfabrikation („Shirtmaking“), das heißt die Herstellung von Hemden, Pyjamas, Schürzen und anderen waschbaren Kleidungsstücken für Männer aus gewebten Stoffen, mit Ausschluß der Gegenstände, deren Herstellung unter § 1 des Zusatzartikels des Trade Boards Act 1909 fällt, und solcher Gegenstände, die gestrickt oder aus gestricktem Material hergestellt werden.

3. Die Herstellung von Küchengeräten (einschließlich Schachteln und Büchsen) aus Eisenblech, Stahlblech oder Weißblech, einschließlich der Prozesse des Galvanisierens, Verzinnens, Emaillierens, Bemalens, Lackierens und Firnisens.

4. Leinen- und Baumwollstickerei, das heißt die Zweige des Gewerbes, welches sich mit der Garnierung von Waren aus Leinen, Baumwolle oder Halb-leinen befaßt, die die Prozesse der Handstickerei, Durchbrucharbeit, des Faden-

Von größter Bedeutung würde es sein, wenn Lloyd George die von ihm geplante Landreform auf gesetzliche Minimallöhne in der Landwirtschaft basieren würde; doch sind die Pläne der Regierung noch nicht bekanntgegeben, und es ist überdies von dem sehr ungewissen Ausgang der nächsten Wahlen abhängig, ob sie Gelegenheit haben wird, ihre Absichten auszuführen. Es verdient Beachtung, daß kürzlich auch eine Gruppe konservativer Sozialreformer einen Gesetzesvorschlag zwecks Einführung von Lohnämtern für Landarbeiter dem Parlament vorgelegt hat.

Welches aber auch die fernere Entwicklung der Trade Boards in England sein mag: die große Fruchtbarkeit des in ihnen zum Ausdruck kommenden Gedankens und seine Anwendbarkeit auf die verschiedensten und damit auch auf unsere Verhältnisse steht heute objektiv fest.

abschneidens, des Fertigmachens der Nähte, des Festonierens, des Ausschneidens und Auszackens umfassen.

5. Mangeln und Maschinenbügeln in Dampfwäschereien.

Die Verschiebung des wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses zwischen England und Deutschland.

Von Dr. Karl Uhlig.

Es ist der Zweck der vorliegenden Arbeit, nachzuweisen, daß nicht durch die Konkurrenz Deutschlands die Monopolstellung Englands am Weltmarkte erschüttert wurde, sondern durch die mit Naturnotwendigkeit vor sich gehende Ausbreitung der modernen Technik und der kapitalistischen Wirtschaftsform über die ganze Erde; daß von einem Verschwinden Englands als industrieller Großmacht in der Zukunft keine Rede sein kann, weil es sich die besten Märkte und einträglichsten Industrien noch immer als Reservatrecht bewahrt hat; daß also das Nebeneinanderbestehen Deutschlands und Englands als wirtschaftliche Großmächte durch Teilung des Arbeitsgebietes sichergestellt ist.

Die letzten hundert Jahre haben die größte Revolution im Wirtschaftsleben der Menschheit seit Jahrtausenden heraufgeführt: den Übergang von der Territorialwirtschaft zur Volkswirtschaft und von der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft. Bis zum Jahre 1818 bestanden z. B. in Preußen sechzig verschiedene Zollgrenzen. Deutschland setzte sich aus einer ganzen Reihe kleiner Wirtschaftsgebiete zusammen, die durch Zollschranken voneinander abgeschlossen waren, und nach Friedrich Lists Vergleich „das Bild eines lebendigen Organismus boten, dessen Glieder durch Bänder voneinander abgeschnürt sind, so daß eine freie Blutzirkulation zwischen ihnen nicht stattfinden kann“.

Die beiden Grundursachen dieser Zustände waren einerseits die mittelalterliche Unfreiheit und Unbildung der Massen, andererseits die, von unserem heutigen Standpunkte betrachtet, einfach erbarmungswürdige Unzulänglichkeit der Transportmittel und die dadurch bedingte Höhe der Transportkosten auf weitere Distanzen. So betrug die Trans-

portkosten für 1000 *kg* Weizen (damaliger Preis 120 Mark) auf eine Distanz von 100 *km*:

1810 auf schlechten Straßen	120	Mark
1830 auf guten Straßen	30	„
1850 auf den ersten Eisenbahnen	8	„
Heute auf den preußischen Eisenbahnen (Normaltarif)	4·7	„

Politische Freiheit der Massen und die besseren Beförderungsmöglichkeiten auf der überall ins Land einschneidenden See hatten England wirtschaftlich sehr früh über die trostlose Zerfahrenheit des übrigen Europas hinausgehoben, freiere Wirtschaftsformen geschaffen und das britische Inselreich als erstes von allen Ländern zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper zusammengeschweißt. England war der einzige Staat, der als „Volkswirtschaft“ ins 19. Jahrhundert trat. Deutschland war damals noch ein Konglomerat lose nebeneinander liegender Territorialwirtschaften, innerhalb welcher Unfreiheit und Unzulänglichkeit der Transportmittel den Aufschwung hemmten. Die wirtschaftliche Überlegenheit Englands war ungeheuer.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schwang sich Deutschland organisatorisch durch Aufhebung der Unfreiheit der Bauern, des Zunftzwanges, durch Einführung rationeller Bodenkultur und besserer Fabrikationsmethoden, Bau eines guten Straßennetzes, Verbesserung der Wasserstraßen und Aufhebung aller Zwischenzölle auf die Höhe empor, welche England schon fünfzig Jahre früher erreicht hatte, während letzteres gleichzeitig den Übergang zum modernen Industriestaat durchführte und so seiner Industrie, seinem Handel und seiner Flotte eine durch siebenzig Jahre unbestrittene Monopolstellung auf der Erde verschaffte. Die großen technischen Erfindungen, welche die Industrie und den Verkehr der Erde im 19. Jahrhundert revolutionierten, wurden nicht alle in England gemacht, aber nur England war im stande, sie zuerst aufzugreifen und Jahrzehnte hindurch monopolistisch auszubeuten. England führte auch 1840 bis 1870 zuerst den Übergang zur Weltwirtschaft durch. Was das Land brauchte — Getreide, Fleisch, Eisenerze, Rohbaumwolle, Wolle, Flachs, Holz, Kupfer, Zinn, Kolonialwaren — holte es aus allen Teilen der Erde zusammen und versorgte dafür die ganze Erde mit Garnen und Geweben, Maschinen und Kolonialwaren. England wurde der Fabrikant, Kaufmann, Bankier und Spediteur der ganzen Welt. Alle Völker mußten ihm dafür Tribut zahlen, immense Reichtümer häuften sich in London

Die Erfindungen und technischen Errungenschaften konnten aber

nicht ewig Alleinbesitz Englands bleiben; sie wurden sofort Gemeingut der ganzen wissenschaftlichen Welt und ihr Wert war so einleuchtend, ihre Wirkung so grundstürzend, daß jeder Staatsmann, jeder Geschäftsmann strebte, sie in seinem Lande und seinem Unternehmen einzuführen, um die Konkurrenzfähigkeit zu behaupten. Mängel der Organisation und Gesetzgebung, staatliche Zerfahrenheit, Unbildung der Massen, Mangel an natürlichen Hilfsmitteln und an Kapital konnten das Tempo des Siegeszuges der kapitalistischen Entwicklung verzögern, ihn aber auch nicht in einem Lande vollständig hemmen. Moderne Fabriken, Bahnen und Dampfschiffe sind überall auf der Erde zu finden, beeinflussen aber in verschiedenem Grade das Wirtschaftsleben der einzelnen Völker. Diese Tatsache, daß sich alle Völker in größerem oder geringerem Ausmaße, rascher oder langsamer, industrialisieren, ihren Bedarf an Fabrikaten selbst erzeugen, ihre Kolonialwaren direkt beziehen, muß das alte Monopol Englands erschüttern. Kein Menschenwille, keine Politik, kein Krieg kann das ändern.

Am besten gerüstet zur Übernahme und Ausbeutung der modernen Technik waren außer England das stammverwandte Amerika mit seinem freien, kühnen Volke, unbegrenzten Naturschätzen und Landflächen, dann das nunmehr einheitlich organisierte Deutschland mit einer hochgebildeten, zähen, fleißigen Bevölkerung und großem Bodenreichtum, endlich das kapitalstarke Frankreich, getragen von alter Kultur und Freiheitsideen. Die Bewegung ergriff Frankreich zuerst, stockte aber hier auch zuerst, weniger aus Mangel an Bodenschätzen oder wegen des Siebzigerkrieges, als vermöge des Nationalcharakters und der stagnierenden Bevölkerungsvermehrung. Die Union mußte in den Sechzigerjahren einen verheerenden Bürgerkrieg führen, steigerte aber dann ihre industrielle Produktion rapid bis hoch über die englische und deutsche, ist jedoch auch heute noch mit dem Ausbau ihrer kolossalen Landmassen beschäftigt und verbraucht fast alles, was sie an Industrieprodukten erzeugt, im Lande. So war es Deutschland, welches durch Jahrzehnte am Weltmarkte als einziger großer Konkurrent Englands auftrat. Es war gleichsam der Repräsentant und Vorkämpfer der nachdrängenden Epigonen. Auf sein Haupt entlud sich denn auch der ganze Groll der aus ihrer Monopolstellung verdrängten englischen Industriellen, Kaufleute und Reeder, und es entstand jene deutsch-englische Verstimmung, deren Höhepunkt ja hoffentlich überschritten ist, die aber das politische Leben Europas so sehr vergiftet hat.

Eben weil diese Verstimmung so großen Schaden angerichtet hat, erscheint es notwendig, ihren Ursachen auch mit dem Rechenstifte nachzugehen und sich ziffermäßige Vorstellungen über die Entwicklung beider Volkswirtschaften zu machen.

Zunächst soll die folgende Tabelle zeigen, mit welchen Prozentsätzen England und Deutschland während der letzten hundert Jahre an der Weltproduktion von Kohle und Roheisen und am Weltverbrauche an Baumwolle beteiligt waren:

	England			Deutschland		
	Kohle	Eisen	Baumwolle	Kohle	Eisen	Baumwolle
1801—1810	75 0/0	—	—	8 0/0	—	—
1821—1840	70 0/0	—	—	9 0/0	—	—
1841—1850	65 0/0	—	—	7 0/0	—	3 0/0
1851—1860	60 0/0	53 0/0	52 0/0	11 0/0	6·5 0/0	4·5 0/0
1861—1870	58 0/0	51 0/0	47 0/0	16 0/0	10 0/0	7·5 0/0
1871—1880	47 0/0	46 0/0	46 0/0	17 0/0	13 0/0	9·5 0/0
1881—1890	40 0/0	36 0/0	41 0/0	18 0/0	16 0/0	10 0/0
1891—1900	32 0/0	27 0/0	34 0/0	18 0/0	18 0/0	11 0/0
1901—1910	26 0/0	18 0/0	20 0/0	20 0/0	22 0/0	10 0/0
1911	24 0/0	16 0/0	16 0/0	20 0/0	23·5 0/0	8 0/0
Verschiebung von 1851/60 bis 1911	— 36 0/0	— 37 0/0	— 36 0/0	+ 9 0/0	+ 17 0/0	+ 3·5 0/0

Diese Ziffern beweisen, daß Englands Industrie bis 1880 ungefähr die Hälfte aller Fabrikate der Erde lieferte, und daß seitdem ein rascher und dem Anscheine nach auch weiter fortdauernder Rückgang der englischen Quote eingetreten ist. Dieser Rückgang beträgt 1850/1860 bis 1911 rund 36% der Weltproduktion. Die deutsche Quote ist in derselben Zeit auf mehr als das Doppelte gestiegen und hat die englische Quote nahezu erreicht. Dabei sind die England entgangenen 36% der Weltproduktion durchaus nicht nur Deutschland zugefallen, England wurde also durch eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückgedrängt.

Auf den angeführten Quotenziffern allein kann man indessen ein Urteil über das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zwischen England und Deutschland nicht aufbauen. Die Tabelle erfaßt nur die Quantitäten, nicht die Qualitäten, sie berücksichtigt nicht, daß z. B. die Union mit analogen Quotenziffern von 40%, beziehungsweise 35% und 23% am Weltmarkte bisher noch wenig mitzählt, und sie läßt außer acht, daß Deutschland einen viel größeren Teil seiner Produktion im Inlande verbraucht als England, weil es 20 Millionen Menschen mehr zählt, zudem

noch im Ausbau begriffen ist. Dazu kommt die ideale Lage Englands im Zentrum der erwerbstätigen Erde, an der Kreuzung aller Verkehrsstraßen der Welt. Seine Bergwerke und Industriegebiete liegen nahe an der billigen Transportstraße des Meeres. Alles dies wirkt zusammen dahin, daß England am Weltmarkte immer noch viel stärker auftritt als man nach jenen Ziffern vermuten sollte. Um dies aber genau verstehen zu können, muß man die einzelnen Erwerbszweige untersuchen.

1. Kohle.

Die gesamte Kohlenförderung (Stein- und Braunkohlen) beider Länder betrug:

	Förderung				Zunahme in Prozenten	
	England		Deutschland		England	Deutschland
1800—1820	10 Millionen tons		1 Millionen tons		—	—
1860	81	" "	17	" "	—	—
1870	112	" "	34	" "	38	100
1880	150	" "	60	" "	34	76
1890	184	" "	90	" "	22	50
1900	225	" "	143	" "	22	60
1910	264	" "	222	" "	17	56

So gewaltig die noch immer zunehmende Kohlenförderung Englands ist, so ist sie trotzdem seit fünfzehn Jahren von der amerikanischen übertroffen worden, welche 1910 mit 455 Millionen tons 40% der Weltproduktion lieferte. Auch die deutsche Förderung droht die englische in wenigen Jahren zu überflügeln. Die englische Kohlenausbeute will nicht recht wachsen. Der Quotenanteil an der Weltproduktion fällt rasch. Der Grund liegt weniger in Abbau- oder Arbeiterschwierigkeiten als in erster Linie in der Erschwerung der Konkurrenz.

Heute fördert fast jedes Land der Erde selbst Kohle. Ostindien, Japan, China, Transvaal, Australien waren früher von englischer Kohle abhängig, heute haben sie ihre eigenen Minen und decken daraus den größten Teil ihres wachsenden Bedarfes. Die einheimische Kohle reicht zwar an Güte lange nicht an die englische heran, ist für bestimmte Zwecke überhaupt nicht verwendbar, aber sie ist von Haus aus billiger und auch nicht mit den gewaltigen Transportkosten belastet. So partizipiert England an dem Gesamtverbrauche dieser Länder nur mit 62 Millionen tons.

Überschuß der Kohlenausfuhr über die Einfuhr.

	In Millionen tons	
	England	Deutschland
1890	30	—
1900	44	—
1910	62	10

62 Millionen tons im Werte von 730 Millionen Mark bilden in der englischen Handelsbilanz eine gute Aktivpost, deren Höhe von keinem Lande der Erde erreicht wird. Deutschlands Kohlenausfuhr beträgt abzüglich der Einfuhr nur 10 Millionen tons (200 Millionen Mark); die Union bringt nur 15 Millionen tons zur Ausfuhr und diese bleiben am amerikanischen Kontinent. Die englische Kohle ist noch immer das ausgleichende Element in allen Häfen der Erde, während Deutschland nur in unmittelbarer Nähe seiner Landgrenzen exportiert und an der Seeküste und den ins Land reichenden Wasserwegen im eigenen Lande die englische Kohle nur mühsam zurückdrängt.

Ein zweiter Grund für das langsame Wachstum der englischen Kohlenförderung liegt in der Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes; die englische Industrie scheint den höchsten Grad der Intensität, welcher für sie unter den heutigen Wirtschaftsformen möglich ist, seit mehr als einem Jahrzehnt erreicht zu haben und steigert deshalb auch ihren Kohlenverbrauch nicht mehr. Der Kohlenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung betrug in Meterzentnern:

	England	Deutschland	Union
1830	7	0·5	1
1840	10	1	1
1850	17	2	4
1860	26	4	5
1870	31	7	8
1880	36	11	14
1890	41	18	23
1900	44	26	31
1910	44	33	48
1912	—	37	—

Sieht man den Verbrauch an Kohle als ein Symptom für die industrielle Entwicklung an, so lassen diese Zahlen erkennen: die langjährige Vormacht Englands, die Erreichung einer sehr hohen Industrialisierung bereits 1870, die bis 1890 noch um ein Drittel gesteigert wird, seitdem aber stagniert. Den Entwicklungsgrad, auf welchem England bereits 1860 stand, erreichte Amerika erst in den Neunzigerjahren, Deutschland erst 1900, also 35 und 40 Jahre später. Heute hat die Union aber

die Entwicklung Englands überschritten, Deutschland steht zwar noch zurück, entwickelt sich aber mit amerikanischer Geschwindigkeit und dürfte in wenigen Jahren das Niveau Englands erreichen.

2. Eisen.

Die Entwicklung der Eisenindustrie bietet uns viel weniger sichere Symptome für die Entwicklung der Industrie überhaupt als die Zahlen über die Kohlenförderung, denn die Menge der Roheisenerzeugung und des Roheisenverbrauches entscheiden nicht allein. Roheisen ist billig. Der Produktionswert der Eisenindustrie eines Landes hängt davon ab, ob es mehr oder weniger wertvolle Fabrikate, Maschinen usw. aus dem Roheisen herstellt und dadurch dem Produkte den vielfachen Wert des Rohmaterials gibt.

Roheisenerzeugung in Millionen tons:

	England	Deutschland	Amerika	Österr.-Ungarn	Rußland
1850	2	0·2	0·6	0·2	0·2
1860	4	0·5	1	0·3	0·3
1870	6	1·5	2	0·3	0·4
1880	8	3	4	0·5	0·4
1890	8	5	9	1	0·7
1900	9	8	14	1·3	3
1910	10	15	28	2	3

Man sieht, daß der Aufschwung der englischen Roheisenerzeugung 1880 aufhört, in den Achtzigerjahren ganz stockt und sich dann nur so langsam hebt, daß England nicht nur von Amerika, sondern auch von Deutschland überflügelt wird und seine Quote von 43% auf 15% sinkt. Die Ursache ist ähnlich wie bei Kohle. Roheisen ist verhältnismäßig einfach zu gewinnen, infolgedessen nimmt es die Industrie, wo sie hinkommt, aus dem Boden, und zwar so nahe wie möglich. Jedes Land, das Eisenlager hat, strebt wenigstens das grösste, leicht herzustellende Material selbst zu erzeugen.

Nur ein kleiner Teil der Weltproduktion verläßt die Grenzen des Herstellungslandes. Die Union verbraucht wie in Kohle auch in Roheisen fast ihre ganze Produktion selbst. Das wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Vereinigten Staaten zur Überwindung der riesigen Distanzen ihres Landes ein Schienennetz benötigen, das ungefähr so groß ist wie das der übrigen Erde zusammengenommen, und daß die Amerikaner Eisen im Bauwesen viel stärker verwenden. Am Weltmarkte in Eisen sind nur Deutschland und England von Bedeutung.

Nettoausfuhr an Eisen- und Eisenwaren:

	England (ohne Maschinen)	Deutschland (mit Maschinen)
1880	4·0 Millionen tons	1·0 Millionen tons
1890	3·7 " "	0·7 " "
1900	2·6 " "	1·1 " "
1910	3·2 " "	6·0 " "
1911	2·7 " "	6·7 " "
von 1880—1911	— 1·3 Millionen tons	+ 5·7 Millionen tons
In Prozenten	— 33 %	+ 570 %

Indessen sind diese Mengenziffern allein nicht ausschlaggebend. So ist in den letzten elf Jahren der Wert der englischen Ausfuhr von „Iron and steel and manufactures thereof“ von 480 auf 640 Millionen Mark gestiegen, trotzdem gleichzeitig der Roheisenpreis für M. N. Warrants in Glasgow von 69 auf 53 Shillings im Durchschnitte fiel. Die Wertzunahme der Ausfuhr ist nur durch Verfeinerung der Fabrikation, steigenden Anteil hochwertiger Produkte an der Gesamtmenge erreicht. Dies zeigt auch die Nettoausfuhr an Maschinen, deren Wert von 330 auf 510 Millionen Mark stieg. Aber alle Qualitätssteigerungen der englischen Industrie waren machtlos gegen die Massen, welche die Deutschen nach 1900 mit einem aufs knappste berechneten Gewinn auf den Markt warfen. Die deutsche Ausfuhr an Grobfabrikaten hat die englischen Grobfabrikate überall am europäischen Markte zurückgedrängt, während die deutsche Ausfuhr hochwertiger Eisenwaren und Maschinen die Höhe der englischen beinahe erreicht hat und überall mit ihr in scharfe Konkurrenz tritt. Die deutsche Produktion steigt unaufhaltsam weiter. Es ist nur eine Frage kurzer Zeit, daß England vom Eisenmarkte des Kontinents ganz verdrängt sein wird.

3. Baumwolle.

Verbrauch an Baumwolle:

	England		Deutschland	
	in 1000 tons	in Prozent des Weltverbrauches	in 1000 tons	in Prozent des Weltverbrauches
1795—1800	10	—	—	—
1816—1820	64	—	—	—
1826—1830	130	—	—	—
1846—1850	240	—	16	—
1856—1860	430	52	46	4·5
1886—1890	790	41	200	10
1906—1910	810	20	420	10
1911	860	16	436	8

Es sind dieselben Tatsachen, bloß noch schärfer akzentuiert, welche auch in dieser Tabelle auffallen, die Monopolstellung Englands in den Fünfziger- und Sechzigerjahren, die Stagnation seit den Achtzigerjahren, der rapide Fall des prozentualen Anteiles an dem Weltverbrauche seit den Achtzigerjahren. Von den 36%, die England entglitten, hat aber Deutschland nur 3·5%, also ein Zehntel, erobert, ja 1911 zeigt es bereits ein ähnliches Abfallen der Quote wie für England. — Die Vorherrschaft Englands in der Baumwollindustrie ist nicht durch die deutsche Konkurrenz herabgedrückt worden, sondern durch die Entstehung neuer Industrien in allen Ländern der Erde und diese drücken jetzt nicht nur die Quote Englands, sondern auch die Deutschlands immer tiefer. Hier sind die Deutschen bereits in dieselbe Verteidigungsstellung gegen die industriellen Epigonen gedrängt wie die Engländer. Nur wehrt sich die alte, erfahrene, zur höchsten Spezifikation und Verfeinerung gediehene englische Industrie mit ganz anderen Mitteln und weit erfolgreicher als die deutsche. Sie hat schon vor dreißig Jahren den Markt in Grobfabrikaten ohneweiters geräumt und sich ausschließlich auf Feinfabrikate verlegt, welche die Epigonen mangels qualifizierter Arbeiter und bei ihrer mangelhaften Technik und Einrichtung nicht erzeugen können. Wie groß der Unterschied zwischen der englischen Feinspinnerei und der Grobspinnerei des Kontinents ist, beweist folgendes: Der Baumwollverbrauch einer Spindel ist in Deutschland und Österreich zweieinhalbmals, in Rußland und Ostindien dreimal, in Japan aber achtmal so groß wie in England. Das datiert schon viele Jahrzehnte zurück. Wenn man den Geldwert der Baumwollproduktion der Erde und Englands Anteil daran berechnen könnte, dann würde man sicher finden, daß diese Quote seit langem mehr als doppelt so groß ist als die oben gegebene Materialquote. In Deutschland hat, wie der Baumwollverbrauch pro Spindel zeigt, die Spinnerei diese günstige Entwicklung nicht erfahren. Charakteristisch sind die Ziffern des Garnverkehrs zwischen Deutschland und England. Auf dem zollgeschützten Markte des Fabrikatenexportstaates Deutschland setzt England feine Baumwollgarne allein für rund 86 Millionen Mark ab, während die Gesamtausfuhr Deutschlands im selben Artikel nur 1·5 Millionen Mark betrug. Man sieht, daß selbst das so hoch entwickelte Deutschland trotz des Zollschutzes mit England in der Feinspinnerei nicht konkurrieren kann und es vorzieht, seinen Bedarf an Feingarnen in England zu kaufen. Die Folge ist, daß der Produktionswert der deutschen Spinnerei und Weberei be-

deutend geringer ist, als man nach dem Materialverbrauche annehmen sollte. An Menge ist England Deutschland doppelt überlegen, an Produktionswert sicher fünffach.

Mehrausfuhr (+) oder Mehreinfuhr (—) der englischen Textilindustrie 1911.

	Fabrikate	Rohmaterial	im ganzen
	in Millionen Mark		
1. Baumwolle	+ 2266	— 1232	+ 1034
2. Wolle	+ 587	— 387	+ 200
3. Seide	— 186	— 20	— 206
4. Andere Textilstoffe . .	+ 153	— 194	— 41
<hr/>			
Gesamte Textilstoffe . .	+ 2820	— 1833	+ 987

Die englische Textilindustrie wirft sonach rund drei Milliarden netto an Fabrikaten auf den Weltmarkt und bezahlt damit nicht nur das ganze ausländische Rohmaterial, sondern liefert noch darüber hinaus einen Überschuß von einer Milliarde als reines Aktivum für die englische Handelsbilanz. Die tiefgehenden Unterschiede in der Anlage der deutschen und der englischen Statistik machen es unmöglich, ebenso präzise Zahlen für die deutsche Textilindustrie beizubringen. Aber auch aus der von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehenden deutschen Statistik geht hervor, daß die deutsche Nettoausfuhr an Baumwollfabrikaten bloß ein Zehntel der englischen beträgt, und daß sie nicht die Hälfte der Kosten für den Bezug des Rohmaterials deckt, somit auch kein Aktivum liefert. Auch diese Stellung verdankt sie zum Teil nur dem Zollschutze. Solange die Deutschen nicht zur Feinspinnerei übergehen, können sie außerhalb der Zollmauern nicht konkurrieren, weil die neuen Industrieländer mit ihren niedrigen Löhnen die Grobfabrikate immer billiger liefern werden als Deutschland.

4. Schifffahrt und Schiffbau.

Schifffahrt und Schiffbau sind diejenigen Erwerbszweige, in welchen der überall bemerkbare Rückgang der englischen Quote am geringsten und das Übergewicht Englands faktisch noch ungebrochen ist.

Leistungsfähigkeit der Handelsflotten

in Millionen Seglertonnen, eine Dampfertonne entsprechend ihrer höheren Leistung gleich 3 Seglertonnen gerechnet.

	England	Deutschland
1780	0·5	—
1820	2	—
1840	2·4	0·4
1860	5·4	0·6
1880	8·0	1·5
1900	25·0	4·6
1911	34·0	8·0

Prozentueller Anteil

an der Leistungsfähigkeit der Welthandelsflotte.

A. Nichtsubventionierte Flotten:	1897	1911
England	54 %	47 %
Deutschland	8 %	11 %
Union (mit großen Seen)	7 %	7 %
Norwegen	5·1 %	4·8 %
	<hr/>	<hr/>
	74 %	70 %
B. Subventionierte Flotten:	1897	1911
Frankreich	3·7 %	4·1 %
Österreich-Ungarn	1·5 %	2·0 %
Japan	1·1 %	3·4 %
Rußland	2·2 %	2·8 %
Italien	3·5 %	3·1 %
	<hr/>	<hr/>
	12·0 %	15·4 %

Die Tabellen zeigen, daß die Leistungsfähigkeit der englischen Flotte eine ununterbrochene starke Zunahme aufweist. Von einer Stagnation, wie sie die Industrien zeigen, ist hier keine Rede. Auch die Entwicklung der Quote ist eine andere. Sie stieg 1875 bis 1895 von 46% auf 58% und fiel erst 1900 auf 54%, 1911 auf 47%. Der Höhepunkt der Seegeltung wurde also zu einer Zeit erreicht, als die relative Bedeutung der Industrien bereits stark gesunken war, und dementsprechend ist auch jetzt noch der Rückgang der Quote ein viel langsamerer. England besitzt immer noch rund die Hälfte der Seeschiffe. Die Gründe der Überlegenheit Großbritanniens zur See sind die Lage des Reiches im Meere an der Kreuzungsstelle der Hauptverkehrsstraßen der Welt, die riesigen Frachtenquanten, welche die englische Ausfuhr liefert, die bahn-

frachtsparende Lage der englischen Kohlen- und Industriegebiete dicht am Meer, der Kolonialbesitz, der Nationalcharakter und nicht zuletzt die weltumspannende Organisation der englischen Kaufleute, Bankiers und Kapitalisten, welche die englischen Schiffe überall in der Welt bevorzugen.

Diese Vorteile Englands erschwerten es den neuen Industrieländern, eigene Handelsflotten zu schaffen. Als die natürliche Entwicklung versagte, griff man zum Mittel der staatlichen Subventionierung. Mit welchen Summen einzelne Staaten ihre Handelsmarine, die aus eigenem nicht wachsen will, unterstützen, zeigt folgende aus „Lloyds Register“ entnommene Übersicht für 1909.

Subventionen:

	Gesamtbetrag	Betrag pro Brutto- Registertonne
England	34 Millionen Mark	2 Mark
Deutschland	8 " "	2 "
Frankreich	53 " "	28 "
Österreich	20 " "	27 "
Japan	28 " "	25 "
Italien	16 " "	12 "
• Rußland	11 " "	11 "

Ganz frei von Subventionen ist keine Handelsflotte, nur sind die in Deutschland und England gezahlten Postentschädigungen, wenn man sie auf die Gesamttonnage umlegt, so gering, daß man ruhig diese zwei Flotten als nicht subventioniert bezeichnen kann. Am intensivsten ist die Unterstützung in Frankreich, dann in Österreich und Japan. Nun ist es der Subventionspolitik ja in allen Ländern mit Ausnahme Italiens gelungen, die eigene Quote an der Welthandelsflotte zu erhöhen, besonders in Japan. Die fünf Hauptsubventionsstaaten haben ihre Gesamtquote von 12% auf 15% gesteigert, die Quote der vier nicht subventionierten Flotten fiel von 74% auf 70%. Aber diese Verschiebung ist doch eigentlich gering und entspricht nicht den aufgewendeten Summen. Die unsubventionierten germanischen Flotten stehen nach wie vor als Herren des Weltverkehrs da. Der Konkurrenzkampf tobt nicht zwischen ihnen und den Subventionsflotten, sondern zwischen den unsubventionierten Flotten untereinander. Dieser Kampf würde den Engländern bei ihrer großen Übermacht an Schiffsraum gar nicht so fühlbar werden, wenn nicht die Gegner ihre Flotten in der Hauptsache konzentriert auf einem ziemlich engen Arbeitsgebiete einsetzen würden, dem europäischen

Verkehr, wo sie, gestützt auf ihre Kaufmannschaft, ihre Waren, gefördert durch kombinierte Exporttarife, der englischen Flotte überlegen sind und diese in Europa immer weiter zurückdrängen, also gerade vor Englands Toren mehr augenfällige als entscheidende Siege erringen. Dabei ist Deutschland zwar der mächtigste Konkurrent Englands, aber nicht überall der begünstigste. Denn im europäischen Schiffsverkehr herrscht ein durch keinerlei Sympathien und Antipathien geleiteter Kampf aller gegen alle. In Nordeuropa haben die Skandinavier die Engländer zurückgedrängt, aber sie lassen auch die Deutschen nicht Boden gewinnen. In Frankreich haben Deutsche und Niederländer gemeinsam Engländer und Franzosen herabgedrückt, in Holland dringen Deutsche, Dänen, Schweden, Spanier gegen Engländer und Niederländer vor. Die Verschiebungen der deutschen und englischen Quoten am Schiffsverkehr der einzelnen Länder zeigt die folgende Übersicht:

Quotenanteil an der Tonnage der eingegangenen Schiffe.

	Englische Flagge		Deutsche Flagge	
	1888	1907	1888	1907
England	74 %	61 %	5 %	10 %
Deutschland	37 %	27 %	41 %	47 %
Nordeuropa	34 %	14 %	8 %	12 %
Frankreich	42 %	37 %	4 %	17 %
Italien	48 %	30 %	4 %	15 %
Österreich	23 %	9 %	1 %	1 %
<hr/>				
Ganz Europa ohne				
Balkanstaaten	51 %	40 %	9 %	17 %
Dagegen Vereinigte				
Staaten	52 %	50 %	8 %	11 %

Für die anderen Überseeländer steht Vergleichsmaterial über die Entwicklung während zweier Jahrzehnte leider nicht zu Gebote. Aber auch die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes ist sehr lehrreich. Sie zeigt, daß England den in Europa erlittenen Ausfall reichlich im Überseeverkehr eingebracht und hier eine Art Monopolstellung erungen hat.

Anteil am Verkehr der größten Häfen im Jahre 1910.

	Englische Flagge	Deutsche Flagge
Kanada	80 %	1 %
Union	50 %	10 %
Brasilien	50 %	20 %
Argentinien	60 %	11 %
Chile	50 %	30 %

	Englische Flagge	Deutsche Flagge
Südafrika	80 %	? %
Ostindien	85 %	? %
China	45 %	7 %
Japan	30 %	7 %
Australien	80 %	? %

Es ist somit eine Art Arbeitsteilung eingetreten. England hat auf dem so heiß umkämpften europäischen Verkehrsgebiete, auf dem es immer noch der Erste bleibt, seinen Einsatz verringert und seine Kraft auf die Überseeländer, vor allem die Kolonien, konzentriert. Es folgt damit den Wegen seines Handels. Auch dieser erweitert sich gegenwärtig nach Übersee, während er auf den kontinentalen Märkten prozentuell, wenn auch nicht absolut, zurückgeht. Deutschland macht die größten Anstrengungen im europäischen Verkehr und hat hier auch Erfolge errungen, allerdings bewegen sich diese entsprechend seinem Antheil an Schiffsraum in bescheidenen Grenzen. Im Überseeverkehr dagegen macht Deutschland lediglich in Südamerika Fortschritte. Wie wohlfundiert, auf natürlichen Vorteilen und eigene Kraft beruhend Englands Überlegenheit zur See ist, zeigt am besten sein Anteil am Handelsschiffbau der Welt:

Nichtsubventionierter Schiffbau:		1900	1911
England		64 %	69 %
Deutschland		9 %	11 %
Norwegen		1·3 %	1·5 %
Subventionierter Schiffbau:		1900	1911
Frankreich		4·5 %	4·6 %
Italien		2·4 %	0·7 %
Österreich-Ungarn		0·7 %	0·7 %
Rußland		0·3 %	0·04 %
Japan		0·6 %	1·6 %

Der Weltanteil des subventionierten Handelsschiffbaues ist gesunken, der von England und Deutschland auf 80% der Weltproduktion gestiegen. Der Schiffbau ist eben nur bei Massenproduktion und stetigem, gesicherten Absatz rentabel, verlangt einen alterfahrenen Stamm sorgfältig geschulter Spezialarbeiter und eine Industrie, welche die tausend Artikel, die der Schiffbau braucht, in Spezialbetrieben zum niedrigsten Weltmarktpreise herstellt. Diese Vorbedingungen sind nur im freihändlerischen, industriellen England, dem ersten Seestaate der Erde, zur

Gänze seit jeher vereint. In Deutschland sind sie erst durch gediegene Arbeit mühsam geschaffen worden. In den anderen Ländern konnten sie auch durch noch so große Subventionen nicht erreicht werden. Daß Deutschland unter diesen widrigen Verhältnissen seine Quote von 9% auf 11% steigerte, ist, so gering der Anteil auch erscheint, ein Zeichen dafür, wie gesund das deutsche Wirtschaftsleben ist.

5. Brot- und Fleischversorgung.

Die Untersuchung wäre unvollständig, würde sie nicht auch das Ernährungsproblem erfassen. Beide Länder haben eine rapid wachsende Bevölkerung. Die deutsche wuchs 1820 bis 1910 von 26 auf 65 Millionen, also um 150%, die englische von 21 auf 45 Millionen, also um 115%. Beide Staaten mußten bald vor Schwierigkeiten in der Nahrungsmittelversorgung stehen. England ernährte sich bis 1820, Deutschland bis 1870 selbst. Nach 1820 begann eine immer steigende Lebensmittelfuhr nach England. 1846 fielen die Kornzölle. Trotzdem stieg der Weizenpreis konstant weiter und erreichte mit 247 Mark pro Tonne in London 1860/1870 seinen Kulminationspunkt. Die Erklärung liegt darin, daß die Einfuhr nur langsam zunehmen konnte, weil das Eisenbahnnetz der überseeischen Länder Jahrzehnte zum Ausbau, auch die Dampferflotte der Erde Zeit zum Entstehen brauchte, bei dem Aufschwunge der Industrie aber Zahl und Kaufkraft der Bevölkerung gewaltig zunahmen. Erst im Jahrfünft 1876/1880 traten die neu ausgebauten Bahnnetze Amerikas, Rußlands, Ostindiens und Australiens und die neuen Dampferflotten in ihre vollen Rechte, die Frachten fielen auf ein Zehntel, ein Zwanzigstel, ein Vierzigstel, ungeheure Ländermassen, die bisher unerreichbar waren, wurden auf ein Vierzigstel der früheren Distanz herangerückt und überschwemmten Europa mit Unmengen billigen Getreides. Die Weizenpreise fielen in England 1871/1875 bis 1891/1895 von 244 auf 124 Mark, also auf die Hälfte. Da die Agrarkrisis mit der auf den Krach von 1873 gefolgten Industriekrisis zusammenfiel, wurde das Wirtschaftsleben Europas im tiefsten Grunde erschüttert, der gewaltigen Aufschwungsperiode von 1840 bis 1873 folgte eine allgemeine Wirtschaftskrisis, welche über zwanzig Jahre dauerte und erst mit Ende der Neunzigerjahre einer neuen, noch fort dauernden Aufschwungsperiode wich. Während Englands Industrie in der allgemeinen Krisis nur seine alles überragende Hegemonie einbüßte, wurde Englands Landwirtschaft direkt dezimiert. Vom Beginne der Siebzigerjahre bis heute

sank die Anbaufläche des Weizens auf die Hälfte. Damals deckte England noch die Hälfte des Brotbedarfes und 83% des Fleischkonsums im Lande, heute nur noch 22%, beziehungsweise 55%. Die Verschiebung zeigt folgende Tabelle:

Brotgetreide.

(In England nur Weizen, in Deutschland Weizen und Roggen.)

	England			Deutschland		
	Anbau in Millionen	Einfuhr tons	Einfuhr in Pro- zenten des Ge- samtverbrauches	Anbau in Millionen	Nettoeinfuhr tons	Einfuhr in Pro- zenten des Ge- samtverbrauches
1852—1859	2·6	1·0	—	—	—	—
1868—1875	2·3	2·2	50	—	—	—
1886—1890	1·7	3·9	70	—	—	—
1896—1900	1·6	4·6	74	12·2	1·8	13
1906—1910	1·6	5·8	78	14·1	1·7	11

Die deutsche Landwirtschaft hat die Krisis ungebrochen überstanden. Der Raubbau in den Überseeländern hat sein natürliches Ende an der Erschöpfung des Bodens gefunden, die Produktionskosten erhöhen sich auch dort, der Nahrungsbedarf steigt mit der allenthalben zunehmenden Industrialisierung weit rascher als die Bevölkerung der Erde, Brot und Fleisch werden auf der ganzen Erde wieder teuer. In London, am ungeschützten Weltmarkte, stieg der Weizenpreis 1900 bis 1910 von 133 auf 158 Mark, in Berlin unter 35, beziehungsweise 55 Mark Zollschutz von 152 auf 212 Mark. Die Londoner Notierung erreichte bereits die Preishöhe der Mitte der Achtzigerjahre, der Berliner Preis überstieg den Preis der Sechziger Jahre und des Endes der Siebzigerjahre und ließ nur die unnatürlichen Preise von 1873 über sich.

Die Art und Weise, wie die deutsche Regierung ihrer Landwirtschaft ermöglichte, die böse Zeit, welche die Blüte der englischen Landwirtschaft für immer brach, durchzuhalten, ist ein glänzendes Beispiel erfolgreichen gesetzgeberischen Eingreifens in eine große weltwirtschaftliche Entwicklung.

Deutschland konnte das Beispiel Englands, dem Niedergange der Landwirtschaft untätig zuzusehen, nicht folgen. England opferte seine Landwirtschaft höheren Interessen, seiner Industrie- und Handelspolitik. Für Deutschland aber war damals die Landwirtschaft das höchste Interesse, und auch heute, wo das Deutsche Reich eine der drei Industrie-großmächte der Erde ist, könnte es eine Nahrungszufuhr aus dem Aus-

lande in dem Maße, wie England, dauernd nicht bezahlen. Denn seine Bevölkerung ist größer, seine Fabrikatenausfuhr kleiner, die Gewinne aus Schifffahrt und Auslandkapital geringer. Außerdem bezieht heute schon England beinahe zur Hälfte, und zwar in immer steigendem Ausmaße seinen Nahrungsbedarf aus eigenen Kolonien. Das englische Geld fließt in englische Taschen, während Deutschland jährlich vier Milliarden nur für Brot und Fleisch ans Ausland zahlen müßte. Für Deutschland hätte der Ruin seiner Landwirtschaft eine Katastrophe bedeutet. Darum wurden durch Schutzzölle die Getreidepreise um rund 30% über den Weltmarktpreis erhöht. Tatsächlich ist es der deutschen Landwirtschaft durch einen Zollschutz gelungen, ihre Produktion in allen Zweigen, Brot- und anderes Getreide, Kartoffeln, Futterstoffen, Viehzucht, Zucker usw. umfassend zu erweitern und rund 90% des Nahrungsbedarfes des Reiches aus eigenem zu decken.

Die englische Lösung des Ernährungsproblems während der Agrarkrisis — in Verfolgung der bewährten Freihandelstendenzen und zu Gunsten einer billigen Volksnahrung wurde die Landwirtschaft dauernd zu einem Faktor zweiten Ranges gemacht — hat zweifellos große Nachteile. Aber wie groß ist dieser Nachteil in Geld? „Grain and flour“ und „Meat“, also Getreide, Mehl und Fleisch figurieren 1911 mit einem Nettopassivum von rund 2400 Millionen Mark in der englischen Handelsbilanz. Dieses Passivum ist genau so groß als der Wert der Bruttoausfuhr an Baumwollwaren, es ist kleiner als der Ertrag der englischen Schifffahrt, kleiner als der Zinsenertrag aus ausländischen und kolonialen Kapitalsanlagen, mit einem Worte, England ist reich genug, seinen Nahrungsbedarf vom Auslande liefern zu lassen und mühelos aus seinem sonstigen Einkommen zu zahlen, ohne auf das Vermögen zurückgreifen zu müssen. Dafür haben die Millionen seiner Industriearbeiter billigere und reichlichere Nahrung. Für Deutschland wäre derselbe Vorgang unmöglich gewesen, es ist dazu nicht reich genug und hätte sich ans Ausland verblutet.

6. Der Außenhandel.

Zwei Punkte machen die Handelsbilanzen Deutschlands und Englands vor allem bemerkenswert, ihre Größe und ihre Passivität. Erst bei eingehenderer Betrachtung sieht man, daß eine Arbeitsteilung nach Gebieten ebenso Platz greift wie sie bereits in der Schifffahrt konstatiert wurde.

Der englische Außenhandel ist mit 25 Milliarden Mark Warenumsatz nach wie vor der größte der Erde, dann kommen Deutschland mit 18, die Union und Frankreich mit je 14 Milliarden. Rußland und Österreich stehen mit je 5 Milliarden weit zurück.

Entwicklung des Außenhandels.

	Welthandel	England	Deutschland	Englischer	Deutscher
	in Milliarden Mark			Anteil an den Umsätzen des Welthandels	
1750)	1	—	—	—	—
1800)	6	0·7	—	—	—
1850	17	4	—	—	—
1870	45	11	3	24 0/0	7 0/0
1890	75	15	8	20 0/0	10 0/0
1910	145	25	18	17 0/0	12 0/0

Beide Handelsbilanzen sind seit langem passiv. Der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug in England während der Sechzigerjahre etwas über eine Milliarde, in den Achtzigerjahren zwei, um 1900 drei, 1911 zweieinhalb Milliarden Mark. In Deutschland betrug das Passivum Ende der Sechzigerjahre 0·2, in den Neunzigerjahren 1·2, 1911 1·6 Milliarden. Daraus ist nicht zu schließen, daß sich die Länder verbluten. Außer dem Warenverkaufe haben sie eben noch andere Einnahmequellen. Das englische Handelsdefizit wird durch die Einnahmen aus Schifffahrt allein gedeckt. Außerdem haben ja beide Länder große Kapitalsanlagen im Auslande. Dix, Berlin, schätzt die englischen Anlagen 1912 auf 65 Milliarden, davon die Hälfte in den Kolonien. Bei einer Verzinsung von 5% gibt dies weitere 3 Milliarden Mark jährlich, um die England trotz der passiven Handelsbilanz jährlich reicher wird. Deutschlands Auslandkapital schätzt derselbe auf 35 Milliarden. Zum selben Zinsfuß würden diese jährlich an zwei Milliarden Rente geben. Die Passivität der Handelsbilanz ist ein Zeichen des Reichtums beider Länder, während die Größe der Umsätze ihre Tätigkeit beweist.

Deutschlands Außenhandel wächst, genau so wie die Industrie, viel rascher als der englische, und wird, wenn die Entwicklung so weiter geht, in wenigen Jahren die Summen des englischen erreichen. Für die Beurteilung, wie sich der Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Ländern gestaltet, kann hier nur die Aktivseite der Handelsbilanzen, also die Warenausfuhr, dienen.

Ausfuhr in Milliarden Mark.

	D e u t s c h l a n d		E n g l a n d	
		Gesamtausfuhr	davon Ausfuhr	
			britischer	fremder und kolonialer Produkte
1870	1·3	4·8	3·8	1·0
1890	3·3	6·7	5·4	1·3
1900	4·6	7·3	6·0	1·3
1911	8·1	11·4	9·3	2·1

Nur die zwei ersten Kolonnen können zum Vergleiche dienen. Daß die in den deutschen Ziffern mit enthaltene Wiederausfuhr nicht-deutscher oder kolonialer Produkte, also der Umschlagverkehr, in Deutschland viel geringer ist als die in der in der vierten Kolonne ausgewiesene englische Ausfuhr fremder und kolonialer Waren, darf nicht zu der in fast allen deutschen Ausführungen enthaltenen Gegenüberstellung des deutschen Gesamtverkehrs mit dem englischen Nettoverkehr verleiten. Solche Irrtümer sind gefährlich, sie führen zu wohlgefälligen Selbsttäuschungen über die eigene Kraft. Tatsache ist, daß die englische Ausfuhr der deutschen 1870 viermal, 1890 doppelt, 1911 aber nur noch um 40% überlegen war, und eine Überflügelung Englands auch im Handel in der nächsten Zukunft zu erwarten ist. Es handelt sich nun darum, zu konstatieren, auf welchen Märkten die Deutschen im Vordringen sind.

Englische Warenausfuhr in Milliarden Mark.

	Nach Europa	Nordamerika	Südamerika	Asien	Afrika	Australien
1900	3·1	1·1	0·4	1·2	0·6	0·6
1911	4·5	1·8	0·9	2·0	1·0	0·9
Zunahme	1·4	0·7	0·5	0·8	0·4	0·3
 Außereuropa 2·7 Milliarden Mark						

Es entfielen demnach zwei Drittel der Zunahme auf Außereuropa.

Deutsche Warenausfuhr in Milliarden Mark.

	Nach Europa	Nordamerika	Südamerika	Asien	Afrika	Australien
1900	3·7	0·5	0·2	0·2	0·1	0·05
1911	6·1	0·8	0·6	0·4	0·2	0·1
Zunahme	2·4	0·3	0·4	0·2	0·1	0·05
 Außereuropa 1 Milliarde Mark						

Im Gegensatz zur englischen Ausfuhr hat also die deutsche mehr als zwei Drittel ihrer Zunahme in Europa zu verzeichnen und hat die schon 1900 bestehende Überlegenheit am europäischen Markte 1911 noch bedeutend vergrößert. Trotzdem die Deutschen überall in der Welt, speziell in Südamerika, Fortschritte machen, bildet sich immer deutlicher eine Teilung des Weltmarktes heraus. Der Landstaat Deutschland herrscht am europäischen, der Seestaat England am überseeischen Markte.

Den 6 Milliarden der deutschen Ausfuhr nach Europa standen am ganzen Kontinent (mit Deutschland) nur 3·3 Milliarden englische Produkte und 1·2 Milliarden in England umgeschlagene fremde und koloniale Produkte gegenüber. Deutschland herrschte auf den Märkten Skandinaviens, in Rußland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, am Nordbalkan und den Niederlanden schon 1900. Seither hat es auch in Italien die erste Stelle erkämpft und in Frankreich und Belgien kann England den ersten Platz nur mit Zuhilfenahme des Umschlagverkehrs behaupten. Unbestritten ist die Überlegenheit der englischen Ausfuhr nur noch in Portugal, Spanien, Griechenland und der Türkei, also den äußersten Spitzen Südeuropas. Das nächste in heißer Konkurrenz umstrittene Gebiet ist Nordamerika. Hier wird der Kampf mit wechselndem Glück geführt. In den Vereinigten Staaten haben beide Länder ihre Ausfuhr um die Hälfte gesteigert, England aber hält seine Überlegenheit nur mit Hilfe des Umschlagverkehrs (rund 600 Millionen Mark) aufrecht. Dafür hat es die Deutschen aus Kanada um so gründlicher hinausgedrängt. In Mexiko wieder ist die deutsche Ausfuhr der englischen beinahe gleich. In Südamerika ist England auf allen Märkten überlegen. Aber die deutsche Ausfuhr wächst mit Riesenschritten. In Brasilien, Argentinien, Chile beträgt die deutsche Ausfuhr bereits mehr als die Hälfte der englischen, trotzdem England durch seine Kapitalanlagen, speziell im Eisenbahnwesen, die besseren Konnexionen hat. Wenn die Verschiebung zu Gunsten Deutschlands im selben Tempo fortgeht, wird Argentinien das nächste Land sein, in welchem die Deutschen die Engländer auf den zweiten Platz am Markte zurückdrängen.

In den anderen drei Erdteilen kann man von einem deutsch-englischen Konkurrenzkampfe im allgemeinen nicht sprechen. Die Engländer sind hier sechsmal stärker als die Deutschen, eine wesentliche Veränderung dieses Verhältnisses ist für absehbare Zeit nicht zu er-

warten. Vier Milliarden englische Waren werden hier auf einem beinahe monopolistisch beherrschten Markte zu Monopolpreisen verkauft.

Man kann nicht sagen, daß England bei dieser Verteilung der Märkte schlecht abgeschnitten hat. Man muß vielmehr die kluge Großzügigkeit bewundern, mit der England dabei vorgeht. Das Emporwachsen der fremden Industrien und der neuen Handelsmächte beruht auf einer Art Naturgesetz, auf wirtschaftlichen Entwicklungen, die dem Willen der Menschen entrückt sind, die durch Politik und Krieg nicht zu ändern waren. Englands Zurückweichen vom Markte der neu entstehenden Industrieländer war eine Naturnotwendigkeit. Für die Ausfälle in Europa hat es jedoch in den überseeischen Ländern Ersatz gesucht und gefunden. Deutschland muß sich in mühsamer Arbeit die Märkte Europas, in denen die Konkurrenz die Preise gedrückt hat, erobern; England nimmt eine solche wenig einträgliche mühsame Konkurrenz gar nicht auf, weil es sie nicht nötig hat. Es setzt seine Waren jenseits der Meere zu höheren Preisen ab. Diese Märkte jenseits der Meere sind aber seine unangreifbare Domäne, aus welcher es auch durch den größten Fleiß nicht verdrängt werden kann, denn diese Märkte sind zum größten Teil seine eigenen Kolonien, in welchen die sprachliche und politische Zusammengehörigkeit, Kapitalsanlagen usw. seinem Handel Vorteile geben, die niemand wettmachen kann. Solange England die See beherrscht und das Pamirplateau nicht von einer Reihe Eisenbahnlinien überquert wird, sind seine Kolonien unangreifbar, somit auch ihre Märkte fremder, speziell Deutschlands Konkurrenz unerreichbar, solange besitzt also England einen derart großen, gesicherten Warenabsatz, daß es daraus und aus den Zinsen der Kapitalsanlagen in den Überseeländern mühelos für absehbare Zeit die Rohmaterialien der Industrie und den Nahrungsbedarf bezahlen kann. Damit ist auch seine Stellung als wirtschaftliche und politische Großmacht stabilisiert wie der „Rocher de bronze“.

* * *

Alle Einzelbetrachtungen — Kohle, Eisen, Baumwolle, Schiffahrt, Ernährungsproblem, Handel — zeigen zusammengehalten eine Entwicklungslinie: England geht als erster und durch Jahrzehnte hindurch auch einziger Staat zur Industrialisierung, zur kapitalistischen Wirtschaftsform über und erlangt dadurch im 19. Jahrhundert einen großen Vorsprung und eine ungeheure wirtschaftliche Übermacht über die anderen

Staaten. Die kapitalistische Entwicklung breitet sich erst langsam, dann schneller über die ganze Erde aus, England wird dadurch aus seiner Monopolstellung zurückgedrängt und erhält speziell in Deutschland einen Konkurrenten in unmittelbarer Nachbarschaft. Dieser Konkurrent hat ein größeres Land, ein größeres, ärmeres, zu größerer Anstrengung und billigerer Arbeit gezwungenes Volk, wirft rapid wachsende Mengen billiger Waren auf den Markt, seine Produktion und Ausfuhr wird bald die englische übertreffen. Aber England hat aus dieser Zeit seiner Monopolstellung Vorzüge behalten, welche ihm für absehbare Zeit die Existenz als wirtschaftliche Großmacht garantieren, nämlich die unter seinem politischen Einfluß stehenden Überseemärkte und die unerreichte Spezifikation und Verfeinerung seiner Industrie. Damit ist die Abgrenzung zwischen den beiden Konkurrenten faktisch vollzogen. Raum für beide hat die Erde!

Die erste Lassallebewegung in Österreich.

Von Julius Bunzel.

Mitte April 1862 hatte der Feuergeist Ferdinand Lassalles die deutsche Arbeiterschaft zum erstenmal zum Kampfe um die Macht aufgerufen. Nicht die Begehrlichkeit der Masse der Nichtbesitzenden hatte er aufgestachelte, nicht das alte Spiel mit republikanischen Schlagworten erneut. Aus den großen geschichtlichen Zusammenhängen hatte er die Notwendigkeit des Hervortretens des Arbeiterstandes als einer neuen Klasse mit eigenen hohen Idealen erwiesen, hatte er die innerlichsten Beziehungen dieses die bisherige Klassengruppierung umstürzenden Ereignisses zu dem Staate der Zukunft bloßgelegt.¹⁾ Und dann sollte — fast ehe noch die Zeit sich erfüllt hatte — durch die Gewalt seiner Persönlichkeit voll glühender Leidenschaft der Gedanke in die Wirklichkeit umgesetzt werden, sollte zum erstenmal in Deutschland eine soziale Partei entstehen, die — wie er rühmend sagen konnte — eine politische Bedeutung hatte und eine Macht darstellte.

Langsam nur und unter tausenderlei Hemmnissen und Schwierigkeiten freilich sollte diese Macht sich mehren. Das „offene Antwortschreiben“, das schon am 1. März 1863 in 12.000 Exemplaren verbreitet, der neu zu gründenden selbständigen Arbeiterpartei die Erringung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes als nächstes, allen sichtbares und leicht erkennbares Ziel bestimmte, hatte zunächst nur in einem verhältnismäßig sehr engen Kreise begeisterte Anhänger gefunden. Wohl lockte es die Arbeiterschaft mit der Aussicht auf Erlangung ungeheurer politischer Macht, auf Erlösung aus einer sozialen Not, die sich gerade in dieser Übergangszeit zur Großindustrie auch in Deutschland vielfach in bitterster Form fühlbar machte. Allein der Widerhall, den Lassalle's kluge und zündende Worte fanden, konnte kein allzu starker sein, denn der deutsche industrielle

¹⁾ Vgl. Hermann Onken, Lassalle. Stuttgart. Fr. Fromanns Verlag. 1912. II. Auflage, S. 276. Diese Meisterbiographie liegt auch der weiteren Darstellung der Lassallebewegung in Deutschland — die hier wenigstens in kurzen Strichen gezeichnet werden mußte — zugrunde.

Arbeiterstand war in jenen Tagen an Zahl noch schwach und noch schwächer war das Klassenbewußtsein, das seine Angehörigen beseelte. Im Grunde gab es damals in Deutschland erst zwei größere — weit von einander entfernte — Industriegebiete, eines am Rhein, das andere in Sachsen, und auch hier stand die Arbeiterschaft fast durchwegs noch so fest und treu in den Reihen der bürgerlichen Opposition, daß es nicht eben leicht war, sie in eine selbständige Organisation einzufügen. So zählte denn der von Lassalle neugegründete allgemeine deutsche Arbeiterverein, der diese Organisation darstellen sollte, im Sommer 1863 kaum 1000 Mitglieder und auch eine Agitationsreise, die Lassalle Ende September in das rheinische Industriegebiet nach Barmen, Solingen und Düsseldorf führte, brachte wohl ihm selbst große persönliche Erfolge, dem Vereine aber weitaus nicht die erhoffte Verstärkung.

So mag es denn sehr freudige Verwunderung erweckt haben, als am 30. September 1863 aus dem im nordwestlichen Böhmen gelegenen Städtchen Asch folgende Zuschrift bei dem von Lassalle bis zu seiner Rückkehr zum Vizepräsidenten des Vereines ernannten Dr. Otto Dammer einlief:²⁾

Wohlgeborner, Hochgelehrter, Hochzuverehrender
Herr Dr. Dammer!

Von dem frommen Wunsche besellt: Möchten doch alle Menschen so von der Aufrichtigkeit des Demokratismi wie wir beiden Unterzeichneten überzeugt sein! geben wir uns die Ehre, Euer Wohlgeboren edeldenkendes Schreiben an uns hiemit zu beantworten.³⁾ Die in Ihrem Briefe, wie in den Statuten und in den dreien uns gesendeten Broschüren enthaltenen Ansichten und Bedingungen sind der Aufschwung zum allerchristlichsten Kosmopolitismus. Wir müßten uns selbst hassen, wenn wir nicht unsere Zustimmung und Bereitwilligkeit zum Beitritte versichern wollten. An einen Verein sich anschließen, der nur fleißige, sparsame und intelligente Mitglieder aufnimmt und duldet, das ist der festeste Grund, sein Glück zu bauen; denn nur im Gegenteil blüht das Wehe der Menschheit. Von den nämlichen Grundsätzen durchdrungen, wünschen noch mehrere Individuen hier beizutreten (nun folgt eine Stelle, worin die

²⁾ Die Zuschrift ist nur auszugsweise bei Becker: Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lassalles. (Braunschweig, W. Bracke jr. 1874) S. 85f. abgedruckt.

³⁾ Es waren nach Asch nur einige Agitationsschriften gelangt. Unter dem Schreiben ist offenbar das offene Antwortschreiben gemeint.

Unterzeichneten — nach Becker — den Wunsch aussprechen, an einen Kaufmann in Sachsen oder Preußen Strumpfwaren absetzen zu können.)

Wir leben als Protestanten nach der reinen Christuslehre, da ist die Bibel unsere Richtschnur; folglich lieben, achten und ehren wir jeden Menschen, welcher Konfession er auch angehören mag. Nicht der Name, sondern die Tugend macht den Christen, und über dieser Tendenz kann Jedermann auf unsere Rechtlichkeit sich verlassen. Soweit wir uns in das Programm des Herrn Lassalle durch Ihr höchst geehrtes Antwortschreiben und durch die vier uns gesendeten Druckschriften eingeweiht haben, kann es kein anderes Heil der Menschheit geben, als die Ausführung dieser allerwichtigsten Aufgabe des Arbeiterstandes, und Herr Lassalle und respektive alle Subjekte, die sich mit ihm an die Spitze stellen, sind für Erlöser der Staatsübel anzuerkennen. Nur Finsterlinge können denselben entgegengetreten. Was Huss, Luther, Zwingli und Calvin für die Kirche waren, das sind diese Weltleuchter für den Staat. Wir harren demnach aller weiteren Nachricht sehnlichsvoll entgegen; wir versprechen, uns Ihrer Verfügung gern zu unterwerfen und empfehlen uns Ihrem Gutachten und Wohlwollen. In dieser Hinsicht, wo man im Staatshaushalt nach Gottes Welthaushalt sich richten muß, unterzeichnen sich mit demokratischem Kompliment hochachtungs- und ehrfurchtsvollst Ew. Wohlgeboren ergebensten bereitwilligsten Diener.

(Die Unterschriften fehlen bei Becker.)

Bei flüchtigem Durchlesen dieses Schreibens mag zunächst der religiöse Grundton Verwunderung erwecken, der aus den Zeilen so vernehmbar herausklingt. Er wird aber den nicht in Erstaunen versetzen, der weiß, daß mit dem politischen und sozialen damals auch das religiöse Freiheitssehnen das deutsche Volk ergriffen hatte, daß längst schon die Ronges und Uhlichs in ihren deutschkatholischen und freichristlichen Gemeinden diesem Sehnen Ausdruck verliehen und gerade unter den Arbeitern und Kleinbürgern den meisten Zulauf gefunden hatten. Trat nun ganz mit den Allüren eines Erlösers aus sozialer Not ein Mann vor die Arbeiter, der ihnen zurief, sie seien der „Fels, auf welchem die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll“⁴⁾, so war es nur natürlich, daß sie ihn mit Huß, Calvin und Luther auf eine Stufe stellten, ihn, der ja selbst sein „Antwortschreibn“ mit den Wittenberger Thesen Luthers

⁴⁾ Ferdinand Lassalles Reden und Schriften, herausgegeben von Eduard Bernstein, Berlin 1892/93, II. Band, S. 48.

zu vergleichen liebte, die einst den Grund zu einer neuen Kirche gelegt hatten.

Nur eine Bewegung, der — wie Marx es später nannte — „religiöser Sektencharakter“ eigen war, die ihren Anhängern wie mit überirdischer Macht begnadet schien, konnte ja auch Leute mit neuen Hoffnungen be-seelen, die so tief im Elende stacken, wie die Ascher Strumpfwirker, die sich in ihrer Not dem allgemeinen deutschen Arbeiterverein anschließen wollten. Das Ascher Gebiet galt damals — nächst dem Reichenberger — als das industriereichste Böhmens.⁵⁾ Seine Bewohner hatten sich — noch aus den Zeiten der Streitigkeiten zwischen seinen Besitzern den Herren von Zedtwitz mit der Krone Böhmen — lange eine Menge von Aus- und Einfuhrsbegünstigungen und die Befreiung von der Grund-, Verzehrungs-, Häuser-, Erwerbs- und Vermögenssteuer erhalten, so daß sich ein gewisser Wohlstand heranbilden und schon im 18. Jahrhundert hier Fabriken errichtet werden konnten. Asch selbst war indessen trotz seiner Bedeutung und trotzdem es um 1863 bereits an 25.000 Einwohner⁶⁾ gezählt haben dürfte, noch ein Markt mit recht armseligen Häusern geblieben, dem man es kaum angesehen hätte, daß es der Sitz einer beträchtlichen Anzahl von Baumwoll- und Halbwollewebereien und Wirkwarenfabriken war. Bis in die Jahre 1860 und 1861 hatten sich diese Unternehmungen sogar sehr vervollkommt und vergrößert, ihre Produktion hatte sich gesteigert und verbessert. Selbst als dann Mitte 1861 plötzlich in den nordamerikanischen Staaten der Bürgerkrieg ausgebrochen war und infolge der mit dem Beginne des Krieges eingetretenen Blockade der amerikanischen Seehäfen alle Baumwollzufuhren aufhörten, der Preis der Baumwolle daher — auch durch die Spekulation noch getrieben — bis auf das vierfache stieg, konnten die Webereien, da sie zu $\frac{23}{24}$ Schafwollgarne und Seide und nur zu $\frac{1}{24}$ Baumwolle verarbeiteten, noch Widerstand leisten. Es wurden noch 5000 Webstühle betrieben, 13.000 Arbeiter

⁵⁾ Vgl. Pisling, Volkswirtschaft und Arbeitspflege im böhmischen Erzgebirge. Wien und Prag. Kober und Markgraf. 1861. S. 89 ff.

⁶⁾ Pisling gibt a. a. O. die Einwohnerzahl des ganzen 23 Ortschaften umfassenden Ascher Gebietes nur mit 23.000, der Hauptbericht der Handels- und Gewerbekammer in Eger über den Zustand der Industrie des Kammerbezirkes im Jahre 1863 (S. 61) mit 23.781 an. Da jedoch nach den summarischen Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1869 (Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, XVII. Jahrgang, 5. Heft, S. 14) die Einwohnerzahl von Asch Ende 1869 27.911 und im Jahre 1857 bereits 23.589 betragen hat, dürfte die im Texte angeführte Zahl annähernd richtig sein.

beschäftigt und ein Gesamtumsatz von 8 Millionen Gulden erzielt, ein Erfolg, der, wie der Egerer Kammerbericht⁷⁾ bemerkte, nicht nur der vermehrten Tätigkeit der Fabrikanten, sondern auch den „rührigen, eingeübten und an Mäßigkeit gewöhnten Arbeitern“ zuzuschreiben war.

In der Strumpfwirkerei indessen, die fast ausschließlich nur Baumwollgarne verarbeitete, wirkte die durch die amerikanische Baumwollkrise herbeigeführte Erhöhung der Baumwollpreise geradezu katastrophal. Ein Teil der Arbeiter mußte entlassen, ein anderer konnte nur in beschränktem Maße beschäftigt werden. Auch als dann der Friede in Amerika wieder hergestellt war, boten die unsicheren, jeder festen Grundlage entbehrenden Angaben über den Vorrat an Baumwolle, über die künftigen Anbauverhältnisse in Amerika, die Ungewißheit, welchen Einfluß das Aufhören der Sklavenarbeit auf die Baumwollkultur haben würde und die Geringfügigkeit der Zufuhren der Spekulation noch reichliche Möglichkeit zum Manipulieren der Preise. Verluste häuften sich auf Verluste. Die bei weitem größte Zahl der Spinnereien wurde zu Reduktionen oder zur gänzlichen Einstellung ihrer Arbeiten gezwungen. Die Strumpfwirkereien, die gleichfalls beinahe ausschließlich Baumwollgarne verarbeiteten, teilten das trübe Geschick der Baumwollindustrie.⁸⁾

Wo die Strumpfwirkerei als Kleingewerbe betrieben wurde, war sie überhaupt dem Eingehen nahe und viele der Arbeiter, die sie beschäftigte, denen sie aber nur Tagelöhne von 25 kr. bis höchstens 40 kr. hatte gewähren können, übernahmen lieber Tagelöhnerarbeiten. Doch betrugen auch hierbei die Tagelöhne nur 60 kr., was sich um so fühlbarer machte, als die Preise aller Lebensmittel, selbst der Kartoffeln, die die Hauptnahrung der ärmeren Bevölkerung bildeten, derart stiegen, daß der Bierverbrauch stark abnahm, was immer auf eine Zunahme der Branntweinseuche und auf größtes Elend hinweist.

Dazu war reichlich Gelegenheit zu Betrachtungen über die Notwendigkeit der Staatshilfe geboten. Der Ascher Bezirk, dessen Industrie man eine große Zukunft voraussagen konnte, von dem man hoffte, daß er einst mit dem Reichenberger um die Hegemonie auf dem Gebiete der In-

⁷⁾ a. a. O., S. 128.

⁸⁾ Vgl. den Egerer Kammerbericht für die Jahre 1864 und 1865, S. 82 und 91, dessen Angaben wohl eher schönfärberisch gehalten sind. Pisling, a. a. O., S. 40 meint wenigstens, daß man der Egerer Handelskammer, nach ihren bisherigen Veröffentlichungen zu schließen, leider kein maßgebendes Urteil über die erzgebirgischen Industrieverhältnisse zutrauen kann.

dustrie streiten werde, blieb nämlich trotz alledem ohne Eisenbahn und ohne ein größeres Kreditinstitut. So mußten — da auch keine Wasserstraße den Bezirk durchzieht — der ohnehin immer teurer werdende Brennstoff 6 Meilen, die Rohprodukte und Halbfabrikate von der nächsten bayrischen Bahnstation 4 Meilen mit Wagen zugeführt, die Fabrikserzeugnisse aber nach Prag und Pilsen 20 bis 26 Meilen weit mit dem Fuhrwerk bis an die Bahn befördert werden. Ja, als sich dann endlich die bayrische Regierung des verlassenem Gebietes erbarmte und ihre Bahn bis Eger bauen lassen wollte, dauerte es drei Jahre bis auch nur die Bewilligung zum Bau erteilt wurde.

Ähnlich ging es mit der Errichtung einer Filiale der Nationalbank, um die man sich seit 1861 mühte, die aber trotzdem nicht durchgesetzt werden konnte, was zur Folge hatte, daß die Industriellen und Gewerbeleute in den Zeiten knappen Geldes selbst bei guter Sicherstellung das zur Entlohnung der Arbeiter, für die Zölle und sonstigen Ausgaben erforderliche Geld nur mit den größten Schwierigkeiten und gegen hohe — mindestens 12^o/_o — Verzinsung auftreiben konnten. Dafür betrug aber der Zoll auf Schafwollgarne 5 fl., während die ausländische Konkurrenz nur mit einem Zolle von 75 kr. zu rechnen hatte.

Selbst die Linderung der Not, die Jahr für Jahr in den Gebirgsdörfern über die Bevölkerung hereinbrach, überlies ja die Regierung einem privaten „Zentral-Komitee zur Förderung der Erwerbsfähigkeit der böhmischen Erz- und Riesengebirgsbewohner“, das begreiflicherweise nur mit sehr beschränkten Mitteln arbeiten konnte, wodurch das Elend so wuchs, daß sich breite Bevölkerungsschichten häufig nur von verdünnter Cichorie ernähren konnten.

In Asch selbst mußte gleichfalls eine private Sammlung zur Linderung der Notlage der beschäftigungslosen Arbeiter eingeleitet werden, die eine Summe von 920 fl. 71 kr. ergab, so daß — mit Hinzurechnung von Beiträgen der Ascher Aushilfskasse, die Widmung des Reinertrages eines Sängervereinskonzertes und nachträglicher Spenden — im Ganzen an 1050 fl. zur Verfügung standen. Es konnten daher nur etwa 100 Familien durch mehrere Wochen mit Broden und etwas Kohle beteiligt und Mietzinsbeiträge im Gesamtbetrage von etwa 230 fl. gewährt werden.^{8a)}

Da muß man es denn wohl begreiflich finden, daß die Arbeiter sich gerne einer Bewegung anschlossen, die ihnen die Machtmittel des Staates dienstbar machen und diesen zwingen sollte, ihre Not zu lindern, zumal

^{8a)} Bericht des Ascher Bürgermeisters an das k. k. Bezirksamt in Asch vom 23. März 1863 in den Akten des Stadtrates in Asch.

sich in Simon Martin ein Führer fand der — nach dem Urteile der Behörden — „wohl einer gründlichen geistigen Bildung entbehrte, dem aber eine angeborene und durch vieles Lesen von Büchern und Zeitschriften gesteigerte Überspanntheit des Geistes eigen war, die ihn für die Lehren Lassalles und für die Zwecke des deutschen Arbeitervereines, der es sich angeblich zur Aufgabe gestellt habe, die Lage der Arbeiterklasse zu verbessern, besonders empfänglich machte“.⁹⁾

Doch auch Lassalle, der schon am 8. Oktober nach Berlin zurückgekehrt war und die Leitung des Vereines wieder übernommen hatte, wird erfreut gewesen sein, als er von dem Schreiben der Ascher Strumpfwirker vernahm, das ihm als das erste Zeichen der Ausdehnung der Bewegung auf österreichisches Gebiet höchst willkommen sein mußte. Wenn Lassalle freilich — wie Becker behauptet¹⁰⁾ — der Meinung war, „die Abkömmlinge der alten Hussiten“ gewonnen zu haben, so befand er sich in einem kleinen Irrtum. Denn die Bevölkerung von Asch war und ist gut deutsch und hat es bis in die neueste Zeit sogar an Protesten gegen die Zugehörigkeit zum Lande Böhmen nie fehlen lassen. Allein jedenfalls geschah von Lassalle alles Mögliche um den Bestand der Gemeinde zu sichern. Da die Ascher anscheinend befürchteten, es könnte die beabsichtigte Gründungen Fabrikanten, die mit der Bezirksvorstehung gewiß auf gutem Fuße standen, vorzeitig zu Ohren kommen, wollten sie ihr Ansuchen nicht beim Ascher Bezirksamte einreichen, sondern sandten es zunächst an Lassalle, der es dann mit einer von ihm selbstverfaßten Eingabe unmittelbar der Prager Statthalterei vorlegte. Dies Gesuch der Ascher¹¹⁾ hatte folgenden Wortlaut:

Wohlöbliche k. k. Statthalterei zu Prag!

Unterzeichnete beitriftslustige Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereines von Herrn Lassalle bitten unterthänig gehorsam um die Bewilligung, daß alle Gleichgesinnten mit uns im Ascher Bezirk ungehindert mit beitreten dürfen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist dieser Verein laut beiliegender Statuten für alle deutschen Bundesstaaten gegründet.

⁹⁾ Bericht der Statthalterei an das Polizeiministerium vom 28. Juni 1864 im Akte 8 24/35 der Statthalterei. Im übrigen wurde Martin als ein „wohlverhaltener und durchaus unbedenklicher Mann“ geschildert.

¹⁰⁾ a. a. O. Die Darstellung, die Becker von der Agitation Lassalles gibt, gilt bekanntlich überhaupt als tendenziös. Auch im vorliegenden Falle erweist sie sich in mehr als einer Beziehung als unrichtig.

¹¹⁾ Im Akte 30 6/1040 aus dem Jahre 1864 der Prager Statthalterei.

2. Will derselbe sein Ziel: die Verbesserung der traurigen Lage des Arbeiterstandes durch Staatsintervention nur erreichen, wenn sich die Mitglieder desselben soviel wie möglich vermehren.

3. Ist sein Endzweck, allen Geschäftsgang auf gesetzlichem und friedlichem Wege zu unternehmen und zu Stande zu bringen, um dem Wehe der darbedenden Arbeiter Einhalt zu thun.

4. Die Ansichten, Grundsätze und Absichten des Herrn Lassalle umkreisen den Mittelpunkt seiner Strebekraft also, daß alles auf Wahrheit, Enttäuschung vom Schein, Wirklichkeit, Freiheit, Ordnung und Rechtlichkeit beruht. Die Rechte der Arbeit und die Rechte auf Arbeit soll künftiger Entwicklung noch größeren Elendes vorbeugen und das Wohl aller Menschenklassen durch Civilisation anbahnen und befördern.

5. Wir sind vest überzeugt, daß das System des Herrn Lassalle als eines aufrichtigen Reformators der Staatsangelegenheiten, dieses großen Weltleuchters, ein wahrer geistiger Sonnenaufgang der Jetztzeit ist, der alle vorüberziehenden Wolken nach und nach zerstreuen wird.

Weil in diesem Verein nur fleißige, sparsame und intelligente Mitglieder aufgenommen und geduldet werden, und weil Fleiß, Sparsamkeit und Bildung allein ohne Staatsintervention nicht zureicht der Noth vieler Arbeiter abzuhelpen, so schmeicheln wir uns der Hoffnung, daß die Gewährung unserer des Aufschwungs zum allerchristlichsten Weltbürgerseins hinneigenden Bitte huldvoll uns nicht versagt werde.

Asch, den 11. November 1863.

Simon Martin jun. Strumpfwirker als Bevollmächtigter aller sämtlicher Mitglieder allhier, in der Anzahl 43.

Das Gesuch ist, wie ersichtlich, schon weit klarer als das erste Schreiben an Dr. Dammer und weist schon ganz deutlich auf das Ziel der Bewegung: die Staatsintervention, hin. Trotzdem glaubte Lassalle das in drei Ausfertigungen vorgelegte Gesuch noch mit einer Eingabe (vom 2. April 1864) einbegleiten zu müssen, in der es hieß:¹²⁾

Einer hohen k. k. Statthalterei ergebenst beiliegende drei Eingaben übersendend, die mir zu diesem Zweck von dem Bevollmächtigten und 42 Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Asch in Böhmen eingeschickt worden sind, erlaube ich mir die ergebenste Anfrage, ob nach den k. k. Österreichischen Gesetzen Hindernisse entgegenstehen, daß Öster-

¹²⁾ Im Statthaltereiakte 30 $\frac{6}{1040}$ aus 1864.

reichische Unterthanen Mitglieder des allgemeinen deutschen Arbeitervereines werden.

Ich bemerke in dieser Hinsicht, daß der Allgemeine deutsche Arbeiterverein, welcher bereits in allen anderen deutschen Staaten zu Recht besteht, seine Zwecke, wie die beigefügten Statuten zeigen, nur auf friedlichem und legalem Wege verfolgt.

Ich bemerke ferner, daß der Verein, wie die Statuten gleichfalls zeigen, auch in formeller Hinsicht die Gesetze der deutschen Einzelstaaten sowohl wie die deutschen Bundesgesetze vollkommen gewahrt hat, indem der Verein keine Filialen oder Zweigvereine kennt, sondern sämtliche Mitglieder in allen Gemeinden Deutschlands Mitglieder des einen Allgemeinen deutschen Arbeitervereines sind, der in Leipzig seinen Sitz hat, seine Statuten daselbst in gesetzlicher Form deponiert und alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt hat, in Folge dessen er in Sachsen, Preußen und vielen anderen deutschen Staaten unangefochten und in anerkannter Weise besteht.

Es liegt dem Allgemeinen deutschen Arbeiterverein aber um so mehr daran, Gemeinden in Österreich zu gewinnen, als der Verein und seine Vorstandsmitglieder seit je lebhaftere Gegner der sogenannten gothaischen oder kleindeutschen Bestrebungen waren, welche darauf ausgehen, die Österreichischen Territorien, zunächst in der Gesinnung des Volkes, aus Deutschland auszustoßen und dies Ziel bis zu einem gewissen Grade im Herzen der Bevölkerung bereits erreicht haben.

Der Verein findet, daß diesen undeutschen Gesinnungen nicht wirksamer entgegengearbeitet werden kann als durch möglichst starke Verbreitung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereines auf Österreichischem Boden.

Dies der Grund des besonderen Werthes den der Verein darauf legt, sich auch auf Österreichischem Territorium ungehindert fortpflanzen zu können.

Sollte nach den k. k. Österreichischen Landesgesetzen eine Erlaubnis der Administrativbehörden dazu erforderlich sein, damit der Verein auf Österreichischem Boden rechtliche Existenz gewinne, so bitte ich die gegenwärtige Eingabe als Nachsuchung derselben zu betrachten für den Umfang des Königreiches Böhmen und mir die nachgesuchte Erlaubnis zukommen lassen zu wollen.

Der Liebe Mühe, selbst die Verbeugung vor der Stellung Österreichs in Deutschland blieb indessen umsonst und mußte es wohl auch bleiben. Denn Österreich war zwar 1861 — nach den Niederlagen der Armee in

Italien — mit einer Verfassung bedacht worden, allein freies Vereins- und Versammlungsrecht war noch nicht gewährt worden. Es galt vielmehr noch das alte Vereinsgesetz vom 26. November 1852 nach dem die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines nur dann erteilt werden konnte — aber durchaus nicht mußte — wenn nicht nur der Zweck des Vereines „erlaubt“ war, sondern auch die Bewilligungsbewerber nach ihren persönlichen Verhältnissen und wo es nötig (!) war auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung(!) gewährten oder wenigstens (!) kein begründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltete. Überdies mußten noch der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten (!) entsprechen.

Selbst zur Vornahme vorbereitender Maßregeln für die Bildung eines Vereines bedurfte es einer behördlichen Ermächtigung, wenn die Personen, welche die Errichtung eines Vereines unternehmen wollten, zur Auffindung von Teilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht hatten.

Auch während ihres Bestandes unterlagen aber die Vereine der Aufsicht der Staatsverwaltung und es konnte einem jeden ein besonderer landesfürstlicher Kommissär beigegeben werden.

Es läßt sich denken, daß es unter diesen Umständen selbst reinen Unterstützungsvereinen der Arbeiter nicht leicht wurde die behördliche Genehmigung für ihre Satzungen zu erhalten¹³⁾ und daß jedenfalls auch die Wirksamkeit solcher Vereine auf das strengste überwacht wurde.¹⁴⁾

Vereine aber, die gar die Bildung der Arbeiter heben sollten, wollte man überhaupt nicht dulden. Schon im März 1863 hatte der Schriftsteller Johann Wagner mit elf Fabrikarbeitern um die Bewilligung zur Gründung eines Arbeiterbildungsvereines in Wien angesucht, der die „Hebung des Arbeiterstandes durch geistige Veredelung seiner Mitglieder“ bezwecken sollte und dessen Errichtung auch von einigen Unternehmern befürwortet wurde. Seinen Zweck sollte der Verein durch Vereinigung aller strebsamen und unbescholtenen Arbeiter und Freunde des Arbeiterstandes zu gemeinschaftlicher Ausbildung in allen dem Arbeiter notwendigen Zweigen des Wissens, durch Pflege des Gesanges und durch belehrende

¹³⁾ Ein Beispiel bei Bunzel: „Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark“ Leipzig (Hirschfeld) 1913. S. 3.

¹⁴⁾ Beispiele bei Deutsch: Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Wien 1908. S. 27.

und anständige Unterhaltung in den Feierstunden erreichen. Konfessionelle und politische Erörterungen sollten hierbei ausgeschlossen sein. Doch war eine Verbindung des zu gründenden Vereines mit ähnlichen Vereinen des Auslandes vorgesehen.

Die Behörden verkannten nun keineswegs, daß der Idee nach ein Verein, der sich die sittliche und intellektuelle Hebung des Arbeiterstandes zum Zwecke setze, „sehr löblich und aller Unterstützung würdig“ sei.¹⁵⁾ Deshalb hätten ja auch die konservativen Parteien in Preußen sich bemüht, derartige Assoziationen zustande zu bringen und zu leiten. Allein gegenwärtig seien weder die inneren staatlichen Rechtsverhältnisse, noch auch nur die einzelnen politischen Parteien im Staate selbst schon konsolidiert und zu einer, für ein geregeltes, verfassungsmäßiges Leben notwendigen, ruhigen Wechselwirkung gelangt. Vielmehr strebe jede Partei noch für sich selbst nach vorzugsweiser Macht und Geltung über die anderen. Solche Zustände seien aber nicht geeignet, ein Friedenswerk wie die Arbeiterbildung im Assoziationswege zu fördern. Es seien auch überall, wo man derartige Versuche gemacht habe, politische Ideen entweder von vorneherein Motive des Beginnens gewesen oder sie seien alsbald eingedrungen. Dies habe sich namentlich in Preußen gezeigt, wo nicht bloß die konservative Partei, sondern sogar die Anhänger des Schultze-Delitsch verdrängt wurden und durch Lassalle und Genossen die entschiedenste Demokratie das Oberwasser bekam. Auch in Österreich würden derlei Vereine nur in sozialdemokratische Bahnen gelenkt werden, weswegen es geraten wäre, die sittliche und intellektuelle Hebung des Arbeiterstandes auf anderen Wegen: durch offizielle Gründung und Bildung von Fach-, Gewerbe- und sonstigen Schulen, durch öffentliche Anerkennung der nach den Urteilen der Handels- und Gewerbekammern, der Gremien und Genossenschaften in sittlicher, religiöser, industrieller und intellektueller Hinsicht besonders ausgezeichneten Arbeiter und durch ähnliche Mittel möglichst zu fördern. Die beabsichtigte Vereinsgründung wurde jedenfalls nicht gestattet.

Dasselbe Schicksal erfuhren die Versuche in Brünn, einen tschechischen „Verein Brünnner Gewerbsleute“ zu gründen, dessen Zweck die Verbreitung von Bildung und praktischen Kenntnissen unter den Gewerbsleuten jeder Art sowie die Gewährung edler und würdiger Unterhaltung sein sollte. Die Satzungen des zu gründenden Vereines waren schon im Jänner 1863

¹⁵⁾ Schreiben des Polizeiministeriums an dasStaatsministerium vom 10. April 1863 in den Akten des Ministeriums des Innern.

von dem Kontoristen Josef Steyskal und mehreren anderen Brüner Gewerbsleuten zur behördlichen Genehmigung vorgelegt worden, kamen aber erst im Juli an die Zentralstellen, die naturgemäß auch diesem Vereine gegenüber auf dem Standpunkte beharrten, daß man zwar auf die materielle und geistige Hebung der Arbeiterbevölkerung besonderen Wert legen müsse, daß aber die Gründung derartiger Vereine nicht das passende Mittel hiezu sei. Es müßten dabei vielmehr die Normen des Vereinsgesetzes gerade in solchen Fällen umso strenger angewendet werden, je leichter und gefährlicher hier der Mißbrauch sei und je weniger bei Abfassung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 die Bildung derartiger Vereine in Betracht gezogen wurde, je sparsamer daher in ihm die Bestimmungen sich fanden, die jene Gefahren abschwächen würden. Namentlich könne man sich bei derlei folgenschweren Unternehmungen durchaus nicht mit der bloßen Unbescholtenheit der Gründer begnügen, sondern es müßten Männer von anerkannter Tüchtigkeit an die Spitze treten, also Personen, die sich im sozialen und industriellen Gebiete bereits bewährt haben. Es wurde daher auch die Gründung des Brüner Vereines nicht zugelassen, zumal hier auch Erwägungen nationaler Natur in Betracht kamen.

Diese Stellungnahme der Regierung war auch gewiß erklärlich. Wurden doch die unschuldigsten Schützen- und Turnvereine, nur weil man in Deutschland manchmal üble Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte, strenge überwacht und die Landesstellen sogar aufgefordert, bei der Überprüfung ihrer Satzungen die nötige Vorsicht anzuwenden, damit nicht etwa Bestimmungen unbeanstandet blieben, die eine Ausbeutung für politische oder nationale Ziele erleichtern und der Regierung Schwierigkeiten bereiten könnten, wenn sie einmal solchen Bestrebungen entgegenzutreten genötigt wäre. Auch mußten derartige Vereine unauffällig im Auge behalten und etwaige Versuche, politische Tendenzen in sie hineinzutragen, sofort mit allen Einzelheiten angezeigt werden.¹⁶⁾ Ja, selbst wenn einmal bei einer Studentenmaienfahrt schwarz-rot-goldene Fahnen und Schärpen getragen wurden, erklärte man das sofort für unstatthaft¹⁷⁾ und auch die uniformierten Schützenkorps durften sich nur bei festlichen Anlässen und „in loco“ in ihren Uniformen sehen lassen.¹⁸⁾

¹⁶⁾ Erlässe des Staatsministeriums vom 22. Mai und des Polizeiministeriums vom 21. Dezember 1863 im Grazer Statthaltereiarhive.

¹⁷⁾ Erlaß des Polizeiministeriums vom 31. Mai 1861 im Grazer Statthaltereiarhive.

¹⁸⁾ Erlaß des Staatsministeriums vom 9. September 1862 im Grazer Statthaltereiarhive.

Es läßt sich denken, wie ängstlich die Behörden, denen solche Weisungen zuzingen, in Vereinsangelegenheiten überhaupt, namentlich aber in Arbeitervereinsachen vorgingen, zumal die Beamten ja ohnehin meist noch aus der Metternichschen Schule hervorgegangen waren und „die Verfassung als eine vorübergehende Erscheinung im Staate behandelten, die auf den Geist der Verwaltung ohne Einfluß bleiben werde“.¹⁹⁾

Vergebens suchten einzelne Abgeordnete in den gesetzlichen Körperschaften die Einführung eines neuen Vereins- und Versammlungsrechtes durchzusetzen. Schon am 1. Juni 1861 hatte Mühlfeld beantragt, einen 18gliedrigen Ausschuß zur Beratung eines Entwurfes für ein neues Vereins- und Versammlungsgesetz zu wählen. Er hielt die Aufgabe dieses Ausschusses für eine der leichtesten, da er sich ja nur mit einer Revision des Vereinsgesetzes vom Jahre 1849 würde beschäftigen müssen. Trotzdem hörte man in der ersten Parlamentssession nichts mehr von diesem Ausschusse, der schon am 4. Juli 1861 wirklich gewählt worden war. In der nächsten Session stellte dann Giskra, der spätere Minister des Innern im Bürgerministerium, neuerlich den Antrag, einen Ausschuß zur Beratung eines Vereinsgesetzentwurfes zu wählen, da das Vereins- und Versammlungsrecht zum A B C des Konstitutionalismus gehöre. Giskra erklärte, man hätte sogar glauben sollen, daß hier die Initiative von der Regierung werde ergriffen werden, zumal gerade auf dem Gebiete der Entwicklung der bürgerlichen und politischen Freiheiten — mit Ausnahme des Gemeindegesetzes — durch die Initiative der Regierung seit dem Bestande der Verfassung sehr wenig zutage gekommen sei. Da aber die Regierung trotzdem nichts tue, müsse eben das Parlament die Initiative ergreifen. So wurde denn gleich (am 17. Juli 1863) ein 9gliedriger Ausschuß gewählt, der — nachdem Rechbauer die Angelegenheit urgirt hatte — am 18. Dezember 1863²⁰⁾ dem Hause auch wirklich einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorlegte. Allein ein neues Gesetz kam trotzdem weder in dieser, noch in der folgenden Parlamentssession zustande und der — auch in der Adresse des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1863 ausgedrückte — Wunsch nach einer, „den gegenwärtigen politischen Institutionen des Staates entsprechenden Regelung des Vereinsrechtes“, blieb bis Ende 1867 unerfüllt. Die Regierung konnte sich eben nicht entschließen, ein neues

¹⁹⁾ Kolmer, Parlament und Verfassung I. (1848 bis 1869) S. 83.

²⁰⁾ Die Angabe von Charvatz: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Leipzig (B. G. Teubner), nach der dies am 30. Dezember 1863 geschehen sein soll, trifft nicht zu.

Vereinsgesetz zu erlassen, obwohl auch im böhmischen Landtage schon der Antrag gestellt worden war: es sei beim hohen k. k. Staatsministerium anzutragen, damit zur Sicherheit des freien, gegen bloße Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde auszuübenden Vereinsrechtes ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege möglichst bald erlassen werde.²¹⁾

Da es somit zu keiner neuen gesetzlichen Regelung des Vereinsrechtes gekommen war, erging natürlich auch auf Lassalles Eingabe sogleich ein abweisender Erlaß der Statthalterei (vom 12. Mai 1864) an den Ascher Bezirksvorsteher der folgende Weisungen enthielt:

Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den österreichischen Staatsangehörigen jede Beteiligung an ausländischen Vereinen unbedingt verboten ist, so kann weder von dem beabsichtigten Beitritte der Ascher Gewerbsleute zu diesem Vereine, noch von der Ausdehnung der Wirksamkeit desselben auf ganz Böhmen die Rede sein und haben E. W. daher den Lassalle unter Rückschluss des beigebrachten Statuten Exemplares hievon gehörig in die Kenntniss zu setzen.

Da jedoch nach der Fassung der vorliegenden Gesuche der Ascher Gewerbsleute die Vermuthung nahe liegt, daß dieselben bereits mit jenem Vereine in unerlaubten Beziehungen stehen, werden E. W. aufgefordert, dem eigentlichen Sachverhalte näher auf den Grund zu sehen und hiernach die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um jedem gesetzlich unstatthaften Verkehr mit dem ausländischen Vereine wirksam zu steuern.

Über das Verfügte ist unter Rückschluß der Kommunikate so wie überhaupt über alle Wahrnehmungen in dieser Beziehung Bericht zu erstatten.

²¹⁾ Schreiben des böhmischen Landesausschusses vom 1. Dezember 1863 in den Akten des Ministeriums des Innern, Fasc. XV 1867. Die zur Berichterstattung über diesen Antrag vom Landtage gewählte Kommission hatte dann mit einer Mehrheit von 3 gegen 2 Stimmen den Beschluß gefaßt, beim Landtage unter ausdrücklicher Anerkennung der Nothwendigkeit eines neuen Vereinsgesetzes den Übergang zur Tagesordnung nur deswegen zu beantragen, weil ein entsprechender Gesetzentwurf bereits dem Reichsrath vorliege und zu erwarten sei, daß dieser Entwurf unter Wahrung liberaler Prinzipien Gesetzeskraft erlangen werde. Die Minderheit des Ausschusses hatte indessen geradezu beantragt, der Landtag möge den Wunsch nach einem neuen Vereinsgesetze für politische und alle anderen Vereine aussprechen. Der Kommissionsbericht kam dann allerdings im Landtage — Zeitmangels halber — nicht mehr zur Verhandlung, doch wurde er mit den übrigen nicht erledigten Anträgen dem Landesausschusse zur Erledigung zugewiesen, der ihn, da der Vereinsgesetzentwurf seither im Reichsrath noch nicht zur Verhandlung gekommen war, dem Staatsministerium zur Kenntnissnahme unterbreitete.

Der Bericht, den der Bezirksvorsteher daraufhin erstattete, konnte indessen recht beruhigend lauten:²²⁾

Daß mehrere Arbeiter des hiesigen Bezirkes oder vielmehr bloß des Marktes Asch dem deutschen Arbeitervereine als Mitglieder beigetreten seien, kam den Gefertigten erst durch den obigen h. Erlaß zur Kenntnis, was dadurch erklärlich ist, weil die beteiligten Personen es sorgfältig vermieden, ihre Tätigkeit für den Verein in irgend einer Weise an den Tag treten zu lassen.

Die in der vorliegenden Eingabe namentlich aufgeführten Mitglieder dieses Vereins sind beinahe durchwegs Weber und Strumpfwirker und in dieser Eigenschaft bloße Lohnarbeiter.

Der als Bevollmächtigter an deren Spitze stehende Simon Martin ist ebenfalls Lohn-Strumpfwirker, befaßte sich von jeher viel mit Lesen von Zeitungen und Zeitschriften und, da derselbe jeder geistigen Bildung entbehrt, so wird es begreiflich, wenn derselbe von den Lehren Lassalles, vielleicht, ohne sie nur einigermaßen gehörig aufzufassen, betört, ein Anhänger dieser Lehren und in der Hoffnung, seine Lage zu verbessern, Mitglied des von Lassalle gegründeten Vereines werden konnte.

Übrigens ist derselbe sowie jedes der übrigen namhaft gemachten Vereinsmitglieder wohlverhalten und in der Art unbedenklich, daß ein ungesetzliches Ausschreiten bei Verfolgung des Vereinszweckes nicht zu besorgen wäre.

Die von Simon Martin abgeforderte Rechtfertigung geht dahin, daß er sich über das bestehende Verbot der Teilnahme österr. Staatsbürger an ausländischen Vereinen in Unkenntnis befand und es ist in der Tat kein Grund zur Annahme vorhanden, daß er dieses Verbot mit Wissen übertreten habe.

Da derselbe für sich und die übrigen Mitglieder des Vereines das Versprechen gab, nun, nachdem er über dieses Verbot belehrt worden ist, sogleich aus dem Verein auszutreten und jede Tätigkeit für denselben einzustellen, glaubt der gefertigte Bezirksvorsteher von jeder weiteren Amtshandlung gegen Martin und dessen Gesinnungsgenossen Abstand nehmen und sich bloß darauf beschränken zu dürfen, strenge darüber zu wachen, daß dieselben dem gegebenen Versprechen auch wirklich nachkommen und daß auch sonst von hieraus künftighin jede Beteiligung an dem fraglichen Vereine unterbleibe.

Was die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, auf die Simon Martin hin-

²²⁾ Im Prager Statthaltereiakte 30 $\frac{6}{1040}$.

deutet, betrifft, so ist dieselbe im hiesigen Bezirke eben nicht größer als in anderen Industriebezirken und wird sich nur bei einer allgemeinen Änderung der Zeitverhältnisse zum Besseren wenden.

Übrigens bietet vorläufig der im Zuge befindliche Bau der Hof-Ascherer Eisenbahn jedermann in hiesigem Bezirke, der arbeiten will, Gelegenheit zu einem vor Not schützenden Erwerb.

Die Erledigung auf die Eingabe des Ferd. Lassalle hat das Bezirksamt an den Genannten, der sich gegenwärtig im Bade Ems befindet, erlassen und es hegt der Gefertigte die Erwartung, daß er der ihm gemachten Anforderung: jeden weiteren Verkehr mit hieseitigen Arbeitern einzustellen, nachkommen werde.

Lassalle hätte aber nicht Lassalle sein dürfen, wenn er es so ohne weiteres bei dieser Erledigung des Ascher Bezirksamtes hätte bewenden lassen. Zunächst tat er natürlich alles, um die Ascher Mitglieder zum Ausharren zu ermutigen. In zwei aus Bad Ems an den „Bevollmächtigten“ Simon Martin gerichteten Schreiben (vom 2. und 5. Juni 1869)^{22a)} erklärte er das Verbot nur für einen Schreckschuß des Bezirksvorstehers, der ein Schulzeaner zu sein scheint.^{22b)} Jedenfalls sei das Verbot ganz ungesetzlich. Denn niemand könne Österreicher hindern, Mitglieder eines auswärtigen Vereines zu sein. Die österreichischen Juristen seien Mitglieder des deutschen Juristenvereines, die österreichischen Naturforscher Mitglieder so und so vieler deutscher, französischer, englischer Naturforschervereine. Er habe sich daher bereits an die Prager Statthalterei gewendet und würde sich, falls diese die Angelegenheit ungünstig erledigen sollte, an das Ministerium in Wien wenden. Jedenfalls müsse wiederholt und energisch auf eine schriftliche Beantwortung der Eingaben gedrungen werden. „Haltet fest“ — schloß Lassalle sein zweites Schreiben — „die Sache muß durchgesetzt werden, wenn sie auch um viele Monate verschleppt werden kann und sollte ich selbst im Winter deshalb nach Wien gehen müssen.“ Außerdem wandte sich Lassalle auch brieflich nachmals an die Statthalterei, sowie an die einzige einflußreiche Persönlichkeit, die er in Österreich kannte, an den Sohn des damaligen österreichischen Finanzministers, den

^{22a)} Der Wortlaut dieser Briefe wurde nach den im Archive der sozialdemokratischen Partei in Wien befindlichen Originalien in dem Aufsätze von Hillebrand: „Die erste sozialdemokratische Organisation in Österreich“ („Der Kampf“, Jahrgang VI, S. 353) abgedruckt.

^{22b)} Ein Schulzeaner wäre damals wohl nicht lange Bezirksvorsteher in Österreich geblieben.

jungen von Plener, den er durch die Vermittlung des bekannten Statistikers Ernst Engel kennen gelernt hatte und mit dem er „in einige Beziehung“ getreten war.²³⁾ Plener dürfte auch Schritte in dieser Angelegenheit unternommen haben²⁴⁾, die indessen bei der damals in Österreich herrschenden Richtung nicht von Erfolg begleitet sein konnten.

Schließlich kannte man ja auch in Österreich die Bestrebungen Lassalles sehr genau. Man wußte, daß Lassalle „durch seine mit staatlicher Unterstützung zu errichtenden Arbeiterfabriken die ganze Klasse bloßer Lohnarbeiter beseitigen . . . sie alle zu Arbeitsherren machen zu können währte und jene Staatsunterstützung durch das den Arbeitern zunächst zu gewährende allgemeine Stimmrecht verwirklichen wollte.“²⁵⁾ Ja, man erkannte sogar sehr richtig, daß er „den nationalvereinlichen Arbeiteragitator Schulze-Delitsch an Gedankenschärfe, Konsequenz und wissen-

²³⁾ Plener, Erinnerungen. I. Bd. Stuttgart und Leipzig (Deutsche Verlagsanstalt) 1911 S. 27 f. Plener schildert seine Beziehungen zu Lassalle und den Eindruck, den Lassalle auf ihn machte, folgendermaßen: Eine sehr interessante Bekanntschaft vermittelte mir Dr. Ernst Engel mit Ferdinand Lassalle, der damals gerade in der Höhe seiner politischen Aktion stand. Ich beschäftigte mich damals überhaupt mit Sozialismus und ähnlichen Fragen, sein Name war außerdem so sehr im Vordergrund des öffentlichen Interesses, daß ich mich sehr freute, mit ihm in einige Beziehung zu treten. Ich war am Anfang einige Male bei ihm, aber später, als ich am Ziethenplatz wohnte, kam er des Morgens sehr oft im Vorbeigehen auf eine Viertelstunde zu mir, um mit mir zu plaudern. Er war außerordentlich anziehend und im Gespräch sehr lebhaft, sehr geistreich, hatte immer neue Einfälle, war allerdings sehr eitel und wenig geneigt den anderen zu hören. Sein Äußeres war trotz einer gewissen Affektation und etwas geschmackloser Eleganz doch nicht unsympathisch. Er hatte einen sehr interessanten Kopf, sah nicht übermäßig jüdisch aus, war groß, hatte lebhaft, glänzende Augen, ein sehr angenehmes Organ. Ich ging oft in seine Agitationsversammlungen, fand merkwürdigerweise, daß er dort garnicht mit demselben Selbstbewußtsein und Aplomb sprach wie sonst. Er las meist seine Reden vom Manuskript ab und nicht einmal mit einer deklamatorischen Intonation, so daß der äußerliche rednerische Erfolg eigentlich sehr gering war.

²⁴⁾ Nach einer gütigen Mitteilung Freih. v. Pleners. Nach Becker (a. a. O. S. 159) soll Lassalle sich durch Lothar Bucher auch noch an „Herrn Fröbel“ — offenbar Julius Fröbel den „Leibjournalisten“ Schmerlings in Wien — gewendet haben. Überdies sollen die Ascher selbst die Grafen von Zedtwitz, die früheren Herren der Stadt, um ihre Vermittlung gebeten haben. Doch konnte ich hiefür keinen aktenmäßigen Nachweis finden, zumal auch die Akten des allgemeinen deutschen Arbeitervereines verschollen sind.

²⁵⁾ Schreiben des Polizeiministeriums an das Staatsministerium vom 1. August 1864 in den Akten des Ministeriums des Innern.

schaftlicher Bildung weit übertreffe und bei seinen radikalen Gesinnungen noch gefährlicher sei als jene, übrigens ebenfalls für Österreich durchaus nicht nützliche Persönlichkeit“, daß er „sehr zündend mit unerschütterlicher Energie und den blendendsten Sophismen“ zu wirken verstehe und sich jedenfalls als ein nicht zu unterschätzender Gegner des damals in Österreich bestehenden Systems erweisen werde. So blieb es denn bei dem Erlasse, den die Statthalterei am 28. Juni 1864²⁶⁾ an den Bezirksvorsteher in Asch gerichtet hatte und in dem dieser beauftragt worden war „sich die genaueste Überwachung der bisherigen Teilnehmer an jenem Vereine tätigst angelegen sein zu lassen, bei etwa wahrgenommener Fortsetzung des unerlaubten Verkehrs mit demselben, gegen die Schuldtragenden mit aller Entschiedenheit das gesetzmäßige Amt zu handeln und sofort Bericht zu erstatten“. Trotzdem bestand die Bewegung im Geheimen noch fort. Schon am Palmsonntag 1864 soll die erste Sitzung der Gemeinde stattgefunden haben, bei der beschlossen worden war, daß der Bevollmächtigte Martin jeden Sonntag in Versammlungen der Mitglieder einiges aus Lassalles Schriften vorlesen solle. Derartige Versammlungen sollen auch häufig stattgefunden, ja alte Arbeiter in Asch sollen erzählt haben, daß Lassalle selbst zugesagt habe einmal in Asch zu sprechen. Doch habe dann in derselben Woche für die diese Versammlung geplant gewesen sei, das Duell stattgefunden, das Lassalle der Arbeiterklasse vorschnell entriß. Lassalle habe aber der Gemeinde sein Bild geschenkt und einem Ascher Arbeiter, der ihn um die Übernahme der Patenstelle bei einem seiner Kinder ersucht hatte, einen Geldbetrag geschickt.^{26a)} Selbst nach Lassalles Tod wurden die Beziehungen der Ascher Gemeinde zum Arbeitervereine nicht völlig abgebrochen. So soll sich die Gemeinde an der Neuwahl der Vereinspräsidenten beteiligt, den „Sozialdemokrat“ in Asch in 40 bis 50 Exemplaren verbreitet und durch ihren Bevollmächtigten Martin auch Berichte an diese Zeitung gesendet haben.^{26b)} Jedenfalls nahm noch an der am 22. Mai 1865 zu Frankfurt a. M. begangenen Stiftungsfeier des allgemeinen deutschen Arbeitervereines ein gewisser Riegel aus Asch teil, der auch eine Rede hielt, in der er erklärte, daß er der Überbringer des Brudergrußes von mehreren hundert (!) Mitgliedern aus Böhmen sei, daß man in seiner Heimat das Andenken Lassalles hoch halte und bereit sei für den endlichen Sieg der

²⁶⁾ Im Statthaltereiakte 30 $\frac{6}{1040}$ aus 1864.

^{26a)} Hillebrand, a. a. O. S. 354.

^{26b)} Hillebrand, a. a. O. S. 355.

von diesem verfochtenen Sache der Arbeiter mutig zu kämpfen.²⁷⁾ Die darauf hin gepflogenen Erhebungen ergaben indessen, daß nur ein — behördlich nicht bewilligter — Verein von bloß 55 Arbeitern unter der Leitung Martins bestehe, der die Forderungen des allgemeinen deutschen Arbeitervereines verfolge und mit diesem in brieflicher Verbindung sei, und daß die Teilnehmer überdies ruhige Leute wären, von denen ein exzessives Auftreten auch nicht im entferntesten zu besorgen sei.

Ende Dezember 1865 wurde dieser „Verein“ jedoch trotzdem vorsichtsweise auch formell aufgelöst²⁸⁾, ohne daß freilich auch hiermit die Bewegung unterdrückt worden wäre.

Die Berichte aus Asch liefen beim „Sozialdemokrat“ auch weiter noch ein, bis am 14. April 1867 Martin starb, nachdem er noch auf seinem Sterbebette sich von seinen Kindern hatte den „Sozialdemokrat“ vorlesen lassen, als er selbst ihn nicht mehr lesen konnte.^{28a)} Zu größerer Bedeutung konnte die Bewegung aber einstweilen nicht gelangen.²⁹⁾

Erst nachdem — bald nach den neuerlichen Niederlagen des österreichischen Heeres im Jahre 1866 — die unterdessen sistiert gewesene Verfassung durch eine neue ersetzt und nun auch ein neues Vereins- und Versammlungsgesetz erlassen worden war, konnte sich auch in Asch die Arbeiterbewegung öffentlich zeigen und nun erst, lange nachdem Lassalle, ihr einstiger Führer, ins Grab gesunken, hörte man auch in Asch die Worte des alten Kampfliedes:

Nicht zählen wir den Feind, nicht die Gefahren all'
Der kühnen Bahn nur folgen wir, die uns geführt Lassalle.

²⁷⁾ Erlaß des Polizeiministeriums vom 31. Mai 1865 im Akte der Prager Statthalterei 8 5/1/3.

²⁸⁾ Bericht der Prager Statthalterei vom 25. Dezember 1865 in den Akten des Ministeriums des Innern.

^{28a)} Vgl. Hillebrand a. a. O., S. 355.

²⁹⁾ Oberwinder, einer der ersten Führer der österreichischen Arbeiterbewegung zu Ende der sechziger Jahre, meinte in einem Aufsatz über die Anfänge der modernen sozialen Bewegung in Österreich (Wiener Wochenschrift „die Zeit“ vom 25. September 1897) die Ascher Gemeinde habe niemals eine bemerkenswerte Agitation entwickeln können und sei nach kurzer Lebensdauer aus Mangel an Bewegungsfreiheit untergegangen. Becker erzählt dagegen (a. a. O. S. 243 und 265) die Gemeinde habe gegen das Verbot Verwahrung eingelegt, Ende August 1864 noch 112 Mitglieder gezählt und wäre sogar bald wahrscheinlich noch viel stärker geworden, wenn nicht um diese Zeit Reibungen in ihrem eigenem Schoße ausgebrochen wären.

Eisenbahnen und Volksbewegung.

Von Emil Rank.

Eine besonders interessante Erscheinung des modernen Wirtschaftslebens ist durch die Wirkungen gegeben, welche die Eisenbahnen und insbesondere deren Fahrpreise auf die Bewegungen der verschiedenen Volksmassen ausüben. Die Leichtigkeit der Ortsveränderung, welche die Eisenbahnen ermöglichten, haben auch in den an und für sich bodenständigen Volksmassen Fluktuationen veranlaßt, deren Beobachtung das Interesse des Volkswirtes in mehr als einer Hinsicht erregt. Diese Bewegungen hängen zum Teil mit der Ausdehnung der modernen Großindustrie zusammen, die ja ebenfalls nur durch das Entstehen der Eisenbahnen ermöglicht wurde. Insbesondere aber haben niedrige Fahrpreise größere Volksmassen in Bewegung gesetzt. Sie haben eben die Wirkung gehabt, den Arbeitssuchenden einen größeren Arbeitsmarkt zu verschaffen. Es wurde den Arbeitern auch die Möglichkeit geboten, ihr Brot im weiteren Umkreise ihres Wohnortes zu finden, ohne gezwungen zu sein, letzteren ganz zu verlassen.

Diese Bewegungen mußten in mehrfacher Hinsicht starke Wirkungen äußern. Sie haben auch in der Tat die Wirtschafts-, die Gesundheits- und die Moralitätsverhältnisse großer Volksmassen sehr beeinflußt, nicht immer in günstiger Weise. So wurde z. B. darüber geklagt, daß unter Mithilfe der Eisenbahnen der Landwirtschaft große Arbeitermassen durch die Industrie entzogen worden seien. Ein solches Verhältnis wurde freilich mehr durch andere Momente begünstigt. Einerseits durch die stetigere Arbeitsgelegenheit, welche die Industrie bietet, andererseits durch die freiere Beweglichkeit und das geringere Abhängigkeitsverhältnis des Fabrikarbeiters. Schließlich spielten auch die durchschnittlich höheren Löhne mit, welche die Industriearbeit bietet.

Diese Momente führten tatsächlich zu einer Völkerwanderung modernster Art, nicht nur, indem landwirtschaftliche Arbeiter in großen Massen den

Fabriken zuströmten, sondern auch, indem die Landwirtschaft gezwungen wurde, zu bestimmten Zeiten große Mengen Arbeiter aus entfernten Gegenden kommen zu lassen, in denen es an Arbeitsgelegenheit mangelte. Es ist klar, daß so große Verschiebungen und Mischungen von nicht immer gleich gearteten Volksgruppen auch Einwirkungen physischer Art haben mußte.

Mit dem genaueren Studium der einschlägigen Verhältnisse, soweit sie durch niedrige Fahrpreise für Arbeiter hervorgerufen werden, beschäftigte sich nun in letzter Zeit ein belgischer Gelehrter, Ernest Mahaim. Das Ergebnis seiner Studien ist in einem Buch niedergelegt, welches unter dem Titel „Les abonnements d'ouvriers sur les lignes de chemin de fer belges et leur effets sociaux“ bei Misch und Thron (1910) erschienen ist. Es dürfte das ersterschienene Werk dieser Art sein und verdient daher schon deshalb ganz besondere Beachtung.

Von dem Fleiße, welchen Herr Mahaim dieser Arbeit widmete und von der Beharrlichkeit, mit welcher er sein Ziel vier Jahre lang verfolgte, kann sich nur der einen Begriff machen, welcher sein Buch selbst einsieht. Ein derartiges Unternehmen kann nur ein echter Gelehrter zu Stande bringen, der seinen Beruf mit einem wahren Feuereifer verfolgt. Es handelt sich hier nämlich um eine Sache, die sich gründlicheren Untersuchungen bisher deshalb entzog, weil die notwendigen statistischen Grundlagen größtenteils fehlen und nur sehr schwer zu beschaffen sind. Die vorliegende Arbeit erforderte daher neben Rücksprachen mit zahlreichen Industriellen, Landwirten und Arbeitern Erhebungen besonderer Art.

Die ersten Teile des Buches dienen der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Arbeiterabonnements in Belgien. Wir erfahren daraus, daß die ersten im Februar 1870 mit der Begründung eingeführt wurden, die Lage der Arbeiterklassen zu verbessern und ihnen einen erweiterten Arbeitsmarkt zu verschaffen, ohne sie in die Gefahren der Städte zu ziehen.

In die Einzelheiten der Entwicklung dieser Abonnements kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Von allgemeinem Interesse dürfte aber die Höhe der Fahrpreise sein, die dem Wesen nach bisher unverändert blieb. Die Fahrpreise waren bei den Wochenkarten auf Einheitsätzen aufgebaut, welche mit der Entfernung fielen. So betrug z. B. der Einheitssatz für den Personenkilometer bei einer Entfernung von

5 km	2 cts.
25 km	0·67 cts.

gegen den damaligen Normaltarif von 5 *cts.* und die bisher niedrigste Einheit des einstigen Zonentarifes der österreichischen Staatsbahnen von etwa 2·1 *cts.*

Die wöchentliche Ausgabe, welche dem Arbeiter für zwölfmalige Fahrt entstand, betrug also bei 5 *km* 1·20 *Fr.* und bei 25 *km* *Fr.* 2.—

Es ist sehr interessant, zu verfolgen, welche Schwierigkeiten den Bahnen aus dem Bemühen entstanden, die mißbräuchliche Ausnützung dieser Begünstigung zu verhindern. So erzählt Mahaim von einem reichen Unternehmer öffentlicher Bauten, der sich nicht scheute, sich selbst eine Arbeiterlegitimation ausstellen zu lassen.

Der Erfolg dieser Abonnements war in mehrfacher Hinsicht ein großer. Der Verkehr stieg sehr rasch. So betragen z. B.

im Jahre	die Anzahl der Fahrten	die auf eine Fahrt durchschnittlich entfallende Kilometerzahl	die Einnahme aus den Arbeiter- abonnements in Francs
	der abonnierten Arbeiter		
	in runder Ziffer		
1872	863.000	12·2	115.000
1890	14,388.000	14·7	1,723.000
1900	48,222.000	17·2	5,906.000
1908	65,707.000	18·8	8,420.000

Mahaim konnte feststellen, daß von allen Fahrten auf den belgischen Bahnen in neuester Zeit nicht weniger als 42^o/_o auf abonnierte Arbeiter entfallen und daß ein Viertel der ganzen Arbeiterbevölkerung Belgiens Arbeiterkarten besitzt.

Es ist natürlich wiederholt die Befürchtung ausgesprochen worden, daß so niedrige Fahrpreise für die Eisenbahnen verlustbringend seien. Die belgischen Fachleute haben aber erklärt, daß dies nicht zutreffe. Daß ein Verlust für die Eisenbahnen nicht in Frage kommen konnte, ergibt sich schon daraus, daß eine bessere Wagenausnützung, als sie bei der Beförderung der hauptsächlich früh und abends fahrenden Arbeiter in beiden Verkehrsrichtungen täglich regelmäßig erfolgt, nicht leicht denkbar ist. Diesem Umstand wird nicht immer genügend Beachtung geschenkt. Hoffentlich findet er bei den künftigen Wiener Schnellbahnen gebührende Beachtung, deren direkte Rentabilität sicherlich nur bei Bestand niedriger Fahrpreise erreicht werden kann.

Es ist nun sehr interessant, zu verfolgen, nach welchen Richtungen hin Mahaim die Wirkungen der Arbeiterabonnements untersuchte. Er

gibt im ersten Teile seines Werkes Tabellen und Aufklärungen über die Arbeiterbewegung nach der zurückgelegten kilometrischen Entfernung, nach Monaten und Jahreszeiten, nach der geographischen Lage der einzelnen Landesteile Belgiens. Er untersucht die Anziehungskraft der verschiedenen Wohnorte und der Herde der Industrie, dann die Profession der reisenden Arbeiter. Dabei stellt er für Belgien folgende allgemein interessierende Verteilung der fahrenden Arbeiter fest. Es entfallen danach auf

Fabriksarbeiter rund	30%
Erdarbeiter rund	16%
Bauarbeiter rund	15%
Grubenarbeiter rund	10%
Bureauarbeiter rund	10%
Sonstige Arbeiter rund	19%

Im zweiten Teile seines Buches geht Mahaim dazu über, die sozialen Wirkungen zu untersuchen, welche die billigen Arbeiterkarten im Gefolge hatten. Er stellt fest, daß der belgische Arbeiter im allgemeinen an seinem Wohnort haftet und nur fährt, um Verdienst zu finden. Der durch private und staatliche Mithilfe geförderte Hang des Arbeiters, ein eigenes Haus zu bauen, hat durch die niedrigen Fahrpreise eine große Stütze gefunden. Mahaim bemerkt ausdrücklich, daß an der fortschreitenden Entvölkerung des flachen Landes nicht so sehr die Erleichterung des Ortswechsels, als die Tatsache schuld sei, daß die Landwirtschaft die wachsende Bevölkerung nicht mehr zu ernähren vermag. Anders läßt es sich ja auch wohl nicht erklären, daß Mahaim wiederholt auf Arbeiter traf, die längere Zeit hindurch trotz zehn- bis zwölfstündiger Arbeitszeit täglich fünf Stunden fahren, um zu ihrem Arbeitsort und zurück zu gelangen.

Mahaim untersuchte auch die Wirkung der Arbeiterabonnements auf den Arbeitsmarkt, auf die Fälle vorkommenden Arbeitsmangels, auf die Höhe der Löhne und Güterpreise, auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter, auf das Familienleben derselben und auf ihre Wohnungsverhältnisse, auf die geistigen und moralischen Wirkungen auf die Arbeiterbevölkerung. Er kommt dabei zu folgenden Schlüssen: Vor allem sei es nicht richtig, in der Arbeiterbewegung nur eine Flucht aus dem flachen Lande zu sehen; es kämen vielmehr sechs klar zu scheidende Fälle in Betracht:

1. der landwirtschaftliche Arbeiter, der stets an seinem Arbeitsorte bleibt,
2. der landwirtschaftliche Arbeiter, der seinen Wohnort nur gelegentlich verläßt um Arbeit zu suchen,

3. der industrielle Arbeiter, der das Land bewohnt, aber täglich fährt,
4. der halb landwirtschaftliche, halb industrielle Arbeiter,
5. der industrielle Arbeiter, der nur zur Erledigung einer gelegentlichen Arbeit nach auswärts fährt, und
6. der landwirtschaftliche Arbeiter, der auswärts wohnt.

Mahaim glaubt nun feststellen zu können, daß die Landflucht durch den erleichterten Ortswechsel eher verlangsamt, als beschleunigt wurde. Er dürfte deshalb recht haben, weil bei erschwertem Verkehr zweifellos viele Arbeiter gezwungen worden wären, ihren Wohnort für immer zu verlassen. Namentlich ermöglichten es die niedrigen Fahrpreise der Wochenkarten vielen Arbeitern ihren ursprünglichen Wohnort beizubehalten. Die Wirkung derselben äußerte sich also auch in vielen Fällen dahin, daß der Arbeiter der Landwirtschaft nicht für immer entzogen werde. Aus niedrigen Fahrpreisen zöge aber auch die Landwirtschaft Vorteil, weil sie sie in den Stand setzten, zu Zeiten des Bedarfes größere Arbeitermassen aus entfernten Gegenden heranzuziehen. Im übrigen hätten die Arbeiterabonnements sich auch zur Zeit von Arbeits- und Arbeiterkrisen als Regulatoren bewährt. Sie hätten auch in weitem Maße einen Ausgleich der Löhne bewirkt. Ganz Belgien sei durch sie zu einem einzigen Arbeitsmarkt geworden. Der hiedurch geschaffene Ausgleich käme naturgemäß auch der Preisbildung der Güter und dem endgültigen Verbraucher derselben zu statten.

Mahaim verkennt nicht, daß als Kehrseite der Medaille sich auch ungünstige Wirkungen gezeigt haben. Dies sei namentlich hinsichtlich des Familienlebens und der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung der Fall. Doch dürfe hier nicht vergessen werden, in Rücksicht zu ziehen, daß gerade die niedrigen Wochenpreise in vielen Fällen auch eine Besserung der Familien- und Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter ermöglicht haben, weil sie eine Überfüllung der städtischen Wohnungen hintanhielten.

Nach Mahaim zeigt sich die Wirkung einer Erleichterung der Ortsveränderung immer in einem Ausgleich der Preise, in einer Unterdrückung lokaler Monopole und in einer Mäßigung des Zinsfußes. Die Arbeiterabonnements hätten Belgien insbesondere ein gleichmäßigeres soziales Milieu dadurch geschaffen, daß Stadt- und Landbevölkerung enger miteinander in Berührung kamen. Die dadurch bewirkte Mischung der Bevölkerung habe auch wesentlich dazu beigetragen, das Bewußtsein der belgischen Nationalität zu stärken. Es müßten aber zweifellos noch viele Maßnahmen getroffen werden, um die unvermeidlichen Schäden der neu-

zeitigen Bewegung zu beseitigen oder doch zu mildern. Es kämen hier insbesondere Maßnahmen gegen die vorzeitige Abnützung des Arbeiters, gegen die Störungen des Familienlebens, gegen den Alkoholismus und gegen die Immoralität in Frage, Aufgaben, deren Lösung zum größten Teil der sozialen Gesetzgebung zufalle.

Wir benützen diese Gelegenheit, um mit einigen Worten einer anderen Volksbewegung modernster Art zu gedenken, welche durch das riesige Anwachsen der Großstädte herbeigeführt worden ist. Der Wohnungsmangel und der durch diesen herbeigeführte Hochstand der Wohnungszinse zwingen nämlich einen immer größer werdenden Teil der Stadtbewohner, sich außerhalb des engeren Gebietes der Stadt niederzulassen. Wir haben es hier ebenfalls mit einer Bewegung großen Stils zu tun, welche im Gegensatz zur Flucht aus dem flachen Lande als Flucht aus der Stadt bezeichnet werden könnte. Nur kehren sich hier einige Nachteile der Landflucht in ihr Gegenteil um. Es ist nämlich offenbar in jeder Hinsicht vorteilhaft, wenn möglichst viele Städter gesündere und billigere Wohnungen außerhalb der Stadt finden. Diese Möglichkeit zu schaffen, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben nicht nur der Stadtverwaltungen, sondern auch der Landes- und Staatsverwaltungen. In Wien ist die Notwendigkeit, entsprechende Vorsorgen zu treffen, leider etwas spät erkannt worden. Da die Gemeindeverwaltung Wiens sich nun endlich dazu aufzuraffen scheint, energisch einzugreifen, dürfte es sich empfehlen, in das Wesen der Sache kurz einzugehen.

Es handelt sich dabei der Hauptsache nach um die Schaffung lokaler und leistungsfähiger Schnellbahnen nach passenden Gebieten der Umgebung und um Maßregeln gegen ausbeuterische Grundspekulationen. Beides muß Hand in Hand gehen. Ein Schutz gegen das künstliche Hochtreiben der Grundpreise läßt sich im Wege der Landesgesetzgebung leicht schaffen. Der beste Weg dürfte in einem Enteignungsgesetze liegen, welches die Stadtverwaltung ermächtigt, passende Gründe zu einem richterlich festgesetzten Preise zu erwerben und an Baulustige unter Einhaltung gewisser Bedingungen weiter abzugeben.

Beim Bau und beim Betriebe lokaler Schnellbahnen nach den gewählten, möglichst ebene Flächen bietenden Besiedlungsgebieten müssen einige Momente berücksichtigt werden, von denen die Zweckerfüllung städtischer Schnellbahnen in geradezu ausschlaggebender Weise abhängt. Diese Momente treffen nicht nur bei Wien, sondern ganz allgemein zu und sollen daher hier kurz angeführt werden.

Daß diese Schnellbahnen leistungsfähig, d. h. geeignet sein müssen, einen Massenverkehr zu bewältigen, ist eine Selbstverständlichkeit. Weniger selbstverständlich ist es, daß der Fahrplan derselben von Anfang an so beschaffen sein muß, daß er verkehrerziehend wirkt. Diese Forderung kann nur dadurch Erfüllung finden, daß die Zugfolge ohne Rücksicht auf den anfänglich schwächeren Verkehr stetig und in bestimmten kurzen Zeiträumen vor sich geht. Da der Hauptzweck der Schnellbahnen es erfordert, sie in noch wenig bewohnte Gebiete zu führen, wird dies anfänglich zu einem Betriebsdefizit führen. Dieses ist aber ebensowenig zu vermeiden, wie das Entstehen der Interkalarzinsen des Baukapitales. Wenn nämlich nicht schon die ersten Bewohner der neu zu bebauenden Gebiete schnelle Beförderung innerhalb kurzer Zeiträume finden, wird niemand außerhalb wohnen wollen; es kann sich dann also auch der Verkehr nicht rasch entwickeln. Die wünschenswerte möglichst baldige Rentabilität des Anlagekapitales hängt von der raschen Entwicklung eines Massenverkehrs direkt ab. Die Erziehung desselben erfordert unbedingt das anfängliche Opfer eines Betriebsdefizits. Zahlreiche, von Anfang an regelmäßig verkehrende schnelle Züge, niedrige Fahrpreise und möglichst ökonomischer Betrieb sind die elementaren Voraussetzungen auch für die Rentabilität städtischer Schnellbahnen.

Möglichst schnelle Fahrt in dem Sinne, daß das Fahrziel rasch erreicht wird, kann bei städtischen Schnellbahnen nicht durch rasches Fahren allein erzielt werden. Hier ist die Anzahl der Aufenthalte unterwegs entscheidender. Selbst eine Schnelligkeit von 60 *km* in der Stunde kann ungenügend werden, wenn zu viel Haltepunkte zugelassen werden. Da einmaliges Anhalten etwa $1\frac{1}{2}$ Minuten Zeit erfordert, würde z. B. die Zurücklegung einer Strecke von 12 *km* ohne Aufenthalt 12, bei achtmaligen Halten aber schon 24 Minuten erfordern. Da, praktisch gerechnet, auch noch die Zeit zugezählt werden muß, welche bis zum Erreichen des Zuges und vom Verlassen des letzteren bis zur Erreichung des Endzieles verstreicht, kann eine Fahrzeit von 24 Minuten für 12 *km* direkt als unzulässig bezeichnet werden, es könnte dabei weder von einer „Schnellbahn“, noch von einer genügenden Unterstützung des Außerhalbwohnens die Rede sein. Der Nahverkehr innerhalb der Stadt muß also ausschließlich den Straßenbahnen überlassen werden, welchen dann die Rolle einer Ergänzung der Schnellbahnen zufällt. Für passende Umsteiggelegenheit muß natürlich gesorgt werden. Die Zugfolge der Schnellbahnen muß derart sein, daß auf die Benützung der letzteren

jederzeit gerechnet werden kann. Die Notwendigkeit, zuerst einen Fahrplan einsehen oder riskieren zu müssen, auch nur eine Viertelstunde auf den Zug zu warten, hält viele von der Benützung lokaler Verkehrsmittel ab. Der Zugsintervall darf daher in der verkehrsschwächeren Zeit 6 Minuten, in der verkehrsstarken 3 Minuten nicht übersteigen. Sind Abzweigungen vorhanden, dann müssen die direkten Züge ausnahmslos so gelegt werden, daß sie dem Hauptverkehr folgen (in Wien ist das der Verkehr nach der Inneren Stadt). Der Abzweigsverkehr muß grundsätzlich auf das Umsteigen verwiesen werden, welches tunlichst zu erleichtern ist. An diesem Grundsatz darf niemals gerüttelt werden.

Die Rücksicht auf den ökonomischen Betrieb erfordert vor allem die Führung nur einer Wagenklasse, wie es bei den Straßenbahnen schon der Fall ist.

Der heikelste Punkt betrifft den Fahrpreis. Von der Gestaltung desselben hängt nicht nur die restlose Erfüllung des eigentlichen Zweckes städtischer Schnellbahnen, sondern auch der ökonomische Betrieb und die Rentabilität derselben in entscheidendem Maße ab. Die Einhebung eines und desselben Fahrpreises für alle Strecken, wie sie z. B. in Paris erfolgt, ermöglicht die Ersparung großer Betriebskosten, weil dabei unter anderem zahlreiche Kontrollmaßregeln wegfallen. Es braucht nur der Zutritt an den Zügen kontrolliert zu werden. Allenfalls kann hie und da einmal im Zuge nachkontrolliert werden. Eine Staffelung der Fahrpreise sollte nur in der Form erfolgen, das vor 8 Uhr früh und nach 6 Uhr abends billiger gefahren wird, um den ärmeren Volksklassen das Fahren und dadurch die rasche Bildung eines Massenverkehrs zu erleichtern. Monatskarten für ständige Benützer der Schnellbahn erfordern zwar eine öftere Kontrolle im Zuge; wenn diese aber richtig organisiert und nicht übertrieben wird, braucht sie große Kosten nicht im Gefolge zu haben. Das wesentlichste Erfordernis des Fahrpreises für städtische Schnellbahnen ist aber die Niedrighaltung desselben. Eine tägliche kleine Ausgabe für eine kurze Fahrt trifft finanziell erheblich schwerer, als eine selten erfolgende, größere Ausgabe für eine längere Reise. Außerdem kann wohl die Benützung einer Straßenbahn aus Ersparungsrücksichten umgangen werden, nicht aber die Benützung der Schnellbahn für Auswärtswohnende, weil die Entfernung zu groß ist, um zu Fuß zurückgelegt werden zu können. Zu hohe Fahrpreise würden also das Auswärtswohnen unmöglich machen und daher

auch die Erziehung eines Massenverkehrs verhindern. Die Folge wäre ein kläglicher finanzieller Zusammenbruch des Unternehmens. Auch muß an dem einmal festgesetzten Fahrpreis viele Jahre hindurch insoferne festgehalten werden, als innerhalb dieser Zeit nur eine Ermäßigung, nie aber eine Erhöhung des Fahrpreises erfolgen darf. Die auswärts Bauenden müssen scharf rechnen, ob sich das Auswärtsbauen auch lohne. Es geht nicht an, durch fortwährendes nervöses Ändern der Fahrpreise, wie es leider besonders in Österreich üblich ist, Unruhe in die Stadtbevölkerung zu bringen und das Vertrauen auf die Einrichtung der Schnellbahnen zu untergraben. Die Folge eines solchen Vorgehens wäre ebenfalls die Untergrabung der Rentabilitätsmöglichkeit einer städtischen Schnellbahn. Wünschenswert wäre auch die Zulassung des Umsteigens von der Schnellbahn auf die Straßenbahn ohne Aufzahlung oder Lösung einer neuen Karte.

Wollen wir hoffen, daß diese durch langjährige Erfahrung als richtig erwiesenen Gesichtspunkte beim Baue der Wiener Schnellbahnen volle Berücksichtigung finden werden. Dann wird der Alp, der auf so vielen Bewohnern Wiens liegt, bald gelöst sein.

Literaturbericht.

Franz Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reiner, XXVI und 738 S. 1. Auflage 1910. 2. Auflage 1912.

Großzügige konstruktive Würfe sind nach Wert und Wirkung schwer abzuschätzen. Alle guten und bösen Geister der Schöpferpersönlichkeiten wirken in ihnen in schwer zu scheidendem Gemenge. Niemand kann das ideale Wollen, die schöne, schwungvolle Darstellung, die vielen glücklichen Einfälle und Formulierungen in diesem Buch geringschätzen und niemand kann gleichzeitig umhin, zu bedauern, daß alles einem unhaltbaren Grundgedanken zu verderblichem Erfolg in weiten Kreisen dienen muß und wird.

Von den vier Büchern, in die das Werk zerfällt, will ich aus Raumrücksichten das letzte, kritische — „Kritik der klassischen Distributionstheorie“ — abscheiden. Über das erste, die „Grundlegung“, kann man sich am ungetrübtesten freuen. Die methodischen Grundsätze, die da entwickelt werden, sind von jeder Einseitigkeit frei und die Darstellungskunst des Autors zeigt sich da in bestem Licht. Die Unterscheidung von ökonomischer Soziologie und Sozialökonomie, von soziologischer Untersuchung der wirtschaftlichen Organisation der Gesellschaft und ökonomischer Untersuchung des Wirtschaftsprozesses selbst, findet sich kaum irgendwo besser vertreten. Auch der Satz, daß die ökonomische Soziologie wesentlich induktiv, die Sozialökonomie wesentlich deduktiv zu behandeln sei, ist richtig und wertvoll. Die Unterscheidung von ökonomischer Befriedigung der Bedürfnisse und Befriedigung ökonomischer Bedürfnisse trägt zur Klärung verschiedener Schwierigkeiten wesentlich bei. Die Theorie wird kräftig gegen die Einwendung aus der Kompliziertheit der Motive des Handelns und gegen den ethischen Einwurf verteidigt. Und so ließen sich zahlreiche Punkte angeben, an denen dieses Lesebuch fördernd und aufklärend wirken muß.

Die soziologischen Äußerungen in diesem und in dem zweiten, die ökonomische Soziologie behandelndem Buch wird wohl mancher in fachlicher Engherzigkeit dilettantisch nennen. Und doch — was wir da über die Funktion des Schmerzes, über das Thema von Arbeit

und Rhythmus, über Wirtschaft und Kunst lesen, stellt ein wohlausgewähltes Bukett schöner Gedanken dar. Die Ausführungen über den Kollektivbedarf als treibende Kraft der Entwicklung, namentlich der Differenzierung, über die Arbeitsteilung und ihre in dem Gesetz vom abnehmenden Ertrag liegende Grenze, über den Transportwiderstand, auch die populären Ausführungen über die Entwicklung der Wirtschaftsgesellschaft und über das Geld mögen weiters hervorgehoben werden. Der im Untertitel erwähnte „Gebildete“ wird alles das mit Vergnügen lesen. Es kann ihm auch nicht schaden, wenn ihm die Unhaltbarkeit der „Kinderfibel“, der Theorie, daß sich die Besitzverhältnisse wesentlich durch Arbeit im engern Sinn und Sparen erklären, mit nicht ermüdender Energie vorgehalten wird. Allein Oppenheimer überschätzt die Bedeutung dieser Kinderfibel in der Wissenschaft noch mehr und mit weniger Recht, als es Marx tat. Er formt manchen Satz in ein präntiöses Gesetz („Gesetz der Marktgröße“, „Geozentrisches Grundgesetz“ usw.), der es nicht verdient. Und er verrät kein Gefühl dafür, daß sich die Elemente, aus denen sein soziologisches Bild der Wirklichkeit besteht, ganz gut auch mit anderen Schlüssen und Gesamtauffassungen vertragen — daß sie sich in der Wirklichkeit auch nicht in der exklusiven Strenge finden, in der er sie uns darbietet. Mag man es auch begrüßen, daß ein so wenig gewürdigter Schriftsteller wie Gumpłowicz, wieder einmal zu seinem Rechte kommt, so kann man doch nur mit Bedauern die Mängel der älteren konstruktiven Soziologie in einem modernen Buch wiederholt sehen. Aber bis hieher darf die Kritik nicht in den Vordergrund gestellt werden. System wie Grundauffassung zeigen zu viele wahre Vorzüge dazu.

Nur ist das ganze Werk auf ökonomische Resultate, und zwar auf die Verteilungstheorie — mit Ricardo beschränkt Oppenheimer die Ökonomie auf eine Verteilungslehre — eingestellt und gerade das ökonomische Balkenwerk des Gedankenganges ist wenig verlässlich. Schon frühe tritt das *πρωτον ψεύδος* hervor: Nachdem der Autor die ökonomische Theorie richtig in der Tatsache der Bedürfnisse verankert hat, definiert er auf p. 22 die Kosten als „Aufwand von Körperenergie zur Erlangung äußerer Objekte“. Smiths ursprüngliche Kosten! Nur direkte und in produzierten Produktionsmitteln enthaltene Arbeitsaufwendungen erkennt Oppenheimer als Kosten an. Mit „kostenden“ Gütern nach dem Prinzip des kleinsten Mittels verfahren, heißt wirtschaften. Von diesen Definitionen hängt alles weitere ab. Und nur ihre Konsequenz ist, was für den Autor als fundamentale Erkenntnis erscheint. Man kann sein ganzes Gebäude umstürzen durch den Nachweis, daß auch mit anderen Dingen gewirtschaftet wird. Es ist merkwürdig, wie solche Definitionen ihre Schöpfer beherrschen. So übersieht Oppenheimer (p. 181), daß, wenn er nichtkostende Güter „freie“ nennt und gleichzeitig hinzufügt, daß freie Güter jene seien, die in dem größten Bedarf genügenden Mengen zur Verfügung stehen, er willkürlich

„Nichtkosten“ und „Unbeschränkte Menge“ identifiziert und dem ersten Moment zuschreibt, was durch das zweite zu erklären ist.

Die wichtigste Konsequenz dieser prinzipiellen Stellung ist der Satz, daß der Boden an sich kein wirtschaftliches Gut ist und nur durch die gewaltsame „Bodensperrung“ durch seine Okkupanten zu einem solchen wird. Auf diesen Satz steuert der Autor von allem Anfang an zu. Das Grundeigentum ist für ihn die Quelle alles sozialen Übels, wie ein furchtbares Gespenst verfolgt es ihn. Auf das Grundeigentum führt er die Existenz einer besitzlosen Arbeiterklasse und vermittelt dieser Tatsache auch die Existenz „sekundären Gewalteigentums“ am Kapital zurück — denn nur der Umstand, daß die Arbeiter vom Grund und Boden ausgeschlossen seien, bewirke, daß sie sich dem Unternehmer um jeden Preis anbieten müssen, so daß ihm ein Profit verbleibt: Die Abschaffung des Grundeigentums müsse automatisch auch das Verschwinden des Kapitalprofits zur Folge haben. Die Grundanschauung, die all dem zu Grunde liegt, ist nicht neu. Sie findet sich bereits bei den Bodenreformern der Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. Die ökonomische Konstruktion von Grundrente und Kapitalzins als Monopolgewinne ist oft und zuletzt in wesentlich gründlicherer Weise als von Oppenheimer von O. Conrad*) versucht worden. Oppenheimer, der übrigens, aber auch ohne zureichende Begründung, die Existenz von Zins und Rente auch ohne das Bestehen von Monopolverhältnissen anerkennt — mit der merkwürdigen Rechtfertigung, daß jede pathologische Erscheinung ihre physiologischen Analoga habe — ist zunächst entgegenzuhalten, daß die „Bodensperrung“ und die dadurch eventuell verursachte Besitzlosigkeit der Arbeiter noch nichts für den Verteilungsprozeß zwischen Arbeiter und Kapitalisten beweise, wie kann ein geschulter Denker nur glauben, daß die bloße Tatsache der Besitzlosigkeit schon eine Ausbeutung des Arbeiters zur Folge haben müsse? Sodann, daß er den Wert des Schlagwortes „Gewalteigentum an Grund und Boden“ fast grotesk überschätzt — was hätte die Menschheit davon, wenn jeder sein Stück Boden hätte und so an Spezialisierung für andere Produktionszweige gehindert wäre? Die Beantwortung dieser Frage führt von selbst auf richtigere Einschätzung jenes Schlagwortes zurück. Minderwichtige Einwendungen verstummen neben diesen fundamentalen Bedenken.

In anziehender Form geht mit diesem in vieler Beziehung so sympathischen Werk nicht nur eine von Grund aus verfehlte Gesamtaufassung des Wirtschaftsprozesses, sondern auch eine Summe von Fehlern im Detail des Gedankenganges in die Welt, die zahllose Leser irreführen und zahllose schwer ausrottbare Vorurteile säen müssen. Das alles zweifellos in bestem Glauben — aber die theoretische Ökonomie wird im Laufe der Zeit auch dafür zu büßen haben, wie für alle die Sünden ihrer Jünger.

J. Schumpeter.

*) Lohn und Rente, 1909.

Garr, Dr. Max, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich, X. Band. 3. Heft.) Wien und Leipzig, 1912. Franz Deuticke, VI und 79 S.

Von den historischen Grundlagen der modernen Zeitung ausgehend, weist der Verfasser darauf hin, daß der Zeitungsunternehmung von Anfang an der kapitalistische Charakter anhaftete; heutzutage erfordern, abgesehen von allem anderen, schon Einführung und Propaganda einer Neugründung beträchtlichen Aufwand. Nach Aufhebung des staatlichen Inseratenmonopols erlangte das Anzeigewesen ungeahnte Bedeutung für die ökonomische Grundlage der Zeitung. Die Erträgnisse aus Abonnement und Verschleiß reichen bei den großen Blättern des Deutschen Reiches und Österreichs nicht mehr zur Deckung der Kosten aus, so daß — ungenau gesprochen — der ganze Reingewinn aus dem Inseratengeschäft stammt. Man kann vielleicht das Ergebnis dieser von Garr schön dargestellten Entwicklung mit den Worten zusammenfassen, daß für die Betrachtung des ökonomischen Wesens der Zeitung diese mindestens ebenso sehr als Verbreiterin jener Nachrichten in Betracht kommt, für deren Mitteilung sie von dem Urheber bezahlt wird, wie als Verbreiterin jener Mitteilungen, für die der Leser zahlt. Daß die Kosten des Exemplars nicht mehr aus dem dafür gezahlten Preise gedeckt werden können, hat seine Ursache offenbar in dem durch die Zunahme der Inserate vergrößerten Umfange des Blattes, wobei dieses Defizit selbstverständlich mit der Höhe der Auflage steigt. Obgleich Garr diese recht einleuchtende Argumentation gelegentlich selbst andeutet, läßt er sie an manchen Stellen wieder außer acht, in denen er die Minderung des Ertrages bei wachsender Auflage einfach auf das Gesetz des abnehmenden Produktionsertrages (genauer: auf das Büchersche Gesetz der Massenproduktion zurückführt). Prinzipiell muß allerdings zugegeben werden, daß auch die Zunahme der Auflage allein an einem bestimmten Punkte nach dem genannten Gesetze eine Ertragsminderung herbeiführen kann; doch muß nach durchgeführter Erweiterung der Betriebsanlage von da an wiederum ein Steigen des Ertrages erfolgen (ähnlich wie bei der Notwendigkeit der Anlage eines zweiten Bahngleises infolge zunehmender Verkehrsfrequenz). Nicht uninteressant wäre übrigens die Feststellung, ob Abonnement und Verschleiß die Kosten decken würden, wenn die Inserate wegfielen oder ob etwa die Inserateneinnahmen eine derartige Ausgestaltung der Blätter ermöglicht haben, daß durch deren Verkauf nicht einmal die Herstellungskosten des redaktionellen Teiles hereingebracht werden. Freilich müßte bei all diesen Erwägungen berücksichtigt werden, daß die Ausgestaltung des redaktionellen Teiles von größtem Einfluß auf das Inseratenerträgnis sind.

Die Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung des Anzeigewesens gelten aber, wie er hervorhebt, nicht für die französische Presse,

die sich von der unseren nicht zu ihrem Vorteil dadurch unterscheidet, daß bei ihr das offene Inserat in weitestem Maße durch die versteckte Reklame im Text und die Verpachtung des finanziellen Teiles an Privatunternehmungen ersetzt ist. — Garr läßt uns auch einen Blick in das Budget einer großen Zeitung tun, wobei der Gegensatz zwischen den Bezügen der Setzer, einer besonders gut gestellten Arbeiterschicht, und denen der Redakteure, einer im allgemeinen nicht auf Rosen gebetteten Gruppe der Privatangestellten, ins Auge fällt. Die ausgezeichnet geschriebene Darstellung Garrs, aus der nur noch die Ausführungen über die Inseratenvermittlung hervorgehoben seien, läßt ohne Voreingenommenheit nach irgend einer Seite hin einfach die Tatsachen für — und gegen — sich sprechen und erfüllt so in trefflicher Weise die dankbare Aufgabe, den Leser mit der ökonomischen Seite des modernen Zeitungswesens bekanntzumachen. Man hat nach der Lektüre des kleinen inhaltsreichen Buches das Gefühl befriedigter Indiskretion, als hätte man eine unerwartete, genaue Aufklärung über die Erwerbsquelle eines alten Bekannten erhalten.

F. X. Weiß.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

Begründet von Professor Dr. Karl Freiherrn von Stengel. Zweite, völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, herausgegeben von Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg in Preußen. Tübingen, J. C. B. Mohr, II. Band, 1913. XI und 947 S.

Der erste Band des vorliegenden Werkes ist bereits in dieser Zeitschrift, Band XXI, S. 438, besprochen worden. Er stellte das Erscheinen des zweiten Bandes für Ostern 1912 in Aussicht. Nunmehr ist mit mehr als einjähriger Verspätung die Publikation erfolgt. Der neue Band reiht sich in jeder Beziehung ebenbürtig an den ersten an. Mit ganz besonderer Ausführlichkeit sind das Gemeinderecht (S. 39 bis 159), das Gewerberecht (S. 238 bis 267) und das Kirchenrecht (S. 512 bis 578) in je einer Artikelserie behandelt. Das Kirchenrecht findet übrigens auch außerhalb der eben erwähnten Artikelserie in verschiedenen Abhandlungen Platz, so in jenen über Geistliche, Geistliche Gesellschaften, Katholische Kirche und anderen. Hervorhebung verdient ferner die eingehende Berücksichtigung des Kolonialrechtes, teils im Zusammenhang anderweitiger Aufsätze, teils unter eigenen Schlagworten (Kiautschou, Kolonialbeamte, Kolonialfinanzen, Kolonialgesellschaften). Doch ist ein großer Teil des Kolonialrechtes dem Stichwort „Schutzgebiete“ vorbehalten.

Von einer Kritik kleiner Unebenheiten darf wohl abgesehen werden. Dagegen muß auch bei der Besprechung des zweiten Bandes wie bei jener des ersten mit Dank der immensen Arbeitsleistung Fleischmanns gedacht werden, der wieder Beiträge aus den verschiedensten Gebieten geliefert und überdies noch Aufsätze anderer Autoren ergänzt hat.

Laun.

Neu erschienene Bücher.

1. Soziologie, allgemeine soziale Probleme.

Beard, Charles A., An Economic Interpretation of the Constitution of the United States. New York, 1913. Macmillan Company. VI und 330 S. 10 *sh.*

Bochard, A., Les lois de la sociologie économique. (Systèmes et faits sociaux.) Paris, 1913. Marcel Rivière et C^{ie}. 352 S. *Fr.* 8.—

Broda, R., P. Deschamps, F. Mazade et I. Polako, Le rôle de la violence dans les conflits de la vie moderne. (Bibliothèque des Documents du Progrès.) Paris. Giard et Brière.

Danel, J., Les idées sociales de Ruskin. Paris, 1913. Bloud et C^{ie}. *Fr.* 3.50.

Gillette, J. M., Constructive rural sociology. New York, 1913. Sturgis and Walton. 301 S. \$ 1.60.

Guyau, Augustin, La philosophie et la sociologie d'Alfred Fouillée. Paris, 1913. F. Alcan. XIX und 244 S. *Fr.* 3.75.

Halbwachs, M., La théorie de l'homme moyen. Paris, 1913. F. Alcan. 180 S.

Harper, J. W., Christian ethics and social progress. London, 1912. Nisbet. 5 *sh.*

Hobhouse, L. T., Development and purpose. An essay towards a philosophy of evolution. London, 1913. Macmillan. 10 *sh.*

Howerth, I. W., Work and life; a study of the social problems of to-day. New York, 1913. Sturgis & Walton. 278 S. \$ 1.50.

Jandus, W., Social wrongs and state responsibilities. Cleveland, 1913. O. H. Carr. 143 S. \$ 1.50.

Matthieu, J., Das Christentum und die soziale Krise der Gegenwart. Basel, 1913. Helbing und Lichtenhahn. VIII und 187 S. *M.* 3.50.

Murdoch, J. G., Economics as the basis of living ethics. London. Constable and Co.

Porsenna, N. e S. Manolesco, Interdépendance des facteurs sociaux. Tome I. Bucarest, 1913. Ionesco.

Weber, L., Le rythme du progrès. De la Bibliothèque de philosophie contemporaine. Paris. Félix Alcan.

2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

Battistella C., Il concetto di reddito in economia, in finanza e nel diritto finanziario. Rovigno, 1913. Tipografia Sociale Editrice. 112 S. *L.* 3.50.

Brezigar, Emil, Vorboten einer Wirtschaftskrise Deutschlands. Konkrete Anwendung der Krisentheorie an der jetzigen Wirtschaftslage. Berlin, 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. IV und 61 S. *M.* 1.80

Brisco, Norris, A., Economics of Business. New York, 1913. Macmillan Company. XIV und 390 S. 6 sh 6 d.

Eckardt, Paul, Abriß der Weltwirtschaftskunde. Bielefeld. Velhagen & Klasing.

Fuchs, E. J., Volkswirtschaftslehre. (Sammlung Göschen.) Leipzig, 1912. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 144 S. *M.* —.90.

Gide, Charles und Charles Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausgegeben von F. Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Jena. G. Fischer. ca. *M.* 22.—.

Grünfeld, Judith, Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. 9. Heft.) Wien, 1913. Karl Konegen (Ernst Stülpnagel). X und 114 S. *K* 3.—.

Leschanofsky, H., Zur Emanzipation der Kapitalsbildung vom Geldkapital. Wien, 1913. Karl Konegen (Ernst Stülpnagel). 50 S. *M.* 1.—.

Masci, G., Il concetto e la definizione del reddito. Napoli, 1913. Luigi Pierro, editore. 193 S. *L.* 4.—.

Mill, John Stuart, Grundsätze der politischen Ökonomie mit einigen ihrer Anwendungen auf die Sozialphilosophie. Nach der Ausgabe letzter Hand (7. Auflage, 1871) übersetzt von Wilh. Gehrig und eingeleitet von Heinrich Waentig. 1. Band. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. XVII.) Jena, 1913. G. Fischer. XXVIII und 739 S. *M.* 9.—.

Mollat, Georg, Volkswirtschaftliches Quellenbuch. Eine Einführung in die Geschichte, die Theorie und die Praxis von Handel, Industrie und Verkehr. Osterwieck am Harz, 1913. A. W. Zickfeldt. XXVIII und 654 S.

Münsterberg, Hugo, Psychology and industrial efficiency. London. Constable and Co.

Orosio, Antonio, Théorie Mathématique de l'Échange. Paris, 1913. Giard und Brière. XVIII und 394 und 24 S. *Fr.* 10.—.

Philippovich, Eug., Grundriß der politischen Ökonomie. 1. Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 10., neu bearbeitete Auflage. (Aus: „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.“) Tübingen, 1913, J. C. B. Mohr. XV und 512 S. *M.* 11.—, geb. *M.* 12.—.

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 3. Band. Nationalökonomik des Gewerbetreibenden und Handels. 8., vermehrte Auflage, bearbeitet von

Wilh. Sieda. (In zwei Halbbänden.) 1. Halbband: Nationalökonomik des Gewerbetriebers. Stuttgart, 1913. J. G. Cotta Nachfolger. XVIII und 618 S. *M.* 12.—.

Schelle, G., Œuvres de Turgot et documents le concernant, avec biographie et notes. Tome premier. Paris. Félix Alcan.

Schmidt, Karl, Ausgewählte Abschnitte aus der Wirtschaftslehre. Leipzig. W. Engelmann. ca. *M.* 3.60.

Steuart, Sir James Bart., Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen von A. John und eingeleitet von Heinr. Waentig. 2. Band. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. 15. Band.) Jena, 1913. Gustav Fischer. XI und 530 S. *M.* 7.50.

Tourgeon, Charles Henri, La valeur d'après les économistes anglais depuis Adam Smith jusqu'à nos jours (thèse). Rennes, 1913. Oberthür. 623 S.

Tugan-Baranowsky, M., Les crises industrielles en Angleterre. Traduction française par Joseph Schapiro. Paris, 1913. Giard et Brière.

Wicksell, Knut, Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzipes. Jena, 1913. Gustav Fischer. XI und 290 S. *M.* 6.—.

Witte, S. J., Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Einzig berechtigte deutsche Ausgabe. Übersetzt und eingeleitet von Jos. Melnik. 1. Band. Stuttgart, 1913. Deutsche Verlagsanstalt vormals Ed. Hallberger. XXVII und 277 S. *M.* 7.50.

3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1910. I. Handel und Wandel. Jena, 1913. Gustav Fischer. VII und 367 S. *M.* 16.—.

Deutschmann, Alois, Zur Entstehung des deutsch-tiroler Bauernstandes im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutsch-Tirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt. Brixen a. E., 1913. Tyrolia. 168 S. *M.* 2.50.

Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 2. Teil. Weimar, 1913. Hermann Böhlau Nachf. VIII und 364 S. *M.* 9.—.

Eischel, M. M., Le thaler de Marie-Thérèse. Étude de sociologie et d'histoire économique. Paris, 1913. Giard et Brière. *Fr.* 4.50.

Frelupt, R., L'expansion économique française au Maroc. Paris, 1913. Rivière. *Fr.* 4.—.

Grothe, Dr. Hugo, Durch Albanien und Montenegro. Betrachtungen zur Völkerkunde, Politik und Wirtschaftswelt der westlichen Balkanhalbinsel. München, 1913. Martin Mörike. 224 S. *M.* 4.50.

Halter, Karl, Volks- und Wirtschaftsgeschichte des Schulkreises Waldshut. Bonndorf, 1913. Spachholz & Erath. 128 S. *M.* 2.50.

Hoffmann, M., Judentum und Kapitalismus. Berlin, 1913. H. Itzkowski. *M.* 2.50.

Key, Helmer, La vie économique de la Suède. Paris, 1913. Plon-Nourrit. 166 S.

Kobatsch, R., Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse von Österreich. Volkswirtschaftlicher Reiseführer. 4. Berlin, 1913. Weltreiseverlag. 69 S.

Lauber, Wheeler Almon, Indian Slavery in Colonial Times Within the Present Limits of the United States. (Studies in History, Economics and Public Law.) New York, 1913. Columbia University. Longmans, Green u. Co. 352 S.

Lichtenberger, H., Germany and its evolution in modern times. (Übersetzt von A. M. Ludovici.) New York, 1913. Holt. XXV und 440 S. \$ 2.50.

Magnus, Franz, Ägypten. (Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben.) Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XVI und 251 S. *M.* 7.—.

Maliniak, J., Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im XVI. und XVII. Jahrhundert. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 2. Heft.) Zürich und Leipzig, 1913. Rascher u. Cie. 135 S. *M.* 4.—.

Manes, Alf., Der soziale Erdteil. Studienfahrt eines Nationalökonomen durch Austral-Asien. Berlin. E. S. Mittler & Sohn. *M.* 3.—.

Martinez, A. B. und Lewandowski, M., The Argentine in the twentieth century. Boston, 1913. Small, Maynard. 53, 55, 376 S. \$ 3.50.

Möring, W., Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 45.) Berlin und Leipzig, 1913. Walther Rothschild. 186 S. *M.* 6.—.

Moore, J. R. H., An industrial history of the American people. New York, 1913. Macmillan. XIII und 496 S. \$ 1.25.

Morse, H. B., The Trade and Administration of China. Revised edition. London, 1913. Longmans. XIII und 466 S. 10 sh 6 d.

Oakenfull, J. C., Brazil in 1912. London, 1913. Robert Atkinson. 498 S.

Pallottino, R., I paesi nuovi nel loro procedere economico. Ancona, 1913. Giovanni Puccini e figli, editori. XIV und 197 S. *L.* 3.—.

Renard, G., L'histoire du travail à Florence. Paris, 1913. Nilsson. *Fr.* 6.—.

San Nicolo, M., Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. München, 1913. C. H. Beck. VIII und 225 S. *M.* 7.—.

Sartorius von Waltershausen, A., Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780 bis 1912. Eine sozialpolitische und weltwirtschaftliche Untersuchung. Leipzig, 1913. A. Deichert. XII und 385 S. *M.* 10.—.

Schaefer, Carl Anton, Ziele und Wege für die Jungtürkische Wirtschaftspolitik. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) Karlsruhe i. B., 1913. G. Braun. VIII und 182 S. *M.* 3.20.

Sieper, E., Deutschland und England in ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen, München, 1913. Oldenbourg. *M.* 2.50.

Volta, R., Saggi economiche finanziario sull'Inghilterra. Palermo, 1912. R. Sandron. VIII und 434 S. *Fr.* 5.—.

Zustände, Wirtschaftliche, Galiziens, in der Gegenwart. Vorträge. Wien. W. Braumüller. *K.* 2.—.

4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

Bardoux, J., L'Angleterre radicale. Essai de psychologie sociale. De la Bibliothèque d'histoire contemporaine. Paris, Félix Alcan.

Hesse, Albert, Die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches. Jena, 1913. Gustav Fischer. VI und 56 S. *M.* 1.60.

Wagemann, Arnold, Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe. Jena. G. Fischer. *M.* 1.50.

5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

Appy, F., L'accroissement de la population et sa loi. Part III de La vie de l'humanité. Paris. Giard et Brière. *Fr.* 4.50.

Behr-Pinnow, von, Geburtenrückgang und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Berlin, 1913. Springer. *M.* 2.—.

Blanchard, E., La main-d'œuvre étrangère dans l'agriculture française, étude d'économie rurale et sociale. Paris, 1913. Rivière. *Fr.* 5.—.

Fairschild, H. P., Immigration. A world movement and its American significance. New York, 1913. Macmillan. 455 S. \$ 1.75.

Grünfeld, Ernst, Die Japanische Auswanderung. Tokio, 1913. Berlin, Behrend & Co. 157 S.

Grund, P., Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien. Leipzig. A. Deichert Nachf. M. 1.60.

Haskin, Frederic, J., The Immigrant. An Asset and a Liability. New York, 1913. Fleming H. Revell Company. 251 S. \$ 1.25.

Hersch, L., Le Juif errant d'aujourd'hui. Étude sur l'émigration des israélites de l'Europe orientale aux États-Unis de l'Amérique du Nord (Bibliothèque internationale d'économie politique). Paris. Giard et Brière.

Johnston, Harry, H., A History of the Colonization of Africa by Alien Races. With eight Maps. New edition, revised throughout and considerably enlarged. Cambridge. London. University Press. XVI und 505 S. Cloth 8 sh.

Keup, Erich, und Rich. Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Untersuchungen über den Wert der inneren Kolonisation im Osten der preussischen Monarchie. Mit einer Einleitung von O. Auhagen. Berlin, 1913. Paul Parey. XXXI und 414 S. M. 9.—.

Lezius, Mart., Heimatsgebiete der Sachsengänger in Brandenburg, Posen und Schlesien. Das Problem der Sachsengänger in seiner jüngsten Entwicklung. Neudamm, 1913. J. Neumann. 135 S. M. 3.—.

Moheau, Recherches et considérations sur la population de la France (1778). Paris, 1913. Rivière. 302 S. Fr. 12.50.

Roloff, Gust., Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn, 1913. Eugen Salzer. 248 S. M. 3.—.

Seeburg, Reinh., Der Geburtenrückgang in Deutschland. Eine sozial-eth. Studie. Leipzig. A. Deichert Nachf. M. 1.80.

Warne, Frank Julian, The Immigrant Invasion. New York, 1913. Dodd, Mead and Company. 336 S. \$ 2.50.

Weber, Paul, Die Polen in Oberschlesien. Berlin. S. Springer. M. 4.—.

6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

Amar, E., L'organisation de la propriété au Maroc. Paris, 1913. P. Geuthner. Fr. 7.50.

Anderson, F. I., The farmer of to-morrow. New York, 1913, Macmillan. VII und 308 S. \$ 1.50.

Andrews, E. B., The call of the land; popular chapters on topics of interest to farmers. New York. O. Judd Co. XV und 385 S. \$ 1.50.

Bericht des schweiz. Bauernsekretariats an das Landwirtschaftsdepartement. Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1911/12 (Separatabdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz). Bern, 1913. Wyss. 186 S.

Blanchard, E., La main-d'œuvre étrangère dans l'agriculture française, étude d'économie rurale et sociale. Paris, 1913. Rivière. *Fr.* 5.—.

Cooper, W. E., England's fatal land policy. London, 1913. C. A. Pearson. 320 S. 2 *sh* 6 *d.*

Cotton Growing in Egypt and the Anglo-Egyptian Sudan. Manchester, 1913. 347 S.

Craig, J. A., Sheep-farming in North America. The rural science series. New-York, 1913. Macmillan. XVIII und 302 S. \$ 1.50.

Decker-David, P., L'agriculture indigène en Tunisie. Paris, 1913. J. B. Baillièrre et Fils. 777 S. *Fr.* 12.—.

Dunlop, O. Jocelyn, The Farm Labourer: the History of a Modern Problem. London, 1913. Fisher Unwin. 268 S. 7 *sh* 6 *d.*

Fleischer, M., Die Anlage und die Bewirtschaftung von Moorwiesen und Moorweiden. Berlin, 1913. P. Parey. VIII und 132 S. *M.* 2.20.

Franges, Otto, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina und ihre Wechselbeziehungen zu Handel und Industrie der Monarchie (Mitteilungen des österreichisch-bosnisch-herzegowinischen Interessentenverbandes. Nr. 6). Wien, 1913. W. Braumüller. 22 S. *K* 1.—.

Glaser, Theodor, Zur forstlichen Rentabilitätslehre. Wien, 1913. Wilhelm Frick. VI und 63 S. *M.* 2.40.

Grünberg, Siegm., Gesetz über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz). Mit Erläuterungen. Wien, Manz. *K* 2.20.

Handbuch der Forstwissenschaft, begründet von Tiusco Lorey, Tübingen, 1913. H. Laupp. I und 192 S. *M.* 5.—.

Kêng Tschì Tu, Ackerbau und Seidengewinnung in China. Ein kaiserliches Lehr- und Mahnbuch. Aus dem Chinesischen übersetzt und mit Erklärungen versehen von O. Franke (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts, Band 8). Hamburg, 1913. L. Friederichsen u. Co. VII und 194 S. *M.* 20.—.

Lingh, G., Neuzeitliche Landwirtschaft. 20 gemeinverständliche Vorträge über Maßnahmen zur Ertragssteigerung in mittleren und kleineren Landwirtschaftsbetrieben. Stuttgart, 1913. Eugen Ulmer. VI und 238 S. *M.* 4.—.

Maucke R., Die zur Erhaltung der Privatforsten ausschließlich der Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenforsten in den deutschen Bundesstaaten erlassenen noch gültigen Bestimmungen. Berlin. P. Parey. M. 1.50.

McCann, A. W., Starving America. New York, 1913. Doran. 270 S. \$ 1.50.

Müller, Karl, Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft (Soziale Tagesfragen, 43. Heft). M. Gladbach, 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 61 S. M. —.80.

Olin, W. H., American irrigation farming. Chicago, 1913. Mc Clurg. \$ 1.50.

Oppenheimer, Frz., Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Jena, 1913. G. Fischer. XXIV und 638 S. M. 8.—.

Powell, G. H., Cooperation in agriculture. New York, 1913. XIII und 327 S. \$ 1.50.

Production et consommation des engrais chimiques dans le monde (Institut International d'Agriculture). Rome, 1913. Imprimerie de l'institut international d'agriculture. VI und 134 S.

Roux et Foutenouille, La crise rurale. Rôle social du propriétaire rural. Paris, 1913, Laveur. Fr. 3.50.

Rowntree B. Seebohm and Kendall May, How the labourer lives. A Study of the Rural Labour Problem. London, 1913. Nelson. 342 S. 2 sh.

Sierig, Ewald, Die Moorkultur, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und Durchführung. Für Landwirte, Nationalökonomien, Kulturtechniker und Studierende. Berlin, 1913. Paul Parey. VII und 127 S. M. 2.50.

Vuyst, P. de, Woman's place in rural economy. London, 1913. Blackie. 3 sh 6 d.

Walter, Emil, Einführung in die Fischkunde unserer Binnengewässer. Mit besonderer Berücksichtigung der biologisch und fischereiwirtschaftlich wichtigen Arten. Leipzig, 1913. Quelle und Meyer. VII und 364 S. M. 7.—.

7. Bergbau, Hüttenwesen.

Bilder und Zahlen aus dem Bergbau Österreichs. Festgabe an die Teilnehmer des allgemeinen Bergmantages Wien, 1912. Berlin, 1912. Verlag für Fachliteratur. VII und 87 S. M. 10.—.

David, E., Die Kupferhüttenindustrie. Stuttgart 1913. J. G. Cotta. M. 4.50.

Engelbach, H., Notes et observations sur l'industrie houillère aux États-Unis. Paris, 1913. Dunod et Pinat. *Fr.* 8.—

Félix, Armin, Le régime légal des mines dans l'Afrique du Nord. Paris, 1913. Challamel.

Giorodie, A., Les mines d'argent en Lorraine au XVI^e siècle. Nancy, 1913. Revue Lorraine. *Fr.* 20.—

Handbuch der Kali-Bergwerke, Salinen und Tiefbohrunternehmen 1913. Berlin, Verlag der Kuxen-Zeitung. XI und 834 S. *M.* 12.—

Levat, D., Les richesses minérales de Madagascar. Paris, 1913. Dunod et Pinat. 360 S.

8. Gewerbe und Industrie.

Besarovic, Vojislav, Die Handwerkerfrage in Bosnien-Herzegowina (Mitteilungen des österreichisch-bosnisch-herzegowinischen Interessentenverbandes Nr. 7). Wien, 1913. W. Braumüller. 18 S. *K* —50.

Birk, Max, Kopraproduktion und Koprahandel (Probleme der Weltwirtschaft). Jena, 1913. G. Fischer. X und 186 S. *M.* 6.—

David, Ernst, Die Kupferhüttenindustrie. Ein Beitrag zu dem Problem der industriellen Standortsverteilung (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Brentano und Lotz. 123. Stück). Stuttgart, 1913. J. G. Cotta. XV und 177 S. *M.* 4.50.

Dawson, Harbutt, Industrial Germany. London. 264 S.

Elbert, Geo, Die Entwicklung der Weißgerberei. Eine ökonomisch-technische Studie. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 12.—

Germann Karl, Die deutsche Möbelplüsch- und Moquette-Industrie. Leipzig. Veit u. Co. *M.* 2.40.

Klaus, Herm., Die deutsche Ölmüllerei. Eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung ihrer technischen Entwicklung. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. 13. Bd.) Leipzig, 1913. W. Klinkhardt. 223 S. *M.* 4.50.

Kolbenheyer, Erich, Motive der hausindustriellen Stickerie in der Bukowina. Gesammelt, gezeichnet und bearbeitet. Herausgegeben vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und vom Bukowinaer Landesausschusse. Wien, 1913. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 121 S. *M.* 1.80.

Leitner, Friedr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Eine Einführung. Frankfurt a. M., 1913. J. D. Sauerländer. VII und 370 S. *M.* 7.—

Perlick, A., Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, 1913. W. Klinkhardt. 140 S. *M.* 5.—

Schweikert, Kurt, Die Baumwollindustrie Russisch-Polens. Ihre Entwicklung zum Großbetrieb und die Lage der Arbeiter. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 4. Heft.) Zürich, 1913. Rascher & Co. 382 S. *M.* 11.50.

Tourgan-Baranowska, Michel, Les crises industrielles en Angleterre. Traduit sur la 2^e édition russe revue et augmentée par l'auteur, par Joseph Schapiro. Paris, 1913. M. Giard et E. Brière. VII und 476 S. *Fr.* 12.—.

9. Handel und Handelspolitik.

Baernreither, J. M., Handelspolitische Ausblicke. Vortrag. Wien, 1913. Manz. 44 S. *M.* —.70.

Baicoiano, Const., Handelspolitische Bestrebungen Englands zur Erschließung der unteren Donau. Die wirtschaftliche Bedeutung des Schwarzen Meerhafens von Constanza einst und jetzt. Ein Beitrag zur rumänischen Eisenbahn- und Wasserstraßenpolitik. München, 1913. VII und 80 S. J. Schweitzer Verl. *M.* 3.—.

Borchard, C., Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Mit einem Anhang: Die Gregory Kingsche Regel. Berlin, 1913. R. Trenkel. 67 und 94 S. *M.* 3.—.

Fäs, Emil, Die Berücksichtigung der Wertverminderungen des stehenden Kapitals in den Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften. Tübingen, 1913. *M.* 3.40.

Guyot, Yves, L'ABC du libre Échange. Paris, 1913. Alcan. VII und 212 S. *Fr.* 2.—

Henningsen, A., Die gleitende Skala für Getreidezölle. Jena, 1913. Fischer. XIV und 116 S. *M.* 5.50.

Hermanns, Heinr., Beiträge zur volkswirtschaftlichen Würdigung der Reklame. Leipzig, C. E. Poeschel. *M.* 2.—.

Hirsch, Jul., Die Filialbetriebe im Detailhandel (unter hauptsächlich Berücksichtigung der kapitalistischen Massenfialbetriebe in Deutschland und Belgien). (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Herausgegeben von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim u. a. Schriftleitung: Bruno Kuske. 1. Heft.) Bonn, 1913. A. Marcus und E. Weber. XVI und 296 S. *M.* 6.—.

Kelly, Customs tariffs of the world, 1913. London. Kelly's Directories. 10 *sh.*

Klein, Der Tabakzoll. Berlin, Bennisgen & Ehrlich. *M.* 2.50.

Kries, Wilhelm von. Seezollverwaltung und Handelsstatistik in China (Probleme der Weltwirtschaft). Jena, 1913. Gustav Fischer. X und 111 S. *M.* 3.50.

Legg, C. A., The law of commercial exchanges. New York, 1913. Baker, Voorhis u. Co. XXXIV und 381 S. \$ 3.50.

Liversedge, A. J., Commercial engineering; by a general manager. New York, 1913. Van Nostrand. XV und 369 S. \$ 3.—.

Morse, H. B., The trade administration of China. New edition, revis. New York, 1913. Longmans. XIV und 466 S. \$ 3.50.

Pallain, G., Les douanes françaises, régime général, organisation, fonctionnement. Paris, 1913. P. Dupont. *Fr.* 36.—.

Pigier, Notions générales de commerce. Paris, 1913. Pigier. 380 S. *Fr.* 5.—.

Rauers, Friedrich, Bremer Handelsgeschichte im 19. Jahrhundert. Bremer Handelsstatistik vor dem Beginn der öffentlichen administrativen Statistik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben vom Bremer Statistischen Amt. Bremen, 1913. F. Leuwer. 126 S.

Roderich-Stoltheim, F., Die Juden im Handel und das Geheimnis ihres Erfolges. Zugleich eine Antwort und Ergänzung zu Sombarts Buch: „Die Juden und das Wirtschaftsleben“. Steglitz, 1913. Peter Hobbing. IV und 254 S. *M.* 3.—.

Sigerus, A., Handelsbetriebsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Warenhandelsbetriebe. Leipzig, 1913. B. G. Teubner. IV und 82 S. *M.* 3.60.

Stamer, Max, Fischhandel und Fischindustrie. Stuttgart, 1913. Ferd. Enke. VIII und 368 S. *M.* 12.—.

Treuherz, Walt., Die zollpolitische Assimilationsgesetzgebung Frankreichs und ihre Wirkung auf die Kolonien, nachgewiesen am Beispiel Indochinas und Madagaskars. Jena, G. Fischer. *M.* 3.50.

Wekerle, Alex., Die passive Handelsbilanz. Vortrag. Wien, 1913. Manz. 26 S. *M.* —.85.

Zolltarifvorlage, Die neue, der Vereinigten Staaten von Amerika in englischer Sprache nach den Drucksachen des amerikanischen Repräsentantenhauses. Berlin, 1913. Carl Heymann. 85 S. *M.* 3.—.

10. Transportwesen.

Ballen, D., Bibliography of the roads of the United Kingdom. London, 1913. King. 15 *sh.*

Eaton, Ja. Shirley, Handbook of railroad expenses. New York. McGraw-Hill. 559 S. \$ 3.—.

Günther Arth., Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands. Jena, G. Fischer. *M.* 5.—.

Haase, Augustin, Die modernen Lösch- und Ladeeinrichtungen und ihre Bedeutung für die Seeschiffahrtbetriebe. Jena, 1913. G. Fischer. 112 S. *M.* 3.—

Huber, M., Einführung in das Budget-, Rechnungs- und Kassenwesen der österreichischen Staatsbahnen. Wien, 1913. Hölder. VIII und 223 S. *M.* 3.20.

Krakauer, Victor, Über den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen. Graz, 1913. Deutsche Vereinsdruckerei. 86 S.

Lasteyrie, C., La nationalisation des chemins de fer anglais. Paris, 1913. Roustan. *Fr.* 1.50.

Lust, H. C. und Merriam, R., Digest of the decisions under the interstate commerce act. Chicago, 1913. The authors. 1100 S. \$ 6.—

Piot, G., De l'application des prix des tarifs de chemins de fer. Paris, 1913. A. Rousseau. 328 S. *Fr.* 6.—

Ritter Paul, Der Leipzig-Saale-Kanal, seine wirtschaftliche Bedeutung für Leipzig und das übrige Mitteldeutschland, seine Rentabilität und Finanzierung. Die Lösung der Leipziger Kanalfrage. Halle, 1913. Gebauer-Schwetschke. VI und 130 S. *M.* 2.25.

Stockert, Ludw., Eisenbahnunfälle. Ein Beitrag zur Eisenbahnbetriebslehre. 2 Bände. Leipzig, 1913. Wilhelm Engelmann. VI und 274 S. *M.* 24.—

Supino, Camillo, La navigazione dal punto di visti economico. Terza edizione rifatta ed ampliata. Milano, 1913. Ulrico Hoepli. XI und 450 S. *L.* 7.50.

Wehrmann, L., Die Verwaltung der Eisenbahnen. Die Verwaltungstätigkeit der preußischen Staatsbahn in der Gesetzgebung, der Aufsicht und dem Betriebe unter Vergleich mit anderen Eisenbahnen. Berlin, 1913. Springer. VIII und 346 S. *M.* 7.—

11. Geld und Kredit. Börse, öffentliche Schulden.

Adams, E. H., Private gold coinage of California. 1894-95, its history and its issues. Brooklyn, 1913. N. Y. The author, 447 a State St. 28, 110 S. \$ 5.—

Antwerp, W. C. van, The stock exchange from within. New York, 1913. Doubleday. Page. 459 S. \$ 1.50.

Barker, D. A., The Theory of Money. Cambridge, 1913. University Press. VII und 141 S. 1 *sh.*

Brunner, Hugo, Die öffentliche Anleihe und die Organisation der Anleihegläubiger. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Prof. Max Gmür, 51. Heft.) Bern, 1913, Stämpfli u. Co. XVII und 107 S. *M.* 2.50.

Courcelle-Seneuil, J. G., Les opérations de banque. Traité théorique et pratique. Paris, 1909. F. Alcan. XII und 694 S.

Dorsainvil, J. B., La monnaie. La circulation fiduciaire et les échanges internationaux. Paris, 1913. Giard & Brière. VIII und 108 S. *Fr.* 2.25.

Goldberg, Mart., Geschichte der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung seit der ersten Erneuerung des Reichsbankprivilegs. Berlin, 1913. Puttkammer und Mühlbrecht. 187 S. *M.* 3.—.

Hacker, Rob., Die Technik des Buchforderungskomptes. Ein Buch aus der Praxis für Bankbeamte, Juristen und die Kaufmannschaft. Wien, 1913. Manz. V und 141 S. *M.* 3.40.

Huart, Albin, L'Organisation du Crédit en France. Paris, 1913. Giard et Brière. 351 S. *Fr.* 7.—.

Keynes, John Maynard, Indian Currency and Finance. London, 1913. Macmillan. VIII und 263 S. 6 *sh.*

Kniffin, W. H. Jr., The savings banks and its practical work; a practical treatise on savings banking. New York, 1913. Banker's Publis. Co. VI und 551 S. \$ 5.—.

Lang, Otto, Tauschgeld und Wirtschaftsgeld. Ein Vorschlag samt Begründung. Wien, 1913. Manz. *K* 1.80.

Maier, G., Das Geld und sein Gebrauch. Leipzig, 1913. Teubner. 126 S. *M.* 1.50.

Martin, G., L'histoire du crédit en France sous le règne de Louis XIV. Tome I^{er}. Le crédit public. Avec la collaboration de M. Bezançon. Paris, 1913. Libraire du Recueil Sirey.

Marx, Erich, Die Entwicklung der deutschen Provinzbörsen. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin. Verlag für Fachliteratur. *M.* 1.80.

Neuburger, F., Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Berlin, 1913. Siemenroth. 120 S. *M.* 2.50.

Pini, Giac., Cenni sul credito e appunti intorno alla legge cambiaria italiana. Ostiglia, 1912. La Scolastica. VI und 110 S.

Ramorino, Ang., La borsa: sua origine, suo funzionamento. Bari, 1912. G. Laterza e figli. 98 S.

Scholler, E., Das Münzwesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. Nürnberg, 1912. J.L.Schrag. VIII und 143 S. *M.* 5.—.

Steiner, Fritz G., Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. VIII. Heft.) Wien, 1913. Carl Konegen. (Ernst Stülpnagel.) VIII und 271 S. *M.* 6.50.

Swoboda, Otto, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen- und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Gold-

wesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. Berlin, 1913. Haude und Spensersche Buchhandlung Max Paschke. XX und 793 S. *M.* 18.—.

Thomas Charles Gabriel, Notions historiques sur le développement en France des grandes sociétés de crédit (thèse). Paris, 1913. Giard et E. Brière. 196 S.

Tonelli, P. A., La speculazione di borsa. Rovigno, 1913. Tip. Sociale. XII und 236 S.

Turner, E. H., The repayment of local and other loans: sinking funds. New York, 1913. Ronald Press. XXVII und 536 S. \$ 6.—.

Weyrich L., Bilanzkritik. Cöthen in Anh. Selbstverlag 1912. VI und 310 S. *M.* 5.—.

Wissering, G., und **Roest, W. A.**, On Chinese currency. Preliminary remarks about the monetary reform in China. Amsterdam, 1913. J. H. de Bussy.

Wolf, Jul., Das internationale Zahlungswesen. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 6.—.

12. Versicherung (einschließlich der Arbeiterversicherung).

Agnel, E., Manuel général des assurances ou guide pratique des assureurs et assurés. Paris, 1913. Marchal & Godde. *Fr.* 10.

Aufgaben, Die neuen, der Sozialversicherung in der Praxis. (Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz.) Tübingen. J. C. B. Mohr. *M.* 6.—.

Boyd, J. H., A treatise on the law of compensation for injuries to workmen under modern industrial statutes. Indianapolis, 1913. Bobbs, Merrill. XXVII und 1622 S. \$ 7.50.

Bullock, E. D., Selected articles on compulsory insurance. Debaters handbook series. Minneapolis, 1913. H. W. Wilson Co. XXXV und 266 S. \$ 1.—.

Dobson, G., Company fire insurance in Russia, 1827 bis 1910. St. Petersburg, 1913. Tariff Commission of Russian Insurance Companies. 145 S.

Fischer, Walt., Die Versicherung für fremde Rechnung in der Schadenversicherung. Leipzig. Veit & Co. *M.* 2.80.

Follmann, J., Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berlin, 1913. Guttentag. 528 S.

Imbert, L., Oddo, C., et Charvenac, P., Accidents du travail. L'évaluation des incapacités. Paris, 1913. Masson et C^{ie}. VIII und 946 S. *Fr.* 12.—.

Klotz, Adf., Die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Karlsruhe. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. *M.* 6.—.

Krumbiegel, Kurt, Die schweizerische Sozialversicherung, mit besonderer Berücksichtigung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911. Jena. G. Fischer. *M.* 3.—.

Laurent, H., Théorie et pratique des assurances sur la vie. Paris, 1913. Gautier-Villars. 176 S. *Fr.* 2.50.

Lefort, J., L'assurance contre le chômage en France et à l'étranger. Paris, 1913. Fontemoing et Cie. *Fr.* 12.—.

Lombard, Paul, L'assurance mutuelle agricole contre l'incendie en France (thèse). Nancy, 1913. L. Bertrand. 162 S.

Manes, A., Versicherungslexikon. Ergänzungsband für die Jahre 1908 bis 1912. Tübingen, 1913. Mohr. 982 S. *M.* 16.—.

Pic, P., Les assurances sociales en France et à l'étranger. Paris, 1913. Alcan. *Fr.* 6.—.

Schulz, Herm., Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung. Berlin. F. Vahlen. *M.* 1.80.

Soergel, Th., Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts. Jahrgang 1912. Stuttgart, 1913. Kohlhammer. VIII und 175 S. *M.* 3.—.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1910. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. 138 S.

13. Unternehmungsformen (insbesondere Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

Cadbury, E., Experiments in industrial organisation. With preface by W. G. Ashley. London, 1912. Longmans and Co. XXI und 296 S. 5 *sh.*

Danner, Adf., Kaufmann oder Kameralist in den werbenden Gemeindebetrieben, vorab der mittleren und kleineren Städte? München, 1913. J. Schweitzer. 31 S. *M.* 1.20.

Dreyfus, P., Les amortissements dans les sociétés anonymes. Paris, 1913. A. Rousseau. 250 S. *Fr.* 5.—.

Fay, C. R., Co-partnership in industry. (Cambridge manuals of science and literature.) New York, 1913. Putnam. 154 S. 1 *sh.*

Frost, T. G., Incorporation and organization of corporations. Fourth edition, enlarged and revised to January 1st, 1913. Boston, 1913. Little, Brown & Co. 925 S. \$ 6.

Greineder, F., Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gaswerkunternehmungen und das Problem der rationellen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung der Stadt- und Landgemeinden. München, 1913. R. Oldenbourg. 48 S. *M.* 1.50.

Günther, Arth., Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands. Jena. G. Fischer. *M.* 5.—.

Haney, Lewis H., Business organization and combination. New York, 1913. The Macmillan Company. XIV und 477 S. \$ 2.—.

Heisler, R. C., Federal incorporation; constitutional questions involved. Boston, 1913. Boston Book Co. VIII und 231 S. \$ 3.50.

Juckenburg, K., Das Aufkommen der Großindustrie in Leipzig. Volkswirtschaftliche und wirtschaftliche Abhandlungen 2. Leipzig, 1913. Veit & Comp. VIII und 188 S. M. 5.—.

Kirkbridge, B. B. and Sterrett, J. E., The modern trust company: its functions and organization. New York, 1913. Macmillan. \$ 2.50.

Lenz, P., Die Konzentration im Seeschiffahrtsgewerbe. Jena, 1913. G. Fischer. VIII und 142 S. M. 4.—.

Liefmann, R., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Second edition. Jena, 1913. G. Fischer. M. 16.—.

Mansfeld, Rob., Kapitalkonzentration im Brauereigewerbe. Berlin. P. Parey. M. 4.—.

Spies, G., Zwei Denkschriften zum Petroleummonopol. Berlin, 1913. Puttkammer und Mühlbrecht. XII und 154 S. M. 2.50.

14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik im allgemeinen, Einkommenverteilung, Arbeiterfrage im allgemeinen.

Benson, A. L., The truth about socialism. New York, 1913. Huebsch, 188 S. \$ 1.

Brupbacher, Fritz, Marx und Bakunin. München, G. Birk u. Co. M. 3.—.

Deslinieres, L., Projet de code socialiste. Vol. III. Organisation, administration. Paris, 1913. Giard und Brière. Fr. 2.25.

Effertz, O., Le principe ponophysiocratique et son application à la question sociale. Paris. M. Rivière et Cie.

Engels, Frdr., und **Karl Marx**, Briefwechsel 1844 bis 1883. Herausgegeben von A. Bebel und Ed. Bernstein. Stuttgart. J. H. W. Dietz Nachf. M. 40.—.

Glasier, J. B., The socialist year book 1913. London, 1913. National Labour Press, Ltd. St. Bride's House, Salisbury Sq. 2 sh 6 d.

Jubineau, L'idée de fédéralisme économique dans le socialisme français. Paris, 1913. Giard et Brière. Fr. 3.25.

Leitzke, Max, Soziales Fürstentum der Hohenzollern von den Anfängen des Hohenzollernstaates bis zur Gegenwart. Berlin, 1913. L. Düringshofen. VIII und 264 S. M. 4.50.

Lewin, David, Der Arbeitslohn und die soziale Entwicklung. Berlin, 1913. Julius Springer. V und 206 S. M. 4.—.

Licciardelli-Galatioto, G., Lo stato neu rapporti tra capitale e lavoro. Catania, 1913. N. Gianotta. 171 S. *L.* 3.—.

Mitchell J., The wage earner and his problems. Washington. D. C. P. S. Ridsdale. 186 S. \$ 1.—.

Oppenheimer, Franz, Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Jena, 1913. G. Fischer. XXIV und 638 S. *M.* 8.—.

Pataud, Emile, and Pouget, Emile, Syndicalism and the Co-operative Commonwealth. (How we shall bring about the Revolution). Oxford, 1913. The New International Publishing Company. XVI und 237 S. 2 *sh* 6 *d.*

Samuelson, Bernard, Socialism rejected. London, 1913. Smith, Elder & Co. 342 S. 7 *sh* 6 *d.*

Seilhac, L. de, Une expérience socialiste. Paris, 1913. Rousseau.

Simkhovitch, G. Vladimir, Marxism versus Socialism. New York, 1913. Henry Holt and Company. XVI und 298 S. \$ 1.50.

Snowden, Philip, Socialism and Syndicalism. (The Nations' Library.) London, 1913. W. Collins. 262 S. 1 *sh.*

Spargo, J., Syndicalism, industrial unionism and socialism. New York. 1913. Huebsch. 243 S. \$ 1.25.

Tönnies, Ferd., Die Entwicklung der sozialen Frage. (Sammlung Göschen). Berlin und Leipzig, 1913. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 160 S. *M.* —.90.

Trautwein, Carl, Über Ferdinand Lassalle und sein Verhältnis zur Fichteschen Sozialphilosophie. Jena. G. Fischer. *M.* 5.—.

15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit.

Boyle, Ja, The minimum wage and syndicalism; an independent survey of the two latest movements affecting American labor. New York. Stewart and Kidd. 136 S. \$ 1.—.

Brooks, J. G., American syndicalism. New York, 1913. Macmillan. 264 S. \$ 1.50.

Brupbacher, Fritz, Marx und Bakunin. Ein Beitrag zur Geschichte der internationalen Arbeiterassoziation. München, 1913. G. Birk & Co. 202 S. *M.* 3.—.

Buelens, J., Les Employés en Allemagne: leur situation sociale et leur Contrat d'Emploi: Législation et Revendications. Anvers, 1913. Ch. et H. Courtin. XV und 327 S. *Fr.* 6.—.

Carcanagues, P., Le mouvement syndicaliste réformiste en France. Paris, 1913. A. Schleicher. *Fr.* 3.50.

Clayton, Joseph, Trade unions. (People's books.) London, 1912. Jack.

Deibler, F. S., The amalgamated wood workers' international union of America. A historical study of trade unionism in its relation to the development of an industry. Madison, 1912. Univ. of Wisconsin. 211 S. *Fr.* —.40.

Dufour, M., Le Syndicalisme et la prochaine révolution. Paris. M. Rivière et Cie.

Estey, J. A., Revolutionary syndicalism. An exposition and a criticism. London, 1913. King. 7 sh 6 d.

Faulhaber, Alfons, Die christliche Gewerkschaftsbewegung. Nürnberg. B. Hilz. *M.* 1.20.

Glocker, Th. W., The government of American trade unions. (The John Hopkins University studies in historical and political science.) Baltimore, 1913. The John Hopkins Press. 242 S. \$ 1.—.

Göhre, Paul, Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche. Volksausgabe. Leipzig, 1913. F. W. Grunow. VIII und 223 S. *M.* 1.25.

Goldstein, J., Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands zur Vorgeschichte der großen Aussperrung. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Sieveking in Zürich. Fünftes Heft.) Zürich und Leipzig, 1913. Verlag von Rascher & Cie. 224 S.

Grund, P., Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien. Leipzig. A. Deichert Nachf. *M.* 1.60.

Kleeck, Mary van, Artificial Flower Makers. New York, 1913. Survey Associates. XIX und 261 S. \$ 1.50.

Knibbs, G. H., Trade Unionism, Unemployment, Wages, Prices and Cost of Living in Australia, 1891 to 1912. 80 S. Melbourne, 1913.

Kulemann, W., Die Berufsvereine. I. Abteilung. Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2., völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung“. Berlin, 1913. L. Simion Nachf. *M.* 30.—.

Kumpmann, Karl, Die Reichsarbeitslosenversicherung. Tübingen. J. C. B. Mohr.

Lefort, J., L'assurance contre le chômage en France et à l'étranger. Paris, 1913. Fonter ming et Cie. *Fr.* 12.—.

Lohnstatistik des Personals der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1912. Bearbeitet im k. k. Eisenbahnministerium. III, 251; 927, 842 und 293 S. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. *K* 16.—.

Matthews Lillian Ruth, *Women in Trade Unions in San Francisco*. (University of California Publications in Economics.) Berkeley, 1912. University of California Press. 100 S.

Osborne, W. V., *Sane Trade Unionism*. (The Nation's Library.) London, 1913. W. Collins. 264 S. 1 *sh.*

Pouget, E., *Sabotage*. Translated from the French with an introduction by A. M. Giovannitti. Chicago, 1913. 108, 22 S. *Fr.* 50.—

Robinson M. Fothergill, *The Spirit of Association*. London, 1913. John Murray. X und 403 S. 6 *sh.*

Rowntree B. Seebohm, and **Kendall May**, *How the labourer lives. A Study of the Rural Labour Problem*. London, 1913. Nelson. 342 S. 2 *sh.*

Sargent, Fk.-Byron, *Statistics of unemployment and the work of employment offices*. Washington, 1913. D. C. Government Printing Office.

Schuon, Herm., *Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg*. Jena, G. Fischer. M. 6.—

Statistique des Accidents du Travail élaborée par l'Office de Travail. D'après les documents fournis en exécution de la loi du 24 décembre 1903 sur la Réparation des Dommages résultant des Accidents du Travail. Buxelles, 1912. J. Lebègue et Co. XXXII und 863 S.

Tridon, A., *The new unionism*. New York, 1913. Huebsch. \$ 1.—

Wright Rev. Thomas, edited by, *Sweated Labour and the Trade Boards Act*. Second edition: thoroughly revised and brought up to date. London, 1913, P. S. King. 78 S. 6 *d.*

Zitzlaff, J., *Arbeitsgliederung in Maschinenbauunternehmungen*. Jena, 1913. Gustav Fischer, 58 S.

16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. (Arbeiterversicherung s. Nr. 12).

Barthelemy, Raynaud, *Vers le Salaire Minimum*. Paris, 1913. L. Larose et L. Tenin. XI und 511 S. *Fr.* 14.—

Beauquis, A., *Guide pratique de la réglementation du travail dans les établissements de l'industrie textile chanvre, coton, jute, laine, lin, soie*. Paris, 1913. Dunod et Pinat. VIII und 248 S. *Fr.* 6.—

Bloch, R. et Chaumel, H., *Traité théorique et pratique des conseils de prud'hommes*. Paris, 1913. Alcan. *Fr.* 12.—

Boyle, Ja., *The minimum wage and syndicalism; an independent survey of the two latest movements affecting American labor*. New York. Stewart and Kidd. 136 S. \$ 1.—

Costa, E., *I contratti di lavoro nei papiri greco-egizi*. Bologne, 1912. Université de Bologne. 16 S.

Fagnot, M. E., La réglementation du travail dans les usines à marche continue. Rapport à l'Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Paris. Félix Alcan.

Figuera, R., La protection légale des travailleurs en France. Commentaire du livre II du code du travail et de la prévoyance sociale. Paris, 1913. Berger-Levrault. 481 S. *Fr.* 7.50.

Gerlach, Kurt R., Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes. Jena. G. Fischer. *M.* 3.—.

Hayes, C. H., British social politics; materials illustrating contemporary state action for the solution of social problems. Boston, 1913. Ginn. XI und 580 S. \$ 1.75.

Hollande, M., La défense ouvrière contre le travail étranger. Vers un protectionnisme ouvrier. Paris, 1913. Bloud et C^{ie}. *Fr.* 5.—.

Lange, Paul, Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden. Eine geschichtliche Materialsammlung. (Schriften des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen, Nr. 29.) Berlin, 1913. Handlungsgehilfenverlag. 88 S. *M.* 4.50.

Malnoury, L., Manuel du conseiller prud'homme. Paris, 1913. Rivière. 386 S. *Fr.* 4.—.

Noseda, E., Nuovo codice del lavoro. Milano, 1913. U. Hoepli.

Payen, Ed., La réglementation du travail réalisée ou projetée. Ses illusions, ses dangers. Paris. Félix Alcan.

Schriften des zweiten österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg 1913. Gesammelt und herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Wien, 1913. In Kommission Moritz Perles, im Selbstverlag Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. XL und 620 S.

Steinberg, M. W., Das obligatorische Schiedsgerichtswesen in Neuseeland. Berlin, 1913. Gustav Schade. 100 S.

Wright, Rev. Thomas, edited by, Sweated Labour and the Trade Boards Act. Second edition, thoroughly revised and brought up to date. London, 1913. P. S. King. 78 S. 6*d.*

Zimmermann, Waldem., Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages. Haftung und Abdingbarkeit. Jena. G. Fischer. *M.* —.90.

17. Mittelstandspolitik. Beamten-, Ärztefragen.

Lambrechts, H., Les grands magasins et les coopératives de consommation au point de vue des classes moyennes. Paris, 1913. Rousseau. 109 S. *Fr.* 3.—.

Marburg, Gustav, Soziale Reformen. Ein Programm für die Mittelstandsparteien des Staates. Neunte, zeitgemäße Auflage. Wien, 1910. Georg Szelinsky. 108 S. *K* 1.—.

Testaferrata, G. O. M., La questione delle classi medie. Florence, 1912. Ed. Fiorentina. VIII und 220 S. *Fr.* 4.40.

Wiedemann, Heinr., Der reichsdeutsche Mittelstandsverband. Beitrag zur Lösung der Organisationsfrage des deutschen Mittelstandes. Münster. H. Wulle. *M.* 1.—.

18. Preise, Approvisionnement, Konsum.

Bresciani, Turroni C., Le variazioni cicliche dei prezzi. 58 S. Palermo, 1913. Seminario giuridico dell'Università.

Eversole, O. P., The high cost of living. A brief defense of the people. Fort Wayne, 1913. O. P. Eversole and Co. 137 S.

Knibbs, G. H., Trade Unionism, Unemployment, Wages, Prices and Cost of Living in Australia, 1891 to 1912. 80 S. Melbourne, 1913.

Porte, M., Budgets de familles et consommations privées. Paris. Allier frères.

Ratzka-Ernst, C., Welthandelsartikel und ihre Preise. Eine Studie zur Preisbewegung und Preisbildung. Der Zucker, der Kaffee, die Baumwolle. Leipzig, 1913. Duncker und Humblot. *M.* 7.—.

Rubner, M., Popolo ed alimentazione. Torino, 1913. Società Tipografica Editrice Nazionale. 184 S. *L.* 2.50.

Vincey, P., Le prix de la viande à Paris. Paris, 1913. Dunod et Pinat. 152 S. *Fr.* 7.50.

19. Wohnungs- und Bodenfrage.

Beaudonuat, E., Les institutions de crédit foncier et la propriété rurale. Paris, 1913. Rivière. *Fr.* 3.50.

Biget, H., Le logement de l'ouvrier, étude de la législation des habitations à bon marché en France et à l'étranger. Paris, 1913. Jouve et C^{ie}. 500 S. *Fr.* 5.—.

Conert, I. H., Die sächsischen Terraingesellschaften und ihr Einfluß auf die Stadterweiterung. Leipzig, 1913. Duncker und Humblot.

Engraber, W., Die Entwicklung Darmstadts und seine Bodenpreise in den letzten 40 Jahren. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 6.40.

Eppich, Erich, Das deutsche Baugenossenschaftswesen, auf Grund amtlicher und privater Erhebungen dargestellt und gewürdigt. Berlin, 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. IV und 126 S. *M.* 3.60.

Forchheimer, Karl, Das Baurecht. Zur Einführung des Erbbaurechtes in die österreichische Praxis. (Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Nr. 17.) Wien, 1913. Manz. 100 S. *K3.*—.

Lanfranco, Maroi, Il problema delle abitazioni popolari nei riguardi sociali e finanziari. Prefazione di Napoleone Colajanni. Milano, 1913. Società Editrice Libreria. XII und 436 S.

Maroi, L., Il problema delle abitazioni popolari. XII und 436 S. Milano, 1913. Società editrice libreria. L. 9.—.

Scherman, Dr. Heinrich, Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. Karlsruhe, 1913. G. Braun. VII und 113 S. M. 2.80.

20. Soziale Fürsorge, Armenwesen.

Fürsorge, Die soziale, der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land. (Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. Veranstaltet von der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, 1. Kurs.) Tübingen, J. C. B. Mohr. XXXII und 358 S. M. 6.—, geb. M. 7.25.

Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Die freiwilligen sozialen, in Gewerbe, Handel und Industrie im Deutschen Reiche. Halle, C. Marhold. M. 25.—.

Manen, Charlotte, A., Armenpflege in Amsterdam in ihrer historischen Entwicklung. Leiden, 1913. A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij. fl. 2.90.

Ritter, Jul., Das kommunale Säuglingskrankenhaus und die öffentlichen Säuglingsfürsorgemaßnahmen der Gemeinde Berlin-Weißensee. Leipzig, 1913. G. Thieme. 46 S. M. 3.—.

Ruland, Ludwig, Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heft 9 und 10.) Berlin, 1913. Carl Heymanns Verlag. 110 S. M. 2.—.

Schriften des zweiten österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg, 1913. Gesammelt und herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Wien, 1913. In Kommission Moritz Perles, im Selbstverlag Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. XL und 620 S.

Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. I. Kursus: Die soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land. (Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung.) Tübingen, 1913. J. C. B. Mohr. XXXII und 358 S. M. 6.—.

21. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

Gesundheitswesen, Das, des preußischen Staates im Jahre 1911. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern be-

arbeitet in der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, 1913. Richard Schoetz. XII und 547 und 48 S. *M.* 15.—

Kneeland, G. J., Commercialized prostitution in New York City. Publications of the Bureau of Social Hygiene. New York, 1913. Century Co. 334 S. \$ 1.30.

22. Frauenfrage.

23. Finanzwesen.

Amic, L'impôt sur la rente foncière (thèse). Paris, 1913. Giard et Brière. 300 S.

Battistella, C., Il concetto di reddito in economia, in finanza e nel diritto finanziario. Rovigno, 1913. Tipografia Sociale Editrice. 112 S. *L.* 3.50.

Boegler, Ant., Die finanziellen Ergebnisse der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 2.40.

Borgh, R. van der, Wehrbeitrag und Deckungsgesetze vom 3. Juli 1913. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 6. Heft.) Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. 85 S. *M.* 2.80.

Dowell, S., The acts relating to the income tax. Seventh edition, revised by J. E. Piper. London, 1913. Butterworth. 22 *sh.*

Dupeyron, André, L'impôt sur les successions (thèse). Bordeaux, 1913. Y. Cadoret. 265 S.

Füssenhäuser, Ein einheitliches Steuersystem für das deutsche Wirtschaftsgebiet zur dauernden Sanierung der Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen. Esslingen a. N., 1913. Otto Bechtle. 300 S. *M.* 5.—

Henry, R., Who pays? An inquiry into the real incidence of taxation. New York, 1913. Scribner. \$ 1.

Huber, M., Einführung in das Budget-, Rechnungs- und Kassenwesen der österreichischen Staatsbahnen. Wien, 1913. Hölder. VIII und 223 S. *M.* 3.20.

Kämmer, Rich., Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg in den letzten 100 Jahren (1811 bis 1910) unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (1890 bis 1910). Marburg, 1913. XII und 196 S. N. G. Elwert. *K* 4.—

Keynes, J. M., Indian currency and finance. London, 1913. Macmillan. VIII und 268 S. 6 *sh.*

Knöpfelmacher, Jul., Steuerfreiheiten und Steuerbegünstigungen bei Bauführungen. Übersichtlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele erläutert. Ferner die Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Arbeiterhäuser und gemeinnützige Bauvereinigungen. Herabsetzung

der Gebäudesteuergrundlagen durch die Zuschlags-Abzugs-Perzente. Die Förderung der Bautätigkeit durch die staatliche Wohnungsfürsorge. Das Baurecht. Nach dem vollständigen Wortlaut der Gesetze und Durchführungsverordnungen. Mähr.-Ostrau, 1913. R. Papauschek. 346 S.

Köppe, H., Die Veredelung der Matrikularbeiträge. Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. 32 S. *M.* 1.20.

Mallet, M., La politique financière des Jacobins. Paris, 1913. Rousseau. 450 S. *Fr.* 10.—.

Mari, Vincent, Du régime fiscal des bières (thèse). Paris, 1913. M. Larose et L. Tenin. 180 S.

Maringer, M. G., Aristide Briand, La situation financière des communes de France et d'Algérie en 1912, présentée. Melun, 1913. Imprimerie administrative. XXIII und 740 S.

Mitscherlich, Waldem., Die Ausbreitung der Polen in Preußen. Leipzig, 1913. C. L. Hirschfeld. XV und 295 S. *M.* 8.—.

Pallain, G., Les Douanes françaises, régime général, organisation, fonctionnement. Paris, 1913. P. Dupont. *Fr.* 36.—.

Petit, P., La dette publique de la Russie. Paris, 1913. Giard et Brière. *Fr.* 5.50.

Raiga, J., Le mouvement de centralisation administrative et financière en Angleterre. Paris, 1913. Larose et Tenin. *Fr.* 8.—.

Riesser, J., Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2., stark vermehrte und völlig neu bearbeitete Auflage. Jena, 1913. G. Fischer. XI und 213 S. *M.* 5.—.

Schwarz, Otto, Das Gemeindeabgabewesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Vortrag. Jena. G. Fischer. *M.* 1.20.

Schwarz, Otto, Die finanzielle Stellung der europäischen Großmächte, zugleich im Hinblick auf ihre finanzielle Kriegsbereitschaft. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen.) Stuttgart, 1913. Ferdinand Enke. 45 S. *M.* 1.40.

Schmidt, W., Das hessische Einkommensteuergesetz vom 12. August 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1909. Mainz, 1913. J. Diemer. III und 215 S. *M.* 3.—.

Weber, J., Die Tabaksteuer und die Tabakabgabenvergütung. Berlin. R. v. Decker. *M.* 6.—.

Weiß-Bartenstein, Dr. W. K., Bulgariens volkswirtschaftliche Entwicklung bis zum Balkankriege, mit besonderer Berücksichtigung des Finanzwesens. Berlin, 1913. Dietrich Reimer. VIII und 151 S. *M.* 3.—.

Witte, S. J., Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Einzig berechnigte deutsche Ausgabe. Übersetzt und eingeleitet von Jos.

Melnik. 1. Bd. XXVII und 277 S. Stuttgart, 1913. Deutsche Verlagsanstalt. *M.* 7.50.

Wittstock, Fr., Die Entwicklung der Berliner Vorortgemeinde Kleinschönebeck-Fichtenau unter besonderer Berücksichtigung der Finanzen. Leipzig, A. Deichert Nachf. *M.* 4.—.

Zigliara, Ett., Principi di scienza delle finanze. Napoli, 1912. T. Pironti. 104 S. *Ct.* 40.—.

Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerekataster und dessen Evidenzhaltung, sowie der sonstigen Gesetze und Vorschriften über die Grundsteuer. Herausgegeben von der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerekatasters. Wien, 1912. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XX und 765 S. *M.* 12.—.

24. Verwaltung im allgemeinen. Einzelne Verwaltungszweige.

Dickerson, O. M., American colonial government, 1696 to 1765. London, 1913. Kegan Paul. 17 *sh.*

Geller, Leo, Österreichisches und internationales Markenrecht (Warenzeichenrecht). Mit Einleitung und Erläuterung aus den Materialien und der Rechtsprechung 6., durch die jüngsten Staatsverträge und Vorschriften vermehrte Auflage. Wien, 1913. M. Perles. IV und 212 S. *K* 3.—.

Jèze, Gaston, Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. Tübingen. J. C. B. Mohr.

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. (Ergänzungen zum materiellen Teile der 5. Auflage.) Redigiert und herausgegeben vom Graf Ant. Pace. 2. Ergänzungsband. Wien. Manz. *M.* 23.50.

Reform der inneren und der Finanzverwaltung. Enquete der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, zur Feststellung der Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. XXXVIII und 511 S. *K* 5.—.

Singer, B., Trade mark laws of the world, and unfair trade. Chicago, 1913. Hammond Press. 685 S. § 5.—.

Wagner, Oskar, Die Frau im Dienste der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, Württembergs und des Auslandes. Leipzig und Berlin, 1913. B. G. Teubner, VI und 247 S. *M.* 4.80.

25. Unterrichtswesen.

Rauchberg, Heinrich, Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Vorbereitung und

die Prüfung für den juristischen Konzeptdienst der politischen und der Finanzverwaltung. Wien, 1913. F. Tempsky. 80 S. *K* 1.50.

Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Wien, 1913. F. Tempsky. 93 S. *K* 1.50.

Omer, Buyse, Méthodes américaines d'éducation générale et technique. Paris. Dunod et Pinat.

26. Statistik.

Arbeiterstatistik, Gebiete und Methoden der amtlichen, in den wichtigsten Industriestaaten. Berlin, 1913. VII und 696 S. *M.* 7.—.

Ballod, Carl, Grundriß der Statistik enthaltend Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Handelsstatistik. Berlin, 1913. J. Gutten- tag. VII und 348 S. *M.* 9.50.

Beiträge zur Geschichte der Statistik in Österreich. Den Teilnehmern an der 14. Session des Internationalen Statistischen Institutes überreicht von der k. k. Statistischen Zentralkommission anlässlich der Feier ihres 50 jährigen Bestandes. Wien, 1913.

Denkschrift der k. k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres 50 jährigen Bestandes. Selbstverlag. Wien, 1913.

Forcher, Hugo, Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft. Leipzig. Veit & Co. *M.* 10.—.

Hübner, Otto, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde. 62. Ausgabe für das Jahr 1903. Herausgegeben von I. v. Juraschek und Hofrat Prod. Dr. Herm. R. v. Schullern zu Schrattenhofen. Frankfurt a. M., 1913. H. Heller. VII und 113 S. geb. *M.* 1.50.

Kaufmann, Al., Theorie und Methoden der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für studierende Praktiker. Tübing, 1913. Mohr. V. u. 540 S.

Statistische Rückblicke aus Österreich. Der XIV. Tagung des internationalen Statistischen Institutes überreicht von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien, 1913. XXIX und 99 S.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Zentralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. 11. Jahrgang. Wien, 1913. Hof- und Staatsdruckerei. XVI und 441 S. *M.* 14.—.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin, 1913. Puttkammer und Mühlbrecht. XXXII und 100 S. *M.* 2.—.

Thorndike, E. L., An introduction to the theory of mental and social measurements. New York, 1913. Teachers College, Columbia University. XI und 277 S. \$ 2.50.

Zeitschriften-Übersicht.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. III. Band. 1. und 2. Heft: Stephan Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge. — Walter Schiff, Zur Methode und Technik der Haushaltungsstatistik. — Richard Schubert, Die Organisierbarkeit der Privatangestellten. — Alfons Fischer, Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart. — Heinrich Braun, August Bebel als Sozialpolitiker. — Adolf Günther, Die Neuregelung des Erfinderrechtes in Deutschland. — R. Kuczynski, Zur Kritik des Wohnungsgesetzentwurfes.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. IV. Jahrgang. 1. Heft. Max Adler, Der soziale Sinn der Lehre von Karl Marx. — L. B. Boudin, Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die richterliche Gewalt in den Vereinigten Staaten. — Gustav Mayer, Ein Pseudonym von Friedrich Engels. — Hermann Oncken, Publizistische Quellen zu den Beziehungen zwischen Bismarck und Lassalle. — Julius Bunzel, Ein Manifest über die nationale Frage aus den Anfängen der österreichischen Arbeiterbewegung.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 37. Band. 1. Heft. Werner Sombart, Die Elemente des Wirtschaftslebens. — Salomon Eugen Altschul, Die logische Struktur des historischen Materialismus. — R. Leonhard, Landwirtschaft, Landindustrie, Aktiengesellschaft. Eine Untersuchung über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebes. — Walter Schiff, Die Kinderarbeit in Österreich. — Fr. Lenz, Die soziale Geschichte der Schultheiss-Brauerei. Eine Studie. — Von . . . Der „Allgemeine jüdische Arbeiterbund“ zur Zeit der russischen Revolution (1904 bis 1907).

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. 30. Jahrgang. 2. Band. Richard Lenz, Stadtschulbücher. — F. W. R. Zimmermann, Die Sonderregelung des Sparkassenwesens im Herzogtum Braunschweig. — Buck, Der objektive Ertragswert als Bewertungsgrundlage der Vermögensbesteuerung Preußens in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. — Ludwig Waldecker, Oberfinanzrat Meisel und die preußische Einkommensteuerstatistik. (Eine Erwiderung an Hand der hessischen Veranlagungsergebnisse.) — René Perin, Die englischen Bodenwertsteuern. — Friedrich Fellner, Die Reform der direkten Steuern in Ungarn. — Josef Raudnitz, Die Entwicklung der serbischen Staatsfinanzen. — Helge Smith, Die Steuerreform in Dänemark in 1911 bis 1912. — Adolf Radusch, Zur Beurteilung der Höhe der Postüberschüsse und ihrer Verwendung. — Hermann Meissinger, Die Gebühren des kommunalen Haushalts, mit besonderer Berücksichtigung Hessens. — Weck, Die Beweglichkeit der Gemeindegrundsteuer in Preußen. — G. v. Schanz, Die bayerische Schulden tilgungspolitik.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 45. Band. 6. Heft. Heinr. Furth. Der Rückgang der Geburten als soziales Problem. — Johannes Müller, Stand und Leistungen der französischen Städtestatistik.

46. Band. 1. Heft. Gerhard Albrecht, Die Marxsche Grundrententheorie. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte der Grundrente. — Ernst Wiskott, Die Arbeitszeit in der Grobeisenindustrie.

2. Heft. Friedrich Beckmann, Die Entwicklung des deutsch-russischen Getreideverkehrs unter den Handelsverträgen von 1894 und 1904. — Alexander Elster, Wirtschaft und Mode. — Warnack, Die englische Sozialgesetzgebung 1908 bis 1911.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 37. Jahrgang. 2. Heft. Felix Alexander, Die nebenberuflichen Theatergesellschaften in Deutschland. — Rudolf Dietrich, Begründung einer Betriebswissenschaft. — Heinrich Pudor, Die Festsetzung einheitlicher Preise für Waren und Arbeitsleistungen. — Richard Dohm, Das Submissionswesen und seine Reform. — G. Huth, Die Grundzüge der britischen Nationalversicherung von 1911. — Ernst Neukamp, Fabriklehrlinge. Die rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse und deren wirtschaftliche Bedeutung. — Wilhelm Stieda, Ältere deutsche Kartelle. — Paul Stoklossa, Die periodischen Druckschriften Deutschlands. Eine statistische Untersuchung. — Ernst Wilmersdoerffer, Die wirtschaftliche Lage Italiens in der Gegenwart. — Hans Crüger, Die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften in Posen ein Bollwerk des Deutschtums. — Julius Walter Holländer, Der deutsche Zolltarif von 1902. (II.) — Reinhold Melchior, Die preußischen Staatseisenbahnen in ihren Ergebnissen und ihrer Finanzgebarung verglichen mit der Pennsylvania Railroad und der London and North-Western Railway. — Otto Hoetzsch, Russisch-Turkestan und die Tendenzen der heutigen russischen Kolonialpolitik. (I.) — Ludwig Feuchtwanger, Die ethischen Grundlagen der Nationalökonomie im Lichte der neuen „Tätigkeitsphilosophie“.

3. Heft. Gustav Schmoller, Die Hetze von Alexander Tille und Konsorten gegen Lujo Brentano. — Walther Köhler, Die sozialwissenschaftliche Grundlage und Struktur der Malthusianischen Bevölkerungslehre. — Fritz Karl Mann, Die Vorgeschichte des Finanzsystems von John Law. — C. Bartsch v. Sigsfeld, Die britische Kleinjustiz in Zivilsachen und ihre Lehren für Deutschland. — Fritz Elsas, Zur Frage des Anerbenrechts in Württemberg. — Julius Walter Holländer, Der deutsche Zolltarif von 1902 (Schluß). — Otto Hoetzsch, Russisch-Turkestan und die Tendenzen der heutigen russischen Kolonialpolitik. (II.) — Clemens Heiss, Die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Metallindustrie. — Wilhelm Gerloff, Die Wertzuwachssteuer in Literatur und Gesetzgebung.

Statistische Monatsschrift. 18. Jahrgang. 5. Heft. Viktor Heller, Probleme der Preisstatistik im Hinblick auf die Preisbildung. — Hugo

Freiherr von Haan, Die Tätigkeit des königlich ungarischen statistischen Zentralamtes, 1871 bis 1911.

6. und 7. Heft. Wilhelm Hecke, Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in den österreichischen Alpenländern und Südländern. — Peter Galasso, Der Geburtenrückgang in Österreich. — Robert Mayer, Eine interessante Statistik der Brüner Handels- und Gewerbekammer über den gegenwärtigen Stand der Gewerbe in ihrem Sprengel.

8. und 9. Heft. Ignaz Gruber, Zur Währungsstatistik. — Robert Meyer, Zur Geschichte der Finanzstatistik in Österreich. — Viktor Mataja, Zur Geschichte der Arbeitsstatistik in Österreich. — Hugo Forcher Die österreichische Kriminalstatistik. — Karl Tribrenn, Die Statistik als Wissenschaft in Österreich im 19. Jahrhundert.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Unter ständiger Mitwirkung von Georges Espinas, Henri Pirenne, Gius. Salvioli, P. Vinogradoff. Herausgegeben von St. Bauer, L. M. Hartmann, G. v. Below. K. Kaser. 11. Band. 3. Heft. Fritz Kern, Dantes Gesellschaftslehre. — R. H. Tawney, The Assessment of Wages in England by the Justices of the Peace. — Hermann Wätjen, Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation. — J. Letacconnoux, L'État et l'importation des grains méditerranéens en France, sous la Révolution.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 69. Jahrgang. 3. Heft. Walter Zollinger, Internationale Wertübertragung und Kapitalanlage im Ausland, ihr Einfluß auf Produktion und Konjunktur. — A. Siebert, Über Erwerbseinkünfte im Einnahmesystem des Großherzogtums Baden. — Otto Neurath, Probleme der Kriegswirtschaftslehre.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. L. Glier, Die Preiskurve und das Teuerungsproblem. (II.) — Meinardus, Die Fürsorge für Strafentlassene. — M. Naumann, Das Wesen der städtischen Grundrente. — H. Berkusky, Der Einfluß abergläubischer Vorstellungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben der Naturvölker. (I.)

8. und 9. Heft. A. Voigt, Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre. (I.) — L. Glier, Die Preiskurve und das Teuerungsproblem. (III.) — H. Berkusky, Der Einfluß abergläubischer Vorstellungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben der Naturvölker. (II Schluß.) — Fr. Bendixen und O. Heyn, Der Kampf um den Geldwert. — J. Wolf, Der Aufstieg der theoretischen Nationalökonomie.

Journal des Économistes, Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique. 72^e Année. Juin 1913. Yves Guyot, Les diverses formes de la mutualité. — Maurice Bellom, La loi anglaise d'assurance sociale de 1911. — J. Lefort, Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Rouxel, Travaux des Chambres de commerce et des Congrès.

Juillet 1913. Yves Guyot, Le Censur des États-Unis. — Ph. Favarger, Les Comptes des chemins de fer fédéraux en 1912. — Georges de Nouvion, Les Organisations de défense patronale. — F. Garcin, État d'esprit syndicaliste. — E. Gouault, La Crise sardinière et la récente sentence arbitrale. — M. Macler, Rapport au Sénat sur le budget des postes et télégraphes. — N. Mondet, Résultats des assurances sociales en Allemagne.

Août 1913. Yves Guyot, Définition, caractère et indices des crises. — Maptup, La première session de la Commission financière balkanique. Georges Lafond, Le système monétaire de l'Argentine et les organes de la circulation. — Fernand Jacq, Les fausses indications d'origine. — Maurice Bellom, Les premiers résultats de la nouvelle loi anglaise d'assurance sociale.

Revue Économique internationale. Vol. III. No. 1^{er} Ch. Macara, L'Industrie Cotonnière. — Yves Guyot, Le Budget de 1913 en France. — Albin Huart, Le Problème Budgétaire et l'Expansion des Forces Économiques de la France. — G. Stresemann, La Politique mondiale de L'Allemagne.

No. 2. P. Pic, L'évolution des Lois Européo-Américaines en Matière d'Accidents du Travail. — A. Illitch, L'Organisation du Système Monétaire en Turquie. — E. Krumme, L'Industrie Cotonnière en Italie.

No. 3. Moulart, Le Problème de la Colonisation du Congo Belge. — Ém. Cammaerts, L'Islamisme et la Colonisation de l'Afrique Centrale. — Biart d'Aunet, Le Recrutement du Personnel des Flottes de Guerre et de Commerce. — Gaston Hausser, Les Finances Brésiliennes. — Percy Stoppani, L'Impôt indigène et les voies de communications dans le Haut-Congo. — A. Lalière, Le verre en Belgique. — D. Pector, Les chemins de fer Sud-Américains, Amérique Centrale et Guatémala.

The American Economic Review. Vol. III, No. 2. M. B. Hammond, Judicial Interpretation of the Minimum Wage in Australia. — Albert de Roode, Pensions as Wages. — H. E. Hoagland, The Rise of the Iron Molders' International Union. — Arthur S. Field, The Rates and Practices of Express Companies. — Irving Fisher, The Equation of Exchange for 1912, and forecast.

No. 3. William S. Stevens, A Classification of Pools and Associations based on American Experience. — J. M. Clark, Possible Complications of the Compensated Dollar. — Eugene E. Agger, Monopoly and Competitive Prices. — Meyer Jacobstein, Farm Credit in a North-western State. — Frederick Barnard Hawley, The Definition of Economica. — Irving Fisher and H. R. Seager, The Impatience Theory of Interest.

The Economic Journal. Vol. XXIII, No. 91. I. Glatzer, A Successful Social Reformer, Ernst Abbe. — R. A. Lehrfeldt, Finance of Railway Nationalisation in Great Britain. — J. W. Mellraith, Price Variations in New Zealand. — A. M. Carr-Saunders, The Feeding and

Medical Treatment of School Children. — James Cunnison, The Incidence of National insurance Contributions.

The Journal of Political Economy. Vol. XXI, No. 6. Morris L. Cooke, The Spirit and Social Significance of Scientific Management. — Hollis Godfrey, The Training of Industrial Engineers. — Wesley C. Mitchell, Security Prices and Interest Rates in 1910-12. — E. M. Paterson, Certain Changes in New York's Position as a Financial Center. — Roy G. Blakey, Beet Sugar and the Tariff.

No. 7. H. Parker Willis, The Thirteenth Census. — H. P. Kendall, Systematized and Scientific Management. — Frank B. Gilbreth, Units, Methods, and Devices of Measurement under Scientific Management. — C. Bertrand Thompson, The Relation of Scientific Management of the Wage Problem.

Political Science Quarterly. Vol. XXVIII, No. 2. W. A. Dunning, The German Idealists. — R. E. Cushman, Voting Organic Laws. — R. G. Blakey, The Proposed Sugar Tariff. — A. C. Muhse, The Tobacco Disintegration. — A. M. Schlesinger, Appeals to the Privy Council. — A. G. Porritt, The Irish Home Rule Bill.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVII. No. 7. Ugo de Benedetti, Il Conflitto Nippo-Americano. — Giorgio Mortara, Numeri indici dello Stato e del Progresso economico delle Regioni Italiane. — Tullio Martello, Considerazioni in difesa del Giuoco D'azzardo Legalmente Disciplinato.

No. 8. Umberto Ricci, Che Cosa è il Reddito. — F. Nobili Massuero, Il Monopolio Commerciale del Petrolio in Germania.

No. 9. Giorgio Mortara, Numeri indici delle Condizioni Economiche d'Italia. — Dom. Co Berardi, Sulla Dottrina Matematica della Dipendenza Reciproca dei Fatti Economici. — N. Trevisonno, Per un Sistema D'Imposte sul Reddito Consumato. — R. D., Il Caucciù Nell'Economia Mondiale.

La Riforma Sociale Rivista Critica di Economia e di Finanza. Vol. XXIV, Fasc. 6 e 7. Achille Necco, Il Problema della popolazione in Italia. — Alberto Caroncini, La nuova tariffa doganale Americana.

Fasc. 8 e 9. Alberto Geisser, La „Tutela dei Risparmi“ e gli emendamenti della giunta generale del Bilancio. — Gustavo del Vecchio, La questione del Cambio. — Renzo Norsa, Il controllo dei servizi pubblici e le „Public service Commissions“ Americane. — Achille Necco, I prezzi delle merci in Italia nel 1911.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Vol. LXII, Fasc. 246. Antonino Arena, L'intemperanza e l'alcoolismo nelle popolazioni rurali e nelle urbane. — P. Aurelio Palmeri, L'ortodossia serba. — G. Toniolo, Il pensiero e il compito sociale del cristianesimo.

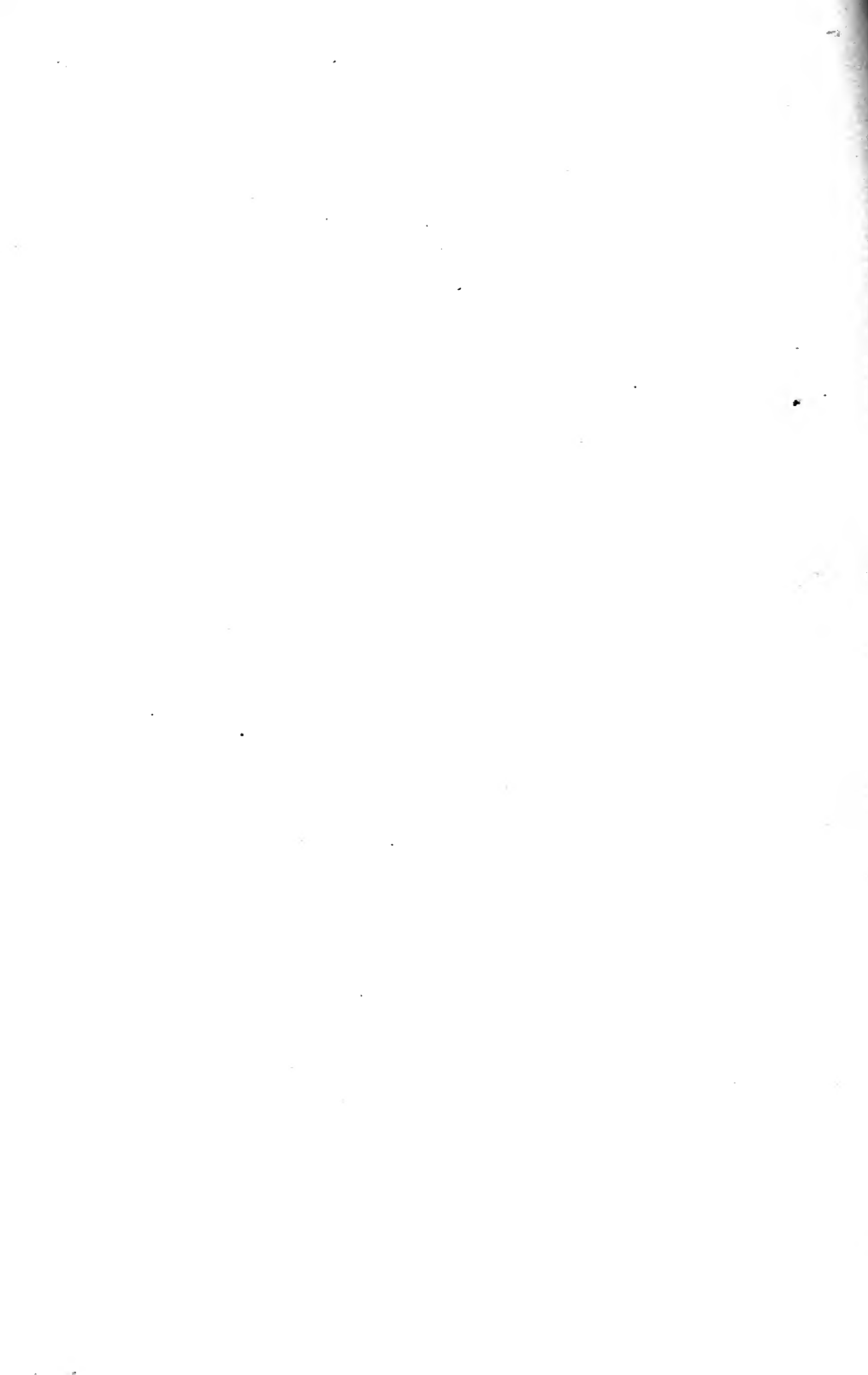
Fasc. 247. L'Agro Romano e gli usi civici. — Una missione sul Baltico.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVII, Fasc. II. F. Savorgnan, Il fattore confessionale nella scelta matrimoniale. — C. Caristia, La democrazia in Italia alla fine del 1700. — M. Boldrini, Indici di benessere nelle varie classi di lavoratori.

Fasc. III e IV. I. Pizzi, L'opera politica e civile di un antico principe persiano. — V. Miceli, Esiste una filosofia del diritto? — A. Bruno, Intorno alle origini della famiglia. — G. Salvadori, Il problema del Cristianesimo nel pensiero moderno. — R. A. Murray, Sui presupposti logici della scienza economica. — R. di Tucci, Cenni sull'usura nell'antico diritto sardo. — U. Drago, La fecondità in rapporto alla distanza dei parti.

De Economist. No. 7 e 8. G. M. Boissevain, Een ideale waarde-standaard? — W. M. J. van Lutterveld, Eenige opmerkingen omtrent giroverkeer. — G. J. Fabius, De Curaçaosche bank. II. Het grondcrediet.





HB
5
Z56
Bd.22

Zeitschrift für Volkswirt-
schaft und Sozialpolitik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

